1. Estado, Teoría del

INSTITVTO GONZÁLEZ POSADA

DE
DERECHO PVBLICO

Digitized by Google

R d. 44.679

UNIVERSIDAD COMPLUTENSE
5313043887

D
50.942

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften.

Von

Robert von Mohl.

Tübingen, 1859.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

X533244 41X

Druck von H. Laupp.

Vorwort.

Es sind jetzt mehr als dreißig Jahre verflossen, seitdem ich als angehender Lehrer zuerst eine Vorlesung über Encyklopädie der Staatswissenschaften hielt; und mehr als dreißig mal habe ich, trotz einiger Unterbrechungen meiner akademischen Thätigkeit, diesen Gegenstand mündlich behandelt. Erfahrung und weitere Fortschritte im Wissen haben natürlich in so langer Zeit und bei so vielen Wiederholungen manche Veränderungen in Methode, Ausdehnung des Stoffes und Inhalt der Lehren veranlaßt; zu einer wesentlich verschiedenen Auffassung der Aufgabe habe ich jedoch keine Veranlassung gefunden.

Nicht selten aufgefordert zu einer Ausarbeitung meiner Handschrift für den Druck konnte ich mich doch bisher dazu nicht entschließen. Zuerst war mir der Versuch nicht reif genug; später zogen mich andere wissenschaftliche und schriftstellerische Aufgaben mehr an. Und vielleicht würde ich auch jetzt mich dieser Beschäftigung nicht zugewendet haben, wäre ich nicht durch einen äußeren Grund dazu veranlaßt worden. Ein langwieriges Augenleiden nöthigt mich, eine mit diesem Zustande verträgliche geistige Beschäftigung zu suchen. Als eine solche bietet sich denn nochmaliges Durchdenken und Fertigmachen vorbereiteter Stoffe dar.

Meine Ansichten über die Aufgabe und meine nicht geringen Forderungen an die Bearbeitung einer Encyklopädie der Staatswissenschaften, (dabei auch meine Beurtheilung der vorhandenen Literatur derselben,) habe ich wiederholt öffentlich ausgesprochen. Zuerst in der Tübinger Zeitschrift der Staatswissenschaften, Jahrgang 1845, S. 423—480; später und vollständiger in meiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 111—164. Ich kann mich natürlich nicht beschweren, wenn ich nun selbst nach diesem Maßstabe gemessen werde; unbillig ist es jedoch wohl nicht, wenn ich bitte, vor Ausspruch eines Tadels, sei es über die Behandlungsweise sei es über die Aufnahme oder Weglassung einer bestimmten Disciplin, erst die an den eben bezeichneten Orten näher ausgeführten Gründe für das eingehaltene Verfahren zu prüfen. Habe ich geirrt, so ist es nicht in Uebereilung und aus Mangel an Nachdenken geschehen, sondern in voller Ueberlegung. Ein begangener Fehler ist allerdings unter diesen Umständen um so größer; allein es ist doch wohl zu untersuchen, ob ein solcher wirklich besteht.

Heidelberg, 7ten März 1859.

R. Mohl.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung.

I. Vorbegriffe über die Organisation des menschlichen Zusammenlebens.

§ 1. 1. Die Verschiedenheit der menschlichen Lebenskreise . 3
2. 2. Der einzelne Mensch und sein Lebenskreis . . 5
3. 3. Die Familie 10
4. 4. Der Stamm 15
5. 5. Die Gesellschaft 18
6. 6. Der Staat 30
7. 7. Die Staatenverbindungen 34

II. Literarische Vorbemerkungen.

§ 8. 1. Verhältniß der Staatswissenschaften zu andern wissenschaftlichen Kreisen 42
9. 2. Von Encyklopädieen überhaupt und von denen der Staatswissenschaften insbesondere 46
10. 3. Die Literatur der Encyklopädieen der St.W. . . 57

I. Dogmatische Staatswissenschaften.

1. Allgemeine Staatslehre.

§ 11. 1. Begriff und Zweck des Staates 65
12. 2. Kritik anderer Auffassungen 73
13. 3. Von der Entstehung der Staaten 84
14. 4. Die Verschiedenheit der Staaten 97
15. 5. Die Staatsgewalt 107
16. 6. Bürger und Unterthan 113
17. 7. Das Volk 119
18. 8. Das Staatsgebiet und die Erdbeziehungen der Staaten 124
19. 9. Verfassung und Verwaltung 130
20. 10. Die Gesetze der Staaten 137
21. 11. Die Parteien im Staate 150
22. 12. Von Änderung und Untergang der Staaten . . 158

2. Öffentliches Recht.

A. Staatsrecht.

a. Philosophisches Staatsrecht.

§ 23. 1. Begriff desselben 170
24. 2. Geschichte des philosophischen Staatsrechts . . . 174

Seite

§ 25. 3. Bedeutung deſſelben für Leben und Wiſſenſchaft . 185
26. 4. Grenzen gegen andere Gebiete geiſtiger Thätigkeit 191
27. 5. Eintheilung des philoſophiſchen Staatsrechts . . 197

I. Allgemeines philoſophiſches Staatsrecht.

1. Verfaſſungsrecht.

28. a. Perſönliches Rechtsverhältniß des Staatsoberhauptes 199
29. b. Von den Regierungs- (Hoheits-) Rechten . . 209
30. c. Die Unverantwortlichkeit und der höchſte Rechtsſchutz des Staatsoberhauptes 218
31. d. Rechte und Pflichten der Unterthanen . . . 223
32. e. Die Vertreter allgemeiner Rechte 238

2. Verwaltungsrecht.

33. a. Ueber Verwaltungsrecht im Allgemeinen . . 244
34. b. Die Staatsbeamten 249
35. c. Von der Verwaltung der Rechtspflege . . . 264
36. d. Von der Polizeiverwaltung 274
37. e. Vom Kriegsweſen 280
38. f. Von den auswärtigen Angelegenheiten . . . 284
39. g. Von der Finanzverwaltung 288

II. Beſonderes philoſophiſches Staatsrecht.

40. 1. Der patriarchaliſche Staat 298
41. 2. Die Patrimonial-Herrſchaft 301
42. 3. Die Theokratie 309
43. 4. Der klaſſiſche Staat 318

5. Der Rechtsſtaat.

44. a. Allgemeine Sätze 324
45. b. Die einzelnen Arten des Rechtsſtaates . . . 333
46. α. Die Volksherrſchaft 335
47. β. Die Ariſtokratie 348
48. γ. Die Monarchie 355
49. 6. Die Despotie 370

b. Poſitives Staatsrecht.

50. 1. Begriff, Zweck und Arten des poſitiven Staatsrechts 377
51. 2. Methode der Bearbeitung 383
52. 3. Quellen und Hülfsmittel 388
53. 4. Literatur 392

B. Völkerrecht.

1. Philoſophiſches Völkerrecht.

54. 1. Begriff des philoſophiſchen Völkerrechts 402
55. 2. Geſchichte deſſelben 406

Seite

§ 56. 3. Literatur 412
57. 4. Die Grundgedanken des philoſophiſchen Völkerrechts 415
5. Die einzelnen Lehren.
58. a. Die Souveränetät 420
59. b. Die Übung des Verkehrs 424
c. Die Ordnung der Gemeinſchaft.
60. α. Grundſätze 430
β. Die friedlichen Mittel.
61. aa. Geſandtſchaften 434
62. bb. Staatsverträge 438
63. cc. Von Sicherungsmaaßregeln . . . 443
64. dd. Schiedsrichter und Vermittler . . 446
γ. Die gewaltſamen Mittel.
65. aa. Retorſion 449
66. bb. Abbrechen der Verbindung . . . 452
67. cc. Krieg 453
2. Poſitives europäiſches Völkerrecht.
68. 1. Beſtand und Quellen deſſelben 461
69. 2. Geſchichte und Literatur 465
3. Einzelne Lehren.
70. a. Gebiet und Eigenthumsrecht der Staaten . . 471
71. b. Die Unabhängigkeit derſelben 474
72. c. Das Geſandtſchaftsrecht 477
73. d. Das Kriegsrecht 484
74. e. Die Verbündeten 491
75. f. Das Recht der Neutralen 492

3. Staats-Sittenlehre.
§ 76. 1. Begriff und Nothwendigkeit der Staats-Sittenlehre 499
77. 2. Die oberſten Grundſätze derſelben 505
78. 3. Die Methode 511
4. Das Sittengeſetz im innern Staatsleben.
79. a. Die ſittliche Aufgabe der Verfaſſung . . . 514
80. b. Die ſittlichen Pflichten des Staatsoberhauptes 517
81. c. Die ſittlichen Pflichten der Bürger gegen den Staat 524
82. d. Beſondere ſittliche Pflichten der mit Staats-geſchäften Betrauten 530
83. 5. Das Sittengeſetz in den auswärtigen Angelegenheiten 535

4. Staatskunſt (Politik).
§ 84. 1. Begriff und Umfang der Staatskunſt 539
85. 2. Verhältniß der Staatskunſt zum Recht und zur Sittlichkeit 543

Seite

§ 86. 3. Die Verschiedenheit der politischen Lehren . . . 552
87. 4. Die Literatur der Politik 555

I. Die Grundlagen des Staatslebens.

88. 1. Das Land 562
89. 2. Die Bevölkerung 573
90. 3. Das Eigenthum 583

II. Innere Politik.

1. Verfassungspolitik.

91. a. Berücksichtigung der geistigen und sachlichen Bedingungen der concreten Staatsart 597
92. b. Durchführung des Grundgedankens der Verfassung 600
93. c. Richtige Ausstattung der Staatsgewalt . . 605
d. Das Staatsoberhaupt.
94. α. Die Person und die Bestellungsart . . . 613
95. β. Die Ordnung des erblichen Fürstenthums insbesondere 619
96. γ. Zweckmäßige Ausübung der Regierungsrechte 625
97. e. Sicherstellung der Unterthanenrechte 635

2. Verwaltungspolitik.

98. a. Die Hauptsysteme der Verwaltung 644
99. b. Die Politik der Rechtspflege 656
100. c. Die Politik der Polizeiverwaltung 662
101. d. Die Politik des Staatshaushaltes 676

III. Äußere Politik.

1. Sicherstellung des Staates.

102. a. Durch eigene Waffenrüstung 684
103. b. Durch Bündnisse mit andern Staaten . . . 693

2. Erlangung von Vortheilen.

104. a. Die Gegenstände 698
105. b. Die Mittel 705

II. Geschichtliche Staatswissenschaften.

106. Begriff und Nutzen der geschichtlichen Staatswissenschaften 712

1. Staatsgeschichte.

107. 1. Umfang und Eintheilung der Staatsgeschichte . 716
108. 2. Methode 721
109. 3. Literatur der Staatsgeschichte 726

2. Statistik.

110. 1. Begriff und Umfang der Statistik 732
111. 2. Die Quellen 736
112. 3. Geschichte und Literatur der Statistik 740

Einleitung.

I.

Vorbegriffe über die Organisationen des menschlichen Zusammenlebens.

§ 1.

1. Die Verschiedenheit der menschlichen Lebenskreise.

Was immer der Zweck, der Inhalt und die Form des Staates sein mag: jedenfalls ist derselbe ein organisirtes Zusammenleben von Menschen. Es ist daher, wo nicht Bedingung so doch Erleichterung der richtigen Auffassung seiner Eigenthümlichkeit, wenn er in seinem Verhältnisse zu den sonstigen Gestaltungen des menschlichen Lebens und namentlich des Zusammenlebens der Menschen betrachtet wird.

Eine genauere Umschau unter den Erscheinungen des Daseins auf der Erde zeigt nun aber, daß sich jeder Mensch in mehreren Lebenskreisen befindet, welche verschiedene Zwecke haben, neben einander bestehen, und sich zwar gegenseitig durchdringen einander aber weder ausschließen noch aufheben. Der Grund hiervon ist, daß der Mensch zu gleicher Zeit verschiedene Lebenszwecke verfolgt, zu deren Verwirklichung je eine andere Verbindung und Organisation nothwendig ist [1]).

Diese Lebenskreise sind: die Sphäre des einzelnen Individuums; die Familie; der Stamm; die Gesellschaft; der Staat; die Staatenverbindung [2]). Jeder Blick

in die Wirklichkeit zeigt nämlich, daß derselbe Mensch zu gleicher Zeit sein eigenes Leben lebt, Mitglied einer Familie, Genosse eines Stammes und einer besondern Volksthümlichkeit, Theilnehmer an einer größeren oder kleineren Anzahl von gesellschaftlichen Kreisen (worunter namentlich kirchliche Verbindungen sein können), Bürger eines bestimmten Staates, mit diesem aber Theilnehmer an großen völkerrechtlichen Gestaltungen ist. Andere Beziehungen lassen sich nicht denken, oder sind wenigstens thatsächlich nicht vorhanden [3]).

Das besondere Wesen dieser menschlichen Verhältnisse ergibt sich aus der Stellung eines jeden derselben in der ganzen Reihenfolge; und so wird namentlich die Eigenthümlichkeit des Staates erst durch seine Auffassung als ein Glied der ganzen Kette von Gestaltungen und durch seine Vergleichung mit derselben vollständig und allseitig klar.

1) Eine umsichtige Unterscheidung der verschiedenen Lebenskreise ist ein Fortschritt der neueren Wissenschaft, und es ist nicht zu läugnen, daß die socialistischen und communistischen Lehren den Anstoß zu einer vollständigeren Durchdenkung der menschlichen Verhältnisse gegeben haben. Bis dahin pflegte die Staatsphilosophie sich damit zu begnügen, den Menschen einerseits als abstractes Einzelwesen, andererseits als Theilnehmer an einem vollendeten einzelnen Staatsorganismus zu betrachten. Was dazwischen und was darüber hinauslag, blieb ganz unbeachtet. Die Folgen von dieser unvollkommenen Auffassung waren denn nun aber: eine unrichtige Erklärung der Entstehung des Staates; eine mangelhafte Darstellung seines Inhaltes und seiner Aufgabe; die Nichtbeachtung der allgemeinen Weltstellung des Einzelnen und des Staates. Im Uebrigen hat die Wissenschaft allerdings hier noch manche Frage zu lösen. — Da der Schwerpunkt dieses Fortschrittes der Wissenschaft in der Lehre von der Gesellschaft liegt, so ist deren Literatur auch über die allgemeinen Fragen des menschlichen Zusammenslebens nachzusehen. — S. dieselbe unten, § 5.

2) Mit Unrecht würde das Volk als ein besonderer, einerseits vom Stamme, andererseits vom Staate verschiedener Lebenskreis aufgeführt. Entweder wird Volk in dem Sinne eines großen Stammes genommen; dann aber ist eine nochmalige Aufführung unlogisch und überflüssig. Oder aber man versteht darunter die sämmtlichen Einwohner eines Staates ohne

Rückſicht auf ihre etwaige verſchiedene Abſtammung und auf ihre ſonſtigen Organiſationen, wo denn Volk lediglich das Subjekt des Staates iſt und nicht abgeſondert von demſelben betrachtet werden kann.

3) Allerdings weichen die Auffaſſungen anderer Schriftſteller von der vorſtehenden Aufzählung der verſchiedenen Lebenskreiſe ab. So ſtellt z. B. Ahrens in ſeiner organiſchen Staatslehre (Wien, 1850) zwei parallele Entwickelungsreihen auf:

Einzelner	Religion
Familie	Sittlichkeit
Gemeinde	Wiſſenſchaft
Volk	Erziehung
Völkerverein	Kunſt
Menſchheitsverein	Induſtrie
	Recht

Zur Erreichung der Menſchheitszwecke ſei denn aber eine Vereinigung beider Reihen und eine gegenſeitige Durchdringung derſelben nöthig. — G. Ricci dagegen nimmt in ſeiner Schrift Del Municipio (Livorno, 1847) ſieben „Einheiten" als Entwickelungsſtufen an; und zwar die Patriziſche Familie; den Stamm; die Kaſte; die Corporationen; die Lehre; den Bezirk; die Gemeinde. — Es iſt aber unmöglich, hiermit einverſtanden zu ſein. Was Ahrens betrifft, ſo fallen vor Allem einige offenbare Mißgriffe auf; ſo namentlich die Auffaſſung der Gemeinde als eine Steigerung der Familie, während ſie ein geſellſchaftlicher Kreis mit bedeutender ſtaatlicher Einwirkung iſt; ferner die Trennung des Völker- und des Menſchheitsvereines, welche doch offenbar daſſelbe ſind; endlich die Aufſtellung von Erziehung und Induſtrie als beſondere Lebensaufgaben, obgleich ſie nur Mittel, nicht Zwecke ſind. Sodann aber iſt die ganze Auffaſſung in ſo ferne eine weſentlich verfehlte, als ſie die Geſellſchaft ganz ausläßt, und deren verſchiedene mögliche Mittelpunkte den übrigen Geſtaltungen des menſchlichen Zuſammenlebens als Aufgaben zuweiſt. Die Aufzählung Ricci's dagegen iſt theils unlogiſch, weil die von ihm angeführten Zuſtände ganz verſchiedenen Ideenreihen angehören; theils unvollſtändig, weil die erfahrungsgemäß vorhandenen Kreiſe des menſchlichen Zuſammenlebens durch die von ihm angeführten lange nicht erſchöpft werden.

§ 2.

2. Der einzelne Menſch und ſein Lebenskreis.

Jeder zum Daſein gekommene Menſch hat einen Lebenszweck, und zwar ſeinen eigenen. Keiner iſt blos wegen

Anderer da, nur ein Mittel für fremde Zwecke; denn alle Menschen sind mit gleichartigen, wenn schon dem Grade nach verschiedenen, körperlichen und geistigen Kräften ausgestattet; bei allen folgt die Entstehung, der Lebensverlauf und der Tod denselben Gesetzen; und bei allen ist hinsichtlich des Zustandes nach dem Tode dieselbe Wahrscheinlichkeit.

Zur Erreichung dieses Lebenszweckes ist der Mensch sittlich verpflichtet, also auch berechtigt.

Die Erreichung aber ist bedingt durch die Aneignung der nöthigen Mittel, das heißt deren Auffindung und Beziehung auf die eigene Person. Soweit diese Mittel Sachen sind, ist Erwerb, Besitz und — weil sonst keine Sicherung des Besitzes und Gebrauches wäre — ausschließliches Eigenthum die Folge. Gegenüber von anderen Menschen aber, welche zu gleichen Lebenszwecken berufen und daher in denselben nicht zu stören sind, entsteht theils gemeinschaftliche Erstrebung desselben Zweckes, theils gegenseitiges Dienen. Diese beiden letzten Verhältnisse sind aber wieder theils von der Natur selbst gegeben, theils sind sie freiwillig. In dem einen wie in dem andern Falle muß jeder Einzelne die Persönlichkeit aller Betheiligten achten, d. h. denselben ebenfalls die Erreichung ihres eigenen Lebenszweckes gestatten.

Die Bestimmung des Lebenszweckes ist aus den Bedürfnissen und Anlagen der menschlichen Natur zu entnehmen, da keine äußere für alle Menschen geltende Auctorität ihn feststellt.

Der Mensch ist nun aber, seiner Natur nach, ein sinnlich vernünftiges Wesen.

1. Zwecke und Mittel des Menschen als sinnliches Wesen:

Erhaltung des Körpers durch Nahrung, Kleidung, schützende Wohnung, Bewahrung der Gesundheit. — Die zu dem Ende

dienenden Mittel sind: Jagd, Fischfang, Viehzucht, Ackerbau, Gewerbe; hiezu dienen aber wieder: Vorrichtungen, Vorräthe, d. h. Privateigenthum, Entfernung schädlicher Einwirkungen.

Fortpflanzung des Geschlechtes. — Als Mittel also: Eingehung von Geschlechtsgemeinschaft, Erziehung der Kinder, in Folge dessen erbliches Eigenthum.

Sinnlicher Lebensgenuß. — Zu dem Ende: Besitz von Ueberflüssigem und Verfeinertem.

2. Zwecke und Mittel des vernünftigen Wesens.

Ausbildung des Verstandes und Erwerbung von Kenntnissen. — Mittel: Mittheilung der Gedanken in verschiedener Weise, Unterricht und Unterrichtsanstalten.

Des Sittengefühles. — Mittel: eigene Thätigkeit; aber Unterstützung derselben durch Entfernung von Zwang und Verführung.

Des religiösen Gefühls und Glaubens. — Somit: Lehre, gemeinschaftlicher Gottesdienst nach der Ueberzeugung der Einzelnen.

Der Einbildungskraft und des Geschmacks. — Mittel und Folge: Kunstschöpfung und -Uebung.

Unzweifelhaft ist eine gleichzeitige Befriedigung aller dieser Bedürfnisse und eine harmonische Ausbildung aller dieser Kräfte das Ideal des menschlichen Daseins. Es kann jedoch bei der unendlichen Mehrzahl der Menschen nur von einer theilweisen Annäherung die Rede sein, theils schon der subjectiven Unvollkommenheit der natürlichen Anlagen wegen, theils wegen Ungunst der äußern Verhältnisse. Namentlich nimmt die Erhaltung des physischen Lebens bei den Meisten einen allzugroßen Theil der Zeit und Kraft in Anspruch, als daß genügende Verfolgung der geistigen Zwecke statthaben könnte. Selbst ganze Zeitalter und Völker sind durch die äußeren Verhältnisse und

die aus denſelben ſich ergebenden Geſittigungszuſtände zu einſeitiger Ausbildung verurtheilt. Wo aber nicht das Vollſtändige erreicht werden kann, iſt es Gebot der Vernunft, das Unerläßliche vor dem Unweſentlicheren und die Vorausſetzung vor dem Bedingten anzuſtreben, bei der Ausführung aber die Verhältnißmäßigkeit der Mittel im Auge zu behalten.

Es ergibt ſich hieraus nachſtehende in der großen Mehrzahl der Fälle als Norm dienende Reihenfolge der Lebenszwecke:

Erhaltung des eigenen Lebens und der Geſundheit, (als Bedingung alles Weiteren);

Fortpflanzung des Geſchlechtes, (als Bedingung der Fortdauer);

Sittliche und religiöſe Bildung, (als Grundlage des Zuſammenſeins und Richtung für das ganze Leben).

Verſtandesbildung, und zwar der allgemeinen vor der beſonderen wenn auch höheren, (als hauptſächlichſtes Mittel zur Erreichung der übrigen Aufgaben).

Geſchmacksbildung, (einerſeits weniger nothwendig als die übrigen geiſtigen Richtungen, andererſeits nur als Blüthe dieſer gedeihend);

Behaglicher Lebensgenuß, (theils Folge der Erreichung der bisherigen Aufgaben, theils erſt erlaubt, wenn dieſe vollſtändig gelöst ſind).

Es iſt vielleicht ein Unglück, aber kein Unrecht, wenn der einzelne Menſch aus allgemeinen oder beſondern Urſachen dieſe ganze Reihenfolge der Lebenszwecke durchzuleben nicht vermag; wohl aber iſt es unvernünftig, und alſo unſittlich, wenn er das natürliche Verhältniß derſelben verkehrt [1]).

Durch die Verfolgung dieſer verſchiedenen Zwecke und durch die Beibringung der Mittel zu ihrer Erreichung *zieht jeder einzelne Menſch einen Lebenskreis um ſich*, deſſen Mittelpunkt er ſelbſt, deſſen Umkreis aber die ganze

übrige Welt ist. Durch das Nebeneinanderbestehen unzähliger Menschen in Raum und Zeit aber wird ein Nebeneinanderliegen ebenso vieler gleichartiger Lebenskreise hervorgerufen. Der Umfang und Inhalt dieser einzelnen Daseins- und Thätigkeitssphären ist nach den besondern Verhältnissen der Persönlichkeiten allerdings sehr verschieden; allein gleichmäßig ist das Wesen aller, nämlich: erlaubte Selbstsucht und zurückbeziehen alles Aeußern auf die Person. Ebenso sind die Gesetze, welche der Einzelne in seinem Kreise zu befolgen hat, für Alle die gleichen.

Diese Gesetze haben nicht nur eine verschiedene Begründung, sondern auch einen verschiedenen Inhalt, je nachdem sie ein Verhältniß des Menschen zu regeln bestimmt sind. Sie sind religiöser Art, wenn sie aus der Glaubenslehre stammen und über das Verhältniß des Menschen zur Gottheit Vorschriften geben; sittlich, wenn sie von der eigenen Vernunft des Menschen vorgeschrieben sind und es sich von rein vernünftiger Pflicht gegen die eigene Person und gegen andere Geschöpfe handelt; rechtlich, insoferne sie die Erwerbung der zur Erreichung der Lebenszwecke erforderlichen Nothwendigkeiten auf eine äußerlich erzwingbare Weise anordnen; Klugheitsregeln, welche über die Wahl zwischen mehr oder weniger Zweckmäßigem Vorschriften geben, und zwar namentlich auch in wirthschaftlichen Dingen. Richtig aufgefaßt widersprechen sich diese verschiedenen Gattungen von Gesetzen nicht, und können sich nicht widersprechen, weil die Natur des Menschen, aus welcher sie hervorgehen und auf welche sie sich beziehen, keinen Widerspruch in sich zuläßt. Bei unvollkommener Auffassung freilich mögen Zusammenstöße unter ihnen vorkommen. Sache der verschiedenen Wissenschaften ist es, Lehren zu geben, durch welche solche Collisionen verhütet und beseitiget werden [2]).

1) Wenn freilich die Natur des Menschen unvollständig, wo nicht gar ganz falsch, aufgefaßt wird, ergeben sich auch andere Lebensbestimmungen als die angegebenen; allein eben ihre Einseitigkeit ist der unmittelbare Beweis ihrer Unrichtigkeit. Wenn z. B. der Mensch lediglich nur in seinem Verhältnisse zur Gottheit und etwa als auf einer Vorbereitungsstufe zu einem anderen Leben befindlich dargestellt wird, wird ganz übersehen, daß er außerdem auch noch zu mitlebenden Menschen in Beziehungen steht und sein Leben auf dieser Erde einen Sinn und Zweck haben muß, daß dieses einen unmittelbaren Inhalt hat. Oder aber ist es ebenfalls falsche Philosophie, wenn der Lebenszweck des Menschen lediglich im Glücke oder Genusse gesucht wird. Einmal ist Glück nur das Gefühl der Erreichung eines bestimmten Zustandes, also nur eine Folge und nicht die Sache selbst, und zwar eine sich selbst ergebende und somit nicht erst besonders zu erstrebende Folge. Zweitens aber kann möglicherweise die Erreichung eines Genusses mit der Erstrebung eines nothwendigen, vielleicht sehr hochstehenden, Lebenszweckes im Widerspruche sein, wenn nämlich dieser Genuß die Frucht eines Zustandes ist, der durch die Unterlassung einer Pflicht oder einer Anstrengung gewonnen würde. Der Mensch soll und darf genießen; aber nur insoferne er seine Lebensaufgaben mehr oder weniger vollständig erreicht.

2) Die Gesetze für den in seinem besonderen Lebenskreise sich bewegenden Menschen sind von der Wissenschaft allseitig bearbeitet, und auch, soweit sie sich dazu eignen, durch äußerliche Auctorität festgestellt. So die Religionslehren für Glauben und Handeln, theils als philosophisches System, theils als positives göttliches Gebot. So die Sittenlehre; das Privatrecht sowohl in seiner naturrechtlichen als in seiner positiven Begründung; endlich die wirthschaftliche Klugheitslehre. Diese geordneten Nachweisungen des Richtigen sind die Grundlagen eines vernünftigen menschlichen Lebens, allein sie sind nicht die einzigen möglichen und nothwendigen Systeme von Aufklärungen und Vorschriften. Die verschiedenen Thätigkeiten des einzelnen Menschen und ihre Erzeugnisse sind nämlich zwar berechtigt und unentbehrlich; allein es darf nicht vergessen werden, daß sie blos den einzelnen Menschen, höchstens wieder im Verhältnisse zum einzelnen Menschen, betrachten, somit keineswegs den ganzen Reichthum der Lebensgestaltungen erschöpfen.

§ 3.

3. Die Familie.

Das egoistische, das heißt auf sich selbst bezogene, Leben der Persönlichkeit ist ein nothwendiger und berechtigter Zustand, da der Mensch zunächst an sich und für sich da ist. Aber der-

ſelbe kann in ſolcher Vereinzelung nicht gedacht werden, und noch weniger ſo leben; theils weil er ſchon in einer Verbindung von Menſchen geboren wird und nur in einer ſolchen am Leben bleibt, theils weil er ſeine Lebenszwecke bei einem atomiſtiſchen Verhalten nicht zu erreichen vermag. Ein Naturſtand in dieſem Sinne iſt eine Unmöglichkeit, beſteht nie und nirgends; und es war daher auch ein vollkommen falſcher und irreleitender Ausgangspunkt, wenn frühere Staatslehrer (Hobbes, Rouſſeau, Kant) einen ſolchen ihren Theorieen von dem Weſen und der Entſtehung des Staates zu Grunde legten. Bleibende Verbindungen ſind dem Menſchen unbedingt nothwendig, auch auf den unterſten Stufen der Geſittigung und bei den einfachſten Lebenszwecken. Allerdings iſt bei dieſen Genoſſenſchaften freier Wille des Einzelnen nicht ganz ausgeſchloſſen, und es findet bei allen, mehr oder weniger, ein Zuſammentreffen von Naturnothwendigkeit und Willkühr ſtatt; doch iſt die erſtere bei mehreren ſolcher Verbindungen ſo vorwiegend, daß ſie überall ſtattfindet.

Die erſte, einfachſte und nothwendigſte dieſer menſchlichen Verbindungen iſt die Familie [1]).

Dieſelbe wird gegründet von Einem Mann und einer oder mehreren Frauen [2]). Ihr nächſter Zweck iſt der der Geſchlechtsgemeinſchaft unter den Stiftern und die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes; dann aber dient ſie auch zum innigſten gemüthlichen und verſtändigen Zuſammenleben, ſo wie zum gemeinſchaftlichen Erwerbe und Genuſſe der nothwendigen Lebensbedürfniſſe.

Im Allgemeinen iſt ihre Entſtehung und Dauer für die Gründer eine phyſiſche, eine pſychiſche und eine wirthſchaftliche Nothwendigkeit; doch kommt in jedem einzelnen Falle noch freie Wahl dazu und beſtimmt Zeit und Perſonen. Für die aus der geſchlechtlichen Verbindung der Stifter Entſtehenden

aber ist sie eine unfreiwillige Thatsache, was die Geburt in einer bestimmten Familie und das Leben in derselben während der ersten Jahre betrifft; freiwillig jedoch wird die Fortsetzung nach erlangter Selbstständigkeit des Kindes. Die Dauer ist naturgemäß verschieden. Für die Gründenden erlischt sie erst mit dem Leben, indem mit dem Aufhören des einen Zweckes um so mehr Gewohnheit und Hülfsbedürfniß entsteht. Für die in der Familie Erzeugten tritt der Wille zur Trennung ein mit dem Bedürfnisse eine eigene Familie zu gründen und mit Erwerbung der Mittel hiezu. Im letzteren Falle ist übrigens mit der Trennung fortwährende Befreundung gar wohl vereinbar, und sogar durch sittliche Gebote verlangt. Die einzelne Familie ist somit ein wesentlich vorübergehendes Verhältniß, die angebliche Fortdauer derselben Familie durch Jahrhunderte aber eine Reihenfolge von Familien, welche freilich durch erbliches Eigenthum, überlieferte Sitten und vielleicht von Geschlecht zu Geschlecht übergehende Eigenschaften etwas Gemeinschaftliches haben mögen, auch durch positives Recht zu einer künstlichen Einheit verbunden werden können.

Der um eine Familie sich bildende Lebenskreis schließt mit ihr ab und wird von ihr ganz ausgefüllt. Die Familie weist ihrer Natur nach Fremdes ab, soweit von ihrem eigensten Wesen die Rede ist. Deßhalb können und müssen zwar viele Familien zu gleicher Zeit bestehen; eine Verbindung derselben zu gemeinschaftlicher Erreichung der Familienzwecke tritt jedoch nicht ein, sondern es kann ein weiterer Kreis nur durch Zuziehung eines ferneren Principes zum Behufe einer anderen höheren Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens stattfinden [3]). Die physische Kraft der Familie ist deßhab auch klein; allein ihre sittlichen, körperlichen und wirthschaftlichen Wirkungen für den einzelnen Theilhaber sind dennoch höchst bedeutend und durch nichts Anderes ersetzbar.

Der Egoismus der abstracten Persönlichkeit erhält in der Familie eine wesentliche Veränderung. Allerdings besteht er fort bei der Gesammtheit gegenüber von anderen Familien, und es bezieht auch eine Familie die ganze außer ihr stehende Welt auf sich zurück und betrachtet sich als deren Mittelpunkt. Dagegen tritt unter den Mitgliedern der Familie ein weitreichendes Aufgeben der Persönlichkeit und Selbstsucht ein, und sie gehen, wo nicht ganz so doch großentheils, in dem Vereine und gegenseitig in einander auf. Daher ist denn auch die Familie die erste und die größte Schule der Sittlichkeit; und es fehlt da, wo das Familienleben ungesund ist, an dem wesentlichsten Anhalte und Antriebe zu rein vernünftigem Handeln. Auch die höheren Gestaltungen des Zusammenlebens kränkeln in solchem Falle bemerkbar, weil die Grundlage unsicher und faul ist [4]).

Die Familie steht unter denselben Arten von Gesetzen, wie das Einzelleben und allerdings jede Gestaltung des menschlichen Lebens. Es gibt also rechtliche, sittliche, religiöse und wirthschaftliche Regeln für die Familie. Vor Allem werden die Verhältnisse der Frauen, als deren ganzes Dasein vorzugsweise in der Familie stattfindet und weit weniger in die anderen Formen des menschlichen Zusammenlebens eingreift oder durch diese bedingt wird, durch die Familie in allen Beziehungen bestimmt, während sie wieder ihrerseits den größten Einfluß auf Gedeihen oder Verfall derselben haben [5]).

1) Die wissenschaftliche Bearbeitung des Gedankens und der Einzelheiten des Familienlebens ist durch die socialistische und communistische Bewegung sehr gefördert worden, indem die verlangte Aufhebung der Familie eine ernstere Prüfung ihres Wesens und ihrer Geschichte hervorrief. Man sehe: Bosse, R., Familienleben. Stuttgart u. Tübingen, 1835. — Laboulaye, E., Histoire de la propriété foncière en Occident. Par., 1839. — Derſ., Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours. Par., 1843. — Schützenberger, F., Les lois de l'ordre social. Par., 1849, Bd. I, S. 249 sq.

— Königswarter, L. J., Histoire de l'organisation de la famille en France. Par., 1851. — Morgan, L., Woman and her master; or a history of the Female Sex. Ed. 2. I. II. Lond., 1855. — Riehl, W. H., Die Familie. Stuttg. u. Tüb., 1855.

2) Die Bildung einer Familie aus mehreren Männern und Einer Frau, wie sie aus Thibet berichtet wird, ist eine solche sittliche Ungeheuerlichkeit, daß sie nicht als eine Art, sondern als eine scheußliche Entartung bezeichnet werden muß. — Die aus Einem Manne und mehreren Frauen bestehende Familie des Orientes ermangelt auch der richtigen sittlichen Grundlage, und die Einrichtung ist die Quelle großer Uebel aller Art, namentlich auch staatlicher; allein sie läßt doch noch einen Organismus zu, weil Ein Haupt des Ganzen vorhanden, somit Einheit des Gehorsams und der Wirthschaft möglich ist.

3) Ausnahmsweise mögen verheirathete Kinder in engster Verbindung mit der älterlichen Familie bleiben, z. B. zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung eines Gutes oder zu solchem Betriebe eines Gewerbes; allein nicht nur sind es doch nur seltene und durch besondere Verhältnisse hervorgerufene Fälle, sondern es ist auch ein schwieriges, weil in seinem innersten Wesen falsches, Verhältniß. Eine solche Verbindung kann nämlich auf die Dauer nur aufrecht erhalten werden entweder durch Aufgeben der erlaubten Selbstsucht der Einen oder der Anderen, oder durch Verwandlung des sittlichen und natürlichen Bandes in einen rechtlichen Vertrag; in beiden Fällen also doch nur durch Beeinträchtigung des Kernes der Sache. — Wo aber gar solche Vereinigungen mehrerer Familien zu Einem Hausstande nicht aus dem freien Willen der Betheiligten, sondern durch ein äußeres Gebot entstehen und bestehen, wohl selbst Nichtverwandte zusammengezwängt werden, (wie z. B. in den Hauscommunitäten der östereichischen Militärgränze,) da ist eine solche sog. Familie nur eine staatliche Einrichtung unter einem fremdartigen Namen und in einer falschen Form.

4) Von welcher bedeutenden staatlichen Wirkung ein sittlich gesunder Zustand des Familienlebens bei einem Volke ist, mag ein Vergleich von England und Italien beweisen. Dort ist der ernste, sittliche Grund des Familienlebens ebenso unzweifelhaft der Halt und die Quelle eines kräftigen staatsbürgerlichen Sinnes und der Fähigkeit zur gesetzlichen Freiheit, als bei den Italienern im Gegentheile die Fäulniß des häuslichen Lebens die letzte Ursache der hoffnungslosen staatlichen Zerrüttung ist. Alle überschwängliche Hochstellung der Volksthümlichkeit und alle Verschwörungen und staatlichen Meuchelmorde werden dem unglücklichen Volke keine Freiheit und Selbstständigkeit verschaffen, so lange der Einzelne nicht in der Familie Pflichterfüllung, Achtung gegen natürliches Gesetz und Selbstbeherrschung sieht und selbst übt. Daß im Oriente die Vielweiberei die sittliche Ursache der

Willkührherrſchaft iſt, weil ſie in jedem Hauſe eine ſolche nöthig macht, dadurch aber Jeden an ſie gewöhnt, wird ohnedem allgemein zugegeben.

5) So gewiß eine Sicherſtellung und Hochhaltung des Weibes in der Familie ein Beweis und eine Quelle von Geſittigung iſt; und ſo unbeſtreitbar Sklaverei und unwürdige Behandlung deſſelben gleichen Schrittes geht mit Barbarei: ebenſo verkehrt nach entgegengeſetzter Richtung iſt die ſogenannte Emancipation der Frauen, d. h. deren Losreißung von ihrem natürlichen Boden, dem Wirken in der Familie, und ihr Eintreten in das öffentliche Leben und in die Wirkſamkeit der Männer, in welcher jene verwildern, während dieſe die Ruhe und die Sittlichung des Hauſes verlieren. Die Durchführung dieſer krankhaften Folge wäre für Niemand verderblicher, als für die Weiber ſelbſt, und zugleich eine völlige Zerſtörung der Familie und was daraus folgt.

§ 4.

4. Der Stamm.

Aus der einzelnen Familie kann ſich allmälig durch immer fortſchreitende Abzweigung der erwachſenen Kinder und die ſomit in geometriſchem Verhältniſſe zunehmende Anzahl eigener Familien ein Stamm entwickeln. Derſelbe beſteht alſo aus lauter näher oder entfernter Verwandten, und läßt ſich, geſchichtlich oder wenigſtens mythiſch, auf einen gemeinſamen Stammvater zurückführen [1]).

Eine ſolche gemeinſchaftliche Abſtammung hat natürliche und nothwendige Folgen, und bildet auf gewiſſen Stufen der Geſittigung und unter geeigneten äußeren Verhältniſſen eine eigenthümliche Stufe des organiſchen Zuſammenlebens.

Die natürlichen Folgen ſind eine gemeinſchaftliche Grundbeſchaffenheit der körperlichen Erſcheinung und der geiſtigen Anlagen. Damit iſt denn auch eine gemeinſchaftliche Lebensweiſe und Lebensauffaſſung gegeben; woraus ſich denn wieder gleiche Bedürfniſſe, ſowie die Neigung und die Befähigung zu gleichen Befriedigungsmitteln entwickeln. Dieſe Aehnlichkeit des eigenen Seins und der äußern Zuſtände ſchließt das Band

um ſo feſter, welches die natürliche Verwandtſchaft und die geſchichtliche Ueberlieferung zuerſt ſchlingt. Je ſchärfer aber ſich dieſe Eigenthümlichkeiten ausprägen, im Gegenſatze mit anderen Stammesgenoſſenſchaften, mit welchen eine Berührung ſtattfindet, deſto inniger wird das Zuſammenhalten der Verwandten und deſto ſchroffer und leicht feindſeliger die Trennung von den Fremden. Auf dieſe Weiſe bilden verwandte Stämme, d. h. ſolche, welche ſämmtlich Sproſſen aus einer weit tiefer liegenden, vielleicht geſchichtlich nicht einmal mehr nachweisbaren Wurzel ſind, ein mehr oder weniger feſtes Ganzes, während der einzelne dieſer Stämme immerhin wieder ſeine Eigenthümlichkeiten und ſeine eigenen Intereſſen hat und bewahrt [2]). Die Wahlverwandtſchaft iſt namentlich dann beſonders groß, wenn Ein gemeinſchaftlicher religiöſer Glauben geblieben iſt.

Durch das Zuſammenſein der Stammverwandten wird ein höheres Geſammtleben erzeugt, welches theils die Erreichung einzelner gemeinſchaftlicher Intereſſen mit gemeinſchaftlichen Kräften möglich macht, theils eine neue erweiterte Idee der menſchlichen Verhältniſſe erzeugt. Dieſes Verhältniß iſt kein mit Freiheit und Bewußtſein gebildetes, ſondern ein naturwüchſiges im eigentlichen Sinne des Wortes; daher denn auch die Grundlage keine rechtliche, ſondern eine geſchichtliche, und vielleicht eine ſittliche und religiöſe. Das durch den Stamm entſtehende Geſammtleben iſt keineswegs nothwendig ein organiſirtes, ſondern zunächſt ein pſychologiſches und phyſiologiſches. Ein Stamm mag ſich vollkommen als ein Gemeinſchaftliches fühlen und wiſſen, ohne jemals eine alle Genoſſen umfaſſende gemeinſchaftliche Einrichtung gehabt zu haben. Die hauptſächlichſte und beſte Folge der Gruppirung zu Stämmen beſtet darin, daß die Eigenthümlichkeiten der Race intenſiv geſteigert, ausgebildet und befeſtigt werden. Hiedurch entwickelt ſich aber die Verſchiedenheit in der Einheit des Menſchengeſchlechts und wird die Erreichung

der verschiedenen möglichen Lebensaufgaben der Menschheit vorbereitet.

Von der Familie unterscheidet sich der Stamm wesentlich dadurch: daß er nicht blos vorübergehend ist, sondern sich immer wieder durch neue Geburten innerhalb des Gesammtkreises fortsetzt; daß keine die sämmtlichen Genossen umfassende Gemeinschaftliches der wichtigsten Lebensinteressen und kein gegenseitiges sittlichkeit Ineinanderaufgehen der Mitglieder stattfindet, sondern nur eine Gleichartigkeit des Daseins; daß endlich Zusammenlegung von Kräften nicht der Mittelpunkt des ganzen Verhältnisses, sondern nur Zufall ist. Wenn z. B. ein Stamm wesentlich Viehzucht treibt, so kann allerdings gemeinschaftliches Eigenthum stattfinden, wenigstens in Beziehung auf die Ausschließung Fremder von einem bestimmten Gebiete; bei einem hauptsächlich gewerbenden Stamme bleibt dagegen jede einzelne Familie in ihrem Eigenthume und in ihrer Beschäftigung scharf gesondert. Ebenso ist eine Vereinigung aller verwandter Stämme zu einem gemeinsamen staatlichen Ganzen weder nothwendig noch auch immer thatsächlich vorhanden.

Der Stamm ist somit der geschichtliche Durchgang von der einzelnen Persönlichkeit und der Familie zu den höheren menschlichen Lebenskreisen; an sich nicht von großer Bedeutung und Wirkung, wohl aber als die körperliche und geistige Grundlage übereinstimmender Lebensansichten und Bedürfnisse, und somit der Möglichkeit und Nothwendigkeit höherer Forderungen so wie entsprechender Mittel und Organisationen. Bei steigender Gesittigung und der Bildung größerer Bevölkerungsmassen tritt der Stamm wieder in den Hintergrund zurück, während Persönlichkeit und Familie ihre volle Bedeutung behalten.

1) Stamm darf nicht verwechselt werden mit Race oder mit Nationalität. — Unter Race hat man die verschiedenen gleichbleibenden Spielarten des Menschengeschlechtes zu verstehen, welche sich durch den ganzen Bau des

Körpers, namentlich die Farbe der Haut, den Gesichtswinkel, die Beschaffenheit der Haare u. s. w. unterscheiden. Eine solche Race kann in eine große Anzahl einzelner Stämme zerfallen, welche bei gemeinschaftlichem Grundtypus dennoch genealogisch vollkommen getrennt sind und deren Mitglieder auch wohl wieder eine specifische Familienähnlichkeit in Körper und Geist haben. Ebenso kann möglicherweise andererseits ein Stamm aus einer ursprünglichen Vermischung verschiedener Racen sich bilden, und dann eine Mischung von den Eigenschaften beider darbieten. — Mit Nationalität ist Stamm in doppelter Beziehung nicht gleichbedeutend. Einmal, insoferne ein Volk, im politischen Sinne des Wortes, aus einer Vereinigung mancher und möglicherweise sehr verschiedener Stämme bestehen kann, so daß die ihm als Ganzes eigenthümlichen Eigenschaften und Neigungen keineswegs mit denen des einzelnen Stammes zusammenfallen, sondern vielmehr gerade ein Erzeugniß ihrer Mischung sind; wobei denn freilich eine andere Frage ist, ob nicht ein aus Einem Stamme erwachsenes Volk, dessen Nationalität somit auch nur eine einfache ist, große staatliche Vortheile hat. (Ein großartiges Beispiel dieser Art bietet die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika dar, deren angelsächsischer Grundcharakter durch keltische und deutsche Beimischung schon jetzt wesentlich verändert ist und im Laufe der Zeit nothwendig eine ganz eigenthümliche Entwickelung erhalten muß.) Zweitens aber darf die Nationalität insoferne nicht mit Stammeseigenthümlichkeit verwechselt werden, als die eine Nationalität bildenden Eigenschaften keineswegs sämmtlich Folgen einer gemeinschaftlichen Abstammung und also einer Körper- und Geistesverwandtschaft sind, sondern noch durch eine Menge anderer Ereignisse und Zustände bewerkstelligt werden, so z. B. durch gewerbliche, staatliche, geschichtliche u. s. w. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein und derselbe Stamm, wenn er sich in verschiedenen Staaten ausgebildet hat, allmälig sehr abweichende Nationalitäten bildet. Man nehme z. B. die Deutschen und die Schweizer, die Holländer und die flämischen Belgier, die Beduinen und die Fellahs.

2) Die verschiedenen Stämme der Hellenen, ebenso die verschiedenen slavischen Stämme sind Beispiele theilweiser und beharrlicher Trennung innerhalb einer gemeinschaftlichen Abkunft.

§ 5.

5. Die Gesellschaft.

Die Erfahrung zeigt, daß sich bei allen irgend zahlreicheren und in der Gesittigung vorgeschritteneren Bevölkerungen manchfache gleichförmige Beziehungen und zum Theile bleibende Gestal-

tungen einzelner Bestandtheile dieser Menschenmenge vorfinden. Der Mittelpunkt dieser Verhältnisse ist ein bedeutendes fortdauerndes Interesse, welches den sämmtlichen Betheiligten ein gemeinschaftliches Ziel des Wollens und Handelns gibt, dadurch aber auch gleiche Sitte und Lebensansichten, gemeinschaftliche Einrichtungen, endlich mehr oder weniger ausgebildete und bewußte Organismen erzeugt. Durch diese Gleichförmigkeit der geistigen, körperlichen und wirthschaftlichen Richtungen, durch Zusammenlegung der Kräfte und, wenigstens zuweilen, durch Wirksamkeit der Organisation können solche Lebensgestaltungen eine große Macht besitzen, und auf ihre Genossen und auf Dritte in weiterer oder engerer Weise wesentlich einwirken. Ihre Entstehung ist in letztem Grunde eine ganz naturwüchsige, und sie sind keineswegs künstlich, etwa durch Staatsanordnung, erzeugt, sondern durch die gemeinschaftlichen Beziehungen zu einer und derselben Thatsache entstanden. Ihr Umfang und die Zahl ihrer Theilnehmer ist äußerst verschieden. Oft beschränken sie sich auf eine einzelne Oertlichkeit, (so die Gemeinden), oder ist nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Menschen dabei betheiligt, (z. B. bei kirchlichen Sekten, gewissen Adelsklassen); dagegen erstrecken sie sich aber auch über große Bevölkerungstheile und sogar über mehr als Ein Land und Einen Welttheil, (die großen Kirchen, die Nationalitäten). Die Theilnahme ist keineswegs in dem Sinne ausschließlich, daß derselbe Mensch nur Mitglied einer derselben Genossenschaft sein könnte; sondern vielmehr mag Jeder, je nach seiner Betheiligung bei geeigneten Interessen, einer größeren oder kleineren Anzahl zu gleicher Zeit angehören. (So kann z. B. ein ungarischer Magnat zu gleicher Zeit in seiner Betheiligung bei diesem Stande, bei der magyarischen Nationalität, bei der katholischen Kirche, bei den Interessen des großen Grundeigenthumes, vielleicht endlich als Mitglied einer Gemeinde, erscheinen, sich fühlen und handeln).

Dieſe gemeinſchaftlichen Zuſtände und Organismen werden geſellſchaftliche genannt; die Geſammtheit derſelben in einem beſtimmten Lande iſt die Geſellſchaft [1]).

Die Zahl dieſer geſellſchaftlichen Kreiſe iſt weder an ſich und überhaupt, noch für ein concretes Land von vorne herein feſtſtellbar, ſondern ſie wird durch das thatſächliche Vorhandenſein der maaßgebenden Intereſſen bei einem concreten Volke und zu beſtimmter Zeit geordnet. Wo Intereſſen groß und bleibend ſind, dienen ſie zum Kerne geſellſchaftlicher Kreiſe; aber auch nur dann. Unbedeutende Verhältniſſe vermögen nämlich keine hinreichende Anziehungskraft und keine Nöthigung zu einem für Alle wirkenden Organismus zu üben; und blos vorübergehende wenngleich große Intereſſen können keine dauernden Geſtaltungen hinterlaſſen. Natürlich iſt hierbei ſehr Vieles ſubjectiv; und es kann ein Verhältniß zu einer Zeit oder bei einem Volke von der größten gemeinſchaftlichen Wichtigkeit erſcheinen, während es bei anderen Menſchen und auf anders geſittigten Stufen wenig beachtet wird. Nichts iſt daher unter ſich abweichender, als der geſellſchaftliche Zuſtand verſchiedener Völkerſchaften und ſelbſt deſſelben Volkes zu verſchiedenen Zeiten. — Bei Völkern der Neuzeit und von europäiſcher Geſittigung ſind übrigens erfahrungsgemäß folgende [2]) Intereſſen auch Mittelpunkte geſellſchaftlicher Kreiſe:

1. Die Gemeinſchaft der Nationalität und der Sprache. Wenn verſchiedene Stämme oder gar Racen einem größern, ſei es geographiſchen ſei es politiſchen, Ganzen angehören, tritt unter den zuſammengezwängten leicht eine Zuſammenſchaarung der Nächſtverwandten und ein Gegenſatz der Einen gegen die Andern ein; und es iſt dies von um ſo größerer Bedeutung, als gewöhnlich auch noch Religions-, Stände-, und Beſitzverhältniſſe mit ins Spiel kommen. Daher denn Abſonderung im Raume, oder wenigſtens im Umgange; verſchiedene

Sitten und Bedürfnisse; oft Haß, Verfolgung und Unterdrückung. Am schärfsten ausgeprägt und am schwersten verschmelzbar sind gesellschaftliche Kreise dieser Art, wenn sie durch eine schon im Aeußeren auffallende Raceverschiedenheit bedingt sind.

2. Die gemeinschaftliche Abstammung von geschichtlich ausgezeichneten oder rechtlich bevorzugten Familien. Sowohl der Stolz auf eine solche Herkunft, als die Bemühung zur Erhaltung der Bevorzugung können zu einem sehr festen Bande unter den Betheiligten und zu einer schroffen Absonderung derselben von allen Plebejern führen. Hieran knüpfen sich dann leicht noch eigene Sitten, vorzugsweiser Betrieb bestimmter Lebensbeschäftigungen, vielfache gegenseitige Verwandtschaft. Ein solcher gesellschaftlicher Kreis mag sich aber über die Grenzen Eines Staates hinaus erstrecken, wenn die geschichtlichen und die besonderen rechtlichen Verhältnisse in solcher Ausdehnung und in wesentlicher Gleichartigkeit vorliegen, somit die Gleichheit der Interessen sowie der geistigen und äußeren Zustände eine Solidarität auch unter weit auseinander wohnenden Genossen erzeugt.

3. Die gemeinschaftliche persönliche Bedeutung. Die durch Bildung, genügenden Besitz und staatlichen Einfluß an der Spitze einer Bevölkerung Stehenden haben, auch wenn keine bevorzugte Geburt dazu kömmt, eine gemeinsame Stellung und gleiche natürliche Interessen gegenüber von der großen Menge. So die Aufrechterhaltung feinerer Sitte; die Bewahrung des natürlichen Einflusses für Begabung und Bildung; das Bestehen höherer Culturanstalten, u. s. w. Dieser Mittelpunkt ist naturgemäß und berechtigt; allein er ist weniger fest und zu abgesonderter formeller Gestaltung lange nicht so geeignet, als z. B. die Geburtsaristokratie, dieß aber wegen Unbestimmtheit der Gränzen der Genossenschaft und wegen Verschiedenheit der Ansprüche. Es sind also die Optimaten, die Gentry, die Hono-

rationen eines Volkes immerhin eine bemerkliche und wichtige gesellschaftliche Gestaltung, allein doch weit weniger besonders und ausgeschieden, als der Adel, und in der Regel ohne eine eigene äußere Organisation. Auch hier geht eine, freilich ziemlich laxe, Wahlverwandtschaft durch die Betheiligten aller Völker derselben Gesittigungsart.

4. Gleiche Beschäftigung. Allerdings kann dieselbe, wo Mitwerbung besteht, sogar ein Grund von Spaltung und persönlicher Feindschaft sein; allein einmal treten diese störenden Beziehungen thatsächlich nicht immer ein unter Gleichbeschäftigten, sodann sind für Denkende und Leidenschaftslose die Gründe des Zusammenschließens der Genossen und der Absonderung von Fremden weit überwiegend. Gleiche Beschäftigung bringt übereinstimmende Lebensanschauungen und Sitten; das Gedeihen aller Einzelnen hängt vielfach von denselben äußeren Umständen ab; diese bedingen häufig eine gleiche Ordnung des täglichen Lebens, und geben gemeinschaftliche Widersacher und feindselige äußere Gestaltungen. Daher denn eine naturgemäße Neigung nicht nur zu einem gleichartigen Verhalten gegenüber von den Umgebungen, sondern selbst zu einer kräftigen Zusammenlegung der Einzelnkräfte und zu einer bestimmten Organisation für gemeinschaftliche Erstrebung der von Allen getheilten Vortheile. Wenn sich mit diesen Zuständen, wie leicht geschehen mag, auch noch Erblichkeit, staatliche Einrichtungen oder religiöse Vorschriften verbinden, so wird dieser gesellschaftliche Kreis ein ebenso fester als bedeutsamer. Kaum bedarf es dabei der Bemerkung, daß, je nach dem thatsächlichen Vorhandensein gemeinsamer Arbeiten, verschiedene einzelne Kreise dieser Art neben einander bestehen können, welche unter sich wieder in den verschiedensten freundlichen oder gegnerischen Beziehungen sein mögen. Beispiele festester Ordnung und reichster Gliederung dieser Art sind die Kasten Hindostans oder Egyptens; schon

abgeſchwächt ſind die Zünfte und Gilden; noch loſer endlich die gemeinſchaftlichen Kreiſe der Bürger und Bauern, der Gewerbenden und Kaufleute überhaupt, der Fabrikarbeiter und Fabrikbeſitzer, u. ſ. f.

5. Gemeinſchaftliche Verhältniſſe des Beſitzes; und zwar in zwei Beziehungen:

a. Größe des Beſitzes. Ungleichheit des Vermögens gibt in der Regel eine verſchiedene Lebensſtellung, ſowohl was den Einfluß auf Andere als was die Forderungen an die Geſammtheit betrifft. Daran knüpfen ſich dann verſchiedene Sitten und Sympathieen. Zu allen Zeiten haben die Reichen, die mittelmäßig Begüterten und die Armen ſcharf unterſchiedene Abtheilungen der Geſellſchaft gebildet, und ihre Intereſſen ſind häufig, entweder in der Wirklichkeit oder doch in der Meinung der Betheiligten, ungleichartig und ſelbſt feindſelig geweſen. Daher denn ein natürliches Zuſammenhalten, beziehungsweiſe Abſtoßen; nicht ſelten ſogar die furchtbarſten Kämpfe, namentlich wo der Reichthum der Einen die Urſache der Armuth der Andern zu ſein ſchien, oder ſonſt das Uebergewicht des Reichthums mißbraucht wurde. Eine förmliche Organiſation der verſchiedenen Vermögensklaſſen iſt allerdings nicht immer vorhanden, beſonders nicht aller zu gleicher Zeit; allein theils beſteht der Einfluß der verſchiedenen Größe des Beſitzes auch ohne eine äußere Einrichtung, und macht ſich in einem Gefühle der Gemeinſchaftlichkeit und einem Bedürfniße gleichen Handelns geltend, theils kommt ſelbſt eine Organiſation nicht ſelten vor, entweder als eigene ſtaatliche Einrichtung (Cenſusklaſſen), oder durch eine Verbindung mit anderweitigen geſellſchaftlichen Geſtaltungen, z. B. den Geburtsſtänden und den Beſchäftigungsarten. In Fällen der letzteren Art tritt natürlich das eigenthümliche Intereſſe jeder Klaſſe ſehr entſchieden hervor und wird feſt von den Genoſſen geſchützt; freilich wohl auch grimmig angefeindet von den Un-

genoſſen und weniger Begünſtigten. Ein erſt in neuerer Zeit im Großen entwickelter, in allen ſeinen bedenklichen Folgen noch nicht einmal ganz überſchaubarer geſellſchaftlicher Kreis dieſer Gattung iſt der des Proletariates.

b. Art des Beſitzes. Von wenigſtens eben ſo großer Bedeutung iſt die verſchiedene Beſchaffenheit des Beſitzes, namentlich ob derſelbe in Grund und Boden oder in fahrender Habe beſteht. Die erſtere Art begünſtigt eine Neigung zum Beharren und erzeugt in Denen, welche ſelbſt die Bebauung betreiben, einen kräftigen Menſchenſchlag; außerdem in roheren Zuſtänden eine trotzige Unabhängigkeit, in verfeinerten aber eine Abneigung gegen ſtaatliche Aenderungen und gegen vorzugsweiſe Berückſichtigung der Perſönlichkeit. Der Beſitz fahrender Habe dagegen, namentlich der von Geldkapitalien, macht eher geneigt zum Kosmopolitismus in gutem und ſchlechtem Sinne, zu immer neuen Unternehmungen und zur Beweglichkeit; womit ſich freilich auch oft eine feige Scheu vor Gewalt und ſelbſt vorübergehender Unruhe verbindet. Eine ſcharf durchgreifende Sonderung der beiden Gattungen von Beſitzern iſt freilich inſoferne nicht vorhanden, als derſelbe Mann Vermögen von beiderlei Art haben kann; auch pflegt eine förmliche Organiſation nach der Verſchiedenheit des Beſitzes nicht zu beſtehen: dennoch iſt im großen Ganzen der Unterſchied und die Wirkung des Grundbeſitzes und des Reichthumes an fahrender Habe unverkennbar und der ganze Zuſtand einer Bevölkerung weſentlich ein anderer, je nachdem dieſelbe überwiegend aus der einen oder der andern Art von Beſitzenden beſteht.

6. Die Gemeinſchaft der Religion. Ein gemeinſchaftlicher Glaube und Cult iſt für die meiſten Menſchen ein höchſt bedeutendes Intereſſe, und die Beſchaffenheit der Religion in verſtändiger und ſittlicher Beziehung von dem größten Einfluſſe auf den geſammten geiſtigen, zum Theil auch auf den

wirthſchaftlichen Zuſtand. Das naturgemäße Verhältniß iſt, wenigſtens bei einem Volke von weſentlich gleichartiger Geſittigung, Bekenntniß Aller zu derſelben Religion. In dieſem Falle fällt daſſelbe und ſeine Wirkung zuſammen mit der Nationalität. Ebenſo iſt es in vielfachen Beziehungen bedeutend und erſprießlich, wenn der äußeren Abgränzung einer Bevölkerung auch der Abſchluß ihrer religiöſen Einrichtung entſpricht. Allein gewöhnlich weicht hiervon freilich die Wirklichkeit ab; und dieß zwar nach zwei entgegenſtehenden Seiten hin. Einerſeits nämlich ſind ſehr häufig innerhalb derſelben, in andern Beziehungen eine Einheit bildenden, Bevölkerung verſchiedene religiöſe Ueberzeugungen, und ſomit auch verſchiedene kirchliche Organiſationen; andererſeits erſtrecken ſich manche dieſer Glaubensgemeinſchaften und der denſelben entſprechenden Kirchen weit über den einzelnen Staat oder das einzelne Volk hinaus. Die Folgen hiervon ſind nun aber in Beziehung auf verſchiedene neben und durch einander beſtehende Religionen, wo nicht nothwendigerweiſe ſo doch oft, eine ſcharfe, die übrigen geſellſchaftlichen Geſtaltungen wunderbar durchſchneidende und zerſetzende Abſonderung der verſchiedenen Gläubigen, häufig bittere Feindſchaft und Verfolgung, auf die Dauer verſchiedene Lebensrichtung und Geſittigungsſtufe unter Stammesgenoſſen und ſonſt Gleichgeſtellten; bei einer Weltausdehnung einer Kirche dagegen eine Verbindung mit Menſchen, welche in jeder andern Beziehung unter verſchiedenen Einflüſſen ſtehen und deren ſonſtige Intereſſen nichts weniger als gleichartig ſind, überdies möglicherweiſe zwingende Beziehungen zu einem außerhalb des Landes ſtehenden und von deſſen Einrichtungen und Gewalten ganz unabhängigen Religionshaupte oder zu ſonſtigem kirchlichen Mittelpunkte. Die Bedeutung dieſer Zuſtände für die verſchiedenen Stufenfolgen des Zuſammenlebens

der Menſchen kann aber, wie leicht einzuſehen, kaum hoch genug angeſchlagen werden.

7. Das enge räumliche Beiſammenwohnen. Aus der bloſen Thatſache des örtlichen Zuſammenſeins entſteht eine Anzahl von Intereſſen, welche von wenigſtens relativer Bedeutung für die Betheiligten ſind. So die Ordnung von Weg und Steg, die Reinlichkeit der Straßen und Plätze, die Beſchaffung von Brunnen und Abzugsleitungen; dann aber auch die Regelung der Märkte, mancher Gewerbe, die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Tag und Nacht; die Beſtellung gemeinſchaftlicher Schulen und Kirchen. Alle dieſe Zwecke erfordern die Gewinnung einer Uebereinſtimmung, Zuſammenlegung der Kräfte, zweckmäßige Anwendung derſelben: folglich eine Organiſation. Auf dieſe Weiſe bildet ſich die Gemeinde als ein durchaus nothwendiger geſellſchaftlicher Kreis überall, wo Menſchen nahe beiſammen wohnen. Daß der Staat dieſe Geſtaltung oft auch als kleinſten geographiſchen Verwaltungsbezirk anſieht, und ihre, für ganz andere weit näher liegende Zwecke beſtimmte, Organiſation vielfach zur Durchführung ſeiner eigenen Zwecke gebraucht, iſt ein erſt ſpäter dazu kommendes Verhältniß, welches allerdings thatſächlich das Weſen der Gemeinden bedeutend zu ändern pflegt, aber doch deren geſellſchaftliche Grundlage nicht aufhebt [2]).

Das geiſtige und ſtoffliche Ergebniß der zahlreichen geſellſchaftlichen Kreiſe für das Leben der Menſchen und für die Erreichung ihrer Zwecke iſt ein höchſt verſchiedenes, je nachdem das eine oder das andere Intereſſe in den Vordergrund tritt; ferner nach dem Verhalten und dem Bildungsgrade der Betheiligten, ſo wie nach dem Mangel oder der Feſtigkeit einer Organiſation; endlich je nachdem ſich die verſchiedenen Lebenskreiſe durchdringen und zerſetzen, oder nur in Raum und Zeit neben einander liegen. Die Folgen können ſehr gut, aber auch

ſehr verderblich ſein. Sie mögen mit den Richtungen der übrigen, einfacheren und zuſammengeſetzteren, Lebenskreiſe des Menſchen zuſammenfallen und ſie dann ſtärken und ſteigern, oder aber ſie hemmen, verändern, ganz aufheben; ſie können ihrer Macht nach vorwiegen und ein Volk vorzugsweiſe in Anſpruch nehmen, aber auch, bei großer Gleichförmigkeit ſeiner Beſtandtheile und Intereſſen, zurücktreten, oder vielmehr einfach mit dem Weſen deſſelben zuſammenfallen. Willkührlich beſtimmbar ſind übrigens weder die geſellſchaftlichen Kreiſe ſelbſt, noch ihre Folgen; ſondern beide ſtammen natürlicher und unvermeidlicher Weiſe aus den Thatſachen. Dieſe letzteren ſind zwar vielleicht, ganz oder theilweiſe, aus menſchlichem Willen hervorgegangen, oder können auch wohl mit Bewußtſein abgeändert werden; allein wenn ſie einmal beſtehen und ſo lange ſie beſtehen, haben ſie ihren nothwendigen Verlauf und ihre Wirkung.

Damit iſt jedoch nicht geſagt, daß die geſellſchaftlichen Kreiſe nicht außer ihren natürlichen pſychologiſchen, ſittlichen und Zweckmäßigkeits-Geſetzen auch bindenden äußeren Normen zu folgen haben. Einmal ordnet nicht ſelten die poſitive Religion manche geſellſchaftliche Verhältniſſe. Zweitens aber können auch für die Geſellſchaft aus allen Quellen, welche überhaupt Rechte erzeugen, Zwangsvorſchriften entſtehen. So aus der Vernunft ein natürliches Recht, d. h. Feſtſtellung der nothwendigen Mittel zur Erreichung der Zwecke; aus Gewohnheit und allgemeinem Rechtsbewußtſein ein poſitives Recht, oft mit ſehr empfindlichen Folgen für die Dawiderhandelnden; endlich aus zuſtändiger äußerer Auctorität ſchriftliches Geſetz [3]).

1) Die itzt gewonnene Auffaſſung der Geſellſchaft als eines eigenen Lebenskreiſes, welcher verſchieden iſt einerſeits vom Einzelleben und deſſen Erweiterung zu Familie und Stamm, andererſeits vom Staate und deſſen höheren Zuſammenſetzung, iſt eine wiſſenſchaftliche Thatſache von großer Bedeutung. Es war ſelbſt der Begriff der Geſellſchaft ein unmöglicher, ſolange die Staats-

philoſophie keine andere Auffaſſung von der Entſtehung, dem lebendigen Inhalte und der Aufgabe des Staates hatte, als eine Zuſammenſetzung deſſelben unmittelbar aus den einzelnen und vereinzelten Perſönlichkeiten. Unzweifelhaft haben die Socialiſten Verdienſte um die Neuerung; aber freilich nicht nur ſelbſt in Lehre und Anwendung ganz falſche Bahnen eingeſchlagen, ſondern auch manche Andere zu dem Irrthume verführt, die Geſellſchaft lediglich aus dem Geſichtspunkte der Wirthſchaft, d. h. der Befriedigung der nothdürftigen Lebensbedürfniſſe, aufzufaſſen, und als Geſetze derſelben nur wirthſchaftliche, ſomit nur Zweckmäßigkeitsvorſchriften, anzuerkennen. Daher ſind denn auch die zahlreichen Schriften der Socialiſten und die kaum minder häufigen Beurtheilungen derſelben von nur ſehr mittelbarer, hauptſächlich negativer, Bedeutung für die Geſellſchaftswiſſenſchaft; und auch andere Schriftſteller, welche — mit mehr oder weniger Glück und unter ſich ſehr abweichend — die Geſellſchaft in ihrer wahren Bedeutung, nämlich als eine der allgemeinen menſchlichen Lebensgeſtaltungen, zu erörtern geſucht haben, leiden zum großen Theil an einer Ueberſchätzung des wirthſchaftlichen Geſichtspunktes. — Es ſind übrigens hauptſächlich folgende Schriften zu bemerken: Schlözer, A. L., Allgem. Staatsrecht. 1793. S. 31 u. ff. — Hegel, G. W. T., Philoſophie des Rechts. Berlin, 1821. — Eiſenhart, G., Philoſophie des Staats. Leipzig, 1843. — Herbart, J. F., Allgem. praktiſche Philoſophie. (Ausgabe von Hartenſtein, Bd. VIII.) — Stein, L., Geſchichte der ſocialen Bewegung in Frankreich. Leipzig, 1850. (Bd. I, der Begriff der Geſellſchaft.) — Ahrens, H., Die organiſche Staatslehre. Bd. I. Wien, 1850. — Riehl, W. H., Die bürgerliche Geſellſchaft. Stuttgart u. Tübingen, 1851. — Widmann, A., Die Geſetze der ſocialen Bewegung. Jena, 1851. — Winter, A., Die Volksvertretung in Deutſchlands Zukunft. Göttingen, 1852. — Meine eigene Anſicht, ſowie eine Beurtheilung der vorſtehenden Schriften, habe ich gegeben in der Tübinger Zeitſchrift für St.W., 1851; und in der Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. Erlangen, 1855, Bd. I, S. 67 u. ff. — Eine Widerlegung des ganzen Gedankens einer Ausſcheidung der Geſellſchaft unternimmt Bluntſchli, Krit. Ueberſch. d. d. Geſetzgeb., Bd. III, 2, S. 229 fg. Seiner Anſicht nach iſt die Eintheilung des Rechtes in öffentliches und Privat-Recht genügend; zerfällt das öffentliche Recht in Staats- und in Kirchenrecht erheben ſich über die Einſeitigkeit des Einzellebens und nähern ſich dem öffentlichen Rechte die Familie und die verſchiedenen geſellſchaftlichen Verbindungen zu gemeinſamen Zwecken; ſind öffentliches und Privatrecht nicht abſolut getrennt, ſondern es giebt Uebergangsinſtitute, welche beide verbinden, bald von der einen, bald von der andern Seite ausgehend und in die entgegenſtehende hinüberreichend. Damit iſt denn nun aber ein Zwiſchenzuſtand zugegeben; und die Frage iſt nur: ob es wiſſenſchaftlich richtiger iſt,

dieſen in ſeinen Eigenthümlichkeiten zu begreifen und als ſolchen auszuſondern, oder ihn in unbeſtimmter Schwebe und unklarer Vermiſchung nach zwei Seiten hin zu laſſen? Hier ſcheint denn nun aber über das richtige Verfahren kein Zweifel obwalten zu können, wenn es ſich einmal davon handelt, die Geſtaltungen des menſchlichen Zuſammenlebens in ihrem Weſen und in ihrem Unterſchiede aufzufaſſen.

2) Bluntſchli tadelt, a. a. O., S. 251 fg., daß — die Ausſcheidung einzelner geſellſchaftlicher Kreiſe einmal angenommen — nicht auch die Familien und die politiſchen Partheien zu ihnen gerechnet, ſondern jene als ein eigener Lebenskreis aufgefaßt, dieſe ganz übergangen worden ſeien. Alle Merkmale des geſellſchaftlichen Kreiſes ſeien auch bei ihnen vorhanden. — Beides iſt mit Vorbedacht geſchehen. Daß eine Familie auch gemeinſame Intereſſen hat, iſt ganz richtig; allein dieſelben ſind nur mehr oder weniger zufällige Folgen, nicht aber der Zweck der Verbindung und ihr Weſen, welche vielmehr in der Ergänzung der menſchlichen Perſönlichkeit durch eine Perſon verſchiedenen Geſchlechtes und in der Fortpflanzung beſtehen. Dieß iſt nun etwas ſo Eigenthümliches, und der daraus für die menſchliche Perſönlichkeit entſtehende Einfluß iſt ſo ganz verſchieden von den aus gemeinſchaftlicher Verfolgung eines äußeren Zweckes ſich ergebenden Zuſtänden, daß die beiden Arten von Lebenskreiſen nicht vermiſcht werden dürfen. Der Familie gehört unzweifelhaft eine Stelle in der Geſammtſchilderung der verſchiedenen Geſtaltungen des menſchlichen Zuſammenlebens; allein damit nicht gleichbedeutend iſt Aufnahme unter die geſellſchaftlichen Kreiſe. Was aber die politiſchen Partheien betrifft, ſo iſt allerdings einzuräumen, daß ſie große Ähnlichkeit mit den im Vorſtehenden aufgeführten geſellſchaftlichen Geſtaltungen haben, und es wäre ſomit vielleicht ihre Einbegreifung unter dieſelben zu rechtfertigen; dennoch ſcheint es richtiger, ihrer als einer ſpecifiſchen Erſcheinung des Staatslebens zu gedenken, (ſ. unten, § 21,) indem ſie doch lediglich nur im Staate, und zwar nur in beſtimmten Arten deſſelben, möglich ſind, ſie auch überhaupt nur in Beziehung auf ſtaatliche Beſtrebungen und Zuſtände beſtehen.

3) Die Anerkennung der Geſellſchaft als eines eigenthümlichen Lebenskreiſes, welcher nicht zuſammenfällt weder mit dem Leben des Einzelnen noch mit Einrichtungen des Staates, hat ſowohl eine formelle als eine ſachliche Bedeutung. In erſterer Beziehung, indem ſie eine logiſch richtige Ordnung der Staats- und der Rechtswiſſenſchaft möglich macht und namentlich manchen Lehren, welche bisher zwiſchen Staats- und Privatrecht hin und her geſchoben wurden, weil ſie in der That keinem von beiden angehören, ihre gehörige Stellung anweist. Daß hierdurch ein ganz neues Gebäude von Wiſſenſchaften entſteht, mag beſchwerlich und ſtörend für die hergebrachten Anſchauungen ſein; es iſt dieß jedoch kein Widerlegungsgrund.

In sachlicher Beziehung aber ist einleuchtend, daß bei einer Anerkennung der Gesellschaft einerseits die Nothwendigkeit eintritt, die Regeln für das Verhalten des Staates gegen diese wichtige Lebensgestaltung auszusondern und zu durchdenken, andererseits aber der Staatswissenschaft die Regelung großer Verhältnisse abgenommen ist und diese auf ihre eigene Grundlage gestellt werden, während bisher dem Staate Fremdartiges zugetheilt, und also von ihm Unmögliches oder Falsches verlangt wurde. Letzteres gilt sowohl vom Rechte als von der Politik.

§ 6.

6. Der Staat.

Der Mensch ist durch Familie, Stamm und Gesellschaft wesentlich in seinen äußeren und inneren Lebenszwecken gefördert. In allen drei Kreisen wirken die Kräfte Anderer gemeinschaftlich mit den seinigen zur Erreichung mannichfachen Nutzens, welchen er vereinzelt niemals gewonnen hätte. Allerdings hat er auch Andern seinerseits beizustehen; allein der Gewinn eines jeden Theilhabers ist immer ohne allen Vergleich größer als seine Einlage, weil die Gesammtheit specifisch andere Güter schafft, als der Einzelkraft möglich wären selbst bei angestrengtester Verwendung, und weil die Genossenschaft jeden Einzelnen geistig entwickelt.

Doch ist der Zustand auch bei voller Entwicklung und Thätigkeit der bisher besprochenen Formen des Zusammenlebens ein noch gar unvollkommener; und zwar in mehreren Beziehungen.

1. Die Regeln für die verschiedenen naturwüchsigen Formen des Zusammenlebens sind zum großen Theil nicht durch eine äußere Auctorität gegeben, sondern folgen nur aus der Natur der Sache. Daher sind sie denn nicht bestimmt genug für alle vorkommenden Einzelheiten; sie werden keineswegs von Allen und unter allen Umständen anerkannt; und sie sind, ohne äußeres Beurtheilungszeichen, veränderlich je nach der

wechselnden Auffassung. Daher denn Zweifel, Streit, möglicherweise Zerrüttung.

2. Es besteht in den bisher besprochenen Lebenskreisen keineswegs überall eine genügende, immer bereit stehende, jeder unberechtigten Störung überlegene Gewalt. Damit aber ist die Erreichung der gerechten Forderungen der Genossen und die Erhaltung des betreffenden Organismus in Frage gestellt.

3. Im Begriffe der Gesellschaft liegt, wie bereits bemerkt, das Merkmal einer bestimmten räumlichen Begränzung nicht; und ebensowenig die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Ausdehnung aller gesellschaftlichen Kreise derselben Art über dasselbe Volk. Nun ist aber doch eine scharfe Abscheidung der verschiedenen Abtheilungen des Menschengeschlechtes durchaus nothwendig zur Ordnung des Zusammenlebens, weil nur auf diese Weise ein bestimmter Plan für eine Organisation, eine Berechnung der Maßregeln, eine sichere Bezeichnung der Berechtigten und Verpflichteten, die Bildung und Anerkennung einer ausreichenden gemeinschaftlichen Gewalt denkbar ist [1]).

4. Endlich und hauptsächlich aber hat die Gesellschaft nur ein theilweises, bruchstückliches und zufälliges Zusammenleben. Nicht aus innerer, für Alle gleicher Nothwendigkeit, sondern je nach den thatsächlichen Verhältnissen bilden sich die einzelnen gesellschaftlichen Kreise; in andern, vielleicht eben so wichtigen, Beziehungen kommt eine geordnete und wirksame Genossenschaft gar nicht zu Stande, weil das Interesse dafür nicht dauernd, verbreitet oder stark genug ist. Oft finden ganz analoge Zustände eine ganz verschiedenartige gesellschaftliche Organisation. Selbst Widersprüche unter den gesellschaftlichen Gestaltungen und entschieden falsche Richtungen derselben sind nicht unmöglich.

Soll also die Gesammtheit aller menschlichen Lebenszwecke genügend, unter sich übereinstimmend und unbestritten verfolgt

werden; soll es ferner an den entsprechenden Mitteln zur Zweckerreichung und an dem Gehorsame gegen die Leitung nicht fehlen: so muß für jeden thatsächlich zusammengehörenden, von anderen getrennten, und innerhalb eines bestimmten Theiles der Erdoberfläche lebenden Theil des Menschengeschlechtes ein einheitlicher und kräftig ausgestatteter Organismus bestehen, welcher die einzelnen Persönlichkeiten, die Familien, die Stämme und die gesellschaftlichen Kreise dieses Volkes zusammenfaßt. — Dieser Organismus aber ist der Staat [2]).

Auch er also ist lediglich ein Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke, somit von den übrigen Lebenskreisen wohl nach Umfang, Ordnung, Macht und sachlicher Aufgabe verschieden, nicht aber in seinem letzten Zwecke [3]). Er verhält sich zu den Verschiedenheiten der übrigen Gestaltungen als ausgleichende Einheit; zu Widerspruch und Unvernunft als überwältigende Nöthigung; zu Unvollständigkeit und maßloser Ausdehnung als Ausfüllung und Begränzung. — Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, daß er nur als eine geschichtlich später eintretende Bildungsform betrachtet werden könne. Die Entstehung eines Staates kann zwar mit dem Vorhandensein einzelner Persönlichkeiten und weniger Familien nicht zusammenfallen, weil er zahlreiche Theilnehmer und Verhältnisse, eine räumliche Ausdehnung und die geistigen und stofflichen Bestandtheile einer Macht voraussetzt, er auch zur Ordnung so einfacher und weniger Verhältnisse gar nicht nöthig wäre; dagegen ist seine Entstehung und Entwickelung an und mit dem Stamme und mit der Gesellschaft gar wohl denkbar, und müssen diese keineswegs in ihrer Entfaltung ihm vorangegangen sein. Eben so wenig hören die sonstigen naturwüchsigeren Formen des menschlichen Zusammenlebens mit der vollen Wirksamkeit des Staates auf; vielmehr können alle übrigen Lebenskreise, namentlich auch die Gesellschaft, sich in dem

Staate vortrefflich bilden und gedeihen. Er ist ja nicht ihre Aufhebung, sondern ihre Ergänzung; sie dagegen bilden seinen Zweck und seinen sachlichen Inhalt.

Auch der Staat steht unter den verschiedenen Gesetzen, welche überhaupt das menschliche Leben regeln; also unter denen des Rechtes, der Sittlichkeit, der Religion und der Klugheit. Ihre Ineinanderpassung ist Sache des praktischen Verstandes und der Wissenschaft.

1) Es wird sogleich, § 7, erörtert werden, in wie ferne ein allgemeines Weltreich schließlich möglich und nützlich ist. Zunächst sind die allgemein bestehenden Verhältnisse ins Auge zu fassen. Diese zeigen nun aber eben eine Abtheilung des Menschengeschlechtes in eine Anzahl von gleichzeitigen aber wesentlich verschiedenen und sich ferne von einander haltenden Völkerschaften.

2) Nähere Ausführung über Begriff und Wesen des Staates s. unten, § 11 u. 12. Hier handelt es sich nur von der Bezeichnung seiner Stelle in der Reihe der menschlichen Lebenskreise und von seinen Verhältnissen zu diesen. — Im Uebrigen vergleiche man über das Verhältniß des Staates im Allgemeinen zu dem Wesen des Menschen und zu dem Medium, in welchem sich dieser bewegt, Planta, P. C., Die Wissenschaft des Staates oder die Lehre von dem Lebensorganismus. I. II Chur, 1852; und (Vollgraff) Erster Versuch einer Begründung der allgemeinen Ethnologie. I—III. Marburg, 1851—55.

3) Die Nachweisung des Staates als eines logisch nothwendigen Gliedes in einer ganzen Reihe von menschlichen Lebensgestaltungen beweist am besten die Unhaltbarkeit einer naturphilosophischen Auffassung. Wenn der Staat nicht mehr und nicht weniger ist, als eine der Einrichtungen, welcher die Menschen bedürfen zu Erreichung ihrer verschiedenen Zwecke; und wenn jede dieser Einrichtungen eine ihrer speciellen Bestimmung angepaßte Form und einen entsprechenden Inhalt hat: so kann verständiger Weise von einem mystischen Zusammenhange des Staates mit dem menschlichen Organismus, sei es nun dem geistigen oder dem körperlichen, nicht die Rede sein. Eine solche Vergleichung mag Geist und Witz zeigen; allein über das Wesen des Staates und über die ihm nothwendigen Einrichtungen kann aus einer Vergleichung der verschiedenen Staatsbehörden mit dem Verstande, dem Willen, der Einbildungskraft, oder gar mit Gehirn, Nase und Nabel weder klares Verständniß noch im Leben Anwendbares gewonnen werden. Es verstößt bekanntlich gegen die ersten Gesetze der Logik und Arithmetik, wesent-

lich ungleichartige Dinge mit einander zu vergleichen. Ungleichartig sind nun aber einmal der einzelne menschliche Körper oder Geist, und die zum Wollen oder Handeln bestimmten Einrichtungen eines Staates. — Solche naturphilosophische Auffassungen des Staates tauchen von Zeit zu Zeit immer wieder auf, theils aus einer ganzen krankhaften Richtung einer Zeit, theils aus individueller mystischer und dichterischer Anlage. In neuerer Zeit sind namentlich folgende Schriften zu nennen: Nibler, J. B., Der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Landshut, 1805. — (Wangenheim, K. v.,) Die Idee der Staatsverfassung. Frankfurt, 1815. — Bluntschli, J. C., Psychologische Studien über Staat und Kirche. Zürich, 1844. — Rohmer, Th., Die vier Parteien. Zürich, 1844.

§ 7.

7. Die Staatenverbindungen.

Allerdings hat jeder einzelne Staat die Aufgabe, das einheitliche Leben seines Volkes herzustellen, und zwar in allen Beziehungen und unter Berücksichtigung aller berechtigten Zwecke der sämmtlichen in demselben enthaltenen Lebenskreise; und ein jeder Staat soll in dieser Rücksicht völlig abgeschlossen und genügend sein. Dennoch ist die vernünftige Ordnung des menschlichen Zusammenlebens nicht beendigt mit der vereinzelten Thätigkeit jedes besonderen Staates. Vielmehr entstehen über diese hinaus noch dreierlei Aufgaben, damit aber ein noch sehr erweiteter Lebenskreis. Erstens erzeugt das Nebeneinanderbestehen mehrerer Staaten das Bedürfniß einer Ordnung unter ihnen und ihren Theilnehmern, und gibt zu gleicher Zeit das Mittel der Befriedigung. Zweitens kann die Unvollkommenheit einzelner concreter Staaten die Gründung gemeinschaftlicher Ergänzungsanstalten veranlassen. Drittens endlich gewährt das Zusammenwirken vieler, im Ideale aller, Staaten die Möglichkeit der Erreichung weiterer bedeutender Vortheile und sogar der Gründung eines höhern Zusammenlebens der gesammten Menschheit[1]).

1. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Staaten

erfordert namentlich in folgenden Verhältnissen ein übereinstimmendes Wollen und Handeln:

Zunächst hinsichtlich des Verkehres der Einzelnen über die Grenzen ihres eigenen Staates hinaus, sei es nun mit fremden Staaten als solchen, sei es mit den Bürgern derselben. Die Gründe zu solchem Verkehre sind mannchfach und nöthigend. Namentlich: gegenseitiger Austausch von Lebensbedürfnissen jeder Art, da kein Land und kein Volk einerseits alles erzeugt, was es bedarf, andererseits alles verbraucht, was es hervorbringt und was anderen nützlich ist; Einsammlung von Kenntnissen und Erfahrungen außerhalb der eigenen Landesgränzen; Gesundheitsrücksichten u. s. w. Je gesittigter und vielseitiger ein Volk ist, desto größer ist auch das Bedürfniß seiner Angehörigen nach solchem auswärtigen Verkehr (Türken, Hottentotten und Botokuden reisen gar nicht, Spanier nicht viel). Die immer steigende Leichtigkeit des Verkehres steigert auch die Möglichkeit, und die Lust zu demselben. Aus solchen Beziehungen des Einzelnen zum Auslande ergeben sich dann aber auch Verhältnisse desselben zu den fremden Staaten als solchen und zu deren Regierungen. So z. B. Verlangen nach Schutz, Begehren nach Unterstützung, Forderung von Rechtshilfe, Folgerungen aus Uebertretungen der Gesetze.

Sodann können auch ganze gesellschaftliche Kreise, wenn schon seltener und in der Regel verschwommener, in Beziehungen zu gleichartigen Gestaltungen innerhalb der Gränzen anderer Staaten stehen. Dadurch tritt denn aber ebenfalls die Nothwendigkeit einer Ordnung von Verhältnissen, sowohl mit Einzelnen als mit Regierungen, ein. So z. B. bei gleichen Kirchen, gleichen Ständen, gleichen Racen.

Endlich kommen die Staaten selbst als Einheiten in vielfache Berührungen mit anderen gleichzeitig bestehenden Staaten. Feststellung der Gränzen, Selbständigkeit der Willens-

beſtimmungen und Einrichtungen, Gleichheit der Intereſſen gegenüber von Dritten, Verſchiedenheit der Lebensrichtung, Vertretung einzelner Angehörigen in deren Beziehung zum Auslande, geben vielfache Veranlaſſung zu Verhandlungen und Verabredungen; wohl aber auch zu Streitigkeiten und Feindſchaft.

Eine vernünftige Ordnung aller dieſer Verhältniſſe iſt unerläßlich, ſowohl weil eine Unklarheit oder ein in Handlungen übergehender Widerſtreit in den auswärtigen Beziehungen die inneren Einrichtungen im eigenen Lande ſtören, als weil Zwieſpalt mit den Nachbarn nicht nur die Beziehungen der einzelnen Bürger zu denſelben gefährden, ſondern auch die diesſeitige Geſammtheit in ihren Anſprüchen und vielleicht ſelbſt in ihrem Daſein bedrohen würde. Dieſe vernünftige Ordnung der internationalen Verhältniſſe aber kann wieder von verſchiedenen Geſichtspunkten ausgehen, nämlich vom ſittlichen, religiöſen, rechtlichen, wirthſchaftlichen und von dem der Klugheit. Am nothwendigſten und ausgiebigſten iſt freilich eine rechtliche Ordnung; und deßhalb iſt denn auch dieſe (das Völkerrecht), die bei weitem häufigſte und beſtimmteſte, während eine Feſtſtellung des aus den übrigen Geſichtspunkten ſich ergebenden Geſammtlebens zum Theil eine höhere Geſittigung verlangt, zu welcher Völker nur ſeltener ſich aufſchwingen, (wie z. B. die Ordnung der internationalen Beziehung nach den Geboten des reinen Sittengeſetzes,) zum Theile ſchwer in beſtimmte und unwandelbare Regeln zu bringen iſt, (wie namentlich die Klugheitslehre für die auswärtigen Verhältniſſe.)

2. Die Unzulänglichkeit einzelner, beſonders kleinerer, Staaten iſt allerdings ein großer Fehler; allein um ſo nothwendiger iſt eine Ergänzung. Am wenigſten vom Begriffe eines genügenden Staates entfernt ſind diejenigen, welche zwar ihren Organismus leidlich zu bewerkſtelligen und damit wenigſtens den größeren Theil der Aufgaben im Inneren zu

lösen im Stande sind, welchen aber die Macht zu einer immer sicheren Vertheidigung gegen Außen fehlt. Weit weniger entsprechen gerechten Forderungen solche Staaten, welche die sachlichen und geistigen Mittel nicht besitzen, um alle nothwendigen Einrichtungen genügend zu treffen, und bei welchen namentlich solche Anstalten unvollkommen oder ganz unmöglich sind, deren Gedeihen durch eine große Anzahl von Theilnehmern oder eine ausgedehnte Gebietsstrecke bedingt ist. (Oberste Gerichte; Hochschulen; Posten; Eisenbahnen; ein Zollsystem.) Im ersten Falle genügt eine Verbindung mehrerer schwächerer Staaten zu einem bloß völkerrechtlichen Ganzen, in welchem die innere Selbstständigkeit und Regierung der einzelnen Genossen unangetastet bleibt, und nur zur Abwehr gegen Außen gemeinschaftliche Verabredungen und Anstalten getroffen sind; also ein Staatenbund. Noch schwächere und unzureichendere Staaten dagegen müssen sich zu ihrer Ergänzung der Bildung einer gemeinschaftlichen, über ihnen allen stehenden und Schutz und Hülfe in ausreichendem Maaße gewährenden Staatsgewalt unterwerfen, damit aber an diese einen entsprechenden Theil ihrer eigenen Souveränität abtreten. Hierdurch entsteht ein doppeltes Verhältniß, Bundesstaat genannt, dessen bezeichnende Eigenthümlichkeit das Vorhandensein von zwei Gewalten mit entsprechenden Organisationen ist. — Beiderlei Staatenverbindungen sind allerdings von mannchfachen Schwierigkeiten und Mängeln begleitet, und bleiben immer nur Nothbehelfe im Vergleiche mit großen einheitlichen Staaten; allein unter gegebenen Umständen sind sie doch eine unentbehrliche und naturgemäße Gliederung des menschlichen Zusammenlebens. Die Einrichtung beider Vereinigungsarten ist verschieden. Bei einem bloßen Staatenbunde ist ein beständiges Organ der Gesammtheit nicht eben unerläßlich, und es mag auch durch nur zeitweise Zusammenkünfte und selbst durch schrift-

lichen Verkehr das Gemeinſchaftliche verabredet werden. Doch wird allerdings auch hier die Ueberwachung der vertragsmäßigen Leiſtungen ſowie der Verkehr unter den Genoſſen erleichtert ſein durch einen gemeinſchaftlichen beſtändigen Rath, in welchem die Mitglieder, vielleicht mit verſchiedenem Stimmrechte je nach ihrer Bedeutung und Leiſtung, vertreten ſind. Natürlich nimmt aber eine ſolche Verſammlung niemals die Eigenſchaften einer Regierung an, ſondern bleibt immer eine Zuſammenkunft von Abgeordneten ſelbſtſtändiger und nur zu einzelnen Zwecken verbündeter Staaten. Ein Bundesſtaat dagegen bedarf einer förmlichen Staatsgewalt, eines eigenen Inhabers derſelben, einer regelmäßigen Organiſation der untergeordneten Behörden, kurz einer Verfaſſung und Verwaltung. Im Uebrigen kann ſowohl der Hauptgedanke eines ſolchen gemeinſchaftlichen Staates, als die Form der Ausführung verſchieden ſein, je nach der Art der einzelnen verbundenen Staaten und nach der Zweckmäßigkeit.

3. Was endlich die Ausbildung eines höhern Geſammtlebens der Menſchheit durch Zuſammenwirken der einzelnen Staaten, oder etwa auch Staatenverbindungen, betrifft, ſo iſt einleuchtend, daß in derſelben Weiſe, wie die Erreichung der Lebenszwecke der einzelnen Perſönlichkeit durch Zuſammenlegung der Kräfte, Theilung der Arbeit und gegenſeitige geiſtige Anregung vieler Menſchen gefördert wird, ähnliche Vortheile entſtehen müſſen, wenn ganze ſtaatliche Vereine zu einem organiſchen Wirken zuſammentreten. In einem ſolchen Vereine wäre nicht nur Rechtsſchutz ausgiebig beſchafft; ſondern es könnten auch durch großartige Anwendung einer Seits von Mittel- und Kraft-Zuſammenlegung anderer Seits von örtlicher Arbeitstheilung ſachliche und geiſtige Güter geſchaffen werden, zu deren Erzeugung die Mittel der einzelnen, wenngleich zu den nächſten Zwecken genügenden, Staaten niemals hinreichen wür-

den; auch könnten bei so engem Verbande die irgendwo gemachten Verbesserungen überall Eingang finden; durch alles dieses aber würde dem menschlichen Dasein ein höheres Ziel gesteckt, das ganze Leben gehoben werden. Begreiflich gehört jedoch schon zur Auffassung eines solchen organischen Lebens vieler Staaten, und noch mehr zu der folgerichtigen und vollständigen Durchführung, ein hoher Grad von Gesittigung, und müssen einem solchen Zustande viele und lange Ordnungen der internationalen und der bundesstaatlichen Verhältnisse aus niedereren Gesichtspunkten und auf tieferen Stufen vorangehen. Erst einer späten Zukunft ist daher die Erreichung einer solchen Organisation der gesammten Menschheit vorbehalten, wenn sie je überhaupt eintritt. Dann werden sich auch wohl die hierzu passenden Formen finden, deren vorzeitige Erörterung von keinerlei Nutzen wäre [2]). Bis jetzt sind kaum vereinzelte und nicht immer bewußte Anfänge zu einer solchen höheren Ausbildung des Zusammenlebens gemacht, und selbst die Wissenschaft ist erst mit dem Begreifen der Aufgabe beschäftigt [3]).

1) Es würde geringe Einsicht in die Geschichte der Entwicklung des Menschengeschlechtes im Allgemeinen und des Völkerrechtes im Besondern beweisen, wenn aus dem jetzigen noch unvollkommenen Zustande der internationalen Ordnung im Gegensatze mit anderen vorgerückteren Seiten des Lebens geschlossen werden wollte, daß die Menschen eine höhere Stufe derselben nicht zu erreichen vermögen. Die Fortschritte in diesen Verhältnissen sind allerdings außerordentlich langsam; allein die Gesittigung hat doch einen bedeutenden Weg zurückgelegt, namentlich seit dem classischen Alterthume, welches den Fremden nur als rechtlosen Feind aufzufassen vermochte. Es ist daher die Hoffnung gar nicht aufzugeben, daß auch noch eine weitere Steigerung zunächst des rechtlichen Bewußtseins, dann aber allmälig auch der ganzen sittlichen Auffassung eintreten werde. Jedenfalls ist die Staatenverbindung in ihren verschiedenen Auffassungen als das abschließende Glied in der Reihenfolge der menschlichen Lebenskreise aufzuführen, da dieselbe eine logische Nothwendigkeit ist und wenigstens unvollkommene Anfänge bereits bestehen.

2) Die Forderung eines endlichen rein vernünftigen Verhaltens der

Staaten zu einander ist keineswegs bedingt durch die Annahme eines allgemeinen Weltstaates und einer gemeinschaftlichen Regierung aller Völker von einem Mittelpunkte aus. Es lassen sich nicht nur andere freiere Gestaltungen denken, sondern es ist vielmehr die Unmöglichkeit einer solchen centralen Weltregierung höchst wahrscheinlich. — Gelegentlich mag bemerkt sein, daß der Ausdruck „Staatenstaat", anstatt Bundesstaat, in so ferne ein verkehrter ist, als hier keine höhere Ordnung besteht, welche eine Vielzahl von Staatenindividuen zu einer Alles durchdringenden und zu weiteren Leistungen befähigten Einheit verbindet, sondern nur ein gewöhnlicher staatlicher Organismus, welcher allerdings zwei verschiedene Mittelpuncte der Gewalt hat, einen centralen und einen in jedem Gliederstaate, der aber mittelst beider nur das zu erreichen strebt, was in einem einheitlich eingerichteten Staate die alleinige Staatsgewalt leistet. Auch steht die Centralgewalt nicht nur mit Staaten, sondern auch mit den einzelnen Bürgern in unmittelbaren Verhältnissen.

3) Kein Theil des menschlichen Zusammenlebens ist noch so wenig in seiner vollen Bedeutung aufgefaßt, oder gar im Leben genügend geordnet, als das Verhältniß der Staaten zu einander. Einmal ist schon im gewöhnlichen täglichen Verkehr unabhängiger Staaten mit einander von den verschiedenen Gesichtspunkten fast ausschließlich nur der rechtliche im Leben und in der Wissenschaft aufgefaßt, und z. B. eine Durcharbeitung nach dem Sittengesetze theoretisch kaum versucht, in der Anwendung ganz außer Frage; davon ganz abgesehen, daß selbst diese rechtliche Auffassung sehr beschränkt und unzureichend zu sein pflegt. Sodann ist die Lehre von der Zusammenlegung verschiedener kleinerer Staaten zu größeren Ganzen kaum noch der Gegenstand allgemeinerer Erörterungen gewesen. Man begnügt sich mit der Darstellung des positiven Rechtes der einzelnen concreten Gestaltungen dieser Art, und höchstens mit einer Angabe des rechtlichen Unterschiedes zwischen den beiden Gattungen solcher Staatenverbindungen. Allein von einer tiefen Erörterung der Fälle, in welchen die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufzugeben ist, und von einer Feststellung der Grundsätze, welche die Wahl der Gattung und die der besondern Form regeln sollte, namentlich aber von einer Auffassung dieses ganzen Verhältnisses aus andern als rein rechtlichen Gesichtspunkten, ist gar keine Rede. Daher ist denn auch Alles in solchen Verhältnissen dem Zufalle überlassen und es wird der menschlichen Leidenschaft und Kleinlichkeit nicht einmal theoretisch Leitfaden und Zügel gegeben. Endlich ist auch das Gesammtleben der ganzen Menschheit nur verhältnißmäßig selten und ungenügend erörtert. Nur wenige Schriftsteller machen hievon eine Ausnahme, indem sie wenigstens versuchen, die Grundlagen eines höhern, allgemein menschlichen Standpunktes aufzufinden. Man vergleiche: Zachariä, Vierzig Bücher, 2. Aufl., Bd. V, S. 152 fg. — Gagern,

H. C. von, Kritik des Völkerrechts. Leipzig, 1840. — Fallati, J., Die Geneſis der Völkergeſellſchaft (in der Tübinger Zeitſchrift für St.W., 1844). — Kaltenborn, C. von, Kritik des Völkerrechts. Leipzig, 1847. — Laurent, L., Histoire du droit des gens. I—V. Gand, 1855. — Die Bemühungen der Friedensgeſellſchaften und Congreſſe ſind zwar wohlgemeint und beharrlich; allein ſchwerlich wird es ihnen gelingen, auf dem von ihnen gewählten Wege ein Ergebniß zu erzielen. Iſt es doch einleuchtend, daß Selbſthülfe unter Staaten, alſo Krieg, erſt dann entbehrt werden kann, wenn durch die Steigerung der geſammten Geſittigung in den internationalen Verhältniſſen eine rohe Verletzung Anderer und ein Pochen auf größere Gewalt zur ſittlichen Unmöglichkeit geworden iſt. Verſtändigerweiſe müßte alſo auf die Herſtellung der Bedingungen, nicht aber auf die Erreichung einer der Folgen, hingearbeitet werden. Letztere würden ſich ſchon von ſelbſt ergeben. S. über die Friedensfreunde und ihre ſchriftſtelleriſchen Arbeiten meine Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 438 u. ff.

II.

Literariſche Vorbemerkungen.

§ 8.

1. Verhältniß der Staatswiſſenſchaften zu anderen wiſſenſchaftlichen Kreiſen.

Alle menſchlichen Verhältniſſe können eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung erhalten, d. h. eine gründliche Erforſchung ihres Weſens; Auffindung und Formulirung der Geſetze, welchen ſie folgen, und zwar nach den verſchiedenen möglichen Beziehungen; endlich Darlegung der Folgerungen für Denken und Handeln. Auch iſt das geſchichtliche Wiſſen zum Bewußtſein zu bringen. Je nach der Verſchiedenheit des Hauptgegenſtandes bilden ſich die großen Wiſſenſchaftskreiſe.

Dieſe Möglichkeit liegt denn namentlich auch vor für die Organiſationen des Zuſammenlebens der Menſchen; und zwar ſcheidet ſich die Wiſſenſchaft derſelben nicht nur von den Durchdenkungen und Darſtellungen der übrigen menſchlichen Beziehungen, z. B. von den Erforſchungen der geiſtigen und der körperlichen Natur des einzelnen Menſchen oder ſeiner Beziehungen zu der Welt im Ganzen und zu Gott; ſondern ſie zerfällt auch wieder in ſich in verſchiedene Hauptabtheilungen, je nachdem eine beſtimmte Art des Zuſammenlebens der Vorwurf iſt, alſo das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen und, als nothwendige Ergänzung hievon, die Familie, der

Stamm und die Nationalität, die Gesellschaft, der Staat und die Staatenverbindung. Jede dieser Hauptabtheilungen aber besteht wieder aus gesonderten Systemen, welche entstehen, je nachdem man vom Gesichtspunkte des Rechtes, der Sittlichkeit, der Religion, oder der Zweckmäßigkeit ausgeht.

Gewöhnlich sind allerdings nur die Lebenskreise der einzelnen Persönlichkeit und der Familie, sowie die des Staates Gegenstand ausführlicher und geordneter wissenschaftlicher Behandlung. Das Leben des Stammes und der Gesellschaft ist bisher nur sehr bruchstückweise und gelegentlich berücksichtigt, und also nicht zu einer Gesammtheit von Lehren und Kenntnissen ausgebildet worden; die Beziehungen der Staatenverbindungen aber sind ungetrennt von der Wissenschaft des einzelnen Staates behandelt. Hier ist folglich noch ein weites Feld für nothwendige und nützliche geistige Thätigkeit offen. Wenn nämlich etwa auch die Ausarbeitung der Gesammtwissenschaft des Stammes weniger dringend und fruchtbringend sein mag, weil das Stammes-Leben am wenigsten zur Erreichung der menschlichen Lebensaufgaben beiträgt: so ist eine vollständige wissenschaftliche Bearbeitung der Gesellschaft um so größeres Bedürfniß. Auch wäre ohne Zweifel eine vollständige Ausscheidung der gesammten internationalen Disciplinen von den Erörterungen über den einzelnen Staat nicht nur logisch richtig, sondern auch in sachlicher Beziehung förderud; doch mag zugegeben werden, daß bei einer solchen Trennung Wiederholungen schwer zu vermeiden wären, und ist es wahr, daß in beiden Fällen Staaten Gegenstand der Betrachtung sind und nicht specifisch verschiedene menschliche Verhältnisse.

Ein richtiges System der Staatswissenschaften muß unter allen Umständen sich völlig frei halten von solchen einzelnen Erörterungen und ganzen Disciplinen, deren Gegenstand nicht der Staat ist. Dieselben sind für sie höchstens Vorkenntnisse, und

ihre Ergebniſſe für den Staat bloß inſoferne von Bedeutung, als ſie die Ordnung von Lebenskreiſen erörtern, welche ſachlich in dem einheitlichen Organismus des Staates inbegriffen ſind, und welche der Staat, je nach ihrer relativen Bedeutung, zu ſchätzen und bei etwaiger Unzureichenheit ihrer eigenen Mittel mit ſeiner größeren Kraft zu fördern hat. Es liegen alſo außerhalb eines richtig gezogenen Kreiſes nicht nur die Lehren vom Privatrechte, von dem Glauben und der Sittlichkeit des Einzelnen und der Familie, die Regeln für die Lebensklugheit der Einzelnen, (unter welchen beſonders die allgemeinen Sätze der Wirthſchaftslehre zu bemerken ſind;) ſondern auch die Wiſſenſchaften von der Geſellſchaft im Ganzen und von ihren einzelnen Kreiſen[1]). Zu den letztern gehören denn namentlich die Lehren über Recht und Dogma der Kirche, über Stände und Gemeinden, (inſoferne nicht der Staat ſeinerſeits eine Ordnung derſelben für nothwendig findet,) von den Organiſationen der Beſchäftigung. Und nur aus den oben angeführten Gründen mögen dagegen die Wiſſenſchaften vom Leben des einzelnen Staates und von den internationalen Gemeinſchaften zuſammen genommen ſein und ein, natürlich gegliedertes, Ganzes bilden.

Eine richtige Sonderung einerſeits und vollſtändige Abſchließung andererſeits iſt aber nicht etwa bloß logiſches Bedürfniß, ſondern ſie hat auch noch den weſentlichen ſachlichen Vortheil, daß dem Staate keine Aufgaben ganz verſchiedener menſchlicher Lebensordnungen aufgedrängt, ihm ſomit auch falſche Rechte und Pflichten zugeſchoben werden. Eine vermeintliche größere Vollſtändigkeit iſt hier eine gefährliche Verzerrung.

1) Der Umfang der auf dieſe Weiſe aus dem Kreiſe der Staatswiſſenſchaften ausgeſchiedenen Diſciplinen iſt ſehr bedeutend, und es fehlt viel, daß dieſelben bereits ſämmtlich bearbeitet wären. — Was zunächſt die Wiſſenſchaft von der Geſellſchaft betrifft, ſo erfordert ſie, wenn ſie nicht

organiſch, ſondern (was für die meiſten Zwecke bequemer iſt) nach den verſchiedenen Geſichtspunkten äußerlich geordnet wird, nachſtehende Entwicklung:

I. Dogmatiſche Geſellſchaftswiſſenſchaften.
   1. Allgemeine Geſellſchaftslehre, d. h. Begründung des Begriffes und der allgemeinen Geſetze, der verſchiedenen Beſtandtheile und Zwecke.
   2. Geſellſchaftsrechtswiſſenſchaft:
      1. philoſophiſches Geſellſchaftsrecht;
      2. poſitives Geſellſchaftsrecht (z. B. der Stände, der Gewerbegenoſſenſchaften, der Kirchen.)
   3. Geſellſchaftsſittenlehre:
      1 philoſophiſche;
      2. poſitive d. h. religiöſe.
   4. Geſellſchaftszweckmäßigkeitslehre (ſociale Politik). Hier denn namentlich ein großer Theil der Nationalökonomie.

II. Geſchichtliche Geſellſchaftswiſſenſchaften.
   1. Geſchichte der Geſellſchaft und ihrer Kreiſe.
   2. Statiſtik der Geſellſchaft.

Es bedarf nun aber nur eines Blickes auf dieſe Aufzählung, um einzuſehen, daß zwar nicht wenige einzelne Theile dieſer verſchiedenen geſellſchaftlichen Disciplinen bearbeitet ſind, zum Theil ſchon von Alters her, zum Theil erſt in neuerer Zeit; daß aber auch ebenſo große Lücken noch beſtehen. Und überdieß iſt klar, daß es für die richtige Ausbildung der Geſellſchaftswiſſenſchaft höchſt nachtheilig ſein muß, wenn dieſe ſtückweiſen Bearbeitungen ohne Bewußtſein des gemeinſchaftlichen Mittelpunktes, ſomit ohne Zuſammenhang unter ſich, damit aber ohne gegenſeitige Aufklärung und ohne Förderung einer Einſicht in das Weſen der Geſellſchaft ſelbſt behandelt werden. Allerdings iſt in neueſter Zeit hier eine Verbeſſerung eingetreten. — Weit vollſtändiger als die Lehre von der Geſellſchaft iſt, und zwar zum Theil ſeit älteſter Zeit, die Wiſſenſchaft von der einzelnen Perſönlichkeit bearbeitet, wie ſich aus nachſtehender Aufzählung der verſchiedenen Abtheilungen dieſes Ganzen ergibt.

I. Allgemeine Lehre von der menſchlichen Perſönlichkeit (Pſychologie und Phyſiologie.)

II. Perſönlichkeitsrecht:
   a. philoſophiſches Privatrecht;
   b. poſitives Privatrecht.

III. Sittenlehre für den einzelnen Menſchen und die Familie:
   a. philoſophiſche Moral;
   b. religiöſe.

IV. Lebensklugheitslehre
   a. Lehre über den Umgang mit Menschen;
   b. Volkswirthschaftslehre, soweit sie sich auf den Güterverkehr von Einzelnen mit Einzelnen bezieht.

Hier ist denn also weniger nachzuholen; und es handelt sich, vom Standpuncte der Staatswissenschaft, hauptsächlich nur von der bewußten und vollständigen Ausscheidung aller und jeder Lehre vom Einzeln-Leben.

§ 9.

2. Von Encyclopädieen überhaupt und von denen der Staatswissenschaften insbesondere.

Unter Encyklopädie einer Wissenschaft versteht man eine vollständige Uebersicht über deren gesammten Umfang und über den Inhalt aller ihrer Theile. Wenn aber eine solche Bearbeitung nicht eine bloße Zusammenwürfelung unverbundener Mittheilungen sein soll, so hat sie nach Umfang, Absicht und Methode nachstehende Forderungen zu erfüllen [1]):

Dem Umfange nach ist die Gesammtheit derjenigen einzelnen Lehren und ganzen Systeme aufzunehmen, welche ihren Mittelpunkt in dem Gegenstande der fraglichen Wissenschaft haben. Fremdartiges ist auszuschließen. Mit andern Worten: es müssen alle Wissenschaften einer bestimmten Gattung aufgenommen sein, und nur diese.

Die Aufgabe einer Encyklopädie kann eine dreifache sein. — 1. Sie kann dienen zur ersten Einleitung in das Studium der betreffenden Wissenschaft. In diesem Falle ist die Hauptsache: scharfe Bezeichnung der Grundbegriffe; Hervorhebung der wichtigsten Sätze und Andeutung der bedeutendsten Streitfragen; richtige logische Ordnung der Haupttheile; ein Umriß der Ausbildungs-Geschichte und der Bücherkunde. — 2. Ein anderer Zweck mag sein, der größeren Lesewelt eine leichtfaßliche, somit nicht tief unter die Oberfläche eindringende allein gefällige, Uebersicht über ein wissenschaftliches Gesammt-

gebiet zu geben. Hier handelt es sich davon, den Gegenstand, die hauptsächlichsten Lehren von demselben und die berühmtesten Entdecker und Schriftsteller in großen Hauptzügen darzustellen und geschickt zu gruppiren. Weder eine gelehrte Behandlung noch eine technisch scharfe Feststellung der Begriffe und Führung der Beweise ist an der Stelle; wohl aber eine übersichtliche Anschaulichkeit und eine Lebendigkeit der Gedanken. Von Einzelheiten sind hauptsächlich die auffallenden, die vielbesprochenen und die augenblicklich bedeutendsten zu berücksichtigen. — 3. Endlich mag eine Encyklopädie für die mit dem Gegenstande bereits im Einzelnen Vertrauten als Kritik des Systemes, der Methode und der hauptsächlichsten Lehrsätze bearbeitet sein. Bei dieser Auffassung wird Bekanntschaft mit dem ganzen Stoffe und mit den hauptsächlichsten Leistungen im Gebiete vorausgesetzt, dagegen hauptsächlich hingestrebt auf die genau richtige Feststellung und Formulirung der Grundwahrheiten, auf die Andeutung der sich hieraus für die verschiedenen Disciplinen entwickelnden Folgerungen, auf die logisch richtige Anordnung und Ineinanderfügung der Gesammtheit und der einzelnen Abtheilungen, endlich auf die Richtigstellung der fruchtbarsten oder bestrittensten Fragen im Geiste des ganzen Organismus der Wissenschaft. — Es ist nicht möglich, diese drei verschiedenen Aufgaben in demselben Werke zu verfolgen.

Was endlich die Methode betrifft, so ist bei jeder Encyklopädie eine doppelte möglich[2]). Entweder begnügt man sich mit einer äußeren Ordnung des Stoffes nach Maßgabe der gewöhnlich bearbeiteten Einzel-Disciplinen, deren jede unter ihrem herkömmlichen Namen, in ihrem ganzen Umfange, aber ins Kleine gezeichnet, dargestellt wird, und welche nur als Ganze in eine logische Reihenfolge und Verbindung gebracht werden. Oder aber es wird eine organische Darstellung des Stoffes des gesammten Wissenschaftskreises versucht, so daß die Gegenstände

nach ihrem innern Zuſammenhange aufgefaßt und vorgeführt werden, jeder einzelne beſprochene Gegenſtand aber ſeine allſeitige Erledigung, ſomit ſeine Erörterung aus dem Standpunkte aller einzelnen Disciplinen, erhält[3]). — Auch hier ſchließen ſich beide Methoden gegenſeitig aus, und die Wahl iſt je nach der Aufgabe zu treffen, welche man ſich bei der ganzen Arbeit geſetzt hat. Für eine erſte Einleitung in das Studium iſt die äußerlich ordnende Methode die entſchieden brauchbarere, für eine wiſſenſchaftliche Kritik dagegen die organiſche Behandlung vorzuziehen. Eine gemeinfaßliche Ueberſicht für bloße Liebhaber mag nach Belieben die eine oder die andere Behandlungsweiſe wählen.

Eine Anwendung dieſer Sätze auf eine Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften führt zu nachſtehenden Sätzen: Erſtens ſind ſämmtliche ſtaatswiſſenſchaftliche Kenntniſſe und Lehren zu berückſichtigen, d. h. alle Disciplinen, deren Mittelpunkt der Staat iſt, ſei es nun, daß ſie das lehren, was der Staat zu thun hat und was in Beziehung auf ihn beobachtet werden ſoll, ſei es, daß ſie von den thatſächlichen Zuſtänden des Staats berichten. Alle anderen, auf den Staat ſich nicht weſentlich beziehenden Wiſſenſchaften ſind aber auszuſchließen.

Von den aufzunehmenden Fächern verurſachen die über Thatſachen berichtende keinerlei Schwierigkeit. Offenbar ſind ihrer zwei, aber auch nur ſo viele. Entweder nämlich kann erzählt werden, wie ſtaatliches Leben, im Allgemeinen oder in einzelnen beſtimmten Fällen, in der Zeit verlaufen iſt; oder aber mag dargeſtellt ſein, wie die ſtaatlichen Zuſtände in einem beſtimmten Augenblicke ſich geſtaltet haben. Alſo Staatsgeſchichte und Statiſtik. — Weiter ausgeholt muß werden zur richtigen Feſtſtellung der lehrenden Staatswiſſenſchaften. Und zwar iſt es hier vor Allem nöthig zu unterſuchen, welchen Arten von Geſetzen der Menſch hinſichtlich

ſeines Lebens im Staate unterworfen iſt, aus wie vielen verſchiedenen Standpunkten alſo Forderungen an ihn geſtellt, Lehren gegeben werden können.

Es laſſen ſich nun aber dreierlei [4]) Arten ſolcher Geſetze unterſcheiden.

Zunächſt Rechtsgeſetze. Vor Allem muß nämlich das einheitliche Leben im Staate in eine äußere Ordnung gebracht ſein, welcher ſich jeder Theilnehmer zu unterwerfen hat, und welche im Nothfalle durch äußeren Zwang aufrecht erhalten werden kann. In einem Chaos kann der Zweck des Zuſammenlebens nicht erreicht werden, und auf ein freiwilliges, vernünftiges Handeln iſt nicht bei Allen und in allen Fällen zu rechnen; vielmehr muß genau beſtimmt ſein, was die Geſammtheit dem Einzelnen zu leiſten und wie ſich dieſer zu ihr und zu ihren Einrichtungen und Organen zu verhalten hat, ferner, daß und wie Derjenige, welcher durch Mißverſtändniß oder üblen Willen ſtören würde, zum Gehorſam gegen das für Alle Beſtehende und Beſtimmte gezwungen wird. Und zwar muß dieſe Rechtsordnung ſowohl im inneren Leben des einzelnen Staates hergeſtellt ſein, als im Verhältniſſe zu coexiſtirenden Staaten. In beiden Beziehungen können aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Satzungen nicht willkürlich und von Unbefugten aufgeſtellt werden, ſondern ſie müſſen von einer zu ihrer Ausſprechung und Aufrechterhaltung befähigten Macht ausgehen. Dieſe kann denn nun aber entweder die Wahrheit des Gedankens ſein, welcher dem Zwecke des concreten Staates entſpricht, oder eine berechtigte äußere Auctorität.

Durch die Feſtſtellung einer äußeren Nothwendigkeit iſt die unentbehrliche Grundlage des ſtaatlichen Lebens gewonnen, und es reicht dieſelbe auch in der Hauptſache aus zu Erreichung der Zwecke deſſelben. Allein der Menſch ſteht doch auch noch unter einem höheren Geſetze, als dem der blos äußeren Ord-

nung, und es können nicht alle Leistungen des Staates und alle Handlungen der Einzelnen im Staate, welche an sich möglich und wünschenswerth sind, durch Zwang erreicht werden. Bei freiem gutem Willen ist Manches, was über die blos äußere Ordnung hinausliegt, zu erzielen, und es ist dieses sogar gerade das Beste. Da nun der Mensch überhaupt und in allen seinen Lebensbeziehungen unter dem Gesetze der Sittlichkeit steht, das heißt, schuldig ist, in allen Fällen nach Grundsätzen reiner Vernünftigkeit zu handeln: so hat er auch die sittliche Verpflichtung, im Staatsleben aus freiem Willen immer und überall, also auch da wo er nicht äußerlich gezwungen ist noch gezwungen werden kann, das Vernünftige zu wollen und zu thun. Die aus der sittlichen Aufgabe des Menschen im Staate sich entwickelnden Regeln bilden dann das Staatssittengesetz, die Staatsmoral; und auch sie umfaßt sowohl das innere Leben des einzelnen Staates, als das Verhältniß zu anderen in Zeit und Raum nebenliegenden gleichen Gestaltungen [5]).

Endlich leuchtet auch noch ein, daß das gesammte Handeln der Menschen im Staate unter dem Gesetze der Zweckmäßigkeit und Klugheit steht. Erst wenn ein an sich richtiger Gedanke auf zweckmäßige Weise, also namentlich mit Anwendung der richtigen Mittel, ausgeführt ist, erfüllt er seine Absicht; und umgekehrt wird auch der beste und nothwendigste Plan scheitern, vielleicht zum Schaden ausschlagen, wenn er in einer unpassenden Weise vollzogen wird. Es reicht nicht hin, das Gerechte und das Gute zu wollen, sondern es muß dasselbe auch auf verständige Weise geschehen; und die Befolgung der zu einem solchen Ergebnisse führenden Regeln ist ebenso gut Verpflichtung für den Menschen im Staate, als die Einhaltung der Forderungen des Rechtes und der Sittlichkeit. Auch die Herrschaft des Zweckmäßigkeitsgesetzes er-

ſtreckt ſich aber über alle Theile und Beziehungen des Staatslebens, ſo daß es nicht nur für alle Staatsgattungen und -Arten Politik giebt, ſondern ebenſo gut eine innere, wie eine äußere.

Offenbar verlangt nun eine vollſtändige Ueberſicht über die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des Staatslebens eine Berückſichtigung ſämmtlicher Lehren, welche aus der Anwendung dieſer drei Arten von Geſetzen auf das einheitliche Zuſammenleben der Menſchen entſtehen. Dieſe Berückſichtigung kann aber auf verſchiedene Weiſe vor ſich gehen. Es iſt nämlich hier ebenfalls an und für ſich möglich, jede einzelne Frage aus allen drei Geſichtspunkten zu betrachten und ſie auf ſolche Weiſe vollſtändig zu erläutern und umſichtig feſtzuſtellen. Allein wenn, wie oben ausgeführt wurde, wenigſtens für beſtimmte Zwecke einer Encyklopädie die äußerliche Ordnung vorzuziehen iſt, ſo mögen die aus den drei verſchiedenen oberſten Anſchauungen entſtehenden Sätze auch in geſchloſſenen Lehrſyſtemen vereinigt gehalten und in logiſcher Neben- und Unter-Ordnung zu dem beabſichtigten überſichtlichen Ganzen zuſammengeſtellt werden. — In gegenwärtigem Werke iſt dieſe letztere Anordnung befolgt.

Was aber die aus einer Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften auszuſchließenden Fächer betrifft, ſo iſt hier (vgl. oben, § 8) vor Allen aufmerkſam zu machen auf ſämmtliche Wiſſenſchaften der übrigen menſchlichen Lebenskreiſe, und auf alle blos allgemeinen menſchlichen Vorkenntniſſe. Demgemäß ſind denn namentlich zurückzuweiſen: das natürliche Privatrecht; die geſammten Geſellſchaftswiſſenſchaften; die ganze Wirthſchaftslehre, mit Ausnahme der polizeilichen Unterſtützung der Vermögensthätigkeit der Bürger und der Staatshaushaltungskunde oder Finanzwiſſenſchaft[6]); endlich die Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche einem Staatsmanne ſeine formelle Thätigkeit erleichtern oder ihm Einfluß auf ſeine Umgebung verſchaffen.

Eine zweite Forderung an eine richtig bearbeitete und zur ersten Anweisung des Studiums taugliche Encyklopädie der Staatswissenschaften geht dahin, daß die einzelnen staatlichen Disciplinen womöglich so dargestellt und benannt werden, wie sie sich gewohnheitlich ausgebildet haben. Es ist also sowohl eine nicht gebräuchliche Spaltung, als eine ungewöhnliche Zusammenfassung verschiedener Lehren zu einem neuen Ganzen zu vermeiden; und ebenso hat man es bei den hergebrachten technischen Bezeichnungen zu belassen, selbst wenn sich richtigere oder sprachlich reinere finden ließen. Unwesentliche Aenderungen dieser Art bringen keinen fühlbaren Nutzen, während sie leicht die bisher überkommenen Anschauungen verwirren und das Bekanntwerden mit der bestehenden Literatur stören. Freilich ist damit nicht gesagt, daß logische Fehler beibehalten oder offenbare Lücken nicht ausgefüllt werden dürfen. Ist es auch nicht Aufgabe einer Encyklopädie reformatorisch in der Wissenschaft aufzutreten, so hat sie doch Form und Stoff derselben in untadelhafter Weise darzustellen und nicht zur Verewigung von Fehlern hinzuwirken. — So ist es denn im vorliegenden Falle offenbar einer Seits zu tadeln, wenn das internationale Recht in ein Völkerrecht, ein Staatenrecht und eine Diplomatie zerlegt, oder wenn eine eigene Culturwissenschaft aus Theilen der inneren Staatskunst gebildet und somit deren Inhalt aus dem Zusammenhange gerissen wird; wie es andererseits Mißbilligung verdient, wenn die allgemeine Staatslehre, also die Feststellung der allgemeinen Begriffe vom Staate, seinem Wesen und seinen Beziehungen, mit dem philosophischen Staatsrechte einheitlich verbunden bleibt.

Hieraus ergiebt sich denn folgende Umgränzung und Eintheilung einer — wohlbemerkt äußerlich geordneten — Encyklopädie der Staatswissenschaften als die richtige:

I. Dogmatiſche Staatswiſſenſchaften.
1) Allgemeine Staatslehre[7]).
2) Oeffentliches Recht.
A. Staatsrecht:
a) philoſophiſches,
b) poſitives (Patriarchie; Patrimonialſtaat; Theokratie; antiker Staat; der Rechtsſtaat der Neueren; Deſpotie).
B. Völkerrecht:
a) philoſophiſches,
b) poſitives (europäiſches).
3) Staatsſittenlehre[8]).
4) Staatskunſt. (Stoffliche Grundlagen; politiſche Pſychologie; innere Staatskunſt — alſo Verfaſſungs- und Verwaltungs-Politik, letztere: Organiſationslehre, Juſtiz-Politik, Polizeiwiſſenſchaft, Finanzwiſſenſchaft; — auswärtige Politik.)

II. Hiſtoriſche Staatswiſſenſchaften.
1) Staatengeſchichte.
2) Statiſtik.

1) Weitere Ausführungen über die an eine Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften zu machenden Forderungen, ſowie über die Bedeutung einer ſolchen für Wiſſenſchaft und Leben ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 111 u. ff.

2) Eine alphabetiſche Anordnung des Stoffes iſt gar keine wiſſenſchaftliche Bearbeitung. Wenn daher ein Werk den geſammten Stoff der Staatswiſſenſchaften in eine größere Anzahl von Abſchnitten nach Schlagworten zerkleinert und dieſe in der Buchſtabenreihe ordnet, ſo mag etwa der einzelne dieſer Abſchnitte wiſſenſchaftlichen Sinn und Werth haben, auch vielleicht deren Geſammtheit den ganzen Stoff der Staatswiſſenſchaften enthalten; allein von einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Gedanken und einer Ueberſicht über den Stand der polititiſchen Disciplinen, gleichgültig für welchen Zweck, kann keine Rede ſein. Davon ganz abgeſehen, daß die, bei einem ſolchen Werke kaum vermeidliche Verſchiedenheit der Verfaſſer und

ihrer Anſichten anſtatt innerer Einheit vielmehr Widerſpruch der einzelnen Beſtandtheile zu erzeugen pflegt. Der Nutzen ſolcher Bücher beſteht lediglich in der leichtern Auffindung einer gewünſchten einzelnen Kenntniß; es kann aber keiner der drei als berechtigt bezeichneten Zwecke einer Encyklopädie damit erreicht werden. Nur zur Gewinnung einer möglichſten Vollſtändigkeit der Bücherkenntniß und wegen der allerdings anerkennenswerthen Tüchtigkeit der Bearbeitung einzelner Abſchnitte in den beſſeren Werken dieſer Art werden daher auch ſolche Schriften unten aufgeführt werden.

3) Vielleicht ließe ſich das Verhältniß der beiden Bearbeitungsmethoden kurz ſo bezeichnen, daß die äußerliche Ordnung eine „Encyklopädie der .... Wiſſenſchaften," die organiſche Bearbeitung dagegen eine „Encyklopädie der .... Wiſſenſchaft" liefere. Damit wäre denn auch der Streit entſchieden, ob Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften oder der Staatswiſſenſchaft zu ſetzen ſei. Es käme auf die Methode in jedem einzelnen Falle an.

4) Es ſind oben, § 6, vier Arten von Geſetzen, als auch für den Staat, wie für die übrigen Geſtaltungen des menſchlichen Zuſammenlebens, maaßgebend angegeben worden, nämlich außer dem Rechte, der Sittenlehre und der Zweckmäßigkeit auch noch die Religion. Es möchte ſomit ſcheinen, als gehöre zu einer vollſtändigen Entwicklung der geſammten Staatswiſſenſchaft auch eine religiöſe Staatslehre. — Dieß mag denn auch im Allgemeinen und als logiſche Forderung zugegeben werden; auch ließen ſich wohl einzelne Culturzuſtände in der Geſchichte auffinden, in welchen Religionsgeſetze für den Staat beſtanden, die ſomit auch wiſſenſchaftlich entwickelt werden könnten. Allein bei den Völkern chriſtlich-europäiſcher Geſittigung hat ſich eine ſolche Staatswiſſenſchaft gar nicht entwickelt, und hat ſich auch nicht entwickeln können. Die chriſtliche Religion ſtellt keine eigenen für das Staatsleben beſonders beſtimmten Gebote auf, ſondern begnügt ſich mit ſittlichen für den einzelnen Menſchen beſtimmten Vorſchriften, welche er dann natürlich auch, als Individuum, auf ſein Verhältniß zum Staate und im Staate anzuwenden hat. So gewiß nun alſo unſere ganze Sittenlehre, folglich auch die Staatsſittenlehre, von chriſtlichen Anſchauungen durchdrungen iſt und ſein ſoll, ſo iſt doch kein Stoff zu einer eigenen Staatsreligion vorhanden. Wenn allerdings in einem Theile der chriſtlichen Welt und während eines beſtimmten Zeitabſchnittes der Staat auf angebliche religiöſe Sätze gebaut worden iſt, ſo daß ſich eine chriſtliche Theokratie entwickelte: ſo iſt dieß einer Seits nie die Auffaſſung der geſammten Chriſtenheit geweſen, anderer Seits längſt dieſe Auffaſſung wieder aufgegeben. Als geſchichtliche und literariſche Erſcheinung wird dieſe Erſcheinung im Staatsleben gehörigen Ortes Erwähnung geſchehen; allein die Aufnahme einer religiöſen Staatslehre in das Geſammtſyſtem der Staatswiſſenſchaften würde ebenſowenig der itzigen allgemeinen Weltanſchauung, als dem Stande der Wiſſenſchaft entſprechen.

5) Unmöglich kann man mit Stahl, Rechts- und Staatslehre, Buch II, Kap. 2, den Unterſchied zwiſchen Recht und Moral im letzten Grunde darin finden, daß das Recht das ſittliche Handeln der Menſchen in Beziehung auf die Norm und Ordnung des Gemeinlebens ſei, die Moral dagegen der ſittlich vollendete Wille des Einzelnen in Beziehung auf Einzelne. Einer Seits iſt eine äußerlich beſtimmte und erzwingbare Feſtſtellung der gegenſeitigen Verhältniſſe unter Einzelnen auch ohne alle Beziehung auf den Staat und ohne Vermittlung durch denſelben denkbar und nothwendig. Unrecht zwiſchen Einzelnen ſoll ſchon an und für ſich und wegen der Erreichung der individuellen Lebenszwecke nicht ſein, keineswegs blos weil dadurch die Ordnung des Zuſammenlebens geſtört würde. Anderer Seits aber iſt gar nicht einzuſehen, warum der ſittlich vollendete Wille des Menſchen nur für die verhältnißmäßig weniger wichtigen Beziehungen zu Einzelnen in Anſpruch genommen werden ſollte, nicht aber auch zur beſtmöglichen Beſchaffenheit und Wirkſamkeit des Allen gemeinſchaftlichen Lebensverhältniſſes des Staates. Auch wenn man die Sittlichkeit als vollendete Perſönlichkeit auffaßt, iſt doch offenbar die Vollendung erſt dann erreicht, wenn auch gegenüber von der Geſammtheit das Richtige geleiſtet wird. Zwar kann, bei der allgemeinen Unvollkommenheit und ſittlichen Mangelhaftigkeit der Menſchen, der Staat nicht blos auf Moral geſtellt ſein; es bedarf vor Allem äußere, im Nothfalle erzwingbare Ordnung durch das Recht: allein dieß hindert nicht, daß das Höhere auf die itzt geſicherte Grundlage gebaut, das Feinere der zuerſt aufgeſtellten gröberen Stütze beigefügt werde.

6) Die Bezeichnung „Nationalökonomie," „Staatswirthſchaftslehre," »économie politique,» darf nicht zur Aufnahme der Wirthſchaftslehre unter die Zahl der Staatswiſſenſchaften verführen. Wenn, ſelbſtredend, eine Staatswiſſenſchaft nur eine ſolche Lehre iſt, welche ſich mit dem Staate beſchäftigt: ſo iſt einleuchtend, daß die Nationalökonomie, welchen Namen man ihr auch immer geben mag, nur zu ihrem geringeren Theile dieſem Kreiſe angehört. Die ſämmtlichen allgemeinen Lehren derſelben, alſo über Gut, Werth, Preis, Kapital, Arbeitskräfte und Arbeitstheilung, Erzeugung und Verzehrung der Güter, Kredit, Verhältniß der verſchiedenen Beſchäftigungsarten unter einander u. ſ. w., haben mit dem Staate gar nichts beſonderes zu thun, und gelten für jeden menſchlichen Lebenskreis, von dem der einzelnen Perſönlichkeit an aufwärts. Nur alſo da, wo es ſich von Forderungen an den Staat zur Unterſtützung in wirthſchaftlichen Dingen mittelſt der Geſammtkraft oder von dem eigenen Haushalte des Staates handelt, gehören die Lehren der Wirthſchaftswiſſenſchaft in den Kreis der ſtaatlichen Disciplinen, wo ſie denn, je nach Zweck und Syſtem des Einzelnen, als eigene und beſonders bezeichnete Wiſſenſchaften (ökonomiſche Politik und Finanzwiſſenſchaft), oder nur als Theile der geſammten innern Staatskunſt behandelt werden mögen.

Dieſe nur theilweiſe Anerkennung als Staatswiſſenſchaft hindert aber natürlich eine innerlich und äußerlich vollſtändige und einheitliche Bearbeitung der Wirthſchaftswiſſenſchaft nicht; nur muß ſie in ſolcher Ausdehnung nicht verlangen, ganz und gar in den Kreis der politiſchen Disciplinen aufgenommen zu werden. Daß auch die meiſten übrigen Theile der Wirthſchaftslehre *Vorkenntniſſe* für ſtaatliches Handeln ſind, berechtigt ſie durchaus nicht zur Einreihung unter die ſtaatlichen Lehren. Es verhält ſich mit ihnen, wie z. B. mit der Lehre von Beſitz und Eigenthum, von Pfändern und Teſtamenten, oder mit den Vorſchriften über Ausbildung der verſchiedenen Truppengattungen und den Regeln für die Ausrüſtung eines Belagerungs-Trains. Auch dieſe Regeln bilden deßhalb keineswegs einen Theil der Staatswiſſenſchaften, weil der Staat Einrichtungen treffen muß, um rechtliche Verhältniſſe im Nothfalle zu ſchützen, und alſo allerdings der Staatsmann einen Begriff von ihrem Weſen haben ſoll; oder weil die Aufſtellung einer genügenden Vertheidigungsmacht eine Aufgabe der Politik iſt, und ſomit der Staatsmann wiſſen muß, daß für verſchiedene Waffenarten eine verſchiedene Ausbildungszeit nöthig iſt, oder daß die Beſchaffung der Geſchütze Geld koſtet. — Es iſt zwar hier nicht der Ort, es näher auszuführen, doch mag es immerhin bemerkt ſein, daß die übliche Dreitheilung der deutſchen Wirthſchaftswiſſenſchaft in Volkswirthſchaftslehre, Volkswirthſchaftspflege und Finanzwiſſenſchaft noch keineswegs die logiſch richtige Eintheilung des Stoffes gibt. Offenbar muß nämlich die Volkswirthſchaftslehre zerfallen: in die Erörterung der ganz allgemeinen Begriffe jeder Wirthſchaft; in deren Anwendung auf das Güterleben des Einzelnen und der Familie; endlich in die Anwendung auf die Wirthſchaft in der Geſellſchaft. Und ebenſo wird die Volkswirthſchaftspflege zu völliger logiſcher Klarheit und zur ſachlichen Richtigkeit nur dann gelangen, wenn auch hier zwiſchen der Hülfe des Staates für den Einzelnen und für die verſchiedenen geſellſchaftlichen Kreiſe wohl unterſchieden wird.

7) Wenn es etwa Anſtoß finden ſollte, daß hier (wie im vorſtehenden § bei den Geſellſchaftswiſſenſchaften) eine *allgemeine Staatslehre* als eine eigene dogmatiſche Staatswiſſenſchaft neben dem öffentlichen Rechte, der Staatsmoral und der Staatsklugheitslehre aufgeführt iſt; und wenn vielleicht die Einwendung Platz zu greifen ſcheint, daß jeder über den Staat aufzuſtellende dogmatiſche Grundſatz zu einer der eben genannten drei großen Disciplinen gehören müſſe, ſomit kein Raum nach richtigen Denkgeſetzen für eine vierte Lehre ſei: ſo diene Nachſtehendes zur Rechtfertigung. Allerdings muß, wenn eine beſtimmte Einrichtung oder Handlung des Staates gefordert wird, dieſelbe aus dem Geſichtspunkte des Rechts, der Sittlichkeit oder der Zweckmäßigkeit begründet werden, und es bilden ſich vollſtändige Lehrgebäude der auf dieſe drei Grundlagen zu ſtellenden Grundſätze; allein

eben weil das menſchliche Leben im Staate nicht blos Einer Gattung von Grundſätzen unterliegt, ſo kann auch das allgemeine Weſen desſelben nicht genügend und ohne erzwungene Verſchiebungen in Einem jener beſonderen Lehrgebäude erörtert werden, ſondern bedarf es hierzu einer umfaſſenderen Grundlage. Dieſe allgemeine Darlegung der Natur des Staates ſoll nun aber eben die allgemeine Staatslehre geben. Gewöhnlich werden dieſe Grundbegriffe im philoſophiſchen Staatsrechte untergebracht; aber dann bleibt nur die Wahl, ſie entweder durch einſeitige Beachtung des Rechtsſtandpunktes zu verſtümmeln, oder aber in einer angeblich rechtlichen Disciplin Sätze vorzutragen und Betrachtungen anzuſtellen, welche weder eine rechtliche Grundlage, noch eine Bedeutung für das Recht haben. Nur ſolche Staatslehrer, welchen der Staat überhaupt ausſchließlich Rechtsanſtalt iſt, können folgerichtig auch ſein ganzes Weſen lediglich aus dem Standpunkte des Rechtes auffaſſen. Daher denn allerdings unter der Herrſchaft der Kant'ſchen Schule von Allgemeiner Staatslehre nichts vernommen wurde. Allein eben dieſer Standpunkt iſt ein ungenügender und überwundener.

8) Die Staatsſittenlehre iſt allerdings ein verhältnißmäßig ſelten bearbeiteter Theil der Staatswiſſenſchaften; und es möchte ſomit ſcheinen, als verſtoße deren Aufnahme gegen den aufgeſtellten Grundſatz, daß die herkömmlichen Eintheilungen beizubehalten ſeien. Da jedoch, (wie unten, § 76 f.), nachgewieſen werden wird, die Erörterung der ſtaatlichen Verhältniſſe aus dem Geſichtspunkte der Sittlichkeit ein nothwendiger Beſtandtheil einer vollſtändigen wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des geſammten Staatslebens iſt, ſo iſt eine Berückſichtigung der häufig vernachläßigten Lehre kein Fehler, ſondern vielmehr eine doppelte Pflicht. Es ſoll nur vermeidliche Verwirrung vermieden, nicht aber Lückenhaftigkeit beibehalten werden.

§ 10.

3. Die Literatur der Encyclopädieen der Staatswiſſenſchaften.

Die Zahl der Schriften, welche eine vollſtändige Ueberſicht über die Staatswiſſenſchaften zu geben beabſichtigen, iſt ziemlich groß, namentlich der von Deutſchen verfaßten; allein ein großer Theil derſelben iſt werthlos, entweder weil ſie gleich von Anfang an falſch angelegt waren, oder weil ſie durch Weiterausbildung der Wiſſenſchaft ungenügend geworden ſind. Deßhalb wäre eine bibliographiſch vollſtändige Aufzählung derſelben hier zwecklos. Es genügt an einer Kenntniß der mehr oder minder

brauchbaren Schriften; unter diesen aber ist es billig, die besonders ausgezeichneten besonders hervorzuheben.

I. Systematische Werke.

1. Aeußerlich ordnende.

a) Kürzere Uebersichten, (vorzüglich zur Einleitung in das Studium bestimmt).

Schlözer, A. L., Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungsrecht. Voran: Einleitung in alle Staatswissenschaften. Encyklopädie derselben. Metapolitik. Göttingen, 1793.

Sehr kurz und nicht vollendet, aber geistreich. Hinweisung auf die Gesellschaft.

Rössig, C. G., Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der St.W. Leipzig, 1797.

Jacob, v., Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle, 1819.

Kronburg, Frh. v., Encyklopädie und Methodologie der praktischen Staatslehre. Dresden, 1821.

Hegel, G. W. F., Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin 1820; 2. Aufl. von Gans, 1840.

Großartig und gedankenreich; geistreich in Unterscheidung der verschiedenen Lebenskreise; aber auch manche Mißgriffe und schwerfällige Scholastik enthaltend.

Eiselen, J. F. G., Handbuch des Systems der St.W. Breslau, 1821.

Hegel'sche Schule, aber selbstständig und vielfach klarer. Ebenfalls scholastische Form.

Pölitz, K. H. L., Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten St.W. Leipzig, 1825.

Schön, J., Die Staatswissenschaft, geschichtsphilosophisch begründet. Breslau, 1831.

Dem Umfange nach unvollständig, aber lebensfrisch und gedankenreich.

Bülau, F., Encyklopädie der St.W. Leipzig, 1832; 2. Aufl., 1856.

Nach Umfang und Eintheilung richtig; gefällige Darstellung; doch ohne tieferes wissenschaftliches Eingehen. Die zweite Auflage ist sehr verbessert.

b) Gemeinfaßliche Schriften.

Pölitz, K. H. L., Die St.W. im Lichte unserer Zeit. I—V. Leipzig, 1823 u. 24; 2. Aufl., 1827 u. 28.

Dem Umfange nach ziemlich vollständig, doch mit Zuziehung nicht hergehöriger Disciplinen und fehlerhafter Spaltung Anderer; viele Literatur. Dem Inhalte nach seichte und geistlose Breite.

Brougham, Lord H., Political philosophy. I—III. London, 1844.

Weder vollständig noch vollendet; allein von staatsmännischer Auffassung und voll reicher Belehrung, namentlich über positive Staatseinrichtungen.

Ungewitter, F. G., Populäre Staatswissenschaft oder staatswissenschaftliches Handbuch. Halle, 1845.

Struve, G. v., Grundzüge der Staatswissenschaft. I—IV. Mannheim, 1847—48.

c) Werke von wissenschaftlicher Haltung.

Réal, G. de, La Science du Gouvernement. I—VIII. Aix-la-Chapelle, 1751—1764. 4°. — Eine deutsche Uebersetzung von J. P. Schulin: Die Staatskunst. I—VI. Frankfurt, 1761—1767.

Das erste umfassende Werk über den Gegenstand; inhaltreich und in einzelnen Theilen jetzt noch brauchbar.

Voß, Ch. D., Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaften. I—VI. Leipzig, 1796—1802.

Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. I—V. Stuttgart, 1820—1832; 2. Ausg. (völlige Umarbeitung). I—VII. Heidelberg, 1839—1843.

Wunderliche Anordnung; vielfache Sophistik und Spielerei; aber

überreich an Gedanken und Kenntniſſen und dadurch von höchſtem Werthe für den Sachverſtändigen.

Rotteck, C. v., Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaften. I—IV. Stuttgart, 1829—1835.

Theils zu viel, theils zu wenig dem Umfange nach, auch einſeitig in der Richtung; allein voll Verſtand, Zweckbewußtſein und kräftigen Willens.

Eckenthal, D. G. v., Allgemeine Staatslehre. I—III. Neuſtadt, 1833—1835.

Schmidthenner, F., Zwölf Bücher vom Staate, oder Syſtematiſche Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften. Bd. I. und III. Gießen, 1839—1843.

Unvollendet und mit nicht zur Sache gehöriger Gelehrſamkeit; aber gründlich und verſtändlich.

Eiſenhart, H., Philoſophie des Staates oder allgemeine Socialtheorie. I. II. Leipzig, 1843—44.

2. Organiſch entwickelnde Werke.

Rößling, J. C. H., Die Wiſſenſchaft von dem einzig richtigen Staatszwecke. Erlangen, 1811.

Lips, A., Die Staatswiſſenſchaftslehre oder Encyklopädie und Methodologie der Staatswiſſenſchaften. Leipzig und Erlangen, 1813.

Fritot, A., La Science du publiciste. I—XI. Paris, 1821—23.

Ganz verkehrt.

Hagen, K. H., Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Staatsdienſte. Königsberg, 1839.

Ahrens, H., Die organiſche Staatslehre. I. Wien, 1850.

Noch unvollendet; wichtig hauptſächlich wegen der Geſellſchaftslehre.

Stein, L., Syſtem der Staatswiſſenſchaft. I. II. Stuttgart und Tübingen, 1852—57.

Unvollendet, aber kaum mit Glück durchführbar wegen unverſtändlicher Scholaſtik.

Digitized by Google

Morgenstern, L. v., Mensch, Volksleben und Staat im natürlichen Zusammenhange. I. II. Leipzig, 1855.

Geist- und kenntnißreich.

II. Alphabetische Encyklopädien.

Rotteck, C. v., und Welker, C., Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften. 1. Aufl. I—XV. und Supplem. I—IV. Altona, 1834—1845; 2. Aufl. I—XII. 1845—1848; 3. Aufl. Leipzig, 1857 ff.

Allerdings ungleich, doch mit vielen tüchtigen Abschnitten; mehr für das Leben als für die Wissenschaft geschrieben. Die dritte Auflage noch lange nicht vollendet.

Dictionnaire politique: Encyclopédie du langage et de la science politiques. Avec une introduction de Garnier Pagés. Publ. par E. Duclerc et Pagnerre. 2de éd. Paris, 1843.

Wissenschaftlich unbedeutend; von ultra-liberaler Richtung.

Political Dictionary, forming a work of universal reference, both constitutional and legal. I. II. London, 1845—46.

Verständig und brauchbar, namentlich für englische Einrichtungen und Ansichten.

Hermann vom Busche (Baumstark in Freiburg), Populäres Staatslexicon. Stuttgart, 1852.

Bluntschli, J. C. und Brater, K., Deutsches Staatswörterbuch. I—IV. Stuttgart und Leipzig, 1856 ff.

Von ernstem wissenschaftlichem Geist und entsprechender Form; gemäßigt-freisinnige Richtung. Noch lange nicht beendigt, aber in raschem Fortschreiten.

Wagener, H., Staats- und Gesellschafts-Lexicon. Berlin, 1858.

Im Sinne der reactionären Parthei. Kaum erst begonnen.

Ueberdies finden sich theils in der großen Krünitz'schen Oekonomischen Encyklopädie, theils in Weiske's Rechtslexicon,

theils endlich in dem Brockhauſen'ſchen Converſationslexicon und deſſen verſchiedenen Fortſetzungen, ſowie den franzöſiſchen und nordamerikaniſchen Nachahmungen deſſelben, vielfache und zum Theil vortreffliche Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswiſſenſchaften [1]).

1) Eine ausführlichere Aufzählung und Beurtheilung der Encyklopädieen der Staatswiſſenſchaften ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.W., Bd. I, S. 113—163.

I.

Dogmatiſche Staatswiſſenſchaften.

1.

Allgemeine Staatslehre.

§ 11.

1. Begriff und Zweck des Staates.

Aus der Entwickelung der verschiedenen menschlichen Lebenskreise (s. oben, § 1—7) hat sich die Bedeutung und der Zweck des Staates im Allgemeinen ergeben. Eine genaue Begriffsbestimmung ist denn nun aber folgende:

Der Staat ist ein dauernder einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gesammtwillen sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesammtkraft, die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft, zu fördern [1]).

Erläuterung und Rechtfertigung dieser Auffassung des Staates ergiebt sich aus nachstehenden Bemerkungen.

Der Staat muß eine dauernde Einrichtung sein, weil Lebenszwecke bestehen und Schutz und Hülfe zur Erreichung derselben nothwendig ist, so lange überhaupt Menschen vorhanden sind. Das Bedürfniß einer staatlichen Einrichtung ist also niemals ganz befriedigt, vielmehr erneuert sich dasselbe in jedem Augenblicke. Bloß vorübergehende Anstalten wären also durchaus ungenügend; und wenn je ein Staat aufhört, so muß alsbald ein neuer an dessen Stelle treten, wenn

nicht eine große Anzahl menschlicher Verhältnisse alsbald in die größte Verwirrung und Noth gerathen soll. Insoferne mag denn auch der Staat eine „ewige" Einrichtung genannt werden, obgleich die concrete einzelne Erscheinung desselben veränderlich ist, und zwar dieses nicht bloß thatsächlich und zufällig, sondern auch nach ihrem Begriffe und ihrer Berechtigung, indem die verschiedenen Gesittigungsstufen der Völker auch verschiedene Formen und Leistungen des Staates verlangen.

Der Staat muß aber auch ein einheitlicher Organismus sein, theils aus den äußeren Gründen der Ordnung, Sicherheit und Verhältnißmäßigkeit, theils aus innerer Nothwendigkeit, damit die Zerfahrenheit und Einseitigkeit der einzelnen menschlichen Bestrebungen sich zu einem höheren Ganzen vereinigen. Wie die einzelnen Kräfte und Bestrebungen des Individuums in der Persönlichkeit zu einem organischen Ganzen verbunden sind: so die verschiedenen Kräfte und Richtungen eines Volkes im staatlichen Organismus [2]).

Zur Bezeichnung des Inhaltes oder der Theile des staatlichen Organismus ist es nothwendig, das weiteste Wort zu wählen, weil dieselben nach Form und Bestimmung höchst verschiedenartig sind. Sie müssen daher als Einrichtungen bezeichnet sein, und nicht etwa als Gesetze, Rechtsnormen u. dgl. Letztere sind allerdings Bestandtheile des Staates; aber sie sind es nicht allein.

Wenn der Staat eine organische Einheit sein soll, so muß er auch von einem Gesammtwillen geleitet und angewendet werden, weil sich sonst Widerspruch zwischen den einzelnen Handlungen und Theilen ergeben und Verwirrung entstehen würde. Hiermit ist übrigens nicht gesagt, daß die Leitung der Staatsthätigkeit nur durch Uebereinstimmung des Willens aller einzelnen Theilhaber möglich sei. Wo immer ein Wille als zur Leitung des Staates befugt und tauglich erachtet ist, oder

wo ſich ein ſolcher Wille der Geſammtheit der Theilnehmer bis zur Unmöglichkeit eines Widerſpruches als maßgebend darſtellt: da iſt ein Geſammtwille vorhanden. So iſt z. B. ein göttlicher Wille, falls von einem Volke eine unmittelbare ſtaatliche Vorſehung geglaubt wird, der Geſammtwille deſſelben; ebenſo der Wille eines oder mehrerer Mächtiger, welchen aus innerer Achtung oder aus Furcht nicht widerſprochen werden will oder kann: aber allerdings mag auch durch allgemeine Abſtimmung der Geſammtwille gebildet werden. Das Weſentliche iſt, daß der Staat durch einen unwiderſprochenen oberſten Willen in Einheit zuſammengehalten und angewendet wird.

Die Geſammtkraft iſt nöthig im Staatsleben, weil nur durch eine Zuſammenlegung der einzelnen Kräfte diejenige Macht gebildet werden kann, welche nothwendig iſt zur Bekämpfung der äußeren Hinderniſſe für die menſchlichen Lebenszwecke, deren Beſeitigung eben die Kräfte der Einzelnen nicht gewachſen ſind. Ueberdies iſt zu bedenken, daß nicht alle Theilnehmer am Staate beſtändig vernünftig handeln und denken, und daß nicht ſelten bloße Verſtandesgründe nicht ausreichen, um ſie zur Anerkennung des auch von ihnen im Allgemeinen gewollten Zweckes des Staates und der zu ſeiner Durchführung nöthigen Mittel zu bewegen. Der Staat iſt alſo oft in der traurigen Nothwendigkeit, das logiſch Nothwendige zu erzwingen. Da aber der Umfang eines ſolchen ſtaatswidrigen Gebarens möglicherweiſe ſehr groß ſein kann, und doch der Staat alsbald aufhören würde, wenn ſein Wille nicht der höchſte bliebe: ſo muß die ihm zu Gebote ſtehende Kraft eine unter allen Umſtänden überwältigende ſein. Dieſe aber iſt eben nur die Geſammtkraft.

Daß die vom Staate zu fördernden Lebenszwecke nur erlaubte ſein können, bedarf nicht erſt eines Beweiſes. Eine Einrichtung zur Durchführung unerlaubter Aufgaben wäre

selbst unerlaubt. Was aber erlaubt sei, läßt sich freilich nicht im Allgemeinen, sondern nur im einzelnen Staate und Falle angeben. Hierbei wird denn allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß mehrere und verschiedene Lebenszwecke denkbar seien; zu dieser Annahme ist denn aber auch alle Berechtigung. Die menschliche Natur ist so reich mit geistigen und körperlichen Kräften ausgestattet, und deren besondere Geltendmachung und Ausfüllung ist so sehr in den Willen des Einzelnen gestellt, oder hängt vielmehr so bestimmt von der gesammten Entwickelungsstufe des Volkes ab, daß keineswegs nur ein einzelner bestimmter Lebenszweck für alle Zeiten und Völker gesetzt werden darf. Es kann also auch nicht blos Einer in den Begriff des Staates aufgenommen werden. Hiermit soll natürlich nicht gesagt sein, daß alle diese verschiedenen Lebenszwecke gleichbedeutend seien und gleich hoch stehen. Vielmehr ist zuzugeben, daß einzelne nur für Menschen auf niederen Bildungsstufen genügen, andere aber sich entwickeln und verstärken mit der allgemeinen geistigen Ausbildung. Es ist also die Ansicht, daß Alles, was sich folgerichtig aus der menschlichen Natur entwickelt, auch berechtigt ist. Allerdings wird mannchfach angenommen, daß die Förderung einer harmonischen Ausbildung der allein richtige Staatszweck sei; dies ist jedoch ein Irrthum. Eine harmonische Entwickelung des ganzen Wesens ist allerdings das höchste Lebensziel und Ideal menschlicher Beschaffenheit; allein es ist nicht nur die Erreichung dieses Zustandes, sondern selbst schon seine Begreifung, nur unter der Bedingung höherer Gesittigung möglich. Minder organisirte Menschen und weniger entwickelte ganze Völker müssen sich mit der Auslebung einzelner Kräfte begnügen. Zu Weiterem sind sie gar nicht fähig; also kann es auch ihre Aufgabe und Pflicht nicht sein. Die Handhabung einer größern oder kleinern Anzahl einzelner und untergeordneter Kräfte ist

nun aber nicht etwa nur eine unvollkommene Lösung der Aufgabe einer Harmonie, sondern sie ist etwas specifisch Verschiedenes. Daher denn auch die Aufgabe des Staates nicht bloß für jene letzte und höchste Stufe gestellt werden muß, sondern ebenso selbstständig und berechtigt auch für die Erreichung der übrigen natürlichen Zustände ist. Wenn ein ganzes Volk bis zur Erstrebung einer harmonischen Ausbildung gediehen ist, so ist dies freilich um so besser für dasselbe, und auch sein Staat muß einem solchen wünschenswerthen Zustande entsprechen; allein deßhalb hören andere Zustände nicht auf, und auch für sie muß gesorgt werden [3]). Daß sich aus dieser Verschiedenheit der Zwecke der Völker verschiedene Gattungen von Staaten ergeben, wird unten, § 14, nachgewiesen werden; welche Aufgabe nun aber auch eine solche Gattung verfolgt, ein Staat bleibt sie immer. Die Beschränkung des Staatsbegriffes auf einen einzelnen, dem Beurtheiler etwa besonders genehmen, Zweck ist somit ein logischer Fehler, und enthält überdies die Quelle vielfachen und großen Unrechtes.

Unter *Volk* ist hier nur eine einheitlich und räumlich zusammen wohnende und somit von anderen ähnlichen Zusammenschaarungen verschiedene Menschenmenge verstanden; nicht aber eine Einheit, welche jede Beimischung fremden Stammes ausschließt und dagegen alle zur selben Nationalität Gehörige umfaßt. Gleiche Abstammung der Bevölkerung eines Staates hat allerdings große politische Vortheile; aber eine nothwendige Bedingung des Staatsbegriffes ist sie nicht, wie sich dies aus der Erfahrung ergibt. (Vergl. übrigens unten, § 16.)

Daß zum Begriffe eines Staates auch ein besonderes *Gebiet* gehört, ist unzweifelhaft, weil die Ausdehnungsgränze seiner Aufgaben und Mittel bestimmt und seine unbehinderte Wirksamkeit innerhalb derselben gesichert sein muß; allein es ist bei der so eben gegebenen Bestimmung dessen, was unter Volk staatlich

zu verstehen ist, überflüssig, die räumliche Grundlage noch einmal besonders hervorzuheben.

Daß der Staat die Förderung sämmtlicher Lebenskreise, welche in seiner Bevölkerung sich thatsächlich vorfinden, und somit ihren Zweck bilden, zur Aufgabe hat, erhellt aus der Hülfsbedürftigkeit ihrer Aller. Allerdings sind die Leistungen des Staates von verschiedenem Umfange, je nachdem die eigene Kraft der natürlichen Vergesellschaftungen größer oder kleiner ist, und nach dem Grade der Entwicklung, welche die Gesittigung diesen besonderen Kräften gegeben hat; aber selbst die größten gesellschaftlichen Kreise und die höchsten Culturzustände können ihrer doch nicht ganz entbehren [4]). Eine große Verarmung der Wissenschaft und vielfache Versäumniß und Verkehrtheit im Leben ist dadurch entstanden, daß lange, und zwar nicht blos von rechtsphilosophischen Schulen sondern auch im gemeinen Bewußtsein, nur die einzelne Persönlichkeit und ihre Zwecke in Verbindung mit dem Staate gebracht worden sind; und es wäre manche übertriebene Forderung und Feindseligkeit gegen den Staat in der Neuzeit vermieden worden, wenn immer anerkannt gewesen wäre, daß die Gesellschaft, wie sie nun auch immer sei, einen Anspruch an den Staat habe [5]).

Endlich ist nur Förderung, nicht aber vollständige Uebernahme der Lebenszwecke des Volkes vom Staate gefordert. Es ist allerdings möglich, daß dieser seine Theilnehmer vollständig absorbirt und er an ihrer Stelle lebt und handelt. Die Staaten des klassischen Alterthumes und einzelne Theokratien sind Belege hiervon. Allein es ist dieß keineswegs immer der Fall; und es ist recht gut, daß dem nicht so ist. Theils beschränkt eine so weitgehende Thätigkeit des Staates die einzelne Persönlichkeit und die ganze Bedeutung ihres Daseins auf der Erde allzusehr; theils kann der Staat nur sehr schwer die

Mittel zu einer ſolchen allumfaſſenden Erſetzung der Selbſtbeſtimmung der Einzelnen erwerben.

1) Es wird kaum einer ernſthaften Vertheidigung bedürfen, daß bei der Begriffsbeſtimmung des Staates ein beſtimmter und ein allgemeiner Zweck deſſelben ſtillſchweigend vorausgeſetzt iſt. Zwar wird das erſtere theils bei einer naturphiloſophiſchen Auffaſſung des Staates, ſo z. B. von A. Müller, Elemente der Staatskunſt, Bd. I, S. 27 fg. ausdrücklich geläugnet, theils wenigſtens von Schleiermacher, Syſtem der Sittenlehre, S. 274 fg. übergangen; das andere aber von K. L. v. Haller, in ſeiner Reſtauration der Staatswiſſenſchaften, in Abrede geſtellt: allein der Irrthum liegt in allen dieſen Fällen zu Tage. — Daß die naturphiloſophiſche Schule den Staat als ein organiſches Gebilde nicht im Sinne einer vielſeitigen und reichen Einrichtung mit einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkte und Zwecke, ſondern als ein naturwüchſiges Erzeugniß der Weltordnung mit einer den lebendigen Weſen ähnlichen Natur betrachtet, iſt oben § 6, Anm. 3, bereits erwähnt, dieſe Anſicht aber auch widerlegt; und in der That zeigt ſich die bloße Spielerei einer ſolchen Anſchauung am deutlichſten hier, wo ſie, an ſich folgerichtig, keinen eigenen Zweck für den Staat anerkennt, und ſomit jedes Haltes zur Feſtſtellung eigener Regeln ſeines Handelns und zur Beurtheilung ſeiner Leiſtungen entbehrt. Wenn alſo namentlich Müller behauptet, der Staat ſei ſowenig für den einzelnen Menſchen, als dieſer für den Staat da, ſondern es ſeien vielmehr beide in ungetheilter Gemeinſchaft der Ausdruck eines göttlichen Gedankens, ſowie die Schnecke nicht für die Schale und dieſe nicht für jene beſtimmt ſei, ſondern beide zuſammen die Form eines Lebens bilden: ſo iſt allerdings bei phyſiſchen Naturerzeugniſſen, welche zuſammen ein Ganzes bilden, das Verhältniß von Mittel und Zweck nicht vorhanden, und es ſtehen alle Theile auf gleicher Linie; allein ganz anders doch da, wo Menſchen und eine Einrichtung für dieſelben in Frage ſtehen. Hier iſt es geradezu abgeſchmackt und unwürdig, von einer gleichen Bedeutung beider zu reden; und eine unabweisbare Forderung der Vernunft iſt es, daß eine jede Einrichtung auch einen Zweck habe, alſo einen Zweck für Menſchen, wenn ſie durch menſchliche Kräfte gebildet und gehandhabt wird. — Wenn aber Schleiermacher, a. a. O., den Begriff des Staats lediglich in dem, gleichviel wie hervortretenden, Gegenſatze von Obrigkeit und Unterthanen findet, ohne dieſem Verhältniſſe irgend eine Beſtimmung zu geben: ſo mag damit, wie übrigens auch die Abſicht iſt, zwar der Unterſchied zwiſchen der naturwüchſigen Horde (dem Stamme) und einem bewußt geordneten Gemeinweſen bezeichnet ſein, allein es iſt doch nur die äußere Form dieſer weiteren Entwicklungsſtufe der menſchlichen Verbindungen angegeben. Die Obrigkeit muß nun aber nothwendig ihr Recht

zu befehlen auf einen verſtändigen Grund ſtützen, und es müſſen die Unterthanen eine zureichende Urſache des Gehorchens haben. Dieſe Begründung in etwas Anderem, als in der Verfolgung eines gemeinſamen Zweckes zu finden, iſt unmöglich. Ein Befehl ohne beſtimmten Zweck iſt rohe Willkühr, wo nicht Wahnſinn; ein Gehorſam ohne Zweck aber völlige Verläugnung der Perſönlichkeit und der ſittlichen Pflicht. — Haller ſeinerſeits erklärt das Zuſtandekommen des Staates aus einem Aggregate von einzelnen Verträgen, bei welchem Jeder der Betheiligten ſeinen beſondern Zweck habe. Abgeſehen nun davon, daß dieſe Auffaſſung höchſtens auf den Patrimonialſtaat Haller's paßt, und ſchon nicht auf ſeinen eigenen Prieſterſtaat oder ſeine freien Gemeinden: ſo iſt es überhaupt eine ganz willkührliche Annahme, daß in Beziehung auf den Staatszweck die Auffaſſungen thatſächlich ganz auseinanderlaufen und auseinanderlaufen müſſen. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß ſehr große Einigkeit herrſchen kann, was denn auch ganz begreiflich iſt, weil dieſe Forderungen aus dem ganzen Geſittigungsſtande hervorgehen. Es mag ſein, daß ſich nicht alle einzelnen Individuen des Staatszweckes mit gleicher Klarheit bewußt ſind oder gar eine ſchulgerechte Bezeichnung desſelben zu geben vermöchten: damit iſt aber gar wohl eine allgemeine Uebereinſtimmung über das, was vom Staate zu verlangen ſei, vereinbar. Selbſt bei einem aus einem Aggregate von Privatverträgen beſtehenden Patrimonialſtaate iſt ein völliges Auseinanderlaufen der Zwecke unmöglich, und auch ihm liegen einige gemeinſchaftliche Zwecke zu Grunde, namentlich gegenſeitiger Schutz und wirthſchaftliche Vortheile.

2) Mit beſonderer Kraft, wenn ſchon in anderer Entwicklung als hier geſchieht, hebt die Nothwendigkeit der Einheit im Staate hervor: Rößler, C., Syſtem der Staatslehre. Leipzig, 1857.

3) Ueber die verſchiedene Möglichkeit der menſchlichen Lebenszwecke ſehe man namentlich: Welker, C. Th., Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen, 1813. — Duden, G., Ueber die weſentlichen Verſchiedenheiten der Staaten und die Strebungen der menſchlichen Natur. Köln, 1822. — Vollgraff, C., Die Syſteme der praktiſchen Politik. Gießen, 1828. (Letzterer freilich wunderlich übertreibend.)

4) Vergl. Dupont-White, L'individu et l'état. Éd. 2. Par., 1858.

5) Es kann nur als ein Beweis verkehrten Scharfſinnes betrachtet werden, wenn der Staat als ein Uebel erklärt wird, (ſo von K. S. Zachariä), oder wenn die Staatloſigkeit, Anarchie, (von Proudhon), als letztes Ziel geſetzt iſt. Daß der Staat die Willkühr der Einzelnen beſchränkt, iſt ganz richtig; allein wenn dieſe Beſchränkung, wie es ſein ſoll, nur gegen unvernünftige und ungeſellſchaftliche Willkühr gerichtet iſt, ſo iſt ſie weit entfernt ein Uebel zu ſein, vielmehr ein großes Glück. Auch kann die Bereithaltung einer Gewalt zur Durchführung der nöthigen Beſchränkung nicht

als etwas Beklagenswerthes betrachtet werden, da sie zur Erreichung des Zweckes unerläßlich ist. Wer aber den Zweck will, muß verständigerweise auch die Mittel wollen. Was aber Proudhon's Verlangen betrifft, so ist der Staat eine Ergänzung der allzuschwachen Einzelkraft und ein Schutz gegen Unvernunft. Er möchte also vielleicht entbehrt werden für das Zusammenleben von Engeln, niemals aber für das von Menschen. Hiermit aber ist natürlich wohl vereinbar, daß die Staatsgewalt schwächer werden darf, wenn sich ein Volk zur Selbstbesorgung einer größeren Anzahl von Angelegenheiten befähigt hat. Vergl. Rößler, Allgem. Staatslehre, S. 363 fg.

§ 12.

2. Kritik anderer Auffassungen.

Theils absichtliche Fehler, theils der Wunsch, bestimmte praktische Sätze schon auf den Begriff des Staates selbst zu stützen, haben eine große Menge abweichender Begriffsbestimmungen vom Staate erzeugt. Eine Nachweisung der Unrichtigkeit der bemerkenswertheren dient zur wenigstens negativen Befestigung der eigenen Auffassung und bewahrt vor durchgreifenden Irrthümern [1]).

Es lassen sich aber fünf Arten solcher unrichtiger Begriffsbestimmungen unterscheiden, von welchen jede wieder mancherlei Spielarten in Worten oder Nebenbeziehungen in sich faßt.

1. Der Staat soll eine zum allgemeinen Glücke seiner sämmtlichen Theilhaber bestimmte Verbindung von Menschen sein. (Baco; Thomasius; Bentham.) — Diese anscheinend höchst wohlwollende und zu den besten Folgen führende Auffassung hält eine nähere Prüfung aus mehr als Einem Grunde nicht aus. — Vor Allem ist sie unklar. Es ist nämlich zweifelhaft, ob subjectives oder objectives Glück verstanden wird; d. h. der Zustand thatsächlicher allgemeiner Zufriedenheit, oder eine Sachlage, mit welcher Jedermann zufrieden sein sollte. Daß diese beiden Zustände nicht nothwendig dieselben sind, leuchtet ein;

und ſomit iſt nicht einmal dem Wortlaute nach unzweifelhaft, was denn über das Weſen des Staates ausgeſagt werden will. — Zweitens aber iſt jedes der beiden möglichen Glieder der Alternative unrichtig. Verſteht man nämlich unter Glück ſubjectives Wohlbefinden, ſo beſteht jenes in einem individuellen Urtheile und Gefühle der Staatstheilnehmer. Nach aller Kenntniß von den Menſchen aber iſt es geradezu eine Unmöglichkeit, alle und jede einzelnen Individuen durch dieſelbe Handlungsweiſe, durch denſelben Zuſtand zufrieden zu ſtellen. Ueberdies beſteht gar keine Sicherheit dafür, daß gerade die dem Staate möglichen Maßregeln ein ſolches Gefühl der Zufriedenheit hervorrufen können; ja nicht einmal dafür, daß die Vernunftmäßigkeit eines Zuſtandes dieſe Wirkung unter allen Umſtänden hervorbringt. In dieſer Vorausſetzung alſo wird dem Staate eine unmögliche Aufgabe geſetzt. Wird aber Glück im objectiven Sinne gewonnen, ſo müßte vor Allem angegeben ſein, welches denn der Zuſtand ſei, mit welchem Alle zufrieden zu ſein die Verpflichtung haben. Dies geſchieht nun aber nicht; und ſo iſt über Aufgabe und Weſen des Staates gar nichts geſagt. — Drittens iſt es eine falſche Auffaſſung von der Berechtigung des Menſchen hinſichtlich ſeines irdiſchen Lebens. Derſelbe hat in ſeinem gegenwärtigen Daſein unzweifelhaft beſtimmte Aufgaben zu erfüllen; und zu den hierzu nothwendigen Mitteln iſt er allerdings berechtigt. Unter Aufgaben und Mitteln iſt nun aber Glück weder aus den geiſtigen noch aus den körperlichen Eigenſchaften des Menſchen, und eben ſo wenig aus ſeiner wahrſcheinlichen künftigen Beſtimmung nachweisbar. Wenn alſo die Erreichung der Lebensaufgabe und der Beſitz der dazu dienlichen Mittel den Einzelnen glücklich macht: ſo iſt dies zwar ein angenehmer Zufall und braucht nicht von der Hand gewieſen zu werden; allein nicht dadurch erfüllt er ſeinen Lebenszweck, und nicht dazu werden ihm die für letzteren

nöthigen Mittel gegeben, alſo unter anderen der Staat. Die Lebensaufgabe bleibt ganz dieſelbe, ob ihre Anſtrebung glücklich macht, oder nicht. — Viertens endlich iſt die in Frage ſtehende Begriffsbeſtimmung inſoferne höchſt gefährlich, als dadurch der vollſtändigſten Unterdrückung der Perſönlichkeit und jeder Art von Zwingherrſchaft Thüre und Thor geöffnet iſt unter dem Vorwande, und ſelbſt vielleicht bei der Abſicht, das allgemeine Glück herzuſtellen [2]).

2. Der Staat wird als eine Rechtsanſtalt aufgefaßt. — Dieſe Begriffsbeſtimmung, ſo lange ſie auch die herrſchende war, geht nicht in das Weſen der Sache ein und iſt eine viel zu enge. Unzweifelhaft hat der Staat die Aufgabe, das Recht, ſoweit es dazu ſeiner Hülfe bedarf, zu ſchützen; auch mag gerne zugegeben werden, daß der Rechtsſchutz die erſte und unerläßlichſte Bedingung des menſchlichen Zuſammenlebens iſt: allein damit iſt weder geſagt, daß die Hervorhebung dieſer Aufgabe den eigentlichen Kern der Sache trifft, noch daß der Staat ſonſt keine Zwecke zu erfüllen hat. In erſterer Beziehung iſt nämlich zu bemerken, daß der Rechtsſchutz nicht ſeiner ſelbſt wegen verlangt wird, ſowie das Recht überhaupt nicht an und für ſich einen Werth hat, ſondern nur als Bedingung anderer wünſchenswerther und nothwendiger Zuſtände [3]). Um das eigentliche Weſen des Staates zu erforſchen, muß man alſo tiefer dringen und den letzten Grund ſeines Beſtehens darlegen; dieſer iſt nun aber nicht die Herſtellung einer Rechtsordnung, welche ſelbſt nur ein Mittel iſt, ſondern vielmehr Förderung menſchlicher Lebenszwecke. Was aber die Enge der Beſtimmung betrifft, ſo iſt zweierlei klar. Einmal, daß thatſächlich nicht nur vereinzelte Beiſpiele ſondern ganze große Gattungen von Staaten beſtehen, deren Inhalt und Richtung in bloßer Rechtsordnung, ſchon dem erſten Anblicke nach, nicht aufgeht. So z. B. die Theokratie, der Staat des claſſiſchen Alterthumes,

welcher eine allgemeine Einheit des Volkslebens durchführte, u. ſ. w. Die fragliche Begriffsbeſtimmung ſchließt alſo einen weſentlichen Theil der von ihr zu begreifenden Zuſtände aus. Sodann aber iſt in jedem Staate, welcher Art er immer ſei, weit mehr zu leiſten, als bloßer Rechtsſchutz. Jeder Blick ins tägliche Leben zeigt, daß auch noch vielfache Hülfe und Unterſtützung in ſolchen Beziehungen gefordert und geleiſtet wird, wo von einem Rechte gar die Rede nicht iſt. So z. B. Bewahrung gegen ſchädliche Einwirkung der Naturkräfte, Erleichterung von Verkehr, Förderung der geſammten geiſtigen Ausbildung u. ſ. w. Selbſt die vollkommenſte, von Menſchen gar nie erreichbare, Herſtellung der Rechtsordnung würde den thatſächlich vorhandenen Bedürfniſſen eines Volkes durchaus nicht genügen; dieſes alſo auf keiner Geſittigungsſtufe eine volle Berückſichtigung der Gründe finden, welche einen einheitlichen Organismus des Zuſammenlebens nothwendig machen [4]).

3. Der Staat wird erklärt als eine Geſellſchaft zur Herſtellung des Menſchheitszweckes. — So gewiß nun der Staat eines der Mittel iſt, um die Erreichung menſchlicher Lebenszwecke zu fördern, ſo darf doch dieſer allgemeinen Dienſtleiſtung weder der beſchränkte Sinn unterlegt werden, daß nur ein einzelner beſtimmter Zweck den Menſchen geſetzt und erlaubt, und alſo auch nur dieſer die berechtigte Aufgabe des Staates ſei; noch iſt es richtig, dem Staate die unmittelbare und eigene Erreichung der menſchlichen Zwecke zu übertragen. — Die Unzuläſſigkeit der erſteren Annahme iſt bereits nachgewieſen (ſ. § 2 und 11). Auf welche Weiſe denn alſo auch immer der Eine Menſchheitszweck beſtimmt würde, immer wäre er nur theilweiſe wahr, hinſichtlich aller andern Zuſtände aber würde eine Ungerechtigkeit begangen oder eine Unmöglichkeit verlangt. Und hieran wird nicht etwa dadurch etwas geändert, daß der Zweck möglichſt hoch und weit geſteckt würde, oder

daß man ihn in der harmoniſchen Ausbildung aller Kräfte fände. Weniger entwickelte Völker haben auch ein Recht zu beſtehen und ihre Einrichtungen nach den Zwecken zu treffen, welche mit ihrer Bildungsſtufe übereinſtimmen und aus derſelben hervorgehen. Die Aufdringung einer Lebensaufgabe, welche erſt bei weiterem Verlaufe ihrer Geſchichte und vielleicht erſt in viel ſpäterer Zeit faßlich und alſo möglich für ſie iſt, wäre jetzt noch unerreichbar und widerſinnig, und überdies eine unerlaubte Beeinträchtigung wirklich beſtehender Bedürfniſſe. Eine ſolche Auffaſſung des Staates iſt ein wahres Prokruſtesbett. — Dem Staate aber unmittelbar die Erreichung eines Lebenszweckes, welcher Art dieſer auch ſei, zu übertragen, heißt die Lebensaufgabe und Berechtigung des einzelnen Menſchen, und ſomit auch des ganzen Volkes, beſeitigen. Der Menſch hat das Recht und die Pflicht, ſein Leben ſelbſt zu leben und demgemäß auch die Zwecke deſſelben ſelbſt zu erſtreben. Nur da, wo ihn ſeine Kräfte verlaſſen, ſoll er ſich nach Hülfe, unter anderem des Staates, umſehen. Wenn aber der Staat ſelbſt die Verfolgung dieſer Zwecke ausſchließlich in die Hand nimmt, ſo wird das Verhältniß geradezu umgekehrt. Ueberdieß wird durch eine ſolche Alles verſchlingende und ſich vordrängende Thätigkeit desſelben der Bürger zum Mittel ſeines eigenen Mittels gemacht, und ſo ein widerſinniges Verhältniß erzeugt, indem der Staat zu ſeinem Handeln Mittel bedarf, er aber dieſe nur von ſeinen Theilnehmern erhalten kann [5]).

4. Ferner wird der Staat als ein irdiſches, allerdings unvollkommenes, Abbild des allgemeinen Gottesreiches erklärt, und ihm dabei die Aufgabe geſtellt, dieſem letzteren ſo nahe als möglich zu kommen. (F. Schlegel, de Maiſtre, Stahl.) — Eine ausſchließende religiöſe Lebensauffaſſung iſt eine berechtigte; allein ſie iſt nicht die einzig mögliche und vernünftige, ſomit auch nicht die allein berechtigte.

Nicht nur ist ein die übrigen geistigen Eigenschaften und Bedürfnisse des Menschen ebenfalls berücksichtigendes Leben durchaus, und vielleicht selbst noch in höherem Grade als ein einseitig religiöses, gestattet; sondern es kann einem Volke auch nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn es durch seine Gesittigungsstufe oder durch den Drang der äußeren Verhältnisse zu nächster Berücksichtigung der materiellen Lebensaufgaben veranlaßt ist. Wenn also auch einem Volke, welches eine ausschließlich religiöse Richtung hat, das Recht nicht bestritten werden kann, sein Leben darnach einzurichten, und also auch den Staat folgerichtig anzupassen: so folgt daraus noch nicht, daß andere Völker, oder dasselbe Volk zu anderer Zeit, diese Lebensansicht und Staatseinrichtung auch haben müssen. Die Theokratie ist unter Umständen eine vollständig vertheidigbare und selbst nothwendige Staatseinrichtung; allein sie ist nicht die einzig denkbare und wirkliche. Also ist eine solche Begriffsfassung logisch zu enge und praktisch sehr bedrohlich. Wird aber gar, wie dieß bei den Anhängern dieser Lehre in der Regel, wo nicht immer, der Fall ist, die religiöse Lebensauffassung ausschließlich auf ein bestimmtes Dogma gestützt, so entsteht daraus entweder eine bis zur Verzerrung gehende Verengerung des Staatsbegriffes, oder folgt ein allgemeiner Glaubenszwang [6]).

5. Wenn aber endlich, der Zweck des Staates in der Herstellung einer sittlichen Einheit des Lebens, in der Herrschaft des Sittengesetzes gefunden wird, (Aristoteles, Hegel, Rößler): so ist hier nur eine negative Wahrheit ausgesprochen. Unzweifelhaft soll und darf der Mensch, also auch die organisirte Einheit eines Volkes, keinen unsittlichen Zweck verfolgen und keine unsittlichen Mittel anwenden; allein hiermit ist eine bestimmte, durch den Staat zu erreichende Aufgabe noch nicht gesetzt. Die Ansichten darüber, was rein vernünftig, also

ſittlich ſei, ſind auf verſchiedenen Geſittigungsſtufen der Einzelnen und ganzer Völker ſehr verſchieden, ſowohl dem Gegenſtande als dem Umfange nach. Offenbar muß, wenn dem Begriffe des Staates ein Inhalt und ſeinem Handeln ein beſtimmtes, beurtheilbares Ziel geſetzt werden will, auch die gegenſtändliche Aufgabe des organiſirten Zuſammenlebens beſtimmt werden. Geſchieht dieß aber, dann laufen auch bald die Forderungen auseinander je nach den ſubjectiven Auffaſſungen und den äußeren Verhältniſſen; und es bleibt alſo nichts übrig, als — wie in der oben, § 11, aufgeſtellten Begriffsbeſtimmung geſchehen iſt — die Förderung ſämmtlicher nicht unvernünftiger Lebenszwecke als Aufgabe zu erklären. Wollte aber etwa nur ein einzelner poſitiver Zuſtand als der ausſchließlich ſittliche und ſomit erlaubte anerkannt werden, ſo entſtünde daraus dieſelbe ungerechtfertigte Beſchränkung, wie ſie durch einen ausſchließlich religiöſen Glauben erzeugt würde. Der verkümmernde und ungerechte Zwang weltlicher Philoſophie iſt ebenſo unerträglich, als der eines religiöſen Dogma's. Auch darf nicht überſehen werden, daß eine große Menge ganz und gar nicht unvernünftiger Lebenszwecke mit der Sittlichkeit unmittelbar gar nichts zu thun haben, (ſo namentlich alle Bemühungen um eine Herrſchaft über die Naturkräfte,) und doch unzweifelhaft Gegenſtand der ſtaatlichen Fürſorge ſind. Entweder müßte alſo in Beziehung auf dieſe der Umfang der ſtaatlichen Aufgabe in unerlaubter und unnützlicher Weiſe beſchränkt, oder ihre Einbeziehung auf erkünſtelte und unwahre Art erſchlichen werden. Erſteres iſt practiſch, dieſes aber wiſſenſchaftlich unzuläſſig.

Noch iſt es übrigens nicht überflüſſig, auch noch ſolche in der Feſtſtellung des Staatsbegriffes begangene Fehler bemerklich zu machen, welche zwar nur einzelne Merkmale betreffen und ſomit auf den Kern der Sache nicht eingehen, aber doch,

von bedeutenden Auctoritäten begangen, einen weitreichenden schädlichen Einfluß ausüben könnten.

Hierher gehört vor Allem die, schon von Grotius in den Begriff vom Staate aufgenommene, Bestimmung, daß derselbe eine Gesellschaft freier Menschen sei. Die persönliche Freiheit aller Staatstheilnehmer ist allerdings eine glückliche Frucht vorgeschrittener Gesittigung; allein eine unerläßliche Bedingung des organischen einheitlichen Zusammenlebens ist sie nicht. Auch bei einer theilweise persönlichen Unfreiheit des Volkes ist noch ein Staat denkbar. Unzählige Beispiele aus allen Welttheilen und Zeitaltern beweisen es.

Sehr häufig und von ganzen rechtsphilosophischen Schulen wird das Merkmal der vertragsmäßigen Bildung und Leitung in den Begriff aufgenommen. Wie immer es sich nun auch mit der rechtlichen Entstehung der Staaten, und namentlich mit der Begründung derselben durch einen Vertrag, verhalten mag: immerhin ist Doppeltes einleuchtend. Einmal, daß auch hier die Geschichte in den meisten Fällen Anderes nachweist; was denn wieder verbietet, die Begriffsbestimmung so zu fassen, daß die Mehrzahl der thatsächlich vorhandenen Zustände gar nicht darunter paßt. Sodann, daß es überhaupt ganz vernünftige Veranlassungen zur Bildung eines Gesammtwillens gibt, welche weder auf einem Vertrage ursprünglich beruhen, noch in der Form eines solchen sich aussprechen. So z. B. die allgemeine sittliche Unterwerfung unter ein natürliches Stammesoberhaupt, die Befolgung eines für wahr erachteten göttlichen Gebotes u. s. w. Mit einem Worte: durch Vertrag kann vielleicht in bestimmten Fällen ein Staat entstehen; aber es ist keineswegs die einzige und somit nothwendige Weise der Entstehung, folglich auch kein wesentlicher Bestandtheil des Begriffes.

Wenn das Merkmal der Unabhängigkeit, Souverä-

nität, ebenfalls häufig aufgenommen wird: so ist dies in doppelter Beziehung unrichtig. Einmal zeigt die tägliche Erfahrung, daß es politische Gestaltungen gibt, welche in jeder Beziehung die Aufgabe eines Staates erfüllen und die Rechte eines solchen ausüben, aber doch nicht ganz unabhängig von einer außer ihnen stehenden Gewalt sind. Solchen Verbindungen ist die Bezeichnung als Staat niemals verweigert worden. Zweitens aber würde durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung ein für allemal die Möglichkeit vernichtet, die Staaten einer vorgeschrittenen Gesittigung zu einer höhern Gesammteinrichtung zu vereinigen, falls diese nicht selbst wieder ein Staat wäre, was doch nicht durchaus nothwendig und selbst nicht immer möglich ist.

Endlich erscheint es von vorne herein unzulässig, daß Eisenhart, (Philosophie des Staats, Bd. I. S. 117 ff.) den Staat als „arbeitstheiligen" Verein von Menschen zu Erreichung ihrer Zwecke bezeichnet. Arbeitstheilung ist allerdings eine wichtige Form der menschlichen Beschäftigung jeder Art, und es mag gerne zugegeben werden, daß in jedem irgend gebildeten Staate nicht nur die Bevölkerung das Gesetz der Arbeitstheilung zur reichlicheren und besseren Erzeugung von Gütern anwendet, sondern auch der Staat selbst seine Organe nach diesem Grundsatze abtheilt und beschäftigt: allein es trifft diese Zweckmäßigkeitsregel das Wesen des Staates auch nicht entfernt und gibt keinerlei Aufschluß über seine Aufgabe oder über seine Verschiedenheit von anderen menschlichen Vereinen. Auch hier hat die Absicht, eine bestimmte Gestaltung im Leben (und zwar namentlich verschieden berechtigte Stände) schon auf den allgemeinsten Begriff des Staates selbst zu stützen, die Verfälschung dieses letzteren veranlaßt.

1) Uebersichten über die verschiedenen Staatsbegriffe sind namentlich zu finden in: Raumer, F. v., Ueber die geschichtliche Entwickelung von

Staat, Recht und Politik. Leipzig, 1826; 2. Aufl. 1831. — Murhard, F., Der Zweck des Staates. Göttingen, 1832. — Struve, G. v., Grundzüge der Staatswissenschaft, Bd. I, S. 1 u. ff. — Rößler, Staatslehre, S. 283 fg.

2) Zu welchen Folgen es führt, wenn als Zweck des Zusammenlebens die allgemeine Wohlfahrt in objectivem Sinne angenommen wird, beweisen namentlich die Staatsplane des Socialismus und Communismus, sowie ein großer Theil der sogenannten Staatsromane. In allen diesen gefährlichen, freilich auch geistreichen und von ihrer kritischen Seite wohl zu beachtenden Schriften wird mit dem Dasein und den Lebensverhältnissen der Menschen ganz nach Belieben umgesprungen. Von einer Achtung der Persönlichkeit und der einzelnen Lebenszwecke, ja nur von einer Rücksicht auf die gemeinsten Gebote der Sittlichkeit und Schicklichkeit, von einer Berücksichtigung der psychologischen Erfahrung und der allgemeinen Wirthschaftsgesetze pflegt gar keine Rede zu sein. Diese Weltverbesserungen würden alle Freiheit so gründlich vernichten, daß keine Strafanstalt eine unbedingtere und härtere Beschränkung auflegen könnte. Vergl. meine Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 65 u. ff.

3) Nicht gut zu begreifen ist, wie Hartenstein, Grundbegriff der ethischen Wissenschaften, S. 519, einer Seits der Ansicht sein kann, der Begriff des Staates beruhe darauf, daß jeder Einzelne Schutz für seine Privatinteressen bei der Macht suche, und daß deßhalb das erste und dringendste Bedürfniß des Staates eine Rechtsordnung sei; er anderer Seits aber behauptet, daß das Recht nicht als Mittel zu anderen Zwecken, sondern selbst als Zweck erscheine, auf dessen Erreichung für den Staat die eigene innere Würde beruhe. Hier ist offenbarer Selbstwiderspruch. Wenn die Aufgabe des Staats Gewährung von Schutz für die Zwecke Dritter ist, und hierzu das Recht als erste Bedingung nöthig ist, so ist dasselbe offenbar ein Mittel und nicht selbst Zweck. Ob die Gesammtheit des Staates und seiner Einrichtungen an „die Idee des Rechtes gebunden ist", mit andern Worten, ob die Rechtsordnung über den ganzen Staat ausgedehnt sein muß, macht hierin keinen Unterschied.

4) Die Auffassung des Staates als einer bloßen Rechtsanstalt beginnt mit Pufendorf, ist von Kant lange unbestritten auf den Thron erhoben worden und hat endlich in der liberalen deutschen und französischen Schule ihre höchste Ausbildung, aber auch ihr wissenschaftliches Ende erreicht. Ein Nachhall davon ist noch das Gerede über den Unterschied von Rechts- und Polizeistaat. — Belustigend ist es, anzusehen, wie sich Anhänger dieser Ansicht drehen und wenden, den Worten und Begriffen Gewalt anthuend, wenn sie den doch gar zu unabweisbaren weitergehenden Forderungen des Lebens auf ihrer engen Grundlage Befriedigung verschaffen wollen.

Man ſehe z. B. Behr, W. J., Polizeiwiſſenſchaftslehre. Würzburg, 1848. — Nichts ändert es offenbar in der Sache, wenn etwa die einzelnen Beziehungen, in welchen Recht gehandhabt werden ſoll, aufgezählt werden; wie dies z. B. von Bitzer, Syſtem des natürlichen Rechts. (Stuttg., 1841,) geſchehen iſt. Durch alle Aufzählungen kommt man aus der zu engen Auffaſſung nicht heraus. — Höchſt wunderlich iſt es aber gar, wenn K. S. Zachariä, in ſeinen Vierzig Büchern vom Staate, unterſcheiden will zwiſchen dem praktiſchen und natürlichen Zwecke des Staates, als erſten aber bloß den Rechtsſchutz anerkennt, weil Weiteres zu theuer wäre, und als natürlichen Zweck Förderung der allgemeinen menſchlichen Bildung zugibt. Nicht nur wäre Beſchränkung auf Recht das Theuerſte, wie denn auch die Erfahrung zeigt, daß die Staaten in ihrem und des Volkes Geldintereſſe noch Anderes leiſten; ſondern es iſt überhaupt unſtatthaft, den als „natürlich“ erkannten Zweck des Staates kurzweg aus Zweckmäßigkeitsgründen zu verlaſſen. Jedenfalls muß derſelbe auch im Leben angeſtrebt werden; und erreicht man ihn aus Mangel an Mitteln nicht vollſtändig, ſo iſt wenigſtens das Ziel feſtzuhalten und das Mögliche zu leiſten. Zu bemerken iſt hierbei übrigens, daß, wenn auch Ahrens Realiſation der Rechtsidee als Staatszweck aufſtellt, er nur den Worten nicht aber auch dem Sinne nach hierher gehört. Er verſteht nämlich unter jener Aufgabe überhaupt die Herbeiſchaffung ſämmtlicher zu Erreichung der menſchlichen Zwecke erforderlichen Mittel. Dies iſt aber etwas ganz Anderes und viel Weiteres.

5) Eine beſondere Stelle unter den Theorieen, welche einen allgemeinen Menſchheitszweck für den Staat in Anſpruch nehmen, iſt die Hegel'ſche beſonders hervorzuheben wegen der großartigen Eigenthümlichkeit ihrer Entwicklung. Hegel ſtellt als Zweck des Staates, weil als Zweck des vernünftigen menſchlichen Handelns die Objectivirung des Sittengeſetzes auf. Seine Entwickelung iſt aber folgende. Der Menſch hat eine dreifache Stufe des Betragens: 1. Recht, d. h. äußerliche Achtung des Andern, ohne daß es auf die Geſinnung dabei ankömmt; 2. Moral, wobei der Menſch lediglich nach ſeiner Geſinnung verfährt; 3. Sittlichkeit, die Vermittelung des rein Aeußerlichen und rein Innerlichen. Die Sittlichkeit hat ſich aber wieder zu bewegen in drei auf einander folgenden Kreiſen: 1. in der Familie; 2. in der Gemeinde, d. h. dem unbewußten Vereine mehrerer Familien; 3. in der bürgerlichen Geſellſchaft, wo ſich die ſtreitenden Intereſſen leicht verſöhnen. Die Bethätigung der Sittlichkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft, alſo die höchſte Steigerung des vernünftigen Willens, iſt der Staat. — Hier iſt denn aber, abgeſehen von der Unrichtigkeit in der Aufzählung der Lebenskreiſe, und abgeſehen ferner von der Unmöglichkeit, das Sittengeſetz in ſeinem ganzen Umfang durch die äußeren Mittel des Staates herzuſtellen, eine Haupteinwendung zu machen, welche allen ſolchen einzelnen

Menſchheitszwecken in ihrer Benützung als Staatszweck entgegenſteht. Es muß doch auch ein organiſches Zuſammenleben für diejenigen Volkszuſtände beſtehen, welchen dieſe höchſte Staatsaufgabe noch nicht erreichbar iſt. Die Begriffsbeſtimmung iſt alſo zu eng.

6) Es wird der Wahrheit der chriſtlichen Religion und der Verpflichtung eines Bekenntniſſes zu derſelben kein Eintrag gethan, wenn bei der Erforſchung des Staatszweckes auch andere thatſächlich vorhandene Lebensauffaſſungen berückſichtigt werden. Unmöglich kann nämlich davon ausgegangen werden, daß alle Völker, weil ſie ſich zum Chriſtenthume nicht bekennen und zum Theil ſchon der Zeit nach ſich nicht dazu bekennen konnten, gar keinen Staat oder nur einen zweck- und ſinnloſen gehabt haben. Wenn alſo auch wirklich die chriſtliche Weltanſchauung die letzte und höchſte Geſittigungsſtufe iſt; und wenn auch ferner, (was übrigens hier weder unterſucht noch zugegeben wird,) gerade die Stahl'ſche Auffaſſung des Chriſtenthums die Wahrheit ausſchließend erfaßt: ſo folgt daraus nur, daß für Völker dieſes Glaubens ein entſprechender Staatszweck geboten iſt; keineswegs aber, daß Völker von anderer Geſittigung nicht berechtigt ſind, auch einen Staat zu haben und dieſen nach ihren Bedürfniſſen zu beſtimmen. Erſt wenn ſie einmal Chriſten ſind, tritt die nun paſſende Staatsaufgabe auch für ſie ein. Die wiſſenſchaftliche Feſtſtellung des Staatsbegriffes muß aber alle an ſich logiſch möglichen Arten des Staates umfaſſen. Mit einem Worte, eine chriſtliche Theokratie, werde ſie nun folgerichtig oder folgewidrig entwickelt, iſt nicht die einzig denkbare noch die einzig wirkliche Staatsgattung; ihr ſpecifiſcher Begriff iſt daher auch nicht maßgebend für andere.

§ 13.

3. Von der Entſtehung des Staates.

Die Geſchichte zeigt, daß die vielen in die Erſcheinung getretenen Staaten auf ſehr verſchiedene Weiſe entſtanden ſind. Einige haben ſich ſtille und faſt unmerklich entwickelt aus kleineren Stämmen und Gutsherrſchaften; andere ſind durch Religionsſtifter geordnet worden; bei Dritten hat eine mächtige Perſönlichkeit zum Mittelpunkte einer Kryſtalliſation gedient; ſehr viele ſind durch Eroberungen und ſonſtige offene Gewalt entſtanden; einzelne unläugbar durch Vertrag.

Begreiflich entſteht die Frage: ob dieſe Verſchiedenheit der thatſächlichen Entſtehung von Bedeutung ſei für das Leben

und die Wirksamkeit der Staaten, namentlich ob ihre Rechtsbeständigkeit im Allgemeinen und die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen dadurch berührt werde?

Allerdings hängt das Wesen eines menschlichen Zustandes und die Wirkung desselben für die Betheiligten nicht in jeder Beziehung von der rechtlichen Form seiner Entstehung ab. Es kann ein Verhältniß auf eine Weise ins Leben treten, welche vom Standpunkte des Rechtes aus nicht vertheidigt werden kann, und doch mag es Nutzen stiften; und umgekehrt ist es möglich, daß sich gegen die Entstehung einer Anstalt oder eines sonstigen menschlichen Zustandes rechtlich gar nichts einwenden läßt, und daß doch dieselben ihren Zweck verfehlen oder sonst zu Klagen Veranlassung geben. Allein richtig ist es doch immer, daß sowohl eine rechtlich unanfechtbare Fortdauer als eine Rechtsbeständigkeit der einzelnen Handlungen bedingt ist durch einen rechtlichen Ursprung, indem wer gar nicht das Recht hat vorhanden zu sein, auch das Recht nicht in Anspruch nehmen kann fortzubestehen, und daß, wer nicht rechtlich existirt, auch keine rechtlichen Wirkungen erzeugen kann. Selbst ein nützlicher Zustand ist somit durch einen ursprünglichen Fehler in der Entstehung auf eine gefährliche Weise in Frage gestellt und kann nur durch sehr günstige anderweitige Eigenschaften Verzeihung finden. Auch hängt die Beantwortung der Frage, auf welche Weise ein bestehender Zustand gültig abgeändert werden könne, in mannichfachen Beziehungen mit der Art der Entstehung zusammen, indem ein schwächeres Recht, als welches den ursprüngliche Zustand erzeugte, eine gültige Veränderung mit demselben nicht vornehmen kann.

So denn nun auch im Staate; und es ist in der That die Frage nach dem zureichenden Rechtsgrunde seines Entstehens von großer Bedeutung. Der Inhalt seiner Leistungen ist freilich durch die Art seiner Begründung nicht nothwendig

bedingt; auch wird keineswegs bloß eine rechtliche Unangreifbarkeit seiner Zustände verlangt: allein da es für die Sicherheit der menschlichen Verhältnisse von großem Werth ist, daß die Fortdauer der bestehenden Staatseinrichtung nicht leicht in Frage gestellt, noch die Gültigkeit der einzelnen Handlungen schon aus allgemeinen Gründen in Zweifel gestellt werden kann; und da die Unanfechtbarkeit einer für nothwendig erachteten Verbesserung sehr wünschenswerth ist: so müssen die Grundsätze über die rechtliche Entstehung des Staates allerdings möglichst klar gemacht und festgestellt werden.

Die große Meinungsverschiedenheit in diesem Punkte [1]) wird aber hauptsächlich von Mangel an Unterscheidung und an bestimmter Stellung der Fragen veranlaßt. Es sind nämlich offenbar drei Fragen getrennt aufzustellen und zu beantworten: 1. Ist das Bestehen von Staaten überhaupt rechtlich erlaubt? 2. Reicht, wenn dem so ist, die allgemeine Berechtigung zu Entstehen und Bestehen schon aus für alle thatsächlichen Fälle einer Staats-Begründung, oder sind auch noch bei jedem concreten Vorkommen nähere rechtliche Bedingungen und Forderungen zu erfüllen? 3. Welche rechtlich unanfechtbare Begründungsarten des Staates gibt es also?

Zu 1. Was die allgemeine Frage betrifft, so ist diese unzweifelhaft und unbedingt zu bejahen. Da nämlich der Mensch nur in einem Staate die verschiedenen Kreise seines Lebens sicherstellen und deren Zwecke erreichen kann, (s. oben, § 6): so ist das Dasein solcher Verbindungen unter allen Umständen, zu jeder Zeit und bei jedem Volke erlaubt. Der allgemeine zureichende Grund, welcher zur rechtlichen Gültigkeit eines jeden Geschäftes nothwendig ist, besteht hier in völlig genügendem Maaße. Daß also überhaupt Staaten begründet werden und bestehen, kann einer rechtlichen Anfechtung nicht unterliegen.

Zu 2. Hiermit ist aber freilich nicht gesagt, daß wegen

der allgemeinen Zuläſſigkeit von Staatenbildungen die Art und Weiſe, wie der einzelne Staat ins Leben tritt, rechtlich gleichgültig iſt, oder keinen weiteren Bedingungen unterliegt. Wie zuläſſig und ſelbſt nothwendig ein Verhältniß im Allgemeinen auch ſei, ſo mögen doch im einzelnen Falle bei der Zuſtandebringung ſolche, formelle oder ſachliche, Fehler begangen werden, daß es vom Rechtsſtandpunkte aus gar nicht beſteht. So iſt z. B. eine durch Zwang oder Täuſchung zu Stande gebrachte Ehe ungültig, ſo erlaubt die Ehe an ſich iſt; ſo iſt ferner eine von Verfügungsunfähigen ausgehende Veräußerung nichtig, obgleich an ſich Eigenthumsübertragung ſtattfindet; und iſt ein unter dem Einfluſſe weſentlicher Täuſchung zu Stande gekommener Vertrag nichtig, wenn ſchon aus einer gegenſeitigen Willenserklärung Rechtsverhältniſſe entſtehen können. Da nun nicht einzuſehen iſt, warum gerade bei dem Zuſtandekommen des ſtaatlichen Verhältniſſes andere Principien gelten ſollten, als die ſonſt im Rechte maaßgebenden; ſo ergeben ſich für daſſelbe nach zwei Seiten hin unbezweifelbare Sätze. — Einer Seits ſteht feſt, daß ſämmtliche Grundlagen, aus welchen überhaupt eine Verpflichtung rechtlich entſtehen und auf welche ein Verhältniß rechtlich geſtellt werden kann, bei einer Staatsgründung Anwendung erleiden. Es iſt ſomit eben ſo falſch, zu behaupten, daß ein Staat *nur* durch einen allſeitigen Vertrag der Theilnehmer rechtlich entſtehen könne, als zu läugnen, daß er auf dieſe Weiſe *gar nicht* zu begründen ſei[3]). Vorausgeſetzt, daß die Vertragenden ſämmtliche Forderungen einhalten, welche bei gültiger Eingehung eines Vertrages beachtet werden müſſen, mag ein Staat unzweifelhaft durch eine ausdrückliche Uebereinkunft der Genoſſen errichtet werden. Allein es iſt dieſe Art der Rechtsbegründung keineswegs die einzige mögliche. Neben ihr ſtehen auch noch andere zureichende Urſachen, und unter dieſen ſolche, welche ſogar

weit leichter angewendet werden können. Auf der anderen Seite ist unbestreitbar, daß auch bei der Gründung eines Staates Fehler begangen werden können, welche dem rechtlichen Bestande des concreten Zustandes zuwider sind und eine Anerkennung desselben vom Rechtsstandpunkte aus nicht zulassen. Es ist nicht wohl thunlich, alle diese möglichen Fehler aufzuzählen; aber unzweifelhaft gehören namentlich nachstehende Fälle hierher:

a) wenn die Gründenden lediglich durch willkürliche Gewalt, somit ohne Zustimmung des Volkes, ohne eine höhere genügende Auctorität und ohne innere Nothwendigkeit, die Vereinigung erzwingen und die Formen derselben feststellen[2]);

b) wenn absichtliche oder unabsichtliche Täuschung über das Wesen des zu gründenden Staates oder über hauptsächliche Formen desselben obwaltet, somit über Zweck und Mittel;

c) wenn Bedingungen gestellt aber nicht erfüllt werden;

d) endlich wenn in einer neuen Staatseinrichtung die Lebenszwecke nur eines Theiles des Volkes berücksichtigt, dagegen die der Uebrigen vollständig vernachlässigt sind.

Zur näheren Erläuterung ist dabei noch zweierlei zu bemerken. — Einmal unterliegt es keinem Anstande, daß ein anfänglich unrechtlicher Zustand nachträglich verbessert und aus einem nur thatsächlichen in einen rechtlich gültigen verwandelt werden kann. Namentlich ist dieß möglich durch eine spätere freie Zustimmung zu einem ursprünglich unberechtigt auferlegten Staatsverhältnisse; und zwar kann auch hier die Zustimmung nicht bloß durch ausdrückliche Erklärung, sondern auch stillschweigend durch beweisendes, actives oder passives, Benehmen erfolgen. Durch eine solche nachfolgende Anerkennung mag aber nicht blos dies fehlende Recht überhaupt gegeben, sondern selbst jede bisher vorgekommene Handlung des betreffenden Staates ratihabirt werden; und ein Beweis späterer still-

schweigender Zustimmung ist es namentlich, wenn die anfänglich Widersprechenden sich der eingeführten Ordnung nicht blos ruhig fügen, sondern sich derselben zu ihren eigenen Zwecken positiv bedienen. — Zweitens aber ist es gut, darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht als ein allgemeiner Grund zur Verwerfung der Rechtsgültigkeit einer Staatsgründung geltend gemacht werden kann, wenn die von dem neuen Vereine in Aussicht gestellten Leistungen nicht vollkommen gleich für alle Bestandtheile der Bevölkerung sind. Da der Staat nur ein Mittel zu Erreichung menschlicher Lebenszwecke ist, diese aber bei den verschiedenen Bestandtheilen desselben Volkes verschieden sein können; so ist eine Ungleichheit der Wirkungen rechtfertigbar, im concreten Falle vielleicht sogar nothwendig. Und selbst wenn etwa die Unzureichenheit einzelner Einrichtungen, damit aber die theilweise Nichtbefriedigung gewisser Theile der Bevölkerung, vorläge, so würde daraus nur die Verpflichtung zu einer Verbesserung, nicht aber die Ungültigkeit des ganzen Zustandes sich ergeben, falls nur das Wesen des Staates dem Lebenszwecke des Volkes im Ganzen entspräche.

Zu 3. Aus dem Vorstehenden erhellt denn aber, daß namentlich nachstehende einzelne Arten der Staatenbegründung als rechtlich, und somit als rechtliche Folgen erzeugend, anerkannt werden müssen.

Erstens, sämmtliche Begründungen durch Vertrag der Betheiligten. Hierbei sind denn aber wieder zwei wesentlich verschiedene Unterarten zu unterscheiden:

die Fälle, in welchen die Gesammtheit der zur Gründung eines Staates Willigen sich durch eine ausdrückliche Verabredung Aller mit Allen vereinigt und das Nähere feststellt;

sodann aber diejenigen Verhältnisse, in welchen sich eine

Digitized by Google

größere oder kleinere Anzahl von Einzelnen oder von Gemeinschaften mittelst einzelner Verträge einer bestehenden Gewalt freiwillig anschließt und unterordnet, auf diese Weise aber durch Ansammlung einzelner Bestandtheile ein Ganzes allmälig bildet. Hier können die Verhältnisse der einzelnen Zutretenden zu dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte wesentlich verschieden sein; und es entsteht doch rechtsgültig ein Staat, wenn nur alle Vertragenden frei zustimmen und also ihre Befriedigung finden, und wenn ein einheitlicher Gedanke die Einzelheiten zu einem Organismus bildet [4]).

Zweitens die Begründung durch eine berechtigte Auctorität. Diese kann aber ebenfalls wieder von zweierlei Art sein.

Vor Allem eine religiöse Auctorität. Wenn ein Volk nicht blos an eine göttliche Weltregierung überhaupt, sondern an eine besondere und namentlich nationelle Vorsehung lebendig glaubt, so ist eine unmittelbare Stiftung des Staates durch einen göttlichen Befehl eine logische Möglichkeit und ein religiöses Bedürfniß für dasselbe [5]). Falls nun also eine solche besondere göttliche Anordnung und Fürsorge als thatsächlich erfolgt gelehrt und geglaubt wird, ist auch der daraus entstehende Staat rechtlich gültig gegründet. Sämmtliche Theilnehmer erkennen die anordnende Auctorität als unbedingt maßgebend an. Ob diese Religion im Allgemeinen und ihre Lehre von einer unmittelbaren göttlichen Staatsgründung insbesondere von anderen Völkern ebenfalls für wahr erachtet und getheilt wird oder nicht, ändert nichts an der subjectiven Verbindlichkeit der Betheiligten, folglich auch nichts am objectiven Rechtsstande.

Sodann kann möglicher Weise die staatsgründende Auctorität eine väterliche sein. Wenn sich nämlich ein Stamm unter Beibehaltung patriarchalischer Sitte und Lebensanschauung bis zur Nothwendigkeit eines festeren und kräftigeren Organismus

entwickelt hat; und wenn die Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer neuen Ordnung auch von dem mit väterlichem Ansehen bekleideten Stammeshaupte oder den mit gleichem Ansehen ausgerüsteten Aeltesten getheilt wird: so kann der Staat von diesen Personen, deren Willen für die Uebrigen aus sittlichen Gründen und aus Gewohnheit Gesetz ist, mit Rechtsverbindlichkeit einseitig angeordnet werden.

Endlich ist aber auch noch, drittens, die Gründung eines Staates als im concreten Falle rechtlich erfolgt anzuerkennen, wenn dieselbe zwar mit Gewalt und unter Widerspruch Betheiligter erfolgt ist, sie aber nachweisbar unter den thatsächlich gegebenen Umständen die einzige Möglichkeit war, der Gesammtheit des Volkes einen Zustand zu verschaffen, in welchem es die durch seine Gesittigungsstufe hervorgerufenen Lebenszwecke erreichen konnte. — Ein solcher Fall setzt zweierlei Thatsachen voraus. Einmal das Bestehen einer physischen Gewalt, welche das fragliche Volk bisher verhindert hat und auch künftig zu verhindern droht, die seinen Lebenszwecken entsprechende Staatseinrichtung zu erlangen; und zwar mag diese Gewalt die eines barbarischen Gewaltherrschers, etwa eines Eroberers, die einer oder mehrerer anarchischer Partheien, oder endlich die eines gegenüber von seinen Colonieen ungerechten und dieselben selbstsüchtigen Absichten aufopfernden Mutterlandes sein. Zweitens die Vergeblichkeit der zur Herstellung einer entsprechenden Staatsordnung versuchten friedlichen und regelmäßigen Schritte. Hier kann denn nur Gewalt die den angeborenen Verpflichtungen und Berechtigungen der menschlichen Natur feindlich entgegenstehende Gewalt beseitigen; der Staat aber, welcher durch die für die Menschheitszwecke siegreich kämpfende Macht hergestellt ist, hat eine vollkommene Berechtigung zu bestehen, als das einzige Mittel zur Erreichung einer innerlich und äußerlich nothwendigen Aufgabe[6]).

Ob nun die eine oder die andere dieser rechtlich gültigen Staatsgründungen wirklich vorliegt, ist in jedem einzelnen Falle nach den Thatsachen zu entscheiden, und es ist natürlich keine Einwendung gegen die Zulässigkeit der einen Begründungsart, daß in einem andern Falle eine andere vorliegt und dort als gültig anerkannt wird. Beide können berechtigt sein, jede in ihrer Art und auf ihrer besonderen Grundlage. Auch darf nicht übersehen werden, daß möglicher Weise bei einem und demselben Volke zu verschiedenen Zeiten neue Begründungen des Staatswesens (nicht bloße Verbesserungen des Bestehenden) vorkommen können, wenn entweder durch innere Unruhen die bisherigen Einrichtungen völlig zerstört, durch neue wesentlich verschiedene Lebensauffassungen völlig andere Zwecke entstanden, oder durch äußere Ereignisse Veränderungen in Umfang und Bestandtheilen herbeigeführt worden sind. In solchen Fällen kann bei demselben Volke im Laufe der Zeit eine Staatsgründung auf ganz verschiedenen Grundlagen und doch gleichmäßig rechtlich erfolgen.

1) Die Frage über die rechtliche Entstehung des Staates ist nicht nur vielfach, sondern auch mit großer Leidenschaft behandelt worden. Die Meinungen scheiden sich zuerst in zwei Haupttheile, je nachdem nur Eine Art der Begründung als zulässig angenommen wird, oder aber mehrere Arten zugelassen sind. Beide sind aber wieder sehr gespalten. Unter den Vertheidigern einer einzigen ausschließlichen Gründungsart verlangen nämlich die Einen (so namentlich die ganze Kant'sche Schule), Begründung durch allgemeine Verträge; Andere (wie Stahl, Philosophie des Rechts II, 2, S. 137 ff.) erkennen nur göttliche Stiftung; Dritte endlich (namentlich Haller, Restauration, Bd. I, S. 18 ff.) wollen ausschließlich den Einfluß natürlicher Macht gelten lassen. Hierüber sind sie denn aber unter sich in heftiger Fehde begriffen. Ebenso sind die Auffassungen Derjenigen, welche verschiedene Gründungsmöglichkeiten annehmen, mannichfach abweichend, und zeichnen sich auch nicht alle durch Klarheit der Gedanken aus. Hierher gehören z. B. Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate, Buch 2; Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, Bd. I, S. 10 ff.; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 201 ff.; Zöpfl, Staatsrecht, Bd. I, S. 51 ff.

2) Die Verſuche, den Staat auf die Gewalt zu begründen, ſind längſt als in ſich widerſprechend und als ſittlich verwerflich anerkannt; ſo z. B. Languet's Vindiciae contra tyrannos; Graswinkel's berüchtigtes Buch: De juribus majestatis (1642). Allein immer wieder taucht, aus leicht begreiflichen Urſachen, der Verſuch auf, die thatſächliche Gewalt auch als die an ſich und zu Allem berechtigte darzuſtellen — Nicht ganz leicht iſt es, den beſtimmten Sinn der (hauptſächlich von Zöpfl, Staatsrecht, Bd. I, S. 73 ff., vertretenen) Theorie zu finden, nach welchen die Vernünftigkeit des Staates der metaphyſiſche Grund ſeiner Gültigkeit, die Macht dagegen ſein geſchichtlicher Rechtsgrund ſein ſoll. Es ſcheint nämlich doch außer Zweifel, daß ein geſchichtlicher Rechtsgrund nur das Daſein eines geſchichtlichen d. h. poſitiven Rechtszuſtandes erklären kann, nimmermehr aber die Frage zu beantworten vermag, wie man ſich die Gültigkeit eines Verhältniſſes überhaupt, alſo aus allgemeinen Gründen zu erklären habe. Nun iſt aber nur Letzteres die Frage in vorliegendem Falle. Und was überhaupt die große Bedeutung betrifft, welche der Macht als ſolcher beigelegt werden will, ſo iſt ſolche zwar von Bedeutung für die Durchführung eines Grundſatzes, nicht aber im mindeſten für deſſen Weſen und Werth. Sie beweist Stärke, nicht aber Recht; ſie iſt ein Mittel, nicht aber ein Zweck.

3) Die Entwickelung der Vertragstheorie nimmt eine ſehr große Stelle in der Geſchichte der Staatswiſſenſchaften, und namentlich des natürlichen Staatsrechtes, ein. Die Grundlage wurde gelegt von H. Grotius; allein die Lehre hat in der Literatur aller neueren Culturvölker Entwicklung und Fortſetzung gefunden. So unter den Engländern, namentlich durch Hobbes, (Elementa philosophica de cive. Par., 1642; und Leviathan. London, 1651;) Locke, (Two treatises on government. Lond., 1680). Algernon Sidney, (Discourses concerning government. Lond., 1698.) In Holland U. Huber, (De jure civitatis. Ed. 4. Francof., 1705); Spinoza, (Tractatus theologico-politicus. 1670). In Frankreich vor Allem und mit unberechenbaren Wirkungen für die ganze Welt: J. J. Rousseau, (Du contrat social, zuerſt 1752); und nach ihm die ganze revolutionäre und die ſpätere conſtitutionelle Schule des Landes. In Deutſchland ſchließt ſich ſchon Pufendorf an Grotius an; allein die eigentliche Feſtſtellung und vieljährige allgemeine Verbreitung fand hier hauptſächlich ſtatt durch Kant, (Mataphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. 2. Aufl., 1798). Während mehr als eines Menſchenalters behaupteten nur ſeine Schüler das wiſſenſchaftliche Feld, unter dieſen denn aber namentlich Feuerbach, Gros, Krug, Rotteck. Von den Italienern gehören hierher Lampredi, (Juris publici universalis theoremata. I. II. Liburn., 1777); Baroli, (Diritto naturale. I—VI. Crem., 1837); To-

lomei (Corso elementale di diritto naturale. I—III. Padov., 1849); und Soria di Crispau (Philosophie du droit public. Éd. 3. I—IX. Brux., 1853. 1854). S. Ausführlicheres in meiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 227 ff. — Gegner der Vertragstheorie ſind aber unter Anderen: Haller, Reſtauration der St.W. Bd. I, S. 295 ff.; Schleiermacher, Syſtem der Sittenlehre, S. 275 ff.; Thilo, L., Der Staat. Breslau, 1827; Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate, Bd. I, S. 73 ff.; Stahl, Philoſophie des Rechts, Bd. II, Abth. 2. S. 141 ff.; Zöpfl, Staatsrecht. 4. Aufl. Bd. I, S. 70 ff. — Hätte die Widerlegung ſich darauf beſchränkt, die ausſchließende Gültigkeit der Vertragstheorie zu bekämpfen, oder handgreifliche Fehler einzelner ihrer Anhänger zu widerlegen, ſo z. B. die Annahme eines atomiſtiſchen Naturzuſtandes unverbundener Einzelner oder die lächerliche Reihenfolge verſchiedener förmlicher Grundverträge: ſo wäre ſie vollſtändig berechtigt und nützlich geweſen. Allein ſie hat das Ziel weit überſchoſſen durch die Bemühung, die Unmöglichkeit eines Vertrags überhaupt nachzuweiſen, und ſchadet ihrer Wirkſamkeit durch ganz unſtichhaltige Gründe. Leicht nämlich iſt die Unrichtigkeit nachſtehender Argumente einzuſehen: 1. Eine Staatsgründung durch Vertrag ſei eine thatſächliche Unmöglichkeit, und in der That auch nie wirklich dageweſen. Hier iſt einfach zu fragen: warum denn auf gleicher Geſittigungsſtufe, gleichartigen äußeren Bedürfniſſen und geſellſchaftlichen Zuſtänden, endlich namentlich bei einfachen Verhältniſſen eine allgemeine Uebereinſtimmung ganz unmöglich ſein ſoll? Und mit Recht darf die Keckheit oder Unwiſſenheit ſcharf getadelt werden, welche das ſogar häufige thatſächliche Vorkommen von Staatsbegründungen mittelſt Vertrages abläugnen will. Man denke nur z. B. an die Gründung ſo vieler nordamerikaniſcher Staaten bis in die neueſte Zeit herunter; an die Gründung dieſes Bundesſtaates ſelbſt; an die vielen in Europa durch Vertrag zu Stande gekommenen Verfaſſungen u. ſ. w. — 2. Ein Vertrag ſetze bereits den Staat voraus, dieſer könne alſo nicht durch Vertrag entſtehen. (Schleiermacher.) Hier iſt eine ſchwer zu begreifende Verwechslung zwiſchen beſtimmter Form eines Vertrages, (welche allerdings möglicherweiſe nur durch Geſetz, alſo Staat, beſtehen kann,) oder aber zwiſchen den Bedingungen der Ausführbarkeit eines Vertrages, und dem rechtlichen Weſen einer bindenden Willensvereinigung. Warum dieſe letztere nicht ſoll zu Stande kommen und eine verpflichtende Kraft haben können ohne Zuthun einer Obrigkeit, iſt in der That nicht einzuſehen. Auch iſt kein Grund hierfür angegeben worden. — 3. Durch einen Vertrag könne nur die Form der Entſtehung, nicht aber das Weſen der Staatsgewalt erklärt werden. Antwort: Dieß iſt auch gar die Abſicht nicht; ſondern im Gegentheile will gerade nur die Entſtehung begründet werden. Das Weſen des Staates an ſich und das ſeiner

Gewalt beruht allerdings auf ganz andern Gründen. — 4. Der Staat werde auf dieſe Weiſe durch menſchliche Willkühr geſchaffen; dieſer könne es nun auch belieben, gar keinen einheitlichen Organismus zu wollen. Hier iſt nun freilich zuzugeben, daß, wo gar kein Staat beſteht, auch keiner zu begründen iſt; allein dies iſt die Frage gar nicht. Die allgemeine Nothwendigkeit des Staates bleibt auch bei der Vertragstheorie vollſtändig anerkannt; es handelt ſich nur von der rechtlichen Art ſeiner Begründung, wo und wann dieſe Nothwendigkeit ihre Wirkungen äußert. Mehr aber kann keine Theorie leiſten, welches auch ihr beſonderer Inhalt ſei. — 5. Ein Vertrag könne auch gegen die Freiheit gewendet werden. Allerdings; es handelt ſich aber nicht davon, welche gewünſchte oder mißliebige Folgeſätze ſich etwa ergeben aus der richtigen Anſicht über die Staatsgründung, ſolche nur, welche dieß ſei. Iſt die Freiheit nicht ſchon vollſtändig geſichert durch die Entſtehung des Staates ſelbſt, ſo müſſen eben nachträglich Mittel zu ihrer Bewahrung aufgefunden werden. — 6. Ein Vertrag beruhe ſchließlich doch auch nur auf Uebermacht, nämlich der Menge. Hier liegt eine offenbare Begriffsverwechslung vor. Daß die Mehrheit mehr Macht hat als die Minderheit, iſt freilich klar; ebenſo, daß häufig die anfänglich einer verſchiedenen Meinung Zugewendeten ſich der Mehrheit anſchließen müſſen, weil ſie nicht im Stande wären, ihren nächſtgelegenen Wunſch abgeſondert ins Leben treten zu laſſen, und ſie alſo, wenn auch nicht gerne ſo doch rechtlich gültig, eine ſpäte Zuſtimmung geben: allein völlig irrig iſt es, das Entſtehen der Verbindlichkeit und des rechtlichen Zuſtandes als eine Folge der Uebermacht der Mehrheit darzuſtellen, während ſie doch lediglich aus der allgemeinen Uebereinſtimmung der Willen hervorgeht. — 7. Die gemeinſame Anerkennung eines Verhältniſſes brauche nicht auf einem Vertrage zu beruhen, ſondern könne entweder aus deſſen jedem Menſchen einleuchtenden Wahrheit hervorgehen, ſo z. B. die Anerkennung allgemeiner phyſikaliſcher Thatſachen oder Geſetze, oder aus der Nothwendigkeit einer verſtändigen Ordnung. Die Annahme der erſteren Möglichkeit iſt einfache Sophiſtik. Es handelt ſich nicht von der Urſache, warum eine Erſcheinung der Sinnenwelt von jedem Einzelnen gleichmäßig aufgefaßt oder ein Naturgeſetz von Allen erkannt wird; ſondern von der Frage: wie der menſchliche Wille in Beziehung auf Zuſammenleben rechtlich gebunden werden könne. Was aber die Entſtehung und allgemeine Anerkennung eines Verhältniſſes aus einem verbreiteten Gefühle einer, ſittlichen oder ſtofflichen, Nothwendigkeit betrifft, ſo iſt durch Nothwendigkeit nur die Thatſache des Vorhandenſeins im Allgemeinen erklärt, aber noch keineswegs der Rechtsgrund der Erſcheinung im einzelnen Falle und die Gültigkeit ihrer beſonderen Form. Iſt es nun auch richtig, daß dieſer Rechtsgrund nicht ausſchließlich durch vertragsmäßige Zuſtimmung der Betheiligten entſtehen kann, ſo ſollte doch

wenigſtens unter Rechtsgelehrten darüber kein Streit ſein, daß Vertrag jeden Falles ein mögliches und erlaubtes Mittel hierzu iſt. — Nicht erſt einer ernſtlichen Vertheidigung bedarf es, um von einer verſtändigen Vertragstheorie die Vorwürfe ferne zu halten, welche ihr wegen des Mißbrauches mit dem Begriffe der Volksſouveränität gemacht werden. Die Begründung eines Staates durch Vertrag ſetzt keineswegs die Annahme einer urſprünglichen Ausübung der Staatsgewalt durch Alle, oder eines Rechtes zu rein willkührlichen Aenderungen voraus.

4) Es iſt eines der Verdienſte der Haller'ſchen Reſtauration der Staatswiſſenſchaften, daß ſie die Möglichkeit einer allmäligen Staatsgründung durch eine Reihenfolge von einzelnen und verſchiedenartigen Verträgen ſchutz- und hülfebedürftiger Perſonen oder Corporationen mit Einem Mächtigen ausführlich begründet hat. Dieſe Auffaſſung als eine unwürdige anzugreifen, iſt lächerlich; ſie als eine mit Nothwendigkeit zur Unfreiheit führende darzuſtellen, handgreiflich unrichtig; ihr endlich die Vertheidigung jedes Unrechtes ſchuld zu geben, ganz grundlos. Der Fehler der Haller'ſchen Anſicht liegt ganz wo anders; nämlich in ihrer geſchichtlich und wiſſenſchaftlich ungerechtfertigten Ausſchließlichkeit, und in der halb wahnſinnigen Heftigkeit ihrer Angriffe auf alle Andersdenkende.

5) Nur als eine folgewidrige und äußern Zwecken angepaßte Abſchwächung und Verkehrung der göttlichen Stiftung des Staates kann es betrachtet werden, wenn Stahl einen mittelbaren göttlichen Urſprung der (fürſtlichen) Staatsgewalt auszuführen ſucht. Wer den einzelnen Staat und ſeine Einrichtungen auf Gottes Gebot ſtellt, der bedarf keiner philoſophiſchen Begründung und keines Beweiſes, daß der Staat eine ſittlich-rechtliche Anſtalt, als ſolche aber vernünftig und nothwendig ſei. Jenes Gebot genügt vollkommen. Auch kann er folgerichtig nur zur Theokratie gelangen; eine Miſchung aber von geſchichtlichem und rationellem Rechte und von göttlichem Auftrage iſt logiſch unmöglich.

6) Nicht alſo, weil die Gewalt an ſich und als ſolche Recht ſchafft, ſondern weil ſie unter gegebenen Umſtänden das einzige Mittel zur Erreichung eines nothwendigen Zweckes iſt, wird eine Staatsgründung mittelſt ihrer Anwendung gegen ungerechte Verhinderung als rechtlich unangreifbar anerkannt. Jede andere erlaubte Begründung iſt wünſchenswerther, hauptſächlich aus Zweckmäßigkeitsrückſichten; allein deßhalb iſt doch auch gegen die ſchließliche Anwendung im wirklichen Nothfalle nichts einzuwenden, man müßte denn behaupten wollen, daß Willkühr und Unrecht befugt ſeien, die Erreichung der Lebenszwecke Dritter zu verhindern, und daß der Menſch nicht berechtigt ſei, unvernünftige Hinderniſſe wegzuräumen, blos weil ſie ihm entgegenſtehen. Das geſunde natürliche Gefühl hat ſich niemals darüber täuſchen laſſen, daß die Begründung des griechiſchen Staates gerechtfertigt war, weil unter

der türkiſchen Barbarei eine auch nur theilweiſe Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke unmöglich war. Die innere Berechtigung herangereifter Colonieen zu eigener Staatsgründung iſt zum Axiom geworden, weil nur ein eigener Staat den aus höherer Geſittigung entſproſſenen Lebenszwecken genügt. Wer würde das Recht der Handlungsweiſe und das rechtliche Beſtehen des daraus hervorgehenden Erzeugniſſes bezweifeln, wenn es einem Einzelnen oder einer Anzahl gelänge, in einem größeren oder kleineren Theile des mittel- oder ſüdamerikaniſchen Feſtlandes einen Staat an die Stelle der dort herſchenden Anarchie zu ſetzen? — Daß eine ähnliche Vertheidigung gewaltſamer Umänderungen in bereits beſtehenden Staaten ſtatt findet, (ſ. unten, § 22,) benimmt der Beweiskraft für die Erlaubtheit einer Neugründung nichts. Derſelbe Rechtsgrund kann in thatſächlich verſchiedenen Verhältniſſen zu verſchiedenen Handlungsweiſen befugen.

7) Von ſelbſt verſteht ſich, daß unter Neugründung nicht auch ſchon bloſe Aenderungen und Verbeſſerungen eines im Weſentlichen bleibenden Staatsweſens begriffen ſind. Ihre Berechtigung beruht auf anderen Vorausſetzungen. Allein eben ſo klar iſt auch, daß nicht blos von Reform die Rede ſein kann, wenn eine in dem ganzen Weſen und in der Hauptaufgabe, vielleicht ſelbſt in den äußeren Beſtandtheilen verſchiedene Geſtaltung eines allerdings längſt beſtehenden Staatszuſtandes eingetreten iſt. Alexander's aſiatiſches Reich war eine ganz ſelbſtſtändige Schöpfung; das ſpaniſche Mexiko keine Fortſetzung des Staates der Azteken; Wilhelm der Eroberer gründete einen ganz neuen Staat in England; die Niederlande von 1815, Belgien im Jahre 1830 waren neu gegründete Staaten. In allen ſolchen Fällen ſteht die Frage über die Berechtigung zur Gründung eines Staates offen.

§ 14.

4. Die Verſchiedenheit der Staaten.

Da die durch den Staat zu fördernden Volkszwecke nach Art und Ausdehnung ſehr verſchieden ſein können, und da die Begründung der Staaten ebenfalls auf mannichfache Weiſe möglich iſt: ſo iſt eine Verſchiedenheit derſelben nach Inhalt und Form vorweg zu vermuthen. Und dieſe Vermuthung wird durch die Erfahrung reichlich beſtätigt. Sowohl die Geſchichte als die Umſchau in der Gegenwart zeigt große Abweichungen nicht nur in einzelnen Theilen des Organismus, ſondern auch in der ganzen Richtung.

Eine untadelhafte und umfassende Eintheilung dieser verschiedenartigen Erscheinungen ist nicht bloß logisches Bedürfniß, sondern sie dient auch zur Erleichterung und Richtigkeit in der Aufstellung von Grundsätzen jeder Art für das staatliche Leben. Ihre Feststellung ist somit eine wichtige Aufgabe für die Wissenschaft [1]). Dabei versteht es sich aber von selbst, daß die Hauptabtheilung nach den wesentlichen Unterschieden geschieht, und erst die Unterabtheilungen nach Formen oder Zahlenverhältnissen gemacht werden dürfen. Ein anderes Verfahren reißt innerlich Zusammengehörendes auseinander und wirft grundsätzlich Verschiedenes zusammen. Auch bedarf es wohl nicht erst einer Rechtfertigung, wenn sich auch die Wissenschaft mit der Aufzählung und Ordnung derjenigen Staatszustände begnügt, welche bereits in die Erscheinung getreten sind, und bloß denkbare staatliche Gestaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Zahl schon der ersteren ist groß genug. Staatsgattungen aber mögen die Hauptabtheilungen genannt werden, welche je diejenigen Staaten umfassen, die aus derselben wesentlichen Lebensanschauung hervorgehen und denselben Hauptzweck verfolgen; Staatsarten dagegen sind deren Unterabtheilungen, zusammengestellt je nach der Gleichheit wichtiger Formen.

Hieraus ergibt sich denn nachstehende Eintheilung [2]):

Erste Hauptgattung. Staaten, welchen die hausväterliche Gewalt zu Grunde liegt und welche die Ordnung eines Stammeslebens zum Zwecke haben. Dieselben sind allerdings die niederste Stufe des einheitlichen Zusammenseins auf begrenztem Raume, und sie stehen den naturwüchsigen Zuständen eines bloß gesellschaftlichen Zustandes noch sehr nahe; aber sie müssen doch bereits den Staaten zugezählt werden, wenn eine wirkliche gemeinsame Gewalt anerkannt ist, und wenigstens die nothwendigsten Einrichtungen zur Ordnung und ihrer Handhabung getroffen sind. Patriarchalische Staaten.

Zweite Hauptgattung. Staaten, welche auf dem Glauben an eine unmittelbare göttliche Stiftung und an eine fortdauernde unmittelbare Leitung der menschlichen Dinge durch göttliche Anordnung beruhen; d. h. Theokratieen. Dieselben zerfallen in zwei wohl zu unterscheidende Arten:

In reine Theokratieen, das ist in solche Staaten, in welchen die Leitung der religiösen und der politischen Dinge in derselben Hand liegt, somit Kirche und Staat ein und dasselbe Ganze bilden, und das gesammte Leben auf der Erde lediglich in dem Verhältnisse des Menschen zur Gottheit aufgefaßt wird. Nothwendig sind hier die Priester auch die Leiter aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welcher Art diese auch sein mögen.

Gemischte oder dualistische Theokratieen. Hier wird dem Erdenleben wenigstens so weit Eigenthümlichkeit und selbstständiger Werth zugeschrieben, daß ihm eine von der Besorgung der überirdischen Beziehungen gesonderte Leitung, übrigens immer nach Maßgabe göttlicher Gebote und in der von der Gottheit angeordneten Form, eingeräumt wird. Hier besteht also eine eigene Laienregierung für die weltlichen Dinge, und eine besondere Leitung der religiösen und kirchlichen Angelegenheiten; beide untrennbar verbunden durch dasselbe göttliche Gesetz, und beide beruhend auf derselben göttlichen Auctorität. Nur darin kann Verschiedenheit und möglicher Weise Streit bestehen, ob das Religionshaupt, welches jeden Falles in Sachen des Glaubens und des Cultes selbstständig und die höchste Macht ist, auch eine obere Leitung der weltlichen Dinge hat, so daß das Haupt der letzteren nur ein mittelbarer Statthalter Gottes ist; oder ob die beiden Gewalten, jede in ihrem Kreise, auf gleicher Höhe stehen und unabhängig von einander den sie betreffenden Theil der göttlichen Anordnung vollziehen [3]).

Dritte Hauptgattung. Staaten, deren Bestandtheile sich in abgesonderten Gruppen und Stellungen um eine Macht

ſchaaren, um unter deren Schutz und in der Regel auf deren Gebiet ihren einzelnen erlaubten Zwecken ſicher nachzugehen. Sowohl die Leiſtungen der Macht als umgekehrt die Gegenleiſtungen und die Unterwerfungsbedingungen der einzelnen Beſtandtheile mögen hier verſchiedenartig ſein, nur bleibt immer die Selbſtſtändigkeit und Urſprünglichkeit der den Mittelpunkt bildenden Macht, und andererſeits der Anſpruch auf Schutz. Es ſind dies die Patrimonialſtaaten. — Eine eigenthümliche Spielart dieſer Staatsgattung iſt der militäriſche Lehenſtaat, in welchem die kriegeriſche gegenſeitige Vertheidigung der Kern und faſt der ganze Inhalt des Zuſammenlebens iſt.

Die vierte Hauptgattung beſteht aus denjenigen Staaten, welche ſich die möglichſte Innigkeit und Zufriedenſtellung eines Gemeinlebens aller einzelnen Bürger als Zweck vorſetzt; ſo zwar, daß der Einzelne in der Geſammtheit ganz aufgeht und er keine beſonderen nur ihm eigenthümlichen Lebenszwecke verfolgt. Jeder Einzelne betrachtet und fühlt ſich hier nur als ein Beſtandtheil des großen Ganzen, und bringt deſſen Gedeihen ſeine Perſönlichkeit zum Opfer. Es iſt dies der claſſiſche oder antike Staat, ſo bezeichnet, weil die Griechen und Römer dieſe Lebensauffaſſung hatten. Derſelbe zerfällt übrigens in drei verſchiedene Arten:

erſtens Monarchie, wo die Regierungsgewalt einer einzelnen Perſon zuſteht, ſei es nun, daß dieſelbe durch Wahl der Bürger, oder nach erblichem Anſehen und Rechte, oder auch wohl durch unwiderſtehliche Macht in den Beſitz kömmt;

zweitens, Ariſtokratie, d. h. die Regierung einzelner Ausgezeichneter, welche entweder durch Abſtammung aus beſtimmten berühmten Familien, durch Verdienſte oder durch Vermögen zu dieſem Vorzuge berufen ſind;

drittens endlich Demokratie, wenn die Geſammtheit

der Bürger ſich die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten ſelbſt vorbehält, und in voller Verſammlung darüber beſchließt[4]).

Fünfte Hauptgattung. Der Rechtsſtaat der Neuzeit. Derſelbe ſteht in doppeltem Gegenſatze, einerſeits gegen die Theokratie, andererſeits gegen den antiken Staat. Gegen jene, inſoferne dem gegenwärtigen Leben auf der Erde ein Selbſtzweck, und zwar als ſolcher die möglichſt vollſtändige Ausbildung aller menſchlichen Kräfte, eingeräumt und die Ordnung des Zuſammenlebens in dieſem Sinne verlangt, das Glaubensleben aber nur als eine einzelne Seite dieſer Entwickelung betrachtet und die Organiſation desſelben nur auf ihren unmittelbaren Bereich und Zweck beſchränkt wird. Gegen den Staat der alten Völker aber inſoferne, als der Zweck und Nutzen des Staates nicht erſt in einem gedeihlichen Geſammtleben ſondern in der unmittelbaren Befriedigung des Einzelnen und der beſonderen geſellſchaftlichen Kreiſe geſucht wird. Der Einzelne geht hier ſo wenig im Ganzen, der Menſch ſo wenig im Bürger unter, daß vielmehr umgekehrt der Staat ſeine Leiſtungen nach den ſubjectiven vernünftigen Forderungen der Einzelnen ausdehnt und zuſammenzieht, und der Einzelne nur wegen der Erreichung ſeiner menſchlichen Zwecke Bürger iſt. — Die Arten dieſer großen Staatsgattung ſind in erſter Linie nach denſelben Beſtimmungsgründen einzutheilen, wie im antiken Staate; alſo ſind auch hier Fürſtenherrſchaften, Regierungen der Vornehmen, endlich Volksherrſchaften zu unterſcheiden. Allein es haben ſich auch einzelne dieſer Arten weiter entwickelt und abgezweigt; namentlich die Monarchie und die Demokratie. Es zerfällt nämlich die erſte im neuzeitigen Rechtsſtaate in eine unbeſchränkte, eine ſtändiſche und eine Fürſtenherrſchaft mit Volksvertretung, je nachdem die Regierungsgewalt Einer Perſon ohne äußere Schranken für die Art der Anwendung übertragen iſt, oder aber gewiſſe Claſſen des Volkes

Antheil an der Regierung haben, oder endlich die Gesammtheit der Bürger eine Anzahl Männer aus ihrer Mitte abordnet zur Wahrung der allgemeinen Interessen und Rechte gegenüber von etwaiger Mißregierung des Staatsoberhauptes. Die Demokratie des Rechtsstaates aber ist entweder eine reine, wenn die Bürger unmittelbar zu einer Versammlung zusammentreten, oder eine repräsentative, wenn die Regierung des Volkes durch gewählte Vertreter aus den verschiedenen Bezirken des Landes besorgt wird, welche dann im Auftrage und Namen der Gesammtheit zusammentreten und die allgemeinen Geschäfte besorgen.

Sechste Hauptgattung. Despotieen, d. h. Staaten, in welchen lediglich der Wille des Einen Herrschers Gesetz und die von ihm vorgeschriebene Richtung Zweck der Gesammtheit ist. Hier ist also von selbstständigen Ansprüchen der Einzelnen nicht die Rede; überhaupt hat das ganze Zusammenleben keine höhere Aufgabe, als die Willkühr des Oberhauptes durchzuführen und die Mittel dazu zu liefern. Nur soweit es sein eigener Vortheil oder seine persönliche Laune und Gesinnung ist, findet Schutz und Förderung der Unterthanen Statt. Das Volk ist nur der Person des Einen wegen vorhanden. Es liegt in der Natur der Sache, daß keine verschiedene Arten dieser Staatsgattung bestehen; militärische Gewaltherrschaft ist hier die einzige mögliche Form [5]).

Nicht zu verwechseln mit dieser Verschiedenheit der Hauptaufgaben und der Grundformen der Staaten ist die, zuerst von Montesquieu versuchte, Aufstellung verschiedener Geistesrichtungen, welche die einzelnen Staatsarten durchdringen und beleben. Als solche Principien hat er selbst für die Fürstenherrschaft die Ehre, für die Freistaaten die Tugend (Vaterlandsliebe), für die Despotieen die Furcht angegeben; nach ihm aber ist der Gedanke vielfach gewendet und zum Theil ins Abentheuerliche

verdreht worden. Ganz richtig ist nun ohne Zweifel, daß jede eigenthümliche Lebensanschauung auch eine entsprechende Sinnesweise und vorherrschende Neigungen und Leidenschaften erzeugt; ebenso ist unläugbar, daß sich eine solche Geistesbeschaffenheit auch im Staatsleben geltend macht; und es ist namentlich Sache der Staatsklugheit, einen so bedeutenden Hebel in jedem einzelnen Falle richtig zu erkennen und geschickt anzuwenden; allein diese Gemüthsstimmungen sind nicht die Grundlagen, sondern vielmehr die Folgen der wesentlichen Staatenverschiedenheiten, sie sagen nichts aus über die zu lösenden Aufgaben, und sie begründen keine Rechte und Pflichten. Es ist somit eine Frage von nur untergeordnetem Interesse, ob die angegebenen Geistesrichtungen wahr und ob sie erschöpfend angegeben sind. Im Uebrigen wäre es wohl am richtigsten, als vorwiegende Stimmung im patriarchalischen Staate naive Stammesliebe anzunehmen; im Patrimonialstaate Festhaltung des individuellen Rechtes, verbunden mit kriegerischem Geiste in der besonderen Form des Lehenstaats; in der Theokratie gläubige Frömmigkeit; im antiken Staate Gemeinsinn und Aufopferungsfähigkeit; im Rechtsstaate der Neuzeit vielseitigen Bildungstrieb, aber auch Selbstsucht erlaubter und unsittlicher Art, mit verschiedenen Abstufungen je nach den einzelnen Formen, z. B. in der unbeschränkten Monarchie als Ehrgeiz, in der Volksherrschaft als Unabhängigkeitssinn, in Erbstaaten mit Volksvertretung als Eifersucht und Mißtrauen; in der Despotie endlich sittliche Verworfenheit und Feigheit.

1) Die Literatur über die Verschiedenheit der Staatsarten ist sehr groß. Man sehe z. B.: Heeren, Ideen über Politik, 2. Aufl., Bd. I, S. 978 fg. — Schleiermacher, Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen (Abhandl. der Berl. Akad., 1814). — Welker, Letzte Gründe. — Duden, Verschiedenheit der Staaten. — Grundsätze und Ansichten über Staatsformen und deren Ableitung aus dem Wesen des Staates selbst. Leipzig, 1832. — Leo, H., Naturlehre des Staates. Halle, 1833. — Rohmer, Th., Die

vier Parteien, S. 126 fg. — Bluntſchli, Pſychologiſche Studien über Staat und Kirche. S. 229 ff.; Derſ., Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 237 ff. — Zachariä, Vierzig Bücher, 2. Aufl., Bd. III, S. 4 ff.

2) Der Verſuche zu einer Eintheilung der Staaten nach ihren Verſchiedenheiten gibt es ſehr viele. Eine vollſtändige Aufzählung und Beurtheilung derſelben wäre jedoch eben ſo zeitraubend als wenig belehrend; und die beſte Kritik liegt ohnedem in der Aufſtellung des wahren Eintheilungsgrundes. Daher denn hier nur einige wenige Beiſpiele und Bemerkungen. — Die bekanntlich ſchon bei Herodot vorkommende und von Ariſtoteles (Polit., III, 4, 1) ausführlich beſprochene Eintheilung der Staatsverfaſſungen nach der Zahl der Regierenden war vollkommen richtig innerhalb des Kreiſes des antiken Staates, und ſomit als Unterabtheilung dieſer Staatsgattung. Allein unvollkommen war ſie ſchon zur Zeit ihrer Aufſtellung in ſo ferne, als ſie die aſiatiſchen, den Griechen doch nicht unbekannten, Theokratieen und Deſpotieen nicht berückſichtigte; und geradezu unbegreiflich iſt es, daß man auch ſpäter, als neue Weltanſchauungen noch weitere Grundverſchiedenheiten von Staaten erzeugt hatten, bei dieſem Eintheilungsgrunde ſtehen bleiben konnte. Eine Eintheilung, welche den Papſt oder die Chalifen, Ludwig den Vierzehnten, einen König von Polen, den conſtitutionellen König von England, endlich den König von Dahome als ſtaatsrechtliche Weſen derſelben Art zuſammenwirft, trägt ihre Fehlerhaftigkeit an der Stirne; und alle Flickereien haben das Uebel nur vermehrt, weil ſie zu der Benützung eines blos untergeordneten äußerlichen Eintheilungsgrundes in der Regel noch den weiteren Fehler eines Herausfallens aus dem Eintheilungsprincipe fügten. Hierher gehören die Eintheilung von Montesquieu in Monarchieen, Republiken und Despotieen, von Heeren in Republiken, Autokratieen und Despotieen, von Machiavelli, J. v. Müller, Schmitthenner in Monarchieen und Republiken, von Haller in Fürſtenthümer und freie Communitäten, von welchen die erſteren wieder in Staaten der Patrimonialherren, Prieſter oder Kriegshäupter zerfallen; endlich von Bluntſchli in Ideokratieen, Demokratieen, Ariſtokratieen und Monarchieen, welche ſämmtlich wieder mehrere Unterabtheilungen haben. Was aber Schleiermacher in der oben, Anmerk. 1, angeführten Abhandlung über das Verhältniß der drei Formen zu der geiſtigen Entwicklung der Bevölkerung ſagt, iſt zwar ſehr geiſtreich und erklärend für das Beſtehen derſelben in den einzelnen Fällen: aber die Nichtunterſcheidung weſentlich verſchiedenartiger Zuſtände und die Unvollſtändigkeit der Aufzählung wird dadurch nicht beſeitigt. Anſcheinend tiefer geht allerdings die (ſchon von Ariſtoteles angedeutete) Eintheilung Kant's und vieler Franzoſen, z. B. Lanjuinais' und Deſtutt's de Tracy, welche die Staaten eintheilen in ſolche, die das allgemeine und ſolche, die das beſondere Beſte wollen; allein ſie iſt als Ordnungsprincip

ſämmtlicher ſtaatlicher Erſcheinungen wo möglich noch unhaltbarer. Es iſt nämlich einleuchtend: 1. daß ſämmtliche Staaten, mit einziger Ausnahme der Despotie, die Berückſichtigung des allgemeinen Beſten von ſich behaupten; 2. daß das ſowohl nach Form als nach Aufgabe Allverſchiedenartigſte bunt zuſammengeworfen wird. — Endlich iſt die Vergleichung der Staaten mit den Altern des menſchlichen Lebens, alſo die Annahme von Staaten der Kindheit, des Jünglingsalters u. ſ. w. (wie dies Welcker und Rohmer thun, Bluntſchli aber vertheidigt) nur ein mehr oder weniger dichteriſcher oder witziger Vergleich, aber keine wiſſenſchaftliche Auffaſſung und keine Grundlage für Forderungen im Leben. Daß Völker alt oder jung ſeien, iſt eben ſo wenig ein klarer Verſtandesbegriff oder eine richtige politiſche Erklärung, als wenn zwiſchen männlichen und weiblichen Völkern unterſchieden wird. Solche Bezeichnungen ſind Phraſen oder Bilder der Phantaſie und machen in der Wiſſenſchaft einen fremdartigen, faſt unheimlichen Eindruck.

3) So wenig es Billigung finden kann, wenn dem Rechtsſtaate der Neuzeit eine ausſchließende religiöſe Grundlage gegeben werden will, während doch ſeine Aufgabe eine gleichzeitige und gleichmäßige Förderung aller menſchlichen Kräfte und Bedürfniſſe iſt, und ſich die religiöſe Ausbildung zu ihm nicht anders verhält, als die Übung jeder andern geiſtigen Kraft: ſo iſt es auf der andern Seite ebenſowenig gerechtfertigt, wenn die Theokratie nicht als eine eigene Hauptgattung der Staaten erkannt wird. Es zeugt in der That von wenigem Nachdenken oder von gar geringer geſchichtlicher Kenntniß, wenn völlig über eine Staatsart weggegangen wird, welche in allen Welttheilen und in allen Zeitaltern vorgekommen iſt, deren einzelne Beiſpiele oft einen Jahrtauſende langen Beſtand darbieten, und deren Geſetzgebungen wir überdies weit vollſtändiger beſitzen, als die der meiſten andern Staaten. Die Theokratieen ſind, auch wenn ſie lediglich nur aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes und der Staatsklugheit betrachtet werden, von dem höchſten Intereſſe für jeden denkenden Menſchen, und es iſt in ihnen mehr Menſchenkenntniß und Kühnheit verwendet, als vielleicht in allen übrigen Staatseinrichtungen zuſammen. Vergl. Bluntſchi, St.-Wörterb., Bd. I, S. 250 fg.

4) Die Nichtunterſcheidung des Staates der Neuzeit von dem der Griechen und Römer iſt inſoferne verzeihlich und begreiflich, als die äußeren Formen und Unterarten beider ungefähr gleich ſind, und man ſomit verſucht ſein kann, das in gleiche Unterabtheilungen Zerfallende für ſelbſt gleichartig zu halten. Allein bei genauerem Eindringen in den Geiſt der beiden Staatsgattungen zeigt ſich ein unverſöhnbarer Widerſpruch zwiſchen dem Gemeinleben der Alten und der atomiſtiſchen Selbſtſucht der Neueren. Es iſt deßhalb eben ſo verkehrt, wenn Beiſpiele und Lehren aus dem Staats-

leben der Alten ohne Weiteres jetzt als maßgebend benützt werden wollen, als wenn wir unſere modernen Anſchauungen in die Erklärung der Ereigniſſe jener Zeit hineintragen. Es war tief geſchmacklos und ein Beweis von großer Unwiſſenheit, wenn in der großen franzöſiſchen Umwälzung die wirklichen oder angeblichen Lehren und Einrichtungen Griechenlands und Roms als unmittelbar anwendbar betrachtet und bei jeder Gelegenheit als Muſter aufgeſtellt wurden. Sie ſtehen nothwendig als etwas ganz Fremdartiges und in keinen organiſchen Zuſammenhang zu Bringendes zu unſerm neueren Leben. Und iſt je ein Leſer geweſen, welcher nicht das Gefühl hatte, daß ſelbſt in Machiavelli's ſtaunenswerthen Betrachtungen die antike geſchichtliche Grundlage verſchiedenartig und nichts beweiſend ſei? Davon nicht zu reden, daß der hauptſächlichſte Widerwille, welcher ganze Bevölkerungen gegen alle Staatsplane des Communismus erfüllt, ſchließlich, Vielen freilich unbewußt, auf der Scheu vor der Aufgebung des erlaubt-ſelbſtiſchen Daſeins und vor dem Eintritte in ein allumfaſſendes Geſammtleben beruht. Was Spartaner ertragen konnten und was ſie mächtig machte, wäre für uns härter als Negerſklaverei; und das platoniſche Ideal von Recht und Glückſeligkeit iſt uns, ganz folgerichtig mit unſerer Lebensauffaſſung, der Gipfel der Unnatur und faſt Barbarei. — Man vergleiche über die Staatsanſicht der Alten: Vollgraff, Antike Politik (Band II. ſeines Syſtemes der praktiſchen Politik); Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, S. 29 ff.

5) Die Despotie wird häufig als die Entartung der unbeſchränkten Fürſtenherrſchaft aufgefaßt, oder wohl gar letztere für gleichbedeutend mit ihr gehalten. Dies iſt durchaus unrichtig. Der Grundgedanke beider Staatsarten iſt ein weſentlich verſchiedener. In der unbeſchränkten Monarchie des Rechtsſtaates iſt von dem Zwecke dieſer Staatsgattung nicht das Mindeſte aufgegeben, und der Fürſt hat alle Pflichten und nur diejenigen Rechte, welche aus der Erfüllung jenes Zweckes hervorgehen. Nicht die Durchführung ſeiner ſubjectiven Laune und die Erreichung ſeines perſönlichen Wohlbefindens iſt hier der anerkannte Zweck des Staates; und das Uebermaß von Vertrauen, welches alle äußere Nöthigung des Staatsoberhauptes zu folgerichtigem und verfaſſungsmäßigem Handeln unnöthig findet, mag zwar unvorſichtig und durch die Erfahrung nicht gerechtfertigt ſein, allein es iſt keine Aufgebung eines Grundſatzes, und überhaupt liegt nur eine Zweckmäßigkeits- und keine Principien-Frage dabei vor. Die Despotie iſt eine durchaus ſelbſtſtändige Geſtaltung des Zuſammenlebens der Menſchen. Daß ſie ein ſittlich durchaus nichtswürdiges Volksleben vorausſetzt, ändert nichts im Begriffe und in der Thatſache; rechtfertigt alſo auch nicht ein völliges Uebergehen in der Wiſſenſchaft. Hier iſt ſittlicher Ekel ſo wenig an der Stelle, als es ein phyſiſcher bei Forſchungen über Thiergattungen wäre. Aller-

dings gibt die Despotie wenig Stoff zu rechtsphiloſophiſchen Entwicklungen; allein eine denkbare und vielfach beſtehende Staatsgattung iſt ſie immerhin. — Daß alſo Tyrannei und Despotie nicht gleichbedeutend ſind, bedarf wohl nicht erſt der Bemerkung. Tyrannei iſt gewaltthätiger Mißbrauch der Staatsgewalt, welche bei jeder Art und Form nicht ſelten vorkommen kann, während dagegen eine Despotie nicht nothwendig tyranniſch zu ſein braucht, ſondern ſelbſt milde und wohlthätig ſein mag.

§ 15.

5. Die Staatsgewalt.

Schon in dem Begriffe des Staates liegt als weſentliches Merkmal das Vorhandenſein einer befehlenden, ordnenden und durchführenden Macht. (ſ. oben § 11.) Dieſe iſt die Staatsgewalt[1]).

Sie beſteht theils aus der Befugniß, das Erforderliche zu thun; theils aus den Mitteln der Ausführung und Gehorſamserzwingung. Letztere ſind wieder theils menſchliche Kräfte, und zwar ſowohl geiſtige als körperliche; theils Geld und Werkzeuge.

Die rechtliche Grundlage der Staatsgewalt iſt dieſelbe, auf welcher der Staat ſelbſt ruht, alſo die Lebensanſchauung und das Bedürfniß des Volkes; ſie iſt nur die Verkörperung dieſes Bedürfniſſes. In einer Theokratie z. B. beruht die Staatsgewalt auf dem göttlichen Befehle; in einem Patrimonialſtaate auf der Hausmacht Deſſen, um welchen ſich die einzelnen Schutzbedürftigen ſammeln; im neuzeitigen Rechtsſtaate auf dem gemeinſchaftlichen freien Willen der Theilhaber. Mit Einem Worte, wer die Berechtigung eines Staates zugibt, erkennt auch die Berechtigung ſeiner Gewalt.

Die Größe der Staatsgewalt läßt ſich grundſätzlich nur auf negative Weiſe beſtimmen. Sie darf nämlich nicht zu ſchwach ſein für ihre Aufgabe; vielmehr muß ſie zu jeder Zeit jeden möglichen Widerſtand von Menſchen gegen die Ausführung

der Staatszwecke niederschlagen, und jedes unter den gegebenen Umständen irgend besiegbare Naturhinderniß beseitigen können. Sie ist also, nicht bloß thatsächlich sondern auch rechtlich, verschieden in den verschiedenen Staatsgattungen und Arten; und zwar nicht bloß mit Berücksichtigung der Bevölkerung des Gebietes und der Nachbarn, sondern auch nach der Aufgabe des einzelnen Staates. Je zahlreicher und bedeutender die Zwecke eines solchen sind, desto größer muß auch seine Gewalt sein. Sie wächst also, namentlich auch im Rechtsstaate der Neuzeit, mit der Vielseitigkeit der Ausbildung von Volk und Staat, und höchstens mag eine gleichzeitige Steigerung der Sittlichkeit und des Rechtsgefühles des Volkes einen Abzug gestatten.

Die Staatsgewalt bedarf zu ihrer Anwendung und Wirksamkeit eines bestimmten *Trägers* oder *Inhabers*; es kann aber dieser kein anderer sein, als diejenige physische oder moralische Person, welcher die Ordnung und Leitung des Staatswesens zusteht. Also das Stammeshaupt, der Landesherr, der Fürst, die Vornehmen, die Volksversammlung u. s. w. Dieser Inhaber mag etwa, wo er selbst nicht anwesend und nicht thätig sein kann, einen größeren oder kleineren Theil seiner Gewalt an Untergeordnete übertragen; und in ausgebildeten Staaten ist eine weite Verzweigung und künstliche Abstufung solcher übertragenen Gewalttheile unvermeidlich. Aber niemals kann von einer völligen Unabhängigkeit der theilweisen und untergeordneten Träger die Rede sein; immer muß über ihnen der rechtliche Inhaber der gesammten Gewalt und der Urheber ihres Rechtes stehen, so daß sich in ihm die Machtvollkommenheit, Souveränität, vereinigt.

Unrichtig ist der Gedanke, daß der rechtliche Besitz der Staatsgewalt *immer* bei dem gesammten *Volke* sei. Es ist dies weder wahr hinsichtlich des Ursprungs, (wie denn z. B. in dem Patrimonialstaate oder in der Theokratie die Staats-

gewalt durch eine ganz verſchiedene Macht gegründet wird;) noch iſt dem ſo in Betreff der Innehabung, und zwar nicht blos in den eben genannten Staatsgattungen, ſondern in allen Formen des Staates, in welchen ein von der Volksverſammlung oder den wählenden Bürgern verſchiedenes collectives oder einzelnes Staatsoberhaupt beſteht. Und noch weniger würde aus einer urſprünglichen Begründung durch das Volk, oder ſelbſt aus einer anfänglichen Innehabung von Seiten deſſelben die Befugniß zu einer beliebigen Zurücknahme in eigene Ausübung folgen [2]).

Der Machtvollkommenheit des Staates und ſeines Hauptes entſpricht natürlich die Verpflichtung zum Gehorſam bei der Geſammtheit und den Einzelnen, und zwar in der Ausdehnung, wie ſolche das Weſen des einzelnen Staates, mit anderen Worten der Zweck deſſelben, erfordert. Ueber dieſe innere Berechtigung hinaus geht denn aber auch die natürliche Pflicht nicht. Der ſtaatsbürgerliche Gehorſam iſt ſomit in allen Staaten nur ein bedingter oder verfaſſungsmäßiger; aber freilich ſind die Bedingungen und Grenzen ſehr verſchieden. Daß die Grenze im einzelnen Falle nicht immer leicht zu beſtimmen, in einzelnen Staatsgattungen, ſo namentlich in der Theokratie und in der unbeſchränkten Fürſtenherrſchaft, ſehr weit hinausgerückt iſt, ändert an der Wahrheit des Satzes nichts. Je nach dem Grundgedanken der einzelnen Staatsgattungen iſt denn auch die Richtigkeit des Satzes, „daß Gott mehr zu gehorchen ſei als den Menſchen," zu beurtheilen. Derſelbe iſt *rechtlich* nur wahr in der Theokratie; in den andern Staaten hat er nur eine *ſittliche* Bedeutung, und kann nur inſoferne von Wirkung ſein, als ſich ein Staatsbefehl unvereinbar erzeigt mit der anerkannten Lebensanſicht des Volkes, alſo mit der letzten Grundlage des organiſchen Zuſammenlebens.

Der Staatsgewalt kommen folgende Eigenſchaften zu:

1. Sie ist ausschließend, und also untheilbar. Mehrere obersten Gewalten, welchen die Staatsgenossen gleichen Gehorsam schuldig wären, würden schon dem Begriffe eines Organismus, d. h. der Einheit in der Vielheit, widersprechen; außerdem müßte die unvermeidliche Verschiedenheit der Befehle zur Verwirrung und Auflösung führen. Wo eine staatliche Gestaltung insoferne eine zusammengesetzte ist, als ein Theil der Staats-Zwecke zunächst durch eine Anzahl von untergeordneten Organismen besorgt wird, der Rest aber einem höheren einheitlichen Ganzen zusteht, (also namentlich in einem Bundesstaate,) da ist eine scharfe Scheidung der beiderseitigen Aufgaben, somit auch eine entsprechende Zutheilung von Rechten und von Macht, unerläßlich [3]).

2. Sie ist ewig, d. h. sie hört nicht auf durch den Tod oder den sonstigen Wegfall des zeitigen Inhabers; sondern geht vielmehr alsbald über auf einen neuen Besitzer, falls sich nicht der Staat zu gleicher Zeit ganz auflöst [4]). Es sind daher in allen Gattungen und Arten von Staaten Bestimmungen nothwendig, wie es in solchem Falle zu halten ist. Selbst wenn der neue Inhaber nur unter Bedingungen eintreten kann, berührt die Frage nach Erfüllung derselben zwar die Person des Beanspruchenden, nicht aber die Dauer und das Wesen der Staatsgewalt selbst.

3. Sie ist allumfassend, und zwar in dem Sinne, daß sie ihre Wirkung auf das ganze Gebiet und auf die sämmtlichen Staatstheilnehmer erstreckt. Wie weit die einzelnen Handlungen und menschlichen Verhältnisse ihr unterworfen sind, hängt freilich von dem Wesen und von den einzelnen Gesetzen des concreten Staates ab.

4. Sie ist, endlich, keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Dieß ist schon logisch nothwendig, weil eine Verantwortlichkeit einen Höheren voraussetzt, gegen welchen die

Rechtfertigung zu erfolgen und welcher ein Urtheil auszusprechen hat. Ein über der Staatsgewalt stehender Höherer ist aber nicht vorhanden; wäre doch sonst eben dieser der Inhaber der Staatsgewalt, und dann über ihm Niemand mehr. Außerdem ist aber eine Verantwortlichkeit des Inhabers der obersten Gewalt eine practische Unmöglichkeit, und schon der Versuch einer Geltendmachung ein großes Unglück. Jenes ist der Fall, weil Niemand Den zwingen und einem Befehle unterwerfen kann, welcher über die gesammte Macht des einheitlich geordneten Volkes verfügt; Unglück aber ist die unvermeidliche Folge auch nur eines Versuches, weil ein solcher nothwendig einen erbitterten inneren Kampf hervorrufen muß. Nur eine bereits gestürzte und durch eine neue mächtigere ersetzte Staatsgewalt kann mit Erfolg (wenn schon mit Unrecht) zur Verantwortung gezogen werden; daher ist auch der Anblick eines solchen Vorfalles von so hochtragischer Wirkung.

1) Allgemeine Literatur über Staatsgewalt und Souverainität: Feuerbach, A., Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt. Erfurt, 1798. — Ancillon, F., Ueber Souverainität und Staatsverfassung. Berlin, 1816. — Zachariä, K. S, Vierzig Bücher. Bd. I, S. 82 ff. — Schmitthenner, F., Ueber das Wesen der Staatsgewalt, (in Bülau's Jahrb., 1841, S. 431). — Zöpfl, H., Staatsrecht. Bd. I, S. 76 ff. — Humboldt, W. von, Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates. Breslau, 1851. — Dupont-White, L'individu et l'état. Éd. 2, Par., 1858.

2) Die Lehre von der ursprünglichen und unveräußerlichen Souverainität des Volkes ist zu aller Zeit bei tiefgehenden staatlichen Bewegungen von Feinden der bestehenden Gewalt behauptet und als ein mächtiges Angriffsmittel benutzt worden. So von F. Hotman in seinen Kämpfen gegen Heinrich III. und die Ligue; von Junius Brutus und Buchanan im Anfange der englischen Umwälzung. Bald hat sie jedoch auch Gegner gefunden, z. B. an Hugo Grotius. (Man sehe diese ältere Literatur bei Hertius, Opusc. Bd. I, dissert. 9.) Die meiste Verbreitung und der größte Einfluß ist dieser Ansicht jedoch durch J. J. Rousseau verschafft worden. Von ihm an ist unzähligemale gelehrt worden, daß die Staatsgewalt (Souverainität) nur dem Volke rechtlich zustehe, nur in seinem Auftrage aus-

geübt werden könne, und in jedem Augenblicke von ihm wieder an sich gezogen, selbst ausgeübt oder anderwärtig vergeben werden dürfe. Die beste Widerlegung dieser Sätze, welche dem Wesen der meisten Gattungen und Arten des Staates geradezu widersprechen und mit welchen eine feste also vernünftige Staatseinrichtung unvereinbar ist, liegt in einer richtigen Auffassung des Wesens so wie der verschiedenen Zwecke und Arten des Staates, und es kann also statt alles Anderen auch hier darauf verwiesen werden. Diejenigen aber, welche in übergroßem Eifer jakobinischen Grundsätzen nur durch eine ebenso einseitige Hervorhebung einer göttlichen, patrimonialen oder geschichtlichen Fürstenmacht begegnen zu können glauben, sind selbst schuld daran, wenn ihrer allzu ausschließenden und dadurch unrichtigen Lehre eine ebenso einseitige und unzulässige nicht ohne Schein von Glück entgegengesetzt wird. Völliger Unsinn ist es freilich unter allen Umständen, wenn nicht blos von der Souverainität des ganzen Volkes, sondern auch von der eines jeden Einzelnen gesprochen wird. Dies heißt den ganzen Begriff und die Möglichkeit nicht nur des Staates sondern selbst jedes menschlichen Vereines bis zur Familie herunter läugnen. — Die an sich sehr einfache Frage über den rechtlichen Inhaber der Staatsgewalt ist wegen des groben Mißbrauches, welcher hier wiederholt getrieben wurde, über die Gebühr vielfach und ausführlich behandelt. Man sehe z. B. Murhard, F., Die Volkssouverainität im Gegensatze der Legitimität. Kassel, 1832. — Thilo, L., Die Volkssouverainität in ihrer wahren Gestalt. Breslau, 1833. — Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität. Frankfurt, 1839. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. Bd. II, S. 1 fg.

3) Im entschiedenen Widerspruche mit dem Satze, daß die Staatsgewalt eine einheitliche und untheilbare sei, steht die bekannte, schon von Aristoteles vorgetragene, später von Locke mächtig erfaßte, endlich hauptsächlich durch Montsquieu verbreitete, Lehre: daß die Staatsgewalt in drei wesentlich verschiedene Bestandtheile zerfalle, und daß in jeder freien Verfassung eine völlige Trennung derselben und eine Uebertragung an physisch verschiedene von einander unabhängige Personen oder Körperschaften stattfinden müsse. Die Unrichtigkeit dieses Gedankens ist zwar jetzt fast allgemein in der Wissenschaft anerkannt; jedoch erst nachdem er die größten Verwirrungen in der Lehre und den größten Schaden im Leben angerichtet hatte. Sind doch zahlreiche Verfassungen auf seiner Grundlage angelegt worden mit immer gleich schlechten Wirkungen für Ordnung und für Freiheit. — Dieser so allgemeine und lange andauernde Beifall ist in der That schwer zu begreifen, da die Lehre eben so sehr den zu ihrer Stützung angeführten Thatsachen als den ersten Grundsätzen der Logik und der Staatsklugheit widerspricht. Thatsächlich nicht richtig ist es nämlich, daß die englische

Verfaſſung ein ſchlagendes Beiſpiel dieſer Dreitheilung ſei. Unlogiſch iſt es: 1. die Richter überall der ausübenden Gewalt als gleich hohes Eintheilungsglied an die Seite zu ſetzen, während die Gerichte doch ebenfalls nur die Geſetze anwenden und ausüben, und ſomit die ſogenannte richterliche Gewalt nichts weiter iſt, als ein Theil der ausübenden; 2. weil Geſetzgebung und Ausübung lange nicht die ganze Aufgabe und Thätigkeit des Staates und den Zweck der Staatsgewalt erſchöpfen, ſomit dieſe Eintheilung der letzteren ganz unvollſtändig iſt. Politiſch untauglich iſt die Lehre ſodann aus verſchiedenen Gründen. Zunächſt ſchon, weil die Uebertragung blos eines Theils der Staatsgeſchäfte an eine beſtimmte Perſon weder einen einſeitigen Mißbrauch derſelben, noch eine Verbindung mehrerer derſelben zu gemeinſchaftlicher Unterdrückung verhindert. Sodann aber, weil bei einer ſolchen Zerreißung der Staatsgewalt anſtatt geordneten Zuſammenwirkens zum allgemeinen Wohle weit wahrſcheinlicher bitterer Streit und gegenſeitiges Hemmniß, ſowie anſtatt geſetzlicher Freiheit nur Anarchie entſtehen würde. Dieſe Ausſtellungen ſind aber durch die vielfachen Flickarbeiten von B. Conſtant u. A. entweder gar nicht berührt oder zum Theil ſogar noch verſtärkt worden. Der Gedanke und Nutzen der Volksvertretung aber beruht glücklicher Weiſe ſo wenig auf dieſer falſchen Spaltung der Staatsgewalt, daß er vielmehr mit derſelben ohne Zwang an Worten und Begriffen gar nicht vereinbar iſt. — Vergl. über Vorſtehendes meine Literatur und Geſchichte der Staatswiſſenſchaften. Bd. I, S. 271 ff.; Bluntſchli, Allgem. Staatsrecht. 2. Aufl., Bd. I, S. 397 fg.; Stahl, Lehre vom Staate. 3. Aufl., S. 198 fg.

4) Die Ewigkeit der Staatsgewalt iſt, für eine Monarchie, bezeichnend ausgedrückt durch das franzöſiſche Sprüchwort: le Roi est mort; vive le Roi!

§ 16.

6. Bürger und Unterthan.

Es iſt möglich, daß der Menſch zu demſelben Verhältniſſe theils als Berechtigter, theils als Verpflichteter ſteht, und natürlich hat er dann in beiden Beziehungen verſchiedenen Geſetzen zu folgen. So denn auch im Staate. Es gibt zwar einzelne Staatsgattungen, wie z. B. die Despotie und wohl auch die Theokratie, in welchen das Verhältniß der Verpflichtung faſt ausſchließlich hervortritt; allein in der großen Mehrzahl derſelben ſind die Theilnehmer ſowohl zu beſtimmten Anſprüchen

an den Organismus der Gesammtheit berechtigt, als andererseits zu gewissen Leistungen verpflichtet. Dies allerdings in verschiedenem Maße; und das Urtheil über die Leistungen eines Staates so wie über den Grad der von ihm gewährten Freiheit bestimmt sich eben darnach, ob mehr Leistungen oder mehr Berechtigungen vorliegen.

In den meisten Staatsgattungen also findet der Begriff von Unterthan und von Bürger Anwendung auf jede Person, mit einziger Ausnahme des Staatsoberhauptes. Unterthan ist der Staatsgenosse insoferne er zu gehorchen und zu den Gesammtlasten beizutragen hat. Als Bürger aber ist er zu bezeichnen, insoferne er die Förderung seiner Zwecke vom Staate zu verlangen befugt ist; mit besonderem Nachdruck aber ist er so genannt, wo und soweit er an der Leitung des Staates selbst, zur Vergewisserung dieser seiner Ansprüche, gesetzlichen Antheil nimmt.

Wenn alle Diejenigen, welche der Staatsgewalt unterworfen sind, als Unterthanen bezeichnet werden müssen, so sind auch Solche hiervon nicht ausgenommen, welche eine ausnahmsweise berechtigte Stellung in anderen Beziehungen haben. So z. B. in einer Monarchie die sämmtlichen Prinzen des Hauses, vom Thronfolger an; die Regenten früher unabhängiger Staaten, welche aber jetzt einem größeren einverleibt und seiner Gewalt unterworfen sind; die Häupter kirchlicher Genossenschaften innerhalb des Staates, welchem sie nach Wohnort und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen angehören [1]). Die Stellung eines Unterthanen ist weder rechtlos noch ehrenrührig. Nicht rechtlos, weil die Verpflichtungen nur gesetzlich bestimmte sind, und weil neben ihrer Leistung derselben Person auch Ansprüche, vielleicht sogar sehr weitgehende, zustehen, da mit der Unterwerfung unter den Staatsgedanken und unter dessen Handhabung die mannigfachsten Rechte und ein genügender Schutz gegen

Vergewaltigung gar wohl vereinbar ſind. Nicht ehrenrührig aber, weil die ſittliche Würde des Menſchen unter der Anerkennung einer nützlichen und nothwendigen Einrichtung, alſo auch der Handhabung der Staatsgewalt, nicht leidet.

In der Regel iſt das Unterthanenverhältniß ein bleibendes und ausſchließendes. Jenes, weil man dem Staate im Zweifel für das ganze Leben angehört; dieſes, weil man naturgemäß nur Angehöriger Eines Volkes und Eines einheitlichen Organismus iſt. Doch ſind Ausnahmen möglich. Einmal vorübergehend, während des Aufenthaltes in einem fremden Staate, deſſen Mitglied man allerdings durch das Betreten ſeiner Grenzen nicht wird, deſſen Geſetzen und Einrichtungen aber man während des Aufenthaltes zu folgen hat. Ein Fremder iſt nicht ſchuldig, zur Aufrechterhaltung des gaſtlichen Staates poſitiv beizutragen; allein er darf deſſen Einrichtungen und Geſetze in keiner Weiſe ſtören und iſt inſoferne denſelben unterthan. Sodann kann, zweitens, durch Anſäſſigkeit in zwei Staaten ein Doppelverhältniß entſtehen, wo denn in Beziehung auf die ſachlichen Verhältniſſe den beiden betreffenden Staaten zu gehorchen iſt, in perſönlichen jedem während der Dauer des Aufenthalts, bei nur einmal möglichen je nach einer Wahl. Endlich noch drittens, wenn der Unterthan eines Staates (geſetzliche Erlaubniß vorausgeſetzt) in den Dienſt eines anderen tritt. Hier iſt er Unterthan des letztern während der ganzen Dienſtzeit, kann aber mannchfach auch in Unterthanenverhältniſſen zu dem angebornen Staate bleiben, und kehrt auch wohl nach Aufhören des beſondern Verhältniſſes ausſchließlich zu dem letzteren zurück. — Nicht zu verwechſeln natürlich mit einem ſolchen doppelten Unterthanenverhältniſſe iſt die Stellung Solcher, welche Theilnehmer an einer collegialiſch geordneten Staatsgewalt ſind, z. B. in einer Ariſtokratie oder reinen Demokratie. Bei dieſen kommt allerdings zu dem

einfachen Bürgerrechte auch noch das Mitregierungsrecht, und ſie mögen in Beziehung auf dieſes, und namentlich ſo lange ſie in ſeiner Ausübung begriffen ſind, beſondere Vorzüge genießen; allein nur der Geſammtheit einer ſolchen regierenden Körperſchaft ſteht die Staatsgewalt zu, und das einzelne Mitglied iſt Unterthan in allen ſeinen Lebensbeziehungen, mit einziger Ausnahme dieſer Theilnahme.

Die Berechtigungen des Staatsbürgers als ſolcher zerfallen in drei Arten. Die eine begreift die Forderungen auf Erfüllung der allgemeinen Staatszwecke, und ſie beſteht theils in Anſprüchen, welche durch die poſitiven Geſetze des concreten Staates ausdrücklich anerkannt ſind, theils aus bloßen Schlußfolgerungen, welche aus der Natur des Staates überhaupt und der betreffenden Staatsgattung insbeſondere folgerichtig abgeleitet werden können. Eine zweite Art ſind die negativen Freiheitsrechte des Einzelnen, d. h. die Beſtimmung, welche jedem Staatstheilnehmer gegenüber von der Staatsgewalt und ihrem Inhaber die Erlaubniß zu gewiſſen Handlungen und die Befreiung von gewiſſen Behandlungen zuſchreibt. Endlich bilden, aber allerdings nicht in allen Staatsarten, die Berechtigung zur Theilnahme an Regierungshandlungen, eine dritte Kategorie. Wenn in neuerer Zeit die in der zweiten Abtheilung befindlichen hauptſächlich ſtaatsbürgerliche Rechte genannt werden, ſo iſt dieſe Bezeichnung an und für ſich unrichtig, weil zu enge; ſie beweiſt aber das große Gewicht, welches eben jetzt, ganz folgerichtig mit der ganzen Lebensauffaſſung auf dieſe negative Freiheit gelegt wird. Zu anderen Zeiten, z. B. im claſſiſchen Alterthume, ſtanden die Anſprüche auf Mitregierung, die politiſchen Rechte, in erſter Reihe. Nichts kann übrigens unter allen Umſtänden verkehrter ſein, als bei den Beſitzern ausgedehnter ſtaatsbürgerlicher Rechte keine Unterthanenſchaft anerkennen zu wollen [2]).

Es ist in unserer Zeit sehr gewöhnlich, das ganze Verhältniß des Einzelnen zum Staate, und zwar sowohl die Seite der Ansprüche als die der Verpflichtungen, lediglich aus dem Gesichtspunkte des Rechtes aufzufassen. Dies ist insoferne begreiflich, als bei dieser Auffassung sich herausstellt, wieviel im Nothfalle mit Gewalt erzwungen werden kann, und als eine solche Gewaltanwendung bei der menschlichen Unvollkommenheit von besonderem Werthe ist. Allein eine solche Betrachtungsweise ist doch eine ganz einseitige, also falsche. Der Mensch hat auch in diesen Verhältnissen des Zusammenlebens, wie in allen sonstigen, noch anderen Gesetzen zu folgen, als denen des Rechtes; nämlich denen der Sittlichkeit und der Klugheit. Wenn ein Unterthan dem Gemeinwesen nur das leistet, wozu er gezwungen werden kann, so bleibt er freilich straffrei und rechtlich unbescholten. Allein leicht ist es möglich, daß ihm das Sittengesetz der Sache oder der Form nach viel weiter Gehendes auflegt; und dann erfüllt er seine Pflicht nicht, und wird das Gemeinwesen sich nicht gut befinden, wenn er nicht auch dieser Auflage Folge leistet. Ebenso ist damit nicht Alles gethan, wenn die Leistungen des Staates gegen den Bürger hinter dem strengen Rechtsgesetze nicht zurückbleiben, und somit Weiteres nicht erzwungen werden kann; seine Aufgabe ist es auch, die Forderungen der Zweckmäßigkeit und Klugheit zu beachten, weil nur auf diese Weise wirklich das erreicht wird, was unter den gegebenen Umständen das Beste und möglich ist. Auch ist sicher nicht zu läugnen, daß der Inhaber einer Staatsgewalt sich mit seiner Pflicht und seinem Gewissen durch eine scharfe Einhaltung der Rechtsvorschriften noch lange nicht abfindet; sondern daß er, falls seine Mittel dazu reichen, so weit zu gehen hat, als das Sittengesetz verlangt. Das Recht ist freilich die Grundlage und die Vorbedingung alles Weiteren; aber es ist nicht die ganze mögliche Vollendung.

1) Wenn es im deutſchen Reiche verboten war, die Reichsfürſten als Unterthanen des Kaiſers zu bezeichnen, ſo war dies begründet nicht etwa in ihrem hohen Range, ſondern vielmehr in ihrem Beſitze der Landeshoheit, welche ein Theil der Staatsgewalt war und die ſie folglich mit dem Kaiſer theilten. Jetzt aber mag ein Standesherr von noch ſo alter und großer Abſtammung ſein, noch ſo viele Vorrechte und ſo fürſtliches Vermögen beſitzen, er iſt jetzt Unterthan, weil er eine Staatsgewalt über ſich hat.

2) Die Behauptung, daß man dem Geſetze unterthan ſei, nicht aber einem Menſchen, iſt nicht etwa blos ein müßiger Wortſtreit, ſondern ſie iſt poſitiv unrichtig. Der Staatsgenoſſe iſt der Staatsgewalt unterthan, nicht blos wo ſie Geſetze vollzieht, ſondern wo ſie überhaupt in ihrem Rechte iſt. Dagegen war, wenn man bis auf Haarſpaltereien genau ſein will, richtig, daß die Miniſter Louis Philipp's ſich in ihren Berichten an den König nicht „Unterthanen" ſondern „Diener" nennen ſollten. Ihre amtlichen Schreiben an das Staatsoberhaupt erließen ſie als deſſen Organe und ſomit „Diener," nicht als Unterthanen im Allgemeinen. Dagegen waren die Franzoſen im Ganzen nach der Julirevolution ſo gut wie vor derſelben „Unterthanen." — Im Uebrigen fit a potiori denominatio. Daher mag immerhin in einem Staate, wo die Verpflichtungen vorwiegen, wie z. B. in Rußland, der Staatsgenoſſe in allen Fällen und Beziehungen Unterthan genannt werden, alſo auch, wenn gelegentlich von Rechten deſſelben die Rede iſt; und umgekehrt mag in Nordamerika immer nur von Bürgern die Rede ſein, auch da, wo ſie gehorchen oder wenigſtens gehorchen ſollten.

3) Es iſt bezeichnender, als löblich und klug, daß in der itzigen Zeit ausſchließlich nur von den Rechten und nicht auch von den Verpflichtungen der Staatsgenoſſen die Rede iſt, und zwar nicht blos in den Geſetzen, ſondern auch in theoretiſchen Bearbeitungen. Unwillkürlich und unbewußt drückt ſich darin ein doppelter Grundzug unſerer ſtaatlichen Zuſtände aus: einmal, die ſelbſtſüchtige Atomiſtik unſerer ganzen Lebens- und Staatsanſchauung; zweitens aber das tiefe Mißtrauen gegen den guten Willen und die Leiſtungen der Regierungen. Auch die faſt durchgängige völlige Nichtbeſprechung der ſittlichen Pflichten und der Klugheitsrückſichten des Bürgers iſt bemerkenswerth; und es darf in ihr ohne Zweifel eine Nachwirkung der ſo lange herrſchenden ausſchließlichen Auffaſſung des Staates als einer bloſen Rechtsanſtalt erblickt werden. Im poſitiven Staatsgeſetze kann freilich nur das, was auch erzwingbar iſt, vorgeſchrieben werden; allein einmal hindert dieß keineswegs die Aufnahme auch von Verpflichtungen des Bürgers; ſodann ſtünde es jeden Falls der Wiſſenſchaft frei, in ihren Forderungen allſeitig zu ſein. — Manches Richtige ſagt in dieſer Beziehung Stahl, Lehre vom Staate, 3. Aufl., S. 518 fg.; einiges auch Schmitthenner, Zwölf Bücher, Bd. III, S. 383 fg. und Mor-

genſtern, Der Menſch, Bd. I, S. 103 fg.: Die Uebrigen ſchweigen meiſt ganz von den Verpflichtungen der Unterthanen, und zwar ſchon von der rechtlichen, gar aber von den noch weiter gehenden. In Welcker's Staatslexikon z. B. iſt gar kein eigener Artikel „Unterthan."

§ 17.

7. Das Volk.

Die Geſammtheit der Theilnehmer des Staats bildet das Volk oder die Nation.

In dieſem ſtaatlichen Sinne iſt es völlig unrichtig, nur einzelne Claſſen als Volk zu bezeichnen; ſei es nun, daß man hierunter nur die untern Schichten der Bevölkerung oder daß man etwa einen bevorzugten Stamm ſo nennt; und gleichgültig, ob man für einen ſolchen Theil aus dieſer Benennung Vorrechte oder Benachtheiligungen ableiten will. Dem Volke gehören die Vornehmen ſo gut wie die Geringen, die Reichen ſo gut wie die Armen an; und wenn und ſo lange ein Staat ein Ganzes iſt, bilden auch die zu dieſem Ganzen vereinigten geſammten oder bruchſtücklichen Nationalitäten eine Einheit [1]).

In ſtaatlicher Beziehung kommen aber beim Volke in Betracht: die Zahl; die Abſtammung; die Geſetze des menſchlichen Lebens; der Grad der Bildung.

1. Die Zahl der Bevölkerung iſt von mannichfacher und großer Bedeutung, und zwar ſowohl die abſolute Größe derſelben, d. h. die Geſammtzahl der innerhalb des Staates lebenden Menſchen, als die relative Größe, d. h. das Verhältniß dieſer Zahl zu dem Flächeninhalte des Landes. — In erſter Beziehung iſt im Allgemeinen eine große Zahl von günſtigen Folgen und alſo wünſchenswerth. Sie iſt, wenigſtens in den meiſten Fällen, die hauptſächlichſte Bedingung der Macht und der Sicherſtellellung des Staates gegen Außen. Sie ſteigert, im Innern, das Nationalgefühl; ermöglicht eine mächtige öffent-

liche Meinung; liefert die zu einer ausgebildeten und mit zahlreichen Organen versehenen Verfassung und Verwaltung nothwendigen geistigen Kräfte; macht manche nützliche Einrichtung, welche zahlreiche Betheiligung voraussetzt, ausführbar; gestattet (was in despotischen Staaten von großem Werthe sein kann) ein in der Menge verborgenes Leben. — Die relative Größe einer bestimmten Bevölkerung aber entscheidet darüber ob der Staat im Zustande einer Untervölkerung, einer Uebervölkerung oder in dem einer zwar dichten aber doch durch die vorhandenen Subsistenzmittel genügend zu ernährenden Bevölkerung sich befindet; wovon denn wieder die mannchfaltigsten und wichtigsten Folgen für allgemeines Wohl und Wehe abhängen, so wie viele und tief einschneidende Einrichtungen und Gesetze [2]).

2. Die Abstammung. — Das Menschengeschlecht zerfällt in eine Anzahl von Racen, d. h. in Abtheilungen von wesentlich verschiedenen und sich immer gleich bleibenden Eigenthümlichkeiten der Körper- und Geistesbeschaffenheit; die Race aber wieder in Stämme, d. h. in gleichbleibende Abschattungen derselben Hauptgattung, mit ebenfalls bestimmt ausgeprägten und dauernden besonderen Eigenschaften. Der Unterschied der Racen ist hauptsächlich physiologisch, und erscheint äußerlich in der Hautfarbe und in der Schädelform; die Verschiedenheit der Stämme aber ist mehr psychologisch und zeigt sich zunächst in der Sprache. Diese Abstammungsverhältnisse sind aber nicht etwa nur in physiologischer und psychologischer Hinsicht merkwürdig, sondern auch von großer Bedeutung für alles staatliche Leben. Vor Allem ist nicht jede Race für jedes Clima von der Natur bestimmt. Es gibt Himmelsstriche und Oertlichkeiten, welche für die Angehörigen bestimmter Racen höchst nachtheilig sind, oder ihnen wenigstens angestrengte Arbeit nicht gestatten. In solchen Gegenden können dieselben also keinen eingenen Staat gründen, und höchstens in geringer An-

zahl und als herrſchende Claſſe beſtehen. Sodann erzeugt die Race- und die Stammeseigenthümlichkeit auch eine entſprechende Lebensweiſe, damit aber verſchiedene Geſittigung, und folglich auch verſchiedene Forderungen an das Weſen und an die einzelnen Einrichtungen des Staates. Wenn es auch nicht richtig iſt, daß beſtimmte Racen und Stämme ſchon von Natur unfähig zu jeder höheren Entwicklung und zu beſtändiger Dienſtleiſtung gegen die begabteren Abtheilungen beſtimmt ſeien: ſo iſt doch eine Verſchiedenheit der Anlagen und ſomit eine bleibende Verſchiedenheit der ſtaatlichen Forderungen und Leiſtungen unbeſtreitbar. Welche Bedeutung dieſer Umſtand für das Recht und für die Staatsklugheit hat, fällt in die Augen. Endlich hat das Nebeneinanderſein der verſchiedenen und ſich mehr oder weniger abſtoßenden natürlichen Abtheilungen des Menſchengeſchlechtes die mannichfachſten und wichtigſten Einflüſſe auf das Verhalten und auf die Schickſale der Staaten, ſei es nun, daß Nachbarn verſchiedenen Stammes gegen einander ſtehen, oder daß gar die Bevölkerung deſſelben Staates aus verſchiedenartigen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt iſt[3]).

3. Der Verlauf des menſchlichen Lebens iſt Naturgeſetzen unterworfen, welche durch die Regelmäßigkeit ihrer Wirkungen Staunen und faſt Grauen erregen. So namentlich das Gleichbleiben der Zahlenverhältniſſe zwiſchen beiden Geſchlechtern, die Fruchtbarkeit der Ehen, die mittlere Dauer des Lebens, die Regelmäßigkeit der Sterblichkeit in den verſchiedenen Altersſtufen. Dieſe Geſetze ſind ſo eingerichtet, daß ſie ſich zwar bei dem einzelnen Menſchen nicht immer fühlbar und erkennbar machen, wohl aber vollkommen darſtellen ſowohl bei einer großen Anzahl gleichzeitig Lebender, als in einer längern Aufeinanderfolge der Fälle, folglich in Raum und in Zeit. Die klimatiſchen Verhältniſſe, die Lebensweiſe, mannichfache öffentliche Einrichtungen bringen wohl in den Formeln dieſer Geſetze

einige Abweichungen, ins Günstige oder Ungünstige, hervor; allein theils sind diese Verschiedenheiten nur von geringer Bedeutung, theils sind sie ebenfalls in bestimmten Kreisen und Oertlichkeiten beständig und können somit zu praktischen Anwendungen für das Leben in Berechnung genommen werden. Sowohl ihre Kenntniß im Allgemeinen als die Auffindung der einzelnen örtlichen Abweichungen ist also eine wichtige Aufgabe für Wissenschaft und Leben [4]). Beispiele ihrer Brauchbarkeit für staatliche Zwecke sind aber unter anderen folgende:

a. Die Berechnung des wahrscheinlichen künftigen Ganges der Bevölkerung; woraus sich denn höchst wichtige Schlüsse für das richtige Verhalten des Staates in Beziehung auf Steigerung, Verminderung oder Gleicherhaltung der jetzigen Menschenzahl ergeben.

b. Die Kenntniß des Bestandes der verschiedenen Altersklassen; nothwendig zur richtigen Ordnung der für gewisse Altersstufen zu treffenden Einrichtungen, z. B. der Schulen, der Versorgungshäuser u. s. f., sodann zur Beurtheilung mannichfacher Leistungsmöglichkeiten, wie der Militärpflicht, der Bezahlung von Kopfsteuern, der Abgebung von Wahlstimmen u. dgl.

c. Die Gewinnung sicherer thatsächlicher Grundlagen für zahlreiche Hülfsanstalten, z. B. der Wittwenkassen, Lebensversicherungen, Pensionsgesetze, Leibrenten.

d. Die Entdeckung schädlicher örtlicher Einwirkungen auf Gesundheit und Leben der Menschen, wenn diese sich in abnormer Weise äußern bei bestimmten Altersstufen, Beschäftigungen, Oertlichkeiten.

e. Der Nachweis regelwidriger Zustände in einzelnen Theilen des geselligen Lebens, namentlich etwa in der Zahl der Ehen, der unehelichen Kinder, der Wittwen.

4. Der Grad der Bildung. — Wenn nicht die

ganze bisher festgehaltene Auffassung von dem Wesen und den Zwecken des Staates falsch war, so bedarf die staatliche Wichtigkeit der Gesittigung eines Volkes nicht erst eines besonderen Nachweises. Hängt doch selbst, wenigstens auf die Dauer und wo keine übermächtige ungerechte Gewalt hindert, die ganze Verfassung und Einrichtung des Staates von derselben ab. Außerdem ist Wissen Macht; sittliche gesunde Bildung die sicherste Grundlage eines gedeihlichen Zustandes der Familie und der Gesellschaft; endlich die Art und Höhe der religiösen Bildung entweder eine große Stütze oder ein ebenso bedeutendes Hinderniß, zuweilen selbst der Mittelpunkt des staatlichen Lebens.

1) Nicht blos der populus Romanus begriff sowohl die Plebejer als die Patrizier in sich; sondern es soll dieß bei jeder Nation der Fall sein. Jede Beschränkung auf nur einen Theil der Bevölkerung ist ein Unrecht und ein großer Nachtheil. Eine Verfassung, welche — wie die frühere ungarische — zum populus nur den Adel rechnet, die große Mehrzahl aber nur als misera plebs contribuens behandelt, muß nothwendig die Entwicklung des Landes hemmen und verdient den Untergang. Aber ebenso kann nur eine verächtliche Beschmeichelung der großen Menge oder eine bewußte demagogische Wühlerei die höheren Bildungs-, Vermögens- und Standesverhältnisse als vom Volke geschieden und ihm feindlich entgegengesetzt darstellen. So ungerecht und nachtheilig eine Vernachlässigung der Rechte und Interessen der Mehrzahl ist, eben so ungerechtfertigt und sündhaft gegen die wahre Ausbildung und Gesammtheit ist eine Losreißung derselben von denjenigen Classen, welche das höchste unter gegebenen Umständen Erreichbare bereits erlangt haben. Diese sind Vorbilder und Führer, nicht Feinde, und ihre besseren Zustände nicht zu vernichten, sondern allgemein zu machen.

2) Da die meisten, wenn auch nicht alle, staatlichen Beziehungen der Bevölkerungszahl in das Gebiet der Politik einschlagen, so ist das Nähere unten, § 89, zu ersehen.

3) Die Verschiedenheit der Racen des Menschengeschlechtes ist der Gegenstand höchst zahlreicher Untersuchungen und vielfachen Streites gewesen, und zwar vom naturwissenschaftlichen, theologischen, sprachlichen, geschichtlichen und geographischen Standpunkte aus. Aus dieser großen Literatur dürften namentlich nachstehende Werke für den Gebrauch in den Staatswissenschaften

hervorzuheben ſein: Prichard, Lectures on physiology, zoology and the natural history of man. Ed. I. Lond., 1819; Ed. by Norris. Lond., I. II. 1856. — Agassiz, The diversity of origin of human races. In dem Christian examiner. Bost., 1850. — Gobineau, Cte. de, Essais sur l'inégalité des races humaines. I—IV. Par., 1853/5. — Nott, J. C. and Gliddon, H. R., Types of mankind. I. II. Philad., 1856. — Dieſ., Indigenous races of the earth. Philad., 1857. — Mit unmittelbarer Anwendung auf den Staat aber iſt der Gegenſtand vorzugsweiſe beſprochen von: Comte, Ch., Traité de législation. Éd. 2, Bd II. und III. — Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom St., Bd. II, S. 146 fg. — Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 161 fg. — Courtet de Lisle, La science politique fondée s. l. science de l'homme, ou études des races humaines. Par., 1838. — (Vollgraff, K.,) Ethnographie und Ethnologie. Marbg., 1853. — Man ſehe im Uebrigen auch über dieſe Beziehungen der Bevölkerung zum Staate Weiteres unten, § 37.

4) Die Lehre von den menſchlichen Lebensgeſetzen iſt vielfach bearbeitet. Abgeſehen von den Theorieen über die Wirkungen der Bevölkerungen auf die wirthſchaftlichen und die ſonſtigen geſellſchaftlichen Verhältniſſe, wie ſie von Platon und Ariſtoteles an, namentlich aber ſeit dem großen Umſchwunge durch R. Malthus von kaum zählbaren Schriftſtellern und in den verſchiedenſten Richtungen dargelegt ſind, haben hier namentlich diejenigen Schriften eine Bedeutung, welche die Feſtſtellung und Berechnung der Thatſachen ſowie die Aufſuchung der beſtimmenden Naturgeſetze (Bevölkerungs-Statiſtik und Populationiſtik) unternehmen. So namentlich: Süßmilch, J. P., Göttliche Ordnung in den Veränderungen des Menſchengeſchlechtes. 4. Aufl. I—III. Berl., 1775. — Casper, J. L., Die wahrſcheinliche Lebensdauer. Berl., 1835. — Quetelet, A., Sur l'homme et le developpement de ses facultés. I. II. Brux., 1836. — Moſer, L., Die Geſetze der Lebensdauer. Berl., 1839. — Bernoulli, C. H., Populationiſtik oder Bevölkerungswiſſenſchaft. Ulm, 1840. — Derſelbe, Neue Ergebniſſe der Bevölkerungsſtatiſtik. Ulm, 1843. — Horn, J. F., Bevölkerungswiſſenſchaftliche Studien aus Belgien. Bd. I. Leipz., 1854. — Eine Ueberſicht über die geſammte Literatur der Bevölkerungs-Wiſſenſchaft ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W. Bd. III, S. 443 fg.

§ 18.

8. Das Staatsgebiet und die Erdbeziehung der Völker.

Das Leben des Menſchen geht auf der Erde vor ſich und er iſt an dieſe mit allen ſeinen Bedürfniſſen angewieſen. Ohne

einen entsprechenden, mittelbaren oder unmittelbaren, Antheil an der Erde kann er gar nicht bestehen; je leichtere und reichlichere Gelegenheit zur Befriedigung der Forderungen seiner physischen Natur geboten ist, desto mehr Wohlbehagen findet statt, und desto ungestörter kann auch zur Erreichung der geistigen Zwecke aufgestiegen werden. Dasselbe ist der Fall bei allen zusammengesetzten Lebensgestaltungen bis hinauf zum Staate. Ohne den Besitz eines Landes mag ein Volk eine herumziehende Horde bilden, aber es lebt nicht in einem Staate; ohne eine entsprechende Beschaffenheit des Landes kann der Staat seine Aufgabe gar nicht oder nur mit großer Beschwerlichkeit lösen. Auch für die Staatswissenschaften sind daher die Erdbeziehungen von der höchsten Bedeutung [1]).

1. Vor Allem ist eine Bestimmtheit des Gebietes, d. h. eine sichere Feststellung der Grenzen, nöthig. Ohne diese ist kein Abschluß des Staates sowohl in Beziehung auf die eigenen Theilnehmer als auf Nichtangehörige; somit beständige Gefahr von Streit über den Gehorsam, keine Möglichkeit einer festen gehörigen Ordnung, Ungewißheit über die Ausdehnung der Aufgabe und der zu ihrer Erreichung nöthigen Mittel. Zuweilen ist die geographische Lage eines Landes von der Art, daß die Natur selbst die Grenzen und damit die Gesammtheit des zusammengehörigen Gebietes festgestellt hat; und in diesem Falle ist jede Abweichung einer Quelle von Hader und von Unsicherheit. Eine Nichtanerkennung oder Verletzung der Grenzen von Seiten Dritter ist nicht bloß ein sachlicher Nachtheil, sondern eine Untergrabung des concreten Daseins des Staates.

2. Die vielfachsten Folgen hat die Größe des Gebietes, und zwar sowohl die absolute als die relative, (Letzteres theils im Verhältniß zur Bevölkerungszahl, theils im Vergleiche mit anderen Staaten verstanden). — Die absolute Größe bestimmt,

Ausnahmen abgerechnet, die Zahl der Bevölkerung; und ist von großer Bedeutung für die Vertheidigungsfähigkeit gegen fremde Einfälle; entscheidet über die Möglichkeit der Einführung gewisser Staatsformen, z. B. der reinen Demokratie, einer patriarchalischen Regierung; gibt oder verweigert eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verschiedenheit der Naturerzeugnisse. Im Allgemeinen ist eine bedeutende Ausdehnung des Staatsgebietes von Vortheil und, wo möglich, zu erstreben; doch bringt die Beschränktheit der menschlichen Kräfte und die große Zahl der aus Raum und Zeit entstehenden Schwierigkeiten die Nothwendigkeit einer Begränzung auf das Ueberschaubare und Erreichbare mit sich [2]). — Inwieferne die Größe des Gebietes im richtigen Verhältnisse zur Bevölkerungszahl stehen muß, ist bereits im vorstehenden § angedeutet worden. Im Vergleiche mit anderen, entweder benachbarten oder doch sonst einflußreichen, Staaten aber ist die Größe des Landes von Bedeutung, weil sie, je nach ihrer Ausdehnung, als ein Element der Kraft und Vertheidigungsfähigkeit oder aber der Schwäche und Abhängigkeit erscheint. Hier findet ein bestimmtes und bleibendes Maaß natürlich nicht statt, da die wünschenswerthe Ausdehnung durch veränderliche fremde Thatsachen bestimmt ist.

3. Das tellurische Verhältniß (die Lage auf dem Erdballe) hat namentlich zwei Beziehungen zum Staatsleben:

a) Sie bedingt das Klima. Hierdurch wird aber, wenigstens zum Theile, weiter bestimmt: Die Fruchtbarkeit des Landes; die Lebensweise, damit aber auch die Bildung des Volkes, sowie ein Theil der Gesetze und Einrichtungen; der Handelsverkehr je nach Ueberfluß und Bedürfniß; endlich sogar manchmal die äußere Sicherheit, z. B. durch ungesunde Hitze, Sandwüsten, Eis. Im Uebrigen zeigt allerdings vielfache Erfahrung, daß die Wirkungen des Klima nicht unbedingt

maßgebend ſind, der Menſch vielmehr durch Beharrlichkeit und Kenntniſſe große Ungunſt deſſelben überwinden kann, und umgekehrt die günſtigſte Himmelsbeſchaffenheit nicht ſicher ſtellt gegen Verfall von Volk und Staat, wenn es ihm an den ſittlichen oder intellectuellen Bedingungen gebricht [3]).

b) Von höchſter Wichtigkeit für den friedlichen Verkehr mit andern Völkern iſt eine Lage des Landes an den großen Waſſerwegen. — Vor Allem iſt günſtig der Beſitz einer mit gutem Hafen verſehener Küſte am offenen Weltmeere; (ſchon weniger natürlich die Lage an einer geſchloſſenen See.) Tief ins Land einſchneidende Meeresarme ſind Vermittler von Reichthum und Bildung; und ein Land, welches keinen Ausweg an die See hat, wird ſich nie zu einer Weltſtellung erheben. — Sowohl Bedingung einer vollſtändigen Benützung der Lage am Meere, als eine große Erleichterung des inneren Verkehres iſt ſodann, zweitens, der Beſitz eines großen Stromgebietes mit allen ſeinen Zuflüſſen. Ein ſolches bildet für Gewerbe, Handel und Geſittigung ein natürliches Ganzes, und der ſchiffbare Strom iſt die bequemſte und wohlfeilſte Vermittelung von Einfuhr und Ausfuhr, alſo von Bedürfniß und Ueberfluß, bis in das Herz des Landes [4]). — Allerdings gewähren Erfindungen der Neuzeit die Möglichkeit, fehlende Waſſerverbindungen durch ebenfalls leicht benützbare und wohlfeile Landwege wenigſtens theilweiſe zu erſetzen; doch kann von einer völligen Gleichſtellung des Nutzens beider Verbindungsarten nicht die Rede ſein.

4. Ferner iſt die geometriſche Figur eines Staatsgebietes nichts weniger als gleichgültig, und zwar ſowohl für die inneren Einrichtungen und die Leichtigkeit aller Verbindungen unter den Theilen deſſelben Ganzen, als in internationalen Beziehungen. In der Regel iſt möglichſte Gedrängtheit und Abrundung der wünſchenswertheſte Zuſtand.

5. Endlich ist noch die geologische Beschaffenheit des Staatsgebietes von mannichfachem Einflusse auf die wirthschaftlichen, gesellschaftlichen, damit aber auch auf die politischen Zustände der Menschen.

a) Von ihr hängt ab die Reichlichkeit, Güte und Vertheilung der Quellen, damit denn aber eine der Hauptbedingungen nicht bloß der Landwirthschaft und der Gewerbe, sondern überhaupt des Vorhandenseins von Menschen.

b) Die Beschaffenheit des Bodens bedingt vielfach die Art und den Reichthum der Vegetation. Nachhülfe durch menschliche Kunst ist allerdings möglich, aber doch nur innerhalb gewisser Grenzen.

c) Von größter Bedeutung ist die Art und die Menge der im Boden enthaltenen Mineralien. Ob Eisen, Kohlen, Gold, Silber u. s. w. innerhalb des Staates erschlossen werden oder nicht, bestimmt wesentlich die Thätigkeit, den Reichthum, die Macht eines Volkes, wenigstens wenn es sich über die untersten Bildungsstufen erhoben hat. Daß aber der Wille und die Einsicht der Menschen hier nicht zur Erzeugung des Fehlenden, sondern nur zur Auffindung des Vorhandenen beitragen können, ist auch in staatlicher Beziehung beachtenswerth.

d) Die Beschaffenheit des Bodens ist von Einfluß auf die Zahl und Art der menschlichen Ansiedelungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Bevölkerungszahl, als in Beziehung auf die Vertheilung und Beschaffenheit der Wohnorte. Beides aber ist nicht ohne Wichtigkeit für die Wirthschaft und überhaupt für die Gesittigung und das staatliche Leben.

1) Die Lehre von dem Einflusse der Gebietsbeschaffenheit auf das Leben der Staaten ist keineswegs so gründlich und umfassend bearbeitet, als die Wichtigkeit und das Naheliegen des Gegenstandes mit sich bringen sollte. (Vergl. die unten in § 86, Anmerk 1 angeführten Schriften.)

Bis itzt ſind nur einzelne Geſichtspunkte hervorgehoben, und dieſe zum Theil verkehrt genug behandelt. Wenn z. B. Montesquieu allerdings das Verdienſt hat, auf die Bedeutung des Klima für die körperlichen und geiſtigen Eigenſchaften eines Volkes, und ſomit für Geſetze und Verfaſſungen aufmerkſam zu machen: ſo hat er doch die ganze Wahrheit, faſt wie abſichtlich, dadurch verfehlt, daß er nur auf Wärme und Kälte ein Gewicht legt, in letzterer aber die Quelle aller Mannhaftigkeit und Tugend findet. Und Ch. Comte (Traité de legislation) hat den Fehler wahrlich dadurch nicht verbeſſert, daß er der Hitze die ſittlichenden und geiſtigenden Eigenſchaften beimißt, der Kälte aber Stumpfmachung und Unbeweglichkeit.

2) Ueber die Nachtheile der übermäßigen Ausdehnung eines Reiches geben höchſt belehrenden Aufſchluß das römiſche Reich und Rußland. Jenes ſowohl zur Zeit ſeiner Blüthe, wo die entlegenen Provinzen unter der Raubſucht der Statthalter ſeufzten, als zur Zeit ſeines Verfalls, wo es ſich ſo vieler gleichzeitigen und weit von einander anſtürmenden Feinde nicht zu erwehren wußte; dieſes durch die Verdorbenheit ſeiner Beamten und die Barbarei der entfernt liegenden Theile. — Wenn die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein ungeheures Gebiet wenigſtens jetzt noch mit ſteigendem Wohlſtande und Gedeihen auszufüllen vermögen, ſo iſt die Möglichkeit hierzu gegeben durch die förderative Verfaſſung, welche kräftiges örtliches Leben verbindet mit einheitlicher Leitung.

3) Daß der Einfluß des Klima nicht der den Volkscharakter allein oder auch nur hauptſächlich bedingende iſt, beweiſt am beſten einerſeits die Ungleichheit verſchiedener Bevölkerungen unter dem Einfluſſe eines und deſſelben Klima, andererſeits das Gleichbleiben des Nationalcharakters unter verſchiedenen Himmelsſtrichen. Man vergleiche die alten Römer mit den jetzigen; man ſehe die Verſchiedenheiten der im türkiſchen Reiche gemiſcht unter einander lebenden Stämme: oder auf der andern Seite die Gleichförmigkeit der angelſächſiſchen Bevölkerung in allen Welttheilen; die Fortdauer der franzöſiſchen Eigenthümlichkeiten in Canada und in Louiſiana. Damit iſt aber natürlich nicht geſagt, daß die Beſchaffenheit von Himmel und Boden von keinem Einfluſſe auf die Menſchen und alſo auf die Staaten ſei; nur darf das Verhältniß nicht blos ſtückweiſe aufgefaßt und gewürdigt, und muß Uebertreibung vermieden werden.

4) Von welcher Wichtigkeit der Beſitz eines ganzen Stromgebietes bis zum Meere iſt, zeigt z. B. der Miſſiſippi; von welchem Nachtheile dagegen ein nur zerſtückelter Beſitz und die Unterbindung des unteren Stromlaufes durch eine fremde Macht, erhellt andererſeits aus den Zuſtänden des Rhein- und des Donaugebietes.

§ 19.

9. Verfassung und Verwaltung.

Der Staat bildet allerdings begrifflich ein einheitliches Ganzes, und somit muß denn auch seine ganze Einrichtung eine in sich übereinstimmende sein. Es wäre eben so wenig recht, als logisch und klug, wenn ein Theil dem andern, oder wenn die Einzelheit und Ausführung dem höheren Grundsatze widersprechen würde. Hiermit wohl vereinbar ist jedoch nicht nur (was sich von selbst versteht) eine Verschiedenheit des Gegenstandes und nächsten Zweckes einer staatlichen Thätigkeit, falls dieselbe nur innerhalb des gezogenen Kreises bleibt; sondern auch eine größere oder geringere Bedeutung der einzelnen staatlichen Anstalten und Anordnungen, je nachdem dieselben selbstständig bestimmen oder nur Gegebenes ausführen, oder nachdem der von ihnen zu schaffende Nutzen ein größerer oder kleinerer ist. Und da auch noch insoferne eine wesentliche Verschiedenheit der einzelnen Theile des Staatsorganismus stattfindet, als die einen dauernd und unveränderlich, andere dagegen je nach den wechselnden Bedürfnissen ebenfalls wechselnd sind: so ist eine Abtheilung nach diesen Rücksichten für die Wissenschaft und das Leben nicht nur gestattet, sondern selbst nützlich und in manchen Beziehungen nothwendig.

Diese Eintheilung nach Beständigkeit, Bedeutung und Bestimmungskraft ist nun aber die jetzt sehr geläufige in Verfassung und Verwaltung[1]).

Verfassung ist die Summe der Einrichtungen und Bestimmungen, welche den concreten Staatszweck feststellen, den zu seiner Verwirklichung bestimmten Organismus in den wesentlichen Grundzügen ordnen und erhalten, die zur Durchführung nöthige Staatsgewalt nach Form, Grenzen und Inhaber bezeichnen, endlich die Verhältnisse zwischen den Staatsangehörigen

(Einzelnen ſowohl als geſellſchaftlichen Kreiſen) und der Geſammtheit grundſätzlich regeln.

Die Verwaltung dagegen iſt die Geſammtheit der Vorſchriften und Handlungen, welche dazu beſtimmt ſind, den Inhalt der Verfaſſung in allen einzelnen vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen und demgemäß das ganze Leben im Staate einheitlich zu leiten.

Die Verfaſſung iſt alſo die Grundlage, der Grundſatz, das Ruhende und Feſte; die Verwaltung aber das ſich Bewegende und Wechſelnde, die Wirkſamkeit und die Anwendung im Staate [2]).

Jeder Staat hat eine Verfaſſung; nur natürlich iſt, bei der Verſchiedenheit der Staatszwecke und der dadurch bedingten Einrichtung, eine große und weſentliche Abweichung unter den Verfaſſungen ſowohl nach Inhalt als nach Form. Auch iſt keineswegs nothwendig, daß die Verfaſſungsbeſtimmungen in eigens dazu beſtimmten Urkunden vollſtändig geſammelt, oder daß ſie überhaupt ſchriftlich verzeichnet ſeien; die Grundſätze können an verſchiedenen Orten zerſtreut ausgeſprochen, oder wohl gar nur in Gewohnheit begründet ſein; da die einzelnen Einrichtungen aus verſchiedener Zeit ſtammen und von verſchiedenen Auctoritäten herrühren [3]). Endlich iſt eine große Ausführlichkeit der Verfaſſungsnormen keineswegs eine Bedingung und Sicherſtellung ihrer Zweckmäßigkeit und Feſtigkeit. Eine ſolche Ausdehnung iſt oft die zufällige Folge langwieriger Streitigkeiten, deren Wiederkehr man dadurch zu beſeitigen hofft, oder eines verkehrten geſetzgeberiſchen Beſtrebens, für alle möglichen Fälle zum Voraus auch ſchon die Entſcheidung zu geben.

Ganz unrichtig iſt es, die Verfaſſung eines Staates lediglich als einen Theil der Rechtsordnung aufzufaſſen. Allerdings hat ſie, und ſelbſt vorwiegend, rechtliche Beziehungen, theils weil ſie auch für die Rechtsordnung des concreten Staates

Gründe geändert werden, weil dieß immer Mühe und Kosten verursacht, den Bürger ungewiß macht über Rechte und Pflichten, dem Beamten die Gewohnheit und Sicherheit des Handelns nimmt, am Ende auch wohl eine gewohnte kleine Unvollkommenheit bequemer ist als eine neue Verbesserung. Allein unzweifelhaft kommen Veränderungen in der Verwaltung häufiger mit Fug und Recht vor, als dieß in der Verfassung der Fall ist, welche nur geändert werden darf, wenn eine wesentliche Veränderung in der ganzen Lebensauffassung des Volkes erfolgt ist, oder mindestens der bestehende allgemeine Organismus sich erfahrungsgemäß als untauglich zur Ausführung des Grundgedankens erwiesen hat[1]).

4. Die Verwaltung hat somit die Aufgabe, die wirksamsten, die sichersten, die einfachsten und die am wenigsten beschwerlichen und kostspieligen Ausführungsmaßregeln ausfindig zu machen. Theils kann selbst der Erfolg durch die richtige Wahl der Mittel bedingt sein; theils hat der Staat, bei den großen Forderungen, welche allerseits an ihn gemacht zu werden pflegen, alle Ursache, seine Mittel zu Rathe zu halten und sie nicht nutzlos zu verschwenden; theils endlich darf er den Bürgern keine weiteren Beiträge oder sonstige Belästigungen zur Durchführung seiner Verwaltung zumuthen als die nothwendigen, d. h. die den Zweck wirklich erfüllenden. Da nun aber die Verwaltung nicht sowohl in Grundsätzen und Einrichtungen, als hauptsächlich in Handlungen besteht, so genügen bei ihr keineswegs passende allgemeine Befehle, sondern sie hat auch in jedem einzelnen ihr durch die Verfassung mittelbar oder unmittelbar zur Besorgung gestellten Falle mit richtiger Personen- und Sachkenntniß, umsichtig und klug, aber auch schnell, kräftig und, wenn es sein muß, muthig zu handeln.

1) Der jetzt so geläufige Unterschied zwischen Verfassung und Verwaltung ist ein verhältnißmäßig neuer, wenigstens in der formellen Behandlung

und Eintheilung der Wiſſenſchaft. Von den Publiciſten des vorigen Jahrhunderts hat keiner ſeinen Stoff auf dieſe Weiſe eingetheilt, und auch keiner die ſachlichen Grundſätze über das Weſen beider Seiten des Staatslebens und über ihr Verhältniß zu einander erörtert. Erſt die, durch die Amerikaner Sitte gewordene, Abfaſſung von eigenen Verfaſſungsurkunden hat das Bewußtſein eines weſentlichen Unterſchiedes unter den Theilen des Staatsorganismus und den Handlungen der Staatsgewalt allmälig erweckt; und dieſer Urſprung des Begriffes zeigt ſich deutlich in einigen ganz falſchen aber dennoch ſehr verbreiteten Auffaſſungen. So ſpricht man z. B. von „verfaſſungsloſen" Staaten, während man damit blos den Mangel einer ſyſtematiſchen ſchriftlichen Zuſammenſtellung der Grundbeſtimmungen bezeichnen will. Oder man rechnet nicht blos formell, ſondern auch ſachlich, zu der „Verfaſſung" eines Landes, was immer in der Verfaſſungsurkunde ſteht, obgleich hierunter ſehr unbedeutende Dinge gelegentlich vorkommen können. — Auch in der Wiſſenſchaft iſt noch große Unklarheit und Unbeſtimmtheit in der Feſtſtellung des Begriffes der Verwaltung. Man vergl. Krug, W. T., Ueber Staatsverfaſſung und Verwaltung. Königsb., 1806. (Wangenheim, K. v.) Die Idee der Staatsverfaſſung. Frankfurt, 1816. Schlözer, Ch. v., Ueber Staatsverf. und Staatsverw. nach Sievée. Lpz., 1816. Zachariä, H. A., Deutſches Staatsrecht. 2. Ausg. Bd. II, S. 1; Zöpfl, Deutſches Staatsrecht. 4. Aufl. Bd. I. S. 30; Hoffmann, in der Tübinger Zeitſchrift für St.-W. 1844, S. 191; Stahl, Lehre vom Staate, 3. Aufl., S. 205 (kurz und gut.) Viele zerſtreute Bemerkungen bei Gagern, Reſultate der Sittengeſchichte, Bd. IV.

2) Hieraus folgt denn auch, daß manche Gegenſtände des Staatslebens nicht ausſchließlich dem einen oder dem andern Theile zugewieſen werden dürfen, ſondern ihrem oberſten Grundſatze nach der Verfaſſung angehören, in ihrer einzelnen Beſorgung aber lediglich der Verwaltung. So iſt z. B. die Feſtſtellung der allgemeinen Kriegsdienſtpflicht ein Verfaſſungsgrundſatz, dagegen die Aushebeordnung eine Verwaltungsnorm; und gar die tauſend Geſchäfte bei deren Anwendung ſind lediglich Verwaltungsſachen. Oder der Grundſatz der Preßfreiheit einerſeits; die Handhabung der Preßpolizei (Einlieferung von Pflichtexemplaren, Cautionsauflegungen, Anſtellung von Anklagen u. ſ. w.) andererſeits.

3) Die in Hunderten von Fällen ſich wiederholende Ausarbeitung und Bekanntmachung von Verfaſſungsurkunden iſt allerdings ein weltgeſchichtliches Ereigniß, weil ſich in dem ungefähr gleichen Inhalte derſelben die Anſichten der Völker von europäiſcher Geſittigung über das, was dem Staate noth thue, hier ſo unverkennbar ausſpricht, wie zu keiner anderen Zeit in irgend einer Weiſe geſchehen iſt. Noch mehr aber vielleicht deßhalb, weil durch die häufige Wiederholung derſelben Gedanken gewiſſe Forderungen von Recht

und Freiheit ſich immer weiter und immer tiefer verbreitet haben, ſo daß ſie zum Angelpunkte großer Begebenheiten geworden ſind, und es vorausſichtlich noch lange Zeit bleiben werden. Auch ſoll nicht in Abrede geſtellt ſein, daß die ſyſtematiſche Aufzählung und die ſtyliſtiſche Zuſammendrängung der Verfaſſungspunkte in einer Urkunde die Anwendung im Leben ſowohl, als die Auslegung in der Wiſſenſchaft ſehr erleichtert, überdies die Bekanntſchaft mit ihnen in weiten Kreiſen des Volkes fördert. Allein bei aller Anerkennung ihrer Bedeutſamkeit müſſen doch auch fühlbare Nachtheile dieſer Art von Grundgeſetzen zugegeben werden. Da ſie nur die allgemeinſten Sätze enthalten und enthalten ſollen, ſo iſt einerſeits die Aufſtellung unrichtiger oder unausführbarer Normen wohl möglich, andererſeits eine Veränderung der ganzen Grundlage des Staates oder wenigſtens einzelner ſeiner Haupttheile allzuſehr erleichtert. Hierzu kömmt noch, daß die Ausführung der lakoniſchen Beſtimmungen einer Verfaſſungsurkunde oft ſehr lange auf ſich warten läßt, wodurch denn das üble Beiſpiel eines nicht befolgten Geſetzes gegeben iſt und große Widerſprüche ſowie unlösbare Zweifel entſtehen. Endlich iſt durch dieſe Form der Staatsfeſtſtellung die gefährliche Unſitte aufgekommen, die Geſetze fremder Völker kurzweg nachzuahmen, während ſie weder dem dieſſeitigen Bedürfniſſe entſprechen, noch die Bedingungen zu ihrer Ausführung vorhanden ſind. Mit einem Worte: wenn eine Verfaſſungsurkunde das ſcharf und richtig zuſammengedrängte Ergebniß eines ganzen und vollendeten ſtaatlichen Lebensproceſſes iſt, und wenn ſie lange genug unverändert beſteht, um in allen ihren Theilen durch gewöhnliche Geſetze und deren Uebung ausgeführt werden zu können: dann iſt ſie ein naturgemäßer Abſchluß, eine richtige Form und eine gute Grundlage. Wenn ſie aber nur der Schaum iſt, welchen ein heftiges Wogen der politiſchen See auswirft, ſo iſt ſie vorübergehend und bietet keinen Ankergrund, iſt alſo beſten Falles eine leere Täuſchung, möglicherweiſe die Veranlaſſung zu Unheil.

4) Ein Hauptgrund der falſchen Auffaſſung von Verfaſſung und Verwaltung als bloſer Rechtsinſtitute iſt wohl, daß die Grundfragen über den Staat in dem philoſophiſchen Staatsrechte, und nicht in einer allgemeinen Staatslehre behandelt zu werden pflegen, wo denn natürlich der rechtliche Geſichtspunkt der einzig zuläſſige iſt. Man ſehe z. B. die Behandlung des Gegenſtandes in Schmitthenner's Zwölf Büchern vom Staate, Bd. III, S. 410 fg. — Im Uebrigen iſt dieſe einſeitige Auffaſſung keineswegs der einzige hier vorkommende Fehler. Ebenſo tadelnswerth iſt die verhältnißmäßig ſehr geringe wiſſenſchaftliche Beſchäftigung, welche dem Verwaltungsgebiete überhaupt zu Theil zu werden pflegt. Dieſe hat aber wohl wieder eine doppelte Urſache. Einmal iſt allerdings in einer Zeit, welche einer Neugeſtaltung des Staatslebens bedürftig iſt, die Feſtſtellung

der leitenden Grundsätze das nächstliegende Bedürfniß. Ein zweiter und weit häufigerer Grund aber ist Unkenntniß und Bequemlichkeit. Um über Fragen der Verwaltung, sei es nun aus rechtlichem oder politischem Standpunkte, irgend eine Ansicht zu haben und äußern zu können, sind positive Kenntnisse sowie Einsicht in das Leben und in die bestehenden Geschäftseinrichtungen nothwendig. Diese zu erwerben ist aber mühseliger, als über allgemeine Grundsätze, betreffend die Freiheitsrechte, die Volksvertretung u. dgl., etwas leidlich Anhörbares vorzubringen.

§ 20.

10. Die Gesetze der Staaten.

Ein Gesetz ist eine befehlende Norm, welche von einer zuständigen Auctorität im Staate zur Nachachtung von Seiten der Betheiligten bekannt gemacht ist. — Nicht alle Verhältnisse des Zusammenlebens, ja nicht einmal alle Rechtsverhältnisse, müssen gerade durch Gesetze geregelt werden. Es mag auch Vertrag, Autonomie, d. h. selbstständige Berechtigung Einzelner zu einer Gehorsamsforderung, oder endlich Gewohnheitsrecht, d. h. freiwillige, aus gemeinschaftlicher Rechtsanschauung entstandene Anerkennung von Seiten der Betheiligten, menschliche Verhältnisse bindend ordnen. Aufgabe des Staates ist es: theils solche Verhältnisse, welche durch eigene Thätigkeit der Betheiligten entweder nicht verpflichtend für Dritte, oder nicht bestimmt und zweifelhaft genug festgestellt werden können, seinerseits durch Gesetze zu regeln; theils aber seine eigenen Einrichtungen und Vorschriften auf diese Weise bekannt zu machen und sicher zu stellen. Da in dem Begriffe des Gesetzes eine strenge Verbindlichkeit zur Befolgung liegt, so können selbstredend nur solche Forderungen durch ein Gesetz aufgestellt werden, deren Ausführung im Nothfalle mit Zwang durchgesetzt werden kann [1]). Gegegenstand der Staatsgesetzgebung sind also: einerseits Rechtsverhältnisse der Einzelnen und der verschiedenen in der Einheit des Staates begriffenen untergeordneten Lebenskreise, soweit hier ein Bedürfniß nachhelfender Vorschriften vor-

liegt; andererſeits die Formen und Einrichtungen der Geſammtheit, deren Benützung und Befolgung nicht in den freien Willen der Theilnehmer geſtellt werden ſoll und kann. Wo eine ſolche Zwangsordnung bei einfachen Intereſſen an der Stelle iſt, wie namentlich in vielen polizeilichen Dingen, iſt Geſetzgebung Recht und Pflicht.

Die Geſetze werden nach ihrer Bedeutſamkeit und, was damit gewöhnlich zuſammenhängt, nach ihrer Beſtändigkeit in verſchiedene Arten getheilt [2]):

Verfaſſungsgeſetze ſind diejenigen, welche — gleichgültig ob in gedrängter ſyſtematiſcher Form und als geſchloſſene Urkunden, oder als einzelne Ausführungen — das Weſen der Staatsgattung und die hauptſächlichſten Formen der Staatsart beſtimmen. In der Hauptſache beſchäftigen ſie ſich mit dem Organismus der Geſammtheit ſoweit dieſer ein beſtändiger ſein ſoll. Allein inſoferne auch Beziehungen Einzelner, oder einzelner geſellſchaftlicher Kreiſe zu einander oder zu der Geſammtheit von ſo großer Wichtigkeit erachtet werden, daß ihre Feſtſtellung bezeichnend für das Weſen des concreten Staates erſcheint und ſie vor Aenderungen möglichſt ſichergeſtellt werden ſollen: mögen ſie ebenfalls unter die Verfaſſungsgeſetze aufgenommen ſein.

Einfache Geſetze ſind diejenigen befehlenden Normen, welche nur Einzelheiten und Folgerungen betreffen, doch aber auf eine bleibende und feierliche Weiſe feſtgeſtellt werden wollen. Sie haben natürlich in ihren Vorſchriften den Geiſt und den poſitiven Inhalt der Verfaſſungs- oder Grundgeſetze zu beachten und weiter zu entwickeln. Innerhalb dieſes letzteren Kreiſes können ſie in geordneter Weiſe geändert werden; doch ſind auch ſie allerdings zunächſt für die Dauer beſtimmt.

Bloße Verordnungen oder Verfügungen ſind Befehle, welche zwar auch von der Staatsgewalt im Ganzen oder

von einem ausdrücklich dazu ermächtigten Organe desſelben erlaſſen werden, und welchen ebenfalls von den Betheiligten Gehorſam zu leiſten iſt; welche aber doch nur weitere Ausbildungen der höheren Gattungen von Geſetzen enthalten, oder unbedeutende Angelegenheiten ordnen. Natürlich müſſen ſolche Befehle vor Allem verfaſſungs- und geſetzmäßig ſein.

Bei allen dieſen Gattungen der Geſetze iſt die Allgemeinheit des Befehles weſentliche Eigenſchaft. Sie ſind alſo zur künftigen Befolgung für alle Fälle, welche logiſch unter ihren Gedanken fallen, und für alle Perſonen, welchen die Pflicht des Gehorſams nach dem Willen des Staates obliegt, gegeben. Dieſe Allgemeinheit unterſcheidet ſie von den Staatsentſcheidungen in einzelnen beſtimmten Fällen, (z. B. von Urtheilen,) welche zwar auch Zwangskraft haben, aber nur für bezeichnete Einzelne und für die einzelne Frage. Regelung eines beſtimmten Rechtsfalles durch ein beſonderes Geſetz iſt unzuläſſig, ſoweit es ſich von bereits vollendeten Thatſachen handelt, indem hier die beſtehenden Grundſätze maßgebend ſind.

Die Befugniß zur Erlaſſung von Geſetzen ſteht ausſchließend dem Staatsoberhaupte zu, indem die Erlaſſung ſolcher allgemeiner Befehle nur von Einem Punkte ausgehen kann, wenn nicht unlösliche Verwirrung erfolgen ſoll, und weil die Durchführung des Gebotenen ſchließlich von ihm abhängt. Hiermit wohl vereinbar iſt jedoch die Theilnahme einer größern oder kleinern Anzahl ſonſtiger Staatstheilnehmer an der Vorbereitung und Feſtſtellung der Geſetze, oder die Uebertragung des Rechtes zur Erlaſſung untergeordneter Vorſchriften an beſtimmte Organe des Staatsoberhauptes. Im erſten Falle geſchieht nichts gegen den Willen des Staatshauptes und iſt bei ihm immer die letzte Entſcheidung, ſomit ſeine Stellung ſowie ſeine Mitwirkung zur Durchführung gewahrt. Bei einer theilweiſen Ueberlaſſung an Untergeordnete aber mag für innere Einheit der Befehle durch

Endlich kann der Gesetzgeber keiner seiner Normen eine Gültigkeit gegen eine höhere Art von Gesetzen geben; also nicht einfachen Gesetzen gegen Verfassungsgesetze, oder Verordnungen gegen einfache Gesetze. Dieß ist unabweisbare Forderung der Logik; und eben so unabweisbar ist denn auch der Schluß, daß ein Gesetz von unmöglichem Inhalte auch nicht befolgt werden kann und sogar nicht befolgt werden darf, sei es vom einfachen Bürger, sei es von den zur Vollziehung der gültigen Gesetze bestimmten Behörden [7]).

Eine nothwendige Bedingung der Vollziehbarkeit der Gesetze ist deren Bekanntmachung an sämmtliche Betheiligte. Es kann Gehorsam gegen einen Befehl nicht verlangt werden, wenn selbst sein Vorhandensein nicht bekannt ist. Nicht nur ist selbstredend von einer Straffälligkeit wegen Nichtbeachtung eines Nichtbekannten keine Rede, sei es nun für einfache Staatsbürger oder für untergeordnete Beamte; sondern es kann sich sogar begeben, daß der Grundsatz des blos verfassungsmäßigen Gehorsames, also der Berechtigung zu einem Widerstande, zur Anwendung kömmt, falls die Vollziehung des nicht bekannt gemachten Gesetzes im Widerspruche steht mit dem Inhalte der bisher bestehenden Normen, deren Aufhebung nicht angekündigt ist. — Die Mittheilung an die zum Gehorsame zu Verpflichtenden muß, des Zweckes willen, wirklich und nicht blos dem Scheine nach erfolgen. Sie hat also auf eine Weise zu geschehen, welche eine Bekanntschaft mit dem neuen Gesetze den Betheiligten wirklich möglich macht. Also nicht an einem ungewöhnlichen Orte, wo die Benachrichtigung nicht gesucht wird; nicht in einer Form, welche den zwingenden Befehl nicht erkennen läßt; nicht in einer Weise, welche die Gedächtnißeinprägung erschwert; nicht in einer unverständlichen Sprache [8]). (Wo also namentlich in demselben Reiche von verschiedenen Stämmen der Gesammt-

bevölkerung verſchiedene Sprachen geſprochen werden, iſt eine Bekanntmachung der Geſetze in jeder derſelben nothwendig.)

Vielfach ſind die Forderungen, welche an die Tüchtigkeit einer Geſetzgebung gemacht werden müſſen, und es betreffen dieſelben ſowohl den Inhalt als die Form [9]).

Dem Inhalte nach ſind einer Geſetzgebung nachſtehende Eigenſchaften nothwendig:

Folgerichtige Durchführung des concreten Staatsgedankens in allen ſeinen Anwendungen auf das Zuſammenleben. Wo geradezu ein Widerſpruch mit den oberſten Beſtimmungen der Verfaſſung ſtattfindet, tritt unmittelbare Ungültigkeit ein (ſ. oben); allein es ſind auch weniger plumpe Abweichungen möglich, welche dann den Staat in ſeinem Weſen verkrüppeln und das Bewußtſein des Bürgers von Recht und Pflicht trüben, ohne daß ſie unter den Begriff von formalen Selbſtwiderſprüchen gebracht werden könnten. Auch ſolche ſind zu vermeiden. Nur wenn das Ganze gleichſam aus Einem Guſſe iſt, entſteht auch eine Gleichförmigkeit der Wirkungen. Beſonders genau iſt dieſe Forderung ins Auge zu faſſen nach der Einführung weſentlicher Neuerungen in der Verfaſſung eines Staates, damit weder einerſeits Ueberreſte der früheren jetzt fremdartig gewordenen Zuſtände in entfernteren Theilen des Staatsorganismus ſtehen bleiben, noch andererſeits Einrichtungen unterlaſſen werden, welche zu einer vollſtändigen Geltendmachung des Neuen nöthig wären. Die lange Dauer einer Verfaſſung und überhaupt einer Geſetzgebung iſt namentlich auch deßhalb von ſo großem Werthe, weil es dann weder an Zeit noch an Gelegenheit fehlte, die ſämmtlichen Schlußfolgerungen wirklich zu ziehen. Und ſehr bedenklich iſt dagegen die Herübernahme der Geſetzgebung eines fremden Staates, wie vortrefflich dieſe an ſich und in ihrem Urſprungslande ſein mag, weil eine voll-

ſtändige innere Uebereinſtimmung mit dem diesſeitigen Staatsgedanken kaum zu erwarten ſteht.

Befriedigung des wirklichen Bedürfniſſes. Der Staat iſt nicht ſeiner ſelbſt wegen da, ſondern um die Zwecke des Volkes zu fördern. Hieraus folgt denn, daß auch die Geſetzgebung lediglich eine entſprechende Ordnung der Dinge zur Aufgabe hat. Sie ſoll weder mehr noch weniger leiſten, als zu jeder gegebenen Zeit verlangt wird; und am wenigſten iſt ſie dazu beſtimmt, etwaigen Liebhabereien der Gewalthaber zu dienen oder Verſuche anzuſtellen. Die Befriedigung des wahren Bedürfniſſes ſetzt aber die Erfüllung nachſtehender Bedingungen voraus:

Genaue Erforſchung des Thatbeſtandes. Wenn der Geſetzgeber ſchützen und fördern ſoll, ſo muß er die Wirklichkeit kennen. Befehlende Anordnungen, welche auf falſchen thatſächlichen Vorausſetzungen beruhen, leiſten beſten Falles nicht genug, wahrſcheinlicherweiſe aber ſchaden ſie geradezu. Je genauer alſo ſowohl die Bedürfniſſe nach Gegenſtand und Umfang bekannt ſind, und je genauer die Einſicht in die zu ihrer Befriedigung etwa vorhandenen Mittel iſt: deſto ſicherer und wirkſamer kann der Geſetzgeber vorgehen. Alle Vorkehrungen, welche zu Verſchaffung einer ſolchen Umſicht dienen können, müſſen daher je nach Beſchaffenheit des Falles angewendet werden. Dieſelben ſind namentlich: Berichte ſachvertrauter Behörden; Abhörung kundiger Zeugen (Enquêten); ſtatiſtiſche Arbeiten; Einberufung Sachverſtändiger zur Bearbeitung oder Begutachtung der Entwürfe; Preßfreiheit; Berathungen in Ständeverſammlungen [10]).

Berückſichtigung des Standes der Wiſſenſchaft und fremder Geſetzgebungen. Der Entſchluß, fremden richtigen Gedanken zu folgen, muß allerdings frei bleiben;

denn es ist nicht nur eine Erleichterung der Arbeit, das von Andern bereits Geleistete zu benützen, sondern in der That eine große sittliche und politische Schuld, Besseres zu unterlassen aus Selbstüberhebung und vermeidbarer Unwissenheit. Mittel: Beiziehung von Männern der Wissenschaft; Bekanntmachung der Entwürfe vor deren schließlicher Feststellung; Aufforderung zur Beurtheilung und Belohnung derselben; genügende Bücherſammlungen; Reisen Sachverständiger ins Ausland.

Beschränkung der Gesetzgebung auf allgemein gefühlte Bedürfnisse und auf den richtigen geographischen Umfang. Eine allzugroße Thätigkeit der Gesetzgebung erzeugt leicht Verwirrung in den Befehlen, unsichere Kenntniß der Beamten und Bürger, schließlich Nichtbeachtung. Es kann daher auch des Guten zu viel geschehen, und dieses dann in Uebel umschlagen. Pedantisch und ungerecht aber ist es, Einrichtungen, welche nur einem mehr oder weniger ausgedehnten örtlichen Bedürfniße entsprechen, auf Alle auszudehnen, und diese dadurch zu belästigen. In großen Reichen sind Provinzialgesetzgebungen naturgemäß.

Verhältnißmäßigkeit der Mittel. Die Leistungen des Staates sind ihrem Gegenstande und Werthe nach sehr verschieden; ebenso die Mittel zu ihrer Durchführung nach dem Aufwande an geistiger und körperlicher Kraft. Nutzen und Mittel müssen selbstredend in jedem einzelnen Falle in richtigem Verhältnisse stehen. Wenn also ein Gesetz nur einem verhältnißmäßig geringeren Bedürfnisse abhelfen, es dagegen weitläufige Einrichtungen, zahlreiche Beamte, großen Geldaufwand erfordern, oder den Bürgern viele Zeit kosten würde: so wäre seine Erlassung unverständig, auch wenn an und für sich gegen den Inhalt nichts einzuwenden wäre. Namentlich muß darauf ge-

ſehen werden, ob nicht die richtige Vollziehung eines Geſetzes ein ungewöhnliches Maß von Geiſteskräften erforderte. Da der Staat über große Männer jeden Falles nicht in bedeutender Zahl zu verfügen hat, dieſelben auch wohl theuer zu ſtehen kommen werden, ſo müſſen ſie, ſo weit ſie vorhanden ſind, für die wichtigſten öffentlichen Angelegenheiten aufgeſpart werden, und minder Bedeutendes, was aber ohne ihre Hülfe gar nicht zu Stande kommen könnte oder verkehrt wirken würde, hat zu unterbleiben. Der allgemeine Stand der Bildung eines Volkes bedingt die Geſetzgebung deſſelben in doppelter Weiſe: einmal hinſichtlich der daraus entſtehenden Forderungen an das Leben und an den Staat; zweitens hinſichtlich der zur Ausführung bereiten Geiſteskräfte.

Eine gute Form der Geſetze ſetzt folgende Eigenſchaften voraus:

Beſchränkung auf Grundſätze und Vermeidung kleinlicher Caſuiſtik. Natürlich muß der Geſetzgeber, wenn er verſchiedene Vorſchriften für verſchiedene Gattungen von Fällen geben will, dieſes ausdrücken; allein es iſt nicht nur unmöglich, alle kleineren Abſchattungen der Verhältniſſe aufzufinden und für jede derſelben eine eigene Entſcheidung zu geben, ſondern es führt ſchon der Verſuch zu einem ſolchen Eingehen in die feinſten Unterſchiede zu großen Schwierigkeiten bei der Anwendung, da die Unterordnung der in der Wirklichkeit ſich zutragenden einzelnen Fälle unter einen allgemeinen Satz weit leichter und weit ſicherer iſt, als die analoge Anpaſſung der nächſten kleineren Beſtimmung. Für ganz eigenthümliche Fälle, deren Behandlung nach dem allgemeinen Grundſatze widerſinnig wäre, mag den Behörden der nöthige Spielraum, dem Staatsoberhaupte ein Begnadigungs- und Dispenſationsrecht zuſtehen.

Kürze und Einfachheit der Faſſung. Deutliche Gedanken können immer auch deutlich ausgedrückt werden, und

hoffentlich ist der Gedanke des Gesetzgebers ein bestimmter. Da die Gesetze nicht blos für die Beamten und die Männer der Wissenschaft, sondern auch, und zwar zunächst, für das Volk bestimmt sind, so ist eine Gemeinfaßlichkeit des Ausdrucks Vortheil und Pflicht. Hiermit ist Schärfe der Fassung und, an der rechten Stelle, der Gebrauch technischer (genau erklärter) Ausdrücke gar wohl vereinbar [1]).

Eine systematische Zusammenstellung der ganzen Gesetzgebung über einen ganzen Theil des Staatslebens (Codification) ist nur da an der Stelle, wo der Gegenstand vollständig durchgearbeitet ist, und wo also voraussichtlich die zu gebenden Vorschriften im Ganzen und im Einzelnen eine längere Dauer haben werden. Wo aber eine häufige Aenderung der Befehle des Staates durch den Wechsel der Verhältnisse und Bedürfnisse nöthig ist; oder wo die Gedanken über die richtige Ordnung einer Staatsthätigkeit oder eines Verhältnisses der Bürger unter sich noch zu keinem Abschlusse gekommen sind, somit man sich noch im Zustande der Versuche befindet: da sind einzelne Gesetze weit besser an der Stelle, weil sie nach Bedürfniß geändert werden können, ohne daß Verwirrung und Unklarheit in die Normen gebracht und das Ansehen des Gesetzgebers beeinträchtigt wird. Von der einzelnen Gesetzgebung und ihrer Verbesserung mag zu Consolidationen ganzer Abschnitte, von diesen aber zur Codification vorgeschritten werden.

1) Es ist ein offenbarer Irrthum, wenn man den Gesetzgeber in Beziehung auf Beweggründe, Zwecke und Gegenstand auf das Rechtsgebiet beschränken will. Wahr ist allerdings, daß das Gesetz niemals und in keiner Beziehung befehlen soll, was nicht nöthigenfalls erzwungen werden kann, damit sich der Gesetzgeber nicht lächerlich mache und der Mißachtung verfalle: allein aus welchen Gründen und zu welchem Vortheile der Befehl gegeben wird, ist dann gleichgültig, wenn er nur überhaupt gerechtfertigt ist. Da nun das menschliche Leben jeden Falles auch unter den Vorschriften der Sittlichkeit und der Klugheit steht, überdieß ein Volk unter allgemein

anerkannten religiösen Normen stehen kann: so ist sowohl der Gesichtskreis als die Wirksamkeit des Gesetzgebers weit gesteckt, nur muß immer sein Befehl erzwingbar sein.

2) Gewöhnlich wird der Unterschied zwischen Verfassungsgesetzen, einfachen Gesetzen und Verordnungen nur bei den repräsentativen Formen des modernen Rechtsstaates gemacht. Dieß ist jedoch irrig. Allerdings tritt hier die Verschiedenheit der Befehle schon der Form nach besonders deutlich hervor, und bestehen eigene Grundsätze über das Recht zur Erlassung dieser drei Arten von Gesetzen; allein ein Unterschied unter den befehlenden Normen liegt in der Natur der Sache und kommt daher bei jeder Staatsgattung vor, nur mit andern Benennungen und Folgerungen für die Handhabung. So sind z. B. in einer Theokratie die heiligen Bücher die Verfassung; die späteren Befehle der Religionshäupter aber die einfachen Gesetze oder, in tieferer Abstufung, die Verordnungen. So unterschied man in den mittelalterlichen Patrimonialstaaten sehr wohl zwischen den Landesprivilegien, Landesgrundfesten, Freiheitsbriefen; den einfachen Landtagsabschieden, Manifesten und Gesetzen; endlich den Kanzleierlassen, Decreten u. s. w. — S. über die verschiedenen Arten von befehlenden Normen mein Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Bd. I, S. 193 fg. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom St., Bd. III, S. 362 fg. — Stahl, Lehre vom Staate, 3. Aufl., S. 272 fg. — Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 476 fg.

3) Es ist schwer begreiflich, wie Zachariä, Vierzig Bücher, das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes neben der (geschriebenen) Gesetzgebung des Staates durch das Fortbestehen eines Gesetzgebungsrechtes des Volkes neben dem des Staatsoberhaupres erklären will. Offenbar ist hier eine völlige Verwechselung von Begriffen. Recht, d. h. erzwingbare Verpflichtung zu bestimmten Handlungen, kann aus verschiedenen Quellen herrühren, und so unter Anderem aus Gewohnheit, nämlich aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes. Etwas ganz Anderes aber ist das Recht zur Gesetzgebung, d. h. zum Ausspruche eines Befehles im Namen des Staates. Dieses Recht kann nur dem Staatsoberhaupte zustehen, soll nicht Anarchie entstehen.

4) Ueber Auslegung der Gesetze s. namentlich: Zachariä, K. S., Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Lpz., 1805. — Thibaut, A. F. J., Theorie der logischen Auslegung. Alt., 1806. — Mailher, Traité de l'interpretation des lois. Par., 1822. — Savigny, System des R. R. Bd. I, S. 206 fg. — Günther, C. F., Betrachtungen über das Gesetz im Staate. Lpzg., 1842.

5) Ueber die Schranken des Gesetzgebungsrechtes s. Vollgraff, K., Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebung. Marbg.,

1830. — Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. IV., S. 20 fg. — Wippermann, Beiträge zum Staatsrechte, S. 119 fg.

6) Beiſpiele von Geſetzen, welche phyſiſche Unmöglichkeiten anordnen, ſind nicht ſo ganz ſelten. So die Feſtſtellung eines beſtändigen Gold- und Silberwerthes; die Anordnung einer unveränderlichen Leiſtung an Naturalien u. dgl.

7) Dieß iſt die berüchtigte Frage über den bloß verfaſſungsmäßigen Gehorſam, oder, auf einen einzelnen beſonders wichtigen Fall bezogen, die Frage: ob der Richter ein verfaſſungswilliges, übrigens formell untadelhaftes Geſetz oder eine geſetzwidrige Verordnung anzuwenden habe? Eine ausführliche Erörterung über den Gegenſtand ſowie über die, ſehr zahlreiche, Literatur in Betreff deſſelben ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. I, S. 320 fg.

8) Nur die Gewöhnung an das täglich vor Augen Liegende, wie immer es ſei, macht es begreiflich, daß uns der entſetzliche Unſinn nicht auffällt, welcher in der Anwendung von Geſetzbüchern in fremden und ſogar ausgeſtorbenen Sprachen liegt, alſo in einer Ordnung des täglichen Lebens, welche der Menge der Bürger völlig unverſtändlich und unzugänglich iſt, obgleich ſie nach deren Satzungen leben müſſen.

9) Literatur über die Geſetzgebung als Wiſſenſchaft und als Kunſt: Iſelin, J., Verſuch ü. d. Geſetzgebung. Zürich, 1759. — Filangieri, Scienza della legislazione, Buch I. — Zachariä, K. S., Die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung. Lpz., 1806. — Derſ., Vierzig Bücher vom St., Bd. IV, S. 1 fg. — Bentham, J., Influence of time and place in matters of legislation; Nomography; Essay on the promulgation of laws; Papers rel. to Codification. (Vgl. meine Geſchichte u. Literatur der Staatsw., Bd. III, S. 610 fg.) — Mundell, A., Philosophy of legislation. Lond., 1834. — Gerſtäcker, F., Syſtematiſche Darſtellung der Geſetzgebungskunſt. I—IV. Lpz., 1837. — Kitka, J., Ueber das Verfahren bei Abfaſſung der Geſetzbücher. Brünn, 1838. — Morgenſtern, Menſch, Volksleben und Staat. Bd. I, S. 284 fg. — Bluntſchli, Allg. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd, I, S. 476 fg. — Mein Artikel „Geſetz" in Bluntſchli's Staatslexikon. Bd. IV. Außerdem enthalten die Schriften über das parlamentariſche Verfahren, alſo von Jefferſon, May, Cuſhing, ſehr nützliche Beiſpiele und Winke, wenigſtens über Ein Stadium der Geſetzgebung in einem Staate mit Volksvertretung.

10) Hoffentlich wird eine Zeit kommen, welche es ganz unbegreiflich finden wird, wie man jemals Geſetze machen konnte ohne große ſtatiſtiſche Vorarbeiten, ohne parlamentariſche Enqueten, ohne Anhören, wohl gar gegen den Rath, von Sachverſtändigen; alſo ohne irgend eine ſichere Kenntniß der Thatſachen und der Bedürfniſſe. Itzt freilich werden noch genug Geſetze ohne ſolche Vorbereitung gemacht; ſie ſind aber auch darnach.

11) Manche scharfsinnige Bemerkung über die allgemeinen Forderungen an eine der Form und dem Inhalte nach gute Gesetzgebung s. bei Zachariä, Vierzig Bücher vom St., Bd. IV, S. 22 fg.

§ 21.

11. Die Parteien im Staate.

Geschichte und Kenntniß der Gegenwart zeigen, daß in manchen Staaten das ganze öffentliche Leben bewegt wird durch das Ringen verschiedener Parteien um die Herrschaft und um die Durchführung ihrer Auffassungen. Zuweilen dauern diese Kämpfe Jahrhunderte lang fort und bestimmen das Schicksal der Staaten und der Völker; das Bemühen um den Sieg artet wohl in blutigen Streit und in vernichtende Verfolgung Einzelner und ganzer Classen aus. Die Parteien aber sind in der Regel gebildet aus einflußreichen gesellschaftlichen Kreisen, besonders nach den Momenten der Geburt, des Besitzes und der Religion. — Diese Gestaltung des staatlichen Lebens ist jedoch keine nothwendige und allgemeine. Bei anderen Völkern oder in denselben Staaten zu anderen Zeiten findet sich keine Spur von solchem gemeinschaftlichem Handeln und seinen Folgen [1]).

Das häufige Vorkommen und die tiefgreifende Wichtigkeit der Erscheinung erfordert eine Erörterung schon in der allgemeinsten Lehre vom Staat.

Was zunächst den Begriff der Partei betrifft, so ist dieselbe wohl zu unterscheiden von Faction und von Zusammenschaarung. — Eine Faction ist eine Anzahl von eng verbundenen Personen, welche einen unerlaubten selbstischen Zweck durch gemeinschaftliche Anwendung aller zum Ziele führender Mittel, also auch unrechtlicher und unsittlicher, zu erreichen strebt. Sie ist sich ihres Zweckes und ihrer Mittel genau bewußt, gegen Außen abgeschlossen, im Innern aber fest gegliedert;

möglicherweiſe hält ſie ihren Bund und ihre Mittel geheim. Die Dauer der Vereinigung erſtreckt ſich eigentlich nur auf die Erreichung des Zweckes; doch mag die Sicherſtellung desſelben ein längeres Zuſammenhalten erfordern. — Eine Zuſammenſchaarung dagegen mag es genannt werden, wenn eine beſtimmte wichtige Frage die Leidenſchaften und Wünſche der Bürger ſo lebhaft beſchäftigt, daß die eine beſtimmte Art der Entſcheidung gemeinſchaftlich Wollenden ſich öffentlich an einander anſchließen und gemeinſchaftliche Schritte thun, dies jedoch ohne eine beſtimmte Organiſation oder Abgrenzung und ohne Nothwendigkeit eines Zuſammenhaltens in andern Beziehungen, jedenfalls aber ohne Fortdauer der Gemeinſchaft nach Erreichung des Zweckes. Die angewendeten Mittel können möglicherweiſe ungeſetzliche, namentlich gewaltthätige, ſein, nicht wohl aber unehrliche, als zu welch' letzteren ſich nicht ſo Viele und einander bis jetzt ganz Fremde offen zuſammenfinden würden. — Eine ſtaatliche Partei dagegen iſt die Geſammtheit derjenigen, welche der Staatsgewalt aus Ueberzeugung einer rechtlichen, ſittlichen oder politiſchen Nothwendigkeit eine beſtimmte Richtung geben, gewiſſe ſtaatliche Einrichtungen und Zuſtände herſtellen, zu dem Ende aber, je nach der concreten Verfaſſung, entweder die Regierung ſelbſt auf geſetzliche Weiſe erwerben oder doch wenigſtens einen beſtimmenden Einfluß auf ſie ausüben wollen. Eine Partei hat ein Staatsideal im Auge, von welchem ſie ſich Wohlergehen für Alle, natürlich alſo auch für ihre eigenen Mitglieder, verſpricht; nicht aber unmittelbar und ausſchließlich eine ſelbſtiſche Abſicht. Sie iſt ſich ihres Zweckes bewußt, bekennt ſich offen zu demſelben und ſucht möglichſt viele Anhänger zu gewinnen. Jede ausgebildete und lebenskräftige Partei hat eine mehr oder weniger ausgeprägte äußere Geſtaltung und ſelbſtanerkannte Führer [2]). Die Mittel mögen allerdings bei hochgehender Leidenſchaft auch gewaltthätig und

ſelbſt unſittlich ſein; allein im Weſen der Sache liegt dieſes nicht. Die Dauer einer Partei hängt von dem Beſtande und von der Thatkraft der ihr zu Grunde liegenden Ueberzeugung ab. Durch Gewalt kann ſie nur äußerlich unterdrückt werden; dagegen bringt Ueberzeugung von der Unmöglichkeit oder Unrichtigkeit des Zieles allmälig Gleichgültigkeit gegen dasſelbe; oder führt ein neues mächtigeres Intereſſe ein Zurücktreten der Theilnehmer und vielleicht ein ſchnelles Ende herbei. Nicht ſelten zerfallen auch Parteien nach erreichtem Siege, ſei es nun aus perſönlichem Zwieſpalt über die Beute, ſei es aus Meinungsverſchiedenheit über die Art und Ausdehnung der Folgerungen.

Aus Vorſtehendem ergibt ſich nun

1. der Grund, warum Parteien in gewiſſen Staaten vorhanden ſind, in anderen dagegen fehlen. Parteien ſind unmöglich in denjenigen Staaten, in welchen die Unterthanen keinen geſetzlichen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten haben können, oder wo ſie wenigſtens mit Uebermacht von der Staatsgewalt in gleichmäßigem Gehorſame gehalten werden. So z. B. in einer reinen Theokratie oder in einer unbeſchränkten Monarchie. In anderen Staatsformen liegt eine lebendige und weitverbreitete Theilnahme an den Staatsangelegenheiten nicht im Geiſte des Zuſammenlebens. Wenn alſo auch die Bildung von Parteien hier nicht rechtlich und thatſächlich unmöglich iſt, ſo iſt ſie doch nicht zu erwarten. Beiſpiele hiervon ſind die Patriarchie und der Patrimonialſtaat. Endlich mag es ſich auch da, wo ein regeres öffentliches Leben und Raum für ehrgeiziges Streben iſt, zuweilen (freilich wohl nur auf kurze Zeit), begeben, daß entweder allgemeine Uebereinſtimmung herrſcht, oder eine vollſtändige Abſpannung gegen alle ſtaatliche Zuſtände gleichgültig macht, ſo daß alſo keine Meinungsverſchiedenheiten oder keine wün-

ſchenswerthen Ziele vorliegen. — In gewöhnlichen und geſunden Zeiten beſtehen dagegen Parteien in allen Staaten mit freierer Bewegung der Bürger und bei Streben nach irgend einer Entwickelung. Nie iſt ein zu erreichender neuer Zuſtand ohne alle Schattenſeiten, nie der zu verlaſſende ohne alle Vortheile; beides wenigſtens für Minderheiten. In der Regel können verſchiedene Wege zu demſelben Ziele eingeſchlagen werden. Oft iſt neben einer neu auftauchenden Richtung eine frühere noch nicht erſtorben, oder machen ſich verſchiedene mächtige Intereſſen neben einander in verſchiedenen Theilen der Geſellſchaft geltend. Am gewiſſeſten ſind Parteien da, wo das Volk ſelbſt geſetzlichen Antheil an der Regierung hat, und alſo eine Entſcheidung darüber, was mit dem Staate geſchehen ſoll, unmittelbar oder mittelbar den Maſſen zuſteht. So alſo in beiden Formen der Volksherrſchaft und in dem Fürſtenſtaate mit Volksvertretung.

2. Es liegt keineswegs im Weſen der Partei, daß ſie immer der Regierung feindlich gegenüberſtehe; vielmehr muß jede Partei verſtändigerweiſe dahin ſtreben, die Regierung in ihrem Sinne zu leiten und alſo dieſelbe mit ihren Anhängern zu beſetzen. Hat ſie dieſes erreicht, ſo iſt nicht Bekämpfung, ſondern vielmehr Kräftigung und Aufrechterhaltung der Regierung ihre Aufgabe. Bei einem ſtaatlich durchgebildeten Volke werden alſo irgend verſtändige Parteien niemals ſuchen, die Regierung an ſich unmöglich zu machen, oder Forderungen aufſtellen, welche keine Verwaltung zu erfüllen im Stande wäre; ſondern ſie werden nur eine concrete ihren eigenen Auffaſſungen entgegenſtehende, eben jetzt am Ruder befindliche Regierungsweiſe zu beſeitigen ſuchen, hierbei aber nichts verlangen, was ſie nicht ſelbſt, falls ſie zur Gewalt kämen, ausführen könnten oder wollten. Leicht erklärlich iſt daher, warum conſervative Parteien, wenn ſie im Widerſpruche befindlich ſind, eine richtigere und

ſtaatsmänniſchere Stellung zur beſtehenden Regierung und überhaupt zu den öffentlichen Dingen einzunehmen pflegen [3]).

3. Ganz unklar iſt die oft gehörte Forderung, eine Regierung müſſe ſich frei halten von den Parteien, ein wahrer Staatsmann über den Parteien ſtehen. Vielmehr hat eine Regierung ſich auf die Partei zu ſtützen, welche mit ihrer Richtung und Handlungsweiſe übereinſtimmt; ja in einem freieren Staate wird es die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ſehr erleichtern, wenn die Regierung geradezu aus der mächtigſten Partei ihre hauptſächlichſten Organe nimmt und in deren Sinne überhaupt den Staat führt. Eine Regierung außerhalb aller Parteien iſt ein utopiſches Ideal, welches in der Wirklichkeit leicht in eine bloße Faction umſchlägt und Gefahr läuft, von allen Seiten als dynaſtiſche Selbſtſucht oder als ſtumpfſinnige Beamtenherrſchaft gehaßt und angegriffen zu werden. Ebenſo ſoll der Staatsmann zwar inſoferne über den Parteien ſtehen, als es ihm gebührt, ihrer aller Weſen genau zu kennen und ihre Vorzüge und Schwächen zu beurtheilen; aber in der Handhabung der öffentlichen Gewalt muß er ſich auf die beſte derſelben ſtützen und ſie in ſeinem Sinne leiten. Nur etwa für die Perſon des Fürſten iſt die Forderung, ganz außerhalb den Parteien zu ſtehen, in ſo weit begründet, als er ſich mit keiner derſelben perſönlich und unauflöslich verbinden ſoll, ſondern ſich ſo zu allen, an ſich nicht geradezu feindſeligen, zu verhalten hat, daß er nach Umſtänden und ohne Verläugnung der eigenen Vergangenheit ſeine Räthe wechſeln kann.

4. Unzweifelhaft iſt ein heftiger Parteikampf, namentlich bei langer Dauer und abwechſelndem Glücke, alſo bei ungefähr gleicher Stärke der Gegner, mannchfach unbehaglich und ſchädlich. Es wird der ruhige Fortgang der Geſchäfte geſtört, möglicherweiſe eine tiefe Zerriſſenheit der geſellſchaftlichen Zuſtände bis ins Familienleben herunter erzeugt; die öffentlichen

Männer nützen ſich im leidenſchaftlichen Widerſtreite der Geſinnungen vor der Zeit und oft unverdient ab; die Maßregeln der ſiegenden Partei ſind nicht ſelten gehäſſig und ungerecht, oder ſelbſtſüchtig; im ſchlimmſten Falle kann es zu großer Zerrüttung und ſelbſt zum blutigen Bürgerkriege kommen. Allein der Nutzen eines lebendigen und mehrſeitigen Antheiles am öffentlichen Weſen iſt doch überwiegend. In ſolchem Zuſtande iſt Unthätigkeit und ſtumpfe Gleichgültigkeit bei den Inhabern der Gewalt unmöglich; immer wieder, und zwar auf den verſchiedenen Seiten, werden bedeutende Männer zu Einfluß emporgehoben; ſtrenge Ueberwachung durch Gegner veranlaßt Vermeidung grober Fehler; ein Abſchluß der wichtigſten Staatsfragen und eine billige Ausgleichung in Betreff derſelben iſt nur nach einer lebendigen Durchkämpfung derſelben möglich; bürgerliche Freiheit endlich wird nicht geſchenkt noch mit einem Griffe erhaſcht, ſondern nur im langen Kampfe errungen. Ein Parteileben alſo kennt Stürme, nicht aber Fäulniß und Stillſtand.

5. Eine ungefähr gleiche Macht der Parteien und die Ermüdung eines unentſchieden gebliebenen Kampfes bringt zuweilen eine Uebereinkunft zu gemeinſchaftlicher Leitung des Staates hervor, Coalitionsminiſterien, Vertheilung der öffentlichen Stellen oder des Einfluſſes auf die öffentlichen Angelegenheiten unter den Partheien, u. dgl. Dies kann jedoch auf die Dauer und von Nutzen nur da ſein, wo entweder die Gegenſätze nie bedeutend waren, oder wo ſie ſich durch aufrichtiges gegenſeitiges Nachgeben ausgeglichen haben. Dann mögen auch mehrere Parteien bleibend zu einer neuen gemeinſchaftlichen verſchmelzen. In der Regel jedoch iſt eine ſolche Verbindung nur ein halbe Maßregel und höchſtens ein Waffenſtillſtand. Nach einer kürzeren oder längeren Zeit gegenſeitigen Mißtrauens, großer Unthätigkeit in den wichtigſten Geſchäften und oft eines

allseitigen Verlustes an Ansehen reißt das Unzusammengehörige wieder auseinander und die Spaltung ist tiefer und bitterer als vorher. Nur in den oben angedeuteten Fällen ist daher zu einem solchen Versuche zu rathen. — Nicht zu verwechseln mit solchen Verbindungen bisheriger Gegner zu gemeinsamer Regierung sind Vereinigungen mehrerer Parteien zu gemeinschaftlicher Bekämpfung eines Gegners; solche sind an sich naturgemäß und häufig auch wirksam. Auf eine Dauer der Freundschaft nach erreichtem Siege ist jedoch nicht zu rechnen.

6. Gegenstand der Parteibestrebungen kann jede Beziehung des Staatslebens sein, z. B. Verfassungsform, Freiheit oder straffe Regierung, Religionsübung, Erbfolgerecht, Verhalten zum Auslande u. s. w. Am dauerndsten und wohl auch am heftigsten sind diejenigen Parteien, welche auf einer gesellschaftlichen, namentlich auf einer kirchlichen, Grundlage ruhen. In freien Staaten aber werden zu allen Zeiten zwei Parteirichtungen sein; eine auf Befestigung und Erweiterung der negativen Freiheitsrechte gehende, und eine, welche Kraft der Regierung und Ordnung anstrebt. Beide können wieder in sich gespalten sein, je nachdem sie in Zwecken und Mitteln gemäßigt oder der rücksichtslosen Durchführung aller Folgerungen zugeneigt sind. In solchem Falle mögen dann auch die beiden äußersten Parteien sich in Gewaltthätigkeit ähneln und selbst mehr Vorliebe zu einander haben, als zu ihren eigenen milderen Meinungsgenossen. Dabei sind nicht selten die Parteien durch Einfluß der Racen und Stämme, geschichtlicher Vorgänge, religiöse Zwistigkeiten auf wunderbare Weise verquickt und zersetzt [4]). Es ist unstaatsmännisch, irgend einer politischen Partei unbedingt den Vorzug vor allen andern zuzusprechen; je nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeiten und der Völker, nach der Persönlichkeit der Führer, nach den zufälligen Leidenschaften

und Lammen kann Nutzen und Schaden, Lob und Tadel sehr Verschiedenen zufallen.

7. Nicht zu verwechseln schließlich mit den Parteien innerhalb desselben Staatsgedankens ist der Zustand, wenn ein Staat anfängt, der Lebensauffassung des Volkes oder eines namhaften Theiles desselben überhaupt nicht mehr zu genügen, und sich in Folge dessen bei einer größern oder kleinern Anzahl der Plan zu einer vollständigen und nöhigenfalls gewaltsamen Umänderung ausbildet. Hier ist denn kein Ringen mehr um eine gesetzliche Erwerbung von Einfluß, sondern vielmehr der Anfang einer Auflösung und im günstigen Falle einer völligen Neugestaltung.

1) Ueber Parteien s. Rohmer, Th., Die vier Parteien. Zürich, 1844; eine geistreiche aber vielfach verschrobene Schrift, selbst nur Parteierzeugniß in dogmatischem Gewande. Vgl. Welcker's Staatslexikon, 2. Aufl. Bd. X, S. 479 ff.

2) Sehr verschieden von naturgemäßer und unschädlicher Gestaltung der Parteien, nämlich von der freiwilligen Anerkennung bestimmter Männer als Vorkämpfer und Häupter, dem Bestande eigener Organe zur Vertretung der gemeinschaftlichen Meinung, endlich dem Gebrauche gewisser Mittel zur Förderung der Zwecke, sind förmlich gegliederte Organisationen, welche einer Partei eine befehlende Gewalt, regelmäßig vertheilte untergeordnete Behörden, einen genau geregelten Zusammenhang und eine Verfügung über Geld und Menschenkräfte geben. Eine solche Einrichtung ist ein Staat im Staate und kann möglicherweise der gesetzlichen Gewalt unwiderstehliche Hindernisse in den Weg legen. Besonders bedenklich ist, wenn sich die Mitglieder zu unbedingtem Gehorsame verpflichten, vielleicht sogar nach den Befehlen geheimer Oberen. Parteiorganismen dieser Art sind unverträglich mit einem geordneten Staatswesen, und mit ihnen ist, welches immer ihr wirklicher oder angeblicher Zweck sei, ein Kampf auf Leben und Tod gerechtfertigt, überdies auf die Dauer nicht zu vermeiden. Beispiele solcher Vereine sind die Jacobiner, die Carbonari, der badische Landesausschuß von 1849. Ein großer Beweis von der politischen Durchbildung des englischen Volks ist es, daß dasselbe zwar wohl zur Durchführung eines bestimmten Zweckes eine formellen Organisation der Anhänger desselben duldet, (wie ihn z. B. die Anticornleague besaß;) daß aber eine fortdauernde Unterordnung unter einem obersten Rath und eine dadurch zu Stande kommende bleibende und im

Allgemeinen auf öffentliche Angelegenheiten anwendbare Macht von der gemeinen Meinung als unverträglich mit Staat, Gesetz und Recht betrachtet und nimmermehr geduldet wird. Wenn Parteien in Geheimbündelei, Eidesleistung und regelmäßigen Verkehr ausarten, dann sind sie Verschwörungen oder Kindereien, nicht aber natürliche Gestaltungen eines gesunden staatlichen Lebens.

3) Sehr belehrend hinsichtlich der Folgen einer größeren oder kleineren staatlichen Ausbildung ist eine Vergleichung des Benehmens englischer Parteien und des von den deutschen Liberalen nach der Bewegung von 1848 befolgten. Während jene, wenn sie durch Erlangung der Mehrheit im Parliamente an das Ruder gekommen sind, die Uebernahme der Regierung durch die bedeutendsten Männer aus ihrer Mitte als ihren eigenen Triumph betrachten und nun dem bestehenden Ministerium treu zur Stütze dienen: wendete sich die deutsche constitutionelle Partei alsbald von ihren bisherigen Stimmführern ab, als diese, und mit ihnen die bisher angestrebten Maßregeln, unerwartet den Sieg errungen hatten. Ministeriell zu sein und zu heißen, erschien ihnen ein Vorwurf, ohne Rücksicht darauf, wer die Minister waren und was sie thaten. Bei so geringer Einsicht mag man wohl zu einem beständigen ohnmächtigen Bekritteln von Regierungsmaßregeln, niemals aber zur eigenen Handhabung der Staatsgewalt befähigt sein.

4) Parteien auf rein staatlicher Grundlage waren oder sind z. B. die Whigs, Tories und Radicalen in England, die Hüte und Mützen in Schweden, die Conservativen, Liberalen und Republikaner auf dem ganzen europäischen Festlande, die Republikaner und Demokraten in Nordamerika. Parteien mit religiöser Färbung: Guelfen und Ghibellinen; die Puritaner und Independenten; die Hugenotten und Liguisten; die Geusen und die Spanischgesinnten. Parteien auf gesellschaftlicher Grundlage: Patrizier und Plebejer in Rom; die Geschlechter und die Zünfte der deutschen und italienischen Städte; die Normannen und die Angelsachsen nach Wilhelm dem Eroberer; die Weißen und die Farbigen in den Antillen. Bedeutsame Verquickungen verschiedener Grundlagen sind aber unter Andern in Irland, wo keltische Abstammung und katholische Kirche im Gegensatze mit Sachsenthum und Protestantismus stehen; oder in Ungarn, wo magyarische Nationalität mit Freiheitsideen sich verbindet.

§ 22.

12. Von Aenderung und Untergang der Staaten.

Es kann sich begeben, daß der Staat seinem Zwecke, also der Förderung der concreten Lebensaufgabe des Volkes, nicht entspricht. Und zwar sind hier vier Fälle möglich:

1. Der Staat iſt immer ungenügend geweſen wegen mangelhafter Grundanlage. Es kann etwa die Staatsgewalt zu ſchwach angelegt, der zur Erreichung der Aufgaben nöthige Behördenorganismus nicht beſtellt, eine mit dem Weſen des beſtimmten Staates unvereinbare Thatſache nicht beſeitigt, eine dem Geiſte und den Gewohnheiten des Volkes zuwider laufende Verfaſſungsform gewählt worden ſein [1]).

2. Die Staatseinrichtungen ſind allmälig in Verderbniß übergegangen, ſo daß ſie nicht mehr zweckgemäß wirken, vielleicht poſitiv ſchaden [2]).

3. Die zur Erhaltung des Staates in ſeiner bisherigen Weiſe zu bringenden Opfer ſind zu ſchwer geworden, ſei es wegen Steigerung der Forderungen, ſei es wegen verminderter Leiſtungsfähigkeit [3]).

4. Die Lebenszwecke des Volkes haben ſich geändert, ſo daß z. B. an die Stelle einer gläubig frommen Auffaſſung eine bloß verſtandesmäßige, an die Stelle eines vegetativen Stammeslebens eine vielſeitig thätige Entwickelung aller Kräfte getreten iſt, oder daß ein bisher den Zwecken eines anderen Landes willenlos dienendes Volk ſeine eigenen Zwecke verfolgen, ein von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeſchloſſenes bei denſelben mitwirken will [4]).

Eine Verbeſſerung offenbarer Mißſtände, und namentlich alſo eines Widerſpruches zwiſchen Mittel und Zweck, iſt logiſch, rechtlich und ſittlich nothwendig; und jede Beſtimmung, welche eine Unveränderlichkeit von Staatseinrichtungen unbedingt feſtſtellt, iſt deßhalb widerſinnig und unerlaubt. Nur wer einen, mit der Geſchichte in vollkommenſtem Widerſpruch ſtehenden, völligen Stillſtand des ganzen geiſtigen Lebens der Völker, und zu gleicher Zeit ein Gleichbleiben aller ihrer ſachlichen Bedürfniſſe behauptete, könnte dieſes läugnen. Vor Allem aber iſt die lange Dauer eines ungenügenden ſtaatlichen Zuſtandes kein

Grund der Heiligung desſelben, vielmehr ein um ſo gerechterer Grund zu endlicher Verbeſſerung.

Dagegen leuchtet auf der andern Seite ein, daß nicht jede Art der Abänderung eine erlaubte und wünſchenswerthe iſt. Vielmehr muß ſie auf eine rechtlich unangreifbare Weiſe vorgenommen werden und dem Inhalte nach zweckgemäß ſein [5]).

Sinnlos namentlich iſt es, einer Staatsbehörde deßhalb, weil ſie mit Verbeſſerung der beſtehenden Zuſtände beauftragt iſt, Befreiung von allen Geſetzen des Rechts, der Sittlichkeit und der Zweckmäßigkeit, ein Recht zum Unrechte, eine Aufgabe zur Unvernunft zuzuſchreiben. Sie hat keine andere außergewöhnliche Befugniß, als die der Nichtbeachtung etwaiger Verbote einer nothwendigen Veränderung [6]).

Demgemäß iſt denn,

zu 1, eine gänzliche Veränderung der beſtehenden Verfaſſung allerdings unerläßlich, wenn dieſelbe ſo verkehrt und ungenügend iſt, daß von einer bloß theilweiſen Verbeſſerung Nichts zu hoffen ſteht. Allein ebenſo unzweifelhaft hat man ſich mit der Ausmärzung nur einzelner ſchlechter Anſtalten zu begnügen, wenn damit die Herſtellung eines geſunden und richtig fungirenden Organismus bewerkſtelligt werden kann. Wenn alſo namentlich ſchon durch Veränderungen in der Verwaltung und in der gewöhnlichen Geſetzgebung das Bedürfniß befriedigt würde, iſt ein Umſturz der Verfaſſung weder zweckmäßig noch erlaubt.

Zu 2. Nicht übermäßig ſchwierig iſt die Aufgabe einer Verbeſſerung, wo bloß entweder Mißbräuche bei einer an ſich guten Einrichtung oder Verderbniß einzelner Theile des in der Hauptſache geſunden Ganzen vorliegen. Hier helfen Verbote und Gebote, neue Ueberwachungen, Austauſche guter Einrichtungen mit ſchlechten. Weit ſchwieriger natürlich iſt eine Verbeſſerung, wenn die Fäulniß bereits den ganzen Organismus

ergriffen hat. Hier wird es eben so sehr am guten Willen der zu den Verbesserungen verfassungsmäßig Berufenen, als wohl auch an den sachlichen Mitteln zur Hülfe fehlen. Ein solcher Staat geht gewöhnlich seinem völligen Untergange entgegen, und es sind eigentlich nur zwei Mittel einer Verjüngung vorhanden: ein großes Unglück, welches das Volk bis zu seinen innersten Tiefen aufrüttelt, dadurch jede noch vorhandene gute Kraft in Thätigkeit bringt und alles Unhaltbare und Faule zerschmettert; oder aber ein großer Mann, welcher mit beherrschender Einsicht und eisernem Willen den Augiasstall säubert. Letzterer ist nun aber nicht nach Belieben zu haben; und das Heilmittel des Unglücks, welches freilich auf die Dauer nicht ausbleiben wird, mag leicht auch den Kranken tödten [7]).

Zu 3. Eine Verminderung unerträglich gewordener Lasten ist in doppelter Weise möglich. Entweder durch Aufgebung von Staatszwecken, welche zwar an sich begründet und nützlich sind, aber doch nicht den Kern der Aufgabe ausmachen; oder aber durch Vereinigung mit einem andern Staate, so daß eine Ersparung in den höheren Regierungsausgaben stattfindet. Ersteres Mittel wird bei örtlich beschränkter Vaterlandsliebe und bei Eitelkeit und Selbstsucht der bisher Herrschenden weniger Widerstand finden, dagegen eine bleibende Verkümmerung des Staatsnutzens zur Folge haben. Dagegen ist, wenn die gänzliche Aufgebung der bisherigen Selbstständigkeit eines Staates ein allzu großes Opfer erscheint, durch Gründung eines Bundesstaates wenigstens ein erklecklicher Theil eigenen Lebens zu retten [8]).

Zu 4. Für eine ganz neue Lebensrichtung kann lediglich eine entsprechende Umgestaltung des Staates in seinem ganzen Wesen Befriedigung verschaffen. Eine geringere Aenderung erreicht den Zweck nicht und führt zu großen Folgewidrigkeiten

im Staatsorganismus. Aber allerdings ist eine so durchgreifende Umgestaltung mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil sich kaum erwarten läßt, daß die neue Lebensauffassung alsbald von Allen einstimmig angenommen wird, und namentlich die im bisherigen Staate besonders Bevorzugten sich schwer zur freiwilligen Aufgebung ihrer Vortheile entschließen; daher wird hier in der Regel nur langer Kampf und Gewaltsamkeit der Mittel zum Ziele führen.

Versäumniß rechtzeitiger und ausreichender Verbesserungen ist nicht nur unsittlich und unrecht, sondern auch unklug. Die nächste Folge ist ein Kränkeln des Staatslebens, immer weiter um sich greifende Unzufriedenheit, staatliche Verschlechterung der Bürger und allgemeines Mißbehagen. Bei längerer Fortdauer aber und in besonders schweren Fällen werden Empörungen und gewaltsame Umsturzversuche nicht ausbleiben, deren Folgen sodann im besten Falle vielfaches Unglück Einzelner, auf lange Zeit wirkende Erschütterungen der Grundlagen alles gesellschaftlichen Lebens, endlich unglückliche Uebergangszustände sind, leicht aber auch blutige Bürgerkriege, ungeheure Verbrechen, gründliche Zerrüttung des Volkswohlstandes und fortdauernde neue Bewegungen sein können. Genügende und zeitige Verbesserung auf gesetzlichem Wege ist also das einzige, aber auch ein sicheres Vorbeugungsmittel. Natürlich ist ein solches nicht zu verwechseln mit feigem und kopflosem Nachgeben gegen unberechtigte Forderungen von Minderheiten oder gegen lärmende Aufwallungen von Pöbelhaufen.

Weder in der Wissenschaft noch im Leben läßt sich die schwierige und kitzliche Frage umgehen: ob zu einer gewaltsamen Auflehnung der Bürger und einer gegen den Willen der bisherigen Machthaber durchzuführenden Aenderung ein Recht bestehe, wenn gewünschte Umgestaltungen des Staates nicht freiwillig und auf friedlichem, gesetzlichem Wege erfolgen?

Unendlich beſſer iſt es freilich, wenn dieſe Frage nicht zur praktiſchen Beantwortung geſtellt wird; und Diejenigen, welche durch Selbſtſucht und Eigenſinn die Nothwendigkeit einer thatſächlichen Löſung herbeiführen, machen ſich des größten politiſchen Fehlers und des höchſten ſittlichen Vergehens ſchuldig. Allein da die Vermeidung einer theoretiſchen Antwort auf die Frage die im Leben etwa vorkommenden Fälle nicht erledigt, im Gegentheile eine beſonnene Erörterung Klarheit und ſomit Nutzen ſchafft: ſo erſcheint die Aufſtellung nachſtehender Sätze als nöthig.

Vor Allem müſſen diejenigen Verhältniſſe ausgeſchieden werden, bei welchen unter keinen Umſtänden von einem Rechte zu einer gewaltſamen Umgeſtaltung des Staates die Rede ſein kann. — Zunächſt ſind es alle diejenigen Fälle, in welchen die gewöhnlichen geſetzlichen Mittel noch nicht vollſtändig erſchöpft ſind. Ein Nothfall iſt ja nicht vorhanden, wo noch regelmäßige Hülfe angerufen werden kann. Von ſelbſt ergibt ſich dabei, wie wohlthätig auch in vorliegender Beziehung Staatseinrichtungen ſind, welche der Stimme des Volkes in geordneter Weiſe Gehör verſchaffen. — Ebenſowenig beſteht ein Recht zu irgend einem gewaltthätigen Schritte, wenn das Bedürfniß der Umgeſtaltung noch kein allgemeines iſt. Der Staat iſt zur Förderung der Lebenszwecke des ganzen Volkes beſtimmt, nicht aber für die abweichenden Auffaſſungen einer Minderheit; und ganz gleichgültig iſt es hierbei, ob eine Minderzahl geiſtig weiter fortgeſchritten zu ſein glaubt als die Maſſe. In letzterer Vorausſetzung mag ſie die Geſammtheit durch Belehrung nach ſich zu ziehen ſuchen; allein bis zur Erreichung dieſes Zieles hat ſie keine Befugniß zur Aufdrängung ihrer vereinzelten Plane. Je folgeſchwerer jeder Verſuch einer gewaltſamen Auflehnung gegen das Beſtehende iſt, und je leichter er fehlgeſchlagen und dann die Uebel nur noch ver-

schlimmern kann: desto unerlaubter und unkluger ist jede Uebereilung, und also namentlich jeder Plan, welchem nicht voraussichtlich die überwiegende Mehrheit des Volkes zustimmen wird. — Endlich noch ist kein Grund zur Umgestaltung des Staates, wenn dieser, falls er verfassungsmäßig regiert wird, den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes entspricht, und nur zufällig eben jetzt der zeitige Inhaber der Staatsgewalt (sei dieser eine physische oder moralische Person) ungesetzlich und tyrannisch verfährt. Hier mag es sich von der Entfernung des Schuldigen aus der von ihm mißbrauchten Stellung handeln; nicht aber von einer Aenderung der Staatseinrichtungen. Vielmehr tritt, wenn jene persönliche Beseitigung thatsächlich und rechtlich durchgeführt ist, der nach den bestehenden Gesetzen Nächstberechtigte an die Stelle des Vertriebenen ein, mit dem Auftrage und mit der Warnung, die verletzte Verfassung wieder herzustellen und selbst zu achten.

Es bleibt also für eine erlaubte Revolution nur der einzige Fall, wenn nach Erschöpfung aller verfassungsmäßigen Mittel zur Abhülfe oder, was dem gleich kommt, bei gesetzwidriger Verschließung derselben die von der Gesammtheit des Volkes zur Befriedigung einer neuen Lebensrichtung als nothwendig angesehene Einrichtung mit Gewalt vorenthalten wird. Hier tritt offenbar ein Nothrecht des Volkes ein; und zwar ein um so entschiedeneres, als die Erreichung höherer menschlicher Lebenszwecke in Frage steht. Ein Recht zur Bewahrung des ungenügend gewordenen Zustandes kann für Niemand bestehen, da ein Staat, welcher den concreten Lebenszecken des Volkes im Wege ist, keine Berechtigung hat; und die Stellung, welche der zu solcher Vertheidigung Geneigte in dem unerlaubt gewordenen Staate etwa einnimmt, macht keinerlei Unterschied in dem Mangel an Berechtigung. Mag es etwa auch, aus Mangel an positivem Gesetze, kein rechtliches Verbrechen sein,

der neuen Lebensauffaſſung und ihren Folgen zu widerſtehen: ſo verdient eine ſolche Haltung doch ſittlich und vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus den härteſten Tadel. Ebenſo bedarf es nicht erſt der Bemerkung, daß die Art des abzuändernden Staates keinerlei Unterſchied in dem Rechte ihn zu verändern macht. Eine Theokratie z. B., welche den Glauben des Volkes verloren hat, iſt ſo wenig berechtigt weiter zu beſtehen, als ein patriarchaliſcher Staat, deſſen geringe Leiſtungen erweiterten Lebensanforderungen nicht mehr entſprechen.

Dies die Antwort vom rechtlichen Standpunkte aus; allein nicht aus den Augen dürfen die großen Schwierigkeiten gelaſſen werden, welche ſich bei der Durchführung ſolcher außergeſetzlicher Schritte ergeben. Schon der Umſtand, daß zu gewaltſamen Maßregeln gegriffen werden muß, beweiſt, daß ernſtlicher Widerſtand, ſei es von bisherigen Gewalthabern ſei es von einer Minderzahl, in Ausſicht ſteht. Vielleicht, und ſelbſt wahrſcheinlich, miſchen ſich auch fremde Staaten aus Beſorgniß der Anſteckung oder aus Luſt in der Verwirrung zu gewinnen, in den Streit. Leicht alſo möglich, daß viele Jahre erbitterten und verheerenden Kampfes die Folge einer ſolchen Bewegung ſind. Der Nationalwohlſtand und die Geſittigung können in einem Meere von Blut untergehen; Verfolgungen, Hinrichtungen und Vertreibungen Einzelner und ganzer Parteien Glück und Leben von Tauſenden vernichten. Dabei iſt ein guter Erfolg nichts weniger als ſicher, wäre es auch nur deßhalb, weil der Erſchöpfung und Verzweiflung oft auch eine verhaßte und dem urſprünglichen Bemühen noch ſo entfernte Herrſchaft als einen Rettungsanker erſcheint. Vielleicht iſt ſogar der aus den Fugen gebrachte Staat nicht wieder in irgend eine bleibende Ordnung zu bringen. Die verſchiedenen Beſtandtheile des Volkes treten feindſelig auseinander und bekämpfen ſich, da keiner übermächtig iſt, mit abwechſelndem Glücke, und führen durch

eine Reihenfolge immer neuer Umwälzungen eine gänzliche Auflöſung von Staat und Geſellſchaft herbei. Endlich noch iſt es außerordentlich ſchwierig, vor dem Eintritte der Thatſachen den wahren Stand der Volksgeſinnung zu kennen und alſo die Rechtmäßigkeit und die Räthlichkeit von Gewaltmaßregeln zu beurtheilen. Aeußerungen Einzelner, und wären ſie noch ſo laut und noch ſo entſchieden, geben keinen Maßſtab. Selbſt eine anſcheinend allgemeine Volksſtimmung mag nur augenblickliche Regung auf der äußerſten Oberfläche ſein; über die Nachhaltigkeit ſelbſt einer tiefer gehenden Bewegung liegt keine Gewißheit vor. Auf ſolche Weiſe iſt ein Mißlingen ſehr wohl möglich; ein ſolches aber führt nicht nur über die Urheber und ihre hauptſächlichſten Genoſſen ſchweres Unglück, ſondern ſtürzt auch noch ungezählte Andere in Elend und Verſchlechterung ihrer bisherigen Zuſtände. — Aus all dem ergibt ſich nun, daß es eine gleichmäßige Forderung des Rechtes, der Sittlichkeit und der Klugheit iſt, keine gewaltſamen Aenderungen im Staate zu unternehmen, wo irgend ein Zweifel über das allgemeine Bedürfniß und irgend eine Möglichkeit der Zufriedenſtellung mit dem Bisherigen vorhanden iſt. Es iſt nicht blos feige Folgewidrigkeit und Geſinnungsloſigkeit, welche bei Revolutionen nach dem Erfolge urtheilt; ſondern in der That gibt hier nur der Sieg auch das Recht, weil nur aus jenem auf das Vorhandenſein der Bedingungen des letzteren geſchloſſen werden kann [9]).

1) Schlagende Beiſpiele von Staatseinrichtungen, welche vom erſten Anfange an falſch waren, weil ſie an einer Schwäche der öffentlichen Gewalt litten, ließen ſich in Menge aus der Geſchichte der ſeit 1789 entſtandenen Verfaſſungen anführen. So z. B. die ſämmtlichen Grundgeſetze, welche der Familie der erſten franzöſiſchen Verfaſſung (von 1791) angehörten; ferner die Cortesverfaſſung mit allen ihren Nachahmungen. Aber auch die polniſche, die ungariſche Verfaſſung. Namentlich ſind ferner die Einrichtungen mancher Staatenbünde zu nennen, welche von Anfang an angeborener Schwäche kränkelten,

nur Unſegen und Unzufriedenheit erzeugten und in der Regel mit großer Unehre endeten. So z. B. die nordamerikaniſche Conföderation von 1781; die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft von 1815; der deutſche Bund. — Fälle von Staatseinrichtungen, welche von Anfang an nichts taugten, weil ſie dem Geiſte und den Gewohnheiten des Volkes unangemeſſen waren, ſind dagegen der Einheitsſtaat für die Schweiz im J. 1798; die verſchiedenen Republiken in Frankreich; repräſentative Demokratieen in den ſpaniſchen Kolonieen.

2) Beiſpiele: Das deutſche Reich vor ſeinem Ende; das franzöſiſche Königthum vor der Revolution; die venetianiſche Ariſtokratie im 18. Jahrh.; das engliſche Parliament vor der Reform; die Türkei (falls dieſe jemals etwas taugte.) Um von dem römiſchen Reiche im Weſten und Oſten, von dem Mongolenreiche u. ſ. w. nicht zu reden.

3) Kläglich Fälle ſolcher Unzureichenheit aus Mangel an Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke waren die Hunderte von deutſchen Zwergſtaaten vor den Seculariſationen und Mediatiſirungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts; und ſehr verbreitet iſt wohl die Ueberzeugung, daß die Aufhebung unmöglich gewordener Zuſtände lange nicht weit genug gegangen ſei. Auch ſind einzelne der Schweizer Kantone, Monaco u. ſ. w. hier zu nennen.

4) Hierher gehört der Uebergang deutſcher Patrimonial-Staaten in den Rechtsſtaat; die Losſagung herangewachſener Kolonieen vom Mutterlande, wie z. B. in Nordamerika; die Umwandlung ſo vieler europäiſcher unbeſchränkter Fürſtenthümer in Repräſentativ-Staaten.

5) Wie im Leben nicht ſelten die Beſtrebungen nach einer Aenderung unklar in Zwecken und Mitteln ſind, z. B. die Bekämpfung eines Zuſtandes ſich verwandeln kann in einen Streit mit einer Perſon, welche der Träger deſſelben iſt; oder wie umgekehrt die Bekämpfung eines tyranniſchen Staatsoberhauptes zu einem Angriffe auf die beſtehende Staatsordnung ſelbſt führt: ſo liegen auch in der Literatur die Erörterungen über das Widerſtandsrecht gegen geſetzwidrige Regierungshandlungen oder ſchlechte Fürſten in bunter Vermiſchung mit den Lehren und den Streitſchriften über das Recht zu der Aenderung der Staatsverfaſſung. Eine ſcharfe Sonderung beider Gattungen von Schriften iſt daher nicht möglich, ſo weſentlich verſchieden auch ihr Gegenſtand iſt. Die Schriften über blos verfaſſungsmäßigen Gehorſam ſind zuſammengeſtellt in meiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 320 ff.; von Werken über das Recht und die Politik der Revolutionen im e. S. ſind aber folgende zu bemerken: Aristoteles, Polit., lib. V. — Volney, C. F. de, Les Ruines. Par., 1791. — Ferrand, A. de., Théorie des révolutions. I—IV., Par., 1817. — Ehrhard, Ch. D., Ueber das Recht des Volks zu einer Revolution. Jena, 1795. — Murhard, Fr., Das Recht der Nation zur Erſtrebung zeitgemäßer

ihrem Culturgrade angemeſſener Verfaſſungen. Frankfurt, 1832. — Roux, A dissertation on the ruins or revolutions of Empires. Lond., 1832. — Zachariä, K. S., Vierzig Bücher, Bd. III, S. 76 fg. — Stahl, Lehre vom Staate, 3. Aufl., S. 541 fg.

6) Mit Entſchiedenheit muß der häufig aufgeſtellten und befolgten Lehre entgegengetreten werden, daß eine verfaſſunggebende Verſammlung von allen Rechtsverpflichtungen befreit ſei und alle Zuſtände im Staate ganz nach ihrem Belieben ordnen könne. Wenn gültig entſchieden iſt, daß weſentliche Aenderungen in den bisherigen Staatseinrichtungen getroffen werden ſollen, ſo hört freilich ſelbſtredend jedes Recht auf, welches ſich auf die Erhaltung und Ausübung der zu ändernden Theile des Staatsorganismus bezieht; und ebenſo klar iſt, daß der Geſetzgeber berechtigt iſt, die der neuen Ordnung der Dinge entſprechenden Rechte feſtzuſtellen. Allein Verhältniſſe, welche nicht in den Kreis des zu Aendernden fallen, unterliegen deßhalb, weil Anderes neu geſtaltet wird, keiner beſondern Gewalt, ſondern ſind nach den gewöhnlichen Grundſätzen zu behandeln und zu achten. Außerdem iſt zu bemerken, daß, wo Privatrechte durch die Anderungen berührt werden, ein Anſpruch auf Entſchädigung beſteht; und es iſt, ganz abgeſehen vom Rechtspunkte, eine ſtrenge Beobachtung dieſes Grundſatzes ſchon aus Klugheitsgründen nöthig. Theils erſpart man durch ein gerechtes Verfahren den neuen Einrichtungen Widerwillen und ſpätere Angriffe, theils zeigt mehrfache Erfahrung, daß noch nach langer Zeit bei einer günſtigen Wendung der Verhältniſſe Entſchädigungsforderungen vorgebracht werden und dann ſchwer zu tragen ſind.

7) Wie ein Staat bei urſprünglich geſunder Grundlage durch Geiſtloſigkeit und Erlahmen aller Springfedern ganz zu Grunde gehen kann, ſo daß er beim erſten Stoße als ein Schutthaufen in ſich zuſammenfällt; wie aber auch das Volk durch ein ſolches Unglück aufgerüttelt und geſtählt werden kann: dies zeigt Preußen in den Jahren 1806 und 1813. Nicht ſo glücklich iſt das geſammte Deutſchland geweſen, als es ſich davon gehandelt hat, an die Stelle ſeines elend verkommenen und elend zu Grunde gegangenen Reiches eine neue Ordnung zu ſetzen. Nur unvollkommenes Flickwerk iſt an die Stelle getreten, durch welches weder Ehre, noch Recht, noch endlich Wohlfahrt der Nation geſichert wurde. Möge es ihm beſchieden ſein, noch durch eine rechtzeitige und gründliche Verbeſſerung das ſonſt unvermeidlich eintretende Unglück von ſich abzuwenden! Der Untergang wäre ſicher genug; ob aber auch ein glücklicher Aufſchwung darauf folgen würde, iſt ungewiß. Jedenfalls wären ohne Zweifel die Leiden der Unglückszeit unermeßlich, und die zur Aufraffung nöthigen Anſtrengungen ohne Vergleich größer, als die zu einer Vorbeugung und Verbeſſerung nöthigen.

8) Welchen Weg Staaten einzuſchlagen haben, die zu ſelbſtſtändigem

Beſtande keine Mittel haben, zeigt der Vorgang der Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die Schweiz im Jahre 1848. Freilich war hier keine perſönliche Eitelkeit und keine Sorge für das Intereſſe Einzelner zu überwinden!

9) Es iſt gleich unrichtig, die Revolutionen als ein unvermeidliches Naturereigniß anzuſehen, welches gar keinen Berechnungen und keinen ſittlichen Geſetzen unterworfen ſei, und welches man denn eben mit allen ſeinen Folgen, etwa wie ein Erdbeben, über ſich ergehen laſſen müſſe; und ſie zu betrachten als eine unerlaßbare Sünde gegen die göttliche Weltordnung, als ein in keiner Weiſe zu entſchuldigendes Unrecht, und als eine unvermiſchte Maſſe von Verbrechen und Uebeln, welche unter allen Umſtänden auf Tod und Leben zu bekämpfen und deren Urheber und Theilnehmer als der Auswurf der Menſchheit zu bezeichnen ſeien. Mit einem Worte, weder der mechaniſche Fatalismus von Thiers und anderen Franzoſen, noch die ſüßliche Theologie und die handgreiflichen Begriffsverwechslungen und Trugſchlüſſe Stahl's geben die Wahrheit. Gewaltſame Umwälzungen ſind keine bloſe Naturgewalt und Thatſache, weil ſie die logiſch richtigen Folgen menſchlicher Fehler und Leidenſchaften ſind, und ſchon in ihren Urſachen vermieden, möglicherweiſe ſelbſt noch im Verlaufe durch ſtärkere Gegenmittel aufgehalten werden können. Unrecht und Unſittlichkeit aber ſind ſie nur, wenn ſie ohne zureichende Rechtfertigung begonnen wurden, d. h. wegen unwichtiger Beſchwerden, ohne vernünftige Ausſicht auf Erfolg, und ſo lange noch andere regelmäßige Mittel zur Abhülfe vorhanden waren. Allerdings führen ſie in der Regel unermeßliche Uebel und Verbrechen mit ſich; allein die größere Hälfte der Schuld trifft Diejenigen, welche durch Beharren auf unerträglichem Widerſinne und Unrechte zu einem ſo fürchterlichen und ſo unſicheren Heilmittel hingedrängt haben. Die Frage iſt ſchließlich eben hier, wie noch in einigen andern Fällen des Staatslebens, ob der Menſch Gewalt und Unrecht bis zu weſentlicher Beeinträchtigung ſeiner ganzen Lebenszwecke widerſtandslos zu tragen verpflichtet und ſittlich berechtigt iſt? ob es im Staatsleben keinen Zuſtand der Nothwehr gibt? Natürlich begreift eine aus Mannesgefühl und aus Achtung vor Menſchenrecht hervorgegangene Antwort weder die Rechtfertigung ehrgeiziger oder mit dem Leben zerfallener Verſchwörer, noch die Vertheidigung und Verſchleierung von Grauſamkeiten, als angeblich revolutionärer Mittel, in ſich. Wer aber die Rechts- und Sittlichkeitsfragen in Beziehung auf dieſen, durch Stillſchweigen doch nicht ganz zu vermeidenden Zuſtand, ſcharf ins Auge faßt und grundſätzlich zu beantworten ſucht, iſt nicht etwa ein Feind, ſondern im Gegentheile ein vorſorgender Freund begründeten Rechtes und allgemeinen Wohlergehens.

2.

Öffentliches Recht.

A. Staatsrecht.

a. Philosophisches Staatsrecht.

§ 23.

1. Begriff desselben.

Das philosophische Staatsrecht ist das System derjenigen Rechtssätze, welche die Befugnisse und Verpflichtungen sämmtlicher Staats-Theilnahme, als solcher, feststellen, insoferne sich diese Sätze einerseits auf das innere Leben des einzelnen Staates beziehen, andererseits aus dem Wesen des Staates überhaupt und seiner einzelnen Gattung und Art insbesondere mit logischer Nothwendigkeit folgen.

Es verdienen also hauptsächlich vier Punkte eine nähere Betrachtung.

1. Die Feststellung eines Staatsbegriffes und die allgemeine Wahl einer passenden Form für denselben reicht zur Ordnung des Zusammenlebens lange nicht aus. Soll der Zweck erreicht werden, so muß der concrete Organismus in allen seinen Theilen in Wirksamkeit treten und müssen alle einzelnen im Staatsleben vorkommenden Fälle des Handelns der Staatsgewalt unterworfen werden. Dies darf aber natürlich

nicht willkührlich und grundsatzlos geschehen, sondern nach logisch richtigen Regeln.

2. Das Staatsrecht umfaßt die Rechtsverhältnisse sämmtlicher Staatstheilnehmer als solcher. Die richtige Abgrenzung des Gegenstandes erfordert eine doppelte Rücksicht: einerseits Ausdehnung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sowohl Einzelne als ganze Classen und gesellschaftliche Kreise in Beziehung auf das Zusammenleben im Staate haben; andererseits die Beschränkung auf Sätze, welche staatliche Verhältnisse regeln. Demgemäß zerfällt der Inhalt des Staatsrechtes vom Standpunkte der dadurch betroffenen Personen aus in zwei große Abtheilungen:

a) Die Rechtsforderungen des Staatsoberhauptes. Ihm ist aufgetragen, den Zweck des Staates zu verwirklichen; zu dem Ende aber theils die erforderlichen stehenden Einrichtungen zu treffen und aufrecht zu erhalten; theils im einzelnen Falle zu entscheiden und auszuführen. Hierzu bedarf er einer gesicherten Stellung und des Rechtes, in dem erforderlichen Umfange Befehle zu geben und ihre Ausführung zu erzwingen und überwachen. Dieser rechtlichen Stellung entspricht aber andererseits die Verpflichtung aller Uebrigen, d. h. sämmtlicher Unterthanen, zu Gehorsam, Achtung und Mitwirkung.

b) Die rechtlichen Forderungen der Unterthanen an den Staat. Der Staat hat die Lebenszwecke des concreten Volkes zu fördern; dem Volke aber steht in seiner Gesammtheit und in seinen einzelnen thatsächlichen Bestandtheilen auf die möglichst vollständige Erfüllung dieser Bestimmung ein vollkommenes Recht zu, welches schon in dem Begriffe des Staates begründet ist, dann aber durch Uebernahme des Gehorsams und der Leistung weiter befestigt wird. Die daraus entspringenden Forderungen sind schließlich

gegen das Staatsoberhaupt gerichtet, weil dieſes die Perſonifikation des Staates und der Inhaber der zur Ausführung nöthigen Staatsgewalt iſt. Was die Einrichtungen zur Durchführung betrifft, ſo ſind ſie freilich mannchfach abweichend in den verſchiedenen Staatsgattungen und deren Unterarten; allein ins Rechtsgebiet gehören ſie immer, wie ſie ſtofflich beſchaffen ſein mögen, da auch hier Durchſetzung gegen abgeneigten Willen anwendbar iſt, und die Gewährung der den Unterthanen je nach dem concreten Staatszwecke zuſtehenden Vortheile nicht der Willkühr überlaſſen, ſondern ein beſtimmt erworbener Anſpruch derſelben iſt.

3. Das Staatsrecht beſchäftigt ſich lediglich mit dem innern Staatsleben. Es wird alſo der Staat grundſätzlich als etwas in ſich Abgeſchloſſenes betrachtet; nur das Leben innerhalb der phyſiſchen Grenzen des Gebietes und der beſonderen Aufgabe des concreten Staatsgedankens wird geregelt und nach ſeiner rechtlichen Seite feſtgeſtellt. Dabei iſt denn freilich wohl zu beachten, daß in jedem Staate, weil er nun doch thatſächlich nicht allein in Raum und Zeit beſteht, ſchon bei ſeiner inneren Organiſation das Vorhandenſein fremder Staaten nicht unberückſichtigt bleiben kann, damit für Nothfälle die Mittel zur Erlangung des diesſeitigen Rechtes bereit ſeien, und weil die Verhältniſſe einzelner Staatstheilnehmer, ſelbſt im inneren Leben, durch Beziehungen zum Auslande auf eine die Thätigkeit des Staates in Anſpruch nehmende Weiſe berührt werden können. Die hierdurch veranlaßten Einrichtungen und Grundſätze berückſichtigen alſo zwar wohl die Thatſache anderweitiger Staaten; allein ſie machen doch einen Theil des innern Organismus aus, und ſie ſind daher auch bei der wiſſenſchaftlichen Darlegung der rechtlichen Grundſätze für das Innere zu beachten. Nöthig iſt dabei freilich, wenn Verwirrung der

Grenzen vermieden werden ſoll, eine ſcharfe Unterſcheidung zwiſchen der im innern Staatsleben zur Erſcheinung kommenden Bedingungen oder Folgen einer Regelung der auswärtigen Verhältniſſe, und dieſen ſelbſt, welche dem Völkerrechte anheimfallen [1]).

4. Die Ableitung der Rechtsſätze aus dem Weſen des Staates überhaupt und der Gattungen und Arten deſſelben insbeſondere iſt das Bezeichnende des philoſophiſchen Staatsrechtes, im Gegenſatze des poſitiven. Ein Geſetz kann beſtehen, entweder weil es von einer äußeren, mit entſprechender Macht begleiteten Auctorität ausgeht; oder aber weil es ſich aus einer inneren Nothwendigkeit ergiebt, ſomit ohne äußeren Zwang und Befehl. Ein Widerſpruch zwiſchen beiden Arten von Geſetzen iſt an und für ſich nicht nothwendig, weil das poſitiv vorgeſchriebene auch an ſich vernünftig ſein kann und ſogar ſein ſoll. Allein nicht nur kann das poſitive Geſetz beſtimmter und in den Einzelnheiten ausführlicher ſein, während dagegen das aus innerer Nothwendigkeit rührende in der Regel umfaſſender und durchgreifender iſt; ſondern es ſind allerdings ſelbſt Widerſprüche nicht unmöglich. Wenn nämlich die poſitive Auctorität entweder eine falſche Auffaſſung von ihrer Aufgabe hat, oder wenn ſie glaubt, wegen thatſächlicher Verhältniſſe eine vollkommene Durchführung des Vernünftigen nicht anordnen zu können: ſo mag allerdings zwiſchen dem philoſophiſchen und dem poſitiven Rechte ein größerer oder kleinerer Unterſchied ſein. In dieſem Falle gilt jedes der beiden verſchiedenen Geſetze auf ſeinem Gebiete, und keines wird durch das Beſtehen und die relative Richtigkeit des andern beeinträchtigt. Welche Anwendung im Leben ſodann ſolche von einander abweichende Geſetze finden, iſt eine andere, hier nicht weiter zu beſprechende Frage.

Der letzte Grund der Gültigkeit des philoſophiſchen Rechtes iſt ſeine logiſche Nothwendigkeit zu Erreichung des concreten,

vernünftigen Lebenszweckes, und es hat somit auf diesem Standpunkte keine Bedeutung, was entweder nicht nothwendig als Mittel oder nicht vernünftig nach seinem Zwecke ist. Eben aber weil aus dem Wesen des Staates und seiner Arten das philosophische Recht herfließt, ist dasselbe aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt: nämlich aus Sätzen, welche sich aus dem allgemeinsten Wesen des Staates überhaupt ergeben, und welche daher gleichmäßig gültig sind für alle einzelnen Staatsgattungen und deren Formen; und aus solchen, welche nur die Folgen der besonderen Abschattungen des Staatsgedankens sind und nur für diesen besonderen Kreis gelten. Mit anderen Worten: das philosophische Staatsrecht zerfällt in ein allgemeines und in ein besonderes der einzelnen von der Vernunft anerkannten Gattungen und Arten von Staaten.

1) Es ist unlogisch und unbequem, wenn die auf die äußeren Verhältnisse sich beziehenden Lehren aus dem innern Staatsleben und einige der angrenzenden Theile des Völkerrechtes zu einer eigenen Staatswissenschaft, „Staatenrecht" genannt, verarbeitet werden, gleichsam zu einem neutralen Gebiete zwischen Staatsrecht und Völkerrecht. Entweder gehört eine Vorbereitungseinrichtung und ein Folgesatz noch zu der Ordnung des innern Lebens, oder sie betreffen schon die Verhältnisse mehrerer von einander unabhängigen Staaten. Danach mag dann leicht ausgeschieden werden, und es bildet das innerlich Zusammengehörige auch äußerlich Ein Ganzes. — A. M. ist Held, System des Verfass.-Rechtes, Bd. I, S. 26.

§ 24.

2. Geschichte des philosophischen Staatsrechtes.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des philosophischen Staatsrechtes zerfällt in die drei Abschnitte des Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit, deren jeder durch eine ganz verschiedene Auffassung des Staates bezeichnet ist.

I. Das klassische Alterthum.

Die hauptsächlichsten Bearbeiter auch dieses Zweiges der

Philoſophie waren die Griechen; die Römer ſchloſſen ſich nur als Schüler und Nachfolger an. Ein günſtiges Geſchick hat die Hauptſchriften beider Völker erhalten, nämlich Plato n's beide Werke „vom Staate“ und „von den Geſetzen“; die „Politik“ des Ariſtoteles; endlich Cicero's „Abhandlung über den Staat,“ (letztere freilich nur verſtümmelt.) Es iſt ſomit eine Kenntniß und Beurtheilung der Leiſtungen des claſſiſchen Alterthums in dieſem Fache wohl möglich.

Wie dies zu jeder Zeit geſchieht und wie es auch gar nicht anders wünſchenswerth iſt, geht das philoſophiſche Staatsrecht der Griechen und Römer nicht etwa von einer rein ſubjectiven Auffaſſung des einzelnen Schriftſtellers und von einer individuellen Lebensanſchauung aus; ſondern es ruht weſentlich auf der herrſchenden Volksanſicht von Leben und Staat, und ſucht nur dieſe zu verallgemeinern und wiſſenſchaftlich zu begründen. Zum Verſtändniße der Literatur iſt daher ein Begreifen jener Anſicht nothwendig. Es ſind nun aber hauptſächlich zwei Punkte der helleniſchen Lebensanſchauung maßgebend. Der erſte iſt der Mangel einer Achtung des Menſchen als ſolchen. Nur der Bürger, inſoferne und weil er an der Leitung des Geſammtweſens Antheil nimmt, hat einen Werth; dieſem Verhältniſſe aber wird ſowohl die Individualität und das angeborene Recht des Berufenen ſelbſt, als, wenn es nöthig iſt, das Recht Anderer zum Opfer gebracht. Bei dem Bürger geht der Menſch ganz auf im Staatstheilnehmer; Fremde aber ſind rechtlos, die arbeitenden Claſſen bloſe Werkzeuge, Sclaven einer Nothwendigkeit. Der andere Punkt iſt die Auffaſſung des Staates nicht als einer Ordnung des Zuſammenlebens, ſondern als ein Geſammtleben. Der einzelne Bürger verfolgt im Staate keine eigenen und ſelbſtſtändigen Zwecke, ſondern er iſt ein organiſcher Beſtandtheil des Ganzen und lebt nur für die Zwecke und in den Zwecken desſelben. Das Wohl des Ganzen iſt

insoferne auch sein eigenes, als es sich auf ihn, den Bestandtheil, reflektirt. Der Staat ist nicht seinetwillen da, sondern umgekehrt er für den Staat, und dieser letztere muß als ein lebendiger Organismus, welcher hoch über dem einzelnen Menschen nicht nur an Macht, sondern auch an Recht steht, betrachtet werden. — Hierzu kommt noch, daß wenigstens bei den Griechen Recht und Sittlichkeit nicht scharf genug getrennt wurden, und daher, wenn irgend ein Zustand vernünftig erschien, die formelle Befugniß zu seiner Herstellung nicht bezweifelt wurde.

Mitten in dieser Anschauung stehen nun die beiden Platonischen Werke, und sie sind, als deren geistreicher und unerschrocken durchgeführter Ausdruck, von hoher culturgeschichtlicher Bedeutung. Im Uebrigen sind sie allerdings unter sich wieder sehr verschieden. In den Büchern vom „Staate" wird das volle Platonische Ideal dargestellt, und der Idee des an sich Guten (der Gerechtigkeit) Ausführung verschafft. Das Ergebniß ist eine vollständige Verwendung eines jeden Einzelnen für die Gesammtheit, und zwar gerade in der Weise, wie er hierzu paßt. Weder Körper, noch Geist, noch Vermögen gehören dem Einzelnen, aber es wird ihm das höchste menschliche Glück dadurch zu Theil, daß das Ganze in vollster Blüthe ist. — Von diesem Ideal steigt Platon in den „Gesetzen" bedeutend herab, indem er seine Forderungen nach der Leistungsfähigkeit der Menschen beschränkt. Allein selbst hier ist von angeborenem Rechte des Menschen keine Rede. Nicht nur sind Sclaverei, Zurücksetzung der Kaufleute und aller Gewerbenden beibehalten; sondern es soll auch das Leben des freien, d. h. mitregierenden, Bürgers bis in das Innerste seines häuslichen Lebens hinein nach dem vermeintlichen Nutzen der Gesammtheit geregelt sein.

Ganz anders ist die Behandlungsweise des Aristoteles; deßhalb aber seine Grundansicht keineswegs eine verschiedene. Er schafft kein Ideal, sondern verhält sich kritisch zu dem

Bestehenden. Seine Hauptaufgabe ist, die Eigenthümlichkeiten der ihm bekannten Formen des Staates je nach ihrer Bedeutung für das allgemeine Wohl zu untersuchen und hieran Rathschläge zu knüpfen; allein auch er geht von dem Gedanken eines Gesammtlebens aus und bemißt darnach die Rechte und Pflichten des Einzelnen.

Cicero's Werk ist von weit geringerer Selbstständigkeit und Bedeutung, und schließt sich vielfach an Aristoteles an.

II. Das Mittelalter.

Die in der christlichen Religion begründete Werthschätzung des Menschen als solchen und der dem antiken Leben völlig fremde Sinn einer werkthätigen Bruderliebe gaben dem Zusammenleben eine ganz andere Richtung und Bedeutung, sobald das Christenthum die allgemeine Lebensauffassung bestimmte. Schon hierin lag die Nothwendigkeit einer neuen Staatsphilosophie; das Leben der Menschen hatte einen Selbstzweck bekommen, und jeder Einzelne hatte für sich und für Andere eine von Gott selbst gegebene Bestimmung. Hierzu kam aber noch, daß sich eine ganz neue Ansicht von dem Zusammenleben im Staate bildete. Die neue christliche Weltanschauung glaubte an eine höchste Leitung der menschlichen Angelegenheiten durch die Gottheit selbst. Ein die gesammte Christenheit umfassender Weltstaat, von welchem die einzelnen Länder nur untergeordnete Theile ausmachten, erschien ihr aber das befohlene Mittel. Daß sie die Regierung dieses heiligen römischen Reiches der Christenheit zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Haupte theilte, brachte hierin keine wesentliche Aenderung. Der Zweck, nämlich die Pflegung eines gottgefälligen christlichen Lebens, war derselbe auf den beiden Seiten des Gottesreiches, der geistlichen und der weltlichen, nur mit verschiedenen Formen und Mitteln.

Das Jahrtausend nach Zerstörung des römischen Reiches

war wiſſenſchaftlich wenig thätig; daher denn auch die Zahl der Schriften über philoſophiſches Staatsrecht aus der ganzen Zeit des Mittelalters eine gar geringe iſt. Dennoch fehlt es nicht ganz an Darſtellung des Staatsgedankens; ja ſie zerfallen ſogar in mehrere wohl zu unterſcheidende Abtheilungen.

Einmal nämlich begab ſich, daß die eben angedeutete chriſtliche Lebensanſicht gerade von den Gebildeten häufig nicht getheilt wurde, indem dieſe das geringe Maß ihres Wiſſens aus den Schriften der antiken Völker ſchöpften, damit aber auch eine heidniſche Lebensphiloſophie einſaugten. So entſtanden zwei im Grunde verſchiedene Behandlungen der allgemeinen Fragen über den Staat. Die eine war der richtige Ausdruck der allgemeinen Volksanſicht, alſo eine chriſtlich theokratiſche; die andere dagegen ſchloß ſich an die Philoſophie der Alten, namentlich an die ariſtoteliſche, ſoweit ſie dieſelbe verſtand, an. Letztere war zwar eine Pflanze aus anderem Himmelsſtriche und hatte nur ein kränkliches Leben, da ſie des geſunden Bodens einer lebendigen Volksanſchauung entbehrte; allein ſie erſchien leicht als die vornehmere, weil die gelehrte. Auf die Wirklichkeit freilich hatte ſie nicht den mindeſten Einfluß.

Ein anderer Unterſchied beſtand darin, daß innerhalb der chriſtlichen Staatsauffaſſung wieder ein ſcharfer Zwieſpalt war. Wie ſchon im Leben Streit zwiſchen den Kaiſern und den Päpſten, den Welfen und den Ghibellinen um die Herrſchaft war; und wie hier einerſeits für den Papſt, als den geiſtlichen Statthalter Gottes auf Erden, das Recht der Oberherrſchaft auch in weltlichen Angelegenheiten verlangt, auf der andern Seite für den Kaiſer, als den ebenfalls gotteingeſetzten Träger des weltlichen Schwertes, Unabhängigkeit in den Dingen dieſer Erde gefordert ward: ſo fanden beide Anſichten ihre Vertretung auch in Schriften. Es gab ein welfiſches und ein ghibelliniſches philoſophiſches Staatsrecht.

Unter den Schriften des Mittelalters sind denn namentlich folgende bezeichnende Beispiele dieser drei Richtungen:

Christlich-theokratisch mit Begünstigung des geistlichen Oberhauptes sind: Thomas von Aquino, (De rebus publicis et principum institutione;) und Isidorus Isolanus, (De regum principumque institutis.)

Auf christlicher Grundanschauung mit ghibellinischer Richtung stehen z. B.: Dante, (De monarchia;) Marsilius, (De translatione imperii;) P. von Andlo, (De imperio romano-germanico.)

Von den an die Griechen und Römer sich Anschließenden sind vorzugsweise zu nennen: Egidius Romanus, Engelbertus Admontensis, F. Patricius, vor Allen aber Machiavelli in seinen Abhandlungen über Livius.

Völlig mundgerecht für unsere wissenschaftlichen Bedürfnisse und Formen sind diese Theorien freilich erst gemacht worden von J. H. Majer, F. K. Eichhorn und Stahl.

III. Die neuere Zeit.

Die scholastisch-theokratische Philosophie des Mittelalters wurde durch ein doppeltes Ereigniß zerstört. Eines Theiles durch eine Umwandlung der Wissenschaft, welche ihrerseits wieder theils von dem allgemeinen Wiedererwachen der klassischen Bildung, theils von Bacon's neuer Methode der Untersuchung herrührte; anderen Theiles durch die Reformation, mit welcher die Lehre von dem Einen christlichen Weltstaate unvereinbar war, und welche überhaupt zu verständigem Prüfen auf allen geistigen Gebieten den Anstoß gab. Die Wirkung trat jedoch erst langsam ein, da zunächst kirchliche Streitigkeiten die allgemeine Theilnahme fesselten.

Als Gründer einer neuen Staatsrechtsphilosophie trat Hugo Grotius auf, welchen sein Bemühen, ein philosophisches Recht

für die gegenseitigen Verhältnisse der Völker zu finden, zu einer allgemeinen Untersuchung der letzten vernünftigen Quellen des Rechtes überhaupt und des Staatsrechts insbesondere führte. Er war es, welcher die rechtliche Entstehung der Staaten auf einen allgemeinen Vertrag aller Theilnehmer gründete, und als Ursache der Eingehung solcher Verträge lediglich das Bedürfniß eines geordneten Zusammenlebens annahm. Völlige Unbeschränktheit des Einzelnen war ihm der ursprüngliche rechtliche Zustand; möglichst geringe Beschränkung auch im Staate Forderung des Rechtes und der Zweckmäßigkeit. Unter den verschiedenen Einrichtungen eines Staates ließ er die Wahl lediglich nach Gründen der Nützlichkeit.

Dieser rationalistische Grundgedanke fand allseitigen Anklang, bildete sich jedoch bei den verschiedenen europäischen Völkern in abweichender Art weiter aus, je nachdem äußere Bedürfnisse und Erfahrungen oder die Eigenthümlichkeiten der geistigen Auffassung Einfluß übten.

Zuerst wurde die neue Vertragstheorie vom Staate in England aufgefaßt und weiter durchgebildet. Hier legte der große Kampf der Stuarts gegen die Volksfreiheit das Bedürfniß nahe, eine allgemeine Grundlage zur Vertheidigung der Anstrebungen im Leben zu haben. Und zwar stützten sich sowohl die Anhänger der Stuarts als ihre Gegner auf die Lehre von der Entstehung der Staatsgewalt durch freien Vertrag. An der Spitze der Ersteren stützte Th. Hobbes (in seinen beiden Werken: De cive, und Leviathan) die unbeschränkte Fülle der königlichen Gewalt auf eine unwiderrufliche Uebertragung, zu welcher die Furcht vor allgemeiner Rechtlosigkeit dränge. Ihm gegenüber leiteten die Verantwortlichkeit der obersten Gewalt Locke und A. Sidney ebenfalls aus der Gründung durch Vertrag ab. Die Revolution von 1688 entschied zuerst thatsächlich den Sieg der letzteren Auffassung; allmälig,

wenngleich langsam, wurde auch in der Wissenschaft die Lehre vom unbedingten Gehorsam in England verlassen. Große Beiträge zu seiner Ausbildung hat das philosophische Staasrecht später in diesem Laude nicht erhalten. De Lolme führte in gemäßigtem Sinne und als wissenschaftliche Grundlage der Einherrschaft mit Volksvertretung die Lehre vom Rechtsstaate mit französischer Färbung weiter aus. Godwin und Bentham bildeten sie in republikanischem Sinne durch; Burke machte die Bedeutung der fürstlichen Gewalt und der vornehmen Gesellschaftsklassen geltend; Bowyer (Commentaries on universal public law, 1854) sucht endlich itzt die verständige Grundlage mit einer positiv religiösen zu verbinden.

Auch in Holland mußte sich die Lehre vom Rechtsstaate gegen Vertheidiger der unbeschränkten und auf göttlicher Gründung ruhenden Regierungsgewalt durchkämpfen. Als Vertreter der ersteren Ansicht haben sich Th. Graswinkel und J. F. Horn einen Namen gemacht; ihnen gegenüber steht vor Allem U. Huber (De jure civitatis, 1705), namentlich dadurch ausgezeichnet, daß er die Gründung des Staates durch Vertrag nicht blos auf die Furcht vor äußerer Gewaltigung, sondern hauptsächlich auf das gesellschaftliche und sittliche Wesen des Menschen stützt. Nachdem die großartige Erscheinung B. Spinoza's auf dem staatsrechtlichen Gebiete ohne merklichen Einfluß vorübergegangen war, haben sich in viel späterer Zeit den Tex und De Wal im Geiste der deutschen Rechtsphilosophie der Vertragslehre wieder entschieden zugewendet.

In Frankreich kam eine Ausbildung des philosophischen Staatsrechtes erst durch Montesquieu und J. J. Rousseau in wissenschaftliche Blüthe. Der Erste setzte sich allerdings in seinem weltberühmten Werke „über den Geist der Gesetze" (1748, überarbeitet 1757) nicht blos eine rechtliche Theorie zum Ziele; allein er fügte den bisherigen Auffassungen wesentlich

Neues bei. Theils machte er darauf aufmerksam, daß die physische Beschaffenheit des Wohnortes von bestimmendem Einflusse auf die geistigen Eigenschaften der Völker sei, somit auch auf ihre staatlichen Bedürfnisse und Leistungsfähigkeiten; theils suchte er für die verschiedenen Staatsformen die entsprechende Sinnesweise der Völker auf; theils endlich lehrte er die Staatsgewalt spalten und jede ihrer Wirkungsarten, zum Schutze des Rechtes und der Freiheit, abgesonderten Personen übertragen. Auch war er es, welcher die Verbindung einer Volksvertretung mit dem erblichen Königthume als die beste Form des neuzeitigen Staates anpries, und dadurch zu ihrer Verbreitung mehr als irgend ein Anderer beitrug. — Rousseau dagegen (hauptsächlich in seiner Schrift Du contrat social, 1752) führte die Lehre von der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit der Menschen und von der Gründung des Staates durch Vertrag mit Beredsamkeit und anscheinend scharfer Logik bis zu ihren äußersten Folgesätzen durch. Ihm ist der Zweck des Staates das gleiche Wohl Aller, das Recht des Volkes auf Freiheit aber unveräußerlich. — Die Wirkung beider Schriftsteller war eben so tief als anhaltend, und sie zeigt sich namentlich sehr deutlich in der zahlreichen Literatur, welche die große französische Staatsumwälzung gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts hervorrief. Die Wortführer der gemäßigteren Ansicht, wie z. B. Necker, Mounier, Malouet, schlossen sich wesentlich an Montesquieu an; die Anhänger des völligen Umsturzes und der Republik dagegen an Rousseau, so namentlich Sieyes, Condorcet, Target, Gudin. Unter dem Kaiserreiche war eine Entwickelung des philosophischen Staatsrechtes aus äußeren Gründen nicht möglich; wohl aber brachte die Rückkehr der Bourbonen einen großen Aufschwung, und zwar nach zwei verschiedenen Seiten hin. Einmal nämlich entstand eine wissenschaftlich weit ernstere, politisch umsichtigere und namentlich in

der Lehre von der Volksvertretung für das ganze Festland maßgebende Schule von Anhängern des Rechtsstaates. So namentlich B. Constant, Rossi, Guizot u. A. Dann aber trat auch eine neue theokratische Auffassung und eine heftige Bekämpfung des neuzeitigen Staates auf, am besten vertreten durch de Maistre, Bonald und Ballanche.

In Deutschland knüpft sich die Behandlung des philosophischen Staatsrechtes ganz unmittelbar an H. Grotius an. Pufendorf war der Erste, welcher dessen Lehre auf den hohen Schulen verkündete. Ihm folgte Thomasius und später Wolf; sämmtlich Anhänger der Vertragstheorie und des Rechtsstaates, wenn schon in etwas verschiedener Auffassung und Ausführung. Die formell beste Begründung aber, die reinlichste Erörterung und die weiteste Verbreitung erhielt diese Auffassung vom Staate durch Kant (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1798). Die Zahl der Schriftsteller beläuft sich allein in Deutschland in die Hunderte, und unter diesen sind viele berühmte und tüchtige Männer. So unter Anderen Hoffbauer, Bauer, Krug, Gros, Rotteck, namentlich aber auch Martini, dessen Lehrbuch Jahrzehnte lang in Oesterreich vom Staate geradezu anerkannt war. — Später hat sich allerdings größere Selbstständigkeit gezeigt und es besteht in Deutschland jetzt eine weit größere Anzahl von rechtsphilosopischen Schulen als in irgend einem andern Lande. Als die bedeutenteren derselben erscheinen die Herbart'sche, die Krause'sche, jetzt vorzüglich vertreten durch H. Ahrens, endlich die Hegel'sche. Davon nicht zu reden, daß auch in Deutschland ein theils berechtigter, theils unberechtigter Rückschlag gegen die atomistische Vereinzelung der Menschen, gegen die Auffassung des Staates als einer bloßen Rechtsanstalt und gegen seine Begründung durch Vertrag eingetreten ist. Dies aber nach zwei Seiten hin. Einerseits haben

K. L. v. Haller und Jarke die fürſtliche Gewalt wieder auf ſelbſtſtändiges Recht zu ſtellen verſucht; andererſeits wollen A. Müller, Stahl und Krauß der Staatsgewalt einen göttlichen Urſprung geben, freilich in weſentlich unter ſich verſchiedener Weiſe. — Ein natürliches Bedürfniß drängt daher gerade in Deutſchland und eben jetzt zu einer Staatsrechtsphiloſophie, welche den verſchiedenen möglichen und berechtigten Auffaſſungen vom Staate und ſeinen Zwecken gleichmäßig gerecht wird, das heißt eine jede derſelben in ihrer relativen Wahrheit, aber auch nur in dieſer, anerkennt. Den beſten Verſuch dieſer Art hat Bluntſchli gemacht, (Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., 1857.)

Da in Italien von jeher die äußeren Zuſtände einer freien Entwickelung der Lehre vom Staate wenig günſtig waren, ſo iſt nicht ſowohl zu wundern, daß von dem begabten Volke hier nicht ſo viel geſchah, wie in anderen Ländern, als vielmehr, daß noch ſo Vieles geleiſtet iſt. Freilich finden ſich erſt gegen der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts einſchlagende Schriften; ſeit dieſer Zeit aber nicht wenige. Die Mehrzahl der Italiener bekennt ſich zu der Rechtsſtaatsphiloſophie, namentlich nach der Auffaſſung Kant's, welche über Oeſterreich zu ihnen drang; und es gehören hierher, außer dem ſchon ältern Lampredi, namentlich Baroli, Rinaldini, Tolomei und Soria di Crispan. Eine andere Anzahl folgt der Krauße'ſchen Lehre, namentlich Melchiorre, Ambroſoli und Boncompagni. Ganz ſelbſtſtändig, höchſt gedankenreich, aber auch von ungenießbarer Form ſind die Werke Romagnoſi's.

Endlich ſind auch noch die Werke zu erwähnen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erſchienen ſind. Daß hier bloß Anhänger des Rechtsſtaates ſind, bedarf nicht erſt der Bemerkung; ſolcher aber enthält dieſe junge Literatur ſchon mehrere von bemerkenswerther Bedeutung. Abgeſehen von Denjenigen, welche ſich die Vertheidigung der

Lostrennung von England zur Aufgabe gestellt hatten, (wie Payne, J. Adams und Livingstone,) sind namentlich zu nennen die berühmten Verfasser des Föderalisten: A. Hamilton, Jay und Madison; außerdem aber auch, mehr oder weniger, die Ausleger der positiven Gesetze des Landes, also Marshal, Story, und vor allen der geistreiche Vertheidiger des Südens und der Sklaverei Calhoun.

1) Die Geschichte des philosophischen Staatsrechtes ist vielfach bearbeitet; nachstehende Schriften geben, namentlich in ihrer Verbindung, eine reichhaltige Uebersicht: Glasey, A. F., Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipz., 1739. — Stahl, H. F., Geschichte der Rechtsphilosophie. 3. Aufl. Heidelberg, 1853. — Hinrichs, H. F. M., Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation. I—III. Leipz., 1848—1852. — Fichte, J. H., die philosophische Lehre von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrhunderts. Leipz., 1850. — Mohl, R., die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Bd. I. Erlangen, 1855. S. 217 u. ff. — Vorländer, F., Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Marb., 1855. — Blakey, R., History of the political literature from the earliest times. I. II. Lond., 1855. — Fehr, J., Entwickelung und Einfluß der politischen Theorien. Insbr., 1855.

§ 25.

3. Bedeutung des philosophischen Staatsrechts für Leben und Wissenschaft.

Der im Leben stehende und wirkende Staat bedarf bei der Unvollkommenheit der menschlichen Bildung eines positiven Rechtes, d. h. eines von einer anerkannten Auctorität ausgehenden, von Allen ohne Weiteres anerkannten und von der Gesammt-Gewalt gehandhabten Befehles. Die aus dem Wesen des Staates mittelst geregelten Denkens entwickelte Lehre, also das philosophische Staatsrecht, hat nun eine solche äußere Kraft nicht; sondern führt nur eine logische, aber keine thatsächliche Nothwendigkeit mit sich. Dennoch hat ein System solcher rein

aus der Vernunft entwickelten und nur auf ihre innere Wahrheit geſtützten Sätze nicht nur eine Wichtigkeit für die Wiſſenſchaft; ſondern ſie iſt auch von unmittelbarer Bedeutung für das Leben, bei richtiger Anwendung und innerhalb beſtimmter Schranken [1]).

Wiſſenſchaftlich, d. h. zur allſeitigen Aufklärung des Menſchen über ſich ſelbſt und die Welt, iſt das philoſophiſche Staatsrecht in doppelter Richtung bedeutſam. — Einmal iſt es immerhin von großem Intereſſe, zu wiſſen, welche Zwangsverbindlichkeiten für den Menſchen aus ſeinem Leben in einer beſtimmten Staatsgattung ſchon mit innerer Nothwendigkeit entſtehen; mit andern Worten, welche Beſchränkungen an Freiheit und Selbſtbeſtimmung den Menſchen unvermeidlich treffen, weil er überhaupt nicht außerhalb des Staates leben kann, und der ſogar in beſtimmten ſtaatlichen Zuſtänden je nach ſeiner Geſittigungsſtufe leben ſoll. Die Vergleichung der Vortheile des ſtaatlichen Zuſammenlebens mit den zu ſeiner Durchführung nöthigen Opfern iſt immer ein ſehr wichtiger Beitrag zum Begreifen des irrdiſchen Daſeins, ſei es nun, daß die Waagſchaale nach der einen oder der andern Seite ſich ſenke. — Zweitens gibt das philoſophiſche Staatsrecht einen unentbehrlichen Beitrag zur Beurtheilung der concreten Zuſtände jedes Volkes und zu jeder Zeit. Es gibt nämlich daſſelbe einen Maßſtab an die Hand, inwieferne in jedem einzelnen Falle der vorliegende Staatsgedanke vollſtändig ausgeführt iſt, und er namentlich die berechtigten Forderungen der Theilnehmer erfüllen kann; ferner ob in der beſondern Wirklichkeit nicht zwangsweiſe Laſten aufgelegt ſind, welche ſich aus der Natur der Sache allein nicht rechtfertigen laſſen. Allerdings iſt es möglich, daß auch noch andere unbeſeitigbare Umſtände von Einfluß waren auf die Ausdehnung und Höhe der poſitiven Verpflichtung; allein jedenfalls iſt eine Kenntniß des an ſich Nothwendigen zur Beur-

theilung erforderlich. Für Geschichte und Statistik ist die Feststellung eines solchen Maßstabes geradezu unerläßlich.

Von noch vielfacherem Werthe ist das philosophische Staatsrecht für das Leben. — Völlig verkehrt wäre es freilich, einem, wenn auch noch so richtigen, rechtsphilosophischen Satze eine Zwangskraft im einzelnen Falle einzuräumen. Noch weit weniger kann davon die Rede sein, daß ein solcher Satz einem unzweifelhaft positiven Gesetze vorgezogen werde; das publicirte Gesetz bleibt verbindlich für den Bürger, so lange es nicht auf ordnungsmäßigem Wege abgeändert ist, (abgesehen jetzt von den seltenen Ausnahmsfällen, welche etwa eine gewaltsame Auflehnung gegen die positive Auctorität rechtfertigen). Es liegt dies sowohl im Begriffe des Rechts, als es von der Staatsklugheit angerathen wird. Wohl aber ist das philosophische Staatsrecht zu nachstehenden Zwecken im Leben verwendbar:

Einmal kann ein vollständiges System desselben zur Entdeckung von Lücken in einer bestehenden Gesetzgebung hinführen, auch ehe sich dieser Mangel durch Nachtheile im Leben auf empfindliche Weise bemerklich gemacht hat. Wenn diese Einsicht in die Unvollkommenheit des Bestehenden rechtzeitig benützt wird, so mag dadurch manchem Leiden oder mancher Schwäche ganz vorgebeugt werden.

Zweitens dient das philosophische Recht zur sachlichen Kritik der bestehenden positiven Gesetzgebung, und gibt somit nicht nur Veranlassung zur Vornahme von Verbesserungen, sondern selbst den Inhalt dieser letztern [2]). Daß dabei auch noch manche andere Verhältnisse zu erwägen sind, so z. B. geschichtliche Begründung von Zuständen, an welche sich vielfache Interessen oder theuer gewordene Gewohnheiten knüpfen, unverhältnißmäßiger Aufwand, auswärtige Beziehungen, Forderungen des Sittengesetzes u. s. w., versteht sich freilich von selbst. Das

abſtracte Recht iſt nicht das einzige Geſetz, unter welchem die menſchlichen Lebensverhältniſſe ſtehen; und der Menſch muß ſich nur allzu häufig mit relativ Gutem begnügen[3]).

Drittens mag das philoſophiſche Recht nicht ſelten mit Nutzen verwendet werden zur Auslegung zweifelhafter Stellen der Geſetze. Wenn es ſich nämlich davon handelt, den wahrſcheinlichen Willen des Geſetzgebers zu erforſchen, und wenn weder ſprachliche noch geſchichtliche Nothwendigkeit zu einer beſtimmten Auslegung drängt: ſo iſt die Annahme, daß die aus der Natur des concreten Rechtsinſtitutes ſtammende Beſtimmung auch wirklich vom Geſetzgeber gewollt worden ſei, der naturgemäße Weg zur richtigen Erkenntniß; und es beſteht ſogar zu dieſer Auffaſſung, bis zu etwa geführtem Gegenbeweiſe, eine Verpflichtung, weil folgerichtiges Denken und bewußte Abſicht beim Geſetzgeber vorausgeſetzt werden müſſen. — Dieſe Benützung des philoſophiſchen Staatsrechtes iſt namentlich in den neuzeitlichen Rechtsſtaaten von häufiger Anwendung, weil es hier ausgeſprochen und von allen Seiten anerkannt iſt, daß der Staat in der Wirklichkeit die aus ſeinem innerſten Weſen hervorgehenden Forderungen ſo viel als möglich zu erfüllen habe.

Viertens endlich hat die Entwickelung von Rechtsſätzen aus der Natur des Staates den Nutzen, daß ſie das Rechtsbewußtſein ſtärkt und entwickelt. Der Bürger erfährt auf dieſe Weiſe, was an ſich ſein ſollte, und er bekommt einen höheren Maßſtab für ſeine Forderungen an ſich und Andere. Wenn ein ſolcher Geiſt die Maſſe durchdringt, ſo iſt eine Verfehlung des Staatszweckes durch gedankenloſes Halten am Hervorgebrachten oder durch ſchlechte Regierung weit ſchwieriger. In allen menſchlichen Verhältniſſen iſt wahr, daß „Wiſſen Macht iſt.“

Nicht erſt bemerkt braucht zu werden, daß alle dieſe

nützlichen Anwendungen des philoſophiſchen Staatsrechtes durchaus bedingt ſind durch das Aufſtellen einer richtigen Lehre. Falſche Theorieen führen gerade zu entgegengeſetzten Ergebniſſen. Namentlich deßhalb iſt es denn auch von höchſter Bedeutung, daß die weſentliche Verſchiedenheit der Staatsgattungen und ihrer Arten begriffen wird, indem allerdings nichts nachtheiliger für Benützung in der Wiſſenſchaft und im Leben ſein kann, als das Durcheinanderwerfen verſchiedenartiger Begriffe und ihrer Folgerungen.

1) Die nicht ſelten bei Männern des poſitiven Wiſſens zu findende Mißachtung des philoſophiſchen Rechtes rührt von mehreren in Beziehung auf jene Wiſſenſchaft begangenen Fehlern, aber auch von Mißverſtändniſſen her. — Einmal iſt nicht zu läugnen, daß nicht ſelten die Natur und die Bedeutung des philoſophiſchen Rechtes weit genug verkannt wird, um demſelben eine unmittelbare Macht auf das poſitive Recht einräumen und letzteres in einem Widerſpruchsfalle ſelbſt auf ſeinem eigenen Gebiete, nämlich bei der Anwendung im Leben, zurückſetzen zu wollen. Hiergegen ſich aufzulehnen hat der Vertreter des poſitiven Rechtes alle Befugniß. Allein es geht aus einem ſolchen Mißbrauche nicht hervor, daß das philoſophiſche Recht in dem ihm gebührenden Kreiſe, nämlich in der Belehrung darüber, welche Zwangseinrichtungen im Staate als an ſich vernünftig gefordert werden können, unbefugt und unwahr iſt. — Ein zweiter Irrthum beſteht darin, daß man dem philoſophiſchen Rechte Mangel an Beſtimmtheit vorwirft, und ihm deßhalb Werth abſpricht. Natürlich kann, wo es ſich lediglich von einer Darlegung der aus dem Weſen einer Sache abzuleitenden Sätze handelt, ein Eingehen in alle möglichen Einzelfragen nicht erwartet werden; auch laſſen ſich Formen, Zahlbeſtimmungen u. dgl. aus der inneren Natur eines Verhältniſſes ſehr ſelten ableiten. Allein es iſt eben thöricht, dergleichen Beſonderheiten und Zufälligkeiten vom philoſophiſchen Rechte zu erwarten, und es kann der Wiſſenſchaft ſelbſt nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn ſie eine Frage unbeantwortet läßt, welche gar nicht an ſie hätte gerichtet werden ſollen. Wenn aber die behauptete Unbeſtimmtheit darin beſteht, daß Sätze eines beſtimmten einzelnen Bearbeiters nicht klar gedacht oder nicht deutlich ausgeſprochen ſind, ſo kann die etwaige Unfähigkeit eines einzelnen Unberufenen kein verſtändiger Vorwurf gegen die Sache ſelbſt ſein. Es iſt gar wohl möglich, die Sätze des philoſophiſchen Staatsrechtes mit voller logiſcher Schärfe auszudrücken; und auch das poſitive Recht hat wahrlich viele Ausleger, deren Antworten ohne Befriedigung laſſen. —

Eine dritte Quelle der Mißachtung, und vielleicht die reichlichſte derſelben, iſt die große Meinungsverſchiedenheit der Schriftſteller über philoſophiſches Staatsrecht. Es wird einer Lehre jede Beachtung verweigert, über deren Inhalt ihre eigenen Bearbeiter im größten Widerſpruche ſeien. Wem unter den Streitenden oder wenigſtens Abweichenden denn gefolgt werden könne und ſolle? Daß man ſeine Wahl zu treffen hat unter den verſchiedenen Auffaſſungen, iſt allerdings richtig; ebenſo kann nicht geläugnet werden, daß gar vieles Unrichtige und ſelbſt gründlich Verkehrte über philoſophiſches Staatsrecht geſchrieben iſt. Allein einen Grund gegen die Wiſſenſchaft an ſich und gegen ihren richtigen Gebrauch kann dieſe Verſchiedenartigkeit und theilweiſe Unrichtigkeit nicht abgeben. Der verſtändige Leſer hat das Wahre aufzufinden; und er kann es auch. Wenn aber gedankenloſe und nur flüchtig mit dem Gegenſtande ſich Beſchäftigende ſich nicht zu helfen wiſſen, ſo iſt dies nicht mehr und nicht weniger, als in jeder allgemeinen Wiſſenſchaft geſchieht. — Endlich ſoll nicht verhehlt werden, daß viertens, die meiſten Syſteme des philoſophiſchen Staatsrechts inſoferne eigene Schuld an einem gerechten Tadel tragen, als ſie die Möglichkeit einer verſchiedenen vernünftigen Staatsauffaſſung nicht zugeben. Hierdurch werden ſie, ſo richtig ſie die einzelnen von ihnen gewählten Staatsgedanken bearbeiten mögen, einſeitig und beziehungsweiſe unrichtig. Doch iſt hier nicht ſchwer zu helfen. Es braucht blos die fälſchlich für unbedingt wahr ausgegebene Lehre als eine nur relativ richtige erkannt und gebraucht zu werden.

2) Ein zum Mindeſten unrichtiger Ausdruck iſt es übrigens, wenn Schmitthenner, Zwölf Bücher, Bd. III, S. 12 fg., dem philoſophiſchen Staatsrechte die Bedeutung beilegt, eine „ſittliche“ Beurtheilung des concreten Staates zu liefern. Wenn Recht und Sittlichkeit, wie doch ohne Zweifel ſein muß, in der Wiſſenſchaft getrennt werden, und wenn das Staatsrecht die Grundſätze für die rechtliche, die Staatsmoral die Grundſätze für die ſittliche Seite des Staatslebens liefert: ſo iſt klar, daß das erſtere nicht zu einem Urtheile über Fragen des letzteren beſtimmt und befugt iſt. Selbſt angenommen, was hier dahin geſtellt bleiben ſoll, daß der Staat vorzugsweiſe eine „ethiſche“ Anſtalt ſei, ſo muß doch das engere rechtliche Gebiet immer nach ſeinen eigenen Principien aufgefaßt werden. Damit wohl vereinbar iſt die Anſtellung einer ſittlichen Beurtheilung; nur muß dieſe, um ihrer eigenen Richtigkeit willen und damit der Rechtsordnung nicht Gewalt geſchehe durch Anwendung eines fremdartigen Maaßſtabes, auf ihrer eigenen Grundlage ruhen.

3) Wenn ſich Napoleon darüber beklagte, daß Frankreich durch die „Ideologen“ zu Grunde gerichtet worden ſei, ſo iſt dies nur ſehr bedingt richtig, und beweiſt in jedem Falle nichts gegen die ächte Wiſſenſchaft. Allerdings iſt in keinem andern Lande der Welt eine ſo gründlich verkehrte

Anwendung von rechtsphiloſophiſchen Sätzen gemacht worden; allein es iſt, ganz abgeſehen von allen den übrigen Urſachen, welche den übeln Verlauf der großen ſtaatlichen Bewegungen verſchuldeten, wohl zu bedenken, daß die rechtsphiloſophiſchen Lehren, welche hier zur Anwendung gebracht wurden, ſchon an ſich vielfach ganz unrichtig waren, und daß ſie überdieß, wie ſie nun waren, ohne Berückſichtigung der thatſächlichen Umſtände mit logiſcher Starrheit zur Anwendung gebracht wurden. Wenn ein Haus, das gegen die Grundſätze der Statik und ohne Beachtung des Untergrundes errichtet worden iſt, einſtürzt: ſo trägt nicht die Wiſſenſchaft die Schuld hiervon, ſondern gerade im Gegentheile die Unkenntniß und verkehrte Anwendung derſelben.

§ 26.

4. Grenzen gegen andere Gebiete geiſtiger Thätigkeit.

Außer der Grenzbeſtimmung zwiſchen Staatsrecht einerſeits und Staatsſittenlehre und Politik andererſeits, iſt auch noch gegenüber von anderen geiſtigen Gebieten eine ſcharfe Abgrenzung des erſteren nothwendig, und zwar iſt namentlich Sorge zu tragen, daß ſich die rechtliche Auffaſſung des Staates nicht verlaufe in das Recht anderweitiger menſchlicher Zuſtände, welche dem Staate mehr oder weniger naheſtehen. Es wäre dies nicht blos eine Störung formaler wiſſenſchaftlicher Grenzen, ſondern es müßte auch zu ſachlich unrichtigen Sätzen führen, weil die verſchiedenen menſchlichen Lebenskreiſe, je nach ihren beſonderen Zwecken, verſchiedene Geſetze der Nothwendigkeit anerkennen.

1. Unterſchied vom Staats- und Privatrecht. Im Allgemeinen iſt hier die Grenze klar gezogen, indem feſtſteht, daß alle diejenigen Rechtsnormen und Anſtalten, welche die Verhältniſſe des Einzelnen und der Familie (als der nothwendigen Ergänzung der Perſönlichkeit) gegenüber von anderen Einzelnen und Familien regeln, Gegenſtand des Privatrechtes; dagegen die Vorſchriften über die organiſirte Einheit des Volkslebens und über die von der Geſammtheit

ausgehende Ergänzungshülfe, sowie über die zur Durchführung nöthigen Anstalten und Mittel Sache des Staatsrechtes sind[1]). Doch ist es nöthig, das gegenseitige Verhältniß in einigen Beziehungen schärfer ins Auge zu fassen. — Einmal nämlich hat der Staat, obgleich die Ordnung der Privatrechts-Sphären zunächst nicht seine Aufgabe ist, doch die Pflicht, und also auch das Recht, die objectiven Grundsätze für Regelung des Privatrechtes durch befehlende Normen festzustellen, soweit nicht Gewohnheitsrecht oder Autonomie für einen solchen Anhalt gesorgt haben. Theils nämlich müssen allgemein anerkannte Grundsätze vorhanden sein, wenn und wo gar kein oder kein sicher erkennbarer Einzelwille vorliegt. Theils sind den Privaten solche Bestimmungen über ihre Angelegenheiten, welche dem öffentlichen Wohle entschieden zuwider laufen, ganz zu verbieten. Theils endlich macht der nur allzu wahrscheinliche unrechtliche Wille oder der Starrsinn Einzelner weitläufige und verbreitete Einrichtungen nothwendig zur Abwehr künftiger Störungen im Privatrechte (bürgerliche Rechtspolizei), zur Aufstellung eines genügenden Gerichtswesens, endlich zur Vollziehung der gesprochenen Urtheile. Die Befugniß zu allen diesen Anordnungen, sowie deren formelle Feststellung ist nun Theil des Staatsrechtes, während die Rechtsordnung selbst, welche dadurch bewerkstelligt wird, Gegenstand des Privatrechtes bleibt. — Sodann aber sind einzelne Persönlichkeiten mit dem Staate wesentlich verbunden und unentbehrliche Organe desselben, geben aber doch ihre Persönlichkeit nicht auf; sie sind weder Sklaven des Staates noch bloße Gedankenwesen. Diese stehen also in doppelten Rechtsbeziehungen. In staatsrechtlichen, insoferne sie Bestandtheile des Staatsorganismus sind und er und sie gegenseitig auf einander einwirken; in privatrechtlichen, insoferne sie außerhalb dieser staatlichen Stellung leben und zu Menschen und Sachen in Verhältniß stehen. Eine Sonderung dieser

beiden Beziehungen ist nun zwar nicht unmöglich, aber sie ist schwierig; und es muß in jedem einzelnen Falle immer untersucht werden, ob ein concretes Rechtsverhältniß eine Folge der Stellung im Staatsorganismus oder der rein menschlichen Verhältnisse ist. Aus praktischen Gründen kann allerdings eine ungetrennte Behandlung beider Seiten zweckmäßig scheinen, und dann ist es Sache der freien Wahl, welchem von beiden großen Rechtsgebieten die Darstellung eingefügt werden will. So z. B. das Privatfürstenrecht, die Rechte der Beamten, Volksvertreter u. s. w. — Endlich steht der Staat selbst insoferne in privatrechtlichen Beziehungen, als er, zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen, im Besitze von Eigenthum und anderen nutzbaren Rechten ist; mit anderen Worten, als Fiscus. Es wäre nun allerdings nicht unmöglich und nicht grundsätzlich ungerecht, für diese Vermögensverhältnisse des Staates andere Grundsätze festzustellen, als für die gleichnamigen Eigenthumsverhältnisse von Privaten; und es würde dann eine solche besondere Gesetzgebung ohne Zweifel logisch richtig in das Gebiet des Staatsrechtes fallen: allein es ist (freilich mit nicht unbeachtenswerthen Ausnahmen im römischen Rechte) für nützlicher und anständiger erachtet worden, den Vermögen besitzenden Staat den für die Privaten geltenden Grundsätze unterzuordnen. Damit wird nun ein Theil der Rechtssphäre des Staates in das Privatrecht gerückt und die Grenze zwischen beiden verschoben, was denn aber, wie gesagt, nicht in der Natur der Sache liegt, sondern die Folge positiv rechtlicher Bestimmungen ist, welche in den einzelnen Staaten nach Belieben geordnet sein mögen [2]).

2. Unterschied von Staatsrecht und Gesellschaftsrecht. — Die Anerkennung der Gesellschaft, als eines eigenthümlichen, vom Staate einerseits und von den Beziehungen der Persönlichkeit andererseits verschiedenen Lebenskreises bringt

die Nothwendigkeit einer Trennung der betreffenden Rechtssysteme mit sich; erleichtert sie aber auch. Früher war hier große Verwirrung und ein unlösbarer, weil ein unlogischer, Streit über die Zutheilung. So z. B. bei dem Rechte der Gemeinden, der Zünfte, der Kirchen, des Adels, welche alle bald dem Privat-, bald dem Staatsrechte angefügt wurden, und somit manchmal eine unnöthige doppelte, zu anderen Malen gar keine Berücksichtigung fanden[3]). Die richtige Abtheilung zwischen Staatsrecht und Gesellschaftsrecht ist leicht zu finden, indem es nicht wohl zweifelhaft sein kann, zu welchem von beiden Gebieten ein bestimmter Lebenskreis gehört; ob er nämlich ein Theil des bewußten staatlichen Organismus, oder ob er ein naturwüchsiges Ergebniß eines menschlichen Interesses ist. Doch ist auch hier ein Zusammentreffen beider Gebiete in zwei Punkten bemerkbar. Einmal wird der Staat in der Regel in der Lage sein, die volle Freiheit des einzelnen gesellschaftlichen Kreises insoweit beschränken zu müssen, als zur Erhaltung der Einheit des Gesammtorganismus nöthig ist. Ein solches Eingreifen kann denn aber im Gebieten und Verbieten, in Abwehr und in positiver Einrichtung bestehen. Zweitens hat der Staat bei allen oder doch bei den meisten gesellschaftlichen Kreisen ergänzend und unterstützend aufzutreten, wo deren eigene Kräfte zur Erreichung des nützlichen Zweckes nicht genügen. Hier findet leicht eine mannchfache Betheiligung bei den Einrichtungen und Handlungen eines solchen Kreises statt, und somit also auch ein Zusammentreffen von Rechten. In beiden Fällen muß die Grenze zwischen den beiden Rechtsgebieten so gezogen werden, daß jedem derselben diejenigen Sätze und Lehren zufallen, in dessen Wesen sie ihre oberste Begründung finden. Also gehört z. B. eine etwaige Gesetzgebung über die Organisation der Zünfte, über deren Abscheidung von einander, über politische oder gerichtliche Vorrechte ihrer Mitglieder u. dgl. in das

Staatsrecht; während Rechtsverhältnisse der verschiedenen Classen von Zunftgenossen zu einander, die Ansprüche der Mitglieder an die Gesellschaftskassen, die innere Disciplin der Genossenschaften Theile des Gesellschaftsrechtes sind. Oder es sind die landständischen Rechte des Adels im Staatsrechte, seine Corporationseinrichtungen im Gesellschaftsrechte zu behandeln. Kirchenpragmatiken, Concordate, Staatsaufsichtsbehörden über die Kirche gehören in das Staatsrecht; die Organisation der Kirche, die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden, die Gewalt über die Laien in das Gesellschaftsrecht. — Daß bei dieser Eintheilung der bisherige Schematismus der Rechtswissenschaft geändert werden muß, ist beschwerlich, bringt aber nützliche Folgen.

3) Verhältniß des Staatsrechtes zu dem Strafrechte und zu den Processen. — Strenge genommen sind die Anordnungen des Staates über die äußeren Mittel und Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und zur Ertheilung von Rechtssprüchen organische Theile des Staatsrechtes [4]). Allein die große gesetzgeberische, wissenschaftliche und praktische Thätigkeit in diesen Beziehungen hat eine Ausscheidung des Strafrechtes und der beiden Processe herbeigeführt, und die Lehren darüber zu selbstständigen juristischen Disciplinen ausgebildet. So wenig systematisch dies nun auch ist, so mag es aus Zweckmäßigkeitsgründen doch sein Bewenden dabei behalten; nur ist freilich kaum zu vermeiden, daß einzelne Punkte, bei welchen der Staat oder das Staatsoberhaupt nicht blos als befehlende Gewalten, sondern auch als die Gegenstände von Rechtsbestimmungen erscheinen, oder wo es sich von allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten handelt, im Staatsrechte entweder ausschließlich, oder wenigstens gleichmäßig behandelt werden. Fälle dieser Folgewidrigkeit sind: das Begnadigungs- und Abolitionsrecht, die Majestäts- und Hochverrathsverbrechen, die

Miniſterverantwortlichkeit; ferner die Beſtimmung über Gleichheit vor dem Geſetze, über Bewahrung vor ungerechtfertigtem Verhafte, das Verbot von Vermögenseinziehung.

1) Dieſe beiderſeitige Begriffsbeſtimmung iſt ſchon ſo häufig, wenn auch mit verſchiedenem Wortausdrucke, ausgeſprochen worden, daß ſie als allgemein angenommen betrachtet werden kann. Man vergl. z. B. Savigny, Syſtem des r. R., Bd. I, S. 22 fg.; Puchta, Curſus der Inſtitutionen, Bd. I, § 21; Stahl, Rechtsphiloſophie, 2. Aufl., Bd. II, 1, S. 239; Zachariä, H. A., D. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 2 fg. — Zuweilen werden zur näheren Erläuterung zwei Regeln über den Unterſchied zwiſchen Staats- und Privatrecht aufgeſtellt: 1. das Privatrecht könne nach dem Willen der Betheiligten geändert werden, das Staatsrecht aber nicht; 2. im Staatsrechte ſei der Berechtigte verpflichtet, ſein Recht auszuüben, nicht aber ſo im Privatrechte. Vgl. Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., S. 3; Zöpfl, d. Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. I, S. 27; Gerber, Ueber öffentliche Rechte, S. 29 fg. Dieſe Regeln haben nun allerdings eine theilweiſe Wahrheit; allein ſie ſind nicht richtig ausgedrückt, und es finden viele Ausnahmen ſtatt. — Zu 1. Es iſt ein, mindeſtens theilweiſe, unrichtiger Ausdruck, daß das Privatrecht vom Einzelnen geändert werden könne. Der Einzelne kann allerdings in der Regel ſein ſubjectives Recht nach Willen ändern, einſeitig oder durch Vertrag; allein ſoweit das Recht objectiv feſtſteht, ſei es durch Gewohnheit, durch Geſetzgebung oder durch Richterſpruch, kann er es nicht ändern. Oft muß er ſogar ſubjectiv den vom Staate geſetzten oder auf Gewohnheit beruhenden Regeln gehorchen. Der Einzelne mag z. B. die Bedingungen einer Pachtung feſtſtellen, auch anders als das Geſetz ſie als Regel anordnet; allein er kann nicht nur an dem Geſetzbuche nichts ändern, ſondern er muß ſich auch ſubjectiv den Vorſchriften über Teſtamentsabfaſſung oder Notherbenrecht fügen, wenn ſeine Anordnungen zu Recht beſtehen ſollen. — Zu 2. Der ſogenannt Berechtigte im Staatsrechte hat in der Regel einen Auftrag zu vollziehen oder iſt die Perſonification einer Anſtalt; und inſoferne muß er allerdings handeln. Eine ſolche Handlung als Recht zu bezeichnen iſt jedoch unpaſſend. Soweit der Betheiligte in Frage ſteht, iſt die Vollziehung, richtig ausgedrückt, eine Verpflichtung, und auf eine ſolche kann der Verpflichtete allerdings nicht verzichten. Dagegen gibt es allerdings auch im Staatsrechte freie Rechte im eigentlichen Sinne, bloße Befugniſſe; und dieſe ſtehen denn ganz in der Verfügung des Berechtigten. Fälle dieſer Art ſind: das Petitions-, Aſſociations-, Preßfreiheitsrecht der Bürger; oder das Veto, das Begnadigungsrecht, das Recht der Ehren und Belohnungen für den Fürſten. — Im Uebrigen ſollte es nicht erſt der Bemerkung bedürfen, daß Staats-Recht und

öffentliches Recht keineswegs gleichbedeutende Ausdrücke sind. Oeffentliches Recht ist ein viel weiterer Begriff, als Staatsrecht, indem es alles Recht in sich begreift, was nicht lediglich die Verhältnisse Einzelner, als solcher, betrifft. Es umfaßt also außer dem Staatsrechte auch das Völkerrecht und, ohne Zweifel, das Gesellschaftsrecht.

2) Es bedarf wohl keines Beweises, daß der Satz Bluntschli's (Allg. Staats-R., Bd. I, S. 3,): „die Rechte des Fiscus gehören dem Privatrechte an, weil der Staat, insoferne er ein ausschließendes Vermögen hat, einer Privatperson gleich und als Fiscus selbst Privatperson ist," eine petitio principii ist. Das ist ja eben die Frage: ob der Staat mit seinem Eigenthum den Grundsätzen unterworfen sei, welche Einzelne zu befolgen haben? In der „Ausschließlichkeit" des Besitzes kann der Grund nicht liegen; denn der Staat besitzt unzählige Rechte ausschließlich, welche damit noch nicht in das Privatrecht fallen.

3) Es ist unbegreiflich, daß die offenbare Unmöglichkeit, manche Theile des Rechtslebens entweder im Staatsrechte oder im Privatrechte mit irgend einer logischen Befriedigung unterzubringen, oder auch nur dieselben auf eine zufriedenstellende Weise unter denselben zu vertheilen, nicht schon längst auf das Vorhandensein eines von diesen beiden Rechtssphären verschiedenen Zustandes aufmerksam gemacht hat. Leicht freilich ist die Sache abgemacht, wenn man mit Held, System des Verfassungsrechtes, Bd. I, S. 18, „alles übrige Recht," welches nicht Staatsrecht sei, als Privatrecht bezeichnet. Damit ist aber weder ein positiver Begriff des Privatrechtes gegeben, noch der Verwirrung vorgebeugt, welche in einer so großen und das Verschiedenartigste umfassenden Maße entstehen muß. Gar zu domitianisch ist die wohl auch schon aufgeworfene Frage: ob denn das Gesellschaftsrecht, falls man ein solches zugebe, zum Privat- oder zum Staatsrecht zu rechnen sei? Darin liegt ja eben das Wesen der Gesellschaft, daß sie weder dem Staate noch dem Privatleben angehört.

4) Vgl. Held, System des Verf.-Rechtes, Bd. I, S. 19 fg.

§ 27.

5. Eintheilung des philosophischen Staatsrechtes.

Die aus dem Wesen des Staates entwickelten Rechts-Grundsätze zerfallen ihrem Gegenstande und ihrer Bedeutung nach in mehrere Gattungen, deren Verschiedenheit auch im Systeme berücksichtigt werden muß.

Zunächst nämlich sind die Lehren entweder allgemeine, das heißt jeden Staat ohne weitere Unterscheidung der Gattung

und der Art betreffende; oder *besondere*, welche nur das Wesen einer bestimmten einzelnen Staatsgattung oder Staatsart darlegen. — Das philosophische Staatsrecht zerfällt demgemäß in ein allgemeines und in eine Anzahl von besonderen [1]).

Eine zweite Verschiedenheit der Lehrsätze aber ist die Abtheilung in *Verfassungs-* und in *Verwaltungsrecht*, (s. oben, § 19.) — Auch die philosophische Rechtslehre vom Staate unterscheidet zwischen den Grundgedanken des Staates und den einzelnen Ausführungsmitteln, wenn es schon in der Natur der Sache liegt, daß der aus allgemeinen Vernunftsgrundsätzen abgeleiteten Lehren der zweiten Gattung wenigere sind, als derer, welche die Verfassung regeln. Die Ausführung steht allerdings auch unter dem Rechtsgesetze; allein die Hauptsache ist doch auf allgemeinem Standpunkte die Zweckmäßigkeit. Beim positiven Staatsrechte ist das Verhältniß des Umfanges beider Theile gerade das umgekehrte.

Daß dagegen eine Eintheilung des Staatsrechtes in ein *inneres* und ein *äußeres* weder als zweckmäßig noch als logisch erkannt werden kann, ist bereits erörtert worden [2]).

1) Gewöhnlich wird nur das *positive* Staatsrecht in ein allgemeines und ein besonderes getheilt; wobei dann darüber noch Streit sein kann, ob und wie weit für eine Anzahl bestimmt bezeichneter Staaten (z. B. der sämmtlichen deutschen, schweizerischen, nordamerikanischen) ein allgemeines positives Recht thatsächlich bestehe. Die Ursache, warum dieselbe Eintheilung so selten bei dem *philosophischen* Staatsrechte vorgenommen wird, man dieses sogar sehr häufig kurzer Hand „allgemeines" benennt, ist lediglich darin zu suchen, daß man diesem die falsche Bestimmung zu geben pflegt, die Rechtsnormen für das in ein bestimmtes philosophisches System passende Staats*ideal* zu entwickeln, (welches dann allerdings nur Eins sein kann,) anstatt von ihm die Entwicklung des *Wesens* des Staates überhaupt in allen seinen möglichen Verschiedenheiten zu verlangen.

2) S. oben, § 23, S. 172.

I. Allgemeines philoſophiſches Staatsrecht.

1. Verfaſſungsrecht.

§ 28.

a. Perſönliches Rechtsverhältniß des Staatsoberhauptes.

Die Handhabung und Anwendung der zur Aufrechterhaltung des Staates und zu Erreichung ſeiner Zwecke beſtimmten Gewalt muß einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon [1]) zuſtehen. Dieſe iſt das Staatsoberhaupt, welches ſomit als Verkörperung der Staatsgewalt und als Vertreter des concreten Staates erſcheint [2]).

In allen Staaten, in welchen dieſe Stellung einer phyſiſchen Perſon oder einer kleinen Anzahl von Perſonen gebührt, iſt das Staatsoberhaupt ununterbrochen in Wirkſamkeit. Wo aber eine zahlreiche Verſammlung an der Spitze des Staates ſteht, tritt dieſelbe nur in kürzern oder längern Zwiſchenräumen zuſammen, und es iſt ſomit nur während dieſer Zeit die Möglichkeit einer Ausübung von Rechten und Pflichten vorhanden. Nothwendig iſt alſo in ſolchen Fällen, daß ein Beauftragter des Staatsoberhauptes, (welcher ebenfalls wieder eine phyſiſche oder moraliſche Perſon ſein kann,) beſtändig vorhanden ſei, theils zur Ausführung des vom Staasoberhaupte Beſchloſſenen, theils zur Beobachtung und zur Vorbereitung der Geſchäfte für die regelmäßigen Verſammlungen der oberſten Behörde, theils endlich zur Ergreifung der in unvorhergeſehenen dringenden Fällen nothwendigen Maßregeln. Am verwickeltſten iſt das Verhältniß in einer repräſentativen Demokratie, in welcher der rechtliche Inhaber der Staatsgewalt, nämlich die Geſammtheit der ſtimmberechtigten Bürger, in ſichtbarer Einheit niemals erſcheint, ſondern nur durch Wahlen und vielleicht durch Abſtimmungen in Bezirksverſammlungen ſeinen Willen

kund thut, während der größte Theil der Aufgabe eines Staatsoberhauptes durch dazu bestimmte Stellvertreter besorgt wird, seien diese nun Versammlungen von Abgeordneten oder oberste ausübende Beamte. — In einer Theokratie mag die Gottheit selbst theoretisch als das Staatsoberhaupt angenommen sein, und dann auch ihren Willen durch Orakel, Inspirationen u. s. w. mittheilen, wenn nicht gar in menschlicher Gestalt als Incarnation sichtbar sein; in der Regel wird jedoch ein Statthalter die Stelle des Staatsoberhauptes hier vollständig vertreten.

Von der höchsten Bedeutung sind natürlich die Bestimmungen über die Bezeichnung der Person des Staatsoberhauptes und über das ihr auf die Leitung der Staatsgeschäfte zustehende Recht. Dieselben sind aber sehr verschieden in den verschiedenen Gattungen und Arten des Staates. Zum Theile sind sie durch die besondere Natur der einzelnen Staatsart ein für allemal gegeben; zum Theile aber steht eine Wahl unter verschiedenen Möglichkeiten offen. In dem letztern Falle sind die den Ausschlag gebenden Erwägungen großentheils politischer Art, d. h. sie fließen aus Zweckmäßigkeitserwägungen, und es ist daher auch ihre nähere Auseinandersetzung der Staatskunst vorzubehalten. (S. dieselben unten, § 94.) Die feststehenden Bestimmungen sind aber rechtlicher Art sind folgende:

1. Persönliche Befähigung. — In keiner einzigen Staatsgattung ist jedes menschliche Individuum zum alleinigen oder getheilten Besitze und zur Ausübung der Staatsgewalt rechtlich befähigt. Unter allen Umständen müssen die zur Besorgung ernster Geschäfte nothwendigen geistigen und körperlichen Eigenschaften vorhanden sein; dann aber liegt auch noch die Erfüllung besonderer Bedingungen in dem Wesen sehr vieler Staatsarten. Selbst in der Volksherrschaft steht der Mitbesitz der Staatsgewalt nur einer Minderzahl zu; und in

den meiſten Staaten ſind ſogar nur ganz Wenige, vielleicht zu jeder Zeit immer nur Einer, vollſtändig befähigt. Wie immer aber die poſitiven und die negativen Beſtimmungen geſtellt ſein mögen, niemals kann ein Mangel an denſelben durch noch ſo bedeutende anderweitige Eigenſchaften oder Verdienſte erſetzt werden; und ſelbſt wenn durch Irrthum oder Täuſchung eine Beſitzergreifung bereits vor ſich gegangen wäre, würde dieſelbe wieder vernichtet durch Entdeckung der Wahrheit. Ebenſowenig kann durch eine Privatübereinkunft unter blos einem Theile der näher oder entfernter Berufenen die Ordnung des Anrechtes geändet oder der Mangel einer nothwendigen Eigenſchaft nachgeſehen werden. Einer ſolchen Abweichung müßte jeden Falles erſt eine in gültiger Weiſe vorgenommene Abänderung des beſtehenden Rechtes vorangehen.

Die am häufigſten verlangten Eigenſchaften ſind denn aber nachſtehende:

a) Abſtammung von beſtimmten Geſchlechtern. — Es läßt ſich keineswegs ſchon aus dem Weſen des Staates an ſich ableiten, daß nur Solche, welche einer beſtimmten Familie oder einem engeren Stamme angehören, mit der Geſammtgewalt bekleidet ſein müſſen; auch gibt die Abkunft von einem ausgezeichneten oder wenigſtens mit der Leitung von Geſchäften betrauten Vorfahren nicht die mindeſte Sicherheit für eigene Befähigung. Abſtammung von beſtimmten Geſchlechtern iſt daher keine im geſammten Staatsleben als nothwendig nachzuweiſende Eigenſchaft. Dennoch tritt dieſe Beſtimmung wenigſtens in einer großen Anzahl von Staaten in erſte Linie. Wenn nämlich auch nicht mit dem allgemeinſten Begriffe vom Staate verbunden, ſo iſt ſie doch bei beſtimmten einzelnen Arten weſentlich nothwendige Folge des beſonderen Gedanken. So liegt es denn namentlich ſchon im Begriffe der Patriarchie, der

Ariſtokratie und des Erbkönigthums, und iſt ſomit hier eine rechtliche Nothwendigkeit, daß nur die Mitglieder beſtimmter Familien im Beſitze oder Mitbeſitze der Staatsgewalt ſein können; und auch in der Theokratie mag daſſelbe nicht nur ohne Widerſpruch mit dem Grundgedanken, ſondern, je nach dem Inhalte des Dogmas, ſogar in folgerichtigem Zuſammenhange feſtgeſtellt ſein. In den übrigen Staatsformen freilich iſt die Abſtammung entweder von keiner rechtlichen Bedeutung, wie im hausherrlichen Staate, wo der Gutsbeſitz entſcheidet; oder ſie iſt ſogar geradezu ausgeſchloſſen, wie im Wahlkönigthume, in gewiſſen Formen der Theokratie und in den beiden Formen der Volksherrſchaft. — Wo nun aber für die Beſitzer oder Mitbeſitzer der Gewalt dieſe Bedingung geſtellt iſt, da knüpfen ſich auch folgerichtig manche weitere Beſtimmungen an. Zunächſt über die Ehen in den berechtigten Geſchlechtern, ſo daß von deren Einhaltung die Vererbung der Fähigkeit auf die Nachkommen abhängt. Es darf nichts ungewiß bleiben oder mit dem Grundgedanken im Widerſpruche ſein. Ferner muß in denjenigen Staatsarten, welche nur Einen Inhaber der Staatsgewalt kennen, beſtimmt ſein, wer von den ſämmtlichen, zur Innehabung der Staatsgewalt im Allgemeinen Befähigten der Nächſtberechtigte iſt; mit anderen Worten, es muß außer dem Erbfolgerecht auch die Erbfolge-Ordnung geordnet werden. Endlich iſt zu entſcheiden, ob etwa durch letztwillige Verordnung des Beſitzenden, durch Annahme an Kindesſtatt, durch freiwillige Abtretung die Regel geändert werden kann oder nicht; was Alles beſſer verneint wird.

b) **Körperliche und geiſtige Fähigkeit zur Beſorgung von Geſchäften.** — Ohne Zweifel iſt es ſelbſt

an den höchsten menschlichen Eigenschaften nicht zu viel, wenn es sich von einem ausschließlichen oder doch wesentlich bestimmenden Einflusse auf die Leitung eines Staates handelt. Dennoch ist es nicht wohl möglich, einen positiven Nachweis solcher ungewöhnlicher Befähigung von den nach dem concreten Staatsgedanken zur Inhabung der Staatsgewalt Berufenen zu verlangen. Theils würden hieraus unlösbare Widersprüche mit den persönlichen Berechtigungen (z. B. durch Geburt) entstehen; theils lassen sich keine sicheren und von grobem Mißbrauche bewahrten Prüfungsmittel denken. Zuweilen möchte es sogar, wenn die Forderungen irgend hoch gespannt wären, ganz an Befähigten und also Berechtigten fehlen, oder wenigstens der ganze Charakter einer Staatsform verkehrt werden. (Wie z. B. in einer Volksherrschaft, wenn nur Einer oder ganz Wenige aus sämmtlichen Bürgern tauglich erfunden würden.) Man muß sich also mit negativen Forderungen begnügen, das heißt nur Diejenigen ausschließen, welche unzweifelhaft ganz unfähig an Körper und Geist sind. So weit muß aber gegangen werden; das Gegentheil wäre, und zwar in allen Staatsarten, geradezu widersinnig und somit rechtlich unmöglich. Natürlich schließt übrigens die Feststellung der allgemeinen Grundsätze eine Untersuchung des Thatbestandes im einzelnen streitigen Falle so wenig aus, daß sie vielmehr vorausgesetzt werden muß. — Von der größten Bedeutung ist natürlich die ganze Frage in Staaten mit einem einzigen Oberhaupte, weil hier einer Seits die Persönlichkeit von entscheidendem Einflusse auf Wohl und Wehe des Ganzen, anderer Seits die Ausschließung Unfähiger mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, da sich so leicht Leidenschaften und Ränke einmischen, auch manche Frage entschieden werden muß, bei

deren Beantwortung das Beſſere der Feind des Guten ſein kann. Ein Eingehen in alle Einzelheiten würde hier zu weit führen; doch laſſen ſich zwei allgemeine Sätze als Anhaltspunkte aufſtellen. Einmal, daß ſämmtliche nach der Verfaſſung bei der Bildung des Staatswillens betheiligte Perſonen und Korporationen bei einem ſolchen hochwichtigen Beſchluſſe, von welchem die Geſetzlichkeit und die Ruhe einer ganzen Regierungsperiode abhängen kann, ihre Stimme in gewohnter Weiſe abzugeben haben [3]). Zweitens, daß es zwar nicht folgerichtig aber für den Staat zuträglicher iſt, einen perſönlich Unfähigen nicht ganz auszuſchließen, ſondern ihm dem Scheine nach die Regierung zu laſſen und nur einen Stellvertreter zur Ausübung zu beſtellen. Namentlich bei Minderjährigkeit muß in denjenigen Staatsarten, in welchen eine beſtimmte Perſon zur Uebernahme der Staatsgewalt durch Geburt berechtigt und eine einſtweilige Stellvertretung denkbar iſt, dieſe letztere angeordnet werden, weil ſich eine ſolche Unfähigkeit zu einer genau beſtimmten Zeit von ſelbſt verliert, ein bleibender Verluſt der Staatsgewalt aber wegen eines nur vorübergehenden Mangels als ſehr unbillig erſcheint. Ueberdies wäre hier, wenigſtens in vielen Fällen und bei bereits vorgerückter Jugend, die Entſcheidung, ob im concreten Falle wirklich eine die rechtliche Erwerbung verhindernde Unfähigkeit vorliege, ſchwer zu treffen, und iſt daher eine Ausgleichung in der Weiſe räthlich, daß einerſeits die im Augenblicke des Anfalles beſtehende Minderjährigkeit von der Erwerbung nicht ausſchließt, andererſeits der Eintritt der Selbſtregierung in allen Fällen und ohne Unterſcheidung der perſönlichen Fähigkeit auf eine beſtimmte ſichernde Zeit hinausgerückt wird.

c) Bekenntniß zu einer beſtimmten Religion. — Dieſe Eigenſchaft iſt natürlich unerläßlich in der Theokratie,

und kaum zu missen in der Patriarchie und im klassischen Staate; dagegen hat sie rechtlich keine Beziehung zu irgend einer andern Staatsart, namentlich nicht zu den verschiedenen Formen des Rechtsstaates, dessen vielseitiger Zweck durch den Bekenner einer jeden Religion erreicht werden kann, falls er nur überhaupt auf der entsprechenden Gesittigungsstufe steht.

2. Rechtliche Erwerbung. — Der bloße Besitz gewisser Eigenschaften reicht zum Besitze oder Mitbesitze der Staatsgewalt höchstens in der Aristokratie und in der Demokratie aus, vorausgesetzt daß auch hier nicht etwa nur eine bestimmte Zahl Berechtigter besteht, und nicht wenigstens die wirkliche Ausübung durch die Erfüllung gewisser Formen, z. B. Leistung eines Eides, Nachweis der Wehrhaftigkeit u. s. f. bedingt ist. In allen andern Fällen muß die Staatsgewalt noch besonders erworben werden, um rechtlich im Besitze zu sein. Dies aber setzt Doppeltes voraus: nicht-rechtswidriges Offenstehen der in Frage befindlichen Stelle, also Erledigung durch Tod, freiwilligen Rücktritt, gesetzliche Entfernung u. s. f.; zweitens aber rechtmäßiger Uebergang gerade an den Betheiligten, also nach den Bestimmungen der Erbfolgeordnung bei erblichem Rechte, durch gesetzliche Wahl oder Ernennung, durch rechtsgültige Erwerbung der Herrschaft in einem Patrimonialstaate. — Eine Erwerbung, bei welcher diese Bedingungen fehlen, ist Usurpation; eine solche gibt kein Recht, sondern ist nur ein thatsächliches Verhältniß, in der Mehrzahl der Fälle sogar ein Verbrechen [4]). Ob durch spätere Handlungen der anfängliche Fehler geheilt werden kann, hängt davon ab, ob die im einzelnen Falle erforderlichen Eigenschaften von dem Betreffenden erworben werden können, und ob der zum Besitze eigentlich Berechtigte auf eine gültige Weise beseitigt ist, überhaupt kein näher Berechtigter besteht. Restauration ist der nach einer unrecht-

lichen Unterbrechung erfolgende Wiedereintritt des Berechtigten. Die Regierung eines unrechtmäßigen Zwischenherrschers erzeugt zwar für diesen selbst niemals Rechte; wohl aber können für Dritte aus dem anfänglich blos thatsächlichen Zustande mannichfache Rechtsverhältnisse entstehen, wenn der eigentlich Berechtigte verständigerweise keine Hoffnung auf Wiederlangung seines Besitzes mehr hat. Die höchste Nothwendigkeit ist nämlich Fortdauer des Staates, und es ist nicht unerlaubt sich zu Demjenigen in Verhältnisse zu setzen, welcher unter den gegebenen Umständen dieselbe allein gewährt. Auch kann Derjenige, welcher nicht im Stande ist den Schutz der Staatsgewalt zu gewähren, nicht verlangen, daß ihm die rechtlichen Folgen dieser schützenden Macht zu gute kommen.

3. Dauer des Besitzes der Staatsgewalt. — Die Staatsgewalt selbst dauert so lange als der Staat; der Inhaber derselben aber wechselt, und zwar sowohl durch Beendigung des Lebens des Berechtigten, als durch Aufhören der Berechtigung. In dem letzteren Falle ist eine Beibehaltung der Stellung über die Dauer des Rechtes hinaus Usurpation, und erzeugt alle Folgen einer solchen für den unberechtigt gewordenen Besitzer und für Dritte. Die Gründe der Beendigung sind nachstehende:

a) der Tod des Inhabers;
b) der Verlust der persönlichen Befähigung zur Erwerbung und Bekleidung der Stelle des Staatsoberhauptes oder einer Mitausübung der obersten Gewalt;
c) der Ablauf einer bestimmten Besitzzeit, falls nur für diese und nicht auf Lebenslang die Berechtigung erworben ist, wie z. B. bei einer nur zeitweisen Wahl oder bei einer Stellvertretung bis zur eigenen Befähigung eines Dritten;
d) die völlige Umwandlung des Staates, falls diese eine veränderte Inhabung der Staatsgewalt in sich begreift

und sie auf rechtlich gültige Weise zu Stande gekommen ist;

e) die Entziehung der Staatsgewalt wegen Mißbrauches derselben;

f) der freiwillige Rücktritt, da ein Zwang zur Beibehaltung der Regierung weder aus Rechts- noch aus Klugheitsgründen vertheidigbar ist. Der Rücktritt kann jedoch nur vollständig, unwiderruflich und ohne Bedingungen, welche die verfassungsmäßige Staatsgewalt beeinträchtigen würden, geschehen;

g) die Vertreibung durch äußern Feind, sobald jede vernünftige Hoffnung auf Wiedererwerbung erloschen ist. Auf Unmögliches gibt es kein Recht und der Staat kann ohne berechtigten Inhaber der Staatsgewalt nicht bestehen.

4. Anerkennung der Regentenhandlungen der Vorgänger. — Durch den Wechsel der Person wird die Staatsgewalt selbst nicht geändert, und ihre Handlungen haben nicht deßhalb eine Gültigkeit, weil sie von einem bestimmten Menschen vorgenommen sind, sondern weil sie von dem rechtlichen Inhaber auf formell untadelhafte Weise und innerhalb seiner Zuständigkeit erfolgten. Somit hängt denn auch die Dauer ihrer rechtlichen Kraft nicht davon ab, ob der sie Veranlassende persönlich noch im Besitze der Macht ist, sondern davon, ob aus sachlichen oder formellen Gründen eine Veränderung eintrat. Ein Nachfolger kann daher Regierungshandlungen seiner Vorgänger nur soweit aufheben, als er berechtigt ist, seine eigenen früheren Handlungen einseitig zu ändern. Die Form der Regierung und die etwaige Zahl der Theilnehmer an der Staatsgewalt macht hier keinen Unterschied, und vorstehende Sätze gelten nicht bloß in einer Fürstenherrschaft [5]).

1) Vollkommen begriff- und verstandlos ist es allerdings, in denjenigen

Staaten, deren Oberhaupt eine moraliſche Perſon iſt, die einzelnen phyſiſchen Perſonen, aus welchen dieſelbe gebildet iſt, als „Souveräne,“ als Inhaber der Staatsgewalt oder als Staatsoberhäupter zu bezeichnen, nur der Collectivperſon kommt dieſe Eigenſchaft ſammt ihren Rechten zu. Allein nicht zu läugnen iſt, daß jeder Einzelne, inſoferne er als Beſtandtheil der Collectivperſon gedacht wird und handelt, im Mitbeſitze der Staatsgewalt iſt. Hiermit iſt die rechtliche Stellung und Verpflichtung als Unterthan in allen übrigen Beziehungen ſehr wohl vereinbar

2) Ueber die perſönlichen Rechtsverhältniſſe eines Staatsoberhauptes ſ. zunächſt die oben in § 15, Anm. 1, angeführte Literatur; ſodann noch beſonders: Maurenbrecher, R., Die deutſchen regierenden Fürſten und die Souveränität. Frankf., 1839. — Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 335 ff. — Zachariä, H. A., Deutſches Staatsrecht, Bd. I, S. 284 u. ff. — Zöpfl, Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. I, S. 76 u. ff. — Held, Syſtem des Verfaſſ.-Rechtes, Bd. II, S. 115 fg.

3) Unter keinen Umſtänden darf in einer repräſentativen Monarchie die Mitwirkung der Ständeverſammlung bei der Herſtellung des Beweiſes einer perſönlichen Unfähigkeit das zunächſt zum Throne Berufenen übergangen werden. Es gereicht ihrer Unterſuchung und Anerkennung eben ſo ſehr zum Schutze der Rechte des zu Entfernenden, als zu der Sicherſtellung der Rechte des eintretenden Stellvertreters. Ueberdieß hat das Volk ein Recht auf eine beſtimmte Ueberzeugung, daß der von ihm geforderte Gehorſam gegen den Stellvertreter auch wirklich rechtlich begründet ſei. Einſeitige Erklärungen von irgend einer Seite gewähren nicht dieſelbe Gewißheit; und welche rechtliche Kraft Beſchlüſſe von Perſonen und Vereinigungen haben ſollen, denen ſonſt keine Zuſtändigkeit in Staatsangelegenheiten zur Seite ſteht, (wie etwa eines Familienrathes,) iſt ohnedem nicht einzuſehen. Selbſt zu geheimen Sitzungen iſt in einer ſo wichtigen, jeder Unklarheit und Ungewißheit möglichſt zu entziehenden Angelegenheit nicht zu rathen.

4) Ueber die rechtliche Stellung eines Uſurpators und eines Zwiſchenherrſchers ſ. folgende Schriften: Pfeiffer, B. W., Inwiefern ſind Regierungshandlungen eines Zwiſchenherrſchers verbindlich? Kaſſel, 1818. — Schaumann, Die rechtlichen Verhältniſſe des legitimen Fürſten, des Uſurpators und des Volkes. Kaſſel, 1820. — Stickel, F. F., Beitrag zu der Lehre von den Handlungen eines Zwiſchenherrſchers. Gießen, 1825. — Zachariä, H. A., Ueber die Verpflichtungen reſtaurirter Regierungen, in der Tüb. Zeitſchr. f. St.-W., Bd. IX, S 79 fg. — Zöpfl, D. Staats-Recht, Bd. II, S. 2 fg. — Bluntſchli, Allgem. Staatsr., Bd. II, S. 47 fg.

5) Die Lehre von der Verbindlichkeit der Regierungshandlungen der Vorfahren iſt ſehr vielfach bearbeitet. Siehe die Literatur darüber bei

Zachariä, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 353; besonders aber: Kamptz, A. H. von, Erörterungen der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. Neustrelitz, 1800. — Eberts, Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für seinen Regierungsnachfolger. Landshut, 1819. — Reyscher, in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. II, S. 68 u. ff.

§ 29.

b. Von den Regierungs- (Hoheits-) Rechten.

Das Staatsoberhaupt hat die Aufgabe, den Staat in allen einzelnen dazu geeigneten Fällen in Thätigkeit treten zu lassen, das heißt zu regieren. Natürlich ist sowohl der Umfang als die Richtung der Regierungsthätigkeit und der dazu erforderlichen Rechte je nach dem Zwecke der Staatsgattungen verschieden; und folgerichtig müssen auch die einzelnen Einrichtungen und Formen hiernach verschieden bestimmt sein. Allein, was innerhalb dieser Aufgabe liegt, darf und soll, mittelbar oder unmittelbar, allein oder unter Theilnahme von Seiten der Unterthanen [1]), von dem Staatsoberhaupte geschehen; und was außerhalb dieses Zweckes ist oder gar mit demselben im Widerspruche steht, muß unterbleiben. Die Frage über die Berechtigung und Verpflichtung im einzelnen Falle ist zunächst nach den Gesetzen des bestimmten Staates zu entscheiden; in Ermangelung solcher aber muß die Antwort aus dem Wesen des Staates überhaupt und der besondern Gattung und Art desselben im Einzelnen abgeleitet werden. Der bloße Mangel einer ausdrücklichen Hervorhebung eines Rechtes ist noch kein Grund, dasselbe ganz in Abrede zu stellen; die Entscheidung richtet sich darnach, ob dasselbe ein nothwendiges Mittel zur Erreichung eines unzweifelhaften und verfassungsmäßigen Staatszweckes ist [2]). Wenn es sich aber von der Erhaltung und Rettung des Staates bei plötzlich einbrechender Gefahr handelt, und keine Zeit oder Möglichkeit einer Abhülfe

im ordentlichen gesetzlichen Wege ist, da steht dem Staatsoberhaupte sogar das Recht zu, mit Verletzung bestehender Einrichtungen und Rechte das Nothwendige vorläufig vorzukehren [3]).

Wegen der Verschiedenheit der Zwecke und der aus ihnen hervorgehenden Formen der Staaten kann, wie bemerkt, von einer völligen Uebereinstimmung der Hoheits- oder Regierungsrechte nicht die Rede sein; doch mögen etwa nachstehende als in allen Gattungen und Formen des Zusammenlebens bestehend betrachtet werden:

1. In Beziehung auf das innere Staatsleben.

a) Sorge für Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, als unerläßliche Bedingung der Erreichung jedes Lebens- und Staatszweckes, wie beschränkt oder wie ausgedehnt derselbe auch sei. Hierzu gehört denn aber: 1) Hinwirkung auf möglichste Unzweifelhaftigkeit und auf genügenden Umfang der Rechtsnormen, sei es durch Thätigkeit der Gesetzgebung, sei es durch Ordnung des Gewohnheitsrechtes, sei es durch Feststellung des Gerichtsgebrauches; 2) Bestellung der Einrichtungen zur Abwehr erst drohender Rechtsstörungen (Präventivjustiz); 3) Einsetzung von Gerichten zur Widerherstellung des bereits gestörten Rechtes, sei es in bürgerlichen, sei es in Strafsachen, und Bewerkstelligung einer ungestörten und rechtzeitigen Wirksamkeit dieser Gerichte; 4) Vollziehung der gefällten und in Rechtskraft übergegangenen Urtheile. Inwieferne sich diese Regententhätigkeit nun durch gesetzgeberische Anordnungen oder durch persönliches und unmittelbares Handeln des Staatsoberhauptes zu äußern hat, hängt theils von den positiven Vorschriften des concreten Staates ab, theils von der Natur der einzelnen Handlungsweise. In manchen Staaten und selbst in ganzen Staatsgattungen hat das Mißtrauen in die Fähigkeiten oder in den leidenschaftlosen rechtlichen

Willen des Staatsoberhauptes Beschränkungen seiner persönlichen Thätigkeit als rathsam erscheinen lassen; so z. B. hinsichtlich der alleinigen Erlassung von Rechtsgesetzen, hinsichtlich der Leitung und der Entscheidung der einzelnen Rechtsfälle u. s. w. Dann ist, bei der großen Wichtigkeit der Sache, die Einhaltung der Beschränkungsvorschriften eine der ersten Regentenpflichten und der wichtigsten Unterthanenrechte. Aber alle solche Maßregeln rühren doch nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, sind nur Ausnahmen von der Regel, und grundsätzlich hat daher das Staatsoberhaupt die ganze Aufgabe zu erfüllen, steht ihm im Zweifel eine Berechtigung und eine Pflicht zu [4]).

b) Anwendung der Staatsgewalt zur Gewährung einer Hülfe für die einzelnen Unterthanen sowie für die thatsächlich vorhandenen gesellschaftlichen Gliederungen des Volkes in allen Fällen, in denen nach dem Wesen der Gattung, welcher der Staat angehört, Thätigkeit von seiner Seite Verpflichtung ist, weil die eigene Kraft der zunächst Betheiligten zur Erreichung ihrer Zwecke nicht ausreicht. Dieser Theil der Thätigkeit des Staatsoberhauptes ist außerordentlich verschieden nach Umfang und Richtung. Sehr klein und kaum merklich in einem hausväterlichen oder einem hausherrlichen Staate, macht er sich in einer Theokratie in allen Beziehungen des Lebens fühlbar, jedoch ausschließlich zur Durchführung der religiösen Gebote und der von denselben vorgeschriebenen Lebensordnung, und ist er mit kaum erschwingbaren Aufgaben belastet im Rechtsstaate, wo die Ausbildung der sämmtlichen menschlichen Kräfte Lebenszweck des einzelnen Menschen, die eben so weit gehende Förderung also Pflicht des Staates ist. Wie groß oder klein jedoch die Aufgabe des Staatsober-

hauptes hier sein mag, immer hat sich dieselbe in verschiedenen Beziehungen und Einrichtungen zu äußern. Theils nämlich als beständige und allgemeine Beaufsichtigung der Zustände und Bedürfnisse des Volkes, damit nichts Nöthiges versäumt werde und nichts Gemeinschädliches vor sich gehe. Theils als Sorge für gesetzliche Normen, wenn in Beziehung auf die Hilfsleistungen Rechte und Pflichten der Bürger ausdrücklich und bleibend festzustellen, nothwendige Formen für ihr Verhalten oder das der Behörden vorzuschreiben, unerläßliche Bedingungen und bestimmte Verfahrensarten anzuordnen sind. Theils als Bestellung der verschiedenen Arten von Behörden, welche unter oberster Leitung des Staatsoberhauptes, in seinem Auftrage und an seiner Statt, deßhalb aber und der Ordnung wegen in genau vorgezeichneter Zuständigkeit und Verfahrensweise, die einzelnen Fälle der Staatshülfe zu besorgen haben. Theils als eigene Entscheidung der wichtigsten streitigen oder nichtstreitigen Fälle, welche der Entscheidung von Beamten nicht überlassen werden wollen; namentlich auch damit Einheit des Staatswillens erhalten bleibe. Theils endlich als Beschaffung, Verwaltung und Anweisung der entsprechenden sachlichen Mittel zur Vollbringung aller dieser Aufgaben. — Auch hier mag Besorgniß vor Mißbrauch oder Untüchtigkeit in einzelnen Beziehungen zu Beschränkungen der alleinigen Thätigkeit des Staatsoberhauptes führen, und können dann die Eingränzungen je nach den Formen der concreten Verfassung verschieden formulirt sein; allein dieselben sind auf diesem Gebiete der Staatsthätigkeit noch mehr, als die bei der Rechtspflege beliebten, bloße Ausnahmen und die Besorgung der Hülfsleistung des Staates ist wesentlich in den persönlichen Willen des Staatsoberhauptes gestellt.

2. In Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe des Staates.

Es iſt nicht bloß Grundſatz des poſitiven Völkerrechtes, ſondern es liegt in dem innerſten Weſen der Sache, daß der Staat in allen ſeinen Beziehungen zu anderen gleichzeitigen Staaten ausſchließlich durch ſein Oberhaupt vertreten iſt, und daß nur dieſes (natürlich möglicherweiſe auch durch einen Beauftragten) rechtsgültig für die Geſammtheit fordern, entſcheiden und handeln kann. Gegenüber von anderen Staaten nämlich erſcheint der Staat als eine Einheit; der Wille deſſelben kann nur durch die phyſiſche oder moraliſche Perſon ausgeſprochen und gehandhabt werden, welche an der Spitze ſteht und über die geſammte Macht deſſelben gebietet, auch im Innern den Gehorſam gegen Verabredungen und Beſchlüſſe erzwingt. Jede ſelbſtändige Thätigkeit von nur untergeordneten und nur theilweiſen Organen würde zur Verwirrung führen und das Ganze weder berechtigen noch verpflichten. Daher ſteht dem Staatsoberhaupte hier zu:

a) die geſammte friedliche Vertretung des Staates gegen Außen; alſo das active und paſſive Geſandtſchaftsrecht, die Leitung von Verhandlungen mit fremden Staaten, der Abſchluß von Verträgen mit denſelben, die Handhabung aller völkerrechtlichen Verhältniſſe im Innern des Landes, ſowie die Vertretung der einzelnen Bürger im Auslande. Nur in einigen Arten des Rechtsſtaates kann eine Mitwirkung von Unterthanen bei den Verträgen überhaupt oder wenigſtens bei denjenigen Gattungen und Bedingungen derſelben ſtattfinden, welche in die innere Geſetzgebung oder in das Geldweſen des Staates eingreifen.

b) Die Schützung der Rechte des Staates durch die völkerrechtlich geſtalteten Gewaltmittel, alſo durch Retorſionen, Repreſſalien oder Krieg. In Beziehung auf den

letzteren allerdings findet in denjenigen Staatsarten eine Mitwirkung der Unterthanen statt, in welchen dieselben im Ganzen oder in ihren einzelnen Classen nur zu einer bestimmten Dienstleistung verbunden sind, zu weiterem also ihre freiwillige Zustimmung geben müssen. Es sind dieses aber theils die Patrimonialstaaten, theils die freieren Arten des Rechtsstaates.

3. Zur Ausführung sämmtlicher Aufgaben des Staates ist die Aufbringung und Verwendung entsprechender Mittel unerläßlich. Auch sie ist grundsätzlich dem Staatsoberhaupte überlassen. Die zur Durchführung erforderlichen Mittel bestehen aber hauptsächlich in der erforderlichen Anzahl und Art von untergeordneten Beamten; in gewaffneter Macht; und in Geld oder Gut.

a) Ueber das dem Staatsoberhaupte zustehende Recht, Behörden zu bestimmen, dieselben mit den nöthigen Beamten zu versehen und Geschäftsordnung so wie Zuständigkeist festzustellen, siehe, des Zusammenhanges wegen, unten, §. 33 und 34.

b) Zu Erreichung der Staatszwecke ist bewaffnete Macht in zwei wesentlich verschiedenen Fällen nöthig: zur Vertheidigung gegen Angriff oder Unrecht auswärtiger Staaten; und zur Ueberwindung eines ungesetzlichen Willens im Innern, welcher durch die Einwirkung von Behörden und durch Strafrechtspflege nicht gebrochen werden kann. Die gewaffnete Macht ist der schärfste Ausdruck der Staatsgewalt; mit logischer Nothwendigkeit gebührt ihre Anwendung, folglich aber auch die Herstellung ihrer Schlagfertigkeit, dem Inhaber der Staatsgewalt; und zwar ganz gleichgültig, aus welchen Bestandtheilen dieselbe besteht, ob aus Land- oder Seemacht, aus stehenden Truppen oder aus Bürgerwehr. Dabei macht theils die militärische

Brauchbarkeit der Truppen, theils die Sicherung des Staates und der einzelnen Bürger gegen Gewaltthätigkeit bewaffneter Banden einen unbedingten Gehorsam der unter den Waffen Stehenden gegen den Befehl des Staatsoberhauptes nöthig. Die Unterordnung der bewaffneten Macht unter einen von dem Staatsoberhaupte unabhängigen Befehl hätte entweder Zerrüttung der Staatseinheit oder Unterwerfung des nur noch scheinbaren Staatshauptes unter den Feldherrn zur Folge; Ungehorsam des Heeres aber ist die gefährlichste aller Anarchieen, und ist ihr selbst der Mißbrauch des Gehorsams zur Durchführung ungesetzlicher Regierungshandlungen vorzuziehen [5]). — Hiermit wohl vereinbar sind Gesetze, und also, je nach der Staatsart, Einwirkungen weiterer Factoren des Staatswillens in Betreff der Größe, Art und Zusammensetzung der bewaffneten Macht, ihrer Verpflegung, der ordentlichen oder außerordentlichen Verwendung im Innern zur Aufrechterhaltung der Ordnung; ferner Bestimmungen über Mitwirkung zu Erklärung von Krieg und Frieden. Nothwendig ist nur, daß die vorhandene Macht zu Niemands Befehl steht, als zu dem des Staatsoberhauptes, und daß sie nicht durch das Einreden Vieler und Nichtsachverständiger unbrauchbar gemacht werden kann.

c) Theils bittere Erfahrungen von Aussaugung und Verschwendung, theils große Empfindlichkeit in Allem, was Besitz und Eigenthum betrifft, haben häufig eine größere Beschränkung der Staatsoberhäupter hinsichtlich der Aufbringung und Verwendung der Geldmittel hervorgerufen, als in anderen, vielleicht an sich wichtigeren, Beziehungen für nöthig erachtet ward. In ganzen Staatsgattungen und Arten, so namentlich in den hausväterlichen und hausherrlichen Staaten und in der Fürstenherrschaft mit

Ständen oder Volksvertretung, kann das Staatsoberhaupt weder über die Art noch über die Größe der Geldleistungen allein und nach Belieben bestimmen, sondern es ist die Zustimmung der Zahlenden selbst in verschiedenem Maße erforderlich. Dennoch bleiben mit Nothwendigkeit dem Regenten auch in Beziehung auf die Wirthschaft des Staates große Rechte. Abgesehen von der Bestimmung oder wenigstens Mitbestimmung der Leistungen des Volkes, liegt ihm nämlich ob: die ganze Einrichtung für den richtigen Einzug der Beiträge von den Einzelnen, die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und Verrechnung des gesammten Staatseigenthumes, die wirkliche Anordnung der Ausgaben. Falls die Bedürfnisse des Staates ganz oder theilweise aus eigenem Grundbesitze oder aus Gewerben bestritten werden, steht dem Staatsoberhaupte auch noch die Leitung der bestmöglichen Bewirthschaftung dieser Einkommensquellen zu.

1) Es ist nicht richtig, wenn die Rechte des Staatsoberhauptes ohne Weiteres als gleichbedeutend mit dem Inhalte der Staatsgewalt angenommen und daher häufig nicht besonders neben diesem betrachtet werden. In mehreren Staatsgattungen und Staatsarten ist dem allerdings so, und in keinem richtig organisirten Staate kann dem Staatsoberhaupte die Einwirkung auf irgend eine Aufgabe des Staates ganz entzogen sein: allein rechtlich und politisch möglich ist es immerhin, daß in bestimmten Fällen die Anwendung der Staatsgewalt nicht einseitig und in jeder Beziehung von dem Staatsoberhaupte abhängt. Darin eben besteht ja die größere oder kleinere politische Freiheit, ob eine Theilnahme der Unterthanen bei gewissen wichtigen Staatshandlungen stattfindet, oder nicht.

2) Es ist nicht blos kurzsichtig und thörigt, sondern geradezu unrechtlich, (weil ein Hinderniß für die Erreichung der Staatszwecke,) wenn einer gesetzlichen Aufzählung der Rechte der Staatsgewalt und des Oberhauptes insbesondere ausdrücklich die Bestimmung beigefügt ist, daß ihm weitere Befugnisse nicht zustehen. Hier liegt offenbar die gleich schlimme Alternative in einem nicht berücksichtigten aber thatsächlich eintretenden Falle vor: daß entweder der naturgemäß zum Handeln Berufene, also im Zweifel das Staatsoberhaupt, das positive Gesetz übertreten und sich vielleicht großen

Schwierigkeiten und übler Verantwortung aussetzen muß, um einen Staatszweck nicht unerfüllt zu lassen; oder daß Nothwendiges aus blos formellen Gründen unterbleibt. Eine Aufzählung und Vertheilung der Rechte unter die verschiedenen Organe des Staatswillens mag immerhin stattfinden; allein es muß die rechtliche Möglichkeit eines im Allgemeinen verfassungsgemäßen Handelns offen bleiben, wenn der Gesetzgeber eine Veranlassung übersehen hatte.

3) Wohl zu unterscheiden von dem Satze, daß das Staatsoberhaupt ein in der logischen Folgerichtigkeit der gesetzlichen Bestimmungen liegendes allein nicht ausdrücklich ausgesprochenes Recht in Anspruch zu nehmen habe, ist die Lehre, daß ihm ein Nothrecht zustehe, welches bis zur vorübergehenden Hintansetzung wirklich bestehender Rechte gehe. Eine solche Dictatur beruht zwar auch auf dem Grundsatze, daß das zur Erreichung des Staatszweckes Nothwendige geschehen dürfe und müsse: allein sie hat eine ganz andere Richtung und Tragweite. Es ist hier das Recht der Nothwehr. Man hat sich nicht selten bemüht, wenigstens den Eintritt des Falles durch bestimmte Formen festzustellen, damit unnöthige Willkühr vermieden werde, (so z. B. die Aufhebung der Habeas-Corpus-Acte durch Parliamentsschluß, die Beschränkung des Belagerungszustandes auf bestimmte Fälle oder Fristen u. s. w.;) es ist aber einleuchtend, daß dieß eine Folgewidrigkeit und entweder ein schädliches Hemmniß oder eine leere Warnung ist. Wenn die Noth auch die Beschränkung zu durchbrechen gebietet, so muß es ebenfalls geschehen und ist es ebenfalls gerechtfertigt. Vgl. Zachariä, D. Staats-Recht, 2. Aufl., Bd. II, S. 119 fg.; Bluntschli, Allg. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 108 fg.

4) Unzweifelhaft hat die Erfahrung gelehrt, daß eine unmittelbare Leitung und Entscheidung von streitigen Rechtssachen durch die Staatsoberhäupter selbst manchen Nachtheilen unterliegt; und zwar gilt dies wenigstens ebensosehr von republikanischen Oberhäuptern als von monarchischen. Die Bestellung von unabhängigen Richtern, d. h. also von solchen, welche lediglich nur nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung von dem objectiven Stande des Rechtes im einzelnen Falle zu verfahren befugt und verpflichtet sind, ist daher allerdings sehr räthlich. Aber die Beschränkung des Staatsoberhauptes in dieser Beziehung ist doch strenge als Ausnahme und somit einschränkend zu erklären; und es bleibt daher selbst da, wo jene Einrichtung auf das gewissenhafteste eingehalten wird, immerhin noch ein bedeutender Theil der Rechtsordnung unter den Inhaber der Staatsgewalt gestellt. Kabinetsjustiz ist da eine schwere Regentensünde, wo sie grundgesetzlich untersagt ist; allein nur weil dies und soweit dies der Fall ist. Es hat zu jeder Zeit Staaten gegeben, welche das eigene Rechtsprechen des Staatsoberhauptes zugelassen und selbst verlangt haben, und in diesen wird der Regent gerade

wegen einer großen persönlichen Thätigkeit in dieser Beziehung gepriesen. So ist es von jeher in den patriarchalischen Staaten gewesen; so hat sich die souveräne Volksversammlung in den classischen Staaten gewisse Fälle zur Entscheidung vorbehalten; so waren die römischen Imperatoren, die deutschen Kaiser, der heilige Ludwig von Frankreich Richter in ihren Reichen; und auch jetzt noch ist das französische Staatsoberhaupt, wenigstens dem Rechte nach, der oberste Richter in Sachen der Verwaltungsjustiz. Die ganze Frage wird gewöhnlich nur von Einer Seite untersucht; offenbar kann aber auch die Unabhängigkeit der Richter zu weit ausgedehnt und Aberglauben mit ihr getrieben werden. Auch die Gerichte dürfen keinen Staat im Staate bilden. Vgl. einer Seits: Klüber, J. L., Die Selbstständigkeit des Richteramtes, Frankf., 1832; Pfeiffer, B. W., Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Götting., 1851. Anderer Seits: van Lennep, J. F., De partibus, quas reges habuerint habeantque etiam nunc in administranda justitia. Amst., 1849; Zachariä, D. Staats.-R., Bd. II, S. 205 fg.; Bluntschli, Allgem. Staatsr., Bd. II, S. 91 fg.

5) Beispiele verkehrter Einrichtungen sind nicht etwa blos im Lehenstaate das Waffenrecht aller seiner Vasallen, oder das Bestehen von Krongroßfeldherrn und von Haustruppen in Polen; sondern sie kommen auch in unserer Zeit gar nicht selten vor, freilich immer mit der Strafe auf dem Fuße. So z. B. die Bestimmung der französischen verfassunggebenden Versammlung, welche die Verfügung über die Nationalgarde der Regierung ganz entzog; so das Verlangen im J. 1848, die Heere auf die Verfassung zu beeidigen; so die Duldung von berathenden Clubs im französischen Heere. Und schwerlich ist die im Jahre 1858 vorgekommene Hervorrufung von Zuschriften aller einzelnen Abtheilungen des französischen Heeres vereinbar mit staatlichen und völkerrechtlichen Aufforderungen.

§ 30.

c. Die Unverantwortlichkeit und der höchste Rechtsschutz des Staatsoberhauptes.

Unzweifelhaft kann ein Inhaber der Staatsgewalt Fehler begehen in seiner Leitung der Staatsgeschäfte, ja selbst schwere Rechtsverletzungen.

Ebenso unzweifelhaft ist, daß solche Handlungen sittlichen Tadel verdienen; und bei unerträglichen Mißbräuchen mag ein

Recht zum Widerstande und selbst zur Entfernung des Tyrannen von der mißbrauchten Regierung eintreten.

Eine rechtliche Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes und eine Bestrafung desselben wegen der von ihm begangenen Gesetzesverletzungen findet jedoch nicht statt. Theils wäre eine solche Verantwortlichkeit ein Widerspruch in sich. Verantwortlich kann man nur gegen einen Höheren sein; ein Staatsoberhaupt hat aber Niemand über sich. Theils aber wäre eine Anordnung hierzu nicht ausführbar gegen den Uebermächtigen; überdieß schon der Versuch höchst gefährlich, weil er leicht zu noch weiterem Unrechte und zu gänzlichem Gesetzesumsturze anreizen, dadurch aber zu innerem Kampfe und vielleicht zur völligen Unterjochung führen würde. Hier ist nur die Wahl zwischen zwei Uebeln; Unverantwortlichkeit und Strafloſigkeit ist aber das geringere [1]). — Dieser Satz gilt sowohl von physischen als von moralischen Personen, welche im Besitze der Staatsgewalt sind.

Die rechtlichen Folgen dieses Verhältnisses sind aber nachstehende:

Gegen einen schließlichen Ausspruch des Staatsoberhauptes oder eine vollendete Handlung desselben findet eine Berufung nicht statt. Dieselbe ist gültig, wenn sie innerhalb der Zuständigkeit, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und ohne Verletzung einer ausdrücklich verbietenden oder gebietenden Grundbestimmung erfolgt ist, auch wenn sie offenbar unsittlich oder schädlich wäre. In wieferne eine rechtsverletzende Regierungshandlung von den zunächst dadurch Betroffenen zu achten ist, ergibt sich aus den Grundsätzen über den bloß verfassungsmäßigen Gehorsam; jedenfalls sind die dagegen anzuwendenden Schutzmittel bloße Thatsachen und keine formal gültigen Rechtshandlungen. Es ist ein Zustand der Nothwehr und kein Prozeß.

Eine Wiederaufhebung einer schädlichen oder rechtswidrigen

Digitized by Google

Regentenhandlung ist allerdings eine sittliche Pflicht des Staatsoberhauptes; es steht jedoch zu deren Herbeiführung (die eben angedeuteten höchsten Nothfälle abgerechnet) den Unterthanen kein anderes Mittel zu, als Herbeiführung einer besseren Einsicht und eines richtigeren Willens durch Bitten und Vorstellungen. Möglicherweise ist sogar die Wiederaufhebung nicht mehr möglich, wenn nämlich bereits von Dritten Rechte daraus erworben worden sind. In solchem Falle kann nur von Entschädigung die Rede sein; und auch diese ist nur billig, nicht aber strenges Recht, soweit die in Frage stehende Handlung formell gültig war.

Die Nichtverantwortlichkeit erstreckt sich nicht weiter, als auf die Person des Staatsoberhauptes. Bei allen übrigen Staatstheilnehmern, und ständen sie demselben noch so nahe, besteht weder die logische Unmöglichkeit noch die politische Bedenklichkeit einer Anklage und eines Richterspruches. Auch darf die Erwägung nicht abhalten, daß ein mitschuldiges Staatsoberhaupt ungestraft bliebe; die übrigen Schuldigen können immerhin für den ihnen zur Last fallenden Antheil an dem Unrechte zur Verantwortung gezogen werden, und das Strafrecht verlangt keineswegs, daß entweder sämmtliche Schuldige bestraft werden, oder alle straffrei ausgehen. — Die in den Repräsentativ-Verfassungen ausgesprochene Verantwortlichkeit der Minister ist also weder eine Eigenthümlichkeit dieser Staatsgattung, noch eine, rechtlich tadelnswerthe, Unterschiebung eines Unschuldigen für den nicht erreichbaren Schuldigen, selbst nicht bloß eine politische Warnungsmaßregel; sondern nur ein genauer festgestellter Fall eines ganz allgemeinen Verhältnisses [2]).

Nicht zu verwechseln mit der staatsrechtlichen Unverantwortlichkeit ist der höhere Schutz, welcher dem Staatsoberhaupte zukömmt, und welcher sich darin äußert, daß Verletzungen der staatlichen Stellung desselben mit absolut hohen

Strafen bedroht ſind, Vergehen gegen die Perſönlichkeit deſſelben aber mit ſtrengeren Strafen, als wenn dieſelben Handlungen gegen eine Privatperſon begangen worden wären. Es können ſogar Handlungen, welche vollkommen ſtraflos ſind gegenüber von Unterthanen, zu Verbrechen erklärt ſein, falls ſie in Beziehung auf das Staatsoberhaupt begangen werden. Hochverrath iſt die Antaſtung der Regierungsrechte, wenn ſie in einer Anmaßung derſelben von Seiten eines Unterthanen oder in der gewaltſamen Verhinderung des Staatsoberhauptes an der Ausübung ſeiner Rechte beſteht. Ebenſo jeder Angriff auf Leib und Leben des Regenten und auf ſeine perſönliche Freiheit. Majeſtätsverbrechen aber iſt eine Ehrenbeleidigung deſſelben. — Die Rechtfertigung dieſer Sätze und Einrichtungen liegt in Doppeltem. Einmal ſteht nach der geſammten Auffaſſung gewiſſer Staatsgattungen dem Oberhaupte eine beſondere ſittliche oder religiöſe Würde und Bedeutung zu, deren Verletzung alſo auch ein beſonders ſchweres Vergehen iſt. So z. B. in der Patriarchie, in welcher Kindespflicht gegen das Stammeshaupt zu bewahren iſt; in der Theokratie, deren Oberhaupt wo nicht die verkörperte Gottheit ſelbſt doch jedenfalls ein von ihr beſonders Begnadigter und dadurch Geheiligter iſt; nach den, feierlich unklaren, Anſchauungen Vieler auch der Fürſt eines Rechtsſtaates oder einer Hausherrſchaft, als welcher durch beſondere göttliche Gnade zu dieſer Stellung berufen ſei. Zweitens aber muß, und zwar durchaus in jeder Staatsgattung und Staatsform und auch bei ausſchließend verſtändiger Anſchauung, das Recht und die Perſon des Oberhauptes aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen Vergewaltigungen möglichſt geſichert werden. Je größer die Gefahr iſt, welcher ein Theilnehmer am Staate und gar ein Organ deſſelben ausgeſetzt iſt, deſto entſchiedener muß auch der ihm gewährte Rechtsſchutz ſein. Eine beſondere Bedrohung findet aber bei

dem Staatsoberhaupte vor allen Anderen statt, weil er berufen ist, dem ungesetzlichen Willen und den selbstischen Leidenschaften überall entgegenzutreten, und er somit der Rache und dem Jähzorne ganz besonders blosgestellt wird. Auch kommt in Betracht, daß sich Ehrgeiz durch die Antastung seiner Rechte Bahn zu zu brechen versuchen könnte, dadurch aber die Staatsordnung den bedenklichsten Gefahren ausgesetzt wäre [3]).

1) Ganz in derselben Weise faßt Bluntschli, Allgem. Staatsr., Bd. II, S. 69 fg. die Sache auf. — Im Uebrigen ist die Entscheidung nicht immer auf diese Seite gefallen. Wenn nämlich auch die Rechtsansicht der Römer und ihre Neigung zu einem starken Regimente für die Unverantwortlichkeit war, so fand das Gegentheil statt im älteren deutschen Staatsleben. In den germanischen Staaten war Verantwortlichkeit der Fürsten vielfach anerkannt, selbst die des deutschen Kaisers von den Kurfürsten beansprucht. Ob nun minderer Mannesmuth oder größere staatliche Einsicht die Ursache sei, mag unentschieden bleiben; unzweifelhaft ist jeden Falles, daß die allgemeine Ansicht der neueren Zeit sich für die Unverantwortlichkeit ausspricht; und nicht einverstanden kann man sich erklären, wenn Bluntschli, a. a. O., dieses auf die Fürstenthümer beschränken, die republikanischen Staatsoberhäupter aber einer Verantwortlichkeit unterwerfen will. Allerdings enthalten die neueren republikanischen Verfassungen Vorschriften über Anklagen gegen die gewählten Präsidenten, Gouverneure, Bundesräthe u. s. w., und über die zu ihrer Aburtheilung bestimmten Gerichte; allein es handelt sich hier gar nicht von Staatsoberhäuptern im rechtlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr von obersten Beamten des eigentlichen Staatsoberhauptes, nämlich des Volkes selbst, welchem in letzter Instanz die Staatsgewalt zusteht. Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Verantwortlichkeit von Beamten kann aber keinem Zweifel unterliegen. — Wollten aber etwa die Prozesse gegen Karl I. und gegen Ludwig XVI. als Beweise einer Annahme und Geltendmachung von Verantwortlichkeit angeführt werden, so ist zu bedenken, daß diese Verfahren keine rechtsbegründeten Handlungen, sondern revolutionäre Thatsachen waren. Eben weil die rechtliche Ordnung der Dinge bei diesen Anklagen vollständig mißachtet und verkehrt ward, machen dieselben so gewaltigen Eindruck und bilden sie die Spitze der auf den Umsturz alles bestehenden Staatsrechtes gerichteten Bestrebungen.

2) Ueber Minister-Verantwortlichkeit s. unten, § 59.

3) Durch die Behauptung einer allgemeinen rechtlichen Nothwendigkeit strenger Bestrafung des Hochverraths und der Majestätsverbrechen

will natürlich dem Unsinne und der Barbarei, welche in Willkührherrschaften und in Zeiten niedrigen Sklavensinnes in diesen Beziehungen schon hervorgetreten sind, das Wort nicht geredet werden. Auch soll entwürdigende Bestrafung solcher Vergehen, wie z. B. kniefälliges Abbitten vor einem bloßen Bilde, nicht vertheidigt sein.

§ 31.

d. Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Den Rechten des Staatsoberhauptes entsprechen natürlich die Verpflichtungen der Unterthanen vollkommen, beide Begriffe decken sich gegenseitig. Wo immer also und wieweit das Staatsoberhaupt zu handeln und zu befehlen berechtigt ist, da haben die Unterthanen zu gehorchen; und zwar, je nach der Art des Falles, entweder durch einfaches Unterlassen oder durch thätige Leistung. Im Falle des Ungehorsames wird die Staatsgewalt gegen sie angewendet, und erfolgt entweder eine der Schwere des Falles angemessene Strafe oder ein unmittelbarer Zwang durch Anwendung von Uebergewalt [1]). Je größer und ausgedehnter die Zwecke einer Staatsgattung sind, desto weiter gehen auch die Verpflichtungen der Staatsangehörigen; und es steht die negative Freiheit im umgekehrten Verhältnisse zur Gesittigung [2]). Aber ganz aus denselben Gründen hört auch die Pflicht des Unterthanen mit der Berechtigung des Staates und seines Oberhauptes auf. Einem Befehle, zu dessen Ertheilung kein Recht besteht, ist offenbar Niemand Folgsamkeit schuldig. Auch dies sind Correlate; und der Grundsatz des blos verfassungsmäßigen Gehorsames gilt durchaus in allen Staatsgattungen. Der einzige Unterschied zwischen den Staaten ist hier nur der, daß das Recht zu befehlen nach dem Wesen und der Verfassung des einen weiter geht, oder weniger scharf formulirt ist, als bei anderen.

Ebenso stehen natürlich den Verpflichtungen und Aufgaben des Staatsoberhauptes die Rechte der Unterthanen gegenüber [3]).

Es ſind aber dieſelben doppelter Art, je nachdem den Unterthanen als Folge des beſondern Weſens der Staatsart eine Mitwirkung bei der Ordnung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zuſteht, oder ſie Leiſtungen des Staates für ihre perſönlichen und geſelligen Verhältniſſe zwar zu verlangen aber dieſelben paſſiv zu empfangen haben. Erſteres ſind die politiſchen Rechte; im letzteren Falle beſtehen ſtaaatsbürgerliche Rechte im engern Sinne. Beide zuſammen werden wohl auch, freilich nicht beſtimmt genug, mit dem Namen der verfaſſungsmäßigen oder der Grundrechte bezeichnet. Staatsbürgerliche Rechte ſtehen in jeder Gattung und Art des Staates den Unterthanen zu; politiſche Rechte ſind eine Zugabe in nur einzelnen Staaten. Beide aber ſind natürlich nicht zu verwechſeln mit privatrechtlichen Anſprüchen, welche ein Bürger etwa, in Folge beſonderer Beziehungen zum Staate, beſitzen mag, und welche mit dem Weſen und der Allgemeinheit des gegenſeitigen Verhältniſſes nichts zu thun haben [4]).

1. Staatsbürgerliche Rechte im engern Sinne.

Die Anſprüche, welche der einzelne Unterthan ſchon als Theilnehmer an der Staatsverbindung für ſeine Perſon zu machen berechtigt iſt, ſind ihrem Inhalte nach ſehr verſchieden nach der Gattung, d. h. nach dem Zwecke, der Staaten. Im allgemeinen philoſophiſchen Staatsrechte können ſie nur formell oder ihrer Richtung nach bezeichnet werden.

a) Das Recht einer bleibenden Theilnahme am Staate. Der Staat iſt eine nothwendige Anſtalt zur Erreichung des Lebenszweckes; und zwar iſt die Theilnahme gerade an einem beſtimmten Staate ein Bedürfniß für die concrete Geſittigung und für die äußeren Verhältniſſe der Meiſten. Da nun nicht die Menſchen des Staates wegen, ſondern vielmehr der Staat der Menſchen wegen vorhanden iſt; da ferner die Regierung des Staates ſich den Umfang und die Gegen-

stände ihrer Thätigkeit nicht nach ihrem Belieben zu wählen, sondern vielmehr die thatsächlich vorhandenen anzuerkennen und zu besorgen hat, so besteht kein Recht, Solche, welche auf rechtliche Weise Mitglieder des Staatsverbandes geworden sind, aus demselben zu verweisen, und sie gegen ihren Willen entweder einem bestimmten anderen Staate zuzutheilen, oder zur Aufsuchung irgend einer neuen Verbindung zu zwingen. Wer einem Volke angehört, hat das Recht in demselben zu leben und zu sterben und die für dasselbe bestehenden Anstalten mit zu genießen. Somit können denn namentlich Abtretungen von Gebietstheilen sammt ihren Bewohnern oder Austauschungen solcher mit anderen Staaten blos mit der Zustimmung der Betheiligten geschehen. Nur, wenn ein Staatsangehöriger eine mit dem Zwecke des concreten Staates und mit seinen Einrichtungen durchaus unvereinbare Gesinnung thatsächlich und nachhaltig erwiesen hat, mag eine Ausscheidung desselben zur Strafe und als Vorbeugungsmaßregel rechtlich angeordnet werden. Es steht aber eine solche Verfügung der Todesstrafe zunächst, weil sie ebenfalls die ganze Lebensbestimmung ändert und alle bisherigen Verbindungen des Zusammenseins abbricht; ihre Anordnung muß daher im einzelnen Falle durch analoge, wenn schon etwas schwächere, Gründe gerechtfertigt sein, wie sie die Zuerkennung einer Lebensberaubung erfordert. — Dagegen steht dem Unterthanen ein Recht auf freiwillige Verlassung des Staates, also ein Auswanderungsrecht, unbedenklich zu. Ein Mensch, welcher in seinem bisherigen Staatsverbande seine wesentlichen Lebenszwecke nicht erreichen kann, hat nicht nur die Befugniß sondern sogar die sittliche Pflicht, denselben zu verlassen und sich einen geeigneteren zu suchen. Ob sein Wegzug die geistigen und sachlichen Kräfte des bisherigen Staates vermindert, ist gleichgültig, da nicht der Mensch ein Mittel für den Staat, sondern dieser ein Mittel für den Menschen ist.

Digitized by Google

Nur verſteht ſich, daß der zu einer Auswanderung Luſttragende durch ſeine freiwillige Handlung nicht von der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen befreit wird, mag er dieſe nun gegen die Geſammtheit oder gegen Einzelne eingegangen haben. Je nach der Art dieſer Verpflichtungen kann er daher entweder bis zur vollſtändigen Leiſtung zurückgehalten oder zur Beſtellung genügender Sicherheitsleiſtung genöthigt werden. Auch werden die privatrechtlichen Beziehungen, welche Verpflichtungen in der Wahl des Aufenthaltsortes anlegen und die Willkür brechen, durch die Luſt auszuwandern nicht aufgehoben [5]).

b) Recht auf Gewährung der Vortheile, welche die betreffende Staatsart jedem einzelnen Theilnehmer in Ausſicht ſtellt. Eine willkürliche Verkürzung Einzelner oder ganzer Claſſen geht gegen den oberſten Staatsgedanken und iſt das höchſte mögliche Unrecht von Seiten des Staates. Die Gewährung iſt alſo nicht eine Gnade, welche auch nach Belieben entzogen werden kann; ſondern ſie iſt förmliche Rechtspflicht von Seiten des Staates und ſeines Oberhauptes, deren eigenes Vorhandenſein durch dieſe Leiſtung bedingt iſt. Bei einer nachweisbaren und nicht zu beſeitigenden Unzulänglichkeit der Mittel muß wenigſtens das Geſetz der Verhältnißmäßigkeit beobachtet werden. Vor Allem iſt alſo wenigſtens das zur Erhaltung des Daſeins Unentbehrliche zu leiſten, namentlich der Rechtsſchutz. Ueber das Weitere entſcheidet die Wichtigkeit, dieſe nach dem Durchſchnitte verſtändiger menſchlicher Schätzung berechnet. Es muß alſo insbeſondere die Bedingung vor dem dadurch Bedingten hergeſtellt werden; ferner geht das für Viele bedeutende dem vor, was nur für eine kleinere Anzahl von Wichtigkeit iſt. Schwierig allerdings iſt eine untadelige Abwägung der geiſtigen und der ſachlichen Güter. Endlich iſt noch zu bemerken, daß die Lebenszwecke des gerade beſtehenden Geſchlechtes den größeren Vortheilen der zukünftigen Gene-

rationen nicht zum Opfer gebracht, aber ebensowenig den Nachkommen das Dasein und die volle Auslebung desselben durch Vorwegnahme der ihnen unentbehrlichen Mittel erschwert werden darf.

c) Das Recht ungestörter Entwickelung der Persönlichkeit und der gesellschaftlichen Verhältnisse, soweit nicht die Zwecke und Einrichtungen des besonderen Staates im Wege stehen. Allerdings ist hier eine große Verschiedenheit unter den Staaten. Während einzelne Gattungen, wie z. B. der klassische Staat und die Theokratie, einen großen Theil des ganzen Menschen für sich in Beschlag nehmen, wird im hausherrlichen Staate die Eigenthümlichkeit der Person und der gesellschaftlichen Klasse kaum nennenswerth berührt, und bleibt auch im Rechtsstaate die einzelne Persönlichkeit grundsätzlich sehr selbstständig, wennschon hier der große Umfang der Ansprüche an den Staat eine gleiche Größe der Forderungen seinerseits zur Folge hat. Nirgends ist jedoch eine vollständige Aufhebung der einzelnen Persönlichkeit und ihrer Zwecke durch den concreten Staatszweck gegeben. — Als die am weitesten verbreiteten Ansprüche erscheinen aber folgende: das Recht freier ungefährlicher Beschäftigung und der Uebung sowohl geistiger als körperlicher Kräfte, somit vor Allem Befreiung von Sklaverei und Hörigkeit [6]); das Recht, die eigene Wirthschaft nach Gutdünken einzurichten; das Recht der freien Gedankenäußerung und der Bekanntschaft mit fremden Gedanken; Religionsfreiheit [7]); das Recht, mit Anderen in freiwillige Vereinigung zur gemeinschaftlichen Betreibung erlaubter Privatangelegenheiten zu treten. — Im Uebrigen ergibt sich aus demselben Grunde, aus welchem überhaupt die Beschränkung und Einfügung der Privatrechte für die Staatseinheit nothwendig ist, auch die Befugniß des Staates, eine im Allgemeinen der freien Auslebung überlassene Thätigkeit zu beschränken, wenn die volle Freiheit eine große Störung des Staates zur Folge hätte.

Digitized by Google

d) Der Anſpruch auf gerechtes und ſchonendes Verfahren der Staatsbehörden in Beziehung auf Verhaftung, Hausſuchung und Beſchlagnahme von Briefen. Solche Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit ſind allerdings nicht ganz zu vermeiden, namentlich als Mittel zur Entdeckung und Beſtrafung von Verbrechen; allein der Bürger kann mit Recht verlangen, daß ſie nur in den durch eine Staatsnothwendigkeit gebotenen Fällen und in dem mit der Erreichung des Zweckes vereinbarlichen mildeſten Grade vorgenommen werden. Deßhalb iſt denn auch eine eigene geſetzliche Feſtſtellung der zu einer Verhaftung u. ſ. w. berechtigenden Veranlaſſungen und die Einräumung ſchützender Formen gegen einen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt (Habeas-Corpus-Acte) wo nicht unbedingt nothwendig, ſo doch höchſt nützlich.

e) Das Recht auf Schutz des Eigenthumes gegen willkürliche und ungerechte Beeinträchtigungen von Seiten des Staates und ſeiner Behörden. Es iſt kaum ein Staat denkbar, in jedem Falle kein irgend entwickelter, welcher nicht Beiträge aus dem Vermögen der Bürger verlangen müßte, als Mittel zu Erreichung ſeiner Aufgabe; allein dieß muß nach Geſetz und Recht geſchehen, alſo nur nach allgemeinen Normen, mit ſtrenger Einhaltung der Verhältnißmäßigkeit, unter Entſchädigung für außerordentliche, aus öffentlichen Gründen nicht zu vermeidende Eingriffe in das Eigenthum nur Einzelner (Zwangsenteignung).

f) Recht der Beſchwerde wegen Nichterfüllung gerechter Anſprüche oder bei Erduldung poſitiven Unrechtes. Das ganze Recht des Staates iſt ſchließlich auf ſeine Förderung der menſchlichen Lebenszwecke gegründet; und nur um dieſe zu erreichen lebt der Menſch im Staate. Nun iſt allerdings Irrthum und lückenhafte Erfüllung der Aufgabe möglich, in Folge der Unvollkommenheit der menſchlichen Natur; aber eben wegen dieſer

Möglichkeit muß auch ein Recht aufmerksam zu machen und Besserung zu verlangen für den Nichtbefriedigten bestehen. Daher denn die Verpflichtung des Staates, nicht blos ein Recht der Beschwerde und Bitte einzuräumen, sondern auch Anstalten zur Herbeiführung einer gründlichen Untersuchung und, eintretenden Falles, einer Abstellung der Beschwerden zu treffen.

2. Politische Rechte der Unterthanen.

Die Theilnahme der Unterthanen an den Staatsangelegenheiten verhält sich zu den verschiedenen Gattungen und Arten von Staaten auf sehr verschiedene Weise. In einigen derselben, so namentlich in der Theokratie, in der unbeschränkten Fürstenherrschaft und auch wohl in der Aristokratie, ist eine solche selbst schon dem Begriffe des concreten Zusammenlebens zuwider. In anderen Gattungen und Arten dagegen liegt diese Theilnahme in dem besonderen Gedanken, und bildet wohl selbst dessen Eigenthümlichkeit. So in der Fürstenherrschaft mit Ständen oder mit Volksvertretung. In dritten Staatsarten mag eine solche Theilnahme bestehen oder auch nicht, ohne daß der besondere Begriff und Zweck durch das Vorhandensein einer größeren oder kleineren Mitwirkung der Bürger wesentlich ausgebildet, oder er durch die Abwesenheit derselben beeinträchtigt wäre. Dies ist der Fall in den hausväterlichen und hausherrlichen Staaten.

Die Theilnahme der Unterthanen kann aber eine dreifache sein. — Einmal nämlich mag ihnen eine gesetzliche Mitwirkung zu bestimmten Handlungen der Staatsgewalt zustehen, sei es nun, daß sie das Recht in ihrer Gesammtheit, oder daß sie es durch Stellvertreter oder Beauftragte auszuüben haben. Dies kann der Fall sein bei der Gesetzgebung, bei der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, bei auswärtigen Verträgen, bei Krieg und Frieden. — Zweitens ist eine Befugniß

denkbar, die Regierungshandlungen in irgend einer bestimmten Form zu überwachen und sich dadurch gegen Nachläßigkeit, üblen Willen oder Gesetzwidrigkeit zu schützen, wobei wieder die Bezeichnung der zur Einschreitung geeigneten Fälle entweder eine genau begrenzte sein oder ganz allgemein die Rechte und Interessen des Volkes begreifen kann. — Drittens endlich kann eine ausschließliche Besorgung gewisser Staatsgeschäfte angeordnet sein, sei es für die Gesammtheit der Unterthanen, sei es für einzelne Abtheilungen derselben oder allenfalls für Stellvertreter. So z. B. bei gewissen Theilen der Provinzialverwaltung, bei der Rechtspflege (durch Geschworene), beim Armenwesen, bei einzelnen Unterrichtsanstalten u. s. w.

In welchen Beziehungen diese verschiedenen Arten von Theilnahme Platz zu greifen haben, unterliegt nicht sowohl einer Entscheidung des Rechtes als der Staatsklugheit. Sehr viel hängt namentlich von dem Stande der Gesittigung des Volkes ab, sowohl der allgemeinen als der staatlichen insbesondere. Je höher die erste steht, desto umfassendere Ansprüche an die Leitung der Staatsangelegenheiten werden gemacht werden; und je entwickelter die letztere ist, desto unbedenklicher mag ein Theil der öffentlichen Geschäfte vom Volke selbst besorgt werden. Eine Hauptregel ist aber unter allen Umständen, daß jede Veränderung von bestehenden Rechten, sei es nun durch neue Gesetze sei es durch thatsächliches Gebaren, einer Mitwirkung der Betheiligten unterstellt werden muß.

Die rechtlichen Folgerungen aus der Einräumung politischer Rechte sind im Allgemeinen nachstehende:

Vor Allem können solche Regierungshandlungen, welche der Inhaber der Staatsgewalt entweder nicht einseitig oder gar nicht vornehmen soll, nur unter der Voraussetzung der wirklichen Ausübung des betreffenden Rechtes der Unterthanen rechtsgültig zu Stande kommen. Eine Unterlassung der Bei-

ziehung der Bürger hat also jedenfalls Ungültigkeit des Angeordneten zur Folge, möglicherweise auch Verantwortlichkeit und Bestrafung der Schuldigen (nur nicht des Staatsoberhauptes selbst.) Ob in dringenden Nothfällen und bei einer Unmöglichkeit die gesetzliche Mitwirkung rechtzeitig zu beschaffen ein vorläufiges einseitiges Vorgehen des Staatsoberhauptes und eine erst nachträgliche Gutheißung der Berechtigten stattfinden kann, hängt zunächst von positiven Bestimmungen ab; rechtlich erlaubt, und selbst nothwendig, ist aber ein formell ungesetzliches Verfahren, wenn aus dem Einhalten der Regel Gefahr für den Staat selbst entstünde. (S. oben, § 29.)

Ebenso ist es Sache der positiven Gesetzgebung festzustellen, ob der erste Anstoß zu gemeinschaftlich vorzunehmenden Handlungen von der einen oder von der andern Seite zu geschehen hat; füglich mag dabei nach Zweckmäßigkeitsgründen verfahren werden. Im Allgemeinen ist wohl eine beiden Theilen zustehende Berechtigung das Richtige.

Die zur verständigen Ausübung eines politischen Rechtes nothwendigen Bedingungen und vorbereitenden Handlungen müssen den Berechtigten zustehen, etwa unter Feststellung solcher Formen und Grenzen, daß Störung der öffentlichen Ordnung, des regelmäßigen Ganges der Regierung und der dem Staatsoberhaupte verbleibenden Rechte vermieden bleibt. Hierher gehören namentlich die Befugnisse der Berechtigten, sich zur rechtzeitigen Vornahme ihrer Aufgaben zu versammeln, Verständigungen über bevorstehende Wahlen zu treffen, ungestörte Verbindung mit den bei einer bestimmten Handlung besonders Betheiligten zu pflegen, Mittheilungen an Gewaltgeber oder Interessenten über Thätigkeit und Erfolg derselben zu machen [8]).

In dem Begriffe des Rechtes der Mitwirkung liegt es schon selbst, daß die zu einer solchen Berufenen persönlich keine Verantwortlichkeit oder Unbill wegen des Inhaltes oder der

Form ihrer Thätigkeit ausgesetzt sein können, vorausgesetzt daß sie sich in den Schranken ihrer Zuständigkeit halten und nicht ihrerseits die Rechte des Staatsoberhauptes und seiner Organe beeinträchtigen. Sache der Staatsklugheit ist es, die Bestimmungen über begründete Verantwortlichkeit so zu treffen, daß sie nicht zu einer Einschüchterung und thatsächlichen Aufhebung des freien Mitwirkungsrechtes mißbraucht werden können.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen der Staatsgewalt und den zur Mitwirkung berechtigten Bestandtheilen des Volkes tritt zunächst mit rechtlicher Nothwendigkeit eine Unterlassung der in Frage stehenden Staatshandlungen ein. Die Einheit des Staatsorganismus ist jedoch nicht hergestellt, noch den Bedürfnissen des Lebens Rechnung getragen, wenn nicht für die Fälle unausgleichbarer Meinungsverschiedenheit eine gesetzliche Entscheidung angeordnet ist [9]).

Dasselbe gilt von denjenigen Bestimmungen, in welchen den Unterthanen nur eine Controle bereits geschehener Regierungshandlungen zusteht, falls sich ein entschiedener Widerspruch über den Rechtspunkt ergibt. Bis zu einer solchen höheren Entscheidung oder in Ermangelung einer solchen, ist das angefochtene Recht der Regierung vollkommen eben so gut, als das der Widersprechenden, und sie ist nicht schuldig dem gegentheiligen Verlangen sich zu fügen, blos weil es gestellt ist.

Wie immer aber ein Streit zwischen dem Staatsoberhaupte und mitberechtigten Bestandtheilen des Volkes geartet sein mag, in keinem Falle steht den zu einer Theilnahme Berechtigten die Befugniß zu, solche Handlungen zur Wahrung ihrer Stellung vorzunehmen, welche mit dem Bestehen des Staates unvereinbar sind. Ein etwaiges Ueberschreiten von der einen Seite ermächtigt nicht anderer Seits zu einer Auflösung des Staates und zur eigenen Nichterfüllung von Verpflichtungen. Daher denn namentlich eine zur Erzwingung von Rechtsschutz von

Seite einer Ständeverſammlung beſchloſſene allgemeinen Steuerverweigerung ein durchaus unerlaubter Schritt iſt. Die Verſammlung mag alle ihre ungerechtfertigt erſcheinenden Ausgaben verweigern, ebenſo die ihr ſchädlich oder unrechtlich dünkenden Einnahmearten verwerfen; es ſteht ihr ferner zu, Beſchwerden und, vielleicht, gerichtliche Klagen gegen verfaſſungswidrig handelnde untergeordnete Organe des Staatswillens vorzubringen: aber ſie kann nicht dem Staate die geſammten zu ſeinem Beſtande und zur Erfüllung ſeiner Rechtspflicht nothwendigen Mittel verweigern [10]).

Die nach Vorgängen in Nordamerika und in Frankreich vielfach unternommene Zuſammenſtellung der ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechte in kurzen Sätzen, (Erklärungen der Menſchen- und Bürgerrechte, Grundrechte u. ſ. w.,) iſt ein bedenkliches Unternehmen, welches eine ſehr richtige formelle Behandlung und eine verſtändige Handhabung verlangt, wenn es nicht mannchfaches Uebel erzeugen ſoll. Auf der einen Seite mögen nämlich ſolche allgemeine Grundſätze allerdings einen Wendepunkt in der ganzen Staatsrichtung bezeichnen und feſtſtellen, auch für die Geſetzgebung eine Norm zu baldiger Weiterausführung abgeben. Auf der andern Seite aber kann leicht eine allzuweite Faſſung große Verlegenheiten für verſtändige Einzelbeſtimmungen bereiten und, bis überhaupt eine Ausbildung erfolgt iſt, ſchwere Verwirrung in dem beſtehenden Rechte und große Mißverſtändniſſe veranlaſſen [11]). Eine geſetzliche Verkündigung ſolcher allgemeinſter Sätze iſt daher nur dann räthlich, wenn dadurch eine weſentliche Veränderung in dem Staate ſcharf bezeichnet und der Ausgangspunkt für eine neue Geſetzgebung bleibend feſtgeſtellt werden ſoll, überdieß eine baldige Entwicklung durch einzelne und unmittelbar ausführbare Geſetze in Ausſicht ſteht. Auch iſt die überlegteſte Faſſung nach Inhalt und Form dringend nothwendig; und es bleibt wohl immer das räthlichſte,

dieſen kurzen Sätzen ausdrücklich nur eine Verbindlichkeit für den Geſetzgeber zuzuſchreiben, bis zu deren Erfüllung aber das beſtehende Recht als fortdauernd zu erklären.

1) Die Anwendung von Strafen wegen Ungehorſams der Unterthanen gegen die Staatsgewalt iſt das regelmäßige Mittel zur Erzwingung der geſetzlichen Ordnung. Sie iſt im Allgemeinen genügend und weniger verletzend für die Menſchenwürde als ein unmittelbarer phyſiſcher Zwang. Letzterer aber kann doch nothwendig ſein, wo das zu befürchtende Uebel nicht wieder gut zu machen wäre, oder wo der ganze Beſtand der Staatseinrichtung auf dem Spiele ſteht, endlich wo die Frechheit in der Auflehnung gegen die Geſetze allzu groß und von gefährlichem Beiſpiele iſt. So alſo z. B. bei Feuer- und Waſſersnoth, bei offener Widerſetzlichkeit im Kleinen oder Großen, bei gewaltſamer Störung der Ordnung oder einer gleichartigen Bedrohung von Rechten, zur Aufrechterhaltung von Maßregeln gegen anſteckende Krankheiten.

2) Unzweifelhaft wird der Nomade, der Vaſall in einem militäriſchen Lehensſtaate oder der Stadtbürger in einem hausherrlichen Staate weit weniger vom öffentlichen Weſen und für daſſelbe in Anſpruch genommen, als der Bürger eines neuzeitigen Rechtsſtaates. Allein letztere Einrichtung leiſtet auch ihren Angehörigen weit mehr. Man vergleiche die Zuſtände eines Beduinen oder eines Ritters im Mittelalter mit denen eines jetzigen Franzoſen, Engländers oder Deutſchen.

3) Allgemeine Literatur über die ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechte: mein Staats-R. des Königr. Württemberg, 2. Aufl., Bd. I, S. 323 fg. — Vogel, E., Darſtellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen. Lpz., 1841. — Ottow, Die Grundrechte des deutſchen Volkes. Frankf., 1849. — Schützenberger, F., Les lois de l'ordre social. Par., 1849, Bd. I, S. 202 fg. — Soria de Crispan, J., Philosophie de droit public. Brux., 1853, Bd. I und II. — Zachariä, D. Staatsrecht, Bd. I, S. 398 fg. — Zöpfl, D. Staats-R., Bd. II, S. 202 fg. — Held, Syſtem des Verf.-Rechtes, Bd. II, S. 543 fg. — Bluntſchli, Allg. Staatsr., Bd. II, S. 476 fg.

4) Die häufige Vermiſchung der ſtaatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne und der politiſchen Rechte der Unterthanen, wie ſie nicht nur in der Lehre, ſondern auch häufig genug in der Geſetzgebung, z. B. in Verfaſſungsurkunden, vorkömmt, iſt nicht blos eine theoretiſche Verwirrung, ſondern hat auch im Leben ſchädliche Folgen. Sie veranlaßt nämlich zweierlei Maſſen von Rechten, welche gar wohl von einander getrennt ſein können, als mit einandergehend in Verleihung und Verfagung zu behandeln.

5) Es beweiſt wohl ein großes ſtaatliches Selbſtgefühl, wenn nach

dem engliſchen Staatsrechte die allegiance des Bürgers, nach ruſſiſchem das Unterthanenverhältniß rechtlich gar niemals aufhören kann, und wenn das franzöſiſche Recht bei einer Auswanderung annimmt, daß ſie avec esprit de retour geſchehe; und in dieſer Beziehung nimmt ſich das in allen deutſchen Verfaſſungen ſo hochgeſtellte Recht der Auswanderung etwas kläglich aus: allein jene unlösbare Staatsleibeigenſchaft iſt rechtlich nicht zu vertheidigen. Man mag das Gefühl beneiden, welches dem Irrthume zu Grunde liegt; aber es ſollte eben dem Gefühle des Einzelnen überlaſſen bleiben, ob er in ſeinem mächtigen und die Volkseigenthümlichkeit befriedigenden Vaterlande bleiben kann und will, oder nicht.

6) In Betreff der Sklaverei geht der Rechtsanſpruch gegenüber vom Staate nicht blos dahin, daß er ſelbſt keinen Unfreien in ſeinem Privatbeſitze habe oder gar die ganze Bevölkerung in ein ſolches Verhältniß bringe; ſondern es wird von ihm auch gefordert, daß er zwiſchen Unterthanen unter ſich keinerlei Eigenthum an der Perſon geſtatte. Zunächſt iſt dieß allerdings eine privatrechtliche Frage; allein da einer Seits einem Unfreien die vom Staate in Ausſicht geſtellten Vortheile nicht erreichbar ſind, andererſeits der ganze Zuſtand von Sklaverei, Leibeigenſchaft u. ſ. w. nur unter dem Schutze der Staatsgeſetze beſtehen kann: ſo iſt es immerhin auch eine unmittelbar an die Staatsgewalt zu ſtellende Forderung, d. h. alſo ein ſtaatsbürgerliches Recht, daß er keinerlei Unfreiheit dulde. Die Gewährung dieſes Rechtes iſt ſogar die erſte Pflicht, da es Bedingung der Verfolgung aller weiteren Lebenszwecke iſt. — Allerdings iſt in ganzen Arten und Gattungen von Staaten, ſo im klaſſiſchen Staate, in den orientaliſchen Gewaltherrſchaften und Theokratieen, in den ſlaviſchen Rechtsſtaaten der Gegenwart, ja ſelbſt, zu ihrer ewigen Schmach, in der repräſentativen Demokratie der Vereinigten Staaten Leibeigenſchaft und Sklaverei im großartigſten Maaße vorhanden geweſen und noch vorhanden: dennoch kann die Forderung der Beſeitigung als eine faſt allgemeine geſtellt werden. Bei keiner einzigen Staatsart, den claſſiſchen Staat etwa abgerechnet, bringt ſchon ihr Weſen ſelbſt die Sklaverei mit ſich, ſondern iſt überall nur eine zufällige Folge von Mangel an Geſittigung und von Eigennutzen.

7) Nicht erſt der Bemerkung bedarf es, daß Gedanken- und Gewiſſensfreiheit zwar wohl ein Kleinod für die Bürger der meiſten Staatsgattungen, dagegen grundſätzlich unverträglich mit der Theokratie iſt. Ob dieſe nun genügenden Erſatz für die Verweigerung dieſes ſtaatsbürgerlichen Rechts gewährt durch die Sicherſtellung des Glaubens und durch eine religiöſe Ordnung des ganzen Lebens, iſt eine Frage, bei deren Beantwortung die Meinungen weit auseinander gehen.

8) Es iſt ſchwer zu ſagen, ob die Mittelchen, durch welche nicht ſelten die ſelbſtſtändige und überlegte Ausübung von politiſchen Rechten verhindert

werden will und jeden Falles verkümmert wird, unrechtlicher, armseliger oder, der dadurch erzeugten Erbitterung und Abneigung wegen, unkluger sind. Sie sind ein Beweis von Mangel an Muth und Aufrichtigkeit, und helfen überdieß in der Regel nicht einmal zum nächsten Zwecke. Eine Regierung, welche dergleichen anordnet oder auch nur duldet, spricht sich selbst ein entsetzliches Urtheil.

9) Unläugbar ist es eine große Unvollkommenheit in den repräsentativen Monarchieen, daß bei einer unheilbaren Meinungsverschiedenheit zwischen dem Staatsoberhaupte und den Unterthanen eine rechtlich gültige und eine verständige Entscheidung nicht besteht. Mit dem einfachen Nichthandeln ist natürlich in vielen Fällen nicht gedient; und ein einseitiges Handeln kann doch auch nicht gestattet sein, wenn nicht der ganze Gedanke gegenseitiger Mitwirkung völlig untergraben werden soll. Eine dem Regenten gestattetete Auflösung der widrig gestimmten Versammlung und die Anordnung neuer Wahlen ist ein in ihren Folgen sehr unsicheres, in manchen Zeiten schwer anwendbares Mittel, und findet überdies gegenüber von nicht gewählten Vertretern gar nicht statt. Die beiden jetzt thatsächlich getroffenen Auskünfte, nämlich der um jeden Preis zu erlangende Einfluß der Regierung auf die zur Mitwirkung berechtigte Versammlung, oder aber das parlamentarische System, bieten zu schweren Bedenken Grund. Ersteres bringt die ganze staatliche Sittlichkeit in Gefahr, und ist doch nicht zuverlässig; letzteres setzt eine große und dauernde Unterwerfung der persönlichen Fürstengewalt unter die Mehrheit des Volkes voraus und hat große Schwankungen in der Leitung des Staates im Gefolge. In einem ganz vereinzelt stehenden, völlig unabhängigen Staate mag die Auffindung einer allen Forderungen entsprechenden Einrichtung eine Unmöglichkeit sein; dagegen ist bei kleineren Staaten, welche zu einem über ihnen stehenden Bundesstaate vereinigt sind, die Bestellung einer unparteiischen und mit genügender Gewalt ausgerüsteten Entscheidungs-Behörde ohne Zweifel zu bewerkstelligen. Nicht die innere Fehlerhaftigkeit des Gedankens hat daher das völlige Scheitern des vom deutschen Bunde beschlossenen Schiedsgerichtes für die Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen herbeigeführt; sondern die einseitig den Regierungen überlassene, somit den Unterthanen keine Gewähr der Unparteilichkeit gebende Zusammensetzung des Gerichtes. Bei allseitigem aufrichtigem Willen könnte durch Bestellung eines tüchtigen Bundesgerichtes ein Vortheil geschaffen werden, welcher manche Nachtheile der Kleinstaaterei ausglieche.

10) Ueber wenige Gegenstände des Staatslebens herrschen so verwirrte Begriffe, wie über das vermeintliche Recht der Steuerverweigerung in den neuzeitigen Staaten mit Volksvertretung. Nicht nur wird von den Meisten das Recht zu einer solchen Verweigerung grundsätzlich angenommen, sondern

daſſelbe ſogar als die Hauptſtütze und das Hauptmittel des Syſtemes der Volksvertretung erklärt. Als thatſächlichen Beweis der Möglichkeit und Nützlichkeit aber pflegt man ſich theils auf die Weigerung mittelalterlicher Stände gegen außerordentliche Verwilligungen, theils auf England zu berufen. Hier iſt nun vor Allem dieſe letztere Berufung ganz unpaſſend. Theils nämlich beſteht in England das parlamentariſche Syſtem, während auf dem ganzen Feſtlande die dualiſtiſche Auffaſſung der Volksvertretung herrſcht, was denn zur Folge hat, daß dort nur einer im Unterliegen begriffenen Partei die Mittel zur Fortführung ihrer Herrſchaft entzogen, hier aber die Regierung, ja der Staat ſelbſt gelähmt würde. Theils aber iſt thatſächlich in England von einer Verweigerung der geſammten Steuern ſeit einer feſten Regelung der Verfaſſungsgrundſätze gar keine Rede mehr; ſondern höchſtens wird die Verweigerung irgend einer kleinen Einnahme oder Ausgabe als Probe benützt, ob das Miniſterium noch die Mehrheit im Unterhauſe habe. Und ebenſowenig iſt die Berufung auf die Handlungsweiſe der älteren Stände ſchlagend. In dieſen hausherrlichen Staaten war und blieb die Hauptſache der Staatseinnahmen und Ausgaben ganz unberührt durch eine ſolche Verhandlung. Bei den Verweigerungen der Stände handelte es ſich hier nur von Anmuthung zu außerordentlichen Leiſtungen, zu deren Erfüllung keine rechtliche Verpflichtung war. Aber auch abgeſehen hiervon iſt der Gedanke, dem Staate alle Mittel zu ſeinem Beſtande und zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten zu verſagen und hierin einen Schutz der Volksrechte zu erblicken, geradezu widerſinnig. Wie kann von einem Rechte, die beſtimmteſten Verpflichtungen des Staates nicht zu erfüllen, verſtändigerweiſe geſprochen werden, und wie kann eine ſolche Auflöſung aller Dinge ein Rechtsſchutz ſein? Auch vergeſſe man nicht, daß die Stände nur mit der Staatsgewalt zuſammen zu wirken, nicht aber zur unbedingten Unterwerfung derſelben durch Aushungerung berufen ſind. — Nicht zu verwechſeln natürlich mit einer ſolchen Steuerverweigerung aus politiſchen Gründen iſt ein Nichteingehen der Stände in einen größern oder kleinern Theil des Finanzplanes, und das hieraus hervorgehende Verlangen derſelben, daß zweckmäßigere Beſteuerungsvorſchläge gemacht werden mögen. Eine ſolche Meinungsverſchiedenheit hat eine ganz andere rechtliche Bedeutung und iſt viel leichter zu löſen.

11) Vgl. Schützenberger, a. a. O. — Die ſchärfſte, zum Theil freilich auch übertreibende, Kritik einer Erklärung von Menſchen- und Bürgerrechten hat Bentham geliefert in den beiden Schriften: The book of fallacies; und Anarchical fallacies. S. Works, Bd. II, S. 189 fg.; 480 fg. Beide ſind auch von Dumont franzöſiſch bearbeitet worden; ſ. die Brüßler Ausgabe der Oeuvres de J. Bentham, Bd. I.

Digitized by Google

§ 32.

e. Die Vertreter allgemeiner Rechte.

In manchen Staatsarten gehört eine Vertretung allgemeiner Rechte des Volkes oder einer seiner Theile durch eine dazu bestimmte kleinere Anzahl zum Wesen der Verfassung und zwar sowohl als Wahrung staatsbürgerlicher, wie als Ausübung politischer Rechte. So vor Allem in der repräsentativen Demokratie, in der repräsentativen Monarchie und in der Monarchie mit Ständen; möglicherweise und nicht grundsätzlich, sondern mehr zufällig, auch in einzelnen Fällen des hausherrlichen Staates. Der Zweck ist, Schutz gegen Mißregierung zu erlangen, ohne die Verwirrung, die Geschäftsverzögerung und die Leidenschaftlichkeit, welche unmittelbare Mitwirkung der Menge herbeiführen könnte; ferner der, in großen Gebieten und bei zahlreichen Bevölkerungen wenigstens eine mittelbare Theilnahme sämmtlicher Bürger zu ermöglichen [1]).

Ausübung politischer und Vertheidigung allgemeiner staatsbürgerlicher Rechte durch Stellvertreter ist zuerst in den germanischen Staaten des Mittelalters vorgekommen [2]). Dem classischen Staate war der Gedanke unbekannt, und er ist auch in der That nicht verträglich mit dessen Wesen, nämlich dem Aufgehen des Einzelnen in der Gesammtheit, und mit der daraus folgenden unmittelbaren Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Hier konnte wohl eine Beschränkung des einen Staatsorganes durch ein anderes (z. B. des Senates durch die Volkstribunen) stattfinden; nicht aber eine Gegenüberstellung des Volkes und der Staatsgewalt und die Uebertragung des höchsten Ehrenrechtes Vieler auf einen Einzigen. Unzweifelhaft ist eine Besorgung der im Staatsleben zustehenden Rechte durch Vertreter eine große Abschwächung der dem Einzelnen zustehenden Befugniß, und unter Umständen fast nur noch eine Fiction

derſelben. Allein in den großen Staaten der Neuzeit iſt dieſe Einrichtung doch eben die einzige Möglichkeit einer Theilnahme der Menge; und daß ſie Allen Schutz gewähren kann, beweiſt die Erfahrung.

Die weſentlichſte Frage bei dem ganzen Verhältniſſe iſt: ob die Vertreter nach einem bindenden Mandate zu handeln haben; oder ob ihnen nur eine allgemeine geſetzliche Zuſtändigkeit als Richtſchnur gegeben iſt, innerhalb deren ſie ſich nach eigener Ueberzeugung bewegen? Vom Standpuncte des Rechtes aus iſt allerdings wohl ein Mandats-Verhältniß das natürlichſte; jedoch auch ein freierer Auftrag keine innere Unmöglichkeit. Aus Zweckmäßigkeitsgründen muß dem letzteren unbedingt der Vorzug gegeben werden, indem bei feſtſtehenden Aufträgen der einzelnen Bevollmächtigten weder eine Uebereinſtimmung unter dieſen ſelbſt leicht möglich wäre, noch auch eine Verhandlung mit der Regierung Nutzen ſchaffen könnte. Alle thatſächlichen Berichtigungen oder beſſere Gründe wären wirkungslos; eine noch ſo feſte neue Ueberzeugung der Vertreter hätte keinerlei Wirkung; und eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dieſen und der Regierung könnte nicht etwa durch gegenſeitiges Nachgeben ausgeglichen werden, ſondern müßte immer mit einem vollſtändigen Scheitern des Planes endigen, wenn ſich nicht das Staatsoberhaupt unbedingt fügen wollte. Allerdings iſt bei ſolcher Unabhängigkeit der Abgeordneten eine ernſtliche Meinungsverſchiedenheit zwiſchen ihnen und den Vertretenen möglich; und es kann ſelbſt eine abſichtliche Täuſchung oder eine Selbſttäuſchung der Wähler über die ſtaatlichen Anſichten und über die perſönlichen Zwecke des Gewählten ſtattfinden. Allein dieß iſt in ſo ferne von geringer Bedeutung, als dadurch die Handlungen des Vertreters nicht ungültig werden, vielmehr ſeine im Namen und im allgemeinen Auftrage der Vertretenen abgegebene Erklärungen verbindlich für dieſe bleiben. Dem ſittlichen und poli-

tiſchen Uebelſtande der Meinungsverſchiedenheit kann nach Ablauf der geſetzlichen Vertretungszeit durch eine neue Wahl abgeholfen werden, während die indeſſen auflaufenden Nachtheile reichlich durch die Vortheile der freien Stellung überwogen ſind. — Eine nothwendige Folge hiervon iſt denn aber, daß es den zur Abordnung eines Vertreters Berechtigten nicht geſtattet ſein kann, demſelben während der Dauer ſeiner Dienſtzeit einen förmlichen Auftrag zu geben, oder ihn etwa zur vorzeitigen Niederlegung ſeiner Stelle aufzufordern. Auch Letzteres wäre nichts Anderes, als ein mittelbarer Zwang. Und eben ſo wenig entſpricht es dem Syſteme, wenn der ſich um eine Abordnung Bewerbende zum Voraus ins Einzelne gehende Zuſicherungen über den Inhalt ſeiner künftigen Erklärungen und über die Art ſeiner Handlungen gibt. Ein ſolches Verſprechen wäre zwar nicht rechtlich, wohl aber ſittlich vollſtändig bindend; und doch ebenfalls abgelegt vor näherer Kenntniß der Gründe Anderer, namentlich der Regierung, häufig vor vollſtändiger Bekanntſchaft mit den Thatſachen, endlich ohne Rückſicht auf die im Augenblicke des einſtigen Handelns obwaltenden Verhältniſſe und Schwierigkeiten [3]).

Ueber das Recht an der Beſtellung eines Vertreters Antheil zu nehmen, aktives Wahlrecht, entſcheidet die Beantwortung der Vorfrage: ob man die Mitwirkung zu Staatsgeſchäften aus dem Geſichtspuncte eines dem einzelnen Befugten zuſtehenden Rechtes, oder ob man es als einen zu Erreichung allgemeinen Nutzens dienenden Auftrag aufzufaſſen hat? — Im erſten Falle kann man ſich der Folgerung nicht entziehen, daß jeder durch ſeine allgemeine Stellung bei den zu beſorgenden Geſchäften irgendwie perſönlich Betheiligte ohne alle weitere Berückſichtigung ſonſtiger Eigenſchaften, falls nur Verfügungsfähigkeit vorhanden iſt, auch die Befugniß habe, zu der Beſtellung des gemeinſchaftlichen Stimmführers mitzuwirken. Nur wird verlangt werden müſſen, daß das Recht der Betheiligung

bei der Ernennung im Verhältniſſe der Betheiligung bei den zu vertretenden Intereſſen und Rechten abgeſtuft ſei. Es wird alſo bei der Wahl der Vertreter allgemeiner Rechte auch das allgemeinſte Stimmrecht, zur Vertretung beſonderer Kategorieen von Rechten aber ein dem Umfange nach beſchränktes und der Betheiligung nach abgeſtuftes Wahlrecht ſtattfinden. — Bei der anderen Vorausſetzung dagegen muß es nicht nur die hauptſächlichſte, ſondern ſogar die einzige Rückſicht ſein, zwar die ſämmtlichen mit dem erforderlichen Verſtändniſſe der vorzunehmenden Handlung ausgerüſteten Bürger, aber auch nur ſolche, zur Mitwirkung bei der Wahl aufzufinden. Alsdann iſt eine beliebige Bezeichnung von wünſchenswerthen geiſtigen oder dinglichen Eigenſchaften, eine gänzliche Ausſchließung aller ſittlich Unzuverläſſigen oder intellectuell Unbrauchbaren, endlich wohl ſelbſt eine Herbeiziehung perſönlich zwar nicht Betheiligter, aber zur Vornahme einer tauglichen Wahl beſonders Geeigneter, folgerichtig und zweckmäßig. — Offenbar iſt nun die letztere Auffaſſung die richtigere. Sie verſpricht einerſeits eine Berückſichtigung des allgemeinen Staatsgedankens und des geſammten Organismus, auf der anderen Seite aber eine möglichſt wirkſame Vertretung der beſonderen in Frage ſtehenden Rechte und Intereſſen; mit einem Worte: gute Wahlen. Bei der Ueberlaſſung der Ernennungen an die Berechtigten dagegen beſteht keinerlei Gewähr, daß dieſelben in der That ihre Aufgabe richtig begreifen, und daß ſie nicht in einem ſelbſtiſchen, ſtaatsfeindlichen Sinne vorgehen. Da ein Geſetz nur allgemeine Vorſchriften zu geben, nicht aber die Eigenſchaften einzelner beſtimmter Menſchen zu beurtheilen vermag, ſo kann natürlich die Bezeichnung der zu Wahlen beſonders Befähigten nicht anders als nach Kategorieen geſchehen. Wenn ſich nun auch hierbei in einzelnen Fällen das thatſächliche Vorhandenſein der angenommenen Eigenſchaften nicht erwahren wird: ſo iſt dieſe

unvermeidliche Folge der Unvollkommenheit menſchlicher Einrichtungen doch weit weniger nachtheilig, als wenn kurzweg und ganz im Allgemeinen von der Betheiligung bei einem Rechte auf eine ſittliche und geiſtige Befähigung zur Vornahme einer ſchwierigen Handlung geſchloſſen würde [4]).

Eben ſo fallen die Beſtimmungen hinſichtlich des paſſiven Wahlrechtes, d. h. hinſichtlich der Berechtigung die angetragene Vertretung gewiſſer Rechte und Intereſſen anzunehmen, verſchieden aus, je nachdem die Gewählten als der Ausdruck des perſönlichen Anſpruches oder als die Erkorenen der Einſichtigen betrachtet werden. — Im erſten Falle iſt nur eine Wahl aus der Mitte der Vollberechtigten ſelbſt folgerichtig. Die Inhaber eines beſtimmten Rechtes haben, in dieſer Vorausſetzung, einen gewiſſen Antheil an den Staatsgeſchäften; eine unmittelbare Ausübung durch Alle iſt unthunlich, und muß auf einzelne im Namen Aller Handelnde beſchränkt werden. Dieſe Stellvertreter ſind alſo ein Ausſchuß der Berechtigten, und müſſen aus ihrer Mitte genommen ſein. Mit anderen Worten: hier deckt ſich das paſſive und das active Wahlrecht; und wie die Befugniß zur Theilnahme überhaupt von dem Beſitze eines Rechtes abhängig gemacht iſt, ſo muß letzterer auch als genügende Sicherheit für die zur Handhabung der fraglichen Stellung erforderliche Befähigung gelten. — Iſt dagegen die Wahl beſonders Befähigten übertragen, ſo liegt die Bezeichnung der zu Ernennenden je nach ihrer Tauglichkeit gleichfalls im weiteren Verfolge deſſelben Gedankens. Hier kann denn alſo ein weit ausgedehnteres und ſelbſt ein nach weſentlich verſchiedenen Eigenſchaften bemeſſenes paſſives Wahlrecht gar wohl ſtattfinden. Je mehr man ſich bemüht hat, einſichtsvolle Wähler zu erhalten, deſto freiere Wahlen können ihnen überlaſſen ſein. — Daß erbliches Recht zur Rechtsvertretung gegenüber von der Regierung nur mit der erſteren

Anſicht vereinbar iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Hier hat ſie denn aber auch bei einem ungewöhnlich großen und in ſeiner Fortdauer erblich geſicherten Maße von Rechtsbeſitz lediglich nichts Auffallendes oder Widerſprechendes. Ebenſo mag hier die Bekleidung gewiſſer Aemter, mit welchen entſprechende Rechte verbunden ſind, als genügende Berechtigung und Befähigung betrachtet werden.

1) Ueber das Weſen der Rechtsvertheidigung und der Theilnahme an Staatsangelegenheiten durch Vertreter ſehe man unter Anderen: (Thilo,) Was iſt Verfaſſung und was Volksrepräſentation? Breslau, 1835. — Sismonde de Sismondi, J. C., Études s. l. constitutions des peuples libres. Brux., 1836. — Cherbuliez, A., Théorie des garanties constitutionelles. I. II. Paris, 1838. — Möhl, A., Ueber das Repräſentativſyſtem. Mannh., 1840. — Witzleben, C. D. von, Die Grenzen der Volksrepräſentation in der conſtitutionellen Monarchie. Leipz., 1847. — Meine Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. Bd. I, S. 265 u. ff.

2) Unger, F. W., Geſchichte der deutſchen Landſtände. I. II. Hannover, 1844. — Guizot, F., Histoire des origines du gouvernement réprésentatif. I. II. Brux., 1851.

3) Vgl. Dahlmann, Politik, 2. Aufl., S. 164.

4) Die Meinungsverſchiedenheit der Theoretiker über das richtige Wahlſyſtem und die Unzufriedenheit im Leben über die beſtehenden Einrichtungen ſtammen beide aus der herrſchenden Unklarheit über den zu befolgenden Grundgedanken. Wenn man zu gleicher Zeit dem Syſteme der Berechtigung Rechnung trägt durch eine gleichmäßige Vertheilung der Wähler über das ganze Land, aber auch dem Syſteme der Einſicht durch die Vorſchrift von Eigenſchaften, welche mit dem Geſammtauftrage der Verſammlung in keinem ſachlichen Zuſammenhange ſtehen, ſondern nur wünſchenswerthe geiſtige Kräfte ſichern ſollen: ſo iſt man in unlösbarem Widerſpruche mit ſich ſelbſt. Kommt nun aber noch dazu, daß die Garantie der Wählereinſicht und -Abſicht ausſchließlich in Vermögensverhältniſſen geſucht wird, ſo ſteigt nothwendig die Verwirrung im Syſteme und die Unzufriedenheit auf beiden Seiten. Die ihr Recht Anrufenden ſind zum größern oder kleinern Theile ausgeſchloſſen, und zwar durch den verhaßteſten aller Unterſchiede, den des Vermögens; die ihrer Tauglichkeit zur Vornahme guter Wahlen ſich Bewußten aber verlangen, und mit Recht, die Berückſichtigung anderer Eigenſchaften, als die des Vermögens und der hieraus zur Noth abzuleitenden beſſeren allgemeinen Bildung und erhaltenden Geſinnung. Nachbeſſerungen im Ein-

zelnen, z. B. die Beifügung einzelner Kategorieen von sog. Kapacitäten, machen das Uebel nur schlimmer, weil die Folgewidrigkeiten immer zahlreicher. Hier kann nur eine klare Entscheidung für das eine oder für das andere System helfen, wo dann freilich bei der Wahl des Berechtigungssystemes die Schwierigkeit einer richtigen, verhältnißmäßigen Zutheilung von Wahlrechten, bei dem Fähigkeitssysteme der Vorwurf willkührlicher Herausziehung und eine große Unbeliebtheit des Gedankens selbst zu besiegen ist. Durchaus folgerichtig in sich ist allerdings das System des allgemeinen Wahlrechtes; allein es geht von einer wesentlich falschen Unterstellung aus, nämlich von der thatsächlichen Gleichheit aller Rechte, während nur Gleichheit der Rechtsfähigkeit besteht. — Vorschläge zu ebenfalls folgerichtigen, aber nach der Größe und dem Gegenstande der zu vertretenden Rechte und Interessen abgestuften, Wahlsystemen sind gemacht von: Winter, A., Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft. Gött., 1852; von dem ungenannten Verfasser der Abhandlung: Das Repräsentativ-System, seine Mängel und deren Abhülfe, in der D. Viertel-J.-Schr., 1852, Nr. 3; und von Bluntschli, Allgem. Staats-R., Bd. I, S. 428 fg. — Sehr beachtenswerthe Bemerkungen über die Nachtheile eines allgemeinen Stimmrechtes s. bei Sismondi, Études s. l. constitutions des peuples libres. Brux., 1836, S. 37 fg.

2. Verwaltungsrecht.

§ 33.

a. Ueber Verwaltungsrecht im Allgemeinen.

Wenn es Aufgabe der Verwaltung ist, den gesammten Inhalt der Verfassung in allen einzelnen vorkommenden Fällen zur Geltung zu bringen; wenn sie zu diesem Zwecke vollständig verfassungsgemäß und überdieß zweckmäßig und ausreichend sein muß (s. oben, § 10): so zerfällt ihre Thätigkeit in zwei Hauptabtheilungen.

Erstens hat sie die Mittel aufzufinden, zu ordnen und bereit zu halten, um allen vorkommenden Fällen quantitativ und qualitativ gewachsen zu sein; mit anderen Worten, es müssen die für die verschiedenen Richtungen ihrer möglichen Thätigkeit erforderlichen Behörden bestellt, mit Amtsanweisungen

versehen und mit den entsprechenden sachlichen Mitteln ausgerüstet sein.

Zweitens aber hat die Verwaltung wirklich zu *handeln*, wo und wie es sich gebührt.

Die rechtlichen Folgen dieser Aufgabe sind aber nachstehende:

1. Die *Zahl der Verwaltungsbehörden* sowie der einer jeden derselben zugetheilten Personen muß so groß sein, daß dieselben überhaupt im Stande sind, die ihnen zufallenden Geschäfte rechtzeitig und doch überlegt und gründlich zu erledigen. Je gesittigter ein Volk ist, desto größer und und verschiedenartiger sind auch die Ansprüche an Anstalten und Hülfen, welche nur durch vereinigte Kräfte beschafft werden können. Allerdings mag die gesellschaftliche und staatliche Bildung eines solchen vorangeschrittenen Volkes die Richtung nach einer immer freieren Entfaltung der Privatkraft und namentlich nach der Befriedigung möglichst vieler Bedürfnisse durch freiwillige Vereinigung und außerstaatliche Organisation der Einzelnkräfte (selfgovernment) nehmen, dadurch aber auch dem Staate manche Leistungen ersparen; allein theils tritt diese Richtung keineswegs nothwendig ein bei steigender Gesittigung und bei einer aus ihr folgenden Steigerung der Unterstützungsansprüche, theils bleiben auch bei dem selbstthätigsten Volke immerhin Bedürfnisse, zu deren genügender Befriedigung die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen. Im allgemeinen ist also der Satz wahr, daß mit dem Steigen der Gesittigung auch die Anforderungen an den Staat sich vermehren. Mit ihrem Steigen aber muß die Ausdehnung der Behörden ebenfalls wachsen [1]). — Eine Einrichtung der Behörden nach dem Grundsatze der Arbeitstheilung wird zur Förderung der Geschäfte vorzugsweise beitragen. Nothwendig ist auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Hülfe bei einem ungewöhnlichen Geschäftsandrange.

2. Dagegen iſt jeder Ueberfluß an Stellen oder Perſonen verwerflich; und zwar nicht bloß als ein Hemmniß raſcher Erledigung und als eine Verſchwendung von geiſtigen Kräften, endlich als eine Veranlaſſung zum Vielregieren; ſondern namentlich auch als ein Unrecht gegen den ſteuerpflichtigen Bürger. Möglichſte Einfachheit der Formen, Vermeidung pedantiſcher und zweckloſer Controlen, endlich, wo es nur immer die Rechtsſicherheit und das Bedürfniß allſeitiger Erwägung geſtattet, Uebertragung der Geſchäfte an Einzelne anſtatt an Kollegien, ſind die hauptſächlichſten Mittel zur Beſchränkung der Verwaltungsorgane auf den wirklichen Bedarf.

3. Eine Verzögerung der ſchließlichen Entſcheidung des Staates über die Zeit hinaus, welche eine gründliche Bearbeitung und die Möglichkeit einer Berufung an höhere und daher vorausſichtlich einſichtsvollere und unparteiiſchere Behörden erfordert, iſt ebenfalls ein Unrecht gegen die Unterthanen. Daher denn gefordert werden muß, daß Verſchleppungen durch den böſen Willen der einen Partei vorgebeugt ſei; daß die Beamten ihre volle Kraft auf die Erledigung der vorliegenden Fälle verwenden; endlich daß gründliche, häufige und unvermuthete Unterſuchungen durch Vorgeſetzte Kenntniß vom Stande der Geſchäfte geben und das Auflaufen von Rückſtänden verhindern.

4. Die Verpflichtung der Verwaltung zum Handeln iſt eine verſchiedene, je nachdem ein Fall vorliegt, in welchem der Staat nur auf beſonderes Anrufen des Betheiligten einzuſchreiten hat, oder er ſchon aus allgemeinen Gründen und ohne beſondere Aufforderung Einzelner thätig ſein ſoll. Das Erſtere findet ſtatt theils in allen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, wo ein Richter nur iſt, wo ein Kläger auftritt; theils in denjenigen Fällen polizeilicher Unterſtützung, in welchen der Zweck der Staatseinrichtung auch dann erreicht wird, wenn ſie nicht

mit Zwang allgemein durchgeführt ist, sondern sie nur dem Einzelnen einer Nachhülfe Bedürftigen zur Verfügung gestellt zu sein braucht. Aus eigenem Antriebe dagegen hat der Staat zu handeln einerseits in der ganzen Präventivjustiz, sowie da, wo die Bestrafung einer Rechtswidrigkeit die Aufgabe ist; andererseits wo die polizeiliche Unterstützung ein so allgemeines Bedürfniß ist, daß ihr unaufgefordertes Eintreten als überall und immer erwünscht erachtet werden kann; drittens endlich überall, wo von der Aufrechterhaltung und Durchführung des Staatsorganismus, einzelner Verfassungsbestimmungen oder von der Beschaffung der Staatsmittel die Rede ist [2]). Sowohl ein unzeitiges und unverlangtes Handeln, als ein nachlässiges oder böswilliges Stillesitzen der Verwaltung ist ein Unrecht, wenn das Gegentheil Pflicht war.

5. Wenn der Unterthan durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten oder ein unrichtiges Unterlassen der Verwaltung in Schaden gekommen ist, so ist er zu einer Entschädigungsforderung berechtigt. Ob die Klage zunächst gegen den fehlenden Beamten oder gegen den gesammten Staat zu richten sei, hängt davon ab, ob die fragliche Handlung nach gesetzlichen Vorschriften selbstständig von den Beamten vorzunehmen war, (wie namentlich gerichtliche Handlungen von einem Richter,) oder ob sie von einer zuständigen höheren Gewalt, wenn auch nur im Allgemeinen, angeordnet wurde. Auch in dem ersteren Falle hat übrigens der Staat subsidiarisch zu haften, wenn der Beamte nicht zahlungsfähig ist, weil jeden Falles der Bürger durch den Staat genöthigt war, sich gerade an den bestimmten Beamten zu halten und dessen Amtshandlung als eine Aeußerung des Staatswillens anzuerkennen. Von selbst versteht sich, daß nicht bloß Begehungen, sondern auch Unterlassungen zu einer Entschädigung berechtigen, wenn die Verletzung durch eine

richtige Ausübung des Aufsichtsrechtes von Seiten der Staatsgewalt hätte verhütet werden können [3]).

6. Die Wohlfeilheit der Staatsverwaltung ist zwar nicht die oberste Rücksicht, vielmehr muß vor Allem der Zweck erreicht und das hierzu erforderliche Maß von Mitteln aufgewendet werden; allein es ist allerdings rechtliche Pflicht gegen den Bürger, ihm nur die unvermeidlichen Lasten aufzuladen. Somit muß Alles unterlassen werden, was zu Erreichung der Zwecke nicht nothwendig ist, bestehe dieses nun in überflüssigen Einrichtungen und Personen, oder in einer luxuriösen Ausstattung der Verwaltung. Namentlich sind größere Beamtengehalte, als nothwendig ist zur Gewinnung der entsprechenden geistigen Kräfte oder zur Bewahrung der Ehrlichkeit in Geldsachen, durchaus verwerflich [4]).

1) Es beweist ein völliges Verkennen der Aufgaben des jetzigen Staates, wenn zuweilen der kleine Regierungsaufwand in früheren Zeitabschnitten als Muster aufgestellt wird. Die Zeiten des Patrimonialstaates, welcher kaum etwas Rechtspflege, und selbst diese nur theilweise, gewährte, von allen jetzigen Einrichtungen der Präventivjustiz und der gesammten polizeilichen Thätigkeit aber gar nichts wußte, z. B. nichts von Gesundheitspolizei, von Staatsfürsorge für die Armuth, von öffentlichem Unterrichtswesen jeder Art, von Staatssammlungen für Kunst und Wissenschaft, von Posten, Landstraßen, Kanälen, Eisenbahnen, Telegraphen, — diese Zeiten sind vorüber. Also kann auch von einer Besorgung einer Verwaltung durch einen Kanzler, wenige Räthe in der Kanzlei oder von Haus aus, und einige Schreibersknechte nicht mehr die Rede sein. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; wer die Gesittigung genießen will, muß sie bezahlen. Vollkommen unverständig ist es daher, wenn zuweilen Ständeversammlungen eine Erweiterung der Verwaltungsmittel nicht bewilligen, trotzdem daß der zu besorgenden Gegenstände bei vermehrter Bevölkerung oder neu entstandenen Richtungen der Staatsthätigkeit weit mehr geworden sind. Das einzige Mittel, die immer steigenden Forderungen an die Staatsverwaltung und die natürlich mit ihrer Gewährung gleichen Schritt haltende Vermehrung der Staatsausgaben zu beschränken, ist eigene Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten durch wohl organisirte Privatkraft, namentlich durch Belebung der gesunden gesellschaftlichen Bestandtheile des Volkes. Ob aber diese Besorgung gerade wohlfeiler zu stehen kommt, ist eine ganz andere

Frage. Zunächst verschwindet der Posten nur aus den Staatsrechnungen.

2) Ganz falsch ist es, den Satz, daß wo kein Kläger sei, auch kein Richter bestehe, auf solche Zweige der Staatsthätigkeit zu übertragen, in welchen entweder aus allgemeinen Gründen des öffentlichen Wohles, oder wegen allgemeiner Verbreitung des individuellen Bedürfnisses eine beständige Thätigkeit der Staatsorgane aus eigenem Antriebe nöthig ist. Selbst bei der Bestrafung von Rechtsverletzungen bedarf es nach richtiger Auffassung des Strafrechtes, keiner besonderen Aufforderung des Verletzten; und wo eine solche ausnahmsweise noch gefordert wird, wie z. B. bei Ehrenverletzung, Hausdiebstahl, Ehebruch u. s. w., geschieht es lediglich aus einer (ob richtigen?) Schonung des Gefühls und nicht aus Grundsatz.

3) Ueber diese ebenso wichtige als schwierige Frage s. Zachariä, A. H., Deutsches Staatsrecht, Bd. II, S. 53 (und die zahlreiche angeführte Literatur;) Zöpfl, D. Staatsrecht, Bd. II, S. 793 fg. — Wenn Letzterer den Staat nicht haftbar erklärt für rechtswidrige Handlungen eines Richters, so ist dies im Widerspruche mit dem von ihm selbst für die Haftpflicht der Verwaltung angeführten Grunde, nämlich daß der Staat die Einrichtung der Behörden als die seinige anerkennt und die Bürger nöthigt, sich derselben und der von ihm bestellten Beamten zu bedienen. Dieß ist bei den Gerichten eben so gut der Fall, wie bei Verwaltungsämtern. Dieser Ansicht ist auch K. S. Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. I, S. 99.

4) Eine höchst verkehrte Sparsamkeit ist ein allzuniederer Ansatz der Beamtengehalte, wenn weder den gesteigerten Preisen der Lebensbedürfnisse noch dem in andern Beschäftigungsarten zu gewinnenden Einkommen Rechnung getragen wird. Dies kann nur zu einer Verunsittlichung der Beamtenschaft, (welche dem Volke viel theurer zu stehen kommt, als genugsame rechtliche Gehalte) und zur Verscheuchung der Männer von Begabung und Selbstgefühl aus dem Staatsdienste führen. Es entspricht sogar der menschlichen Natur, wenn einige höhere Gehalte, als sie die strenge Nothwendigkeit erforderte, als Preise für ungewöhnliche Brauchbarkeit und Leistung im Staatsdienste ausgesetzt werden. Obgleich nur Wenige sie erlangen können, streben doch Viele, sie durch besonderes Verdienst zu erreichen. Die Eine glänzende Stellung des Lordkanzlers von England treibt Hunderte von Advokaten zu angestrengtester Arbeit.

§ 34.

b. Die Staatsbeamten.

Von selbst leuchtet ein, daß sogar in dem kleinsten Staate das Staatsoberhaupt die Gesammtgewalt nicht selbst und nicht

allein anwenden kann zur Erfüllung der Zwecke des Zusammenlebens und zur Handhabung der hierzu bestehenden und nothwendigen Rechte, sondern daß ihm hierzu eine den Leistungen quantitativ, qualitativ und örtlich entsprechende Anzahl von Organen zu Gebote stehen muß, mit anderen Worten, daß Staatsdiener verschiedener Art nothwendig sind [1]). Ebenso ist klar, daß sowohl die Ordnung und die Sicherung der Dienstleistung, als die Verpflichtung der Unterthanen zum Gehorsam gegen die Beauftragten der Staatsgewalt eine unzweifelhafte und ausschließliche Bezeichnung Derjenigen verlangt, welche das Recht und die Obliegenheit zur Besorgung bestimmter Geschäfte haben.

Eine solche Einrichtuug ist natürlich der Grund und der Gegenstand vielfacher Rechtsverhältnisse. Zwar hat die Verschiedenheit der Staaten nicht unbedeutenden Einfluß auf letztere; doch lassen sich nachstehende allgemein gültige Grundsätze aufstellen [2]):

I. Recht der Ernennung.

Im Wesentlichen muß es dem Staatsoberhaupte zustehen, Diejenigen zu bezeichnen, welche als seine untergeordneten Gehülfen und unter seinen Befehlen die Regierungshandlungen besorgen. Die Organe des obersten Inhabers der Staatsgewalt müssen, wenn nicht innere Zerrüttung und vielfaches Hemmniß folgen soll, desselben Geistes sein, wie er selbst. Der nöthige Gehorsam erfordert, daß dieselben von ihm abhängig seien; endlich kann die Erkundung nach den Tauglichsten und die Bekanntschaft mit bereits erworbenen Verdiensten am leichtesten von Dem geschehen, welcher an der Spitze aller Geschäfte steht und von allem im Staate Vorgehenden Bericht erlangen kann. Daher ist denn allgemeine Regel, daß die Beamten in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes in Einherrschaften vom Staatsoberhaupte ernannt, von regierenden moralischen

Personen aber gewählt werden. — Die einzigen Ausnahmen sind folgende:

1. In großen Staaten mögen untergeordnete Aemter von näher gerückten höheren Behörden besetzt werden, damit das Staatsoberhaupt nicht bedeutenderen Geschäften dadurch entzogen werde, wohl auch zur Vermeidung von Verschleppung. In sehr ausgedehnten Reichen, oder wo ganze Provinzen entfernt von dem Mutterlande durch Statthalter regiert werden, muß diese Uebertragung der Ernennung bis zu hohen Posten heraufgehen. Ebenso ist in Kriegszeiten das Recht, Beförderungen augenblicklich vorzunehmen, für den Befehlshaber eines entfernt von dem Staatsoberhaupte gegen den Feind stehenden Heeres wo nicht unerläßlich, doch wenigstens höchst räthlich, sowohl zur Erweckung höchsten Eifers, als zu beständiger Instandhaltung der Organisation der Truppen [3]).

2. Wo die Verwaltung eines Geschäftes unter der alleinigen Verantwortlichkeit des vorgesetzten Beamten geschieht, (wie z. B. bei einem Kassenamte), ist es gerecht, diesem einen wesentlichen Einfluß auf die Ernennung der ihm untergeordneten Gehülfen einzuräumen.

3. Zuweilen mag auch die Besetzung von Stellen den Unterthanen überlassen sein, entweder um einem demokratischen oder aristokratischen Bestandtheile einige Rechnung zu tragen, oder im Vertrauen auf den Geist bestimmter Klassen. Letzteres mag dann selbst in ganz unbeschränkten Fürstenherrschaften vorkommen, wie z. B. in Rußland bei den Adelswahlen [4]).

II. Gewinnung der Beamten.

Die Besetzung der einzelnen Stellen kann, ohne Rechtsbeeinträchtigung, auf mehr als Eine Weise geschehen.

1. Durch Reihedienst, so also, daß die Versehung bestimmter Geschäfte nach einer bestimmten Reihenfolge unter

den Bürgern abwechselt, und in der Regel nur auf kürzere Zeit von jedem versehen wird.

2. Durch Zwangsauswahl, also durch Bezeichnung Einzelner, welche auch gegen ihren Willen, aber als vollständige rechtliche Pflicht, eine bestimmte Stelle auf bestimmte Zeit zu übernehmen haben. Natürlich dürfen auch in solchem Falle nur Taugliche ausgewählt werden, und möglicherweise ist es deßhalb nothwendig, und dann auch gerechtfertigt, die Bevölkerung in Abtheilungen zu bringen.

3. Durch freien Vertrag mit dem Staate. Entweder mag der Staat unter Anbietung gewisser Vortheile und unter Feststellung gewisser Befähigungsbedingungen dazu auffordern; oder aber kann auch das Anerbieten zur Uebernahme eines Amtes von dem Bewerber ausgehen. Die Feststellung allgemeiner gesetzlicher Normen über Befähigungsbedingungen einerseits und Leistungen des Staates andererseits ändert an dem rechtlichen Verhältnisse einer freien Uebereinkunft im einzelnen Falle lediglich nichts ab, sondern dient nur zur Abkürzung und zur größeren Bestimmtheit der Verhandlungen. Möglicherweise kann das Anerbieten sowohl von der einen als von der anderen Seite auf ganze Gattungen von Aemtern sich erstrecken, oder auch nur bestimmte einzelne Aemter betreffen [5]).

4. Durch Vertrag mit dem Inhaber der Stelle. Vorausgesetzt, daß bestimmte Aemter nach dem positiven Rechte eines Staates als Gegenstand privatrechtlichen Besitzes erklärt sind, und daß dem Inhaber eine Abtretung seines Eigenthumes an Dritte ebenfalls auf privatrechtlichem Wege gestattet ist, (eine Einrichtung, gegen welche sich vom politischen Standpuncte aus Viel einwenden lassen mag, die aber keine rechtliche Unmöglichkeit enthält:) kann die Erwerbung eines Amtes durch jegliche Art von Verträgen unter Privaten geschehen. So namentlich durch Kauf. Wenn hierbei der Staat eine Aufsicht führt oder

gewiſſe Bedingungen vorſchreibt, um ſeine Intereſſen möglichſt zu wahren, ſo ändert dieß nichts an der privatrechtlichen Natur des Geſchäftes [6]).

5. Durch Erbgang nach beſtimmtem Erbfolgerecht oder Erbfolgeordnung. Natürlich auch nur unter Vorausſetzung einer beſtimmten geſetzlichen oder rechtlichen Verleihung eines erblichen Rechtes.

Die Wahl unter dieſen verſchiedenen Mitteln iſt weſentlich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Vom rechtlichen Standpuncte aus iſt nur ſoviel zu bemerken, daß zu einem Zwange keine Nothwendigkeit und ſomit auch kein Recht vorhanden iſt, ſo lange die nöthige Anzahl Freiwilliger ohne allzugroße Opfer für den Staat zu gewinnen iſt; ferner, daß die Unterthanen ein förmliches Recht auf eine tüchtige Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte haben, und daß ſomit diejenigen Beſetzungsarten der öffentlichen Aemter, welche nicht einmal einen Verſuch zur Beſchaffung der nöthigen Eigenſchaften machen, nicht bloß unzweckmäßig, ſondern auch rechtlich verwerflich ſind; drittens endlich, daß bei einer zwangsmäßigen außerordentlichen Uebertragung, bei welcher nicht alle Befähigten gleichmäßig in Anſpruch genommen werden, den über ihren perſönlichen Antheil hinaus Beigezogenen eine Entſchädigung für ihre Zuvielleiſtung gebührt [7]). Unter Berückſichtigung dieſer Sätze und bei Zurathehaltung der Nützlichkeitsrückſichten ergeben ſich denn folgende Regeln:

Eine Reihenfolge in der Auflegung von Dienſtleiſtungen iſt an ſich gerecht, und der Unterſchied des Vermögens namentlich iſt kein Grund zu einer Ungleichheit. Die verſchiedene Größe des Beſitzes rechtfertigt eine verhältnißmäßige Stufenfolge der ſachlichen Leiſtungen an den Staat, da dieſer ſeinerſeits in gleicher Verſchiedenheit das Vermögen ſchützt und fördert; dagegen verhält ſich der Staat zur Perſon der Bürger

auf gleiche Weiſe, und ſo haben denn auch Alle gleichmäßig mit der Perſon einzuſtehen, wo dieß überhaupt nöthig iſt. Es fällt jedoch in die Augen, daß der Mangel an Vorbereitung für die beſondere Dienſtleiſtung, die geringe perſönliche Befähigung vieler der bloßen Reihe nach Aufzufordernder, endlich der durch eine gleiche Vertheilung der Laſt erzeugte häufige Wechſel der Dienſtleiſtenden nur bei ganz wenigen öffentlichen Geſchäften eine Verſehung nach Reihenfolge zuläßt; namentlich etwa bei einigen Sicherheitsdienſten, bei gewiſſen einfachen Geſchäften der Rechtspflege u. ſ. w. In allen anderen Fällen wäre eine Beſetzung öffentlicher Aemter nach der Reihenfolge nicht nur unzweckmäßig, ſondern ſelbſt ein förmliches Unrecht gegen die Unterthanen, deren Anſprüche an den Staat auf ſolche Weiſe gar nicht befriedigt werden können.

Eine Zwangsauswahl hat, außer bedeutenden rechtlichen Bedenken, namentlich auch das gegen ſich, daß bei allen Dienſtleiſtungen, welche eigene geiſtige oder ſittliche Anſtrengung von Seiten jedes einzelnen Ausführenden verlangen, auf eine ſolche bei Gezwungenen nicht zu rechnen iſt. Es können alſo nur ſolche Geſchäfte durch Unfreiwillige beſorgt werden, deren pünktliche Verſehung durch Aufſicht und Strenge erzwungen werden kann. Dies iſt denn hauptſächlich der Fall bei gewöhnlichem Kriegs- oder Seedienſte; möglicherweiſe, namentlich wenn nur Gebildetere beigezogen werden, bei einigen Dienſtleiſtungen zu örtlichen Rechts- oder Polizeizwecken, z. B. zur Dienſtleiſtung als Geſchworne, Sachverſtändige und dgl. [8]).

Da nun Uebertragung der Staatsgeſchäfte in Erbrecht oder durch Privatvertrag ſowohl wegen möglicher völliger Untauglichkeit, als aus vielen weiteren Zweckmäßigkeitsgründen außer Frage iſt: ſo bleibt als Regel die Beſetzung der Aemter durch freien Vertrag.

III. Maßregeln zur Sicherstellung einer guten Besetzung.

Unzweifelhaft liegt eine möglichst gute Besetzung der Staatsämter im eigenen wahren Interesse des Regenten oder der sonst zur Verleihung Berechtigten. Eine sittliche und rechtliche Pflicht ist sie ohnedem. Schlechte Gründe verschiedener Art können jedoch, auch erfahrungsgemäß, Neigung zur Bevorzugung minder Tauglicher erwecken; daher sind denn folgende Bestimmungen, deren Zweck eine Nöthigung zur Wahl des Besten und jedenfalls zur Entfernung Untauglicher ist, gerecht und zweckmäßig:

1. Bezeichnung der zum Staatsdienste unter allen Umständen überhaupt Unfähigen; also namentlich der Weiber, der Entmündigten, der Verbrecher, der Fremden (mit Vorbehalt der Befähigung durch Aufnahme in das Staatsbürgerrecht). Ungerechtigkeit dagegen ist der Ausschluß Solcher, welche ein Amt während einer bestimmten Zeit bisher bekleideten. Solche können leicht die einzig Tauglichen sein, und ein lebendiger öffentlicher Geist mag eine stumpfe Gewohnheit unpassender Wiedererwählung beseitigen.

2. Formelle Aufstellung des Grundsatzes, daß immer der beziehungsweise Tüchtigste zu nehmen sei. Als Durchführungsmittel aber bieten sich dar:

a) Befähigung eines jeden an sich Tüchtigen zur Bekleidung jedes Amtes, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

b) Feststellung von Prüfungen und Probezeiten; wobei eine gesetzliche Aufzählung diejenigen Aemter bezeichnen muß, deren Bekleidung durch eine bestimmte Art von Prüfungen bedingt ist [9]).

c) Begutachtung sämmtlicher Bewerber durch eine vorgesetzte, wo möglich collegialische, Behörde;

d) Nichtanerkennung des Dienstalters als Beförderungsgrund,

mit einziger Ausnahme ſolcher höherer oder beſſer bezahlter Stellen, welche keine andere Befähigung als die zum bisher bekleideten niederen Amte ausreichenden verlangen; und auch hier nur, wenn alle übrigen Verhältniſſe gleich ſind.

e) Beſetzung der Stellen, erſt nach bereits eingetretener Erledigung, alſo Verbot aller Anwartſchaften.

IV. Rechtliche Natur des Staatsdienſtverhältniſſes.

Es iſt ein ganz verkehrter Scharfſinn, das Staatsdienſtverhältniß unter irgend eine der privatrechtlichen Vertragsarten bringen und darnach die rechtlichen Eigenſchaften deſſelben bemeſſen zu wollen. Theils iſt überhaupt von Vertrag bei allen öffentlichen Dienſten, welche der Reihenfolge nach oder durch Zwangsaushebung auferlegt ſind, gar keine Rede, und doch finden natürlich auch hier Rechtsſätze Anwendung. Theils iſt ſelbſt da, wo wirklich ein Vertrag vorliegt, dieſer kein privatrechtliches, ſondern ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Verhältniß eigenthümlicher Art, welches einfach nach den in der Sache liegenden Grundſätzen zu bemeſſen und nach ſeinem Gegenſtande zu bezeichnen iſt. Die rechtlichen Folgerungen aus dem Staatsdienſtverhältniſſe ſind denn aber hauptſächlich nachſtehende:

1. Verpflichtung zur vollſtändigen Beſorgung des Dienſtes. Die Vollziehung der übertragenen und übernommenen Aufgabe iſt gegenüber von den Unterthanen ein Recht, gegenüber vom Staatsoberhaupte eine Pflicht, und ſie kann daher keineswegs nach Belieben geleiſtet oder unterlaſſen werden, ſondern muß vielmehr vollſtändig, ſoweit eine geiſtige und körperliche Möglichkeit vorliegt und es vom Staate verlangt wird [10]), geſchehen. Doch liegt es nicht in der allgemeinen Natur des Dienſtverhältniſſes, daß der Staat über die ganze Zeit eines öffentlichen Dieners verfügen kann, auch über die

Besorgung des besonderen Dienstes desselben hinaus. Solches mag nur dann verlangt werden, wenn es im Vertrage zur ausdrücklichen Bedingung gemacht ist, oder es sich aus der besonderen Natur eines zwangsweise übertragenen Dienstes ergibt, z. B. beim Kriegsdienste. Ebenso bringt die Uebernahme eines Amtes noch keineswegs die Verpflichtung mit sich, jede anderweitige Stelle und jeden andern vom Staate anzuweisenden Aufenthaltsort anzunehmen. Dieß kann nur etwa gefordert werden, wenn allgemeine Bedingungen einer Dienstpragmatik jedem Dienstverhältnisse zu Grunde liegen und diese der Regierung ein solches Recht zusprechen.

2. Gehorsam gegen die Dienstbefehle der Vorgesetzten, welche dagegen die Verantwortlichkeit zu übernehmen haben. Nur bei Aufträgen, welche ein offenbares Verbrechen enthalten, ist Berechtigung zur Zurückweisung. — Eine eigenthümliche Ausnahme von dieser Verpflichtung zum Gehorsam in Dienstsachen besteht in den Einherrschaften mit Volksvertretung, indem hier die Befehle des Staatsoberhauptes der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, welche dann ihrerseits die volle Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Für sie ist nämlich keine unbedingte Verpflichtung zur Uebernahme der Gegenzeichnung, sondern immer die Wahl zwischen dieser und der Niederlegung des Amtes.

3. Verantwortlichkeit wegen Mißbrauch des Amtes, und zwar nach zwei Richtungen. — Einerseits gegenüber von dem Staatsoberhaupte. Das übertragene Amt darf nur zum öffentlichen Nutzen, nicht aber zum Privatvortheile des Dieners, noch viel weniger zu Begehung von Rechtswidrigkeiten angewendet werden. Ebenso ist die möglichst vollständige Vollziehung der ertheilten Aufgabe und die Vermeidung jeder Nachlässigkeit im Dienste Rechtspflicht. In beiden Fällen erfolgt Strafe nach den allgemeinen oder nach besonderen Gesetzen, und es ist das Recht und die Pflicht des Staatsober-

Digitized by Google

hauptes, die Vornahme des betreffenden Rechtsverfahrens zu veranlaſſen. Es iſt kein Grund vorhanden, für dieſe Verantwortlichkeit gegen das Staatsoberhaupt andere Behörden und Formen anzuwenden als die gewöhnlichen richterlichen. — Andererſeits gegen die Unterthanen oder deren Vertreter. Wenn ein öffentlicher Diener durch rechtswidrige Handlung oder Unterlaſſung die Rechte eines Bürgers oder der Geſammtheit derſelben verletzt, ſo iſt er ſtaffällig und, je nach den Umſtänden, zum Erſatze verpflichtet. Im Zweifel hat der Verletzte ſelbſt den Richter anzugehen, und ſind die gewöhnlichen Gerichte zuſtändig. Doch ſind zuweilen eigene Behörden beſtimmt zur Uebernahme der Ueberwachung und zur Anſtellung der Klagen; ebenſowohl beſondere Gerichte zuſtändig, ſei es für gewiſſe Gattungen von Beamten, ſei es für beſtimmte Arten von Vergehen. So z. B. die Volkstribune in Rom, der Juſtiza major in Aragon und die volksvertretenden Verſammlungen der Neuzeit, als Kläger; die Pairskammern und die Staatsgerichtshöfe, als Richter. — Ueber die ſubſidiäre Verpflichtung des Staates zur Entſchädigung, ſ. § 33, S. 247.

4. Verſchwiegenheit in Amtsſachen. Es iſt wünſchenswerth, daß die Verwaltung im Ganzen möglichſt öffentlich ſei; allein ſehr verſchieden hiervon iſt ein Ausplaudern der dem einzelnen Beamten durch ſein Amt, und nur durch dasſelbe, zur Kunde kommenden Geheimniſſe des Staates oder Einzelner, namentlich wenn daraus Schaden entſteht. Hier iſt Verletzung eines anvertrauten Gutes.

5. Dagegen hat der Beamte ſeinerſeits vom Staate zu verlangen:

a) den geſetzlichen oder beſonders verſprochenen Gehalt ſeiner Stelle;

b) beſondern Schutz gegen Vergewaltigungen im Amte oder wegen deſſelben;

c) Vertretung durch den Staat in sämmtlichen durch allgemeine oder besondere Dienstanweisungen angeordneten amtlichen Handlungen.

Eine eigene Dienstpragmatik, welche die Pflichten und die Rechte der Staatsdiener ausdrücklich und ausführlich feststellt, gibt beiden Theilen eine sichere Grundlage, vermeidet Zweifel bei der Entscheidung von Rechtsfragen, und erspart ausführliche Verhandlungen und Verabredungen bei der Uebertragung des einzelnen Amtes.

V. Dauer des Verhältnisses.

Zur Vermeidung von Willkür, welche zum Schaden des einzelnen Dieners eine ihm gegen seinen Willen aufgetragene Verpflichtung ungebührlich verlängern, oder ein freiwillig übernommenes Amt gegen Wunsch und Vortheil des Bekleidenden, und vielleicht der Gesammtheit, vor der Zeit entziehen möchte, ist eine gesetzliche Feststellung der Dauer des Staatsdienstes unerläßlich. Dieses Gesetz muß aber eine doppelte Richtung einhalten. Bei den Reihediensten und den Zwangsübertragungen ist eine Beschränkung auf das geringste mit der tüchtigen Versehung vereinbare Zeitmaß eine rechtliche Forderung des Unterthanen. Bei den durch Vertrag bestellten Aemtern aber ist eine Fortsetzung des Verhältnisses während der vollen Leistungsfähigkeit der richtige Grundgedanke. Häufiger Wechsel der Beamten hat vielfache Nachtheile hinsichtlich der Geschäftsgewandtheit und Sachkenntniß, der Ausführung weitaussehender Plane, der Folgerichtigkeit der Staatsverwaltung, endlich der Thatkraft gegen das Ende der Amtszeit; überdieß führt eine Unsicherheit hinsichtlich der Dauer der Aemter nicht selten zu einer verbrecherischen Ausbeutung derselben als Ersatz für das bald wieder wegfallende Einkommen. Auch kann der Staat mit Billigkeit und namentlich mit Erfolg nur dann bedeutende Bedingungen hinsichtlich gründlicher Vorbereitung zum Dienste

Digitized by Google

ſtellen, wenn er ſeinerſeits nicht blos eine vortheilhafte und ehrenvolle, ſondern auch eine ſichere Stellung gewährt. Als Regel muß daher gelten, daß ein Beamter lediglich nur durch Urtheil und Recht von ſeiner Stelle entlaſſen werden kann [1]); und daß ihm, wenn der Staat etwa ſeiner Dienſtleiſtung nicht mehr bedarf oder dieſelbe nicht länger wünſchenswerth erſcheint, wenigſtens ſein Gehalt und ſein durch das Amt erworbener Rang unverkürzt verbleibt. Nur bei denjenigen Aemtern, welche unentgeltlich von Freiwilligen verſehen werden, und deren Bekleidung ſomit keine ernährende Lebensſtellung, ſondern vielmehr ein Opfer iſt, mag ein häufigerer und ſelbſt ein unfreiwilliger Wechſel ohne Schaden und ohne Unbilligkeit ſtattfinden. Ebenſo treffen die Gründe für Erſchwerung der Entlaßbarkeit wenigſtens nicht in ihrer vollen Stärke bei ſolchen Dienern zu, von welchen nur mechaniſche Arbeiten verlangt werden. — Die Ertheilung von Ruhegehalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Alters, ferner die Unterſtützung von Wittwen und Waiſen iſt keine rechtlich nothwendige Folge des Staatsdienſtvertrages; ſondern vielmehr Sache der Berechnung, ob auf dieſe Weiſe, oder durch die Gewährung höherer, einen Ueberſchuß laſſender Gehalte die natürlichen Forderungen jedes Dienſtkandidaten in dieſen Beziehungen am beſten für den Staat und für die Beamten erfüllt werden.

1) Die neuerlichen, zuerſt von Haller in ſeiner Reſtauration der St.-W. gemachten, Verſuche den Begriff und die Benennung des Staatsdienſtes wieder auszumerzen und an deren Stelle fürſtlichen Dienſt zu ſetzen, ſind geſchichtlich und begrifflich ganz richtig in Beziehung auf den Patrimonialſtaat; und ſie ſind ſomit auch ein folgerichtiges Mittel für Diejenigen, welche überhaupt dieſe Staatsart wieder zurückführen und ſie als die allein berechtigte darſtellen möchten. Ebenſo klar iſt aber auch, daß die Gegner dieſer Auffaſſung und Abſicht dem widerſtreben müſſen. Die Geſetzgebungen und Verfaſſungen aller jetzigen Staaten ſind ohnedem entgegen. — Wenn aber etwa dieſer Umtauſch deßhalb vorgenommen werden wollte, damit den Beamten blinder Gehorſam auch gegen verfaſſungswidrige

Befehle angemuthet werden könnte: ſo wäre nicht nur Zweck und Mittel gleich niederträchtig, ſondern auch nicht einzuſehen, was dadurch für das Syſtem der Regierungswillkür gewonnen ſein ſollte. Ein ehrlicher Mann gibt ſich auch in einem Privatdienſtverhältniſſe zu einer Schlechtigkeit nicht her, und ein Schurke verkauft ſich ebenſogut im Staatsdienſte an das Unrecht. Vergl. Stahl, die Staatslehre, 3. Aufl., S. 308. — Im Uebrigen ſind die im gegenwärtigen § entwickelten Rechtsſätze, wiewohl billig und in der großen Mehrzahl der Staaten anwendbar, mit Uebergehung der Beſonderheiten des Patrimonialſtaates dargelegt.

2) Ueber das Staatsdienſtverhältniß ſehe man: Moſer, K. F. von, der Herr und der Diener. Frankf., 1759. — Seuffert, S. J. M., Von dem Verhältniſſe des Staats und der Diener des Staats. Würzb., 1793. — Von der Becke, A. F., Von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, 1797. — (Scheffner,) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienſt. 1—4. Königsb., 1802—1821. — Gönner, N. T., Der Staatsdienſt. Landshut, 1808. — Brewern, G. von, Das Verhältniß der Staatsverwaltungsbeamten im Staate. Leipz. u. Riga, 1835. — Heſſter, A. W., Ueber die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener. (In deſſen Beitr. zum D. Staats- und Fürſtenrecht, S. 106 u. ff.) — Meiſterlin, F., Die Verhältniſſe der Staatsdiener. Kaſſel, 1838. — Schmitthenner, Zwölf Bücher, Bd. III, S. 502 fg. — Seybold, F. von, Das Inſtitut der Aemter. München, 1854. — Morgenſtern, Menſch, Volksleben und Staat, Bd. I, S. 175 fg. — Zachariä, H. A., Deutſches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Bd. II, S. 17 u. ff. — Bluntſchli, Allg. Staatsrecht. 2. Aufl., Bd. II, S. 115 fg.

3) Sehr belehrend ſind die Klagen Wellington's (in der Sammlung ſeiner Dienſtſchreiben), daß ihm, weil er keine Beförderungen vorzunehmen berechtigt ſei, ein Hauptmittel zur Einwirkung auf das Heer fehle — Wie viel zweckmäßiger waren die Berechtigungen, welche dem franzöſiſchen Oberbefehlshaber in der Krim 1855 ertheilt waren!

4) Die Ernennungen der ſämmtlichen Komitatsbeamten durch den Adel war der klarſte Beweis, wie mächtig das ariſtokratiſche Element in der alten ungariſchen Verfaſſung war. Bekannt iſt aber auch, auf welchem niedern Standpunkte die königliche Gewalt eben durch dieſe Abgetrenntheit der Beamten ſtand.

5) Es iſt ſchwer zu begreifen, warum Manche (ſo jetzt auch wieder Zachariä und Bluntſchli, a. a. O.) der Begründung des Staatsdienerverhältniſſes durch Vertrag ſo ſehr entgegen ſind. Die Thatſache, daß die öffentlichen Dienſte durch Angebot einer- und Annahme andererſeits in jedem einzelnen Falle zu Stande kommen, iſt doch unläugbar; und ebenſo, daß eine ſolche Zuſtandebringung eines Rechtsverhältniſſes ein Vertrag iſt. An

dieſer rechtlichen Natur der Entſtehung ändert der Inhalt der dem Beamten vom Staatsoberhaupte verliehenen Rechte, und namentlich die Frage, ob dieſelben die Natur von Privilegien haben, durchaus nichts. Die Rechte gegenüber von den Unterthanen und die Pflichten gegen den Staat und deſſen Haupt werden durch den Umſtand, daß der Träger dieſes Verhältniſſes daſſelbe vertragsmäßig übernahm, nicht im Mindeſten geändert. Da die höhern Beamten notoriſch nicht im Reihendienſte eingetreten ſind, noch mit Gewalt ausgehoben werden, ſondern ſie ſich um das Amt freiwillig melden und es ihnen aus freiem Entſchluſſe übertragen wird, oder umgekehrt, das Anerbieten an ſie geſchieht und ſie es ohne Zwang annehmen: ſo liegen doch offenbar alle Erforderniſſe eines Vertrages, und die keines andern Rechtsverhältniſſes vor. Völlig abgeſchmackt iſt es freilich, dieſen Vertrag unter eine der Formen der Innominatkontracte des römiſchen Rechtes, oder unter das Mandatsverhältniß, das precarium und die locatio conductio operarum zu zwängen. — S. Schmitthenner, a. a. O.

6) Nicht zu verwechſeln mit dem deutſchen Dienſthandel des 18. Jahrhunderts, jener unglaublichen Schlechtigkeit und Anzeige von Fäulniß, iſt das Syſtem, welches gewiſſe Aemter als ein Privateigenthum des jeweiligen Inhabers betrachtet, und daher dieſem (nicht dem Staate oder dem Fürſten) Abtretung durch Kauf geſtattet. Unzweifelhaft iſt dieſe ganze Auffaſſung verkehrt und hat daſſelbe, wo nicht ungemiſcht doch vorherrſchend, große Nachtheile. Allein es iſt ein öffentlich anerkanntes rechtliches Verhältniß und kein Verbrechen. So z. B. das Eigenthumsrecht an die Offiziersſtellen im engliſchen Landheere; ſo in Frankreich vor der Revolution das Privatrecht an viele Richterſtellen, und auch jetzt noch an die Stellen der Notare, der Anwälte (avoués) und der Wechſelagenten. — Ueber die Nachtheile einer ſolchen Einrichtung ſ. Bellet, V., Offices et officiers ministeriels. Par., 1850; zu vertheidigen ſucht ſie: Bataillard, Ch., Du droit de propriété et de transmission des offices ministeriels. Par., 1840.

7) Eine der ſchreiendſten Ungerechtigkeiten in unſerem jetzigen Staatsleben iſt die geringe Entſchädigung, welche die zwangsmäßig in das Heer Eingereihten erhalten, nnd welche kaum über die nothwendigſte Lebenserhaltung während des Dienſtes hinausgeht. Freilich wäre mit einer wirklichen Entſchädigung für die Störung des ganzen Lebenszweckes oder mindeſtens für die Verfügung über die beſten Jugendjahre die Größe der jetzigen ſtehenden Heere unvereinbar. Ob aber deren Verminderung ein Unglück wäre, iſt billig die Frage.

8) Belege, daß auch höhere Aemter im Wege der Zwangsübertragung beſetzt werden können, ſind z. B. die Senatorenſtellen in Hamburg, die Sheriffſtellen in England u. ſ. w.

9) Die Staatsprüfungen ſind hier nur vom rechtlichen Standpunkte aufgefaßt. Daß das Syſtem, wenn die Forderungen der Ausdehnung oder dem Inhalte nach übertrieben werden und unverſtändig ſind, auch großen Schaden anrichten kann, namentlich durch Verhinderung einer freieren allgemeinen menſchlichen Bildung; und daß Prüfungen überhaupt kein Mittel zur Erkundung jeglicher Art von guten Eigenſchaften ſind: iſt freilich eine leidige Wahrheit, welche ſich eben jetzt aller Orten aufdrängt. Das Uebel iſt zum Theil ſo groß geworden, daß man ſich gegen alle Prüfungen überhaupt erklären möchte, wären dieſelben nicht einiger Schutz gegen Begünſtigung unbrauchbarer Verwandter oder Hochgeborener. — Vgl. den Aufſatz: Ueber Staatsdienſtprüfungen, in der D. Viertel-J.-Schr., Nr. XVI, S. 79 fg.; Morgenſtern, Menſch, Volksleben und Staat, Bd. I, S. 191 fg.

10) Die Ausübung des Amtes geſchieht im Auftrage des Staates und zu deſſen Zwecken und in keiner Weiſe als ein Privatrecht des Dieners und zu ſeinem Nutzen. Wenn alſo die höhere Staatsgewalt von dem Beamten die gänzliche oder theilweiſe Einſtellung ſeiner Thätigkeit verlangt, ſo mag dieß zu mißbilligen ſein und vielleicht, je nach der Verfaſſung des concreten Staates, zu Beſchwerden und weiteren Rechtshandlungen eines zum Schutze der Geſetze und geſetzlichen Einrichtungen Berechtigten (z. B. der Ständeverſammlung) Veranlaſſung geben: aber der Beamte ſelbſt hat keine Befugniß, trotz des Verbotes weitere amtliche Handlungen vorzunehmen, und wären ſolche ohne Gültigkeit. Eine andere oben, S. 260, beantwortete, Frage iſt die über die Fortdauer der Anſprüche eines Beamten an Gehalt und Rang auch nach entzogenem Dienſtauftrage.

11) Gewöhnlich wird der volle gerichtliche Schutz gegen willkürliche Entfernung aus dem Amte nur den mit einer Richterſtelle Beauftragten gewährt, Verwaltungsbeamten dagegen nur eine geringere Sicherſtellung in Ausſicht geſtellt, etwa Spruch einer oberſten collegialiſchen Behörde oder dgl. In ganzen Ländern, z. B. in Frankreich, iſt nicht einmal davon die Rede, ſondern das Schickſal der Verwaltungsbeamten ganz in die Willkür der Regierung gegeben. Hierzu iſt durchaus kein Grund, vielmehr der Mangel an einer Sicherſtellnng der Verwaltung höchſt nachtheilig. Daß bei den Richtern noch ein weiterer Grund zum Schutze im gewiſſenhaft beſorgten Amte kömmt, nämlich das Verlangen nach einer unabhängigen Rechtspflege, iſt wahr; allein ſämmtliche andere Gründe für eine geſicherte Stellung ſprechen auch für die Vewaltungsbeamten. Es darf kühn behauptet werden, daß die, wenigſtens gewöhnliche, Sicherſtellung der Verwaltungsbeamten in Deutſchland ein, vielleicht nicht gehörig anerkanntes, Correctiv vielfach ungünſtiger politiſcher Zuſtande iſt; und ſo lange Frankreich ſeine Verwaltungsbeamten der Willkür Preis giebt, werden alle Bemühungen um wiſſen-

ſchaftliche Vorbereitung und um Integrität vergeblich ſein, und wird ſich überdieß die Verwaltung als das gewiſſenlos gefügige Werkzeug jedes Gewaltherrſchers erweiſen. Die angebliche Nothwendigkeit einer vollkommenen politiſchen Uebereinſtimmung unter allen Organen des Staates erfordert keineswegs eine Zerſtörung der Grundlage einer guten Verwaltung, indem auf offenbaren Ungehorſam mit Fug und Recht Entlaſſung durch ein Strafurtheil folgt, bei entſchiedener Unverträglichkeit eines bedeutenden Mannes aber eine einfache Enthebung von den Geſchäften unter Belaſſung der rechtlichen Stellung ausreicht, und ſicher im großen Ganzen das weit geringere Uebel iſt.

§ 35.

c. Von der Verwaltung der Rechtspflege.

Die Aufgabe des Staates, eine feſte Rechtsordnung herzuſtellen und zu erhalten, iſt nur dann erfüllt, wenn ſowohl die Vorbeugung von Rechtsſtörungen als die Wiederherſtellung des geſtörten Rechts ins Auge gefaßt und in beiden Beziehungen das für menſchliche Kräfte Mögliche geleiſtet iſt. Zu dem Zwecke iſt dann aber die Berückſichtigung der nachſtehenden Forderungen nothwendig:

I. Die Sorge für Abwehr erſt drohender Rechtsſtörungen, Präventivjuſtiz, — auch wohl, aber unpaſſend, „Rechtspolizei" und zum Theil „freiwillige Gerichtsbarkeit" genannt — iſt naturgemäß der erſte Theil der Leiſtung. Es entſpricht beſſer der Idee einer feſten und allgemeinen Rechtsordnung und iſt für die Betreffenden weit zuträglicher, wenn Rechtsſtörungen gar nicht vorkommen, als wenn ſie, vielleicht ſpät und unvollkommen, wieder verbeſſert werden. Die Vorſorge muß ſich aber auf alle Arten von Rechten erſtrecken, welches immer die Gegenſtände und die Träger derſelben ſeien, und ob es ſich von einer gewaltſamen verbrecheriſchen Verletzung oder von einer unbegründeten Anzweiflung des Rechtes handle. Mit andern Worten, die Präventivjuſtiz hat ſowohl den Staat als die Privaten zu ſchützen und hat ſowohl Verbrechen als unbegründete

bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten zu verhindern. Die Grenze ihrer Aufgabe iſt lediglich einerſeits die Beſchränktheit der menſchlichen geiſtigen und körperlichen Kraft überhaupt, andererſeits die dem Bürger zur Erreichung ſeiner erlaubten Zwecke zuzugeſtehende perſönliche Freiheit. Theils aus letzterem Grunde, theils weil eine Rechtsſtörung durch bloße Ableugnung eines andererſeits behaupteten Anſpruches eine minder gefährliche Handlung iſt, als ein gewaltſamer Eingriff, ſind daher auch die Aufgaben der vorbeugenden Rechtspflege enger geſteckt in bürgerlichen als in Strafſachen. — Im Uebrigen verſteht ſich, daß dieſem Theile der Rechtspflege nur diejenigen Einrichtungen und Handlungen des Staates zuzuzählen ſind, welche ausdrücklich und ausſchließlich die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zum Gegenſtande haben. Allerdings hat jede Vorkehrung oder Einwirkung, welche eine größere Geſittigung erzeugt, auch eine erhöhte Achtung vor dem Rechte zur Folge. Und ebenſo wird eine ſtracke Wiederherſtellung bereits geſtörter Rechte für Viele ein Grund zu gänzlicher Unterlaſſung einer Störung ſein, weil ihnen eine ſolche anſtatt eines Vortheiles nur Strafe oder wenigſtens Zurückweiſung und Unannehmlichkeiten bringt. Allein dieſe guten Folgen treten doch nur nebenbei ein, und die ſie erzeugenden Staatseinrichtungen haben zunächſt und hauptſächlich andere Zwecke, welchen gemäß ſie auch einzurichten ſind. Nicht nur richtige Logik, ſondern auch Berückſichtigung der ſachlichen Aufgaben erfordert daher ihre völlige Ausſcheidung aus dem Syſteme der Präventivjuſtiz.

Der ſelbſtſtändige Zweck und die eigenthümliche Beſchaffenheit der zur Abwehr von Unrecht beſtimmten Staatseinrichtungen erfordert die Aufſtellung eigener, nur für dieſen Theil der Staatsthätigkeit berechneter Grundſätze. Die weſentlichſten derſelben ſind aber folgende:

1. Keinerlei Gattung von möglichen Rechtsſtörungen iſt

grundsätzlich ausgenommen von der Thätigkeit der Präventivjustiz. Die bei strafbaren Handlungen, namentlich aber bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten etwa eintretenden Unterlassungen von Vorbeugungsmaßregeln sind Ausnahmen, welche nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit gemacht werden, und somit auf die Fälle von überwiegendem Nutzen der freien Willkür beschränkt werden müssen.

2. Nur Rechtsverletzungen sind Gegenstand der Präventivjustiz; nicht also auch Verletzungen von Interessen durch Dritte, unsittliche Handlungen, oder schädliche Unternehmungen des Menschen gegen sich selbst.

3. Dagegen darf dieselbe ihre Thätigkeit nicht versagen, wenn eine unrechtliche Handlung zwar bereits begonnen hat, aber vielleicht Fortsetzung und Beendigung der Rechtsstörung verhindert werden kann. Natürlich bleibt die Strafe für den bereits begangenen Theil des Unrechtes den Gerichten vorbehalten.

4. Die Präventivjustiz ist zum Handeln berechtigt, sobald eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Rechtsordnung gestört werden will. Diese Wahrscheinlichkeit muß, zur Vermeidung von Willkür und Mißgriffen, sowohl eine objective als eine subjektive sein, wobei in letzterer Beziehung ganze Kategorieen von Personen unter stehende Normen gebracht werden können; aber die Grundsätze über Beweis, sei es im bürgerlichen sei es im strafrechtlichen Verfahren, finden keine Anwendung, da die Aufgabe der Vorbeugung nicht ist, eine bestimmte Thatsache unter einen allgemeinen Grundsatz zu stellen, wozu natürlich vor Allem erst das Vorhandensein der Thatsache feststehen muß; sondern vielmehr die Beurtheilung der Frage: ob eine künftige, also eine noch gar nicht vorhandene Thatsache voraussichtlich einzutreten drohe, aber noch verhindert werden könne? Jene Beweisgrundsätze sind aber blos auf den Nachweis bereits vollendeter Thatsachen berechnet.

5. Der Staat wartet nicht auf eine Klage, um einem bedrohtem Rechte seinen vorbeugenden Schutz angedeihen zu lassen; vielmehr handelt er, sobald ihm aus zureichenden Gründen die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Rechtsverletzung vorliegt.

6. Je wichtiger das bedrohte Recht ist, und je weniger der bereits Verletzte wieder in den vorigen Stand versetzt oder vollständig entschädigt werden kann, desto kräftiger und umfassender müssen die Abwendungsmaßregeln sein. — Dasselbe gilt von besonders frechen oder sehr häufigen Störungen.

7. Beschränkungen in der präventiven Thätigkeit des Staates treten ein:

a) Wenn sachliche und geistige Unmöglichkeit oder auch nur große Unwahrscheinlichkeit des Gelingens von Vorbeugungsmaßregeln vorliegt. Nicht nur würde in solchem Falle die Kraft des Staates zwecklos verschwendet, sondern auch sein Ansehen geschwächt; überdies die natürliche Freiheit ohne entgegenstehenden Gewinn beschränkt.

b) Eine Staatshülfe unterbleibt, wo und soweit der Einzelne durch Anwendung eigener Kraft und Vorsicht und innerhalb der gesetzlichen Ordnung sich selbst zu schützen vermag. Auch bei dieser Schutzaufgabe darf und will der Staat nicht an der Stelle des Einzelnen handeln und so wenig dessen Freiheit verkümmern als die Pflichten desselben auf sich nehmen; sondern er tritt nur ein, wo eine Gesammtkraft nöthig ist.

c) Eine Beschränkung bereits bestehender Rechte Einzelner darf als Vorbeugungsmittel nur da gebraucht werden, wo andere Mittel nicht ausreichen, und wo das zu schützende Recht dem des Schutzes wegen zu beschränkenden an Bedeutung wenigstens gleichsteht. Ueberhaupt ist die Anwendung unverhältnißmäßiger Mittel unerlaubt.

d) Eine Entschädigung für eine zugefügte Beschränkung

ist zwar nicht dem zu Beschützenden selbst, wohl aber Dritten, welche in der Durchführung der Schutzmittel in ihrem Besitze gekränkt werden, zu gewähren.

II. Die wiederherstellende Rechtspflege zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen: in die bürgerliche Rechtspflege (Civiljustiz), und in die Strafrechtspflege (Criminaljustiz).

1. Die bürgerliche Rechtspflege hat die Aufgabe, alle Streitigkeiten unter Staatsangehörigen zu schlichten, welche über das Vorhandensein oder über die Grenzen und Bedingungen eines Privatrechtes entstanden sind, und hat die Herstellung der gesetzlichen Rechtsordnung in dem besonderen Falle zu bewirken. Es muß dabei immer auf das Anrufen eines der Betheiligten gewartet werden, weil bei einer freiwilligen Nachgiebigkeit des in Anspruch Genommenen oder in seiner Forderung Zurückgewiesenen gar keine Rechtsstörung vorliegt, indem es Jedem freisteht, seine Ansprüche nach Gutdünken zu beschränken oder aufzugeben. — Die zur Schlichtung des Streites dienenden Normen, sind entweder die besonderen für den concreten Fall getroffenen Verabredungen und rechtlich befugten einseitigen Feststellungen; oder aber das allgemeine Recht des Landes (Gesetz oder Gewohnheit), wo solches entweder in Ermangelung besonderer Bestimmung zur Anwendung kömmt, oder wenn es solche grundsätzlich ausschließt. — Zwei Gattungen von Rechtsstreitigkeiten erfordern besondere Berücksichtigung. Einmal solche, bei welchen die Rechtsordnung des Staates mit einem auswärtigen Verhältnisse in Berührung kommt. Also wenn ein dem Staate Fremder an einen diesseitigen Unterthanen eine Forderung stellt; wenn ein im Staatsgebiete gelegenes Gut Gegenstand des Streites unter Fremden ist; endlich wenn für eine unter der Herrschaft eines fremden Gesetzes zu Stande gekommene Handlung diesseits Gültigkeit in Anspruch genommen

wird. Zweitens diejenigen Fälle, bei welchen ein Streit wegen angeblich verletzten Rechtes zwiſchen einem Unterthan als ſolchen und dem Staate als befehlender Macht obwaltet. Für die erſtgenannten Fälle (des internationalen Privatrechtes) bedarf es nicht ſowohl eigener Behörden oder eines beſonderen Verfahrens, als vielmehr der Aufſtellung ausreichender und den Forderungen des Völkerrechts gemäßer geſetzlicher Beſtimmungen. In der andern Beziehung aber muß vor Allem beſtimmt werden, ob die ſtreitende Staatsgewalt einfach als Partei vor die gewöhnlichen Gerichte zu treten hat, oder ob hier eigene Behörden, etwa unter Anwendung eines beſonderen Verfahrens, das Urtheil fällen. Die letztere Einrichtung erſcheint, trotz vielfachen Widerſpruches, das Richtige, ſowohl wenn die Stellung der Staatsgewalt zum Unterthanen, als wenn die hier nothwendige genaue Kenntniß der Verwaltungsgeſetze und Zwecke ins Auge gefaßt wird.

2. Die Strafrechtspflege beruht auf der allgemeinen Ueberzeugung, daß einem Unterthanen ein entſprechendes Uebel zuzufügen ſei, wenn er gegen ein ausdrückliches Gebot oder Verbot des Staates, alſo mit beſonderem Ungehorſame und gewaltthätig oder hinterliſtig, ein Recht der Geſammtheit oder Einzelner verletzt habe. Dieſe Ueberzeugung wird allerdings von Verſchiedenen auf verſchiedene Weiſe rechtlich begründet; und es iſt auch nicht ohne wichtige Folgen, ob Abſchreckung, Wiedervergeltung, Vertheidigung der Rechtsordnung, Wiederausſöhnung mit derſelben, oder irgend eine andere Begründung des Strafrechtes angenommen wird: allein über die Berechtigung zu einer Beſtrafung und über die Nothwendigkeit derſelben iſt vollkommene Uebereinſtimmung. Ebenſo iſt darüber bei Niemand ein Zweifel, daß eine Strafe nur da eintreten darf, wo der Staat ausdrücklich bei einer Uebertretung ein Uebel angedroht hat; ferner, daß eine Strafe nur dann zuerkannt und voll-

zogen werden darf, wenn genügend nachgewiesen ist, daß die verbotene Handlung wirklich und daß sie von einer bestimmten Person begangen wurde; endlich, daß der Thäter zurechnungsfähig, auch nicht etwa in gerechter Nothwehr begriffen war. Die vom Gesetze anzudrohenden Strafübel müssen verhältnißmäßig, d. h. mit der Wichtigkeit des verletzten Rechtes steigend oder fallend sein; sie dürfen keine zwecklosen, unberechenbaren und das Gefühl empörenden, also auch Dritte entsittlichenden Leiden zufügen; vielmehr sollen sie sowohl den Gestraften als Dritte, welche von der Sache Kunde erhalten, rechtlich zu bessern geeignet sein.

3. Beide Arten der wiederherstellenden Rechtspflege geben im Uebrigen noch zu folgenden Forderungen vom Rechtsstandpunkte aus Veranlassung:

Vor Allem ist das Bedürfniß einer sehr ausgedehnten Gesetzgebung einleuchtend. Wenn auch Gewohnheitsrecht und vielleicht, je nach der Verfassung des Staates, autonomische Bestimmungen in größerem oder kleinerem Maße bestehen sollten, so verlangt doch sowohl die Strafrechtspflege eine ausführliche Feststellung aller verbotenen Handlungen und der darauf gesetzten Strafen, also auch die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse ein wohlgeordnetes und höchst umfangreiches System von Regeln. In beiden Beziehungen machen die Veränderungen in den Lebenseinrichtungen und in der Gesittigungsstufe der Völker von Zeit zu Zeit Umgestaltungen nothwendig. Auch das Verfahren sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als in Straffällen muß strenge durch Gesetz geregelt sein, damit nicht im einzelnen Falle Streit und Verzögerung entstehe, Jeder die ihm zur Seite stehenden Rechtsgründe vorzubringen vermöge, und jede Willkür von Seiten der Rechtsbeamten des Staates unmöglich sei.

Die Gründe, warum die zur Besorgung der Rechtspflege

zu bestellenden Behörden hinsichtlich der Behandlung und der Entscheidung des einzelnen Falles unabhängig, d. h. keinen Befehlen des Staatsoberhauptes oder eines Beamten desselben ausgesetzt sein dürfen, sind bereits im Allgemeinen erörtert. (S. oben, § 29, Anmerk. 4) Eine nähere Betrachtung des Gegenstandes führt denn nun aber noch zu nachstehenden Sätzen:

Einer Seits ist wohl zu bemerken, daß die zu Zwecken der Unabhängigkeit geforderte Ausnahmestellung nur den Gerichten, und auch diesen nur insoferne sie bestimmte einzelne Rechtssachen leiten und entscheiden, zukommt. Es haben also, erstens, die zur allgemeinen Beaufsichtigung und Inganghaltung der Rechtspflege bestimmten Behörden, wie namentlich das Justizministerium und die Staatsanwaltschaft, keine solche Stellung in Anspruch zu nehmen. Sodann sind auch die richterlichen Behörden hinsichtlich der ihnen etwa aufgetragenen anderweitigen Geschäfte oder in Betreff des rein formellen Theiles ihrer richterlichen Thätigkeit von den Befehlen des Staatsoberhauptes keineswegs ausgenommen. In solchen Beziehungen verhalten sie sich wie alle übrigen Staatsbeamten. Endlich ist kein zureichender Grund, der gesammten Präventivjustiz eine solche Unabhängigkeit einzuräumen. Allerdings dürfen auch ihre Geschäfte, wo es sich von wohlerworbenen Rechten der Bürger handelt, nur nach Vorschrift der Gesetze vor sich gehen, und können auch hier keine willkürlichen allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Regierungsgewalt Platz greifen; allein abgesehen hiervon muß der Staatsgewalt, zur sichern Abwendung von Uebeln, die Erlassung von Befehlen und die Anordnung von Vollzugsmaßregeln zustehen.

Anderer Seits erfordert die Erreichung des Zweckes der gerichtlichen Unabhängigkeit, nämlich der Fernehaltung persönlichen Einflusses der Staatsgewalt auf die einzelne Rechtssache,

daß nicht blos eine Ertheilung von Befehlen an den mit einem Processe beschäftigten Richter untersagt ist, sondern auch die Zuständigkeit nicht willkürlich bestimmt werden kann, vielmehr ein für allemal gesetzlich geregelt wird. Nur dann nämlich ist es unmöglich gemacht, an der Stelle eines voraussichtlich gewissenhaften und Einflüsterungen unzugänglichen Richters einen gefügigeren aufzustellen. Es muß also der Grundsatz gelten, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf, nämlich dem durch die Gerichtsordnung des Staates ein für allemal für zuständig über Person oder Gegenstand erklärten. Es findet also weder Verweisung an einen in dem concreten Processe nicht zuständigen Richter, noch gar die Niedersetzung eigener Ausnahmegerichte für eine größere oder kleinere Anzahl bestimmter Fälle statt. — Ausnahmen sind nur gerechtfertigt entweder durch einen genügenden Recusationsgrund oder in dringender Noth, wenn die Erhaltung des Staates vorübergehend außerordentliche Maaßregeln, und namentlich auch eine schnellere und mit wenigeren technischen Schwierigkeiten umgebene Rechtspflege erfordert [6]).

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß weil sowohl die bürgerliche als die Strafrechtspflege für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im ganzen Umfange des Staatsgebietes und bei allen der Staatsgewalt bleibend oder vorübergehend Unterworfenen zu sorgen hat, Niemand der Zutritt zum Richter verschlossen werden darf. Sache des Letzteren ist es, Verlangen zurückzuweisen, welche nicht für die Thätigkeit der Gerichte geeignet sind; allein von einer subjectiven Rechtlosigkeit kann bei Niemand die Rede sein, auch nicht bei dem Verbrecher oder dem Fremden.

1) Ueber Rechtspflege vom Standpunkte des Staates s. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 203 u. ff., und die daselbst angeführte Literatur; namentlich aber Bluntschli, Allg. Staatsr., Bd. II, S. 193 fg. (bei welcher trefflichen Ausführung nur zu bedauern ist, daß

Handhabung der Rechtsordnung und Gerichtsverfahren als gleichbedeutend genommen, dadurch aber die ganze vorbeugende Rechtspflege ausgeschlossen ist.) — Ueber die Präventivjustiz insbesondere s.: Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit zum Schutze der Privatrechte. Baireuth, 1829; und mein System der Präventivjustiz. 2. Aufl., Tüb., 1845.

2) Die Präventivjustiz hat allerdings immer noch um ihre wissenschaftliche Anerkennung zu ringen, indem sie, gegen alle richtige Logik und ohne Berücksichtigung des wesentlich verschiedenen Inhaltes, unter ganz andere oberste Grundsätze gebracht, gewöhnlich als ein Bestandtheil der Polizei, als die sogenannte Rechtspolizei, betrachtet und behandelt wird. Wenn es nun aber weder richtig ist, daß die Polizei grundsätzlich die Abwendung künftiger Uebel zum Gegenstande hat; noch die sachlichen und formellen Grundsätze über die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung dieselben sind, wie die über die Förderung der Interessen der Bürger; wenn es ferner für die Herstellung einer durchaus genügenden und untadelhaften Rechtspflege nur förderlich sein kann, wenn die sämmtlichen Aufgaben derselben als ein Ganzes behandelt werden: so ist es wahrlich Zeit, daß die Abwendung künftiger Rechtsstörung als eine Justiz- (wenn auch nicht Gerichts-) Sache anerkannt und nach Rechtsgrundsätzen behandelt wird.

3) Der Grundsatz, daß in Rechtsgeschäften nach bloßer Wahrscheinlichkeit verfahren werden könne und müsse, widerstreitet allerdings der Auffassung der Rechtsgelehrten; dies aber nur darum, weil diese gewöhnlich Rechtspflege und Richtersprüche für gleichbedeutend erachten. Wenn es aber Aufgabe des Staates ist, erst drohenden Rechtsstörungen zum Voraus zu begegnen, und wenn für den Menschen die Zukunft nur mehr oder weniger wahrscheinlich, niemals aber gewiß ist: so muß man sich eben in die unsicherere Grundlage des Handelns da fügen, wo eine Gewißheit nicht möglich ist. Der Unterschied ist am Ende übrigens nicht einmal so sehr groß, weil auch die wiederherstellende Rechtspflege gar häufig genöthigt ist, auf den Grund größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu handeln, und dies sowohl in bürgerlichen als in Strafsachen.

4) Ueber das internationale Privatrecht und seine Literatur siehe unten, § 59.

5) Während in Frankreich das Bestehen einer eigenen Verwaltungsrechtspflege nicht nur theoretisch vollkommen anerkannt ist, sondern auch deren wissenschaftliche Bearbeitung dem Umfange und dem Werthe nach den bedeutendsten Theil des öffentlichen Rechts bildet: wird in Deutschland immer noch über die Zulässigkeit des Begriffes gestritten und gilt es bei Vielen fast für einen Verrath an Recht und Gerechtigkeit, einen solchen Theil der Rechtspflege anzuerkennen. Die natürliche Folge dieser falsch angewendeten Gewissenhaftigkeit ist aber nicht etwa ein größerer Rechtsschutz,

ſondern entweder eine Ueberlaſſung der zwiſchen dem Unterthanen und dem Staate ſtreitigen Fälle an die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden und an deren weit ungebundenere Willkür, oder, beſten Falles, ein Verfahren ohne wiſſenſchaftliche Durchbildung, ohne Berückſichtigung der eigenthümlichen Verhältniſſe, ſomit ohne Gewährleiſtung für den Sieg des Rechtes. — Die deutſche Literatur, im Weſentlichen eine polemiſche, iſt denn aber nachſtehende: Gegen die Zuläſſigkeit einer Verwaltungsrechtspflege ſind: Mittermaier, Archiv f. d. civil. Praxis, Bd. IV u. Bd. XII. — Hofacker, Jahrbücher, Bd. I u. II. — Pfeiffer, Praktiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſchaft, Bd. III. — Minigerode, Was iſt Juſtiz- und was Adminiſtrativſache? Darmſt., 1835. — Jordan, Art. Adminiſtrativjuſtiz in Weiske's Rechtslexikon, Bd. I. — Kuhn, Das Weſen der deutſchen Adminiſtratvjuſtiz. Dresd., 1843. — Vertheidiger der Verwaltungsrechtspflege dagegen ſind: (Köſtlin,) Ueber Verwaltungsjuſtiz. Stuttg., 1823. — Weiler, Ueber Verwaltung und Juſtiz. Mannh., 1826. — Pfizer, C. von, Ueber die Grenzen zwiſchen Verwaltung und Civiljuſtiz. Stuttg., 1828. — Nachtrag dazu. Stuttg., 1833. — Funke, Die Verwaltung in ihrem Verhältniſſe zur Juſtiz. Zwickau, 1838. — Pöhlmann, Das Weſen der adminiſtrativ contentiöſen Sachen. Würzb., 1853. — Ueber die höchſt zahlreiche franzöſiſche Literatur ſ. meine Geſchichte und Literatur der St. W., Bd. III, S. 193 fg.

6) S. Bluntſchli, a. a. O., S. 202 fg.

§ 36.

d. Von der Polizeiverwaltung.

Der Staat hat nicht bloß Rechtsordnung im Volke zu erhalten, ſondern er ſoll auch unmittelbar durch Anwendung der Geſammtkraft die Lebenszwecke der Bürger, alſo ihre Intereſſen, möglichſt fördern. Der Umfang dieſer Thätigkeit iſt allerdings in den verſchiedenen Staaten ein ſehr abweichender, je nach der Geſittigungsſtufe des betreffenden Volkes und nach der Größe der dem Staate zu Gebote ſtehenden Mittel. Allein ſelbſt in den unentwickeltſten Volkszuſtänden und in den einfachſten Staatsgattungen kann dieſe Wirkſamkeit nicht ganz fehlen, und ihre Bedeutung ſteht in geradem Verhältniſſe zur geiſtigen und ſachlichen Entwickelung.

Die wiſſenſchaftliche Geſammtbezeichnung dieſer Thätigkeit

ist Polizei [1]). Die Regeln aber, welche der Staat auf diesem weiten Felde seiner Thätigkeit zu befolgen hat, sind doppelter Art; einerseits Sätze der Zweckmäßigkeit, wie nämlich die gewünschte einzelne Nachhülfe am sichersten, am leichtesten und am wohlfeilsten zu bewerkstelligen sei, andererseits Rechtsgrundsätze, indem auch bei der Förderung der Interessen dem Rechte wenigstens nicht entgegengehandelt werden darf, wenn auch dessen Pflege nicht unmittelbar beabsichtigt ist. Die erstere Gattung der Regeln ist wesentlich positiven Inhaltes und bildet den bezeichnenden Theil der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizei; die Rechtsregeln dagegen sind mehr negativ, indem sie nur lehren was zu vermeiden ist, und etwa nach bestimmter Seite hin die Grenzen der Staatsthätigkeit feststellen [2]). — Nur die letzteren können hier im Staatsrechte Berücksichtigung finden.

Der Staat hat die rechtliche Pflicht, polizeiliche Maßregeln zu treffen, bestehen diese nun aus bleibenden Einrichtungen oder aus einzelnen Handlungen, wenn sich in Beziehung auf ein Interesse der Bürger nachstehende Umstände vereinigen:

1. Rechtliche und gesetzliche Erlaubtheit des Zweckes. Die Polizei hat, wie eben bemerkt, zwar nicht für die Rechtsordnung im Staate zu sorgen; allein dennoch kann sie die Aufgabe nicht haben, den Bürger zu unterstützen, wenn sein Interesse dem Inhalte nach oder in der Ausführung unvereinbar mit dem Rechte wäre. Nicht nur würde der Staat durch eine solche Hülfe mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem er einerseits das Recht förderte, andererseits es selbst störte; sondern es bleibt überhaupt die Aufrechthaltung der Rechtsordnung die erste Aufgabe des Staates, weil sie die Erreichung aller übrigen ermöglicht.

2. Sittliche Untadelhaftigkeit des Interesses und der zur Ausführung erforderlichen Mittel. Die eigene Thätig-

Digitized by Google

keit des Staates zur positiven Förderung der Sittlichkeit des Volkes ist allerdings in den verschiedenen Staatsgattungen eine sehr verschiedene, und ist in manchen derselben, so namentlich im Rechtsstaate, eine solche vielleicht gar nicht vorhanden. Allein selbst gegen die Sittlichkeit zu handeln oder die Unsittlichkeit beim Volke durch Anwendung der allgemeinen Kraft zu fördern, kann natürlich unter keinen Umständen sein Recht und seine Pflicht sein. Nicht weil er der Sittlichkeit feindselig ist, beschäftigt er sich mit ihr nicht; sondern weil man (gleichgültig jetzt mit welcher Richtigkeit) der Ansicht ist, daß nur das eigene innere Wollen des Menschen Sittlichkeit sei und Sittlichkeit erzeuge, dieses Wollen aber vom Staate weder abhänge noch ausgehe.

3. Unzweifelhafte und zwar allgemeinere Nützlichkeit des Zweckes. Daß nutzloses Treiben nicht durch Verwendung der Staatskraft, also auf Kosten der einzelnen Bürger, gefördert werden dürfe, ist ein Verlangen des gesunden Menschenverstandes; doppelt aber so, weil in der Regel die Forderungen an Staatshülfe umfassender sein werden, als die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel, somit die Förderung von nutzlosen Verlangen eine Unmöglichkeit der Unterstützung von nützlichen Zwecken zur sicheren Folge hatte. — Die Forderung einer allgemeinen Nützlichkeit des zu unterstützenden Zweckes ist allerdings nicht im Wesen der Sache selbst begründet; vielmehr ist ein menschlicher Lebenszweck deßhalb keineswegs unerlaubt oder auch nur unwichtig, weil nur Einzelne ihn verfolgen; und es wäre sicherlich sehr wünschenswerth, wenn der Staat im Stande wäre, auch ganz vereinzelte aber an sich vernünftige Zwecke zu fördern. Allein die Unzureichenheit der Mittel nöthigt hier zu einer Beschränkung; und da es ohne Zweifel verständiger und gerechter ist, das Bedürfniß Vieler dem Wunsche Weniger oder ganz Einzelner vorzuziehen, so

kaum über die Richtung, in welcher die Grenze zu ziehen ist, kein Zweifel obwalten.

4. Unzureichenheit der Privatkraft. Der Staat hat nicht unmittelbar für die Erreichung sämmtlicher Lebenszwecke aller seiner einzelnen Theilnehmer zu sorgen, sondern nur Schutz und Hülfe da zu gewähren, wo die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen. Es ist sowohl das Recht, als die Pflicht, und endlich der Nutzen der Unterthanen, in Verfolgung ihrer Zwecke bis zu der äußersten Grenze der ihnen selbst zu Gebote stehenden Mittel zu gehen; und zwar gilt dieß nicht etwa nur von dem vereinzelten Individuum, sondern die Selbstständigkeit hat auch da einzutreten, wo Gesammtkräfte, sei es von freiwilligen Vereinen sei es von gesellschaftlichen Kreisen, die Mittel liefern. Jede Hülfsthätigkeit des Staates in Fällen, wo Privatkräfte ausgereicht hätten, ist einerseits eine Beeinträchtigung der zur Bildung der Staatsgewalt und zur Lieferung der von ihr benöthigten Mittel verpflichteten Bürger, andererseits der natürlichen Freiheit der zunächst Betheiligten. Ueberdieß werden in der Regel die letzteren ihre Bedürfnisse und die Befriedigungsmittel selbst am besten kennen, wird ferner ihre Thatkraft und Geschicklichkeit durch eigene Uebung gesteigert, und hat endlich die Gewährung einer unnöthigen Staatshülfe einen Mangel an Mitteln zur Leistung nöthiger Unterstützung zur Folge. Nur durch folgerichtigste Festhaltung dieser Grenzlinie zwischen der Thätigkeit des Staates und der Privaten ist störendes und sachlich nachtheiliges Schwanken in Gesetzgebung und Verwaltung zu vermeiden. — Von höchster Bedeutung für die polizeiliche Wirksamkeit des Staates ist daher die fröhlichste Ausbildung des Vereinswesens und eine kräftige Organisation der dazu geeigneten gesellschaftlichen Kreise. Die mit Recht beklagte übergroße polizeiliche Thätigkeit unserer Zeit ist zu einem nicht unbedeutenden Theile die nothwendige Folge der

atomiſtiſchen Auflöſung des Volkslebens, welche die von dem Mittelalter ſich losringende Geſittigung bezeichnet. Freilich zum Theile auch eine vermeidliche Folge der Angſt des böſen Gewiſſens vor allem Vereinsweſen und der übergroßen Luſt zu regieren. — Natürlich ſteht es übrigens dem Staate zu, polizeilich zu handeln, wenn die Privatkräfte zwar wohl Einiges aber Ungenügendes zu Stande zu bringen vermöchten. Ebenſo hat der Staat das Ganze zu übernehmen, wenn die Betheiligten wohl einen Theil der fraglichen Maßregeln genügend beſorgen könnten, allein die doch nicht zu entbehrende ergänzende Staatshülfe nur bei vollſtändigem Zuſammenhange und Ineinandergreifen ihrer Einrichtungen das Gewünſchte zu leiſten vermag.

Im Weſen der polizeilichen Unterſtützung des Staates liegt die freiwillige Benützung derſelben durch die Bürger; dennoch treten freilich auch viele Fälle ein, in welchen der Staat Zwang eintreten läßt. Dieß iſt namentlich in drei Fällen unvermeidlich. Vorerſt, wenn die Maßregel überhaupt den beabſichtigten Zweck nur erfüllen kann, falls ſie ganz allgemein geachtet und durchgeführt iſt. Zweitens, um bei einer vom Staate getroffenen Einrichtung Ordnung und Ueberſicht zu erhalten; wo es denn immerhin dem Einzelnen freiſtehen mag, von der ganzen Anſtalt Gebrauch zu machen oder nicht, er jedoch, wenn er ſie in Anſpruch nimmt, ſie in beſtimmter Weiſe gebrauchen muß. Drittens endlich zur Strafe, wenn der Bürger eine Staatseinrichtung beeinträchtigen und ihren Nutzen für Dritte verhindern würde [3]). — Erſt in zweiter Linie ſteht die Frage, ob die Polizeibehörden des Staates zur Ausführung des Zwanges ſelbſt berechtigt ſind, oder ob ſie die Hülfe anderer Zweige der Staatsthätigkeit in Anſpruch zu nehmen haben. Im Allgemeinen kann an der eigenen Zuſtändigkeit kein Zweifel ſein, da bei einer richtigen Organiſation

der Staatsgewalt jeder Theil derſelben auch mit den Mitteln ausgerüſtet iſt, ſich zu erhalten und ſeine Zwecke zu erreichen. Es muß daher namentlich auch der Polizei das Recht zuſtehen, in den erforderlichen Fällen den Gehorſam durch unmittelbare Nöthigung der Widerſpenſtigen zu erzwingen; und es iſt auch, wenn der Zwang in Strafen beſteht, an ſich kein Grund vorhanden, den Polizeibehörden die Zuerkennung derſelben zu entziehen. Doch mag immerhin die Rückſicht auf das bedächtigere Verfahren der Gerichte und auf ihre größere Uebung in Erwägung von Rechtsſätzen zu der Ausnahme bewegen, daß bei hochgehenden Strafen die Polizei nur als Klägerin auftritt, ein Gericht aber die Unterſuchung und Urtheilsfällung übernimmt [4]).

1) Der Begriff der Polizei iſt allerdings einer der beſtrittenſten in den geſammten Staatswiſſenſchaften, ſo zwar, daß eine eigene ausgedehnte Literatur darüber beſteht, und ſelbſt bis auf die neueſte Zeit die Grundanſchauung der Bearbeiter ſehr verſchieden iſt. Die Schuld davon trägt theils Unklarheit über das Weſen und über die Aufgaben des Staates im Allgemeinen, namentlich die Vermiſchung von verſchiedenen Staatsgattungen; theils unwiſſenſchaftliches Kleben an fehlerhaften poſitiven Einrichtungen und Geſetzen; theils endlich die Unfähigkeit zur logiſchen Beherrſchung einer großen Menge zwar ſachlich und formell aber doch nicht in ihrem letzten Grunde verſchiedener Staatsthätigkeiten. Siehe hierüber *mein* Syſtem der Polizeiwiſſenſchaft, Bd. I, Einleitung.

2) In dem hier feſtgehaltenen Sinne ſind die oberſten Grundſätze und die einzelnen Anſtalten der Staatspolizei entwickelt in *meinem* eben angeführten Werke: Die Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates. I. II. 2. Aufl. Tüb., 1844. Daſelbſt auch die Geſchichte und die weitere Literatur der Wiſſenſchaft.

3) Beiſpiele von gerechtfertigtem Zwange bei Polizeieinrichtung. — Wegen der Nothwendigkeit einer allgemeinen Befolgung zum Behufe der Erreichung des Zweckes: bei den Maßregeln gegen anſteckende Krankheiten; bei den Vorſchriften zur Abwendung von Feuersgefahr; bei der Entfernung ſchädlicher Gewerbeeinrichtungen aus der Nähe der Wohnorte; bei dem Verbote Geld zu prägen u. ſ. w. — Wegen Erhaltung der nothwendigen Ordnung: bei der Einrichtung von Apotheken; bei Leihhäuſern; Findelhäuſern; bei der Benützung der Poſten, der Landſtraßen oder Kanäle; beim Beſuche öffentlicher Lehranſtalten oder verſchiedenen Sammlungen des Staates.

4) Ein bezeichnendes Beispiel von der unergründlichen Begriffsverwirrung hinsichtlich der polizeilichen Thätigkeit des Staates ist die Auffassung der Meisten, mit Einfluß der Gesetzgebungen, über das Wesen und über die Erlaubtheit der Polizeistrafen. Während auf der einen Seite, vollkommen finnlos, die unbedeutenderen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebstähle, Verbalinjurien u. dgl., Polizeivergehen genannt werden und deren Bestrafung den Polizeibehörden übertragen ist: werden manche Fälle von Verletzungen bloßer Polizeimaßregeln unter die Verbrechen gereiht, ja wird überhaupt der Polizei die Berechtigung streitig gemacht, in ihren eigenen Angelegenheiten Strafen zu erkennen. Letzteres geschieht denn namentlich auch deßhalb, weil sie nicht unbefangen sei und in eigner Sache richten würde; wie wenn die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Staatseinrichtung ein persönliches Interesse der Beamten wäre und Unparteilichkeit ausschlösse, und wie wenn nicht auch die Gerichte ganz in demselben Verhältnisse zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung stünden und somit ebenfalls, als betheiligt, Rechtsverletzungen nicht bestrafen dürften!

§ 37.

e. Vom Kriegswesen.

Die noch unvollkommene Gesittigung der Völker und ihrer Oberhäupter nöthigt alle Staaten, zur Vertheidigung gegen Außen nach Kräften gerüstet zu sein. Auch läßt die Möglichkeit ausgedehnter oder hartnäckiger Auflehnungen gegen die Staatsgewalt im Innern die Bereithaltung einer bewaffneten Macht als Bedürfniß erscheinen. Die Einrichtung dieses gewaltigen und große Opfer erfordernden Mittels ist ein wichtiger Theil der Verwaltung, und auch hier die Einhaltung mancher Rechtsforderungen zu verlangen [1]).

Wenn Vertheidigung der Gesammtheit und ihres Organismus nöthig ist, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß jeder Bürger die Verpflichtung hat, dazu beizutragen; und zwar sowohl, wenn es verlangt wird, durch persönliche Leistungen, als durch Beischaffung der Geldmittel. — Der persönliche Dienst mag auf verschiedene Weise eingerichtet sein. Vor Allem kann allgemeine Verpflichtung aller (versteht sich waffenfähiger) Männer

ſtattfinden; dieſer aber wieder in der Form eines Reihedienſtes, als allgemeine Bürgerwehr, oder endlich durch Zwangsaushebung Einzelner; und es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn eine dieſer Leiſtungsarten von den zuſtändigen Factoren des Staatswillens als die nothwendige oder auch nur als die zweckmäßigſte Form der Rüſtung erkannt iſt, ſie von den dadurch Betroffenen übernommen werden muß [2]). Doch iſt eine ſolche allgemeine Dienſtpflicht nicht die einzige Möglichkeit, eine bewaffnete Macht zu bilden. Dieſelbe läßt ſich auch durch Anwerbung einzelner Freiwilliger, welchen entſprechende Vortheile in Ausſicht geſtellt werden, zu Stande bringen; oder durch die Annahme fremder Miethtruppen in geſchloſſener und eingeübter Organiſation; endlich iſt noch die Bildung von Militärcolonieen oder die Ausſcheidung eigener Kriegerſtämme denkbar. Vom Standpuncte des Rechtes iſt keines dieſer Rüſtungsmittel zu beanſtanden, keines aber auch entſchieden zu bevorzugen; die Wahl unter denſelben, — falls ſie überhaupt einer allgemeinen Dienſtpflicht der Bürger vorgezogen werden, — beziehungsweiſe eine geſchickte Verbindung, iſt ſomit Sache der Geſetzgebung. Dieſe muß dann einerſeits die Zweckmäßigkeit, d. h. die Gewinnung einer ausreichenden bewaffneten Macht beachten; andererſeits das Recht des Bürgers, weder in perſönlichen noch in Geldleiſtungen über das Nothwendige hinaus in Anſpruch genommen zu werden, ſo wie die möglichſte Sicherſtellung gegen Mißbrauch des Heeres zu verfaſſungs- und geſetzwidrigen Unternehmungen im Inlande [3]) berückſichtigen. — Sodann aber handelt es ſich auch noch neben der Beſchaffung der Mannſchaft, um die übrigen Theile der Kriegsrüſtung, und iſt die Beibringung der Mittel hierzu Pflicht der Unterthanen. So alſo um Feſtungen, Waffenvorräthe, Kaſernen, Sold u. ſ. w. Da die Aufgabe eine dauernde iſt, ſo erſcheint natürlich auch die Leiſtung als eine regelmäßige. Wenn aber auch zur Her-

stellung der Waffenrüstung ausnahmsweise ein außerordentlicher Eingriff in das Eigenthum des Einzelnen unvermeidlich ist, mag er ebenfalls vollzogen werden, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften für gesetzliche Enteignung und gegen genügende Entschädigung. So z. B. bei der Abtretung von Grundstücken zu Befestigungswerken, oder von kriegstauglichen Pferden.

Den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze auch in diesen Dingen aufrecht zu erhalten, ist von der höchsten Wichtigkeit, da es sich von so großen Lasten und so tief eingreifenden Opfern, selbst der Persönlichkeit, handelt. Und zwar gilt die Forderung nicht etwa bloß von Geldabgaben und von der persönlichen Verpflichtung zum Waffendienste im Großen und Ganzen, sondern auch von der Ordnung innerhalb desselben und von manchen anderweitigen Ansprüchen, welche zu militärischen Zwecken gestellt zu werden pflegen. — Aus diesem Gesichtspuncte ist namentlich die Bildung besonders begünstigter und besser gehaltener Abtheilungen im Heere (Garden und dergleichen) auch rechtlich zu verwerfen, wenn eine solche Einrichtung nur als Zierrath und Spielerei dient, und nicht zur Belohnung besonderer Tapferkeit und zur Bildung eines zuverlässigen Rückhaltes. — Ferner muß, aus demselben Rechtsgrunde, eine Einquartierung von Soldaten in den Häusern der Bürger wo möglich vermieden, jedenfalls aber eine vollständige Entschädigung gewährt werden [4]). — Endlich mag zwar unter Umständen die Ausschreibung von Lieferungen an Lebensmitteln oder sonstigen Bedürfnissen, oder die Stellung von Pferden und Fuhrwerken zur Fortbringung von Heergeräthschaften nicht zu vermeiden sein: allein eine vollständige Ausgleichung muß schnell erfolgen.

Von größter Wichtigkeit sowohl für das Recht als für die Brauchbarkeit des Heeres sind die Bestimmungen über die Befehlshaberstellen. Hier macht aber die Verschiedenheit der

Staatsgattungen und der Zusammensetzung der Heere einen sehr wesentlichen Unterschied. Während der Befehl in Lehenstaaten den Vasallen je nach ihrer Abstufung von Rechtswegen und in Folge des Lehenvertrages gebührt; er in Aristokratieen ein wesentliches Recht der jüngeren Mitglieder der herrschenden Geschlechter ist; bei Miethtruppen vielleicht dem eine bestimmte Mannschaftszahl Stellenden der Befehl über dieselbe zufällt: muß bei einem aus allen Klassen der Bevölkerung gebildeten Heere einzig die Brauchbarkeit und das Verdienst zu den Anführerstellen befähigen. Eine Bevorzugung der Geburt oder eine Beförderung von bloßen Günstlingen ist nicht nur ein großer Fehler, weil dabei der Sporn zu Auszeichnungen weggenommen wird und Talent sowie Erfahrungen unbenützt bleiben, sondern es ist auch ein schreiendes Unrecht.

1) Ueber die bei der bewaffneten Macht des Staates zur Sprache kommenden Rechtsfragen, (freilich zum Theile vermischt mit politischen und technischen Erwägungen,) s. Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 565 fg.; Morgenstern, Mensch, Volksleben und Staat, Bd. I, S. 412 fg.; Bluntschli, Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 162 fg.

2) Es ist eine ganz unnöthige Ziererei und Heuchelei, wenn man die Verpflichtung der Bürger im Heere zu dienen als ein besonderes Ehrenrecht darzustellen sucht. Daß Führung der Waffen gegen den Wunsch der Betreffenden wesentlich eine Verpflichtung ist, und zwar eine schwere, bleibt trotz aller Schönrederei Jedem klar, am meisten den Betroffenen selbst. Allein eine richtige Auffassung des Verhältnisses schadet der Durchführung des nothwendigen Opfers keineswegs. Im Gegentheil wird ja durch Verkleidung der Verpflichtung in ein Recht die erstere auf einen ganz falschen Boden gestellt.

3) Diese letztere Rücksicht ist es, welche die Bildung einer bewaffneten Macht aus freiwillig angeworbenen Söldlingen, namentlich aus Fremden, bedenklich erscheinen läßt. Solche lassen sich natürlich, da sie keine nähere Rücksicht haben als das Verhältniß zum besoldenden Dienstherren, leichter zur Unterstützung von rechts- und freiheitsfeindlichen Planen eines ehrgeizigen und gewaltthätigen Staatsoberhauptes verwenden. Doch kann selbst hier keine allgemein gültige Verwerfung ausgesprochen werden. Einen Beweis, daß Miethtruppen keineswegs mit Nothwendigkeit ein Mittel zur Unterdrückung der Freiheit und ein Werkzeug in den Händen der Gewalt-

herrschaft sind, sondern daß man sogar aus, übertriebener, Rücksicht auf Recht und Freiheit der Bürger zu ihnen seine Zuflucht nimmt, hat England schon zu wiederholten Malen gegeben. Freilich ist hier eine mächtige Einrichtung zur Sicherung der verfassungsmäßigen Freiheit und ein kräftiges Rechtsbewußtsein im ganzen Volke eine genügende Schutzwehr gegen jeglichen Mißbrauch. Es wird also immer darauf ankommen, ob die allgemeine Gestaltung des staatlichen Lebens eine solche Bildung des Heeres erträgt.

4) Das englische Gesetz, welches die Einquartirung von Soldaten in Bürgerhäusern unbedingt untersagt, ist zwar aus den gräulichen Mißbräuchen, welche die beiden letzten Stuarts in dieser Beziehung trieben, geschichtlich wohl zu erklären; allein die nothwendigen Folgen einer Unterbringung marschirender Truppen in Wirthshäusern, nämlich große Kostspieligkeit und bedenkliche Erschwerung der Beweglichkeit des Heeres, lassen eine Uebertragung des Grundsatzes auf andere Länder nicht als zweckmäßig erscheinen.

§ 38.

f. Von den auswärtigen Angelegenheiten.

Die Aufgabe einer Regierung hinsichtlich der Verhältnisse zu anderen Staaten ist eine doppelte. Zunächst hat sie die Rechte und die Interessen der Gesammtheit im Auslande zu zu wahren, dagegen aber auch die Pflichten derselben gegen fremde Staaten zur Ausführung zu bringen. Zweitens aber ist es auch ihre Pflicht, einer Seits die Rechtsansprüche und den erlaubten Vortheil ihrer einzelnen Unterthanen zu vertreten und sie in deren Verfolgung zu unterstützen, wenn fremde Staaten denselben nicht gerecht werden wollen und die eigenen Bemühungen der Privaten zur Gewinnung eines richtigen Verständnisses nicht ausreichen; anderer Seits die Einzelnen abzuhalten, die Rechte fremder Staten und deren Bürger vom diesseitigen Gebiete aus zu verletzen. Die Veranlassung der Thätigkeit ist dabei, je nach der Veranlassung, eine verschiedene. In allgemeinen Angelegenheiten wird von Amtswegen gehandelt, sobald irgendwie sichere Kunde von der Nothwendigkeit eines Einschreitens vorliegt. Unterstützung der Privaten wird

gewährt auf Aufuchen derſelben und nach genügendem Nachweiſe ihres Rechtes. Eine Ueberwachung und Nöthigung der Einzelnen endlich erfolgt, ſowohl wenn fremde Staaten Schutz verlangen und den Beweis liefern, als wenn die eigene Aufſichtsführung Kenntniß von begangenen oder beabſichtigten Rechtsverletzungen bringt.

Die Ausführung dieſer verſchiedenen Regierungsaufgaben findet allerdings in der Hauptſache gegenüber von fremden Staaten und im Auslande ſtatt, und gehört daher auch die Erörterung ihrer rechtlichen Seiten dem Völkerrechte und nicht dem Staatsrechte an. Dennoch fällt auch ein Theil derſelben in das Gebiet der inneren Verwaltung und ihres Rechtes. Einmal nämlich iſt die Beſtellung der Behörden zur Beſorgung der auswärtigen Angelegenheiten und die Ernennung der einzelnen dabei verwendeten Beamten lediglich Sache des inneren Rechtes, und nur in denjenigen Fällen, in welchen einzelne dieſer Beamten in das Ausland geſchickt werden und außerhalb des Staatsgebietes amtliche Handlungen vorzunehmen haben, kommen völkerrechtliche Beſtimmungen und Gewohnheiten zur Anwendung. Sodann aber hat der Staat, beziehungsweiſe das Staatsoberhaupt, auch gegenüber von den eigenen Unterthanen rechtliche Verpflichtungen hinſichtlich der Verhältniſſe zum Auslande zu erfüllen, deren Feſtſtellung und Einhaltung denn lediglich Gegenſtand des inneren Landesrechtes und deren Handhabung Theil der Verwaltung iſt [1]).

Was zuerſt die zur Beſorgung internationaler Geſchäfte beſtimmten *Behörden* und *Beamten* betrifft, ſo ſind dieſelben theils und hauptſächlich eigens dazu beſtellt; theils aber haben auch die dem inneren Dienſt zunächſt gewidmeten Behörden in manchen Fällen zu wirken. Von den Beamten der erſteren Art iſt der kleinere Theil im Inlande mit der Leitung und Zuſammenfaſſung der Geſchäfte beauftragt, der andere

Theil befindet ſich in verſchiedenen völkerrechtlichen Stellungen (als Geſandte, Conſuln, Hülfsbeamte, Commiſſäre u. ſ. w.) im Auslande, um hier im Namen und mit dem Gewichte des Staates die oben angedeuteten Aufgaben zu löſen. Es iſt kein Grund vorhanden, in Beziehung auf dieſe Beamten, ihre Ernennung, ihre Dienſtrechte ſowie Dienſtverpflichtungen andere Grundſätze anzunehmen, als die überhaupt für die Staatsdiener beſtehenden. Nur mag (freilich vielleicht nicht ganz zweckmäßig) bei Conſuln der Fall eintreten, daß ſie dem Staate gar nicht als Unterthanen angehören und ſich auch durch Uebernahme des beſtimmten Amtes nicht in dieſes Verhältniß begeben wollen, ſondern in allen den übernommenen Dienſt nicht betreffenden Beziehungen Angehörige ihres heimathlichen Staates und allen Geſetzen deſſelben unterworfen bleiben. In Beziehung auf das Amt freilich ſtehen ſie unter den durch den beſonderen Dienſtvertrag oder durch eine allgemeine Dienſtpragmatik ausgeſprochenen Rechtspflichten.

Als eine gegenüber von den Bürgern beſtehende rechtliche Pflicht der Regierung kann aber die genügende Vornahme nachſtehender, die auswärtigen Angelegenheiten betreffenden Handlungen verlangt werden:

Einziehung möglichſt genauer und vollſtändiger Nachrichten über den Stand der Rechte und Intereſſen des Staates und ſeiner Angehörigen im Auslande. Ganz begründet iſt hierbei die Forderung, daß die im Auslande beſtellten Agenten auch ſolche Verhältniſſe ins Auge zu faſſen haben, welche zwar nicht unmittelbar den Staat als Macht oder die Regierung betreffen, allein deren Kenntniß für die geiſtige Bildung oder für die Gewerbe und den Handel des Landes von Nutzen ſein können. — Demgemäß iſt denn auch die Auswahl dieſer Beamten zu treffen.

Rechtzeitige und kräftige Eröffnung von Unterhand-

lungen mit fremden Staaten, wo eine Uebereinkunft mit denſelben zur Sicherung eines Rechtes oder zur Gewinnung eines Vortheiles nöthig iſt. Auch dürfen die betreffenden Behörden nicht außer Augen laſſen, daß der Staat nicht ſeiner ſelbſt wegen beſteht, ſondern zur Förderung der Lebenszwecke ſeiner Angehörigen; ſodann, daß eine Regierung der allgemeinen Geſittigung oder Wohlfahrt auch ſeine Macht vermehrt.

Abſchluß von *Verträgen* oder, je nach der Beſchaffenheit des Falles, einſeitige *Feſtſtellung von Grundſätzen*, durch welche das richtige Verhältniß zum Auslande hergeſtellt und die höhere Aufgabe des Zuſammenlebens der Völker befördert wird. — In wieferne die Unterthanen, namentlich vermittelſt ihrer Vertreter, einen Antheil an der Abſchließung ſolcher Verträge und der Feſtſtellung ſolcher Grundſätze haben, hängt von der Verfaſſung des einzelnen Staates ab. Die rechtliche Natur deſſelben im Verhältniſſe zum Auslande wird übrigens jeden Falles durch die Art, wie der Staatswille im Innern zu Stande kömmt, nicht geändert.

Strengſte Einhaltung der allgemeinen rechtlichen und der durch beſondere Verabredung feſtgeſtellten *Rechtsverpflichtungen* gegen fremde Staaten, wobei namentlich zwei Gegenſtände beſonders zu erwähnen ſind. Einmal, Sorge dafür, daß die diesſeitigen Unterthanen die Rechte Fremder, und zwar ſowohl ganzer Staaten als einzelner Angehöriger derſelben, nicht auf eine ſtrafbare Weiſe verletzen. Zweitens, umfaſſende Feſtſtellung derjenigen Rechtsſätze, welche der Staat, namentlich auch durch ſeine Gerichte, in denjenigen Fällen zur Anwendung bringt, in welchen ſeine Mithülfe zur Rechtsſicherung Dritter nöthig iſt.

1) Es iſt ein offenbarer Fehler, daß derjenige Theil der Beſorgung auswärtiger Angelegenheiten, welcher im Innern des Landes und durch innere Behörden geſchieht, oder welcher im Innern des Landes zur Aus-

führung kommt, von den Darstellungen des öffentlichen Rechtes ganz übergangen wird. Die Systeme des Staatsrechtes schieben die ganzen Erörterungen dem Völkerrechte zu, welches seiner Seits sich, und zwar mit größerem Rechte, gar nicht darum bekümmert, weil sie nicht internationalen sondern einseitigen und inneren Rechtes seien. Nur die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes in den auswärtigen Beziehungen und, vorkommenden Falles, die gleichnamigen Rechte der Ständeversammlungen werden etwa besprochen. Damit ist aber der Gegenstand lange nicht erschöpft.

§ 39.

g. Von der Finanzverwaltung.

Schon die Ausführung der Verfassung, noch mehr aber die Instandhaltung der bisher geschilderten Verwaltungszweige erfordert einen sehr beträchtlichen Aufwand von materiellen Mitteln, also von Geld und Geldeswerth. Daß dieselben von dem Volke, welches den Staat bildet und dessen Vortheile genießt, beigeschaft werden müssen, ist eine logische Nothwendigkeit. Wer den Zweck will muß auch die Mittel wollen. Und ebenso unzweifelhaft ist, daß die rechtzeitige Betreibung, die Bereithaltung und Bewahrung, endlich die sachgemäße Verwendung dieser Mittel eine Aufgabe der Regierung ist [1]). Möglicherweise mag in solchen Staaten, deren Verfassung einen Schutz der Unterthanen gegen Mißregierung erlaubt und verlangt, bei der Feststellung von Einnahmen und Ausgaben und zur Ausübung einer Controle über die wirkliche Ausführung des Beschlossenen eine Theilnahme der Staatsbürger in irgend einer Weise stattfinden; allein die Ausführung und somit die eigentliche Handhabung des ganzen Staatshaushaltes steht immer der Regierung zu, und bildet einen Haupttheil der Verwaltung [2]). Eine grundsätzliche Ausnahme in diesen allgemeinsten Lehren macht nur der Patrimonialstaat, in welchem die Bestreitung der Regierungskosten in erster Linie Sache des Staatsoberhauptes ist, und wo die Unterthanen, wenigstens so weit

es sich von ursprünglicher rechtlicher Verpflichtung handelt, nur bestimmte Leistungen und zwar an den Fürsten zu tragen haben [3]).

Die Beibringung der für die Staatsausgaben erforderlichen Mittel kann auf verschiedene rechtlich gleich erlaubte Weise geschehen. Die zwei hauptsächlichsten Systeme sind aber: Ausscheidung eines eigenen Staatsgutes aus dem gesammten Nationalvermögen, damit aus dessen Einkünften die Staatsbedürfnisse bestritten werden; oder aber Einforderung von Beiträgen unmittelbar aus dem Vermögen der Staatsbürger. Das Staatsgut kann denn aber wieder aus verschiedenen Arten von einträglichem Besitze bestehen, namentlich aus Grundeigenthum, aus Gewerben und aus Kapitalen; und bei den beiden ersten Arten mag wieder entweder zufälliger, das heißt nach den allgemeinen Regeln des Privatrechtes erwerbbarer, Besitz sein, oder aber ausschließliches, nur dem Staate rechtlich mögliches Eigenthum, Monopol oder Regal. Natürlich können beide Hauptsysteme auch verbunden werden, so daß der aus einem unzureichenden Staatsgute nicht zu deckende Theil der Staatsbedürfnisse von den Unterthanen zugeschossen wird.

Vom rechtlichen Standpunkte aus sind beide Systeme gleich unanfechtbar, und es ist daher nur eine Frage der Zweckmäßigkeit und der thatsächlichen Verhältnisse, ob und wieweit das eine oder das andere ergriffen werden will und kann. Ebenso sind sämmtliche Arten des Staatsbesitzes an sich rechtlich zulässig. Selbst Monopole können, wenn sie nur dem Staate ein entsprechendes Einkommen gewähren, vertheidigt werden, obgleich sie allerdings vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und Klugheit mehr als Einer Anfechtung ausgesetzt sind. Nur mag im Allgemeinen bemerkt sein, daß bei einer großen wirthschaftlichen Ausbildung des Volkes das Staatsgut, namentlich insoferne es aus Gewerben besteht, einen entschieden höhern Ertrag geben wird, wenn es in die Hände Einzelner übergeht und von diesen

bewirthschaftet wird, und daß also in solchen Verhältnissen dessen Veräußerung volkswirthschaftlich zweckmäßig ist. Ebenso mag es sich wohl begeben, daß ein dem Staate zustehendes Monopol so viele Hemmnisse bereitet, daß sein mittelbarer Nachtheil den Nutzen für die Staatskasse überwiegt. Ob aber nicht auch dann rechtliche Gründe zu ihrer Beibehaltung nöthigen können, ist eine andere, lediglich nach den Verhältnissen des concreten Falles zu beantwortende Frage.

Im Einzelnen sind hinsichtlich der Aufbringung des Staatsbedarfes folgende rechtliche Sätze zu bemerken:

Das Volk ist schuldig, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel beizubringen; allein diese Verpflichtung erstreckt sich nur auf das wirklich Nothwendige. Weder zur Betreibung von bloßen Liebhabereien, noch zur luxuriösen Ausstattung der öffentlichen Anstalten und Beamten, noch endlich gar zu Unsittlichkeiten und Thorheiten des Staatsoberhauptes oder Anderer hat es die Pflicht, Abzüge an seinem Vermögen zu machen. — Zu dem Nothwendigen gehört übrigens — außer den rechtlichen Verbindlichkeiten — nicht blos die Sorge für die sachlichen Lebensgüter, sondern auch, entsprechend der Gesittigungsstufe des Volkes, die Förderung der geistigen Bildung [3]).

Eine nothwendige Ausgabe ist die standesmäßige Unterhaltung des Staatsoberhauptes. Selbst in solchen Staaten, in welchen die Ausübung der Staatsgewalt einer moralischen Person zusteht, können Ausgaben für diesen Zweck nöthig sein; jedenfalls aber in allen einheitlich regierten Staaten. Lediglich der Patrimonialstaat macht hier grundsätzlich eine Ausnahme, als in welchem die ganze Regierung ein Privatrecht und eine Folge des Privatbesitzes eines großen eigenen Vermögens ist. — Auch diese Ausgabe für das Staatsoberhaupt findet aber ihre Grenze in dem wirklich Nothwendigen. Und

nur eine Zweckmäßigkeitsfrage ist es, ob die Ausstattung des Staatsoberhauptes ein für allemal, etwa durch Ueberlassung entsprechender Domänen, oder ob sie von Zeit zu Zeit und bei passenden Gelegenheiten geschieht. Natürlich kann das einmal Festgestellte und Angenommene nur mit allseitiger Zustimmung wieder geändert werden. Widrigen Streit wird es vermeiden, wenn genau festgestellt ist, welcherlei Ausgaben als persönliche und somit vom Staatsoberhaupte zu tragende gelten sollen, welche andere aber der Staatskasse, als für die Gesammtheit gemacht, zur Last fallen.

Die Verwaltung des Staatsgutes steht, wie jede andere Regierungsaufgabe, unter der obersten Leitung des Staatsoberhauptes. Dieselbe darf jedoch zu keinem andern Zwecke geschehen, als um der Staatskasse den größtmöglichen nachhaltigen Ertrag zu verschaffen. Das Staatsgut hat namentlich nicht den Zweck, dem persönlichen Vergnügen des Staatsoberhauptes zu dienen, oder begünstigten Beamten, Pächtern oder Günstlingen ein unverhältnißmäßiges Einkommen zu gewähren. Eine Benützung dieser Art ist unmittelbares Unrecht gegen die steuerpflichtigen Unterthanen. Nur da, wo ein Stück des Staatsgutes auch noch zur Erreichung anderer öffentlicher Zwecke verwendet wird, mag der direkte Ertrag in den Hintergrund treten [4]).

Hinsichtlich der von den Unterthanen zu leistenden Beiträge ist zu unterscheiden zwischen dem Ertrage der Hoheitsrechte (Regalien) und den Steuern. Bei beiden ist allerdings strenge Gerechtigkeit zu beobachten, und der oberste Grundsatz muß verhältnißmäßige Gleichheit der Beiträge sein. (Eine absolute Gleichheit wäre, bei der großen Verschiedenheit der Forderungen aus Regalien und der steuerbaren Vermögen, weder thatsächlich möglich, noch wäre sie gerecht, da die Staatsanstalten von Verschiedenen in sehr verschiedenem Maaßstabe in An-

by Google

ſpruch genommen, auch der Reichere mehr geſchützt und er in Bedeutenderem gefördert wird.) Im Uebrigen ſind die bei beiden Erträgnißarten zu befolgenden rechtlichen Grundſätze verſchieden. — Die Hoheitsrechte, Regalien, beſtehen in Einnahmen, welche aus Veranlaſſung der Ausübung eines Rechtes des Staatsoberhauptes verlangt werden. So z. B. der Ertrag von Geldſtrafen, von Taxen und Sporteln für Conceſſionen und Gnadenbezeugungen, die Einnahme für Abtretung des Bergregals an Unterthanen u. ſ. w. Die Erhebung muß natürlich auf einem Geſetze oder auf einem Gewohnheitsrechte beruhen, und darf nur nach den feſtgeſtellten Größenverhältniſſen geſchehen. Der Einzug zur Staatskaſſe aber kann keinem Zweifel unterliegen, auch wenn die Zahlungspflicht in unmittelbarem Zuſammenhange mit einer Handlung des Staatsoberhauptes ſteht, da dieſer nicht für ſeine Perſon, ſondern als Regent eine ſolche Handlung vornimmt. Der eigentliche Grund zu Forderungen dieſer Art mag ein ſehr verſchiedener ſein. Theils hängen ſie mit geſchichtlichen Verhältniſſen zuſammen, theils ſoll dadurch auch wohl mißbräuchliche Benützung der Staatsanſtalten verhindert werden. Im Uebrigen iſt es allerdings nicht zu billigen, wenn ſolche Regierungshandlungen, auf welche der Unterthan ein förmliches Recht hat, ihm erſt noch beſonders verkauft werden; noch zu rechtfertigen, wenn an ſich nachtheilige Maßregeln gegen eine Taxe verwilligt werden, oder überhaupt etwas des Geldes wegen geſchieht, was ohne eine ſolche Einnahme aus Gründen des öffentlichen Wohles unterblieben wäre. — Die Steuern werden unmittelbar aus dem Vermögen der Bürger und lediglich auf den Grund hin erhoben, daß er zur Erhaltung des Staates eventuell einzuſtehen hat. Ohne Zweifel entſpricht den Forderungen des Rechtes eine allgemeine Einkommenſteuer am meiſten. Wenn aber dieſe ohne allzu große Schwierigkeiten nicht erhoben werden

kann, so steht eine Vermögenssteuer vom Rechtsstandpunkte aus ihr am nächsten. Nur unvollkommene und plumpe Nothbehelfe sind die Belastung einzelner Gattungen von Vermögen oder Einkommen oder gar die Besteuerung einzelner Handlungen, welche auf den Besitz von Vermögen oder Einkommen schließen lassen. Das auf den ersten Anblick durchaus gerecht erscheinende System einer verhältnißmäßigen Bezahlung für jede Dienstleistung des Staates in der Form von Taxen und Sporteln, hält wenigstens als ausschließendes und auf die Beischaffung des gesammten Staatsaufwandes berechnetes System eine nähere Prüfung nicht aus. Theils erforderte es unerträgliche Schreiberei und Kontrole; theils wäre es in der Wirklichkeit ungerecht, weil Diejenigen, welche zufällig in unmittelbarer Berührung mit dem Staate kämen, z. B. Rechtsschutz von ihm verlangten, auch für alle Diejenigen bezahlen müßten, welche einen zwar nur indirekten allein vielleicht höchst bedeutenden Nutzen vom Bestehen des Staates und seiner Anstalten hätten [5]).

Die Befreiung von einer sonst allgemeinen Beitragspflicht ist nur da gerechtfertigt, wo die strenge Durchführung des Grundsatzes unbillig oder widersinnig wäre; oder etwa als besondere Belohnung und zur Aufmunterung bei Unternehmungen von öffentlichem Nutzen. Dagegen ist eine Steuerbefreiung ganzer Stände, als solcher, eine handgreifliche Ungerechtigkeit gegen Diejenigen, welche, um neben ihrem richtigen Antheile auch noch den Ausfall von den Begünstigten übernehmen müssen. Doppelt aber ist dem so, wenn die Bevorzugten den höheren Ständen angehören, welche ohnedem thatsächlich den größten Nutzen vom Staate haben.

Da den Unterthanen nur die Verpflichtung obliegt, das für Staatszwecke wirklich Nothwendige zu liefern, so ergibt sich eine sparsame und ehrliche Verwaltung der öffentlichen Gelder, und überhaupt des Staatseigenthums, als eine

by Google

Rechtspflicht der Regierung. Dieſelbe iſt aber namentlich in zwei Richtungen zu erfüllen. — Vorerſt muß für die möglichſte Sparſamkeit bei den Verwaltungskoſten, beſonders bei dem Steuereinzuge, geſorgt werden. Ohne Verwaltungskoſten iſt freilich der Staatshaushalt nicht zu betreiben, und es kann dabei ſogar, wie im Privathaushalte, eine falſche Sparſamkeit ſtattfinden; allein es darf doch nie vergeſſen werden, daß dieſe Koſten immer ein Uebel ſind, welches auf das kleinſte Maaß beſchränkt werden muß, und daß die Steuerpflichtigen nur zur Erreichung der auch ihnen zu Gute kommenden Staatszwecke Abzüge aus ihrem Vermögen zu dulden haben, nicht aber um Finanzbeamten, Steuerpächtern u. dgl. ein reichliches Einkommen zu verſchaffen. Jeder Einnahmezweig alſo, welcher nur eine verhältnißmäßig kleine reine Einnahme in die Staatskaſſe liefert, iſt nicht blos unzweckmäßig, ſondern auch ungerecht. — Zweitens aber iſt zu bedenken, daß nur ſorgfältig bewahrtes und redlich verwaltetes Staatsgeld wirklich ſeinen Zweck erfüllen, nämlich zu öffentlichen Ausgaben verwendet werden kann, durch Betrug oder Diebſtahl entfremdetes aber, oder durch Nachläßigkeit verſchleudertes den Beitragspflichtigen nutzlos abgenommen iſt, von dieſen ſogar im Zweifel zum zweitenmale bezahlt werden muß, da die Staatsbedürfniſſe ungedeckt bleiben. Demnach iſt die ſtrengſte Pünktlichkeit in der Aufbewahrung und die größte Sparſamkeit in der Verwendung aller Staatseinnahmen, und überhaupt des Staatsgutes, nicht blos ein Vortheil für den Haushalt des Staates, ſondern ebenſoſehr auch ſtrenge Rechtspflicht. Die Veruntreuung öffentlicher Gelder muß mit beſonders ſtrengen Strafen bedacht werden, und iſt die unnachſichtige Vollziehung dieſer Geſetze Rechts- und Gewiſſenspflicht des Staatsoberhauptes.

Es iſt nicht mehr als billig, daß die jeweil Lebenden auch die Ausgaben für die von ihnen ſelbſt angeordneten und

ihnen zum Nutzen gereichenden Staatseinrichtungen selbst tragen; und sie sind nicht berechtigt, das, was sie selbst zu leisten hätten, späteren Geschlechtern aufzubürden. So ergibt es sich denn als allgemeiner Grundsatz, daß die Aufnahme von Staatsschulden vom Rechtsstandpunkte aus zu verwerfen ist. Nur wenn ein ebenfalls auf die Nachkommen übergehender Vortheil von mindestens gleicher Bedeutung mittelst einer Schuld erworben wird, findet das Verfahren keinen rechtlichen Anstand [6]). Wenn aber, wie sich dies allerdings begeben mag, eine unerläßliche Ausgabe nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden kann, z. B. der Aufwand für einen Vertheidigungskrieg, und somit allerdings eine Schuldenaufnahme nicht zu vermeiden ist: muß wenigstens gefordert werden, daß dieselbe in so kurzer Zeit getilgt werde, daß die Handelnden selbst auch noch die Folgen tragen.

1) Eine wissenschaftliche Behandlung des Staatshaushaltes kann, namentlich bei den Einnahmen, auch Erörterungen vom Rechtsstandpunkte aus nicht wohl vermeiden; daher denn die besseren Schriften dieser Gattung auch für das Verwaltungsrecht von Bedeutung sind. So denn namentlich das Hauptwerk, Rau's Finanzwissenschaft, (3. Aufl., 1850.) Von den Lehrern des Staatsrechtes ist namentlich Bluntschli, (Allgem. Staatsrecht, Bd. II, S. 369 fg.) auch hier bemerkenswerth durch Klarheit der Gedanken und richtiges Urtheil über das Ausführbare; Stahl aber (Staatslehre, S. 576 fg.) durch geistreiche und kecke Scheingründe. Eine eigene ausführliche Erörterung des gesammten Staatshaushaltes aus dem Gesichtspunkte des Rechtes scheint nicht zu bestehen.

2) Wenn in einzelnen Fällen ständische Korporationen nicht blos die Verwilligung und die Kontrole der Staatsgelder haben, sondern selbst eine eigene Finanzverwaltung führen, d. h. Einnahmen erheben und Staatsausgaben unmittelbar bezahlen: so mag eine solche Einrichtung in vorangegangenen Erfahrungen von Mißbräuchen des Staatsoberhauptes eine geschichtliche Erklärung finden, aber Billigung kann ihr nicht zu Theil werden, da sie die Einheit der Staatsgewalt zersplittert, die Stellung der Stände ganz verkehrt und leicht zu den widerwärtigsten Streitigkeiten und zu neuen Mißbräuchen Veranlassung gibt. Gar keinen Sinn hat aber eine solche Abweichung vom Grundsatze, wenn Ständen nur die Verwaltung eines Theiles des Staatshaushaltes eingeräumt ist, ohne daß sie eine der zu

leiſtenden Ausgabe entſprechende eigene Einnahme haben; (wie z. B. in Württemberg ihnen die Beſorgung der Staatsſchuldenkaſſe überwieſen iſt.) Hier kann nur Geſchäftsvermehrung die Folge ſein, ohne irgend eine weitere Sicherung der Steuerpflichtigen.

3) Ueber die Eigenthümlichkeiten des Patrimonialſtaates ſ. unten, § 41. — Bei der völligen Abweichung des Haushaltes dieſer Staatsgattung konnte an gegenwärtiger Stelle keine weitere Rückſicht auf die für ſie geltenden Regeln genommen werden.

4) Das Staatsgut iſt geſchichtlich allerdings nicht aus rationellen Gründen geſtiftet, ſondern hauptſächlich bei der Verwandlung der Patrimonial- und Lehensſtaaten in Rechtsſtaaten aus den Familiengütern der Fürſten enſtanden. Allein wenn einmal auf eine rechtich gültige Weiſe vorhanden, iſt auch ſeine Verwaltung und Verwendung nach allgemeinen Grundſätzen zu betreiben. Ob die Verwaltung mit Beachtung des Rechtes der fürſtlichen Familien vor ſich ging, iſt eine thatſächliche Frage, welche nach dem Verlaufe eines jeden einzelnen Falles entſchieden werden muß. — Daß die perſönliche Stellung des Staatsoberhauptes eine unabhängigere iſt, wenn die Familiengüter beibehalten und nicht gegen eine Civilliſte ausgetauſcht werden, mag richtig ſein. Allein hieraus ergibt ſich die rechtliche Unmöglichkeit einer Abtretung noch keineswegs; und ob dieſe Unabhängigkeit ſich auch für das Volk vortheilhaft erweiſt, iſt überhaupt eine zweite Frage.

5) Vielfach iſt Streit darüber erhoben worden, ob im Staate die Ausgaben nach den Einnahmen, oder die Einnahmen nach den Ausgaben zu beſtimmen ſeien? Dieſe Frage iſt nicht mit einer einfachen Bejahung oder Verneinung zu erledigen. Einerſeits nämlich iſt einleuchtend, daß die Regel der Privatwirthſchaft, die Ausgaben unbedingt nach den Einnahmen zu richten, im Staatshaushalte deßhalb keine nothwendige Anwendung findet, weil die Einnahmen nicht feſt begrenzt ſind, ſondern in Nothfällen auf das ganze Volksvermögen zurückgegriffen werden kann. Auch darf nicht vergeſſen werden, daß der Staat Zwecke zu erfüllen hat, welche höher als Vermögensrückſichten ſtehen, und daß ihm unbedingte rechtliche Verpflichtungen obliegen. Andererſeits iſt aber auch unzweifelhaft, daß eine Ueberſpannung der Kräfte in kürzerer oder längerer Zeit eine gänzliche Zerſtörung der wirthſchaftlichen Grundlagen des Lebens zur Folge haben müßte, und daß der Bürger wohl verpflichtet iſt, das zur Erreichung der Staatszwecke Nothwendige aufzubringen, nicht aber auch Ueberflüſſiges herſtellen muß. Hieraus ergibt ſich denn, daß ſoweit von Erreichung der weſentlichen Staatszwecke und von Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten die Rede iſt, ſich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten haben; hinſichtlich des blos Nützlichen oder gar des zur Zierde Gereichenden die Einnahmen maßgebend ſind. Die Eintheilung eines Budgets in einen bleibenden und einen

veränderlichen Theil, von welchen jener alle unbedingt nothwendigen Ausgaben enthält, dieſer dagegen je nach den Umſtänden und Möglichkeiten ſteigt und fällt, iſt daher gar nicht zu verwerfen.

6) Eine geiſtreiche Vertheidigung der Lehre, welche nur Bezahlung für die einzelne Dienſtleiſtung des Staates anerkennt, liefert: Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwiſſenſchaft. Stuttg., 1819. Allein keine Widerlegung könnte die völlige Unausführbarkeit ſo ſchlagend nachweiſen, als dieſe aus der Auseinanderſetzung ſelbſt erhellt. — Völlig unbegründet iſt es aber, wenn Stahl, a. a. O., jede Steuerlehre, welche von der Verpflichtung des einzelnen Bürgers zu einem Beitrage zu den Staatszwecken ausgeht, in dieſelbe Kategorie ſetzt, ihr vorwerfend, daß ſie fälſchlich das Verhältniß des Bürgers zum Staate als eine Dienſtmiethe, locatio operarum, auffaſſe; und wenn er dann ſeiner Seits die Steuern als aus dem geſammten Socialvermögen des Staates, ehe der Erwerb in Privateigenthum übergehe, genommen und zu nehmend darſtellt. Letztere Auffaſſung iſt ein ganz haltloſes Phantaſiegebilde, welches keine Prüfung aushält ſei es vom rechtlichen, ſei es vom volkswirthſchaftlichen Standpunkte. Das Volksvermögen iſt nur ein Aggregat alles Einzelnbeſitzes, und Alles, was in irgend einer Steuerform an den Staat bezahlt wird, muß erſt von dem Bezahlenden erworben worden, alſo ſein Privateigenthum geweſen ſein. Aber auch die Beſchuldigung einer atomiſtiſchen Auffaſſung und eines Verkennens des wahren Verhältniſſes des Menſchen zum Staate und im Staate iſt hier lediglich nicht an der Stelle. Es iſt nicht von einer Aſſecuranz für Schutz und nicht von Abonnement auf Staatsleiſtungen die Rede, ſondern von der durch den einfachen Menſchenverſtand gebotenen Verpflichtung des ganzen Volkes, die für ſeine einheitliche Organiſation und deren von ihm gewollte Leiſtungen ſich als nöthig ergebenden Mittel aufzubringen. Eben weil die Geſammtheit auf einer beſtimmten Geſittigungsſtufe gemeinſchaftliche Zwecke hat, muß ſie auch die Mittel aufbringen. Wenn aber das ihr als Geſammtheit zuſtehende Vermögen (Domänen, Regalien u. ſ. w.) hierzu nicht ausreicht, ſo müſſen die Einzelnen, nach irgend einem gerechten Maßſtabe, das noch Fehlende zuſchießen. Eine andere Auffaſſung und eine andere Forderung ſcheint in der That gegen die Grundgeſetze des Denkens zu gehen.

7) Ein Beiſpiel von Staatsſchulden, welche man mit gutem Gewiſſen auch auf ſpätere Geſchlechter übergehen laſſen kann, geben die für die Erbauung der Eiſenbahnen aufgenommenen Gelder. Freilich iſt auch hier vorausgeſetzt, daß keine ſpätere Erfindung dieſes Verkehrsmittel vor Rückzahlung der darauf verwendeten Summe unnütz machen werde.

II. Besonderes philosophisches Staatsrecht.

§ 40.

1. Der patriarchalische Staat.

Wenn ein Volk sich dem Stammesleben noch nicht entwunden hat, somit es weder eine vielfach gegliederte Gesellschaft, noch auch eine vorgeschrittene Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse besitzt; wenn ferner das religiöse Bedürfniß nicht sehr entwickelt ist: so ist eine patriarchalische Regierung das Naturgemäße [1]).

Die Grundlage dieser Staatsgattung ist die gemeinschaftliche Art und Lebensauffassung von Stammverwandten, die Ausschließlichkeit des Bedürfnisses mit solchen und als solche zusammenzuleben, und die hieraus folgende Freundlichkeit der der Gesinnungen und Einfachheit der Forderungen. Ein solches Volk ist zufrieden, wenn die nothwendigsten Grundsätze für friedliches räumliches Nebeneinanderleben feststehen; wenn für eine Schlichtung etwaiger Streitigkeiten gesorgt ist; und wenn endlich eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Abwehr äußerer Feinde besteht. Zur Erreichung dieser Zwecke genügen denn aber wenige und einfache Bestimmungen. Es wird die gewünschte Ordnung weniger durch Recht als durch Sittengesetz geleitet; und bestehen weniger ausdrückliche Verordnungen als Gewohnheiten.

Selbst so einfache Einrichtungen bedürfen jedoch einer Regierung. In der Natur der Sache liegt es nun aber nicht gerade, daß diese Leitung einem Einzelnen, als dem anerkannten Haupte des Stammes und Staates, übertragen sei; möglicherweise könnte auch eine Versammlung sämmtlicher Familienväter, oder auch ein kleinerer Rath von Aeltesten über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten entscheiden, die wenigen bestehenden Ein-

richtungen beaufsichtigen und leiten, und erforderlichen Falles das Zusammenwirken der Gesammtkraft anordnen. Die Anerkennung eines einzigen Hauptes ist jedoch theils dem Familienleben am analogsten, theils für so einfache Zustände das Geeignetste.

Auch die nähere Bestimmung, wer das einheitliche Oberhaupt sei, ist nach Zweckmäßigkeitsgründen zu treffen. Entweder mag Wahl eintreten, sei es aus dem ganzen Stamme sei es aus einzelnen bevorzugten Geschlechtern; oder kann sich nach Erbrecht die Führung des Stammes bei den unmittelbaren Nachkommen des anerkannten Gründers erhalten. Letzteres ist wohl das Natürlichere. Ueberdies würden sich die Nachtheile einer Wahl des Staatsoberhauptes auch in diesen ursprünglichen Zuständen zuweilen fühlbar machen. — Sehr wohl verbindbar mit der Bestellung eines einzelnen Hauptes, welcher Art dasselbe immer sei, ist jedoch die gelegentliche Berathung mit einer Anzahl von Aeltesten, oder die Einberufung einer allgemeinen Versammlung bei einer Lebensfrage für Alle.

Zwei Regierungsaufgaben des Oberhauptes stehen in erster Linie: das Richteramt und die Anführung im Kriege. Wenn die Religion des Volkes es erlaubt, so ist auch die Bekleidung der Stelle eines Oberpriesters naturgemäß, und sie wird zur Erhöhung des Ansehens und der Macht des Stammeshauptes viel beitragen. Wie beschränkt oder ausgedehnt übrigens die Aufgabe eines solchen Oberhauptes immer sei, jeden Falles beruht sie auf einem mehr sittlichen Grunde und auf Gewohnheit, als auf scharf ausgesprochenen und festgestellten Rechtsverhältnissen. Seine Stellung, und auch die ihm obliegenden Leistungen so wie die ihm zur Verfügung überlassene Mittel, sind die eines Hausvaters. Dieß zeigt sich in dem Maaße und in der von den Umständen bestimmten Veränderlichkeit seiner Handlungen, in der Art des von ihm verlangten Gehorsams und in dem

Rechte ſo wie der Wahl der Beſtrafung. — Von ſtehenden untergeordneten Beamten iſt, ſchon aus Mangel an einer genügenden Beſchäftigung, nicht die Rede. Höchſtens mögen Unteranführer im Kriege oder Aufſeher über einzelne beſtimmte gemeinſchaftliche Anſtalten oder Intereſſen beſtehen. — Ebenſo iſt kaum ein Grund zu regelmäßigen Staatsabgaben; wogegen denn freilich andererſeits der Staat außer einer formalen Ordnung des Zuſammenlebens nichts leiſtet. Selbſt ein öffentliches Einkommen des Oberhauptes iſt nicht nöthig. Derſelbe lebt, wie alle Anderen im Stamme, von ſeinem Vermögen, z. B. ſeinen Heerden; und er lebt wie die Anderen. Für die geringe Mühe des Regierens iſt er reichlich belohnt durch das größere Anſehen und vielleicht durch einen bedeutenderen Antheil an der Kriegsbeute oder den Geſchenken von Fremden.

Wie das Ganze rein naturwüchſig iſt und auf Herkommen ruht, ſo beſteht in einem ſolchen Staate auch kaum eine förmliche ſchriftliche Geſetzgebung. Das Meiſte iſt Gewohnheitsrecht; und wenn je eine neue beſondere Verabredung zu treffen iſt, ſo mag ſie ebenfalls dem Gedächtniſſe anvertraut bleiben. (Daher denn auch der naturgemäße Einfluß der Aelteſten des Stammes.) Eine Ausnahme findet nur da ſtatt, wo eine Religionsurkunde zu gleicher Zeit Beſtimmungen über Recht und Staat enthält.

Eine ſo einfache und ſo wenig kräftige Einrichtung iſt natürlich auch nur für die einfachſten Verhältniſſe geeignet. Nicht nur können blos kleine Völker auf beſchränktem Gebiete durch eine ſo geringe Gewalt in Ordnung und Zucht gehalten werden; ſondern es verbietet auch der Mangel an Mitteln die Schaffung von Einrichtungen zur Forderung irgend höherer Lebenszwecke oder zu einer kräftigen Unterſtützung ſachlicher Intereſſen. Sobald ſich ein Volk über die niedrigſte Geſittigungsſtufe erhebt, kann es mit dem hausväterlichen Staate und deſſen Leiſtungen

nicht mehr zufrieden sein. Am wenigsten taugt dann aber die Beibehaltung des Grundsatzes der Patriarchie, nämlich des natürlichen Ansehens und Rechtes des Familienhauptes, in Verbindung mit einer großen physischen Gewalt und mit der Einrichtung einer künstlichen Verwaltung. In einem solchen Falle tritt äußerste und herabwürdigende Gewaltherrschaft unter dem Vorwande und unter der Form des väterlichen Rechtes auf [2]).

1) Ueber die wissenschaftlich wenig bearbeitete Gattung des patriarchalischen Staates s. Leo, H., Studien zu einer Naturlehre des Staates. — Schmitthenner, F., Zwölf Bücher vom Staate. Bd. III, S. 26 u. ff.

2) Ein Beispiel von der großen Härte des auf wesentlich andere Verhältnisse übergetragenen Grundsatzes der Patriarchie gewährt China.

§ 41.

2. Die Patrimonialherrschaft.

Das Bestehen eines Patrimonialstaates ist bedingt: einerseits durch das Vorhandensein einer Macht, welche auf großem Besitze, (etwa auch auf persönlichen Eigenschaften,) beruht, somit an und für sich besteht, nicht durch Uebertragung künstlich geschaffen ist und nicht erst durch Anerkennung Dritter Bedeutung erhält; andererseits durch eine Lebensauffassung, welche Besitz und Erwerb, sowie rechtliche Sicherung derselben voranstellt, höhere Forderungen aber nicht macht. In diesem Falle begibt es sich naturgemäß, daß die eines Schutzes ihrer Person und ihrer Habe Bedürftigen sich um die Gewährung desselben an den Mächtigen wenden, oder von ihm seinerseits angegangen werden, und so durch Vertrag über gegenseitige Leistungen, oder durch stillschweigende Uebereinkunft und Gewohnheit das gewünschte Verhältniß zu Stande kömmt. — Hierbei macht es denn aber keinen wesentlichen Unterschied, ob der in Frage stehende Mächtige ein Einzelner oder eine

moraliſche Perſon (z. B. eine Stadtgemeinde) iſt. Ebenſo iſt es keineswegs eine Nothwendigkeit, daß ſämmtliche in das Schutzverhältniß Tretende den gleichen Rechtszuſtand erhalten. Je nach dem Grade ihres Schutzbedürfniſſes und nach ihrer Fähigkeit zu Gegenleiſtungen mögen vielmehr Einzelne oder ganze Abtheilungen beſondere Rechte und Verpflichtungen haben [1]).

Die Geſittigung eines Volkes, welchem dieſe Staatsgattung paßt, mag ſchon eine etwas höhere ſein, als die eines im einfachen Familienleben befangnen Stammes, namentlich mag gar wohl ſchon Ackerbau und Handwerk im Schutze einer ſolchen Ordnung betrieben werden. Weniger freilich eignet ſich der Patrimonialſtaat auch noch zur Befriedigung höherer geiſtiger Bedürfniſſe oder zur Förderung ſolcher ſachlicher Intereſſen, welche große und koſtbare Einrichtungen vorausſetzen. Einerſeits würde es bei den beiderſeits genau bemeſſenen Leiſtungen ſowohl an Beibringung entſprechender Mittel von Seiten der Schutzgenoſſen, als an der Verpflichtung von Seiten des Herrn fehlen; andererſeits kann überhaupt ein höheres geiſtiges Leben nicht ſtattfinden in einer ſolchen engen privatrechtlichen und privatwirthſchaftlichen Auffaſſung, und in einer ſo bruchſtückartigen und zufälligen Ordnung des Zuſammenlebens.

Der Fürſt übt in dieſem Staate keine blos übertragene Macht aus, und bekleidet keine ihm unter Bedingungen überlaſſene Würde. Er iſt nicht blos für die Zwecke des Volkes vorhanden, und am wenigſten nur deſſen erſter Beamter. Vielmehr beſitzt er ſeine Macht aus eignem Rechte und als Privateigenthum; und ebenſo ſind die Folgerungen und die Verabredungen ſein perſönliches Recht, das er zu ſeinem Nutzen und nach ſeinem Belieben übt, ſo lange er nicht gleich guten Rechten Dritter begegnet. Er iſt nicht vom Volke erwählt und auf den Thron erhoben worden, ſondern im Gegentheile hat er das Volk um ſich geſammelt und durch ſeinen Schutz gemeinheitlich

gegründet. — Die Erwerbung der fürſtlichen Macht und ihrer ſachlichen Grundlage erfolgt auf jegliche Weiſe, durch welche überhaupt Rechte und Eigenthum erworben werden können: alſo durch Erbſchaft, Kauf, Tauſch, Heirath, Occupation u. ſ. w. Namentlich mag Eroberung die Grundlage ſein, wenn nur dieſelbe ſpäter in ein Recht verwandelt worden iſt, ſei es durch Anerkennung des bisherigen Beſitzers, durch Verjährung oder wie immer.

Die Regierung eines Patrimonialſtaates iſt im Weſentlichen Beſorgung der eigenen Angelegenheiten des Machthabers zu ſeinen Zwecken und mit ſeinen Mitteln. Die Beſorgung allgemeiner Angelegenheiten iſt nur eine Folge der beſonderen Verhältniſſe und Verabredungen, welche durch die Ausdehnung des Schutzes und der Gewalt über die Zugewendeten entſtanden ſind. Eine Scheidung der Behörden für den Hofhalt und für die Privatgüter und der für den Staatsdienſt beſtimmten findet daher hier nicht ſtatt; im Gegentheile ſind die ſämmtlichen Beamten im perſönlichen Dienſte des Fürſten und zur Beſorgung ſeiner Angelegenheiten beſtimmt, in welcherlei Verbindung er ſie ihnen auftragen mag. — Damit iſt aber keineswegs geſagt, daß der Fürſt im Verhältniſſe zu ſeinen Vaſallen und Unterthanen nach Willkür zu handeln berechtigt ſei. Vielmehr ſind ganz dieſelben Verbindlichkeiten hier vorhanden, welche überhaupt den menſchlichen Verkehr regeln. Zunächſt alſo müſſen ſolche rechtliche Verbindlichkeiten ſtrenge eingehalten werden, welche durch Verträge, einſeitige Feſtſtellung oder Gewohnheitsrecht zwiſchen dem Fürſten und den Unterthanen entſtanden ſind, ſei es nun, daß ſie die Geſammtheit umfaſſen oder nur einzelne oder Abtheilungen betreffen [2]). Sodann aber iſt es ſittliche und religiöſe Pflicht des Fürſten, ſeine Gewalt, auch wo er nicht förmlich rechtlich verpflichtet iſt, und darüber hinaus, zum Wohle ſeiner Nebenmenſchen, zunächſt aber ſeinen Schutzbefohlnen,

nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen anzuwenden. Ein Machthaber ſolcher Art, welcher nur die feſtſtehenden Rechtsverhältniſſe anerkennt und handhabt, gibt allerdings keinen Grund zu rechtlicher Beſchwerde; allein er erfüllt durch dieſe kahle Beſchränkung auf das äußerlich Erzwingbare ſeine höheren Pflichten nicht, welche doch um ſo größer ſind, als ihm die Vorſehung bedeutende Mittel Gutes zu thun zugewieſen hat.

Unter dieſen Umſtänden iſt denn die Stellung der Unterthanen trotz der weſentlich ſelbſtiſchen Stellung des Herrn durchaus keine rechtloſe; im Gegentheile mögen Allen oder wenigſtens Einzelnen ſogar bedeutende Anſprüche an den Fürſten zuſtehen. Aber dieſe Rechte ſtehen lediglich auf einer poſitiven Grundlage, und es kann nichts aus allgemeinen Sätzen und aus dem Weſen eines nach irgend einem Ideale geordneten Zuſammenlebens verlangt werden. Die zur Erreichung von Lebenszwecken über die feſtgeſtellten Leiſtungen des Fürſten hinaus erforderlichen Anſtalten ſind von den Betreffenden durch Anwendung ihrer eigenen Kräfte zu bewerkſtelligen; woran ſie denn aber auch vom Fürſten in keiner Weiſe gehindert werden dürfen. Leicht zu begreifen iſt daher auch, daß ſich gerade in Patrimonialſtaaten die Organiſation der Geſellſchaft entwickelt.

Es widerſpricht dem Verhältniſſe zwiſchen dem urſprünglich Mächtigen und den unter Bedingungen in ſeinen Schutz Eingetretenen nicht, — wenn es ſchon auch nicht unbedingt nothwendig iſt, — daß den Unterthanen, als den Schwächeren, eigene Sicherleiſtungen für die unverkürzte Gewährung der ihnen zuſtehenden Rechte, ſowie zur Verhinderung einer unbefugten Ueberſpannung der von ihrer Seite ſchuldigen Leiſtungen zuſtehen. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß durch eine ſolche Einrichtung das Weſen der geſicherten Rechte nicht verändert wird. Weder erhalten dieſelben eine andere Grundlage, noch eine Ausdehnung über die urſprüngliche Abſicht und Beſtimmung

mung hinaus. — Dieſe Gewährleiſtungen können nun aber ſehr verſchiedener Art ſein. Eine ſittliche Sicherung ſollen Eide, etwa beim Regierungsantritte, oder feierliche Erneuerungen der ausgeſtellten Urkunden und dgl. geben. Durch Beſtellung eines Gerichtes kann Klagen auf ſtreng rechtlicher Grundlage abgeholfen werden, (wo dann freilich die Befugniß und die Macht zur Vollſtreckung des Urtheiles ſchwierig zu ordnen iſt.) Endlich können Verſammlungen, ſei es der einzelnen Berechtigten ſei es von Stimmführern und Vertretern ganzer Gattungen, mit dem Rechte einer Beſchwerdeführung verſehen ſein, dieſem aber Nachdruck geben dürfen durch Verweigerung ordentlicher oder außerordentlicher Leiſtungen. Es widerſtrebt ſogar dem Weſen dieſer Staatsgattung nicht, wenn zur vollſtändigen Sicherung von Unterthanenrechten dieſen eine Mitwirkung bei Regierungshandlungen eingeräumt iſt. Da die Regierung Privatrecht iſt, ſo mag der Beſitzer deſſelben Antheil an ihr nehmen laſſen, gleichſam Dienſtbarkeiten einräumen, ohne daß aus allgemeinen ſtaatlichen Gründen eine Grenze hier nachgewieſen werden könnte[3]). Aber eben ſo gewiß können andererſeits die Berechtigten keine nicht ausdrücklich eingeräumte Befugniſſe aus allgemeinen ideellen Auffaſſungen des Staatslebens ableiten. Soweit Brief und Siegel gehen, ſo weit geht auch ihr Recht; aber nicht ein Haar breit weiter. Und ebenſo iſt die Bildung ihrer Verſammlungen theils nach den beſtimmten Verabredungen, theils nach der etwaigen Verſchiedenheit der zu vertretenden Rechte geregelt, nicht aber nach allgemeinen Gedanken von Rechtsgleichheit u. dgl.

Die Ausdehnung der Verwaltung eines Patrimonialſtaates hängt lediglich ab von den in jedem einzelnen Falle beſtimmten gegenſeitigen Leiſtungen. Allgemein gültige Sätze ſind in dieſer Beziehung nicht zu bilden; doch mögen nachſtehende als im Durchſchnitt anwendbar betrachtet werden. — Einer häufigeren und ausgeführteren ſchriftlichen Geſetzgebung ſteht hier nichts

im Wege. Im Gegentheil erfordert die unzweifelhafte Feſtſtellung der Leiſtungen von beiden Seiten, ſowie die Ordnung der Sicherungsanſtalten eine genaue Aufzeichnung; und an ſie ſchließt ſich denn von ſelbſt die gleiche Feſtſtellung der übrigen Rechte und Verhältniſſe an. — Die Gerichtsbarkeit, und ſomit die Errichtung und Beſetzung von Gerichten, iſt zwar keine unbedingt nothwendige Aufgabe des Patrimonialſtaates, indem möglicherweiſe die Unterthanen ſelbſt Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unter ſich treffen können; allein weitaus in den meiſten Fällen wird allerdings gerade die Sicherſtellung des Rechtes die Hauptgrundlage des ganzen gemeinſchaftlichen Verhältniſſes ſein, und deßhalb die Beſtellung der hierzu nothwendigen Anſtalten dem Staatsoberhaupte obliegen. Hiermit ſind dann aber Ausnahmsgerichte, befreite Gerichtsbarkeit, Theilnahme der Stände an der Gerichtsbeſetzung u. ſ. w. gar wohl vereinbar. — Von nur geringer Bedeutung pflegen die polizeilichen Anſtalten in einem Patrimonialſtaate zu ſein. Die ganze Geſittigungsſtufe, und namentlich auch der volkswirthſchaftliche Zuſtand, welche in dieſer Staatsgattung ihre Befriedigung finden, erfordern eine größere Ausdehnung ſolcher Hülfeleiſtung noch nicht. Ueberdies ſind die Beiträge der Unterthanen zu den allgemeinen Laſten in der Regel nicht von ſolcher Bedeutung, daß ſie große Ausgaben geſtatteten. — Grundſätzlich ſollte der Staatshaushalt im Patrimonialſtaate ein ſehr einfacher ſein, indem die von den Unterthanen in Folge der Aufnahme in das Schutzverhältniß zu machenden Leiſtungen in die Kaſſe des Fürſten fallen, und hier mit der Hauptſache, dem Vermögen des Landesherrn ſelbſt, von denſelben Beamten und nach den gleichen Grundſätzen verwaltet werden. Allein theils die zur Sicherſtellung gegen Mißbräuche auch in wirthſchaftlichen Dingen getroffenen Anſtalten, theils die den Unterthanen im Ganzen oder einzelnen Abtheilungen

derſelben unmittelbar verbleibenden Einrichtungen und Ausgaben bringen doch gewöhnlich eine weit verwickeltere Form der Haushaltung zuwege. Es beſtehen getrennt neben einander eine Finanzverwaltung des Fürſten und eine des Landes, nicht ſelten ſelbſt nach Vermögensverwaltungen einzelner Stände; jede mit verſchiedenen Einnahmen, Ausgaben, Verrechnungen und vielleicht Schulden. Die Verbindung zwiſchen dieſen verſchiedenen Haushaltungen findet aber theils durch Bezahlung beſtimmter verabredeter Summen von der einen an die andere, theils durch Zuſammenlegung von beiden Seiten zu gemeinſchaftlichen Ausgaben ſtatt. Von ſelbſt verſteht ſich, daß Schulden des Fürſten von den Unterthanen ſo wenig zu tragen ſind, als umgekehrt die ihrigen von ihm. Nur wenn eine urſprüngliche oder nachträgliche Uebernahme erfolgt, tritt eine Verbindlichkeit zur Bezahlung einer urſprünglich fremden Verpflichtung ein, gegen welche dann nicht ſelten ſtaatliche Rechte verſchiedener Art eingeräumt werden müſſen[4]). — Auch die Verpflichtung zum Kriegsdienſte iſt hier nicht nach allgemeinen Grundſätzen feſtgeſtellt, ſondern beſtimmt ſich nach den beſonderen Verabredungen des Schutzverhältniſſes, und es mögen die Leiſtungen der einzelnen Stände hier ſehr verſchieden ſein, ohne daß von einem Unrechte die Rede ſein könnte. Weitergehende Leiſtungen an perſönlichem Dienſte und an Geld müſſen freiwillig von den Unterthanen übernommen werden, und es findet daher auch, ſoweit von außerordentlichen Beiträgen die Rede iſt, eine Mitberathung und Zuſtimmung zum Kriege ſelbſt ſtatt. Aus eignen Mitteln, mit den regelmäßig Verpflichteten oder mit Geworbenen mag dagegen der Fürſt nach Belieben Krieg führen.

Im Uebrigen ſind dreierlei verſchiedene Formen des Patrimonialſtaates zu unterſcheiden: der *hausherrliche* Staat, bei welchem ein großer fürſtlicher Grundbeſitz den Mittelpunkt gibt; die *militäriſche Lehensmonarchie*, in welcher ein

Eroberer ein Land unter seine Getreuen vertheilte mit der Bedingung gegenseitigen gewaffneten Schutzes; endlich eine herrschende Stadtgemeinde, welche unterworfenen Landschaften Schutz gewährt und befiehlt. Im letzteren Falle kann jede Art der Volksherrschaft oder der Regierung bevorzugter Geschlechter in der herrschenden Gemeinde bestehen, ohne daß hierdurch etwas Wesentliches im Verhältnisse zu den Unterthanen geändert wäre.

1) Unzweifelhaft das beste Werk über das allgemeine Recht des Patrimonialstaates ist Haller's Restauration der Staatswissenschaften, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung, mit einziger Ausnahme der Darstellung der geistlichen Staaten. Der Grundfehler des Ganzen, nämlich die unrichtige Verallgemeinerung des Patrimonialprincipes auf alle Gattungen von Staaten, ist natürlich nicht von Bedeutung, wo es sich nur vom Patrimonialstaate handelt. — Vollgraff (Systeme der praktischen Politik, Bd. III und IV) schadet einer richtigen Grundansicht über die Verschiedenheit des antiken Staates und der Staaten der Neuzeit durch Uebertreibungen und abentheuerliche Behauptungen, namentlich aber dadurch, daß er die sämmtlichen Fürstenthümer der germanisch-slawischen Völker bis zur Gegenwart nur als Patrimonialstaaten gelten lassen will, damit aber grundsätzlich Verschiedenes durcheinander wirft. — Die sehr ausführliche geschichtliche Entwicklung des Patrimonialstaates bei Schmitthenner, Zwölf Bücher, Bd. III, S. 26 fg. ist weder klar in dem Grundgedanken, noch kann der dargestellte Hergang als der wirkliche und die große dabei aufgewendete Gelehrsamkeit in Sprache und Alterthümern als eine wohl angebrachte anerkannt werden. — Bluntschli erwähnt, (Allgem. Staatsr., Bd. I, S. 339 fg.) nur des Lehensstaates im europäischen Mittelalter.

2) Es ist eine sehr richtige Bemerkung von Bluntschli, Allgem. Staats-R., Bd. I, S. 347, daß der Lehensstaat (besser überhaupt der Patrimonialstaat) vorzugsweise Rechts staat sei. Allein die überwiegende Gewohnheit, den modernen Staat so zu bezeichnen, — obgleich Rechtsordnung nur der kleinere Theil seiner Thätigkeit ist, — macht es nicht räthlich, jenem diese Benennung zu geben.

3) Es ist eine merkwürdige Verkennung des eigenen Vortheiles und eine grobe Verwirrung der Begriffe, wenn diejenige Partei, welche die möglich geringste Beschränkung der fürstlichen Rechte bei Volksvertretung anstrebt und zu dem Ende den Grundsatz, daß der Fürst im wesentlichen Besitze der Staatsgewalt zu bleiben habe, sogar zur gesetzlichen Anerkennung gebracht hat, zu gleicher Zeit auch den Rechtsstaat wieder in einen Patri-

monialstaat zu verwandeln bemüht ist. Gerade im Patrimonialstaate findet weder grundsätzlich noch thatsächlich eine solche genaue Beschränkung der ständischen Rechte statt, vielmehr kann hier Mitregierung der Unterthanen in jedem beliebigen Maße bestehen ohne Verletzung des Grundgedankens. Die Ausdehnung solcher Rechte ist lediglich eine thatsächliche Frage und eine Folge von Zufällen und äußeren Nothwendigkeiten.

4) Es entspricht sowohl dem Rechte als dem Vortheile beider Theile, wenn im Patrimonialstaate die Wirthschaft des Fürsten (oder der herrschenden Gemeinde) und die des Landes möglichst scharf getrennt und die Rechtstitel genau bestimmt und immer unzweifelhaft erhalten werden. Hier ist z. B. auf eine Ueberlassung der Domänen des Fürsten an das Land so wenig ein Anspruch, als auf eine Einziehung des Eigenthums der Unterthanen von Seiten des Herrn. Und wenn die Behandlung des Kammergutes als Staatsgut in einigen deutschen Staaten so heftigen Widerspruch von Seiten der fürstlichen Inhaber gefunden hat und noch findet, so wäre nicht der mindeste Grund zum Tadel, würde es sich von Patrimonialstaaten handeln. Es ist vielmehr die folgewidrige Mischung dieser Staatsgattung mit dem neuzeitlichen Rechtsstaate, oder der unausführbare Versuch, letzteren wieder umzuwandeln in die frühere Patrimonialherrschaft, was Mißstimmung erregt und das Gefühl der Unhaltbarkeit erweckt. — Daß übrigens bei einer rein durchgeführten Haushaltung eines Patrimonialstaates wunderliche und unzweckmäßige Verwaltungseinrichtungen entstehen, darf nicht verwundern, muß vielmehr in den Kauf genommen werden. So z. B. herr- und landschaftliche gemeinschaftliche Schuldenzahlungs-Deputationen, dergleichen Schloßbau-Deputationen u. s. w.

§ 42.

3. Die Theokratie.

Nicht wenige Religionen lehren, daß das Leben der Menschen von einer göttlichen Macht unmittelbar geleitet werde, und daß sich diese namentlich auch die Anordnung und Leitung der staatlichen Zustände vorbehalte. Bald ist diese Fürsorge auf ein bestimmtes einzelnes Volk beschränkt, welches dadurch als Liebling der Gottheit erklärt ist; bald spricht eine Weltreligion dieß für Alle aus. Wo der Glaube an eine solche Lehre maßgebend ist für das ganze Leben eines Volkes, da erzeugt er denn auch einen entsprechenden Staat, welcher in seinem innersten Wesen,

und damit auch in allen seinen Einrichtungen, wesentlich verschieden von anderen Organisationen des Zusammenlebens ist [1]).

Die rechtliche Begründung dieser Staatsgattung hat nicht die mindeste Schwierigkeit. Die Verpflichtung der Gläubigen, sich allen aus einem göttlichen Befehle folgenden Einrichtungen und Gesetzen zu unterwerfen, unterliegt natürlich weder Zweifel noch Bedingung; und es mag auch den Vorschriften, welcher Art sie sein mögen, mit Vertrauen und Freudigkeit gefolgt werden, da sie von der höchsten Weisheit herrühren und nur zeitliches und ewiges Wohl der Menschen bezwecken. Selbst anscheinend schädliche Einrichtungen sind ohne Kritik aufzunehmen, da ihnen ein höherer verborgener oder entfernter Nutzen zuzuschreiben ist. Aber natürlich ist der volle Glaube an die betreffende Religion unerläßliche Voraussetzung. Wo dieser wankt, ist auch der ganze Staat in Zweifel gestellt; und wenn eine andere religiöse Ueberzeugung positiv eingetreten ist, hat auch der bisher geglaubte Staat weder Sinn noch Berechtigung mehr. Im Uebrigen ist der Inhalt der zur Grundlage dienenden Religion von keiner wesentlichen Bedeutung. Auch irrthümliche Lehren vermögen einen Staat zu gründen, falls nur überhaupt eine unmittelbare Einwirkung der Gottheit auf menschliche Angelegenheiten mit ihrem Wesen vereinbar ist, und wenn und in so ferne sie Glauben bei einem Volke finden [2]).

Ein Staat, welcher auf solche unmittelbare Anordnung der Gottheit gegründet ist, und (nach dem Glauben seiner Angehörigen) unter unmittelbarer Leitung einer göttlichen Macht steht, ist eine Theokratie [3]). Die Annahme einer solchen Staatsgattung hat aber nicht nur für den religiösen Glauben nichts Unmögliches, sondern es kann sich auch das vernünftige Denken dieselbe aneignen, falls nur überhaupt eine unmittelbare Einwirkung der Gottheit als eine sittliche und logische Möglichkeit angenommen ist. Da ein System von richtigen

Schlußfolgerungen auf dieſer Grundlage errichtet werden kann, ſo gibt es auch ein philoſophiſches Staatsrecht der Theokratie.

Die Glaubenslehre über die Art des göttlichen Eingreifens in die ſtaatlichen Angelegenheiten und über die Mittheilung des göttlichen Willens, kann eine ſehr verſchiedene ſein, ohne daß hieraus ein weſentlicher Unterſchied für die rechtliche Natur des Staates entſtünde. Ob eine Incarnation der Gottheit, oder eine Verkündung ihres Willens durch Inſpiration, Orakel und Ausfluß eines heiligen Geiſtes, oder ob endlich eine bleibende Uebertragung an eine gotterleuchtete und heilige Prieſterſchaft als die Form der göttlichen Regierung gelehrt und geglaubt wird, iſt in Beziehung auf die Staatsleitung an ſich gleichgültig, da in allen dieſen Fällen der letzte Grund des Rechtes und der Rechtspflicht in einem unzweifelhaften göttlichen Befehle beſteht *). — Von weſentlicherer Bedeutung iſt dagegen der Unterſchied, ob in einer Theokratie das religiöſe und das weltliche Leben als untrennbar verbunden und ſich gegenſeitig vollkommen durchdringend angenommen, danach denn auch kein Unterſchied zwiſchen Staat und Kirche aufgeſtellt wird, ſondern nur Eine allgemeine Lebensordnung beſteht, deren Haupt und Lenker ein regierender oberſter Prieſter iſt; oder ob die Ordnung der irdiſchen Angelegenheiten zwar immer nach dem unmittelbaren Befehle der Gottheit, aber doch als ein getrennter Organismus beſteht, und neben ihr, aber nur für die religiöſen Dinge und für das Leben über die Erde hinaus, als zweite Anſtalt die Kirche eingerichtet iſt, wo denn ein weltliches und ein religiöſes Haupt neben einander beſteht. Die erſtere, offenbar folgerichtigere, Auffaſſung und Anordnung mag die *reine* oder *ungetheilte* Theokratie genannt werden; die andere iſt als *dualiſtiſch* zu bezeichnen. Beide Formen haben allerdings die wichtigſten Grundlagen mit einander gemein, allein die Folgerungen im Einzelnen ſind verſchieden.

Zunächst von den in sämmtlichen Glaubensstaaten gleichmäßig bestehenden obersten Principien.

In jedem Staate dieser ganzen Gattung ist die Religionslehre die Hauptsache. Dieselbe enthält nämlich nicht nur die Glaubenssätze über das Verhältniß des einzelnen Menschen zu Gott und zu der Welt, die Vorschriften über den Cultus und über die Stellung und die geistige Macht der Priester, ferner etwa sittliche Vorschriften; sondern auch die Rechtsgrundlagen für den Staat, für die Regierungsbefugnisse des Staatsoberhauptes, endlich für die Einrichtung des Zusammenlebens. Die Erhaltung des allgemeinsten und vollsten Glaubens an diese Religionslehre ist daher auch die wichtigste Aufgabe des Staates. Unduldsamkeit gegen Ungläubige oder Andersgläubige ist in der Theokratie keine Härte und Rechtsverletzung, sondern lediglich Selbstvertheidigung des Staates. Ein Angriff auf einen Glaubenssatz ist nicht blos Gottlosigkeit, sondern zu gleicher Zeit Hochverrath.

In jeder Form der Theokratie ist ferner eine Einrichtung unentbehrlich, welche als eine unmittelbare Einholung des Willens der Gottheit gilt und als solche geglaubt wird, weil selbst in einer noch so ausführlichen Verfassung und Gesetzgebung doch unmöglich für alle im Laufe der Zeit vorkommenden Fragen schon zum Voraus eine Antwort und für alle allmälig entstehenden Bedürfnisse schon eine Befriedigung enthalten sein kann. In welcher Form und unter welchen Voraussetzungen diese Einholung des gesetzgeberischen und obersten verwaltenden Willens der Gottheit stattfindet, ist rechtlich gleichgültig; nur verlangt der Zweck Zugänglichkeit zu jeder Zeit, und darf die Entscheidung keiner der regelmäßigen Leitung des Staates ferner stehenden Gewalt anvertraut sein, damit kein Widerspruch entstehe. Von selbst versteht sich ein unbedingter Gehorsam aller Gläubigen gegen eine solche höchste Entscheidung; und eine

Theilnahme der Unterthanen und Laien an ſolchen oberſten Ausſprüchen des Staatswillens, oder gar ein Recht zur Kritik und zum Widerſpruche, iſt geradezu undenkbar. Höchſtens mag eine Theilnahme der Unterthanen an der Geſetzgebung und Regierung in der dualiſtiſchen Theokratie bei denjenigen Beziehungen ſtattfinden, welche weſentlich dem weltlichen Staate angehören und unter der Leitung des weltlichen Oberhauptes ſtehen.

Da die Einheit und die Feſtigkeit des Glaubens, welche für die Theokratie Lebensbedingung iſt, durch die ganze Bildung des Volkes bedingt iſt, ſo muß in jeder Theokratie nicht nur die geſammte Erziehung ſondern auch die Wiſſenſchaft und Literatur ausſchließlich und vollſtändig in den Händen der Prieſterſchaft ſein. Lehren, welche, und wäre es auch erſt in entfernterer Folge, nicht zuſammenſtimmen mit den Religionsſatzungen, können in dieſer Staatsgattung keine Berechtigung oder auch nur Duldung haben. Namentlich iſt eine freie Erörterung der Wahrheit der Staatsreligion, eine ſubjektive Auslegung der heiligen Schriften und eine kritiſche Unterſuchung der geſchichtlichen Thatſachen in denſelben ganz außer Frage. Selbſt Wiſſenſchaften, welche ſich mit entfernter liegenden Gegenſtänden beſchäftigen, dürfen zu keinen Ergebniſſen gelangen, welche mit der kirchlich beſtehenden Lehre unvereinbar ſind. Ein daraus entſtehender ſachlicher oder intellektueller Schaden kann dabei vom Standpunkte des Staates nicht in Betracht kommen; nur um dieſen Preis erhält ſich eine Theokratie auf die Dauer. Fängt ein Volk an, eine freie Bildung und eine ungefeſſelte Forſchung nach Wahrheit höher anzuſchlagen, als die Bewahrung ſeines Glaubens, dann iſt eine Umwandlung der bisherigen Staatsgattung in irgend eine andere nahe bei der Hand; freilich auch durchaus berechtigt, weil dann der Glaubensſtaat der Lebensauffaſſung und den daraus ſich ergebenden Lebenszwecken nicht mehr entſpricht [5]).

Gleichheit der Staatstheilnehmer vor dem Gesetze ist in der Theokratie nicht möglich. Wenn auch sämmtliche Laien, hoch oder nieder, in gleicher Unterordnung unter der geistigen Gewalt in Religionssachen stehen, so muß doch jedenfalls für die Priester ein besonderes Recht bestehen. Ihnen, als den Gottgeweihten und der Gottheit Näherstehenden, gebühren Vorrechte vor den Laien; namentlich können sie ihren Gerichtsstand nur bei ihren eigenen Oberen haben.

Von höchster Bedeutung für die Theokratie ist die Bestimmung über die Erwerbung der Priesterwürde. Es gibt aber nur zwei folgerichtige Erwerbungsarten: entweder Geburt aus einer erblichen Priesterkaste, oder Aufnahme durch eine heilige und unerlöschliche Weihe. Im letzteren Falle ist Ehelosigkeit der Priester unerläßlich, damit nicht Unheiliges von Heiligen entstehe, und der Priester nicht nähere Verhältnisse habe, als die zu seinem Stande, der Kirche und dem Staate.

Endlich noch gilt für jede Theokratie die Forderung, daß die Priesterschaft und überhaupt die ganze religiöse Einrichtung wirthschaftlich selbstständig und von dem guten Willen der Laien unabhängig sei. Daher denn namentlich der Grundsatz der Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit alles Grundeigenthumes der Kirche.

Die äußere Einrichtung einer Theokratie ist dagegen allerdings sehr verschieden, je nachdem dieselbe eine reine oder eine dualistische ist. Natürlich ist die erstere Art weit leichter zu organisiren, als die verwickeltere Verbindung von Priester- und Laien-Regiment.

In der reinen Theokratie steht an der Spitze der Vereinigung von Staat und Kirche die Personifikation oder der Statthalter Gottes. Er ist der Leiter aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten; zu seiner Berathung und, wenn es nöthig sein sollte, zu seiner Beschränkung steht ihm eine Ver-

ſammlung von Oberſten der Prieſterſchaft zur Seite. Unter ihm bereitet ſich eine wohlgeordnete Hierarchie von Prieſtern über den ganzen Staat aus, zu gemeinſchaftlicher Beſorgung der religiöſen Aufgaben und der verſchiedenen Staatsgeſchäfte Als Verfaſſungsurkunde dienen die heiligen Schriften; die Kirchengeſetze aber enthalten die weitere Ausführung. Paſſend werden die Tempel zu Gerichtshöfen und zu ſonſtigen öffentlichen Geſchäften verwendet. Eine ſtrenge Ceremonialgeſetzgebung dringt bis in das Innerſte des täglichen und häuslichen Lebens, damit die ungetrennte Verbindung von Kirche und Staat, Religion und Geſetz immer vor Augen bleibe und der Prieſter alle Lebensverhältniſſe beherrſche. — Nur die Ordnung der bewaffneten Macht bietet hier eine ernſte Schwierigkeit. Es iſt zwar möglich, daß die Religion eine kriegeriſche ſei, und dann mögen die Prieſter des Kriegsgottes auch in den Waffen geübt und die Anführer des Heeres ſein; allein in der Regel widerſtreitet das Weſen der religiöſen Lehre einer ſolchen Einrichtung. Dann bleibt nur die für das Beſtehen der Verfaſſung gleich gefährliche Wahl der Bildung eines eigenen zwar ſehr bevorzugten aber doch untergeordneten Kriegerſtammes, oder die Uebertragung der Vertheidigung an Miethtruppen und deren Anführer[6]).

Bei einer dualiſtiſchen Theokratie iſt die Abtheilung der Geſchäfte zwiſchen dem geiſtlichen und dem weltlichen Oberhaupte die höchſte Aufgabe, von deren glücklicher Löſung alles weitere Recht und das Schickſal des Staates abhängt. Im Allgemeinen iſt natürlich kein Zweifel darüber, daß dem geiſtlichen Haupte die Leitung aller religiöſen Angelegenheiten gebührt; allein im Einzelnen entſtehen darüber nothwendig Schwierigkeiten, was von den blos mittelbaren Unterſtützungsanſtalten der Kirche überwieſen werden ſoll; und hauptſächlich iſt es eine ſchwere Aufgabe, Einrichtungen zu treffen, welche die Ueber-

einstimmung zwischen beiden Gewalten erhalten beziehungsweise wiederherstellen können, ohne daß die eine derselben ihre Selbstständigkeit in dem ihr gebührenden Kreise verliere. Die Erfahrung zeigt, daß kirchliche Erziehung des Laienfürsten, Verwendung der Priester zu den gelehrteren Staatsgeschäften und die Furcht vor Kirchenstrafen und Bann nicht immer hinreichen, um dem obersten Priester bestimmenden Einfluß zu verschaffen.

Große Stetigkeit und lange Dauer ist im Wesen der Theokratie begründet; und sie steht auf doppelt fester Grundlage, weil sie neben dem weltlichen auch ein geistiges Schwert führt. Doch besteht sie nur unter der Voraussetzung eines festen und allgemeinen Glaubens. Weder ist sie also der Staat für Völker, welche überhaupt keine wesentlich religiöse Auffassung vom Leben haben, noch hat sie das Recht und die Kraft zu bestehen, wenn eine neue Entwickelung der Gesittigung den bisherigen Glauben des Volkes lockert oder ganz ändert. Entweder verwandelt sie sich dann, im Kampfe um ihre Erhaltung, in die härteste Zwingherrschaft, welche Leib und Seele grausam in Fesseln hält, oder sie geht über in eine andere Staatsgattung.

1) Das Staatsrecht der Theokratie ist von allgemeinem Standpunkte aus weit weniger bearbeitet, als die theoretische und geschichtliche Wichtigkeit dieser Staatsgattung erwarten läßt. Nur Haller hat in seiner Restauration, Bd. IV u. V, dies ausführlich gethan, und unzweifelhaft ist dieser Abschnitt des Werkes nicht der unbedeutendste; doch ist die Auffassung zu enge, weil lediglich nur die christliche Theokratie des Mittelalters berücksichtigend, und ist es ein schiefer Gedanke, die geistlichen Staaten unter das Patrimonialprincip zu stellen. — Eine klassische Entwicklung des Rechtes der Theokratie hätte Stahl in seiner Staatslehre geben können, wenn er seine Grundanschauung von der göttlichen Institution des Staates folgerichtig entwickelt hätte. Nun geht aber ein tiefer Riß durch das ganze System, indem weltliches Fürstenthum auf die übersinnliche Grundlage erbaut, beide aber nicht durch Gedanken, sondern durch Worte verbunden sind. — Bluntschli, im Allg. Staatsrechte, Bd. I, S. 250 fg. erörtert die Theokratie nur aus geschichtlichem und aus politischem Gesichtspunkte, nicht aber auch aus rechtlichem. — Hauptsächlich muß man sich daher aus solchen

Werken unterrichten, welche eine mehr oder weniger ausführliche Nachricht von einzelnen bestehenden Theokratieen geben. Als solche sind dann aber namentlich von Werth: Ueber die Braminentheokratie: Menu's Gesetzbuch und Bohlen, Ueber das alte Indien; über die jüdische Theokratie: Michaelis's Mosaisches Recht, Leo's Geschichte des jüdischen Staates, Hüllmann's Staatsverfassung der Israeliten, Duncker's Geschichte des Alterthums, Bd. I; über die Buddhistischen Theokratieen: Turner's und Huc's Reisen nach Thibet und Prinsep's Schilderung des Buddhaismus; über Egypten: die Werke von Wilkinson, Bunsen u. s. f.; über Peru endlich: Prescott's Eroberungsgeschichte.

2) Wenn Haller der Meinung ist, daß nur die wahre d. h. die christliche Religion, einer Theokratie auf lange Zeit zur Grundlage dienen könne, falsche Religionen dagegen zwar auch zu dieser Staatsgattung benützbar seien, ihr jedoch keine Dauer gewähren: so widerspricht dem die Geschichte geradezu. Von sämmtlichen bekannten Theokratieen hat gerade die katholisch-christliche die kürzeste Zeit bestanden und sich auch am wenigsten vollständig entwickelt. Offenbar thut auch die Wahrheit, d. h. der Inhalt einer religiösen Lehre, hier nichts zur Sache, sondern kömmt es blos darauf an, ob sie das Dogma einer unmittelbaren göttlichen Leitung menschlicher Dinge zuläßt, ob dasselbe zu staatlichen Zwecken benützt wird, und ob das Volk treu und beständig glaubt. Dies Alles kann aber auch bei Religionen stattfinden, welche wir für falsch erachten.

3) Gewöhnlich wird in den Begriff einer Theokratie die Hinweisung auf ein Leben nach dem Tode aufgenommen, so daß der Staat als eine Erziehungsanstalt für diesen spätern Zustand erscheint. Dies ist bei den meisten Theokratieen thatsächlich richtig; aber es ist dieses Dogma doch nicht nothwendig für die Gründung eines Glaubensstaates. Der Mittelpunkt des Gedankens ist die Einrichtung und Leitung des Staates nach unmittelbarem göttlichem Befehle, dieser kann dann aber auch das Leben blos auf dieser Erde ins Auge fassen. Schwerer zu leiten wird eine Theokratie freilich sein, wenn ihren Häuptern die Anweisung auf ein glückliches Dasein nach einem in Glauben und Gehorsam zugebrachten Leben und die Bedrohung mit unnennbaren, vielleicht ewigen Strafen abgeht.

4) Daß jede Art der Verbindung zwischen der Gottheit und dem sichtbaren Staatsoberhaupte verwendet werden mag, wenn nur überhaupt eine angenommen ist, und daß man dem Gläubigen keck Vieles bieten kann, zeigt die Erfahrung. Nicht blos Papst und Kaiser und die Unfehlbarkeit des Ersteren, haben eine Theokratie gebildet; sondern auch die Incarnation Buddha's im Großen Lama, die Abstammung Manu Capac's von der Sonne und die Nachfolge des Propheten bei den Chalifen haben gleich gut für Theokratieen gepaßt.

Digitized by Google

5) Es ist ganz unverständig, über Unduldsamkeit und Verfinsterungssucht der christlichen Theokratie zu klagen und etwa als schlagendes Beispiel Gallilăi anzuführen. Eine Theokratie beruht nun einmal auf unbedingtem Glauben; dieser aber hat keinen größeren Feind, als ein Wissen, welches unvorsichtig aufgestellte Erzählungen oder Lehrsätze der heiligen Bücher oder der späteren Kirche als unmöglich nachweist. Das Verbot eines solchen Wissens mag ein verzweifeltes Mittel sein; aber es ist in der That das einzige, wenn überhaupt die Theokratie erhalten werden will.

6) Ein Kriegsgott erleichterte die Einrichtung der bewaffneten Macht in der muhamedanischen, der mexikanischen und der peruanischen Theokratie; zu eigenen Kriegerkasten entschloß man sich in Indien und Egypten, freilich mit großen Opfern und beständiger innerer Gefahr; am schwächsten war die Einrichtung der christlichen Theokratie, welche unverbunden und selbstständig ein weltliches Schwert neben das geistliche stellte.

§ 43.

4. Der klassische Staat.

Vollkommen verschieden von allen anderen Auffassungen des organischen Zusammenlebens war die der klassischen Völker des Alterthums, d. h. der Griechen und Römer. Da dieselbe aber eine vernünftige Grundlage hat, so ist sie nicht etwa blos bei einer vollständigen Uebersicht der geschichtlich ins Leben getretenen Staatseinrichtungen ins Auge zu fassen, sondern sie kann und muß auch in ihrer wissenschaftlichen Allgemeinheit behandelt werden und bildet so, unter der Benennung des *klassischen* (oder des *antiken*) Staates einen Theil des philosophischen Staatsrechts [1]).

Der Grundgedanke dieser Staatsgattung ist ein *möglichst vollkommenes Gemeinleben*, in welchem die einzelne Persönlichkeit ihre Befriedigung findet, aber auch vollkommen aufgeht. Im Uebrigen mag die Richtung dieses Gemeinlebens, und der Zweck, welchen sich dasselbe setzt, je nach der Gesittigung und den äußeren Verhältnissen des Volkes verschieden sein: Krieg und Herrschaft; Wissenschaft und Kunst; Gewerbe und Handel.

Weiter entwickelt ergibt denn nun aber die Grundanschauung des vollkommenen Gemeinlebens folgende wesentliche Sätze: Der einzelne Mensch kann nur in ausnahmsloser und inniger Verbindung mit seinem ganzen Stamme seine vollendete Ausbildung und Ergänzung erhalten.

Das Wesen der Gesammtheit strömt auf jeden Bestandtheil zurück, und so ist deren Blüthe und Glück zu gleicher Zeit auch die Lebenserfüllung des Einzelnen. Die rechtlich nothwendige Folge hiervon ist, daß jeder Einzelne seine besonderen Zwecke entweder ganz aufgeben, oder sie jedenfalls denen der Gesammtheit unterordnen und zu deren Unterstützung dienen lassen muß. Es kann dies, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, bis zur Aufgebung des Privateigenthums, des abgesonderten Familienlebens, selbst des ausschließlichen ehelichen Rechtes gehen. Nicht einmal auf das Leben ist ein unbedingtes Recht, wenn dasselbe im Widerspruche mit dem öffentlichen Nutzen steht; so sind z. B. schwächliche Kinder auszusetzen. Ueber die Lebensbeschäftigung des Einzelnen bestimmt, — wenigstens kann dies theoretisch verlangt werden, — nicht er selbst, sondern der Staat je nach den Anlagen. Gemeinschaftliche öffentliche Erziehung ist ohnedem unerläßliches Mittel. Die Verfolgung einer geistigen Richtung, welche mit der der Gesammtheit nicht übereinstimmt, wäre ein schweres Vergehen, und mag also verboten und bestraft werden. Selbst Erfindungen oder neue Gewohnheiten können Gegenstand von Verbot und Verfolgung sein, wenn sie den Kern der bestehenden Volkseigenthümlichkeit zu ändern drohen. Daß jeder Bürger dem Heere eines solchen Staates angehört, versteht sich ebensosehr von selbst, als daß er überhaupt Aemter, Aufträge und Lasten zu übernehmen hat, zu welchen er besonders tauglich erfunden wird.

Dagegen nimmt aber auch der Bürger vollen Antheil an dem Staatsleben. Er bringt seine Zeit auf dem öffentlichen

Platze oder in verfassungsmäßigen Versammlungen und Geschäften zu; er hat Anspruch an den Genuß aller Güter und Vortheile, welche dem Staate gehören; er kann vollständigen Unterhalt vom Staate verlangen, wenn seine eignen Mittel nicht ausreichen; ein Schutz im Auslande gebührt ihm als einem integrirenden Theile des Staates. Die härteste Strafe nach der Lebensberaubung ist Verbannung, als welche von allen Gewohnheiten und Zwecken des ganzen Daseins ausschließt.

Der wesentliche Unterschied zwischen dieser Lebens- und Staatsauffassung und der aller neueren Völker fällt in die Augen. Bei den Alten dient der Einzelne dem Staate und findet in dessen Wohl mittelbar auch die Befriedigung seiner Zwecke; bei den Neuen ist der Staat für alle Einzelnen da, und er findet seinen Ruhm in dem Wohle der Bürger. Dort besteht die Freiheit in der Theilnahme an der Regierung, hier im möglichst wenig regirt werden. Im antiken Staate sind die Leistungen des Bürgers ein Ausleben seiner Persönlichkeit, im neuzeitlichen eine Beschränkung derselben. Bei den Griechen und Römern war die Volksherrschaft, bei uns ist fürstliche Regierung der richtigste Ausdruck des Staatsgedankens [2]).

In ein solches festgeschlossenes und in sich durchaus einiges Ganzes können Fremde keine Aufnahme erhalten. Wenn sie, aus Nützlichkeitsgründen, geduldet werden, so bilden sie eine vollkommen gesonderte Klasse, welche von allem eigentlichen staatlichen Rechte ausgeschlossen ist, und deren Nachkommen erst, vielleicht nach mehrern Geschlechtern, wenn sie sich vollständig eingelebt haben, als Bürger aufgenommen werden können. Dasselbe gilt von Unfreien und Freigelassenen; und es ist ein Beweis von schon weit vorgeschrittener Zersetzung und Fäulniß, wenn solche schnell und in ganzen Massen aufgenommen werden. — Hausssklaverei ist ein kaum vermeidlicher Zustand in einem

ſolchen Staate, damit der Bürger, während Andere für ihn arbeiten, den Staatsgeſchäften und überhaupt dem öffentlichen Leben ſich widmen kann.

Der möglichen Formen dieſer Staatsgattung ſind es drei.

Eigentlich iſt nur die reine Volksherrſchaft ganz folgerichtig, und zwar in der Weiſe, daß jeder Bürger unmittelbar an den Staatsangelegenheiten Antheil nimmt, und ſeine Stimme dabei zählt. Nicht blos vereinbar damit, ſondern die allein richtige Ausführung iſt es freilich, wenn der Stimmantheil eines Jeden nicht blos nach der Kopfzahl, ſondern nach ſeiner Bedeutung für das Gemeinweſen und Gemeinleben bemeſſen wird. Es mögen daher immerhin die Reicheren, welche mehr ſteuern und koſtſpieligen Waffengattungen angehören, ein ausgiebigeres Stimmrecht beſitzen; oder können geſchichtlich ausgezeichnete Geſchlechter, deren Gewohnheiten und Haltung das Weſen des gemeinſchaftlichen Lebens beſtimmen, auch beſonders gehört werden. Von einer bloßen Stellvertretung der geringeren Bürger kann jedoch keine Rede ſein. Der ganze Gedanke iſt unvereinbar mit dieſer Staatsauffaſſung und dem Verhältniſſe des Einzelnen zu der Geſammtheit; der Einfluß des perſönlich weniger Bedeutenden mag ein geringerer ſein; aber ſein Antheil am Staate iſt unter allen Umſtänden ein unmittelbarer. — Zur Vorbereitung der Geſchäfte einerſeits, namentlich zur Verhinderung unüberlegter oder factiöſer Beſchlüſſe, und zur Ausführung des Beſchloſſenen andererſeits ſind natürlich Vorkehrungen erforderlich, welche die Ruhe und Handlungsfähigkeit Weniger mit Gefahrloſigkeit für das Recht der Geſammtheit verbinden. Dieſe beſtehen weſentlich in der Wahl eines kleineren Senates, welchem die Prüfung und vorläufige Billigung der Anträge an die Volksverſammlung, ſo wie die Ueberwachung und Vollſtreckung zuſteht; in der Beſtellung von öffentlichen

Rednern, welche die Gründe und Gegengründe der Vorschläge vor dem versammelten Volke zu erörtern haben; in der, übrigens nur auf kurze Zeit und vielleicht selbst durch bloses Loos zu vollziehenden, Wahl der nöthigen Beamten; endlich in der Bedrohung mit Strafen für schädliche Anträge an die Versammlung. Zur Gewältigung außerordentlicher Gefahren mag noch eine Uebertragung der gesammten Staatsmacht auf einzelne Wenige stattfinden; aber nur auf kurze Zeit und unter strenger Verantwortlichkeit; und ist sogar wohl ein Ostracismus, also die zeitweile Beseitigung eines durch seine hervorragende Persönlichkeit und durch seine Verdienste der Gemeinfreiheit gefährlichen Bürgers, unvermeidlich.

Aber auch eine aristokratische Regierungsform ist vereinbar mit dem Grundgedanken des klassischen Staates, jedoch allerdings mittelst einer etwas künstlicheren Auslegung. Wenn nämlich davon ausgegangen wird, daß Jeder nach seinen Fähigkeiten zu dem Gesammtleben beizutragen habe, und daß es das natürliche Recht und die vernünftige Pflicht der Besten sei, zu regieren; wenn ferner als Erfahrungssatz angenommen wird, daß höhere Eigenschaften bei denjenigen Bürgern vorausgesetzt werden können, welche in bestimmten äußeren Stellungen sich befinden, also entweder von geschichtlich ausgezeichneten Geschlechtern abstammen, oder im Besitze großen, namentlich angeerbten Reichthumes sind; wenn endlich der Masse der Bürger ein Antheil an dem öffentlichen Leben, wenn auch nicht an der Regierung, unverkümmert erhalten wird: so läßt sich eine Uebertragung der obersten Leitung an die vermuthlich Besten zur Noth vereinigen mit der Aufrechterhaltung eines allgemeinen Gesammtlebens. Ja, es haben Männer von hervorragender geistiger Kraft und solche, welche unter den Nachtheilen einer Volksregierung zu leiden hatten, selbst im Alterthume die aristokratische Regierungsweise für die vorzüglichste erklärt [3]). Am

ſtärkſten iſt natürlich unter ſolchen Umſtänden die Ariſtokratie da, wo ſie ſich mit dem Prieſterthume verbindet. — Gegen Mißbrauch der Gewalt auf Koſten der Menge ſind immerhin Einrichtungen möglich und räthlich. So z. B. die Beſtellung von Volkstribunen, deren Zuſtimmung zu den Geſetzen nothwendig iſt.

Am wenigſten paßt für den klaſſiſchen Staat die beſtändige Regierung eines Einzelnen, weil hier ein ſtaatliches Gemeinleben doch kaum noch etwas Anderes als eine bloße Dichtung iſt, und namentlich die Zwecke und Intereſſen des Einen, nicht aber die Bedürfniſſe und Anſchauungen der Geſammtheit den Ausſchlag geben. Am leidlichſten iſt dieſe Regierungsart in der Form einer bloßen Magiſtratur; allein auch ſo muß ſie gefürchtet und gehaßt ſein, daher auch in der Regel ſchnell wieder ein Ende finden [1]).

1) Ueber das Weſen des klaſſiſchen Staates ſ. Welcker, K. Th., Letzte Gründe, S. 342 u. ff. — Vollgraff, K., Antike Politik. Gießen, 1828. — Hermann, K. F., Griechiſche Staatsalterthümer 4. Aufl. Heidelb., 1855. — Plaß, Die Tyrannis. I. II. Bremen, 1852. — Bluntſchli, Allgem. Staatsrecht, Bd. I, ſchildert zwar die drei verſchiedenen Formen des klaſſiſchen Staates in ihren Eigenthümlichkeiten, allein er faßt dieſe Staatsgattung nicht als ein Geſondertes, ſondern vertheilt ihre verſchiedenen Erſcheinungen nach dem ſecundären, blos formellen Eintheilungsgrunde der Zahl der Regierenden.

2) Eine große Verwirrung in theoretiſchen Sätzen und in Rathſchlägen für das Leben iſt ſchon häufig dadurch entſtanden, daß der klaſſiſche Staat nicht unterſchieden wurde von dem Rechtsſtaate der Neuzeit, und ſo Lehren und Erfahrungen des erſteren ohne Weiteres als anwendbar erachtet wurden für die Verhältniſſe der Gegenwart. Daß dies bei dem Erwachen der Bildung und Gelehrſamkeit nach dem Mittelalter geſchah, iſt begreiflich, indem theils das Weſen des Rechtsſtaates ſich noch nicht deutlich entwickelt hatte, theils überhaupt das wenige vorhandene Wiſſen auf den Reſten der griechiſchen und römiſchen Geſittigung beruhte. So konnte denn Bodinus in ſeinem großen Werke über den Staat durchweg von den Anſichten der Alten ausgehen; und ſelbſt Machiavelli lehnte ſeine Betrachtungen an den römiſchen Staat an. Allein ein Beweis von halber Bildung oder von Gedanken-

losigkeit ist es, wenn der Fehler auch jetzt noch gemacht wird, wo Thatsachen und Begriffe viel klarer vorliegen. Die Politik des Aristoteles verliert ihren Werth als ein Meisterstück menschlichen Scharfsinns nicht, wenn ihr eine unmittelbare Bedeutung für unser jetziges Leben nur da eingeräumt wird, wo sie die Forderungen und die Folgen der allgemeinen menschlichen Natur, also Unveränderlichtes und Unveränderliches bespricht, nicht aber in der Erörterungen specifisch griechischer Staatsgedanken und Einrichtungen.

3) Ueber die theils offene theils versteckte Bekämpfung der Volksherrschaft durch Sokrates und seine Schule s. meine Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Bd. I, S. 71 u. ff.

4) Wie sehr die Herrschaft eines Einzelnen dem hellenischen Geiste widerstrebte, mag schon der Umstand beweisen, daß eine Tyrannis niemals über das zweite Geschlecht hinaus aufrecht erhalten werden konnte.

5. Der Rechtsstaat.

§ 44.

a. Allgemeine Sätze.

Ganz auf den Boden der nüchternen Verständigkeit stellt sich der Mensch, wenn er einerseits dem Leben auf der Erde einen selbstständigen und unmittelbaren Zweck beimißt, andererseits aber die Entwickelung seiner sämmtlichen Kräfte zunächst als vereinzelte Persönlichkeit und als rein individuelle Aufgabe zu erreichen strebt. Bei dieser Lebensauffassung setzt er sich ein bewußtes und höheres Ziel, sucht dieses aber weder in einer ausschließlich religiösen Entwickelung, noch in einem vollständigen Aufgehen in einer größeren Gemeinschaft; sondern vielmehr in einer möglichst allseitigen Auslebung seines ganzen Wesens.

Diese Begreifung des Daseins auf der Erde hat großen Einfluß auf jede Ordnung des Zusammenseins von Menschen. In erster Linie steht bei solcher Auffassung allerdings die vereinzelte Persönlichkeit selbst und die Familie mit ihren erlaubt-egoistischen Zwecken, und mit dem Rechte und der Pflicht zur Verfolgung derselben durch eigene Kräfte, soweit diese reichen. Aber natürlich ist auch hier das Bedürfniß einer Verbindung

mit Anderen, namentlich einer gesellschaftlichen Gliederung und eines einheitlichen Staates. Zu gesellschaftlichen Kreisen treten Diejenigen zusammen, welche ein ihnen allen gemeinschaftliches Interesse einzeln nicht erreichen können und daher zu einer freiwilligen Verbindung zusammentreten, oder auch ohne bestimmte bewußte Absicht durch gleiche Lage der Verhältnisse eine größere Gemeinschaft bilden. Die Vereinzelung bleibt somit die Regel; der gesellschaftliche Kreis aber ist eine Ergänzung aus Nothwendigkeit. Und ebenso verhält es sich um eine Stufe höher mit dem Staate. Nur die Unzureichenheit der gesellschaftlichen Verbindungen, und das Bedürfniß einer Ordnung und Rechtserhaltung unter denselben drängt zu einem allumfassenden und einheitlichen Staate. Grundsatz bleibt auch hier, die Selbstthätigkeit des Einzelnen und in zweiter Reihe die der gesellschaftlichen Kreise; beides jedoch wird ergänzt und geordnet durch den einheitlichen Gedanken und die Gesammtmacht des Staates.

Es ist aber die Aufgabe des letzteren eine doppelte. Erstens, Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im ganzen Bereiche der Staatskraft, als ein Bedürfniß und ein Gut an sich und als die Bedingung alles Weiteren. Zweitens, die Unterstützung vernünftiger menschlicher Zwecke, wo und insoweit die eigenen Mittel der einzelnen oder bereits zu kleineren Kreisen vereinigten, Betheiligten nicht ausreichen. — Hierbei ist also weder von einem das ganze Leben durchdringenden frommen Glauben, noch von höher oder niederer gespannten gemüthlichen Regungen die Rede, sondern lediglich von einer klaren und berechnenden Verstandesansicht. Das dadurch entstehende Verhältniß ist ohne Zweifel wegen der Verbindung von Selbstbestimmung und von kräftiger Unterstützung zur Ausbildung aller dem Menschen verliehenen Kräfte ein wesentlicher Fortschritt in der Entwickelung des Menschengeschlechtes; ob es aber dessen höchste und

letzte Vollendung ist, wie Manche eitel wähnen, unterliegt nicht geringen Bedenken. Wenn aber dieser Staatsgattung der Name Rechtsstaat gegeben worden ist, so ist die Bezeichnung in mehr als Einer Beziehung keine glückliche, namentlich keine vollständige; allein es scheint doch besser, die weit verbreitete beizuhalten, um keine Verwirrung zu veranlassen [1]).

Das Zustandekommen des Rechtsstaates mag allmählig und auf geschichtlichem Wege erfolgen, wenn sich ein Volk von einer anderen Gesittigungsstufe, anfänglich vielleicht langsam und unbewußt, zu der blos verständigen Lebensauffassung entwickelt. Es ist aber ebensowohl möglich, daß eine Gründung und Einrichtung mit klaren Bewußtsein der Betheiligten und durch förmliche Verabredung unter denselben zu Stande kömmt. — Eine bestimmte Regierungsform ist bei dieser Staatsgattung nicht aus innerer Nothwendigkeit geboten oder aus äußeren Gründen allein möglich. Vielmehr mag jede Ordnung der Staatsgewalt Anwendung erleiden, welche nur überhaupt die vollständige Erreichung der oben bezeichneten beiden Hauptaufgaben in Aussicht stellt. Namentlich ist die unmittelbare Theilnahme aller Genossen an der Regierung nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, und ihre Ausführung wesentlich bedingt theils durch den Umfang des Volkes und Gebietes, theils durch den Bildungsgrad der Menge.

In allen Formen des Rechtsstaates sind jedoch, als unmittelbare Folgerungen aus dem Grundgedanken, bestimmte Rechte der einheitlichen Gewalt, und ebenso gewisse Ansprüche der einzelnen Theilnehmer und der thatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Kreise vorhanden [2]).

1. Die eigenthümlichen Rechte der Staatsgewalt sind folgende:

Anspruch auf gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam sämmtlicher Theilnehmer am Staate, sei es in ihrer per-

sönlichen Eigenschaft, sei es als Mitglieder von Korporationen oder gesellschaftlichen Kreisen. Da der Rechtsstaat die Lebenszwecke aller seiner Bürger gleichmäßig zu fördern beabsichtigt, so haben alle auch gleiche Verpflichtung gegen ihn, und eine Ausnahme oder Begünstigung Einzelner in Beziehung auf Leistung und Gehorsam ist unvereinbar mit dem Wesen dieser Staatsgattung, überdieß eine Ungerechtigkeit, mindestens eine unbillige Ungleichheit, gegenüber von den zur vollen Verflichtung Angehaltenen.

Berechtigung zur Vornahme aller Maßregeln, welche zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich sind. Für gewöhnlich sind natürlich die regelmäßigen Vorschriften und Formen der Verfassung einzuhalten; allein in außerordentlichen Fällen muß auch ein Recht zu entsprechenden ungewöhnlichen Handlungen in Anspruch genommen werden, selbst wenn die Gesetzgebung die Befugniß nicht ausdrücklich ausspricht. Ein solches Recht steht allerdings, verständigerweise, der Regierung jedes Staates zu, welcher Gattung diese immer angehöre; allein im Rechtsstaate ist es besonders hervorzuheben, da einer Seits derselbe bei seiner weiten Aufgabe leichter in den Fall kommt, es zu gebrauchen, anderer Seits die Vereinigung einer solchen außerordentlichen Befugniß mit den Verfassungsformen mehrerer Arten des Rechtsstaates schwer zu bewerkstelligen ist. Die Aufgabe des Staates ist hier nicht, wie im Patrimonialstaate, auf einzelne genau umgrenzte Fälle beschränkt; und die Staatsgewalt kann nicht, wie etwa in einer Theokratie, die ihr fehlende Macht von einer außer und über ihr stehenden, in ihrer Berechtigung unanfechtbaren Gewalt erhalten: sondern man muß in der rein verständigen, zur Umfassung des ganzen menschlichen Lebens bestimmten und ein geschlossenes Ganzes bildenden Einrichtung sich einfach auf den logischen Satz stützen, daß wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß; und es

iſt der Muth und die Einſicht erforderlich, in Nothfällen die nur für die gewöhnlichen Zuſtände berechnenden Schranken durchbrechen zu laſſen. Hiermit iſt, je nach der beſondern Form eines Rechtsſtaates, immerhin im einzelnen Falle eine Verantwortlichkeit vereinbar, welche die beſondere Dringlichkeit einer Hülfe und die Unzureichenheit der gewöhnlichen Mittel nachzuweiſen nöthigen kann.

Entſcheidung darüber, ob bei dem einzelnen *Anſpruche auf Unterſtützung* ein Intereſſe von hinreichender Wichtigkeit und Allgemeinheit vorliege, um eine Verwendung der Geſammtkraft zu rechtfertigen. Unzweifelhaft hat im Rechtsſtaate jeder Einzelne das Recht, die Förderung ſeiner ſubjectiven Lebenszwecke vom Staate zu verlangen. Allein ebenſo unzweifelhaft iſt, daß die Möglichkeit dieſer Hilfe ihre Gränze findet in den dem Staate zu Gebote ſtehenden Mitteln, und daß es vernünftig iſt, in einem Colliſionsfalle dem allgemeineren Nutzen einen beſchränkteren vorzuziehen (S. oben, § 36, S. 276). Die Entſcheidung nun aber, welches Intereſſe den Vorzug verdiene, kann nicht der Schätzung des einzelnen nach Förderung Begehrenden überlaſſen ſein, ſondern muß dem Staatsoberhaupte als dem Vertreter des Ganzen und dem, welcher die Ueberſicht über alle Bedürfniſſe und Mittel hat, zuſtehen, wenn nicht die Verwirklichung der Staatszwecke und ſelbſt der Beſtand des Staates der Selbſtſucht, dem Eigenſinne, der Unkenntniß Einzelner preiß gegeben ſein ſoll.

Recht des Staatsoberhauptes auf entſprechendes *Einkommen* aus dem Volksvermögen, indem die betreffende phyſiſche oder moraliſche Perſon die Regierung nicht als eine Privatſache und zu Erreichung perſönlicher Zwecke führt, ſondern ſie nur die Perſonification der Staatsgewalt iſt und die Zwecke des Volkes anzuſtreben hat. — Nur in der reinen Demokratie findet wohl, wenn auch nicht ſtreng rechtlich ſo

doch aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen, eine Ausnahme statt, weil jeder vollberechtigte Bürger Mitglied der regierenden Volksversammlung ist, und also schließlich jeder sich selbst bezahlen würde, oder, bei Vertheilung der Steuern nach dem Vermögen, der ärmere Bürger von dem reicheren unterhalten werden müßte, was mit der Gleichheit und der Gleichberechtigung nach beiden Seiten hin schwer vereinbar wäre.

2. Als allgemeine Rechte der *Staatsgenossen* im Rechtsstaate ergeben sich aber nachstehende Ansprüche [3]):

Vorerst *Gleichheit vor dem Gesetze*, d. h. Berücksichtigung der Lebenszwecke Aller ohne Unterschied auf persönliche Verhältnisse, und objektive Anwendung der allgemeinen Norm ohne Rücksicht auf Rang, Stand u. s. w. des Einzelnen. Zweitens, nicht nur Berechtigung zur Verfolgung jedes an und für sich *erlaubten Lebenszweckes*, sondern auch Unterstützung in den dazu geeigneten Fällen. Als erlaubt aber ist anzuerkennen, was weder mit unzweifelhaften Rechten Dritter im Widerspruche ist, noch die bestehende Staatseinrichtung und die von dem Staate obliegende Erfüllung der allgemeinen Zwecke stört. Die einzigen gerechtfertigten Ausnahmen sind solche Beschäftigungen, deren ungefährlicher Betrieb durch gewisse nicht näher aufzuweisende Eigenschaften bedingt ist; sodann, vielleicht Beschränkungen, welche die Last der öffentlichen Armenversorgung und das Heranwachsen eines Proletariates nicht allzu groß werden lassen. — Drittens, gleicher Anspruch aller Befähigten auf *Antheil an öffentlichen Geschäften*, soweit eine solche nach der besonderen Art des Staates den Unterthanen überhaupt zusteht, sei es nun als Bekleidung von Aemtern, als unmittelbares Stimmrecht, oder als aktive und passive Betheiligung bei einer Vertretung. Eine unerläßliche Bedingung hierbei ist jedoch die Befähigung, indem vernünftigerweise die Ausübung eines Rechtes einem dazu nicht Befähigten nicht zustehen kann.

Es verſteht ſich, daß die Befähigung theils durch perſönlichen Nachweis, theils aber, und zwar in den meiſten Fällen, durch die Erfüllung gewiſſer geſetzlicher und allgemeiner Bedingungen geliefert wird. — Viertens, perſönliche Freiheit, indem die Unterwerfung eines Staatsgenoſſen unter einen andern durch Sklaverei, Leibeigenſchaft oder Hörigkeit irgend einer Art jenem die Verfolgung ſeiner Lebenszwecke rechtlich nicht geſtattet, was im geraden Widerſpruche mit dem Grundgedanken des Rechtsſtaates iſt. — Fünftens, Freiheit der Gedankenäußerung in jeder Form, als welche ein unentbehrliches Mittel iſt zur allſeitigen geiſtigen Ausbildung, auf welchen die Bürger des Rechtsſtaates einen unbeſchränkten Anſpruch haben. Von ſelbſt verſteht ſich jedoch, daß durch Form und Inhalt einer Gedankenäußerung keine Rechte verletzt werden dürfen, und daß hiergegen ſowohl Strafen als vorbeugende Maßregeln vorzukehren ſind, letztere ſoweit es ohne Beinträchtigung des ganzen Anſpruches geſchehen kann. — Sechstens, freie Religionsübung, ſoweit nicht dem Rechte Einzelner oder der Geſammtheit dadurch Eintrag gethan oder die Verfaſſung und der einheitliche Organismus des Staates dadurch geſtört wird. Ein Bürger, deſſen religiöſe Ueberzeugungen unvereinbar ſind mit dem rechtlich beſtehenden Staate, kann wegen dieſer ſubjektiven Auffaſſung weder eine Veränderung des der Geſammtheit paſſenden Staatsgedankens verlangen, noch ſtraflos ungehorſam ſein. Ihm bleibt nichts übrig, als den Staat zu verlaſſen. Und auch ein ganzer religiöſer Verein (Kirche oder Secte), deſſen Lehre oder äußere Einrichtung unvereinbar iſt mit dem Gedanken des Rechtsſtaates oder mit der Verfaſſung im concreten Falle, hat ſo wenig ein Recht ſich aufzudrängen, als irgend eine andere geſellſchaftliche mit den Staatszwecken unvereinbare Geſtaltung. Hat er ſo großen Umfang und ſo tiefen Einfluß, daß er eine ſeiner Auffaſſungen gemäßere

Staatsgattung herbeizuführen im Stande iſt, ſo mag er dafür auf geſetzlichem Wege wirken; bis dahin aber hat ſich die Minderzahl zu fügen, und der ſittliche Grund der abweichenden Anſicht giebt keine Berechtigung zum Ungehorſam gegen das beſtehende Geſetz[1]). — Siebentens, Recht der Ortsveränderung. Der Bürger eines Rechtsſtaates gehört demſelben nicht blos an, inſoferne er Mitglied einer beſtimmten Genoſſenſchaft iſt, ſondern er iſt ein Theil des großen Ganzen, und das ganze Staatsgebiet iſt ſein Vaterland. Wo er alſo innerhalb deſſelben ſeine Zwecke am beſten erreichen kann, mag er ſich aufhalten. Hiermit ſind Beſtimmungen über beſondere Bedingungen zur Erwerbung von Korporationsrechten und ausnahmsweiſe Vorſchriften über gezwungene Eingrenzung oder Ausweiſung von Verdächtigen und über Unterſtützung Bedürftiger wohl vereinbar. — Achtens endlich, die Befugniß zur Bildung freiwilliger Vereine zu gemeinſchaftlicher Verfolgung erlaubter, d. h. nicht unrechtlicher und nicht gemeinſchädlicher Zwecke. Inwieferne auch ſtaatliche Aufgaben durch ſolche Vereine erſtrebt werden dürfen, hängt von der Verfaſſungsart ab. Wo das Volk grundſätzlich von der eigenen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ganz ausgeſchloſſen iſt, da hätten freiwillige Vereine zur Erlangung eines ſolchen Einfluſſes keinen erlaubten Zweck, und wären im Widerſpruche mit dem Gedanken der Verfaſſung. Dagegen ſind ſie an der Stelle, wo und inwieweit ſie die Ausübung politiſcher Rechte durch die Bürger vorbereiten und erleichtern.

1) Die Literatur über das philoſophiſche Staatsrecht des Rechtsſtaates iſt höchſt ausgedehnt, namentlich deßhalb, weil von einer nur allzu großen Anzahl von Schriftſtellern das philoſophiſche Staatsrecht überhaupt nur auf dieſer Grundlage anerkannt und bearbeitet iſt. Die Mehrzahl aller neuern politiſchen Schriften, und zwar ſämmtlicher Culturvölker, iſt rechtsſtaatlichen Inhaltes, auch wo ſich die Verfaſſer dieſer Richtung nicht bewußt ſind. Vgl. oben, § 24, S. 127; und, ausführlicher, meine Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 215 u. ff.

2) Die ſo zahlreichen neuern Verfaſſungsurkunden haben zu einem weſentlichen Theile auch die Beſtimmung, die Grundſätze über die allgemeinen Rechte des Staatsoberhauptes und der Bürger im Rechtsſtaate genau zu formuliren. Daß ſie im Ganzen glücklicher geweſen ſind in richtiger Feſtſtellung der erſteren Gattung von Rechten, als hinſichtlich der Unterthanenrechte, muß zugegeben werden; namentlich iſt man unläugbar in Zeiten großer Aufregung weiter in der Einräumung von Freiheitsrechten gegangen, als ſich mit einer kräftigen Regierung und mit der Erhaltung der Ordnung im Staate verträgt. Doch folgt hieraus noch nicht, daß ſolche Formulirungen ſtaatsbürgerlicher Rechte ganz zu unterlaſſen ſeien; ſondern es iſt nur eine vorſichtige Faſſung und eine richtige Behandlung nothwendig. Vergl. das hierüber in § 31, Seite 232, Geſagte. — Daſelbſt (Seite 234) auch die Literatur über die ſtaatsbürgerlichen Rechte.

3) Die Rechtsverhältniſſe der Unterthanen, wie ſie ſich überhaupt in ſämmtlichen Gattungen von Staaten aus dem Weſen der organiſirten Einheit des Volkslebens ergeben, ſind oben, § 31, Seite 229, erörtert. In jeder einzelnen Staatsgattung treten jedoch, je nach der beſonderen Natur derſelben, eigenthümliche Modificationen dieſer Rechte ein. Eine genauere Bezeichnung dieſer letzteren iſt namentlich im Rechtsſtaate angedeutet, theils wegen deſſen unmittelbarer Bedeutung für die Gegenwart, theils weil die Rechte der einzelnen Staatstheilnehmer in keiner andern Staatsgattung in gleichem Grade ausgebildet und ausgedehnt ſind.

4) Nichts mag leichter zugegeben werden, als daß die Feſtſtellung eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche *thatſächlich* eine ſehr ſchwere Aufgabe der Staatskunſt iſt, namentlich in Beziehung auf die katholiſche Kirche, bei deren ungeheurem Umfange, mächtiger Organiſation, eben ſo ſchlauer als zäher Ueberlieferung, endlich und hauptſächlich aber wegen ihrer weſentlich theokratiſchen Richtung und Lehre. Dagegen iſt die Auffindung des richtigen *rechtlichen Grundſatzes* höchſt einfach, vorausgeſetzt, daß man weder dem Staate gelegenheitlich ein ungebührliches Regiment in kirchlichen Angelegenheiten verſchaffen, noch den Beiſtand der Kirche zur Niederhaltung eines politiſchen Aufſtrebens bedienen will, was dann durch Ueberantwortung weſentlicher Rechte des Staates und durch ungebührliche Gleichſtellung der Kirche mit dem Staate erkauft werden muß. Schlagende Beiſpiele von Fehlern in beiden Richtungen bietet freilich, trotz aller Erfahrung, ſelbſt die neuere Zeit. So auf der einen Seite Preußen; auf der andern Oeſterreich und, wenn ſchon in geringerem Grade, **Frankreich.**

§ 45.

b. Die einzelnen Arten des Rechtsstaates.

Der Zweck des Rechtsstaates hat keineswegs eine bestimmte Form der Regierung zur nothwendigen Folge; vielmehr kann jede Gestaltung der Staatsgewalt, welche eine Förderung der sämmtlichen menschlichen Lebenszwecke erlaubt und in Aussicht stellt, rechtlich stattfinden. Nur eine Frage der Zweckmäßigkeit ist es somit, welche von den verschiedenen möglichen Formen den Vorzug verdiene, und es ist auch die Reihe der rechtlich möglichen Arten noch keineswegs als für immer abgeschlossen zu betrachten.

Bis jetzt sind drei verschiedene Hauptarten von Einrichtungen[1]) aufgefunden worden, von welchen zwei wieder in Unterarten zerfallen. Entweder nämlich steht die Staatsgewalt dem Volke, d. h. den sämmtlichen zur Ausübung politischer Rechte nach den Gesetzen des concreten Staates befähigten Staatsbürgern, zu; wobei denn wieder der wichtige Unterschied stattfindet, daß in der reinen Demokratie die Berechtigten in einer großen Versammlung zusammentreten, zu Berathungen und Beschlußnahmen, in der Volksherrschaft mit Vertretung dagegen die Bürger zunächst aus ihrer Mitte eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Stellvertretern wählen, welchen sodann die Ausübung der dem Volke zustehenden Rechte überlassen wird. — Oder aber steht die höchste Gewalt einer kleineren Anzahl von ausschließlich berechtigten Geschlechtern zu, welche dieselbe gemeinschaftlich führen. Der Grund dieser Berechtigung kann ein verschiedener sein, z. B. Abstammung von bestimmten Vorältern, oder Besitz einer bezeichneten Art und Größe von Vermögen; aber der Gedanke der ausschließlichen Bevorzügung ist immer derselbe[2]). — Oder endlich ist der Inhaber der Staatsgewalt ein, sei es durch Wahl sei es durch

Erbrecht dazu berufener Einzelner. Hierbei ist denn aber wieder eine dreifache Möglichkeit. Zunächst kann das Staatsoberhaupt die Gewalt unumschränkt besitzen, d. h. ohne daß dem Gebrauche derselben äußere Schranken gesetzt oder irgend Jemand Mitberechtigungen eingeräumt wären. Sodann ist eine Theilnahme der verschiedenen Stände an bestimmten Regierungsrechten möglich, theils zur Schätzung der Unterthanenrechte, theils zur Verstärkung der Einsicht und der Kraft der Regierung. Endlich mögen Vertreter des ganzen Volkes die Befugniß haben, den Inhaber der Staatsgewalt von Ausschreitungen und Mißbräuchen abzuhalten, hierzu aber theils mit dem Rechte der Theilnahme an bestimmten Geschäften, theils mit einem Klagerechte ausgerüstet sein.

So wichtig nun auch die Wahl unter den verschiedenen möglichen Arten des Rechtsstaates ist, so werden doch die rechtlichen Grundlagen der ganzen Staatsgattung durch diese Verschiedenheit der Form der Staatsgewalt nicht geändert. Namentlich gibt die unbeschränkte Handhabung derselben der regierenden Versammlung Bevorzugter, oder einem Einzelherrscher keineswegs das Recht, ganz nach ihrem Belieben zu verfahren und die allgemeinen Zwecke des Rechtsstaates abzuändern oder zu verstümmeln. Der ganze Unterschied besteht nur darin, daß solche Staatsoberhäupter in der Auffassung und Ausführung an Niemands Zustimmung oder Mitwirkung gebunden, sondern lediglich an die Achtung des Rechtes durch sittliche und religiöse Gründe gewiesen sind. (Despotie ist eine ganz andere Staatsgattung, nicht aber etwa nur eine hart angewendete unbeschränkte Einherrschaft im Rechtsstaate). — Hiermit ist aber natürlich nicht gesagt, daß die allgemeinen Gründe, welche ein Volk überhaupt zu einer Aenderung des Staates berechtigen, nicht auch ihre Anwendung finden auf die Wahl unter den verschiedenen Unterarten des Rechtsstaates. Da vielmehr die

Eigenthümlichkeit jeder dieſer Formen von großer Wichtigkeit für die Erreichung der Zwecke des Volkes im Rechtsſtaate iſt, je nach der concreten Geſittigungsſtufe und nach den äußern Umſtänden, ſo findet die Lehre von Verbeſſerungen im Staate und nöthigenfalls von gewaltſamen Aenderungen (ſ. oben, § 22) auch im Innern dieſer einzelnen Staatsgattung ihre volle Anwendung.

1) Der Umſtand, daß auch der klaſſiſche Staat des Alterthums die drei Formen der Monarchie, der Ariſtokratie und der Demokratie kannte, hat zu dem Irrthume beigetragen, als ob dieſe Dreitheilung die überhaupt für alle Staaten gültige ſei. Es iſt aber vielmehr zufällig, daß auch die Erreichung der Zwecke des Rechtsſtaates mit dieſen drei Formen vereinbar iſt; wie denn nicht nur das Grundverhältniß derſelben zu dem beſondern Staatsgedanken ein weſentlich verſchiedenes von den Verhältniſſen im klaſſiſchen Staate iſt, ſondern auch die einzelnen Formen in beiden Staatsgattungen weſentlich abweichender Art ſind.

2) Die Ariſtokratie hat keine Unterarten, indem eine Theilnahme des Volkes an der Regierung, alſo etwa eine repräſentative Ariſtokratie, zwar nicht rechtlich unmöglich wäre, wohl aber aus Klugheitsgründen zu allen Zeiten unterlaſſen worden iſt.

§ 46.

a. Die Volksherrſchaften.

Die Volksherrſchaft, und zwar in ihren beiden Formen, beruht auf dem doppelten Satze: daß es ein natürliches Recht jedes ſelbſtſtändigen und urtheilsfähigen Menſchen ſei, ſeine eigenen Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen, und ſomit denn auch das Recht der geſammten Bürger, die ſtaatlichen Geſchäfte zu ordnen; ſodann, daß immer die Minderzahl ſich der Mehrzahl bei Beſchlüſſen über gemeinſchaftliche Rechte und Intereſſen zu fügen habe [1]). Durch den erſten Satz wird die Regierung eines Einzelnen oder Einzelner, ſei es nun aus eigenem oder aus übertragenem Rechte, grundſätzlich ausgeſchloſſen. Der zweite Satz aber iſt die unerläßliche Bedingung der Ordnung und

Handlungsfähigkeit bei jeder Vielheit von Personen. Eines besonderen rechtlichen Beweises bedarf die Berechtigung aller persönlich Befähigten zur Theilnahme an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten bei der rationalistischen und egoistisch atomistischen Lebensauffassung, welche dem Rechtsstaate zu Grunde liegt, allerdings nicht. Es ist die gemeinschaftliche Besorgung zwar nicht die einzige rechtlich mögliche Art[2]), (und in dieser Beziehung wird nicht selten die demokratische Ansicht über die Gebühr ausgedehnt;) allein es ist einleuchtend daß sie berechtigt ist, sobald keine höhere, vom Willen des einzelnen Menschen unabhängige Macht als Grundlage des Staates angenommen wird. Nicht so einfach ist eine rechtliche Begründung der Herrschaft der Mehrheit. So begreiflich sie nämlich auch dann ist, wenn der Grundsatz durch allgemeine Zustimmung für künftige Fälle festgestellt ist: so wenig versteht sich an und für sich, daß ein Mensch seine Lebenszwecke und seine Ueberzeugung von der besten Durchführungsweise aufzugeben hat, weil Andere verschiedener Ansicht sind. Die einzige, aber freilich auch durchschlagende, wirkliche Rechtfertigung ist die praktische Nothwendigkeit der Sache. Wenn nicht der Staat in jedem Augenblicke auseinanderfallen soll, so muß nach einer bestimmten und nach einer einheitlichen Norm gehandelt werden, auch wo Meinungsverschiedenheit besteht. Da nun weder nach Recht, noch nach Billigkeit gefordert werden kann, daß die Vielen sich den Wenigen fügen; auch nicht anzunehmen ist, daß sich die Wahrheit vorzugsweise bei der Minderzahl befinde: so bleibt nichts übrig, als die Ansicht der Mehrzahl auszuführen. Daneben hat die Minderzahl immer das Recht, durch alle erlaubten Mittel die Ueberzeugung für sich zu gewinnen und dadurch früher oder später die Mehrheit zu erlangen; auch mögen immerhin Einrichtungen getroffen sein, welche die Minderzahl gegen Willkür und Unterdrückung, wenigstens in bestimmten Beziehungen

und in bereits festgestellten Verhältnissen, zu sichern geeignet sind [3]).

In jeder Volksherrschaft sind die Bestimmungen über die Erwerbung des Bürgerrechtes, und somit über die Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, von der höchsten Bedeutung, indem sie über die Eigenschaften der regierenden Gewalt entscheiden. Hier ist denn einerseits jede Ausschließung selbstständiger und zur Mitbesorgung der allgemeinen Angelegenheiten intellectuell und sittlich befähigter Staatsgenossen unzweifelhaft ein Unrecht. Andererseits aber ist eben so klar, daß Solche, bei welchen eine Unfähigkeit zur Besorgung der Geschäfte erwiesenermaßen vorliegt, oder deren Verhältnisse vernünftigerweise keine Selbstständigkeit der Entscheidung annehmen lassen, beseitigt werden müssen. Daher denn mit Recht Weiber und Kinder als geistig unbefähigt, Verbrecher und tolle Verschwender als sittlich unzuverlässig, in Privatdiensten Stehende, Haussöhne und der öffentlichen Armenunterstützung Verfallene als unselbstständig ausgeschlossen werden. Auch mag es wohl gerechtfertigt werden, wenn Fremde entweder gar nie oder besten Falles erst nach langjährigem Aufenthalte zur Theilnahme zugelassen werden, weil bei ihnen eine verschiedene Grundanschauung in staatlichen Fragen und eine ungenügende Kenntniß von Personen und Dingen mit Recht zu vermuthen steht [4]).

Da der Staat regiert werden muß, und da es in der Demokratie von höchstem Interesse ist, daß dieses in der That nach dem Sinne der Mehrzahl des Volkes geschehe: so kann füglich die Theilnahme des Einzelnen an den öffentlichen Geschäften nicht bloß als Recht, sondern als Pflicht aufgefaßt, und somit im Nothfalle erzwungen werden.

Die in jeder der beiden Arten der Volksherrschaft besonders geltenden Sätze sind nachstehende:

I. Die reine (autokratische) Demokratie.

Die Gründung und Erhaltung eines Staates, welcher durch eine Volksversammlung regiert werden soll, ist keineswegs blos Sache des Willens, sondern sie ist vielmehr bedingt durch mehrfache äußere Verhältnisse, ohne deren gleichzeitiges Vorhandensein eine solche Regierungsform thatsächlich unausführbar, dann aber auch rechtlich unerlaubt ist, weil etwas Unmögliches nicht Recht sein kann. Diese Bedingungen sind aber:

1. Beschränkung des Gebietes und der Volkszahl auf ein so geringes Maß, daß die gesammten Bürger sich, nach Bedürfniß der Geschäfte, häufig und schnell genug versammeln können, und daß die Größe der von ihnen gebildeten Versammlung die Möglichkeit der Ausfüllung durch eine menschliche Stimme nicht überschreitet.

2. Möglichkeit, die vorkommenden Geschäfte ohne Hinderniß durch klimatische Verhältnisse in offener Versammlung zu besorgen; also entweder ein beständig milder Himmelsstrich, oder eine solche Einfachheit der ganzen Staatsverhältnisse, daß die nöthigen Beschlüsse in jedem Jahre zu günstiger Zeit getroffen werden können.

3. Wirthschaftliche Befähigung der Bürger, den Staatsgeschäften die nöthige Zeit zu widmen. Dies ist für die Masse, falls man nicht zu dem unerlaubten und vielfach verderblichen Mittel der Haussklaverei greifen will, kaum anders möglich, als bei sehr einfachem gewerblichem oder landwirthschaftlichem Betriebe und bei wenigstens leidlicher allgemeiner Wohlhabenheit.

Außerdem muß fast noch in gleiche Reihe mit diesen Grundbedingungen die Abwesenheit bedeutender und bleibender Verschiedenheiten in der Zusammensetzung des Volkes gestellt werden. Wenn die Mitglieder der Volksversammlung in Beziehung auf wesentliche Eigen-

ſchaften nicht etwa blos individuell, ſondern in ganzen Maſſen verſchiedenartiger Beſchaffenheit ſind, ſo wird theils eine häufige Abweichung in den Anſchauungen und Forderungen, theils eine gegenſeitige Abneigung daraus hervorgehen. Dieß kann nur nachtheiligen Einfluß auf die Ruhe und Gegenſtändlichkeit der Berathungen in der Verſammlung äußern, und zerſtört die Gemeinſchaft des Ausgangspunktes für Beſchlüſſe und Handlungen. Fälle dieſer Art ſind z. B. Verſchiedenheit des Stammes oder gar der Race und Religionsverſchiedenheit.

Da dieſe Bedingungen bei der großen Mehrzahl der gegenwärtigen geſittigten Völker und der beſtehenden Staaten nicht vorhanden ſind, ſo iſt denn auch an eine Einführung und Aufrechterhaltung der reinen Demokratie in der Regel nicht zu denken, und alle dahin gerichteten Beſtrebungen erſcheinen als ſinnlos und unberechtigt [5]).

In den ausnahmsweiſe für eine reine Volksherrſchaft geeigneten Fällen iſt nun aber vor Allem eine Abtheilung unter den öffentlichen Geſchäften in der Richtung zu machen, daß zwar grundſätzlich alle Entſcheidungen, welche dem Staatsoberhaupte zuſtehen, der Verſammlung vorbehalten bleiben, diejenigen Handlungen aber, welche zu der Berathung und Beſchlußnahme einer großen Menge ungeeignet ſind, oder welche wenigſtens einer ſolchen vorangehen und nachfolgen müſſen, für die Behandlung eines Ausſchuſſes ausgeſchieden werden. Hierher gehören denn: als ungeeignet an ſich für eine größere Verſammlung, die ganze laufende Verwaltung, jede unmittelbare Aufſicht und alles wirkliche Handeln; als einer Vorbereitung bedürftig, wichtige Anträge; endlich als der Ausführung angehörig, die Entwerfung der Vollziehungsanweiſungen und die Einwirkung auf den einzelnen Fall oder Menſchen, ſowie die wirkliche Herbeiſchaffung der Mittel. Auch die Entziehung jeglicher Rechtspflege, und zwar in bürgerlichen wie in ſtaatlichen

Sachen, und deren Ueberlaſſung an eigene ſelbſtſtändige Gerichte iſt im höchſten Grade räthlich, da die ſämmtlichen Gründe, welche ſchon in Einherrſchaften die Nichteinmiſchung des Staatsoberhauptes in die einzelne Rechtsſache als zweckmäßig erſcheinen laſſen, in noch weit höherem Grade bei einer Volksregierung eintreten [6]).

Demgemäß bleibt denn für die regierende Volksverſammlung: die Feſtſtellung der, anderwärts vorbereiteten, Geſetze jeder Art; die Beſchlußfaſſung über Krieg und Frieden, ſowie über Verträge mit dem Auslande; die Anordnung der Abgaben und der perſönlichen Dienſtleiſtungen der Bürger; die Wahl der höheren Beamten; die Anklage (aber nicht das Urtheil) wegen Amtsvergehen und Staatsverbrechen, ſowie andererſeits die Zuerkennung von öffentlichen Belohnungen. — Sehr nothwendig iſt die Feſtſtellung einer ſtrengen und die Geſchäfte fördernden Verſammlungsordnung. Das Recht eine Stimme abzugeben in Staatsangelegenheiten iſt nicht nothwendig gleichbedeutend mit dem Rechte als Redner in der Verſammlung aufzutreten. Räthlich iſt ferner eine Berechtigung und Verpflichtung gewiſſer Beamter zur Einberufung außerordentlicher Volksverſammlungen; ſowie das Beſtehen einer geſetzlichen Form zur Uebertragung außerordentlicher Berechtigungen an Einzelne in Fällen dringender Gefahr und großer Verwicklung.

Bei der Beſtellung des kleineren Rathes oder Senates iſt allerdings die Berechtigung eines der Volksherrſchaft fremden Elementes ſorgfältig zu vermeiden; dagegen iſt es ſehr zweckmäßig, wenn derſelbe die beſten Staatsmänner der Republik in ſich begreift. Es wird alſo zwar Wahl vom Volke und aus dem Volke die einzige Art der Beſetzung ſein, allein längerer und höherer Dienſt in Staatsämtern, ſo wie reiferes Alter paſſend als Eintrittsbedingung vorgeſchrieben ſein. Häufige Neuwahlen haben die Uebereinſtimmung der ſtaatlichen Richtung

zwiſchen der großen Verſammlung und dem Senate und die Verbindung der einzelnen Mitglieder der letzteren mit ihren Mitbürgern ſicher zu ſtellen. Daß die hauptſächlichſten Beamten im kleineren Rathe ſitzen, verſteht ſich von ſelbſt. Im Uebrigen kann die Wahl aller Beamten immer nur auf eine beſtimmte kurze Zeit ſtattfinden, damit dieſelben nicht durch den Einfluß des Amtes ſich den Weg zu verfaſſungswidriger Gewalt bahnen. Die Beſchäftigungen aller Bürger mit Staatsangelegenheiten und die, wenigſtens regelmäßige, größere Einfachheit der Einrichtungen und Verhältniſſe in einer Volksherrſchaft vermindern die Nachtheile einer ſolchen Beſetzung der Stellen.

Von den ſtaatsbürgerlichen Rechten iſt in einer Volksherrſchaft das Recht der freien Gedankenäußerung und das Recht zu Verſammlungen und Vereinen von beſonderem Werthe; ebenſo eine möglichſt freie Gemeindeverfaſſung, theils als folgerichtige Anwendung des Gedankens der Volksherrſchaft, theils als unerläßliche Uebung in der Selbſtregierung. Dagegen laſſen ſich in dieſer Staatsgattung ſtrenge Sittengeſetze zur Aufrechterhaltung der Volkseigenthümlichkeit, und ſelbſt tief einſchneidende Beſtimmungen zur Verhinderung ſowohl übermäßigen Reichthums als unabhängig machender Armuth zur Erhaltung der Gleichheit unter den Bürgern rechtfertigen.

II. Die Volksherrſchaft durch Vertretung (repräſentative Demokratie).

Das Nichteintreten der oben angedeuteten ſachlichen Bedingungen einer reinen Volksherrſchaft mittelſt allgemeiner Verſammlung, verbunden mit der Abneigung gegen eine Beherrſchung durch einen Einzelnen oder durch Wenige, haben unter den Völkern der Neuzeit den Gedanken erzeugt, ſich zwar volksthümlich aber doch nur mittelſt Abgeordneter aus der Mitte der Bürger zu regieren. In den meiſten Fällen, doch nicht in allen und nicht nothwendig, kam hierzu noch die Ueber-

zeugung von der Nothwendigkeit der Gewaltentheilung zum vermeintlichen Schutze des Rechtes und der Freiheit. Es ist einleuchtend, daß diese Staatsform auch für die zahlreichsten Völker, bei ausgedehntem Gebiete, in jedem Klima und bei verwickelten und vielfachen Staatsaufgaben Anwendung erleidet. Die einzige thatsächliche Voraussetzung, nicht sowohl der Einführung als des Bestandes und Gedeihens, ist das Vorhandensein einer allgemein regen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten.

Das wichtigste Gesetz in einer Volksherrschaft durch Vertretung ist die Bestimmung über die Wahl der Vertreter.

Da es in dem Begriffe einer Volksherrschaft liegt, allen selbstständigen und nicht aus einem besonderen Unfähigkeitsgrunde ausgeschlossenen Bürgern Antheil an der Leitung des Staates zu geben; so muß in der vorliegenden Staatsform die Betheiligung an den Wahlen der Vertreter als ein Recht und nicht als ein Auftrag betrachtet werden. Es kann somit nicht etwa nur besonders befähigten Bürgern das aktive Wahlrecht eingeräumt sein; auch widerspricht der in der Volksherrschaft unbedingt geltende Grundsatz der Rechtsgleichheit einer Abtheilung der Wähler nach Ständen, Interessen u. s. w. Etwaige Nachtheile einer so weit ausgedehnten Betheiligung sind als unvermeidliche Folgen der Verfassungsart zu tragen[7]). Dagegen ist es keineswegs dem Gedanken einer Volksregierung zuwider, wenn die, natürlich hier doppelt nothwendige, Tüchtigkeit der Gewählten, durch Beschränkungen des Passivwahlrechtes gesichert werden will; also z. B. durch mittelbare Wahlen oder durch Bedingungen vorangegangener Dienstleistungen und reiferen Alters. Auch besteht kein rechtliches Hinderniß, die Vertreter des Volkes, wenn dieß für zweckmäßig erachtet werden sollte, in verschiedene Abtheilungen mit abweichenden Rechten zu bringen, und diese dann auch auf verschiedene Weise wählen zu lassen.

Die Stellung der vertretenden Körperschaft ist im Allgemeinen die einer allgemeinen Volksversammlung, da ihr die Rechte der Gesammtheit verfassungsmäßig übertragen sind. Doch bedarf es nicht erst eines Beweises, daß sich das Volk auch, wenn und so weit es dies für nothwendig oder passend erachtet, einzelne Gegenstände seiner schließlichen Genehmigung oder Verwerfung (in Bezirksversammlungen und mit Zusammenzählung aller abgegebenen Stimmen) vorbehalten kann. Bei Beschlüssen über Verfassungsfragen und gar über Verfassungsänderungen ist ein solches Veto des gesammten Volkes selbst als rechtlich nothwendig zu verlangen [8]). — Im Uebrigen macht es allerdings in den Befugnissen und Geschäften der Versammlung einen großen Unterschied, ob die Besorgung der Verwaltung einer von der Versammlung getrennten physischen oder moralischen Person anvertraut ist oder ob auch sie durch die Körperschaft geschieht [9]). — Im ersteren Falle beschränkt sich der Auftrag der Versammlung auf die Feststellung der allgemeinen Normen, also auf Gesetzgebung, Feststellung der Abgaben und Dienste, und auf Genehmigung der Staatsverträge; sodann auf die Ueberwachung der handelnden Regierung. Die zur Verwaltung bestimmte Person aber hat die Handhabung der Staatsgewalt, soweit dies zu dem Zwecke der Ausführung der Staatszwecke nothwendig ist. Sie unterscheidet sich jedoch, namentlich in zwei Punkten, von einem aus eigenem Rechte Regierenden. Einmal stehen ihr nur die bestimmt übertragenen Rechte und Geschäfte zu, und sie kann, selbst in dringenden Fällen, diese nicht aus der Natur der Staatsaufgabe ergänzen, sondern es ist Sache des Volkes, durch den Beschluß einer Verfassungsergänzung oder einer außerordentlichen Maßregel nachzuhelfen. Zweitens aber ist sie verantwortlich für die Ausübung der ihr anvertrauten Gewalt; grundsätzlich dem gesammten Volke als dem rechtlichen Inhaber der

Staatsgewalt, nach positiven Bestimmungen aber möglicherweise besonders dazu Berechtigten, etwa der vertretenden Versammlung oder einem Theile derselben. — Ist dagegen die Versammlung der vom Volke gewählten Vertreter verfassungsgemäß auch mit der Leitung der Verwaltung beauftragt, so erweitert sich der Kreis ihrer Thätigkeit sehr bedeutend. Natürlich kann sie nur in den wichtigeren Fällen selbst die Anordnungen treffen; allein sie mag allerdings durch Ausschüsse aus ihrer Mitte oder nach Berichterstattung oberster Beamten die Zügel der Regierung führen. Eine nothwendige Folge der Einrichtung ist selbstredend die beständige Anwesenheit der ganzen Versammlung, indem zwar wohl Gesetzgebung und selbst Ausübung einer Ueberwachung von Zeit zu Zeit unterbrochen werden mag, niemals aber die oberste Leitung der Verwaltung, welche in jedem Augenblicke zum Handeln bereit sein muß.

Die Beantwortung der Frage, ob eine von der vertretenden Körperschaft verschiedene Regierung zu bestellen sei, ist nun aber aus Zweckmäßigkeitsgründen, nicht aber aus rechtlicher Nothwendigkeit zu geben, da jene Versammlung wie eben bemerkt, den Auftrag, die Verwaltung zu besorgen, von dem eigentlichen Inhaber der Staatsgewalt immerhin erhalten kann, und sie keineswegs unbedingt unfähig zu seiner Erfüllung ist. In Abrede ist freilich nicht zu ziehen, daß die unzweifelhaft weit zweckmäßigere Einrichtung einer abgesonderten Verwaltungsbehörde dem Wesen der Staatsart keineswegs widerspricht, vielmehr dieselbe, wenn beschlossen, nach allen Regeln der Verwaltungspolitik durchgeführt werden mag. Ob dabei die oberste Leitung der Geschäfte einem Einzelnen oder einigen Wenigen, also einem Directorium, überlassen werden will, ist zwar keine unbedeutende, doch aber nur eine untergeordnete Frage. In allen Fällen freilich müssen die Betreffenden von dem Volke gewählt sein.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen erfordern in der repräsentativen Demokratie keine eigenthümlichen Bestimmungen aus Grund des besondern Staatsgedankens; nur versteht sich, daß sie auch in dieser Volksherrschaft möglichst weit ausgedehnt sein müssen.

1) Ueber Volksherrschaften sehe man: Gagern, Resultate der Sittengeschichte. Bd. III. Die Demokratie. — Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, 2. Aufl, Bd. III, S. 192 u. ff. — Brougham, Political philosophie, Bd. III. — Billard, F., De l'organisation de la république. Éd. 2, Par., 1848. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 265 u. ff. — Besonders belehrend ist hier das Studium der Gesetze concreter Beispiele; so z. B. einer Seits der atheniſchen Verfassung (wie sie z. B. von Hermann und von Böckh geschildert ist) anderer Seits das der Vereinigten Staaten von Nordamerika (in rechtlicher Beziehung am besten dargestellt von Story, politisch aber von Tocqueville.)

2) Es ist eine vollkommen verkehrte Auffassung, die Volksherrschaft als die einzig vollständig gerechtfertigte Form des Rechtsstaates zu betrachten. Die Hauptfrage ist offenbar die Erreichung sämmtlicher Zwecke der ebengenannten Staatsgattung, und die Form der Regierung ist nur ein Mittel dazu. Falls also andere Regierungsformen ebenfalls zur Erreichung dieser Zwecke dienen, sind sie vollständig eben so berechtigt, und wenn etwa gar erwiesen werden könnte, daß sie besser dazu dienen, so würden sie sogar berechtigter sein. — Ebenso ist es ungegründet, daß die Volksherrschaft allein des Menschen würdig sei. Des vernünftigen Menschen würdig ist es, die besten Mittel für seine Zwecke zu wählen, und nöthigenfalls selbst auf eine Freiheit zu verzichten, wenn dies die Bedingung eines wichtigen Vortheiles ist.

3) Die Begründung des Entscheidungsrechtes der Mehrheit hat namentlich den übertriebenen Freiheitsfreunden der neuesten Zeit viele Mühe gemacht, und es sind eben so künstliche als absurde Beweisführungen vorgenommen worden. Diese Versuche mußten mißglücken, weil diese Herrschaft in der That sich nicht auf ein Recht stützt, sondern vielmehr eine Rechtsverletzung ist, sobald man nicht die praktische Nothwendigkeit als einen Rechtsgrund annimmt. Man vergl. z. B. Fröbel, J., System der socialen Politik, Bd. II, S. 95 u. ff.

4) Die Vereinigten Staaten bieten gegenwärtig ein merkwürdiges Beispiel dar von der Nothwendigkeit einer richtigen Begründung des Bürgerrechtes in einer Volksherrschaft; und zwar dieses nach zwei Seiten zu gleicher Zeit hin. Auf der einen Seite nämlich bringt die Verwechselung

der angeborenen Menſchenrechte mit der Befähigung zu Staatsgeſchäften zu dem verkehrten Beſtreben, das aktive und folgerichtigerweiſe auch das paſſive Wahlrecht ſelbſt auf die Weiber auszudehnen. Auf der andern Seite hat die offenbar zu kurz gegriffene Aufnahme Eingewanderter in das volle Bürgerrecht nach blos 5 Jahren zu der großen Bewegung der Knownothings geführt. So völlig verkehrt die erſte Richtung iſt, ſo vollſtändig berechtigt iſt die zweite, (natürlich abgeſehen von ungeſetzlichen Gewaltthätigkeiten und Rohheiten.)

5) Bei den jetzigen großen Forderungen der Völker an die Leiſtungen des Staates, welche natürlich entſprechende Mittel vorausſetzen, die ihrerſeits nur von einem größern Gebiete und einer zahlreichen Bevölkerung geliefert werden können, iſt die Bildung reiner Volksherrſchaften jetzt kaum noch in ganz einzelnen Ausnahmsfällen von vereinzelten Städten oder Hirtenlandſchaften möglich, je weiter daher der demokratiſche Geiſt um ſich greift, deſto größer muß auch die Verbreitung der in der Form der Vertretung geordneten Volksherrſchaft werden, da nur dieſe die Bedingung der Macht und der Selbſtregierung des Volkes vereinigt. — Dieſe Staatsform hat ſich denn auch ſogleich ausgebildet, ſobald ſich in den neuzeitigen größeren Staaten Abneigung gegen Einherrſchaft Bahn brach. So in Holland, namentlich aber in England in dem Kampfe mit den Stuarts, und in Amerika bei der Befreiung von England.

6) Anders freilich Ariſtoteles, welcher in der beſten Demokratie namentlich die Gerichtsbarkeit dem ganzen Volke übergeben will.

7) So richtig im Allgemeinen die Anſicht iſt, daß die Befugniß an einer ſtaatlichen Wahl Antheil zu nehmen, nicht vom Standpunkte des perſönlichen Rechtes aufgefaßt, ſondern als ein Auftrag oder als ein Amt betrachtet werden muß: ſo verhält ſich dies doch anders in der Volksherrſchaft durch Vertretung. In der Volksherſchaft geht man überhaupt von dem angebornen Rechte des Einzelnen, an der Regierung Theil zu nehmen, aus. Will oder kann nun dieſes Recht aus äußeren Gründen nicht ſelbſt ausgeübt, ſondern ſoll es an einen Stellvertreter übertragen werden: ſo hat der Einzelne bei der Wahl ſeines Vertreters allerdings ein Recht und keinen Auftrag. Und wenn Bluntſchli, Allg. Staats-R., Bd. I, S. 284 fg., auch in der repräſentativen Demokratie den verſchiedenen Beſtandtheilen und Intereſſen im Volke, namentlich alſo dem Vermögen, der Bildung, in Berufs- und Lebensweiſe, eine deren Verhältniß zum Ganzen gemäße Vertretung ſichern will: ſo ſind dieſe politiſchen Rückſichten ohne Zweifel an ſich ganz beachtenswerth, allein es kann ihnen in einer Volkswirthſchaft keine Geltung eingeräumt werden, da ſie den Grundgedanken der Staatsform geradezu widerſprechen. Erſter Grundſatz des Rechtes und der Politik iſt es, folgerichtig zu ſein; und in keiner Staatsform, welche ſie auch ſei, können

die Vorzüge aller übrigen, auch die im Grundſatze verſchiedenen mit eingeſchloſſen, vereinigt werden. — Vollkommen verkehrt und auf falſche Art geiſtreich iſt es, wenn Zachariä, a. a. O., S 296, gar der Repräſentativ-Demokratie die Abſicht unterlegt, durch eine „Wahlariſtokratie“ die Demokratie zu mäßigen. Die Aufgabe iſt ja nicht, dem wirklichen Willen des rechtmäßigen Inhabers der Staatsgewalt einen andern unterzuſchieben, ſondern vielmehr dieſem mit möglichſter Sicherheit den wahren Ausdruck zu verſchaffen. Und daß die Häupter und Stimmführer der politiſchen Meinungen immer nur weſentlich gemäßigter ſeien, als die Maſſe, iſt auch eine völlig willkürliche Annahme, welche den Thatſachen keineswegs entſpricht.

8) Unzweifelhaft ſind ſolche unmittelbare Abſtimmungen des ganzen Volkes von mannchfachen Nachtheilen und Gefahren begleitet, (vergl. Bluntſchli, a. a. O., S. 280); allein auch hier müſſen die rechtlich nothwendigen Folgen des oberſten Grundſatzes getragen werden. — Die Bemerkung, daß in den Vereinigten Staaten Verfaſſungsabänderungen durch eigens gewählte zahlreichere Verſammlungen beſchloſſen werden, iſt thatſächlich keineswegs richtig. Solche „Conventionen“ bereiten allerdings die Abänderungsbeſchlüſſe vor; allein in der Regel behält ſich das Volk die Schlußabſtimmung vor. So verwarf z. B. im Jahre 1853 das Volk von Maſſachuſetts die von der Convention vorbereiteten Verfaſſungsänderungen. S. Krit. Zeitſchr. für auswärt. Rechtsw., Bd. XXVII, S. 283 fg.

9) Der Beiſpiele von Beſorgung der Regierungsgeſchäfte durch die vertretende Verſammlung ſelbſt und ohne eine von ihr verſchiedene Verwaltung ſind allerdings ſelten; und, was noch ſchlimmer iſt, ſie ſind ſämmtlich nur in Zeiten revolutionärer Aufregung und Unordnung, nicht aber als regelmäßige Einrichtung vorgekommen. So z. B. in England unter dem Langen Parlamente, in Amerika (ſo weit das Beiſpiel paßt) während des Revolutionskrieges beim Congreſſe, in Frankreich beim Nationalconvente. Es läßt ſich alſo aus dieſen Vorgängen für die Theorie wenig entnehmen; und dies um ſo weniger, als wenigſtens hinſichtlich der beiden europäiſchen Vorkommniſſe die Geſchichte ſich nur ſehr ungenügend mit dieſer Seite der Zuſtände beſchäftigt hat. Das Beiſpiel der Vereinigten Staaten, welche mit Aufſtellung einer geſonderten Regierung vorangegangen ſind, hat auch wohl eine Wiederholung des Verſuches, alle Geſchäfte Einer Verſammlung zu übertragen, für künftig unwahrſcheinlich gemacht, ſelbſt für wenig geordnete Zuſtände. Wenigſtens iſt in Frankfurt im Jahre 1848 alsbald die Beſtellung einer von der Verſammlung verſchiedenen Regierung beſchloſſen worden.

by Google

§ 47.

β. Die Ariſtokratie.

Die Ariſtokratie iſt diejenige Form des Rechtsſtaates, in welcher die Staatsgewalt von verhältnißmäßig Wenigen beſeſſen und ausgeübt wird, und zwar aus eigenem Rechte. — Eine beſtimmte Verhältnißzahl iſt nicht anzugeben; nur müſſen allerdings, wenn der Begriff aufrecht erhalten ſein ſoll, die Regierenden in entſchiedener Minderheit gegenüber von der Geſammtmenge des Volkes ſein. Der Beſitz der Gewalt aus eignem Rechte aber iſt nothwendig, weil offenbar Derjenige oder Diejenigen, welchen eine Ernennung der Regierenden und eine Uebertragung der Staatsgewalt zuſtünde, die eigentlichen Inhaber der letzteren wären, und ſomit die Ariſtokratie gar keine eigenthümliche Staatsart, ſondern nur eine mehr oder weniger zweckmäßig eingerichtete Form entweder der Monarchie oder der repräſentativen Demokratie bildete. Wahl-Ariſtokratie iſt ein Widerſpruch in ſich ſelbſt [1]).

Im poſitiven Rechte mag die Erwerbung der Gewalt von Seiten einer Minderzahl auf verſchiedene Weiſe vor ſich gehen; ſoll aber die Ariſtokratie im Syſteme des philoſophiſchen Staatsrechtes eine Stelle einnehmen, ſo muß ein zureichender Grund für dieſe Bevorzugung nachgewieſen werden können. In Ermangelung einer unbedingten logiſchen Nothwendigkeit reicht freilich auch hier zu einem berechtigten Daſein eine entſchiedene Tauglichkeit zur Erreichung des Zweckes des Rechtsſtaates aus.

Auf den erſten Blick bieten ſich zweierlei Gründe einer ſolchen Tauglichkeit beſtimmter Weniger dar: ein entſchiedener thatſächlicher Einfluß auf die Geſellſchaft und das Volk; und der Beſitz ausgezeichneter Eigenſchaften zu einer guten Regierung. In dem erſten Falle beſitzt nämlich die regierende Minderheit die Mittel, die aus ihrem Willen hervorgegangenen Staats-

einrichtungen ohne Widerstand durchzusetzen; im andern Falle werden die zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten Befugten das Beste wollen und vollbringen. — Eine nähere Prüfung zeigt jedoch, daß der Besitz großen Einflusses an sich noch keine rationelle Begründung eines ausschließenden Regierungsrechtes ist. Persönlicher Einfluß der Inhaber der Staatsgewalt stellt zwar die Herstellung von Ordnung und Gehorsam, also allerdings große Vortheile in Aussicht; er gibt jedoch keineswegs Sicherheit für eine den gerechten Forderungen des Volkes entsprechende Regierungsweise. Im Gegentheile ist eher eine Ausbeutung des Staates für die abgesonderten mit materieller Macht durchzusetzenden Zwecke der Minderzahl zu erwarten. Unzweifelhaft haben große Interessen Anspruch auf genügende Berücksichtigung im Staate, und es ist gute Politik für jede Regierungsgewalt, sich wo möglich auf Einzelne oder Partheien zu stützen, welche einen großen Einfluß haben. Dieß ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit einer ausschließlichen Ueberlassung der Staatsgewalt an Diejenigen, welche in der Lage sind, mächtig auf ihre Umgebungen einzuwirken, sei es nun durch ungewöhnlichen Besitz, sei es durch eine geistige Suprematie. Macht also ist kein verständiger Grund zur ausschließlichen Uebertragung von weiterer Gewalt und zu ausschließenden Rechten auf Beherrschung Dritter. — Anders allerdings der Besitz ausgezeichneter Eigenschaften zu guter Besorgung der Staatsgeschäfte. Auch dieser Vorzug gibt zwar strenge genommen noch kein Recht; allein es ist wenigstens vernünftig, Denjenigen die Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu übertragen, welche sie voraussichtlich besser als Andere besorgen werden. Auch mag ohne Anstand zugegeben werden, daß solche besondere Tauglichkeit immer nur bei einer verhältnißmäßig unbedeutenden Minderheit vorhanden ist. Wenn sich also ein sicheres Mittel findet, die zur Regierung vorzugsweise taugliche

Minderzahl zu bezeichnen, so ist eine Aristokratie als rationell begründet und rechtlich erlaubt zu erklären.

In diesem entscheidenden Punkte gebricht es nun freilich an vollständiger Sicherheit, und ist man auf das Feld der Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten gestellt. Eine gesellschaftliche oder staatliche Minderheit, deren sämmtlichen einzelnen Angehörigen höhere Tüchtigkeit zu Staatsgeschäften mit innerer Nothwendigkeit zustände, ist um so weniger aufzufinden, als eine Wahl, wie bereits bemerkt, nicht verträglich ist mit den Grundgedanken der concreten Staatsform. Es bleibt also nur übrig, solche Verhältnisse aufzusuchen, in welchen wenigstens mit Wahrscheinlichkeit eine besondere Tauglichkeit zu erwarten steht. Als die einzigen Zustände dieser Art bieten sich denn nun aber dar die Abstammung von bestimmten Geschlechtern, welche sich in den öffentlichen Angelegenheiten erfahrungsgemäß ausgezeichnet haben, und der Besitz großer Reichthümer. Allerdings haben beide Thatsachen keine nothwendige und unmittelbare Beziehung zur Fähigkeit und zum Willen, gut zu regieren; allein Wahrscheinlichkeitsschlüsse lassen sich doch ziehen. Die Abstammung von tüchtigen und berühmten Vorfahren erweckt bei guter Erziehung und leidlicher eigener Anlage den Entschluß, nicht nachstehen zu wollen; frühe Vorbereitung zu öffentlichen Geschäften gibt Kenntnisse und Uebung; ehrenhafte Ueberlieferung in der Familie erweckt Selbstgefühl und vornehme Gesinnung. Der Besitz großen Vermögens aber gewährt alle Mittel zu höherer Ausbildung, hält Noth und deren erniedrigende Folgen im Wollen und Handeln ferne, reizt wohl zur Auszeichnung auch in andern Beziehungen. Diese Vermuthungen sind an sich nicht unverständig; unglücklicherweise stehen ihnen aber auch weniger günstige Wahrscheinlichkeiten und sogar entschiedene Nachtheile zur Seite. Nicht in Abrede kann nämlich gestellt werden, daß

möglicherweiſe die Abſtammung von bevorzugten Geſchlechtern und der Beſitz großen Vermögens auch üble und namentlich einer guten Regierung ungünſtige Eigenſchaften entwickelt; jener vorzugsweiſe Hochmuth, ſelbſtſüchtiger Kaſtengeiſt, Abneigung gegen ernſte Arbeit, dieſer aber widrigen Geldſtolz, banauſiſche Geſinnung, Verweichlichung. Und jeden Falles iſt einleuchtend, daß die auf die eine oder die andere Weiſe Ausgeſchiedenen nicht alle ſtaatliche Tüchtigkeit des ganzen Volkes in ſich begreifen und ſomit ihre Alleinberechtigung das gemeine Weſen brauchbarer Kräfte beraubt; ferner, daß die völlige Ausſchließung der Mehrheit bei Vielen, und zwar bei den Kräftigſten und Ehrgeizigſten am meiſten, Neid und Haß erzeugen kann.

Die Frage iſt alſo: ob die in Ausſicht zu nehmende Regierungs-Tüchtigkeit als ſo bedeutend, ihr thatſächliches Eintreten als ſo ſicher, und ihr Vorwiegen über die ungünſtigen Umſtände als ſo entſchieden angenommen werden kann, daß die Uebertragung der Staatsgewalt als vernünftig begründet erſcheint? — Dieſe Frage iſt hinſichtlich einer Vermögensariſtokratie zu verneinen. Die guten Eigenſchaften einer ſolchen ſind weder von entſcheidendem Belange noch hinreichend zuläſſig; und die nur möglichen ſo wie die jeden Falles zu erwartenden Nachtheile ſo beträchtlich, daß ſich die Gründung einer Regierung auf ſie nicht rechtfertigen läßt. Mehr ſpricht für die Geburtsariſtokratie, da ihre ſpecifiſchen Eigenſchaften eine unmittelbare Beziehung zur Handhabung von Staatsgeſchäften haben, ihre vermuthlichen Fehler weniger nachtheilig erſcheinen, ihre Ausſchließlichkeit durch Aufnahme einzelner hervorragender Kräfte außerhalb ihres Kreiſes nützlich gebrochen werden kann, und ſie ſogar, erfahrungsgemäß, geringeren Widerwillen erweckt, als die Bevorzugung großen Reichthums. Reicht dies nun auch nicht hin, um der Ariſtokratie eine ganz unanfechtbare rationelle Begründung zu geben, ſo rechtfertigt es doch wohl, wenn dieſe

Staatsform nicht ganz aus Philoſophie des Rechtsſtaates verwieſen wird.

Ihre Zulaſſung nun aber angenommen, ſo erfordern nachſtehende einzelne Sätze eine nähere Betrachtung.

Unzweifelhaft die wichtigſte Beſtimmung in einer Ariſtokratie iſt die Beſtimmung der Geſchlechter, welchen das Recht zur Regierung zuſtehen ſoll. Nicht nur darf über dieſe Berechtigten an ſich kein Zweifel obwalten, ſondern es muß auch genaue Beſtimmung über die Familienrechte, namentlich über das Eherecht, getroffen ſein. — Eine unbedingte Abgeſchloſſenheit der Zahl der regierungsbefugten Geſchlechter iſt nicht nur keine rechtliche Nothwendigkeit, ſondern ſie iſt ſogar ein großer politiſcher Fehler, weil ſie dem Verdienſte und Ehrgeize keine geſetzliche Bahn eröffnet, und weil ſie ausgeſtorbene Familien zu erſetzen nicht geſtattet. Eine, wenngleich ſeltene, Eröffnung des „Goldenen Buches“ muß daher möglich ſein, und eine entſprechende geſetzliche Einrichtung dafür beſtehen.

In dem Gedanken der Ariſtokratie iſt kein Grund aufzufinden, welcher eine Verſchiedenheit der Berechtigung im Schooße derſelben ausſchlöſſe. Vielmehr iſt, wenn thatſächlich bei einem Theile der Geſchlechter ein minderer Anſpruch auf Bevorzugung vorliegt, auch eine nur theilweiſe Einräumung von Rechten angezeigt[2]). — Ebenſo verträgt es ſich mit dem Weſen der Einrichtung gar wohl, und muß ſogar aus Zweckmäßigkeitsgründen gefordert werden, daß perſönlich Unbefähigte ausgeſchloſſen ſind; ja, daß alle auf den Zutritt zu Staatsgeſchäften Anſpruch machende Mitglieder geſetzliche Beweiſe ihrer Brauchbarkeit liefern und, vielleicht, eine beſtimmte Dienſtlaufbahn in untergeordneter Stelle erſt durchlaufen müſſen, ehe ſie in die regierende Körperſchaft aufgenommen werden[3]).

Je nach der Zahl der Berechtigten mag in einer Ariſtokratie entweder die Geſammtheit derſelben in Einer Verſammlung

die Regierung führen; oder aber kann es nothwendig werden, eine Eintheilung in einen großen und in einen engeren Rath zu machen. In diesem Falle fällt dem letzteren die Vorbereitung der Geschäfte, die Ueberwachung und die höchste Verwaltung, vielleicht die Besorgung der geheim zu haltenden Angelegenheiten zu; der vollen Versammlung aber die Gesetzgebung, die Beschlußnahme in besonders wichtigen Fällen des inneren und des äußeren Staatslebens, endlich wohl auch die Aemterbesetzung.

Theils die Uebung in Staatsgeschäften, theils die Nothwendigkeit einer politischen Zuverlässigkeit erfordert die Besetzung aller irgend wichtigen Aemter im Staate durch Mitglieder der Geschlechter; kluges Mißtrauen gegen die eigenen Genossen aber macht einen häufigen Wechsel in den Stellen räthlich [4]). Falls es für zweckmäßig erachtet wird, zum Vorsitze in der regierenden Versammlung und etwa an die Spitze der Verwaltungsbehörden einen einzelnen Mann bleibend zu stellen, so kann dies doch nur ein formeller Vorzug sein, eine sichtbare Personifikation der Staatsgewalt; alle wirklichen Regierungsrechte müssen den Versammlungen der gesammten Berechtigten vorbehalten bleiben. Am wenigsten verträgt sich die Erblichkeit einer solchen Stellung mit der Sicherheit der Geschlechterherrschaft.

Abgesehen von der staatlichen Stellung und also im Privatleben ist das einzelne Mitglied der Aristokratie Unterthan und den Gesetzen Gehorsam schuldig. Bevorzugungen auch im Privatrechte sind allerdings nicht unverträglich mit den obersten Grundsätzen; allein ebenso wenig auch die Auflegung besonderer Beschränkungen oder Verbindlichkeiten, falls diese aus allgemeinen Gründen zur Erhaltung des Ansehens oder der Sicherheit der Aristokratie für nothwendig erachtet werden [5]).

Zu eigenthümlichen Grundsätzen hinsichtlich der Rechtsver-

hältniſſe der Staatsbürger iſt kein Grund vorhanden; die gewöhnlichen Forderungen des Rechtsſtaates genügen, ſind aber auch vollſtändig ausführbar. Eine Vertretung der Unterthanen gegenüber von der Regierung iſt zwar keine logiſche und rechtliche Unmöglichkeit; allein es ſprechen ſehr gewichtige Klugheitsgründe dagegen, indem jede Einrichtung ſolcher Art zu einem beſtändigen Kampfe zwiſchen dem ariſtokratiſchen und demokratiſchen Elemente führt, hierbei aber die Menge leicht den Sieg auf die Dauer davon trägt [6]).

1) Literatur über Ariſtokratieen: Gageru, Reſultate der Sittengeſchichte. Bd. II. Ariſtokratie. — Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S 173.— Brougham, Political philosophy, Bd. II. — Bluntſchli, Allgem. Staatsrecht, Bd. I, S. 289 u. ff. — Die Hauptſache iſt jedoch das Studium tüchtiger ariſtokratiſcher Verfaſſungen ſo namentlich der von Sparta, von Rom, von Venedig und von Bern.

2) Ein merkwürdiges Beiſpiel von einer inneren Abtheilung in der Ariſtokratie iſt das venetianiſche »Serrar del consiglio,« wodurch die größere Anzahl der Geſchlechter von der Erwerbung der höchſten Würden ausgeſchloſſen wurde.

3) Vortreffliche Einrichtungen zur ſtaatsmänniſchen Erziehung der jüngeren Mitglieder der Ariſtokratie beſtanden in Rom durch den regelmäßigen Stufengang in der Bekleidung öffentlicher Aemter; ſodann in Bern theils durch dieſelbe Einrichtung, theils aber durch die frühzeitige Bildung der ganzen Jugend in Staatsgeſchäften mittelſt eines Scheinbildes der Regierung, in welchem alle wirklichen Aemter ebenfalls verſehen und die im Leben vorkommenden Geſchäfte zur Uebung betrieben wurden.

4) Ein Uebermaß von Mißtrauen war es, wenn die venetianiſche Ariſtokratie in ſpäterer Zeit den Befehl des Landheeres keinem aus ihrer eigenen Mitte mehr anvertraute, ſondern einen fremden Feldherrn miethete. Wenn der Ariſtokratie irgend eine Aufgabe zufällt, ſo iſt es die Führerſchaft im Kriege. Gegen einen Mißbrauch des Ruhmes und des Einfluſſes eines Feldherrn zu ehrgeizigen eigenen Plänen laſſen ſich genügende Vorkehrungen treffen, ſo lange die ganze Staatsform überhaupt noch Lebensfähigkeit hat. Fehlt dieſe aber, ſo fällt die Ariſtokratie um ſo ſchneller zuſammen, wenn ſie ſelbſt die Gewohnheit des Kriegsbefehles verlor.

5) Die Ueberwachung der venetianiſchen Nobili durch den Rath der Zehn und die Staatsinquiſitoren, ſodann die vielfachen beſonderen Beſchränkungen derſelben durch Geſetz und Gewohnheit beweiſen deutlich, daß

ausschließende Theilnahme an Staatsgeschäften und große persönliche Rechtsbeschränkung gar wohl Hand in Hand gehen können.

6) Wenn die Geschichte zeigt, daß eine reine Aristokratie eine der festesten und ausdauerndsten Staatsformen ist, so zeigt sie ebenso unzweifelhaft, daß eine Mischung von Aristokratie und Demokratie zur Ursache von fortdauernden inneren Unruhen wird. Man sehe Rom, die italienischen Städte des Mittelalters, selbst viele der deutschen Reichsstädte. Auch wenn die Theilnahme der Demokratie in der Form einer vertretenden Versammlung stattfände, würde das Ergebniß kein anderes sein.

§ 48.

γ. Die Monarchieen.

Der Besitz der gesammten Staatsgewalt eines Rechtsstaates durch ein einzelnes menschliches Individuum, und somit die Aufgabe desselben, die zahllosen und schwierigen Anwendungen zu den Zwecken dieser Staatsgattung anzuordnen und zu leiten, scheint allen Forderungen der Vernunft zu widersprechen, sowohl wenn man das Maß der menschlichen Fähigkeiten, als wenn man die Möglichkeit einer vollständigen Unbrauchbarkeit des Berechtigten, oder endlich das Recht und die Würde aller übrigen Staatstheilnehmer ins Auge faßt. Die Geschichte zeigt jedoch nicht nur, daß die meisten, sondern daß namentlich auch die größten und gebildetsten Völker diese Regierungsform haben, sondern auch, daß sie im Ganzen bessere Ergebnisse liefert, als die übrigen anscheinend vernünftigen Einrichtungen. Ein genaueres Nachdenken läßt aber die Gründe einsehen.

Das häufige Bestehen der Einherrschaft im Rechtsstaate erklärt sich leicht daraus, daß es thatsächlich gar manche mögliche Ausgangspunkte für diese Form der Regierung gibt. Der Besitz der obersten Gewalt kann nämlich geschichtlich angebahnt sein durch die bereits bedeutende Stellung eines Individuums in einer anderen Staatsgattung, wenn sich diese in einen Rechtsstaat verwandeln will; oder sie mag die Folge des Glanzes und der Leistungen einer großen Persönlichkeit sein, welche nach

übereinstimmender Anerkennung hoch über Allen steht und Jegliches beſſer vermag als Andere; ferner iſt auch bei Völkern, welche zu einem Rechtsſtaate reif ſind, die Thatſache des Beſitzes einer großen Macht ſchon oft hinreichender Grund zu widerſpruchsloſer Unterwerfung und zur Erwartung von Schutz und Hülfe geweſen; endlich mag ein klares Bewußtſein der Vortheile der Einherrſchaft zu freiwilliger Einführung derſelben bewegen. — Was aber die Gründe der wenigſtens vergleichungsmäßigen Vorzüglichkeit der Leiſtungen betrifft, ſo beſtehen ſie in der hier obwaltenden ſtarken Zuſammenfaſſung der Staatsgewalt; in der Einheit und Stetigkeit der von einem Einzelnen ausgehenden Regierungsplane; in der möglichen Schnelligkeit der Entſchließung und des Befehls; in der Fähigkeit zu einer Ortsveränderung und einer perſönlichen Anweſenheit des Staatsoberhauptes, da wo dieſe noth thut; endlich in der über die Intereſſen und Leidenſchaften der Einzelnen und der Parteien emporragenden Stellung des Fürſten. Allerdings iſt die Einrichtung eine gewagte, indem das Schickſal des Staates und des Volkes auf eine einzelne Perſönlichkeit geſtellt iſt, keine der möglichen Bezeichnungen dieſer Perſon aber eine Sicherheit gewährt, daß dieſelbe in Geſinnung, Verſtand und Thatkraft wirklich die nöthige Höhe habe; und weil ſogar in der eigenthümlichen Stellung eines ſolchen Herrſchers nur zu viele Gründe beſonderer Verderbniß liegen. Allein hieraus folgt keineswegs die vernünftige Nothwendigkeit einer Verwerfung des ganzen Gedankens, ſondern nur die Zweckmäßigkeit der Aufſuchung von Einrichtungen, welche die ſchwachen Seiten zu verbeſſern geeignet ſind ohne die eigenthümlichen Vortheile zu zerſtören [1]).

Es beſteht eine doppelte rechtliche Möglichkeit zur Erwerbung der Fürſtenwürde im Rechtsſtaate. Entweder Wahl durch Solche, welchen im einzelnen Staate das Recht

hiezu zusteht; oder Erbgang nach bestimmten Grundsätzen. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Arten den Thron zu besetzen ist allerdings von der höchsten Wichtigkeit für das Schicksal von Volk und Staat; allein sie ist nicht sowohl aus Rechts-, denn aus Zweckmäßigkeitsgründen zu treffen, und daher auch ihre Erwägung der Staatskunst zuzuweisen. (S. unten, § 94.) Auf dem Standpunkte des Rechtes sind nur wenige Sätze hervorzuheben.

In Fürstenthümern, welche nach dem Grundsatze der Erblichkeit besetzt werden, ist die genaueste, jeden Zweifel und jeden ungerechtfertigten Anspruch unmöglich machende Bezeichnung der mit einem Erbrechte Versehenen das oberste und das wichtigste Staatsgesetz. Dasselbe hat denn aber nicht blos die Bedingungen der Berechtigung überhaupt festzustellen, sondern mit eben so großer Unzweifelhaftigkeit die Reihenfolge des Anspruches unter den im Allgemeinen Berechtigten. Es muß also sowohl das Erbfolgerecht als die Erbfolgeordnung, und zwar letztere unter allen überhaupt möglichen Voraussetzungen [2]), geregelt werden, so daß in jedem Augenblicke sowohl die Frage, wer überhaupt einen Anspruch auf die Regierung zu machen hat, als die, wer von den Berechtigten itzt gerade der Nächstberechtigte ist, klar entschieden vorliegt. Zu dem Ende sind Bestimmungen zu treffen: über das Erbrecht der Weiber; über die Ehen in der fürstlichen Familie [3]); über die Gestaltung oder Unmöglichkeit von Adoptionen; über die einen Ausschluß nach sich ziehenden persönlichen Mängel; über den Fall des Aussterbens aller gesetzlich Berechtigten.

Im Falle einer Wahl-Monarchie dagegen muß das aktive und passive Wahlrecht, die Form der Vornahme, endlich die Verweſung des Reiches während der Erledigung geordnet sein. Im Wesen des Rechtsstaates im Allgemeinen oder seiner monarchischen Form insbesondere, ferner in dem Gedanken die

Regierung durch Wahl zu übertragen, liegen keine Gründe an sich, gerade diese oder jene Form des Verfahrens, oder eine bestimmte Ausdehnung und Beschränkung der activen und der passiven Rechte vorzuschreiben; eine richtige Ordnung der schwierigen Angelegenheit ist lediglich Sache der Staatsklugheit. Doch mag schon aus Rechtsgründen verlangt werden, daß nur die Befähigung zur Vornahme einer richtigen Wahl und die zur Führung einer tüchtigen Regierung einen Anspruch gebe, und daß also von einem allgemeinen Rechte des Volkes zur Vornahme der Wahl und von einer rechtlichen Fähigkeit eines jeden Bürgers, gewählt zu werden, keine Rede sei. Auch liegt es schon in dem rechtlichen Verhältnisse des Einzelnen zur Verfassung und in den zu einer Abänderung derselben vorgeschriebenen Formen, daß Verabredungen zwischen Wählern und einem Bewerber über Beschränkung seiner Regierungsrechte, Gewährung ungesetzlicher Begünstigungen, Aufhebung mißliebiger Gesetze von keinerlei Verbindlichkeit sind und keinen begründeten Anspruch geben können.

Erfahrungsgemäß sind drei Arten der Einherrschaft im Rechtsstaate vorhanden. Dieselben finden aber sämmtlich auch im philosophischen Staatsrechte eine Stelle, indem ihre Eigenthümlichkeiten auf verständigen Gründen beruhen. Die eine berücksichtigt nämlich vor Allem die Vortheile der einheitlichen Gewalt, während die beiden andern den Besorgnissen vor Mißbrauch und Unfähigkeit Rechnung tragen [4]).

1. In der unbeschränkten Einherrschaft (absoluten Monarchie) steht dem Regenten die ganze Staatsgewalt ohne alle äußere Beschränkung und ohne alle Theilnahme der Unterthanen zu. Allerdings soll er dieselbe lediglich zur Vollziehung der Zwecke des Rechtsstaates gebrauchen, namentlich jedes Unrechtes und jeder Willkür sich enthalten; auch gilt der Grundsatz des blos verfassungsmäßigen Gehorsames der Unter-

thanen vollkommen. Allein die Einhaltung jener Aufgabe ist nur dem eigenen Rechtsgefühle und dem Gewissen des Fürsten übertragen; und für die sichere und ruhige Anwendung des den Unterthanen zustehenden Widerstandsrechtes ist keine Form gegeben. Diese Regierungsform sichert somit im vollsten Maße die freie Verwendung der Gesammtkraft zu den dem Staatsoberhaupte als nützlich und nothwendig erscheinenden Zwecken; allein sie gibt keinerlei Gewährleistung dafür, daß nur öffentliche Zwecke von ihm verfolgt werden, und sie läßt die Möglichkeit offen, daß einer Seits die gerechten Forderungen der Bürger nicht erfüllt, anderer Seits diese aber mit Lasten überbürdet oder in ihren Rechten gekränkt werden.

Die Frage, ob in der unbeschränkten Einherrschaft eine Verfassungs-Urkunde oder eine Anzahl von Grundgesetzen möglich oder nützlich sei, ist eine ziemlich müßige. Nichts hindert allerdings die Bezeichnung einzelner Gesetze mit solchen Namen; auch ist es mit dem Wesen der Staatsform vereinbar, denselben eine besondere Bedeutung beizulegen, eine vorzugsweise strenge Einhaltung derselben auch von Seiten des Staatsoberhauptes zu verlangen, und sie von ihm, etwa bei der Krönung, versprechen zu lassen: allein ein besonderer Nutzen wird dadurch kaum erreicht. Weder ist durch die Verstärkung der sittlichen Pflicht die wirkliche Beachtung gesichert, noch auch nur der unbeschränkte Gesetzgeber gehindert, Aenderungen, Zusätze oder auch völlige Zurücknahmen anzuordnen.

In ähnlicher Weise verhält es sich denn auch mit der gewöhnlichen Gesetzgebung. Unzweifelhaft ist es Pflicht des Staatsoberhauptes, dahin zu wirken, daß dieselbe genügend dem Umfange nach und möglichst gut in Form und Inhalt sei. Auch ist es wohl möglich, Einrichtungen zu treffen, welche eine gute Vorbereitung und Ausarbeitung herbeizuführen geeignet sind, etwa vorgängige Anhörung eines Rathes und dergl.

Digitized by Google

Allein ſchließlich bildet doch eben der ausgeſprochene Wille des Fürſten ſelbſt die befehlende Norm. — Natürlich kann übrigens auch hier Gehorſam nur verlangt werden, wenn der Befehl unzweifelhaft und wenn er den zur Befolgung Verpflichteten eröffnet iſt. Es ſind alſo über die Form der Geſetzgebung und über die Art der Bekanntmachung feſtſtehende Regeln nothwendig; und wenn ſich der Fürſt dabei Bedingungen auflegt, z. B. die Einhaltung gewiſſer Formen der Befehle, ſo hat eine Verſäumniß derſelben formelle Ungültigkeit im einzelnen Falle zur Folge.

Die öffentlichen Beamten ſind keine Privatdiener des Fürſten, ſondern deſſen untergeordnete Gehülfen bei der Staatsleitung; allein ſelbſtverſtändlich haben ſie in Staatsgeſchäften keinen von ſeinem Befehle unabhängigen Willen und kein Recht zu einem endgültigen Widerſpruche, ſondern es iſt ihre Pflicht, den Auftrag des unbeſchränkten Oberhauptes auszuführen. Eine andere ſtaatsrechtliche Verantwortlichkeit, als die gegen den Fürſten, beſteht für ſie nicht. Nur eine Unabhängigkeit der Gerichte iſt auch hier an der Stelle; ja hier doppelt nothwendig.

Die Rechte der Unterthanen ſind übrigens die allgemein im Rechtsſtaate beſtehenden; nur können ſie keinerlei politiſches Recht in Anſpruch nehmen, welches mittelbar oder unmittelbar eine Theilnahme an der Regierung oder eine Beſchränkung des fürſtlichen Willens gewähren würde [5]).

2. Die durch Stände beſchränkte Monarchie. Da weder ſittliche Gründe, noch die Furcht vor thatſächlichem Widerſtand erfahrungsgemäß den Inhaber der Staatsgewalt immer abhalten von Mißbrauch derſelben, und ſomit Rechte ſowohl als Intereſſen der Unterthanen durch den Regenten ſelbſt Noth leiden können: ſo liegt der Gedanke nahe, dadurch Schutz zu gewähren, daß den Unterthanen ſelbſt ein regelmäßiger Einfluß auf die Regierung eingeräumt werde. Dieſer kann nun

zunächst in einem Rechte zu Beschwerden und nöthigenfalls zu förmlichen Klagen bestehen; wird aber zweckmäßigerweise in bestimmten Fällen auch auf eine Mitwirkung bei Regierungshandlungen ausgedehnt. Weil nämlich in manchen und gerade in den wichtigsten Fällen, so z. B. bei der Gesetzgebung, im Staatshaushalte, bei Verträgen mit Auswärtigen u. s. w., die Wiedergutmachung eines bereits zugefügten Unrechtes oder Schadens durch eine spätere Beschwerde schwer und sogar unmöglich ist, so erscheint eine vorbeugende Maßregel als weit vorzüglicher. Eine solche ist denn aber in einer Betheiligung der Unterthanen selbst zu finden, weil mit Recht angenommen werden darf, daß sie mit Willen zu ihrer eigenen Beschädigung nicht zustimmen werden, Unkunde der Verhältnisse und falsche Beurtheilung derselben aber durch Auswahl tüchtiger Männer und durch zweckmäßige Verhandlung beseitigt werden kann. Allerdings verliert das Staatsoberhaupt durch eine solche Einrichtung an Selbstständigkeit und an Macht zur Durchsetzung seiner Auffassungen; allein es gewinnt dagegen reichlich an Verminderung seiner sittlichen Verantwortlichkeit, an Beruhigung der öffentlichen Meinung und an wünschenswerthem Zustande der Angelegenheiten [6]). — Diese Einwirkung der Unterthanen kann denn nun aber auf verschiedene Weise organisirt sein. Eine dieser Arten, welche auch in ihren Grundzügen vielfache geschichtliche Anwendung gefunden hat, beruht auf dem Grundgedanken, den beabsichtigten Einfluß auf die Regierungshandlungen je immer denjenigen Abtheilungen des Volkes einzuräumen, deren Rechte und Interessen zunächst in Frage stehen. Es wird also das Volk in seine gesellschaftliche Klassen oder in Stände zerlegt und diesen je in den sie betreffenden Angelegenheiten Aufsicht, Klagerecht und ausnahmsweise Mitwirkung eingeräumt. Bei ganz allgemeinen, d. h. die Gesammtheit des

Volkes betreffenden, Fällen können dann auch alle Stände zusammen wirken [7]).

Hierbei ist dann aber hauptsächlich auf dreierlei zu sehen.

Vorerst darauf, wer die *berechtigten Klassen* sein sollen, und wer den *Willen derselben auszusprechen* hat. — Verständigerweise läßt sich der erste Punkt nicht von vornherein bestimmen, sondern es ist auf die concreten Verhältnisse jedes einzelnen Staates Rücksicht zu nehmen. Die geschichtliche Ausbildung der Gesellschaft muß zur Grundlage dienen, und die Erreichung des Zweckes verlangt ebenso auf der einen Seite, daß neu entstehende, mit eigenthümlichen Rechten und Interessen versehene gesellschaftliche Klassen berücksichtigt, als andererseits, daß solche Stände, welche im Laufe der Zeit ihre Bedeutung verloren haben, ausgeschieden werden. Aus diesen Gründen ist denn namentlich die, in früheren geschichtlichen Zuständen allerdings begründet gewesene, Eintheilung des Volkes in Geistlichkeit, Adel und Städte keineswegs eine unveränderliche, oder auch nur eine thatsächlich jetzt noch genügende. Je ausgebildeter das Leben eines Volkes ist, desto zahlreichere Abtheilungen werden sich unterscheiden lassen. — Die Geltendmachung der Rechte des einzelnen Standes aber kann aus leicht begreiflichen Gründen nur selten durch die Gesammtheit aller seiner Mitglieder unmittelbar stattfinden; sondern es müssen berechtigte Stimmführer bestellt werden, welche sowohl gegenüber der Regierung als Bevollmächtigte ihrer Genossen auftreten, als diese letzteren selbst durch ihre Handlungen verpflichten. In vielen Fällen, namentlich bei nicht förmlich organisirten und zahlreichen gesellschaftlichen Klassen, wird die Einrichtung eigens dazu bestimmter Wahlen das natürliche und richtige Mittel sein. Wo jedoch ein Stand ohnedem schon zur Besorgung seiner Angelegenheiten berechtigte Vorsteher und Organe hat, sind diese ohne Zweifel auch gegenüber von

der Regierung die richtigen Vertreter. Wahlen sind jedoch keine nothwendige Form der Theilnehmer an den öffentlichen Angelegenheiten. Bei minder zahlreichen und durch ihre äußern Verhältnisse auch zu einem Zeit- und Geldaufwande befähigten Ständen mag ohne Anstand die Gesammtheit persönlich erscheinen; nur darf daraus kein Uebergewicht der Stimmen gegenüber von den andern Ständen abgeleitet werden.

Zweitens müssen die rechtlichen Formen und Folgen einer Ausübung des Beschwerderechtes festgestellt sein. Die Hauptsache ist hier natürlich die Auffindung eines passenden, d. h. in Staatssachen verständigen und nach allen Seiten hin unabhängigen, Richters. Nur die eigene Zusammensetzung eines Staatsgerichtshofes wird hier allen Forderungen entsprechen, übrigens auch sie schwierig sein.[8]).

Drittens endlich müssen die Fälle genau bestimmt sein, in welchen die ausnahmsweise Mitwirkung der Stände bei der Vornahme von Regierungshandlungen stattfindet. Die Hauptrücksicht hierbei ist die Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit einen gemachten Fehler wieder vollständig gut zu machen. Wo in einer bedeutenden Beziehung solches klar vorliegt, ist vorgängige Mitberathung und Zustimmung an der Stelle. Dabei darf aber auch auf der andern Seite das Bedürfniß nicht überschritten werden, damit nicht der wesentliche Vorzug der Einherrschaft, nämlich die Leichtigkeit und Schnelligkeit des Entschlusses und der Ausführung, allzu oft und ohne überwiegenden Grund verloren gehen. Es ist demnach nicht räthlich, daß die Theilnahme der Unterthanen-Korporationen über die wichtigeren Fälle der Gesetzgebung, die Ordnung des Staatshaushaltes und namentlich des Steuerwesens, endlich etwa über Verträge mit dem Auslande, welche die Rechte und Interessen der Unterthanen berühren, hinausgehe. Dafür muß freilich gesorgt sein, daß die Einräumung der Rechte nicht vereitelt

werde durch Verhinderung der gesetzlichen Thätigkeit der Stände. Es sind also bestimmte Zeitpunkte für regelmäßige Versammlungen derselben festzustellen, und muß außerdem noch der Fürst das Recht und die Pflicht zu außerordentlichen Einberufungen in dringenden Fällen haben.

Eine Zusammenstellung aller gesetzlichen Bestimmungen über diese Verhältnisse in einer Urkunde ist zwar nicht nothwendig, aber ganz zweckmäßig. Jedenfalls müssen dieselben sicher gestellt sein gegen willkürliche und leichtsinnige Veränderungen, was namentlich durch Erschwerung der Abänderungsformen bewerkstelligt werden kann.

3. Die Einherrschaft mit Volksvertretung. Der bisher erörterte Gedanke der Sicherstellung mag aber auch auf die Weise aufgefaßt und ausgeführt werden, daß nicht den einzelnen Bestandtheilen des Volkes, sondern seiner Gesammtheit ein Recht zur Vertheidigung und Mitwirkung gegenüber von dem Staatsoberhaupte eingeräumt ist. Es erscheinen also hier nicht Stimmführer der wichtigeren gesellschaftlichen Kreise, sondern Vertreter der Gesammtheit. Diese mögen allerdings auch die Rechte und die Interessen Einzelner wahren, weil diese Bestandtheile des Ganzen sind; allein ihre Aufgabe besteht doch zunächst in der Vertretung der Gesammtheit als solcher. Es ist also hier nicht der gesellschaftliche Inhalt und die natürliche Gliederung des Volkes berücksichtigt, sondern die im Staate sich darstellende Einheit desselben; und es soll allgemeine Rechtssicherheit und Wohlfahrt nicht durch Fürsorge im Einzelnen bewerkstelligt, sondern umgekehrt der Zustand der Einzelnen durch die Wahrung der Gesammtansprüche in zufriedenstellender Weise geordnet werden. Regierung, als solche, und Unterthanen, ebenfalls als solche, stehen einander gegenüber, sich gegenseitig beschränkend und scharfe Wache haltend [9]).

Die Bezeichnung der Berechtigten und verbindlich machenden

Stimmführer mag an ſich auf verſchiedene Weiſe geſchehen; ſo durch Wahl nach der Kopfzahl und in gleichmäßigen geographiſchen Wahlbezirken, oder durch erbliche Uebertragung an beſtimmte Geſchlechter, ſelbſt durch Ernennung des Fürſten u. ſ. w.; allein logiſch richtig und zu gleicher Zeit ſtaatlich zweckmäßig iſt nur eine ſolche Bezeichnung, welche Sicherheit gewährt für thätige Ausübung des Auftrages und für wirkliche Uebereinſtimmung mit der allgemeinen Anſchauung des Volkes. Dies iſt denn aber doch nur weſentlich der Fall bei einer von Zeit zu Zeit ſich wiederholenden Wahl. Die Theilnahme an dieſer muß einerſeits ſo weit ausgedehnt ſein, daß ſie wirklich ein Ausdruck der allgemeinen Stimmung iſt; andererſeits iſt es geradezu unverſtändig die Theilnahme daran auf Solche auszudehnen, welchen vorausſichtlich die Einſicht oder der Wille zur Vornahme einer guten Wahl abgeht. Nicht aus dem Geſichtspunkte eines allgemeinen Bürger- oder gar Menſchenrechtes, ſondern aus dem eines wichtigen ſtaatlichen Auftrages an die dazu Befähigten iſt hier die Wahl aufzufaſſen [10]).

Die Berechtigung des ganzen Volkes in ſeiner Einheit gegenüber von der Regierung erfordert folgerichtig die Bildung nur *Einer Verſammlung von Vertretern*; und wenn etwa zur Gewinnung eines vollſtändigen Ausdruckes aller in Folge vorhandenen Auffaſſungen und Kräfte noch eine andere Bezeichnung von Vertretern neben den allgemeinen Wahlen nach Kopfzahl für nöthig erachtet ſein ſollte, ſo wäre auch deren Eintritt in die gemeinſchaftliche Verſammlung das zunächſt Richtige. Nur aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit kann daher eine Abtheilung in mehrere Verſammlungen gutgeheißen werden; und wenn denn auch ſolche Gründe, namentlich in der mehrfachen Berathung und in der gegenſeitigen Mäßigung, aufzufinden ſind, ſo bleibt doch die Ein-

richtung immerhin von zweifelhaftem Rechte und kann leicht zu einer Verfälschung der Volksstimme führen.

Das oben, bei der durch Stände beschränkten Monarchie, hinsichtlich des Beschwerderechtes und der Mitwirkung Bemerkte findet bei einer allgemeinen Volksvertretung ebenfalls Anwendung. Auch hier ist die Theilnahme an Regierungshandlungen nur Ausnahme; grundsätzlich bleibt die ganze Staatsgewalt und deren Anwendung dem Fürsten, und ist im Zweifel eine Regierungshandlung derer vorläufigen Zustimmung der Volksvertretung nicht bedürftig, wohl aber nachträglich einer Beschwerde oder Klage ausgesetzt. Es bedarf also in der repräsentativen Monarchie ebenfalls einer genaueren Bezeichnung der Regierungshandlungen, bei welchen die Volksvertretung das Recht der Mitwirkung in Anspruch zu nehmen hat; nur versteht es sich von selbst, daß diese Bestimmungen ganze Kategorieen begreifen können, und daß alsdann die Versammlung in jeden einzelnen logisch unter derer Begriff kommende Fälle zuständig ist.

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherstellung der Volksvertreter gegen Störungen in der Ausübung ihres Auftrages, sei es nun, daß eine solche durch Einschüchterung und Beeinträchtigung besonders thätiger oder mißliebiger Mitglieder, oder durch eine Verhinderung des Zusammentrittes der ganzen Versammlung von der Regierung versucht werden möchte. Mag etwa auch in ersterer Beziehung in einem Lande mit festgewurzeltem Rechts- und Freiheitssinne und mit unerschütterlicher Selbstständigkeit der Gerichte auf besondere Einrichtungen verzichtet werden können, so muß in weniger rechtsfesten Zuständen eine unbedingte Unantastbarkeit der Volksvertreter wegen Anträgen und Abstimmungen in der Versammlung und ein Schutz gegen hinterlistige und störende Anklagen wegen angeblicher Privatvergehen festgestellt sein[11]). Gegen Unterlassungen

der Einberufung der ganzen Verſammlung und gegen vorzeitige Auflöſungen derſelben ſchützt aber, außer der geſetzlichen Feſtſtellung einer regelmäßigen Einberufungsfriſt, die Verwilligung der Staatseinnahmen und Ausgaben auf eine nur mäßige Zeit, alſo eine Maaßregel, welche ohnedem ſchon durch die Unmöglichkeit einer Vorausſicht auf lange Zeit geboten iſt [12]).

Höchſt wünſchenswerth wäre eine Anſtalt, durch welche ein ernſtliches Zerwürfniß zwiſchen Regierung und Volksvertretern und die daraus hervorgehende Stockung in den Staatsgeſchäften mit Einſicht und Unparteilichkeit geſchlichtet werden könnte. Da nun aber höchſtens in einem Staatenbunde für die halb ſouverainen Gliederſtaaten deſſelben, nicht aber auch für ganz unabhängige und vereinzelt ſtehende Staaten eine höhere Macht dieſer Art aufzufinden iſt: ſo bleibt zunächſt nur das unſichere und ungenügende Mittel einer Auflöſung und Neuwahl der Volksvertretung als geſetzlicher Verſuch zur Wiederherſtellung der Einhelligkeit. — Durch allſeitige Anerkennung und aufrichtige Handhabung des parlamentariſchen Syſtemes, nämlich der Wahl des Miniſteriums im Sinne der Mehrheit der Volksvertretung, wird freilich thatſächlich das Eintreten unlöslicher Verwirrungen zum größten Theile verhindert. Aber dieſes Syſtem läßt ſich nicht durch Geſetz befehlen, ſondern ſetzt ein ſtaatlich ſehr durchgebildetes Volk und namentlich große, feſte und genau formulirte Parteien voraus; ferner die Einwilligung des Fürſten, ſeine perſönlichen Anſichten den politiſchen Nothwendigkeiten zu unterordnen und von ſeinem Einfluſſe auf die Staatsangelegenheiten Vieles an ſeine oberſten Räthe abzugeben. Beide Vorausſetzungen ſind aber der theuer erkaufte Preis langen und entſchieden durchgekämpften ſtaatlichen Ringens, und laſſen ſich nicht durch bloße Beſchlüſſe oder durch das Verlangen Einzelner verwirklichen [13]).

1) Literatur über die Monarchie: Vollgraff, Syſteme der Politik,

Bd. III, S. 207 u. ff. — Hoffmann, Die staatsbürgerlichen Garantieen 2. Aufl., Bd. I, S. 13 u. ff. — Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 97 u. ff. — Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 236 u. ff. — Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, Bd. I, S. 312 fg. — Gagern, H. C. v., Resultate der Sittengeschichte. Die Fürsten. — Hinrichs, H. F. W., Die Könige. Lpz., 1852.

2) Die Erbfolgeordnung mag an sich nach verschiedenen Grundsätzen geregelt sein; so z. B. als Erstgeburtsrecht, als Seniorat oder Majorat, selbst nach Auswahl durch den Vater; und wenn nur die Bestimmungen unzweifelhaft und erschöpfend sind, so läßt sich vom Rechtsstandpunkte nichts dagegen einwenden. Politisch sind sie dagegen keineswegs gleich empfehlenswerth. S. Weiteres unten, § 95.

3) Auch über die Bestimmungen zur Regelung des Ehrenrechtes in erbfürstlichen Familien s. unten, § 95.

4) Wenn Bluntschli, a. a. O., sechs verschiedene Hauptformen der Monarchie aufzählt, nämlich: das hellenische und altgermanische Königthum; das altrömische Königthum; das fränkische Königthum; die Lehensmonarchie; die absolute Monarchie; und die constitutionelle Monarchie: so sind die einheitlichen Regierungsformen ganz verschiedener Staatsgattungen zusammengestellt, und es hängt dies mit der, freilich nicht folgerichtig festgehaltenen, allgemeinen Eintheilung der Staaten nach der Zahl der Regierenden zusammen. Ob in dieser Voraussetzung die oben angegebene Aufzählung vollständig und ob sie in allen Beziehungen richtig ist, mag hier dahin gestellt bleiben; der Gattung des Rechtsstaates gehören jeden Falles nur die drei Formen der unbeschränkten, der durch Stände beschränkten und der durch allgemeine Volksvertretung beschränkten Fürstenherrschaft an.

5) Ueber unbeschränkte Monarchie s. Filmer, Patriarcha, or the natural power of Kings. Lond., 1669. — Bossuet, Politique tirée des propres paroles de la Sainte Écriture. Par., 1704. 4. — Murhard, F., Die unumschränkte Fürstenherrschaft, Kassel, 1831. — Ganz verkehrt ist freilich, wenn von dem Letztgenannten die unumschränkte Einherrschaft des Rechtsstaates als gleichbedeutend mit Despotie, ja sogar mit Tyrannei genommen wird, während doch Despotie eine ganz andere Staatsgattung, Tyrannei aber ein in jeder Regierungsform möglicher Mißbrauch der Gewalt ist. — Weit besser: Bluntschli, Allgem. Staats-R., Bd. I, S. 348 fg.; und Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 454 fg.

6) Allgemeine Erwägungen über den Gedanken einer Rechtsvertheidigung durch Stellvertreter sind bereits oben, § 32, Seite 238 fg., angestellt worden. Ueber die Einzelnheiten der Ausführung, aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit, s. unten, § 98.

7) Die Vertretung nach verschiedenen gesellschaftlichen Klassen wird

gewöhnlich für gleichbedeutend genommen und mit Aufrechterhaltung oder gar Wiedereinführung der ſogenannten Feudalſtände, während ſie vielmehr, richtig aufgefaßt, eine Bekämpfung der falſchen Maßregel iſt, die verſchwundene Organiſation der germaniſchen Geſellſchaft an die Stelle der Wirklichkeit zu ſetzen. Als der Gipfelpunkt dieſes verkehrten und in ſeiner practiſchen Anwendung für Fürſt und Volk gleich verderblichen Unweſens mag bezeichnet werden: Zimmermann, G., Die Vortrefflichkeit der conſtitutionellen Monarchie für England und deren Unbrauchbarkeit für die Länder des europäiſchen Continentes. Hannov., 1853. — Richtigere und namentlich einen allgemeinen Standpunkt einnehmende Erörterungen des Syſtemes ſind: Liebe, Der Grundadel und die neuen Verfaſſungen. Leipz., 1844. — Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 365 u. ff. — Das Repräſentativſyſtem, ſeine Mängel und ſeine Heilmittel. In d. Viert.-Jahr-Schrift, 1852, Nr. 3. — Winter, A., Die Volksvertretung in Deutſchlands Zukunft, Gött., 1852.

8) Ueber Staatsgerichtshöfe und deren Zuſammenſetzung ſ. unten, § 97.

9) Die Literatur über die conſtitutionelle Monarchie iſt außerordentlich zahlreich, und zwar iſt ſowohl der Grundgedanke ſelbſt, als die weitere Entwicklung deſſelben in den Einzelheiten des Staatsorganismus von den verſchiedenſten Standpunkten aus und von Schriftſtellern aller geſittigten Völker bearbeitet worden. Siehe eine Zuſammenſtellung und Beurtheilung in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. I, S. 267 bis 320.

10) Es iſt ein Beweis von Schwäche des Denkens, wenn man nicht zu unterſcheiden vermag zwiſchen der in der Demokratie jedem ſelbſtſtändigen Bürger zuſtehenden Antheile an den Wahlen und dem nur an Taugliche zu gebenden Wahlauftrage in der repräſentativen Monarchie. Im erſten Falle muß man ſich die Folgen des allgemeinen Stimmrechtes, welche ſie auch ſeien, gefallen laſſen, weil dieſes Recht weſentlich im Gedanken der ganzen Staatsart wurzelt; dieſe Nachtheile aber ohne Noth in die Volksvertretung der Einherrſchaft überzutragen, iſt ſinnlos. Hier kann der Bürger nur verlangen, daß ſein Recht gegen Regierungsmißbrauch bewahrt, und daß die hierzu tauglichſte Art der Vertretung gewählt werde; nicht aber, daß er zu einer ſtaatlichen Handlung zugezogen ſei, auch wenn er zu ihrer richtigen Vollbringung perſönlich unfähig iſt, und er alſo den Zweck durch ſeine Mitwirkung in Gefahr ſetzen würde.

11) Ueber den beſonderen Schutz der Mitglieder von Ständeverſammlungen ſ. (Lappenberg) Die Privilegien der Parlamentsmitglieder. Hamburg, 1848. Der berühmte Geſchichtsforſcher vergißt jedoch bei ſeiner Bekämpfung ſolcher Vorrechte, daß nicht jedes Land eine Unabhängigkeit

der Gerichte, eine unwiderſtehliche öffentliche Meinung und einen durchgebildeten politiſchen Sinn hat, wie England.

12) Unter den Mitteln zur ununterbrochenen Wirkſamkeit einer Volksvertretung iſt die Beſtellung von Ausſchüſſen nicht ausgeführt, obgleich dieſe allerdings den Zwiſchenraum zwiſchen einer Verſammlung und der andern ausfüllen, und ſich vom rechtlichen Standpunkte aus lediglich nichts gegen ſie einwenden läßt. Allein man kann bei ihnen, laut der Lehre der Geſchichte, der Alternative nicht entgehen, entweder nur geringen unmittelbaren Einfluß auf die Regierungshandlungen einzuräumen, damit aber die Ausſchüſſe ziemlich nutzlos zu machen, oder aber ihnen eine bedeutende Stellung zu geben, welche ſie dann allmälich gebrauchen, um ſich an die Stelle der wahren Volksvertretung zu ſetzen, was ſchließlich das Verkommen der ganzen Anſtalt zur Folge hat. Letzteres war der Hergang in gar vielen deutſchen Ländern.

13) Ueber das parlamentariſche und das dualiſtiſche Syſtem der Volksvertretung in der Einherrſchaft ſ. meine Geſchichte und Literatur der Staats-W. Bd. I, S. 188 u. ff.

§ 49.

6. Deſpotie.

Die Deſpotie, Zwangsherrſchaft, iſt diejenige Staatsgattung, in welcher die geſammte Staatsgewalt in den Händen eines Einzelnen ruht, dieſem aber keine außer ſeiner eigenen Willkür liegende Aufgabe geſtellt iſt, und wo ſomit das Staatsoberhaupt bloß Rechte und keine Pflichten, das geſammte Volk aber nur Pflichten und keine Rechte hat.

Die Deſpotie iſt demgemäß weder zu verwechſeln mit unbeſchränktem Königthume, noch mit Tyrannei. — Allerdings ſind dem abſoluten Monarchen ebenfalls äußere Schranken in der Ausübung der Staatsgewalt nicht gezogen; allein er hat dieſe Gewalt lediglich zur Erfüllung der Zwecke derjenigen Staatsgattung anzuwenden, welcher das concrete Volk angehört. Dieſes hat ein Recht hierauf, (wenn ſchon kein gehörig geſchütztes;) und die Richtung ſowohl als die Art der Regierung iſt eine Pflicht für den Fürſten, (wenn gleich keine Vorkehrungen beſtehen zu regelmäßiger Erzwingung der Erfüllung.)

Der Despot dagegen hat grundsätzlich für keinen Lebenszweck des Volkes zu sorgen; sein augenblicklicher Wille ist für ihn und für Andere der einzige Gegenstand des organisirten Zusammenlebens. — Tyrannei dagegen ist jede ungerechte Gewaltausübung. Sie ist kein normaler und grundsätzlicher Zustand, wie die Despotie, sondern vielmehr immer die Verletzung eines solchen. Dem tyrannisch Behandelten stehen Gesetze und Rechte zu, allein sie werden thatsächlich verletzt; während in der Despotie gar kein Gesetz und kein Recht besteht, als das des Herrschers. Tyrannische Regierung kann bei ungünstiger Gestaltung der Verhältnisse und bei rechtswidrigem Willen einflußreicher Personen in jeder Staatsgattung und Staatsform vorübergehend vorkommen, selbst in der Demokratie; die Despotie ist eine bestimmte Form des staatlichen Daseins. Ein Despot kann unzweifelhaft in jedem Augenblicke herb und ungerecht und somit tyrannisch handeln, allein es ist auch ein gerechtes und selbst mildes Verfahren von seiner Seite möglich, ohne daß deßhalb das Wesen seiner Stellung und der Staatsart sich änderte[1]).

Despotieen haben, laut Ausweis der Geschichte, zu allen Zeiten bestanden; und fast scheint es sogar, als ob diese, einem gesittigten Volke allerdings unbegreifliche und unerträgliche, Staatsart gewissen Himmelsstrichen und Menschenracen angemessen sei. In andern Fällen ist sittlich ganz zu Grunde gerichteten oder von Barbaren unterjochten Völkern ein solcher Zustand auferlegt worden[2]). Wie dem nun aber auch sein mag, und wie immer sich die Erscheinung erklären läßt: jeden Falles fordert eine vollständige wissenschaftliche Behandlung des Staates die Erörterung auch dieser Gattung desselben; und unzweifelhaft haben nicht nur die geschichtlichen Disciplinen den Bestand und die Entwicklung der Thatsachen darzulegen, sondern auch die dogmatischen Wissenschaften das Wesen der besondern Gestaltung zu erörtern und die daraus sich ergebenden Schluß-

folgerungen zu ziehen. Am lohnendſten iſt dabei offenbar die Aufgabe der Staatsſittenlehre, indem ihr in erſter Linie obliegt, das Unvernünftige und Unerlaubte einer ſolchen Lebensauffaſſung nachzuweiſen und auf Beſeitigung des ganzen Zuſtandes zu dringen; ſie aber auch noch eventuell dadurch Nutzen ſtiften kann, daß ſie dem Despoten, während des Beſtandes der Zwangsherrſchaft, eine wohlthätige Anwendung ſeiner ungemeſſenen Gewalt als Gewiſſenspflicht empfiehlt. Weniger erfreulich iſt ſchon, was der Staatskunſt zufällt. Zwar mag es immer den kalten Scharfſinn reizen, die Mittel anzugeben, durch welche die rein ſubjektive Gewaltherrſchaft eines Einzelnen feſt begründet und gegen innere und äußere Feinde geſchützt werden kann; und es zeigt ein weltberühmtes Beiſpiel, daß hier ſelbſt ein wiſſenſchaftliches Meiſterwerk geliefert werden mag[3]); allein es widerſpricht doch eine ſolche Unterſuchung dem ſittlichen Gebote, und ſie erſcheint dem natürlichen Gefühle als ein fluchwürdiger Mißbrauch von Wiſſen und Nachdenken. Weniger haſſenswerth weil weniger gefährlich, aber auch geiſtig in weit geringerem Maaße anſprechend iſt endlich die Bearbeitung der Despotie vom Standpunkte des philoſophiſchen Staatsrechtes. Daſſelbe hat allerdings nicht die Aufgabe, die rechtliche Seite idealer Staatszuſtände zu entwickeln, vielmehr wird nur von ihm verlangt, daß es die Rechtsſätze aufſtelle, welche ſich aus dem Begriffe und dem Weſen der verſchiedenen Staatsformen ergeben, und in ſo ferne iſt auch die Despotie ein möglicherweiſe von ihm zu beſprechender Gegenſtand. Aber nicht nur iſt ein Zuſtand unbedingter Berechtigung auf der einen, und abſoluten Mangels an Rechtsforderungen auf der andern Seite ein magerer Stoff für wiſſenſchaftliche Erörterungen; ſondern hauptſächlich iſt es widrig, ſich mit einer ſo tief ſtehenden und verächtlichen Lebensanſchauung zu beſchäftigen. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß auch hier die richtige Behandlung nicht

in einer Verſchleierung und künſtlichen Abwendung der mit logiſcher Nothwendigkeit ſich ergebenden Folgerungen, ſondern vielmehr in deren Auffindung und Nachweiſung beſteht.

So ſteht denn an der Spitze der Grundſatz, daß die Willensäußerung des Staatsoberhauptes verbindliche Norm, alſo Geſetz, iſt, ſobald ſie ausgeſprochen ward und ſo lange ſie aufrecht erhalten werden will. Weder iſt eine beſtimmte Form der Mittheilung oder Bekanntmachung nothwendig, noch kann der Inhalt, ſo ungerecht oder verderblich er ſein mag, als ein Grund der Ungültigkeit geltend gemacht werden. Zwar mögen auch hier beſtimmte Anordnungen als bleibende Vorſchriften angeſehen werden und bekannt gemacht ſeyn; und es iſt ſogar möglich, einzelnen derſelben eine beſondere Bedeutung als Grundgeſetzen beizumeſſen: allein auch ſolche ſind nicht nur im einzelnen Falle einer Verletzung durch einen beſonderen Befehl ausgeſetzt, ſondern ſie können in jedem Augenblicke durch eine neue Anordnung des Staatsoberhauptes zurückgenommen oder geändert werden. So lange die Geſetze und ihre verſchiedenen Arten beſtehen, gelten auch in der Despotie ſowohl für Beamte als für Unterthanen Regeln über ihr gegenſeitiges Verhältniß, ihre Auslegung und Anwendung; aber es iſt keine Sicherheit ihres Beſtandes, und die Erlaubniß der zur Geltendmachung im einzelnen Falle kann nach Belieben genommen werden. — Die einzige Gattung von Vorſchriften, welche der Willkühr des Staatsoberhauptes entgegen geſtellt ſein mögen, ſind Religionsgeſetze. Nicht nur iſt deren Beſtand ſeinem Belieben entzogen; ſondern es iſt auch gefährlich für ihn, ſie bei einzelnen Gelegenheiten zu mißachten. In ihnen allein mag ſich alſo ein, freilich nicht dem Staat zu verdankender, Schutz finden [4]).

Die Beamten ſind die perſönlichen Diener und Begünſtigten des Herrſchers; einen andern Willen und Auftrag, als die blinde Vollſtreckung ſeiner Befehle haben ſie nicht. Von

Erfüllung geſetzlicher Bedingungen zu Bekleidung eines Amtes iſt ſo wenig die Rede, als von einem Rechte auf daſſelbe; die Ernennung ſteht lediglich in dem Belieben des Herrn; ebenſo die Erlaſſung oder Verſetzung auf eine andere Stelle. Abtheilung nach Geſchäftsgegenſtänden iſt natürlich auch hier erforderlich; doch erſcheint Vereinigung von bürgerlicher und militäriſcher Amtsgewalt durch alle Stufen der Verwaltung als das beſte Mittel zur ſtrackeſten Handhabung des Gehorſams. Verantwortlichkeit von Beamten findet nur ſtatt gegenüber vom Staatsoberhaupte; folgerichtigerweiſe in dem von ihm jedesmal beliebten Maaße und mit den von ihm ausgeſprochenen Folgen. Falls der Despot die Handhabung ſeiner Gewalt ganz oder theilweiſe an einen einzigen Günſtling (Weſir) übertragen will, ſo ſteht ihm dieß nach Belieben frei, und ebenſo das Ausmaaß der einem ſolchen überlaſſenen Rechte. Je weiter dieſe Stellvertretung geht, deſto ungeſtörter mag ſich der Herr ſelbſt dem Genuſſe und dem Müſſiggange überlaſſen. Doch verſteht ſich von ſelbſt, das auch gegenüber von einem ſolchen Träger der Gewalt dem Staatsoberhaupte Abſetzung und Beſtrafung oder gelegentliches eigenes Handeln völlig frei ſteht[5]). — Unabhängigkeit der Gerichte beſteht nicht, indem ſowohl in Straf- als in bürgerlichen Sachen der Ausſpruch des Staatsoberhauptes formales Recht iſt, wenn und wie er erfolgt. Auch Untergeordneten mag ein ſolches Recht willkürlicher Rechtsſprechung in beliebiger Ausdehnung und Abſtufung übertragen ſein. Hiermit ſind übrigens ſelbſt volksthümliche Formen der Rechtspflege in den gewöhnlichen Fällen wohl vereinbar. Es ſind dieß Angelegenheiten, bei welchen der Herrſcher perſönlich nicht intereſſirt iſt.

Das einzige Regierungsmittel der Despotie iſt phyſiſche Gewalt, und Furcht der einzige Beweggrund für die Unterthanen, Gehorſam zu leiſten. Die Ordnung und Getreuerhal-

tung einer zur Niederhaltung jeder Widerſetzlichkeit vollkommen genügenden bewaffneten Macht iſt daher die wichtigſte Aufgabe der Staatsgewalt. Das Heer mag, je nach den geſchichtlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſen des einzelnen Staates, aus den Abkömmlingen des erobernden Stammes, aus Miethtruppen oder aus zwangsweiſe Ausgehobenen beſtehen; jeden Falles haben die Unterthanen alles zu leiſten, was zur Erhaltung und Zufriedenſtellung derſelben für nöthig erachtet wird.

Von Rechten der Unterthanen iſt ſchon begrifflich keine Rede. In jedem Augenblicke kann das Staatsoberhaupt und jeder ſeiner Diener, ſo weit ein ſolcher die Befugniß dazu erhalten hat, über Leib und Leben, Ehre und Gut verfügen. Ob Einrichtungen zur Anbringung von Beſchwerden und Bitten beſtehen, iſt Sache der Willkür und Gnade; jeden Falles iſt eine Suſpenſivkraft für eingelegte Rechtsmittel nicht im Geiſte der Deſpotie. Was etwa zur Förderung von Interreſſen der Unterthanen geſchieht, z. B. für Unterrichtszwecke, Verkehrsförderung, öffentliche Geſundheitspflege u. ſ. w., iſt lediglich Geſchmack und Sache der Gnade, ſei es nun daß Eitelkeit, Liebhaberei oder natürlich ſittliches Pflichtgefühl die Anordnung veranlaſſen mag. — Falls das Staatsoberhaupt es für nützlich erachtet, mögen immerhin Verſammlungen von Unterthanen einberufen werden, ſei es zur Berathung des Herrſchers ſelbſt, ſei es, örtlich, um untergeordneten Beamten mit Rath und That zur Hand zu ſein; allein von einem ſelbſtſtändigen Rechte zur Mitwirkung, von einer Verhinderung des nicht für gerecht oder dienlich Erachteten iſt keine Rede. Auch in dieſem Verhältniſſe bleibt der mittelbar oder unmittelbar geltend gemachte Wille des Oberhauptes die einzige gültige Norm und das einzige Recht.

1) Die Literatur über den deſpotiſchen Staat iſt nicht zahlreich; am wenigſten iſt der Gegenſtand auf dem Standpunkte des philoſophiſchen

Staatsrechtes bearbeitet. Man ſehe: Montesquieu, Esprit des lois, Liv. II, ch. 5; Liv. III, ch. 8 und 9. — Welcker, K. Th., Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 13 fg. — Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 126 fg. — Stahl, Rechtslehre, 3. Aufl., S. 457. — Bluntſchli, Staats-Wörterbuch, Art. „Despotie."

2) Wenn Welcker, a. a. O., die Despotie als den Staat der „Sinnlichkeit" bezeichnet und in ihr deßhalb die der Kindheit der Völker und die ihrem Greiſenalter angemeſſene Regierungsform erkennt: ſo iſt dieß weder geſchichtlich richtig, noch theoretiſch zu vertheidigen. Einer Kindheit der Völker, (wenn denn doch der Vergleich der Geſittigungszuſtände mit den menſchlichen Altersſtufen beibehalten werden ſoll,) entſpricht nicht der Gewaltſtaat, ſondern die Patriarchie oder etwa der Patrimonialſtaat; und daß bei einem dem Verfalle zugehenden Volke Despotie regelmäßig ſtattfinde, iſt ebenfalls nicht zu behaupten. Mangel an Sittlichkeits- und Rechtsgefühl bei den Regierenden und, falls es despotiſche Zuſtände auf die Dauer ertragen ſoll, eine gleiche Geſinnung bei dem Volke, ſind die Bedingungen dieſer Staatsgattung; ein ſolcher minderer Geſittigungszuſtand iſt aber unter verſchiedenen Vorausſetzungen und in mancherlei Entwickelungsſtadien möglich.

3) S. Machiavelli's Buch von Fürſten. Daß die ſchließliche Abſicht des großen Florentiners nicht die Dauer der Despotie, ſondern dieſe ihm nur ein nächſtes Mittel zur Erreichung eines vaterländiſchen Wunſches war, ändert nichts in dem ſachlichen Inhalte des Werkes, als einer Politik der Despotie. — Auch Zachariä, a. a. O., gibt treffliche Beiträge zu einer Staatskunſt der Zwangsherrſchaft.

4) Kein ſchlagenderer Beweis von der inneren Entſetzlichkeit der Despotie, als daß der Koran, trotz ſeiner Nichtanerkennung der Menſchenwürde, doch noch eine Art von Schutz gegen die Launen der mohamedaniſchen Herrſcher iſt.

5) Feine Bemerkungen über das Weſirat, als eine natürliche Folge der Despotie, bei Montesquieu, Buch II, Kap. 5.

b. Positives Staatsrecht.

§ 50.

1. Begriff, Zweck und Arten des positiven Staatsrechtes.

Nicht blos die aus dem Wesen des Staates und aus den verschiedenen möglichen Auffassungen des Grundgedankens mittelst logischer Schlußfolgerungen abzuleitenden Rechtssätze lassen eine wissenschaftliche Behandlung zu und erfordern eine solche; sondern es ist dies auch der Fall hinsichtlich derjenigen Normen, welche in einem bestimmten einzelnen Staate zur Regelung desselben von einer zuständigen Auctorität ausgesprochen sind. Für die Ordnung des wirklichen Lebens genügen die Sätze des philosophischen Staatsrechtes nicht. Theils sind sie nicht immer zweifellos; theils steigen sie nicht in alle Einzelheiten der täglichen Vorfälle herab; theils und hauptsächlich aber haben sie nur eine logische Wahrheit, aber keine zwingende äußere Gewalt. Es bedarf also eines bestimmt ausgesprochenen, ausführlichen und äußerlich gültigen Rechtes. Auch dieses kann und muß denn aber wissenschaftlich bearbeitet werden, d. h. es sind dessen oberste Grundsätze und leitende Regeln aufzufinden, die Folgesätze aus denselben zu ziehen, und ist das Ganze in eine systematische Ordnung zu bringen. Eine solche Behandlung ergibt denn aber eine eigene Abtheilung der Staatswissenschaften, das positive Staatsrecht, welches folglich ist: die systematische Darstellung sämmtlicher das innere Leben eines, einiger oder aller in der Wirklichkeit bestehenden Staaten ordnenden, von einer zuständigen Auctorität ausgehenden Rechtssätze.

Die Beſchäftigung mit dem poſitiven Staatsrechte mag in ſehr verſchiedenem Umfange geſchehen; entweder nämlich nur ſo, daß das öffentliche Recht eines einzelnen beſtimmten Staates wiſſenſchaftlich dargeſtellt wird, oder aber in umfaſſenderer Weiſe, und zwar in letzter Vollendung als Darſtellung des geſammten poſitiven Staatsrechtes, ſo weit von demſelben überhaupt genügende geſchichtliche Kenntniß vorhanden iſt. Das poſitive Staatsrecht iſt alſo ein allgemeines oder ein beſonderes; jenes aber wieder in ſehr verſchiedener Ausdehnung, je nachdem eine größere oder kleinere Anzahl von Staaten gemeinſchaftlich berückſichtigt iſt. Von ſelbſt verſteht ſich, daß eine Gleichartigkeit unter ſolchen Staaten vorhanden ſein muß, welche eine gemeinſchaftliche Darſtellung erhalten ſollen, ſei nun dieſe Verwandtſchaft eine geſchichtliche und nationale, oder eine innere auf gleicher Lebensauffaſſung beruhende [1]). Nicht ſowohl im Weſen der beiden Darſtellungsweiſen, als vielmehr in den Bedürfniſſen für das Leben und in den äußeren Darſtellungsmöglichkeiten liegt es aber, wenn das Recht eines einzelnen Staates weit ausführlicher erörtert zu werden pflegt, als dies bei den Zuſammenfaſſungen einer größern Anzahl geſchieht.

Daß die ſämmtlichen Sätze eines poſitiven Rechtes zu behandeln ſind, alſo nicht blos ſolche, welche die Verfaſſung betreffen, ſondern auch die die Verwaltung ordnenden, iſt durch den Begriff eines wiſſenſchaftlichen Syſtemes geboten. Wenn etwa auch einzelne Abtheilungen der letzteren durch eigene Gattungsnamen bezeichnet werden, wie z. B. Polizeirecht, Finanzrecht u. dgl., ſo treten ſie dadurch aus ihrer Verbindung mit dem Ganzen und aus ihrer logiſchen Unterordnung unter dasſelbe nicht heraus [2]). Aufgabe einer geſchickten Bearbeitung iſt es, bei untergeordneterem nicht in allzu große Einzelheiten einzugehen, (falls nicht gerade die Darſtellung der letzteren die Aufgabe einer monographiſchen Arbeit iſt.)

Auch die im positiven Staatsrechte zu behandelnden Rechts-sätze betreffen sämmtlich das innere Leben der Staaten. Inſoferne ſie die Verhältniſſe von Staat zu Staat regeln, ſind ſie Gegenſtand des Völkerrechtes. Nur wenn eine Norm auf der Grenze zwiſchen beiden Gebieten liegt, alſo zwar das Verhältniß zu fremden Staaten betrifft, aber innerhalb der eigenen Grenzen ihre Ausführung findet und ſomit einen Theil des eigenen Staatsorganismus ausmacht, (z. B. eine Beſtimmung über die bei Ratificationen von völkerrechtlichen Verträgen einzuhaltenden Formen, oder eine Feſtſtellung über das ſogenannte internationale Privatrecht:) mag ſie, je nach dem Bedürfniſſe, auch in den Kreis des Staatsrechtes gezogen werden.

Die zuſtändige Auctorität, welche Rechtsſätze für das innere Staatsleben aufſtellen darf, iſt nach der Gattung des einzelnen Staates ſehr verſchieden; die entſcheidende Frage iſt, ob ſie im beſtimmten einzelnen Falle als Quelle der Rechtsbildung und Geſetzgebung anerkannt iſt. Es mag alſo mit gleicher Gültigkeit für das poſitive Recht und als gleich ſichere Grundlage für eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung deſſelben der Befehl ausgehen von Gott ſelbſt oder einem von ihm geſetzten Statthalter; von dem geſammten Volke; von einem aus eigenem Rechte und mit ſelbſtſtändiger Macht regierenden Fürſten u. ſ. w. Je nach der Verfaſſung iſt vielleicht die Zuſtimmung mehrerer Factoren nothwendig. Keinem Zweifel unterliegt dabei, daß auch im Staatsrechte Gewohnheitsrecht gültig ſein kann, ſobald nur die in der betreffenden Staatsart zur Bildung eines Rechtsſatzes regelmäßige beauftragte Autorität die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Satzes ausdrücklich oder ſtillſchweigend theilt.

Zweck der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung eines poſitiven Staatsrechtes iſt die Auffindung und Begründung derjenigen Maßregeln, durch welche die allgemeine Aufgabe des concreten

Staates, ſomit ſeine Gattung und ſeine Art, feſtgeſtellt iſt, welche die Befugniſſe und Pflichten der Staatsgewalt einerſeits und die Unterthanen andererſeits ordnen, welche endlich ſich an den Organismus und an die Formen der Behörden knüpfen. Die Aufgabe iſt alſo nicht erſchöpft, wenn nur diejenigen Sätze aufgeführt und behandelt werden, welche ausdrücklich in einem Geſetze enthalten ſind; ſondern es müſſen vielmehr einerſeits die leitenden Grundſätze aus den vielleicht zunächſt nur Einzelnes und Untergeordnetes beſtimmenden poſitiven Normen ausgezogen, und andererſeits die weiteren Folgerungen aus den ausdrücklich aufgeſtellten Sätzen entwickelt werden. Namentlich iſt im Falle einer Unklarheit das Geſetz richtig auszulegen, und im Falle eines inneren Widerſpruches dieſer darzulegen und möglichſt zu beſeitigen. Eine Lücke in dem poſitiven Rechte iſt anzuzeigen und, bis zur Ausfüllung, anzugeben, wie vorkommenden Falles eine Entſcheidung nach Analogie, alſo nach dem muthmaßlichen folgerichtigen Willen des Geſetzgebers gefunden werden kann. Kritik des beſtehenden Rechtes iſt keine weſentliche Aufgabe; aber da ſie zum richtigen Verſtändniſſe und zur Berichtigung etwaiger Fehler des Beſtehenden dient, erſcheint ſie als nützliche Zugabe, vorausgeſetzt, daß der wirkliche Beſtand des Rechtes nicht nach bloſen Wünſchen verdreht und abgeändert, ſondern er vor Allem in ſeiner Wahrheit dargelegt und daran erſt Urtheil und Verbeſſerungsvorſchlag geknüpft wird.

Der Nutzen einer tüchtigen wiſſenſchaftlichen Darſtellung eines poſitiven öffentlichen Rechtes iſt eben ſo vielſeitig als groß. Für die Angehörigen des betreffenden Landes ſelbſt gibt ſie eine ſichere und geordnete Belehrung über ihre Rechte und Pflichten hinſichtlich des ſtaatlichen Zuſammenlebens; und dieß zwar für alle Arten von Theilnehmern, alſo für das Staatsoberhaupt ſelbſt, für die verſchiedenen ihm untergeordneten Beamten und Organe, für die Unterthanen im Ganzen und für deren einzelne Klaſſen,

endlich, vorkommenden Falles, für die zur Vertretung der Unterthanenrechte bestimmten Corporationen und einzelnen Personen. Jedem wird mitgetheilt, was er zu leisten und was er zu fordern hat; selbst für schwierige und seltene Fälle mögen die entscheidenden Grundsätze zum voraus aufgesucht und bereit gehalten werden; die ganze rechtliche Folgerung aus einem Verhältnisse liegt vor Augen. Allerdings hindert auch die beste wissenschaftliche Bearbeitung gelegentliche Uebertretungen von Gesetz und Recht nicht, indem bloße Lehre üblen Willen, Leidenschaft, Irrthum und Unwissenheit nicht zu verhindern vermag; allein sie erschwert immerhin die Begehung von ungesetzlichen Handlungen oder die Unterlassung von rechtlichen Pflichten, theils durch Aufklärung der zunächst Betheiligten, hauptsächlich aber durch die Verbreitung eines klaren Rechtsbewußtseins in der ganzen Menge, welches die sicherste Stütze des gesetzlichen Zustandes ist. Die Kenntniß des Rechtes fremder Staaten dagegen nützt (abgesehen von etwaigen Fällen unmittelbaren Gebrauches) durch die von ihr hervorgerufene Vergleichung mit den eigenen Zuständen. Diese werden deutlicher, sei es daß das Fremde im Wesentlichen übereinstimme, sei es daß es abweiche.

Sehr schwer ist es, in einer Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften dem positiven Staatsrechte eine geeignete Behandlung angedeihen zu lassen. Selbst für ein Werk von sehr beträchtlichem Umfange ist der Stoff überwältigend umfangreich, wenn eine Reihenfolge von Darstellungen des Rechtes aller bedeutenderen und merkwürdigeren Staaten beabsichtigt wird. Und es kommt noch dazu einer Seits die große Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, für den Darsteller, in so vielen verschiedenen Rechtssystemen genügend bewandert zu sein, anderer Seits das Bedenken, ob nicht die Leser vor einer so großen Zahl von positiven Rechtssätzen, bei welchen Widerholung unvermeidlich und die nur zum geringsten Theile durch

unmittelbare Anwendbarkeit näher gerückt ſind, erſchreckt und ermüdet zurücktreten werden. In einem gedrängteren encyklopädiſchen Werke dagegen iſt an die Aufnahme von ausführlicheren Entwicklungen der einzelnen Rechtsſyſteme gar nicht zu denken; ſelbſt nicht, wenn von jeder Gattung oder Art auch nur ein einzelner Staat als Beiſpiel herausgegriffen werden wollte. Eine bloße ſkizzenhafte Aufzählung aber hat gar keinen Sinn und Nutzen; erſt durch die ſcharfe und umſichtige Entwicklung im Einzelnen wird im poſitiven Staatsrechte wiſſenſchaftlich und für das Leben Vortheil geſchafft; eine ſolche iſt aber im engen Raume unmöglich. — Unter dieſen Umſtänden muß denn in jedem einzelnen Falle dem Wiſſen und der Geſchicklichkeit des Verfaſſers eines umfaſſenden encyklopädiſchen Werkes die richtige Auswahl und die belehrende Darſtellung einer Anzahl von poſitiven Staatsrechten anheimgeſtellt werden; für kürzere Schriften aber bleibt kaum ein anderer verſtändiger Ausweg offen, als ſich lediglich zu beſchränken auf eine Nachweiſung der relativen Bedeutung dieſes Theiles der ſtaatlichen Disciplinen, auf eine Erörterung der richtigen Behandlungsweiſe und etwa einen Fingerzeig über die Literatur, Alles mit völliger Uebergehung der einzelnen Staaten und ihres Rechtes. Mit anderen Worten, es kann ſich hier nur davon handeln, die Stellung der beſtimmten Wiſſenſchaft im Geſammtgebiete zu bezeichnen, nicht aber davon, ihren Inhalt ins Kleine gezeichnet aufzuweiſen. Jeden Falles wird im Nachſtehenden nur auf dieſe Weiſe verfahren [3]).

1) Beiſpiele der verſchiedenen möglichen Bearbeitungsarten des allgemeinen poſitiven Staatsrechtes ſind namentlich nachſtehende: — Erſtens, Zuſammenfaſſungen national verbundener Staaten; alſo das gemeine deutſche Territorialſtaatsrecht, oder Darſtellungen aus dem Staatsrechte ſämmtlicher Schweizerkantone, der nordamerikaniſchen in der Union befindlichen Staaten, allgemeines Recht der helleniſchen Staaten. — Zweitens Zuſammenſtellungen nach der inneren Einheit des Staatsgedankens; wie z. B. allgemeines

conſtitutionelles Staatsrecht, gemeinſchaftliches Recht der Theokratieen u. ſ. f. — Drittens, Gemeinſchaft der geographiſchen Lage; allgemeines poſitives Staatsrecht der europäiſchen Staaten. — Viertens, Zuſammenfaſſung nach der Zeit; Staatsrecht des Mittelalters, der Reformationszeit u. dgl.

2) Nur bei völlig unklarem Denken iſt es möglich, neben das Staatsrecht oder gar neben das Verwaltungsrecht als coordinirte Wiſſenſchaften noch ein Polizeirecht, Armenrecht, Kameralrecht u. dgl. zu ſtellen.

3) Es iſt geradezu unbegreiflich, wie in den Encyklopädieen der St.-W. das poſitive Staatsrecht behandelt zu werden pflegt. Gewöhnlich iſt es, ohne Zweifel im Gefühle der Schwierigkeit einer brauchbaren Behandlung, ganz übergangen; wo es aber berückſichtigt wird, ſind in der Regel nur einzelne Formen des Staates berückſichtigt, dieſe dann aber wohl in endloſer Wiederholung ganz gleichartiger Beſtimmungen. So z. B. eine Reihenfolge von Rechtsſyſtemen conſtitutioneller Staaten. Ausgezeichnet in dieſer Beziehung iſt nur Lord Brougham's Political philosophy, welche vortreffliche Schilderungen verſchiedener ſtaatsrechtlicher Zuſtände liefert.

§ 51.

2. Methode der Bearbeitung.

Das in einem oder in mehreren Staaten gültige poſitive Staatsrecht läßt ſich in dreierlei verſchiedenen Weiſen wiſſenſchaftlich behandeln, nämlich: 1. dogmatiſch; 2. geſchichtlich; 3. vergleichend.

1. Eine dogmatiſche Darſtellung gibt ein vollſtändiges Syſtem der in einem feſtgeſtellten Augenblicke (gewöhnlich in der Gegenwart) beſtehenden und gültigen Rechtsſätze nach ihrem gleichzeitigen Inhalte und Umfange. Es ſind alſo vor Allem die leitenden Grundſätze aufzuſtellen, ſei es nun daß dieſelben vom Geſetzgeber ausdrücklich ausgeſprochen wurden, ſei es daß ſie ſich aus der wiſſenſchaftlichen Unterſuchung ergeben. Ihnen werden die näheren Beſtimmungen über einzelne Theile des ſtaatlichen Lebens angereiht, welche ihrerſeits aus der Geſchichte, aus dem Wortlaute der Geſetze, aus nachweisbarem Gewohnheitsrechte, endlich aus dem Geiſte des Syſtemes richtig ausgelegt werden. Ueberall müſſen die Folgeſätze logiſch ent-

wickelt, die Zweifel, Widersprüche und Lücken gehörigen Ortes erwähnt und nach Thunlichkeit beseitigt werden. Der richtig gestellte Stoff ist sodann nach der Verschiedenheit der Gegenstände sachgemäß einzutheilen; es muß vom Allgemeinen zum Besonderen, vom Satze zu den Folgerungen fortgeschritten werden. Zum Beweise der Richtigkeit des Angeführten und zur Erleichterung näheren Nachschlagens sind die Belege der einzelnen Behauptungen genau zu geben; eine Anführung literarischer Hülfsmittel und Gewährsmänner ist wenigstens nützlich. — Durchweg ist also hier die Absicht, das im Augenblicke der Darstellung Gültige in seinem ganzen Umfange zu lehren; und natürlich ist es Pflicht und Ehrensache, nur die objective Wahrheit, diese aber ganz zu geben, ohne verfälschende Begünstigung irgend eines Faktors des Staatslebens oder einer eigenen politischen Absicht. Geschichtliche Mittheilungen werden nur gemacht, wo und soweit dieselben unentbehrlich sind zum Verständnisse eines neuesten Rechtszustandes.

2. Die geschichtliche Behandlung besteht in einer Erzählung der allmäligen Entwickelung des gegenwärtig gültigen Rechtssystemes. Wo möglich muß dieselbe mit den ersten überhaupt vorhandenen Nachrichten von dem in Frage stehenden Staate, also mit den geschichtlichen Anfängen des Volkes und seines einheitlichen Organismus, beginnen und ununterbrochen bis zur Gegenwart herablaufen; jedenfalls und wenigstens aber von der letzten wesentlichen Umgestaltung des jetzigen Staates ausgehen und, nach Erläuterung der Bestandtheile dieses Ausgangszustandes, auf die eben angeführte Weise bis zur Gegenwart fortschreiten. Hierbei sind denn nicht nur die Hauptgrundzüge der ganzen Verfassung, sondern auch alle einzelnen staatsrechtlichen Institute ins Auge zu fassen. Die Kunst und der Nutzen einer richtigen geschichtlichen Behandlung besteht wesentlich in einer Verbindung der Einzelheiten zum Ganzen

und in einer Erläuterung jener durch dieſes. Wo eine weſentliche Aenderung im Grundgedanken des Staates oder in den Formen ſeiner Verfaſſung eingetreten iſt, muß ein Abſchnitt gemacht und der Gegenſatz des Frühern zu der neuen Geſtaltung erläutert werden. Von der allgemeinen Geſchichte des Landes und Volkes, ſowie von der perſönlichen Geſchichte der Regenten darf nur ſoviel aufgenommen werden, als zum Verſtändniſſe der ſtaatsrechtlichen Handlungen und Zuſtände unentbehrlich iſt; in der Hauptſache wird Kenntniß dieſer Seite der Geſchichte vorausgeſetzt. Von privatrechtlichen Gegenſtänden können nur diejenigen Berückſichtigung finden, welche untrennbar mit dem öffentlichen Rechte verbunden ſind oder zur Erläuterung eines Punktes deſſelben dienen [1]). Der letzte Abſchnitt einer ſolchen Rechtsgeſchichte iſt natürlich eine gedrängte Darſtellung des jetzt Beſtehenden. — Aufſuchung und Entſcheidung von Streitfragen und Ziehung von Folgerungen iſt hier nur dann an der Stelle, wenn dergleichen ins Leben getreten iſt und zu Thatſachen Veranlaſſung gegeben hat. Dagegen erſcheint es nöthig, auch ſolche Rechtsanſtalten zu entwickeln, welche ſpäter wieder ganz verſchwunden ſind, da dieſelben zu ihrer Zeit einen ergänzenden Beſtandtheil des Rechtes ausmachten. Großes Wiſſen und geſunder geſchichtlicher Sinn ſind die Hauptbedingungen einer guten geſchichtlichen Leiſtung, während rechtswiſſenſchaftliche Durchbildung und ſcharfe Logik als Haupterforderniſſe einer dogmatiſchen Darſtellung hervortreten.

3. Vergleichende Darſtellung. Weniger zur Verſtändniß der Einzelheiten eines Rechtsganzen, als zu einer allgemeinen Ueberſicht theils über die allgemeine Stellung einer Staatseinrichtung zu dem ſtaatlichen Leben überhaupt, theils über den relativen Werth der einzelnen Beſtimmungen des concreten Rechts dient eine Nebeneinanderſtellung des Rechtes verſchiedener Staaten. Hier iſt denn ſowohl das Gemeinſame

als das Verschiedenartige hervorzuheben, Verständniß und Beurtheilung aber durch Gegenüberstellung zu ermitteln. Eine Vergleichung dieser Art kann übrigens, wenn sie wirklich ihren Zweck erreichen, nämlich das bestehende Recht des bestimmten Staates kennen lehren soll, nur mit verwandten Zuständen und Rechtssystemen vorgenommen werden. Eine Zusammenstellung mit ganz Fremdartigem gibt zwar wohl stark in die Augen fallende Gegensätze, bietet aber keinerlei Anleitung zur Erläuterung des diesseits bestehenden Rechtes, zur Ausfüllung seiner Lücken, zur Kritik der einzelnen Sätze und Institute. Eine richtige Vergleichung kann aber sowohl gleichzeitige als gleichartige Staaten umfassen; und es ist an sich sowohl eine Nebeneinanderstellung verschiedener stofflicher Entwicklungen als verschiedener Systeme denkbar. Die Form der Darstellung mag entweder tabellarisch oder nach bestimmter Reihenfolge der Gegenstände angelegt sein; Auslegung schwieriger Stellen und Weiterführung der Lehre ist natürlich hier nicht die Aufgabe.

Jede dieser drei Behandlungsarten hat ihren eigenthümlichen Werth, welcher durch keine der beiden andern ersetzt werden kann.

Eine tüchtige dogmatische Darstellung setzt sowohl das Staatsoberhaupt als die Unterthanen ins Klare über ihre Rechte und über ihre Pflichten im Staate; gibt den Beamten und den Volksvertretern Anleitung zur richtigen Auffassung ihrer Aufgaben und zeichnet ihr Handeln im einzelnen Falle vor; belehrt den Gesetzgeber über den Stand der Rechtsentwickelung, über deren Lücken und Widersprüche, so wie über die Folgerungen, welche die Wissenschaft aus seinen Bestimmungen ziehen muß, weist ihm also das Feld und die Richtung neuer Thätigkeit an. Dadurch, daß die Streitfragen auf eine umsichtige und reinwissenschaftliche Weise besprochen und entschieden sind, wird bei

gutem Glauben Zank vermieden und eine richtige Behandlung des einzelnen vorkommenden Falles vorbereitet. Begründete Ausstellungen und an rechter Stelle angebrachte Wünsche machen aufmerksam und bahnen Verbesserungen an. Ein Werk dieser Art ist also eine Stütze des Rechtes, eine Veranlassung zu Besserem, und ein bequemes Hülfsmittel bei den Vorkommnissen des täglichen Lebens. — Dagegen besteht hier freilich auch die Gefahr, daß eine falsche aber den Schein der Wahrheit tragende Darstellung unrichtige Auslegungen begünstige, unbegründete Forderungen hervorrufe oder wenigstens unterstütze, bisher Gesichertes zweifelhaft mache, und überhaupt an die Stelle des wirklich bestehenden Rechtes eine nur subjective Auffassung oder gar Absicht setze. Jedenfalls ist der Vortheil für Kritik, Verbesserung und Zukunft größer, als für Pietät und Erhaltung des Bestehenden.

Der bezeichnende und in der That höchst bedeutende Nutzen einer guten rechtsgeschichtlichen Darstellung ist das wahre Verständniß des concreten Rechts. Man wird durch Kenntniß des wirklichen Herganges bewahrt vor falschen Voraussetzungen, wie sich solche aus Unwissenheit in der Geschichte oder aus der Anwendung fremdartiger und an sich falscher Systeme leicht ergeben. Durch die Erzählung früherer Versuche und Fehler wird gewarnt vor falschen Schritten, namentlich vor Belebungsversuchen bereits verstorbener Anstalten. Ein geschichtlicher Sinn bewahrt vor Sprüngen in Aenderungen. — Als nachtheilig dagegen ergibt sich, daß eine solche Behandlungsweise des Rechtes mehr für das Wissen als für die richtige und sichere Behandlung des Lebens leistet; daß leicht eine Verwechslung von geschichtlich richtiger Darstellung mit theoretischer und praktischer Löblichkeit entsteht; daß der Blick mehr rückwärts, als auf Verbesserung und Vorschreiten gerichtet wird. Die Rechtsgeschichte ist eine nothwendige Vorkenntniß für den Staats-

mann und für den Gelehrten; aber für den Bürger und für den gewöhnlichen Beamten hat sie geringen Werth, und auch jene dürfen nicht mit ihr abschließen.

Die vergleichende Darstellung endlich ist weder für das praktische Leben noch für die Wissenschaft gründlich genug oder zu unmittelbarer Verwendung brauchbar; wohl aber liefert sie Stoff zum Nachdenken und lehrt fremde gute Einrichtungen kennen. Nur allzu häufig freilich begibt sich, daß sie in tabellarische Geistlosigkeit oder nutzlos wiederholende Breite ausartet. Nimmermehr kann sie den Hauptstamm der literarischen Bearbeitung eines öffentlichen Rechtes bilden, sondern nur eine gelegentliche mehr oder weniger nützliche Beigabe.

1) Es darf wohl bei aller Anerkennung der großen Leistungen eines Eichhorn und seiner Schule, die Frage aufgeworfen werden, ob die jetzt in Deutschland ganz allgemein gewordene Darstellung der gesammten, sowohl das Privat- als das öffentliche Recht umfassenden, Rechtsgeschichte ein Vortheil für das richtige Verständniß der beiden Haupttheile des vaterländischen Rechtes ist? Unzweifelhaft ist nämlich der Stoff hierdurch für die Zeit, den Fleiß und das Gedächtniß der Meisten zu groß geworden; auch ist das Zusammensuchen des je zu einem Haupttheile Gehörigen wenigstens für den Anfänger eine schwierige Aufgabe. So gewiß daher einzelne Hauptwerke, welche organisch das gesammte Rechtsleben umfassen und die Geschichte dieses Organismus geben, als Grundlage und vollständige Belehrung höchst dankenswerth ja unerläßlich sind; und so unzweifelhaft auch die Bearbeitung des öffentlichen Rechtes noch als unvollkommen anzusehen ist, so lange es der Literatur eines Volkes noch an einer allgemeinen rechtsgeschichtlichen Darstellung fehlt: so darf doch nicht die ganze Wissenschaft in einer solchen aufgehen. Namentlich in Deutschland wäre es wohl an der Zeit, daß auch wieder abgesonderte rechtsgeschichtliche Erzählungen für Staats- und für Privatrecht gegeben würden. Es mag des Guten auch zu viel geschehen. In Frankreich und England findet das Gegentheil statt.

§ 52.

3. Quellen und Hülfsmittel.

Das positive Staatsrecht nimmt seinen Stoff aus verschiedenen Quellen.

1. Aus dem geſchriebenen Rechte, d. h. aus den von einer zuſtändigen geſetzgebenden Gewalt erlaſſenen und in gehöriger Weiſe bekannt gemachten Vorſchriften. Wenn auch nicht in allen Staaten, ſo doch in den meiſten, und wenn nicht immer mit derſelben Bezeichnung, theilen ſich die geſchriebenen Geſetze in die Kategorieen der Grund- oder Verfaſſungsgeſetze, der einfachen Geſetze, endlich der Verordnungen und Erlaſſe. Man ſehe über dieſe Eintheilung, ihre Bedeutung und ihre Folgen oben, § 20, S. 138.

2. Aus dem Gewohnheitsrechte, d. h. denjenigen Rechtsſätzen, welche die Geſammtheit der Staatstheilnehmer, oder auch wohl eine beſtimmte Gattung derſelben, als verbindlich für ſich anerkennen, obgleich dieſelben nicht von einer förmlich beſtellten geſetzlichen Gewalt ausgegangen und bekannt gemacht ſind. Es iſt alſo das allgemeine Rechtsbewußtſein, beſtätigt und nachgewieſen durch wirkliche Uebung, welches den Grund der Verbindlichkeit enthält, und keinem Betheiligten geſtattet, von der beſtimmten Anſicht abzuweichen. Auch im öffentlichen Rechte ſind ſolche Rechtsgewohnheiten üblich, und hier ſogar vorzugsweiſe nothwendig, indem es nicht zu allen Zeiten gelingt oder für räthlich erachtet wird, ſchriftliche Geſetze über ſtaatsrechtliche Fragen zu erlaſſen, dieſe aber doch einer feſten Beantwortung bedürfen. Da nur bei Zuſtimmung aller Betheiligten ein Gewohnheitsrecht entſteht, ſo leuchtet ein, daß die Gültigkeit eines dem öffentlichen Rechte angehörigen Satzes dieſer Art durch die, ausdrückliche oder ſtillſchweigende, Zuſtimmung des Staatsoberhauptes bedingt iſt. Wo ſolche fehlt, iſt das allgemeine Rechtsbewußtſein weſentlich mangelhaft; und überdies würde, falls die Gewohnheit der Einwilligung des Staatsoberhauptes entbehren könnte, dieſes letztere möglicherweiſe gegen ſeinen entſchiedenen Willen zur Anerkennung und wohl ſelbſt zur Ausführung von Grundſätzen und

Einrichtungen genöthigt ſein, was ſchon gegen den Begriff ſeiner Stellung iſt. Dagegen iſt kein Grund einzuſehen, warum ein aufrichtigerweiſe zu Stande gekommenes Gewohnheitsrecht nicht ebenſowohl ein beſtehendes, gebietendes oder verbietendes, Geſetz ſollte beſeitigen können, als es über eine noch nicht geordnete Frage Beſtimmungen zu geben vermag. In dem einen wie in dem andern Falle iſt die allgemeine Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit einer beſtimmten Ordnung vorhanden, und iſt ſie der Grund einer Verpflichtung[1]).

3. Aus der Analogie. Da angenommen werden muß, daß der Geſetzgeber folgerichtig denkt und in Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt will, ſo iſt auch der Schluß gerechtfertigt, daß er über einen Punkt, den zu ordnen er thatſächlich unterlaſſen hat, nach Anleitung der in weſentlich verwandten Fällen von ihm ſelbſt angewendeten Grundſätze entſchieden haben würde, wenn er Veranlaſſung gehabt hätte, ſich über ihn auszuſprechen. In einem ſolchem Falle wird alſo zwar nur ein vermutheter Wille des Geſetzgebers anerkannt und zur Anwendung gebracht, allein mit logiſcher innerer Berechtigung; und es gilt dieſelbe Schlußfolge gleichmäßig vom Urheber eines ſchriftlichen Geſetzes wie von den Begründern eines Gewohnheitsrechtes. Auch bei den letzteren muß und kann ein mit ſich einiges Denken vorausgeſetzt werden; nur iſt allerdings wohl zuweilen der Beweis, von welchen oberſten Grundſätzen ein Gewohnheitsreicht ausgehe, ſchwieriger zu führen. — Natürlich kann übrigens eine Vermuthung nur dann aufgeſtellt werden, wenn ein ausdrücklich ausgeſprochener Satz nicht vorhanden iſt, und nur in Beziehung auf ſolche Gegenſtände, welche in ihren weſentlichen Eigenſchaften denen ähnlich ſind, deren Recht auf ſie angewendet werden ſoll. Gerade die Vermuthung eines logiſch wichtigen Denkens und gleichmäßigen Wollens muß ja zu der Annahme führen, daß der Geſetzgeber einen weſentlich verſchiedenen Fall

auch wesentlich abweichend entschieden haben würde, wenn er in der Lage gewesen wäre, sich auszusprechen. Noch weniger bedarf es eines Beweises, daß der Wille eines dem Staate ganz fremden Gesetzgebers, und wäre die Aehnlichkeit der Fälle noch so schlagend, kein Recht im diesseitigen Staate schafft. Von dem Willen einer fremden Staatsgewalt läßt sich kein logisch nothwendiger Schluß auf die Ansichten und auf den Willen des einheimischen Gesetzgebers machen. Beispiele fremder Staatseinrichtungen mögen zum Nachdenken und zur Nachahmung ermuntern, allein eine zwingende Gewalt haben sie nicht [2]).

4. Aus dem philosophischen Staatsrechte. Allerdings haben die lediglich aus dem Wesen des Staates überhaupt abgeleiteten Sätze keine äußerlich zwingende Kraft, und ist insoferne das philosophische Staatsrecht keine Ergänzung, sondern vielmehr ein Gegensatz des positiven. Allein wenn in einem bestimmten Falle weder ein schriftliches oder Gewohnheitsrecht vorliegt, noch auch nur nach Analogie geschlossen werden kann, und doch das thatsächlich vorliegende Verhältniß eine rechtliche Ordnung, die aufgeworfene Frage eine Antwort verlangt: so bleibt kein anderes Mittel zu einer Entscheidung zu gelangen, als mittelst einer philosophisch rechtlichen Entwickelung denjenigen Rechtssatz zu finden, welcher vernünftigerweise in einem Staate der vorliegenden Art und Gattung zu gelten hat. Nicht also, weil einem solchen Satze eine äußere Zwangskraft beiwohnt, sondern weil, in Ermangelung jedes positiven Befehles, es unvernünftig wäre anders zu handeln, ist er zu befolgen. Es kömmt hier ein ähnlicher, nur erweiterter Schluß von der Folgerichtigkeit des Gesetzgebers zur Anwendung, wie bei der Analogie. Man hält sich nämlich hier an den allgemeinen Staatsgedanken, welchen der Gesetzgeber ausdrücklich oder stillschweigend zu Grunde gelegt hat, während bei der Analogie ein besonderer Ausspruch Grund der Vermuthung

ist [3]). — Daß nur die philosophisch richtige Lehre der besonderen Staatsgattung, welcher der in Frage stehende Staat angehört, zur Beantwortung benützt werden darf, sollte unter diesen Umständen nicht erst erwähnt werden müssen.

1) Ueber Gewohnheitsrecht im Allgemeinen sehe man: Puchta, G. F., Das Gewohnheitsrecht. I. II. Erlangen, 1828 u. 1837. — Beseler, G., Volksrecht und Juristenrecht, Leipz., 1843. — Thöl, H., Volksrecht, Juristenrecht u. s. w. Rostock, 1846. — Ueber Gewohnheitsrecht im öffentlichen Rechte insbesondere aber mein Württembergisches Staatsrecht, Bd. I, S. 75 u. ff.

2) Schlagende Beweise von falscher Anwendung der Analogie als Rechtsquelle geben manche Bearbeitungen des allgemeinen deutschen Territorialstaatsrechtes, insoferne dieselben in unzähligen Fällen einen Satz für ganz Deutschland gültig aufstellen, blos weil er in einigen Staaten positives Recht ist. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei übrigens ausdrücklich bemerkt, daß es keine unerlaubte Anwendung der Analogie eines fremden Staatsrechtes ist, wenn aus dem Geiste einer Staatsverfassung argumentirt wird, welche nachweisbar der diesseitigen Gesetzgebung zum Vorbilde gedient hat. Nur gelten dann die Sätze nicht deßhalb, weil sie in einem andern Staate Rechtens sind, sondern deßhalb, weil sie auch diesseits wenigstens in ihren Grundlagen angenommen sind.

3) So unzweifelhaft unrichtig es ist, wenn blos vernunftrechtliche Sätze ohne Weiteres und so lange noch positive Rechtsquellen vorhanden sind, sodann ohne Bezeichnung ihrer Abstammung, für positives Recht gegeben werden: ebensowenig kann auf der andern Seite bezweifelt werden, daß in Ermangelung aller positiven Entscheidung auf das Wesen des Staates und seiner besonderen Einrichtung zurückgegangen werden darf und selbst muß. Welche andere Norm soll denn in solchem Falle gelten, als die rein vernunftmäßige? Das spaßhafte alte Wort: „Hie hört das Rostocker Stadtrecht auf und fängt der gesunde Menschenverstand an," hat einen ganz guten Sinn; nur muß das positive Recht wirklich ganz zu Ende sein. Oder soll in einem solchem Falle etwa die menschliche Unvernunft anfangen??

§ 53.

4. Literatur des positiven Staatsrechtes.

Es ist eine räumliche Unmöglichkeit die unermeßliche Literatur des positiven Staatsrechtes aller Zeiten und aller Völker irgendwo gemeinsam und vollständig aufzuführen. Die Auf-

zählung der über das öffentliche Recht auch nur eines einzelnen Staates erschienenen Schriften füllt, wo sie unternommen ist, umfassende Werke [1]). Selbst eine Hervorhebung der ausgezeichneteren Schriften dieser Gattung unterliegt großen Schwierigkeiten wegen der Menge der bearbeiteten Rechte, und weil nicht selten schon Monographieen wichtige Beiträge liefern oder wissenschaftlich vorzüglich gearbeitet sind.

Auch eine Geschichte der Bearbeitung des positiven Staatsrechtes aller Völker läßt sich weder in Kurzem geben, noch ist sie auch nur gehörig vorbereitet. In Beziehung auf die wenigsten Staaten ist eine Literatur-Geschichte dieser Art vorhanden [2]).

Die einzige Aufgabe der nachstehenden Bemerkungen kann daher sein, wenigstens diejenigen Bücher zu nennen, deren Dasein schon aus Gründen allgemeiner Bildung nicht unbekannt bleiben darf, oder welche bei Bearbeitung von positiv staatsrechtlichen Fragen zunächst unentbehrlich sind.

I. Werke, welche das positive Recht *mehrerer Staaten* umfassen.

1. *Sammlungen von Grundgesetzen.* — Allerdings sind nur etwaige Einleitungen und Anmerkungen in solchen Sammlungen Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit; dennoch darf, weil hier die Grundlagen alles positiven Rechts gegeben werden, Bekanntschaft mit ihnen nicht fehlen.

Eine größere Anzahl von Staaten verschiedener Nationalität und Verfassung berücksichtigen: *Martens*, G. F. von, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Band I. Göttingen, 1794. (Sehr brauchbar für ältere Zustände.) — *De la Croix*, Constitutions des princ. états de l'Europe et de l'Amerique. Paris, 1791; éd. 3, 1802. I—IV. — *Pölitz*, K. H. L., Die Constitutionen der europäischen Staaten I—III. Leipz., 1817 u. ff.; 2. Aufl. fortgesetzt von Bülau. I—IV, 1.

Leipzig, 1832—1848. (Umfassend; gute Uebersetzungen; unvollendet abgebrochen.) — Dufau, Duvergier et Guadet, Collection des constitutions. I—IV. Paris, 1821—30. — Schubert, F. W., Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze. I. II. Königsb., 1848 u. 1850. (Beste Bearbeitung, aber nicht vollendet.) — Rauch, A., Parlamentarisches Taschenbuch. I—VII. Erlang., 1848 u. ff. 16. (Umfassende aber schlechte Sammlung der neueren Grundgesetze.)

Nur bestimmte Staatengruppen berücksichtigen folgende Sammlungen: 1. Die nordamerikanischen Freistaaten besitzen eine große Anzahl von Schriften, welche die Verfassungsurkunden der Union und der einzelnen Staaten enthalten. So z. B. The Constitutions of the U. S. Philad., 1791. — Bigelow, J. R., The Americans own book, or Constitutions etc. Ed. 2. Newyork, 1848. Eine vergleichende Zusammenstellung aber gibt: Smith, Comparative view of the Constitutions. Ed. 2. 1812. — Die Verfassungen der schweizerischen Kantone geben: (Usteri,) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2. Aufl. Aarau, 1821. — Snell, L., Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. I. II. Zürich, 1839 und 1844. (Enthält sehr gute Erläuterungen geschichtlicher, statistischer und literarischer Art.) — Die deutschen Verfassungsurkunden gibt am besten: Zachariä, H. A., Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött., 1855. Erste Fortsetzung. Gött., 1858 (sehr vollständig.) — Eine systematische Zusammenstellung aber liefert: Zangen, G. L. von, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten. I—III. Darmst., 1828—36.

2. Bearbeitungen. Es fehlt bis jetzt an einem Werke, welches auch nur in annähernder Vollständigkeit und Brauchbarkeit das positive öffentliche Recht einer Anzahl der wichtigsten Staaten darstellte. Noch am meisten nähert sich einer Lösung

der Aufgabe das schon öfter genannte Werk von Lord Brougham, Political philosophy. Eine sehr ungenügende tabellarische Darstellung gibt Bisinger, J. C., Vergleichende Darstellung der Staatsverfassungen. Wien, 1818. Nicht tief eingehend, allein einige beachtenswerthe Staaten darstellend ist Eisenhart, H., Die gegenwärtige Staatswelt. Bd. I. Lpz., 1856.

II. Unter den wissenschaftlichen Bearbeitungen des Rechtes einzelner Staaten sind wieder die rechtsgeschichtlichen Werke von den dogmatischen zu unterscheiden.

1. Rechtsgeschichtliche Werke. — Die Bearbeitung von Staatsalterthümern und die Erforschung des geschichtlichen Ursprunges einzelner öffentlicher Einrichtungen ist zu allen Zeiten Gegenstand wissenschaftlicher Thätigkeit gewesen. Zum Beweise dienen die berühmten Werke von Pfeffinger (Vitriarius illustratus), Datt (De pace publica), oder von Spelman (namentlich sein Glossarium), Madox (Baronia Anglica und Geschichte der Exchequer; von Du Tillet (Recueil de lois françaises), Limnäus (Notitia regni Franciae). Erst in neuerer Zeit jedoch ist die ganze Entwickelung der Staats- und Rechtseinrichtungen der wichtigsten Völker mit klarem Bewußtsein des Zweckes, in umfassender Vollständigkeit und mit geschichtlicher Kunst geschrieben worden. Nachdem nämlich in Deutschland Pütter in der „Historischen Entwickelung der Staatsverfassung" den Weg, wenn auch nur theilweise, gezeigt hatte, erreichte Eichhorn in seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte das Ziel auf bewundernswerthe Weise. Neben ihm gab J. Grimm auch für das Staatsrecht Beiträge mit unerreichter Gelehrsamkeit. Sie haben eine große Schule gebildet, welche selbstständige Werke von bleibendem Werthe lieferte und weit über die Gränzen Deutschland's hinaus von Einfluß auf die Wissenschaft ist. Für Deutschland gehören hierher die Arbeiten von Zöpfl, Walter, Waitz,

Gengler u. A. In Frankreich hatten schon vor der Revolution Viele und nicht ohne Erfolg, allein selten mit rein wissenschaftlicher Absicht die Verfassungsgeschichte ihres Vaterlandes bearbeitet; zuletzt Fräulein von Lezardière mit großer Gelehrsamkeit. Einen neuen Anstoß und ungleich höheren Aufschwung gaben später Thierry und Guizot (dieser namentlich in der Histoire de la civilisation en France.) Endlich ist der Gegenstand in deutscher Art und mit deutscher Rechtsgelehrsamkeit von Klimrath, von Warnkönig und Stein, sodann von Schäffner bearbeitet worden. Für England ist die angelsächsische Zeit bearbeitet worden von Turner, Phillips, Palgrave und, ganz vortrefflich, von Kemble; die normannische Zeit von Philipps, Thierry; die Gesammtheit aber hauptsächlich von Millar, von Lappenberg und Pauli und vor Allen von Hallam in seinen beiden vortrefflichen Werken der Geschichte des Mittelalters und der Verfassungsgeschichte von England. Die flanderische Rechtsgeschichte hat Warnkönig zuerst aus der Quelle dargestellt. Endlich verdienen noch die staats- und rechtsgeschichtlichen Arbeiten von Schweizern über ihr Vaterland alle Anerkennung, so namentlich die von Bluntschli über Zürich, von Blumer über die sämmtlichen kleineren Demokratieen, von Segesser über Luzern. — Die Zahl der staatsgeschichtlichen Monographieen, vorab der deutschen, ist kaum überschaubar.

2. Systematische Werke.

a. Haushherrliche Staaten. — Die einzelnen deutschen Territorien waren zwar keine völlig unabhängigen Staaten, und es spielt daher auch auch in der Darstellung ihres öffentlichen Rechtes die Beziehung zu Kaiser und Reich eine bedeutende Rolle; dennoch mögen die höchst zahlreichen Arbeiten über dieselben immerhin als bezeichnende Beispiele von Systemen der Patrimonialregierung gelten. So z. B. Vieles, was J. J.

Moſer in ſeinem großen Werke über allgemeines deutſches Staatsrecht und in zahlreichen Monographieen dargeſtellt hat; dann aber namentlich Weiße's ſächſiſches Staatsrecht, Breyer's Elementa j. p. Wirtembergici; Hagemeiſter's mecklenburgiſches Staatsrecht. Außerdem ſind auch die Schriften über ungariſches Staatsrecht hier von Bedeutung, ſo z. B. von Roſenmann, Guſtermann, vor Allem aber von Cziraky (Conspectus j. p. regni Hungariae).

b. Theokratieen. — Leider ſind zuverläſſige und wiſſenſchaftlich tüchtige ſyſtematiſche Darſtellungen des Rechtes von Theokratieen nicht häufig; doch beſtehen gute Arbeiten über den jüdiſchen Prieſterſtaat von Michaelis, (Moſaiſches Recht,) Hüllmann u. A.: von der Verwaltung des Chalifates gibt Hammer Nachricht; und die Grundſätze des chriſtlichen heiligen Römiſchen Reiches im Mittelalter ſind ſogar vielfach erörtert worden, am gelehrteſten von Pütter, am geiſtreichſten von Majer (die beiden höchſten Würden des H. R. Rs.).

c. Der klaſſiſche Staat. — Die Bearbeitung der griechiſchen und römiſchen Staatszuſtände war ſchon dadurch geboten, daß unſere Geſittigung zu einem weſentlichen Theile auf der Literatur dieſer Völker ruht, bei den Römern überdies durch der Bedeutung ihres bürgerlichen Rechtes für uns. So fehlt es denn auch keineswegs an vortrefflichen Schriften über dieſe Staatsgattung. Das griechiſche Staatsrecht iſt erläutert durch Schömann, K. F. Herrmann, Göttling, Wachsmuth; in einzelnen Theilen von O. Müller, Böckh und Plaß. Das römiſche Staatsrecht aber kennen wir durch Heineccius, Hugo, vor Allem aber durch Niebuhr's unſterbliches Werk, und was dann die Neueren, wie Huſchke (Servius Tullius), Hopfgarten, Mommſen, Becker u. A. dazu gethan.

d. Demokratieen des Rechtsſtaates. — Von ein-

fachen Volksherrſchaften der Neuzeit ſind wohl nur die Rechte der deutſchen freien Städte und einzelner Schweizerkantone bearbeitet, bald mehr bald weniger ausreichend und wiſſenſchaftlich. So namentlich die Darſtellungen des Hamburger Staatsrechtes von Bueck und von Weſtphalen; von der Schweiz aber die kürzeren Darſtellungen bei Simmler und in Meiſter's eidgenöſſiſchem Staatsrecht; ausführlicher in Snell's Handbuch und in den betreffenden Bänden des „Gemäldes der Schweiz." Eine ſehr anſprechende Monographie über Zug hat Renaud bearbeitet. — Deſto ausgiebiger iſt die Literatur über die repräſentative Demokratie. Zwar ſind die hauptſächlichſten Werke dieſer Gattung Darſtellungen von Bundeseinrichtungen, nämlich der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dies ändert aber deßhalb im Weſentlichen nichts, weil auch die Bundeseinrichtungen nach demſelben Grundgedanken organiſirt ſind, wie einzeln ſtehende Staaten dieſer Art. So können denn die Schriften von Bluntſchli und Stettler über die Schweiz, namentlich aber die von R. Mohl, Rawle, Kent, Walker und vor a. A. von Story für die ganze Staatsgattung benützt werden. Das letztgenannte Werk iſt eine Zierde der geſammten Literatur des Staatsrechtes.

e. Ariſtokratieen. — Am bezeichnendſten für dieſe Staatsart ſind ohne allen Zweifel die Darſtellungen des venetianiſchen Staates, von welchen denn namentlich Contarini (De magistratibus et rep. Venetorum), Maier (Beſchreibung von Venedig), und Curti (Mémoires sur la Rép. de Venice) ausführliche Mittheilungen enthalten. Auch iſt es wohl erlaubt die Bearbeitungen des polniſchen Staatsrechtes hierher zu zählen, z. B. alſo die Schriften von Chewalkowski, Lengnich und Weiſenhorſt.

f. Unbeſchränkte Einherrſchaften. — Beiſpiele

von Bearbeitungen dieſer Verfaſſungsart ſind die von Perez Valiente über Spanien; von Liberatore und Bianchini über Neapel und Sicilien; von Schlegel über Dänemark. Auch mögen, trotz des theilweiſen Vorhandenſeins unmächtiger Provinzialſtände, die ſämmtlichen Bearbeitungen des früheren franzöſiſchen Staatsrechtes hierher gezählt werden, von welchen (abgeſehen von den, zum Theile vortrefflichen, monographiſchen Arbeiten) beſonders Fleury und Guizot zu nennen ſind. Ebenſo, und zwar unter gleicher Nichtberückſichtigung der nur dem Namen nach beſtehenden Stände, die Schriften über öſterreichiſches Staatsrecht, welche freilich größtentheils blos das Verwaltungsrecht betreffen. So die zahlreichen und ausführlichen Werke von Graf Barth-Barthenheim, Schopf, Engelmayer u. ſ. w.; aus der jüngſten Zeit aber die, an Geiſt, Methode und ſtaatswiſſenſchaftlichem Geſichtskreiſe unendlich höher ſtehenden, Werke von Stubenrauch und Czörnig.

g. Einherrſchaften mit Volksvertretung. — Die Zahl der ſyſtematiſchen Bearbeitungen dieſer Art von öffentlichem Rechte iſt höchſt zahlreich, und unter denſelben manche meiſterhafte Leiſtungen. Das engliſche Staatsrecht behandeln die, zum Theil weltberühmten Werke von Blackſtone (zuerſt 1765, eine 21ſte Ausgabe vom Jahr 1844, ungerechnet viele Auszüge, Commentare und Bearbeitungen für Amerika,) Stephen, Brougham, Homersham Cox und Bowyer. Von Frankreich handeln unter Anderen Paillet und Laferrière; namentlich aber iſt hier die ebenſo umfangreiche als ausgezeichnete Literatur des Verwaltungsrechtes zu bemerken, welche in einer nirgendwo anders auch nur entfernt erreichten Weiſe die leitenden Grundſätze feſtſetzt, die Folgerungen ſcharfſinnig und nach allen Seiten hin zieht, das rechtliche Verfahren in ſtreitigen Fällen vorzeichnet. Hier glänzen denn die Namen

von Cormenin, Degerando, Dufour, Macarel u. v. A. Eine Bearbeitung des allen deutſchen Staaten gemeinſamen poſitiven Rechtes, namentlich alſo auch des in der großen Mehrzahl derſelben geltenden Rechtes der Volksvertretung, iſt ſehr häufig und in berühmt gewordenen Werken mitgetheilt. So von Klüber, Jordan, Zöpfl, Zachariä, Held. Von einzelnen deutſchen Staaten aber ſind bearbeitet worden: Preußen von Simon, Jakobſon und (trefflich) von Rönne; Bayern von von Cucumus, Moy und namentlich Pözl; Sachſen (ungenügend und unvollendet) von Bülau und Milhauſer; Württemberg von R. Mohl; Kurheſſen (wenig löblich) von F. Murhard; Großherzogthum Heſſen von Weiß; Sachſen-Weimar von Schweizer. Außerdem beſtehen in allen dieſen Staaten noch höchſt zahlreiche Monographieen, namentlich auch über Verwaltungsrecht.

1) Den deutlichſten Begriff von dem unermeßlichen Umfange, welchen die Literatur eines poſitiven Staatsrechtes bei längerem Beſtande des Staates und bei einer die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit begünſtigenden Geſittigungsrichtung des Volkes erreichen kann, gibt das deutſche Staatsrecht. Schon zu Zeiten des Reiches füllten die, kaum zuweilen mit kritiſchen Bemerkungen begleiteten, Titel der vorhandenen Schriften bedeutende und ſelbſt wieder bändereiche Werke; und die Zahl der ſeitdem erſchienenen Bearbeitungen iſt verhältnißmäßig eben ſo groß. Ueber die ältere Literatur ſehe man z. B. mehrere Schriften von J. J. Moſer (Bibliotheca juris publici, 3 Bde.; Neueſte Geſchichte der d. Staatsrechtslehre; Neueſte Bibliothek des allg. d. St.-R.'s.), Hoffmann, namentlich aber von Pütter (Literatur des d. Staatsrechtes, 3 Bde.) und von deſſen Fortſetzer Klüber (Literatur.) Die neueren Werke füllt aber ein bedeutender Theil der ſeitdem erſchienenen rechtswiſſenſchaftlichen Literatur-Verzeichniſſe von Erſch, Schletter und Walther. — Nicht geringer iſt die Zahl der Schriften über das franzöſiſche Staatsrecht, wie ſich ſchon aus den, keineswegs vollſtändigen, Aufzeichnungen in Le Long, Bibliothèque historique oder in dem von Dupin vervollſtändigten Verzeichniſſe in Camus, Lettres sur la profession d'avocat ergibt.

2) Es mag ununterſucht bleiben, aus welchem Grunde im poſitiven Staatsrechte die in andern Fächern reichlich verſuchte Geſchichte der wiſſen-

ſchaftlichen Bearbeitung und literariſchen Thätigkeit ſo ſelten unternommen wird; Thatſache iſt, daß Schriften dieſer Art in der Literatur der meiſten Cultur-Völker vergeblich geſucht werden. Nichts dieſer Art beſteht z. B. in Frankreich, England, Italien. Nur in Deutſchland hat ſich das Bedürfniß oder die Liebhaberei an ſolchem Wiſſen thätiger gezeigt. Moſer, namentlich aber Pütter (in den oben, Anm. 1, angegebenen Schriften) haben für das ältere deutſche Staatsrecht Bedeutendes geleiſtet; eine Herabführung des von ihnen Begonnenen bis zur Gegenwart iſt verſucht in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. II. In eben dieſem Werke habe ich denn auch, ſoweit Hülfsmittel und Raum es geſtatteten, ähnliche Arbeiten unternommen für das poſitive Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Schweiz, Englands und Frankreichs.

B. Völkerrecht.

1. Philoſophiſches Völkerrecht.

§ 54.

1. Begriff des philoſophiſchen Völkerrechtes.

Das Nebeneinanderſein verſchiedener Staaten in Raum und Zeit erzeugt das Bedürfniß einer Rechtsordnung für ihr gegenſeitiges Verhältniß. Schon das tägliche Zuſammenleben verſchiedener Staaten erfordert eine rechtliche Regelung, damit nicht die mannichfachen Berührungen, in welchen ſie ſowohl mit Geſammtheiten als mit einzelnen Theilnehmern kommen, zu beſtändigen Streitigkeiten, damit aber in Ermangelung einer gemeinſchaftlichen höhern Gewalt zur Selbſthülfe und ſomit zu einem allgemeinen Zuſtande der Gewalt und der Herrſchaft des Stärkeren führen. Außerdem muß aber das rechtliche Zuſammenſein der coexiſtirenden Staaten auch noch aus dem höheren Geſichtspunkte betrachtet werden, daß eine friedliche und gegenſeitig freundliche Haltung deſſelben die Bedingung einer höheren allgemeinen Ausbildung der Menſchen iſt. Viele erlaubte Zwecke Einzelner und ganzer Völker können innerhalb der engen Grenzen

des besondern Staates nicht erreicht werden, sondern erfordern eine freiere Bewegung auch auswärts und ein Zusammenwirken von Kräften verschiedener Nationalität. Je verbreiteter und inniger ein solcher außerstaatlicher Verkehr ist, desto näher kömmt er dem Ideale des menschlichen Gesammtlebens [1]). Daß aber ein solches weiteres Ausleben nur unter dem Schutze einer eben so weit verbreiteten und anerkannten Rechtsordnung möglich ist, bedarf ebensowenig eines Beweises, als daß diese Ordnung auf allgemeinen innerlich wahren Grundsätzen beruhen muß.

Eine vollständige Erfüllung dieser Forderungen wäre vorhanden, wenn die Rechtsordnung unter den Staaten sich mit allgemeiner Anerkennung über die ganze Erde verbreitete; und es ist auch denkbar, daß bei immer weiter fortschreitender und sich ausbreitender Gesittigung derselben Art eine solche allgemeine Weltrechtsordnung in künftigen Jahrhunderten Möglichkeit und Bedürfniß wird. Zunächst aber ist die Entwickelung des menschlichen Geschlechtes so weit noch nicht vorgeschritten, und es ist daher nicht nur dem nächsten praktischen Bedürfnisse Genüge geleistet, sondern überhaupt alles vernünftig Mögliche geschehen, wenn eine gemeinschaftliche Rechtsordnung je für diejenigen Staatengruppen festgestellt wird, deren Gesittigung eine wesentlich gleiche ist, welche also dieselben Grundanschauungen von Recht und Sittlichkeit und dieselben äußerlichen Forderungen haben. Größeres und Weiteres bleibt der Zukunft überlassen, sowie die Gegenwart bereits Größeres und Weiteres leistet, als die Vergangenheit es vermochte und wollte [2]).

Zunächst ist also bei der Rechtsordnung unter den Staaten immer nur von der Regelung des Zusammenlebens der Völker von europäischer Gesittigung die Rede; und zwar nicht etwa blos, wo es sich von positiven Feststellungen handelt, sondern ebensogut bei Aufstellung allgemein vernünftiger Rechtssätze. Auch die letzteren sind nur dann ein gemeinschaftliches Bedürfniß, und

haben nur dann eine allgemeine Anerkennung zu verlangen, wenn sie Mittel zur Erreichung einer wesentlich gleichen Lebensaufgabe sind. Für Völker von ganz anderen Grundanschauungen sind sie weder verständlich noch ein Mittel zu einem Zwecke, somit auch nicht verbindlich. Einer Ausbreitung des europäischen Völkerrechtes muß eine Ausbreitung der europäischen Gesittigung vorangehen [3]).

Die gemeinschaftliche Rechtsordnung unter den dazu geeigneten Staaten kann ebensogut, wie die Rechtsordnung innerhalb des einzelnen Staates, von einem doppelten Gesichtspunkte aufgefaßt und auf einer doppelten Grundlage entwickelt werden. Einmal nämlich so, wie sich die Forderungen aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Vernunftmäßigkeit ergeben, soweit sie an sich wahr und innerlich sind; dann aber auch als eine geordnete Zusammenstellung der ausdrücklich verabredeten Grundsätze oder überhaupt auf einer äußeren Auctorität beruhenden Regeln.

Die Gesammtheit der auf ersterer Grundlage beruhenden Sätze ist das philosophische Völkerrecht [4]); seine Stelle unter den Staatswissenschaften aber nimmt es ein, wenn es logisch richtig begründet und systematisch entwickelt ist. Eine Gültigkeit im Leben hat es natürlich nur insoferne in Anspruch zu nehmen, als diese überhaupt wissenschaftlich begründeten, aber von keiner äußeren Auctorität aufgenöthigten Sätze zukömmt. Es lehrt also das, auf dem Boden der europäischen Gesittigung, an sich Wahre; steckt für die zuständigen Gewalten des wirklichen Lebens ein ideales Ziel auf; dient zur Kritik des Bestehenden vom allgemeinen menschlichen Standpunkte; und mag endlich als die Richtschnur der Vernunft auch zur unmittelbaren Anwendung dienen, wenn es an positiver Norm fehlt.

1) Es ist wo nicht eine falsche, so doch jedenfalls eine sehr zweifelhafte und bestreitbare Auffassung, wenn Mehrere — so namentlich Fallati und

Laurent — als letzte Aufgabe der menſchlichen Entwickelung die Gründung eines allgemeinen Weltſtaates und ſomit eines das geſammte Menſchengeſchlecht umfaſſenden einheitlichen Organismus aufſtellen. Man kann das Geſetz der Harmonie auch weſentlich anders auffaſſen, nämlich als weſentlichen Einklang getrennt bleibender Vielheiten. Jedenfalls iſt die Erreichung eines ſolchen Zieles im höchſten Grade zweifelhaft und in die Ferne gerückt, und bedarf es zunächſt und noch auf lange einer wiſſenſchaftlichen Grundlage für die rechtsphiloſophiſche Auffaſſung der jetzt beſtehenden und nach aller Wahrſcheinlichkeit noch während ungezählter Generationen allein möglicher Verhältniſſe. Das richtige letzte Ziel des philoſophiſchen Völkerrechtes iſt ſomit kein Weltſtaatsrecht, ſondern ein Weltſtaatenrecht. Vgl. meine Anzeige von Laurent, Histoire du droit des gens, in der Zeitſchr. für Rechtsw. des Ausl., Bd. XXIV, S. 313 fg.

2) Nichts hat der wahren wiſſenſchaftlichen Entwickelung des philoſophiſchen Völkerrechtes ſo ſehr geſchadet als die, freilich ſchon von Grotius veranlaßte namentlich aber von der Kant'ſchen Schule feſtgehaltene und ausgebildete, Annahme, daß daſſelbe nichts Anderes ſei, als eine Anwendung der Sätze des philoſophiſchen Privatrechtes auf unabhängige moraliſche Perſonen. Nicht nur iſt ſchon äußerlich die Anwendung der für phyſiſche Individuen und für ihr Verhältniß zu ihres Gleichen gültigen Rechtsſätze auf moraliſche Perſonen theils ganz unmöglich wegen Mangels an entſprechenden Verhältniſſen, theils wenigſtens höchſt gezwungen und ſchief; ſondern die Hauptſache iſt, daß auf dieſe Weiſe die beſondere Aufgabe der Rechtsordnung unter Staaten, nämlich die Annäherung an eine Weltrechtsordnung, gar nicht einmal ins Auge gefaßt wird. Es fehlt ſomit an der richtigen Grundlage der gemeinſamen Rechtsverbindlichkeit und an der Verfolgung des eigenthümlichen Zieles. Mit Einem Worte, ein ſolches philoſophiſches Völkerrecht iſt leer, hohl und falſch zu gleicher Zeit. Hierin liegt denn auch der Grund, warum die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des philoſophiſchen Völkerrechtes ſo lange vollkommen im Stocken war.

3) Die Annahme verſchiedener und auf weſentlich abweichender Grundlage ruhender Lehren des Völkerrechtes, des philoſophiſchen ſowohl als des poſitiven, beruht auf denſelben Gründen, welche eine Annahme verſchiedener und doch gleichberechtigter Syſteme des philoſophiſchen Staatsrechtes verlangen, nämlich auf der Anerkennung der Berechtigung verſchiedener rechtlicher Lebensauffaſſungen und daraus ſtammender Geſittigungsarten. Sie ſteht und fällt alſo mit dieſer letzteren. Siehe oben, § 14, Seite 97.

4) Strenge genommen iſt allerdings der Ausdruck „Völkerrecht" nicht ganz richtig, indem nicht die Völker, ſondern ihre organiſchen Einheiten, die Staaten, die hier in Frage ſtehenden Rechtsſubjecte ſind. Es iſt aber doch die Bezeichnung beizubehalten, weil die Worte „Staatenrecht" und „Staats-

recht" durch ihren allzu nahen Gleichlaut leicht Verwechslung veranlassen. Das jetzt häufig angewendete Wort „internationales Recht" ist ein fremdes, und außerdem derselben Ausstellung ausgesetzt, wie der Ausdruck „Völkerrecht."

§ 55.

2. Geschichte des philosophischen Völkerrechtes.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß jedes Völkerrecht zwei Bedingungen voraussetzt: das thatsächliche Vorhandensein verschiedener, unabhängiger, unter keiner höhern gemeinschaftlichen Gewalt stehender Staaten; und das allseitige Anerkenntniß der Berechtigung zum besonderen Bestehen und zur Verfolgung gewisser Lebenszwecke. Da in der europäischen Staatengruppe diese beiden Bedingungen nicht zu allen Zeiten vollständig vorhanden waren, so erklärt sich denn auch, daß die Entwickelung der Wissenschaft des philosophischen Völkerrechtes eine verhältnißmäßig sehr späte war.

Es sind drei [1]) verschiedene Zeitabschnitte wohl zu unterscheiden.

Im klassischen Alterthume sind kaum entfernte Anklänge und Anfänge vorhanden, weil die Gesittigung nicht so weit vorgeschritten war, um in dem Fremden einen vollständig und gleichmäßig Berechtigten zu erkennen. Eine Rechtsauffassung, welche den Fremden und den Feind mit demselben Worte bezeichnete (hostis), und welche alle nicht zu der eigenen Nationalität gehörigen Stämme als rechtlose Barbaren betrachtete, war keine Grundlage für ein Völkerrecht. Wenn daher auch, wie nicht zu läugnen ist, einige billige und menschliche Rücksichten in einzelnen Beziehungen unter den Staaten des Alterthumes stattfanden, wie z. B. hinsichtlich der Herolde, Gesandten, des Gastrechtes u. s. w.; und wenn bei bestimmten Völkern sogar von einzelnen völkerrechtlichen Einrichtungen die Rede ist,

wie z. B. bei den Hellenen von den Amphiktyonen, den gemeinſchaftlichen Heiligthümern und Spielen, bei den Römern aber von einem prieſterlichen Collegium feciale und einem jus fociale: ſo beruhten jene Grundſätze nur auf unklaren Gefühlen, welche nicht auf Grundſätze zurückgeführt und nicht in Folgerungen entwickelt wurden, dieſe Uebungen dagegen auf vereinzelter und grundſatzloſer Sitte. Ueberdies bezogen ſich alle dieſe Anklänge an ein Völkerrecht lediglich nur auf die Kriegsart. Von einer Wiſſenſchaft des Völkerrechtes überhaupt und von einem philoſophiſchen Völkerrechte insbeſondere war gar keine Rede; und ſelbſt die ſo meiſterhaft und fein ausgebildete römiſche Rechtswiſſenſchaft kannte nicht einmal den Begriff, wie ſich aus der bekannten Eintheilung des Rechtes in jus naturale, jus gentium und jus civile ergibt, von welchen das jus gentium nichts weniger als ein Völkerrecht in unſerem Sinne, ſondern nur die Geſammtheit der bei verſchiedenen Völkern zufällig gleichmäßig geltenden Rechtsſätze jeglicher, namentlich auch privatrechtlicher, Art iſt. Im Alterthume alſo iſt der Urſprung der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des philoſophiſchen Völkerrechtes nicht zu ſuchen [2]).

Ebenſowenig kann er aber im Mittelalter gefunden werden, nur freilich hier aus einem ganz andern Grunde. Der Begriff eines Völkerrechtes beſtand nämlich auch jetzt nicht; allein nicht deßhalb, weil ein europäiſches Volk dem andern keine vollſtändige Berechtigung des Daſeins und überhaupt kein Recht zugeſtanden hätte, ſondern vielmehr, weil nach der großartigen Weltanſchauung dieſer Zeit die geſammte Chriſtenheit nur ein einziges Gottesreich bildete, an deſſen Spitze der Papſt und der Kaiſer ſtanden, und in welchem die einzelnen Nationalſtaaten nur als untergeordnete Provinzen ihren Platz fanden. Hier mochte denn nun wohl die chriſtliche Sittenlehre gemeinſchaftliche Vorſchriften auch über das Verhalten zu fremden

christlichen Staaten geben, auch das canonische Recht einzelne Vorschriften für Fürsten und ganze Völker enthalten: allein dies gab doch nur die Grundlage für eine Staatsmoral oder für eine kirchliche Pflicht, nicht aber für ein Völkerrecht, dem es schon an der unerläßlichen Voraussetzung, nämlich dem thatsächlichen Vorhandensein völlig unabhängiger und von einander getrennter Staaten fehlte. Allerdings war im wirklichen Leben von der festen Gliederung des heiligen römischen Reiches und von einem bethätigten Gehorsame seiner Gliederstaaten unter das gemeinschaftliche weltliche Haupt nicht viel zu sehen. Da aber die ganze Wissenschaft auf der großen Fiction beruhte, so konnten von ihr die thatsächlichen Abweichungen wohl getadelt, nicht aber zu einem Lehrsysteme verarbeitet werden[3]). Auch die allgemeine ritterliche Kriegssitte war kein Ausgangspunkt für das Völkerrecht, da sie nicht blos zwischen Staat und Staat geübt wurde, sondern auch im Staate bei jeder Privatfehde, und somit ein besonderes Verhältniß zwischen Staat und Staat nicht hervortreten ließ, noch ordnete. Daß aber das Verhältniß zu den nichtchristlichen, namentlich den muhamedanischen Staaten, ebenfalls nicht auf den Begriff und die Nothwendigkeit eines Völkerrechtes führte, lag in der Nichtanerkennung der Berechtigung von Heiden. Mit solchen war man wohl in unversöhnlichem Kriege, nicht aber auf der Grundlage gemeinschaftlicher Erstrebung höherer Lebenszwecke[4]).

So waren denn erst in der neueren Zeit die Bedingungen einer wissenschaftlichen Bildung des Völkerrechtes gegeben. Durch die Reformation zerfiel das einheitliche christliche Reich auch dem Gedanken noch, und so machte sich die Nothwendigkeit eines Rechtes unter den unabhängigen und gleichstehenden Staaten immer fühlbarer. Zunächst freilich stand die Rechtsphilosophie noch nicht auf der Stufe, um eine unantastbare Begründung und eine tadellose Entwickelung zu Stande zu bringen. Die

Anlehnung an das römiſche Recht konnte nur zur Verdunkelung der Aufgabe und zu falſcher Methode führen [5]). Erſt Hugo Grotius war es, welcher dieſe Schwierigkeit zu beſiegen verſtand. Gedrängt durch das Bedürfniß, für die ganz verwilderten internationalen Zuſtände ſeiner Zeit und namentlich für die ohne Recht und Sinn unternommenen Kriege eine rechtliche Norm aufzufinden, entwarf er ſein großes Werk über das Recht des Kriegs und Friedens; um ſeine Sätze aber auf eine unerſchütterliche Grundlage zu ſtellen, ſchickte er dem eigentlich völkerrechtlichen Syſteme eine allgemeine Rechtsphiloſophie voraus. Sein Grundgedanke war, die Sätze des natürlichen Privatrechtes anzuwenden auf die Verhältniſſe unter den Staaten; als Beweismittel aber brauchte er in bunter Miſchung ſowohl geſchichtliche Thatſachen als allgemeine rechtliche Argumentation [6]).

Von ihm ab hat das philoſophiſche Völkerrecht eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung behalten, und iſt dieſelbe von Zeit zu Zeit verbeſſert worden. Es gingen nämlich zwei verſchiedene Richtungen von Grotius aus. Die eine hielt ſich mehr an die Thatſachen und an das poſitive Recht unter den Staaten, wie ſich dieſes allmälig ausbildete; die andere aber, von welcher zunächſt hier die Rede iſt, bemühte ſich das Ideal des Rechtsverhältniſſes unter den Völkern immer ſicherer zu begründen und wiſſenſchaftlich vollkommen zu entwickeln. Es laſſen ſich aber, abgeſehen von den unmittelbaren Nachfolgern und Auslegern des Grotius, hauptſächlich drei verſchiedene Richtungen hierbei unterſcheiden.

Den erſten bedeutenden Schritt zur Vervollkommnung that der berühmte deutſche Philoſoph Chriſtian Wolf; (wie denn überhaupt die ganze weitere Entwickelung des philoſophiſchen Völkerrechtes Deutſchen zu danken iſt.) Sein großes Verdienſt iſt, daß er neben das Princip der Freiheit im Völker-

verkehre d. h. der Unabhängigkeit und der gleichen Berechtigung derselben, die Forderung der Ordnung, von ihm civitas maxima genannt, setzte, und dadurch, wenn auch zunächst noch kein letztes stoffliches Ziel, so doch eine zwingende Beschränkung und eine Form aufstellte. Unglücklich freilich war seine Methode, nämlich eine Art von mathematischer Beweisführung. — Diese Lehre Wolf's hat sehr lange die Wissenschaft beherrscht, und ist selbst jetzt noch vielfach benützt; doch nicht unmittelbar in seinem eigenen Werke, sondern in der leichteren und geschmackvolleren, auch durch die französische Sprache verbreiteteren Bearbeitung des Schweizers Vattel.

Wenigstens für Deutschland wurde dann aber gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Wolf'sche Schule verdrängt durch Kant und die große Anzahl seiner Anhänger. Diese neue Bearbeitung war jedoch für das Völkerrecht nur insoferne eine Verbesserung, als eine schärfere Bestimmung des Rechtsbegriffes zu Grunde gelegt ward, und vor Allem die Entwickelung in einer richtigern rechtswissenschaftlichen Weise vor sich ging. Ein Rückschritt sogar hinter Wolf wurde in dem wichtigen Punkte gemacht, daß man die besondere Eigenthümlichkeit des Völkerlebens und die Nothwendigkeit einer Aufstellung eigener rechtlicher Grundsätze für dasselbe nicht erkannte, sondern einfach zu der Anwendung des natürlichen Privatrechtes auf die Verhältnisse zwischen Staat und Staat zurückkehrte. Die innere Falschheit dieser Auffassung trägt denn auch die Schuld, daß die zahlreichen Schriften dieser Schule die Wissenschaft des philosophischen Völkerrechtes nur wenig gefördert haben und das Gefühl des Leeren, Erzwungenen und Unvollständigen hinterlassen.

Erst in den letzten Jahren ist durch eine richtige Materialkritik ein bedeutender weiterer Schritt geschehen [7]). Durch den älteren Gagern, Fallati, namentlich aber Kaltenborn

und Laurent ist das Bedürfniß einer allgemeinen Weltrechtsordnung erwiesen und die daraus hervorgehende eigenthümliche Aufgabe des philosophischen Völkerrechtes begründet und entwickelt worden. Diese neue Schule ist allerdings noch in ihrem Beginne, allein sie ist ohne Zweifel die Lehre der Zukunft.

1) Ein Zurückgehen in der Geschichte des philosophischen Völkerrechtes hinter die Hellenen und Römer, und also namentlich auf die frühern asiatischen Kulturvölker, mag zwar eine schöne Aufgabe für gelehrte Forschungen, und das Ergebniß derselben ein merkwürdiger Beitrag zur Geschichte der Gesittigung des Menschengeschlechtes sein: allein zur Geschichte unseres europäischen philosophischen Völkerrechtes trägt es nichts bei. Die ganze Lebensauffassung dieser Völker ist eine so wesentlich verschiedene von der unsrigen, und ihre geistige Entwicklung hat so geringen unmittelbaren Einfluß auf den jetzigen Europäer gehabt, namentlich auf deren völkerrechtliche Anschauung, daß das Ganze etwas Fremdartiges und Unzusammenhängendes bleibt. Damit ist natürlich dem gelehrten Werthe der Schriften oder Abschnitte von Laurent, Müller-Jochmus, Hälschner nichts benommen.

2) Ueber das Völkerrecht der Hellenen und Römer ist namentlich das Werk von Laurent, Bd. II u. III, sowie Müller-Jochmus und Osenbrüggen (De jure belli et pacis Romanorum) nachzusehen. Ueber die Eintheilung der römischen Rechtsgelehrten aber in jus naturale, jus gentium und jus civile siehe Dirksen im Rheinischen Museum für Jurisprudenz. Bd. I; Puchta, Gewohnheitsrecht, Bd. I, S. 24 u. fg.; Voigt, Die Lehre vom jus naturale, rectum et bonum und jus gentium der Römer. Leipz., 1856.

3) Wenn Aegidi (in der Erlanger theolog. Zeitschr., Bd. XXXIV, S. 143) die Weltanschauung des Mittelalters „das Völkerrecht des heiligen römischen Rechtes" nennt: so enthält dieser geistreiche Ausdruck doch einen Widerspruch in sich. Völkerrecht in einem Reiche kann nicht bestehen, wenigstens nicht in der Wissenschaft.

4) Ueber die völkerrechtlichen Ansichten des Mittelalters sehe man Ward, R., Enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe. I. II. London, 1795; Pütter, K. Th., Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte. Leipz., 1847.

5) Die ersten unvollkommenen Versuche des neuzeitigen Völkerrechtes sind hauptsächlich von Oldendorp (1539), Henning (1550), Winkler (1615). Am meisten benützt hat Grotius jedoch wohl das Werk von Alberieus Gentilis (De jure belli, 1588). — Vollständige Nachrichten über diesen Theil der Literatur gibt: Kaltenborn, K. von, Die Vorläufer des Hugo Grotius. Leipz., 1848.

6) Hugo Grotius (Hugh de Groot) war geboren in Delft im Jahr 1583. Sein weltberühmtes Werk schrieb er als Verbannter in Frankreich im Jahre 1624. Lebensbeschreibungen desselben in großer Anzahl s. bei Ompteda, Literatur des Völkerrechtes, Bd. I, S. 179 u. ff.; ein späteres Werk dieser Art hat Luden verfaßt. — Die unmittelbaren Nachfolger und Commentatoren von H. Grotius sind namentlich Pufendorf, Thomasius, Gundling, Cocceji, Achenwall.

7) Merkwürdig ist, daß Hegel das philosophische Völkerrecht gänzlich unberücksichtigt gelassen und somit auf dasselbe weder seine Methode noch seine Auffassung des Rechtes angewendet hat. Das Versäumniß ist nachgeholt durch die, im nächsten § zu nennende, Abhandlung von Fallati; ob ganz im Sinne des Meisters, steht freilich dahin.

§ 56.

3. Literatur des philosophischen Völkerrechtes.

In weit größerer Ausdehnung und mit bedeutenderem Erfolge, als in den meisten übrigen Staatswissenschaften, ist die Literatur-Geschichte des Völkerrechtes bearbeitet, sei es nun, daß der noch nicht ungewältigbar angewachsene Stoff zu einer Beschäftigung reizte, sei es, daß die wissenschaftliche Begründung der Disciplin eine genaue Ueberschau und Sichtung der verschiedenen Auffassungen räthlich erscheinen ließ. Leicht ist es also, eine genügende Kenntniß von dem, im Verhältnisse zu dem noch kurzem Bestande der Wissenschaft beträchtlichen, Bestande der vorhandenen Schriften zu erlangen.

1. Ueber die Geschichte des philosophischen Völkerrechtes sind vor Allem nachzusehen: Ompteta, H. L. von, Literatur des Völkerrechts. I. II. Regensburg, 1785; Hinrichs, H. F. W., Geschichte des Natur- und Völkerrechtes. I—III. Leipz., 1848 u. fg., (freilich kaum lesbar;) Kaltenborn, in der vorstehend angeführten Schrift über die Vorläufer des H. Grotius; Wheaton, H., Histoire du Droit des Gens. Leipz., 1841, und später weitere Auflagen, (mit unerquicklicher Vermengung von politischer Geschichte und

Literatur, sowie von positivem und philosophischem Völkerrechte;) endlich meine Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 337 u. fg.

2. Die neueste Entwickelung des Staatsrechtes ist vorbereitet und als nothwendig nachgewiesen hauptsächlich in folgenden Schriften: Gagern, H. C. von, Kritik des Völkerrechtes. Leipz., 1840, (geistreiche aber unsystematische Erörterungen); Fallati, J., Genesis der Völkergesellschaft, in der Tübinger Ztschr. für St.-W. Bd. I, (auf Hegel'scher Grundlage, aber in selbstständiger Weiterführung von großartiger Auffassung, doch wohl im letzten Ziele verfehlt;) Kaltenborn, K. von, Kritik des Völkerrechtes. Leipz., 1847, (unzweifelhaft dem gründlichsten und verständigsten Werke dieser Art, und dem Beginne eines neuen Abschnittes der Wissenschaft.)

3. Der Systematik des Völkerrechtes, also der inneren und äußeren Anordnung und die Abrundung des zu einem vollständigen Lehrgebäude gehörigen Stoffes, hat Bulmerincq (Systematik des V.-R's. Bd. I, Dorp., 1858) ein ausführliches und von großer Sach- und Bücherkenntniß zeugendes Werk gewidmet. Zunächst handelt es sich allerdings von der richtigen Ordnung des positiven Völkerrechtes; allein da die Gründe für die Beantwortung der Fragen, was im Völkerrechte zu besprechen sei, und unter welchen leitenden Gesichtspunkten so wie in welcher Reihenfolge dieß zu geschehen habe, in ihrer tieferen Begründung immer auf das Wesen der Aufgabe an sich und den Grundgedanken des ganzen Verhältnisses führen, so kommt die Untersuchung auch wesentlich der philosophischen Seite des Völkerrechtes zu Gute.

4. Systematische Werke über das philosophische Staatsrecht bestehen in großer Anzahl; es genügt jedoch, da namentlich die zur Kant'schen Schule gehörigen Schriften sehr große

Aehnlichkeit mit einander haben, von jeder Richtung nur die hervorragendsten zu nennen.

Die Grundlage des gesammten philosophischen Völkerrechtes ist, wie bereits bemerkt, das Werk von Hugo Grotius: De jure belli et pacis libri tres, erste Ausgabe Paris, 1625. 4. Dasselbe hat so häufige Auflagen erhalten, als wohl irgend ein anderes neueres Buch; schon Ompteta zählt 45 Ausgaben der lateinischen Urschrift. Ebenso ist es in alle lebende Sprachen übersetzt; zuletzt noch, mit einem Commentar, 1855 von Whewell in Cambridge ins Englische [1]).

Das völkerrechtliche System von Wolf bildet einen Theil seines großen Werkes über das philosophische Recht. Der ausführliche Titel, welcher zu gleicher Zeit Bericht erstattet über die Richtung der Arbeit, lautet: Ch. de Wolf, Jus gentium, methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pacticii et consuetudinarii est, accurate distinguitur. — Die spätere Bearbeitung, welche das in jeder Beziehung, mit einziger Ausnahme der Form, weit bessere Grundwerk vollkommen verdrängt und eine, an sich kaum verdiente, Weltberühmtheit erlangt hat, führt den Titel: E. de Vattel, Droit des Gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués etc. Die erste Auflage erschien im Jahre 1778; seit der Zeit ist es sehr häufig neu herausgegeben und in die meisten lebenden Sprachen übersetzt worden, und noch immer geht in Europa und Amerika die weitere Verbreitung fort. Vergl. hierüber meine Geschichte der St.-W. a. a. O., S. 386 u. fg.

Von der Kant'schen Schule möchten namentlich folgende Schriften zu nennen sein. Unter den Deutschen: Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate, Bd. V; von den Italienern Baroli, P., Diritto naturale privato et publico. I—V. Crem., 1837; Tolomei, G., Corso di Diritto naturale.

I—III. Padua, 1848; unter den Franzoſen: Rayneval, G. de, Institutions de Droit de la Nature et des Gens. Ed. 2. I. II. Paris, 1832; unter den Portugieſen: Pinheiro-Ferreira, S., Cours de Droit interne et externe. I. II. Par., 1830. Im letztern Werke iſt der Atomismus der Kant'ſchen Rechts- und Staatsanſchauung auf die Spitze getrieben und zu gleicher Zeit das Völkerrecht von einem radical politiſchen Standpunkte aufgefaßt [2]).

Die neue Auffaſſung der Wiſſenſchaft erwartet noch eine ſyſtematiſche Ausführung der Grundſätze, welche in ihrer allgemeinen Berechtigung nachgewieſen ſind.

1) Als die beſten Ausgaben von H. Grotius gelten die bei Bleau in Amſterdam erſchienenen, namentlich die vom Jahre 1646; ſodann die Ausgaben cum notis Gronovii et Barbeyracii, Amſt., 1720 u. 1735. (Nachgedruckt in Leipzig, 1758.)

2) Ausführliche Nachrichten über die neuere Literatur des philoſophiſchen Staatsrechtes ſiehe in meiner oben angeführten Geſchichte der Staatswiſſenſchaften, Bd. I.

§ 57.

4. Die Grundgedanken des philoſophiſchen Völkerrechts.

Sämmtliche Rechtsverhältniſſe zwiſchen unabhängigen Staaten ſind, inſoferne dieſe der europäiſchen Geſittigung angehören, Folgerungen aus drei Sätzen, deren eigene Richtigkeit kaum eines Beweiſes bedarf.

1. Grundſatz der Souverainität oder unabhängigen Perſönlichkeit des einzelnen Staates. Jeder thatſächlich abgeſonderte und zu einem organiſchen Ganzen abgeſchloſſene Staat hat ſein eigenes Daſein, welches der Ausdruck der allgemeinen Lebensanſchauung ſeines Volkes iſt oder wenigſtens ſein ſoll. Die aus dieſem beſonderen Daſein hervorgehenden eigenen Zwecke verfolgt er mit ſeinen eigenen Mitteln. Ueber die Zuläſſigkeit, weil Vernünftigkeit, ſeiner Zwecke und ſeiner Mittel hat er

nur selbst zu entscheiden; ein Dritter, sei dieser ein Einzelner oder eine Körperschaft, ist nicht berechtigt, ihm Anschauungen aufzudrängen, welche ihm fremd sind, oder ihn zu Handlungen zu nöthigen, welche mit seinen Lebensauffassungen im Widerspruche stehen [1]). Ob Nicht-Genossen seine Art zu sein billigen, ist ganz gleichgültig, da die Berechtigung dieser Lebensgestaltung lediglich auf der eigenen inneren Wahrheit, und nicht auf der zufälligen Billigung Anderer beruht; ebenso steht ihm die freie Anwendung aller ihm nothwendig scheinenden Mittel zu, so lange deren Bestand oder Handhabung nicht mit den gleichen Rechten Dritter in Widerspruch kömmt. Mit anderen Worten, jeder selbstständige Staat ist im Zustande negativer Freiheit gegenüber von allen andern Staaten, hat aber auch die gleiche Freiheit dieser zu achten.

2. Grundsatz der Verkehrsnothwendigkeit. Sowohl die einzelnen Menschen und gesellschaftlichen Kreise, wie die Staaten als Ganzes, können nicht selten ihre Zwecke durch ein ausschließlich innerhalb der Grenzen ihres Gebietes gehaltenes Leben nicht erreichen, sondern sie müssen zu ihrer vollständigen Auslebung mit fremden Menschen und Dingen, und hinsichtlich der ersteren sowohl mit einzelnen als mit ganzen Staaten, in Verbindungen treten. — Was nämlich die Staaten betrifft, so haben sie sich besonders mit anderen Staaten zu verständigen über die Grenzen gemeinschaftlicher Rechte, damit nicht aus der Ungewißheit Hader und Unrecht entstehe; sie können veranlaßt sein zur Verabredung gemeinschaftlicher nützlicher Einrichtungen, deren Wirkungen entweder über die eigenen Grenzen hinausgehen, oder zu deren Anlage und Unterhaltung der einzelne Staat zu schwach wäre; sie mögen sich mit fremden Staaten zu gemeinsamen Schutzmaßregeln verbinden, wenn sie von demselben Feinde bedroht sind; sie werden endlich nicht selten eines ihrer Angehörigen sich gegenüber von einem andern Staate

anzunehmen haben, wenn jener ſein Recht oder ſeinen erlaubten Vortheil nicht mit eigener Kraft zu erreichen oder zu ſchützen vermag. Außerdem kommt ein Staat zu einzelnen Bürgern fremder Staaten in ein rechtliches Verhältniß, wenn dieſelben das diesſeitige Gebiet betreten oder innerhalb deſſelben wirkſame Handlungen vornehmen. Auch iſt dieſes möglich in Beziehung auf geſellſchaftliche Kreiſe, welche theils auswärts, theils diesſeits Genoſſen, Einrichtungen und Intereſſen haben. — Die einzelnen Staatsgenoſſen (und geſellſchaftlichen Kreiſe) treten aber ſowohl mit fremden Staaten als mit den einzelnen Angehörigen mannchfach in Verbindung. Mit den Staaten ſelbſt, inſoferne ſie das Gebiet derſelben beſuchen zur Verfolgung ihrer perſönlichen Zwecke, hier nun aber für die Dauer ihres Aufenthaltes unter der öffentlichen Gewalt und unter den Geſetzen ſtehen; ſodann hinſichtlich ſolcher Handlungen, welche irgendwie in dem fremden Gebiete in die Erſcheinung gelangen oder dort eine Regung oder Hülfe erfordern. Mit fremden Einzelnen oder geſellſchaftlichen Kreiſen aber kommen ſie in Berührung, inſoferne die Erreichung irgend eines menſchlichen Zweckes eine Mitwirkung derſelben erfordert, oder dieſelben auch ohne ihr Zuthun durch eine Handlung diesſeitiger Bürger in ihren Rechten oder Intereſſen thatſächlich berührt werden. Es iſt kaum ein menſchlicher Lebenszweck zu denken, ob er nun die Perſon, das Vermögen, die geiſtigen oder die leiblichen Verhältniſſe betreffe, welcher nicht zu ſolchen Verhältniſſen im Auslande Veranlaſſung geben könnte. — Offenbar wäre es nun eine Verhinderung der Erreichung erlaubter Lebenszwecke, wenn ſich ein Staat gegen alle Fremde vollkommen abſchließen, mit denſelben nicht nur ſelbſt keinerlei Verbindungen eingehen, ſondern ihnen auch keine Betreibung ihrer Angelegenheiten in ſeinem Gebiete grundſätzlich geſtatten wollte. Ein ſolcher ganz abgeſperrter Staat würde nicht nur ſeinem eigenen Volke im

Ganzen und im Einzelnen einen Theil der möglichen Förderung der Lebenszwecke vorenthalten, ja sie sogar positiv an der eigenen Verfolgung derselben hindern; sondern er würde auch andern Staaten und deren Bürgern denselben Nachtheil zufügen. Anstatt das Seinige nach Kräften zur besten Erreichung der Menschheitszwecke beizutragen, wäre er ein offenbares Hinderniß. Daher liegt die Verpflichtung klar vor, daß ein Staat mit fremden Staaten und deren Angehörigen in gegenseitigen Verkehr selbst zu treten und den Verkehr anderer zu gestatten hat. Nur unter zwei Voraussetzungen findet eine Ausnahme von dieser Verpflichtung statt. Einmal wo und insoweit der Staat selbst oder seine Angehörigen durch einen solchen Verkehr in ihrem Rechte und erlaubten Vortheile verletzt würden. Zweitens aber, wo nach der Gesittigungsstufe oder wenigstens nach der concreten Handlungsweise eines fremden Staates ein Verkehr auf gegenseitig gleicher Grundlage nicht stattfinden kann [2]).

3. Grundsatz der Ordnung in der Gemeinschaft. Das Zusammenleben in Raum und Zeit und der gegenseitige Verkehr bedürfen aber einer rechtlichen Regelung. Einerseits muß die Souverainetät mit den aus ihr fließenden Ansprüchen und Folgerungen gegenseitig anerkannt sein. Andererseits sind die Bedingungen und die Formen des Verkehres sowohl der Gesammtheiten als der Einzelnen, sowie die rechtlichen Grenzen desselben festzustellen. Ohne eine solche Ordnung würde häufiger Streit, Selbsthülfe und vielfache Störung der Lebensaufgaben nicht vermieden werden können. Die Mittel zu dieser Ordnung aber sind: Anerkennung einer Weltrechtsordnung; besondere Verträge; Gesandtschaften; Mittel zur Schlichtung von Zwistigkeiten, z. B. Schiedsgerichte; endlich Zwangsmittel, also Retorsion und Krieg. Selbst im letztern Falle aber ist eine rechtliche Ordnung dieses thatsächlichen Vertheidigungsmittels nothwendig, damit Barbarei und unnöthige Leiden vermieden werden.

Das letzte Ziel der Verkehrsordnung unter den Staaten bleibt immer ein ungestörtes Rechtsverhältniß, mit anderen Worten der ewige Frieden.

Wenn denn aber unzweifelhaft die einzige richtige Systematik einer Wissenschaft diejenige Eintheilung und Reihenfolge des Stoffes ist, welche aus dem Wesen der Sache selbst und aus der zu erfüllenden Aufgabe entspringt: so folgt auch, daß eine zuerst getrennte Behandlung dann aber schließliche Verbindung der drei bisher besprochenen obersten Grundsätze die formelle Ordnung des Völkerrechtes zu bilden hat [3]).

1) Ein Zwang gegen Dritte, das diesseitig für ersprießlich und richtig Erachtete ebenfalls anzuerkennen und auszuüben, mag sich vielleicht in kirchlichen Dingen vertheidigen lassen, jedoch selbst hier nur unter gewissen religiösen Voraussetzungen, welche keineswegs von Jedermann zugegeben werden; unter keiner Voraussetzung aber im staatlichen und rechtlichen Leben. So lange die eigene freie Lebensentwickelung von Fremden nicht gehemmt oder bedroht ist, haben wir kein Recht, ihnen unsere Lebensauffassung aufzudringen. — Ebenso ist die Kleinheit eines Staatsvereines kein Grund zu einer Verminderung seiner Selbstständigkeit. Falls er und seine Angehörigen mit schwachen Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke zufrieden sind, ist die Bedingung eines eigenen staatlichen Daseins erfüllt, und steht die Souverainetät auch einer solchen kleinen Verbindung rechtlich fest.

2) Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Gestattung eines geordneten Verkehres zu erlaubten Zwecken ist weder in der Auffassung des Völkerrechtes von Hugo Grotius, noch in der von Kant enthalten. Höchstens bricht das dunkle Gefühl einer solchen Nothwendigkeit durch den atomistischen Egoismus, welcher die Souverainetät als die einzige rechtliche Grundlage der Völkerverhältnisse kennt, unwillkürlich und folgewidrig durch, wie z. B. bei der Forderung des passagium innoxium. Erst mit der Anerkennung einer allgemeinen Verkehrsberechtigung und Verpflichtung wird nun aber wirklich das Völkerrecht zu einem Beförderungsmittel der Menschheitsaufgabe, und verliert sich der letzte Rest des Barbarenthumes, welches nur den eigenen Staat und höchstens die Stammesgenossen als berechtigt erkannte, und ein commercium mit denselben zuließ. Nur eine freie Anerkennung des Grundsatzes aber macht auch eine Ausbildung desselben in allen seinen Folgerungen möglich, und bringt dadurch endlich Ordnung und rechtswissenschaftliche Schärfe in eine ganze Anzahl von Lehren, welche bisher nur einem unbestimmten Gefühle oder einer grundsatzlosen Gewohnheit anheimgefallen waren. Es ist

daher unzweifelhaft die Aufnahme dieſes Grundſatzes die wichtigſte Verbeſſerung, welche die Wiſſenſchaft des philoſophiſchen Völkerrechtes ſeit ihrer Gründung erhalten hat.

3) Es bedarf keines Beweiſes, wie vollkommen unlogiſch oder, weil für die Eigenthümlichkeit des Völkerrechtes gar nicht berechnet, unbrauchbar die gewöhnlichen Eintheilungen der Völkerrechtslehre ſind. Die Eintheilung in Recht des Friedens und Recht des Krieges iſt ſchon deßhalb zu verwerfen, weil ſie das geſammte Recht und eine der möglichen Folgen des Unrechtes als auf gleicher Stufe ſtehend und das Verhältniß mit gleicher Berechtigung theilend darſtellt. Sie iſt aber auch unlogiſch, indem ſie einerſeits gar keinen Ordnungsgrund für die einzelnen rechtlichen Zuſtände und Fragen enthält, andererſeits den Krieg fälſchlich als einzige Folge des Unrechtes darſtellt. Eine Eintheilung der völkerrechtlichen Lehren nach den Kategorieen irgend eines Civilrechtes iſt handgreiflich falſch, weil hier ganz fremdartige Geſichtspunkte eine ſachlich unrichtige Auffaſſung und ein formell unklares Durcheinanderwerfen zur Folge haben. Wie weit endlich eine blos regiſtermäßige Aufzählung von Rechten und Verbindlichkeiten von jeder wiſſenſchaftlichen Beherrſchung des Stoffes iſt, und wie wenig es bei einer ſolchen Behandlung möglich iſt, den inneren Zuſammenhang der Sätze und ihre ſich gegenſeitig bedingende Wahrheit nachzuweiſen, bedarf nicht erſt eines Beweiſes. Vergl. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechtes, S. 273 u. fg. und Bulmerincq, Syſtematik des Völkerrechtes. Dorpat, 1858.

5. Die einzelnen Lehren.

§ 58.

a. Die Souveränität.

Das ſelbſtherrliche Daſein eines Staates begreift eine Reihe von Rechten in ſich, deren vollſtändige Anerkennung und Achtung von anderen Staaten gefordert und im Nothfalle erzwungen werden darf.

1) Das Recht auf ein eigenes ſtaatliches Daſein, d. h. das Recht als ein beſonderer und unabhängiger Staat zu beſtehen. Weder die Vereinigung einer Anzahl von Menſchen zu einem eigenen Staate, noch die Trennung der bisher in einem Staate verbunden Geweſenen und die Bildung mehrerer Staaten aus der bisherigen Einheit darf von Fremden beau-

ſtandet werden. Das Eine und das Andere iſt lediglich nach Grundſätzen des inneren Staatsrechtes zu beurtheilen und unterliegt der Entſcheidung Dritter nicht. Sobald ein Staat thatſächlich beſteht, iſt er auch, eben weil er beſteht, in ſeiner ganzen Berechtigung von den übrigen Staaten anzuerkennen und als ebenbürtig zu behandeln. Die, eine neue Geſtaltung etwa beſtreitenden, Anſprüche bisher Berechtigter heben die Thatſache des ſelbſtſtändigen Daſeins und die rechtlichen Folgerungen aus demſelben für die übrigen Staaten nicht auf [1]).

2) Das Recht, die den concreten Volkszwecken und der Bildungsſtufe entſprechende Regierungsform zu wählen. Die Verfaſſung eines jeden Staates iſt lediglich ſeine Angelegenheit; und ebenſo iſt die Frage, ob eine Veränderung mit rechtlicher Gültigkeit vor ſich gegangen ſei, nur nach den Grundſätzen des poſitiven und beziehungsweiſe allgemeinen Staatsrechtes zu unterſcheiden, ſomit unter allen Umſtänden nur von den Staatstheilnehmern ſelbſt. Der einzige Fall einer Berechtigung zur Einſprache gegen die inneren Einrichtungen eines fremden Staates iſt, wenn ſich aus denſelben entweder die Abſicht oder jedenfalls die thatſächliche Folgerung einer Rechtsverletzung Dritter und die Unmöglichkeit eines geordneten Nebeneinanderbeſtehens ergiebt. Aber auch dann iſt in erſter Linie nur die Beſeitigung ſolcher antiſocialer Grundſätze oder Einrichtungen zu verlangen [2]).

3) Das Recht auf ungeſtörten Gebrauch der Kräfte innerhalb und außerhalb des eigenen Gebietes, natürlich in den Schranken des Rechtes. Kein Staat darf durch Fremde verhindert werden, in ſeinem Innern die ihm beliebigen Einrichtungen zur Entwickelung geiſtiger, phyſiſcher und wirthſchaftlicher Kräfte, oder zu ſeiner Vertheidigung und zur Verſtärkung ſeiner öffentlichen Gewalt zu treffen. Ebenſo ſteht es jedem Staate frei, die ihm zu Gebote ſtehenden Gelegenheiten

zur Ausdehnung seines Handelus und seiner Schifffahrt zu benützen oder Kolonieen in herrenlosen Ländern anzulegen. Zu solchen Zwecken steht es ihm auch frei, seine Gesetze über Gewerbthätigkeit, Ein- und Ausfuhr nach seinen Bedürfnissen zu ordnen, vorausgesetzt, daß er die allgemeine Verpflichtung zur Förderung des Verkehres unter den Menschen beachtet.

4) Das Recht, mit anderen Staaten in Verbindung zu treten, sei es zur Verstärkung der eigenen Sicherheit, sei es zur Erreichung von Vortheilen; nur darf natürlich die Verabredung nicht gegen das Recht und gegen die Unabhängigkeit Dritter gerichtet sein. Selbst das Aufgeben eines größeren oder kleineren Theiles der eigenen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Souverainität zum Behufe des Eintrittes in einen größern Staatenbund oder Bundesstaat steht völkerrechtlich jedem Staate frei, indem Dritte kein Recht darauf haben, kleine und unmächtige, weil vereinzelte, Nachbarn zu haben.

5) Das Recht auf Ehre und äußere Achtung. Nicht nur ist der Staat eine Vereinigung von Einzelnen und ist somit eine Verletzung seiner Ehre eine Beleidigung jedes Genossen, und schon deßhalb ein Unrecht; sondern er ist auch, in seiner Einheit und als selbstständig betrachtet, eine Gesittigungsanstalt, welche ihres Zweckes wegen Anerkennung und Achtung verlangt. Diese Anerkennung hat sich aber namentlich zu äußern gegenüber von dem Staatsoberhaupte, als der Personifikation des Ganzen. Selbstverständig ist freilich, daß der einzelne Staat, sei es nun wegen eines angeblich höhern Zweckes seines ganzen Daseins sei es wegen einer selbstgegebenen besonderen Würde seines Hauptes, keine ungewöhnlichen Ehrenrechte in Anspruch nehmen kann. In seinem Innern mag er nach Belieben seine Selbstschätzung durch Formen und durch materielle Satzungen ausdrücken; aber gegenüber von anderen Staaten, welche ganz dasselbe Recht für ihre Zwecke und Formen haben,

ſteht er auf gleichem Boden. Größere Rückſicht auf Mächtigere iſt Sache der Klugheit und Schicklichkeit, nicht aber des Rechtes.

6) Das Recht auf Vergrößerung, ſoweit dies ohne Verletzung Anderer geſchehen kann. Die dadurch entſtehende größere Macht iſt für andere Staaten nur ein Grund zu Vorſicht und etwa zu ſchützenden Vorkehrungen, aber weder ein Rechtsgrund zu einer Verhinderung des an ſich Erlaubten, noch eine Befugniß zu einer ungerechten Vergrößerung der eigenen Macht [3]).

1) So gewiß einem Staate weder zugemuthet werden kann noch es ihm zuſteht, den empörten Beſtandtheil eines anderen Staates ſogleich als ſelbſtſtändig anzuerkennen, auf die Gefahr hin daß derſelbe alsbald wieder von der rechtmäßigen Obrigkeit unterworfen werde: ebenſowenig kann er verhindert ſein, einen thatſächlich beſtehenden und vorausſichtlich ſeine Unabhängigkeit nachhaltig bewahrenden Staat anzuerkennen, weil etwa eine frühere Regierung ihre Anſprüche auf Gehorſam noch nicht aufgegeben hat. Die Streitigkeiten über dieſe Rechtsfragen ſind von den zunächſt Betheiligten allein zu erledigen; für Dritte iſt die Thatſache eines ſelbſtſtändigen und wahrſcheinlich geſicherten Daſeins die einzige Rückſicht. Daher iſt denn auch die Einziehung eines Verkehres mit ſolchen neuen Staaten weder eine Ablängnung des etwaigen Rechtes einer früheren Regierung, noch eine Beleidigung derſelben; vielmehr kann im Gegentheile ein thatſächlich ſelbſtſtändiger Staat ſich für verletzt erachten, wenn er von anderen Staaten wegen eines von ihm nicht anerkannten Anſpruches innerer ſtaatsrechtlicher Art nicht anerkannt werden will. Eine ſo ſpäte völkerrechtliche Anerkennung, wie ſie z. B. der Schweiz erſt im weſtphäliſchen Frieden, oder Holland zu derſelben Zeit zu Theil wurde, iſt nicht nur lächerlich, ſondern unrecht.

2) Ueber das Recht der Staaten zu einer Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates (Intervention) haben die Anſichten noch in der neueſten Zeit mehrfach und entſchieden gewechſelt, freilich nicht ſowohl aus Rechts- als aus politiſchen Gründen. Während die heilige Allianz das Recht einer Intervention in Anſpruch nahm, iſt bei den ſpäteren wiederholten Umgeſtaltungen Frankreichs und den Folgen derſelben die Nichtintervention faſt eben ſo allgemein und noch weit ängſtlicher verlangt worden. Auch die Literatur iſt getheilt. Während wenigſtens Einzelne die Intervention vertheidigen, ſo z. B. Kamptz, Erörterung des Rechtes der Mächte in die Verfaſſung eines einzelnen Staates ſich einzumiſchen. Berl., 1821,

und Battur, Traité de droit politique, Par., 1823, Bd. II, S. 296 fg.: wird dieſelbe von den Meiſten entſchieden verworfen, ſo namentlich von Vattel, Liv. II, Ch. 54; Kant, Zum ewigen Frieden, S. 11; Martens, Précis du droit des gens, éd. 3. S. 77; Heiberg, Das Recht der Nichtintervention. Leipz., 1842; Rotteck, H. von, Das Recht der Einmiſchung. Freiburg, 1845; Wheaton, Élémens du droit international, éd. 2, Bd. I, S. 77 fg.; Heffter, Völkerrecht, § 44; Rotteck, K. von, und Scheibler, Art. Intervention im Staatslexikon, 2. Aufl. Die außerordentliche Folgewidrigkeit des wirklichen Staatslebens in dieſem Punkte gibt Beiſpiele für jede mögliche Meinung, kann aber freilich die Lehre ſelbſt nicht beeinträchtigen.

3) Der berühmte Mittelpunkt der europäiſchen Politik, das Gleichgewicht, mag ſich auf Erwägung des Vortheiles ſtützen; allein ein Recht, andere Staaten an Vergrößerungen zu hindern oder wenigſtens eine gleiche eigene Vergrößerung zu verlangen, iſt ſicherlich nur in dem Falle vorhanden, wenn jene fremde Vergrößerung eine unabwendbare Gefahr für die Sicherheit anderer Staaten iſt. Und auch dann muß die ausgleichende eigene Vergrößerung an ſich gerechtfertigt ſein, weil eine ungerechte Bedrohung von Seiten eines Fremden nicht zur Begehung eines eigenen Unrechts gegen einen Dritten befugt. — Sehr zahlreich iſt die Literatur über das europäiſche Gleichgewicht, freilich zum großen Theile mehr Betrachtungen und Vorſchläge aus dem Standpunkte der Politik, als aus dem des Völkerrechtes enthaltend. S. dieſelbe verzeichnet bei Ompteda, Literatur des V.R's, Bd. II, S. 485 fg.; Kamptz, Neue Literatur, S. 97 fg; Klüber, Völkerrecht, Ausg. von Morſtadt, § 42, Anmerk. a).

§ 59.

b. Die Uebung des Verkehres.

Aus dem Rechte, den zu der eigenen Ausbildung und Auslebung nöthigen und mit gegründeten Anſprüchen Dritter vereinbaren Verkehr zu pflegen, und aus der Verpflichtung einen ſolchen zu geſtatten, ergeben ſich nachfolgende Sätze [1]):

1) Ein Staat, welcher ſich gegen friedlichen und geordneten Verkehr mit andern Staaten vollſtändig und grundſätzlich abſchließt, und zu dem Ende den Eintritt aller Angehöriger fremder Staaten in ſein Gebiet und den Verkehr ſeiner Unterthanen mit Auswärtigen verbietet oder thatſächlich

unmöglich macht, ſtellt ſich ganz außerhalb des gemeinſchaftlichen Rechtsbodens. Er läugnet die gemeinſchaftliche Aufgabe der Staaten zur möglichſten Förderung der allgemeinen Geſittigung, und er hindert Andere, ſoviel an ihm iſt, ihre Lebenszwecke zu erfüllen. Es iſt daher kein Unrecht, ihn mit Gewalt zur Aufgebung einer ſolchen Vereinzelung zu zwingen; und jedenfalls kann er nicht verlangen, daß im Uebrigen die Regeln des Völkerrechtes, ſoweit ihm dieſelben nützlich und bequem ſind, auf ihn angewendet werden [2]). — Nicht hierher zu zählen iſt jedoch der Fall, wenn ein Staat den Verkehr mit beſtimmten fremden Völkern vorzugsweiſe begünſtigt und dieſen deßhalb poſitive Vorrechte einräumt. Die übrigen können hierüber nur dann ſich beklagen, wenn ihnen die Rechte verſagt werden, welche ſich aus den allgemeinen Grundſätzen über Zulaſſung ergeben. Die Schwierigkeiten einer ungleichen Mitwerbung müſſen ſie zu überwinden ſuchen. Daß Retorſion zur Beſeitigung einer ſolchen Verſchiedenheit der Verkehrsrechte angewendet werden kann, verſteht ſich freilich von ſelbſt.

2) Nicht blos als ein Beweis von Achtung, ſondern als ein förmliches Recht kann verlangt werden, daß eine Regierung amtliche *Mittheilungen* annehme, welche ihr von anderen Staaten gemacht werden wollen, indem nur unter dieſer Vorausſetzung eine gegenſeitige Auseinanderſetzung der Wünſche und Anſprüche möglich iſt, durch die Abweiſung einer Mittheilung aber man ſich in die Unmöglichkeit verſetzt, begangenes Unrecht auch nur in Erfahrung zu bringen. Einer förmlichen Abſchließung gleich zu erachten iſt natürlich das Beſtehen auf Verkehrsformen, welche mit der Gleichberechtigung anderer Staaten nicht vereinbar oder ehrverletzend für dieſelben ſind [3]). Nicht einbegriffen dagegen in die Verpflichtung einer Zugänglichkeit iſt:

a. Die Annahme einer *Geſandtſchaft*. Mündliche oder ſchriftliche Verhandlung an Ort und Stelle mit einem

besonders dazu Abgeordneten ist kein unumgänglich nothwendiges Mittel zur Kenntnißnahme und Verständigung; es ist also kein Recht vorhanden, weiter als ungestörte schriftliche Mittheilung zu verlangen. Am wenigsten kann die Annahme einer stehenden Gesandtschaft oder gar einer bestimmten Person als Gesandten für eine allgemeine Rechtspflicht erklärt werden.

b. Der Verkehr untergeordneter Behörden mit fremden Staaten. Nur das Staatsoberhaupt selbst vertritt den Staat gegen Außen; nur an ihn also oder an die von ihm ausdrücklich dazu Bestellten kann eine Eröffnung von einer fremden Regierung gemacht oder gar ein Verlangen gestellt werden. Die Verhandlung eines fremden Staatsoberhauptes mit einem diesseitigen Untergeordneten ist eine grobe Verletzung, weil sie die Nichtanerkennung des übergangenen Staatsoberhauptes in sich begreift. Der Verkehr eines Untergeordneten mit einem Untergeordneten dagegen ist jedenfalls nutzlos, weil ihnen doch beiderseits die Befugniß abgeht, eine Verpflichtung für ihren Staat zu übernehmen oder zu erwerben; sie könnte aber auch leicht eine Mißachtung und eine Störung der fremden Staatsordnung sein.

3) Jeder Staat hat die Verpflichtung, sich zu einer bestimmten Regelung der Grenzen mit den Nachbarstaaten zu vereinigen, indem eine solche die erste Bedingung eines friedlichen Nebeneinanderseins und eines geordneten Verkehres ist.

4) Jeder Staat hat die Verpflichtung, einen ihm unschädlichen Verkehr fremder Staaten und ihrer Angehörigen auch in seinem Gebiete zu gestatten und hierzu einen geordneten Gebrauch der Land- und Wasserwege und der sonstigen Verkehrsanstalten einzuräumen. Zu dem Ende sind Fremde zur Betreibung aller an sich rechtlich erlaubter Zwecke in das Gebiet zuzulassen, und ist ihnen der erforderliche Aufenthalt zu gestatten. Daß sie keine Rechte in Anspruch nehmen können,

welche der Einheimiſche ſelbſt nicht genießt, verſteht ſich von ſelbſt; es iſt vielmehr dem Staate freigeſtellt, ihnen ſolche Beſchränkungen aufzulegen, welche das Wohl der eigenen Unterthanen oder die ungeſtörte Erreichung der Staatszwecke verlangt. So kann z. B. den Fremden Einkauf und Ausfuhr von Lebensmitteln verboten werden, wenn Mangel im Lande iſt und man die Maßregel für zweckmäßig zur Erhaltung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe erachtet; oder es mag die Ausfuhr von Kriegsbedürfniſſen verboten werden, wenn der Staat ſelbſt rüſtet. Der Staat mag ſeinem Bürger den Betrieb beſtimmter Gewerbe vorbehalten, wenn er überhaupt einer unbedingten Beſchäftigungsfreiheit nicht huldigt, ſondern ſchon unter ſeinen eigenen Angehörigen Beſchränkung der zu ſelbſtſtändigem Gewerbbetriebe Berechtigten, z. B. durch Zunfteinrichtungen, Conceſſionsſyſteme u. ſ. w., für nöthig erachtet. Jedenfalls hat der Ausländer während ſeines ganzen Aufenthaltes innerhalb der Landesgrenzen ſich den Geſetzen im Allgemeinen und in Beziehung auf den beſonderen Zweck ſeines Aufenthaltes zu unterwerfen; er iſt in den Beziehungen des Privatrechtes und des Verkehres zeitweiſer Unterthan und hat die allgemeine Ordnung des Landes zu achten. Auf Entſchuldigung wegen Unkenntniß der Geſetze hat er keinen Anſpruch; es war ſeine Sache, ſich mit denſelben bekannt zu machen. Vollkommen berechtigt iſt auch der Staat, von dem einzelnen Fremden, welcher Zulaſſung verlangt, Ausweis über die Ehrenhaftigkeit ſeiner Perſon und über die Erlaubtheit ſeines Aufenthaltszweckes zu verlangen, Solche aber gänzlich zurückzuweiſen oder wieder zu entfernen, deren vorgängiges Leben neue Rechtsverletzungen oder ſonſtige Nachtheile erwarten läßt, welche einen dieſſeits nicht erlaubten Zweck verfolgen, oder welche bereits ſeit ihrem Eintritt über die Grenzen Geſetzesverletzungen begangen haben *).

4) Aehnlich verhält es ſich mit der bloßen Durchreiſe der Angehörigen fremder Staaten und mit der Durchfuhr ihrer Waaren. Beides iſt grundſätzlich zu geſtatten; und namentlich darf einem rückwärtsliegenden Staate der Bezug der ihm nothwendigen Lebensmittel und der Rohſtoffe für ſeine Gewerbe nicht unterſagt werden. Nur haben ſich natürlich auch blos durchreiſende Fremde während ihres Aufenthaltes im Lande nicht nur den örtlichen Rechts- und Polizeigeſetzen zu unterwerfen und ſind hinſichtlich ihrer innerhalb des Gebietes begangenen Handlungen nach dieſſeitigen Geſetzen zu beurheilen; ſondern ſie haben auch in Beziehung auf die Durchfuhr ihrer Waaren und auf die Benützung der Verkehrswege und Mittel die beſtehenden Anordnungen zu befolgen und etwa verlangte billige Entſchädigung für den Gebrauch zu leiſten. Eine Gleichſtellung mit den eigenen Unterthanen des Staates können ſie rechtlich nicht verlangen.

1) Von den zahlreichen Schriften über das völkerrechtliche Verkehrsrecht ſind namentlich folgende zu bemerken: Hanker, H., die Rechte und Freiheiten des Handels der Völker, nach dem Völkerrecht und der Moral. Hambg., 1782. — Steck, Essais s. divers sujets relatifs au commerce et à la navigation. Berl., 1794. — Reimarus, J. R. H., Le commerce. Amst. et Par., 1808. — Zachariä, K. S., Vierzig Bücher, Bd. V, S. 240 fg. (Allerdings auf die falſche Grundlage eines „Weltbürgerrechts“ geſtellt.) — Massé, Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens. I—IV. Par., 1844.

2) Die grundſätzliche Abſchließung China's und Japan's gegen alle Fremde iſt ein Beweis von Barbarenthum und die in neueſten Zeiten verſuchte und zum Theil gelungene Nöthigungen derſelben zu einem freieren Verkehre iſt nicht nur wegen ihrer wirthſchaftlichen Folgen ein Gewinn, ſondern kann vom Rechtsſtandpunkte aus vertheidigt werden. Allerdings haben die genannten aſiatiſchen Staaten das Recht, ihre inneren Einrichtungen nach ihrem Belieben und Bedürfniſſe zu treffen; aber ſie haben nicht das Recht, den von ihnen bewohnten Theil der Erde für die Verfolgung der Lebenszwecke anderer Völker ganz unzugänglich zu machen. Derſelbe Tadel trifft freilich die früheren europäiſchen Kolonialgeſetze, namentlich die ſpaniſchen.

3) Die in einigen halbbarbariſchen aſiatiſchen Staaten von fremden

Geſandten verlangten Cäremonien, wie z. B. der chineſiſche Kotu, ſind Beiſpiele von Verkehrsformen, welche einer völligen Abſchließung gleichkommen, indem von Vertretern unabhängiger Staaten als Bedingung der Zulaſſung und des Eintretens in amtlichen Verkehr Ehrenbezeugungen verlangt werden, welche auf ein Unterordnungsverhältniß hinweiſen.

4) Kein verſtändiger Menſch wird unnöthige und widerſinnige Paßplackereien anrathen oder auch nur vertheidigen. Ebenſo iſt eine vollkommene Willkühr in der Zurückweiſung oder Wiederentfernung Fremder aus dem Staatsgebiete nicht nur gehäſſig, ſondern geradezu völkerrechtswidrig. Es muß hier nach beſtimmten Grundſätzen gehandelt werden und eine Nichtzulaſſung oder Ausweiſung nur in genau bezeichneten Fällen erweisbarer Gefährlichkeit für die eigene Rechtsordnung oder die Verfolgung der eigenen Staatszwecke ſtattfinden können. Allein man hat ſich doch hier auch vor Uebertreibungen nach der andern Seite hin zu hüthen, und darf der Staat nicht, in übergroßer Sorge für die Wünſche Fremder, in die Unmöglichkeit verſetzt werden, ſeine eigene Sicherheit zu wahren und den Anſprüchen ſeiner eigenen Unterthanen auf Schutz ihrer Rechte und Intereſſen zu entſprechen. Wenn alſo z. B. die engliſche und amerikaniſche Geſetzgebung jedem Fremden ohne Unterſchied den Zutritt in das Land geſtattet, ſo daß der Regierung kein Recht zur Abhaltung oder Wiederentfernung zuſteht, ſo iſt dies kein Grund zur Aufſtellung eines gleichlautenden allgemeinen Satzes im Völkerrechte, vielmehr iſt jenes beſondere Verhalten in dreifacher Beziehung ein Fehler. Einmal wird dadurch ein Schutz der eigenen Bürger gegen gefährliche Fremde unmöglich gemacht, ſomit zu Gunſten Solcher, welche zu keinem Anſpruche an den Staat berechtigt ſind, eine Pflicht gegen das eigene Volk und Land nicht erfüllt. Zweitens aber entſagt der Staat ohne Grund und Noth einem Vertheidigungsmittel, deſſen er ſelbſt zur Wahrung ſeiner Rechte leicht ſehr bedürftig ſein könnte. Endlich wird England und Amerika durch dieſe unbedingte Selbſtverpflichtung zur Aufnahme Fremder in die Unmöglichkeit verſetzt, den von einem geſittigten Staate mit Recht zu verlangenden Beitrag zu einer Weltrechtsordnung zu leiſten. Die Abneigung der Engländer gegen eine Alienbill beruht auf achtungswerthem Grunde, iſt aber ein Mißverſtändniß und wird zu weit getrieben. Die von fremden Staaten häufig geführten Beſchwerden ſind zum großen Theile gerechtfertigt, und die in der Hinweiſung auf die Landesgeſetzgebung beſtehende angebliche Entſchuldigung iſt durchaus nichtig. Darin eben beſteht der Vorwurf, daß die Landesgeſetzgebung mit den Forderungen des Völkerrechtes nicht übereinſtimmt. Vgl. meine Reviſion der völkerrechtlichen Lehre vom Aſyle, in der Tüb. Zeitſchr. für Staatsw., 1853, S. 461 fg.

c. Ordnung der Gemeinschaft.

§ 60.

a. Grundsätze.

Die Herstellung eines rechtlichen Zusammenlebens unter europäisch gesittigten Völkern ist durch die Befolgung nachstehender Grundsätze bedingt:

1) Jeder Staat ist verpflichtet, in seinem Verhalten zu andern coexistirenden Staaten in allen Fällen nach Rechtsgrundsätzen zu verfahren, nicht aber nach Eigennutzen und gewaltthätig. Mit andern Worten, er hat das Bestehen eines Völkerrechtes und die allgemein verpflichtende Kraft desselben anzuerkennen.

2) Der Staat hat nicht blos in den von ihm unmittelbar ausgehenden Handlungen die Rechte anderer Staaten zu achten, sondern er hat auch die Verpflichtung, seine Unterthanen von Verletzungen fremder Staaten und ihrer Angehörigen abzuhalten; hierzu denn aber theils die entsprechenden gesetzlichen Normen, so weit es nothwendig ist mit Strafandrohung, anzuordnen, theils in den dazu geeigneten Fällen thatsächliche Verhinderung eintreten zu lassen. Nur wenn er beweisen kann, daß er Alles, was in seinem Rechte und in seiner Macht lag, zum Schutze der Fremden gethan hat, ist er frei von Vorwürfen wegen Fahrlässigkeit oder gar Mitschuld. Auszuliefern an einen beleidigten Staat zur Bestrafung durch denselben hat übrigens der Staat seine eigenen Unterthanen nicht, sondern nur durch die eigenen Gerichte die eigenen Gesetze gegen sie anzuwenden.

3) Die Verpflichtung, zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung beizutragen, legt jedem Staate eine doppelte Aufgabe auf. Einmal hat er die Regeln festzustellen, nach welchen die zwischen Fremden und Einheimischen entstandenen Rechtsverhältnisse zu beurtheilen und zu

entſcheiden ſind. Zweitens muß er ſeine ſtrafende Gerechtigkeit wirken laſſen, wo es einer Thätigkeit derſelben zur Wiederherſtellung eines verletzten fremden Rechtes bedarf. — In erſter Beziehung iſt auf eine gerechte Weiſe zu beſtimmen, welche rechtliche Wirkungen fremdländiſchen Formen der Rechtsgeſchäfte einzuräumen ſeien, ob und wie weit die nach fremdem Geſetze entſtandenen Statusrechte dieſſeits anerkannt werden, nach welchem Rechte im Auslande abgeſchloſſene Geſchäfte oder im Inlande mit Ausländern entſtandene Verhältniſſe ſachlich zu beurtheilen ſind, welche Zwangskraft einem fremden gerichtlichen Urtheile dieſſeits zukömmt u. ſ. w. — Eine Forderung an die ſtrafrechtliche Thätigkeit des Staates oder wenigſtens an eine Beihülfe zu fremdſtaatlicher Thätigkeit iſt dagegen in ſolchen Fällen vorhanden, wenn zwar der dieſſeitige Staat und ſeine Bürger nicht verletzt worden ſind, auch die fragliche Handlung von einem Ausländer oder im Auslande begangen wurde, der zunächſt betheiligte Staat aber in thatſächlicher Unmöglichkeit zur Herſtellung der Rechtsordnung ſich befindet, während dieſſeits eine Einwirkung auf den Schuldigen möglich iſt. Daher ſind

a. fremde Flüchtige an den Staat auszuliefern, gegen deſſen Geſetze ſie ſich in ſchwerer Weiſe vergangen haben, ſobald ihre Schuld nachgewieſen oder wenigſtens überwiegend wahrſcheinlich gemacht iſt, auch nach den Einrichtungen des betreffenden fremden Staates eine gerechte und menſchliche Behandlung erwartet werden kann. Ausnahmen beſtehen alſo nicht nur gegenüber von barbariſchen Staaten überhaupt, ſondern namentlich auch bei angeblich politiſchen Verbrechern, als bei welchen das Unrecht der Unterliegenden keineswegs immer unzweifelhaft iſt, auch nicht immer auf leidenſchaftloſe Gerechtigkeit gezählt werden kann.

b. Eigene Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begangen, der Beſtrafung deſſelben aber ſich durch

Rückkehr in die Heimath entzogen haben, sind nach den diesseitigen Gesetzen zu bestrafen, sobald dies verlangt und die Schuld der Angeklagten nachgewiesen wird [1]).

4) Streitigkeiten zwischen fremden Staaten, bei welchen diesseitige Rechte oder Interessen nicht betheiligt sind, sind von den Betheiligten selbst zu erledigen und haben sich Dritte nicht in dieselben zu mischen. Jeder Staat hat also das Recht und die Pflicht der Neutralität bei fremden Kriegen, und zwar für sich und für seine Unterthanen. Während des Streites unter den Fremden bleibt der Neutrale in seinen bisherigen Verhältnissen zu beiden Theilen, und es darf ihm aus der Fortsetzung seiner freundschaftlichen Beziehungen zu beiden kein Vorwurf gemacht werden, noch ein Nachtheil zugehen, wogegen er aber auch seinerseits sich jeder, selbst blos mittelbaren, Begünstigung eines der Streitenden sorgfältig zu enthalten hat. Eine Ausnahme von der Neutralitätspflicht tritt jedoch bei solchen Handlungen ein, welche zwar zunächst den Staat noch nicht selbst verletzt haben, allein eine gemeingefährliche Verletzung des Völkerrechtes enthalten. So z. B. bei Anstrebung einer allgemeinen Herrschaft, bei allgemeiner Aufstellung rechtswidriger Grundsätze, bei Verletzung eines Gesandten u. dgl. [2]).

5) Alle auf einem besondern Rechtstitel beruhende Verpflichtungen gegen einen fremden Staat sind strenge einzuhalten. So also zunächst die aus einem förmlichen Vertrage herrührenden; sodann aber auch die nur gleichsam in einem Vertrage begründet sind, (z. B. Rückerstattung einer Zahlung, deren Zweck wegfiel;) endlich die aus einer rechtswidrigen Handlung (ex delicto) folgenden, wo Entschädigung und Entschuldigung zu leisten ist.

6) Zur Verfolgung der Rechte und der Interessen gegenüber von anderen Staaten bestehen sowohl friedliche Mittel, als für den Nothfall gewaltsame. Die letzteren können im

Völkerrechte nicht entbehrt werden, da über unabhängigen Staaten kein Richter besteht, sie somit im Falle einer Verletzung oder Bedrohung sich alsbald im Zustande der Nothwehr befinden. Natürlich dürfen aber die gewaltsamen Mittel erst dann angewendet werden, wenn die friedlichen zu keiner Abhülfe geführt haben oder thatsächlich nicht anwendbar sind. Auch im Falle ihrer Anwendung aber sind nicht nur die allgemeinen Forderungen der Menschlichkeit möglichst zu beachten, sondern es tritt auch der Gegner nicht überhaupt in einen Zustand der Rechtslosigkeit. Somit bleiben alle Rechtsverhältnisse zwischen den Streitenden, welche nicht Gegenstand des Haders sind, noch zum Behufe der Durchführung von Gewaltmaßregeln unterbrochen werden müssen, fortwährend bestehen [3]).

7. Es ist die sittliche und die rechtliche Pflicht aller Staaten, solchen allgemeinen Maßregeln zuzustimmen, welche eine Schlichtung von internationalen Rechtsstreitigkeiten in gerechter, einsichtiger und erfolgreicher Weise in Aussicht stellen. Ewiger Friede bleibt das letzte Ziel des Verhaltens der Staaten zu einander, wenn schon dasselbe thatsächlich noch weit entfernt ist [4]).

1) Es ist allerdings der Wissenschaft, trotz vielfacher und ernstlicher Bemühungen, noch nicht gelungen, die Grundsätze über die Mitwirkung der Staaten zu einer allgemeinen Weltrechtsordnung zweifellos und mit allgemeiner Zustimmung festzustellen. Vielmehr laufen, auch noch in neuester Zeit, die Ansichten über das, was hier Rechtens sei, weit auseinander. Es ist jedoch zu hoffen, daß die große Thätigkeit, welche eben jetzt in diesem eben so wichtigen als ansprechenden Rechtstheile herrscht, allmählig zu einer Vereinigung führen wird, nur muß freilich zu diesem Zwecke ein höherer, nämlich ein völkerrechtlicher, Standpunkt eingenommen und die Entscheidung nicht aus denjenigen Regeln gezogen werden, welche beim Widerspruche verschiedener Rechte eines und desselben Staates zur Anwendung kommen. — Die Literatur über das s. g. internationale Privatrecht ist höchst zahlreich und zerfällt in zwei durch einen weiten Zeitraum getrennte Hälften. Von den älteren Werken sind namentlich die von Boullenois, Bynkershoek, Dumoulin (Molinäus), Hertius, Huber, Roden-

burg und P. Voet zu bemerken; von neuen dagegen die von Story, Burge, C. G. Wächter, Fölix und Massé. Die ſtrafrechtliche Seite der Frage iſt vom Standpunkte des Völkerrechtes aus bearbeitet von Berner, R. Mohl und Bulmerincq. Ueber das Ganze aber ſ. meine Geſchichte der Staatsw., Bd. I, S. 441 u. fg.

2) Ueber Neutralität ſ. namentlich: Galiani, F., Dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Nap., 1781. (Deutſch von Cäſar, 1790). — Samhaber, Ueber Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen. Würzb., 1791. — Sodann die betreffenden Abſchnitte in den Syſtemen des Völkerrechts von J. J. Moſer, (Verſuche, Bd. X), Martens, Klüber, Wheaton, Oke Manning, Heffter.

3) Die Frage, ob ein Krieg alle Verträge zwiſchen feindlichen Mächten aufhebe, und wenn, ob für immer oder nur für die Dauer des Krieges, iſt Gegenſtand großer Meinungsverſchiedenheit, und zwar nicht blos in der Wiſſenſchaft. Eine unbedingte Bejahung beruht offenbar in letztem Grunde auf dem unrichtigen und ſelbſt völlig barbariſchen Gedanken der völligen Rechtloſigkeit des Feindes. Ohne richtige Unterſcheidung der verſchiedenen Gegenſtände der Verträge iſt die Frage gar nicht beantwortbar; mit Anwendung einer ſolchen Unterſcheidung aber ſehr leicht.

4) Ueber den vielfach, aber in der Regel mehr mit gutem Willen als mit ſcharfem Denken beſprochenen ewigen Frieden, und über die, namentlich in jüngſter Zeit ſehr zahlreiche Literatur deſſelben ſ. meine Geſchichte der Staatsw., Bd. I, S. 438 u. fg.

β. Die friedlichen Mittel.

§ 61.

aa. Geſandtſchaften.

Die erſte Nothwendigkeit zur Herſtellung und Erhaltung eines rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen Staaten iſt eine gegenſeitige Verſtändigung über Forderungen und Gegenforderungen, deren Gründe u. ſ. w. Solche Verſtändigungen aber werden, wo nicht nothwendigerweiſe ſo doch am zweckmäßigſten, durch mündlichen Verkehr bewerkſtelligt. Da nun die Staatsoberhäupter ſelbſt nur ausnahmsweiſe perſönlich zuſammenkommen und verhandeln können, ſo iſt die Abordnung von Bevollmächtigten, alſo von Geſandten, eines der häufigſten und unentbehrlichſten völkerrechtlichen Vorkommniſſe [1]).

Ein Gesandter ist wesentlich ein vom Staatsoberhaupte zur Besorgung von Staatsgeschäften an das Oberhaupt eines andern Staates abgeordneter Bevollmächtigter. Er hat sich, selbstverständlich, sowohl über seine Vollmacht im Allgemeinen als über seinen Auftrag zur Besorgung des besondern Geschäftes auszuweisen, und seine Handlungen haben für den ihn absendenden Regenten persönlich, sowie für den Staat nur insoweit Verbindlichkeit, als er wirklich Auftrag hatte oder wenigstens seine freiwillige Geschäftswaltung nachträglich anerkannt wurde. Wem ein Staat eine solche Bevollmächtigung übertragen will, ist seine eigene Sache; und nach Grundsätzen des philosophischen Völkerrechtes besteht auch kein rechtlicher Unterschied unter den Gesandten je nach ihrem sonstigen Range im vaterländischen Staatsdienste oder nach dem Gegenstande ihres Auftrages. Die einzige Frage ist, ob sie wirklich und gehörig bevollmächt sind.

Da nur das Staatsoberhaupt den Staat gegenüber von Außen vertritt, so kann ein Gesandter auch nur von ihm abgeordnet werden, und kann eine Gesandtschaft nur an ein Staatsoberhaupt gerichtet sein. Untergeordnete Staatsbeamte wie hoch immer ihre Stelle sein mag, haben weder aktives noch passives Gesandtschaftsrecht; höchstens mag, durch eine ausdrückliche Erklärung, dem Staathalter einer getrennten und weit entlegenen Provinz oder Kolonie ein solches Recht im Bereiche seiner Amtsthätigkeit eingeräumt sein [2]).

Die Annahme einer Gesandtschaft ist nicht unbedingte Rechtspflicht, da möglicherweise Mittheilungen und Verständigungen auch noch auf andere Weise erfolgen können; nur ist freilich in der Regel die Ablehnung ein Beweis von entschiedener persönlicher Ungunst oder von geringer Neigung zur Ordnung der Verhältnisse. Noch weniger besteht eine Verbindlichkeit, mit einer bestimmten Person als Gesandten zu verkehren; und wenn auch kein Recht in Anspruch genommen

werden kann, von einem fremden Staate die Absendung einer ihm bezeichneten Persönlichkeit zu verlangen, so mag doch die Wahl zwischen blos schriftlichem Verkehre und der Bezeichnung eines nicht widrigen Gesandten gelassen werden.

Die Möglichkeit, Gesandte zu schicken und mittelst derselben Staatsgeschäfte zu betreiben, ist bedingt durch eine vollständige Unverletzlichkeit ihrer Person. Theils wäre es unbillig, einen Abzusendenden Mißhandlungen von Seiten der beschickten Staatsgewalt auszusetzen, und wäre es unklug einen so gefährlichen Auftrag anzunehmen; leicht würde sich also das ganze Mittel zur Verbindung unter den Staaten unanwendbar erweisen. Theils aber kann der mit einem Gesandten Beschickte keine richterliche Gewalt oder Herrscherbefugniß über denselben in Anspruch nehmen, da dieser nicht sein Unterthan ist und auch keine Verpflichtung hat, seine Handlungen nach dem Gefallen des Beschickten einzurichten. Die Beschädigung eines Gesandten ist daher, weil sie ebensosehr ein großes Unrecht als äußerste Erschwerung einer Rechtsordnung unter den Staaten ist, zu allen Zeiten als eine der größten Verletzungen des Völkerrechtes und als eine Handlung feiger Barbarei betrachtet und wo möglich gerächt worden. — Was aber vom Gesandten persönlich gilt, gilt auch von den ihm zur Hülfe beigegebenen Personen, deren Anwesenheit und Mitwirkung für ihn unentbehrlich ist; und muß auch, nach Grundsätzen des philosophischen Rechtes, auf sein Eigenthum und vor Allem auf seine Briefschaften ausgedehnt werden.

Zweifelhaft mag sein, ob es erlaubt ist, einen Gesandten, welcher sich innerhalb der Grenzen des beschickten Landes eines Verbrechens schuldig macht, oder der sich weigert, eine innerhalb desselben eingegangene privatrechtliche Verbindlichkeit zu erfüllen, daselbst vor Gericht zu stellen und die Gesetze des Landes auf ihn anzuwenden. Einerseits nämlich ist ganz richtig, daß ihn

ſein Auftrag, Staatsgeſchäfte zu betreiben und ſein Recht zu dem Ende einen Aufenthalt zu machen, nicht befugt zur Begehung einer Geſetzwidrigkeit in dem fremden Gebiete, und daß er zu ſolchem Zwecke weder geſendet noch angenommen worden iſt; andererſeits liegt die Möglichkeit eines Mißbrauches der Gerichtsbarkeit unter dem falſchen Vorwande eines begangenen Verbrechens ebenfalls klar vor. Wo nicht abſolute Nothwendigkeit ſo doch dringende Klugheitsregel iſt daher die Befreiung fremder Geſandten von jeder Art von Gerichtsbarkeit, ſei es in bürgerlichen ſei es in Strafſachen; dagegen aber auch ebenſo unzweifelhaft das Recht des verletzten Staates, einen ſolchen Geſandten zurückzuſchicken und ſeine gerichtliche Behandlung vom Heimathſtaate zu verlangen [3]).

Polizeiliche Geſetze und ſonſtige Anordnungen allgemeiner Wohlfahrt hat ein Geſandter inſoweit zu beachten, als ihre allgemeine unverbrüchliche Haltung Bedingung ihrer Wirkung iſt. Der Abgeordnete eines fremden Staates hat kein Recht, durch ſeine Anweſenheit die öffentliche Ordnung des beſchickten Staates und die Erreichung der Zwecke deſſelben zu hindern. Wenn jedoch eine Einrichtung nur die Ordnung eines Unterthanenverhältniſſes oder die Leiſtung einer ſtaatsbürgerlichen Pflicht betrifft, iſt er, als Fremder, von ihrer Befolgung ausgenommen [4]).

1) Nachweiſungen über die Literatur des Geſandtſchaftsrechtes ſ. unten, § 72.

2) Es iſt alſo keine von der Kritik des philoſophiſchen Völkerrechtes verurtheilte Anomalie, ſondern eine nothwendige Ausnahme, wenn die Oberſtatthalter der engliſchen Beſitzungen in Aſien ein auf aſiatiſche Staaten und Verhältniſſe beſchränktes, innerhalb dieſes Kreiſes aber vollſtändiges Geſandſchaftsrecht ausüben. Die oberſten Beamten abgeſonderter Provinzen, welche in erreichbarer Nähe ihres eigenen Staatsoberhauptes leben, mögen etwa Commiſſäre oder ſonſtige Abgeordnete ohne geſandtſchaftlichen Charakter an benachbarte Regierungen abſenden, allein ein Geſandtſchaftsrecht ſteht ihnen nicht zu.

3) Die ſogenannte Exterritorialität des poſitiven europäiſchen Völkerrechtes iſt eine bloße Rechtsfiction, welche nicht einmal zur Verdeutlichung des Verhältniſſes beiträgt. Nicht weil von einem Geſandten angenommen werden muß, daß er ſich gar nicht im Gebiete des beſchickten Staates aufhalte und gleichſam eine Enclave ſeines eigenen Staates im fremden Territorium bewohne, iſt er von jeder ſtaatlichen Einwirkung der beſchickten Gewalt auf ſeine Perſon frei zu erklären; ſondern weil eine Unterordnung unter den fremden Staat die Abſendung von Geſandſchaften bedenklich erſcheinen laſſen und die Erreichung ihres Zweckes in Frage ſtellen, ſomit eines der wirkſamſten Mittel zur Herſtellung und Erhaltung eines friedlichen und rechtlichen Verhältniſſes unter den Staaten ſchwer anwendbar machen würde. — Deßhalb kann denn auch ein Aſylrecht des Geſandten für ſeine Wohnung aus Gründen des philoſophiſchen Rechtes nicht in Anſpruch genommen werden, wennſchon allerdings die Betretung derſelben zur Nachforſchung nach einem Verbrecher mit großer Vorſicht und ohne Beeinträchtigung der Perſon, des Gefolges und des Beſitzes des Geſandten vorgenommen werden muß.

4) Mit Recht wird ein Geſandter der Geſetzgebung über Geſundheits-, Feuer-, Eiſenbahn-Polizei u. ſ. w. gleich jedem andern Bewohner des Landes unterworfen; nicht aber den Conſcriptionsgeſetzen, der Schulpflicht für die Kinder, den Anordnungen über die Landesreligion u. dgl.

§ 62.

bb. Staatsverträge.

Wenn ſich auch die gegenſeitigen Rechte der Staaten in ihren Grundlagen aus dem Weſen der Verhältniſſe entwickeln laſſen, ſo bleibt doch bei ſolch allgemeiner Ableitung vieles unbeſtimmt, und es mag auch die Beweisführung von anderer Seite in Abrede gezogen werden. Schon bei gutem Glauben, noch mehr aber bei bewußt ſchlimmer Abſicht können daher leicht Streitigkeiten entſtehen. Ein weſentliches Mittel zur Beſeitigung derſelben iſt die Abſchließung von Verträgen, durch welche Rechte und Verbindlichkeiten klar feſtgeſtellt, in allen ihren Einzelheiten verfolgt und von allen Betheiligten ausdrücklich anerkannt werden. Enthält eine Verabredung auch noch keine Gewährleiſtung ehrlicher Einhaltung; ſo erſchwert

ſie doch die Begehung offenbaren Unrechtes in mehr als einer Beziehung [1]).

Da durch einen Vertrag mit einer auswärtigen Macht der ganze Wille des Staates gebunden und die Staatsgewalt zu ſeiner Einhaltung verpflichtet wird, ſo kann ein gültiger Abſchluß nur durch das Staatsoberhaupt ſelbſt oder in ſeinem ausdrücklichen Auftrage und mit ſeiner Genehmigung geſchehen. Uebrigens iſt die Verabredung auch dann verpflichtend für den Staat, wenn der Auftrag zwar ein allgemeiner war, er aber nicht überſchritten wurde; und es bedarf in ſolchem Falle keiner nochmaligen Genehmigung von Seiten des Staatsoberhauptes [2]). — Natürlich findet die Forderung auf mittelbare oder unmittelbare Theilnahme des Staatsoberhauptes in Beziehung auf ſämmtliche Contrahenten ſtatt. Ein Vertrag, welcher von einem Staatsoberhaupte einerſeits mit einem Untergeordneten andererſeits geſchloſſen wäre, hätte nicht nur keine Verbindlichkeit für die Regierung des Letzteren, ſondern wäre überdies eine grobe Verletzung der übergegangenen Staatsgewalt. Eine Ausnahme findet nur da ſtatt, wo und ſoweit ein Statthalter oder ähnlicher Beamter eine ausgeſprochene und anerkannte Befugniß zu völkerrechtlicher Selbſtbeſtimmung hat.

Verträge zwiſchen zwei Staatsoberhäuptern, welche rein perſönliche Angelegenheiten derſelben betreffen, und ſomit gar keine ſtaatlichen Angelegenheiten ordnen, gehören dem Völkerrechte nicht an, und können nur durch eine plumpe Verwechſelung oder offenbaren Mißbrauch der Gewalt in den Bereich deſſelben gezogen und mit den Mitteln deſſelben aufrecht erhalten werden.

Die Gültigkeit eines Staatsvertrages unterliegt denſelben Bedingungen, welche bei den Verträgen überhaupt einzuhalten ſind. Es muß alſo der Gegenſtand der völkerrechtlichen Verabredung phyſiſch und rechtlich möglich ſein; die Vertragenden

müſſen dispoſitionsfähig ſein; es darf kein weſentlicher Irrthum über Sachen oder Perſonen ſtattfinden; kein Betrug des einen Vertragenden gegen den andern; keine unmittelbare Nöthigung zum Eingehen, welche einen freien Entſchluß unmöglich machte. An einen Vertrag, welchem die nöthigen Bedingungen der Gültigkeit fehlen, ſind natürlich beide Partheien nicht gebunden; es bleiben aber die früheren Anſprüche in ihrer vollen Gültigkeit, und überdieß ſteht dem durch fremde Schuld bei der Nichtzuſtandebringung Verletzten ein Anſpruch auf Schadenerſatz zu. — Im Einzelnen mag noch Folgendes bemerkt ſein:

Eine die rechtliche Gültigkeit des Vertrages anfechtende Nöthigung iſt da nicht vorhanden, wo die Nichteingehung zwar wohl vorausſichtlich einen Nachtheil zur Folge hätte, die Zuſtimmung jedoch nicht phyſiſch erzwungen, ſondern zwiſchen ihr und dem Nachtheile die freie Wahl gelaſſen wird[3]).

Der Gegenſtand eines Staatsvertrages kann jeder beliebige Punkt des öffentlichen Lebens ſein, alſo ſowohl die Ordnung von Rechten als die von Intereſſen, und mag ebenſogut das ganze Verhältniß zweier Staaten zu einander, als nur ganz einzelne Punkte betreffen. Ferner iſt jede Art von Vertrag, durch welche überhaupt von einer moraliſchen Perſon ein Recht eingeräumt und erworben werden kann, völkerrechtlich zuläſſig. Alſo z. B. Kauf-, Schenkungs-, Leihe-, Tauſch-, Darlehensverträge u. ſ. w. Auch hindert nichts, einem Vertrage zwiſchen zwei Staaten aufſchiebende oder wiederaufhebende Bedingungen, ferner Nebenverabredungen zur Verſtärkung der Vollziehungsverpflichtung beizufügen; etwa die Leiſtung feierlicher Verſprechen, Uebergabe von Pfändern, Verabredung von Conventionalſtrafen.

Die durch einen Vertrag verabredete Leiſtung muß an ſich rechtlich möglich ſein; und es erhält ein Staatsoberhaupt

namentlich durch ein in einem Vertrage gegebenes Verſprechen kein Recht zur Begehung einer Handlung, welche ihm an und für ſich nach der Verfaſſung des Staates nicht zuſteht. Sein eigener einſeitiger Wille vermag dieſe nicht zu ändern, und der Inhaber einer fremden Staatsgewalt hat gar keine Zuſtändigkeit noch Einräumungsbefugniß. So iſt alſo nach Grundſätzen des philoſophiſchen Völkerrechtes namentlich ein Offenſivbündniß rechtlich ungültig, d. h. ein Vertrag zu gemeinſchaftlicher kriegeriſcher Bekämpfung eines Dritten, wobei der Zweck nicht blos Vertheidigung des eigenen Rechtes, ſondern ein freiwilliger und ſelbſtſtändiger Angriff auf deſſen Daſein oder Selbſtſtändigkeit wäre. Ebenſo ein Vertrag auf gemeinſchaftlichen Widerſtand gegen eine gerechte Forderung eines dritten Staates. Ferner kann ein Staatsoberhaupt durch einen Vertrag mit einem Auswärtigen kein Recht zur Nichtberückſichtigung eines verfaſſungsmäßigen Mitwirkungsrechtes der Stände oder zur Beſeitigung eines Rechtes der Unterthanen erwerben [4]).

Die Dauer der völkerrechtlichen Verträge iſt nicht an die Perſon der abſchließenden Staatsoberhäupter gebunden, welche nicht als Individuen, ſondern als Träger der fortdauernden Staatsgewalt gehandelt, und nicht ihren eigenen Willen, ſondern den des ganzen Staates gebunden haben. Weder der Tod eines der abſchließenden Regenten, noch ſelbſt eine in einem der vertragenden Staaten vorgefallene Verfaſſungsveränderung hebt die Gültigkeit der für den Staat geſchloſſenen Verträge auf; ſondern es gehen die daraus entſtandenen Rechte und Verbindlichkeiten auch auf den Nachfolger oder auf die neue Regierung über, wie immer ſie entſtanden ſein mag. Dagegen iſt es möglich, einen Vertrag nur auf eine beſtimmte Zeit abzuſchließen, wo denn, falls keine rechtszeitige Verlängerung erfolgt, die ganze Verabredung mit Ablauf der Friſt erliſcht und das urſprüngliche Verhältniß, wie es vor

dem Vertrage war, vollständig wieder eintritt. Aus innern Gründen hört die Gültigkeit eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen und ursprünglich rechtskräftig gewesenen Vertrages nur dann auf, wenn eine thatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Weiterleistung eintritt; wobei aber Doppeltes zu bemerken ist. Einmal ist es keinem der Contrahenten gestattet, durch eine eigene freiwillige Handlung sich in die rechtliche Unmöglichkeit einer Weiterleistung zu versetzen. Zweitens aber ist als eine thatsächliche Unmöglichkeit zu erachten, wenn die Weiterleistung mit dem Fortbestehen des Staates in Beziehung auf Unabhängigkeit, Erreichung seiner allgemeinen Zwecke oder Erhaltung der unentbehrlichen Mittel unvereinbar wäre[5]).

1) Die Staatsverträge sind zwar, namentlich in früheren Zeiten, vielfach Gegenstand von Bearbeitungen gewesen, (s. Ompteda, Bd. II, S. 583 fg.; Kamptz, S. 270 fg.;) auch bildet ihre Erörterung, selbstverständlich, einen wesentlichen Theil der allgemeinen Systeme des Völkerrechtes: allein es gebricht doch bis jetzt an einer gründlichen und erschöpfenden monographischen Behandlung.

2) Die besondere Ratifikation der Staatsverträge durch die beiderseitigen Staatsoberhäupter, ist allerdings nach positivem europäischem Völkerrechte unerläßlich, auch wenn eine ganz allgemeine und unbedingte Vollmacht zur Abschließung ertheilt war. Das philosophische Völkerrecht kennt jedoch eine so weitgehende Nothwendigkeit nicht, da offenbar ein rechtlicher Grund nicht vorhanden ist, welcher eine Bevollmächtigung auf die Unterhandlung beschränkte, die Abschließung aber ausschlösse. Es ist Sache des Auftrag Gebenden, die Gränzen seiner Vollmacht nach Umständen und allgemeinen Klugheitsregeln zu bestimmen; allein rechtlich mag er unzweifelhaft Auftrag bis zum völligen Abschlusse ertheilen. Am wenigsten kann eingeräumt werden, daß bei einer Ratifikation ein unbedingt gegebenes Versprechen nach Gutdünken zurückgezogen werden könne.

3) Bei der Anwendung des Satzes, daß ein erzwungener Vertrag ungültig sei, muß mit großer Vorsicht und offener Rechtlichkeit verfahren werden, wenn nicht namentlich die Gültigkeit aller Friedensschlüsse, somit gerade der wichtigsten aller Verträge, in Frage gestellt sein soll. Ein Friedensschluß mag ungültig sein, wenn das besiegte Staatsoberhaupt persönlich in den Händen des Gegners war und hier mit physischer Gewalt oder Drohung persönlicher Gefahr zum Abschlusse genöthigt wurde. Allein die bloße

Unmöglichkeit, den Krieg weiter fortzuſetzen, iſt kein Grund zur ſpätern Nichthaltung des Vertrages, indem hier die volle freie Wahl zwiſchen den Folgen eines weiteren unmächtigen Widerſtandes und der Gewinnung des Friedens mittelſt beſtimmter Opfer offen ſtand.

4) Ganz mit Recht wird von den Ständeverſammlungen deutſcher Bundesſtaaten den Regierungen beſtritten, daß ſie ſich durch ein Bundesgeſetz, d. h. durch einen von ihnen ſelbſt und zwar einſeitig geſchloſſenen Vertrag, von der Einhaltung einer Verfaſſungsbeſtimmung befreien können. Aber dieſe Beweisführung iſt nur inſoweit richtig, als es ſich von neuen d. h. nicht ſchon in den Grundgeſetzen des Bundes enthaltenen Verabredungen handelt. Wo ein Bundesgeſetz nur eine richtige Folgerung aus den Verfaſſungen aller einzelnen Staaten erzeugt und dem Rechte nach vorangehenden Grundgeſetzen iſt, iſt derſelbe kein neuer Vertrag, ſondern nur die erlaubte und ſomit für alle Angehörigen eines deutſchen Staates verbindliche Folgerung aus einem gültigen Vertrage. Durch die Zugeſtehung eines Grundſatzes gibt man allerdings nicht jeden andern beliebigen Grundſatz auch zu, wohl aber die ſämmtlich logiſch richtigen Folgeſätze.

5) Die Dauer der Staatsverträge iſt Gegenſtand vielfältigen Streites und einer ſehr zahlreichen Literatur. Es beſtehen mehr als 80 eigene Schriften über dieſe Frage; ſ. Ompteda und Kamptz, Literatur, und Dreſch, L., Ueber die Dauer der Volksverträge. Landshut, 1808. Die Meinungen gehen durch die ganze Reihe der Möglichkeiten von der Annahme einer Befreiung von der eingegangenen Verpflichtung wegen einfachen Nachtheiles bis zur ſtarrſten Behauptung unverbrüchlicher Einhaltung des gegebenen Wortes, auch wo augenblicklicher Untergang die Folge wäre.

§ 63.

cc. Sicherungsmaaßregeln.

Nicht blos bei vertragsmäßigen Zuſicherungen, ſondern überhaupt bei allen Rechtsverhältniſſen zwiſchen Staat und Staat kann ein Zweifel in den aufrichtigen Willen zur Einhaltung des beſtehenden Rechtes obwalten, ſei es nun blos von Seiten eines der Betheiligten, ſei es gegenſeitig. Es iſt daher ein natürlicher und ein rechtlich durchaus unanfechtbarer Gedanke, durch beſondere Vorkehrungen den ſchwachen Willen zu befeſtigen oder die Verletzung thatſächlich ſchwieriger zu machen. Solche Vorkehrungen können theils, wie bereits bemerkt, durch Neben-

beſtimmungen der Verträge ſelbſt angeordnet ſein, theils aber ſelbſtſtändig, wohl ſelbſt von Dritten, ergriffen werden. Nicht blos die üblichſten, ſondern vorausſichtlich auch die wirkſamſten Mittel dieſer Art ſind nachſtehende:

1. Die Uebernahme einer Garantie durch einen in der Hauptſache unbetheiligten Staat[1]). Allerdings nicht einſeitig und unaufgefordert, wohl aber mit Zuſtimmung der zunächſt Betheiligten, kann ein Dritter die Erklärung abgeben, für die vollſtändige Aufrechterhaltung eines beſtimmten Rechtsverhältniſſes in der Art einſtehen zu wollen, daß er ſich ſelbſt, im Nothfalle mit ſeiner ganzen Macht, gegen denjenigen der unmittelbar Betheiligten, welcher die ihm zufallende Verpflichtung nicht erfülle, wenden und ihn, ſei es allein ſei es mit den zunächſt Verletzten gemeinſchaftlich, zur vollſtändigen Erfüllung ſeiner Verpflichtung nöthigen werde. In ſolchem Falle ſteht dem Garanten ein Recht zur Beurtheilung der gegenſeitigen Handlungen der Betheiligten zu, und ſomit allerdings auch die eigene Entſcheidung darüber, ob der Fall einer Einſchreitung eingetreten ſei. Ueber andere Verhältniſſe der Betheiligten, als die ausdrücklich als Gegenſtand der Garantie erklärt ſind, ſteht dem Dazwiſchentretenden keinerlei Einmiſchung zu. — Zu bemerken iſt hierbei noch, daß eine Garantie auch in Beziehung auf innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe eines beſtimmten Staates übernommen werden kann; ſo z. B. in Betreff der Aufrechterhaltung einer Verfaſſung, der Beobachtung einer Amneſtie, der Gewährung von Religionsfreiheit u. dgl. Hierdurch entſteht alſo nur ein Verhältniß zwiſchen zwei Staaten und zwar in Beziehung auf ein Verhältniß, welches an und für ſich und abgeſehen von dem beſonderen Vertrage, der Einwirkung fremder Staaten ganz entzogen iſt. Eine ſolche Garantie ſichert nicht ein Rechtsverhältniß zwiſchen Staat und Staat, ſondern zwiſchen Staatsoberhaupt und Unterthanen. Die Uebernahme kann nur

ſtattfinden, wenn ſämmtliche verfaſſungsmäßige Faktoren des Staatswillens ihre Zuſtimmung gegeben haben.

2. Die Beſtellung von Unterpfändern. Die Uebergabe von werthvollen Sachen an den zu einer Leiſtung Berechtigten mit der Befugniß, dieſelben bis zur völligen Erfüllung ſeiner Forderung in Beſitz zu behalten, iſt ein ſehr geeignetes Mittel die Einhaltung und wo möglich die Beſchleunigung der Leiſtung zu ſichern, weil erſt dann die volle Verfügung über das eigene Gut zurückkehrt. Doppelt groß iſt die Sicherheitsleiſtung, wenn der von dem Fordernden eingenommene Beſitz militäriſche Vortheile gegenüber dem zur Leiſtung Verpflichteten gewährt, dieſer alſo im äußerſten Falle um ſo leichter mit Waffengewalt zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit angehalten werden kann. Die rechtliche Dauer des Beſitzes eines Unterpfandes erſtreckt ſich bis zur vollſtändig erfolgten Leiſtung der in Frage ſtehenden Verbindlichkeit; auf die Erzwingung anderweitiger Rechtsverhältniſſe darf ſie nicht ausgedehnt werden. Eine blos theilweiſe Erfüllung der Verpflichtung berechtigt zu einer entſprechend theilweiſen Zurückforderung des Pfandgegenſtandes nur in dem Falle, wenn hierüber ausdrücklich etwas verabredet iſt. Im Uebrigen kann eine Verpfändung nur im Wege des Vertrages zwiſchen dem Verpflichteten und dem Berechtigten zu Stande kommen, nicht aber etwa durch ein einſeitiges Zugreifen des Berechtigten; wenigſtens ſo lange es ſich von friedlichen Mitteln und nicht von Selbſthülfe handelt.

3. Die Stellung von Geißeln. Wenn Perſonen von Einfluß und an deren unbeſchädigtem Daſein dem Staate und ſeinem Oberhaupte viel gelegen ſein muß, einem andern Staate in Gewahrſam übergeben werden bis zur Erfüllung einer beſtimmten Verbindlichkeit, ſo mag hierin eine große ſittliche Nöthigung zur möglichſt vollſtändigen und ſchleunigen Erfüllung der Leiſtung liegen. In ſolchem Falle hat der zur Forderung

Berechtigte die Befugniß, die Geißeln nach seinem Gutdünken in engem Gewahrsam an dem ihm dazu tauglich scheinenden Orte zu halten, und zwar bis zu vollständiger Leistung der Verpflichtung; eine Mißhandlung oder gar Tödtung der Geißeln steht ihm jedoch nicht zu, selbst bei offenbar böswilliger Nichtleistung des Versprochenen. Bei der Unsicherheit des Mittels einerseits und der Härte desselben für Unschuldige anderseits wird übrigens dies Mittel im friedlichen Völkerverkehre wenig angewendet; eher noch nach ausgebrochenem Kriege zur Sicherstellung bestimmter Forderungen oder zur Bewahrung gegen Hinterlist.

1) Die im Mittelalter häufig vorkommende Uebernahme der Garantieen durch große Vasallen ist mit den jetzigen Auffassungen des Verhältnisses zwischen Staatsoberhaupt und Unterthan ganz unvereinbar. Eine Garantie und den daraus möglicherweise folgenden Zwang gegen das Staatsoberhaupt kann jetzt nur noch ein fremder Staat übernehmen, da es Vasallen, welche die Macht zu einer Nöthigung des Landesherren und im Kriegsrecht gegen denselben hätten, im neuzeitlichen Staate nicht mehr gibt.

§ 64.

dd. Schiedsrichter und Vermittler.

Wenn Streitigkeiten zwischen zwei Staaten durch die unter ihnen selbst gepflogenen Verhandlungen nicht geschlichtet werden können, und doch von beiden Seiten der Wunsch zu einer friedlichen Beilegung besteht: so ist immer noch das Mittel einer für beide Theile freundlich gesinnten und auf Vermeidung eines gewaltsamen Zustandes gerichteten Einmischung dritter Staaten möglich. Die Benützung einer solchen Möglichkeit ist aber nicht blos sittliche Pflicht der Streitenden, damit thunlichst Uebel vermieden werde; sondern sie ist sogar eine Forderung des Rechtes, da zur Selbsthülfe nur geschritten werden darf, wenn jedes friedliche Rechtsmittel nutzlos erschöpft ist. — Im Uebrigen kann diese Einmischung Dritter doppelter Art sein.

Eine Vermittelung tritt da ein, wo ein dritter bei dem Streite unbetheiligter Staat sich anbietet, die Streitpunkte in einer für beide Theile gleich wohlwollenden Gesinnung mit denselben zu besprechen und einen Ausgleichungsvorschlag zu machen. Da von einem selbstständigen Rechte der Einmischung in fremde Angelegenheiten nicht die Rede ist, so kann das ganze Verfahren nur mit freiwilliger Zustimmung aller Theile vor sich gehen; und wenn der Versöhnungsversuch nicht gelingt, so tritt der Vermittler wieder in seine unbetheiligte Stellung zurück. Eine bewaffnete Vermittelung mit der Folge, daß sich der Vermittler gegen denjenigen der Streitenden, welcher durch seine Hartnäckigkeit die Schuld des Scheidens trägt, mit Waffengewalt wendet, ist nach allgemeinen Grundsätzen nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn der Vermittler bei Fortdauer des Streites selbst gegen seinen Willen in derselben gezogen werden oder sonst Beeinträchtigungen erleiden würde [1]).

Ein noch wirksameres Mittel zur Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten ist die Wahl eines Schiedsrichters, welcher nach Anhörung beider Theile einen förmlichen Spruch über die Rechtsfrage ertheilt. Das Eintreten eines solchen Urtheiles kann auf doppelte Weise herbeigeführt werden. — Entweder nämlich haben bestimmte Staaten überhaupt für den Eintritt von Streitigkeiten die Unterwerfung unter einen schiedsrichterlichen Ausspruch verabredet. In diesem Falle ist der Aufruf des Schiedsrichters, die Führung der Sache vor ihm und die Befolgung seines Spruches einfache Vertragspflicht; und höchstens mag darüber Zweifel und Streit entstehen, ob der Streitfall zu einer bestimmten Gattung von Meinungsverschiedenheiten gehöre, wenn nämlich nicht für alle und jede, sondern nur für bestimmte Arten von Streitigkeiten Unterwerfung unter ein Schiedsgericht verabredet ist. — Oder aber wird ohne vorgängige allgemeine Verabredung und somit blos für einen

einzelnen bereits ausgebrochenen Streit die Vorlegung des Rechtspunktes an einen Schiedsrichter verabredet, wo sich denn die Zuständigkeit des letzteren und eine Verbindlichkeit seinen Spruch anzuerkennen strenge auf den einzelnen verabredeten Fall beschränkt. — Da die Uebernahme des Schiedsrichteramtes dem darum angegangenen Staate Beschwerde verursacht, und er sogar möglicherweise selbst dadurch in Streitigkeiten verwickelt werden kann: so ist die Uebernahme eines Schiedsgerichtes in den freien Willen des dazu Aufgeforderten gestellt. Nur ist natürlich eine Thätigkeit im einzelnen Falle Verpflichtung, wenn das Amt für eine ganze Gattung von Streitigkeiten ein für allemal übernommen ist.

Bei einem Vermittelungsversuche finden bestimmte Formen des Verfahrens nicht statt; vielmehr ist es hier lediglich der Klugheit des Vermittlers anheimgestellt, auf welche Weise er seinen Ausgleichungsvorschlag den beiden streitenden Theilen am leichtesten eingänglich zu machen glaubt. Dagegen sind an ein schiedsgerichtliches Verfahren wesentliche rechtliche Forderungen zu stellen. Es müssen hier vor dem Spruche beide Theile mit ihren Vorbringen und den Beweisen für dieselben gehört werden; eine unheilbare Unfähigkeit des Schiedsrichters, z. B. wegen eigener Betheiligung, vernichtet dessen Zuständigkeit; ein auf nachweisbare Täuschungen gestützter Ausspruch ist unverbindlich für den Benachtheiligten; eben so der Spruch eines nachweisbar bestochenen oder sonstwie unehrlichen Richters; endlich hat ein den verabredeten Zuständigkeitskreis des Schiedsgerichtes überschreitendes Verfahren desselben keine verpflichtende Kraft für die Parteien. Der Schiedsrichter hat zur ordnungsmäßigen Leitung des Verfahrens und zur Gewinnung einer eigenen rechtlichen Ansicht die Befugniß, prozeßleitende Decrete und Beweisinterlocute zu erlassen; freilich ohne daß er eine obrigkeitliche Gewalt zu beanspruchen hätte und eine Nichtbefolgung von

Seiten eines der Streitenden eine andere Folge hätte, als eine Unterbrechung des ganzen Verfahrens. Für die wirkliche Ausführung des gefällten Urtheiles zu sorgen, ist weder die Pflicht noch das Recht des Schiedsrichters, falls nicht solches ausdrücklich verabredet wurde. An sich hat der schiedsrichterliche Spruch lediglich die rechtliche Bedeutung eines Vergleiches unter den Streitenden; er ist also endgültig und keiner weitern Berufung fähig, aber er ist kein Befehl einer über den Parteien stehenden Macht.

Eine immer weitergehende und allmälig zur allgemeinen Zwangsgewohnheit werdende Benützung von Schiedsgerichten ist ohne Zweifel als der nächste große Fortschritt zu rechtlicher Ordnung der internationalen Verhältnisse zu betrachten. Derselbe kann jedoch nur durch Ausbildung der allgemeinen Gesittigung, nicht aber durch eine Zwangsmaßregel bewerkstelligt werden.

1) Ueber Vermittlung s. vornämlich: Bielefeld, Institutions politiques, Bd. II, S. 152 fg. — Heinichen, Ueber Vermittlungen. In der Minerva, Oct. 1813, S. 1 fg. — Steck, Essais sur plusières matières, S. 3 fg.

2) Vgl. Haldimand, A. G. S., de modo componendi controversias inter aequales. Ludg. Bat., 1738. 4.

γ. Die gewaltsamen Mittel.

§ 65.

aa. Retorsion.

Der Staat ist zur Vertheidigung seiner Rechte befugt; wenn daher sämmtliche friedliche Mittel vergeblich versucht sind, so befindet er sich, in Ermangelung einer höheren gemeinschaftlichen Gewalt, im Zustande der Nothwehr. In diesem Falle mag er sich denn auch gewaltsamer Mittel zur Vertheidigung seines Rechtes bedienen, wobei nur die Forderung zu

ſtellen iſt, daß dieſelben nicht über das erlaubte Ziel hinausgehen und ihrerſeits ſelbſtſtändige und unnöthige, ſomit nicht erlaubte Rechtsverletzungen werden.

Das gelindeſte dieſer thatſächlichen Schutzmittel iſt die Anwendung von Retorſion. Es beſteht aber dieſelbe darin, daß der Staat gegenüber von einem andern Staate, welcher ſeine Rechte verletzt hat, unfreundliche und den Intereſſen desſelben nachtheilige Maßregeln ergreift. Der Zweck ſolchen Verfahrens iſt ein doppelter. Theils ſoll der Gegner auf die widrigen Folgen eines unbilligen oder geradezu ungerechten Benehmens aufmerkſam gemacht, dadurch aber zur Zurücknahme ſeiner beſchwerenden Handlungen veranlaßt werden. Theils aber ſucht man inſoferne eine beſſere Stellung gegen ihn einzunehmen, als ihm die Zurücknahme der neuen Maßregel als Gegenleiſtung für die Wiederaufhebung der von ihm ausgehenden Verletzung in Ausſicht geſtellt wird. Die Retorſion erſcheint als gerechtfertigt, inſoferne ſie wirklich die Wiederherſtellung der geſtörten Verhältniſſe bewerkſtelligen kann; allein das Lob der Sicherheit gebührt ihr nicht, weil möglicherweiſe ein trotziger Gegner ſelbſt noch mehr gereizt und zu neuen mißliebigen Handlungen veranlaßt werden kann.

Der Gegenſtand einer Retorſion kann jegliches internationale Verhältniß ſein und braucht mit den vom Gegner zuerſt vorgenommenen Störungen ſachlich nicht zuſammenzuhängen. Der Staat kann alſo, wenn er dieſes zweckmäßig findet, auf einem ganz andern Felde, als wo er angegriffen iſt, retorquiren [1]). Unter allen Umſtänden aber darf eine Retorſion kein förmliches Unrecht wider den Gegner enthalten, ſondern nur in einer ihm widrigen und nachtheiligen Maßregel beſtehen. Die Erduldung eines Unrechtes befugt zwar zur Beweiſung eines Unwillens, zur Zurückziehung einer bisher erzeigten Gunſt und zur Anwendung eines unmittelbaren Zwanges in

Vertheidigung des verletzten Rechtes, aber nicht zur Zufügung eines selbstständigen Unrechtes. — Ob die Regierung eine Retorsionsmaßregel in eigner Machtvollkommenheit anordnen kann, oder ob sie hierzu der Mitwirkung anderer Faktoren des Staatswillens, z. B. der Ständeversammlung, bedarf, hängt von dem sachlichen Inhalte der Anordnung ab, und es fällt die Beurtheilung hierüber lediglich dem Staatsrechte anheim [2]).

Wesentlich verschieden von der Retorsion ist die Repressalie, welche wesentlich in der Zufügung eines Unrechtes wegen zuerst erlittener Beeinträchtigung besteht [3]). Obgleich sowohl der Zweck als die Wirkung einer solchen Maßregel die gleichen, wie die einer Retorsion sind, so kann doch, aus den eben angeführten Gründen, das philosophische Völkerrecht die Zufügung eines bewußten und selbstständigen Unrechtes nicht billigen. Daß das positive europäische Völkerrecht Repressalien nicht verwirft, ändert in dieser Auffassung nichts; vielmehr muß die Forderung gestellt werden, daß diese Uebung als ein Rest ungesittigter Rachsucht aufgegeben werde.

1) Beispiele von Retorsionen sind: Auflegung eines hohen Differenzialzolles auf die Waaren des Gegners, falls er zuerst einem diesseitigen Gewerbeinteresse unbillig zu nahe getreten ist; die Zurücknahme freiwillig eingeräumter und nicht durch Vertrag gesicherter Bevorrechtungen der Angehörigen des fremden Staates in diesseitigem Gebiete; die Aufkündigung von Verträgen zu gemeinschaftlicher Beschaffung von Vortheilen, deren größere Hälfte dem Gegner zu Gute kömmt; eine Schifffahrtsakte im Falle der Erschwerung des diesseitigen Handels mit den Kolonieen des Gegners u. s. w.

2) Nur durch ein Gesetz, also mit Zustimmung der Stände, kann unter Anderem eine retorquirende Zollerhöhung oder die Aufhebung einer Begünstigung der Fremden in der Prozeßordnung erfolgen; dagegen mag die Regierung auch in einem konstitutionellen Staate einseitig vorgehen bei der Entziehung des Exequatur für Consuln, bei der Verweigerung einer längeren Benützung diesseitiger Anstalten durch den fremden Staat oder seine Angehörigen, bei der Aufhebung eines Vorrechtes, welches lediglich Fremden zugute kam, deren Rechtswächter die diesseitigen Landstände nicht sind.

3) Repressalien werden geübt, wenn wegen einer ungerechten Hinrich-

tung eines dieſſeitigen Angehörigen unſchuldige Bürger des fremden Staates dieſſeits ebenfalls hingerichtet werden; wenn eine ungerechtfertigte Wegnahme dieſſeitigen Eigenthums durch den fremden Staat das Eigenthum ſeiner Bürger im dieſſeitigen Gebiete zerſtört oder demſelben definitiv entzogen wird; wenn als Wiedervergeltung für eine in diplomatiſchen Verhältniſſen erzeugte Ungunſt ein rechtsgültig beſtehender und vom Gegner nicht verletzter Vertrag einſeitig gebrochen wird.

§ 66.

bb. Abbrechen der Verbindung.

Die beſtändige Verbindung zweier Staaten durch Geſandtſchaften und ſonſtigen regelmäßigen Verkehr iſt theils ein Zeichen guten Vernehmens, theils gereicht es beiden Staaten zum Vortheile in mancherlei Beziehungen. Ein völliges Abbrechen dieſer Verbindung iſt daher ein zuläſſiges Mittel, um einen verletzenden Gegner, auf welchen andere geringere Maßregeln keinen Eindruck machten, zur Beſinnung zu bringen. Einerſeits wird dadurch ein ſtarkes Gefühl der Verletzung und der Entſchluß, ſich Unrecht nicht weiter gefallen zu laſſen, ausgedrückt, dadurch aber möglicherweiſe eine Verbeſſerung des gegneriſchen Benehmens hervorgerufen. Sodann aber kann der aus dem Aufhören jedes geordneten freundlichen Verkehres entſtehende Nachtheil eine Veranlaſſung zu einer Wiederannäherung geben, damit der frühere vortheilhafte Zuſtand wieder zurückkehre [1]).

Die Abbrechung des Verkehres darf, wenn ſie nicht ſelbſt in Rechtsverletzung ausarten ſoll, nicht ausgedehnt werden auf Verweigerung ſolcher Leiſtungen, welche entweder allgemeine Rechtspflicht oder durch beſtimmte Verträge feſtgeſtellt ſind; ſondern es kann in dieſen Beziehungen nur inſoferne der Gegner beeinträchtigt werden, als alle Erleichterungen wegfallen, welche durch den regelmäßigen Verkehr dem zu einer Leiſtung Berechtigten zugehen. Dagegen iſt die Verweigerung jeder nicht rechtlich zu fordernden Gefälligkeit, ſei es für den Staat ſei

es für Einzelne, eine erlaubte und nothwendige Folge einer solchen unfreundlichen Stellung. Daß dabei der sich abwendende Staat ebenfalls Nachtheile erleidet, liegt in der Natur der Sache, ist aber kein entscheidender Grund zur Unterlassung, wenn die Erlangung größerer Vortheile mit Wahrscheinlichkeit von der Ergreifung des Mittels erwartet werden kann.

Die Anordnung der in Frage stehenden Maßregel ist lediglich Sache des Staatsoberhauptes; und es bedarf dasselbe, auch in Staaten mit Volksvertretung, keiner Zustimmung zu einem solchen Schritte, da die Anknüpfung und Unterhaltung der Verbindungen mit dem Auslande ganz ihm anheimfällt, und die übrigen Factoren des Staatswillens, selbst in jenen Staaten, deren Verfassungen hier den Volksrechten die weitesten Einräumungen machen, erst da mitzuwirken anfangen, wo es sich von der Feststellung einer Verbindlichkeit für den Staat oder dessen Angehörige handelt, also zur Genehmigung von Verträgen oder zur Erlassung der durch Verabredung mit Fremden nothwendig gewordenen Gesetze.

1) Die Einführung dieses gewaltsamen Schutzmittels im positiven europäischen Völkerrechte ist als ein Zeichen weiter fortschreitender Gesittigung zu begrüßen, indem in Fällen, welche früher zu einer unmittelbaren Eröffnung von Feindseligkeiten geführt hätten, jetzt doch noch ein letzter Zwischenversuch zur Wiederherstellung eines allen Theilen nützlichen Verhältnisses gemacht wird. Die Wissenschaft hat übrigens bis jetzt dem ganzen Verhältnisse ihre Aufmerksamkeit noch nicht zugewendet. Selbst in den Systemen des Völkerrechtes findet sich keine Erörterung über das Abbrechen der diplomatischen Verhältnisse, als über einen bestimmten völkerrechtlichen Zustand.

§ 67.

cc. Krieg.

Wenn alle friedlichen sowie die weniger eingreifenden gewaltsamen Mittel vergeblich angewendet worden sind, oder wenn der Staat unmittelbar mit Gewalt überzogen wird: so bleibt

zur Vertheidigung des Rechtes schließlich nichts übrig als Krieg, d. h. Abwehr des Unrechtes mit bewaffneter Hand. Der Staat ist in solchem Falle in der Lage eines in Nothwehr befindlichen und zur Selbstvertheidigung zu Ergreifung der äußersten Mittel genöthigten, also auch berechtigten, Individuums [1]). Das Mittel des Krieges ist allerdings ein unsicheres, weil keineswegs mit Nothwendigkeit der Sieg auf Seiten des Rechtes ist; er ist ein gewagtes Mittel, weil im Falle des Unterliegens nicht nur die beabsichtigte Abwehr des Unrechtes nicht erreicht, sondern leicht noch eine weitere und vielleicht größere Verletzung an Recht und Interessen zugefügt wird; er ist endlich ein Mittel, welches selbst im besten Falle mit den schmerzlichsten Opfern erkauft wird und unzähliges menschliches Elend unvermeidlich im Gefolge führt: allein er ist in der That die „ultima ratio regum," und er ist unvermeidlich, wenn nicht schließlich jedes Recht der Gewaltthat blosgestellt sein soll [2]).

Daß ein Krieg nur zur Vertheidigung des Rechtes und zwar nur nach Erschöpfung aller andern Mittel geführt werden darf; daß er ferner nur bei einer entsprechenden Größe des zu schützenden Rechtes vernünftiger- und sittlicherweise zu unternehmen ist; endlich daß er, der mit den Kräften des ganzen Staates und mit den mannchfachsten Leiden des ganzen Volkes und einzelner Bürger unternommen wird, ebenfalls nur wegen allgemeiner staatlicher Rechte und nicht etwa aus persönlichen Gründen der Staatsoberhäupter zu führen ist: liegt in der Natur der ganzen Maßregel und ihrer schweren Folgen. Ein ohne Nothwendigkeit unternommener Krieg ist ein ebenso großes Unrecht gegen das eigene als gegen das feindliche Volk. Nur ein Vertheidigungskrieg (im rechtlichen, nicht im strategischen Sinne genommen) ist rechtlich erlaubt.

Die förmliche Ankündigung eines beabsichtigten Krieges

iſt Rechtspflicht, weil möglicherweiſe der Gegner durch dieſen Beweis des jetzt zur Ausführung kommenden ernſtlichen Willens noch im letzten Augenblicke von ſeinem Unrechte zurücktreten, dadurch aber den ganzen Krieg und alle für denſelben zu bringenden Opfer erſparen kann [3]).

Da der einzige erlaubte und vernünftige Zweck des Krieges Vertheidigung des bedrohten Rechtes iſt: ſo iſt auch die erlaubte Dauer des Krieges durch die Erreichung dieſes Zweckes bedingt. Wenn alſo die Rechtsſicherung vollſtändig erreicht iſt, muß Frieden geſchloſſen werden; und eine Weiterführung des Krieges, ſei es nun aus Rache ſei es zur Gewinnung von Vortheilen, auf welche kein Rechtsanſpruch beſteht, wäre eine ſelbſtſtändige und ſchwere Rechtsverletzung. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß in der Rechtsſicherung nicht blos die Abtreibung des Angriffes im gegenwärtigen Falle begriffen iſt, ſondern auch die Erwerbung einer Sicherſtellung gegen ſpätere Wiederholung unrechtlichen Gebarens, ſowie die Erlangung einer vollſtändigen Entſchädigung für die Koſten und Uebel des durch gegneriſches Unrecht aufgenöthigten Krieges. — Auch die Fortſetzung eines Krieges iſt ein Unrecht, wenn durch die Erfahrung die Unmöglichkeit der Erreichung des Zweckes erwieſen iſt, alſo die Hoffnung auf eine wirkſame Beſiegung des Gegners aufgegeben werden muß. Daß in ſolchem Falle der Streitpunkt nicht erledigt iſt, macht inſoferne keinen Unterſchied, als er erwieſenermaßen auf dieſe Weiſe nicht erledigt werden kann.

Das Weſen des Krieges beſteht in der Bekämpfung und in der Vernichtung der Vertheidigungsmittel des Gegners durch Anwendung von Waffengewalt. Was alſo hierzu dient, iſt erlaubt; und jede Beſchädigung des Friedens, welche zur Brechung ſeines Widerſtandes nichts beiträgt, iſt ungerechtfertigt und unter Umſtänden, namentlich gegen Wehrloſe und

Schuldloſe begangen, eine Barbarei. Das philoſophiſche Völkerrecht kennt inſoferne keine unerlaubte Art der Kriegführung, als es die Anwendung jeder Art von Waffen und jede Weiſe des Angriffes geſtattet, welche den Widerſtand des Feindes zu brechen, alſo namentlich ſeine Vertheidiger und ſeine Vertheidigungsmittel unſchädlich zu machen geeignet iſt. Herkommen und ritterliche Sitte ſind keine Rechtsverbindlichkeit, wo es zum Aeußerſten gekommen iſt. Dagegen aber verbietet das natürliche Recht allerdings die Anwendung ſolcher Kampfarten oder überhaupt Behandlungen des Feindes, welche zwar Einzelnen ſchweren Schaden zufügen, allein auf die Macht zum ferneren Widerſtande und auf den Willen zum Nachgeben von keinem Einfluſſe ſind.

Bemächtigung oder Zerſtörung des Eigenthumes von einzelnen Bürgern des feindlichen Staates iſt nur dann geſtattet, wenn dies zu Zwecken der Kriegführung nützlich iſt, wenn alſo entweder dadurch die Waffenfähigkeit des Feindes beeinträchtigt oder die eigene Führung des Kriegs erleichtert und geſichert wird. So können denn alſo unzweifelhaft Gebäude zu Kriegszwecken zerſtört, die zur Ernährung des feindlichen Heeres dienenden Lebensmittel weggenommen oder vernichtet, die zur Erhaltung der eigenen Streitmacht erforderlichen Gegenſtände benützt und im Nothfalle angeeignet werden *). Man mag ſelbſt, als äußerſte Maßregel, zu einer allgemeinen Verheerung eines Landſtriches ſchreiten, wenn dieſelbe wirklich das einzige Mittel zur Erreichung eines bedeutenden kriegeriſchen Zweckes iſt, z. B. zur Deckung eines Rückzuges oder zur Vertreibung des Feindes aus einer feſten Stellung durch Entziehung der nothwendigen Lebensmittel. Aber durchaus unerlaubt, weil von keinem Einfluſſe auf den Gang des Krieges, iſt die Vernichtung oder Verſtümmelung öffentlicher zu friedlichem Gebrauche dienender Gebäude, Denkmale, Sammlungen u. ſ. w.; ebenſo

die Wegnahme oder Zerstörung von Privateigenthum, welches zur Ernährung des Krieges nicht dienen kann, oder dessen Vernichtung die Widerstandskraft des Feindes nicht mindert [5]).

Die Tödtung bewaffneter Feinde ist unvermeidlich, solange dieselben im Widerstande verharren. Allein sie muß aus Gründen des Rechtes und der Menschlichkeit beschränkt werden auf die unvermeidlichen Fälle. Es ist also nicht nur unerlaubt, Feinde, welche zur Niederlegung der Waffen und zur Aufgebung jeder fernern Theilnahme am Kriege bereit sind, zu tödten; sondern es müssen auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Niederlegung der Waffen auf eine geeignete Vorstellung hin erwartet werden kann, der Bekämpfung immer erst Aufforderungen zur Ergebung vorangehen. So z. B. vor der Belagerung und namentlich vor der Erstürmung einer Festung; ferner an eine vollkommen eingeschlossene Abtheilung auf freiem Felde. Ebenso ist zur Erhaltung des Lebens von Gefangenen und von verwundeten Feinden möglichste Sorgfalt zu tragen. Gefangene namentlich dürfen in Sicherheit gebracht und während der Dauer des ganzen Krieges in Gewahrsam gehalten, nicht aber mißhandelt oder gesundheitszerstörenden Entbehrungen ausgesetzt werden [6]).

Der Zustand von Feindseligkeit zwischen zwei Staaten hebt die gegenseitige Rechtsfähigkeit und die Verpflichtung zur gegenseitigen Einhaltung des Rechtes nicht auf, soweit es sich nicht von der Bekämpfung selbst und den dazu nothwendigen Mitteln handelt. Daher bleibt auch während der Dauer eines Krieges die Möglichkeit, bindende Verträge mit dem Feinde zu schließen, und die Verpflichtung, dieselben zu halten. Ja es ist sogar eine besonders ängstliche Einhaltung solcher Verabredungen nothwendig, weil nur unter dieser Voraussetzung auf eine Willigkeit des Gegners zur Eingehung gerechnet werden kann, gerade aber solche während der Dauer eines Krieges

Digitized by Google

geſchloſſene Verträge zur Verminderung der Uebel deſſelben und zur Anbahnung des Friedens dienlich und nothwendig ſind. So namentlich Waffenſtillſtandsverträge, Verabredung von Demarkationslinien, Verträge über Auswechſelung von Gefangenen u. dgl. Ueber die Berechtigung zum Abſchluß eines ſolchen Vertrages entſcheidet die Art deſſelben. Dasjenige Organ des Staatswillens, welches zur Vornahme der Handlungen, deren Arten durch Vertrag geregelt werden ſollen, berechtigt iſt, hat auch das Recht, dieſen Vertrag zu ſchließen. So alſo kann ein ſelbſtſtändiger militäriſcher Befehlshaber mit dem ihm gegenüberſtehenden Feinde jeden Vertrag ſchließen, welcher ſich auf ihre gegenſeitigen kriegeriſchen Handlungen bezieht, z. B. Capitulationen, örtliche Waffenſtillſtände u. dgl.; allein er darf nicht über den Bereich ſeines Befehles hinausgehen, ſei es in räumlicher Beziehung oder hinſichtlich ſolcher Perſonen, welche ihm nicht untergeordnet ſind, ſei es in rechtlicher Hinſicht, indem er Angelegenheiten ordnete, welche mit der Kriegsführung nichts zu thun haben, oder gar ohne Auftrag vom Staatsoberhaupte über die Weiterführung des Krieges überhaupt entſchiede. Je nach dem Inhalte eines Vertrages mit dem Feinde kann alſo möglicherweiſe eine Genehmigung eines Höheren oder des Staatsoberhauptes ſelbſt nöthig ſein. Ehrenhaftigkeit und Klugheit fordern, dem Feinde Nachricht von etwaigen beſonderen Beſchänkungen des Vertragsrechtes eines Befehlshabers zu geben, damit nicht der in Folge einer ſpäteren Verweigerung etwa entſtehende Nachtheil einer Hinterliſt und einem Mißbrauche des Vertrauens zugeſchrieben werde.

Der letzte Zweck des Krieges iſt Wiederherſtellung des Rechtes und alſo des Friedens. Es dürfen daher die kriegführenden Staaten die Möglichkeit nicht abſchneiden, zu dieſem Ziele zu gelangen. Folglich darf nicht erklärt werden, daß keinerlei Verbindung mit dem Feinde ſtatthaben, keinerlei Mit-

theilung von demſelben angenommen werden werde, oder daß der Krieg, ohne alle Rückſicht auf etwaige Beilegungsvorſchläge, bis zu völliger Vernichtung des Gegners werde geführt werden. Vielmehr iſt es eine völkerrechtliche Verbindlichkeit, die Mittel zu einer Ausſöhnung offen zu laſſen und Mittheilungen von dem Feinde anzunehmen; natürlich unter Vorbehalt aller nothwendigen Vorſichtsmaßregeln gegen etwaigen Mißbrauch oder gegen Ueberliſtung.

1) Erörterungen über das Kriegsrecht bilden einen großen Theil der Literatur des Völkerrechtes, wie denn die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des letzteren gerade mit dieſem Gegenſtande begonnen hat, und ſie ſelbſt bis in die neueſte Zeit, freilich in faſcher Auffaſſung, oft genug in die zwei Hälften des Friedens und Kriegs-Rechtes zerfällt. Außer den betreffenden Abtheilungen in allen Syſtemen und faſt unzähligen Erörterungen einzelner Fragen, (vgl. Ompteda, Bd. II, S. 614 fg. und Kamptz, S. 317 fg.) ſind namentlich folgende ausführliche Beſonderwerke vorhanden: Albericus Gentilis, De juri belli, zuerſt Oxon, 1588, 4. — Koch, J. G. F., Europäiſches Land- und Seekriegsrecht. Erl. 1778.

2) Die Literatur über die Unrechtlichkeit und Widerſinnigkeit des Krieges iſt durch die Bemühungen der Friedensgeſellſchaften ſehr vermehrt worden. Man kann einem großen Theile der Schilderungen von dem durch den Krieg erzeugten Elende und von den ungeheuren Koſten nicht nur der Kriege ſelbſt, ſondern ſchon der regelmäßigen Bereithaltung für einen ſolchen, nämlich der ſtehenden Heere, vollſtändig zuſtimmen; allein es iſt damit nicht das Mindeſte gewonnen zur Beſeitigung der Kriege, ſolange nicht eine vollſtändige Unmöglichkeit der Rechtsverletzung eines Staates durch einen anderen, oder eine höhere richtende Gewalt über alle Staaten gegeben iſt. An Beides aber iſt zunächſt nicht zu denken, und ſo muß noch für unbeſtimmte Zeit das Kriegsrecht einen leidigen aber unentbehrlichen Theil ſelbſt des philoſophiſchen Völkerrechtes bilden.

3) Die Ankündigung eines Krieges wird häufig als Ehrenſache betrachtet, damit ſich der Feind nicht über einen unvorhergeſehenen Ueberfall beſchweren könne. Es mag dahingeſtellt bleiben, inwieferne eine ſolche Benachrichtigung ritterliche Pflicht iſt; eine rechtliche Verbindlichkeit, den Feind erſt zu warnen, damit er ſich in der Feſthaltung des begangenen Unrechtes gehörig verſtärken möge, beſteht ſicher nicht. Eine ſolche kann nur aus der Möglichkeit eines Nutzens der letzten Drohung abgeleitet werden. Im Uebrigen iſt die Sache von geringer praktiſcher Bedeutung, da Kriege jetzt nicht mehr aus dem Stegreiſe geführt werden können.

4) Es ist vielleicht richtige Klugheitsrücksicht, wenn ein in feindliches Gebiet eingedrungenes Heer seine Bedürfnisse nicht wegnimmt, sondern bezahlt; Rechtspflicht ist es nicht. Wenn ein Staat zur Vertheidigung seines Daseins oder seiner Rechte zur Ergreifung der Waffen genöthigt wurde, so kann er sich die Führung des Krieges auf Kosten des ungerechten Gegners nach Möglichkeit erleichtern. Falls die Ausschreibung von Lieferungen im feindlichen Lande eine Ungleichheit der Last für die dortigen Bürger veranlaßt, so ist es Sache ihrer Regierung, nach wiederhergestelltem Frieden eine Ausgleichung auch dieses Theiles der Kriegskosten zu veranstalten, nicht aber Aufgabe des eingefallenen Heeres, sich nach den Steuerrollen des Feindes und nur im Verhältnisse des besetzten Landestheiles zum ganzen Reiche zu ernähren.

5) Die Wegnahme des Eigenthumes feindlicher Bürger auf der See, sowie die Beschlagnahme solchen Eigenthumes, welches sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten im diesseitigen Gebiete befindet, kann lediglich aus dem Gesichtspunkte einer Ueberwälzung der Kriegskosten auf den Feind vertheidigt werden. Freilich gehörte zu einer vollständigen Rechtfertigung des Verfahrens, daß ein Ersatz solcher Verluste durch den eigenen Staat des Beschädigten Sitte wäre. Da nun aber dem nicht so ist, so läßt sich auch die Wegnahme nur soweit rechtfertigen, als überhaupt die Verwendung feindlichen Privateigenthums zu Kriegszwecken gerechtfertigt ist, d. h. also, wenn es zur Ausführung militärischer Operationen erforderlich oder zur Ernährung und Ausrüstung des Heeres unmittelbar dienlich ist. Ein entschiedener Schritt zu höherer Gesittigung in völkerrechtlichen Dingen, weil eine Schonung Unschuldiger, würde es sein, wenn einst eine allseitige Verzichtleistung auf diese Art von Selbsthülfe stattfände.

6) Eine unverzeihliche und zu gleicher Zeit, bei dem vielfachen Wechsel des Kriegsglückes, unbegreifliche Roheit ist die nur allzu häufige schlechte Behandlung von Kriegsgefangenen während der Verbringung an einen Sicherheitsort. Der entwaffnete Feind darf natürlich von Wiederergreifen der Waffen und von der Rückkehr zu seinem Heere mit Gewalt abgehalten werden; allein eine menschliche und seine Gesundheit nicht gefährdende Behandlung ist folgewidrig, wenn ihm das Leben im Kampfe geschenkt wurde. Der Vortheil des Grundsatzes kommt beiden streitenden Theilen gleichmäßig zu.

2. Positives europäisches Völkerrecht.

§ 68.

1. Bestand und Quellen desselben.

Wie im innern Staatsleben eine blos philosophische Entwickelung von Rechtssätzen nicht genügt, so ist sie auch, und zwar ganz aus denselben Gründen, für die sichere Ordnung des Rechtes zwischen Staat und Staat nicht ausreichend. Auch hier bedarf es allgemein anerkannter und von einer zuständigen Auctorität ausgehender und aufrecht erhaltener Sätze [1]). Doch ist allerdings insoferne ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Arten von positivem öffentlichen Recht, als das Staatsrecht von einer unzweifelhaft zuständigen, genau umgrenzten und mit den nothwendigen Ausführungsmitteln genügend versehenen höheren Gewalt ausgeht; das positive Völkerrecht dagegen, in Ermangelung einer über den unabhängigen Staaten stehenden gesetzgebenden Gewalt, nur auf der freiwilligen Anerkennung der Staaten beruhen kann, und auch eine genügende Macht zur Durchführung im Falle einer Verletzung keineswegs immer vorhanden ist.

Eine Folge hiervon ist denn, daß, namentlich im Falle blos stillschweigender Zustimmung, das thatsächliche Vorhandensein oder mindestens der Umfang der Gültigkeit eines positiven völkerrechtlichen Satzes zweifelhaft sein mag. Auch ist erklärlich, daß sich die positiven Entscheidungen nicht gleichmäßig über alle Theile der äußeren Staatenverhältnisse erstrecken, sondern offenbare und empfindliche Lücken bestehen, deren Aus-

füllung erſt von einer günſtigen Gelegenheit und von einem Weiterſchreiten der allgemeinen Geſittigung abhängt. Es iſt ſomit nicht nur ein wiſſenſchaftlicher Fehler, ſondern auch ein für das bürgerliche Leben bedenkliches Unternehmen, wenn das Syſtem eines poſitiven Völkerrechtes nicht auf die nachweisbar vorhandenen Thatſachen beſchränkt, ſondern nach einem logiſchen Ideale ausgeführt und in ſeinen mangelhaften Theilen mit willkürlichen Behauptungen oder mit blos philoſophiſch rechtlichen Sätzen ergänzt wird.

Auch das für die Staaten europäiſcher Geſittigung[2]) gegenwärtig geltende poſitive Völkerrecht ſteht vollkommen auf dieſen Grundlagen. Es ſind, dem Bedürfniſſe gemäß, poſitive Sätze über das gegenſeitige rechtliche Verhalten dieſer Staaten in größerem Umfange vorhanden; allein ſie beruhen ſämmtlich nicht auf einer geſetzgebenden Gewalt, ſondern nur auf ausdrücklichem oder ſtillſchweigendem Uebereinkommen einer größeren oder kleineren Anzahl von Staaten, ſie ſind alſo hinſichtlich ihres Beſtands und Umfanges einzeln nachzuweiſen, und keineswegs vollſtändig erſchöpfend. Ein entſchiedener Mißgriff iſt es, wenn ein Satz über ſeine gerechtfertigte Tragweite hinaus verallgemeinert, alſo namentlich eine für einen beſtimmten einzelnen Fall getroffene Verabredung als eine allgemeine und bleibende, eine von einigen wenigen Staaten ausgeſprochene Anerkennung als eine für alle gültige ausgegeben wird.

Die Quellen des poſitiven europäiſchen Völkerrechtes ſind demgemäß doppelter Art:

1. Ausdrückliche *Verträge* zwiſchen europäiſchen Staaten. Dieſelben zerfallen wieder in zwei Gattungen von weſentlich verſchiedener Bedeutung für das Recht; nämlich in *allgemeine*, welche die ſämmtlichen europäiſchen Staaten binden, weil ſie ſämmtlich, mittelbar oder unmittelbar, an denſelben Antheil genommen und ſie anerkannt haben; und

besondere, welche nur zwischen einer größern oder geringern Anzahl von kleinern Staaten zu Stande gekommen sind. Die Zahl der ersteren ist nicht so bedeutend [3]); desto größer, ja völlig unzählbar, ist dagegen die Menge der besonderen Verträge. Ihre Bedeutung für ein allgemeines europäisches Völkerrecht beruht hauptsächlich auf dem Umstande, daß sie, obgleich völlig unabhängig von einander zu Stande gekommen, doch über viele Punkte wesentlich Gleichartiges festzustellen, welche Uebereinstimmung denn auf eine gemeinschaftliche, durch die Thatsache nachweisbare Grundansicht vom Völkerrechte hinweist.

2. Gewohnheitsrecht. Auch abgesehen von den in ausdrücklichen Verträgen schriftlich festgestellten Sätzen ist eine ganz bedeutende Anzahl von Rechtssätzen unter den europäischen Staaten in Uebung, und zwar nicht blos als freiwillige gegenseitige Einräumungen und internationale Höflichkeit, sondern anerkannt als förmliche Rechtspflicht eines jeden gesitteten Staats. Das Dasein eines Gewohnheitsrechtes ist natürlich in jedem einzelnen Falle zu erweisen, was denn geschehen mag theils durch Aufzeigung einer thatsächlich beständigen Befolgung, theils aber auch durch den Nachweis ausdrücklicher Behauptung ihrer Gültigkeit von Seiten maßgebender Staaten. Ihre Verbindung unter einander und mit den vertragsmäßig festgestellten Sätzen zu einem Ganzen ist eine schwierige, aber keine unmögliche Aufgabe.

1) Das Bestehen eines positiven europäischen Völkerrechtes ist allerdings schon häufig in Zweifel gezogen worden; allein die Gründe sind in der That sehr schwach. Wenn nämlich der Mangel an ausreichenden schriftlichen Bestimmungen als Grund der Ableugnung dienen soll, so beruht dieses auf einem handgreiflichen Verkennen der Natur des Rechtes überhaupt. Daß nicht blos geschriebenes Gesetz Rechtsquelle ist, braucht doch nicht erst erwiesen zu werden. Nicht schlagender ist die Einwendung, daß die vorhandenen Quellen zur Bildung eines vollständigen Systemes nicht ausreichen.

Dies iſt richtig, und eine ungebührliche Verallgemeinerung oder ſonſtige ungerechtfertigte Ausdehnung des vorhandenen poſitiven Rechtes iſt ein nicht ſtreng genug zu rügender Fehler; allein damit iſt die richtige Aufſtellung und Anwendung des Rechtsſtoffes, ſo weit er geht, ſehr wohl vereinbar. Wenn aber endlich gar dem poſitiven Völkerrechte deßhalb das Daſein beſtritten werden will, weil ſeine Sätze nicht erzwingbar ſeien, (wie Puchta, Gewohnheitsrecht, und Wippermann, Beiträge zum Staatsrechte, will,) ſo iſt theils die Behauptung an ſich nicht richtig, indem eine Erzwingung durch die Kraft eines einzelnen oder mehrerer Staaten allerdings möglich iſt, theils findet eine offenbare, aber kaum verzeihliche, Verwechſelung zwiſchen erzwingbar dem Gedanken nach und thatſächlich erzwingbar im einzelnen Falle hier ſtatt. Nur Erzwingbarkeit im erſteren Sinne iſt aber ein Merkmal des Rechtsbegriffes; thatſächlich und aus zufälligen Gründen nicht erzwingbar kann jedes, auch das anerkannteſte und poſitivſte Recht ſein. — Die Frage über das Beſtehen eines poſitiven europäiſchen Völkerrechtes iſt, abgeſehen von den einſchlagenden Stellen der Syſteme, erörtert in folgenden Schriften: Martens, G. F. von, Von der Exiſtenz eines poſitiven europäiſchen Völkerrechtes. Göttingen, 1784. — Pütter, K. Th., Beitrage zur Völkerrechtsgeſchichte u. ſ. w. Leipz., 1843. — Kaltenborn, K. von, Kritik des Völkerrechtes, S. 169 u. fg.

2) Unter den Staaten europäiſcher Geſittigung ſind in Beziehung auf das Völkerrecht immer auch die amerikaniſchen Staaten zu verſtehen, und zwar nicht blos wegen des allgemeinen Charakters ihrer Bildung überhaupt und ihrer Rechtsanſchauung insbeſondere, ſondern namentlich auch deßhalb, weil ſie das europäiſche Völkerrecht bei ihrer Entſtehung als unabhängige Staaten ausdrücklich als auch für ſie bindend anerkannt haben. Das Nämliche wird wohl ſeiner Zeit der Fall ſein bei den in Auſtralien und andern Welttheilen ſich vorbereitenden Staaten europäiſcher Geſittigung. Eine andere Frage iſt freilich die, ob nicht ſachliche Veränderungen im poſitiven Völkerrechte durch dieſe Theilnahme der neuen Staaten allmälig eintreten werden. Wenigſtens die Nordamerikaner ſcheinen entſchiedene Luſt hierzu zu haben.

3) Beiſpiele von Verträgen, welche alle europäiſchen Völker formell binden, ſind die Wiener Congreßakte vom Jahre 1815 und die Aachener Verabredung über die Rangklaſſen der diplomatiſchen Agenten. Der Sache nach allgemein verbindlich waren aber z. B. der weſtphäliſche Frieden, der Frieden von Utrecht. Wenigſtens eine große Anzahl von Staaten verpflichtete ſich bei den beiden Seeneutralitäten, bei der heiligen Allianz. Endlich iſt ein allgemeiner Völkerrechtsſatz über die Unerlaubtheit des Sklavenhandels zwar nicht durch einen einzelnen Vertrag, aber durch viele ganz auf derſelben Grundlage ruhende Einzelverträge zu Stande gekommen.

§ 69.

2. Geschichte und Literatur.

Bei der ersten wissenschaftlichen Bildung des Völkerrechtes durch Hugo Grotius war philosophisches und positives Völkerrecht nicht sogleich getrennt, und es diente das letztere hauptsächlich, freilich fälschlich, als thatsächlicher Beleg für die Richtigkeit rechtsphilosophischer Sätze. Dennoch läßt sich von Grotius an eine Reihe von Schriftstellern verfolgen, welche das positive Völkerrecht, mehr oder weniger bewußt und mehr oder weniger ausschließlich, behandelten, so z. B. Zouch (Zuchäus) 1650, S. Rachel, 1676; Textor, 1680. Auch wurden einzelne Gegenstände von diesem Standpunkte aus besonders bearbeitet, so namentlich z. B. das Gesandtenrecht von Wicquefort. Das eigentliche Verdienst einer scharfen Absonderung des lediglich auf positiven Satzungen beruhenden Rechtes vom philosophischen sowie einer umfassenden systematischen Bearbeitung des ersteren gebührt jedoch J. J. Moser. Schon als jüngerer Mann hatte er einige, zunächst wenig beachtete, kleinere Handbücher verfaßt; dann aber machte er in hohem Alter zwei sehr umfassende Werke bekannt; seinen „Versuch eines neuesten europäischen Völkerrechtes," 12 Bände, 1777 — 1780, und seine „Beiträge zum neuesten europäischen Völkerrecht," 8 Bände, 1778 bis 1780 [1]).

Diese Grundlage ließ freilich in wissenschaftlicher Beziehung, und zwar sowohl was den höhern geschichtlichen Zusammenhang der Thatsachen, als was die scharfe Formulirung der daraus abgeleiteten Grundsätze betrifft, zunächst noch Vieles zu wünschen übrig; auf ihr wurde jedoch bald rüstig weiter gebaut, und die noch zu stellenden Forderungen fanden allmählig Erfüllung. Zunächst waren es deutsche Staatsgelehrte, welche sich Verdienste im positiven Völkerrechte erwarben, wie besonders G. F. von

Martens und Klüber; ſpäter nahmen auch andere Völker lebendigen Antheil an der weiteren Ausbildung, ſo daß itzt nicht nur von der Alleinherrſchaft der Erſteren auf dieſem Felde keine Rede mehr iſt, ſondern ſie ſogar allmählig nachſtehen. Die Zahl ſowohl der Syſteme als der Bearbeitungen einzelner Theile und Fragen iſt eine ſehr beträchtliche geworden, und es iſt dieſer Zweig der Rechtswiſſenſchaft mehr als irgend ein anderer eine Weltliteratur, weil nur das poſitive Völkerrecht für alle Culturvölker eine gemeinſchaftliche unmittelbare Geltung hat. Die bis in die jüngſte Gegenwart reichende Thätigkeit läßt mit Sicherheit auch auf noch fernere Ausbildung und Vervollſtändigung zählen [2]).

Eine weſentlich verſchiedene Behandlung des Stoffes und ſomit etwa eine Reihenfolge von Schulen iſt bis jetzt nicht zu unterſcheiden. Die, allerdings vorhandenen, Verſchiedenheiten der einzelnen Werke beruhen auf der Eigenthümlichkeit der Verfaſſer und ſind von untergeordneter Bedeutung. Zur Gewinnung einer Ueberſicht iſt daher eine Abtheilung nach den Gegenſtänden der Bearbeitung und gelegentlich nach der Nationalität der Verfaſſer zweckmäßig.

Die Geſchichte des poſitiven Völkerrechtes iſt mannichfach bearbeitet, und zwar ſowohl die Geſchichte der äußeren Erſcheinungen als die der Bearbeitungen derſelben. Vielleicht wäre eine ſchärfere Trennung der politiſchen und der Literargeſchichte zweckmäßig, obgleich allerdings nicht zu läugnen iſt, daß Thatſachen und Lehren hier vielfach in Wechſelwirkung ſtehen. Als Hauptwerke in dieſer Beziehung ſind aber namentlich folgende zu merken. Der Engländer R. Ward gibt in ſeiner (bereits oben, § 55, angeführten) Enquiry into the history of the law of nations in Europe, I. II. Lond., 1795, eine kurze Geſchichte des Völkerrechtes im Alterthume und eine ausführlichere des Mittelalters. Der Amerikaner H. Wheaton

entwickelt in ſeiner Histoire du progrès du droit des gens en Europe (zuerſt franzöſiſch erſchienen in Leipzig 1841, ſpäter in wiederholten franzöſiſchen und engliſchen Auflagen) ſowohl die Geſchichte der völkerrechtlich wichtigen Ereigniſſe vom weſtphäliſchen Frieden bis zum Wiener Congreſſe, als den Verlauf der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung in dieſer Zeit. Vor Allem aber hat der Belgier F. Laurent in einer Histoire du droit des gens (Gent, ſeit 1850, bis jetzt 5 Bde.) ein Werk von der ſtaunenswertheſten Gelehrſamkeit und Vollſtändigkeit geliefert, welches freilich bis jetzt nur das Morgenland, das klaſſiſche Alterthum und den Anfang des Mittelalters umfaßt, in dieſer Ausdehnung aber die Handlungen der Staaten und die Leiſtungen der Schriftſteller in gleicher Vortrefflichkeit beſpricht.

Die Zahl der Syſteme in allen Sprachen und von Schriftſtellern der verſchiedenen Völker iſt ſehr beträchtlich. — Unter den Deutſchen hat Martens (in ſeinem Précis du droit de gens, zuerſt 1788,) ſich den Ruhm muſterhafter Klarheit und Beſtimmtheit in den Grundſätzen und richtiger Methode in der Behandlung des geſchichtlichen Stoffes erworben, dadurch aber ſeinem Werke während faſt zweier Menſchenalter eine Herrſchaft über Europa hinaus verſchafft. Später hat Klüber (Droit des gens moderne, 1819; deutſch: Europäiſches Völkerrecht, 1821) ſeine große Literaturkenntniß auch in dieſem Fache bewährt, namentlich aber A. W. Heffter (Das europäiſche Völkerrecht der Gegenwart, zuerſt 1844) ein durch rechtswiſſenſchaftliche Schärfe und gründliche Erwägung ausgezeichnetes Handbuch geliefert. — Unter den Engländern haben ſich in raſcher Reihenfolge Manche neueſter Zeit ausgezeichnet. So namentlich Oke Manning (Commentaries, 1839) durch vorzügliche Behandlung der handelsrechtlichen Fragen; R. Wildman, (Institutes, 1850,) durch Anführung vieler rechtlich bedeutender Fälle und Beurtheilung derſelben

nach englischer Rechtsauffassung; R. Phillimore, (Commentaries, 1854,) durch vortreffliche juristische Methode, ächt wissenschaftlichen Sinn und große Gelehrsamkeit. — Amerika kann bereits zwei tüchtige systematische Arbeiten aufweisen. Kent hat seinem berühmten großen Werke über das amerikanische Recht eine zwar gedrängte aber höchst stoffreiche und trefflich behandelte Uebersicht über das positive Völkerrecht einverleibt; und der bereits genannte Gesandte Wheaton hat in einem ausführlichen und im Ganzen sehr beachtenswerthen Systeme (Elements, zuerst englisch 1836, seitdem wiederholt in französischen und englischen neuen Auflagen,) den Stoff mit europäischer Gelehrsamkeit aber vom amerikanischen Standpunkte dargestellt. — Von Spaniern haben sich J. M. de Pando, (Elementos, 1843,) durch ein tüchtiges und ausführliches System, E. de Ferrater, (Codigo, 1846), und A. Riquelme (Elementos, 1849,) wenigstens durch mannchfache tüchtige Einzelheiten ihrer Arbeiten ausgezeichnet. — In Rußland, welches in jüngster Zeit die Pflege der Völkerrechtswissenschaft sehr begünstigt, hat Kapustin eine von der gründlichsten Kenntniß des Gegenstandes zeugende Uebersicht begonnen. — Selbst von dem Südamerikaner A. Bello, (Principios, 1840,) ist ein ganz brauchbares Handbuch vorhanden. — Daß Frankreich gar keine nennenswerthe systematische Darstellung der positiven völkerrechtlichen Verhältnisse, welche es im Leben so vortrefflich zu handhaben weiß, geliefert hat, ist in der That schwer begreiflich.

Unter den Gegenständen des positiven Völkerrechtes, welche monographisch vorzugsweise bearbeitet sind, zeichnen sich namentlich nachstehende aus:

Die Rechtsverhältnisse der diplomatischen Agenten sind der Gegenstand vielfacher Erörterungen; namentlich werden die Consuln einer großen Menge von Schriften besprochen. Das Recht

und die Geſchäfte der Geſandten ſind vor Allem erörtert von Wicquefort, A. de, L'ambassadeur et ses fonctions. A la Haye, 1680; J. J. Moſer, Verſuch, Bd. III und IV, und Verſuche, Bd. III und IV; Martens, K. von, (Guide diplomatique, 4. Aufl., 1857); Graf Garden, (Traité de diplomatie, 1833); und A. Miruss, (Geſandtſchaftsrecht, 1847); von dem Erſteren mit der meiſten Sachkenntniß, von dem Letzteren mit großer Ausführlichkeit. Unter den Werken über das Conſulatweſen zeichnen ſich aber namentlich A. von Miltitz, (Manuel des Consuls, 1837,) durch ſtaunenswerthe Vollſtändigkeit und Gelehrſamkeit, H. B. Oppenheim, (Lehrbuch, 1854,) durch den Verſuch eines allgemeinen poſitiven Conſulatrechtes aus.

Die außerordentlich wichtigen Rechtsverhältniſſe des Seehandels in Krieg und Frieden ſind in einer großen Menge von Schriften und zum Theil vortrefflich bearbeitet. Von Franzoſen haben namentlich Th. Ortolan (Règles internationales, zuerſt 1845,) und G. Maſſé, (Droit commercial, 1844), unter den Deutſchen A. Miruss, (Seerecht, 1838,) und K. von Kaltenborn, (Seerecht, 1851,) den Gegenſtand in ſeinem ganzen Umfange dargeſtellt. Die Frage über den Handel der Neutralen in Kriegszeiten, ein ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht blos für die Literatur, ſondern auch für das Verhalten der Staaten im Leben unberechenbar wichtiger Gegenſtand, iſt geſchichtlich, caſuiſtiſch und doctrinell in einer ganzen Bibliothek erörtert. Glücklicherweiſe hat ſteigende Geſittigung den früher mit ſo wüthendem gegenſeitigem Eifer geführten Streit über die Unantaſtbarkeit feindlichen Gutes in neutralen Schiffen und über die rechtlich erlaubte Ausdehnung einer Seeblokade zum großen Theile geſchlichtet. Es legt hiervon die jüngſte Literatur bereits Zeugniß ab; von Seiten engliſcher Schriftſteller freilich nicht ohne Widerwillen.

Endlich ist noch der reichen Literatur für das internationale Privatrecht zu gedenken, welche wenigstens zur guten Hälfte sich mit den positiven Bestimmungen der Staaten beschäftigt. S. über dieselbe oben, § 60.

Selbstverständlich sind die Sammlungen von völkerrechtlichen Verträgen nicht nur stoffliche Grundlagen, für jede wissenschaftliche Bearbeitung des positiven internationalen Rechtes, sondern auch unentbehrliche Hülfsmittel für den im Leben thätigen Staatsmann. Deßhalb ist denn auch die Zahl dieser Zusamenstellungen sehr bedeutend, und es befinden sich unter denselben höchst umfangreiche Werke. Sie zerfallen in zwei Gattungen: in allgemeine Vertragssammlungen, welche die völkerrechtlichen Verträge einer größeren Anzahl von Staaten und während eines größeren Zeitabschnittes umfassen, und in besondere, welche nur die von einem einzelnen Staate abgeschlossenen oder die auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Vereinbarungen enthalten. — Für die erstere Abtheilung bleibt Du Mont's großes Corps universel diplomatique, (Amsterdam, 1726 u. fg. mit der Fortsetzung von Barbeyrac und Rousset, 13 Theile in Fol.) für alle Zeiten eine treffliche Grundlage. Ergänzungen bis in die neueste Zeit herunter geben aber Wenck (Codex juris gentium, 1781,) und namentlich Martens, (Recueil des traités, zuerst 1790, in verschiedenen Auflagen und von verschiedenen Fortsetzern weiter geführt bis zur Gegenwart). Eine Auswahl haben getroffen K. von Martens und F. von Cussy, (Recueil manuel,) F. W. Ghillany, (Diplomatisches Handbuch, 1854). — Von den besonderen Vertragssammlungen verdienen aber namentlich theils wegen der Wichtigkeit der betreffenden Staaten, theils wegen der Vollständigkeit der Mittheilung eine besondere Erwähnung: die Sammlungen der englischen Staatsverträge von Rymer (3. Aufl. 1739,) und

von L. Hertslet, (1827 fg., blos Handelsverträge enthaltend); die französischen Handlungs- und Schifffahrtsverträge von A. von Hauterive und F. von Cussy. (vom westphälischen Frieden an, 1833 u. fg.); die vortreffliche spanische Sammlung von Abreu und Capmany, (1740 u. fg.) und deren Fortsetzung von Del Cantillo (1843); die amtliche Sammlung der Verträge des Hauses Savoyen, bearbeitet von Datta (1836 fg.); die sehr vollständigen Sammlungen der Verträge der Vereinigten Staaten von Nordamerika von Elliot, (1834) und von Minot (1844); endlich die neuestens begonnene Sammlung der österreichischen Verträge von Neumann (1855).

1) Ueber die Verdienste Moser's um das positive Völkerrecht s. meine Geschichte der Staatsw., Bd. II, S. 412 u. fg. Es gibt wohl kein zweites Beispiel in der Geschichte der Wissenschaften, daß ein achtzigjähriger Mann noch die Grundlage einer neuen Wissenschaft in solcher Ausdehnung legte.

2) Die Literaturgeschichte und Bibliographie des Völkerrechtes ist reichlicher bedacht als die der meisten Staatswissenschaften. Man sehe: Ompteda, D. L. H. von, Literatur des Völkerrechts. I. II. Regensburg, 1785. — Kamptz, K. A. von, Neue Literatur des Völkerrechts. Berl., 1817. (Fortsetzung von Ompteda's Werk.) — Mohl, R., Die neue Literatur des Völkerrechts, in der «Geschichte und Literatur der St.W.» Bd. I, S. 335 bis 470. — Twiss, T., Two introductory lectures on international Law. Lond., 1856.

3. Einzelne Lehren.

§ 70.

a. Gebiet und Eigenthumsrecht der Staaten.

Das europäische Völkerrecht stellt eine Reihe von Grundsätzen über das Gebiet der Staaten auf, welche sich aus allgemeinen Rechtsbegriffen nicht ableiten lassen, aber auf bestimmtester Gewohnheit beruhen.

Vor Allem ist zu bemerken, daß das Gebiet eines Staates nicht blos aus Land-, sondern auch aus Wassergebiet bestehen

kann. Letzteres zerfällt wieder in das Eigenthums- und Souveränitätsrecht an Grenzflüssen und Landseen, und in Eigenthum an Theilen des Meeres. — Bei Grenzflüssen und Landseen geht das Hoheitsrecht der anliegenden Uferstaaten bis in die Mitte des Wassers, falls keine andere Linie ausdrücklich verabredet ist. Letzteres ist aber bei Flüssen sehr häufig der Fall, insoferne der sog. Thalweg, d. h. der natürlich tiefste Rinnsal des Flusses, welchem abwärts segelnde Schiffe folgen, als Grenze festgestellt zu werden pflegt. — Das Meer dagegen ist zwar in seinen offenen Theilen keiner Besitzergreifung durch einen einzelnen Staat rechtlich fähig, und früher hierauf etwa erhobene Ansprüche sind jetzt allgemein als unzulässig erkannt. Dagegen werden folgende besondere Meeresstrecken zum Gebiete der betreffenden Staaten gerechnet: 1. der längs der ganzen Küste sich erstreckende Streifen des Meeres[1]); 2. ein rings vom Gebiete desselben Staates eingeschlossenes Meer, dessen Zufahrt von Uferfestungswerken aus vertheidigt werden kann; 3. Meerengen, deren beide Ufer demselben Staate gehören und deren Durchfahrt vom Ufer aus beherrscht wird[2]). — Auf solchem Wassergebiete steht dem besitzenden Staate die ganze Fülle der Hoheitsrechte zu, wie auf einem Landgebiete. So denn: ausschließende Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen; Erhebung von Abgaben von Fremden und ihren Waaren, unter Umständen selbst bei bloßer Durchfahrt; das Recht der Ausschließung fremder Kriegsschiffe und Anspruch auf vollständige Neutralität bei einem Seekriege dritter Mächte; Fischerei mit Ausschluß der Fremden; Recht auf Anerkennung der Herrschaft durch symbolisches Cäremoniell beim Schiffsgruße u. dgl.

In völkerrechtlicher Bedeutung ist Staatseigenthum, somit vom Staate gegen jede fremde Beeinträchtigung vertretbar, Alles was innerhalb der Grenzen liegt. Es besteht also dasselbe: 1. aus den Staatsdomänen; 2. aus der Gesammtheit

des Privatgrundbesitzes; 3. aus dem herrenlosen Gute innerhalb der Grenzen. Quidquid est in territorio est de territorio.

Von eigentlichen Bestimmungen über die Erwerbung von Staatsgebiet sind namentlich die Grundsätze über Occupation herrenloser Länder zu bemerken. Eine solche Besitzergreifung ist ein allgemein anzuerkennender Erwerbstitel, und kann nicht blos bei einem etwa neuentdeckten Lande, sondern auch bei einem längst bekannten aber von keiner völkerrechtlich anerkannten Macht besessenen Gebiete stattfinden. Nur als privatberechtigte, nicht aber als völkerrechtlich anzuerkennende Eigenthümer werden hierbei (freilich nicht eben zur Ehre der europäischen Gesittigung) sogenannte wilde oder barbarische Völkerstämme betrachtet [3]). Zu einer, völkerrechtliche Ansprüche begründenden, Besitzergreifung gehört jedoch, daß auf dem Lande selbst irgend ein Hoheitsakt, z. B. Aufstellung des Wappens oder einer Flagge, vollzogen und damit die förmliche Erklärung einer Besitzergreifung verbunden worden ist.

Besitzerwerbung durch Verjährung findet nach dem europäischen Völkerrechte nicht statt.

1) Der Grundsatz, daß das Meer längs der Küste zum Staatsgebiete gehört, ist allgemein anerkannt, aber die Ausdehnung dieses Gebietstheiles streitig. Von den früher beiweitem größeren Ansprüchen ist man schon seit längerer Zeit ziemlich allgemein zu der Beschränkung auf denjenigen Meeresstrich zurückgekommen, welcher vom Ufer aus mit Kanonen bestrichen werden kann. Doch macht z. B. England viel weiter gehende Rechte noch jetzt geltend.

2) Weit bestrittener sind die Grundsätze über das Eigenthumsrecht an ringsum vom Staatsgebiete eingeschlossenen Meeren und an Meerengen. Gewöhnlich bestehen hierüber besondere Verträge, und allgemein anerkannt ist, daß die Durchfahrt durch eine Meerenge, welche zwei offene Meere verbindet, nicht untersagt oder mit Bedingungen beschwert werden darf. Eine eigenthümliche Ausnahme bildete das dänische Recht auf den Sundzoll.

3) Die Nichtanerkennung des Eigenthumsrechtes Wilder an ihr Land ist schon in unzähligen Fällen durch Besitzergreifung ganzer Inseln, Länder

und ſelbſt halber Welttheile, ſowie durch Grenzregelungen ohne alle Theilnahme der urſprünglichen Bewohner bethätigt worden, und iſt unzweifelhaft die Quelle ſchreienden Unrechtes gegen die ſchwächeren Ureinwohner und der allmäligen aber ſicheren Ausrottung derſelben geweſen. Inwieferne durch ſolche Gewaltthätigkeiten die Ausdehnung der europäiſchen Geſittigung und Race bewerkſtelligt, dadurch aber eine große Förderung der Menſchheitszwecke angebahnt worden iſt, mag verſchieden beurtheilt werden; eine vollſtändige Rechtfertigung der Beraubung und des Gewaltmißbrauches iſt jedoch ſchwerlich damit zu begründen.

§ 71.

b. Die Unabhängigkeit der Staaten.

Nach europäiſchem Völkerrechte genügt die bloße Thatſache eines ſelbſtſtändigen Beſtehens nicht, um einem Lande und ſeinen Bewohnern die Stellung und das Recht eines unabhängigen Staates zu verſchaffen. Vielmehr muß ein neuer Staat von den bisher bereits beſtandenen *anerkannt* ſein, wenn er Anſpruch auf Gleichberechtigung, namentlich auf actives und paſſives Geſandtſchaftsrecht, auf Vertragsrecht und auf rechtmäßige Kriegführung, machen will. Dieſe Anerkennung wird oft lange verzögert von Seiten ſolcher Staaten, welche aus Rechts- oder Vortheilsgründen die Entſtehung des neuen Staates nicht gerne ſehen, und es iſt die Verweigerung zwar wohl ein Grund zum Abbrechen jedes Verkehres und zur Bezeigung des Mißvergnügens durch unfreundliche Maßregeln, nicht aber zu einem Kriege. Bei empörten Provinzen oder Kolonieen erfolgt die Anerkennung von Seiten der meiſten Staaten erſt dann, wenn die frühere Regierung in die Lostrennung und ſelbſtſtändige Geſtaltung gewilligt hat. Eine frühere Anerkennung iſt von Seiten der noch Anſprüche machenden alten Regierung nicht ſelten als eine Kriegsurſache behandelt worden [1]).

Ebenſo abweichend von den Grundſätzen des philoſophiſchen Völkerrechtes ſind die Aufſtellungen des poſitiven europäiſchen

Rechtes hinsichtlich der einem Staate zustehenden Ausdehnung seines Gebietes und seiner Macht. Das System des Gleichgewichtes ist hiernach nicht blos ein politischer Wunsch und ein vortheilhafter Zustand, sondern ein förmliches Rechtsverhältniß, dessen Aufrechterhaltung jeder andere Staat verlangen und im Nothfalle erzwingen kann, und dessen Verletzung sogar ein Rechtsgrund zu einer allgemeinen Verbindung der übrigen Staaten gegen die einseitig vorgehende Macht abgibt. — Es sind bei diesem Systeme früher nur die Besitzungen in Europa selbst und in dessen nächster Nähe in Betrachtung gekommen, Erwerbungen in andern Welttheilen dagegen der Lust und Gelegenheit des Einzelnen freigestellt geblieben. Ein ähnliches, aber allerdings noch in der ersten Entwickelung begriffenes, System bildet sich jedoch allmälig in Amerika, wo wenigstens von Seiten der Vereinigten Staaten die Erwerbung neuer Besitzungen von Seiten europäischer Staaten als unerlaubt behauptet wird [2]).

Hinsichtlich des Cäremoniells und der Ehrenrechte erkennt das positive Völkerrecht eine Gleichheit unter sämmtlichen Staaten nicht an; vielmehr findet eine bestimmte Rangverschiedenheit statt. Dieselbe ist allerdings wesentlich auf die Thatsache der Macht gegründet, allein sie hängt doch auch von dem verschiedenen Titel der Staatsoberhäupter und von dem Alter desselben ab. Die Haupteintheilung ist die in Staaten königlichen Ranges und in solche, welchen dieser nicht gebührt. Zu den ersten gehören alle Monarchieen von den Kaiserthümern bis zu den Großherzogthümern; auch ist die Gleichberechtigung mächtigen Republiken niemals versagt worden. — Nicht zu verwechseln übrigens mit diesen Rangbestimmungen ist die Eintheilung in Großmächte und in Staaten zweiten, dritten u. s. w. Ranges, welche nur ein thatsächliches Machtverhältniß, nicht aber einen bestimmten Rang mit daran geknüpften for-

malen Rechten bezeichnet. — Streitigkeiten über die Präcedenz haben den Frieden von Europa schon sehr ernstlich bedroht, und wenn auch in neuerer Zeit dieselben möglichst umgangen werden, so sind doch die Ansprüche keineswegs rechtlich aufgegeben, sondern es wird nur von ihnen durch gemeinsame Uebereinkunft und ohne rechtliche Folgerung Umgang genommen [3]). — Eine Folge dieser Rangverhältnisse ist denn auch, daß es einem Staate zwar wohl freisteht, in seinen innern Beziehungen und amtlichen Formen sich nach Belieben Titel und Cäremoniellansprüche beizulegen, eine Aenderung des Herkömmlichen aber im Verkehre mit dem Auslande nur mit dessen Zustimmung stattfindet [4]).

Die Grundsätze über das Einmischungsrecht eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen, namentlich in seine Verfassung, haben im europäischen Staatenleben die größten Schwankungen erlitten, und sind keineswegs als schließlich festgestellt zu betrachten. Am weitesten in den Einmischungsansprüchen ging die heilige Allianz. Daß aber auch auf anderer Grundlage und in anderer Richtung sehr weitgehende Ansprüche an eine bestimmte Gestaltung eines Staates erhoben werden können, beweisen die gemeinschaftlichen Forderungen der großen christlichen Mächte auf eine völlige Umgestaltung der Verfassung des türkischen Reiches (im Jahr 1856). — Eingriffe in die bloße Verwaltung eines fremden Staates werden unbedingt als rechtswidrig betrachtet; und es mag nur im einzelnen Falle wegen einer vermeintlichen Rechtsverletzung durch die Behörden eines andern Staates Abhülfe und vielleicht Entschädigung verlangt werden.

1) Nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika halten sich hinsichtlich der Anerkennung neuer Staaten unbedingt an die Thatsache des selbstständigen Bestehens und verzichten ausdrücklich auf jede Untersuchung des Rechtsgrundes.

2) Der Keim eines amerikaniſchen Gleichgewichts- und Ausſchließungsſyſtemes iſt die ſogenannte Monroe doctrine. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei ſteigender Macht des Staatenbundes der Anſpruch auf Beſchränkung der europäiſchen Mächte ſich nicht begnügen wird mit Verhinderung neuer Erwerbungen, ſondern daß auch das Aufhören des Beſitzes von Kolonieen in Amerika und in deſſen nächſten Umgebungen als ein mit Gewalt aufrecht zu erhaltender Grundſatz wird ausgeſprochen werden. America for the Americans.

3) Die große Wichtigkeit, welche in früherer Zeit den Rangverhältniſſen unter den europäiſchen Staaten und dem ganzen damit zuſammenhängenden Cäremonialweſen beigelegt wurde, iſt pſychologiſch ſehr merkwürdig. Eine höchſt zahlreiche und in die größten Einzelnheiten und Feinheiten eingehende Literatur beweiſt die Ausdehnung der Beſchäftigung mit dem Gegenſtande und die Bedeutung, welche man demſelben im Leben zuſchrieb. S. dieſelbe bei Ompteda und Kamptz. Eine Ueberſicht über die weſentlichen Fragen gibt Günther, Völkerrecht in Friedenszeiten. Altenb., 1787, Bd. I, S. 199 u. fg. Den neueſten Zuſtand enthält Mosheim, F. A., Ueber den Rang der europäiſchen Mächte. Sulzbach, 1819.

4) So gebraucht z. B. England vielfach in ſeinem inneren amtlichen Sprachgebrauche die Bezeichnung »imperial«, ohne daß es die Kaiſerwürde gegenüber von dem Auslande in Anſpruch nähme oder von dieſem freiwillig erhielte.

§ 72.

c. Das Geſandtſchaftsrecht.

Das poſitive Völkerrecht hat die Verhältniſſe und Anſprüche der Geſandten in großer Ausführlichkeit ausgearbeitet und Mancherlei beſtimmt, was aus allgemeinen Vernunftgrundſätzen nicht abzuleiten iſt[1]).

Vor Allem ſind drei weſentlich verſchiedene Gattungen diplomatiſcher Agenten zu unterſcheiden.

1. Geſandte, d. h. Beamte, welche zur Beſorgung der politiſchen und der rechtlichen Angelegenheiten zwiſchen Staat und Staat an eine auswärtige Regierung geſendet werden, ſei es zur Erledigung einer beſtimmten einzelnen Angelegenheit ſei es für ſämmtliche zwiſchen beiden Regierungen zu verhandelnden Geſchäfte. Dieſelben zerfallen wieder in

vier verſchiedene Rangklaſſen, welche jedoch nicht hinſichtlich der eigentlich völkerrechtlichen Stellung, ſondern nur in Beziehung auf Ehrenrechte und Cäremoniell abgeſtuft ſind. Es ſind nämlich:

a. Botſchafter oder Ambaſſadeure. Nach früherer Auffaſſung nicht blos zur Beſorgung der Staatsgeſchäfte, ſondern auch zur Vertretung der Perſon des Staatsoberhauptes beſtimmt; jetzt aber nur noch durch beſondere, ſowohl gegenüber von dem beſchickten Hofe, als im Verkehre mit anderen Geſandten in Anſpruch zu nehmende Ehrenrechte ausgezeichnet.

b. Außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter; die gewöhnlichen Häupter der Geſandtſchaften von größeren Staaten an Regierungen wenigſtens ähnlichen Ranges. Die Bezeichnung „außerordentlich" hat längſt aufgehört etwas anderes als ein Titel zu ſein. Die ihnen zuſtehenden Ehrenrechte ſind immer noch groß, doch ſtehen ſie hierin entſchieden den Botſchaftern nach.

c. Noch tiefer in dieſen Beziehungen ſtehen die Miniſterreſidenten, eine durch den Aachener Congreß im Jahre 1818 eingeſchobene Klaſſe, zu weniger koſtſpieliger Vertretung von und bei kleineren Staaten.

d. Geſchäftsträger, zwar berechtigt zur Beſorgung aller amtlichen Angelegenheiten, allein mit geringen Etiquetteanſprüchen; in großen Staaten nicht bei dem Staatsoberhaupte ſelbſt, ſondern nur bei dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt. Die Stelle kann eine bleibende ſein, aber auch nur in einem vorübergehenden Auftrage beſtehen, welcher während der Erledigung einer Geſandtſchaft oder der perſönlichen Abweſenheit des Geſandten einem untergeordneten Beamten ertheilt iſt.

Der völkerrechtliche Schutz, die Berechtigung zur Vornahme jeder Gattung von Geschäften und die Vertretung der schickenden Regierung sowie ihrer Unterthanen ist bei allen Arten von Gesandten gleich; und ebenso sind die Handlungen der verschiedenen Arten von Gesandten vor dem Rechte gleichbedeutend, es sei die Erwerbung von Ansprüchen oder die Uebernahme von Verbindlichkeiten in Frage. Nicht jeder Staat hat jedoch das Recht, jede ihm beliebige Art von Gesandten zu schicken, sondern kleinere Staaten müssen sich mit den untergeordneten Rangstufen begnügen; immer aber wird gegenseitige Beschickung mit Gesandten gleichen Ranges verlangt.

Nebenpersonen bei Gesandtschaften, welche zwar nicht das Recht selbstständiger Geschäftsführung für ihre Regierung, wohl aber einen Anspruch auf völkerrechtlichen persönlichen Schutz haben, sind: Gesandtschaftsräthe, Secretäre, Offiziere, Attachés; wohl auch Dolmetscher, Kaplane u. s. f.

2. Consuln, d. h. Beamte zur Wahrung der Handels- sowie Schifffahrtsrechte und -Interessen in einem fremden Lande. Mit der Besorgung allgemeiner politischer oder überhaupt anderer als den Verkehr der einzelnen Unterthanen betreffenden Geschäfte sind sie grundsätzlich nicht beauftragt; doch finden Ausnahmen statt, theils in Abwesenheit jeder Art von Gesandtschaft und in besonderem Auftrage, theils aber in der Levante, d. h. gegenüber von muhamedanischen Staaten und von den höheren örtlichen Beamten derselben. Namentlich werden Consuln nicht selten verwendet, wenn die noch nicht vollständig geordneten völkerrechtlichen Verhältnisse, z. B. die noch nicht förmlich erfolgte Anerkennung eines neuen Staates, die Absendung einer förmlichen Gesandtschaft nicht gestatten. Ein Staat kann Consuln nicht nur neben seiner Gesandtschaft, sondern sogar eine größere Anzahl derselben an verschiedenen Orten des fremden Landes bestellen; häufig sind sie nicht einmal eigentliche Beamte

des bestellenden Staates oder auch nur dessen Unterthanen, sondern Kaufleute des Landes, in welchem Consulatgeschäfte zu besorgen sind. Sie haben keine Beglaubigung bei dem fremden Staatsoberhaupte, müssen aber von diesem anerkannt sein, (das Exequatur erhalten,) und es kann ihnen auch die Befugniß wieder einseitig von der Landesregierung entzogen werden, wenn diese Ursache hat, mit ihnen unzufrieden zu sein. Wo sie nicht, die Stelle von Gesandten vertreten, haben sie auch die völkerrechtliche Unabhängigkeit nicht in Anspruch zu nehmen. — Im Uebrigen gibt es drei Classen von Consuln:

a. Generalconsuln, Leiter des ganzen Consulatwesens in einem größeren Bezirke; (doch auch wohl blos Titel.)
b. Consuln, bestimmt zur Besorgung der Geschäfte an einem bestimmten Handelsplatze; dem Generalconsul untergeordnet, wo ein solcher besteht.
c. Consularagenten und Viceconsuln, einem einfachen Consul zugetheilt oder an einem für den Bestellenden weniger wichtigen Platze [2]).

3. Außergewöhnliche diplomatische Agenten, d. h. Personen, welche zur Besorgung von Geschäften mit einem fremden Staate beauftragt sind, ohne jedoch förmlich als Gesandte oder Consuln bestellt und anerkannt zu sein. Sei es daß eine Mission geheim gehalten werden will, sei es daß nur ein bestimmtes Geschäft von einem besonders dazu geeigneten Manne besorgt werden soll, sei es endlich, daß die Bestellung einer förmlichen Gesandtschaft als überflüssig erscheint; kurz aus verschiedenen Gründen mag ein Auftrag ertheilt werden, dessen Uebernahme weder den vollen völkerrechtlichen Schutz, noch Anspruch auf Ehrenrechte, noch endlich eine Befugniß zur Besorgung irgendwelcher anderer Geschäfte verleiht. Fälle dieser Art sind:

a. die sogenannten Négociateurs sans qualité,

d. h. im Geheimen und ohne förmliche Beglaubigung zur Beſorgung politiſcher Angelegenheiten abgeſendete Perſonen; möglicherweiſe weder Beamte noch auch nur Unterthanen der ſie beſtellenden Regierung, zuweilen ſelbſt Frauen.

b. Commiſſarien, zur Beſorgung eines einzelnen, namentlich beſondere techniſche Kenntniſſe erfordernden, Geſchäftes in einem fremden Staate beauftragte Beamte. Sie haben ſich mit ihrem Auftrage, commissorium, auszuweiſen, aus welchem denn auch der Umfang ihrer Berechtigung, z. B. ob bis zur Abſchließung eines Vertrages gehend, ihr Verhältniß zu der Geſandtſchaft ihres Staates u. ſ. w., ſich ergibt.

c. Agenten, zunächſt zur Beſorgung der Privatangelegenheiten des Staatsoberhauptes an einem fremden Orte beſtimmt, dann aber wohl auch, in Ermangelung regelmäßiger diplomatiſcher Vertretung gelegentlich zu Staatsgeſchäften gebraucht. In letzterem Falle ſind ſie mit einem Empfehlungsſchreiben (lettre de provision) zu verſehen.

Das poſitive Völkerrecht erkennt das Recht eines jeden Staates, diplomatiſche Agenten jeder Art anzunehmen oder zurückzuweiſen, ſowie das Recht, deren Sendung auch wider ihren Willen aufzuheben, in vollem Umfange an. Ebenſo können beſtimmte Perſonen verbeten werden. Doch iſt eine behutſame Ausübung dieſes Rechtes nicht nur eine Forderung der Klugheit, ſondern auch Gewohnheit; die Wegſchaffung einer fremden Geſandtſchaft iſt ein beinahe feindſeliger Schritt, welcher auch in der Regel der Eröffnung eines Krieges kurz vorangeht.

Nach Gewohnheitsrecht ſind ſowohl zum Beginne einer Geſandtſchaft, als bei dem freundlichen Aufhören einer ſolchen gewiſſe Formen und Urkunden unerläßlich. Der neue Geſandte erhält, namentlich wenn er mit der allgemeinen Beſorgung der Geſchäfte beauftragt iſt, ein allgemeines Beglau-

bigungsſchreiben (Creditiv), welches er in mehr oder weniger feierlicher Audienz zu übergeben hat; die zu einem Congreſſe, Bundestage oder zur Erledigung eines einzelnen beſtimmten Geſchäftes abgeordneten Geſandten werden mit einer Vollmacht verſehen. Strenge genommen beginnt die Geſandtſchaft ſowie der volle Genuß der geſandtſchaftlichen Rechte erſt mit der Entgegennahme dieſer Urkunden. — Beim Aufhören einer Geſandtſchaft wird ein Abberufungsſchreiben übergeben und erhält der bisherige Geſandte ein Recreditiv von dem beſchickten Staatsoberhaupte. — Bei Conſuln finden nur Ernennungsdecrete, bei Commiſſarien blos Vollmachten ſtatt [3]).

Sämmtliche zu den Geſandten im weiteren Sinne gehörigen Perſonen (nicht aber auch Conſuln und diplomatiſche Agenten ohne Geſandteneigenſchaft) haben Unantaſtbarkeit ihrer Perſon und vollſtändige Unabhängigkeit von der beſchickten Regierung in großem Maße in Anſpruch zu nehmen. — Die Unverletzlichkeit der Perſon eines Geſandten findet nicht blos in Beziehung auf Handlungen ſtatt, welche von der beſchickten Regierung ausgehen möchten, ſondern auch gegenüber von den einzelnen Unterthanen, welche wegen Verletzung eines Geſandten ſtrenge zu beſtrafen ſind. Auch die ſämmtlichen Untergeordneten eines Geſandten, ſeine Familie und ſeine Dienerſchaft genießen dieſen völkerrechtlichen Schutz. Weniger gewiſſenhaft iſt die europäiſche Gewohnheit, nicht eben zu ihrer Ehre, hinſichtlich des ſchriftlichen Verkehres der Geſandten. — Die Befreiung von jeder Botmäßigkeit gegen den beſchickten Staat die ſ. g. Exteritorialität der Geſandten, geht nach poſitivem Völkerrechte ſehr weit, und begreift namentlich folgende Rechte in ſich:

gänzliche Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit, ſei es in bürgerlichen ſei es in Staatsſachen. Selbſt wegen einer während der Dauer der Geſandtſchaft begangenen Handlung

kann ein Gesandter nur bei seinen einheimischen Gerichten belangt, und mag höchstens seine Abberufung verlangt werden;

Freiheit des Gottesdienstes innerhalb der gesandtschaftlichen Wohnung;

Befreiung von allen Abgaben an den Staat, sowie von Einhaltung der Polizeianordnungen, falls nicht deren ausnahmslose Befolgung in der Natur der Sache liegt, wie z. B. bei gewissen Vorschriften der Gesundheits-, der Feuer-, der Reinlichkeitspolizei;

Asylrecht, d. h. Unbetretbarkeit der Wohnung des Gesandten zur Vornahme von Verhaftungen oder sonstigen gerichtlichen und polizeilichen Handlungen, es müßte denn mit Zustimmung des Gesandten geschehen. Auch Unterthanen des beschickten Staates werden im Gebiete des Gesandten durch dieses Recht geschützt [4]).

1) Ueber die Literatur des Gesandschaftsrechtes s. oben, §. 69, S. 469, und meine Geschichte der St.-W., Bd. I, S. 408 u. fg.

2) Das Consulatwesen hat sowohl hinsichtlich der Zahl der Consulate als in Betreff der Verwendung von Consuln zu eigentlich diplomatischen Geschäften in neuerer Zeit eine immer steigende Bedeutung erhalten, namentlich seitdem die Absendung besoldeter Consuln häufiger geworden ist. Es ist daher auch die rechtliche Lehre über diesen Gegenstand in einem Uebergange begriffen, und es werden sich wohl mit der Zeit bestimmtere Unterscheidungen der verschiedenen Arten von Consuln und ihrer Rechte ausbilden; wie denn schon jetzt die gewöhnlichen Handelsconsuln, die Consuln in der Levante und die abgeschickten besoldeten Consuln mit wesentlich diplomatischen Aufträgen nicht viel mehr als den Namen gemeinschaftlich haben, und namentlich die beiden letzten Gattungen den Gesandten sehr nahe kommen.

3) Ueber das bis ins Kleinliche ausgebildete Cäremonial- und Formwesen des gesandtschaftlichen Verkehres s. namentlich das oben, 369, angeführte Werk von K. von Martens. Viel Belehrendes enthält auch Kölle, F., Betrachtungen über Diplomatie. Stuttg. u. Tüb., 1838.

4) Hinsichtlich der in der Exteriorialität begriffenen Rechte fand in früheren Zeiten noch größere Strenge und weitere Ausdehnung statt, als dies jetzt verlangt und bewilligt wird. Namentlich ist von einem unbe-

dingten Asylrechte, oder gar einem Quartierrechte, nicht mehr die Rede, wenigstens nicht wenn offenbarer Mißbrauch statt fand, und bei besonders dringenden Fällen. Auch die Befreiung von Abgaben hat wenigstens hinsichtlich der zollfreien Einfuhr von Gegenständen zum Gebrauche der Gesandtschaften in Folge argen Mißbrauches beinahe überall bedeutende Beschränkungen erlitten, und ist jetzt gewöhnlich entweder auf eine gewisse Zeit oder auf eine bestimmte Zollsumme beschränkt.

§ 73.

d. Das Kriegsrecht.

Der eigenthümlichen Bestimmungen des europäischen Völkerrechtes über das Recht Krieg zu führen und über das bei einem solchen zu beobachtende Verhalten sind verhältnißmäßig nicht viele noch bedeutende[1]).

Auch hier gilt der Grundsatz, daß nur eine rechtmäßige Regierung zur Kriegführung befugt ist. Von nicht anerkannten Gewalten angeordnete Feindseligkeit gelten als Verbrechen und werden an den Theilnehmern bestraft. Ebenso gilt der Grundsatz im Allgemeinen, daß nur die nach den Gesetzen ihres Staates zur Waffenführung Berufenen Antheil an kriegerischen Handlungen nehmen dürfen, ebenfalls bei Strafe als Anführer oder Räuber behandelt zu werden. Doch bestehen hier zwei Ausnahmen, von welchen die eine löblich, die andere dagegen sehr verwerflich ist.

Einmal nämlich ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, daß eine entgegenstehende bewaffnete Truppe als regelmäßiger und völkerrechtlich zu behandelter Feind zu betrachten ist, sobald dieselbe eine förmliche militärische Organisation angenommen hat und ihrerseits den Krieg auf herkömmliche Weise führt. Natürlich ist mit dieser Anerkennung der Gewaffneten als ehrenwerther Feinde keineswegs auch eine rechtliche Anerkennung ihrer Sache oder eine Strafloſigkeit der den Gewaltzustand hervorrufenden und leitenden Personen ausgesprochen[2]).

Sehr zu tadeln dagegen ist die, zwar in den neuesten Fällen europäischer Kriege thatsächlich nicht ausgeübte aber grundsätzlich noch keineswegs aufgegebene, Theilnahme von Privatpersonen am Seekriege auf eigene Faust und als Gewinnunternehmen. Allerdings erfordert die Ausübung der Kaperei die Ausstellung eines Kaperbriefes für jedes einzelne dazu bestimmte Schiff von Seiten einer rechtmäßigen Kriegsmacht; allein solche Briefe werden nicht blos an Einheimische und Fremde gegeben, somit auch an Solche, welche in keiner Art und Weise bei der Sache betheiligt sind; sondern es wird auch der ganze Gedanke einer erlaubten Kriegführung, nämlich der Besiegung des Gegners durch Staatskräfte, verlassen, insoferne der Angriff hier lediglich aus dem Gesichtspunkte des Gewinnes von dem sich freiwillig dazu Meldenden geführt wird. Ueberdies artet dieser Privatseekrieg sehr leicht in Gewaltthat und Grausamkeit aus, so daß zur Seeräuberei kaum noch ein weiterer Schritt ist[3]).

Beim Ausbruche eines Krieges sind nach positivem Völkerrechte Maßregeln Sitte, welche nicht mit Nothwendigkeit aus dem Wesen des Zustandes folgen. So namentlich die Abberufung aller Unterthanen aus Civil- und Militärdiensten des jetzt feindlichen Staates, und zwar bei schweren Strafen; die Zurückberufung selbst der in keiner Verbindung mit der feindlichen Regierung stehenden, in deren Gebiet sich bisher aufhaltenden diesseitigen Bürger; die Unterbrechung jedes Verkehres, Geschäftes, selbst Briefwechsels mit Personen innerhalb der feindlichen Grenzen, ebenfalls bei leichteren oder schweren Strafen; endlich wohl auch die Beschlagnahme des den Unterthanen der feindlichen Macht zustehenden, im diesseitigen Gebiete befindlichen Privateigenthumes, bald mit mehr bald mit weniger Strenge, in der Regel wenigstens der Schiffe und ihrer Ladungen. Nachsicht in allen diesen Dingen wird als ein frei-

williger Beweis milder Gesinnung, nicht aber als Pflicht betrachtet.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen bewaffnete Feinde verlangt das positive Völkerrecht einige Milderung des allgemeinen Grundsatzes, daß sie mit List oder Gewalt vertheidigungsunfähig gemacht, also gefangen genommen, verwundet und getödtet werden dürfen. Es ist nämlich gewohnheitsrechtlich nicht erlaubt: einen Preis auf den Kopf eines rechtmäßigen Gegners zu setzen; Meuchelmord gegen Feinde zu üben; Brunnen und Lebensmittel zu vergiften, oder Gefangene mit ansteckenden Krankheiten zurückzusenden; vergiftete oder nutzlos grausame Waffen zu gebrauchen. In allen diesen Fällen sind nicht nur Repressalien gestattet, sondern es wird namentlich auch Todesstrafe gegen die auf solche verbotene Weise Kriegführenden verhängt. — Eine Tödtung des Feindes ist nicht gestattet, wenn derselbe zur Niederlegung der Waffen bereit ist und um sein Leben bittet, vorausgesetzt daß ein solcher sich vorher keiner völkerrechtswidrigen Handlung selbst schuldig gemacht hat, und daß Bewachung von Gefangenen mit der eigenen Sicherheit vereinbar ist. Zu dem Ende müssen belagerte Festungen vor dem Sturme zur Ergebung aufgefordert und muß die bedingungslose Anerbietung zur Gefangengebung angenommen werden.

Die Person unbewaffneter Unterthanen des Feindes, selbst der sogenannten Nichtstreitenden beim Heere, darf nicht muthwillig und absichtlich verletzt werden; namentlich ist Verwundung oder Tödtung von Wehrlosen und Gewalt an Frauen gegen das Völkerrecht. Eine traurige Ausnahme macht freilich die Behandlung auch der nichtkriegerischen Einwohner einer mit Sturm genommenen Stadt.

Hinsichtlich des Eigenthumes des Feindes gelten nachstehende besondere Grundsätze:

Das bewegliche Eigenthum des feindlichen Staates

selbst ist nach strengem Rechte gute Beute des Siegers. Wenn dieses Recht nicht in seiner vollen Strenge ausgeübt wird in Beziehung auf Gegenstände, welche nicht zur Kriegführung dienen, so ist dies freiwillige Schonung. Doch gilt muthwillige Zerstörung, namentlich wenn es Werke der Gesittigung betrifft, als roher Mißbrauch der Gewalt, während allerdings die Wegführung als Siegeszeichen gestattet ist. — Das bewegliche Eigenthum von friedlichen Privatpersonen soll grundsätzlich nicht beschädigt oder weggenommen werden; doch steht es einem in Feindes Land stehenden Heere zu, seine Bedürfnisse durch Auflegung von unentgeltlichen Lieferungen zu decken. Ebenso ist es einem in Feindes Land stehenden Sieger gestattet, die von ihm besetzten Gebietstheile vorläufig zu eigenem Vortheile zu verwalten und namentlich die Steuern für die Kriegskasse einzuziehen. — Bewegliche Habe von feindlichen Militärpersonen ist im Falle ihrer Gefangennehmung oder sonstigen Bemächtigung Beute des Siegers, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme durch einen Vertrag bedingt ist. Zu bemerken ist dabei, daß eine solche Beute durch vierundzwanzigstündigen Besitz rechtlich in Eigenthum übergeht, so daß es, nach Ablauf dieser Zeit zurückerobert, von dem frühern Eigenthümer dem neuesten Besitzer nicht abverlangt werden kann.

Unbewegliches Eigenthum des Feindes geht für denselben durch die bloße Thatsache der zeitweisen Besitzergreifung nicht verloren. Privateigenthum dieser Art bleibt in seinem Rechtstitel durch einen feindlichen Einfall ganz unangetastet; und nur insoferne kriegerische Maßregeln eine augenblickliche Besetzung und Benützung erfordern, mag es vorübergehend beeinträchtigt werden; in diesem Falle ist auch gänzliche Umwandlung und selbst Zerstörung desselben nicht unerlaubt, auch eine Entschädigung dafür nicht üblich. Dasselbe gilt von Staatseigenthum im engeren Sinne. Das völkerrechtliche Eigen-

thum des Staates dagegen, d. h. der ausschließende Anspruch auf ein Gebiet, kann in Folge eines Kriegs verloren gehen, jedoch rechtlich erst durch die förmliche Abtretung im Friedensschlusse. Bis dahin ist der Besitz nur thatsächlich.

Eigenthümliche Grundsätze gelten in Beziehung auf Schiffe und auf die Ladung derselben. Nicht nur die Kriegsschiffe des Staates, sondern auch Handelsschiffe, welche feindlichen Privatpersonen angehören, sind im Falle der Wegnahme gute Beute, und zwar gleichgültig, ob die Wegnahme durch Staatsschiffe, durch Kaper oder vom Ufer aus erfolgt. Uebergang in das Eigenthum des Wegnehmenden erfolgt jedoch erst, wenn Schiff oder Ladung in Sicherheit gebracht ist, wozu denn aber auch das Verbringen in den Schutz einer Flotte gehört. Eine spätere Wiedernahme bringt das Schiff dem früheren Eigenthümer unter folgenden Modalitäten zurück: wenn die Wiedernahme durch ein Kriegsschiff des Staates in den ersten 24 Stunden nach der Wegnahme erfolgt, unentgeltlich, nach Ablauf dieser Frist gegen Vergütung eines Werththeiles; wenn ein Kaper die Reprise macht, in den ersten 24 Stunden gegen Erlegung der Hälfte des Werthes, nach dieser Zeit gar nicht. — Uebrigens genügt bei Privatschiffen die bloße Thatsache der Wegnahme nicht zur Erwerbung des Eigenthumes, sondern ein weggenommenes Schiff dieser Art muß vor ein Prisengericht gebracht und von diesem dem Wegnehmenden zugesprochen werden [4]).

Die während der Dauer eines Krieges vorkommenden Verträge zwischen den Kriegführenden haben nach positivem Völkerrechte nachstehende Eigenthümlichkeiten:

Der zu einer Mittheilung an den Feind Abgesendete hat sich demselben offen, bei Tag und ohne Verkleidung zu nähern, widrigenfalls er als Spion behandelt werden kann. Vor Beschädigung durch Waffen hat er sich durch Anwendung

bestimmter Zeichen, zur See namentlich durch Aufsteckung der Parlamentärsflagge, zu schützen. Eine Verletzung desselben bei vollständiger Einhaltung der Vorsichtsregeln ist ein Verbrechen gegen das Völkerrecht; es steht jedoch jedem Kriegführenden frei, den Ort, die Zahl und die Form feindlicher Annäherungen nach seinem Belieben besonders zu bestimmen und davon Nachachtung zu verlangen. Im Falle einer Uebertretung der allgemeinen oder der besonderen Regeln findet Anwendung von Waffen rechtlicher Weise statt.

Waffenstillstände können entweder ganz örtlich sein, oder einen größern Kriegsschauplatz umfassen, oder endlich die ganze Kriegführung zwischen den streitenden Mächten einstellen. Eine Berechtigung zum Abschlusse der beiden ersten Arten steht dem an Ort und Stelle befindliche höchsten militärischen Befehlshaber zu. Abschluß eines unzweckmäßigen Vertrages dieser Art mag den Fehlenden gegenüber von seiner eigenen Regierung verantwortlich machen, allein der Feind erwirbt jedenfalls ein Recht auf Einhaltung der Verabredung. Allgemeine Einstellungen sämmtlicher Feindseligkeiten dagegen sind, weil sie auch eine große politische Tragweite haben, der Genehmigung der beiderseitigen Staatsoberhäupter unterworfen.

Zur Abschließung von Kapitulationen sind regelmäßig die an Ort und Stelle den obersten Befehl Führenden berechtigt, und es bedarf zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit keiner Genehmigung der Staatsregierung, wenn sich die Bedingungen nicht über die militärischen Verhältnisse und etwa über die unmittelbare Behandlung der Einwohner einer belagerten Festung hinaus erstrecken. Außergewöhnliche Beschränkungen des Befehlenden in diesem Rechte und die daraus folgende Nothwendigkeit einer Ratifikation sind dem Feinde vor dem Abschlusse des Vertrages zur Nachachtung mitzutheilen [5]).

1) Wenn die europäischen Völker auch noch nicht so weit in der Ge-

ſittigung gediehen ſind, daß ſie ſich des ebenſo unſicheren als rohen Mittels des Krieges ganz enthalten: ſo iſt doch gegenüber von den Sitten des Alterthums und ſelbſt des Mittelalters ſchon in manchen Beziehungen eine entſchiedene Milderung und Menſchlichkeit eingetreten. Namentlich geht eine entſchiedene Richtung dahin, den Krieg für die dem Heere nicht angehörigen Bürger weniger nachtheilig zu machen. Von einer Verwirkung der Freiheit und des ganzen Eigenthums der Einwohner eines eroberten feindlichen Bezirkes oder gar von Ausrottung der ganzen Bevölkerung iſt keine Rede mehr. Auch Verheerungen des feindlichen Gebietes ſind nur noch aus militäriſchen Zwecken erlaubt und jede muthwillige Beſchädigung dieſer Art gilt als eine völkerrechtswidrige Barbarei. Der einzige Reſt alter Unſitte iſt die Wegnahme feindlicher Handelsſchiffe und ihrer Ladungen. — Selbſt die Forderung eines Löſegeldes von einem gefangenen Feinde hat ganz aufgehört, und es findet jetzt entweder gegenſeitiger Austauſch während des Krieges oder wenigſtens beiderſeitige unentgeltliche Entlaſſung aller Gefangenen beim Friedensſchluſſe ſtatt. — Mögen dieſe Milderungen des Kriegsrechtes die Vorboten immer weitergehender Menſchlichkeit ſein!

2) Der früher aufgeſtellte Grundſatz, daß nur Uniformirte als regelrechte Feinde behandelt werden, hat ſeit den amerikaniſchen und franzöſiſchen Revolutionskriegen nicht aufrecht erhalten werden können, indem die Mittel dieſer Staaten zur herkömmlichen Ausrüſtung und Bekleidung der von ihnen aufgebotenen großen Maſſen nicht ausreichten, dieſe aber doch Beſtandtheile der geſetzlichen Kriegsmacht waren. Da jedoch die Beſchränkung der Kriegsübel auf das möglichſt enge Maß durch die Beſeitigung aller Freibeuterſchaaren und durch die Fernhaltung der dem Heere nicht regelmäßig angehörigen Bevölkerung des Landes bedingt iſt: ſo dürfen auch jetzt noch Diejenigen mit aller Strenge behandelt werden, welche die Waffen gegen einen in das Land eingefallenen Feind ergreifen, ohne zu der geſetzlich angeordneten und vom Staate anerkannten Kriegsmacht zu gehören.

3) Glücklicherweiſe ſind nicht nur in den letzten europäiſchen Kriegen keine Kaperbriefe mehr ausgeſtellt worden, ſondern es bildet auch die gegenſeitige Verzichtung auf dieſes Kriegsmittel einen Theil des Pariſer Friedens von 1856. Allein da wegen der Weigerung der Vereinigten Staaten, dieſer Verabredung beizutreten, dieſe unſelige Art von Seekrieg doch noch keineswegs als ganz aufgegeben betrachtet werden kann, ſo iſt auch jetzt noch die Literatur über dieſen Gegenſtand zu beachten. Eigene Monographien darüber ſind: Martens, G. F. de, Essai conc. les armateurs. Goetting., 1795. — Berg van Middelburgh, F. E., Verhandeling over de afſchaffing van de kaapvaahrt. Utr., 1828. — Wurm, C. F., in Rotteck's und Welcker's Staatslexikon, Art. Priſe.

4) Das Nähere über die Wegnahme, die Wiedernahme und die ge-

richtliche Verurtheilung von Schiffen ist in den Werken über das Seerecht nachzusehen.

5) Mehrere Beispiele von bitteren Klagen und von lange nachdauerndem Hasse wegen nicht eingehaltener Kapitulationen, und zwar namentlich wegen Verweigerung der Ratifikation nach bereits begonnener Vollziehung der Uebergabe, zeigen, wie äußerst sorgfällig in solchen Fällen verfahren werden muß. Und es ist auch einleuchtend, daß die Folgen einer Ueberschreitung der Befugniß zum Abschlusse einer Kapitulation nicht den der gewöhnlichen Regel vertrauenden Feind, sondern das eigene Heer und zunächst den sich verfehlenden Befehlshaber treffen müssen.

§ 74.

e. Die Verbündeten.

Es ist wohl nicht löblich, daß nach dem bestehenden Gewohnheitsrechte bei den Bündnissen zum Behufe gemeinschaftlicher Kriegführung Mancherlei zugelassen wird, was der Natur der Sache nicht entspricht.

So ist es denn nach positivem Völkerrechte nicht unerlaubt, daß Staaten, welche bei einem Streitpunkte unmittelbar gar nicht betheiligt sind, sich doch an einen der Kriegführenden anschließen und ebenfalls in das Feld rücken.

Es ist ferner nach diesem Rechte nicht verboten, auch Offensivallianzen zu schließen, und zwar sogar allgemeine, d. h. in jedem Falle eines von dem Verbündeten beschlossenen Angriffskrieges geltende, als besondere, nur auf den gemeinschaftlichen Angriff eines bestimmten Staates berechnete. Ein solcher Angriff mag die Einmischung weiterer Staaten auch auf der anderen Seite veranlassen; aber er gilt nicht als eine grundsätzliche Verletzung des Völkerrechtes.

Dagegen mag man sich wohl mit der Eigenthümlichkeit einverstanden erklären, daß nach bestehenden Ansichten der Verbündete eines Feindes nicht unter allen Umständen als überhaupt im Kriege begriffen betrachtet und demgemäß auch in jeder Beziehung als Feind behandelt wird. Wenn nämlich

ein Staat nur in Folge eines allgemeinen und nicht auf den vorliegenden Fall besonders gerichteten Bündnisses sich dem in einen Krieg geratheten Verbündeten anschließt, dabei aber seine Mitwirkung strenge auf das verabredete Maß von Truppen oder Geldleistungen beschränkt, ohne anderweitige feindselige Schritte zu thun: so steht dem Gegner die Wahl zu, ob er nur die wirklich gegen ihn fechtenden Truppen eines solchen Verbündeten feindlich behandeln, im Uebrigen aber friedliche Verhältnisse fortdauern lassen will; oder ob er (wozu er allerdings vollkommen berechtigt ist) die Theilnahme am Kriege als einen Grund zu allgemeinen Feindseligkeiten zu betrachten geneigt ist. Im ersteren Falle werden die Kriegsübel auf das möglichst enge Feld beschränkt [1]).

1) Beispiele solcher nur theilweisen Kriegführung gegen Alliirte gab u. a. Rußland im Jahre 1812, wo es Preußen und Oesterreich nur so weit als im Kriege mit sich begriffen betrachtete, als in Erfüllung früherer allgemeiner Verträge dieser Staaten mit Frankreich eine bestimmte Anzahl ihrer Truppen Bestandtheile des großen Einfalls-Heeres bildeten. Vollen Krieg hat dieselbe Macht dagegen, und wohl vollkommen mit Recht, an Sardinien erklärt, als dieses im Jahre 1855 mit England und Frankreich ein Bündniß nach bereits ausgebrochenem Kriege schloß.

§ 75.

f. Das Recht der Neutralen.

Mannchfach sind die Eigenthümlichkeiten, welche das positive Völkerrecht in der Lehre über die Neutralität dritter Staaten während der Dauer eines Krieges darbietet; und keineswegs mögen sämmtliche Abweichungen von den einfachen Sätzen des philosophischen Rechtes als gerecht und billig gepriesen werden. Vielmehr ist auf diesem Gebiete Mißbrauch der Gewalt und Selbstsucht lange grell hervorgetreten.

Schon das Recht und die Verpflichtung zur Neutralität im Allgemeinen ist nicht so bestimmt, wie es

sein sollte. Zwar steht es auch nach positivem europäischen Völkerrechte jedem unabhängigen und nicht etwa durch besondere Kriegsbündnisse verpflichteten Staate zu, bei einem Kriege zwischen Dritten neutral zu bleiben; allein eine rechtliche Verpflichtung, sich der Theilnahme an fremden Händeln zu enthalten, besteht grundsätzlich nicht. Hierüber entscheidet lediglich der Vortheil und die Klugheit des einzelnen Staates. Wer Theilnahme an einem ihm dem ursprünglichen Gegenstande des Streites nach fremden, Kriege für angemessen findet, hat natürlich die thatsächlichen Folgen zu tragen; aber eine vom europäischen Völkerrechte verbotene Handlung begeht er durch seine Einmischung nicht. — Eine bemerkenswerthe Ausnahme hiervon ist, daß einzelne Staaten unbedingt und zu einer beständigen Neutralität durch allgemeine europäische Bestimmungen verpflichtet sind; so namentlich die Schweiz und Belgien, früher Krakau. Auch ist es eigenthümlich, daß einzelne Provinzen der kriegführenden Macht, natürlich in Folge besonderer Verabredung zwischen den Kriegführenden, neutral bleiben können; wie z. B. im Kriege von 1733 die österreichischen Niederlande für neutral erklärt waren.

Was nun aber die einzelnen Rechte und die Pflichten der Neutralen betrifft, so bestehen allerdings im Allgemeinen keine Bestimmungen, welche sich nicht schon aus der Natur der Sache ergäben. Es wird auch nach positivem Rechte verlangt, daß ein neutraler Staat keinem der beiden Kriegführenden irgendwelchen Vorschub bei seinen kriegerischen Unternehmungen leiste, dagegen ihm denn auch die Fortdauer jeder freundlichen Beziehung nach beiden Seiten hin gestattet[1]). Unter keinen Umständen darf ein neutraler Staat in seinem Gebiete, oder mit Benützung desselben, kriegerische Maßregeln von der einen oder von der anderen Seite zugeben; und es ist eine gegen seinen Willen vorgenommene Handlung letzterer Art

eine ſo ſchwere Verletzung ſeiner Rechte, daß er augenblicklich Krieg deßhalb an den ſeine Unabhängigkeit verletzenden Staat erklären kann, und er ſogar, wenn ſeine Verhältniſſe es irgend erlauben, durch ſeine Ehre zu dieſem Schritte genöthigt iſt[2]). — Dagegen bietet das ganze Verhältniß des Handels der Neutralen zur See große Schwierigkeiten dar. Hier ſind nämlich die Intereſſen der großen kriegführenden Seemächte in entſchiedenem Widerſpruche mit denen der gewöhnlich neutral bleibenden Handelsſtaaten, und zwar in einer ganzen Reihe von Fällen; und es ſind daher auch die völkerrechtlichen Aufſtellungen über das zu beobachtende Verhalten ſehr verſchieden je nachdem ſie von einer Seite ausgehen[3]), auch hat ihre Durchführung ſehr gewechſelt, je nachdem die Seemächte, vorab England, in der Lage waren, ihren Vortheil durchzuführen, oder ſie ſich des guten Willens der Neutralen durch Nachgiebigkeit von ihrer Seite zu verſichern hatten. Erfreulich iſt übrigens allerdings, daß ſich neuerer Zeit auch hier das poſitive Völkerrecht den Forderungen der Humanität ſichtbar nähert; wie namentlich das Vorgehen in dem ruſſiſchen Kriege von 1854 u. f. beweiſt, wo ſelbſt England, wenn auch noch nicht grundſätzlich und für immer, ſo doch thatſächlich und für jetzt, in den Hauptpunkten den von ihm früher entſchieden beſtrittenen Forderungen der Neutralen nachgab[4]).

Die weſentlichſten Punkte, um welche es ſich hier handelt, ſind aber nchſtehende:

Keinem Zweifel unterliegt, daß neutrale Schiffe auch während eines Seekrieges die Hafen der kriegführenden Mächte beſuchen und Waaren ein- und ausführen dürfen; jedoch iſt eben ſo allgemein und im Grundſatze zugegeben, daß Kriegscontrebande kein Gegenſtand der Einfuhr ſein darf. Hierunter verſteht man alle Gegenſtände, welche der Kriegführung zu Lande und zur See dienen; allein nicht beſtimmt erledigt iſt

die Frage, welcherlei Waaren hierher zu rechnen seien? Wenn nämlich auch kein Streit ist über die sogenannten unmittelbaren Kriegsbedürfnisse, also Waffen aller Art, Pferde-Rüstungen, Kriegsschiffe, Pferde, Pulver und Geschoß: so ist über die blos mittelbaren Kriegsbedürfnisse, als da sind Schiffbaumaterialien, Rohstoffe zur Verfertigung von Waffen und Pulver, Steinkohlen, endlich Lebensmittel, die Meinung verschieden; und auch in dem neuesten Falle sind hier die Forderungen der Neutralen keineswegs vollständig anerkannt worden.

Ebenfalls dem Grundsatze nach unzweifelhaft ist der Satz, daß Neutrale einen blokirten Seehafen oder Küstenstrich nicht besuchen dürfen. Allein großer Streit war lange darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Blokade vorhanden sei, und es sind namentlich drei wesentlich verschiedene Grundsätze aufgestellt worden. Ein engster, allein allerdings jetzt allgemein verlassener, Begriff der Blokade erkennt eine solche nur da an, wo ein Schiff unmittelbar beim Einlaufen einer Beschießung von Schiffen, welche vor dem Hafen liegen, oder von Strandbatterieen aus zu bestehen hätte. Nach einer zweiten Aufstellung ist eine Blokade schon dann vorhanden, wenn ein ansegelndes Schiff offenbar Gefahr läuft, von kreuzenden Kriegsschiffen angehalten zu werden. Am weitesten ging die von England und Frankreich lange geübte Blokade auf dem Papier, d. h. die von einer kriegführenden Macht ausgegangene Erklärung, daß eine bestimmte friedliche Küste, möglicherweise das ganze friedliche Land, im Blokadezustande sei, und zwar dieses ohne Rücksicht darauf, ob thatsächlich eine entsprechende Seemacht zur wirklichen Durchführung der Blokade vorhanden war oder nicht. Es scheint jedoch nach den Vorgängen des letzten Seekrieges, daß sich auch die großen Seemächte zu der Einräumung entschlossen haben, eine Blokade zwar durch Erklärung her-

zuſtellen, dies aber nur zu thun, wo und ſo lange eine der Durchführung entſprechende Seemacht wirklich abgeſendet iſt.

Ein dritter Streitpunkt iſt die, namentlich in Beziehung auf den Kolonialhandel ſehr wichtige, Frage, ob die Neutralen während der Dauer des Krieges eine Art von Handel mit einer der kriegführenden Mächte treiben dürfen, welcher ihnen in Friedenszeiten nach den Geſetzen dieſes Staates nicht zuſteht? Hier ſcheinen allerdings die Seemächte bei ihrer Verneinung der Frage das volle Recht auf ihrer Seite zu haben.

Noch wichtiger aber, als alles bisherige, iſt die Beantwortung der Frage: ob frei Schiff frei Gut mache? und unfrei Schiff unfrei Gut? Mit anudern Worten: ob die in einem neutralen Schiffe befindlichen Waaren eines Feindes weggenommen werden dürfen, oder ob ſie vielmehr, als auf neutralem Boden gelegen, nicht anzutaſten ſeien? ſodann: ob die Waare eines Neutralen, welche auf einem feindlichen Schiffe gefunden werde, mit dieſem zur guten Priſe werde, oder ob ſie, als Eigenthum eines Befreundeten, freizugeben ſei? Iſt auch die letztere Frage, weil ſelten ein Neutraler Waaren auf Schiffen einer kriegführenden Nation verſendet, nicht von großer practiſcher Bedeutung, ſo iſt dies um ſo mehr der Fall in Beziehung auf die erſtere Frage, und zwar nach zwei Seiten hin. Einmal, weil deren Bejahung auch einer ſchwächeren Seemacht wenigſtens einen Theil ihres Ausfuhrhandels während der Dauer des Krieges erhält; ſodann weil dieſelbe den Neutralen einen großen Gewinn durch Frachthandel in Ausſicht ſtellt. Die älteſten Seegeſetze, namentlich das Consolato del mar, leugneten, daß frei Schiff frei Gut mache; und während ſpäter die Neutralen die Freiheit mit größtem Eifer vertheidigten, hielten die großen Mächte, namentlich England, das Recht zur Wegnahme feindlicher Waaren von neutralen Schiffen

ebenso bestimmt aufrecht. In dem jüngsten Kriege der Westmächte mit Rußland dagegen haben auch sie die Freiheit, zunächst für diesen Krieg später als Grundsatz, anerkannt.

Ein letzter Streitpunkt ist endlich noch der, ob Handelsschiffe, welche unter dem Schutze eines Kriegsschiffes ihres Staates, unter Convoi, segeln, von den Kriegsschiffen der kriegführenden Mächte angehalten und in Beziehung auf den Inhalt ihrer Ladungen untersucht werden dürfen, oder ob das Wort des convoïrenden Befehlshabers als genügender Beweis eines rechtlich erlaubten Inhaltes angenommen werden müsse? Diese Frage, welche zu blutigem Zusammenstoße mit Neutralen geführt hat, verliert freilich ihren Werth großentheils, wenn der Grundsatz, daß frei Schiff frei Gut mache, bestehen bleibt.

Die Verletzung der Grundsätze hinsichtlich des den Neutralen zustehenden Handelsrechtes wird von Seiten der dadurch benachtheiligten kriegführenden Macht mit Confiscation von Schiff und Ladung bestraft, wenn der Fehlende auf der That ertappt wird. Doch kann diese Strafe nur in Folge des Urtheiles eines Admiralitätsgerichtes eintreten, dessen Verfahren, wenigstens im Wesentlichen, eine gleichtautende europäische Gewohnheit feststellt [5]).

1) Wenn das Recht und die Pflicht der Neutralen gegenüber von den kriegführenden Mächten auch wohl dahin formulirt wird, daß der Neutrale beiden kriegführenden Theilen gleiche Begünstigungen einräumen müsse: so ist dies insoferne nicht richtig, als der Neutrale grundsätzlich gar keine Begünstigung des Krieges vornehmen soll, thatsächlich aber überdies eine vollkommen gleiche Begünstigung beider Parteien, theils der geographischen Lage derselben, theils der Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse wegen, kaum je möglich ist. Ein Neutraler wird sich daher sehr leicht Unannehmlichkeiten aussetzen, wenn er der einen Macht, welche dessen bedarf, Kriegsbegünstigungen thatsächlich angedeihen läßt, der andern aber, welche der Lage der Sache nach keinen Gebrauch davon machen kann, nur mit Worten dieselbe Unterstützung anbietet.

2) Ein weltgeſchichtliches Beiſpiel rückſichtsloſer Verletzung eines neutralen Gebietes iſt der Zug eines franzöſiſchen Heeres durch das preußiſche Franken im öſterreichiſchen Kriege von 1805; und wohl allgemein wird es als ein unentſchuldbarer Mangel an Selbſtachtung und als der verderblichſte politiſche Fehler betrachtet, daß Preußen die Beleidigung nicht alsbald durch eine Kriegserklärung erwiderte.

3) Die Literatur über den Seehandel der Neutralen iſt außerordentlich zahlreich. Nicht nur bildet die Beſprechung des Gegenſtandes einen Hauptinhalt aller Syſteme des poſitiven Völkerrechtes, ſondern es beſtehen auch ſehr viele Monographieen. Von den letzteren vertheidigt die ſtrengen Anſichten Englands am beſten Jenkinson, Ch. (nachmals Lord Liverpool) Discourse on the conduct of Great Britain in respect to neutral nations during the present war. Lond., 1757. Von den Schriften für die Rechte der Neutralen ſind namentlich zu erwähnen: Hübner, M., De la saisie des bâtimens neutres etc. à la Haye, 1759. — Totze, La liberté de la navigation. Lond. et. Amst., 1780. — Büſch, J. G., Ueber das Beſtreben der Völker, einander in ihrem Seehandel recht weh zu thun. Hamburg, 1800. — Jouffroy, Le droit des gens maritime. Par., 1806. — (Biedermann,) Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres. Leipz., 1814. Hautefeuille, L. B., Des droits et des devoirs de nations neutres en temps de guerre maritime. I—IV. Par., 1848. Die Geſchichte des ganzen Verhältniſſes aber hat, wennſchon mit ſichtbarer Hinneigung zu den älteren engliſchen Anſichten, entwickelt: Reddie, J., Researches in maritime international law. I. II. Edingb., 1844.

4) Den neueſten Zuſtand dieſer Lehre entwickelt eine Reihe von Schriften, welche während des engliſch ruſſiſchen Krieges erſchienen ſind, namentlich von Lock, Hoſack, Thomſon, Hazlitt und Roche. Das Nähere ſ. in meiner Geſchichte der St.W., Bd. 1, S. 424 u. fg.

5) Ueber das Verfahren der Priſengerichte und über die von denſelben zur Anwendung kommenden Grundſätze gibt ſehr belehrende Auskunft: Jakobſen, J. J., Seerecht des Kriegs und Friedens. Altona, 1815. — Derſelbe. Handbuch über das praktiſche Seerecht der Engländer und Franzoſen. I. II. Hamburg, 1803.

3.

Staats-Sittenlehre.

§ 76.

1. Begriff und Nothwendigkeit der Staats-Sittenlehre.

Die kategoriſchen Forderungen, welche zum Behufe einer grundſätzlichen Aufſtellung und Durchführung der Staatseinrichtungen an ſämmtliche Staatsgenoſſen geſtellt werden, ſind — wie bereits oben, § 9, S. 49, ausgeführt iſt, — doppelter Art. Die eine, bisher beſprochene, Gattung betrifft die Herſtellung der äußeren Ordnung und läßt ſich auch durch äußere Mittel erzwingen; die andere dagegen verlangt einen vernünftigen Willen von jedem Einzelnen in Beziehung auf das Zuſammenleben, und ihre Erfüllung hängt lediglich von dem Einfluſſe der Betreffenden ab. Die Forderungen der erſteren Art ſind die des Rechtes, und zwar die des philoſophiſchen, inſoferne ſie nur aus einer logiſchen Nothwendigkeit hervorgehen, oder des poſitiven, wenn ſie durch eine zuſtändige Auctorität als Befehle ausgeſprochen ſind; die der zweiten Art aber ſind die der Sittlichkeit, und ſie beruhen ausſchließlich auf dem Gewiſſen des Menſchen.

Das Verhältniß der beiden Syſteme von Forderungen zu einander liegt klar vor. — Hinſichtlich des Gegenſtandes ſowohl, als des Umfanges der beabſichtigten Wirkſamkeit ſtehen ſie völlig gleich. Beide beziehen ſich auf das einheitlich

geordnete Zusammenleben der Menschen im Staate, und zwar in dessen sämmlichen Verhältnissen und Formen. Demnach ist das innere und das äußere Leben des Staates, die Verfassung eben so gut als die Verwaltung, nach den Forderungen des Rechtes und nach denen der Sittlichkeit zu ordnen und zu handhaben; auch finden beide gleichmäßig ihre Anwendung auf sämmtliche Gattungen und Arten von Staaten. Wenn einmal eine bestimmte Form des Zusammenlebens aus der allgemeinen Gesittigung eines Volkes hervorgegangen ist, so ist dieselbe nicht nur äußerlich zu ordnen, logisch auszubilden und in allen Beziehungen aufrecht zu erhalten, sondern es besteht auch die sittliche Pflicht für sämmtliche Theilnehmer, das unter diesen gegebenen Umständen Vernünftige zu wollen und zu vollbringen. Das Gewissen verlangt, daß die naturgemäße und also berechtigte und selbst nothwendige Gestaltung des Zusammenlebens mit freiem Willen und mit Anwendung aller verfügbaren Kräfte vollständig, ehrlich und möglichst nützlich durchgeführt werde. — Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen Staatsrecht und Staatsmoral findet dagegen insoferne statt, als das erstere lediglich die äußere Ordnung, so weit diese durch sinnliche, im Nothfalle erzwingbare Mittel durchgesetzt werden kann, herzustellen hat, die Sittlichkeit dagegen über diese, freilich vor Allem nothwendige aber doch durch die Unvollkommenheit der menschlichen Kräfte enger gezogene Grundlage hinausgeht. Theils verlangt sie für die erzwingbaren Leistungen auch noch eigenen guten Willen der Betheiligten; theils fordert sie selbst die Vornahme solcher Handlungen, welche rein vernünftig aber nicht erzwingbar sind, sei es nun, weil die Nothwendigkeit ihres Eintretens oder wenigstens ihr Maaß wesentlich von der subjectiven Beurtheilung des Einzelnen abhängt und somit eine allgemeine und gleichförmig zu handhabende Regel nicht aufgestellt werden kann, sei es, weil die Handlung Anstrengungen und

Opfer voraussetzt, welche über die gemeine, für Alle gültige Regel hinausgehen und deren Auferlegung also von Seiten der Staatsgewalt die Gleichheit des Rechtes nicht gestattet. Und zwar verlangt das Sittengesetz hierbei von dem Staatsgenossen Doppeltes:

einmal, daß er selbst das völlig Vernunftgemäße anstrebe und sich dabei von seiner sinnlichen Natur weder zurückhalten noch über die richtigen Grenzen treiben lasse;

zweitens, daß er die Zwecke Anderer achte wie die seinigen, und sie vorkommenden Falles fördere, soweit seine Kräfte gehen und nicht eigene mindestens gleich wichtige Zwecke ihn in Anspruch nehmen [1]).

Von einem grundsätzlichen Widerspruche zwischen den Forderungen des Rechtes und der Sittlichkeit kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein; und wenn auch ohne Zweifel das Recht manche Bestimmung trifft, welche sich nicht schon mit logischer Nothwendigkeit aus den Gesetzen der reinen Vernünftigkeit ableiten läßt, sondern mit einem gewissen Grade von Willkür eine zweifelhafte Frage entscheidet, so ist doch auch ein solcher Theil der Rechtsordnung der Sittlichkeit an sich keineswegs zuwider, von ihr vielmehr als ein Theil der unerläßlichen äußeren Ordnung zu achten und zu fördern. — Doch ist allerdings in Einem Falle ein Zusammenstoß möglich. Wenn nämlich das positive Recht, gebietend oder verbietend, eine Regel aufstellt oder eine Einrichtung anordnet, welche unvereinbar ist mit rein vernünftigem Wollen und Handeln, so widerspricht einer Seits das Gewissen eines jeden mit dem verfehlten Befehle in Berührung Kommenden einer Vollziehung desselben, und bedroht doch das Recht den Ungehorsam mit Strafe oder anderen Nachtheilen. Die Erwägung daß das Recht hier auf falschem Wege sei, hilft nicht aus der Klemme. Einmal besteht es, und ist auch bereit sein Gebot mit Gewalt durchzusetzen; sodann ist die Aufrechterhaltung der Rechtsord-

nung eine so nothwendige Vorbedingung auch des gesitteten Lebens, daß eine Anerkennung derselben immer auch eine bedeutende sittliche Pflicht ist. Der letztere Grund entscheidet. Es muß der Fall als eine Collision sittlicher Pflichten aufgefaßt und somit der Erfüllung der bedeutenderen der Vorzug gegeben werden. Welche derselben höher anzuschlagen sei, läßt sich immer nur im einzelnen Falle entscheiden. Im Zweifel wird aber die Befolgung der Rechtsnorm vorgehen; nicht als solche, sondern weil die Aufrechterhaltung der gesammten Rechtsordnung, wie sie besteht, von hoher Bedeutung für das vernünftige Zusammenleben der Menschen ist. Sollte jedoch in einzelnen Fällen die Gewissensforderung eine unter keinen Umständen zurückzustellende sein, so hat der Betreffende ihr zu folgen und die daraus sich ergebenden Nachtheile, namentlich also auch die vom Rechte angedrohten Strafen, als unvermeidliche Uebel über sich ergehen zu lassen. Sittliche Pflicht der Staatsgewalt ist es denn freilich auch, dem Widerkehren solch' unglücklichen Widerspruches durch schleunige Aenderung des positiven Rechtes vorzubeugen, unter Umständen auch in dem bereits thatsächlich vorliegenden Falle der Gewissenstreue durch Begnadigung zu Hülfe zu kommen.

Ueber das Verhältniß der Sittlichkeit und der Staatssittenlehre zur Politik, s. unten, § 84.

Kaum erst eines Beweises sollte es bedürfen, daß auch die Wissenschaft vom Staate den Standpunkt der Sittlichkeit nicht vernachlässigen darf. Nicht nur wird durch eine regelgerechte Entwickelung der sittlichen Staatspflichten das Bewußtsein derselben gestärkt, ihr Inhalt klarer gemacht, und dadurch zu ihrer häufigeren und besseren Befolgung Veranlassung gegeben[2]); sondern es ist diese Beachtung auch ein theoretisches Bedürfniß. Nur dann nämlich sind alle möglichen Seiten des Lebens der Menschen im Staate erörtert, und die Gesetze dieser

verſchiedenen Auffaſſungen durch Gegenſatz und wechſelſeitiges Eingreifen erläutert, wenn auch die rein vernünftige Auffaſſung dargelegt und neben das Erzwingbare auch das nur Wünſchenswerthe geſtellt iſt. So gewiß zu einem vollendeten Syſteme der Staatswiſſenſchaft außer dem kahlen Rechte auch die Lehre der Klugheit, die Politik, gehört: ebenſo ſicher muß die Moral in ihren Forderungen gehört werden[3]) Es iſt alſo weder ein Beweis von wiſſenſchaftlicher Umſicht, noch von allgemeiner menſchlicher Geſittigung, daß die Staats-Sittenlehre, die ſchon im Leben geringere Berückſichtigung findet als das Recht und die Klugheit, von der Theorie vollſtändig vernachläſſigt zu ſein pflegt; noch iſt es eine Entſchuldigung oder ein genügender Erſatz, wenn die rein philoſophiſchen und die theologiſchen Moralſyſteme auch die Pflichten des Menſchen im Staate beachten[4]).

1) Folgende Beiſpiele mögen die Verſchiedenheit des Rechtes und der Sittlichkeit in Beziehung auf das Staatsleben zeigen. Unzweifelhaft giebt das Recht einem conſtitutionellen Monarchen die Initiative bei Geſetzen und das Veto bei Anträgen der Stände; und es kann vom Rechts-Standpunkte aus nichts eingewendet werden, wenn die Initiative häufig und läſtig oder aber auch allzu ſpärlich gebraucht wird, während die Ausübung des Veto gegenüber von bloßen Bitten (ohne ſtrenges Recht) gar keine rechtliche Grenze hat. Dagegen verlangt die Sittenlehre eine gewiſſenhafte Benützung dieſer fürſtlichen Befugniſſe; alſo eine bereitwillige und wohlüberlegte Anwendung der Initiative in allen Fällen, in welchen durch ein neues Geſetz etwas Gutes geſtiftet werden kann, und eine Verzichtung auf das Veto, wo eine Bitte vernünftig und billig iſt. Eine entgegengeſetzte Handlungsweiſe, bei welcher Eigenſinn, Eigennutzen, Trägheit, Rachſucht u. ſ. w. der Beweggrund zur Ausübung des Rechtes wäre, iſt zwar nicht unrecht, aber höchſt unſittlich. — Das Recht hat ferner vom Bürger nichts zu verlangen, als daß er die geſetzlichen Verbote achte und die geſetzlichen Leiſtungen erfülle; die Moral aber verlangt von ihm noch, je nach den Umſtänden, freiwillige Förderung des allgemeinen Beſten, Muth zur Beſeitigung von Gefahren und zu Bekämpfung von Unfug, ungezwungene Opfer in Zeiten der Noth und Gefahr. — Ein Staatsbeamter endlich, welcher nur die in ſeinem Dienſtvertrage verabredete Thätigkeit entwickelt, welcher den Staat nicht betrügt und ſich vom Unterthanen nicht beſtechen läßt, erfüllt allerdings ſeine Rechtspflicht, iſt aber dabei doch nur ein gemeiner Miethling, wenn er

nicht alle ſeine Kräfte anſtrengt, um ſo vieles und ſo gutes zu leiſten, als er überhaupt vermag. Seine Sittlichkeit fängt da erſt an, wo das Recht aufhört. — Und ſo noch bei unzähligen weitern Gegenſätzen oder Ergänzungen, wo überall das natürliche Gefühl mit der bloſen Rechtserfüllung nicht zufrieden iſt, weil es erachtet, daß nicht die volle Schuldigkeit gethan ſei, und es doch keine Hülfe und Begründung ſeiner Forderung findet, wenn ihm der Unterſchied zwiſchen Recht und Sittlichkeit nicht klar vorliegt.

2) Es würde wenig Menſchenkenntniß verrathen, wenn von einer häufigeren und beſſeren Bearbeitung der Staats-Sittenlehre ein ſehr großer Einfluß auf die allgemeine Handlungsweiſe der Menſchen im Staate erwartet werden wollte; allein unzweifelhaft trägt es doch zu dem vorherrſchend ſelbſtiſchen Gebaren ſo Vieler bei, daß niemals von weitergehenden Forderungen an den Bürger, den Beamten, den Volksvertreter, den Fürſten die Rede iſt, als wozu ſie nach ſtrengem Rechte gezwungen werden können. Der ohnedem ſo oft mißverſtandene und falſch angewendete Begriff des Rechtsſtaates gibt eine Veranlaſſung weiter, nicht mehr zu thun, als was das äußere Geſetz verlangt, während dieſes doch nur das Wenigſte, nicht aber das Höchſte befiehlt.

3) Von einer eigenen Literatur der Staats-Sittenlehre iſt bis jetzt nicht die Rede. In den Syſtemen der Staatswiſſenſchaften iſt die Staatsmoral, freilich unbegreiflich genug, ausnahmslos ganz übergangen. Ebenſowenig beſteht eine beſondere Monographie über dieſelbe. Die philoſophiſchen und theologiſchen Syſteme der Ethik behandeln allerdings auch die Pflichten des Menſchen im Staate und gegen den Staat; allein theils ſind für dieſe Schriften die Beziehungen zum Staate doch nur ein untergeordneter Abſchnitt der Anwendung, daher häufig ſtofflich ſehr knapp gehalten; theils aber iſt, in der Regel, die Bearbeitung nicht von der Art, daß ſie den Bedürfniſſen des Staatsgelehrten entſpräche. Die den Verfaſſern zu Gebote ſtehenden Kenntniſſe von Staatsleben pflegen doch nur äußerlich und bruchſtücklich zu ſein, und laſſen daher eine vollſtändige und ganz richtige Auffaſſung der Fragen nicht zu. Nicht ſelten iſt die Methode und Darſtellungsweiſe techniſch ſchwerfällig, und ſogar nur unter Vorausſetzung des Studiums eines ganzen philoſophiſchen Syſtemes überhaupt verſtändlich. Die theologiſchen Bearbeitungen ruhen auf einer jeden Falles nur für chriſtliche Staaten brauchbaren Grundlage, und haben leicht eine Neigung zu gemüthlicher erbaulicher Betrachtung, anſtatt ſcharfer wiſſenſchaftlicher Feſtſtellung. Davon gar nicht zu reden, daß faſt immer, welcher Gattung dieſe Syſteme angehören mögen, die Gränzen gegen Staatsrecht und gegen Politik nicht eingehalten ſind, zum Theile grundſätzlich. — Zu den gut gemeinten aber mehr erbaulichen als wiſſenſchaftlichen Darſtellungen gehören Mosheim's (Miller's) Sittenlehre der H. Schrift, Bd. IX, Gött.,

1770, S. 1—343; und Reinhard's System der christlichen Moral, 4. Aufl., Bd. III, S. 541—604. Auch Hirscher, Christliche Moral. 5. Aufl., Bd. III, S. 693—743, neigt sich dieser Auffassung zu; abgesehen davon, daß das Machtliche zu sehr vorwaltet. Lediglich ein System des philosophischen Staatsrechtes liefert: Wirth, J. U., System der speculativen Ethik. Heilbr., 1841, Bd. II, S. 167—390. Zu technisch philosophisch gehalten ist der Abschnitt in G. Hartenstein's Grundbegriffen der ethischen Wissenschaften. Lpz., 1844, S. 234—294, und 487—574. Zwar anerkennenswerthe, aber sehr kurze und zum Theil ganz fragmentarische Bemerkungen sind enthalten in J. G. Fichte's Systeme der Sittenlehre (1798), S. 305—335; in Schleiermacher's Entwurf eines Systems der Sittenlehre (herausg. von A. Schweizer,) S. 274—290; und in Marheinecke's System der theologischen Moral, S. 530—555. So bleibt denn eigentlich nur R. Rothe's Theologische Ethik, Bd. III, 2, S. 840 bis 1009, wo sich denn allerdings Fülle des Stoffes, Wissenschaftlichkeit der Behandlung und besonnener Freimuth zu einem trefflichen Ganzen verbinden. Nur stimmt leider die grundsätzliche Vermischung von Moral und Politik mit der in gegenwärtiger Darstellung festgehaltener Trennung der verschiedenen Gesetze für das praktische Leben der Menschen nicht überein.

§ 77.

2. Die obersten Grundsätze der Staats-Sittenlehre.

Auch das sittliche Leben ist nach bewußten Grundsätzen, und nicht blos nach Gefühlen einzurichten. Doppelt so im Staate, wo es in Berührung kömmt mit dem Rechte und mit der Klugheit, welche beide bestimmten Regeln folgen und unklare Gefühlseinwirkungen entweder gar nicht beachten, oder durch dieselben in Verwirrung gebracht werden würden. Auch ist nur bei der Aufstellung bestimmter Grundsätze eine wissenschaftliche Bearbeitung möglich.

Es sind nun aber zwei wesentlich verschiedene Verhältnisse, für deren sittliches Gebaren Grundsätze aufgestellt werden müssen. — Zuerst für den Staat selbst, als Gesammtheit und Einrichtung. Es ist zwar eine falsche Auffassung, den Staat lediglich als eine sittliche Anstalt zu betrachten, und somit allen und jeden in die Erscheinung tretenden Staaten eine

und dieſelbe ſittliche Aufgabe, und zwar dann folgerichtig keine andere, als die Erſtrebung der höchſten für den Menſchen überhaupt erreichbaren inneren Vernunftmäßigkeit zuzuweiſen. Der Staat iſt vielmehr eine durch die Unzureichenheit der übrigen einfacheren Verbindungen unter den Menſchen hervorgerufenes Erzeugniß des Bedürfniſſes, und ſein Weſen ſo wie ſeine Aufgabe ergibt ſich mit logiſcher Nothwendigkeit aus den, zu verſchiedenen Zeiten und bei verſchiedenen Völkern weſentlich verſchiedenen, Zuſtänden der Cultur. Hieraus folgt denn auch, vom Standpunkte der Sittlichkeit aus, eine eigene Aufgabe für jede Staatsgattung, und ſelbſt für jede Unterart derſelben, welche eben darin beſteht, den in ſeiner Eigenthümlichkeit aufgefaßten beſonderen Staatszweck mit freiem Willen und mit Anſtrengung aller Kräfte durchzuführen und ihn bis zu ſeiner ideellen Vollkommenheit zu heben. Reine Vernunftmäßigkeit iſt nicht da vorhanden, wo etwas erſtrebt wird, was unter den gegebenen Umſtänden nicht möglich iſt und von den Betreffenden nicht gewollt werden kann, ſondern da, wo das an ſich erlaubte Vorhandene redlich und mit Aufopferung ſinnlicher und ſelbſtiſcher Vortheile gewollt wird. So alſo, wie die Verſchiedenheit der Staaten eine Verſchiedenheit der oberſten Rechtsgrundſätze erzeugt, ſo verlangt ſie auch eine derſelben entſprechende Eigenthümlichkeit der ſittlichen Forderungen. — Das zweite ſtaatliche Verhältniß, für welches ſittliche Grundſätze aufgeſtellt werden müſſen, iſt das Benehmen des *einzelnen Staatstheilnehmers* im gemeinſchaftlichen Leben und in ſeiner Beziehung zu dem Staate und deſſen Organen und Einrichtungen. Die allgemeine Verpflichtung, vernünftig zu wollen und zu handeln und aus freiem Willen das irgend mögliche Zuträgliche zu fördern, kann keinem Zweifel unterliegen; in ſtofflicher Beziehung gehen aber die Forderungen hier ſehr auseinander, einer Seits je nach der perſönlichen Stellung des Einzelnen zum Staate,

anderer Seits aber je nach der Gattung und Art im Staate selbst.

Dieser Verschiedenheit der Beziehungen unerachtet lassen sich doch wenigstens einige ganz allgemeine Sätze aufstellen, welche den sittlichen Forderungen an das Staatsleben als oberste Anhaltspunkte dienen. Welchen besondern Zweck nämlich auch ein bestimmter Staat verfolge, bleibt er doch unter allen Umständen eine einheitliche Einrichtung zur Förderung gemeinschaftlicher Lebenszwecke eines Volkes; und wie abweichend auch, je nach den Aufgaben und Formen der verschiedenen Staatsgattungen und -Arten die Verhältnisse der einzelnen Genossen sein mögen, immer sind sie doch, sei es einflußreiche und herrschende sei es dienende, Mitglieder der Einheit. — Was nun aber

I, zunächst die für das sittliche Verhalten der Staaten selbst aufzufindenden Grundsätze betrifft, so ist offenbar

1. Grundlage für eine vernünftige Gestaltung der Einrichtungen und gleichlaufende Richtung des Handelns die unverrückte Festhaltung des Satzes, daß der Staat nicht zur Befriedigung der Wünsche und Interessen nur Einzelner, sondern zur Förderung der aus der concreten Gesittigung des gesammten Volkes sich ergebenden Lebenszwecke besteht, so ferne diese einer Unterstützung durch eine einheitliche Macht und Ordnung bedürfen. Je nach der nothwendigen oder freigewählten Staatsform können einzelne Personen oder ganze Stände bevorzugt sein; allein es dürfen diese Ausnahmsstellungen nicht zur Hauptsache gemacht werden, sondern es muß der Zweck der Gesammtheit in dem freien Willen der Staatsgewalten allem vorgehen und rückhaltlos verfolgt werden. Die Behauptung: «l'état, c'est moi» ist nicht nur eine logische und eine thatsächliche Unwahrheit, sondern eine grobe Unsittlichkeit, von wem und wo immer sie aufgestellt werden mag.

2. Nicht nur vereinbar hiermit, sondern sogar nur

eine weitere Ausführung deſſelben Grundſatzes iſt die Forderung, daß die beſonderen Gedanken jeder Staatsgattung und Staatsform in ſeinem innerſten Weſen begriffen und in allen Beziehungen durchgeführt werden ſoll. Ein Widerſpruch einzelner Einrichtungen mit dem Principe, rühre er aus Geiſtesträgheit oder aus Selbſtſucht, ſtört nothwendig die beſtehenden und befugten Lebenszwecke einer größeren oder kleineren Anzahl, beeinträcht für ſie den aus dem Staate zu ziehenden Nutzen, iſt ſomit unbillig gegen ſie und unſittlich.

3. So gewiß es ſittliche Pflicht iſt, die beſtehende Staatseinrichtung mit allen erlaubten Mitteln und mit freiem Willen aufrecht zu erhalten, ſo lange dieſelbe der Lebensrichtung des Volkes im Ganzen entſpricht: ebenſo gewiß iſt es Forderung der Sittlichkeit, die zu jenem Zwecke verliehenen Mittel nicht länger zu gebrauchen, wenn die veränderte Geſittigung auch eine andere Staatsaufgabe nothwendig macht. In dem eben angegebenen Falle iſt Aenderung der Verfaſſung das einzige Vernünftige, und alſo Gewiſſenspflicht. Natürlich iſt es denn auch ſittliche Pflicht eines jeden Urtheilsfähigen, und namentlich der Einflußreichen, ſich von dem wahren Verhalten der Thatſachen beſtmöglich zu überzeugen und dabei etwaigen perſönlichen Intereſſen keinen Spielraum zu laſſen.

4. Die Anerkennung der vernünftigen Zwecke Dritter und deren freiwillige und aufrichtige Förderung, wo eine ſolche wünſchenswerth iſt und ohne Zurückſetzung eigener gleich wichtiger Zwecke geſchehen kann, iſt unzweifelhafte Forderung des Sittengeſetzes. Dies findet denn auch Anwendung im Verhältniſſe von Staat zu Staat.

II. Hinſichtlich des rein vernünftigen Verhaltens Einzelner im Staate ſind aber nachſtehende allgemeine, ſomit von etwaigen beſonderen Stellungen und Verhältniſſen abſehende, Sätze aufzuſtellen:

1. Jeder Menſch hat den Staat, in welchem er im Weſentlichen ſeinen concreten vernünftigen Lebenszweck erreichen kann und durch die Geſammteinrichtung gefördert findet, nicht nur anzuerkennen und unangetaſtet zu laſſen, ſondern er ſoll auch denſelben *poſitiv* achten und ihn, wo ihm dieſes nöthig erſcheint, mit Wort und That *fördern und vertheidigen*. Dagegen darf niemand ſich einem Staate anſchließen, in welchem er ſeinen vernünftigen Lebenszweck nicht zu erreichen vermag. Entweder muß er einen ſolchen, wenigſtens relativ unſittlichen, Staat durch erlaubte Mittel zu ändern ſuchen; oder aber er hat denſelben zu verlaſſen. Nur Letzteres ſteht ihm frei, wenn die überwiegende Mehrzahl der Bürger ihre vernünftigen Zwecke im Staate, wie er itzt iſt, erreichen zu können überzeugt iſt.

2. Jeder hat die Befugniß und die Pflicht, die ihm zuſtehenden Rechte ſoweit geltend zu machen, als dies zur Erreichung ſeiner vernünftigen Zwecke nöthig iſt. Die Zwecke Anderer braucht er nicht über die eigenen zu ſtellen, falls ſie nicht von entſchieden größerer Bedeutung ſind; ja er iſt ſelbſt ſittlich dazu nicht befugt. Dagegen gehen die vernünftigen Zwecke der *Geſammtheit*, oder wenigſtens Vieler, den Zwecken nur *Einzelner* vor; und wo gar die Durchführung eines Anſpruches für den Berechtigten nicht nothwendig, für Andere dagegen nachtheilig iſt, muß ſie jeden Falles unterlaſſen werden [1]).

3. Jede Rechtsverpflichtung gegen Dritte iſt pünktlichſt, d. h. *gutwillig, rechtzeitig*, und *ohne Beläſtigung des Berechtigen*, einzuhalten. Eine feſte Rechtsordnung iſt Grundbedingung der Erreichung aller Lebenszwecke; ihre Achtung und Förderung daher auch wichtige ſittliche Pflicht. Auch wenn ein Recht nicht die ganze vernünftige Forderung erfüllt, iſt es zu achten ſo lange es beſteht, und nur durch erlaubte Mittel kann auf deſſen Verbeſſerung hingewirkt werden. Ausnahmsweiſe iſt jedoch die Verletzung einer Rechtsforderung

sittlich erlaubt, wenn ihre Erfüllung unvereinbar wäre mit der Erreichung eines geistig oder sachlich entschieden höher stehenden menschlichen Zweckes; nur muß natürlich von dem Uebertretenden die Folge der Verletzung, z. B. Strafe, getragen werden [2]).

4. Das allgemein Nützliche ist dem Besonderen, das Wichtige dem Unbedeutenden vorzuziehen, wo immer eine Wahl ist. Im Zweifel aber ist es Pflicht, dasjenige zu unternehmen, wozu man die meiste Befähigung hat, und wo man also am sichersten Nutzen zu bewirken im Stande ist; nicht aber etwa das Angenehmere oder Glänzendere.

5. Endlich noch sind die Gebote des Sittengesetzes nicht blos auf den Inhalt der Handlungen, sondern auch hinsichtlich der Vollziehungsweise einzuhalten. Auch bei letzterer kann eine unnöthige, und somit unsittliche, Beeinträchtigung Dritter stattfinden, z. B. durch Verzögerung, Unfreundlichkeit, Rücksichtslosigkeit u. s. w.

1) Bei einer Collision von eigenen und von fremden Zwecken, wo somit die Pflicht eintreten kann die geringeren persönlichen Zwecke den entschieden wichtigeren fremden nachzustellen, ist kein äußerer Maßstab zur gegenseitigen Schätzung dieser Zwecke anwendbar. Hier entscheidet nur die eigene aufrichtige Ueberzeugung, welche aus der allseitigen Ueberlegung der concreten Verhältnisse hervorgeht und somit keiner allgemeinen Regel unterworfen werden kann. Auch macht die äußere Lage der Dinge einen großen Unterschied. Wenn z. B. die Erhaltung der Familie die ganze Kraft und Zeit eines Mannes verlangt, oder wenn er durch die Betreibung einer nützlichen Kunst oder Wissenschaft vollständig in Anspruch genommen ist: so ist er sittlich vollkommen befugt, in gewöhnlichen Zeiten der Besorgung von öffentlichen Geschäften sich zu entziehen. Allein anders, wenn entweder in besonderer Gefahr der Staat aller Kräfte bedarf, welche überhaupt verfügbar sind, oder wenn ein wichtiger Zweck nur durch die Wirksamkeit eines dazu vorzugsweise Befähigten erreicht werden mag.

2) Wohl zu unterscheiden von der Frage, in welchen Fällen ein Rechtsgebot aus rechtlichen Gründen und straflos unbeachtet gelassen werden kann, z. B. in Fällen von Nothwehr, wegen physischer Unmöglichkeit der Leistung oder wegen eines von einer höheren Auctorität ausgehenden Befehles, ist die Frage: ob und wann ein rechtliches Gebot des Staates aus

sittlichen Gründen verletzt werden dürfe, und dann auch solle? Daß dieß jeden Falles nur selten geschehen darf, ist allerdings schon dadurch begründet, daß die rechtliche Ordnung des Staates die Grundlage und Vorbedingung der Erreichung menschlicher Lebenszwecke ist, und daß ein großer Theil ihres Nutzens in der Zuverlässigkeit ihrer Aufrechterhaltung besteht. Allein damit ist nicht bewiesen, daß es nicht wenigstens einzelne Verhältnisse geben kann, in welchen es sittliche Pflicht ist, ein gesetzliches Gebot wissentlich und willentlich zu verletzen, weil dessen Vollstreckung entschieden unvernünftige Folgen hätte und großen unmittelbaren Schaden brächte. Unzweifelhaft ist die in einem solchen Falle obwaltende Collition der Pflichten einer der schwierigsten, und es muß verlangt werden, daß nicht blos mit Reinheit des Gefühles und der Absicht, sondern auch mit möglichster Umsicht und Sachkenntniß verfahren werde. Die für Verletzung des Gesetzes angedrohte Strafe kann übrigens kein Entscheidungsgrund für die Beachtung des Gesetzes sein; vielmehr muß ihre Erstehung, auch wenn ihr mit Sicherheit entgegen gesehen werden kann, als eine der Erfüllung der sittlichen Pflicht zu bringendes weiteres Opfer betrachtet werden, und es erhöht noch die Aussicht auf sie das sittliche Verdienst des Entschlusses. In wie ferne es dann anderer Seits für die Staatsgewalt sittliche Pflicht sein kann, die rechtlich verdiente Strafe durch Begnadigung zu beseitigen, ist eine zweite, ebenfalls schwierige, Frage.

§ 78.

3. Die Methode.

Folgerichtig mit der Behandlung des philosophischen Staatsrechtes und in Uebereinstimmung mit den so eben, § 76 und 77, erörterten Ansichten über die einer jeden Gattung und Art der Staaten eigenthümlichen sittlichen Grundsätze, wäre wohl die Darstellung der Staatssittenlehre zu zerlegen in so viele einzelne in sich abgeschlossene Erörterungen, als es solche Besonderheiten gibt. Da jedoch einer Seits die Wissenschaft bis itzt zu einer solchen Durcharbeitung des Stoffes noch nicht gelangt ist[1]), anderer Seits die Nebeneinanderstellung der durch die Verschiedenheit der Staaten hervorgerufenen Lehren auch ihre unzweifelhaften Vortheile darbietet: so scheint es für die durch eine Encyklopädie beabsichtigten Ueberschau zu genügen,

wenn in Beziehung auf hauptſächlichſte ſtaatliche Beziehungen die Anwendung des Sittengeſetzes nachgewieſen, dabei denn aber auch die bei den verſchiedenen Staatsformen ſich ergebenden Eigenthümlichkeiten beſonders hervorgehoben werden.

Hierbei iſt es wohl am Platze zu bemerken, daß bei einer zweifelhaften und vielleicht von der Theorie noch nicht bearbeiteten Frage der Staatsſittenlehre namentlich zwei Regeln im Auge zu behalten ſind:

1) Vor Allem iſt das beſondere Weſen des concreten Staates, alſo ſeine Gattung und Form, ſcharf aufzufaſſen, damit die Handlungsweiſe über deren ſittliche Nothwendigkeit man mit ſich zu Rathe geht, auch wirklich im Einklange mit den allgemeinen Aufgaben und dem rings um beobachteten Verhalten ſei. Es iſt nicht blos möglich einen fremdartigen Rechtsſatz ſtörend in eine für ihn nicht paſſende Staatsart hineinzutragen; ſondern dieß kann eben ſo gut auch bei ſittlichen Normen geſchehen, und iſt dann nicht minder verkehrt.

2) Selbſt wenn der zum Handeln Berufene für ſeine Perſon auf einer andern Geſittigung ſteht, als das übrige Volk, und ihm ſomit die dem letztern entſprechende und von ihm aufrecht erhaltene Staatsart nicht genügt: ſo hat er doch in allen vorkommenden Fällen das für die beſte Durchführung der beſtehenden Einrichtungen taugliche Verfahren einzuhalten und dieſe mit freiem Willen ſo wie nach beſten Kräften zu fördern. Einerſeits können nur auf dieſem Wege die Vortheile gewonnen werden, welche in der, vielleicht unvollkommenen, Geſtaltung des Zuſammenlebens möglich ſind. Andern Theiles iſt dann erſt der Beweis, daß das Volk ſich zu einer andern Anſchauung vom Staatszwecke zu erheben und die nöthigen Aenderungen vorzunehmen habe, ſchlagend zu führen, wenn das Beſtehende mit beſtem Wiſſen und Gewiſſen vollzogen wurde und es dennoch in ſeinen Erfolgen nicht genügt. — Mit einer

ſolchen Anerkennung des Thatſächlichen iſt immerhin das Recht und die ſittliche Pflicht einer theoretiſchen Aufklärung über Beſſeres, ſowie die entſchiedene Abweiſung durchaus unvernünftiger, alſo unbedingt unſittlicher, Handlungsweiſen im einzelnen Falle wohl vereinbar.

1) Die Verſchiedenheit der Staaten und die daraus ſich ergebende Mannichfaltigkeit des ſittlichen Verhaltens iſt — ſo weit meine Kenntniß der betreffenden Literatur geht — nirgends auch nur mit einem Worte in den Syſtemen der Sittenlehre berückſichtigt. In den auf philoſophiſcher Grundlage errichteten erklärt ſich dies unſchwer, indem hier das in das betreffende allgemeine Syſtem paſſende Ideal des Staates ausſchließlich berückſichtigt wird. Weniger Grund haben die theologiſchen Lehrgebäude der Moral, da der chriſtliche Charakter des Staates, welchen ſie allerdings vorausſetzen und verlangen, ſich gar wohl mit verſchiedenen Auffaſſungen des Zuſammenlebens verträgt. Am meiſten nähert ſich noch Hartenſtein, Grundbegriffe der ethiſchen Wiſſenſchaften, S. 530 fg., einer Anerkennung der verſchiedenen Staatsaufgaben; doch kommt es auch hier nicht zur klaren Einſicht und zu einer beſtimmten Forderung.

2) Dieſe Auffaſſung wird vielleicht Widerſpruch erfahren, weil das Gewiſſen immer und überall daſſelbe ſei, ſomit auch immer nur dieſelben Forderungen ſtellen könne. Dem iſt allerdings ſo unter gleichen äußeren Bedingungen; allein eben ſo richtig iſt, daß unter verſchiedenen Vorausſetzungen und zu verſchiedenen Zwecken auch verſchiedenes Handeln Gewiſſenspflicht wird. So iſt es z. B. im modernen Rechtsſtaate ſittliche Pflicht, Gedanken- und Gewiſſensfreiheit zu fördern; ſicher aber nicht in einer Theokratie. In einer Patriarchie iſt es ſittliche Forderung an den Bürger, das Oberhaupt mit kindlicher Ehrfurcht zu betrachten; dazu iſt in einem Patrimonialſtaate kein Grund, alſo auch keine Pflicht. Der klaſſiſche Staat verlangt auch von dem freien Willen ſeiner Theilnehmer ein ſo weit gehendes Aufgehen des Einzellebens in dem Wohle der Geſammtheit, wie es in keiner anderen Staatsgattung ſittliche Aufgabe iſt. In einer abſoluten Monarchie haben nicht nur die Lehren über die ſittlichen Pflichten eines Wählers und eines Abgeordneten gar keine Stelle, ſondern es iſt überhaupt das ganze vernünftige Verhalten zu einem Befehle des Inhabers der Staatsgewalt in einer Einherrſchaft mit Volksvertretung und in einem unbeſchränkten Fürſtenthume weſentlich verſchieden.

4. Das Sittengesetz im innern Staatsleben.

§ 79.

a. Die sittliche Aufgabe der Verfassung.

Die Verfassung eines Staates ist weder eine Bewahranstalt für Alterthümer noch ein Erziehungsmittel, sondern die Grundlage des Zusammenlebens, wie solches aus dem concreten Gesittigungsstande des Volkes in der Gegenwart entspringt. Wenn nun unzweifelhaft verschiedene Gesittigungsstufen der Völker bestehen, so ist es eine Forderung der Vernunft, die Verfassung der jemaligen thatsächlich erreichten Stufe anzupassen, und es darf namentlich die Ansicht von der größern Vorzüglichkeit einer andern Lebensanschauung nicht dazu verführen, die dieser letzteren entsprechenden Einrichtungen auch einem dazu nicht geeigneten Zustande aufzudrängen. Mit anderen Worten, es ist nicht blos Forderung des Rechtes und der Klugheit, sondern auch der reinen Sittlichkeit, nach der relativen und nicht nach der absoluten Güte einer Verfassung zu streben [1]).

Demgemäß sind vom sittlichen Standpunkte aus an die Verfassung eines Staates nachstehende Forderungen zu stellen:

1. Dieselbe muß so eingerichtet sein, daß der gesammte sittliche Inhalt des bestehenden Lebenszweckes sich im Staate entwickeln kann und von demselben, soweit dies nöthig ist unterstützt und gefördert wird. Ausnahmen zu Ungunsten einzelner Volksklassen oder erlaubter Lebensrichtungen sind unsittlich [2]).

2. Unvernünftige einzelne Einrichtungen sind unerlaubt, theils an sich, theils weil sie die volle Entwickelung des vernünftigen und also allein sittlichen Staatszweckes stören [3]).

3. Einräumungen von Rechten über das Bedürfniß hinaus, sei es daß allgemeine Staatszwecke sei es daß ein-

zelne an ſich erlaubte Lebenseinrichtungen überflüſſig gefördert werden, ſind unſittlich, weil dadurch Dritten unnöthige Beſchränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden, ſomit die Entwickelung ihrer Perſönlichkeit ohne Nothwendigkeit geſtört iſt [4]).

4. Eine Verfaſſung welche gar keinen vernünftigen Lebenszweck des Volkes anerkennt oder vorausſetzt, (wie z. B. die Despotie,) ſondern daſſelbe lediglich als Mittel für fremde Zwecke behandelt, iſt unheilbar unſittlich.

5. Jede Verfaſſung mag unbeanſtandet Maßregeln treffen, welche ihre Aufrechterhaltung und Entwicklung ſicher zu ſtellen geeignet ſind; allein ſie darf auch nicht unterlaſſen, einen geſetzlichen und nicht unnöthig erſchwerten Weg zu beſtimmen für eine etwaige frühere oder ſpätere Ausdehnung des Lebenszweckes des Volkes, alſo auch für Verfaſſungsänderungen [5]).

1) Wenn Rothe, Ethik, Bd. III, S. 900 u. fg., verlangt, daß die Verfaſſung eines jeden Staates „die Realiſirung der vollendeten ſittlichen Gemeinſchaft" anzuſtreben habe, ſo vermag man dem nicht beizuſtimmen, indem die Aufgabe der Sittlichkeit nicht darin beſteht, etwas unter gegebenen Umſtänden Unerreichbares zu wollen, ſondern vielmehr das unter den vorhandenen Umſtänden Vernünftigſte. In wie ferne der Gang der Geſchichte nachweiſt, daß die Völker eine entſchiedene Richtung auf die Verwirklichung des ſittlichen Zweckes nehmen, mag dahin geſtellt bleiben; jeden Falles haben ſie dieſes Ziel, und zwar in ſehr verſchiedenen Abſtufungen, noch nicht erreicht, und die für ihr Zuſammenleben nöthigen Einrichtungen müſſen nach den jetzigen Bedürfniſſen deſſelben berechnet ſein.

2) Ein Verſtoß gegen die Forderung, daß der geſammte ſittliche Inhalt des Volkslebens in der Verfaſſung ausgeprägt ſei, würde z. B. in einer Patriarchie begangen, in welcher zwar wohl den väterlichen Rechten des Regenten, nicht aber den kindlichen Anſprüchen der Unterthanen Rechnung getragen wäre; oder in einem Rechtsſtaate, welcher eine ausſchließende Staatskirche anerkennte, Sklaverei duldete, keine Sittenpolizei in den dazu geeigneten Fällen hätte; oder endlich in einem hausherrlichen Staate, welcher ausſchließlich die Anſprüche der großen Gutsbeſitzer förderte, die kleineren aber ganz unberückſichtigt ließe.

3) Hier muß denn unterſchieden werden zwiſchen unbedingt Unvernünftigem und nur bedingt Verwerflichem, je nachdem eine Einrichtung in jeder Art von Staat ſinnlos und zweckwidrig iſt, weil ein geordnetes Zuſammenleben überhaupt unmöglich machend, oder ſie nur im Widerſpruche mit einer beſtimmten Staatsgattung ſteht. — Unbedingt unvernünftige Einrichtungen ſind z. B.: Befreiungen ganzer Klaſſen Leiſtungsfähiger von jeder Tragung der Staatskoſten; unantaſtbare Aſyle für Verbrecher; unlösbarer Dualismus im Staatswillen; das liberum veto eines einzelnen Unterthanen oder Mitgliedes einer regierenden Verſammlung. — Nur bedingt unvernünftig iſt dagegen eine Ueberlaſſung der Rechtspflege an die Prieſter einer beſtimmten Religion, in ſo ferne dieſe Einrichtung allerdings in der großen Mehrzahl der Staaten weder dem Verhältniſſe des Staates zu den kirchlichen Geſellſchaften nach dem Begriffe und Bedürfniſſe der Rechtspflege entſpricht, ſie dagegen in einer Theokratie als ganz folgerichtig und ſelbſt nothwendig erſcheint. So das allgemeine Gebot einer öffentlichen Geſammterziehung aller Kinder, welches nur in dem klaſſiſchen Staate eine genügende Rechtfertigung findet, überall ſonſt aber in die Anſprüche auf individuelle Entwicklung und in die Rechte der Aeltern eingreift. Ferner die Unterſagung von Verſammlungen zur Beſprechung ſtaatlicher Fragen, als welche zwar nicht in einer Demokratie oder in einer repräſentativen Monarchie, wohl aber in einer unbeſchränkten Fürſtenherrſchaft, einer Ariſtokratie, einer Theokratie an der Stelle iſt.

4) Ueber das Bedürfniß hinaus gehende und ſomit unſittliche Rechte ſind: eine allzu große Civilliſte; eine Ausdehnung des Begriffs des Majeſtätsverbrechens auf unſchuldige Handlungen; Einräumung von Rechten an die Staatsbeamten, welche weder durch die Nothwendigkeit einer Gewinnung tüchtiger Männer für den öffentlichen Dienſt, noch durch das Bedürfniß einer hinreichenden Macht zur Führung des Amtes geboten ſind. — Nicht wohl der Bemerkung bedarf es, daß die Verſchiedenheit der Staaten auch in dieſer Beziehung einen großen Unterſchied macht. Perſönliche Bevorrechtungen einer Prieſterſchaft mögen z. B. in einer Theokratie nützlich und nöthig ſein, während ſie im Rechtsſtaate keinen Zweck haben und ſomit ein Anſpruch auf Gleiches als eine unſittliche Anmaßung zu verwerfen iſt. Die im klaſſiſchen Staate ganz zweckmäßige Sitten-Cenſur und Luxus-Polizei iſt in ſolcher Weiſe und Ausdehnung in allen jenen Staatsgattungen verwerflich, welche kein gemeinſchaftliches Leben aller ihrer Theile beabſichtigen.

5) Am ſchwierigſten wird die Erfüllung dieſer ſittlichen Pflicht in der Theokratie ſein, weil ihr doch nicht zugemuthet werden kann, ſelbſt einen Zweifel in die unbedingte Wahrheit und ewige Dauer der von der Gottheit ſelbſt angeblich ertheilten Geſetze auszuſprechen. — Im Uebrigen vgl. J. G. Fichte, Syſtem der Sittenlehre, S. 468.

§ 80.

b. Die sittlichen Pflichten des Staatsoberhauptes.

Unzweifelhaft hat Jeder, welcher auch nur einen kleinen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hat, sittliche Pflichten in dieser Beziehung; doch treten diese vorzugsweise bei Solchen hervor, welche in Folge der concreten Staatseinrichtungen als Einzelne mit der Handhabung der Staatsgewalt betraut sind.

Von je größerem Einflusse ihr persönliches Benehmen für die Erreichung der allgemeinen Zwecke, also für das Wohl und Wehe des ganzen Volkes ist, desto größer ist auch ihre sittliche Aufgabe, alles in ihren Kräften Stehende zu thun, um ihre Stelle möglichst vollständig auszufüllen und nützlich zu machen. Höhe des Rechtes und Ausdehnung der Pflicht stehen in unmittelbarem Verhältnisse. Und zwar besteht kein Unterschied, ob das Staatsoberhaupt durch Bewerbung und Wahl, oder ob es durch Zufall der Geburt in die so einflußreiche und für ein ganzes Volk wichtige Stellung gelangt. In jenem Falle ist es Gewissensache, die abgelegten Versprechen zu halten und das gewonnene Vertrauen zu rechtfertigen. Für den durch Geburt Berufenen aber ist es Gebot, den vor Tausenden Anderer, eben so sehr oder selbst mehr Geeigneter, zugefallenen Vortheil durch Erfüllung der ganzen Aufgabe nachträglich möglichst zu verdienen. — Ebenso wird das Recht, die Regierung niederzulegen, zur einleuchtenden Pflicht, wenn Erfahrung und Selbsterkenntniß einen Inhaber der Staatsgewalt von seiner Unfähigkeit zur genügenden Ausführung der Stellung überzeugt haben, oder wenn eine spätere Beeinträchtigung der Kräfte durch ein Unglück eingetreten ist. So wenig es löblich und erlaubt ist, vor blosen Gefahren und Schwierigkeiten oder aus Bequemlichkeit zurückzutreten, so tadelnswerth ist eine

Festhaltung, welche nur zum Unheile für Staat und Volk ausschlagen kann [1]).

Die Verschiedenheit der Staatsarten ist natürlich von großem Einflusse auf die besonderen Forderungen, welche an das sittliche, über das erzwingbare Recht hinausgehende, Verhalten der zur Leitung der Staatsangelegenheiten Berufenen zu stellen sind. Je mit dem Zwecke des Staates ändert sich auch die Aufgabe für die Leitenden und Ausführenden. — In einer Patriarchie ist es Pflicht des Oberhauptes, daß es wirklich von väterlichen und verwandtschaftlichen Gesinnungen gegen die Mitglieder des Stammes durchdrungen sei und überhaupt das ganze Verhältniß als ein rein menschliches auffasse. — Ein Patrimonialstaat verlangt jeden Falles streng rechtliche Sinnesweise, welche nicht an dem Buchstaben der Verträge und Satzungen klebt, noch weniger durch Benützung von Scheingründen und schlauen Ausflüchten Versprechungen zu umgehen oder Ungebührliches zu erlangen strebt; allein mit Fug kann auch noch von dem Mächtigen und zur Ertheilung von Wohl und Wehe Befähigten verlangt werden, daß er über das Recht hinaus Billigkeit übe, freies Wohlwollen zeige und seiner Seits bei passenden Gelegenheiten mehr leiste, als wozu er strenge genommen genöthigt ist. Namentlich ist es in diesem Verhältnisse Pflicht, eine augenblickliche Verlegenheit der Unterthanen, im Ganzen oder Einzelnen, nicht zu wohlfeiler Erkaufung einer unverhältnißmäßigen bleibenden Leistung auszubeuten. — In der Theokratie ist jeden Falles demüthiges Erkennen der göttlichen Gnade, streng nach den religiösen Satzungen eingerichtetes Leben, vorwiegendes Streben nach dem Höheren und Geistigen Gewissenspflicht; in einer getheilten Theokratie aber kömmt noch sowohl für das geistige als für das weltliche Haupt die schwierige Aufgabe hinzu, die Stellung des Mitregenten nicht unnöthig zu erschweren durch äußerste Verfolgung des eigenen Rechtes, Frieden

zu erhalten durch Nachgiebigkeit in erlaubten Dingen, die verfassungsmäßige Stellung und Würde aber mit Muth und Beständigkeit aufrecht zu halten. — Wenn erfahrungsgemäß die sittlichen Gefahren einer Volksherrschaft (im klassischen Staate sowohl, als im neuzeitlichen Rechtsstaate), namentlich Neid und Undankbarkeit gegen verdiente Männer, Gewaltthätigkeit gegen Außen, Leichtfertigkeit und Uebereilung in den Beschlüssen, Wankelmuth im Festhalten sind: so liegen auch die Pflichten sehr nahe, welche vor andern in dieser Staatsform der regierenden Gewalt obliegen. — Die Aristokratie verlangt dagegen von jedem Einzelnen der zur Herrschaft Berufenen vorzugsweise Mäßigung, persönliche Fähigmachung zum öffentlichen Dienste, Aufopferung wo es Noth ist, vornehmen Sinn. — Die an den Fürsten im Rechtsstaate an sich und wegen des großen und immer noch wachsenden Umfanges der Aufgaben dieser Staatsgattungen zu stellenden sittlichen Forderungen sind so bedeutend, daß man sich der Unvollkommenheit der menschlichen Natur erinnern muß, um nicht Unmögliches zu verlangen. Bei einem unbeschränkten Monarchen tritt namentlich einer Seits die Pflicht beständiger Zurückdrängung selbstischer Zwecke und Neigungen, anderer Seits die Nothwendigkeit angestrengtester Thätigkeit und Aufmerksamkeit in allen Theilen des, schließlich von ihm allein bestimmten, Staatslebens in erste Linie. Für Fürsten, welche eine Volksvertretung neben sich haben, ist aufrichtiges Ergeben in die Beschränkung ihrer persönlichen Macht und Bewahrung von Wohlwollen gegen die zur Mitwirkung Berufenen eine wichtige, leider nicht eben leichte, Aufgabe [2]).

Im Uebrigen sind namentlich nachstehende einzelne Forderungen, mit nur untergeordneten Abänderungen, in allen Arten und Formen des Staates an einzelne Inhaber der Staatsgewalt zu stellen:

1. Ein Staatsoberhaupt hat seine wahre staatliche

Aufgabe aufzufaſſen; alſo weder ſich eine Stellung, Würde oder Berechtigung beizulegen, welche nicht verfaſſungsgemäß und nothwendig iſt, noch auch einſeitig nur diejenigen Beſchäftigungen herauszugreifen, welche ihm ſubjectiv zuſagen, unangenehme aber nothwendige dagegen zu vernachläſſigen [3]).

2. Ein Staatsoberhaupt iſt dem Staate ſeine ganze Zeit und Kraft ſchuldig. Auch bei der angeſtrengteſten Thätigkeit bleibt doch immer, namentlich in einem größeren Staate, aus der unermeßlichen Aufgabe Vieles unerreicht; um ſo unſittlicher iſt daher Trägheit, blos mechaniſche Geſchäftsführung, Vergnügenſucht, Hingebung an Spielereien.

3. Der an der Spitze aller Geſchäfte Stehende, von deſſen perſönlicher Entſcheidung und Richtung ſo Vieles abhängt, iſt ſittlich verpflichtet, zur Erkundung der Wahrheit und des Thatbeſtandes der öffentlichen Angelegenheiten. Eine abſichtliche oder wenigſtens gerne getragene Selbſttäuſchung über unbefriedigte Bedürfniſſe und begründete Unzufriedenheit, oder über die Untauglichkeit und den ſchlechten Willen untergeordneter Organe iſt nicht nur eine unkluge Verblendung, ſondern ein ſittlich höchſt tadelnswerthes Hinderniß der Erfüllung von Regentenpflichten. Daher denn gefordert werden muß: Zugänglichkeit für jeden Hülfeſuchenden; fleißige eigene Einſicht von wichtigen Verhandlungen ſo wie von den thatſächlichen Zuſtänden der Staatseinrichtungen und der verſchiedenen Landestheile; Vermeidung von unbedingtem Vertrauen in Günſtlinge; Ausdehnung perſönlicher Bekanntſchaften und Beſprechungen über einen abgeſchloſſenen Kreis hinaus [4]); ſtrenge Beſtrafung von Täuſchung und amtlicher Lüge; endlich Geſtattung von Preßfreiheit, wo dieſelbe nur irgend vereinbar iſt mit der Verfaſſung des Staates. Dagegen iſt es ebenfalls Pflicht, geheime Zuträgereien abzuweiſen, namenloſen Anklagen zu mißtrauen, ein Spionenſyſtem ferne zu halten.

4. Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit im ganzen Regentenleben. Blos heuchlerische und scheinbare Haltung der Gesetze, Vorschiebung öffentlicher Zwecke bei selbstischen Absichten, hinterlistige Abnützung der Personen oder Parteien, Unaufrichtigkeit gegen die eigenen Beamten, verderben den ganzen Geist des Volkes und der Staatsverwaltung und verhindern vieles Gute; sie sind also unsittlich.

5. Da von der Brauchbarkeit und Ehrlichkeit der Beamten die Wirksamkeit der Staatseinrichtungen zum großen Theile abhängt, so ist die bestmögliche Besetzung der Aemter eine der wichtigsten Pflichten des Regenten. Wenn auch nicht rechtlich, so fällt doch sittlich die ganze Schuld des Uebels, welches schlechte Staatsbeamte verursachen, auf das Staatsoberhaupt, welches sie ernannt hat. Mit Recht muß daher verlangt werden, daß das Staatsoberhaupt nicht nur selbst den aufrichtigen Willen habe und die erforderliche Mühe anwende zur bestmöglichen Besetzung aller öffentlichen Stellen; sondern daß es auch allgemeine Einrichtungen treffe, welche geeignet sind, die Tüchtigsten in jedem einzelnen Falle zu seiner Kenntniß zu bringen und Unbrauchbare ferne zu halten. Dies kann aber selbst dann verlangt werden, wenn der freie Wille des Regenten empfindlich dadurch beschränkt würde. Unter allen Umständen verwerflich ist namentlich: ausschließliche Bevorzugung einzelner Stände zu gewissen Aemtern, weil dadurch einerseits Befähigte entfernt, andererseits Unfähige aufgenöthigt werden; unverdiente Beförderung persönlicher Lieblinge; Zurücksetzung tüchtiger aber persönlich dem Regenten nicht angenehmer Männer; Verleihung von Staatsämtern zur Belohnung von Unsittlichkeiten, z. B. von politischem Verrathe, von Dienstleistungen unehrenhafter Art u. s. f.

6. Ein richtiges System der Belohnungen und Strafen ist einer der wichtigsten Hebel einer guten Verwal-

tung und greift überdies fördernd in das ganze Volksleben ein. Die sittliche Pflicht des Regenten ist, weder schlaffe Weichlichkeit noch leidenschaftliche Härte bei den Strafen, bei den Belohnungen aber nur Berücksichtigung wahren Verdienstes obwalten zu lassen [5]). Persönliche Beziehungen dürfen weder bei den Strafen noch bei den Belohnungen eingreifen; namentlich also soll das Begnadigungsrecht nur da, wo es in den beim einzelnen Falle obwaltenden Umständen begründet ist, nicht aber etwa zur Verherrlichung von Familienfesten oder persönlichen erfreulichen Ereignissen gebraucht werden.

7. Die Stellung eines Staatsoberhauptes bringt große Ausgaben mit sich; entsprechende Einnahmen sind daher nothwendig, und es ist nicht unsittlich sie zu verlangen. Wohl aber ist es eine Verletzung der sittlichen Pflicht, die Geldforderungen an den Staat zu den persönlichen Ausgaben über das wirkliche Bedürfniß hinaus zu steigern, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß nicht Prunk und Verschwendung, sondern im Gegentheile Einfachheit der äußeren Erscheinung wahre Größe und Würde ist, und daß Luxus an der Spitze allmälig die ganze Gesellschaft durchdringt und das Volk zur Verarmung und Entsittlichung führt. Es ist nicht blos ein Beweis von kleinlicher Gesinnung und Mangel an wahrer Bildung, sondern wahrhaft unsittlich, wenn die großen einem Staatsoberhaupt persönlich zur Verfügung gestellten Mittel auf eine nichtige Weise vergeudet, nicht aber zu bedeutenden und bleibenden Werken und für höhere Bildung verwendet werden.

8. Wohlwollen und Wohlthätigkeit sind Pflichten des Hochgestellten und des Reichen; um so mehr also eines Staatsoberhauptes. Doch ist nicht blos Härte und Geiz, sondern auch schlaffe Weichheit und Mangel an Unterscheidung und Nachdenken hier ein Fehler.

9. Ein musterhaftes Privatleben ist bei einem

Staatsoberhaupte nicht blos an und für ſich und perſönlich eine Pflicht, ſondern es wird deren Vernachläſſigung durch das weithin ſichtbare Beiſpiel in beſonders hohem Grade tadelnswerth. Je leichter von ihm ein ſchlechter Lebenswandel geführt werden kann, deſto größer iſt auch das Verdienſt von Mäßigung und Entſagung.

10. Endlich muß in auswärtigen Angelegenheiten des Staates Verträglichkeit und Billigkeit verlangt werden, damit nicht Zerwürfniſſe mit Fremden ohne Noth entſtehen. Jeder Krieg hat ſo unendliches Elend und Unglück in ſeinem Gefolge, daß eine muthwillige Herbeiführung eines ſolchen eine unverantwortlich ſchwere ſittliche Schuld iſt. Dagegen ſoll allerdings ein Staatsoberhaupt auch die Rechte und den Vortheil ſeines Staates in auswärtigen Beziehungen perſönlichen Rückſichten nicht zum Opfer bringen, ſondern auch hier Eifer, Uneigennützigkeit und Muth zeigen.

1) Es iſt eine völlige Verkehrtheit, die Pflicht zur Regierungsniederlegung von Seiten eines zur Beſorgung der Geſchäfte unfähig Gewordenen dadurch beſeitigen zu wollen, daß die Uebertragung der Staatsgewalt für eine von der Vorſehung ausgehende Aufgabe erklärt wird, deren Ablehnung Ungehorſam und Sünde ſei. Gerade auf dieſem religiöſen Standpunkte muß anerkannt werden, daß die Entziehung der unerläßlichen Fähigkeiten ebenfalls eine zu beachtende göttliche Schickung iſt; und es muß in derſelben einer Seits eine von Allen unweigerlich zu befolgende Hinweiſung auf einen neu angeordneten Zuſtand der Dinge, und anderer Seits eine Verpflichtung zu perſönlicher Demüthigung unter den ſogar thatſächlich ausgedrückten Willen der Vorſehung erblickt werden.

2) Mit großem Rechte macht Rothe, Ethik, Bd. III, S. 922, auf die beſondere Schwierigkeit einer aufrichtigen Anerkennung des conſtitutionellen Principes in der Zeit des Ueberganges von unbeſchränkter Regierung zu beſchränkter, aber auch auf die beſondere Pflicht guten Willens unter dieſen Umſtänden aufmerkſam. Allerdings haben auch die Unterthanen in ſolcher Zeit beſondere Verpflichtung zu Vertrauen und zur Nachgiebigkeit in untergeordneten Punkten.

3) Nicht bloß eine Geſchmackloſigkeit und ein religiöſer Fehler, ſondern auch eine große ſittliche Schuld iſt es, wenn ein Staatsoberhaupt im Wider-

ſpruche mit der Geſchichte und mit dem rechtlichen Charakter des Staates ſeiner Stellung und Perſon eine Heiligkeit und göttliche Unverantwortlichkeit beilegt. Dies kann nur zu einer Ueberhebung über die Pflichten und zu einer falſchen Stellung zu den Unterthanen führen. Das Bewußtſein einer beſonderen Begünſtigung durch die Vorſehung darf nur zur Demuth und zu der angeſtrengteſten Pflichterfüllung, nicht aber zu einer Selbſtvergötterung und zur Verſäumung der Aufgabe führen.

4) Hermetiſche Abſchließung der perſönlichen Umgebung eines Fürſten und Beſchränkung des Umganges auf eine bevorrechtete Klaſſe bringt, neben der Verarmung des geiſtigen Lebens, auch die Unmöglichkeit einer richtigen Kenntniß der Thatſachen und der Menſchen. Sie iſt daher ebenſo ſehr gegen die ſittliche Pflicht des Staatsoberhauptes, als ſie lächerlich und langweilig iſt. — Starke aber wahre Aeußerungen über die Nichtigkeit und Verderblichkeit eines abgeſchloſſenen Hoflebens ſ. bei Fichte, Beiträge z. Berichtigung der Urtheile über die franzöſiſche Revol., Werke, Bd. VI, S. 241; Schleiermacher, Politik, S. 168; Rothe, Ethik, Bd. III, S. 934.

§ 81.

c. Die ſittlichen Pflichten der Bürger gegen den Staat.

Es ſind drei weſentlich verſchiedene Zuſtände zu unterſcheiden:

1. wenn der Staat unzweifelhaft der Lebensanſicht des Volkes entſpricht und auch ſeine Einrichtungen im Weſentlichen folgerichtig ſind;

2. wenn zwar im Ganzen kein Widerſpruch zwiſchen dem Gedanken des beſtehenden Staates und der Geſittigung des Volkes vorhanden iſt, wohl aber im Einzelnen bedeutende Aenderungen als nothwendig erſcheinen;

3. wenn der Lebenszweck des Volkes und das Weſen der beſtehenden Staatseinrichtungen in entſchiedenem Widerſpruche ſteht.

Zu 1. Einem vollſtändig genügenden Staate hat ſich der Bürger ganz anzuſchließen. Alſo ſoll er denſelben nicht blos nicht verletzen, ſondern ihn auch, ſoweit er als

Einzelner dazu befähigt ist, zu fördern und gegen innere und äußere Angriffe zu vertheidigen suchen. Er hat also, wenn dadurch ein Nutzen gestiftet wird und die Staatsordnung es zuläßt, auch freiwillige Dienste zu leisten, in seinem Lebenskreise Schaden abzuwehren durch Wort und That, ungesetzlichen oder gemeinschädlichen Bestrebungen Anderer entgegenzutreten, wenn ein negatives Verhalten von seiner Seite die schlechten Bemühungen fördern oder ihnen auch nur den Anschein einer allgemeinen Billigung verleihen würde, namentlich aber wenn die regelmäßige bürgerliche Gewalt nicht ausreichen sollte [1]). Von selbst versteht sich, daß in allen Fällen des gewöhnlichen Lebens die Gesetze und Einrichtungen eines zu Recht bestehenden Staates von den Unterthanen nicht nur pünktlich und vollständig, sondern auch freudig und freiwillig zu befolgen sind. Auch wo der Zwang der öffentlichen Gewalt nicht hinreicht, oder wenn die Entdeckung einer Uebertretung nicht zu befürchten ist, muß jede, allgemeine oder besondere, Verpflichtung erfüllt werden; so namentlich in gewissenhafter Bezahlung der Abgaben und Leistung der persönlichen Dienste. Im Falle einer von der Behörde aus guten Gründen verlangten Auskunft ist rücksichtslose und unerschrockene Wahrheit Bürgerpflicht. Eine, versteht sich gesetzlich ausgesprochene, Strafe soll mit Anerkennung des begangenen Unrechtes und mit dem Entschlusse einer Vermeidung von Rückfällen hingenommen werden. Wenn aber der Staat einem Einzelnen ein, formelles oder materielles, Unrecht zufügen will, so hat dieser in erster Linie nicht nur das Recht, sondern selbst (in Rücksicht auf die ebenfalls mittelbar bedrohte Gesammtheit) die Pflicht, alle gesetzlichen Mittel zu der Abwendung der Ungesetzlichkeit anzuwenden. Gelingt dieses nicht, so ist er zu einfachem Nichtgehorchen, sog. passivem Widerstande, befugt. Will ihm aber endlich entweder die Bejahung einer entschieden ungesetzlichen, oder unsittlichen Handlung

zugemuthet oder ein unerſetzlicher Verluſt zugefügt werden, ſo iſt er ſittlich ſelbſt bei einer thätlichen Widerſetzlichkeit nicht zu tadeln [2]). Und was hier von Einzelnen, in ihren individuellen Rechten Bedrohten und Verletzten gilt, iſt auch Recht und Pflicht für Alle, wenn die Geſammtheit durch einen Verfaſſungsbruch der Staatsgewalt in die Gefahr verſetzt iſt, die ihren Lebenszwecken entſprechende Einrichtung des Zuſammenlebens zu verlieren [3]). — Dieſe ſämmtlichen Forderungen beſtehen aber ſelbſt dann, wenn der Staat zwar der vereinzelten ſubjectiven Anſicht eines Bürgers nicht entſpricht, er aber unzweifelhaft der Ausdruck der Bedürfniſſe des Volkes im Ganzen iſt.

Zu 2. Wo eine theilweiſe Verbeſſerung ſtaatlicher Zuſtände wirkliches Bedürfniß iſt, da hat auch der einzelne Bürger die Pflicht, von ſeinem Standpunkte aus und mit den ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln auf geſetzlichem Wege die Aenderung anzuſtreben und zu erleichtern. Da hier im Weſentlichen eine genügende Staatsordnung vorausgeſetzt iſt, ſo dürfen allerdings die Aenderungsmittel das Beſtehende nicht in ſeinem Weſen in Gefahr ſetzen oder erſchüttern; allein die Mittel zur Verbeſſerung müſſen nach der Kraft des Widerſtandes bemeſſen werden. Zunächſt iſt es Pflicht, der eigenen Ueberzeugung eine allgemeine Verbreitung zu verſchaffen zu ſuchen; bei eigenſüchtigem Beharren der Feinde des Beſſeren mag dann zu Verſuchen vorgeſchritten werden, die öffentliche Meinung zu beleben und durch Einhelligkeit mächtig zu machen; endlich kann einem geſchloſſenen Widerſpruche auch eine feſte Organiſation der Verbeſſerer und ein entſchiedenes Parteihandeln entgegengeſetzt werden. Doch erfordert nicht blos die Klugheit, ſondern auch die ſittliche Pflicht große Vorſicht. Vor Allem muß darauf geſehen werden, daß die Bewegung nicht zu weit gehe und ſie auch ſolche Theile der Staatsordnung ergreife, bei welchen eine Veränderung nicht nothwendig und wünſchens-

werth ist. Es darf daher eine Agitation weder mit solchen Genossen begonnen werden, welche voraussichtlich weitere und schädliche Plane haben, falls man nicht derselben beständig Herr zu bleiben die Gewißheit hat; noch soll sie in einer Zeit bereits bestehender großer Aufregung begonnen werden, damit nicht die Staatsgewalt so großen Bedrängnissen ganz erliege. Sodann darf kein Gebrauch von an sich unsittlichen Parteimitteln gemacht werden; z. B. also von Verleumdung der Gegner, Bestechung, gewaltsamer Einschüchterung Andersdenkender, Beschützung schlechter Parteigenossen. Ferner sind geheime Verbindungen zu vermeiden, weil solche sehr leicht in Förderung unerlaubter Zwecke und zu Benützung schlechter Mittel ausarten. Höchstens mögen geheime Verabredungen dann entschuldigt sein, wenn der offenen Benützung des Rechtes ungerechte Gewalt entgegengesetzt wird. — Nicht erst der Bemerkung bedarf es, daß es auch sittliche Pflicht ist, jeder Bemühung um eine Aenderung im Staate eine ernstliche eigene Prüfung der Richtigkeit und Möglichkeit der beabsichtigten Einrichtung vorangehen zu lassen, und daß ein neuer Gedanke nicht schon deßhalb unterstützt werden darf, weil er von einer gewöhnlich das Richtige wollenden Partei ausgeht, oder er sich für freisinnig ausgibt. Es gibt auch eine ungesunde und schädliche Humanität; und es ist widersinnig, in einer Schwächung der nothwendigen Staatsgewalt einen Gewinn für Recht und Freiheit zu sehen. Für Diejenigen also, welche sich bei einem Bestreben nach einer Staatsveränderung betheiligen wollen, ist Erwerbung der Voraussetzungen eines selbstständigen Urtheiles unerläßliche Aufgabe. — Daß keine Veränderung der allgemeinen sittlichen Pflichten des einzelnen Unterthanen gegen die zunächst noch zu Recht bestehende Staatsordnung während des Ganges der Verbesserungsbemühungen eintritt, bedarf nicht erst eines Beweises [4])

Zu 3. Bei einem der Entwickelungsstufe des Volkes

durchaus nicht genügenden ſtaatlichen Zuſtande iſt eine ernſtliche Hinwirkung auf eine weſentliche Aenderung nicht nur erlaubt, ſondern entſchiedene Pflicht. Auch hier darf die richtige Reihenfolge der Bemühungen nicht verlaſſen werden; nur mögen ſich allerdings die Mittel zur Durchſetzung der berechtigten Forderungen im Nothfalle bis zu thatſächlicher Durchſetzung ſteigern. Unter welchen Vorausſetzungen und Bedingungen dieſer äußerſte und in vielen Richtungen höchſt gefährliche Schritt rechtlich nicht mehr zu tadeln iſt, hat eine Erörterung bereits gefunden, (ſ. oben, § 22, S. 162 fg.;) daß deren ſtrengſte Einhaltung auch vom ſittlichen Standpunkte aus Pflicht iſt, verſteht ſich von ſelbſt [5]).

Da eine Revolution nur ein Zuſtand thatſächlichen Widerſtandes gegen ein thatſächliches Unrecht iſt, und da ſie überhaupt rechtlich und ſittlich nur dann eine Vertheidigung finden kann, wenn ſie ein beſſeres Recht und eine höhere menſchliche Geſittigung erſtrebt, ſo ergiebt ſich, daß die zu einem ſolchen äußerſten Mittel Getriebenen von der Einhaltung der Forderungen des allgemeinen Rechtes und des Sittengeſetzes keineswegs befreit ſind. Eine Revolution iſt nicht an die Formen des beſtehenden poſitiven Rechts gebunden, eben weil ſie dieſes ändern will; allein ſie iſt kein Freibrief für jede Gewaltthat und Schändlichkeit [6]).

1) Es iſt ein Beweis von völliger Gedankenloſigkeit, wenn Erfüllung der Bürgerpflicht und ſittliche Ehre nur und unter allen Umſtänden auf Seiten der Widerſpruchspartei gefunden werden will. Wenn die ſtaatlichen Zuſtände befriedigend, und die Regierung gerecht und nützlich thätig iſt, ſo iſt nicht ein Angriff auf ſie, ſondern ein treues Feſthalten an ihr Pflicht, weil Forderung der Vernunft. In einem ſolchen Falle iſt ſelbſt ein negatives Stillſitzen bei Angriffen auf das Beſtehende nicht blos unklug und feig, ſondern auch geradezu unſittlich. Eine weite Verbreitung einer dieſer einfachen Wahrheit entgegengeſetzten Anſicht iſt freilich auch ein Beweis von allgemeinen ſchlechten Zuſtänden, weil nur unter deren Eindruck eine ſolche Verkehrtheit möglich iſt.

2) Der letztere Satz wird sehr häufig von den bedeutendsten Auctoritäten in der Sittenlehre bestritten; so z. B. von Marheinecke, Theologische Moral, S. 303 fg.; Kant, Zum ewigen Frieden, Werke, Bd. V, S. 411; Rothe, Moral, S. 978: ihre Auffassung ruht aber auf einem falschen Grundsatze. Es wird nämlich entweder, z. B. von Kant, davon ausgegangen, daß die Staatsgewalt eine unbedingt unwiderstehliche sei; während sie doch nur zur Durchführung des Staatszweckes, nicht aber des Unrechtes, besteht, also nur bedingtes Recht hat; oder aber wird angenommen, von Rothe, daß die Weigerung des Gehorsams gegen die ungesetzlich handelnde Obrigkeit auch Ungehorsam gegen die wirkliche und wohlberechtigte Obrigkeit in sich schließe, während doch gerade zwischen beiden unterschieden wird, und auch unterschieden werden kann und soll. Die Gefahr, welche der bis zu thatsächlichem Widerstande getriebene Bürger läuft, ist allerdings eine große, und die Wenigsten werden den Muth haben, einer sittlichen Pflicht wegen sich derselben auszusetzen; allein dieß ändert nicht nur nichts an dieser Pflicht selbst, sondern erhöht nur das Verdienstliche ihrer Erfüllung. Von einer Aufhebung des Staates durch die Anerkennung eines Widerstandes kann aber nicht die Rede sein, da die Ueberzeugung von dem selbst allseitigsten Eintreten eines solchen im Falle absolut ungesetzlicher und unsittlicher Befehle lediglich die Unterlassung dieser zur Folge hätte, also sogar eine Verbesserung und Kräftigung des Staates.

3) Einverstanden hiermit sind hiermit die meisten Moralisten, so z. B. Schleiermacher, Christl. Sitte, S. 268 fg.; Harleß, S. 242; Rothe, Bd. III, S. 979. Ist dieß nun aber nicht ein offenbarer Widerspruch mit der Läugnung der sittlichen Berechtigung des Einzelnen zu einem unvermeidlich gemachten Widerstande? Wenn z. B. Rothe die Recht und Pflicht des Widerstandes gegen einen Staatsstreich damit begründet, daß die Staatsgewalt in solchem Falle sich selbst „gegen den Staat auflehne," daß sie „rebellire": so ist wesentlich gar kein anderes Verhältniß vorhanden, als bei der verfassungswidrigen Verletzung eines Einzelrechtes.

4) Wer wird behaupten wollen, daß wenn in einem Laude z. B. eine Verbesserung der Wahlordnung oder auch die Einführung einer Volksvertretung angestrebt, eine Umgestaltung der Rechtspflege, der Armenpolizei u. s. w. verlangt wird, der sich dabei betheiligende Einzelne bis zur Erlangung des Gewollten Steuern defraudiren, Lügen über das Staatsoberhaupt ausstreuen, der Verpflichtung zum Heerdienste sich entziehen dürfe?

5) Es unterliegt keinem Zweifel, daß der berüchtigte Satz der französischen Conventsverfassung; „die Empörung sei die heiligste der Pflichten", in solcher Allgemeinheit ausgedrückt, geradezu Unsinn und Barbarei ist; aber nimmermehr wird sich auf der andern Seite ein gesundes sittliches Gefühl einreden lassen, daß es gegen die Gewissenspflichten gehe, im Nothfalle auch

mit Gewalt einem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, welcher eine Erfüllung der menschlichen Lebenszwecke nicht gestattet. Selbstvertheidigung ist nicht unsittlich; aber es muß Grund zu einer solchen sein. — Ueber die, allerdings bedingte, sittliche Berechtigung von Revolutionen vgl. Fichte, Naturrecht, Werke, Bd. III, S. 182; Ammon, Christliche Sittenlehre, Bd. III, 2, S. 91 fg.; Rothe, Bd. III, S. 982 fg. — Andere sind allerdings anderer Ansicht. So z. B. Marheineke, Theologische Moral, S. 550; Hartenstein, Ethische Wissenschaften, S. 528 fg.

6) Man kann nicht bestimmt genug der namentlich von Thiers in die Welt gebrachten Lehre entgegentreten, daß alle in einer Revolution begangenen Verbrechen nur eine unvermeidliche Folge des ganzen Zustandes und daher den Gesetzen der sittlichen Verantwortlichkeit nicht unterworfen seien. Verkehrt ist es freilich, die Handlungen einer revolutionären Gewalt nach offen ausgebrochenem Kampfe an den Maßstab einer Civilprozeßordnung zu halten; allein ein Mann, welcher im Aufstande gegen die bisherige Ordnung der Dinge begriffen ist, wird dadurch keineswegs berechtigt zu selbstsüchtigen Schurkereien oder zur Grausamkeit. In allen Verhältnissen steht der Mensch unter dem Gebote der Sittlichkeit.

§ 82.

d. Besondere sittliche Pflichten der mit Staatsgeschäften Betrauten.

Auch die dem Staatsoberhaupte untergeordneten Organe des Staatswillens haben die sittliche Pflicht, über die erzwingbare rechtliche Verbindlichkeit hinaus Gutes für den Staat zu wirken. Die gesetzliche oder vertragsmäßige Verbindlichkeit ist ein Wenigstes was geleistet werden muß bei Vermeidung von Vorwürfen und Strafe; wer aber weiter leisten kann, ist dazu sittlich verpflichtet, weil der Mensch in allen Verhältnissen so viel Gutes leisten soll, als er vermag. Manche an sich sehr wichtige Leistung läßt sich auch gar nicht als rechtliche Verbindlichkeit formuliren, weil sie auf inneren und freiwilligen Entschlüssen beruht und somit nicht erzwungen werden kann.

I. Sittliche Pflichten der Beamten.

Außer der Vollbringung aller vorgeschriebenen Arbeit in bestimmter Menge und Güte, der Reinheit in Geldsachen, der

Verschwiegenheit im Amte, endlich dem Gehorsame und der besondern Treue gegen den Staat und dessen Oberhaupt, sind noch vom rein sittlichen Standpunkte aus nachstehende Forderungen an alle in öffentlichen Aemtern Stehende zu machen:

1. Eigener Eifer für möglichst gute Erreichung des Zweckes, für welchen das Amt besteht. Blos formale Strafloſigkeit genügt dem Gewissen nicht; vielmehr fordert dieses: Nachdenken über Zwecke und Mittel; Arbeit über das vorgeschriebene Maß hinaus, wo dies nöthig und nützlich ist; Aufmunterung von Genossen und Untergeordneten; Anwendung des persönlichen Einflusses zur Bewerkstelligung amtlichen Nutzens. Dies Alles aber auch bei unangenehmen Geschäften; eifrige Besorgung von Liebhabereien ist noch keine Sittlichkeit.

2. Aufrichtigkeit und Wahrheit gegen oben; im Nothfalle also auch Muth und Verzichtung auf Vortheile, wenn die Erfüllung dieser Pflicht mit Ungunst aufgenommen wird.

3. Wohlwollen, Mitgefühl und Freundlichkeit nach unten.

4. Gerechte Würdigung und entsprechende Förderung tüchtiger Untergeordneter. Unschädlichmachung schlechter und Gleichgültigkeit gegen die Verdienste eines Untergeordneten oder gar neidische und selbstsüchtigtige Verheimlichung derselben ist nicht blos in Beziehung auf den darunter Leidenden verwerflich, sondern auch als ein Nachtheil für den Staat, welchem die Verwendung eines tüchtigen Mannes in einer einflußreicheren Stelle dadurch entzogen wird. Ebenso ist eine Schonung eines schlechten Beamten nach vergeblicher Warnung oder nach grobem Vergehen entschieden unsittlich, sei es nun, daß die Nachsicht nur aus schlaffer Weichlichkeit sei es daß sie gar aus eigenen schlechten Absichten geschehe.

5. Gewissenhaftigkeit in der Verschaffung von eigenen Vortheilen. Nicht blos wo ein Gewinn mittelst einer rechtlich verbotenen Handlung erworben werden kann, sondern auch wo die Erlangung dem Staate oder den Bürgern nachtheilig wäre, ist die Nachsuchung und Annahme sittlich unerlaubt.

6. Fortbildung in der intellectuellen Befähigung zum Amte. Ein Stehenbleiben auf dem Standpunkte des jungen Mannes, welcher dem Staate seine Tauglichkeit zum Eintritte in den öffentlichen Dienst nachzuweisen hat, kann für das ganze Leben um so weniger genügen, als theils Vieles von dem Erlernten unvermeidlich wieder vergessen wird, theils die für einen höheren und wichtigen Wirkungskreis erforderlichen Kenntnisse und Gedanken andere sind, als welche von dem Anfänger verlangt werden. Ein Beamter thut seine Schuldigkeit nicht, wenn er aus Trägheit in Ansichten und Planen um ein Menschenalter zurück ist [1]).

II. Der Volksvertreter.

Man ist um so mehr befugt, entschiedene sittliche Ansprüche an Diejenigen zu stellen, welche die Vertretung der Volksrechte gegenüber der Regierung übernommen haben, weil diese Aufgabe, wenigstens bei der großen Mehrzahl, nämlich allen Gewählten, eine selbstgegebene ist, und Jeder, welcher sie übernimmt, die große Verantwortlichkeit derselben wohl kennt. Die besonderen Forderungen aber sind:

1. Furchtlosigkeit nach Oben und Unten. Das Letztere ist keineswegs das Leichtere von Beiden, indem ein gewissenhaftes Aussprechen der Wahrheit leicht die Beliebtheit beim Volke kosten kann, was mannichfache Unannehmlichkeiten und besonders ein Verlust der Stelle bei einer neuen Wahl zur Folge hat. Allein der Volksvertreter ist nicht zur blinden

Vertheidigung der jeweiligen öffentlichen Meinung, sondern zu der des Rechtes und des öffentlichen Wohles bestimmt.

2. Verschmähung selbstischer Zwecke, falls diese mit dem öffentlichen Wohle im Widerspruche stehen. Allerdings rechtlich nicht strafbar, wohl aber sittlich verwerflich, sind daher u. a.: Ränke zum Sturze eines tüchtigen Ministeriums, um an dessen Stelle zu kommen; Befriedigung der Eitelkeit durch ein Aufsehen machendes, aber störendes oder gar schädliches Auftreten; ungerechtfertigter Widerspruch gegen Regierungsmaßregeln aus falscher Popularitätssucht; Unterstützung der Regierung gegen bessere eigene Ueberzeugung, um Vortheile für sich oder die Seinigen zu erwerben.

3. Treue gegen die Partei, solange deren Richtung im Wesentlichen der eigenen Ueberzeugung entspricht. Nur durch eine wohlgeordnete Parteiorganisation ist in Staaten mit Volksvertretung etwas Wirksames zu erreichen; daher hat sich der Einzelne unterzuordnen, solange nicht seine Ueberzeugung sondern nur seine Selbstschätzung und Eitelkeit in Frage steht [2]).

III. Der Geschworenen.

1. Unparteilichkeit und Gerechtigkeit gegen jeden Angeklagten. Weder die politische Partei, noch das gegenseitige Bekenntniß, die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten, oder endlich die Art des angeschuldigten Verbrechens dürfen zu Gunsten oder Ungunsten einen Ausschlag geben.

2. Muth; und zwar nicht etwa blos gegenüber von einer ungerechtfertigten Zumuthung der Regierung, sondern auch gegenüber von einer aufgeregten und voreingenommenen öffentlichen Meinung, so wie gegenüber von den Drohungen einer Partei oder der Verbrechensgenossen.

3. Angestrengte Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen so wie eigene selbstständige Prüfung der Sachlage und der

von beiden Seiten vorgebrachten Beweise. Je weniger das Gesetz den Geschworenen an ein bestimmtes Beweissystem bindet, oder von ihm eine Erklärung über die Gründe seines Ausspruches verlangt: desto mehr ist er in seinem Gewissen gebunden, mit Aufwendung seiner ganzen Geisteskraft die Wahrheit zu erforschen, um nicht leichtsinnig oder gedankenlos, einen unschuldigen Mitbürger zu verurtheilen, oder der Rechtsordnung im Staate einen Schlag zu versetzen.

4. Endlich hat der Geschworene Standhaftigkeit zu erweisen in der Festhaltung des von ihm nach gewissenhafter Prüfung für richtig erachteten Urtheiles. Eine Nachgiebigkeit aus Schwäche, aus Gleichgültigkeit oder aus Bequemlichkeit führt ihn entweder zur Theilnahme an einem Justizmorde oder zur Betheiligung bei einer Schwächung des Rechts im Staate [3]).

1) Allerdings ist es dann auch Aufgabe für den Staat, dem Beamten die pekuniären Mittel zu einer seiner Stellung entsprechenden Fortbildung nicht zu versagen. Wer sich und seiner Familie nur eben und kaum die nothwendigsten Bedürfnisse verschaffen kann, vermag keine Mittel auf weitere Ausbildung zu verwenden.

2) Es verräth vollständige Unkenntniß der Thatsachen und Möglichkeiten, wenn dem Volksvertreter unbedingtes Freihalten von allem Parteiwesen als sittliche Pflicht auferlegt werden will. Ohne bestimmte Plane und Verabredung Gleichgesinnter ist hier kaum etwas zu erreichen; daher denn ein Anschluß an Solche, — welcher niemals ohne Aufopferung eines Theiles eigener Liebhabereien und ohne Verzichtleistung auf manche Befriedigung der Eitelkeit und des Ehrgeizes geschehen kann, — sogar verlangt werden muß, und zwar auch vom sittlichen Standpunkte aus. Damit ist denn selbstständiges Handeln in wichtigen Fällen, falls die Partei einen falschen Weg einschlägt und sie sich hiervon nicht abbringen läßt, wohl vereinbar, und sogar eine der schönsten, aber auch der schwersten, Pflichten eines Volksvertreters.

3) Die Abfassung und Verbreitung einer guten gemeinfaßlichen Belehrung über die sittliche Seite der Aufgabe eines Geschworenen wäre wohl nicht überflüssig.

§ 83.

5. Das Sittengesetz in den auswärtigen Verhältnissen.

Es ist ein häßlicher Flecken in der europäischen Gesittigung, daß das Sittengesetz in den Verhälknissen von Staat zu Staat so wenig beachtet wikd, und daß man sich sogar der Verletzung öffentlich rühmt als eines Beweises von Staatsklugheit. Nur allzu oft sind hier Mittel und Zwecke gleich schlecht, und zwar selbst bei Solchen, welche sich in ihrem Privatleben einer unehrenhaften Handlung niemals schuldig machen würden, und die selbst im innern Staatsleben vor einer offenbaren Immoralität zurückträten. Um so entschiedener ist die Aufgabe der Wissenschaft; und allmälig kann sie doch wohl der bessern Gesinnung einen Weg bahnen [1]).

Als die gewöhnlichen Unsittlichkeiten im Völkerverkehre erscheinen hauptsächlich nachstehende Handlungen:

1. Unterdrückung der Schwächeren; entweder völlige Vernichtung derselben durch Eroberung, oder doch Dienstbarmachung derselben zu fremden Zwecken, Nichtbeachtung ihrer gerechten Forderungen u. dgl. — Forderung der Sittlichkeit ist aber nicht blos die gleiche Achtung der Rechte Mächtiger und Unmächtiger, sondern selbst Unterstützung und Forthülfe der Schwächeren und nöthigen Falles Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe Dritter.

2. Neidische und eifersüchtige Verhinderung der inneren Entwickelung anderer Staaten, namentlich in Beziehung auf Verfassung, auf Beilegung von kirchlichen und staatlichen Streitigkeiten, auf Handel und Gewerbe. Der Fehler ist ein um so größerer, als die Mittel nicht weniger schlecht sind, wie die Zwecke, da nur zu oft außer offener und roher Gewalt auch Bestechung von Beamten, Ränke mit Parteihäuptern, Aufmunterung und Unterstützung von Anführern,

absichtliche Bestärkung einer fremden Regierung auf einer schlechten Bahn angewendet werden. — Lehre der Sittlichkeit ist aber hier: in jedem Falle Erhaltung vor jeder Störung; aber auch positive Unterstützung, wo dies ohne eigenen Nachtheil geschehen kann.

3. Verkennung der Verpflichtung, den Verkehr unter den Völkern zum Behufe einer möglichsten Steigerung des materiellen Wohles und der Gesittigung zu fördern. Sei es aus verkehrter Auffassung der eigenen Selbstständigkeit, sei es aus Gleichgültigkeit und Trägheit, sei es endlich zur Erhaltung untergeordneter und mit den Nutzen einer freieren Bewegung und eines Zusammenwirken in gar keinem Verhältnisse stehender Vortheile werden dem Zutritte Fremder, dem Tausche von Waaren, vielleicht selbst dem Wandern der eigenen Bürger ins Ausland Schwierigkeiten in den Weg gelegt, Anträge zur Erleichterung der Verbindungsmittel abgewiesen, gemeinschaftliches Wirken zur Erreichung höherer geistiger und sachlicher Zwecke abgelehnt. Daß gerade entgegengesetztes Verhalten Forderung der Civilisation und des Sittengesetzes ist, bedarf keines Beweises.

4. Anwendung unsittlicher Mittel zur Erlangung von Kenntnissen über die Absichten anderer Staaten; also z. B. heimliche Erbrechung von Briefen, Bestechungen, Ränke aller, selbst gemeinster Art, z. B. mit Buhlerinnen einflußreicher Männer u. dgl. — Hier sind denn Offenheit, Ehrlichkeit, Ehrenhaftigkeit die Gebote des Sittengesetzes.

5. Kriegführung ohne vorangegangene Erschöpfung aller friedlichen Mittel zu gerechter Erledigung der obwaltenden Streitigkeiten, oder aus unbedeutenden, vielleicht selbst ungerechten, Gründen. Jeder Krieg ist ein unermeßliches Uebel für beide Theile durch Menschenverlust, Familienjammer,

Verbreitung von Unsittlichkeit, Zerstörung von Kapital, Unterbleiben von Verbesserungen. Ein Krieg ist also sittlich nur im äußersten Nothfalle, und überdieß nur zur Vertheidigung großer Rechte gestattet. Vielmehr muß vor Allem Unterlassung aller unbilligen Forderungen und Verträglichkeit in sämmtlichen Verhältnissen zum Auslande gefordert werden. Kriegführung aus bloßer Ruhmsliebe, aus Eroberungslust oder Habsucht, und selbst wegen unbedeutender Beschwerden unternommen, ist die größte sittliche Unthat, welche ein Mensch begehen kann, weil keine andere schlechte Handlung mit so weit ausgedehnten und selten eine mit so schweren Leiden für die Mitmenschen verbunden ist; und auch wenn Krieg aus gerechten Ursachen, also zur Vertheidigung wichtiger Rechte, geführt werden muß, ist eine vorgängige Anwendung aller wirksamen und ehrenhaften Beilegungsmittel unerläßliche Pflicht. Daher sind nicht nur dem einzelnen Falle eines entstehenden Zerwürfnisses Unterhandlungen und Vorschläge zu billiger Beseitigung des Beschwerdegrundes anzuwenden; sondern es ist hauptsächlich auch eine hohe sittliche Aufgabe für sämmtliche gesittigte Staaten, auf die allgemeine Einführung einer friedlichen und gerechten Einrichtung zur friedlichen Entscheidung von internationalen Streitigkeiten, (etwa von Schiedsgerichten,) hinzuwirken und sich der zu Stande gebrachten wirklich zu bedienen [2]).

6. Duldung unnöthiger Uebelzufügung im Kriege, z. B. gegen friedliche Einwohner, muthwillige Zerstörungen von Eigenthum, Aussaugung eroberter feindlicher Provinzen über das Bedürfniß des eigenen Heeres hinaus. — Hier ist dann strengste Mannszucht, Humanität und Mäßigung im Verlangen Pflicht.

1) Eine sittliche Betrachtung der internationalen Verhältnisse wird von Publicisten sehr selten angestellt; mit Ausnahme etwa der Schriftsteller über den ewigen Frieden und der Stimmführer der Friedens-Congresse,

welche aber, freilich zum großen Theile durch ihre eigene Schuld, der Lächerlichkeit verfallen ſind. Mehr Berückſichtigung findet der wichtige Gegenſtand in den allgemeinen Syſtemen der Sittenlehre. Man ſehe z. B. Hirſcher, Moral, Bd. III, S. 706 fg.; Marheineke, Theolog. Moral, S. 551 fg.; Schleiermacher, Chriſtl. Sitte, S. 274 fg., 485; Rothe, Moral, Bd. III, S. 951 fg.

2) Dieß ſteht nicht im Widerſpruche mit dem oben, § 67, Anmerk. 2, über die rechtliche Erlaubtheit des Krieges Geſagten. Dort iſt der Krieg als eine Nothwendigkeit der Selbſtvertheidigung gefordert in thatſächlicher Ermangelung einer gerechten Entſcheidung von Streitigkeiten unter unabhängigen Staaten. Sehr wohl vereinbar damit iſt Hervorhebung der Pflicht, die Geſittigung bis zu allgemeiner Einführung völkerrechtlicher Schiedsgerichte zu ſteigern.

4.

Staatskunst.

(Politik.)

§ 84.

1. Begriff und Umfang der Staatskunst.

Durch die bisher erörterten Staatswissenschaften wird das Wesen des Staates nachgewiesen, und wird gezeigt, was vom Standpunkte des Rechtes aus im innern und äußern Staatsleben sein muß, und was nach den Forderungen der Sittlichkeit sein soll. Diese Lehren bilden allerdings die Grundlage des geordneten theoretischen Wissens vom Staate; allein sie erschöpfen es nicht. Noch bedarf es nämlich einer Ausfindigmachung und Ordnung der zweckgemäßen Mittel zur Erreichung der verschiedenen Aufgaben des Staates.

Je höher ein Ziel steht und aus je verschiedeneren einzelnen Bestandtheilen ein Ganzes zusammengesetzt ist, desto zahlreicher sind auch die möglichen Wege zur Erreichung des Zweckes. Da nun aber dieselben keineswegs gleich empfehlenswerth sind, ein falsch gewähltes Mittel aber besten Falles unnöthigen Aufwand von Kraft und Zeit erfordert, überdies leicht nur einen Theil der gewünschten Vortheile verschafft, möglicherweise sogar die ganze Absicht vereitelt: so ist es Aufgabe der

menſchlichen Weisheit, das beſte Mittel für den beſten Zweck aufzufinden. Da aber auch dieſe Auswahl am ſicherſten nicht blos im ſubjectiven und augenblicklichen Falle und nach den Eingebungen der individuellen Begabung und Erfahrung getroffen wird, ſondern ſich vielmehr allgemeine Grundſätze über das richtige Verhältniß von Zweck und Mittel überhaupt und für die beſonderen menſchlichen Aufgaben finden laſſen: ſo iſt auch hier eine wiſſenſchaftliche Behandlung und eine geordnete Lehre denkbar und rathſam. Eine Klugheitslehre läßt ſich für die verſchiedenen Zweige des menſchlichen Handelns entwerfen, und iſt auch für manche derſelben längſt bearbeitet. So z. B. für die Wirkſamkeit der Kirche, für die der Schule, für die gewöhnlichen Verhältniſſe des häuslichen und des Familienlebens u. ſ. w.

Der Staat, als eine Einheit ſehr mannchfaltiger Einrichtungen und beſtimmt zur Erreichung hoch geſteckter Aufgaben, bedarf einer richtigen Auswahl zweckmäßiger Mittel mehr, als jede andere Geſtaltung menſchlicher Dinge. Die Feſtſtellung der oberſten Grundſätze und das klare Bewußtſein des Zweckes muß allerdings vorangehen, und iſt maßgebend für die Mittel; allein die richtige Auswahl unter dieſen iſt Bedingung des Gelingens, eine Auffindung der Regeln hiefür aber weder überflüſſig, noch auch nur leicht. — Nicht überflüſſig, weil zwar allerdings der geſunde Verſtand einzelne allgemeine Regeln für Zweckmäßigkeit des menſchlichen Handelns überhaupt unſchwer auffindet und ohne viele wiſſenſchaftliche Entwickelung oder gelehrten Apparat als richtig nachweiſt, allein damit für die Entſcheidung im einzelnen Falle noch gar wenig gewonnen iſt. Beſten Falles bleiben nämlich ſolche Regeln ganz im Allgemeinen ſtehen, und bedürfen alſo immer noch einer ſachlichen Vermittelung; ſehr häufig aber kann von einer Wahl überhaupt nur dann die Rede ſein, wenn die verſchiedenen möglichen

Mittel erſt einzeln geprüft und unter den verſchiedenen Voraussetzungen, welche die Gattung und Art des concreten Staates, der größere oder kleinere Reichthum, die Zahl und die Eigenthümlichkeit des Volkes, oder welche der allgemeine Zuſtand von Krieg und Frieden mit ſich bringt, erörtert ſind. Mit Einem Worte, eine allgemeine Zweckmäßigkeit und Klugheitslehre reicht nicht aus; es bedarf noch einer beſondern ſtaatlichen [1]). — Die Bearbeitung einer ſolchen iſt aber auch nicht leicht, theils wegen der großen Menge von Aufgaben, welche ein Staat (namentlich ein Rechtsſtaat) zu erreichen hat, wegen der mannichfachen Hinderniſſe, die ſich theils durch Fehler der menſchlichen Natur, theils durch die große Koſtſpieligkeit oder den ſonſtigen Kraftaufwand mancher Staatsanſtalten aufthürmen; theils wegen der Nothwendigkeit, die neben einander beſtehenden Anſtalten vor gegenſeitiger Beeinträchtigung und Durchkreuzung zu bewahren. Die Schwierigkeit ſteigt ſogar mit der Geſittigung eines Volkes, inſoferne ein ſolches um ſo größere und um ſo vielſeitigere Forderungen an den Staat ſtellt, als ſeine eigene geiſtige Natur ſich freier entfaltet und ſeine Verhältniſſe zu der Außenwelt vielſeitiger und beherrſchender werden.

Wird nun dieſe Lehre von den Staatsmitteln wiſſenſchaftlich bearbeitet, d. h. in ihren oberſten Grundſätzen erkannt und in ihren Folgerungen ſyſtematiſch entwickelt, ſo tritt ſie als Staatskunſt oder Politik in die Reihe der dogmatiſchen Disciplinen ein, und mag dann als die Wiſſenſchaft von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten ſo vollſtändig als möglich in der Wirklichkeit erreicht werden, bezeichnet ſein [2]).

Da der Staat in keiner ſeiner Beziehungen ohne Mittel beſtehen und wirken kann, ſo erſtreckt ſich auch die Wiſſenſchaft von dieſen Mitteln über das ganze Gebiet des einheitlichen Zuſammenlebens. Es gibt ſomit eine Verfaſſungs- und eine Ver-

waltungspolitik, eine Politik des inneren und eine des äußeren Staatslebens; bei jener aber ist wieder die Lehre vom zweckmäßigen formellen Organismus unterschieden von den Grundsätzen über die sachlich richtige Besorgung der einzelnen Aufgaben, und es bilden sich eigene Abtheilungen für die beste Einrichtung der Rechtspflege, der Polizei, des Staatshaushaltes, der bewaffneten Macht, der friedlichen Verhältnisse zu dem Auslande u. s. w. — Manche dieser Abtheilungen haben sich unter eigenen Namen zu besonderen Disciplinen ausgebildet, wie z. B. die Finanzwissenschaft, die Polizeiwissenschaft, die Diplomatie, die Lehre von der Präventivjustiz u. s. w. Natürlich ist dies aber weder ein Grund, die entsprechende Abtheilung in einem vollständigen Systeme der Staatskunst zu übergehen, noch eine Veranlassung, dieselben höher zu stellen als andere ebenbürtige, zufällig bis jetzt mit keiner besondern Bearbeitung und einer eigenen Benennung versehene, Abschnitte [3]).

1) Nichts ist leichter, als allgemeine Klugheitsregeln aufzustellen; z. B. daß das Mittel nicht im Widerspruche mit dem Zwecke stehen dürfe; daß nur wirksame Mittel zu wählen seien; daß unter den wirksamen die sichersten den Vorzug verdienen; daß bei gleicher Sicherheit die größere Wohlfeilheit entscheide, u. dgl. Allein nichts ist auch einleuchtender, als das mit solchen Sätzen für die Erreichung eines bestimmten Zweckes lediglich nichts gewonnen ist, und daß namentlich der Staatsmann zur theoretischen Vorbereitung für ein richtiges Handeln einer weit mehr ins Einzelne gehenden Lehre in Betreff des Verhaltens zu den verschiedenen concreten Staatszwecken und über die Eigenschaften sowie das gegenseitige Verhalten der verschiedenen staatlichen Einrichtungen bedarf. Man sehe z. B. die allerdings geistreichen und von Beobachtung und Menschenkenntniß zeugenden, aber von jeder unmittelbaren Anwendbarkeit in einer bestimmten Frage fernen Sätze in K. S. Zachariä's Vierzig Büchern, Bd. II, S. 240 fg. — Die auch wohl zu Tage getretene Mißachtung jeder theoretischen Politik ist unverständig. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung ersetzt allerdings niemals den Mangel an gesundem Urtheile und an praktischem Sinne; allein eine bloße naturalistische Klugheit kommt schwer auf leitende allgemeine Grundsätze und somit zu einem folgerichtigen Gesammtverfahren, und niemals kann sie das positive Wissen im einzelnen Falle unnöthig machen. Daß die Leiter der

staatlichen Geschicke sehr häufig der Wissenschaft ganz fremd sind, ist wahr genug; allein die Frage ist gerade, ob sich dieses nicht in ihren Handlungen nur allzu häufig zeigt.

2) Die Begriffsbestimmungen der Politik gehen den Worten nach allerdings sehr auseinander; allein in der Hauptsache stimmen sie — abgesehen von offenbaren logischen Fehlern — doch in der Regel überein, und der Streit dreht sich mehr um Worte als um die Sache. So wird z. B. der Begriff der Politik von Schlözer (Staatsgelahrtheit, S. 15,) dahin bestimmt, daß sie geordnete Anzeige von den Staatsgeschäften zu machen und die Mittel zu deren zweckmäßigsten Besorgung anzugeben habe. Spittler (Politik, S. 3,) bezeichnet sie als die Wissenschaft der besten Einrichtungen des Staates. Luden (Politik, S. 36) verlangt von ihr Entwicklung der Maximen der Staatsweisheit. Zachariä (Vierzig Bücher, Bd. I, S. 170) stellt ihr die Aufgabe, unter den verschiedenen Wegen, welche zum Ziele führen, den besseren zu wählen. Bülau, (Encyklopädie, 2. Aufl., S. 267) bezeichnet sie als die Lehre von den Mitteln zu der Erreichung der Zwecke des Staates. Handgreiflich unrichtig ist es freilich, wenn zuweilen die gesammte Staatswissenschaft als Politik bezeichnet wird, oder wenn andererseits nur eine einzelne Seite des staatlichen Lebens, z. B. das Verhalten zum Auslande, ihr als Gegenstand angewiesen ist. Eine polemische Erörterung der verschiedenen Definitionen mag füglich unterbleiben, da in der Hauptsache kein Zweifel besteht.

3) Wenn man den Grundgedanken festhält, daß die Politik die Lehre von den Staatsmitteln ist, und wenn es klar ist, daß die Polizeiwissenschaft oder gar die Culturpflege und die Volkswirthschaftspflege nur eben einzelne Abschnitte der Verwaltungspolitik sind, so verurtheilen sich jene Systeme von selbst, welche neben einer Verwaltungspolitik und als coordinirten derselben die eben genannten Disciplinen aufhören. Der Fehler ist derselbe, wie wenn neben einem Systeme des bürgerlichen Rechtes und auf gleicher Stufe mit demselben die Lehre von dem Pfandrechte, von den Verträgen u. s. w. ausgeführt werden wollte.

§ 85.

2. Verhältniß der Staatskunst zum Recht und zur Sittlichkeit.

Es läßt sich nicht läugnen, daß häufig bei der Besorgung von Staatsangelegenheiten Maßregeln ergriffen werden, welche Vortheile versprechen, dagegen mit dem Rechte und den Geboten der Sittlichkeit nicht vereinbar sind. Auch ist es eine weitverbreitete Annahme, daß die wissenschaftliche Politik Rathschläge

ertheilen könne, welche mit den Grundsätzen der übrigen dogmatischen Staatswissenschaften sich nicht vereinigen lassen, ja daß sogar ihr Wesen in dieser Verschiedenheit der Auffassung bestehe.

Dies ist denn ein handgreiflicher Irrthum, und jene thatsächliche Handlungsweise verdient Tadel, nicht aber Empfehlung. — Schon logisch kann von einem Widerspruche der Lehren der Politik und des Rechtes und der Moral nicht die Rede sein. Wenn nämlich jene die Wissenschaft von den Staatsmitteln ist, d. h. wenn sie anzugeben hat, auf welche Weise am zweckmäßigsten die feststehenden Aufgaben des Staates erreicht werden können; wenn ferner diese Aufgaben unzweifelhaft durch das Recht und durch das Sittengesetz bestimmt sind: so ist es ja ein völliger Widerspruch in sich, solche Ausführungsmittel als die zweckmäßigsten zu empfehlen, welche die Aufgaben zerstören, zu deren Lösung sie bestimmt sind. Zweckmäßig kann ein Mittel schon nach den Gesetzen des Denkens nur dann sein, wenn es nach Geist und Richtung mit der Aufgabe übereinstimmt. — Ein Widerspruch darf aber auch aus dem ferneren Grunde nicht zugelassen werden, weil die Leitung einer so verwickelten Anstalt, wie der Staat ist, nur dann ohne Verwirrung vor sich gehen kann, wenn eine innere Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Theilen und eine Gleichförmigkeit in der Handlungsweise stattfindet. Nicht nur würden da, wo in dem einen Falle das Recht und die Sittlichkeit als die leitenden Normen aufgestellt, in einem anderen Falle aber die Erreichung von Gewinn mit bewußter Verletzung dieser Grundsätze verfolgt wäre, die Leistungen des Staatsorganismus ganz unvereinbar unter sich sein, sondern es müßten auch sowohl die Beamten des Staates als die Bürger in eine unlösbare Verwirrung gestürzt werden, hinsichtlich dessen, was sie zu leisten und zu fordern hätten. Wie wollte sich der Staat auf sein Recht

berufen und daſſelbe nöthigen Falles mit Gewalt durchführen, wenn er ſelbſt, da wo es ihm augenblicklich taugte, daſſelbe mit Füßen träte? Ein ſolcher Widerſpruch in der eigenen Handlungsweiſe könnte nur ſeine Berechtigung in ihren Grundlagen ſchwächen, und ein allgemeines Raub- und Betrugſyſtem an die Stelle der ewigen Ordnung ſetzen. — Endlich bedarf es nicht erſt eines Beweiſes, daß die allgemeinen Geſetze für das menſchliche Handeln auch für das Zuſammenleben der Menſchen gelten, und daß das, was der Einzelne für ſich nicht thun darf, auch nicht von Mehreren und für Mehrere geſchehen kann. Vielmehr muß die Anſicht auch in dieſer Frage feſtgehalten werden, daß das organiſirte Zuſammenleben der Menſchen dieſelben auf eine höhere Stufe der Entwickelung aller ihrer Kräfte und Zwecke ſtellt; und wenn alſo je ein Unterſchied in der Gültigkeit der Rechts- und Sittengeſetze ſtattfindet in dem Leben des Einzelnen und in dem Geſammtleben des Staates, ſo kann dieſer nur darin beſtehen, daß an die höhere Stufe des menſchlichen Daſeins auch noch höhere und rechtliche ſittliche Forderungen gemacht werden.

Es mag ſich alſo immerhin begeben, daß in einem beſtimmten einzelnen Falle durch Verletzung des Rechtes oder der Sittlichkeit ein größerer ſachlicher Vortheil erreicht werden könnte, als durch deren Beobachtung; allein ein ſolches Verfahren iſt eben unbedingt unerlaubt, und kann daher auch nicht als das zweckmäßigſte empfohlen werden. Der Unterſchied in der Anſtrengung oder im ſchließlichen Gewinne ändern hierin nichts; und es iſt daher höchſtens noch als ein Nebengrund anzuführen, daß eine unrechtliche und unſittliche Politik wenigſtens auf die Dauer und in ihren mittelbaren Folgen auch eine ſchlechte iſt, nämlich Nachtheile im Gefolge hat, welche den unmittelbaren Gewinn der Schlechtigkeit überwiegen. Zur richtigen

Einsicht in letzterer Beziehung gehört freilich ein weiterer Ueberblick und ein längerer geschichlicher Verlauf.

Ueber das Verhältniß der von den verschiedenen dogmatischen Wissenschaften aufgestellten Lehren zu einander sind demnach im Einzelnen folgende Sätze gültig [1]):

1. Wenn Recht, Sittenlehre und Staatskunst mit einander übereinstimmen, so muß die in Frage stehende Maßregel unter allen Umständen durchgeführt werden, da eine Bestätigung aus so verschiedenen Standpunkten unbedingt für die Richtigkeit und selbst Nothwendigkeit spricht.

2. Wenn eine von der Politik angerathene Handlungsweise zwar vom Rechte und von der Sittlichkeit nicht verlangt, sie aber von ihnen auch nicht verworfen wird, so mag sie immerhin ausgeführt werden, falls sie bei näherer Prüfung wirklich Vortheil verspricht.

3. Collidirt dagegen ein in sachlicher Beziehung von der Klugheitslehre empfohlener Schritt mit dem Rechtsgesetze, so muß er unterbleiben; und zwar ist es gleichgültig, ob das positive oder das allgemeine Recht den Widerspruch erhebt. Im ersteren Falle ist allerdings der Beweis des Widerspruches leichter zu führen und dieser selbst für das gemeine Verständniß augenfälliger; allein da Heilighaltung des Rechtes die Grundlage allen Zusammenlebens ist, so darf vom Staate auch nicht gegen das Wesen des Rechtes gehandelt werden. — Ausnahmen treten nur in folgenden Fällen ein:

a. Wenn ein zu Geld anschlagbares Recht eines Einzelnen der zweckmäßigen Vollziehung einer allgemeinen Aufgabe entgegen steht, so kann dasselbe gegen vollständige Entschädigung bei Seite gesetzt (expropriirt) werden. Hier ist einmal keine wirkliche Beeinträchtigung wegen der Entschädigung; zweitens kein Mißbrauch zu fürchten, eben wegen derselben; endlich steht dem, im Zweifel allerdings

zu achtenden, Wunsche des Einzelnen auf ungestörte Auslegung die Erreichung der Zwecke Vieler oder Aller überwiegend gegenüber.

b. In Nothfällen, d. h. zur Rettung des Staates, geht dessen Erhaltung dem Rechte der Einzelnen vor, auch wenn keine Entschädigung geleistet werden kann[2]). Die Möglichkeit der Coexistenz ist überhaupt die Bedingung des Rechtes, so unter Einzelnen, wie zwischen Einzelnen und Vielen. Hier kann nur die Stärke entscheiden und die ist auf Seite des Staates. Großmuth und Selbstaufopferung mögen Einzelne etwa üben; aber der in der Erfüllung seiner Aufgabe für ein ganzes Volk begriffene Staat ist nicht dazu ermächtigt. Natürlich muß jedoch eine solche Rechtsverletzung auf das beschränkt werden, was als nothwendig zur Erreichung der Rettung erscheint; und ist der regelmäßige und gesetzliche Zustand wieder herzustellen, sobald derselbe zur Bewältigung der Gefahren ausreicht.

4. Hinsichtlich der Collisionen zwischen Politik und Sittengesetz ist zwar richtig, daß das letztere noch von keinem Staate ausdrücklich als Richtschnur anerkannt worden ist; da aber die Einhaltung desselben von Allen und für Alle als unbedingte menschliche Pflicht feststeht, namentlich ein Bestehen der Gesellschaft ohne Moral undenkbar, jene aber der nächste Inhalt des Staates ist; und da eine Trennung des Staatsmannes in zwei verschiedenen Personen, von denen die eine, dem Privatleben angehörige, unter der Herrschaft des Sittengesetzes stünde, die andere, mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigte, von demselben entbunden wäre, als widersinnig verworfen werden muß[3]): so ergibt sich unzweifelhaft das Zurückstehen politischer Rathschläge gegen die moralischen Pflichten als allgemeiner Grundsatz. Die Größe des augenblicklichen Vortheiles, welcher durch die Verletzung einer sittlichen Pflicht

erlangt werden könnte, ist so wenig eine Rechtfertigung einer solchen Handlungsweise, daß vielmehr die Ueberwindung der Versuchung gerade um so entschiedener verlangt werden muß. Es bedarf also nicht einmal der Beiziehung des an sich übrigens ganz richtigen Grundes, daß ehrliches Benehmen, wenigstens auf die Dauer, auch die richtigste Politik sei [4]). — Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist jedoch hierbei noch eine doppelte Bemerkung nöthig:

a. Die Benützung objectiver Thatsachen zu Erreichung eines an sich erlaubten Zweckes widerspricht dem sittlichen Gesetze nicht. Ob Diejenigen, welche die in Frage stehenden Thatsachen erzeugt haben, hierbei ihrer Seits sittlich verfahren sind, oder nicht, macht für das diesseitige Handeln keinen Unterschied. Die Pflicht des Staatsmannes, wie überhaupt des Menschen, besteht nicht darin, alle und namentlich auch die seiner Besorgung gar nicht zustehende Verhältnisse in der Außenwelt erst nach dem Sittengesetze zu regeln, ehe er sie als existirend annehmen darf; sondern er hat nur seiner Seits und bei dem, was er vornimmt, das Sittengesetz zu achten. Die Verantwortlichkeit für fremdes Thun bleibt dem Fremden überlassen; und wenn ein Mangel an Sittlichkeit bei Andern die Erreichung unserer, an sich erlaubten, Zwecke erleichtert, so wäre es thöricht, und in Beziehung auf die eigenen Lebensaufgaben sogar tadelnswerth, hiervon keinen Gebrauch zu machen, oder eine solche Thatsache nicht in Berechnung zu nehmen. Erst da beginnt eigene Unsittlichkeit, wo ein fremder Fehler nicht blos als eine Thatsache betrachtet und behandelt, sondern wo er von diesseits angeregt und befördert wird [5]).

b. Die Verpflichtung, das Sittengesetz nicht dem Vortheile zu opfern, hebt die Grundsätze über die sog. Collisien

ſittlicher Pflichten nicht auf. Wenn alſo allerdings einer Seits ſelbſt der größte Vortheil nicht mittelſt Verletzung eines Sittengeſetzes erworben werden ſoll; anderer Seits die ſittlichen Pflichten an und für ſich einander vollkommen gleich ſtehen, eigentlich nur verſchiedene Ausdrücke deſſelben Geſetzes ſind: ſo iſt doch, wo eine Unmöglichkeit gleichzeitiger und gleichmäßiger Vollziehung mehrerer ſittlicher Anforderungen vorliegt, eine Wahl unter denſelben nothwendig. Bei dieſer Abwägung kann denn aber, eben wegen der Gleichheit der ſittlichen Pflicht, lediglich die Wichtigkeit des Gegenſtandes die Entſcheidung an die Hand geben. Hieraus ergibt ſich denn namentlich: daß diejenige Handlung vorzuziehen iſt, welche der größeren Anzahl von Menſchen Förderung vernünftiger Lebenszwecke verſchafft; daß ein dauernder Nutzen einem vorübergehenden vorgeht, namentlich alſo z. B. die Begründung einer lange andauernden Wirkſamkeit einem einzelnen, wenngleich glänzenden Falle; daß die Erhaltung geſichert werden muß, ehe an die Förderung gedacht werden kann; daß die Ausbildung der geiſtigen Kräfte der Bevölkerung höher ſteht als die der ſinnlichen Güter, (inſoferne nicht letztere überhaupt die Möglichkeit zu jeder Geſittigung gewähren,) unter den geiſtigen Zwecken aber Sittlichkeit und Religion der bloßen Verſtandesbildung vorzuziehen iſt, letztere aber der äſthetiſchen Verfeinerung. Auch kann keinem Streite unterliegen, daß die Erfüllung der Pflichten gegen den eigenen Staat im Zweifel denen gegen Fremde vorgeht [6]).

1) Das Verhalten der Politik zum Rechte und zur Moral iſt der Gegenſtand ſehr vielfacher ſchriftſtelleriſcher Erörterungen geweſen; namentlich iſt der Widerſpruch von nützlichen Maßregeln und von ſittlichen Forderungen vielfach beſprochen. Schon die ganze zahlreiche Literatur über Macchiavelli's Schrift von Fürſten gehört weſentlich hierher. Dann aber ſind namentlich

noch folgende beſondere Werke zu merken: Garve, Ch., Verbindung der Moral und Politik. Breslau, 1788. — Berg, G. H. von, Verſuch über das Verhältniß der Moral zur Politik I. II., Heilbronn, 1790. — Droz, G., Applications de la morale à la politique. Paris, 1815. — Lieber, F., Political ethics. I. II. Boston, 1839.

2) Beiſpiele von zweckmäßigem Unrecht in Nothfällen ſind: Dictatur, auch wo ſie der Verfaſſung unbekannt iſt; caveant Consules, ne respublica detrimentum capiat; Suspenſion von Verfaſſungsgeſetzen in Bürgerkriegen; Erklärung einer unruhigen Provinz in Belagerungsſtand, u. ſ. w. — Vgl. Grundſätze der Realpolitik. Stuttg., 1853.

3) Es iſt (z. B. von Luden) der Verſuch gemacht worden, eine Verſchiedenheit des Sittengeſetzes für das Privatleben und für die ſtaatliche Stellung dadurch zu rechtfertigen, daß man die Herſtellung der zweckmäßigen öffentlichen Zuſtände als die höchſte ſittliche Pflicht eines Regenten aufſtellt, nun aber behauptet, folgerichtig ſei die Erzielung jedes zu dieſem Zwecke führenden Mittels ebenfalls Aufgabe, etwas Gebotenes aber könne nicht unerlaubt ſein, wie immer unter anderen Umſtänden darüber geurtheilt werden müſſe. Offenbar liegt hier aber eine plumpe petitio principii vor. Daß das Staatsoberhaupt die Aufgabe hat, den Staat möglichſt gut einzurichten und zu verwalten, unterliegt allerdings keinem Zweifel; allein damit iſt noch keineswegs geſagt, daß nun auch jedes beliebige, an und für ſich noch ſo tadelnswerthe Mittel verwendet werden dürfe. Darum handelt es ſich ja eben, ob der Zweck das Mittel heilige? Dieſe Frage iſt nach allgemeinem Zugeſtändniſſe zu verneinen für alle Verhältniſſe des Privatlebens, das heißt wo nur die Lebenszwecke Einzelner in Frage ſtehen; warum ſie nun aber in ſtaatlichen Verhältniſſen, alſo dann, wenn Viele betheiligt ſind, ſollte bejaht werden müſſen, iſt durchaus nicht einzuſehen. Nicht die Ausdehnung der Wirkungen einer Handlung, ſondern ihre innere Vernunftmäßigkeit entſcheidet über ihre Sittlichkeit, und eine unſittliche Handlung bleibt unter allen Umſtänden eine unerlaubte. Mit derſelben Logik würde man zwar einen kleinen Diebſtahl beſtrafen, einen großen aber billigen.

4) Es iſt eine merkwürdige Erſcheinung, daß ſich ſo Viele und nicht etwa blos grundſatzloſe Weltleute, ſondern auch ehrliche Theoretiker zu der Anerkennung des Grundſatzes, daß das Sittengeſetz wegen politiſcher Vortheile nicht verletzt werden dürfe, nicht entſchließen können; ſo z. B. Garve und Berg. Ihre Ausnahmen und Beſchränkungen ſind auf verſchiedene Weiſe begründet. So will Berg wenigſtens einer unſittlichen Bedrohung unſittliche Mittel entgegenſetzen laſſen; Garve aber findet eine für die Geſammtheit überwiegend nützliche Maßregel gar nicht unſittlich, weil die Vorſchriften der Moral überhaupt nur wegen des glücklichen Zuſammenlebens der Menſchen vorhanden ſeien. Die Irrthümer liegen jedoch zu Tage; und am wenigſten

kann man ſich durch das ihnen zu Grunde liegende Gefühl verführen laſſen, daß es unverſtändig und unwürdig ſei, ſich durch die Unſittlichkeit eines Dritten beeinträchtigen zu laſſen, wenn es dieſer nur ſchlau genug treibe. Zu einem ſolchen Nachtheil iſt allerdings weder der Einzelne für ſich, noch der Staatsmann für die Geſammtheit verpflichtet; allein man hat ſich nicht durch Erwiederung der Schlechtigkeit, ſondern, und zwar überdies weit zweckmäßiger und ſicherer, durch genaue Aufmerkſamkeit und kräftiges Entgegentreten zu ſchützen.

5) Wer wird z. B. verlangen, daß in einem Kriege aus der Feigheit oder ſtrafbaren Achtloſigkeit des feindlichen Feldherrn kein Vortheil gezogen, daß nicht bei Verhandlungen mit einer fremden Regierung die Eitelkeit eines Geſandten oder des Fürſten ſelbſt klug benützt, eine von einem Verräther freiwillig angebotene Mittheilung zurückgewieſen werde? Die Gränzlinie zwiſchen ſittlich Erlaubtem und Verbotenem iſt allerdings zuweilen fein; doch mag ſie bei einiger Aufmerkſamkeit erkannt werden. Während z. B. Beſtechung eines fremden Beamten zur Begehung einer Pflichtwidrigkeit unerlaubt iſt, als Verführung zu einer Unſittlichkeit, erſcheint ein Geſchenk zur Gewinnung für unſer gutes Recht nicht als tadelnswerth. Es iſt unſittlich, in einer einflußreichen Zeitung ein Lügenſyſtem zu erkaufen zur Verdeckung ehrgeiziger Pläne oder zur Vertheidigung begangenen Unrechts; nicht aber, das Blatt zur Gewinnung der öffentlichen Meinung für eine gute Sache zu bewegen. Stolz und Vertrauen auf gerade Mittel mögen die Anwendung heimlichen und indirecten Handelns verwerfen; dieß hat aber mit Sittlichkeit nichts zu thun, und kann ſogar, wenn dadurch ein nützlicher Zweck verfehlt wird, in entſchiedenen Fehler umſchlagen.

6) Wie es ſich immer mit dem Streite der Ethiker über das Beſtehen oder Nichtbeſtehen einer Pflichtcolliſion verhalten mag; und wenn etwa auch bei den Vertheidigern des Beſtehens manches Mißverſtändniß mitunterlaufen mag (ſ. die ſcharfſinnigen Bemerkungen von Rothe, Ethik, Bd. III, S. 60 fg.): ſo läßt ſich doch nicht in Abrede ziehen, daß der Fälle ſehr viele ſind, in welchen aus verſchiedenen Geſichtspunkten ſittliche Forderungen hinſichtlich derſelben Handlung an denſelben Menſchen gemacht werden. Und ebenſo unläugbar iſt, daß nicht dem Zufalle oder der Willkür die Entſcheidung, welche Forderung vorgehen ſoll, überlaſſen werden kann, ſondern ein Geſetz für die Auswahl geſetzt werden muß. Die Frage iſt nur, ob, (wie z. B. Rothe a. a. O. will,) die Wahl dem ſubjektiven Ermeſſen des Handelnden, was „gerade in dieſem Augenblicke gerade von ihm beſtimmt“ mit Hinblick auf ſeine allgemein ſittliche Aufgabe verlangt werde, überlaſſen werden ſoll; oder ob ein äußerer und objectiver Maaßſtab gefunden werden kann, (wie dieß andere Moraliſten, z. B. Reinhard, Ammon, Hirſcher, Baumgarten-Cruſius u. ſ. w., vielfach verſucht haben.) Letzteres erſcheint nun

aber als das Richtigere; da unzweifelhaft ein Verhältniß von größerem Werthe für die vernünftigen Lebenszwecke der Menschen ist, als ein anderes, somit auch jenes, bei an sich für den Handelnden gleicher Bedeutung der Pflichten, dem minderwichtigen vorgezogen werden muß, wenn nicht beide erreicht werden können. Es möchte schwer sein, dem natürlichen Verstande und Gefühle die Unrichtigkeit dieser letzteren Anschauung beizubringen. — Was nun aber den objectiven Maaßstab der Wichtigkeit betrifft, so mag dieser allerdings falsch aufgestellt werden, — wie denn so viele Abweichungen unter den Anhängern dieser Lehre stattfinden; — allein dieß ist kein Grund gegen die Sache selbst, sondern nur eine Nöthigung zu genauer Prüfung.

§ 86.

3. Die Verschiedenheit der politischen Lehren.

Schon die allgemeine Staatslehre weist nach, daß der Staatsgedanke auf eine wesentlich verschiedene Weise aufgefaßt werden kann und aufgefaßt wird; mit anderen Worten, daß die Menschen ihrem geordneten Zusammenleben verschiedene Zwecke geben und dieses darnach einrichten. Im Staatsrechte, dann aber auch in der Staatssittenlehre, ist diese Verschiedenheit näher entwickelt und schärfer bestimmt worden, und es hat sich daraus namentlich in der, ausführlicher gehaltenen, Lehre vom öffentlichen Rechte eine beträchtige Reihe von Staats-Gattungen und Staatsarten ergeben. Für jede dieser Gattungen hat sich ein besonderes Recht herausgestellt, welches zwar nicht in allen, aber doch in vielen und wichtigen Punkten abweicht von dem Rechte der anderen.

Nur in sehr seltenen Fällen hat bis itzt die Wissenschaft die Bedeutung dieser Verschiedenheit der Staaten auch für die Staatskunst anerkannt und durchgeführt. Weitaus die meisten Bearbeitungen sehen ganz ab hiervon und stellen nur eine einzige Reihe von Grundsätzen und Rathschlägen auf, welche somit als für alle Staaten gleich anwendbar erscheinen [1]).

Dieses Verfahren ist in der That schwer zu begreifen.

Wenn nämlich die Güte einer Maßregel vor Allem davon abhängt, daß sie mit dem Zwecke der zu fördernden Anstalt übereinstimmt und diesen begünstigt; und wenn ferner nur in seltenen Fällen eine und dieselbe Handlungsweise gleich passend für verschiedene Zwecke ist: so ist einleuchtend, daß die Verschiedenheit des Staatsgedankens und des Staatsrechtes auch eine ebenso große Verschiedenheit der zu ihrer Befestigung und Förderung dienenden Mittel erfordert. Mag man auch zugeben, daß einzelne Erörterungen und Regeln überall passen, weil sie entweder überhaupt eine richtige Behandlung der Menschen lehren, deren Natur stets dieselbe ist; oder weil sie Zustände betreffen, in welchen die Verschiedenheit des Staatszweckes weniger hervortritt, wie z. B. bei den Verhältnissen zu fremden Staaten; oder endlich, aber am seltensten, weil eine und dieselbe Einrichtung für alle Staatsformen paßt: so bleibt dies Alles doch immer nur Ausnahme. Je genauer in die Einzelheiten des Staatslebens eingegangen und für jede derselben die zweckmäßige Handlungsweise aufgesucht wird, desto schärfer und unabweisbarer treten die Folgerungen der ursprünglichen Verschiedenheit hervor und desto weniger kann man sich dem Wahne überlassen, durch ein einziges System die Forderungen der Wirklichkeit an eine richtige Staatskunst zu erledigen. Weit eher in der That ließe sich noch Ein Recht für verschiedene Staatsarten, als eine gleich gute Politik für dieselben denken.

Es ist daher durchaus nothwendig, daß eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung der Staatskunst in so viele Lehren zerfalle, als sich Arten von Staaten unterscheiden lassen; wobei denn allerdings nicht nur die Unterarten einer und derselben Gattung in vielen und gerade in den wichtigsten Beziehungen übereinstimmen werden, sondern auch einige allgemeine Grundlehren für sämmtliche Gestaltungen des Staatsgedankens sich ergeben. Die Art und Weise der Behandlung mag übrigens

auch hier eine doppelte sein. Entweder ist es möglich, jede einzelne Staatsgattung und Staatsart abgesondert zu behandeln und so den Parallelismus auch in der Form vollständig durchzuführen; oder aber es mag nur Ein Lehrgebäude entworfen, hier aber bei jedem einzelnen Punkte eine Verschiedenheit von Rathschlägen gegeben und die Richtigkeit und Nothwendigkeit ihrer Anwendung auf die verschiedenen Arten von Staaten gezeigt werden.

Die Eigenschaften dieser beiden Darstellungsweisen verhalten sich ungefähr wie die Folgen der analogen zweifachen Behandlung des Staatsrechtes und der Staatssittenlehre. (Vgl. oben, § 14, 27 und 78.) Auch in der Politik wird es daher, wie bei der Staatsmoral, (aber nicht beim Staatsrechte,) den Bedürfnissen einer Encyklopädie besser entsprechen, wenn die Entwickelung der Lehrsätze nur einmal statt findet, hierbei aber nach Bedürfniß Rücksicht auf die verschiedenen Staatsarten genommen wird. Selbstverständlich aber ist wohl dabei, daß die Grundlage dieser systematischen Darlegung die zunächst stehende Staatsgattung, nämlich der Rechtsstaat der Neuzeit, ist, und daß bei diesem wieder zunächst die Form der repräsentativen Monarchie ins Auge gefaßt wird. Was durchaus gemeinschaftlich ist, z. B. hinsichtlich der sachlichen Grundlagen des Staatslebens oder auch einzelner Einrichtungen und Beziehungen, mag leicht als solches bezeichnet und etwa vorangestellt werden.

1) Die Zahl der Schriften, welche die Politik einzelner bestimmter Staatsarten getrennt behandeln, ist außerordentlich klein. Machiavelli allerdings hat wohl unterschieden zwischen der Politik eines Freistaates und der für einen Despoten passenden. Allein es hat dies wenige Nachfolger gefunden, und von Späteren gehören fast nur hierher die verschiedenen Makrobiotiken in Haller's Restauration der Staatswissenschaften und Vollgraff's nicht vollendetes Werk über die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. Damit soll denn freilich nicht gesagt sein, daß die

sämmtlichen übrigen Schriftsteller der bewußten Meinung gewesen seien, Lehren aufzustellen, welche gleichmäßige Anwendung in verschiedenen Gattungen von Staaten erleiden können; vielmehr sind sie häufig wohl davon ausgegangen, daß überhaupt nur ein einziger Begriff vom Staate sich vertheidigen lasse, und also auch nur dieser eine wissenschaftliche Politik bedürfe und verdiene. Obgleich sie also, formell, ganz allgemein vom Staate reden, haben sie doch in der That nur eine bestimmte Art desselben im Auge. Der für die Anwendung im Leben sich ergebende Nachtheil ist freilich derselbe, ob die ungebührliche Verallgemeinerung politischer Lehren auf einem Irrthume über das Wesen des Staates oder aus Gedankenlosigkeit hinsichtlich des Verhältnisses von Mittel und Zweck entspringt.

§ 87.

4. Literatur der Politik.

Die Zahl der über Gegenstände der Staatskunst geschriebenen Werke ist außerordentlich groß, weniger jedoch an ganzen Systemen, als an Bearbeitungen einzelner Abtheilungen und Fragen. An ausführlichen literargeschichtlichen und bibliographischen Hülfsmitteln gebricht es[1]).

Die nachstehenden Mittheilungen haben den Zweck, die vorzüglichsten Arbeiten hervorzuheben, jedoch nur solche, welche das gesammte Gebiet der Politik zum Gegenstande haben. Bearbeitungen einzelner Abtheilungen der Staatskunst werden bei diesen selbst angeführt.

I. Systeme.

1. Auf den Grundlage der antiken Staatsansicht.

Zwar sind lange nicht alle von Griechen und Römern verfaßte Schriften über Staatskunst auf uns gekommen; dennoch vermögen wir uns durch die Schriften Platon's und Aristoteles' einen genügenden Begriff von der antiken Behandlungsart der Wissenschaft zu machen, und ist namentlich in der Politik des Aristoteles ein für alle Zeiten gültiges Meisterwerk erhalten. Sowohl das Bezeichnende dieser Arbeiten

an ſich, als ihr Verhältniß zu einander iſt bereits oben (§ 24) angedeutet worden; es genügt daher hier die Bemerkung, daß dieſelben für die Politik des antiken Staates nicht weniger als für das Recht deſſelben von Bedeutung ſind. Zu ihrem Verſtändniſſe iſt eine durch viele Jahrhunderte ſich hinziehende Reihe von Commentaren vorhanden. — Unter den Neueren, welche von dem Standpunkte des antiken Staates aus politiſche Lehren geben, ragen namentlich zwei hervor: Bodinus, J., De republica libri VI, zuerſt 1577; und Vollgraff, K., Antike Politik. Gießen, 1828. (Auch als Bd. II. ſeiner Syſteme der praktiſchen Politik.) Jenes tiefgelehrte Werk iſt ein Nachzügler der Ariſtoteliſchen Philoſophie des Mittelalters, jedoch ſchon mit beſtimmtem Hereinſpielen neuzeitlicher Staatsauffaſſung; wie dies in trefflicher Erläuterung nachweiſt Baudrillart, H., Jean Bodin et son temps. Par., 1853. Das deutſche Werk faßt das Weſen des antiken Staates mit Schärfe und Sachkenntniß auf. Nicht ohne Nutzen mag etwa auch noch K. S. Zachariä's Schrift über Cicero's Werk vom Staate (Heidelb., 1823) benützt werden.

2. Auf der Grundlage religiöſer Weltanſchauung.

Vollſtändige Syſteme der Politik auf religiöſer Grundlage, alſo mit anderen Worten der Theokratie, haben namentlich Ad. Müller (Elemente der Staatskunſt. I—III. Berlin, 1809) und K. L. von Haller (Makrobiotik der geiſtlichen oder Prieſterſtaaten, Bd. V. der Reſtauration) geliefert; Erſterer geiſtreich, phantaſtiſch, ſpielend mit Gleichniſſen; Letzterer mit großem Verſtande und vollſtändiger Sachkenntniß. — Noch ſind aber hier einige andere Arten von Schriften zu merken. Einerſeits die mehr deſultoriſchen Bemerkungen von F. von Schlegel (in ſeinen Vorleſungen über die Philoſophie des Lebens, und über die Philoſophie der Geſchichte) und von

J. De Maistre, Souvenirs de St. Pétersbourg, von welchen namentlich letztere ein großes politisches Verständniß beweisen. Andererseits aber die in systematische Form gebrachten Auszüge aus der Bibel; namentlich: Bossuet, Politique tirée des propres paroles de la Sainte Écriture; und, von einem Ungenannten, „Die Staatsweisheit der Bibel," 2. Aufl., Leipz., 1849. Der Erste belegt kurze Aphorismen mit ausführlichen Bibelstellen und lehrt unbeschränkte Fürstenherrschaft in ungeschminktester Weise; der Andere dagegen setzt ein vollständiges System der Politik eines constitutionellen Staates aus Bibelstellen zusammen, oft mit schlagendem, nicht selten freilich auch nur mit gezwungenem Scharfsinne.

3. Auf der Grundlage des modernen Rechtsstaates.

Sowie im philosophischen Staatsrechte, so ist auch in der Staatskunst Montesquieu's großes Werk über den Geist der Gesetze eine Hauptgrundlage; wenn schon bei deren mehr auf Glanz als ruhige Wahrheit der Grundlage berechneter Bearbeitung keineswegs immer Richtiges oder gar die volle Staatsweisheit gelehrt wird. — Nicht tief eindringend und allzu wortreich, aber voll edlen Eifers für Recht und öffentliches Wohl, sowie bewundernswerth in Berücksichtigung des Vaterlandes und der persönlichen Verhältnisse des Verfassers ist die umfassende, jedoch nicht vollendete, Arbeit des Neapolitaners Filangieri (La scienza della legislazione, zuerst 1780; in alle europäische Sprachen übersetzt. — Auf radikalem Standpunkte, mannchfach unanwendbar, aber wegen englischen Grundanschauungen bedeutend, sind des Schotten Craig, „Grundzüge der Politik" (Elements of polit. science, Edinburgh, 1814; deutsch, jedoch verstümmelt, von Hegewisch). — Von Deutschen sind namentlich die Beiden, freilich nicht vollendeten, Schriften von Luden und von Dahlmann zu

bemerken. Ersterer suchte durch möglichste Steigerung der Staatskräfte und der Regierungsmacht die Mittel zu einem glücklichen Befreiungskampfe von fremder Uebermacht zu gewinnen, und hoffte nach Erreichung dieses nächsten Zieles auf Erzielung von Freiheit und Recht im Innern. Bedeutender durch die Gesinnung und den sittlichen Eifer als durch staatsmännische Ueberlegung gibt das Buch in einer Vergleichung mit Macchiavelli's Schrift von Fürsten, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt, einen schlagenden Beweis von der Verschiedenheit deutscher und welscher Volksthümlichkeit und von dem Vorschreiten der Gesittigung seit dem Mittelalter. Dahlmann's Bruchstück ist formlos und stofflich unzureichend, allein ein höchst achtbares Ergebniß tiefer Forschung und ernsten Nachdenkens. — Geistreich und belehrend endlich ist des Deutschamerikaners F. Lieber größere Arbeit (Political ethics), die Anschauungen zweier Welttheile und europäische Gelehrsamkeit mit amerikanischem Freiheitssinn vereinigend.

4. Umfassende Systeme.

Nur in der deutschen Literatur finden sich einige Werke, welche sich die Aufgabe setzen, die Politik der verschiedenen Staatsgattungen gleichmäßig zu bearbeiten; keines hat jedoch die große Aufgabe vollständig gelöst. Vollgraff's „Systeme der praktischen Politik im Abendlande" (4 Bde., 1828,) sind bei weitem nicht vollendet; zeugen aber, soweit sie gehen, von Verständniß der eigenthümlichen Aufgaben der verschiedenen Staaten. — K. S. Zachariä's „Vierzig Bücher vom Staate" behandeln auch die Staatskunst in ihrem vollen Umfange. Die betreffende Abtheilung des Werkes ist, wie das Ganze, voll Geist und Gedanken, gelehrt und anregend; allein auch wunderlich abspringend und oft spielend, Auffallendes und Paradoxes nicht selten der Wahrheit vorziehend.

II. Fragmentiſten.

Sehr groß iſt die Anzahl der Bücher, welche zwar auf alle Theile der Staatskunſt eingehen, ſich aber keine ſyſtematiſche Ordnung und regelrechte Ausführung der einzelnen Gegenſtände vorſetzen, ſondern nur beliebige Punkte hervorheben und dieſe nach den Gedanken und Lebenserfahrungen der Verfaſſer beſprechen. Namentlich ſind es Staatsmänner, welche in der Zurückgezogenheit von Geſchäften oder zur Erholung von denſelben ſolche Bruchſtücke niederzuſchreiben und dadurch richtiges Handeln, jedenfalls Nachſinnen, zu erwecken ſuchen. Natürlich ſind Schriften dieſer Art nicht zum ſyſtematiſchen Unterrichte und überhaupt nicht für Anfänger beſtimmt, wohl aber höchſt belehrend für den Mann vom Fache, ſei er nun Gelehrter oder zum Handeln berufen. Es iſt hier nur möglich einzelne Beiſpiele hervorzuheben. — In erſter Linie, ſowohl nach Zeit als nach Bedeutung, ſtehen hier immer die unſterblichen Werke Niccolo Machiavelli's, und zwar namentlich ſein „Buch von Fürſten" und ſeine „Bemerkungen über die 10 erſten Bücher von J. Livius." Im erſteren ſucht er, ſelbſt vor dem abſcheulichſten Verbrechen nicht zurücktretend, alle Mittel auf, welche ihm dienlich dazu ſcheinen, eine gewaltige Regierungsmacht in die Hände eines Einzelnen zu legen, um ſodann dieſelbe zu großen vaterländiſchen Zwecken verwenden zu können. Im anderen Werke lehrt M. die Politik eines freien Volkes und eines freien Staates. In beiden zeigt ſich der ſcharfſinnigſte Verſtand, und die feinſte Beobachtungsgabe, welche je in tiefverderbter Zeit und in einem unglücklichen Lande einem perſönlich nicht fleckenloſen Menſchen verliehen worden ſind. — Vielleicht ſittlich nicht beſſer, jedenfalls nicht größer, aber gebildeter, Gewaltthaten abgeneigt und in der Atmoſphäre neuzeitlicher und germaniſcher Anſchauungen lebend war der Schotte J. Hume, welcher, neben ſeinem großen

Geſchichtswerke, auch eine Sammlung politiſcher Abhandlungen (Essays and treatises) hinterlaſſen hat. Sein Grundgedanke iſt, daß die beſondere Volksthümlichkeit die Grundlage die Politik jedes Staates ſein müſſe. — Von tadelloſer Geſinnung, begeiſtert für geſetzliche Freiheit, namentlich in der Form des parlamentariſchen engliſchen Syſtemes iſt Hume's, ebenfalls als Geſchichtſchreiber vorzugsweiſe berühmter, Landsmann Macaulay. Seine Abhandlungen (Historical and critical essays) ſchließen ſich gewöhnlich an eine große geſchichtliche Geſtalt oder an ein bedeutendes hiſtoriſches Werk an, und behandeln ſo die verſchiedenſten Fragen der Staatskunſt in künſtleriſcher Form wie mit ſtaatsmänniſchem Blicke. — Von Deutſchen ſind hier vorzugsweiſe zu nennen: Möſer's patriotiſche Phantaſieen (zuerſt 1774), eine Sammlung einfacher und unſcheinbarer, nur im kleineren Kreiſe inneren Wohlergehens ſich bewegender Aufſätze, welche aber von der vortrefflichſten Geſinnung und von der tiefſten Lebensweisheit erfüllt ſind; — F. K. von Moſer's „Moraliſche und politiſche Schriften" (1763) und deſſen „Politiſche Wahrheiten" (1796), die bittern Lebenserfahrungen eines vornehmen und trotzigen Geiſtes, voll Kenntniß des verrotteten Fürſtenthumes und Hofunweſens zu Ende des 18. Jahrhunderts, mit Drängen auf Pflichterfüllung; mehr Diagnoſe als Arznei; — H. C. von Gagern's „Reſultate der Sittengeſchichte" (1808 u. fgg.), geiſtreiche, von Beleſenheit und Nachdenken erzeugte, aber oft etwas wunderliche Gedanken eines erfahrenen Weltmannes; — Radowitz's „Geſpräche aus der Gegenwart" (zuerſt 1846) vortreffliche Schilderungen der Eigenſchaften und Beſtrebungen der politiſchen Parteien der neueſten Zeit, in höchſt anerkennenswerther Weiſe von anfänglich unklareren und ſelbſt phantaſtiſchen Anſchauungen allmälig fortſchreitend zu bewußter Auffaſſung von geſetzlicher Freiheit.

III. Staatsromane.

Weniger von der ernsten und zunftmäßigen Wissenschaft beachtet, als sie es in der That verdienen, sind jene Bücher, welche ein frei ersonnenes Gemälde von einem in der Wirklichkeit nicht bestehenden Staate geben und dadurch auch das wirkliche Leben zu belehren suchen. Ohne Zweifel ist diese Form oft zu bloßer Spielerei und zu den thörichtesten Rathschlägen mißbraucht worden; allein an und für sich bietet sie den nicht zu verachtenden Vortheil dar, die Folgen einer vorgeschlagenen Einrichtung anschaulich und Eindruck machend vorzuführen. Und da sie in der Regel nur von kühnen Neueren gewählt wird, welche für ihre Aenderungsvorschläge so wenig Anknüpfung in den bestehenden Verhältnissen finden, daß sie sie nur in einem ganz erdichteten Zustande glauben vortragen zu können: so ist das Erscheinen solcher Schriften immerhin als ein Zeichen der Zeit und nicht selten als ein Vorbote von ernstlichen Bewegungen zu betrachten. Manche Einrichtung ist jetzt allerwärts eingeführt, welche sich vor einigen Jahrhunderten kaum in einem Gedichte zu zeigen wagte. — Im Uebrigen zerfallen die Staatsromane in zwei wesentlich verschiedene Gattungen:

Die erste derselben begreift solche Schriften, welche bestehende Staatsformen idealisiren, dadurch aber auf die gewöhnlichen Fehler und Lücken des wirklichen Lebens aufmerksam machen wollen. Es gehören hierher z. B. Xenophon's Cyropädie, Fénélon's Telemach und mehrere Schriften A. von Haller's. Daß diese Abtheilung weniger ansprechend und belehrend ist, liegt in der Natur der Sache.

Die andere, freiere, Gattung schildert lediglich durch Einbildung geschaffene Staaten und Einrichtungen. Ihre Zahl ist ziemlich beträchtlich, und es sind ebenso bekannte als merkwürdige Bücher darunter. So namentlich die „Utopia" des

engliſchen Staatskanzlers Morus (zuerſt 1516), welche der ganzen Gattung einen häufig gebrauchten Namen gegeben hat; die «Civitas Solis» des calabreſiſchen Mönchs Campanella; die „Reiſe nach Ikarien," verfaßt von dem franzöſiſchen Communiſten Cabet (1842) [2]).

1) Eine beſondere Literaturgeſchichte der Politik beſteht nicht, ſondern man iſt auf die gelegentlichen und auch wohl fremdartigen Stoffen eingeſprengten Bemerkungen in den allgemeinen Werken über die Geſchichte der Staatswiſſenſchaften verwieſen. — Selbſt die bibliographiſchen Mittheilungen ſind nur fragmentariſch. Erſch's Literatur der Jurisprudenz und Politik (2. Aufl., 1823) iſt theils auf deutſche Schriften, theils auf einen kürzeren Zeitabſchnitt beſchränkt; und meine Abhandlung über die „Allgemeine Literatur der Politik" in Bd. III der Geſchichte und Literatur der St.-W., hat nur die allgemeineren Werke zum Gegenſtande.

2) Eine ausführliche Schilderung der Staatsromane ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. I, S. 167 fg.

I. Die Grundlagen des Staatslebens.

§ 88.

1. Das Land.

Schon in der allgemeinen Staatslehre (ſ. oben, § 18,) iſt vorläufig auf die große Bedeutung hingewieſen worden, welche das Staatsgebiet nach ſeiner Größe und Beſchaffenheit für die verſchiedenſten Seiten des menſchlichen Zuſammenlebens hat. Es bildet im eigentlichſten Sinne des Wortes die Grundlage deſſelben; und wenn es denn Aufgabe der Politik iſt, die Lehren über die richtigen Mittel zu Erreichung der Staatszwecke anzugeben, ſo muß vor Allem unterſucht werden, welche Beziehungen die verſchiedenen Eigenſchaften und Beſchaffenheiten des Landes zum Staate haben. Dieſelben liefern einen großen Theil jener Mittel, und eine umfaſſende Sorge für das Staatsbeſte beginnt daher mit ihrer genauen Kenntniß [1]). Vortheil-

haft für eine bestimmte Aufstellung der leitenden Sätze ist es dabei, daß die Verschiedenheit der Staaten, in der Hauptsache wenigstens, hier keine Berücksichtigung verlangt.

1. Zunächst kommt die Größe des Staatsgebietes in Betracht. Allerdings mag eine in Beziehung auf Fruchtbarkeit oder Verkehr besonders günstige oder ungünstige Lage, oder eine ausgezeichnete geistige Beschaffenheit der Bevölkerung, endlich ein Verhältniß zu den Nachbarn einen anomalen Einfluß ausüben; allein im Allgemeinen sind nachstehende Sätze als maßgebend zu betrachten:

a. Ein großes Gebiet gewährt dem Staate die Möglichkeit, auch eine zahlreiche Bevölkerung mit selbsterzeugten Lebensmitteln zu nähren. Es kann also hier der Ackerbau zur Grundlage der Volkswirthschaft gemacht, Gewerbe und Handel aber einer naturgemäßen Entwickelung überlassen werden; was denn theils auf die Sicherheit des Wohlstandes, theils auf die polizeiliche Thätigkeit des Staates und auf die Feststellung des Staatseinkommens von großem Einflusse ist.

b. Ein großes Gebiet bietet vielfache Vortheile zur Vertheidigung gegen einen einfallenden Feind, indem derselbe selbst nach einem Siege nicht leicht das Ganze überrennen und besetzen kann.

c. In einem großen Gebiete, namentlich wenn sich dasselbe durch verschiedene klimatische Zonen erstreckt, wirken schädliche Elementarereignisse nicht leicht auf die Gesammtheit.

d. Der erforderliche Umfang des Gebietes ist nicht blos nach den unmittelbaren eigenen Bedürfnissen, sondern auch nach der Größe und Macht anderer Staaten, namentlich der benachbarten und derer, mit welchen Macht- und Vortheils-Beziehungen bestehen, zu bemessen. Wenn auch

nicht die Möglichkeit, die eigenen Zwecke zu erreichen, so doch die äußere Sicherheit ist durch eine zureichende Macht bedingt; eines der wesentlichsten Elemente aber ist ein genügendes Gebiet. Zunehmender Länderumfang eines Staates, namentlich wenn bei demselben ehrgeizige und Eroberungs-Gelüste anzunehmen sind, ruft daher auch bei den übrigen mehr oder weniger bedrohten Staaten ein Vergrößerungsbedürfniß oder eine Verbindung zur Wiederverminderung des Gegners hervor.

e. Im Uebrigen darf die Größe eines Staatsgebietes das von Menschenkraft und -Verstand zu gewältigende Maß nicht übersteigen, wenn nicht mannichfache Nachtheile daraus entstehen sollen. Es wird nämlich bei sehr weiten Entfernungen das Zusammenwirken der Staatseinrichtungen und die Verwendung der gesammten Mittel an einem gegebenen Punkte sehr erschwert, und geht hierdurch viele Kraft verloren; es werden manche Staatsausgaben durch die weiten Entfernungen ohne einen entsprechenden Nutzen vergrößert; die Uebersicht über die entfernter liegenden Landestheile und die in denselben befindlichen Regierungsorgane ist bleibend erschwert, überhaupt die genaue Kenntniß so weit ausgedehnter Räume und die ihrer zerstreuten Bedürfnisse und Mängel nicht leicht zu erreichen; endlich hat ein weit ausgedehntes Land auch viele Nachbarn, mit welchen die Beziehungen nicht immer förderlich und sicher zu ordnen sind.

2. Von großer Bedeutung in staatlicher Beziehung sind sodann die Grenzen des Gebietes. — Die erste Forderung in dieser Beziehung ist, daß dieselben genau bestimmt und somit unzweifelhaft seien, damit nicht Streit darüber entstehe und überhaupt klar sei, bis wohin sich die Rechte und die Pflichten des Staates räumlich erstrecken. — Eine zweite und eine hoch-

wichtige Forderung ist, daß die Grenzen mit den Endpunkten des naturgemäßen Thätigkeitsgebietes des Volkes zusammenfallen. In der Regel ist dies ein großes Stromgebiet mit allen Nebenzweigen bis in die Gebirge, oder auch wohl eine Mehrheit von solchen Gebieten; es mag aber eine Einfassung durch Meer oder durch Bergzüge ebenfalls das zusammengehörige Ganze bilden [2]). — Ferner ist, da auf beständigen Frieden mit den Nachbarn nicht zu hoffen ist, zu wünschen, daß die Grenze eine leicht vertheidigbare militärische Stellung bilde; namentlich ist dies da nothwendig, wo ein anliegender Staat beständig feindselig gesinnt oder barbarisch ist. — Endlich hat es große Vortheile, wenn die Grenzen des Gebietes zusammenfallen mit denen der Nationalität des Volkes; und es kann dieser Gesichtspunkt sogar eine Abweichung von einem sonst natürlichen Grenzzuge rechtfertigen.

3. Nicht gleichgültig ist die vom Staatsgebiete gebildete geometrische Figur. Doch sind hier die Verhältnisse von der Art, daß sich nicht leicht alle Vortheile zu gleicher Zeit erreichen lassen, sie sich vielmehr zum Theile gegenseitig ausschließen.

a. Je ähnlicher die Gestalt eines Landes einem Kreise ist, desto näher ist die Oberaufsicht und die leitende Gewalt selbst den entferntesten Punkten; desto schneller kann die ganze Kraft des Staates auf einen bestimmten Punkt geworfen werden; desto weniger Berührungspunkte mit dem Auslande sind vorhanden; endlich desto geringeren Einfluß übt Berührung mit fremdländischem Wesen auf die zusammengeballte Bevölkerung. — Von dieser Regel gibt es jedoch auch manche Ausnahme. So ist z. B. der Besitz einer lange gestreckten mit gutem Seehafen versehenen Küste immer ein Vortheil, selbst wenn das Hinterland einem andern Staate gehört. Ferner ist der Besitz eines Land-

striches, welcher nothwendige Rohstoffe für Unterhalt oder Gewerbe liefert, auch dann nützlich, wenn die Regelmäßigkeit der Figur dadurch gestört werden sollte. Endlich ist eine lange Ausdehnung in der Richtung des Meridians vortheilhaft, falls dieselbe eine Verschiedenheit der natürlichen Erzeugnisse zur Folge hat, dadurch aber sowohl der innere als der äußere Verkehr belebt wird.

b. Nachtheilig ist es in der Regel, wenn das Staatsgebiet in verschiedene ganz getrennte Theile zerfällt. Nicht nur fallen dann die Vortheile der Abrundung weg, sondern es entstehen leicht auch bedenkliche Beziehungen zu dem Auslande. Liegt nämlich fremdes Land zwischen den verschiedenen Gebietstheilen, so ist der Staat vielfach abhängig von Fremden in Beziehung auf die Verbindung zwischen seinen Gebietstheilen, und es kann die Lage selbst gefährlich sein in Kriegszeiten. Liegt dagegen Meer dazwischen, so mag im Falle eines Seekrieges mit einem stärkeren Gegner die Verbindung leicht ganz unterbrochen und überdies ein schwacher Punkt mit Sicherheit von diesem angegriffen werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß sich die Volksthümlichkeit in getrennten Gebietstheilen nicht mit derselben Gleichförmigkeit ausbildet. — Uebrigens finden auch von dieser Regel mannchfache und große Ausnahmen statt. Vor Allem ist das Verhältniß von Kolonieen ein ganz eigenthümliches. Dieselben sind, selbstredend, vom Mutterlande getrennt und in der Regel weit entfernt; dennoch können ihre Vortheile für Entwickelung von Gewerbe und Handel, für die Machtstellung des Staates und für seine Finanzen, für die Ausdehnung und für die Uebung der Seemacht, für die Unterbringung einer im Mutterlande überflüssigen Bevölkerung, bei richtiger Benützung von höchster Bedeutung sein [8]). Sodann

aber mag auch der Beſitz ganz vereinzelt liegender und an ſich weder zum Handeln noch zur Erzeugung einer größern Menge von Rohſtoffen dienender Punkte militäriſche und ſomit politiſche Vortheile darbieten, wenn jene nämlich leicht zugänglich und vertheidigbar, zu gleicher Zeit aber zur Beobachtung von Gegnern oder zu Stützpunkten für Flotten und Heere geeignet ſind [4]).

c. Endlich iſt es eine unnatürliche und mannichfach ſchädliche Geſtaltung des Gebietes, wenn ein anliegender Staat einen tief einlaufenden Winkel in das dieſſeitige Land bildet. Hierdurch wird nicht nur die Verbindung unterbrochen, manche finanzielle oder Sicherheitseinrichtung erſchwert, ſondern es kann auch in militäriſchen Beziehungen höchſt bedenklich ſein.

4. Ein Staat, welcher durch ſeine geographiſche Lage gehindert iſt an dem Weltverkehre Antheil zu nehmen, bleibt nothwendig ärmer und unbedeutender, als ſeine ſonſtigen Hülfsquellen es mit ſich brächten. Eine ſolche Theilnahme iſt aber bedingt durch die Erſtreckung des Gebietes bis zum freien Weltmeere; und ein nur ungenügender Erſatz iſt das Recht der Benützung einer Stromſchifffahrt bis zum Meere oder die Theilnahme an guten Verbindungsmitteln zu Lande, alſo namentlich an ausgedehnten Eiſenbahnſyſtemen. Bedürfniß für jeden größeren Staat iſt es daher, wenigſtens an Einem aus dem Inneren zugänglichen Punkte bis zum offenen Meere zu reichen [5]). Eine Ausnahme machen hier höchſtens ganz rohe und auf die Erzeugung der eigenen nothwendigſten Bedürfniſſe beſchränkte Völker, welche keinen nennenswerthen auswärtigen Verkehr haben; ſodann etwa Theokratieeen, als welche ſich überhaupt ſoviel als möglich vom Verkehre mit Andersgläubigen abſchließen [6]).

5. Sowohl für den Nationalreichthum und für die Zahl

der Bevölkerung, als für die Größe der unmittelbaren Staatsmittel ist die Fruchtbarkeit des Gebietes von wesentlicher Bedeutung. Von einer freien Wahl und einer ins Große gehenden Bestimmung kann freilich nur da die Rede sein, wo es sich von der Gründung ganz neuer Staaten oder Kolonieen handelt; und hier ist denn auch die Berücksichtigung der natürlichen Fruchtbarkeit erstes Gebot, dessen Vernachlässigung sich durch große spätere Opfer und durch geringeres Gedeihen bitter rächt. Doch mag immerhin in bereits bestehenden Staaten Vieles im Einzelnen zur Verbesserung der natürlichen Fruchtbarkeitsverhältnisse geschehen; und es ist eine wichtige Aufgabe für den Staat, in den dazu geeigneten Fällen die Gesammtkraft zu verwenden. Dies findet aber theils statt durch Förderung der Privat-Unternehmungen, theils durch unmittelbare Anwendung von Staatsmitteln zur Gewältigung großer Maßregeln, welche über die Kräfte der einzelnen Bürger oder freiwilliger Vereine hinausgehen. Es sind dies aber hauptsächlich Entwässerungen, sei es durch Abzugskanäle, sei es durch Eindeichung, sei es durch Bodenerhöhung; Bewässerungen, und zwar sowohl mittelst Staatsanlage von Kanälen, als namentlich durch eine zweckmäßige allgemeine Gesetzgebung über das Wasserrecht; endlich Regelung der Feuchtigkeitsverhältnisse und dadurch der Temperatur mittelst richtiger Behandlung des Waldareals [7]).

Nicht erst der Bemerkung bedarf es übrigens, daß der Besitz sämmtlicher im Vorstehenden angedeuteter natürlicher Vortheile nur von vorübergehendem Nutzen, somit die Bemühung um Erlangung dieser Eigenschaften des Gebietes großentheils vergeblich ist, wenn das Vorhandene nicht erhalten und das Zusammengebrachte nicht beisammen gelassen wird. Ein Staat hat keine sichere Grundlage für Macht und Wohlergehen, wenn er nicht den natürlichen Vortheilen seines Gebietes den Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit

beifügt. Durch eine Theilung zersplittert sich die Macht gegen Außen und vermindert sich die Fähigkeit zur Erreichung allgemeiner Zwecke im Innern bei gleichzeitiger Vermehrung der Lasten der Unterthanen. Sie ist ein politischer Selbstmord, welchem glücklicherweise nicht nur das Interesse der Unterthanen, sondern auch das der Regierenden entgegen ist. Nur in seltenen Fällen kann aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Trennung eines bisher einheitlichen Staates in mehrere von einander unabhängige Länder die Rede sein, nämlich wenn ein Reich über die oben angedeuteten möglichen Grenzen der Uebersicht und einheitliche Verwaltung hinaus ausgedehnt ist; sodann wenn Kolonieen in Bevölkerung, Wohlstand und Selbstständigkeitssinn weit genug vorgeschritten sind, um das Bedürfniß zur Lostrennung vom Mutterlande lebhaft zu empfinden; endlich vielleicht, wenn alle Bemühungen, verschiedene je in eigenen Stammlanden ansässige Nationalitäten zu einem einheitlichen Ganzen oder wenigstens zu einem friedlichen Nebeneinanderbestehen zu vereinigen, gescheitert sind. — Dafür allerdings ist zu sorgen, daß nicht eine zweckmäßige Detail-Regelung der Grenzen oder sonst vortheilhafte kleinere Abtretungen und Austauschungen durch allzu unbedingtes Verbot von Gebietsveräußerung rechtlich unmöglich gemacht werden.

1) Die Literatur über die Gebietsverhältnisse der Staaten ist, trotz der offenbaren Wichtigkeit der Sache und trotzdem daß sich in der Wirklichkeit ein großer Theil der auswärtigen Politik nur um Gebietsverhältnisse dreht, doch weder sehr zahlreich noch sehr bedeutend. Die meiste Beachtung verdienen noch: Die Erdbeziehung der Staaten. München, 1821. — Études de géographie, appliquées à la politique. Par., 1826. — Ueber das physische Element der Bildung und der Wechselverhältnisse der Staaten. Stuttg., 1833. — Cotta, B., Deutschlands Boden und dessen Einwirkungen auf das Leben der Menschen. Leipz., 1854. — Manche geistreiche aber zerrissene Bemerkungen über das Verhältniß der Erdbeschaffenheit zu den Menschen und den Staaten giebt auch Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, Bd. II, S. 43 fg. — Sehr belehrend ist allerdings auch für rein politische Zwecke das Studium der Erdkunde, wie sich diese, vor allen durch

Ritter's Verdienſt, auf ihren natürlichen Grundlagen und in großartiger Auffaſſung der Geſtaltung und Gliederung der Erdoberfläche ausgebildet hat.

2) Der Gipfel aller Gedankenloſigkeit und Verkehrtheit in dieſer Beziehung iſt die Abgränzung der neugegründeten Staaten in Nordamerika, welche lediglich noch willkürlich auf der Karte gezogen, in der Regel in rechten Winkeln ſich ſchneidenden Linien beſtimmt wird, ohne alle Berückſichtigung der natürlichen Bodenbildung, alſo des Laufes der Flüſſe, der Höhenzüge u. ſ. w. Hierdurch werden die nach allen Verkehrsverhältniſſen untrennbarſten Landſtriche künſtlich verſchiedenen Staaten zugewieſen und umgekehrt von der Natur getrennte Striche verbunden. Dieß hat ſchon jetzt, bei einer gemeinſamen oberſten Regierung und bei vollkommenſter Verkehrs- und Niederlaſſungsfreiheit im ganzen Gebiete der Union ſchweren Nachtheil in Beziehung auf mancherlei Staatseinrichtungen, z. B. Beſteuerung, Gerichtsbarkeit, Wegbau; allein vollkommen unhaltbar werden ſolche Gränzen ſein, wenn einmal die einzelnen Staaten ſchärfer von einander getrennt ſind, vielleicht die Union in mehrere Reiche zerfällt. In ſolchem Falle wäre eine vollſtändige Umgeſtaltung eines großen Theiles der Staatengränzen unerläßlich.

3) Das Kolonialweſen hat ſowohl im Leben und Handeln der Staaten, als in der Staatswiſſenſchaft zu allen Zeiten eine große Rolle geſpielt. Die aſiatiſchen Despotieen, Rom, England und Spanien haben dieſelben, wenn ſchon in verſchiedener Form, zur Feſthaltung von Eroberungen benützt; die Phönizier und Carthager zur Ausbreitung und Sicherſtellung des Handels, und in noch weit großartigerem Maaße ſind ihnen hierin die neueren Seemächte gefolgt; den Griechen haben ſie zur Beſeitigung von Uebervölkerung und zur Entfernung beſiegter politiſcher Partheien gedient; ſelbſt als Mittel der Beſtrafung und zur Sicherſtellung gegen Verbrecher ſind Kolonieen angelegt werden. Bald iſt engſter freundſchaftlicher Verband das Mittel geweſen zu Erreichung des Zweckes und zur Bewahrung des Einfluſſes; bald wurde vollſtändige Beherrſchung, Ausbeutung der natürlichen Erzeugniſſe, Unterdrückung alles ſelbſtſtändigen ſtaatlichen und gewerblichen Lebens als das richtige Mittel und Verhältniß angeſehen; endlich iſt in der neueſten Zeit, vorzüglich in England, allmählige Erziehung zur Selbſtſtändigkeit als das nicht nur gerechteſte, ſondern auch auf die Dauer klügſte Verfahren erkannt. Und ebenſo hat die Theorie, je nachdem ſie beſtimmte Zuſtände und aus dieſen hervorgegangene Erfahrungen vorzugsweiſe im Auge hatte, bald die Gewinnung, bald die Entledigung von Kolonieen, bald möglichſte und ſelbſtſüchtige Ausnützung, bald aber auch Kräftigung der eigenen Intereſſen der Nebenländer als das richtige Verfahren geprieſen. Wenn aber hier viel Widerſpruch und Unklarheit hervortrat, ſo lag die Urſache theils in den verſchiedenen Syſtemen der Volkswirthſchaft, theils in dem Mangel

einer ſcharfen Unterſcheidung zwiſchen den Arten und den verſchiedenen ungleichen Zwecken der Pflanzſtaaten. — Ein großes Verdienſt um die Verdeutlichung und Vereinigung der Lehre hat ſich Roſcher erworben durch ſein treffliches Werk: Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung. 2. Aufl., Lpz., 1856. Doch dürften deßhalb noch Ergänzungen an der Stelle ſein, weil er die Kolonieen lediglich aus dem volkswirthſchaftlichen Standpunkte betrachtet, während auch noch andere, rein politiſche, Rückſichten maßgebend ſein können. Roſcher faßt nämlich die Kolonieen aus einem vierfachen Geſichtspunkte auf: nämlich als: 1) Eroberungs-Kolonieen, in welchen Ausbeutung des Landes durch ſtrenge Beherrſchung deſſelben und ſeiner Bewohner beabſichtigt ſei; 2) Handels-Kolonieen, einerſeits zum Einkaufe von dortigen Erzeugniſſen und Handelsartikeln, anderer Seits zum Abſatze und zur Vertreibung von Waaren beſtimmt; 3) Ackerbau-Kolonieen, nach welchen Auswanderung geleitet und von welchen der Kauf von Gewerbeerzeugniſſen des Mutterlandes erwartet werde; endlich 4) Plantagen-Kolonieen, zum Bau von tropiſchen Gewächſen, in der Regel mittelſt Sclaven. Es fällt aber in die Augen, daß auch neben dieſen wirthſchaftlichen Zwecken und in mannchfacher bald Unterſtützung bald Durchkreuzung derſelben noch andere ſtaatliche Abſichten verfolgt werden können, woraus ſich denn auch eine andere Eintheilung der Pflanzſtaaten und Nebenländer ergäbe. So ſind oben bereits Militär- und Strafkolonieen genannt worden; es hat ſchon religiöſe Kolonieen gegeben; und es iſt, namentlich in der neueren Zeit, bei der Anlegung neuer Nebenſtaaten die Verbreitung der eigenen Nationalität in fremde Welttheile der nächſte Zweck geweſen, dem ſich dann freilich, wenigſtens für den Anfang, auch Handels-, Auswanderungs- und Macht-Zwecke anſchließen mögen. Durch dieſe Verſchiedenheit und mannchfache Verquickung der Verhältniſſe und Abſichten wird der Gegenſtand außerordentlich verwickelt, und in jedem Falle kann mit wenigen einzelnen Sätzen keine volle und überall anwendbare Wahrheit gegeben werden. — Die Literatur über das Kolonialweſen iſt ſehr zahlreich, da ſie theils allgemeine Werke, theils aber auch nur die Geſchichte oder die Beurtheilung einzelner Kolonialzuſtände, endlich vielfache Rathſchläge, und zwar ebenfalls wieder von umfaſſender Art oder für einzelne Fälle und Länder, enthält. Nur Beiſpielsweiſe kann daher hier zunächſt hingewieſen werden, einer Seits auf die allbekannten umfaſſenderen Werke von Heeren, (Ideen über die Politik u. ſ. w. der Alten;) Raynal, (Histoire philosophique des Etablissemens dans les deux Indes;) Malo de Tuque, (Hist. de los establecimientos ultra-marinos;) Brougham, (Colonial polity of the european powers), anderer Seits auf die klaſſiſchen Schilderungen einzelner Kolonieen, ſo alſo Ulloa's vom ſpaniſchen Südamerika; (Noticias segretas) Depons' von Terra firma; Humboldt's von Meriko und von Cuba;

Bryan-Edwards' von Weſtindien; oder auf Bancroft's Geſchichte der Koloniſation Nordamerika's; endlich auch die politiſchen Erörterungen von: Talleyrand, (Essai s. l. avantages à retirer des colonies nouvelles in den Mém. de l'acad. des sciences pol.); Wakefield, (England and America;) Merivale, (Lectures on colonies and colonisation;) Cornwall Lewis (Government of dependencies;) Lechvalier, J., (Rapport s. l. questiones coloniales.) Weiteres, wenn auch lange nicht Vollſtändiges, iſt zu finden bei Mac Culloch, Literature of polit. economy, S. 87 fg.; und in dem Dict. de l'écon. polit., art. »Colonies.« — Daß nicht alle Völker die zur Gründung, Heranziehung und Erhaltung einer Kolonie nöthigen ſittlichen, wirthſchaftlichen und ſtaatlichen Eigenſchaften haben, zeigt die Erfahrung, und iſt z. B. in ſprüchwörtlicher Weiſe zu Ungunſten der Franzoſen feſtgeſtellt.

4) Ein in der Geſchichte nicht wiederholtes Beiſpiel von Erwerbung geſchickt gelegener Beobachtungs- und Stützpunkte gibt England, welches ſämmtliche Welttheile mit einem Gürtel ſolcher vereinzelter Beſitzungen allmälig umſtrickt hat.

5) Eines der merkwürdigſten Beiſpiele unbezwinglichen Verlangens nach Erreichung des Meeres unter jeder Bedingung bietet die Beſitzergreifung des Hafens von Cobija am Stillen Meere von Seiten des Staates Bolivia dar. — Sehr bezeichnend ſind ferner die Beſtrebungen Rußlands ſeit Peter dem Großen zu fahrbaren und freien Meeren zu gelangen; und es iſt dieſes Bedürfniß ſo unabweislich, das Verlangen ſo berechtigt, daß eine vollſtändige Erreichung des Planes nicht wird verſagt werden können, ſo große Intereſſen andere Staaten auch dagegen haben mögen — Welch' ein Fehler es war, daß Preußen Oſtfriesland abtrat, iſt wohl jetzt außer Streit.

6) Ueber die Fruchtbarmachung ganzer Gebiete geben namentlich die folgenden Schriften Nachricht: Joubert de Passa, Voyage en Espagne, ou recherches sur les arrosages, sur les lois et coutumes, qui les régissent, I. II. Par., 1824. — Burger, Landwirth. Reiſe durch Oberitalien. Bd. II, S. 49 fg. — Nadault de Buffon, Les canaux d'arrosage. I. II. Par., 1843. — Mauny de Mornay, Pratique et législation des irrigations. I. II. Par., 1844. — Kaſthofer, Betrachtungen über die Veränderungen im Klima des Berniſchen Hochlandes. Bern, 1822. — Moreau de Jonnès, Ueber die Veränderungen in dem phyſiſchen Zuſtande der Länder durch Ausrottung der Wälder. Tüb., 1828. — Grebe, Die Beaufſichtigung der Privatwaldungen. Eiſenach, 1845.

§ 89.

2. Die Bevölkerung.

Der lebendige Bestandtheil des Staates ist das Volk, und für das Volk besteht der Staat. Auch über dieses Wechselverhältniß ist in der allgemeinen Einleitungs-Wissenschaft das zunächst Bemerkenswerthe angegeben worden. (S. oben, § 17.) Da jedoch namentlich in der Politik die Beschaffenheit der Bevölkerung von großer und mannichfacher Bedeutung und dieselbe sowohl eine hauptsächliche Quelle als der wesentlichste Gegenstand der Staatsmittel ist: so muß sie auch noch im Näheren und Einzelnen untersucht werden.

1. Vor Allem ist die Zahl der Bevölkerung von Bedeutung; wobei denn aber wieder zu unterscheiden ist zwischen der absoluten Größe der Bevölkerung und der relativen, d. h. zwischen der Gesammtzahl der im Lande Lebenden, und dem Verhältnisse dieser Zahl zum räumlichen Umfange des Landes.

a. Die absolute Größe der Bevölkerung ist vor Allem von großer Wichtigkeit für die Machtstellung des Staates, somit für seine Sicherheit und seinen Machteinfluß gegen Außen. Namentlich bei der immer fortschreitenden Vergrößerung einzelner Mächte, sowie bei der beständig zunehmenden Zahl der Heere, besitzen kleine Bevölkerungen die Mittel zur eigenen Sicherstellung in sehr geringem Grade; höchstens mag eine besonders günstige geographische Lage hier nachhelfen. Die Gattung und Art des Staates macht in dieser Beziehung keinen Unterschied [1]). — Aber auch hinsichtlich des innern Staatslebens ist die Zahl von großer Bedeutung; und zwar theils von günstiger, theils von ungünstiger. Von günstiger insoferne, als unter einer großen Anzahl auch eine verhältnißmäßige Menge

von tüchtigen Männern aller Art ist, was denn namentlich bei solchen Regierungsformen sehr in Betracht kommt, welche eine besonders große Menge von Talenten erfordert, wie dies bei allen freieren Verfassungen der Fall ist, also in Volksherrschaften und in Staaten mit Ständeversammlungen. Auch mag das nur bei einer zahlreichen Bevölkerung bedeutende Gewicht der öffentlichen Meinung als ein Vortheil betrachtet werden. Nachtheilig dagegen ist eine große Bevölkerung deshalb, weil die unter Vielen entstehenden Bedürfnisse und Forderungen die Oberaufsicht der höchsten Behörden über so zahlreiche Geschäfte sehr erschweren, und auch die Gesetzgebung den hier entstehenden vielfachen Verhältnissen schwer nachkommen kann. Mit einer bestimmten Staatsform, nämlich der reinen Demokratie, ist eine bedeutende Bevölkerung sogar völlig unverträglich. Da übrigens diese Nachtheile in der Regel theils durch Einräumung einer ausgedehnteren Selbstregierung der untergeordneten Gebietstheile, theils durch Preßfreiheit zum großen Theile abgeholfen werden können; die Einführung einer reinen Volksherrschaft aber nur selten ein Wunsch und eine Möglichkeit, noch seltener ein Glück ist: so mag eine absolut große Bevölkerung immerhin im Wesentlichen als ein Vortheil bezeichnet werden.

b. Die relative Größe einer Bevölkerung hat sehr verschiedene Folgen, je nachdem eine Uebervölkerung, eine zu geringe Bevölkerung, oder endlich eine zu den sicheren Nahrungsquellen in richtigem Verhältniß stehende Menschenzahl vorhanden ist. Bei einer dünne über eine weite Oberfläche ausgebreiteten Bevölkerung ist einer Seits, wenn nicht allzu ungünstige Verhältnisse obwalten, große Leichtigkeit für Erwerbung der nothwendigsten Bedürfnisse sowie von Grundeigenthum vorhanden. Auf der andern Seite

bestehen aber auch Schwierigkeiten im Gewerbebetriebe wegen mangelnder Arbeitstheilung, schlechter und weiter Communikationswege und großer Entfernung der Kundschaft, somit auch langsamer und geringer Capitalansammlung; ferner geringerer Stand der Bildung bei dem seltneren Verkehre der zerstreuten Einzelnen; endlich Beschwerlichkeit in Besorgung der Staatsgeschäfte und in der Aufbringung größerer Macht an einem bestimmten Punkte [2]). Gerade die entgegengesetzten Folgen treten aber in einem übervölkerten Lande ein. Hier wird große und vielfach abgetheilte Thätigkeit sein, leichte Verbindung jeder Art, Bereitwilligkeit zu aller Arbeit, gesteigerte Gesittigung: dagegen aber auch sehr hoher Preis des Grundeigenthums, kleiner Lohn für die übermäßig angebotene Arbeit, vielleicht Mangel an nothwendigen Lebensbedürfnissen, in Folge dieser Verhältnisse aber zahlreiche Armuth, Proletariat, mannchfache Verwilderung und große Verbrechenzahl [3]). — Sehr begreiflich ist also die Forderung, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung gerade in dem richtigen Verhältnisse stehe zu dem Umfange des Gebietes und den mit Sicherheit und Nachhaltigkeit vorhandenen Erwerbsquellen. Nur in diesem Falle ist große wirthschaftliche und geistige Thätigkeit sammt ihren Folgen, sowie Kraft und Leichtigkeit der Regierung zu erwarten; ist weder Trägheit oder Barbarei, noch unbefriedigbarer Ruf nach Arbeit. Diese Verhältnisse sind aber in allen Staatsformen ganz die gleichen.

Von großer Bedeutung für die sichere Kenntniß der Staatsverhältnisse und für die der öffentlichen Thätigkeit zu gebenden Richtung ist daher eine genaue und beständig auf dem Laufenden bleibende Kenntniß aller derjenigen Thatsachen und Naturgesetze, welche sich auf die absolute und relative Größe der Bevölkerung

beziehen, und aus welchen sowohl der gegenwärtige Zustand nach allen Seiten hin, als auch die wahrscheinliche künftige Entwickelung derselben ersehen werden mag. Es ist diese Kenntniß zu einer eigenen Wissenschaft, zu der Bevölkerungswissenschaft, ausgebildet worden, welche zwar nicht selbst in die Reihen der Staatswissenschaften gehört, aber, etwa wie die Volkswirthschaftslehre, zu ihren unentbehrlichsten Voraussetzungen [4]).

2. Ebenfalls von großer politischer Wichtigkeit sind die Abstammungsverhältnisse der Bevölkerung. — Schon die Race und der Stamm, welchen das Volk angehört, ist nichts weniger als gleichgültig. Wenn auch die Behauptung unrichtig ist, das einzelne Abtheilungen des Menschengeschlechtes der natürlichen Anlagen zu höherer Gesittigung und zur selbstständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten entbehren, also jeden Falles zu jeder staatlichen Einrichtung unfähig seien: so ist doch eine große Verschiedenheit der Geisteskräfte und Neigungen unter den Racen und Stämmen unläugbar. Es ist also Aufgabe der Staatskunst, die angeborenen Eigenschaften jedes Volkes genau zu erkunden und nur die denselben entsprechenden staatlichen Einrichtungen anzustreben. Rücksichtslosigkeit in dieser Beziehung muß bleibendes Unbehagen, auf die Dauer Verkümmerung eines Volkes hervorrufen [5]). — Es sind aber auch noch zwei andere Erwägungen, welche schwer in die Wagschaale fallen. Erstens, ob die gesammte Bevölkerung des Staates einem und demselben Stamme angehört, oder ob sie aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt ist. Zweitens aber, ob der den Staat bewohnende Stamm vollkommen auch in ihm aufgeht, oder ob etwa Theile desselben in anderen Staaten leben.

Von großem Vortheile ist die Stammeseinheit einer Bevölkerung, insoferne sich hier bei gleichen natürlichen Anlagen,

denſelben Sympathieen und Abneigungen, bei gleicher Geſchichte und Sprache eine homogene Geſittigung bildet, welche über den einzuhaltenden Staatszweck im Ganzen und über die zu ſeiner Förderung taugenden Einrichtungen keinen Zweifel läßt, bei Einheit der Geſinnung auch eine Uebereinſtimmung im ſtaatlichen Handeln erzeugt, und überhaupt das gleichſam aus einem Guſſe beſtehende Volk viel leichter regierbar macht. Eine gemiſchte Bevölkerung gewährt dieſe Vortheile nicht; und es iſt hier ſogar möglich, daß entweder bei einer großen Verſchiedenheit der natürlichen Anlagen und Neigungen, damit aber auch des Grades oder der Art der Geſittigung, eine einheitliche Geſetzgebung zum Prokruſtesbett wird, oder daß bei entſchiedener gegenſeitiger Abneigung der zuſammengezwungenen Stämme tiefe Spaltungen, damit aber große Gefahren im Innern und gegen Außen beſtehen. Verſchiedenheit der Sprachen, faſt immer mit verſchiedener Abſtammung verbunden, iſt ein Grund gegenſeitiger Trennung, erſchwert überdies das gegenſeitige Verſtändniß von Regierung und Unterthanen außerordentlich, und führt leicht zu gewaltſamer Einführung einer Staatsſprache, welche dann wieder mit äußerſtem Widerwillen und mit bitterem Gefühle der Unterdrückung von allen anders redenden Stämmen aufgenommen wird [6]). Am ſchlimmſten iſt es, wenn die Bevölkerung nicht blos aus verſchiedenen Stämmen derſelben Menſchenart, ſondern ſogar aus verſchiedenen Racen beſteht. Und nicht immer kann ſogar auf eine Ausgleichung durch die Entſtehung einer Blendlingsbevölkerung gerechnet werden. Leicht bildet dieſe nur einen neuen ganz abgeſonderten Beſtandtheil [7]). Eine Verſchmelzung verſchiedener Volksthümlichkeiten iſt zwar unter Umſtänden, nämlich bei nicht allzugroßer Verſchiedenheit der Stämme, bei ſehr geſchickter Behandlung und nach langer Zeit möglich; allein da wo kein

überwiegender Stamm als Mittelpunkt vorhanden ist, wo ganze große Völkerschaften neben einander und in geschiedenen Provinzen wohnen, wo ein Stamm, dessen Umwandlung wünschenswerth wäre, schon einen hohen Grad von Gesittigung erreicht hat und auf diesen stolz ist, endlich wo nicht blos verschiedene Stämme, sondern verschiedene Racen sind, muß selbst diese entfernte Hoffnung aufgegeben werden [8]). Die einzige Staatsform, welche sich zu diesen auf die Natur des Menschen selbst gegründeten Verhältnissen anders verhält, ist diejenige, in welcher erbliche Kasten bestehen; im Zweifel also Theokratieen. Hier nämlich ist Stamm- und selbst Race-Verschiedenheit so wenig ein unbesiegbares Hinderniß, daß sie vielmehr eine natürliche Veranlassung und feste Aufrechterhaltung abgibt.

Die Zersplitterung Eines Volkes unter verschiedene Staaten ist ein an sich unnatürlicher Zustand und zieht daher auch viele üble Folgen nach sich. Es leidet die Kraft und die Höhe der geistigen Entwickelung; die Ausbildung einer bestimmten und gleichförmigen Sitte ist nicht wohl möglich; hauptsächlich aber ist schlimm, daß das Bewußtsein der Nationalität und das der Staatsangehörigkeit nicht zusammenfällt. Leicht entsteht bei einem solchen zersplitterten Volke eine größere Anhänglichkeit an die Nationalität, als an den besonderen Staat; ja es mögen dann die einzelnen Regierungen, welche die verschiedenen Bruchstücke beherrschen, Gegenstand tiefer und unheilbarer Abneigung sein, weil zunächst sie der Vereinigung im Wege stehen. Hieraus entstehen denn aber wieder, sowohl in den innern als in den äußeren Verhältnissen, unabsehbare und schwer durch irgend eine Staatskunst zu heilende Gefahren und sonstige Uebelstände [9]). Eine der wichtigsten, freilich aber auch der schwierigsten Aufgaben ist daher eine Beseitigung einer solchen Trennung; eines der hauptsächlichsten Mittel aber da, wo eine einfache Vereinigung nicht möglich ist, besteht in der

Errichtung von Bundesstaaten, welche wenigstens in manchen und hauptsächlichen Beziehungen Einheit schaffen.

3. Die Art und die Höhe der geistigen Bildung der Bevölkerung ist von doppelter Bedeutung für die Staatskunst. — Einer Seits wegen des Einflusses, welchen dieselbe auf die Forderungen hinsichtlich der Gestaltung des gesammten Staatswesens hat. Die Lebenszwecke eines Volkes werden durch seine Gesittigung wo nicht ausschließlich so doch wesentlich bestimmt; und es ist also nicht blos Forderung des Rechtes, die Gattung und die Art der Staatseinrichtung danach zu ordnen, sondern ebenso sehr eine Aufgabe für die Staatsklugheit, einer solchen Forderung zur richtigen Zeit und vollständig gerecht zu werden. Ein mit der Bildung der Bevölkerung nicht im Einklange befindlicher Staatsorganismus ist eine beständige Quelle bitterer Unzufriedenheit, sei es nun, daß der Staat in seinen Leistungen zurückbleibt hinter den Bedürfnissen, sei es daß er gar von einem wesentlich verschiedenen Lebensgedanken ausgeht und diesen darzustellen sucht. Leicht steigert sich bei fortgesetzter Festhaltung an dem Falschen und bei Hoffnungslosigkeit, die gerechtfertigten Wünsche erreichen zu können, der Unmuth bis zu offenem Widerstande und zu gewaltsamem Umsturze. Jeden Falles verzehrt die Aufrechterhaltung des aufgedrungenen Zustandes die besten Kräfte in unfruchtbarem Kampfe und mit Beeinträchtigung der nothwendigen und nützlichen Leistungen. — Sodann aber sind die vorhandenen geistigen Kräfte und Fähigkeiten unentbehrliche Mittel zu Erreichung der Staatszwecke. Die sittliche Bildung ist die festeste Grundlage eines gesunden Familienlebens und von großer Bedeutung für die Gesellschaft; somit denn auch für den Staat. Je höher aber die Staatszwecke gesteckt sind und je ausgebildeter der Staatsorganismus ist, desto mehr geistige Kräfte nimmt er auch in Anspruch. Steigerung der Volksbildung und staatliches

Gedeihen ſtehen daher in beſtändiger Wechſelwirkung; und es iſt vergeblich und thöricht, eine Verfaſſung oder Verwaltung erſtreben zu wollen, zu welcher die Geſittigung des Volkes die Vorbedingungen und die ausführenden Kräfte nicht enthält.

4. Ferner iſt auch die körperliche Beſchaffenheit einer Bevölkerung, alſo ihre Kraft und Geſundheit, von weſentlicher Bedeutung. Nicht die Zahl der Köpfe, ſondern die Summe der verfügbaren Kraft iſt die Bedingung des Gelingens, ſowohl für die Erreichung der Zwecke der Einzelnen, namentlich für ihren Wohlſtand, als auch, mittelbar und unmittelbar, für den Staat ſelbſt. Ein kranker oder ſonſt untauglicher Menſch vermehrt nicht nur die geiſtige oder körperliche Habe des Volkes und Staates nicht, ſondern zehrt ſogar müßig von derſelben; ein vor erreichter Leiſtungsfähigkeit in der Jugend Sterbender hat blos gekoſtet; ein zur Führung der Waffen Unfähiger iſt eine weitere Aufgabe für die Vertheidigung, alſo eine Schwierigkeit anſtatt eine Hülfe. Alle Mittel alſo, welche die körperliche Kraft der Bevölkerung ſteigern, ſind feſt anzufaſſen und, wenn nicht etwa höhere Rückſichten entgegenſtehen, mit Eifer und Nachhaltigkeit anzuwenden. So namentiich eine ſorgfältige Medicinalpolizei, kräftigende Volksſitten, Ausdehnung der Waffenpflicht.

5. Endlich iſt die geſellſchaftliche Gliederung der Bevölkerung von höchſter politiſcher Bedeutung. Aus ihr ergibt ſich, wo die Schwerpunkte des ſtaatlichen Lebens liegen; ſie beſtimmt einen großen Theil der Forderungen an die Staatsthätigkeit; nach ihr, als nach dem natürlichen Organismus des Volkes, hat ſich auch die künſtliche Organiſation des Staates vielfach zu richten. Näheres über dieſe Seite des menſchlichen Zuſammenlebens iſt jedoch bereits oben, § 2—5, angegeben.

1) Die zur Selbſtſtändigkeit und Sicherheit eines Staates nothwendige Zahl der Bevölkerung iſt eine ganz andere geworden, ſeitdem die neuere

Kriegskunst, namentlich durch Anwendung des Systemes der Conscription, so ungeheure Heere ins Feld führt. Dadurch sind Staaten, welche in früherer Zeit sogar eine beherrschende Stellung einnehmen konnten, zu ziemlich hülfloser Abhängigkeit von den großen Mächten herabgedrückt worden. Mit einer „Berliner Wachparade" könnte jetzt selbst ein Friedrich der Große keinen Krieg mehr führen.

2) Ein schlagendes Beispiel sowohl der erfreulichen als der schlechten Folgen einer für die Größe des Landes zu dünnen Bevölkerung liefern jetzt noch, und voraussichtlich auf lange Zeit, die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ihre weiten menschenleeren Räume sind allerdings das gelobte Land für Solche, welche die Uebervölkerung mancher Theile Europa's in Armuth und Aussichtslosigkeit hält, und welche, um den Preis eines halbbarbarischen Lebens, für sich, und noch mehr für ihre nächsten Nachkommen, Grundeigenthum um wohlfeilen Preis und Nahrung im Ueberflusse erwerben wollen. Allein die Vereinigten Staaten sind auch in ihrem Innern in geistigen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Beziehungen um ganze Generationen zurück und zum Theile, eben der dünn verstreuten Bevölkerung wegen, in den schweren Anfängen der Gesittigung befangen. Sie haben allerdings nicht die Leiden, aber auch nicht die Vorzüge des alten Europa. — Ein anderes bezeichnendes Beispiel von den Nachtheilen einer relativ kleinen Bevölkerung bietet Rußland dar, dessen Unglück und hauptsächlichstes Hinderniß sprüchwörtlich die „Entfernungen" sind.

3) Es ist eine der unbegreiflichsten Begriffsverwirrungen, wenn das Dasein und selbst die Möglichkeit einer Uebervölkerung von Manchen geläugnet wird. Mit den allgemeinen hohlen Sätzen, daß unter allen Umständen durch Arbeit ein Werth geschaffen werden könne, daß jedes Gut irgendwo in der Welt einen Verzehrer und also auch eine Bezahlung finden müße, endlich daß der Arbeiter für diese Bezahlung sich Lebensbedürfnisse verschaffen werde, es dann aber ganz gleichgültig sei, in welchem Lande diese ursprünglich erzeugt worden, ist offenbar gar nichts gesagt. Um Arbeitserzeugnisse verkaufen zu können, muß ein Käufer vorhanden sein; um Lebensbedürfnisse einzukaufen, muß ein erreichbarer Verkäufer gefunden werden. Nichts ist aber ungewisser, als ob beides der Fall ist, wenn im Lande selbst die Arbeit keine Verwendung findet und die Lebensmittel nicht verkäuflich sind. Es kann dies sein; und wenn es sicher und nachhaltig so ist, so besteht allerdings keine Uebervölkerung. Es kann aber auch nicht so sein, oder wenigstens nicht immer und mit Sicherheit; dann aber ist Uebervölkerung vorhanden, weil das eigene Land der Arbeit nicht bedarf und für den Arbeiter keine Lebensbedürfnisse hat. — Zum Beweise dienen doch gewiß manche Striche Deutschlands, der Schweiz, Irlands u. s. w., wo, allerdings aus verschiedenen Ursachen allein eben thatsächlich, mehr Angebot von

Arbeit als lohnende Verwendung iſt. Wo die übermäßige Vertheilung des Bodens ein Ackerbauproletariat, das Verkommen des Handwerkers und die noch mangelhafte Organiſation des Fabrikbetriebes ein Gewerbeproletariat erzeugt hat, und wo ſich, bei der übermächtigen Mitwerbung anderer Länder die Gewerbeerzeugniſſe nicht nach Belieben und in jeder wünſchenswerthen Ausdehnung im Auslande verkaufen und gegen Lebensbedürfniſſe eintauſchen laſſen: da muß bleibendes und großes Elend ſein.

4) Die Literatur über die Bevölkerungswiſſenſchaft ſ. oben, § 17, Anmerkung 4.

5) Die hauptſächlichſten Werke über die Stammes-Verſchiedenheit des Menſchengeſchlechtes ſind § 17, Anmerk. 3 angegeben. In politiſcher Beziehung, ſind namentlich die daſelbſt genannten Schriften von Courtet de Lisle, Comte und Gobineau zu beachten.

6) Wer kennt nicht die ſehr ernſten Schwierigkeiten, welche die Verſchiedenheit der Sprachen in Oeſterreich verurſacht? Oder die Uebel, welche in britiſch Indien aus der unvollkommenen Kenntniß der Landesſprachen von Seiten der europäiſchen Beamten entſtanden ſind? Selbſt in der Schweiz ſind die vier verſchiedenen Sprachen ein Grund großer Mißſtände. — Vgl. Morgenſtern, der Menſch, Bd. I, S. 246 fg.; und beſonders Rößler, C., Syſtem der Staatslehre, S. 527 fg.

7) Beiſpiele dieſer verſchiedenen thatſächlichen Verhältniſſe liegen in Menge vor, und eine genauere Betrachtung derſelben weiſt auch die angedeuteten politiſchen Folgen unzweifelhaft nach. So ſind Frankreich, Spanien, England und Schottland, China (wie es ſcheint) Fälle großer Einheitlichkeit der Bevölkerung. Oeſterreich aber, die Niederlande von 1815—1830, die Türkei bieten Beiſpiele dar von verſchiedenſtämmiger und deßhalb ſchwer zuſammengehender Bevölkerung. Von der Unverträglichkeit ganz verſchiedenartiger Racen in demſelben Staatsleben aber zeugen die ſämmtlichen ehemaligen europäiſchen Kolonieen, in welchen Weiße, Indier und Neger gemiſcht leben ſollen und ſich gegenſeitig tödtlich haſſen. Hier iſt denn auch die Vergeblichkeit der Hoffnung auf ein gemeinſchaftliches Band und auf Verſöhnung durch eine Miſchrace an den Tag gelegt.

8) Vollſtändig gelungen ſind die Verſchmelzungen der Briten, Angelſachſen und Normannen zu dem engliſchen Volke; der Deutſchen und Slaven auf dem rechten Elbufer; der Bretagner, Basken und Lothringer mit den Franzoſen; der bunt zuſammengeſetzten Beſtandtheile der europäiſchen Bevölkerung der Vereinigten Staaten. — Von keiner Ausgleichung der Verſchiedenheit zu Einer Nationalität iſt aber die Rede z. B. in Oeſterreich; zwiſchen Polen und Ruſſen; zwiſchen Deutſchen, Franzoſen und Italiänern in der Schweiz; zwiſchen Türken und Griechen.

9) Deutſchland, Italien!

§ 90.

3. Das Eigenthum.

Besitz von Gütern, d. h. von Dingen, welche zu Erreichung menschlicher Zwecke gebraucht werden, ist nicht minder eine Bedingung des Staates, als das abgeschlossene Gebiet und die Bevölkerung. Güter bedarf sowohl der Einzelne zur Erreichung seiner Zwecke, als der Staat zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben; und je zahlreicher und größer diese Zwecke sind, desto bedeutender müssen auch die Güter sein. Es bedarf aber zweier Gattungen derselben, einmal der zum unmittelbaren Gebrauche nöthigen, sodann der zur Erzeugung neuer Dinge erforderlichen. (Ohne die entsprechende Zahl und Art der letzteren würde der Verbrauch bald den ganzen Vorrath aufzehren.)

Aus dieser Unentbehrlichkeit der Güter auch für die Staatszwecke ergeben sich aber nachstehende leitende Grundsätze:

1. Es sind in Beziehung auf das Güterwesen diejenigen von Privaten ausgehenden Einrichtungen zu begünstigen, welche die leichteste, reichlichste und nachhaltigste Erzeugung der für menschlichen Gebrauch nothwendigen Dinge in Aussicht stellen.

2. Der Staat hat für directe Einrichtungen zu sorgen, welche die Bewahrung und verständige Vermehrung der Güter sicherstellen.

3. Der Einzelne kann kein Recht in Anspruch nehmen, welches unvereinbar wäre mit der Beschaffung, Bewahrung und vollen Entwicklung des für das Volks- und Staatsleben nothwendigen Güterwesens.

4. Die für den Staat, also für die Gesammtheit, nothwendigen Güter müssen auf diejenige Weise ausgesondert werden, welche die richtigen Güterverhältnisse der Einzelnen am wenigsten stört.

Hieraus erhellt, daß die Beantwortung der beiden Fragen: welches rücksichtlich der Gütererzeugung und -Vertheilung der richtig organisirte Grundgedanke sei? und welche Größe des Nationalvermögens als staatlich wünschenswerth erscheine? eine Vorbedingung für jede Politik ist.

I. Nach Erfahrung und Geschichte gibt es zwei wesentlich verschiedene Güterſysteme: das System der Bevorrechtung, d. h. Uebertragung der Güterquellen an ausschließlich Berechtigte; und das System des gemeinen Rechtes, d. h. Anerkennung der Persönlichkeit jedes Menschen im Verhältnisse zur Güterwelt. Beide Systeme sind verschiedener Auffassung fähig [1]).

1. Das System der Bevorrechtung zerfällt in drei Modifikationen:

a. Uebertragung des Grundes und Bodens an einen hierzu ausschließlich berechtigten Stand; folglich Besitzlosigkeit der Mehrzahl und Nöthigung derselben entweder zu Gewerben oder zu landwirthschaftlicher Arbeit auf fremdem Eigenthum. — Hierbei ist wieder insoferne Verschiedenheit, als in solchen Fällen zuweilen die Gewerbe ebenfalls Monopol bevorzugter Klassen sein können, oder aber sie freigegeben sein mögen [2]).

b. Eintheilung des gesammten Volkes in erbliche Kasten, deren Rechte und Pflichten zu bestimmten Beschäftigungen unveränderlich und ausschließlich sind und auf jedes Mitglied derselben übergehen [3]).

c. Ausschließliches Recht des Staates auf alle Güterquellen. Hier sind somit einerseits alle Kapitale, Vorräthe, Grundstücke u. s. w. öffentliches Eigenthum, andererseits nimmt der Staat auch alle neuen Erzeugnisse zunächst für sich in Anspruch und in seinen Gewahrsam; die Einzelnen aber erhalten einen bestimmten Auftrag zur

Erzeugung neuer Güter, andererseits einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Antheil aus den öffentlichen Vorräthen [4]).

2. Das System des gemeinen Rechtes.

a. Bei dem Systeme der freien Mitwerbung wird, (natürlich immer unter Einhaltung der Rechtsregeln,) das Recht Aller anerkannt, jede Art von Privateigenthum in beliebiger Form und Größe zu erwerben; jede Art von Gütern auf die dem Einzelnen vortheilhaft scheinende Weise zu erzeugen; über das Eigenthum an Güterquellen und erzeugten Gütern nach Belieben zu verfügen, namentlich sie frei auszutauschen gegen andere Werthe. Eine Verpflichtung für Andere unfreiwillig und unentgeldlich zu arbeiten besteht nicht, mit einziger Ausnahme der an den Staat zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse zu liefernden Beiträge. Erblichkeit des Privateigenthums ist nothwendige Folgerung.

b. Der Sozialismus geht von der Ansicht aus, daß eine Herrschaft des Kapitals über die Arbeit eine auf die Dauer unvermeidliche Folge des Systemes der freien Mitwerbung sei, hieraus aber Abhängigkeit, Armuth und Verbrechen entspringen; ihm ist daher die Arbeit das einzig gerechte Verhältniß des Menschen zur Güterwelt; eine Hülfe des Staates hierzu aber eine gerechte Forderung an ihn. — Dieser Gedanke spaltet sich aber wieder in zwei wesentliche Verschiedenheiten:

α. Der St. Simonismus verlangt Einziehung des Grundeigenthums und der Kapitale durch den Staat, Vertheilung der Arbeitsquellen an die Einzelnen durch die Regierung je nach der Fähigkeit und Würdigkeit; Ueberlassung des Ertrages an den Einzelnen zu seinem persönlichen Genusse. Es besteht also hier noch Privat-

eigenthum, jedoch nur an Selbsterworbenem und ohne Vererbung.

β. Der Fourierismus dagegen will Grundeigenthum und Kapital ebenfalls einziehen, allein den bisherigen Besitzern Actienscheine ausstellen und außerdem Vorkehrung zu gemeinschaftlicher großartiger Bewirthschaftung des auf solche Weise zusammengebrachten Gesammtvermögens treffen. Der Einzelne hat somit doppeltes Einkommen: theils als Inhaber eines Actienscheines, theils als Arbeiter. Die Verschiedenheit des Genusses aber ist theils eine Folge des größeren oder kleineren Actienbesitzes und somit zufällig und persönlich unverdient, theils durch Arbeit erworben und also rationell [5]).

c. Der Communismus geht von der unbedingten Gleichheit aller Menschen aus und folgert hieraus eine eben so unbedingte Gleichberechtigung an alle Güter. Daher gestattet er denn kein persönliches Eigenthum, welches ihm Diebstahl an den Uebrigen ist; keinen Handel, den er für Betrug erklärt; kein Geld, als das sicherste Sklavereimittel; keine Familie und keine Ehe, als die Urquellen selbstsüchtiger Absonderung. — Die Ausführung aber wird auf doppelte Weise gedacht. Die Einen sind einfach für gleiche Vertheilung des gesammten Volksvermögens mit freiem Verfügungsrechte des Einzelnen über seinen Antheil; folgerichtigerweise für immer neue Vertheilung, sobald durch das ungleiche Gebaren der Einzelnen wieder verschiedene Größe des Besitzes eingetreten ist. Andere dagegen sind für einen allgemeinen Zwang zur Arbeit und für gleiche Vertheilung des auf diese Weise für die Gesammtheit Erworbenen.

Eine Beurtheilung dieser verschiedenen Vermögenssysteme

ist zunächst vom Standpunkte des Rechtes, dann aber auch von dem der Zweckmäßigkeit vorzunehmen. Wie sie aber auch schließlich ausfallen mag, jeden Falles darf eine Untersuchung nicht unterbleiben. Die Folgen der Entscheidung für das eine oder das andere dieser Systeme sind von unübersehbarer Wichtigkeit; und daß das in der Gesellschaft und dem Staate der Neuzeit eben Bestehende auch das Unverbesserliche und ausschließend Richtige sei, kann doch nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden [6]).

Das System der Bevorrechtung, in welcher Form es auch erscheinen mag, läßt sich weder von dem einen noch von dem andern Standpunkte aus rechtfertigen. — Rechtlich nicht, weil der Mensch zur Erreichung seiner Lebensaufgabe, nämlich zur Entfaltung seiner Persönlichkeit, ein Recht auf Benützung der äußeren Dinge in Anspruch nehmen muß, und zwar sowohl zu seiner Lebenserhaltung als zur Erreichung seiner besonderen Zwecke. Allerdings ist dieses Recht durch das gleiche Recht Anderer beschränkt; sowie für die zur Erhaltung und Gewinnung der Güter nothwendigen Maßregeln; allein die rechtliche Möglichkeit zur Aneignung und Benützung jeder Art von Gütern und zu jeder Art von Kraftübung muß bleiben. — Wirthschaftlich aber ist das System der Bevorrechtung verwerflich, weil durch die Abhaltung der freien Thätigkeit einerseits und durch Zwangsbeschäftigung andererseits die dem Einzelnen passendste und daher auch für die Gesammtheit zuträglichste Verwendung von Kapital und Einsicht gehemmt und somit entweder völlige Unthätigkeit oder doch wenigstens minder vortheilhafte Verwendung dieser Güterquellen erzeugt wird. Außerdem fehlt dem ausschließlich Bevorrechteten der Sporn der Mitwerbung; er wird also ohne Zweifel schlechter und theurer, aus beiden Gründen auch weniger arbeiten. Nicht in Betracht hingegen kommt der etwaige Vortheil einer gesetzlichen

Arbeitstheilung, indem dadurch die freiwillige und somit die dem Bedarf wirklich entsprechende, und damit weit zweckmäßigere verhindert wird. — Die einzelnen Arten der Bevorrechtung unterliegen überdies jede noch eigenen und zum Theile sehr gewichtigen Ausstellungen.

Die Systeme des gemeinen Rechtes sind unter sich höchst verschieden, und namentlich steht das System der freien Mitwerbung dem Sozialismus und Communismus entschieden gegenüber.

Das unbeschränkte persönliche Eigenthum und die freie Mitwerbung sind die Grundlage der jetzigen Zustände der gesittigten Völker mit allen ihren Wundern, aber auch mit häßlichen wirthschaftlichen und sittlichen Flecken und mit großen Gefahren. Dieses System hat sich sehr schnell entwickelt, ist jedoch mit Ausnahme einiger weniger Länder, noch nicht völlig durchgeführt; sehr allgemein werden aber bereits die Nachtheile und Gefahren der Massenarmuth und die Uebel einer übermäßigen und unsittlichen Mitwerbung gefühlt. Die hieraus entstandene Spannung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist ebenso unangenehm als bedenklich. Leider steht eine Uebereinstimmung über die Mittel sobald noch nicht zu erwarten. — Die unbedingten Anhänger der neuzeitigen Volkswirthschaftslehre sehen den Grund der Uebel, (welches sie jedoch nur theilweise zugeben,) lediglich in der noch mangelhaften Ausführung des Freiheitssystemes. Sie hoffen von der Aufhebung aller Beschränkungen möglichst große und individuelle Thätigkeit und die höchstmögliche Gütererzeugung. Für die Leiden der Einzelnen haben sie nur den Rath der Vorsicht und der Entsagung; der Untergang einzelner Theile der Gesellschaft in Folge übermächtiger Mitwerbung erscheint ihnen theils als unabwendbar, theils als selbstverschuldet durch nicht rechtzeitige Aenderung der Arbeit, jedenfalls nur als ein vorübergehendes

Uebel. Hieran ist nun allerdings richtig, daß die folgewidrige Verbindung der neuen Freiheitsforderungen mit den Ueberresten früherer Bevorrechtungen ein Gewirre von sich selbst widersprechenden Uebeln erzeugt; allein die Freunde der freien Gestaltung der Dinge fehlen in dreifacher Beziehung. Einmal, daß sie die ursprünglichen Vortheile einer unbedingten Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums für nachhaltig erachten, während diese nun während einiger Generationen ungetrübt erscheinen, dann aber in eine schädliche Zersplitterung des Bodens übergehen können. Zweitens ist das leichte Weggehen über die durch Mitwirkung Erdrückten eine harte Gedankenlosigkeit und der den Verunglückten zugeworfene Tadel wegen angeblich starrsinnigen Festhaltens an Ueberlebtem häufig sehr ungerecht. Endlich ist es eine kurzsichtige oder absichtliche Selbstverblendung, wenn die in dem Systeme der freien Mitwerbung sich vielfach geltend machende Herzlosigkeit und Unsittlichkeit unbeachtet bleibt. Die daraus entstehende Uebermacht des Kapitals schafft allerdings Güter in Menge; allein sie hat auch, menschlich betrachtet, unselige Folgen. Der Mensch wird nur als Maschine betrachtet, nicht aber als ein Wesen mit Gefühl, mit geistigen und sittlichen Bedürfnissen, mit Genußfähigkeit. Geringe Kraft oder geistige Anlage ist ein Verbrechen, oder hat wenigstens die Folgen eines solchen; und das ganze Glück eines Volkes wird lediglich gemessen nach der Summe der von ihm erzeugten Güter. Völlig verkehrt ist daher der Gedanke, den Uebeln des bestehenden Systemes entgegenzutreten durch eine noch freiere Entwickelung desselben. — Eine andere Auffassung von den Uebeln und von den Hülfsmitteln haben die sogenannten Humanitarier. Diese erkennen die schlimmen Folgen des Concurrenzsystemes wohl an und beklagen die aus demselben entstehenden Leiden; allein sie erachten die Lehren der Volkswirthschaft als unangreifbar im Gebiete der Güterwelt,

und ſind daher gegen jede grundſätzliche Beſchränkung der freieſten Bewegung. Beide Standpunkte ſuchen ſie denn durch Bemühung um Verbeſſerung des Looſes der Einzelnen zu vereinigen, ſei es indem ſie dieſelben zu dem unvermeidlichen Kampfe möglichſt gut ausrüſten, z. B. durch Erziehung, Sittlichkeit, Religioſität, Sparſamkeit, ſei es daß ſie beſtimmte Erſcheinungen der Maſſenarmuth, etwa ſchlechte Wohnungen, ſchädliche Arbeitsplätze, Verfälſchung der Lebensmittel, Hülfloſigkeit in Krankheit und Alter u. ſ. w. durch Unterſtützung und Intelligenz wegzuräumen bemüht ſind. Unzweifelhaft ſind alle dieſe Bemühungen vortrefflich und ſittlich höchſt löblich; allein ſie ſtellen ſich eine hoffnungsloſe Aufgabe. Wenn das Uebel nicht ſelbſt angegriffen wird, ſondern nur in ſeinen Folgen, ſo iſt keine Heilung möglich. Die Aufgabe iſt nicht: reichlich und zweckmäßig Almoſen zu geben, ſondern ſie iſt, dafür zu ſorgen, daß keine eines Almoſens Bedürftigen vorhanden ſeien[7]). — Nur durch eine vollſtändige Umwälzung des ganzen beſtehenden Vermögens- und Wirthſchaftsſyſtemes glauben die Sozialiſten und Communiſten helfen zu können. An die Stelle der jetzigen Einrichtungen ſchlagen ſie mannichfache und unter ſich ſehr verſchiedene Zuſtände vor. So wie nun aber ihre oben bezeichneten Angriffe auf das itzt beſtehende Syſtem auf Mißverſtändniſſen und Mißkennen der menſchlichen Natur beruhen, und wie namentlich die Beſeitigung des perſönlichen Eigenthumes ganz unmittelbar zur Barbarei und allgemeiner Armuth führen würde: ſo ſind auch die vorgeſchlagenen Mittel ganz unhaltbar, entweder lächerliche Hirngeſpinnſte oder Vorſchläge zu der härteſten und allgemeinſten Zwangsarbeit. Von dieſer Seite iſt alſo nicht nur keine Verbeſſerung, ſondern im Gegentheil Untergang aller Geſittigung und alles Rechtes zu erwarten.

Da ſomit einer Seits die ſämmtlichen Syſteme der Bevorrechtung unerlaubt und untauglich ſind, anderer Seits Com-

munismus und Sozialismus vernünftigerweise ganz außer Frage stehen, so bleibt allerdings nur das System der freien Mitwerbung übrig als Grundlage für ein richtiges Verhalten des Staates. Aber damit ist nicht gesagt, daß die unläugbaren und großen Schattenseiten desselben ohne Versuch einer Verbesserung gelassen oder nur mit den äußerlichen und unzureichenden Vorkehrungen des Wohlwollens bekämpft werden dürfen. Vielmehr sind drei Forderungen zu stellen: 1. billige Berücksichtigung der Arbeiter bei der Vertheilung des Gewinnes; 2. erleichterte Ueberlassung von Kapital an persönlich tüchtige aber zu keiner sachlichen Sicherheitsleistung befähigte Gewerbende; 3. Sorge der Gesammtheit für arbeitsunfähig Gewordene. Die richtigen Mittel zu Erreichung dieser Zwecke sind allerdings noch nicht gefunden; es ist somit besser, die endliche Entdeckung derselben abzuwarten, als durch halbe oder verkehrte Maßregeln Uebel und Gefahren fortzupflanzen, wo nicht gar zu erhöhen.

II. Nicht blos das System des Vermögens, sondern auch die Größe desselben ist von politischer Bedeutung; und zwar sowohl die Größe des Staatsvermögens, als die des Besitzes der Einzelnen.

Daß der Staat eine seinen Ausgaben entsprechende Einnahme haben muß, bedarf keines Beweises. Je nachdem also jene gestellt sind, ist auch für die Beibringung entsprechender Mittel zu sorgen. Im Uebrigen ist allerdings in dieser Beziehung ein sehr großer Unterschied unter den verschiedenen Staatsgattungen. Diejenigen derselben, welche niedereren Gesittigungsstufen entsprechen, namentlich also die Patriarchie und der Patrimonialstaat, haben auch nur Weniges zu leisten, und es ist daher auch kein bedeutendes Staatsvermögen nöthig [8]). Auch in einer Despotie verlangt das Wesen der Einrichtung an sich nicht mit Nothwendigkeit bedeutende Mittel; doch mag

allerdings Verschwendung des Fürsten oder eine sehr reichliche Bezahlung seiner einzigen Stütze, der bewaffneten Macht, Forderungen erzeugen, welche bis zur Erschöpfung aller Hülfsquellen gehen. Bedeutend dagegen sind die Bedürfnisse einer Theokratie, weil einer Seits der Cultus und eine beherrschende Stellung der Priester große Summen kostet, und anderer Seits der Grundgedanke des Staates wohl verträglich ist mit der Befriedigung mancher höheren Lebenszwecke, z. B. mit Pflege der Kunst. In dem Gedanken des klassischen Staates lag ein Maßstab des öffentlichen Aufwandes an sich nicht, sondern es wurde die Größe der Ausgaben, und somit auch der erforderlichen Einnahmen, erst durch die besondere Richtung und Gesittigungsstufe des gemeinschaftlich lebenden Volkes bestimmt. Bei kostspieligen Steigerungen, wie namentlich künstlerischen, konnte die Ausgabe sehr hoch sein, während einfacher lebende und rohere Völker sich mit Wenigem begnügten. Jeden Falles am höchsten gespannt sind die Ansprüche an die Größe des Staatseinkommens in dem modernen Rechtsstaate wegen der Vielseitigkeit seiner Leistungen; und hier mag man wohl den Satz aufstellen, daß das Staatsvermögen kaum groß genug sein könne. Auch darf hier mit Sicherheit auf stetig wachsende Forderungen gezählt werden. Die sich, namentlich durch Staatsförderung, steigernde Gesittigung des Volkes verlangt auch eine entsprechende Zunahme des Staatsvermögens, weil jede weitere Ausbildung des Menschen neue Forderungen von Leistungen des Staates zur Folge hat [9]). Nur muß allerdings vor doppeltem Mißverständnisse gewarnt werden. — Einmal vor der Verwechselung, oder wenigstens Gleichstellung, des für die Person des Staatsoberhauptes bestimmten Einkommens mit dem Staatsvermögen. Jenes hat eine Grenze, über welche hinaus eine Vermehrung nicht nur nicht nöthig oder zweckmäßig, sondern sogar schädlich ist. — Zweitens aber vor der Erwerbung

von Staatsvermögen durch unerlaubte Mittel, zu welchen denn nicht nur unrechtliche und unsittliche, sondern auch unpolitische gehören. Namentlich darf die Thätigkeit und das Erwerbrecht der Einzelnen nur so weit zu Gunsten des Staatsschatzes beschränkt werden, als dies unbedingt nothwendig ist. — Die Größe der Staatseinnahmen bestimmt übrigens nichts über die Art des dem Staate gebührenden Vermögens; vielmehr ist es eine wichtige, wenn schon erst in zweiter Linie stehende, Frage, ob das Einkommen des Staates aus den Erträgnissen eines eigenen, ihm als Gesammtheit angehörigen, Vermögensstammes fließt, oder ob es durch Beiträge aus dem Gute der einzelnen Bürger zusammengebracht wird. Die Zweckmäßigkeit eines eigenen Vermögens und seiner Größe hängt einer Seits ab von der wirthschaftlichen Ausbildung des Volkes, anderer Seits aber allerdings, wenigstens in einigen Fällen, auch von der Art des Staates. In einem Patrimonialstaate beruht der ganze Organismus des Zusammenlebens auf der Hausmacht des Fürsten; und hier ist also ein eigenes Vermögen desselben unerläßlich. Auch in einer Theokratie wird es zur Macht der regierenden Geistlichkeit beitragen, wenn die Kirche selbst großes Vermögen hat. Ein Rechtsstaat dagegen mag, und zwar in allen seinen Formen, mit und ohne Grundstaat bestehen und es entscheidet hier lediglich die volkswirthschaftliche Rücksicht.

Anders wieder sind die politischen Verhältnisse des Einzelreichthums. Zwar liegen im Allgemeinen die Vortheile eines bedeutenden und verbreiteten Wohlstandes der einzelnen Staatsgenossen am Tage, und es wird auch demselben in der Regel keine Grenze gesetzt oder gewünscht; dennoch sind auch schon mannchfach andere Auffassungen vorgetreten, zum Theil bei Gesetzgebern, welche den Ruf der höchsten Weisheit genießen. Man hat nämlich, wenigstens in einzelnen Fällen, das Eigenthum der Privaten durchweg auf einer niederen Stufe

zu erhalten gesucht, theils durch direkte Verbote des Besitzes gewisser Sachen oder der Ausübung gewisser Erwerbsarten, theils wenigstens durch indirekte Erschwerung oder Verhinderung von Gewerben. Als Gründe einer solchen freiwilligen Beschränkung hinsichtlich der Mittel zu Erreichung der Lebenszwecke werden denn aber angegeben: die Verweichlichung und Verunsittlichung durch den Reichthum; die durch den Besitz entstehende Ungleichheit unter den Bürgern, welche zu innern Spaltungen, zu Beherrschung durch die Reichen, oder zu neidigem Haß der Proletarier führen könne; endlich der Anreiz fremder Habsucht zu Eroberungen und Ueberfällen. Diese Gründe sind denn nun aber doch höchstens in Volksherrschaften so triftig, daß im Allgemeinen bescheidene und möglichst gleiche Vermögensverhältnisse verlangt werden können. In allen übrigen Staaten sind die Vortheile eines großen Besitzes bei den Bürgern weit überwiegend; und es ist somit von Seiten des Staates nicht auf Begrenzung und Niederhaltung, sondern im Gegentheile auf Steigerung hinzuwirken.

1) Die Lehre von den verschiedenen Vermögenssystemen ist lange nicht mit der Gründlichkeit bearbeitet, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Selbst in der unendlichen Mehrzahl der Werke über Volkswirthschaft ist das System des persönlichen Eigenthumes und der gleichen Berechtigung in Beziehung auf Eigenthum als sich von selbst verstehend und stillschweigend vorausgesetzt. Nur von Zeit zu Zeit stört ein Staatsroman oder, dann freilich gefährlicher, das Ausbrechen einer gegen das bestehende System gerichteten Massenbewegung dieses Stillleben. So müssen denn die Angriffe auf die verschiedenen Systeme und deren Vertheidigung mit Mühe gesammelt werden; und es fehlt noch immer an einem gründlichen Werke, welches die Besitzverhältnisse in ihrem ganzen Umgange, das heißt sowohl mit Berücksichtigung der Geschichte als der Wissenschaft und im Hinblicke auf die verschiedenen Staatsarten, darstellte. Noch am meisten ist in den beiden letzten Jahrzehnten geschehen, seitdem Socialismus und Communismus eine Durchdenkung der Eigenthumsfrage besonders nahe legten. — Es sind somit dreierlei Gattungen von Schriften zur Zurechtfindung nöthig. Vorerst die Schriften der Socia-

liſten und Communiſten. (S. die wichtigſten derſelben ſammt weiteren Nachweiſungen in meiner Literaturgeſchichte der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 8 u. fg.) Sodann die Kritiken dieſer Beſtrebungen und Schriften, namentlich die Schriften von Reybaud, Soudre, Mrs. Hennell, Stein. (A. a. O., S. 81 u. fg.) Endlich wenigſtens die Anfänge einer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Darſtellung unter dieſen aber namentlich: Hildebrand, B., Die Nationalökonomie in Gegenwart und Zukunft. Bd. I. Frankf., 1848; Thiers, Du droit de la propriété. Par., 1849; Roſcher, Syſtem der Volkswirthſchaft, Bd. I, S. 123 u. fg.

2) Fälle von ausſchließender Berechtigung zum Beſitze von Grundeigenthum kommen hauptſächlich in Patrimonialſtaaten vor; es mag jedoch dieſe eben ſo ungerechte als unwirthſchaftliche Maaßregel auch in anderen Staatsgattungen nachgewieſen werden, namentlich in Folge des Einbruches eines erobernden Stammes oder bei einer übermächtig und übermüthig werdenden Ariſtokratie. Man ſehe z. B. England nach Eroberung der Normannen; Ungarn, Polen und Rußland; das germaniſche Mittelalter überhaupt. Einen Fall von Monopoliſirung der Gewerbe durch die Einen neben Monopoliſirung des Grundeigenthums durch Andere liefert die ſtrenge Zunftordnung und das Gewerberecht der Städte, ebenfalls im Mittelalter.

3) Jede Art von menſchlicher Beſchäftigung war durch ausſchließende und erbliche Abgrenzung an beſtimmte Kaſten übertragen in den Theokratieen der Braminen und der egyptiſchen Prieſter. Wie unzerſtörbar aber die, auf den erſten Blick ſo unerträglich ſcheinende, Einrichtung iſt, wenn ſich ein Volk erſt einmal recht in ſie eingelebt hat, beweiſt der Zuſtand Oſtindiens bis zu dieſem Augenblicke.

4) Selten allerdings ſind die Beiſpiele von einem Monopol des Staates in Beziehung auf alle Arten von Eigenthum und Gewerb. Doch iſt wenigſtens ein ſehr merkwürdiger Fall dieſer Art vorhanden in der Einrichtung der Incas in Peru. S. Prescott, Conquest of Peru. Und wenigſtens ſehr nahe dieſem Muſter war die Dictatur von Dr. Francia in Paraguay. Bekannt iſt, daß in den Staatsromanen dieſer Zuſtand häufig als ein Ideal menſchlicher Verhältniſſe dargeſtellt wird, und daß eine Abtheilung der Communiſten für ihn ſchwärmt.

5) Bei dem Fourierismus iſt ſehr wohl zu unterſcheiden zwiſchen dem Grundgedanken des ganzen Syſtemes und den Einzelheiten des Lebens im Phalanſtere oder gar der geradezu thörichten Lehre von der Abwechslung der Arbeit und der Leidenſchaft für zahlreiche Arten der Beſchäftigungen. Jenes Syſtem hält allerdings auch keine ernſtliche Prüfung aus; aber es fällt und ſteht nicht mit dem tollen Beiwerke, und es giebt ſehr ernſte Veranlaſſung zum Nachdenken.

6) In dieſer Beziehung iſt lange und ſchwer gefehlt worden; und noch

erfüllt die Wissenschaft die ihr hier obliegende Aufgabe keineswegs ganz genügend oder allgemein. Es läßt sich nicht läugnen, daß erst die socialistischen und communistischen Anfechtungen die Meisten aufmerksam darauf gemacht haben, wie unser ganzes jetziges Leben mit allen Wundern seiner Industrie und der Erfindungen wesentlich auf einem Vermögenssysteme ruht, welches keineswegs das einzig mögliche ist, ja sogar großen Anfechtungen offen liegt. Namentlich ließ sich die Nationalökonomie, welche doch so recht eigentlich die Wissenschaft dieses Zustandes ist, bis vor Kurzem nicht davon träumen, daß sie nur hypothetische Wahrheiten gebe und geben könne; und selbst jetzt pflegt sie von ihrer Unfehlbarkeit und Alleingültigkeit so überzeugt zu sein, daß sie das Vorhandensein anderer wirthschaftlicher Grundauffassungen ganz und gar übersieht. Dieß ist nun aber weder wissenschaftlich noch klug.

7) Es ist nicht nur verständig, sondern in der That sittliche und staatliche Pflicht, unumwunden einzugestehen, daß der richtige Gedanke für eine gründliche Verbesserung der Nachtheile des Systemes der freien Mitwerbung noch nicht gefunden ist; nicht aber durch übertriebene Geltendmachung einzelner zweifelhafter oder mindestens untergeordneter Hülfsmittel eine Weisheit zu heucheln, welche nicht vorhanden ist, und eine Ruhe in Aussicht zu stellen, welche auf diese Weise nicht herbeigeführt werden kann. Damit ist dem guten Willen der Humanitarier und der theilweisen Brauchbarkeit ihrer Hülfsvorschläge sowie noch einer Menge anderer Besserungsmaßregeln nicht im mindesten zu nahe getreten. Es wird nur behauptet, daß noch so wohlthätige Mittel gegen einzelne Krankheitssymptome die Gefahr des constitutionellen Uebels nicht brechen, und daß nur Empirismus nicht aber rationelles Heilverfahren solche an die Hand gibt.

8) Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hier bemerkt, daß die Möglichkeit eines geringen Staatsvermögens in der Patriarchie und in dem Patrimonialstaate nur in Beziehung auf die unmittelbaren Leistungen des Staates zu Förderung der Volkszwecke ausgesprochen ist. Damit wohl vereinbar ist ein großes eigenes Vermögen des Stammeshauptes und des Patrimonialfürsten, über welches sie zu ihren persönlichen Zwecken verfügen. In der Patrimonialherrschaft ist ein bedeutendes Vermögen des Herrn sogar Bedingung der Existenz des Staates; nur kömmt den Unterthanen, außer allgemeiner Schutz, grundsätzlich nichts davon zu Gute.

9) Ein völliges Verkennen von Ursache und Wirkung war es, wenn man, und zwar sehr allgemein, vor etwa einem Menschenalter von der Einführung der Volksvertretung einer Seits kräftige Förderung aller gerechtfertigten Interessen der Völker, anderer Seits aber große Wohlfeilheit der Regierung erwartete. Der erstere Nutzen schloß das Eintreten des anderen selbstredend aus. Allerdings bringt eine tüchtige Ständever-

ſammlung Ordnung und Durchſichtigkeit in den Staatshaushalt, was ebenfalls ein großer Vortheil iſt; und es ſoll auch nicht geläugnet werden, daß ſie wahnſinnige und gewiſſenloſe Verſchwendung, wie ſolche zuweilen in unbeſchränkten Fürſtenthümern geſehen wird, nicht aufkommen läßt: allein beides iſt wohl vereinbar mit einem beſtändigen Steigen der regelmäßigen und nothwendigen Staatseinnahmen. Abſolut wohlfeil mag eine Patriarchie, ein Patrimonialſtaat, ſelbſt eine Despotie ſein; allein in demſelben Verhältniſſe leiſten ſie auch wenig.

II. Innere Politik.

1. Verfaſſungspolitik.

§ 91.

a. Berückſichtigung der geiſtigen und ſachlichen Bedingungen der concreten Staatsart.

Auch abgeſehen davon, daß die rechtliche Begründung einer Verfaſſung überhaupt bedingt iſt durch das Vorhandenſein einer beſtimmten Geſittigung und des daraus entſpringenden Lebenszweckes des Volkes, ſetzt das Beſtehen und Gedeihen einer Staatseinrichtung noch manche weitere geiſtige und ſachliche Zuſtände voraus. Die Wahl der Verfaſſung iſt alſo auch in dieſer Beziehung keineswegs eine unbedingt freie; und ein Mißgriff rächt ſich zum Mindeſten durch ein ſchwächliches Leben der nicht indicirten Ordnung, leicht aber ſelbſt durch förmliches Mißlingen und vielfaches Unglück [1]).

Falls die geiſtigen Bedingungen einer beſtimmten Verfaſſung nicht vorhanden ſind, wird entweder die Löſung einer Aufgabe unternommen, für welche keine ausreichenden Kräfte beſtehen, was nur zu Mißvergnügen und Schaden führen kann; oder aber wird ein Zuſtand aufgedrungen, welcher der Neigung und Richtung des Volkes zuwider iſt, wodurch ebenfalls wieder bleibende Unzufriedenheit, bei kräftigen und unab-

hängigen Völkern aber baldige Aenderung wo nicht Umsturz herbei geführt wird. Eine Verfassung mag wohl bei ihrer Gründung oder Verbesserung dem jetzigen Stande der Volks-Entwickelung voran sein und diese dann allmälig nach sich ziehen; allein die Keime des Weiteren und die Mittel zur allmäligen Vervollkommung müssen jedenfalls und von Anfang an vorliegen.

Sind dagegen die sachlichen Bedingungen nicht vorhanden, so läßt sich auch eine dem Gedanken nach richtige, d. h. für das Volk an sich passende, Staatsordnung thatsächlich nicht gründen, jedenfalls auf die Dauer nicht erhalten.

So ist denn für die Begründung und die Fortdauer eines hausväterlichen Staates einer Seits wirkliche Stammesverwandtschaft der ganzen Bevölkerung als sachliche Voraussetzung erforderlich; anderer Seits ist dessen Bestehen geistig bedingt durch geringe Bedürfnisse und somit eine niedere Bildungsstufe, ferner durch eine vorherrschende Vorliebe zum Stamme (Clan-Eigenschaft). — Der hausherrliche Staat erfordert einer Seits eine selbstständige, hauptsächlich auf Grundbesitz gestützte Macht des Oberhauptes, anderer Seits ebenfalls geringere Bildung, dagegen lebendigen Rechtssinn. Achtung vor Rangverhältnissen und geschichtlichem Herkommen ist zwar nicht unbedingt nothwendig, aber doch zuträglich. — In der Theokratie ist unbedingter religiöser Glaube Alles; Gleichgültigkeit oder gar Schwanken macht diese Staatsgattung völlig unmöglich. Bestimmte thatsächliche Zustände sind dagegen hier nicht erforderlich; am ehesten etwa noch abgeschlossene von dem großen Weltverkehre abgewendete Lage. — Die sämmtlichen Arten des Rechtsstaates setzen eine Verstandesansicht vom Leben voraus. Ein hoher Grad von Sittlichkeit ist weniger Bedürfniß, als Achtung vor dem bestehenden Rechte. Die Gesittigungsstufe mag im Uebrigen eine verschiedene sein, indem

dieſe Staatsgattung je nach Bedürfniß oder Verlangen qualitativ und quantitativ Verſchiedenes zu leiſten vermag. Als thatſächliche Grundlage aber iſt (mit Ausnahme einer einzigen Unterart) ein größerer Umfang und ein anſehnliches Volksvermögen erforderlich zur vollen Blüthe. Der an den Rechtsſtaat geſtellten Forderungen ſind ſo viele und ſie ſind zum Theil ſo koſtſpielig, überdieß bedarf er ſo zahlreicher und bedeutender geiſtiger Kräfte, daß in kleinerem Raume und bei weniger und armer Bevölkerung die Mittel nicht gefunden werden. Außerdem ſetzen aber die einzelnen Arten dieſer Staatsgattung noch mancherlei beſondere Zuſtände voraus. Die Demokratie namentlich bedarf eines lebendigen Sinnes für die allgemeinen Angelegenheiten und Hochſtellung der Gleichheit. In ihrer Form als reine Volksherrſchaft aber iſt ſie insbeſondere und ausnahmsweiſe nur in einem beſchränkten Gebiete möglich, ſowie bei vorherrſchender Vermögensgleichheit; während eine repräſentative Demokratie auch mit großer wirthſchaftlicher Thätigkeit und ſomit Vermögensungleichheit wohl verträglich iſt, falls ſich nur die Abneigung gegen bevorzugte Stellung erhält. Eine Ariſtokratie fordert bei den herrſchenden Geſchlechtern Kraft, Sittenſtrenge, ſtaatsmänniſche Ausbildung, unabhängiges Vermögen; bei den Unterthanen jedenfalls unterwürfigen Sinn und entweder große Neigung zu wirthſchaftlicher Thätigkeit oder ſittliches Verkommenſein. Eine Monarchie endlich ſetzt Pietät gegen die Stellung, wo nicht gegen die Perſon des Fürſten voraus; und es wird Eitelkeit des Volkes und Freude an Glanz und Auszeichnung mindeſtens zuträglich ſein. Entwickelter Rechtsſinn iſt hiermit wohl vereinbar, nicht aber vorherrſchendes Streben nach Gleichheit. Zur glücklichen Durchführung der repräſentativen Form dieſer Staatsart aber iſt noch insbeſondere erforderlich: eine höhere politiſche Bildung des geſammten Volkes; eine zahlreiche Bevölkerung, damit es an der

nöthigen Zahl der befähigten Männer nicht fehle; verbreiteter Wohlstand zur Gründung von unabhängigen Stellungen; Mäßigung und ehrenhafte Gesinnung. — Eine Despotie ist nur bei einem Volke möglich, welches entweder sehr roh oder sittlich ganz verkommen ist; freilich erzeugt, in trauriger Wechselwirkung, sie selbst solche Zustände weiter, und trägt sie daher auch, erfahrungsgemäß, die Bedingungen einer langen Dauer in sich selbst, so beklagenswerth und für die Menschenwürde demüthigend dies auch ist.

1) Zu jeder Zeit sind einzelne Fälle vorgekommen, in welchen unpassende Verfassungen aufgedrungen wurden und mißglückten; allein seit dem Ausbruche der großen französischen Umwälzung ist dieser Fehler besonders häufig in Europa und Amerika gemacht worden. Die Folgen liegen aber auch zu Tage. Nicht nur sind Hunderte von Verfassungen, weil es ihnen an den günstigen Bedingungen der Lebensfähigkeit fehlte, in kürzester Zeit wieder zu Grunde gegangen, wo nicht gleich von Anfang an ein todter Buchstabe geblieben; sondern es ist auch unabsehbares Elend durch dieses Gebaren über zahlreiche Länder gekommen, weil sie nicht nur die, unter allen Umständen unvermeidlichen, Verluste der Aufhebung gewohnter Zustände und die Uebel der Uebergangszeiten zu tragen hatten, sondern sie sich in die neuen Gestaltungen gar nicht einzuleben, noch dieselben zu befestigen wußten. Bei manchen läßt sich gar nicht absehen, wie für die völlig zerrütteten und verstörten Verhältnisse je wieder eine Ordnung gefunden werden soll. So z. B. in den mittel- und südamerikanischen Staaten, welchen eine unglückliche Gedankenlosigkeit die repräsentative Demokratie aufdrang, für welche auch nicht eine einzige geistige Bedingung vorhanden war. Ist es doch selbst sehr zweifelhaft, ob die europäischen Völker romanischer Art genugsamen Sinn für rechtliche Freiheit besitzen, um diese Regierungsform, ja selbst um die Volksvertretung in der Monarchie, zu ertragen.

§ 92.

b. Durchführung des Grundgedankens der Verfassung.

Geht man von den zwei an sich klaren Sätzen aus, daß die einzelnen Theile eines Organismus unter sich und mit dem Ganzen nicht im Widerspruche sein dürfen, wenn nicht Ver-

wirrung und Auflösung erfolgen soll; sodann, daß ein Grundsatz erst dann seinen wahren Werth und Nutzen zu beweisen im Stande ist, wenn er in allen seinen Folgerungen entwickelt und zur Anwendung gebracht ist: so ergeben sich hieraus für die Verfassungspolitik nachstehende Forderungen:

1. Alle Folgerungen aus einem *fremdartigen* Staatsgedanken sind ferne zu halten. Weder die Aehnlichkeit der Form noch der Nutzen einer Einrichtung in deren einheitlichem Zusammenhange dürfen hierbei irre machen. Erstere beweist nichts für die innere Uebereinstimmung; die Erreichung desgleichen Nutzens aber ist unter anderen Voraussetzungen höchst zweifelhaft [1]).

2. Selbst wenn eine Einrichtung einer *andern Form derselben Staatsgattung* angehört, ist vor ihrer Annahme wohl zu untersuchen, ob sie nicht gerade mit dem specifischen Unterschiede beider Formen zusammenhängt. Nur wenn sie eine Folgerung aus einem beiden Unterarten gemeinschaftlichen Grundgedanken ist, kann sie unbesorgt nachgeahmt werden; und auch dann noch erfordert es eine Untersuchung, ob nicht der zwischen den beiden Arten bestehende Unterschied wenigstens eine Modification erfordert [2]).

3. Wenn ein Vortheil, welcher mit *dem besonderen Wesen* einer Staatsart zusammenhängt, auch in einem fremdartigen Staate als wünschenswerth erscheint, so sind Mittel aufzusuchen, welche in Uebereinstimmung mit den letzteren stehen und wenigstens im Wesentlichen die gewünschte Wirkung haben. Natürlich sind hierbei etwaige Nebenwirkungen dieser neuen Maßregeln, ein besonderer Aufwand für dieselben u. s. w., auch in Berechnung zu nehmen [3]).

4. Auf die *allgemeine Durchführung* eines obersten Gedankens ist namentlich in zwei Fällen besonders zu achten. Erstens, wenn ein ganz neuer staatsrechtlicher Zustand

eingetreten ist. Leicht nämlich bleiben in solchem Falle folgewidrige und störend Reste der frühern Verfassung übrig; vor Allem in der Verwaltung, wenn die Verfassung gewechselt wurde. Eine solche Mischung stört sowohl die richtige Würdigung als die Kräftigung der neuen Einrichtung. Zweitens aber, wenn allmälig entstandene thatsächliche Bedürfnisse oder weiter entwickelte theoretische Grundsätze einen bisher nicht erprobten Fortbau der Staatseinrichtung nöthig machen. Hier ist ebensowohl rechtzeitige Thätigkeit als genaue Festhaltung des Grundgedankens erforderlich [4]).

5. Sobald ein Grundsatz als verfassungsgemäß anerkannt ist, muß auch eine entsprechende Einrichtung für seine alsbaldige und vollständige Ausführung im Leben getroffen werden, theils weil er nur auf diese Weise wirklich nützt, theils damit keine falschen Anwendungen gemacht werden, theils endlich, damit nicht die Zögerung Mißtrauen und Unmuth errege [5]).

Mit diesen Sätzen steht allerdings die häufig und von großen Auctoritäten gepriesene Lehre im Widerspruche, daß eine Mischung der verschiedenen Regierungsgrundsätze und Formen die beste Politik sei, indem hierdurch die besonderen Nachtheile vermieden, dagegen die Vortheile sämmtlicher Formen, vereinigt werden. So wird z. B. eine Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie als das sicherste Mittel zur Erreichung von Kraft, zur Befriedigung des Ehrgeizes und zur Zufriedenstellung der Menge erklärt, und als ein Beispiel von dieser Verbindung auf die repräsentative Monarchie hingewiesen. Hier ist nun aber der Grundsatz irrig und das Beispiel falsch. Nicht zu verwechseln nämlich mit der klugen Beschränkung einer Kraft, welche mißbraucht werden könnte, ist die Mischung von zwei verschiedenen Grundsätzen in einer und derselben Einrichtung. Jene Maßregel mag zuträglich

ſein, dieſe aber führt nothwendig zu Verwirrung. Die repräſentative Monarchie aber als eine Miſchung der genannten drei Staatsformen zu erklären, heißt das Weſen derſelben verkennen und mit Worten ſpielen. Nur in Einem Falle mag etwa eine wirkliche Miſchung von verſchiedenartigen Gewalten ſich empfehlen, zwar nicht grundſätzlich und für die Dauer, aber doch als nächſtes Auskunftsmittel; nämlich als ein Vergleich nach hartem und unentſchiedenem Kampfe der Parteien [6]).

1) Wie zweckmäßig die Feſtſtellung einer Civilliſte erſcheinen mag: nimmermehr wird ſie in einem hausherrlichen Staate eingeführt werden können, da ſie geradezu den Grundgedanken ſtört. Auf den Nutzen einer allgemeinen Lehr- und Lernfreiheit, auf Gewiſſensfreiheit muß in einer Theokratie verzichtet werden. In einem Rechtsſtaate ſind dagegen Kaſten (falls man dieſe etwa für zuträglich erachten ſollte) ganz unmöglich.

2) Unbeſchränkte Monarchie und durch Stände beſchränkte Monarchie ſind Unterarten derſelben Staatsform; dennoch iſt es nicht räthlich, Provinzialvertretungen aus der letzteren in die erſtere zu übertragen, weil ſie in jener mannchfachen Nutzen gewähren. Sie gehen gegen den Grundgedanken des Unterſchiedes, nämlich gegen die Unbeſchränktheit der fürſtlichen Gewalt. — Dem gewählten Präſidenten einer repräſentativen Demokratie kann das unbedingte Veto eines conſtitutionellen Fürſten nicht zugetheilt werden, da er kein Recht gegen den erklärten, mittelbaren oder unmittelbaren, Willen des Volkes hat. — Eine Modification wenigſtens wird das einem Fürſten zuſtehende Begnadigungsrecht in den Händen eines ſolchen Präſidenten erleiden müſſen, damit es nicht zu Parteizwecken mißbraucht oder gar ſeine Anwendung bei ſchwächerer Gewalt abgetrotzt werde.

3) In einer abſoluten Monarchie kann der Nutzen einer vielſeitigen Erwägung der Geſetzesentwürfe nicht etwa durch Schaffung blos berathender Stände erreicht werden. Einerſeits würden dieſe den Zweck nicht ganz erreichen, und andererſeits doch ein gefährlicher Anfang zur Beſchränkung ſein. Hier muß alſo die durch die Mitwirkung von Ständen erreichbare allſeitige Durchdenkung der Geſetzesentwürfe ſo viel möglich durch einen zahlreich und verſchiedenartig beſetzten Staatsrath angeſtrebt werden, oder durch Aufforderung der Sachverſtändigen zur Kritik. Die in einer Monarchie mögliche Zulaſſung aller Befähigten zu den Staatsämtern kann in einer Ariſtokratie nicht ſtattfinden, damit nicht von Verräthern die Herrſchaft entwunden werde. Hier muß alſo die nothwendige Auswahl für die Aemter durch eine

allgemeine und ſorgfältige ſtaatliche Erziehung aller Mitglieder der Ariſtokratie beſchafft werden.

4) Von folgewidrig beibehaltenen Reſten früherer Verfaſſungen wimmelt namentlich auch das öffentliche Recht unſerer Zeit. So z. B. die Annahme einer göttlichen Auctorität im Rechtsſtaate überhaupt; die ausſchließende Herrſchaft der katholiſchen Kirche im conſtitutionellen Spanien; die den Ständen zuſtehende Verwaltung der Staatsſchuldenzahlungskaſſe in Württemberg; die Bevorrechtung der Standesherren, der Ritterſchaft in deutſchen Staaten, welche Gleichheit vor dem Geſetze als Grundſatz aufſtellen.

5) Die Vernachläſſigung der Regel, daß von einem zugegebenen Grundſatze auch die Folgerungen ſchnell, ehrlich und vollſtändig zu ziehen ſeien, iſt ohne allen Zweifel eine Haupturſache der nicht abreißenden inneren Kämpfe in den europäiſchen, namentlich auch in den deutſchen Staaten, und des immer wieder hoch anſchwellenden Unmuthes der Völker. Es iſt eine gar ſchlechte Politik, aus Furcht oder in ſonſtigem Drange der Umſtände Grundſätze leichten Kaufes zuzugeben, deren Ausführung man ſpäter zu entgehen hofft. Nicht blos kann dieſe letztere Hoffnung ſehr täuſchen, ſondern, was noch weit ſchlimmer iſt, die gefliſſentliche Verzögerung und Verkümmerung der Ausführung bringt eine Regierung nothwendig in den Ruf der Doppelzüngigkeit, Unzuverläſſigkeit und Feigheit. Die Folgen hiervon aber ſind einerſeits Verluſt alles ſittlichen Einfluſſes, andererſeits, unter irgend begünſtigenden Umſtänden, Steigerung der Forderungen bis zum Unmöglichen und Unvernünftigen. Auch iſt bei ſolchen Hergängen eine politiſche Erziehung des Volkes, namentlich ein Sinn für geſetzliche Freiheit, ganz unmöglich, damit aber auch die Grundlage für innere Ruhe, Sicherheit und Berechenbarkeit der Zuſtände.

6) Das Syſtem der Miſchung verſchiedener Staatsgrundgedanken iſt zwar ſelbſt von einem Ariſtoteles und Cicero empfohlen, und ſo von Nachſprechern faſt zum Axiom erhoben. Allein wenn man vorerſt unter den als Beiſpiele des Gelingens angeführten Staaten diejenigen beſeitigt, in welchen es ſich nur von einer Beſchränkung der Regierungsgewalt durch irgend ein populares Element handelt, alſo diejenigen, bei welchen von etwas ganz Anderem die Rede iſt: ſo findet ſich, daß eine wirklich verſuchte Miſchung immer zu den ſchwerſten inneren Kämpfen führte, und entweder nur ein vorübergehender Zuſtand war oder den Staat in einen Abgrund ſtürzte. So die Kämpfe der Patrizier und Plebejer in Rom; ſo die inneren Kriege und ihre Gräuel in den italieniſchen Städten des Mittelalters; oder die Zuſtände in Polen, in Schweden nach Karls XII. Tod u. ſ. w. — Anderer Meinung iſt Lord Brougham, Political philosophy, Bd. III, S. 142 u. f. Das Richtige, jedoch kurz, ſ. bei Bluntſchli,

Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 240 fg. Schon Tacitus ſah die Schwierigkeit und jedenfalls den baldigen Untergang einer gemiſchten Verfaſſung klar ein. S. deſſen Annalen, IV, 33.

§ 93.

c. Richtige Ausſtattung der Staatsgewalt.

Wenn die Staatsgewalt ihren Zweck, die Durchführung des Staatsgedankens in allen Beziehungen, in allen Fällen und ſelbſt gegen den größten möglichen Widerſtand, zu erreichen im Stande ſein ſoll, ſo bedarf ſie einer entſprechenden Macht, der Einheit, endlich der allgemeinen Berechtigung.

1. Die Macht der Staatsgewalt muß jedenfalls ſo groß ſein, daß ſie den in den concreten Verhältniſſen möglicher Weiſe vorkommenden ungeſetzlichen Störungen ſchnell und entſchieden begegnen kann. Es iſt wünſchenswerth, daß Angriffsgelüſten gar keine verſtändige Hoffnung auf Erfolg zur Seite ſtehe, indem alsdann das doch Unerreichbare nicht einmal verſucht wird, während bei der Möglichkeit eines Erfolges die Schwierigkeit der Sache die Vorbereitungen und die Entſchloſſenheit der Feinde nur ſteigert. Zu genügender Macht gehört aber theils ausreichendes Recht [1]), theils entſprechende phyſiſche Gewalt [2]). Um aber auch außergewöhnlichen Gefahren vollkommen gewachſen zu ſein, ohne daß doch in gewöhnlichen Zeiten eine Vergeudung von Machtmitteln ſtattfände, muß die geſetzliche Möglichkeit einer außerordentlichen Steigerung auch der Staatsgewalt beſtehen. Von einer Ausgleichung fehlenden Rechtes durch überflüſſige Macht, oder umgekehrt, kann nicht die Rede ſein, weil dadurch entweder, wenn des Rechtes zu wenig iſt, die Regierung zu ungeſetzlichen Handlungen getrieben wird, alſo auf einen abſchlüſſigen Pfad kommt, oder aber, wenn die Macht fehlt, ein offenbarer Bankbruch der Gewalt erfolgt. Vielmehr

muß Recht für die Macht, und Macht für das Recht vorhanden sein [3]). Damit ist denn aber auch von selbst klar, daß die Größe der Staatsgewalt mit dem Steigen der Bevölkerung und mit der des Gebietes verhältnißmäßig zunehmen muß; während eine Vermehrung wegen steigenden Wohlstandes und größerer Betriebsamkeit eines Volkes weniger nöthig ist, indem in solchem Falle die größere Bedeutung der Privatkräfte eine Ueberweisung mancher bisher von der Regierung besorgten Vorkehrungen an die Bürger möglich macht. — Was nun aber die Mittel zur Herstellung einer genügenden zwingenden Macht betrifft, so ist darüber Manches zu bemerken, und nicht für alle Fragen ist eine zweifellose Antwort bereit. Jeden Falles müssen diese Mittel doppelter Art sein: Strafe und unmittelbare Ueberwältigung. In der Regel genügt allerdings die Androhung und Vollziehung von Strafen; allein diese und die unmittelbare Anwendung von Gewalt schließen sich gegenseitig nicht aus. Und zwar mag sowohl, je nach der Art des Falles, Strafandrohung in erster Linie stehen, bei Mangel an Erfolg thatsächliches Einschreiten stattfinden; oder aber ist vor Allem der Wille des Staates durchzusetzen, dann aber Strafe wegen böser Absicht und angefangener Ausführung zu erkennen. — Vom politischen Standpunkte aus ist die Wirksamkeit des Strafsystemes vor Allem zu beachten. Die Strafe soll abschrecken von Störung der Staatsordnung, und sie muß darauf berechnet sein. Auch wo kein Recht im engern Sinne des Wortes verletzt wird, ist daher die Zufügung eines entsprechenden Uebels erlaubt, falls dieselbe dazu geeignet ist, die staatliche Thätigkeit wirklich zu sichern [4]). Dabei versteht sich aber allerdings von selbst, daß auch die Forderungen des Rechtes an ein Strafsystem nicht mißachtet werden dürfen, indem es immer die erste Aufgabe des Staates bleibt, für Erhaltung der Rechtsordnung zu sorgen, und er sie also am

wenigſten ſelbſt verletzen darf. Die Strafe muß folglich jedenfalls verhältnißmäßig ſein, darf nicht entſittlichend wirken, und kann nur nach genügend hergeſtelltem Beweiſe der Schuldhaftigkeit erkannt werden. Daß nur Gerichte Strafen erkennen dürfen, iſt zwar in Beziehung auf abzuwendende Rechtsverletzungen außer Zweifel; dagegen iſt die Zuſtändigkeit von Rechtsbehörden keineswegs zuzugeben, wenn es ſich von der Durchführung anderweitiger Aufgaben des Staates handelt. Möglicher Mißbrauch und die größere Uebung der Gerichte in Handhabung der Strafgewalt werden freilich zu einer Uebertragung des Strafrechtes in allen ſchwereren Fällen rathen. — Die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges dienende Macht muß eine nach den Bedürfniſſen gegliederte und verſchiedenartige ſein, und iſt auszuüben durch eigens dazu beſtellte, körperlich und geiſtig tüchtige Agenten. Durchaus iſt dafür zu ſorgen, daß ſie dem ihr möglicherweiſe entgegentretenden Ungehorſame entſchieden überlegen ſei. Dies erfordert denn aber dreierlei Vorkehrungen: eine in jeder einzelnen geſchloſſenen Gemeinde bleibend befindliche Gewalt, für die ſich hier ereignenden Fälle; eine bewegliche und ſich beſtändig bewegende Macht zur Beaufſichtigung des ganzen Staatsgebietes; endlich einen bedeutenden Rückhalt für außerordentliche Umſtände. Die regelmäßige örtliche Macht wird gebildet durch die Polizeimannſchaft der Gemeinden, der Natur der Sache nach in der verſchiedenſten Abſtufung von einem einzelnen Gemeindediener bis zu einem kleinen Heere [5]). Eine Beiziehung der Bürger zu dieſem Dienſte kann rechtlich ohne Zweifel vertheidigt werden, und wird auch in beſondern Fällen angewendet werden müſſen; allein nur bei einem ſtaatlich ſehr ausgebildeten und dem Geſetze aus eignem Antriebe gehorſamen Volke kann viel hierauf gerechnet werden. Die bewegliche Macht des Staates zur Erzwingung von Gehorſam iſt die Gensdarmerie, welche den

Vortheil allseitiger Durchspähung, Eindruck machenden Auftretens und leichter Verstärkung in Fällen des Bedürfnisses für sich hat; dagegen freilich auch durch große Strenge bei Fehlern und genaue Amtsanweisungen von Mißbrauch der Gewalt abgehalten werden muß [6]). Als Nachhut in besonders schweren Fällen kann entweder eine zahlreiche Bürgerwehr oder das stehende Heer gebraucht werden. Eine Verwendung der ersteren wird allerdings empfohlen durch die leicht herzustellende große Anzahl, den sittlichen Einfluß ihres Auftretens, die mögliche Verbreitung der Anstalt über das ganze Land, endlich den geringen Aufwand für die Staatskasse; dagegen ist die Beschwerlichkeit für die Pflichtigen, die große Störung in wirthschaftlicher Beziehung, hauptsächlich aber der mögliche politische Mißbrauch der Volksbewaffnung von solcher Bedeutung, daß wohl nur bei einem großen Bedürfnisse in einem concreten Staate und in bestimmten Zeiten für die Errichtung einer Bürgerwehr zu stimmen ist [7]). Bei der Verwendung des stehenden Heeres zur Aufrechterhaltung der Gesetze und der Regierungsanordnungen muß allerdings dafür gesorgt werden, daß der Befehl dieser Dienste nur von den bürgerlichen Behörden ausgehe, und daß der Gebrauch der bewaffneten Macht weder das Bedürfniß überschreite noch die Gerechtigkeit verletze; allein grundsätzlich kann von einer rechtlichen Untauglichkeit des Heeres zu solch einem Dienste nicht die Rede sein. Vielmehr muß, wenn es zu diesem Aeußersten gekommen ist, mit voller Entschlossenheit und Kraft verfahren werden, damit nicht das letzte Mittel des Staates sich unwirksam erweise, damit aber dem Ungehorsame in seiner gefährlichsten Höhe zum Siege verholfen werde, d. h. die Staatsgewalt als vernichtet, damit aber der Staat als aufgelöst erscheine.

2. Hinsichtlich der nothwendigen Einheit der Staatsgewalt ist nicht sowohl der Grundsatz selbst erst noch zu beweisen

(s. hierüber oben, § 15), als vielmehr nur auf die Fälle hinzuweisen, in welchen nicht selten gegen ihn gefehlt wird. Dies ereignet sich aber

a. zuweilen durch die Bestellung von Mitregenten, mit voller Regierungs-Gewalt. Entweder ist das eigentliche Staatsoberhaupt zur Selbstregierung noch fähig, oder es ist dem nicht so. In jener Voraussetzung ist eine Theilung der Geschäfte und der Macht überflüssig, und zu gleicher Zeit sehr bedenklich wegen der Möglichkeit von Zwiespalt, Eifersüchtelei, Ränken aller Art. Hat einen noch regierungsfähigen Fürsten ein unüberwindlicher Widerwille gegen die Weiterbesorgung der Staatsgeschäfte übernommen, so steht seinem völligen Rücktritte rechtlich nichts entgegen, und sittlich ist er dazu verbunden. Keineswegs aber soll er, etwa durch seine Umgebung aufgeregt, nur in einzelnen einer Laune oder einem selbstischen Vortheile entsprechenden Fällen ausnahmsweise ein Lebenszeichen von sich geben, dadurch aber die Plane des gewöhnlich handelnden Mitregenten durchkreuzen und dessen Ansehen schwächen. Ist er aber unfähig geworden, so ist völliger Rücktritt das einzige Naturgemäße, die Bestellung eines Mitregenten dagegen eine Quelle von Unklarheiten und Schwierigkeiten, im Zweifel überdies von Ränken.

b. Eine grundsatz- und sinnlose Theilung von Regierungsrechten zwischen dem Oberhaupte und einer bevorzugten Klasse von Unterthanen ist die Gestattung von Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Folgen der Einrichtung sind überdies: falsche staatsrechtliche Stellung sowohl der Patrimonialherren als ihrer Untergebenen; unnöthige also schädliche Vermehrung der Behörden; durchschnittliche geringere Tüchtigkeit der Patrimonialbeamten; zweifelhafte Unparteilichkeit und Unabhängigkeit derselben; Erschwe-

rung nützlicher Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung.

c. Der Wirkung einer Theilung der Staatsgewalt gleich ist die Ausrüstung von Statthaltern, Vicekönigen u. dgl. mit vollständigen Regierungsrechten. Kömmt hierzu gar noch Erblichkeit, so folgt leicht Verlust der ganzen Provinz durch Usurpation. Eine entschuldigbare Ausnahme findet nur dann statt, wenn eine sehr weit vom Stammlande entfernte Besitzung in schwierigen inneren oder äußeren Verhältnissen steht, welche einen schnellen Entschluß an Ort und Stelle nothwendig machen. Auch hier ist aber wenigstens durch passenden Wechsel und durch gemessene Verantwortlichkeit des Stellvertreters dem Schlimmsten wo möglich vorzubeugen [8]).

3. Die volle Berechtigung der Staatsgewalt ist unerläßlich zur Durchführung ihrer Aufgabe. Wenn Personen oder Verhältnisse innerhalb der Grenzen des Staates ihrem Bereiche entzogen sein könnten, so wäre für die Einreihung derselben in den Staatsorganismus nicht gesorgt, auch würden überdies anderweitige Störungen nicht wohl zu vermeiden sein. Beispiele einer solchen Entziehung sind: das Bestehen von Asylen, welchen selbst der Staat flüchtige Verbrecher nicht zu entziehen berechtigt ist; die Verleihung von Bevorrechtungen an Unterthanen von Seiten einer fremden Gewalt, namentlich wenn letztere ein bleibendes Schutzrecht in Anspruch nimmt [9]); eine Uebertreibung der Zuständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, besonders durch den Mangel einer Behörde für Zuständigkeitsstreitigkeiten, sowie durch den Mangel einer Verwaltungsrechtspflege.

1) Als ein nachtheiliger Mangel an Recht der Staatsgewalt ist gar manche Bestimmung solcher Verfassungsurkunden zu bezeichnen, welche unter dem Drange ultra-demokratischer Forderungen entstanden sind. So z. B.

die unbedingten Berechtigungen zu Volksverſammlungen; ein der Einwirkung des Staates ganz entzogenes Vereinsrecht; die abſolute Verfaſſungswidrigkeit eines Belagerungszuſtandes; Preßfreiheit, auch wenn ſie zu verrätheriſchen Kundgebungen an einen Feind mißbraucht wird.

2) Mangel an phyſiſcher Gewalt iſt z. B. vorhanden in den amerikaniſchen Gliederſtaaten, ſeitdem ſie bevölkerter ſind und große Städte in ſich ſchließen. Dieſer Mangel iſt denn ſchuld an den nicht ſeltenen empörenden Fällen von Gewaltthätigkeiten des Pöbels, aber auch an der Anwendung des Lynchgeſetzes; er beſteht ferner ſelbſt bei der Bundesregierung, wenn ſie z. B. amtlich erklären mußte, die zur Verhinderung von völkerrechtswidrigen Freiſchaarenzügen nöthigen Mittel nicht zu beſitzen. An Mangel an Gewalt kranken überhaupt Bundesregierungen häufig; ebenſo die Regierungen in halbrevolutionirten Ländern. Mangel an Gewalt in den Händen des deutſchen Kaiſers hat das Reich zu Grunde gehen laſſen.

3) Nicht zu verwechſeln mit einer unzuläſſigen Ausgleichung von Recht und Macht iſt die, allerdings zuläſſige und natürliche, Ausgleichung von Machtbeſtandtheilen. Außer der phyſiſchen Macht kann nämlich ein Staatsoberhaupt auch eine ſittliche Macht beſitzen, deren Anwendung die an ſich nicht ausreichende äußerliche Gewalt ergänzt. So beſteht z. B. für einen Theokraten die Möglichkeit geiſtliche Strafen, Kirchenbann, Interdict u. dgl. zu erkennen und damit einer ungenügenden militäriſchen Macht nachzuhelfen. Oder aber iſt eine feſtbegründete und allgemeine Pietät gegen das Staatsoberhaupt ein nicht zu verachtendes Machtelement. Zwiſchen ſolcher geiſtigen Macht und einer phyſiſchen mag eine Verwechslung und Ausgleichung ſtattfinden; und es kann vielleicht ein mit großer geiſtiger und nur ſchwacher phyſiſcher Macht ausgerüſteter Regent den Staatszweck vollſtändig zur Erfüllung bringen, während ein jedes ſittlichen Einfluſſes beraubtes Oberhaupt lediglich nur durch ein Uebermaß phyſiſcher Macht zu beſtehen vermag.

4) Die vielen und ſcharfſinnigen Unterſuchungen über das Weſen und den Zweck der Strafe, ſowie über das Recht des Staates zur Androhung und Vollziehung von Strafen, welche ſeit Beccaria bei allen geſittigten Völkern angeſtellt worden ſind, leiden an dem großen Mangel, daß ſie nur das Verhältniß der Strafe zur Rechtsverletzung erörtern, nicht aber deren Dienlichkeit und erlaubte Anwendbarkeit zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung überhaupt. Von dieſem Standpunkte aus nimmt denn wohl die durch ein Strafſyſtem zu bewirkende Abſchreckung von Ungehorſam einen ganz andern Charakter an, als derſelben auf dem engeren Felde der Rechtsordnung gebührt. Mag es daher ſein, daß ſich die Abſchreckungstheorie als Mittel der Rechtsordnung nicht ganz vertheidigen läßt, ſo iſt ſie nicht denſelben Einwänden ausgeſetzt, wenn es ſich um Beſiegung des

Ungehorſams gegen die Staatsgewalt handelt. Der Irrthum, Geſetzesverletzung und Rechtsverletzung als gleichbedeutend zu nehmen, äußert auch hier ſeine Folgen.

5) So einfach die Ordnung der Polizeimannſchaft in kleineren Gemeinden iſt, ſo ſchwierig wird die Aufgabe in ſehr großen Städten. Daß hier ohne einen ſehr künſtlichen Organismus und ohne das genaueſte Ineinandergreifen des Dienſtes der Zweck völlig verfehlt würde, leuchtet eben ſo ſicher ein, als daß nur eine militäriſche Ordnung das Wünſchenswerthe leiſten kann. Damit iſt aber allerdings nicht geſagt, daß nicht etwaigen Sitten und ſelbſt Vorurtheilen in Beziehung auf die blos äußere Erſcheinung der örtlichen Polizeimannſchaft Rechnung zu tragen und die äußere Form des Militäriſchen möglichſt zu beſeitigen ſei; nur darf natürlich der Zweck darunter nicht leiden. Muſterhaft in dieſer, wie in mancher andern, Beziehung iſt die Einrichtung der engliſchen Polizei, wie ſie Peel zuerſt in London einführte und ſie ſich ſodann allmälig faſt über das ganze Land ausdehnte.

6) Als Muſter für die Einrichtung einer Gensdarmerie iſt im Ganzen immer noch die franzöſiſche Ordnung zu betrachten. Von welchen unerträglichen und unzähligen Uebeln eine ſolche bewegliche Schutzmannſchaft befreit und wie ſehr ſie zur Kräftigung der Staatsgewalt beiträgt, beweiſt am beſten ein Vergleich der jetzigen Zuſtände Deutſchlands mit denen zu Ende des 18. Jahrhunderts, wie ſie ſich aus den zahlreichen Schriften über das Gauner- und Bettlerweſen ergeben, oder eine Schilderung des Unfugs in England vor Einführung der jetzigen Polizeimannſchaft. Ueber letzteres ſ. Report on the Police of the Metropolis, 1819; Report on the establishment of an efficient Constabulary Force in the counties of England and Wales, 1839.

7) Ueber die Zweckmäßigkeit und Einrichtung einer Bürgerwehr ſind die Akten noch keineswegs geſchloſſen, und iſt die rechte Mitte zwiſchen kindiſchem Spiele zur Verzierung von Feſtlichkeiten, unerträglicher Beläſtigung der wohlhabenderen Klaſſen und gefährlichem Janitſcharenthum des Aufruhres noch nicht gefunden. Hier gilt denn alſo wohl zur Zeit noch die Regel: in dubiis abstine.

8) Welche Folgen für den Beſtand eines Reiches eine zu weit gehende Theilung der öffentlichen Gewalt haben kann, mag die Auflöſung des deutſchen Reiches in allmälig faſt unabhängig werdende Kurſtaaten, Herzogthümer, Markgrafſchaften u. ſ. w. zeigen; oder die Lostrennung von Egypten, von Serbien, der Donaufürſtenthümer; das Zerfallen des Reiches des Moguls in Oſtindien.

9) Beiſpiele von Beeinträchtigung der Staatsgewalt durch Bevorrechtungen einzelner Unterthanen von Seiten einer höheren äußeren Macht

sind unter anderen: der von der Bundesgesetzgebnng in Deutschland den Standesherren gegenüber von den Landesgesetzgebungen eingeräumte Schutz; die Eingriffe der europäischen Gesandtschaften und Consulate in der Türkei zu Gunsten ihrer Landsleute, oder Solcher, welche sie in ihren Schutz aufnehmen; die allmäligen Aufreibungen der einheimischen Regierungen in Ostindien durch die Einmischung der Engländer zu Gunsten von Unterthanen derselben. — In wie ferne Bekämpfung von Barbarei einen solchen Zustand sittlich rechtfertigt oder wenigstens entschuldigt, und überhaupt welcher Nutzen der eingreifenden fremden Macht zugeht, ist eine andere Frage. Hier ist zunächst nur von der politischen Wirkung für den beeinträchtigten Staat die Rede.

d. Das Staatsoberhaupt.

§ 94.

a. Die Person und die Bestellungsart.

Die Leitung der Staatsgewalt sowie die Uebertragung derselben an eine bestimmte Person kann, sowohl was die Zahl der Berechtigten als was die Art der Bezeichnung betrifft, auf sehr verschiedene Weise geschehen. Es ist nämlich an sich möglich, daß ein Einzelner im Besitze der Staatsgewalt sei; oder aber kann es eine, größere oder kleinere, Mehrzahl von Personen sein; und es ist denkbar, daß die Erwerbung einer solchen Stellung geschehe nach Erbgang, durch Ernennung von dazu Berechtigten, oder als gesetzliche Folge bestimmter Eigenschaften. Die Bestimmungen in diesen Beziehungen sind von großer Bedeutung, indem jede Modalität ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile hat, und es ist eine der wichtigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Staatskunst, genaue Begriffe über die naturgemäßen Eigenschaften jeder Einrichtung zu geben.

Damit ist denn freilich nicht gesagt, daß je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung eine freie Wahl unter sämmtlichen an sich möglichen Bestimmungen stattfinde. Die Personalfrage ist in der Regel, und zwar nach Zahl und Uebertragungsweise,

durch die Gattung und Art des concreten Staates ein für allemal entschieden, und nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen bleibt in der einen oder anderen Beziehung eine Entscheidung nach Abwägung von Gründen Für und Wider [1]). Allein theils trägt eine richtige Einsicht in diese Verhältnisse viel bei zur umsichtigen Beurtheilung der verschiedenen menschlichen Zustände im Staate; theils mögen die Vortheile und Nachtheile der möglichen Bestimmungen den Ausschlag geben, wenn es sich überhaupt von einer Aenderung der bestehenden Staatsgattung oder Staatsart handelt.

Zu einer Entscheidung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit ist denn namentlich die Untersuchung über eine doppelte Frage Vorbedingung: einmal, ob die Regierung eines Einzelnen oder Mehrerer größeren Vortheil verspricht; zweitens ob bei einer Einzelnregierung die Bezeichnung des Betreffenden besser durch Erbrecht oder durch Wahl geschieht?

Hinsichtlich der Zahl der zur Regierung Bestimmten ist allerdings nicht zu läugnen, daß es eben nicht viele Menschen gibt, welche die mehrfachen und bedeutenden Eigenschaften des Körpers, Verstandes, der Gesinnung und der Thatkraft besitzen, deren Verein erst zur tüchtigen Leitung der Staatsangelegenheiten befähigt. Es ist ferner einleuchtend, daß die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins dieser Eigenschaften eine um so kleinere ist, als überhaupt die Zahl der rechtlich in Betrachtung Kommenden gering ist. Endlich ist von selbst klar, daß der Mangel der nothwendigen Eigenschaften von höchst gefährlichen Folgen für das Wohl des Staates und Volkes ist, weil keineswegs mit Sicherheit vorausgesetzt werden darf, daß der eigene Mangel durch Zuziehung ergänzender Rathgeber und Gehülfen aus eigenem Antriebe und aus bewußtem Gefühl der Schwäche ersetzt wird. Dagegen ist auf der andern Seite ebenso richtig, daß die Bezeichnung einer größeren Anzahl von Personen zu

gemeinſchaftlicher Regierung ihre eigenthümlichen Nachtheile darbietet. Zwar iſt zu vermuthen, daß unter Mehreren ſich die verſchiedenen nöthigen Eigenſchaften bei dem Einen oder bei dem Andern, vereinzelt oder in Mehrzahl vorfinden. Allein theils iſt damit noch nicht geſagt, daß der Träger einer ſolchen Eigenſchaft ſich bei ſeinen Genoſſen den wünſchenswerthen Einfluß verſchaffen kann; Neid, Parteiung, perſönlicher Widerwille können mit mehr oder weniger Bewußtſein ſich widerſetzen. Theils iſt bei einer Mehrzahl möglich, daß ganz widerſprechende Eigenſchaften in der Körperſchaft vorhanden ſind, welche ſich dann gegenſeitig aufheben und gar kein Ergebniß zu Stande kommen laſſen. Theils endlich hat jede Berathung und Beſchlußnahme durch eine Mehrzahl ihre eigenthümlichen Nachtheile. Die Billigung ganz neuer und großer Gedanken durch ein Collegium iſt keineswegs als ſelbſtverſtändlich zu erwarten, da die Mittelmäßigkeit gewöhnlich in der Mehrheit iſt. Die Entwerfung und Ausarbeitung eines verwickelten Planes durch eine Mehrzahl hat große Schwierigkeiten, und ſelten wird die innere Folgerichtigkeit und Einheit dabei gewinnen. Die entſchloſſene Feſthaltung eines Syſtemes oder auch nur eines einzelnen Vorſatzes wird häufig gefährdet durch die Verſchiedenheit der Meinungen und durch die Nothwendigkeit, irgend eine Uebereinkunft zu treffen. Ein Geheimniß iſt weit ſchwieriger zu bewahren; bei einer großen Anzahl iſt es ſogar ganz außer Frage. Die Berathungen und Beſchlußnahmen einer Mehrzahl ſind zeitraubend und können auch nicht in jedem Augenblicke veranſtaltet werden, was bei den gewöhnlichen Geſchäften ſchwerfällig, bei dringenden ſogar gefährlich iſt. Unter Mehreren mag der Eine oder der Andere durch fremde oder durch Parteien gewonnen und zum Verrathe, wenigſtens zur Verzögerung gebraucht werden. Endlich kann ſich eine Verſammlung, namentlich eine größere, nicht an jeden Ort verſetzen, wo die

perſönliche Anweſenheit des Staatsoberhauptes wünſchenswerth iſt; es iſt ihr eine Einwirkung durch Perſönlichkeit verſagt; manche Aufgabe eines Staatsoberhauptes, wie z. B. den Befehl über Streitkräfte, kann ſie unmittelbar gar nicht übernehmen. — Es ſtehen ſomit die Wahrſcheinlichkeiten der Unvollkommenheit und die Möglichkeiten der völligen Unbrauchbarkeit eines Einzelnen der unbedingten Gewißheit mannichfacher und ſchwerer Nachtheile einer Geſchäftsbeſorgung durch Mehrere gegenüber. Leicht alſo mag man da, wo eine vollkommene freie Wahl zwiſchen beiden Beſetzungsarten offen ſteht, zwiſchen ihnen ſchwanken; und es werden im einzelnen Falle eher Nebenumſtände die Entſcheidung geben, als allgemein durchſchlagende Gründe. Bei einem Volke z. B., deſſen große Zahl, höhere Geſittigungsſtufe, ausgedehnte Gewerbthätigkeit, vielfache und ſchwierige Beziehungen zum Auslande vorzugsweiſe eine thätige, ſchnell gefaßte und mit ſich ſelbſt einige Leitung verlangen, bietet die Regierung eines Einzelnen eine größere Wahrſcheinlichkeit zufriedenſtellender Führung. Daſſelbe iſt der Fall bei einem durch Parteien tief zerriſſenen Volke, oder da, wo, aus welcher Urſache immer, eine große Gleichgültigkeit gegen das Allgemeine oder eine große Verderbniß ſtattfindet. Dagegen mag in einfachen Verhältniſſen, bei einem ſtaatlich angeregten Volke und etwa nach ſehr ſchlechten Erfahrungen in Betreff von Einzelnregierungen die Uebertragung der Staatsgewalt an Mehrere immerhin das Richtigere ſein [2]).

Wo nun aber eine Regierung durch eine Mehrzahl beſteht, ſei es, daß ſie durch den Grundgedanken des concreten Staates unvermeidlich gegeben iſt, wie namentlich in einer Ariſtokratie und in einer reinen Demokratie, ſei es daß ſie unter mehreren Möglichkeiten gewählt wurde, da ſind jeden Falles Vorkehrungen zu treffen, um die bei ſolcher Form möglichen Vortheile nach Thunlichkeit zu genießen, die eigenthüm-

lichen Nachtheile aber so weit als möglich zu beschränken. Hierbei ist denn ein Unterschied zu machen zwischen solchen Versammlungen, deren Zahl schon verfassungsmäßig und nach dem Begriffe derselben beschränkt ist, und sehr zahlreichen Versammlungen, welche einer möglichst großen Betheiligung zugänglich sein sollen.

Bei kleineren Versammlungen ist zweierlei ins Auge zu fassen. Einmal, eine tüchtige Geschäftsausbildung sämmtlicher zur Theilnahme Berufener, wie eine solche sowohl nothwendig zur Erreichung einer guten Regierung, als möglich bei den besonderen Verhältnissen der Berechtigten ist. Zweitens die Sorge dafür, daß die Zahl der zur Mitregierung Berufenen nicht allmälig sich allzu sehr verringere, was Verlust von Kraft und von Befähigung zur Folge hätte. Ersteres mag denn aber erreicht werden durch eine zweckmäßige Erziehung sämmtlicher zur Mitregierung einst Berufener, sowie durch frühe wohlgeordnete und vielseitige Uebung in Staatsgeschäften. Gegen allzu große Verminderung der Zahl hilft bei einer erblichen Aristokratie die Möglichkeit einer Aufnahme neuer Mitglieder, natürlich mit Verhinderung von Uebermaß; bei einer Regierung Bevorzugter dagegen, wo das Vermögen den Ausschlag gibt, ist vorübergehende Herabsetzung des Census räthlich, wenn die unverminderte Aufrechterhaltung der ganzen Summe die vollständige Ergänzung nicht gestattete.

In reinen Volksherrschaften kann selbstredend von einer systematischen Erziehung aller Bürger zur Regierung nicht die Rede sein, und braucht man anderer Seits ein Erlöschen der Regierungsberechtigten nicht zu fürchten; vielmehr ist hier die Aufgabe, durch Ausschließung der nach ihren Verhältnissen wahrscheinlich Unfähigen eine übergroße Ausdehnung der Volksversammlung zu verhindern und zu gleicher Zeit wenigstens eine negative Sicherstellung der Regierungsbefähigung zu er-

rung seiner Vorzüge und zur möglichsten Beseitigung seiner gefährlichen Eigenschaften. Die bedeutendsten dieser Maaßregeln sind nachstehende:

1. Ordnung der Ehen in den regierenden Familien. — Daß nur eheliche Kinder in der Regierung nachfolgen dürfen, ist nicht blos eine Berücksichtigung sittlicher Forderungen, sondern ist auch der Unzweifelhaftigkeit der Ansprüche wegen nothwendig. Wer von den aus einer Ehe Stammenden der nach bestimmten Grundsätzen Nächstberechtigte ist, kann nie zweifelhaft sein; wohl aber wäre jedem Truge, und somit jeder Ungewißheit, Thür und Thor geöffnet, wenn auch angebliche uneheliche Kinder einen Anspruch geltend machen könnten. Eine nothwendige Folge hiervon ist denn namentlich, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche die Thatsache und den Zeitpunkt der Eingehung einer Ehe zu beweisen bestimmt sind, in den regierenden Familien vorzugsweise eingehalten werden müssen. Es ist daher nicht blos vom Standpunkte des positiven Rechtes, sondern weit mehr noch aus dem der Zweckmäßigkeit gegen den Begriff von Gewissensehen u. dgl. in den fürstlichen Familien ernstlichste Verwahrung einzulegen. Mit der Unzweifelhaftigkeit der Regierungsberechtigung geht einer der Hauptvortheile der Erbmonarchie, welcher für manche Schattenseiten derselben Entschädigung zu gewähren hat, verloren. — Die Staatsklugheit erfordert aber überdieß noch, daß die Ehen in den fürstlichen Familien einer Reihe von ganz eigenthümlichen Bestimmungen unterworfen werden, für welche in der Stellung von Privatpersonen kein Bedürfniß vorhanden ist, und welche daher auch dem gemeinen Rechte des Landes fremd sein können und selbst müssen. Namentlich gehören hierher die beiden Satzungen, daß die Ehen in den fürstlichen Familien nur ebenbürtige seien, d. h. nur mit ebenfalls Fürstenmäßigen abgeschlossen werden können; und daß zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung des

Familien- und Staatsoberhauptes gehöre. Ersteres ist nothwendig, damit nicht die Verbindungen mit ärmeren und tiefer stehenden Familien immer wiederkehrende Veranlassungen zu ungerechten Begünstigungen solcher Verwandter und zu ihrer Bereicherung abgeben [1]). Die besondere Zustimmung aber erscheint geboten, weil die Ehe eines zur Thronfolge Berufenen möglicherweise von unmittelbaren staatlichen Folgen ist, je nachdem sie eine Verbindung mit diesem oder jenem fremden Fürstenhause begründet. Die durch beide Bestimmungen allerdings entstehende ausnahmsweise Beschränkung der Mitglieder fürstlicher Familien kann nicht in Betracht kommen gegenüber von dem allgemeinen Vortheile; und sie ist insoferne nicht einmal unbillig, als dieselben Personen auch große Vortheile von ihrer Stellung haben. Daß die Leichtigkeit, eine Neigungsheirath einzugehen, keineswegs eine größere Sicherstellung des ehelichen Glückes gewährt, ist überdieß, nach aller Erfahrung, nicht blos von fürstlichen Personen Erfahrungssatz.

2. Ausschließliches Erbrecht der Männer. — Viele Gründe vereinigen sich, um das Erbfolgerecht in Fürstenthümern lediglich auf die Männer zu beschränken. Das ganze geistige Wesen der Frau eignet sich wenig zur Besorgung von Regierungsgeschäften, als welche folgerichtiges Denken, Festigkeit des Vorsatzes und nicht selten persönlichen Muth verlangen. Ihre Erziehung gibt ihnen nicht die hier erforderlichen Kenntnisse; der zartere Körperbau und mannichfache ihm eigene Krankheitszustände stellen viele Unterbrechungen der Thätigkeit in Aussicht, und lassen Anstrengungen schwer ertragen. Ein Weib kann sich nicht an die Spitze des Heeres stellen, und überhaupt schwer mit persönlicher Einsicht und Wirkung die Vertheidigungsanstalten des Staates überwachen. Einzelne Beispiele von großen Fürstinnen beweisen hiergegen nichts, indem Staatseinrichtungen auf die Regel und nicht auf Aus-

nahmen gestellt sein müssen [4]). — Die einzige erlaubte Ausnahme ergiebt sich, wenn bei völligem Aussterben des Mannsstammes nur entweder die Wahl eines ganz neuen regierenden Hauses oder die einmalige Uebertragung der Regierung an eine Frau freisteht. Hier ist das Letztere im Allgemeinen weniger bedenklich; jedoch ist ein ausschließendes Erbrecht des Mannsstammes auch in der neu zu gründenden Familie alsbald wieder Bedürfniß.

3. Bei einer Besetzung des Thrones nach Erbrecht sind mannchfache Fälle möglich, in welchen der durch die Erbfolgeordnung zunächst Berufene zur eigenen Führung der Regierung, sei es nur vorübergehend sei es voraussichtlich bleibend, persönlich nicht befähigt ist. Daß bestimmte und wohlerwogene Regeln über das Verhalten in solchen Fällen unerläßlich sind, leuchtet ein; ebenso aber auch, daß nur der allgemeine Nutzen, nicht aber der Vortheil oder die Annehmlichkeit des zunächst Betheiligten, die Entscheidung an die Hand geben kann. Eine weitere Ausführung dieser wichtigen Fragen ist jedoch an dieser Stelle nicht nöthig, da der Vortheil hier mit der, bereits oben, § 28, erörterten Nothwendigkeit einer genauen Bestimmung des Rechtes zusammenfällt.

4. Die Zweckmäßigkeit der Erbfolgeordnung, d. h. der Bestimmung, wer unter den im Allgemeinen Berechtigten der Nächstberechtigte sei, ist hauptsächlich durch deren Bestimmtheit bedingt, und darauf also aller Bedacht zu nehmen. Jedoch ist der sachliche Inhalt dieser Bestimmungen auch keineswegs gleichgültig. Wenn eine Erbfolgeordnung z. B., wie dies bei Seniorat und theilweise auch bei Majorat der Fall ist, regelmäßig nur alte Männer beruft, so ist dies ein Fehler, theils weil schwache Regierungen zu befürchten sind, theils der Nachtheile eines häufigen Thronwechsels wegen. Ferner ist ein häufiges Springen von einer Linie auf die andere, wie dies

z. B. beim Majorate sein kann, nicht räthlich, da dies eine Unsicherheit der Stellung für die einzelnen Mitglieder des Hauses, und wohl auch großen Aufwand zur Folge hat. Am räthlichsten bleibt daher immer noch Primogenitur, wenngleich sie häufige Erbfolge von Minderjährigen zur Folge haben kann.

5. Sehr begreiflich ist der Wunsch in einer Monarchie, daß die Erziehung des künftigen Regenten, (somit eines jeden Prinzen vom Hause, da möglicherweise jeder derselben zur Regierung berufen sein kann,) sorgfältig und zweckmäßig sei. Soll nicht auf Kosten des Volkes und Staates eine vermeidliche Unfähigkeit sich geltend machen, so muß ein Fürst bei seinem Regierungsantritte mannichfache theoretische Kenntnisse, Uebung in Geschäften, Menschen- und Landeskenntniß haben. Leider lassen sich hier nur Rathschläge, aber keine ihre Erfüllung erzwingende Anstalten geben, indem eine gesetzliche Beschränkung des väterlichen Erziehungsrechtes leicht umgangen werden könnte, dann aber durch Lüge und Verbitterung sogar Schaden angerichtet werden müßte [3]). Unter den Rathschlägen aber möchten die wichtigsten die sein: daß nicht durch übertriebene Strenge und Ueberhäufung mit Unterricht die Selbstständigkeit gebrochen und Widerwille gegen geistige Bildung erweckt werde [4]); daß der Nutzen, welchen eine gemeinschaftliche Erziehung mit Altersgenossen für Lernen und für Charakter hat, dem Fürstensohne nicht aus Hochmuth und falscher Etikette entzogen werden möchte; daß fürstliche Jünglinge ernstlich in Staatsgeschäften geübt, und nicht zur ausschließlichen geistestödtenden Spielerei mit dem Soldatenwesen und zur Verliederlichung durch Müßiggang verurtheilt werden.

6. Von großer Wichtigkeit, nicht blos aus Gründen des Sittengesetzes sondern auch der politischen Zweckmäßigkeit ist endlich das Privatleben des Regenten und der Mitglieder

der fürſtlichen Familie. Je nach der Beſchaffenheit deſſelben wird es Anhänglichkeit und Achtung oder das Gegentheil zuziehen, was denn in beiden Fällen auch in ſtaatlichen Zuſtänden ſchwer in die Waage fallen kann. Ueberdies hat das Beiſpiel ſo hoch geſtellter Perſonen immer einen großen Einfluß auf Sitten und Gewohnheiten des Volkes; jedenfalls verſchlechtert ein ſchlimmes Beiſpiel. Wirkſame und ausführbare geſetzliche Einrichtungen ſind freilich auch hier nicht vorzuſchlagen, mit einziger Ausnahme etwa einer hausgeſetzlichen Beſtimmung, durch welche dem regierenden Fürſten ein weitgehendes Aufſichtsrecht über ſämmtliche Mitglieder des Hauſes eingeräumt wird; allein die Forderung der Staatskunſt ſteht deßhalb nicht minder feſt.

1) Es zeugt in der That von geringem ſtaatsmänniſchen Sinne, wenn Klüber, und von keinem ehrlichen Verhalten, wenn K. S. Zachariä bei allen ſich darbietenden Gelegenheiten gegen den Grundſatz der Ebenbürtigkeit der Ehen in fürſtlichen Familien zu Felde gezogen ſind. Romanenempfindſamkeit iſt hier ganz an der falſchen Stelle, und eine ſophiſtiſche Verdrehung von Geſchichte und Hausgeſetzen gerade in dieſer Frage beſonders ſchmählich, weil ungewöhnlich ſchädlich und gefährlich. — Nur in einem einzigen Falle können Mißheirathen auch von politiſchem Nutzen ſein, wie bereits Spinoza ſcharfſinnig bemerkt hat. Wenn nämlich ein fürſtliches Geſchlecht allzu zahlreich, dadurch aber ſich ſelbſt und dem Lande zur Laſt geworden iſt, mag eine Begünſtigung von Ehen, aus welchen keine weiteren Erbfähigen entſtehen, zweckmäßig ſein.

2) Es ſollte nicht erſt ausdrücklich bemerkt werden müſſen, daß ein Uebergang der Regierung auf eine weibliche Linie verſtändigerweiſe nur ſtattfinden kann, wenn ſämmtliche männliche Mitglieder des Hauſes ausgeſtorben ſind. Das Beiſpiel der engliſchen Succeſſionsordnung zeigt jedoch, daß eine Warnung hier nicht am unrechten Orte iſt. Dadurch nämlich, daß hier Weiber nur beim Erbgange in direkter Linie ausgeſchloſſen ſind, nicht aber wenn die Krone auf eine Nebenlinie übergeht, hat England Hannover verloren und appanagirte Linien, welche vorausſichtlich niemals zur Regierung gelangen, erhalten. Daß durch dieſe Erbfolgeordnung die Königin Victoria zum Throne gelangte, iſt allerdings ein ſehr günſtiger Zufall und mag im einzelnen Falle als reichliche Entſchädigung betrachtet werden; allein die Unrichtigkeit des Grundſatzes wird dadurch nicht geheilt.

3) Nichts kann thörichter, weil unausführbarer, sein, als die Vorschriften der französischen Verfassung von 1791, der Cortes-Verfassung von 1812 u. s. w., welche die Erziehung des Thronerben in die Hände der Volksvertreter legen wollten. Welchen Erfolg würde eine solche von verhaßter Seite ausgehende Bezeichnung von Lehrern und Lehrgegenständen gegenüber von heimlichen Einwirkungen der Familie und der Umgebung haben können? Auch ist handgreiflich, daß mit einer verfassungsmäßigen Erziehung des vermuthlichen Thronfolgers allein noch sehr wenig gewonnen wäre, da niemals mit Bestimmtheit zum Voraus angegeben werden kann, wer wirklich zur Regierung gelangen wird.

4) Wenn früher darüber zu klagen war, daß Prinzen so gut wie gar nichts lernten: so wird jetzt wohl zuweilen der entgegengesetzte Fehler gemacht und durch Uebertreibung einer mechanischen Ordnung und durch Ueberhäufung mit Unterrichtsgegenständen froher Muth, freie Selbstbestimmung und Freude an Bildung gebrochen. Die Folgen sind in beiden Fällen ganz dieselben.

§ 96.

γ. Zweckmäßige Ausübung der Regierungsrechte.

Leichter kommt das Staatsrecht darüber ins Reine, welche Regierungsbefugnisse einem Staatsoberhaupte zustehen, als von der Staatskunst die Mittel zur zweckmäßigen Anwendung ausfindig gemacht werden. Nur von letzteren ist im Nachstehenden die Rede.

1. Die Oberaufsicht. — Eine fleißige und genaue Unterrichtung über das thatsächliche Verhalten aller staatlichen Zustände und Geschäfte ist von der höchsten Bedeutung. Sie gewährt Kenntniß von den geistigen und sachlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes, von dem Gange der Verwaltung, von der Persönlichkeit der Beamten, endlich ist sie Aufmunterung zur Pflichterfüllung für Viele. Mehr oder weniger kann eine solche Aufsicht in jeder Staatsform stattfinden; doch ist allerdings die Regierung Einzelner geschickter zur Ausübung, theils wegen des geringeren Zeitaufwandes für die Prüfung und Erledigung der einzelnen Geschäfte, theils wegen der leich-

teren Möglichkeit einer Unterſuchung an Ort und Stelle. Die richtigen Mittel ſind übrigens:

a. Einziehung von theils regelmäßigen, theils außerordentlichen Berichten über alle Geſchäftszweige; wobei ſowohl auf gründliches Eingehen in die Gegenſtände, als auf vollkommene Wahrhaftigkeit zu dringen iſt. Natürlich muß der Inhalt auch gewiſſenhaft benützt und etwa vorgebrachten Klagen oder Vorſchlägen ſchleunige und kräftige Aufmerkſamkeit geſchenkt werden; andern Falles artet die ganze Maßregel in hohle Form und Zeitverderb aus. Sowohl Tüchtigkeit der Mittheilungen als Berückſichtigung des Inhaltes iſt aber nur dann zu erwarten und in der That auch nur dann möglich, wenn Berichterſtattungen ausſchließlich über wirklich bedeutende und kennenswerthe Verhältniſſe, ſomit nicht in erdrückender Zahl verlangt werden [1]).

b. Unvermuthete und nicht allzu ſeltene perſönliche Unterſuchungen durch das Staatsoberhaupt ſelbſt, alſo gelegentliche eigene Einſicht vom Zuſtande der Behörden und ſelbſt Anweſenheit bei ihrer Geſchäftsführung, Beſuch der öffentlichen Anſtalten und Arbeiten, Reiſen in die verſchiedenen Landestheile, aber ohne Prunk, mit Vermeidung unnöthigen Aufwandes und mit ernſtlichen örtlichen Unterſuchungen. (In Staaten, an deren Spitze moraliſche Perſonen ſtehen, ſind natürlich ſolche Unterſuchungen durch Abordnungen vorzunehmen.)

c. Unmittelbare Berührung mit dem einzelnen Bürger, ſei es durch regelmäßige öffentliche Gehörſtunden ſei es bei gelegentlicher Begegnung [2]).

d. Errichtung eines ſtatiſtiſchen Bureaus und Benützung der durch daſſelbe gelieferten Nachrichten. Eine wohlgeordnete und umfaſſende amtliche Statiſtik iſt das einzige

ſichere Mittel zur Kenntniß des Umfanges der vom Staate zu beſorgenden Aufgaben, der dazu vorhandenen Mittel, nämlich der Kräfte des Landes an Menſchen und Gütern, endlich der thatſächlichen Folgen mancher Geſetze und Zuſtände.

e. Vor der Einrichtung einer geheimen Polizei iſt dagegen zu warnen, weil dieſe weit mehr Schaden als Nutzen bringt. Die auf ſolche Weiſe erlangten Nachrichten ſind ſehr häufig unrichtig, wohl abſichtlich verfälſcht; Beſchuldigten wird keine Gelegenheit zur Vertheidigung und Aufklärung gegeben; die hier unvermeidliche Verwendung des Abſchaumes der Bevölkerung zu vertrauten Dienſtleiſtungen wirkt entſittlichend und ſetzt den Verwendenden ſelbſt in ein falſches Licht; die Koſten ſind bedeutend; hauptſächlich aber wird durch das bloße Daſein einer ſolchen Späheanſtalt das ganze Leben des Volkes vergiftet durch Erweckung eines allgemeinen Mißtrauens und durch das Gefühl unverdienter Verdächtigung. Nur in zwei Fällen mag eine Ausnahme ſtattfinden. Einmal, iſt in ſehr großen Städten eine geheime Ueberwachung des zahlreichen und gefährlichen Raub- und Diebsgeſindels kaum zu vermeiden. Zweitens aber kann weitverbreitetes Verſchwörungsweſen eine Verfolgung der geheimen Plane durch anſcheinende Genoſſen erfordern. Letzterer Fall ſetzt allerdings einen ſehr kranken Zuſtand des Staates voraus, und die Hauptſache wird eine gründliche Verbeſſerung desſelben durch alle taugliche Mittel ſein; allein bis zum Gelingen einer dauernden Heilung hat das Beſtehende ein Recht auf Schutz [3]).

2. Die Geſetzgebung. — Eine befehlende Norm mag (die Abweſenheit bewußt ſchlechter Abſichten angenommen) aus vier Gründen fehlerhaft ausfallen. Wegen Leidenſchaft des

Befehlenden; wegen Mangels an Urtheil von ſeiner Seite; wegen Unkenntniß der thatſächlichen Zuſtände und Bedürfniſſe; endlich wegen ſchlechter Form. — Den drei erſten und hauptſächlichſten Fehlern läßt ſich, ſoweit das Staatsoberhaupt in Frage ſteht, auf ein und dieſelbe Weiſe begegnen, nämlich durch Einrichtungen, welche daſſelbe nöthigen, die Anſichten Anderer erſt zu hören, ehe ſein ſchließlicher Ausſpruch erfolgt. In dieſem Falle iſt zu erwarten, daß Dritte nicht von gleicher Leidenſchaft beſeelt ſind, welche doch gewöhnlich etwas Perſönliches iſt; jeden Falles tritt genauere Ueberlegung ein; und es iſt wenigſtens wahrſcheinlich, daß durch die Theilnahme Mehrerer auch eine größere Sachkenntniß erzeugt wird, natürlich unter Vorausſetzung einer richtigen Bezeichnung der Perſonen. Das Verfahren hierbei iſt ein weſentlich verſchiedenes, je nachdem die Staatsgewalt von einem Einzelnen (etwa auch ganz Wenigen) oder von einer größeren Verſammlung gehandhabt wird. Im erſten Falle ſind zahlreiche, von dem Staatsoberhaupte möglichſt unabhängige Männer mit dem Rechte zu verſehen, ein beabſichtigtes Geſetz vor deſſen Erlaſſung collegialiſch zu berathen und entſprechende Anträge zu ſtellen. Je nach der Gattung und Art des Staates werden dieſe Räthe verſchieden ſein, und wird auch, je nach der Ausdehnung ihres Einſpracherechtes, der Erfolg ſich verſchieden ſtellen; allein anwendbar an ſich und mehr oder weniger nützlich iſt die Anſtalt in jeder Einherrſchaft. In einem hausväterlichen Staate ſind die Stammesälteſten naturgemäß berufen; im hausherrlichen Staate die bedeutendſten Vaſallen; der unbeſchränkte Fürſt mag einen Staatsrath beſtellen; in der conſtitutionellen Monarchie ſind die Mitberathenden vom Volke gewählt. Selbſt ein Deſpot kann eine Verſammlung ſeiner oberſten Diener einberufen, wenn er guten Rath verlangt. Jene Staatsformen dagegen, in welchen die höchſte Gewalt bei einer großen Ver-

ſammlung iſt, müſſen auf eine der Berathung und Beſchlußnahme der Vielen vorangehende ruhige Erwägung, auf die Entwerfung eines folgerichtigen Planes und auf die Zuſammenfaſſung der auseinanderlaufenden Anſichten denken. Hier alſo iſt eine Vorberathung von wenigen aber bedeutenden Männern, und zwar bei geſchloſſenen Thüren, nothwendig. Dies kann denn nun in einer reinen Volksherrſchaft Aufgabe des Senates, in einer Ariſtokratie die des engeren Rathes ſein; in der repräſentativen Demokratie übernehmen Ausſchüſſe gegenüber von der Verſammlung die Vorberathung, die Verſammlung ſelbſt aber gegenüber vom ganzen Volke, wo dieſes ein Veto hat. — Was aber die ſchlechte formelle Faſſung eines Geſetzes betrifft, ſo kann theils durch die bisher beſprochenen Einrichtungen, theils durch Beſtellung einer eigenen zur formellen Vollendung beſtimmten Behörde geholfen werden, theils endlich mag von Jedem, welcher einen Aenderungsvorſchlag macht, gefordert ſein, daß er denſelben in vollſtändiger Ausarbeitung und ſo, daß er unmittelbar als Geſetz eingefügt werden kann, vorlege.

3. Die Rechtspflege. — Die Gründe, warum dem Staatsoberhaupte nur eine beſchränkte Thätigkeit bei der Wiederherſtellung geſtörter Rechtsverhältniſſe zuſteht, ſind oben, § 35, bereits näher erörtert. Von Maßregeln, welche aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit zu erörtern wären, kann daher nur bezüglich des Begnadigungsrechtes die Rede ſein. Es iſt eben ſo einleuchtend, daß ein ſolches Recht beſtehen muß zur Beſeitigung unbilliger Härten einer ſtreng logiſchen Geſetzesanwendung, als dieſes Recht nur dem Staatsoberhaupte ſelbſt zuſtehen kann. Bei der Anwendung dieſes Rechtes wird nun unvermeidlicherweiſe ſubjektive Auffaſſung immer einen großen Spielraum haben, weil es ſich von dem Gegenſatze billiger Beurtheilung und ſtrengen Rechtes handelt; den-

noch iſt es wünſchenswerth, daß Einrichtungen getroffen werden, welche eine möglichſte Sicherung gegen unverdiente Ausübung der Begnadigung geben. Es ſind hierbei je nach der Verſchiedenheit der Staaten drei Fälle zu unterſcheiden. Wenn die Staatsgewalt von einer größeren, ariſtokratiſchen oder demokratiſchen, Verſammlung ausgeübt wird, iſt eine vorläufige Unterſuchung und ein Antrag von einer engeren Behörde nothwendig, zu vorläufiger Feſtſtellung der Thatſachen und zu überlegterer Abwägung der Gründe. Wenn dagegen das Begnadigungsrecht einem gewählten Haupte der ausübenden Gewalt zuſteht, wie namentlich in repräſentativen Demokratieen, ſo erſcheint die Mitwirkung eines Staatsrathes oder einer ähnlichen Behörde ſehr an der Stelle, theils damit das Vorrecht nicht zu perſönlichen und Partei-Zwecken mißbraucht werde, theils um den Regierungsvorſtand vor Zudringlichkeit und vielleicht ſelbſt Gewalt zu ſchützen. In Fürſtenthümern endlich iſt es räthlich, daß eine Ausübung des Begnadigungsrechtes wie jede andere Regierungshandlung betrachtet werde, daher auch nur unter der Verantwortlichkeit eines für Recht und Zweckmäßigkeit haftenden Rathes der Krone vor ſich gehe. — Die Ertheilung von maſſenhaften und ohne Unterſuchung des einzelnen Falles eintretenden Begnadigungen, Amneſtieen, iſt nur ganz ausnahmsweiſe vereinbar mit einer kräftigen Rechtspflege und dem Anſehen der Regierung; vor Allem darf ſie nie in Beziehung geſetzt werden mit perſönlichen Schickſalen des Staatsoberhauptes [4]). Am meiſten iſt zu einer ſolchen ausgedehnten Begnadigung zu rathen, wenn dadurch nach glücklicher Beendigung innerer Unruhen eine Verſöhnung der Parteien zuwege gebracht werden kann. Nur iſt auch dann als unerläßliche Bedingung vorauszuſetzen, daß die Gegner vollſtändig beſiegt und zur bedingungsloſen Unterwerfung geneigt ſind. Eine Begnadigung noch trotziger Feinde wird entweder

als ein Beweis von Schwäche, oder mit Hohn und mit Undankbarkeit aufgenommen, und bringt dem zur Unzeit Weichherzigen nur Nachtheil.

4. Bei der Vollziehung der Gesetze im Innern ist es eine Hauptaufgabe, das richtige Maß hinsichtlich der dem Staatsoberhaupte persönlich zuzuscheidenden Befehle zu treffen. Wenn nämlich auch allerdings bei einem regelmäßigen Fernestehen desselben leicht Willkür der Untergeordneten und Unordnung einreißt, so verliert anderer Seits ein Staatsoberhaupt bei einer Ueberhäufung mit Einzelngeschäften die Uebersicht. Während er dann sich an Unbedeutendem müde arbeitet, mag leicht in wichtigen Dingen Willkür oder Unbotmäßigkeit der Diener herrschen. Je nach der Größe des Staates und nach der Menge der Geschäfte muß also eine passende Ausscheidung der Fälle geschehen, welche zur eigenen Entscheidung des Staatsoberhauptes zu gelangen haben. Daß eine collegialisch eingerichtete oberste Behörde nur eine kleinere Anzahl von Geschäften zu besorgen im Stande ist, bedarf überdieß nicht erst der Erwähnung. — Als sehr unzweckmäßig erscheint, wenn in einem monarchischen Staate, welcher Art er sei, das Staatsoberhaupt nicht persönlich mit den Vorständen der verschiedenen Verwaltungszweige arbeitet, sondern eine Mittelstufe (Kabinetsräthe u. dgl.) einschiebt, deren bequeme Behandlung des formellen Geschäftsganges durch Unkenntniß des Stofflichen theuer erkauft wird.

5. Ein mächtiges Mittel zur Förderung des Staatswohles ist ein richtiges System der öffentlichen Belohnungen. Ueber die sittliche Pflicht des Regenten in dieser Beziehung ist bereits gesprochen, (s. oben, § 80;) es liegen aber auch die Gründe der Staatskunst zu einer verständigen Handhabung dieses Mittels sehr nahe. Wenn nämlich einer Seits besondere Bemühungen und Verdienste eine sichere Aussicht auf Beloh-

nung eröffnen, anderer Seits die vom Staate verliehenen Belohnungen wirklich auch einen entsprechenden Gewinn verleihen: so gereicht dies für Viele zu großer Aufmunterung, mehr als die erzwingbare Pflicht zu leisten. Der Beweggrund ist allerdings nicht der edelste und reinste; allein der durch die gesteigerten Anstrengungen erreichte Gewinn bleibt immer erworben für den Staat. Warum in republikanischen Staaten öffentliche Belohnungen gar nicht oder nur in sehr unscheinbarer Form und von geringem Werthe sollten vorkommen können, wie zuweilen behauptet wird, ist nicht einzusehen; nur versteht es sich allerdings, daß keine Rechtsungleichheit und keine Gefahr für die Gemeinfreiheit durch die Art der Belohnung entstehen darf. — Als Belohnungsmittel kann an sich jeder Gegenstand gebraucht werden, welcher dem damit Beliehenen wirklich Vergnügen gewährt und über den der Staat rechtlich und sittlich verfügen kann. Die verschiedenen Gesittigungsstufen und Gewohnheiten der Völker werden also allerdings die Benützung sehr abweichender Auszeichnungen und Genußmittel räthlich machen; jedoch gehört Geld wohl überall darunter, weil es die Möglichkeit zur Befriedigung der meisten subjectiven Wünsche gewährt. Ob im einzelnen Falle der Aufwand bei einer hohen Stellung des zu Belohnenden und bei einem großen Verdienste desselben nicht ein unerschwinglicher werden kann, ist freilich eine andere Frage. — Was aber immer gegeben werde, Bedingung einer richtigen Wirkung ist, daß die Belohnungen des Staates weder verschwendet werden, noch als kaum erreichbar erscheinen. Im ersteren Falle fällt die Auszeichnung und damit ein großer Theil der Belohnung und des Reizes derselben weg; eine den gewöhnlichen menschlichen Kräften nicht erreichbare Belohnung aber ist so gut als gar nicht verheißen [5]).

6. Der Befehl über die bewaffnete Macht verlangt eine wesentlich verschiedene Einrichtung, je nachdem

Mehrere oder ein Einzelner im Beſitze der Staatsgewalt ſind. — Im erſtern Falle iſt die Uebertragung an einen Untergeordneten unvermeidlich, hierbei aber einer Seits für eine genügende Gewalt deſſelben über das Heer im Dienſte zu ſorgen, anderer Seits Vorkehrung zu treffen gegen möglichen ehrgeizigen Mißbrauch der anvertrauten Macht. Letzteres mag bewerkſtelligt werden entweder durch häufigen Wechſel im Oberbefehle, was freilich ſeine ſehr bedenklichen Seiten hat; oder durch Ernennung eines Fremden, welchem es an Anknüpfungspunkten und Anhang zu verrätheriſchen Unternehmungen fehlen würde; oder endlich, und zwar am zweckmäßigſten, durch ſtrenge Ueberwachung und Verantwortlichkeit des Ernannten. — In Einherrſchaften dagegen iſt das Staatsoberhaupt ſelbſt der natürliche Anführer der bewaffneten Macht; bei perſönlicher Unfähigkeit oder Abneigung mag er einen Untergeordneten bevollmächtigen. Selbſt in einer Theokratie iſt die Führung der Waffen dem Staats- und Religionshaupte nicht unbedingt unmöglich, vielmehr hängt dies von dem Geiſte der betreffenden Religion ab. — Unter allen Umſtänden und in allen Staatsgattungen aber iſt die Beſtellung eines vom bürgerlichen Staatsoberhaupte verſchiedenen und von ihm unabhängigen Oberfeldherrn widerſinnig und verderblich.

1) Zweierlei darf bei der Auflage regelmäßiger Berichte nicht vergeſſen werden. Einmal, daß der Beamte in der Zeit, während er Berichte abfaßt, der eigentlichen Aufgabe ſeines Amtes, dem Handeln, entzogen iſt. Zweitens, daß die Verpflichtung zu Berichterſtattungen ſolchen Beamten, welche weder die Gewohnheit noch die Luſt haben, ihr Leben am Schreibtiſche hinzubringen, unerträglich werden und ſie ganz von Uebernahme des Amtes abhalten kann. Dieß iſt nun aber bei unentgeltlich oder faſt unentgeltlich Dienenden ein großer Fehler. Gerade die beſten Männer, welchen es um die Sache nicht aber um die Anfüllung der Regiſtraturen zu thun iſt, werden dadurch verhindert, dem öffentlichen Wohle das Opfer zu bringen, zu dem ſie unter anderen Umſtänden bereit wären; und leicht iſt man dann genöthigt, zu weniger Tauglichen ſeine Zukunft zu nehmen.

So hält z. B. in mehr als Einem Lande nur die übergroße Zahl der, außerdem noch gewöhnlich ganz nutzloſen, regelmäßigen Berichte tüchtige Bauern ab, die Stelle eines Gemeindevorſtehers anzunehmen, welche dann nur zu oft in die Hände verkommener Schreiber fällt, zum gleich großen Schaden des Staates und der Gemeinde. Wenn in England die Friedensrichter viele Berichte zu machen hätten, würden ſich die jetzigen Inhaber dieſer wichtigen Stellen wohl nicht dazu drängen.

2) Vgl. hierüber oben, § 80, Anmerkung 4.

3) Ueber die Wirkungen einer geheimen Polizei iſt nicht nur in jedem Lande, welches eine ſolche beſitzt, leicht Erkundigung einzuziehen; ſondern es geſtehen ſelbſt Solche, welche an der Spitze ſolcher Einrichtungen ſtanden, manche Nachtheile unumwunden ein. Man ſehe nur z. B. die Denkwürdigkeiten von Bourienne, Rovigo und Gisquet. Von der unbeſchreiblichen Nichtigkeit und Niederträchtigkeit des Treibens und der Nachrichten politiſcher geheimer Polizeien zeugen am beſten die gelegentlich veröffentlichten Mittheilungen aus ihren Papieren, ſo namentlich die ſogenannten ſchwarzen Bücher, welche 1829 in Paris und 1855 in Dresden erſchienen. — An einer ſyſtematiſchen und ausführlichen Darſtellung der ganzen Einrichtung, ihrer Mittel und des Aufwandes für ſie gebricht es bis jetzt noch. Ausführlich zwar, aber nicht ſehr zuverläſſig, ſind die Mittheilungen in Vidocq's Denkwürdigkeiten.

4) Es beweiſt gar geringe ſtaatliche Einſicht, wenn die Tagespreſſe ſo häufig auf die Ertheilung von Amneſtieen bei Gelegenheit irgend eines erfreulichen Ereigniſſes in der regierenden Familie hinzuwirken ſucht. Richtige Staatsweisheit iſt, die geſammte Rechtspflege in allen ihren Beziehungen von den perſönlichen Gefühlen und Intereſſen des Staatsoberhauptes ferne zu halten. Und überhaupt, was hat die Frage, ob eine gerichtlich erkannte Strafe gemildert werden könne, gemein mit einer Hochzeit oder einer Kindtaufe?

5) Die gewöhnlich von der Staatskunſt, und zwar im Leben ſowohl als in der Wiſſenſchaft gänzlich vernachläſſigte Lehre von den öffentlichen Belohnungen iſt vortrefflich bearbeitet in J. Bentham's Théorie des peines et des recompenses. — Eine höchſt merkwürdige Erſcheinung, welche, wenn ſie einſt verſchwunden iſt, kaum begreiflich ſein dürfte, iſt die faſt in ſämmtlichen europäiſchen Staaten ſeit dem Beginne des 19. Jahrhunderts eingetretene Ausartung des Ordensweſens. Es findet hier eine Vermengung von Auszeichnung wirklicher Verdienſte, äußerlicher Andeutung hohen Standes, wunderlicher gegenſeitiger Höflichkeit, endlich berechnender Sparſamkeit bei Gaſtgeſchenken ſtatt. Daß es ſich dabei nur von einer kleinen Zierrath und einem Stückchen ſeidenen Bandes handelt, ändert nichts an der Sache. Wenn und ſo lange die europäiſche Sitte dieſe an ſich faſt

werthloſen Gegenſtände wirklich als eine Staatsbelohnung anerkennt, iſt es keine gute Politik, ein an ſich ſo wohlfeiles und auch in anderen Beziehungen, z. B. durch die leicht anzubringenden Abſtufungen, ganz taugliches Belohnungsmittel durch übermäßige und unlogiſche Anwendung allmählig werthlos zu machen.

§ 97.

e. Sicherſtellung der Unterthanenrechte.

Selbſt die genaueſte geſetzliche Feſtſtellung der den Unterthanen zukommenden Rechte ſchützt dieſelben noch keineswegs gegen die Gefahr einer Verletzung durch die Regierung ſelbſt. Es vereinigt ſich vielmehr eine Reihe von Umſtänden zum Beſtehen einer beſtändigen Gefahr. Nicht ſelten iſt das Staatsoberhaupt bei ſtrenger Einhaltung eines ſolchen Rechtes in einem von ihm für nützlich erachteten Plane gehemmt. In anderen Fällen iſt gemeinſchädlicher Mißbrauch eines Rechtes durch den Beſitzer nicht in Abrede zu ziehen. Sodann mag das Staatsoberhaupt bei Verfolgung ſelbſtiſcher Neigungen und Leidenſchaften, überhaupt bei verwerflichem Gebrauche ſeiner Macht auf ſolche Rechte ſtoßen. Endlich und hauptſächlich liegt in jeder Macht ein Reiz, ſie möglichſt auszudehnen und entgegenſtehende Schranken niederzuwerfen. Allerdings ſind in jeden irgend geordneten Staaten Rechts- und Beſchwerdemittel angeordnet, welche auch gegen die einen Unterthanen verletzende Staatsgewalt angewendet werden mögen. Allein nicht nur iſt die Nothwendigkeit, Zuflucht zu derſelben nehmen zu müſſen, immer hart und eine Quelle von Störungen und Unkoſten; ſondern es reichen auch gegen ſo mächtige Verletzungsurſachen die gewöhnliche Befugniße zu Beſchwerden keineswegs immer aus. Alles aber ſogleich auf das gefährliche Recht des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams, alſo ſchließlich auf offenen Widerſtand gegen die ungeſetzlich handelnde Regierung, zu ſtellen, wäre eben ſo unklug als für den Staat verderblich. Es bedarf

alſo eigener, zum Schutze dieſer Rechte gegenüber von der Regierung ausdrücklich berechneter Einrichtungen; dies aber in jeder Art von Staat, die Volksherrſchaften am wenigſten ausgenommen.

Die zahlreichen Vorkehrungen, welche Geſchichte und Staatskunde kennen lehren, laſſen ſich unter drei Geſichtspunkte bringen: ſittliche und religiöſe Einwirkungen auf den Willen des Staatsoberhauptes; Theilnahme an gewiſſen, beſonders gefährlichen Regierungshandlungen von Seiten Solcher, welche bei der Vertheidigung der Bürgerrechte ein Intereſſe haben; Strafvorkehrungen gegen die Verletzenden oder ihre Gehülfen.

1. Sittlich-religiöſe Einwirkungen laſſen ſich in doppelter Weiſe verſuchen. Einmal, indem den betreffenden Geſetzen eine beſondere Heiligkeit beigelegt wird, namentlich durch Zurückführung derſelben auf göttliche Gebote und religiöſe Dogmen. Zweitens durch Anordnung feierlicher Eidesleiſtungen des Staatsoberhauptes, ſei es beim Regierungsantritte ſei es bei andern Gelegenheiten. Das erſte Mittel iſt allerdings nicht für alle Staatsgattungen gleich geeignet, namentlich paßt es für die trockene und ſelbſtiſche Rechtsgrundlage des Patrimonialſtaates und für die nüchterne Verſtandesauffaſſung im Rechtsſtaate wenig; doch iſt eine vollſtändige Unanwendbarkeit, wenigſtens bei einzelnen Geſetzen und Einrichtungen, auch hier nicht zu behaupten. Eine Eidesleiſtung dagegen iſt überall anwendbar. — Es wäre jedoch unklug, ſich allzuviel auf das eine und auf das andere zu verlaſſen. Die Geſchichte zeigt und die Kenntniß des Menſchen erklärt, daß ſolche Verſprechen oder heilige Vorſchriften keinen unbedingten Schutz gegen Mißbrauch der Regierungewalt gewähren. Leidenſchaft, Leichtſinn, Rohheit und Selbſttäuſchung gehen darüber weg. Es muß alſo nach Kräftigerem Umſchau gehalten werden.

2. Die ſchützende Theilnahme der Unterthanen

an Regierungshandlungen beruht auf dem doppelten Gedanken, daß Niemand leicht seine Zustimmung zur Verletzung des eigenen Rechtes geben werde; und daß die meisten und wichtigsten Rechtsverletzungen gerade bei bestimmten einzelnen Handlungen der Regierungen vor sich gehen. Wenn man sich dabei aber, wenigstens in der unendlichen Mehrzahl der Fälle, mit einer Theilnahme nur Einzelner begnügt und diesen die Vertheidigung auch der Rechte der Uebrigen anvertraut, so geschieht dies, weil die Erlangung der Zustimmung aller Staatsbürger eine viel zu weit aussehende und schwerfällige Maßregel wäre. — Auch hier ist sicherlich der Gedanke an sich nicht unrichtig; doch ist auch, unmittelbar zunächst, von Vollkommenheit keine Rede. Unläugbar hat die Sache insoferne große Bedenken, als einer Seits für einen in allen nöthigen Fällen eintretenden Schutz wegen Mangels an Einsicht, an Willen oder an Muth der Berufenen nicht eingestanden werden kann, und doch anderer Seits nothwendig ein Dualismus zwischen Regierung und Volk entsteht, welcher zu großen Hindernissen und Zwistigkeiten führen mag. Jedenfalls also muß nach der Auffindung solcher Vorkehrungen gestrebt werden, welche die Handhabung des Schutzes wirklich wahrscheinlich machen, und die doch die Staatsgewalt nicht in ihrem Wesen beschädigen [1]). Hierzu ist denn aber nach Erfahrung und Nachdenken, nothwendig:

daß die Auswahl der Namens der Gesammtheit Zustimmenden auf eine Weise getroffen werde, welche das Vorhandensein der nöthigen geistigen Eigenschaften mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten läßt;

das die Verhinderung der Regierung im Unrechtthun auf die nothwendigen und nützlichen Fälle beschränkt und namentlich nicht so weit ausgedehnt werde, daß der Staat in Erfüllung seiner Rechte und Pflichten gehindert wäre;

daß die Staatsgewalt nicht zersplittert werde in mehrere von einander ganz unabhängige Gewalten, die einander gegenüberstehen und den Staat innerlich zerreißen; endlich

daß für Fälle einer schleunig nothwendigen Regierungshandlung die nothwendigen Ausnahmen von den gewöhnlichen langsamen Rechtsbeschränkungen gemacht seien.

Die nähere Ausführung des Gedankens unter Einhaltung dieser Verbindungen ist nun aber auf verschiedene Weise möglich; natürlich mit Abstufungen des Erfolges.

a. So wie die Regierungsgewalt einem Manne übertragen ist, kann auch die Vetretung der Volksrechte einem Einzelnen (oder ganz wenigen Einzelnen) anvertraut sein. Ein solcher muß dann bei bestimmten Handlungen der Staatsgewalt beigezogen werden, so daß sie nur mit seiner Zustimmung rechtliche Gültigkeit erhalten; es mag ihm ferner das Recht eingeräumt sein zur Beseitigung bereits geschehener Verletzungen mit Beschwerden und Klagen aufzutreten. Zu seiner eigenen Sicherstellung ist ihm eine Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit wegen Amtshandlungen zuzusichern; eine von Zeit zu Zeit eintretende neue Wahl aber mag Eifer und Uebereinstimmung mit der Volksrichtung erhalten. — Die Wirksamkeit der Einrichtung ist wohl an sich unzweifelhaft, aber sie beruht lediglich auf der Persönlichkeit, und ist insoferne keineswegs gesichert. Ebenso ist einem Ehrgeizigen oder von gehässigen Leidenschaften Getriebenen große Macht gegeben zur Begehung von Unfug und zu gefährlicher Lähmung der Staatsgewalt. Die ganze Einrichtung ist also, wenn auch nicht unbedingt verwerflich, so doch jedenfalls großen Zweifeln blosgestellt [2]).

b. Geht man von der Ansicht aus, daß die Interessen und

Rechte der Bürger wesentlich bestimmt seien durch ihre gesellschaftliche Stellung, sodann daß jeder die ihn zunächst berührenden Verhältnisse am genauesten kenne und am besten vertheidige, endlich daß das allgemeine Wohl aus der Befriedigung der Ansprüche aller Einzelnen bestehe: so folgt von selbst der Gedanke, zunächst jede einzelne Klasse der Unterthanen zur Vertheidigung ihrer besonderen Rechte zu berufen, und nur etwa das ganz Allgemeine mit den Vertretern Aller zu verhandeln. — Auch hier ist guter Erfolg zu erwarten, und namentlich nicht zu fürchten, daß kleinere gesellschaftliche und staatliche Kreise unter der Unbekümmertheit oder Abneigung der Mehrzahl zu leiden haben. Sodann hat diese Einrichtung den Vortheil, daß die Wahl der zur Vertheidigung ihrer Genossen Berufenen mit genauerer Kenntniß der Person und mit leichterer Beurtheilung der Befähigung geschieht. Allein die Einrichtung hat auch ihre Schattenseiten. Die Verhandlung und Uebereinkunft mit so verschiedenartigen und vielleicht zahlreichen Berechtigten ist nothwendig schwerfällig; häufig wird eine übereinstimmende Anschauung der verschiedenen Vertretungen nicht zu bewirken sein, dadurch aber Ungleichheit in den staatsbürgerlichen Verhältnissen entstehen oder Nothwendiges ganz unterbleiben müssen; vor Allem aber kann der einheitliche Gedanke des Staates darunter leiden, wenn die Bürger in der Vertretung ihrer besonderen Angelegenheiten ausschließlich stecken bleiben und dann vielleicht gerade in den wichtigsten Angelegenheiten sich nicht als Gesammtheit fühlen und nicht als solche handeln [3]).

c. Theils die soeben angedeuteten Erwägungen, theils das der neuzeitigen Gesittigung entspringende Gefühl der Gleichheit Aller vor dem Gesetze hat denn endlich zu der Auf-

faſſung geführt, nach welcher die Geſammtheit der Unterthanen ihre gemeinſchaftlichen Rechte gegenüber von der Regierung durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertritt. Hier ſteht denn das gemeine Recht in erſter Linie und Verletzungen einzelner Rechtszuſtände ſind hauptſächlich nur inſoferne Gegenſtand der Beſchwerde, als auch ſie gegen die allgemeine Aufgabe des Staates gehen. Die Wahl der Vertreter geſchieht von der ganzen Menge, welche nur etwa, zur Erleichterung der Sache, nach Bezirken und gleichen Volkszahlen abgetheilt iſt. Wenn die vertretende Verſammlung deſſen ungeachtet oft in mehrere Abtheilungen zerfällt, ſo geſchieht dies nicht zur beſondern Vertheidigung verſchiedener Rechtskreiſe, ſondern zur Verhütung von Uebereilung und zur Gewinnung einer gemäßigteren und umſichtigeren Berathung.

Von dieſen verſchiedenen Mitteln zur ſchützenden Theilnahme der Unterthanen an Regierungshandlungen iſt denn aber nicht in jeder Staatsart gleichmäßiger Gebrauch zu machen. Die Beſtellung eines einzelnen Volkstribuns iſt an ſich ſowohl in Monarchieen als in Ariſtokratieen anwendbar; und wenn ſie auch hauptſächlich im klaſſiſchen Staate üblich war, ſo iſt ſie doch an und für ſich keineswegs unmöglich auch im Rechtsſtaate der Neuzeit. Die Vertretung der einzelnen Stände paßt zunächſt für den hausherrlichen Staat, in welchem ſie auch geſchichtlich entſtand; allein wenn der Organismus der Geſellſchaft im neuzeitigen Rechtsſtaate wieder mehr Beachtung gefunden haben wird, dann kann, allerdings mit ſehr weſentlichen Veränderungen, dieſe Form der Vertretung auch itzt wieder Verwendung finden. Zunächſt jedoch iſt die aus der Geſammtheit hervorgehende Vertretung der Auffaſſung der jetzigen Zeit am meiſten angemeſſen; und zwar wird ſie nicht blos in Fürſtenthümern, ſondern auch in Volksherrſchaften gegenüber

von der ebenfalls gewählten Obrigkeit angewendet. Daß dagegen nicht nur in einer Despotie, sondern auch in einer absoluten Monarchie keine dieser Anstalten zur Beschränkung des Staatsoberhauptes stattfinden kann, liegt schon im Begriffe solcher Staaten. Ebenso ist einleuchtend, daß Unterthanen-Kritik mit dem göttlichen Gebote in der Theokratie, auch wenn es durch Menschenmund vermittelt wird, nicht wohl verträglich, für den Gläubigen freilich auch nicht nöthig ist. In der reinen Volksherrschaft endlich hat das Volk zwar wohl seine eigenen Leidenschaften nicht aber ein formelles Unrecht zu fürchten, und bedarf also auch keines Schutzes dagegen.

3. Wie in allen menschlichen Verhältnissen, so mag auch hinsichtlich der Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte ein richtig berechnetes System von Strafen gute Wirkung thun. Daß es jedoch, außer einer entsprechenden Abstufung der Strafübel, vorzugsweise eines einsichtsvollen und unerschrockenen Klägers und eines selbstständigen und mit der gehörigen Macht ausgerüsteten Richters bedarf, ist nicht erst zu erweisen; leider ist namentlich die letztere Forderung in einer Anwendung auf ungesetzliche Regierungshandlungen sehr schwer zu erfüllen. — Hinsichtlich des Klägers steht vor Allem fest, daß nicht jedem Einzelnen aus dem Volke eine alsbald gerichtlich weiter zu verfolgende Klage zustehen kann. Eine solche Ausdehnung des Klagerechtes könnte zum schreiendsten Mißbrauche führen und die Bekleidung höherer Staatsämter ganz unmöglich machen, da auch der tüchtigste und rechtlichste Mann aus schlechten Gründen aller Art mit unerträglichem Zeitverluste und Verdrusse überschüttet werden könnte. Die angebliche Beschwerde des Einzelnen muß erst von einer dazu bestimmten Behörde geprüft und von derselben aufgenommen sein, wenn sie Wirkung haben soll. Diese Behörde mag denn nun aber eigens dazu bestimmt sein, oder kann die zur Vertheidigung der Volksrechte sonst

ſchon beſtehende Verſammlung oder Perſon auch dieſes Recht erhalten. — Um einen Richter zu finden, welcher Rechtskenntniß, ſtaatliche Einſicht, Unabhängigkeit und eine Eindruck machende Stellung mit einander verbinde, ſind der Verſuche ſchon gar manche gemacht worden, ohne daß auch nur einer derſelben vor gegründeten Einwendungen geſichert wäre. Ein Oberhaus z. B., wo ein ſolches beſteht, iſt nicht unbefangen und nicht unbetheiligt genug; ein gewöhnlicher oberſter Gerichtshof bietet keine Sicherheit ſtaatlicher Einſicht; ein eigens für ſolche Anklagen zuſammengeſetzter Staatsgerichtshof wird leicht bei ſchwierigen Principienfragen in ſeine verſchiedenartigen Beſtandtheile zerfallen anſtatt dieſelben zu einem Ganzen zu verſchmelzen; rechtsgelehrte Richter ſind zu formell, Geſchworene leicht bewegt durch die augenblickliche Strömung der öffentlichen Meinung. Hier hat man ſich denn mit dem am wenigſten Unvollkommenen zufrieden zu ſtellen. Dies iſt denn aber wohl entweder, falls eine ſolche beſteht, eine zahlreiche Pairskammer mit einem Zuſatze hochgeſtellter Rechtsgelehrter; oder ein eigens zuſammengeſetzter Staatsgerichtshof, welcher zu gleichen Theilen aus einer Anzahl von der Regierung ernannter Mitglieder, gleichvielen durch eine mittelbare oder unmittelbare Volkswahl Bezeichneten, endlich aus einem dritten, ſei es durch gemeinſchaftliche Wahl ſei es durch Loos oder dergl. zur Ausgleichung und Verbindung beigefügten, Elemente beſtünde. — Als Angeklagter aber muß Jeder belangt werden können, welcher ſelbſtſtändig die Regierungsgewalt zu Verletzungen der Volksrechte zu verwenden im Stande iſt; in Monarchieen jedoch mit Ausnahme des Fürſten ſelbſt, deſſen Antaſtung den Schlußſtein des ganzen Gebäudes herausreißen würde, überdies ohne Zweifel ganz verzweifelte Angriffe auf das beſtehende Recht hervorrufen könnte. — Im Uebrigen mag die ganze Einrichtung ſowohl mit einer ſonſtigen Volksvertretung in Verbindung

geſetzt ſein, oder aber für ſich allein beſtehen. Im erſtern Falle hat das Vorhandenſein anderer Bemühungen um die Vertheidigung der Bürger keine Strafloſigkeit ſolcher Handlungen zur Folge, welche nicht verhindert werden konnten; nur darf natürlich eine Volksvertretung über ſolche Regierungshandlungen ſpäter keine Klage führen, zu welchen ſie früher ſelbſt ihre Zuſtimmung gab [4]).

1) Ueber die rechtlichen Verhältniſſe einer volksvertretenden Verſammlung ſ. das Nähere oben, § 32 und 48.

2) Die römiſchen Volkstribunen, der aragoniſche Justiza major, und im Weſentlichen auch die ſpartaniſchen Ephoren ſind Beiſpiele von der Betrauung einzelner Männer mit der Rechtsvertretung gegenüber von der Regierung. Ueber den Justiza major ſ. Breyer, G. W. F., De Justitia Aragonum. Jen., 1800; über die ſpartaniſchen Ephoren: Wachsmuth, Helleniſche Alterthumskunde, Bd. I, 1, S. 222 fg.; Schömann, Antiquitates juris publici Graecorum, S. 127 fg.; über das römiſche Tribunal aber: Becker, W. A., Handbuch der röm. Alterthümer, Bd. II, 2, S. 244 fg.; Lange, L., Römiſche Alterthümer, Bd. I, S. 592 fg.

3) Nicht zu verwechſeln allerdings mit der geſchichtlich ebenſo falſchen als politiſch verkehrten Galvaniſirung längſt abgeſtorbener Stände und ihrer Vertreter iſt die Auffaſſung der Volksrechte vom geſellſchaftlichen Standpunkte. Während jene Vertretungsart der Vergangenheit gehört, iſt dieſe möglicherweiſe die Form der Zukunft, wenn es gelingt, die Vertretungen der einzelnen geſellſchaftlichen Kreiſe zu einem das ganze Volk und den ganzen Staat umfaſſenden Ganzen zu verbinden, welchem die Beſorgung der vor Allen gleichmäßig wichtigen Angelegenheiten obliegt. Näheres über dieſen Gedanken ſ. in der Abhandlung: Das Repräſentativſyſtem, ſeine Mängel und die Heilmittel, (in der D. Vierteljs.-Schrift, 1852, Nr. 3,) und Winter, A., Die Volksvertretung in Deutſchlands Zukunft. Gött., 1852.

4) Ueber das ganze Syſtem der Anklagen, namentlich aber über die verſchiedenen Möglichkeiten der Zuſammenſetzung eines Staatsgerichtshofes, ſ. meine Verantwortlichkeit der Miniſter in Einherrſchaften mit Volksvertretung. Tüb., 1837. Vgl. auch Laboulaye, E., Essai s. l. lois criminelles des Romains conc. la responsabilité des magistrats. Par., 1845.

2. Verwaltungspolitik.

§ 98.

a. Die Hauptsysteme der Verwaltung.

Welcherlei Aufgaben immer ein Staat sich vorsetze, so muß die Einrichtung seiner Verwaltung für gehörigen Vollzug der Befehle, für Vertheilung der Geschäfte nach einem verständigen Plane, endlich für Tauglichkeit der einzelnen Behörden zur Besorgung ihrer Aufgaben sorgen. Zu diesem Zwecke ist denn eine Verständigung über die verschiedenen Hauptsysteme des Verwaltungsorganismus nothwendig.

Es sind aber in dieser Beziehung dreierlei Verhältnisse zu untersuchen; die Gliederung der einzelnen Behörden und ihre Zusammenfügung zu einem mit dem Staatsumfange zusammenfallenden Ganzen; die den einzelnen Behörden zu gebende innere Einrichtung; die persönlichen Beziehungen der Staatsbeamten zum Staate.

1. Der Behördenorganismus eines Staates kann verständigerweise nach einem doppelten Grundgedanken geordnet sein. — Entweder nämlich wird die ganze vom Staate zu besorgende Geschäftenmasse nach logischen Regeln und also mit Hinsicht auf ihren Gegenstand vertheilt, und jeder Abtheilung die den Bedürfnissen entsprechende Art und Anzahl von Behörden angewiesen. Dies ist das sogenannte Realsystem, wohl besser als logisches bezeichnet. — Oder aber wird jedem einzelnen Theile des jetzigen Staates diejenige Verwaltungseinrichtung erhalten, an welche er von Alters her gewöhnt ist, ohne Rücksicht darauf, ob eine Uebereinstimmung mit dem Behördenorganismus in anderen Provinzen stattfindet. Nur diejenigen Staatsstellen und Einrichtungen, ohne deren Gleichförmigkeit gar keine Einheit des Staates bestände, dieser sich

vielmehr in mehrere unter demſelben Oberhaupte ſtehende Staaten auflöſen würde, ſind in dieſem Falle gemeinſchaftlich. So denn namentlich die Verwaltung des Heeres, der auswärtigen Angelegenheiten, vielleicht, jedoch nicht mit derſelben Nothwendigkeit, die oberſte Leitung der Finanzen, der Staatsrath, die Geſetzgebungsbehörde. Dieſe auf die Erhaltung des Herkömmlichen gerichtete Organiſation wird Provinzialſyſtem genannt, wäre aber wohl bezeichnender als die geſchichtliche unterſchieden [1]).

Bei dem Realſyſteme erſcheint das ganze Staatsgebiet als eine zuſammengehörige Einheit, welche in allen ihren Theilen völlig gleichförmig mit denſelben Behörden und denſelben ſachlichen und formellen Verwaltungseinrichtungen verſehen iſt. Zu dem Ende werden die Geſchäfte vor Allem in einige große Maſſen geſchieden, je nach ihrer inneren Verwandtſchaft, alſo nach den Hauptthätigkeiten des Staates; und zwar bildet die logiſch richtigſte Eintheilung fünf Maſſen, nämlich zwei für die Aufgaben im Innern: Rechtspflege und Polizei; zwei für die Beſorgung der auswärtigen Verhältniſſe: die Diplomatie und das Heerweſen; endlich noch die Herbeiſchaffung der ſachlichen Mittel für alle Zwecke des Staates, die Finanzen. In ſehr ausgedehnten Staaten, oder wo eine beſtimmte Thätigkeit aus örtlichen oder zeitlichen Gründen vorzugsweiſe zu berückſichtigen iſt, mögen aber auch einzelne Theile dieſer großen, weſentlich verſchiedenen Maſſen vom Stamme ausgeſchieden und zu einer den übrigen coordinirten Hauptabtheilung erhoben werden. So z. B. die Marine neben dem Landheere; die öffentlichen Bauten, die Förderung des Handels und der Induſtrie neben dem Polizeiminiſterium; eine eigene Verwaltung der Domänen ausgeſchieden aus dem Staatshaushalte. — Wie viele ſolche Abtheilungen nun aber gebildet ſein mögen, immer ſteht über allen dieſen einzelnen Geſchäftszweigen das

Staatsoberhaupt mit gemeinschaftlicher Oberaufsicht und höchstem Befehle, so daß alle Fäden des gesammten Gewebes schließlich in seiner Hand zusammenlaufen. Unmittelbar unter ihm befindet sich an der Spitze einer jeden Hauptabtheilung (eines Departements oder eines Ministeriums) eine leitende Behörde. Dieser untergeordnet sind sodann die zur Ausführung bestimmten Staatsstellen, welche übrigens wieder in verschiedene Instanzen geordnet sein können, wobei sich denn immer die Zahl der gleichartigen Behörden nach Unten zu vergrößert, mit anderen Worten, der Umfang der Verwaltungsbezirke immer verkleinert, je tiefer sie stehen und mit je mehr Einzelheiten also sie zu thun haben. Da in den großen Hauptabtheilungen fast immer noch eine wesentliche Verschiedenheit der ihnen zugetheilten Geschäfte stattfindet, so wird, in Verfolgung des Gesetzes der Arbeitstheilung, in den einzelnen Departements regelmäßig wieder eine Spaltung nach der näheren Verwandtschaft vorgenommen, und es zerfällt also jedes derselben wieder in eine größere oder kleinere Anzahl von Dienstzweigen. So z. B. das Departement der Finanzen in die Verwaltung der Staatsgüter (vielleicht sogar wieder der Forsten, der Bergwerke besonders), der Steuern, des Bauwesens, der Kassenverwaltung und der Rechnungsablage; das des Innern in die Abtheilungen für Medicinalpolizei, für den Cultus, für Unterrichtswesen, für Straßen- und Wasserbau, für Gemeindeangelegenheiten, u. s. w. Sowohl die äußere Einrichtung und die Art des Geschäftsbetriebes, als auch die Zuweisung eigener geographischer Bezirke an die untergeordneten Stellen geschieht auf möglichst gleichförmige Weise, und zwar nicht nur für die Unterabtheilungen desselben Departements, sondern auch für die Behörden der verschiedenen Hauptabtheilungen. — Auf diese Weise entsteht ein systematisch eingetheiltes und in allen seinen Theilen übereinstimmendes Ganzes, welches sich mit einer mehrseitigen

in eine Spitze zulaufenden Pyramide vergleichen läßt. Einzelne Ausnahmen von dem Systeme können durch besondere Verhältnisse geboten sein, kommen aber gegen die regelmäßige Ordnung des Ganzen nicht in Betracht.

Ganz anders in einem Staate mit einer nach dem Provinzialsysteme eingerichteten Verwaltung. Hier wird weder auf eine Gleichförmigkeit der Art und der Einrichtung der Behörden, noch auf eine gleiche Größe der geographischen Verwaltungsbezirke gesehen; sondern wie in einem Theile des Staates eine Einrichtung der Geschäfte herkömmlich ist, wird sie ihm auch gelassen. Die ganze Gesetzgebung der einzelnen Provinzen kann eine verschiedene sein, die Benennung und die Zuständigkeit der Behörden ungleich, die Zahl der Instanzen abweichend; und wenn je eine Uebereinstimmung oder logische Abtheilung nach dem Gesetze der Arbeitstheilung stattfindet, so ist dies zufällig, im Ergebnisse nicht wesentlich und nicht durchgreifend. Von einem systematischen Ganzen ist also hier keine Rede, sondern nur von geschichtlicher Ueberlieferung.

Die Wahl unter diesen beiden Systemen ist nicht so ganz leicht, als dies bei den formellen theoretischen Vorzügen des Realsystemes auf den ersten Blick etwa scheinen möchte. Allerdings erleichtert das Realsystem die oberste Leitung des Staates durch seine Durchsichtigkeit und Gleichförmigkeit; es ist aus denselben Gründen für die Wirksamkeit einer Volksvertretung dienlich; es verstärkt durch die Uebereinstimmung und Schnelligkeit der Ausführung die Kraft der Regierung; es vereinfacht die Gesetzgebung; macht die Verwendung der Beamten in allen Theilen des Staates gleich möglich; erhöht endlich durch die Allgemeinheit seiner Wirkungen das nationale Bewußtsein und die öffentliche Meinung: dagegen ist es durch Vernichtung alter Gewohnheiten, wenigstens anfänglich, verletzend; trägt es den örtlichen Bedürfnissen und den Eigenthümlichkeiten der verschie-

denen Volksſtämme keine Rechnung, erbittert dieſe dadurch zunächſt und vernichtet ſie allmälig; verallgemeinert es einen gemachten Mißgriff einer höhern Behörde alsbald über das ganze Land; häuft es bei den oberſten Stellen, namentlich bei den Miniſterien ſelbſt, eine kaum bewältigbare Geſchäftenmenge an; und macht es dieſen eine nähere Kenntniß der Perſonen und einzelnen Fälle unmöglich. Eine ſo eingerichtete Verwaltung iſt eine gewaltige, leicht handbare und regelmäßig wirkende Macht, aber es iſt große Gefahr, daß ſie in Formalismus und Mechanismus ausarte. Es gehört Geiſt dazu, ſie zu organiſiren; allein ſie kann ohne Geiſt und Herz weiter betrieben werden [2]). — Das Provinzialſyſtem hat nahezu die entgegengeſetzten Eigenſchaften. Anſtatt eine Nationalität zu ſchaffen oder eine beſtehende zu ſtärken, erhält ſie kräftigen herkömmlichen Sinn und Stammesart; an der Stelle leichten und gleichförmigen Befehles gewährt ſie Zufriedenheit durch ihre Berückſichtigung des Gewohnten und durch genauere Bekanntſchaft auch der höheren Stellen mit den Bedürfniſſen des einzelnen Falles; anſtatt der Erleichterung der Geſchäfte durch logiſche Arbeitstheilung gibt ſie Zweckmäßigkeit derſelben durch örtliche Zutheilung; ein Fehler bleibt in kleinerem Kreiſe, aber auch ein Nutzen iſt nur örtlich; ſie fördert Anhänglichkeit an das Beſtehende, aber keine bewußte Vaterlandsliebe. — Unter dieſen Umſtänden iſt nun zwar wohl das Realſyſtem in der Mehrzahl der Fälle das räthliche, allein in Staaten, deren Bevölkerung aus weſentlich verſchiedenen Nationalitäten mit ungleichem Geſittigungsſtandpunkte und alſo abweichenden Lebensanſichten und Bedürfniſſen beſteht, oder da, wo ein Gebietstheil erſt kürzlich und nicht mit voller Zuſtimmung deſſelben erworben worden iſt, erſcheint die Beibehaltung einer provinziellen Verſchiedenheit der Verwaltung wenigſtens zunächſt noch als das Richtige.

2. Die Beſorgung jedes Staatsgeſchäftes kann, mit Ausnahme des wirklichen Handanlegens, einem einzelnen Beamten oder einer Mehrzahl übertragen ſein[3]). Die durchſchnittlichen Folgen der beiden Beſetzungsarten ſind nachfolgende:

a. Bei der Behandlung durch eine Mehrzahl (ein Collegium) iſt gewiß: eine größere Summe von Erfahrung; Widerſpruch gegen excentriſche Anſichten und beſondere Neigungen oder Abneigungen Einzelner; Erſchwerung von Beſtechung; aber auch größerer Zeitaufwand und Schwerfälligkeit. Wahrſcheinlich iſt: umſichtigere Ueberlegung; Entdeckung von Nachläſſigkeiten oder Fehlern im Schließen; aber auch geringere Theilnahme an der Aufgabe; weniger Thatkraft und Folgerichtigkeit; Zurückweiſung ungewöhnlich geiſtreicher Gedanken und gewagter Unternehmungen. Möglich endlich iſt: allmälige Gewinnung und feſte Einhaltung von Erfahrungsſätzen; dagegen auch geiſtloſe Starrheit und träges Feſthalten am Gewohnten.

b. Bei der Uebertragung eines Amtes an einen Einzelnen aber iſt gewiß: große Zeiterſparniß, leichtere Beweglichkeit, das Gefühl des Alleinſtehens mit heilſamen oder ſchädlichen Folgen je nach der Perſönlichkeit, großer Einfluß der Talente, Neigungen und Fehler eines Einzelnen auf den Erfolg der Geſchäfte, leichtere Möglichkeit der Einwirkung durch unerlaubte Mittel und von verſchiedener Seite; wahrſcheinlich: fühlbare Veränderung in der Verwaltung bei einem Wechſel der Perſon oder mit dem Alter, perſönliche Anhänglichkeit der Untergebenen an einen tüchtigen Mann, aber auch ſchlechtere Beſorgung ſolcher Geſchäfte, welche der Eigenthümlichkeit des Beamten nicht zuſagen; möglich endlich eine vollſtändige Vernachläſſigung der ganzen Aufgabe.

Da eine Verbindung beider Systeme zur Besorgung desselben Geschäftskreises kaum ausführbar ist, wenigstens gerade für die hauptsächlichsten Geschäfte das eine oder das andere gewählt werden muß: so ist es wohl das Gerathenste, nach der Art der wesentlichen Aufgaben der Staatsstellen ihre Besetzung zu bestimmen. Wo es sich also von möglichst allseitiger Erwägung, von der Benützung großer Erfahrung, von der Vermeidung von Einseitigkeiten und Wagnissen handelt, wird die betreffende Behörde collegialisch zu besetzen sein. Wenn hingegen persönliche Aufsicht, rasches Handeln, unmittelbares Auftreten und Bezahlen mit der eigenen Person Bedingung des Gelingens ist, ist ein einzelner Beamter mehr an der Stelle. Die Gefährlichkeit der letzteren Einrichtung ist sodann durch besonders sorgfältige Auswahl und durch strenge Verantwortlichkeit zu mildern. — Zu der ersten Art von Behörden gehören namentlich die Gerichte [4]), die oberste berathende Behörde, die leitenden Stellen der technischen Geschäftszweige; zu den mit einzelnen Beamten zu besetzenden aber die ausübenden und ausführenden Behörden, also namentlich, etwa mit Ausnahme der Gerichte, sämmtliche Behörden erster Instanz.

3. Von durchgreifender Wichtigkeit ist endlich noch die Art der Gewinnung der Beamten für den öffentlichen Dienst [5]). Es sind hier an und für sich viererlei Möglichkeiten: unter allen Bürgern umgehender Reihendienst; Zwangsbezeichnung Einzelner; Gewinnung unentgeltlich dienender Freiwilliger; endlich Uebertragung an bezahlte, zwar freiwillig sich meldende, aber nur unter gewissen Bedingungen angenommene Bewerber. Die durchschnittliche Tüchtigkeit der auf diese verschiedene Weise Gewonnenen ist eine sehr verschiedene. — Wenn bei einem Reihendienste etwa auch die Alleruntauglichsten ausgeschlossen werden, so kann doch hier nur auf das gewöhnlichste Maß der geistigen Fähigkeiten und auf ganz elementare Bil-

dung gerechnet werden, und muß sehr häufig mit den Personen gewechselt werden, wenn die Anstalt nicht ihren Charakter verlieren soll; dagegen ist allerdings die Zahl der zu Verwendenden sehr groß, der Aufwand für den Staat unbedeutend, wenn überhaupt einer nöthig ist, endlich möglicherweise allgemeiner Eifer [6]). — Bei der Zwangsaushebung hat man die Wahl unter den Tauglichsten, und es kann auch der Zahl nach nicht leicht fehlen; aber diese Art der Uebertragung der öffentlichen Geschäfte ist eine große Härte gegen die Betroffenen, welche ihrer eigenen Lebensbestimmung entzogen werden. Auf guten Willen kann somit keineswegs immer gerechnet werden. Auch ist ein zeitweiser Wechsel nothwendig zur Vermeidung allzu großer Unbilligkeit, damit aber immer neue Anlernung Ungeübter und anfänglich mangelhafte Besorgung durch dieselben untrennbar verbunden [7]). — Solche Männer, welche sich freiwillig anerbieten dem Staate unentgeltliche Dienste zu leisten, haben die Vermuthung eines höheren Pflichtgefühles, entschiedenen Eifers und entsprechender Kenntnisse für sich; ihr Anerbieten gibt dem Staate die Möglichkeit bedeutender Ersparnisse; das sittliche und staatliche Ansehen solcher Beamten bei dem Volke wird bedeutend sein. Auf der andern Seite ist weder zu erwarten, daß solche Freiwillige überhaupt unangenehme, untergeordnete und mechanische Geschäfte übernehmen, noch daß sie ihre ganze Zeit dem öffentlichen Dienste zu widmen gedenken. Mit strengen Formen und großer Verantwortlichkeit würde man sie ganz verscheuchen. Es muß also entweder häufiger Wechsel oder eine große Anzahl gleichzeitiger Besetzungen stattfinden, und wird überhaupt nur bei einflußreicheren und zu gleicher Zeit leichter zu führenden Aemtern von solchen Freiwilligen die Rede sein. Daß aber überhaupt nur bei einem reichen und mit seinen öffentlichen Zuständen zufriedenen Volke die ganze Einrichtung denkbar ist, bedarf nicht erst des Beweises [8]). —

Bei freiwilligen aber um Bezahlung dienenden Bewerbern wird es, wenn nur die Gehalte entsprechend sind, nicht leicht an Auswahl fehlen; der Staat kann jede ihm nothwendig scheinende Bedingung der Befähigung aufstellen nnd ihre Einhaltung strenge fordern, namentlich vollständige theoretische oder praktische Vorbereitung; der innere Dienst mag lediglich nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit und nicht nach den Wünschen der Dienstleistenden eingerichtet werden; es bildet sich eine große Gewandtheit im formellen Geschäftsbetriebe, sowie vollständige Geschäftskeuntniß und reiche Erfahrung bei lebenslänglicher Uebung aus; endlich entsteht aus den Beamten, welche die Besorgung der öffentlichen Geschäfte zu ihrer Lebensbestimmung gemacht haben, eine eigene Klasse der Gesellschaft, die sich fest an die Regierung anschließt und von dieser mit Leichtigkeit nach den verschiedenen Bedürfnissen verwendet wird. Dagegen ist freilich anderer Seits diese Einrichtung theuer; die Arbeit nicht selten die von Miethlingen; die Gesammtheit der Beamten den Bedürfnissen und Ansichten des Volkes mehr oder weniger entrückt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß von diesen vier verschiedenen Arten der Aemterbesetzung nur die Anwerbung bezahlter Freiwilliger vollständig durch alle Theile des Staatsdienstes durchgeführt werden kann, da sich bei der großen Verschiedenheit der menschlichen Neigungen, Kräfte und äußeren Verhältnisse erfahrungsgemäß für alle Arten von Geschäften Bewerber finden. Dagegen kann von einem Reihendienste nur zur Besorgung von ganz einfachen und durch jeden gesunden Menschen sogleich zu besorgenden Geschäften die Rede sein; bei einem Systeme des Zwanges nur von solchen Diensten, deren Besorgung im Nothfalle mit Gewalt erzwungen werden mag, und deren Einübung nicht allzu lange Zeit in Anspruch nimmt; bereits erörtert aber ist, welcherlei Geschäfte allein für unent-

geltlich dienende Freiwillige taugen. Daher ist es denn wohl das Richtige: so viele oder wenige Geschäfte, als sich irgend im concreten Staate dazu eignen, durch Reihedienst besorgen zu lassen; Freiwillige zu verwenden, wenn die wirthschaftlichen und staatlichen Verhältnisse des Landes es überhaupt möglich machen, und soweit solche Beamte verwendbar sind; den Rest aber mit bezahlten Bewerbern zu besetzen. Eine Zwangsübertragung muß dagegen vermieden werden, soweit es nur immer möglich ist. Freilich hat die Aufstellung ungeheurer Heere diese drückende Last unvermeidlich gemacht, theils der unerschwinglichen Kosten einer Anwerbung wegen, theils zur regelmäßigen Gewinnung der Mannschaftszahl.

Die Verschiedenheit der Staatsform ist nur von geringer Bedeutung in der Lehre von der allgemeinen Organisation der Verwaltung. Welcherlei letzte Zwecke der Staat auch zu verfolgen haben mag, immer müssen die vorkommenden Geschäfte gut besorgt werden; und immer ist dies von der Erfüllung derselben Bedingung abhängig. Es sind daher, außer den im Vorstehenden bereits eingeflochtenen, nur wenige Bemerkungen in dieser Beziehung zu machen. Wenn eine Staatsart eine besonders stracke Vollziehung der ertheilten Befehle und eine sehr fühlbare Gegenwart der Staatsgewalt verlangt, so sind Einzelnbeamte besser an der Stelle, als Collegien. Eine Despotie z. B. läßt gar keine andere Einrichtung zu. Wo es sich dagegen von Mäßigung der Gewalt handelt, wird der bedächtigere Gang einer Geschäftsbesorgung durch eine Mehrzahl gute Dienste leisten. Deshalb ist diese Einrichtung namentlich in der absoluten Monarchie des Rechtsstaates anzurathen, damit sie nicht in Gewaltherrschaft ausarte. Je zahlreichere und verwickeltere Zwecke ein Staat zu erstreben hat, desto nöthiger ist eine logische Abtheilung derselben, während zur Noth dieselbe Behörde mehrere einfachere Aufgaben verschiedener Art besorgen kann. Daher

denn das Realſyſtem in dem Staate der Neuzeit entſtanden iſt, während der Patrimonialſtaat mit weit geringerer Spaltung und Zahl der Stellen beſtehen mochte. Freiwillige Dienſtleiſtungen endlich ſetzen einen Staat voraus, in welchem ſich Vaterlandsliebe, Zufriedenheit und freie Bewegung entfalten kann; vergeblich wird man alſo in ſtrengen Einherrſchaften auf ſie rechnen; und in Theokratieen iſt ein Anerbieten Freiwilliger zur Ausführung der Gebote wohl kaum vereinbar mit dem Verhältniſſe des Menſchen zu der Gottheit.

1) Ueber den Begriff und die verſchiedenen Eigenſchaften des Real- und des Provinzialſyſtemes ſ. vorzugsweiſe Malchus, C. A. von, Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelb., 1823, Bd. I. Das Realſyſtem iſt übrigens eine verhältnißmäßig ganz neue Einrichtung. Sieht man ab von den allerdings, aber faſt bewußtlos, gleichförmigen Einrichtungen einiger Kolonieen und der aus ſolchen entſtandenen Staaten, ſo war Frankreich der erſte Staat, welcher ein logiſch gebildetes Verwaltungsſyſtem erhielt. Die verfaſſunggebende Verſammlung legte den Grund, und unter dem Conſulate wurde das Syſtem zur formellen Vollkommenheit gebracht. Dieſes Beiſpiel haben aber itzt faſt alle andern europäiſchen Staaten allmälig nachgeahmt; zuletzt auch Oeſterreich, welches freilich die Anwendbarkeit einer ſolchen Gleichförmigkeit auf ſeine verſchiedenen Bevölkerungen und Verhältniſſe erſt noch zu erweiſen hat. Nur England, welches auch in ſeiner Verwaltung das Geſchichtliche nach Möglichkeit erhält, mag noch als ein lebendes Beiſpiel von Provinzialverwaltung angeführt werden.

2) Eine ausführliche Erörterung über die Folgen des Realſyſtemes, namentlich aber über die daraus, wo nicht mit Nothwendigkeit ſo doch ſehr leicht, entſpringende Uebertreibung der Leitung aller Geſchäfte aus dem Mittelpunkte und durch die oberſten Behörden, (Centraliſation), ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. III, S. 197 fg. — Geiſtreiche Bekämpfungen des letzten, in Frankreich gar ſehr zu Tage getretenen, Uebels haben geliefert: Raudot, De la décadence de la France. éd. 2, Par., 1850; Derſ., De la grandeur possible de la France. Par., 1850; Richard, F., De l'administration intérieure de la France. I. II., Par., 1851.

3) Die verſchiedenen Eigenſchaften des Collegial- und des Bureauſyſtemes ſ. bei Malchus a. a. O., Bd. II, S. 1 u. fg.; nur iſt zu bemerken, daß dieſer Staatsmann dem Einzel-Syſteme in größerer Aus-

dehnung zugethan ist, als gerechtfertigt werden kann. Die seltene Behandlung einer so wichtigen Frage ist ebenso sehr zu tadeln als zu beklagen.

4) Unter den von den festländischen Ansichten ganz abweichenden Einrichtungen Englands ist kaum eine merkwürdiger, als daß hier auf eine zahlreiche Besetzung der Gerichte gar kein Gewicht gelegt wird, vielmehr der größte Theil derselben, und darunter die wichtigsten, nur mit einem einzigen Richter besetzt sind. So ist der Lordkanzler, sind die Vicekanzler, die Richter bei den Assisen, der Admiralitätsrichter u. s. w. Einzelrichter. Man sucht hier die Sicherstellung einer tüchtigen Rechtspflege durch die Gewinnung der ersten Männer des ganzen Standes der Rechtsgelehrten zu bewerkstelligen, und stellt daher diese nach Rang, Ansehen und Einkommen sehr hoch, damit aber möglichst über Versuchung und Unterwürfigkeit; das Uebrige wird sodann dem Pflichtgefühle und der Oeffentlichkeit überlassen. Nichts ist ungewisser, als ob dieses kecke System zurückstehe gegen unsere Auffassung, welche die Sicherung gegen Unfähigkeit und Verderbniß in collegialischer Besetzung sucht, bei welcher man denn aber natürlich sowohl zu kleiner Bezahlung als zu Annahme von Mittelmäßigkeiten genöthigt ist.

5) Vgl. oben, S. 253 fg.

6) Die Reihenfolge ist in unserm neuzeitigen Staate fast ganz verschwunden. Wohl mit Unrecht; vorausgesetzt, daß solche Dienstleistung auf die rechte Art von Verwendung beschränkt ist. Die Nöthigung der Bürger zum Geschwornen-Dienste beweist, daß ein der öffentlichen Meinung und den Interessen des Einzelnen entsprechender Auftrag vortrefflich besorgt werden kann. Je höher die staatliche Bildung eines Volkes steht und je mehr es durch Erfahrung zu dem Bewußtsein kommt, daß die Regierung das allgemeine Beste will und auch wirklich leidlich zuwege bringt, desto mehr und desto höhere Geschäfte kann man dem Bürger reihenweise übertragen; freilich findet auch das Umgekehrte in gegentheiligen Verhältnissen statt.

7) Die merkwürdigsten Beispiele von Zwangspflicht, nämlich Nöthigung zu höheren Aemtern, geben England und Hamburg. Jenes, indem die Bekleidung des Sheriffamtes auch gegen den Willen und bei Vermeidung einer schweren Geldbuße aufgetragen wird; dieses, indem sogar Theilnahme an der Regierung des Staates, nämlich Annahme der Senatorwürde, erzwungen wird, und zwar bei der harten Strafe der Verbannung.

8) Ueber das System der freiwillig und unentgeltlich Dienenden bleibt immer noch Vincke's Darstellung der innern Verwaltung Großbrittaniens meisterhaft; nur sind vielleicht die Lichtseiten zu sehr hervorgehoben.

§ 99.

b. Die Politik der Rechtspflege.

Die Forderungen, welche an eine tüchtige Justiz aus dem Gesichtspunkte des Rechtes gestellt werden müssen, sind bereits erörtert (s. oben, § 35, S. 264 fg.); ihre vollständige Erfüllung hängt jedoch vielfach von der Wahl zweckmäßiger Mittel ab. In dieser Beziehung sind dann nun aber vorzugsweise nachstehende Regeln ins Auge zu fassen [1]):

1. Die erste Bedingung einer guten Ordnung der Rechtspflege ist scharfe Bestimmung ihres Gebietes, damit die sämmtlichen mit irgend einem ihrer Zweige beauftragten Behörden zu einem Ganzen verbunden und von Fremdartigem ferne gehalten werden können; und zwar ist dies nicht etwa nur in einem Staate mit Realsystem logisch nöthig, sondern es ist überhaupt und bei jeder Organisation der Verwaltung Bedürfniß, weil nur dann die rechtlichen Geschäfte ausschließlich nach Rechtsgrundsätzen besorgt werden, ferner die verschiedenen Rechtsanstalten sich gegenseitig unterstützen. Zu dem Ende muß denn

a. die gesammte Präventivjustiz (Rechtspolizei) als ein Bestandtheil der Rechtspflege herbeigezogen und mit den erforderlichen, ausschließlich für sie bestimmten Behörden versehen werden. Daß diese letzteren keine Gerichte sind, nicht nach gerichtlichen Formen zu verfahren haben, und daß somit ihre Beamten auch richterliche Eigenschaft nicht in Anspruch nehmen können, liegt allerdings im Begriffe der Sache; nichts desto weniger haben sie ihren von der Verwaltung i. e. S. ganz verschiedenen Wirkungskreis, und sind also auch nur mit diesem zu beauftragen. Nur bei den untergeordnetsten zum Beobachten und Ausführen bestimmten Agenten mag etwa eine Ausnahme gemacht

und können dieſelben auch noch zu andern Staatszwecken verwendet werden.

b. Auch die Entdeckung begangener Verbrechen iſt Sache der Rechtspflege (nicht der Polizei); und es müſſen ihr deshalb die entſprechenden Befugniſſe und Mittel eingeräumt werden.

c. Da die Rechtspflege nicht blos Anſichten auszuſprechen, ſondern vielmehr dem Geſetze Wirkſamkeit zu geben hat; da ferner die Würde des Amtes darunter leidet, wenn die Ausführung des Beſchloſſenen von anderen Behörden abhängt: ſo ergibt ſich, daß auch die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile Sache der Rechtspflege iſt, und zwar ſowohl in Civil- als in Strafſachen. Zu der unmittelbaren Handanlegung mögen etwa eigene Beamte beſtimmt werden, allein die Leitung und Beaufſichtigung muß den Behörden der Rechtsordnung anheimfallen.

d. Dagegen iſt wohl in Beziehung wenigſtens auf einen Punkt auch eine Folgewidrigkeit anzurathen. Sehr allgemein iſt bekanntlich die Einrichtung nach welcher den Gerichten die Beſtrafung ſchwerer Polizeiübertretungen und dagegen den Polizeibehörden die Beſtrafung der leichteſten Rechtsverletzung übertragen iſt. Nichts iſt nun allerdings leichter, als die logiſche Unrichtigkeit dieſer Beſtimmung nachzuweiſen; allein da einer Seits die größere Fertigkeit der Gerichte in Anwendung der rechtsſchützenden Formen, (welche denn doch auch bei Strafen wegen polizeilicher Verfehlungen wohlthätig ſind,) keinem Zweifel unterliegt, und da anderer Seits der Nachtheil und die Schwierigkeit, die Gerichte mit Bagatellſachen zu überladen, augenſcheinlich ſind: ſo ſcheint es hier in der That gerechtfertigt, zu Gunſten der Zweckmäßigkeit von dem ſtrengen Syſteme abzuweichen.

2. Eine gute Ordnung der Gerichte erfordert vor Allem

a. eine tüchtige persönliche Besetzung. Daß die allgemeinen Maßregeln zur Bildung und Gewinnung unterrichteter und ehrenhafter Beamten ebenfalls, und zwar mit besonderer Sorgfalt, angewendet werden, versteht sich von selbst. Es sind aber auch noch einige besondere Punkte zu beachten. — Die Zahl der Männer, welche die zu einem vollkommenen Richter nöthigen Eigenschaften in sich vereinigen, ist nicht eben groß. Je geringer also die Menge der Stellen ist, desto wahrscheinlicher ist es auch, daß dieselben ganz gut besetzt werden können. Daher erscheint denn die Beschränkung sowohl der Gerichte selbst als der bei denselben bestellten Beamten auf das geringste mögliche Maß als das an sich Richtige. Nur freilich setzt eine solche Uebertragung des Rechtsschutzes an Wenige und Vereinzelte eine kräftige öffentliche Meinung und eine stätige Ueberwachung durch dieselbe voraus; somit solche Staaten, in welchen Preßfreiheit besteht und die Bürger auch freiwilligen Antheil an öffentlichen Angelegenheiten nehmen, die Regierung aber keine ungesetzlichen und unrechtlichen Eingriffe sich erlauben kann. Andere Staaten werden sich bei collegialisch und zwar möglichst stark besetzten Gerichten besser befinden. — Von Wichtigkeit ist sodann das System der praktischen Heranbildung der Dienstkandidaten. Hier ist eine Wahl aus dem Advokatenstande einer Heranbildung mittelst Bekleidung untergeordneter Stellen aus zwei Gründen vorzuziehen. Einmal verschafft sie dem Stande der Sachwalter einen besseren Zugang; zweitens aber gibt sie die Möglichkeit, den künftigen Richter nach Kopf und Gesinnung genau zu kennen.

b. Wie nothwendig es ist, die Richter mittelst aller erlaubter Mittel unabhängig von ungesetzlichem Einflusse, selbstständig im Amte und sicher gegen Versuchungen zu stellen, bedarf nicht erst eines Beweises. Hierzu dient nun allerdings in erster Linie die Sicherstellung im Amte; allein es bedarf doch noch mehr. Zunächst eines genügenden Auskommens, damit nicht häusliche Noth zu Bestechlichkeit oder zu gewissenloser Nachgiebigkeit gegen die Regierung bewege. Sodann ein System der Beförderungen und Begünstigungen (durch Gehaltszulagen u. s. w.), welches der Willkür möglichst geringen Spielraum läßt. Endlich und hauptsächlich aber gibt Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eine so große Gewährleistung für ehrenhafte und geschickte Ausübung des Amtes, daß sie schon aus diesem Grunde allein eingeführt werden müßte. Wenn aber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die volle Oeffentlichkeit aus Rücksicht auf die Parteien nicht passend erscheinen sollte, so läßt sich der Nutzen zum großen Theile auch schon durch eine beschränktere Zulassung zu den Gerichtsschranken erreichen.

c. Das gerichtliche Verfahren hat zwei nicht ganz leicht zu vereinigende Forderungen zu berücksichtigen: die der Gründlichkeit in Herstellung der Thatsachen und Beweise; und die der Schnelligkeit der Erledigung. Durch strenge Fernhaltung inhaltsloser Formen, durch ein verständiges Beweissystem, welches an geeigneten Stellen, namentlich in Strafsachen, eine Entscheidung nach moralischer Ueberzeugung gestattet, durch Ausschluß überzahlreicher und mehr zur Verschleppung als zur Wahrheitsauffindung geeigneter Rechtsmittel, endlich durch Beschränkung der Instanzen auf das nothwendige Maß läßt sich zur Erreichung beider Anforderungen Bedeutendes leisten.

d. Abkürzung oder wo möglich gänzliche Vermeidung der Unterſuchungshaft liegt ebenſoſehr im Vortheile der Angeſchuldigten als des Staates und der Erreichung des Rechtszweckes. Geſtattung von Sicherheitsleiſtung für unweigerliches Erſcheinen vor Gericht in allen vorausſichtlich nicht zu den höchſten Strafen führenden Fällen ſo wie Beſeitigung eitler Furcht vor Colluſionen macht dies möglich.

e. Eine gute Advokaten-Ordnung iſt nur um einen Grad weniger nützlich, als eine gute Einrichtung der Gerichte ſelbſt, weil die meiſten Rechtsſuchenden lediglich in den Händen ihres Anwaltes ſind. Die Hauptſache iſt, daß durch bedeutende wiſſenſchaftliche Bedingungen der Zulaſſung, durch eine ehrenvolle, einträgliche, unabhängige Stellung, endlich durch die Erhaltung der Möglichkeit einer höheren amtlichen Laufbahn die tüchtigſten Kräfte ſich dieſer Beſchäftigung zuwenden, und nicht etwa blos Solche, welche keine Ausſicht auf einen Staatsdienſt haben. Von ſehr zweifelhaftem Werthe, weil ſie freie Bewegung und Mitwerbung hindert und die Unabhängigkeit der Advokaten gefährdet, iſt eine Beſchränkung ihrer Zahl, oder gar eine, nach Belieben erfolgende oder verweigerte, Ernennung derſelben durch die Regierung. Jeden Falles ganz verkehrt aber iſt die Abſicht jener Geſetzgebungen, welche den Gebrauch von rechtsgelehrten Anwälten ganz zu verhindern oder ihre Benützung durch Feſtſtellung möglichſt kleiner Gebühren wohlfeil zu machen ſuchen. Schon das Recht des Staates zu ſolcher Beſchränkung, ſei es der Freiheit des Hülfeſuchenden ſei es der Bedingung der Hülfeleiſtung, iſt höchſt zweifelhaft; ganz ſicher aber iſt, daß auch durch ſolche Maßregeln der Ehrenhaftigkeit des Advokatenſtandes Abbruch gethan, dadurch aber der Ge-

ſammtheit, ſelbſt in politiſchen Beziehungen, unberechenbarer Schaden zugefügt wird.

3. Da die Unabhängigkeit der Gerichte nicht ins Abenteuerliche und Gemeinſchädliche zu übertreiben, ſondern auf die Leitung des einzelnen bürgerlichen oder Strafverfahrens und auf die Fällung des dadurch herbeigeführten Urtheiles, ſodann auf die den Richtern eingeräumten beſondern Vorrechte im Amte zu beſchränken iſt: ſo hat in allen anderen Beziehungen ein Juſtizminiſter dieſelbe Aufgabe, wie jeder andere Vorſtand einer Hauptabtheilung der Verwaltung. Daher iſt er denn berechtigt, vollſtändigſte Oberaufſicht über alle Zweige der Rechtspflege zu führen, die Vorkehrungen zu einer tüchtigen und ausreichenden Beſetzung der richterlichen und ſonſtigen Stellung in ſeinem Departement zu treffen, endlich ſelbſt allgemeine ſachliche und formelle Anordnungen, natürlich innerhalb ſeiner Zuſtändigkeit und des Geſetzes, zur Förderung der Rechtsordnung zu treffen. Ja ſelbſt hinſichtlich der eigentlich richterlichen Geſchäfte iſt eine Beaufſichtigung und eine Einrichtung, welche die Richter ihrer Seits zur ſtrengen Einhaltung des Geſetzes auffordert, ganz an der Stelle. Eine gut gegliederte und mit tüchtigen Beamten beſetzte Staatsanwaltſchaft, ohne deren Anweſenheit keine richterliche Handlung vor ſich gehen kann und welche berechtigt iſt, die Gerichte auf die beſtehende Geſetzgebung aufmerkſam zu machen auch im Nothfalle ein Rechtsmittel bei einem höhern Gerichte einzulegen, iſt daher ſehr zweckmäßig.

1) Bei dem ſonſtigen unüberſehbaren Reichthume der rechtswiſſenſchaftlichen Literatur iſt es geradezu unbegreiflich, daß es in keiner Sprache ein Werk gibt, welches die geſammte Juſtizpolitik in irgend befriedigender Weiſe behandelte. (Gar zu ungenügend nämlich iſt Gerſtäcker, C. F. W., Darſtellung der Geſetzgebungskunſt. I—IV. Frankf., 1837.) Viel vortreffliches liefert allerdings J. Bentham in ſeinen zahlreichen Schriften über Verbeſſerung des engliſchen Gerichtsweſens; allein es iſt auf die örtlichen

concreten Zuſtände berechnet, nicht zu einem Syſteme verarbeitet und zum Theile auch voll Paradorie und verkehrten Scharfſinnes. — Ueber einzelne Fragen iſt freilich Tüchtiges vorhanden. So z. B. bleibt Feuerbach's Werk über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für alle Zeiten ein Meiſterſtück, trotz einzelner Mängel; Kitka, Verfahren bei der Abfaſſung von Geſetzbüchern, und Rousset, Redaction des lois, geben aus dem Leben gegriffene Regeln; während die berühmten Streitſchriften Thibaut's und Savigny's über Codifikation die entgegengeſetzten Seiten in dem großen Streite mit Geiſt vertreten, Geib aber (Reform des deutſchen Rechtslebens) die Ergebniſſe der wiſſenſchaftlichen Forſchungen zum Abſchluſſe bringt. Ueber die Staatsanwaltſchaft hat Schenk, (Traité s. l. ministère pnblic), Ortolan et Ledeau (Le ministère public en France) und L. Frei (Die Staatsanwaltſchaft), über die Verhältniſſe der Advokaten aber K. Steinacker (Die Aufgabe des Advokaten) ſehr belehrend geſchrieben.

§ 100.

c. Die Politik der Polizeiverwaltung.

Eine Unterſtützung der vernünftigen und allgemeinen menſchlichen Lebenszwecke durch Staatskräfte iſt nur dann ſachlich vollſtändig, wenn ſowohl die phyſiſche Perſönlichkeit der Bürger, als deren geiſtige Intereſſen und endlich ihr Verhältniß zur Güterwelt ins Auge gefaßt ſind. Der Umfang der polizeilichen Thätigkeit iſt daher ſehr groß, und je höher die Geſittigung eines Volkes ſteigt, je verbreiteter und bedeutender demgemäß deſſen Lebensbeziehungen ſind, deſto umfaſſender werden auch die Anſprüche an den Staat. Wenn nämlich auch mit ſteigender geiſtiger und wirthſchaftlicher Entwickelung der Bürger die Fähigkeit derſelben, ihre Bedürfniſſe mit eigenen Mitteln zu erreichen, zunimmt, dadurch aber in manchen Beziehungen die Nothwendigkeit einer Staatsunterſtützung aufhört: ſo wächſt doch die Zahl und die Bedeutung der vom Staate verlangten Anſtalten in noch höherem Maße. Nicht alle Staatsgattungen verpflichten ſich freilich zu einer ſo weit gehenden oder überhaupt zu einer Förderung der bloſen Intereſſen der Bürger, (wie z. B. der Patrimonialſtaat oder gar die

Deſpotie;) allein bei der Mehrzahl ſpielt ſie rechtlich und thatſächlich eine große Rolle. Eine zweckmäßige Vollziehung iſt daher auch ein ſehr gefühltes Bedürfniß. — Da bei einem Volke von moderner europäiſcher Geſittigung die hier in Frage ſtehenden Forderungen am weiteſten getrieben werden, ſo dient eine nähere Bezeichnung deſſen, was hier paßt und nöthig iſt, auch als Fingerzeig für andere Zuſtände und Staaten. Etwas weniger zu leiſten iſt immer leicht; und für das Uebrigbleibende dienen die Regeln der vollſtändigeren Leiſtung durchaus.

1. Herſtellung der den Verhältniſſen des Landes angemeſſenen Volkszahl. — Weder eine zu dünne Bevölkerung, noch eine mit der Ernährungsfähigkeit im Mißverhältniſſe ſtehende Ueberzahl iſt wünſchenswerth für die Einzelnen und für die Geſammtheit; ſondern als der normale und die Entwicklung günſtiger Verhältniſſe begünſtigende Zuſtand erſcheint eine bedeutende und dadurch zu ernſtlicher Arbeit genöthigte, jedoch nicht über die ſicheren Unterhaltsmittel hinausgewachſene Volkszahl. Vgl. oben, § 89, S. 573. Da nun bei allen geſittigten Völkern von ſteigender Entwickelung entſchiedene Gefahr einer Uebervölkerung beſteht: ſo wird — ſeltene Ausnahmsfälle abgerechnet — die Polizei in der Regel die ſchwierige und undankbare Aufgabe haben, dieſer natürlichen Neigung der Menſchen zur Vermehrung entgegenzuarbeiten. Die hierzu führenden Mittel beſtehen zunächſt in einer Auseinanderrückung der zu gleicher Zeit lebenden Generationen, d. h. in Erſchwerung der Ehen und häuslichen Niederlaſſung vor vollſtändig begründetem Unterhalte einer Familie; dann aber auch in Begünſtigung von Auswanderung, wo denn freilich die vom Staate zu ergreifenden Maßregeln weſentlich verſchiedene ſind, je nachdem der Menſchenüberfluß in einer dem Staate ſelbſt gehörigen Kolonie geleitet werden kann, oder aber derſelbe an fremde Staaten abzulaſſen iſt.

2. Wie immer die Zahl der Bevölkerung beschaffen sein mag, so ist es ein vernünftiger Wunsch aller Einzelnen und der Vortheil der Gesammtheit, daß jeder Lebende gesund sei, und möglichst lange am Leben bleibe. Allerdings wird hier ein verständiges Verhalten jedes Einzelnen, sorgfältige häusliche Pflege in gesunden und kranken Tagen, endlich verbreiteter Wohlstand die Hauptsache sein; dennoch ist eine Nachhülfe des Staates in vielen Fällen unentbehrlich. Dieselbe umfaßt aber zweierlei Gattungen von Maßregeln:

a. die Medicinalpolizei; welche wieder die doppelte Aufgabe hat, einer Seits allgemeine Krankheitsursachen, deren Beseitigung die Kräfte der Einzelnen übersteigt, möglichst zu entfernen, anderer Seits die nöthigen Heilmittel für dennoch eingetretene Erkrankungen zugänglich zu machen. In erster Beziehung handelt es sich von Schutzanstalten gegen ansteckende und endemische Krankheiten; von der Wegräumung schädlicher Einwirkungen auf die Kindererziehung; von Maaßregeln gegen Verfälschung der Lebensmittel; von Gesundmachung der Wohnorte. Der andere Zweck wird erreicht durch Erziehungsanstalten für ärztliches Personal jeder Art; Ordnung des Apothekenwesens und der Gesundbrunnen; Anlegung von Heilanstalten für verbreitete Uebel, welchen häusliche Pflege nicht gewachsen ist (z. B. Geisteskrankheiten); endlich Hülfe bei allgemeinen Seuchen.

b. Die Vorkehrungen zur Abwendung einzelner äußeren Lebensgefahren, z. B. Sicherheitsschranken, nächtliche Beleuchtung der Wohnorte, Beseitigung schadhafter Gebäude, Entfernung gefährlicher Gewerbe oder Vorräthe.

3. Hülfe bei schwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse. — Die Berech-

tigung der Forderung ist einleuchtend; ebenso die Nothwendigkeit einer Staatshülfe in vielen Fällen, so gewiß es auch die nächste Pflicht eines Jeden bleibt, sich und den Seinigen das Nothwendige durch Arbeit zu verschaffen. Auch hier aber wird der Staat in doppelter Richtung in Anspruch genommen.

a. Die Theuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse ist eine Quelle großer Uebel für die Mehrzahl der Einzelnen und für die Gesammtheit. Der nächste Grund ist natürlich ein Mißverhältniß der verkäuflichen Vorräthe zu dem Bedürfnisse; ein sehr übler Umstand aber, daß bei drohender Theuerung es nicht bei dem materiellen Uebel bleibt, sondern theils die Unmöglichkeit auch nur auf kürzeste Zeit der Lebensmittel zu entbehren, theils der gewöhnlich einreißende panische Schrecken vor einem Mangel die Preise weit über die Nothwendigkeit hinaus und ins Unerreichbare steigert. Die in früherer Zeit den Staaten angemutheten und von ihnen auch vielfach vollzogenen Abwehr- und Erleichterungsmittel, z. B. Ausfuhrverbote, Vorrathsmagazine, Preisfeststellungen u. dgl., hat nun zwar Erfahrung und eine richtigere Lehre nicht blos als nutzlos, sondern selbst als positiv schädlich erkennen lassen; dennoch bleibt allerdings dem Staate auch außer der allgemeinen Begünstigung der Urproduction, der unbedingten Aufrechterhaltung des Handels mit Lebensmitteln und der Herstellung möglichst guter Verkehrswege, noch Manches zu thun übrig. So denn: möglichste Beschränkung des öffentlichen Verbrauches, verschärfte Aufsicht auf die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbe, Herstellung von allgemeinen Speiseanstalten, Gewährung von Darleihen, vielleicht Unterstützung der Beziehung großer Massen von Lebensmitteln aus dem Auslande.

b. Noch weit regelmäßiger und in viel höherem Grade wird die öffentliche Unterstützung für Solche in Anspruch genommen, welche schon in gewöhnlichen und günstigen Zeiten nicht im Stande sind, sich und die Ihrigen mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu versehen; also die Armenpolizei. Ob solche Unterstützungsforderungen mit vollem Rechte gemacht werden können, mag bestreitbar sein; jedenfalls ist aber die Gewährung ebensosehr Menschenpflicht als Klugheitsmaßregel. Leider sind nur die Mittel zur Erreichung des Zweckes kaum erschwingbar, und zum Theile ist noch nicht einmal das richtige Verhalten unzweifelhaft aufgefunden. Es muß hier nämlich wohl unterschieden werden zwischen der Sorge für Einzelarmuth und den wegen Massenarmuth (Pauperismus) zu ergreifenden Maßregeln. — Bei der Einzelarmuth, d. h. der Dürftigkeit, welche aus subjektiven Gründen des einzelnen Falles entsteht, muß natürlich vernünftigerweise vor Allem das Absehen auf Verstopfung der Ursachen gerichtet sein. Diese können denn aber entweder selbstverschuldete sein, also Müßiggang, Liederlichkeit, vor Allem aber unvorsichtige Heirathen; oder aber zufällige, namentlich vorübergehender Mangel an Arbeit, Unfähigkeit zur Arbeit, Unglücksfälle u. s. f. Wie verschieden hier nun die Bemühungen sein müssen, um diesen Armuthsursachen zu begegnen, bedarf keiner Auseinandersetzung; ebensowenig aber auch, daß es niemals dem Staate gelingen wird, alle diese Quellen von einzelner Armuth zu verstopfen. Daher wird immer die Nothwendigkeit daneben bleiben, Unterstützung für wirklich Verarmte zu gewähren. Auch diese aber erfordert wieder sehr verschiedene Anstalten. Theils nämlich sind die sogenannten Hausarmen, d. h. die noch nicht in vollkommene Dürftigkeit

Verfallenen, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles mit dem Fehlenden zu versehen, theils aber vollkommen Hülflose in allgemeine Verpflegung zu nehmen, wozu denn, je nach den Verhältnissen, Waisenhäuser, Hospitäler, Invalidenhäuser u. dgl. zu errichten sind. Nur eine Nebenfrage, aber freilich eine höchst wichtige, ist es, ob der ganze Staat diese verschiedenen Ausgaben zu übernehmen habe, oder ob sie, ganz oder theilweise, den einzelnen Gemeinden je für ihre Angehörigen zuzumuthen seien? Eine Verbindung allgemeiner, provinzieller und örtlicher Hülfen ist wohl die richtige Lösung. — Massenarmuth ist vorhanden, wenn der Mangel an nothwendigen Lebensbedürfnissen nicht eine Folge individueller Verhältnisse ist, sondern durch allgemeine ungünstige Zustände großer Volksklassen und durch den Organismus der Gesellschaft oder der Gewerbethätigkeit erzeugt wird. Es gibt nun aber verschiedene Gattungen solcher Zustände. Einmal Massenarmuth der ländlichen Bevölkerung, welche denn wieder durch zwei einander gerade entgegenstehende Zustände erzeugt sein kann, nämlich entweder durch eine solche Zersplitterung des Grundeigenthums, daß sich die Eigenthümer nicht mehr von ihrem Antheile zu nähren vermögen, oder aber durch Latifundien, auf welchen zahlreiche Tagelöhner oder ungünstig gestellte kleine Pächter leben. Zweitens, Massenarmuth der Gewerbenden, erzeugt entweder durch die Erdrückung des handwerksmäßigen Betriebes durch übermächtige innere oder äußere Mitwerbung, sodann und hauptsächlich aber durch den Fabrikbetrieb, wenn dieser entweder still steht oder zu niedern Arbeitslöhnen genöthigt ist. Daß in allen diesen Fällen von weitverbreiteter und aus allgemeinen Ursachen rührender Dürftigkeit nur, wenn überhaupt, durch sehr umfassende

und tiefgreifende Staatsmaßregeln eine Abhülfe verschafft werden kann, ist einleuchtend; allein theils sind dieselben, wenn einmal das Uebel vorhanden ist, sehr schwer durchzusetzen und besten Falles nur langsam wirkend, wie z. B. die Wiederherstellung einer richtigen Größe des Grundeigenthumes, theils ist noch völlige Unklarheit über das richtige Mittel der Abhülfe, wie namentlich beim Gewerbeproletariate. Hier ist denn nicht nur für die Thätigkeit des Staates noch ein unermeßliches Feld, sondern vor Allem auch für die wissenschaftliche Untersuchung.

4. Die Ausbildung der sämmtlichen geistigen Kräfte des Menschen erfordert äußere Mittel, welche nur zum geringen Theile im Bereiche der Einzelnen liegen, oder durch freiwillige Vereine und gesellschaftliche Kreise beschafft werden. Daher denn die Nothwendigkeit einer Staatshülfe. Im Einzelnen aber bedarf es

a. zu Förderung der Verstandesbildung und Kenntnisse vor Allem einer großen Anzahl von Unterrichtsanstalten, von der Dorfschule aufwärts bis zur Akademie der Wissenschaften; für die männliche und für die weibliche Jugend; für allgemeine Bildung und für besondere Fächer. Je nach der Richtung der Gesittigung tritt die eine oder die andere Gattung solcher Anstalten in den Vordergrund; es können auch ganz neue Zweige von Unterrichtsanstalten nothwendig werden, wie z. B. in jüngster Zeit ein ganzes System von Gewerbeschulen entstand. Gesorgt aber muß werden für Häuser, für Lehrer und für Unterrichtsmittel. Manches wird hier allerdings den einzelnen Gemeinden überlassen werden können; aber oft und im Großen hat auch der Staat einzutreten, und in jedem Falle muß er das Ganze ineinandergreifend ordnen, überwachen und leiten. — Eine

zweite Aufgabe ſind ſodann die Beiſchaffung der Mittel für Fortbildung des erwachſenen Geſchlechtes durch öffentliche Sammlungen, belehrende Vorträge, Reiſeunterſtützungen u. dgl.

b. Die Ausbildung der Sittlichkeit iſt zunächſt Sache jedes Einzelnen und die der Kirche; doch ſind immerhin auch Forderungen an den Staat zu ſtellen. Einer Seits nämlich kann nur er durch Strafgeſetze ſowohl einzelne Handlungen als ganze Vorkehrungen unterdrücken, welche die Abſicht haben, zu Begehung von Unſittlichkeiten anzulocken, wie z. B. gewerbsmäßige Unzucht und Spielhäuſer; anderer Seits hat die Staatsgewalt Aufſehen erregende Beiſpiele grober Unſittlichkeit aus den Augen der Bürger zu entfernen, weil ihr Anblick ſittlich abſtumpft und weniger Feſten poſitiv ſchädlich iſt.

c. Um die religiöſe Ausbildung hat ſich der Rechtsſtaat (ſo wie überhaupt die Mehrzahl der Staaten) in normalen Zuſtänden und wenn er ſich auf ſeinem Standpunkte hält, wenig zu bekümmern, da die großen geſellſchaftlichen Kreiſe der Kirchen das Ganze übernehmen und in der Regel auch alle Mittel dazu beſitzen. Doch entgeht er nicht allen Forderungen. Einmal iſt, wenigſtens für die Mehrzahl der Kirchen, an den höheren Unterrichtsanſtalten Fürſorge zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Geiſtlichen zu treffen. Sodann bedürfen zuweilen kleine und arme religiöſe Gemeinden einer Geldunterſtützung, die ihnen auch dann zu gewähren iſt, wenn ſie der religiöſen Anſicht der Mehrzahl des Volkes oder des Staatsoberhauptes nicht angehören.

d. Die Ausbildung des Sinnes für das Schöne iſt die zarteſte Blüthe der Geſittigung, und ſie ſetzt, wenn ſie geſund und harmoniſch iſt, alle andern Arten von geiſtiger

Bildung voraus. Sie ist daher jedenfalls auch erst dann vom Staate zu unterstützen, wenn den sämmtlichen bisher besprochenen Förderungen geistiger Zwecke Genüge geleistet ist. Auch muß, wenn nicht Mühe und Geld verloren sein soll, die natürliche Anlage eines jeden Volkes berücksichtigt und auf die ihm besonders inwohnenden Anlagen die verfügbare Hülfe vorzugsweise gerichtet werden. Hier handelt es sich theils von Unterrichtsanstalten für Malerei, Sculptur, Musik u. s. w.; theils von der Schaffung und Zugängigmachung von Kunstsammlungen; theils von der Beschäftigung großer Künstler mit bedeutenden Arbeiten; theils endlich von der öffentlichen Aufstellung oder Aufführung von Kunstwerken.

5. Die Hülfsaufgabe des Staates hinsichtlich des Güterbesitzes seiner Bürger zerfällt in drei wesentlich verschiedene Abtheilungen. Erstens muß die Erwerbung von Gütern jeder Art möglichst erleichtert werden, damit die Thätigkeit und Sparsamkeit des Einzelnen keine für ihn unüberwindlichen Hindernisse finde. Zweitens handelt es sich davon, das bereits erworbene Vermögen gegen zufällige Wiederzerstörung zu schützen. Endlich sind diejenigen übermächtigen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich den einzelnen Arten von Wirthschaftsbetrieb, also der Erzeugung von Rohstoffen, den Gewerben und dem Handel entgegenstellen können. Die dem Staate hier obliegenden Maßregeln sind so vielfach, nach den Entwickelungsstufen der Völker so verschieden, zum Theil so umfassend und kostspielig, daß an dieser Stelle nicht sowohl eine vollständige Aufzählung und Begründung als nur eine beispielsweise Anführung versucht werden kann.

a. Die Erleichterung des Erwerbes überhaupt ist wieder doppelter Art. — Einer Seits nämlich haben geschichtliche Gestaltungen und Gesetze den freien Erwerb von Grund-

eigenthum erſchwert, ihn wohl ganzen Klaſſen der Bevölkerung rechtlich unmöglich gemacht. Da nun die Erwerbung von Grund und Boden aus ſittlichen, politiſchen und wirthſchaftlichen Gründen kein Monopol nur Einzelner ſein darf, ſo muß auf Hinwegräumung des übergroßen Beſitzes in den Händen Bevorrechteter hingearbeitet werden, alſo auf Verkauf der Staatsgüter, Verhinderung des Beſitzes in todter Hand, Wiederauflöſung von Lehen und Fideicommißverbänden. Eine ebenſo wichtige als ſchwierige und eine keineswegs noch zweifellos gelöſte Frage iſt dabei, ob die Veräußerung und Zerſtückelung des Grundbeſitzes vollkommen freigegeben, oder ob ſie gewiſſen Grenzen unterworfen werden ſoll, ſo daß etwa eine verhältnißmäßige Anzahl von großen, mittleren und kleineren Grundbeſitzungen beſtimmt würde. Da es ſich in allen dieſen von der Aufhebung oder dem Neugründen von Geſetzen und Rechtszuſtänden handelt, ſo iſt das Eintreten einer Staatsthätigkeit offenbar nothwendig. — Eine zweite Art von Unterſtützung des Vermögenserwerbes beſteht in der Förderung von Kapitalanſammlung. Allerdings kann Kapital, welches ja nichts anderes iſt, als Ueberſparung eines Theiles der Erzeugniſſe über den Verzehr, nur von den Einzelnen ſelbſt geſchaffen werden; auch ſind alle Vorſpiegelungen von ſchnellerer Kapitalerzeugung als ſolche durch die Zinſen oder neue Erſparniſſe möglich iſt, Selbſttäuſchung oder Gaukelei: aber es gibt Einrichtungen, welche entweder durch leichte und ſichere Anlegung ſchon der kleinſten Summen oder durch Zuſammenhaltung von Zinſen und Zinſeszinſen die Schaffung eines Kapitals erleichtern. Auch ſie können und ſollen im Allgemeinen von Privatperſonen eingerichtet und verwaltet werden; allein theils hat der Staat Aufſicht

über ſolche Plane zu führen gegen Unkenntniß oder abſichtliche Täuſchung; theils kann er zur Legung des erſten Grundes aufgefordert ſein, wenn es hierzu an Muth oder an Mitteln fehlt; theils endlich ſind nicht ſelten die Verhältniſſe ſolcher Kapitalgeſellſchaften zu den öffentlichen Kaſſen zu regeln. So gehört denn die Lehre von Sparkaſſen jeder Art, von Lebensverſicherungen, von Actiengeſellſchaften, von Wittwenanſtalten u. dgl. in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit.

b. Nur wenn das bereits Erworbene *vor nutzloſer Wiederzerſtörung geſichert wird*, bleibt das Volksvermögen auf gleicher Höhe; und nur wenn Derjenige, welcher einen unabwendbaren Verluſt erlitten hat, einen leidlichen Erſatz findet, mag er in ſeiner bisherigen Wirthſchaft ſich erhalten und weitere Güter hervorbringen. — Die Bewahrung der Habe gegen Zerſtörung durch Feuer, Waſſer, Thierkrankheiten iſt nun freilich ebenfalls zunächſt Sache der Eigenthümer, und keine Staatsmaßregel könnte die Aufſicht der Einzelnen erſetzen; allein gegen gewiſſe Gefahren vermögen doch nur große und zum Theil ſehr koſtſpielige Anſtalten zu ſchützen. Dieſe nun kann der Einzelne nicht errichten; und erfahrungsgemäß iſt auch keine große Hoffnung auf freiwilliges Zuſammenwirken. Daher denn wieder vom Staate Hülfe verlangt wird, und zwar namentlich: Einrichtung einer umfaſſenden Feuerpolizei, von der Verhütung eines Feuers an bis zur Löſchung eines ausgebrochenen Brandes; Errichtung von Dämmen und andern Kunſtbauten gegen Ueberſchwemmung; Abwehr und Heilung von Thierkrankheiten. — Entſchädigung für bereits erlittene Vermögensbeeinträchtigung kann natürlich nur dann gewährt werden, wenn den Beſitzer kein Vorwurf trifft; und die einzig verſtändige

Art eines ſolchen Erſatzes iſt die jedesmalige Vertheilung eines eingetretenen Schadens unter ſämmtliche einem gleichen Unglücke Ausgeſetzte, ſo daß jeder Einzelne nur Weniges zu tragen hat, der Beſchädigte aber in weſentlich gleichen Vermögensverhältniſſen bleibt. Auch hier bedarf es denn nicht ſelten einer Aufſicht auf Betrug und ſonſtige Verbrechen, wie nur die Obrigkeit ſie gewähren kann, oder auch der Errichtung einer Muſteranſtalt bei noch mangelnder Erfahrung und zur Ermuthigung der Einzelnen. Es ſind aber hauptſächlich Feuerverſicherungsanſtalten und Aſſecuranzen gegen Seeſchaden, von denen es ſich hier handelt. Bei ſteigender Bekanntſchaft der Bürger mit ſolchen Anſtalten mag ſich der Staat immer mehr zurückziehen.

c. Die Sorge für die Schaffung von Rohſtoffen, alſo in der Hauptſache für die Landwirthſchaft, umfaßt die Beſeitigung von rechtlichen und geſetzlichen Hinderniſſen, welche einer freien und einſichtsvollen Benützung des Grundeigenthums im Wege ſteht, alſo der Zehnten und anderer ähnlicher Grundlaſten, der Weideſervituten, der Frohnden, des Verbots der Culturveränderung u. dgl.; ſodann eine allgemeine, nach den verſchiedenen Bedürfniſſen, Mitteln und Faſſungskräften abgeſtufte Belehrung, ſei es durch Lehranſtalten, ſei es durch Schriften, ſei es durch Vereine, ſei es durch Ausſtellungen oder Sammlungen; endlich eine Nachhülfe in denjenigen Fällen, in welchen die Mittel des Einzelnen ein Verbeſſerungsmittel nicht aufzubringen vermögen, alſo z. B. die Herbeiſchaffung edler Zuchtthiere, die Unternehmung von Verſuchen auf öffentliche Koſten, die ſchnelle Verbreitung neuer Pflanzen. In welcher Weiſe hier die Polizei thätig zu ſein hat, iſt in der Hauptſache durch das Weſen des einzelnen Zweckes

angezeigt; im Einzelnen freilich beſteht mannchfacher Zweifel in der Lehre und in der Uebung, und zum Theile ſind die Unternehmen ſehr weit ausſehend, mühevoll und koſtſpielig. Eine Ausnahme von den gewöhnlichen Grundſätzen bildet die dem Staate obliegende Thätigkeit hinſichtlich des Waldbeſitzes. Hier fordert nicht ſowohl der Eigenthümer Unterſtützung für ſeine Wirthſchaft als vielmehr die Geſammtheit Schutz gegen Waldverwüſtung.

Die den Gewerben zu verleihende Hülfe unterliegt zum Theile keinem grundſätzlichen Zweifel. So in Allem, was die Belehrung der Gewerbenden, ihre Aufmunterung und Belohnung bei beſondern Verdienſten u. dgl. betrifft. Wohl aber gehören einige andere Gattungen von Maßregeln zu den allerbeſtrittenſten ſtaatlichen Handlungen, über deren Vollziehung oder Unterlaſſung der heftigſte Streit in der Theorie herrſcht und auch die Geſetzgebungen der Staaten weit auseinandergehen. Dies iſt theils der Fall bei der Frage über Gewerbefreiheit, theils hinſichtlich des Schutzes der einheimiſchen Gewerbe gegen eine übermächtige Mitwerbung Fremder, alſo in Betreff des Schutzzolles oder des Freihandels. Es iſt nur möglich, dieſe Fragen anzudeuten, nicht aber können hier die, ohnedem durch Umſtände und Vorausſetzungen ſehr bedingten, Auflöſungen gegeben werden.

Daß der Handel jedenfalls in demſelben Grade beſſer gedeiht, in welchem er unbeſchränkt der Einſicht, der Thätigkeit und den Mitteln jedes Einzelnen überlaſſen iſt, wird von keiner Seite beſtritten. Allein damit iſt nicht geſagt, daß nicht der Staat vielfache und zum Theile höchſt umfaſſende und koſtſpielige Unterſtützungen zu geben habe. Es bedarf zur Erleichterung, Sicherſtellung und Wohlfeilheit der Verſendung von Waaren und Nachrichten,

ſo wie der Reiſen von Perſonen einer Reihe von Anſtalten. Zunächſt der Anlegung von Landſtraßen und Brücken, der Schiffbarmachung von Flüſſen und der Grabung von Kanälen, der Herſtellung von Hafeneinrichtungen, Leuchtthürmen u. dgl.; ſodann der Ausführung von Eiſenbahnen; endlich der Einrichtung von Poſten zu Waſſer und zu Land, jetzt auch der Telegraphen. Ferner einer richtigen Regelung der Märkte, der Feſtſtellung des Maßes und Gewichtes, vor Allem aber der Ordnung des Geldweſens, ſowohl des Metall- als des Papiergeldes, und der Creditpapiere. Wie weit durch die Unternehmungen von Privaten und Privatgeſellſchaften volle Befriedigung dieſer Bedürfniſſe geſchafft werden könne, iſt ſehr ſtreitig. Als Regel darf wohl gelten, daß die Thätigkeit der Einzelnen ſcharfſichtiger, behender und gewandter iſt, als die des Staates, dagegen die Einrichtungen der Regierungen mehr auf die Intereſſen der Geſammtheit gerichtet ſind und auch ſolche Forderungen befriedigen, bei welchen unmittelbar kein Geld zu verdienen iſt. Schwer fällt dabei freilich in die Wagſchaale, daß durch die Anlage ſolcher Unternehmungen, z. B. der Eiſenbahnen, dem Staate eine ſehr beſchwerliche Verwaltung und eine unüberſehbare, wenngleich möglicherweiſe ſich gut verzinſende, Schuldenlaſt zugetheilt wird.

1) Ueber die polizeiliche Thätigkeit des Staates in der vorſtehenden Auffaſſung ſ. meine Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates. 2. Aufl., Bd. I. II. Tübing., 1844. Daſelbſt denn auch die nähern Erörterungen über die einzelnen polizeilichen Anſtalten und die hinſichtlich derſelben beſtehenden Streitfragen; ferner Nachweiſungen der unüberſehbaren Literatur. Ein weiteres Eingehen auf dieſe Punkte würde für eine Encyclopädie alles Maaß überſchreiten.

§ 101.

d. Die Politik des Staatshaushaltes.

Die finanzielle Thätigkeit des Staates unterscheidet sich wesentlich von der in den andern Zweigen der Verwaltung hervortretenden, insoferne sie sich keinen selbstständigen Zweck setzt, sondern nur dazu bestimmt ist, die Mittel für die Zwecke des Staates herbeizuschaffen. Hieraus folgt denn Zweierlei. Erstens, daß die von der Finanzverwaltung herbeizuschaffenden Mittel ihrer Größe nach von den übrigen Dienstzweigen bestimmt werden; mit andern Worten, daß sich, wenigstens in Beziehung auf Nothwendiges, die Ausgaben nicht nach den Einnahmen, sondern umgekehrt die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten haben. Zweitens aber, daß die Finanzverwaltung zur Herbeischaffung der von ihr zu liefernden Mittel sich keiner Maßregeln bedienen darf, welche mit den Zwecken des Staates, also namentlich mit der Aufrechterhaltung einer Rechtsordnung und mit der polizeilichen Förderung der Lebenszwecke des Volkes, unvereinbar wären. Es würde nicht nur der logische Fehler des inneren Widerspruches, sondern der noch weit größere einer Vernichtung des Zweckes durch die Mittel begangen. — Die Verschiedenheit der Staatsgattung ist nur in untergeordneten Dingen bestimmend für die Regelung des Haushaltes, da die Verhältnisse der Menschen zu der Güterwelt überall dieselben sind.

Eine wohlgeordnete Finanzverwaltung hat demgemäß eine vierfache Aufgabe: erstens, die von den Leitern der übrigen Zweige der Staatsthätigkeit beanspruchten Geldforderungen, so wie die Nachrichten über die zu der Bestreitung etwa bereit liegenden Mittel zu sammeln und sie zu einem übersichtlichen, übereinstimmenden und folgerichtigen Ganzen zusammenzustellen; zweitens, die zur Deckung dieser Bedürfnisse nothwendigen

Mittel aufzusuchen und herbeizuschaffen; drittens, die Ausgaben wirklich zu leisten, sei es unmittelbar und im Einzelnen, sei es im Großen durch Uebergebung von bedeutenderen Summen an die deren bedürftigen Verwaltungsbehörden; endlich, in dem ganzen Haushalte für Ordnung, Uebersicht und Sicherheit des vorhandenen Vermögens so wie für Rechnungsablegung zu sorgen.

Zu 1. Der Nutzen einer vollständigen Zusammenfassung des gesammten Staatshaushaltes in einer klaren, logisch angelegten und folgerichtig durchgeführten Uebersicht ist einleuchtend. Ohne eine solche ist jeden Falles Ungewißheit darüber, was die Staatseinrichtung im Ganzen und in den einzelnen Zweigen wirklich kostet, und kann dann auch kein Schluß auf das Verhältniß des Opfers zur Leistung, des Aufwandes zu dem Nationalvermögen gemacht werden, und ist es nicht möglich, die Größe der Ausgaben für bestimmte Staatseinrichtungen mit einander zu vergleichen; es mag sogar möglicherweise der Staat seinem wirthschaftlichen und politischen Untergange zutreiben, ohne daß eine rechtzeitige Warnung und ein aufrüttelnder Beweis der Thatsache stattfände. — Zur Erlangung einer vollständigen und zuverlässigen Uebersicht ist aber mancherlei nöthig.

a. Vor Allem darf im ganzen Gebiete der unmittelbaren Staatsthätigkeit und zu Zwecken derselben keine Ausgabe bestehen, welche der obersten Finanzbehörde unbekannt bliebe, und diese hat denn für die Verzeichnung unter der gehörigen Rubrik zu sorgen. Dieß gilt namentlich da, wo bei Gelegenheit einer Einnahme und zu deren Erlangung auch eine Ausgabe gemacht wird (z. B. Erhebungsaufwand). Vermehrt nämlich auch die Aufzählung einer sogleich wieder verausgabten Einnahme die verfügbaren Mittel des Staates nicht, so ist sie doch nicht weniger

von den Unterthanen erſt beigeſchafft worden und ſomit ihre Kenntniß nothwendig zur Ueberſicht über die Geſammtlaſten der letzteren. Es führt zu einer falſchen Beurtheilung der Verhältniſſe, wenn nur der Rein-, nicht aber auch der Rohertrag der Steuern u. ſ. w. angegeben und in Rechnung genommen wird. Ferner darf es auch da nicht unterlaſſen werden, wo ein eigenes Vermögen oder eine beſondere Einnahmsquelle zu Beſtreitung einer Staatsanſtalt beſteht, ſo daß Einnahme und Ausgabe thatſächlich nicht durch die allgemeinen Kaſſen gehen. Auch hier iſt, trotz der beſonderen Form, Staatsaufwand. Endlich findet es ſtatt bei etwaigen Staatsgewerben.

b. Nothwendig iſt ſodann die Aufnahme der blos provinziellen oder örtlichen Ausgaben in die allgemeine Ueberſicht, ſo ferne dieſelbe auf Staatsrechnung und mit Staatsmitteln geſchehen. Am leichteſten iſt dieß natürlich zu bewerkſtelligen, wenn dergleichen Beſtreitungen überall im Lande nach denſelben Grundſätzen und in denſelben Formen geſchehen; allein auch wo verſchiedene Einrichtungen beſtehen, muß für überſichtliche Kenntniß geſorgt werden.

c. Nicht blos die regelmäßigen Leiſtungen ſind aufzunehmen, ſondern auch außerordentliche, welche mit genügender Beſtimmtheit vorausgeſehen werden können. Letztere werden am zweckmäßigſten getrennt gehalten.

d. Sämmtliche Verwaltungszweige müſſen verpflichtet ſein, den Begehren der oberſten Finanzbehörde hinſichtlich der formellen Behandlung und Berechnung ſämmtlicher von ihnen beſorgten Geldangelegenheiten Folge zu leiſten, wenn ſie auch ſonſt nnd in ſachlicher Beziehung unabhängig ſind.

Zu 2. Unter den Deckungsmitteln des Staates ſtehen in erſter Reihe die Erträgniſſe des ihm ſelbſt zuſtehenden Vermögens. Ein ſolches Vermögen kann bei jeder Art

und Form des Staates vorhanden sein, und es hängt — mit einziger Ausnahme des Patrimonialstaates, in welchem ein beträchtlicher Besitz des Staatsoberhauptes Grundlage des Bestehens ist, — die Größe desselben nicht sowohl mit den zu verfolgenden öffentlichen Zwecken, als mit geschichtlichen Vorkommnissen zusammen. Ebenso können Veränderungen in diesem Besitze eintreten, ohne daß dadurch das Wesen des concreten Staates oder der Umfang und die Art seiner Leistungen irgend dadurch berührt würden. Vielmehr ist die Frage, ob und welcher Besitz von eigenem Vermögen und namentlich von Grundeigenthum des Staates vortheilhaft sei, ganz verschieden zu beantworten je nach der wirthschaftlichen Ausbildung und nach der Zahl eines Volkes, und es ist keineswegs immer ein Beweis von Verkommen oder nachlässiger Verwaltung, wenn ein solcher Besitz allmälig abnimmt. So lange er jedoch besteht, ist es Aufgabe der Finanzbehörde, denselben möglichst gut zu verwalten, d. h. den höchsten Reinertrag aus ihm zu ziehen, welcher nachhaltig und ohne Verletzung anderer staatlicher Ausgaben daraus gewonnen werden mag. — Das Gleiche ist der Fall bei den, in zweiter Linie in Betrachtung kommenden, Einnahmen aus Hoheitsrechten, welche zwar nicht der Vermehrung des Staatseinkommens wegen bestehen, allein weil und so lange sie aus andern Gründen eingehoben werden, sorgsam und möglichst nutzbringend zu verwalten sind. — Kommt es aber, drittens, zur Erhebung von Steuern, (und dieß ist in keinem Staate mit irgend verzweigten Zwecken und also Ausgaben zu vermeiden,) so steht eine Wahl zwischen den beiden Hauptgattungen, den directen und den indirecten, offen, und es ist nun Sache des umsichtigen Staatswirthes, diejenigen Auflagen zu wählen, welche einer Seits den größten und sichersten Ertrag gewähren, anderer Seits dem Bürger das geringste Opfer und Hemmniß bereiten. Der Gesammt-

Zuſtand der Geſittigung und der Volkswirthſchaft muß hier in jedem Lande das Nähere an die Hand geben. Unter allen Umſtänden können freilich directe Steuern ohne unvermeidlichen Ruin der Pflichtigen das reine Einkommen aus dem Beſteuerungsgegenſtande dauernd nicht überſchreiten; und wenn auch bei indirecten Steuern die höchſte mögliche Grenze weniger beſtimmt nach einem allgemeinen Satze feſtgeſtellt werden kann, ſo iſt doch durchweg einleuchtend, daß eine große Steigerung derſelben entweder eine dem ganzen Daſein des Staates zuwiderlaufende Beeinträchtigung der Lebenszwecke der Bürger zur Folge hat, oder ſie aber ihre eigene Abſicht verfehlt, inſoferne natürlich die ſteuerpflichtigen Handlungen möglichſt unterlaſſen werden. Nicht ſelten wird ſogar beides zu gleicher Zeit eintreten. Im Uebrigen ſind noch bei allen Arten von Abgaben folgende einzelne Zweckmäßigkeits-Regeln zu beachten:

a. Eine Steuer darf in keiner andern Weiſe und zu keiner andern Zeit erhoben werden, als durch ein Geſetz angeordnet iſt, damit Jeder ſeine Vorkehrungen treffen kann.

b. Eine Abgabe ſoll nicht früher erhoben werden, als die Regierung ihrer bedürftig iſt, damit nicht das Geld unbenützt in den Kaſſen liegt.

c. Jede Steuer muß in kleine Raten zerſchlagen und darf nur zu ſolcher Zeit eingezogen werden, in welcher den Pflichtigen die Bezahlung möglich iſt.

d. Unter den möglichen Erhebungsarten hat, bei gleicher Sicherheit, die wohlfeilere den Vorzug, da nur der reine Ertrag der Steuern für die Staatsausgaben verfügbar iſt.

e. Auch bei dem Steuerſyſteme iſt Alles zu vermeiden, was das Rechts- oder Sittlichkeitsgefühl des Volkes zerſtören könnte; ebenſo Quälereien und Eindringen in die Privat-

verhältniſſe, vor Allem wenn das Ergebniß derſelben in keinem Verhältniſſe zur Unannehmlichkeit ſtünde.

Eine abſolute Größe der dem Staate nöthigen und von ihm ohne Verderbniß des Volkes einzuziehenden Einnahmen iſt allerdings nicht anzugeben; doch iſt die Wichtigkeit nachſtehender Grundſätze einleuchtend. Die Geſammtſumme der Staatseinnahmen darf den geſammten Reinertrag der Volkswirthſchaft nicht überſteigen, weil ein großer Theil der Staatsausgaben wirthſchaftlich ſteril iſt, ſomit das Volksvermögen ſich um dieſen Theil vermindert, und zwar beim Gleichbleiben einer ſolchen Höhe der Forderung in geometriſchem Verhältniſſe; ſie darf aber nicht einmal regelmäßig ſo hoch ſteigen, weil ſonſt die durch Zufälle veranlaßten, doch nie ganz ausbleibenden, Lücken im Volksvermögen nicht ausgefüllt werden könnten, und ſomit ebenfalls allmälig Verarmung einträte. Je tiefer vielmehr die Staatsausgabe unter dieſem Reinertrage bleibt, deſto beſſer für das Wohlergehen des Volkes und für etwa künftige vermehrte Bedürfniſſe des Staates ſelbſt. Wenn alſo, auch bei gewiſſenhafteſter Wirthſchaft, die Mittel für die nothwendigen Ausgaben nachhaltig unter dieſer Bedingung nicht beigebracht werden können, ſo bleibt nur die Wahl zwiſchen einer weſentlichen Veränderung und Herabſtimmung der Staatszwecke oder einer Vereinigung des Staates mit einem größeren und reicheren. In vorübergehenden außerordentlichen Fällen dagegen, wenn einerſeits eine Ausgabe durchaus nöthig iſt, andererſeits aber regelmäßige Deckungsmittel fehlen und ſelbſt durch eine verſtärkte Beanſpruchung der Steuerkräfte und durch beſondere Erſparungsmaßregeln nicht beſchafft werden können, mag zu einer Schuldenaufnahme geſchritten werden. Soferne durch dieſelbe ein den Zinſen mindeſtens gleichkommender Ertrag erworben wird, iſt gegen die Maßregel unmittelbar wenig einzuwenden; doch darf auch hier nicht vergeſſen werden, daß

möglicherweiſe der Ertrag ſich mindern kann, während die Verpflichtung zur Zahlung von Zinſen und Kapital bleibt, und daß jedenfalls eine bedeutende Schuldenlaſt die Verwaltung des Staates erſchwert und ſeinen Credit für künftige Fälle ſchmälert. Wenn aber gar, wie dies gewöhnlich der Fall iſt, die aufgenommenen Summen auf eine nationalwirthſchaftlich uneinträgliche Weiſe verbraucht werden, ſo iſt der Schaden ganz offenbar, und möglicherweiſe wird der ganze Staat durch die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten zerrüttet und gelähmt. Die Eingehung von Staatsſchulden ohne zwingende Nothwendigkeit iſt daher ein ebenſo großes Unrecht gegen die ſteuerpflichtigen Unterthanen, als unklug im Intereſſe des Staates und der Regierung. Nicht erſt der Bemerkung ſollte es bedürfen, daß eine Schuldenaufnahme jedenfalls nur auf die Weiſe gemacht werden darf, welche der Staatskaſſe die unter den vorliegenden Umſtänden größtmögliche Einnahme verſchafft. Ebenſo findet natürlich auch bei dieſer Finanzmaßregel der Grundſatz Anwendung, daß der Staat niemals unternehmen darf, was gegen Recht und Sittlichkeit iſt. Somit iſt eine zu vermeidende Bereicherung von wucheriſchen Unternehmern und eine derartige formelle Geſtaltung der Staatsſchuldſcheine, daß ſie zum Gegenſtande hohlen Börſenſpieles dienen können, ein gleich beklagenswerther Mißgriff.

Zu 3. Bei den Ausgaben iſt für ſtrenge Ordnung zu ſorgen, damit nicht durch Bezahlung an Unberechtigte, durch Verwendung zu nicht geſetzlich feſtgeſtellten Ausgaben, durch Ueberſchreitung genau beſtimmter Koſten, oder endlich durch Nichtberichtigung fälliger Verpflichtungen die Staatskaſſe in Schaden oder die Haushaltung in Verwirrung gerathe. Wie auch die Form der Verfaſſung eines Staates ſei, eine ſtrenge Einhaltung des Ausgabe-Etats im Ganzen und im Einzelnen iſt immer dringend nothwendig, und es darf namentlich eine

Abweichung von den durch das Staatsoberhaupt anerkannten Summen ohne deſſen Einwilligung niemals vorkommen. Daß in ſtändiſchen und in repräſentativen Staaten auch noch die Möglichkeit einer Verantwortung gegenüber von der Volksvertretung hierzu kömmt, iſt allerdings ein weiterer Grund zu gewiſſenhafter Pünktlichkeit, erzeugt aber keine eigenthümliche ſachliche Pflicht. Auch in anderen Staatsarten ſoll ehrlich und pünktlich gewirthſchaftet werden. — Daß übrigens nicht pedantiſch an der Form gehalten werden darf, wenn die Erreichung des Zweckes oder die Gewinnung eines großen Nutzens eine Abweichung verlangt, verſteht ſich, und zwar ebenfalls überall, von ſelbſt.

Zu 4. Sowohl die Rückſicht auf die Erreichung der beabſichtigten Staatszwecke, als die Verpflichtung zur möglichſten Schonung der ſteuerpflichtigen Bürger macht es dem Staate zur Pflicht, daß er bei der Verwaltung des Staatsvermögens die größte Ordnung und eine unerbittliche Strenge gegen alle dabei betheiligten Beamten handhabe. Es muß durch Einrichtung des ganzen Geſchäftsganges dafür geſorgt werden, daß alle Einnehmer von Staatsgeldern wirklich ſo viel einziehen, als ſie beauftragt ſind, und daß alles Eingezogene auch wirklich abgeliefert wird. Es iſt für die ſorgfältigſte Aufbewahrung aller Staatsvorräthe an Geld und Geldeswerth Sorge zu treffen; und daß dieſes wirklich geſchehe und von dem Staatseigenthume nichts entfremdet werde, durch entſprechende Maßregeln, z. B. unvermuthete Unterſuchungen, zu erzwingen. Auch wird zweckmäßigerweiſe von allen Verwaltern von Staatsgut eine entſprechende Sicherheitsleiſtung verlangt werden. In beſtimmten, nicht allzu langen Zeitabſchnitten muß jeder Verwalter von Staatsgut, und namentlich von Staatsgeldern, regelmäßig Rechnung ablegen, d. h. aufzählen und mit Beweiſen belegen, was er thun „ſollte“, was er wirklich gethan „hat“, und womit

er im „Reste“ geblieben ist. Diese Rechnungen aber sind von eigens dazu bestimmten zuverlässigen Behörden genau und in möglichst kurzer Zeit zu prüfen, aufgefundene Fehler auf das strengste zu verfolgen, sei es bis zu deren Aufklärung und Wiederherstellung, sei es durch Ueberweisung der Schuldigen an die strafende Gerechtigkeit. Auch hier ist Nachsicht gegen ungetreue oder nachlässige Verwalter Beeinträchtigung des eigenen Vortheiles und Unrecht gegen die Bürger, welchen bei einer Entfremdung von Staatsgeldern entweder pflichtmäßige Leistungen des Staates nicht zu Theil werden, oder welche doppelt bezahlen müssen zur Erreichung nur Eines Zweckes.

1) Das anerkannt beste Werk über die Finanzwissenschaft sind Rau's Grundsätze der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Heidelb., 1850. Hier findet sich denn auch eine reiche und wohlerwogene Auswahl der Literatur über die einzelnen Fragen.

III. Aeußere Politik.

1. Sicherstellung des Staates.

§ 102.

a. Durch eigene Waffenrüstung.

Vertheidigung gegen feindliche Angriffe wird noch für lange Zeiten, wenn nicht für immer, eine Nothwendigkeit für alle Staaten sein; und wenn es schon zu bedauern sein mag, daß die großen hierauf zu verwendenden Mittel der unmittelbaren Förderung menschlicher Lebenszwecke entzogen werden müssen, so kann doch nur die größte Kurzsichtigkeit oder eine thörichte Ueberspanntheit sie dem Staate verweigern wollen. Je höher vielmehr eine Gesittigung durch die Einrichtungen des Zusammenlebens gefördert ist, und je entschiedener man sie

erhalten und noch zu steigern wünscht: desto unerläßlicher ist es, diejenigen Opfer zu bringen, welche zur Vertheidigung des Daseins der bedingenden Einrichtungen erforderlich sind [1]).

Die hierzu führenden Mittel sind verschiedener Art, bestehen aber aus zwei Hauptgattungen, nämlich aus der eigenen Waffenrüstung und aus den Verbindungen mit anderen Staaten zu gemeinschaftlicher Vertheidigung.

Bei der eigenen Waffenrüstung ist ebenfalls wieder zu unterscheiden zwischen der Vertheidigungsfähigkeit eines Staates, welche durch zweckmäßige Bildung des Gebietes und der Grenzen erlangt wird, und der Errichtung einer zur Bekämpfung der Feinde bestimmten bewaffneten Macht.

1. Die Vertheidigungsfähigkeit des Staatsgebietes hängt theils von seiner Größe, theils von seiner geometrischen Figur, theils endlich von der Art der Grenzen ab. Vergl. hierüber das oben § 88, S. 562 fg., Bemerkte. Zugefügt mag hier noch sein, daß ein Staat jede von Recht und Sittlichkeit gebilligte Gelegenheit zu ergreifen hat, um die zu seiner Sicherstellung wünschenswerthe Gestaltung des Gebietes zu erlangen; aber daß es auch ein Fehler ist, wenn die natürlichen Verhältnisse unbeachtet bleiben und der Staat sich ehrgeizig über Landstriche ausdehnt, welche jenseits der natürlichen Grenzen liegen und die Vertheidigungskraft eher schwächen als verstärken. — Wo keine der Kriegskunst entsprechenden Grenzen erlangt werden können, muß durch Befestigungen das Fehlende ersetzt werden.

2. Die bewaffnete Macht mag nach drei verschiedenen Hauptsystemen geordnet werden, von welchen jedes wieder seine Unterabtheilungen hat, deren Werth verschieden und deren Annahme oder Verwerfung also Bedingung des Urtheiles ist.

Das System der allgemeinen Volksbewaffnung beruht wesentlich auf drei Grundgedanken: auf Erdrückung

des Feindes durch die Menge der ihm Entgegengestellten; auf dem anzunehmenden Eifer der für Haus und Hof Kämpfenden; endlich auf die möglichste Ersparung von Kosten in Friedenszeiten. Dagegen unterwirft man sich auch von vornherein den Nachtheilen einer geringeren Waffenbildung des einzelnen Kriegers, einer weniger sicheren Führung von Seiten der Anführer, endlich tiefen Eingriffen in das bürgerliche und häusliche Leben Aller. Das gesammte Urtheil ist ein sehr abweichendes, je nachdem eine der drei möglichen Formen des Systemes gewählt wird, nämlich der Landsturm, die Bürgerwehr (Nationalgarde), oder die Landwehr. Im ersten Falle wird die ganze waffenfähige Bevölkerung, kaum im Rohesten eingetheilt, bewaffnet und mit Anführern versehen, so wie ohne nennenswerthe Uebung im Kriegsdienste dem Feinde entgegengeworfen. Bei einer Bürgerwehr sind zwar ebenfalls alle waffenfähigen Männer dienstpflichtig; allein einerseits werden sie schon im Frieden, nach Maßgabe der Oertlichkeiten, zu militärischen Ganzen gebildet, mit Anführern versehen und wenigstens nothdürftig in den Waffen geübt, andererseits wird hinsichtlich der Verwendungsweise und der Ausdehnung der Dienstpflicht ein Unterschied gemacht je nach dem Alter, den Familienverhältnissen und, vielleicht, nach freiwilligen Anerbieten zu besonderer Ausbildung. Eine Landwehr endlich beabsichtigt vollständige militärische Ausbildung der gesammten jüngeren Mannschaft in möglichst kurzer Zeit und mit Entlassung der hinlänglich Geübten zur Betreibung bürgerlicher Geschäfte bis zu etwaiger Einberufung unter die Fahnen. — Hier ist nun klar, daß ein Landsturm weder auf lange Zeit im Felde gehalten werden, noch daß er geübten Feinden unter gewöhnlichen Umständen siegreichen Widerstand leisten kann. Es kann also von dieser Art der gewaffneten Macht nur entweder bei einem halbbarbarischen mit Jagd und Viehzucht ausschließlich beschäftigten Volke, oder in einer von

Natur zur Vertheidigung sehr geeigneten Gegend, endlich etwa zur Vornahme eines gewaltigen aber verzweifelten einzelnen Stoßes die Rede sein [2]). — Schon geeigneter zu längerer und künstlicher Kriegführung ist eine gut geordnete Bürgerwehr; doch liegen auch hier sehr bedeutende Bedenken vor. Entweder nämlich wird die Waffenübung fort und fort mit Ernst und Verwendung der nöthigen Zeit getrieben; dann wird der für die Gesittigung und für die Volkswirthschaft so nothwendige Grundsatz der Arbeitstheilung in bedeutendem Maße verletzt, und überdies allen erwachsenen Männern eine fortlaufende mehr oder weniger empfindliche Ausgabe verursacht. Oder aber es wird die Einübung nur mäßig getrieben bis zum Augenblicke der Verwendung; dann ist eine Bürgerwehr nicht viel besser als ein Landsturm. Auch kann unter allen Umständen von einem länger dauernden Dienste der Familienväter außerhalb ihres Wohnortes nicht die Rede sein, und sind die Anführer nur zum geringsten Theile ihrer Aufgabe gewachsen. Nimmt man hierzu noch, daß die gegen einen äußeren Feind geringe Sicherheit gebende Einrichtung in den inneren Verhältnissen sehr gefährlich sein kann: so ist wohl bei gesittigten Völkern die Benützung von Bürgerwehr zu Kriegszwecken von sehr zweifelhafter Räthlichkeit. Jedenfalls müßte eine Zusammenziehung der jüngeren und unverheiratheten Mannschaft, oder die Bildung freiwillig aus der Menge Hervortretender zu eigenen Abtheilungen angestrebt werden, und nur bei diesen eine Verwendung im Felde stattfinden [3]). — Bei weitem das beste militärische Ergebniß liefert die Landwehr, und sie mag daher sei es zu einer ordentlichen sei es zu einer außerordentlichen Vermehrung anderweitiger regelmäßiger Streitkräfte empfohlen werden. Doch darf die, auch hier unvermeidliche, Störung der bürgerlichen Verhältnisse und die Lästigkeit der während vieler Jahre fortbestehenden Dienstpflicht für alle Gewerbenden

nicht übersehen werden; auch versteht sich von selbst, daß selbst eine gut eingerichtete Landwehr doch nur in Verbindung mit einem stehenden Heere (sei es nun daß die junge Mannschaft zur Ausbildung durch dieses gehe, sei es daß wenigstens die Landwehr sich an dasselbe enge anschließe,) allen Forderungen der Kriegskunst entspricht. Nicht also als die an sich beste, sondern nur als die unter Umständen allein anwendbare Einrichtung der streitbaren Macht kann daher Landwehr empfohlen werden [4]).

Ein stehendes Heer entspricht vollkommen dem Grundsatze der Arbeitstheilung; es macht eine vollständige Ausbildung jedes einzelnen Bestandtheiles möglich; gestattet das Bestehen eines eigenen Anführerstandes, welcher mit dem Waffenwerke in allen seinen Beziehungen vollständig vertraut ist und dasselbe ausschließlich und gewerbmäßig treibt; es bedarf einer weit kleineren Anzahl so vollständig Geübter und gestattet daher eine weit größere Schonung der bürgerlichen Interessen und Fortschritte; eine bewaffnete Macht dieser Art ist in jedem Augenblicke, zu jeder Art von Dienstleistung und überallhin verwendbar. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß der Aufwand für die Unterhaltung so vieler, jeder Arbeit entrückter Männer sehr kostspielig ist und zur unerträglichen Last werden kann; daß ein an blinden Gehorsam gewöhntes und beständig verfügbares Heer vom Staatsoberhaupte auch zur Verletzung der Gesetze und zur Unterdrückung der Freiheit gebraucht werden mag; daß stehende Truppen ehrgeizigen Regierungen die Möglichkeit unnöthiger Kriege und ungerechter Eroberungen gewähren; daß eine unbeschäftigte und nach Auszeichnung und Gewinn verlangende bewaffnete Macht gefährlich für den inneren Frieden und für die Freiheit der Beschlüsse des Staatsoberhauptes sein kann. Obgleich also ohne allen Zweifel eine sehr zweckmäßige Anstalt zur Vertheidigung, sind doch die stehenden Heere zu

einer der größten Laſten der Völker geworden; und wenn ſie auch nicht entbehrt werden können, ſo iſt wenigſtens der Wunſch und der Rath gerechtfertigt, ſie durch eine geſchickte Verbindung mit einer der übrigen Arten von Waffenrüſtungen in den möglichſt engen Schranken zu halten. — Im Uebrigen wird auch hier das Urtheil erſt durch die Auswahl unter verſchiedenen Möglichkeiten der Bildung eines ſtehenden Heeres abgeſchloſſen. Es kann nämlich ein ſolches beſtehen: aus fremden Soldtruppen, welche als ein abgeſondertes militäriſches Ganzes von dem Staate unter gewiſſen Bedingungen angenommen und während einer beſtimmten Zeit beliebig von ihm verwendet werden. Oder aber mag ein ſtehendes Heer zuſammengeſetzt ſein aus einzeln angeworbenen freiwilligen Bürgern, ſo daß Keiner gegen ſeinen Willen im Heere dient. Endlich kann das Heer durch Zwangsauswahl (Conſcription) zuſammengebracht ſein, wo denn, in der Regel wenigſtens, nur die Anführer freiwillig und bleibend die Waffen führen, die Uebrigen aber durch das Geſetz während einer beſtimmten Zeit zum Dienſte im Heere beſtimmt ſind. Fremde Miethtruppen erſparen nun allerdings dem eigenen Volke Zeit- und Arbeitsverluſt im Frieden, und Menſchencinbuße im Kriege; auch zeigt die Erfahrung, daß bei richtiger Behandlung der Einrichtung vortreffliche Truppen auf dieſe Weiſe gewonnen werden können: aber ein ſolches Heer kommt ſehr theuer zu ſtehen, weil es ſich nur gegen gute Anwerbungsgelder und reichlichen Sold gewinnen läßt; es fehlt ſodann nicht an Beiſpielen von Treuloſigkeit und Unzuverläſſigkeit; endlich können die Miethlinge jeder Gewaltherrſchaft und Verfaſſungsverletzung zur Stütze dienen. Mit Recht werden daher fremde Soldtruppen von freiheitsliebenden Völkern verabſcheut; eine ausſchließende Verwendung derſelben iſt unter allen Umſtänden ſehr gewagt; und die Nothwendigkeit, zu ihnen ſeine Zuflucht zu nehmen, iſt

ein Beweis von tiefer Krankheit eines Staates oder Regierungssystemes [5]). Die Anwerbung einzelner Freiwilliger aus dem Volke selbst ist jedenfalls eine Schonung der zu anderen Beschäftigungen geneigten Bürger; und daß aus solchen Freiwilligen sehr tüchtige Truppen gebildet werden können, zeigt die Geschichte ebenfalls. Allein auch hier ist der zur Anlockung erforderliche Aufwand groß, das Heer kann nicht mit Sicherheit und Schnelligkeit auf jede dem Bedürfnisse entsprechende Höhe gebracht werden, wenn es aus irgend einem Grunde an Freiwilligen fehlt; die Angeworbenen gehören, zum großen Theile wenigstens, zum Abschaume der Bevölkerung, können nur durch eiserne Zucht in Ordnung erhalten werden, und erfordern eine eigene Kaste von Anführern, welche von der Mannschaft ganz verschieden und daher auch mit ihr militärisch nicht gehörig verbunden ist. Ein reiches Volk mag daher etwa den Kern seines Heeres auf solche Weise bilden, aber immer wird es sich auch zur Anwendung einer der übrigen Arten von Waffenrüstung verstehen müssen [6]). Die Bildung eines stehenden Heeres durch Zwangsauswahl gewährt die großen Vortheile, daß dem Heere eine fast beliebige Stärke gegeben werden kann; daß es aus der Blüthe der Nation besteht und alle Bedingungen tüchtiger Ausbildung, guten Verhaltens und intellectueller Anführung in sich vereinigt; daß es verhältnißmäßig wohlfeil ist. Aber freilich ist die gezwungene Einreichung für die dadurch Betroffenen eine schwere Last und nicht selten eine Zerstörung ihres ganzen Lebenszweckes; der volkswirthschaftliche Nachtheil einer Unterbrechung der Ausbildung und Arbeit so vieler kräftiger junger Männer ist höchst empfindlich; vor Allem aber verführt die Leichtigkeit der Ergänzung oder Steigerung der Truppenzahl zu einer Uebertreibung der Vertheidigungsbereitschaft, welche die besten Kräfte der Völker im Frieden verschlingt. Wenn gar keine Ausnahme vom Eintritte gestattet wird, hat

das System außerordentlich harte Folgen für die Gebildeten; werden aber Befreiungen zugelassen, so entsteht entweder eine Rechtsungleichheit oder eine Begünstigung des Reichthums. Diese Art die stehenden Heere zu bilden, ist daher allerdings in militärischer Beziehung von hohem Werthe, dagegen zur kaum erträglichen Last für die meisten europäischen Völker geworden [7]).

Endlich mögen noch, freilich in seltenen Fällen, Militär-Kolonieen angelegt werden, deren gesammte männliche Bevölkerung sodann während des ganzen diensttüchtigen Alters zu den Waffen verpflichtet und auch in deren Führung von Jugend an geübt und ausgerüstet ist. Die unerläßlichen Bedingungen dieses Wehrsystemes sind der Besitz umfassender, zusammenhängender und fruchtbarer Staatsländereien, welche noch gar nicht bevölkert sind: oder wenigstens verfügbar gemacht werden können; sodann eine gehörige Anzahl von Freiwilligen, welche sich und ihre Nachkommen einem solchen unablöslichen Soldatenleben ergeben wollen. Namentlich das erstere trifft in gesittigten Staaten nur sehr selten zu, und es ist daher die Einführung von Militär-Kolonieen in der Regel ganz außer Frage. Allein selbst wo sie möglich ist, muß die Anlage wohl überdacht und darf sie der Ausdehnung nach nicht übertrieben werden. Theils erfordert die erste Herstellung große Ausgaben; theils wird leicht in dieser erblichen Soldatenkasse ein Prätorianerthum geschaffen, welches der Regierung ebenso gefährlich sein kann, als den Rechten des übrigen Volkes; theils endlich würde bei einer Kolonisirung des ganzen Heeres die übrige Bevölkerung der Waffen ganz entwöhnt werden, was denn einerseits dessen Unfähigkeit zur Vertheidigung auch in Nothfällen herbeiführen, andererseits die Macht der Militär-Kolonieen um so mehr steigern würde. Somit mag dieses System zur Vertheidigung der Grenzen gegen einen unruhigen Nachbar, zur Herrschaft in einem eroberten und ungerne gehorchenden Lande, oder endlich

zur nur theilweiſen Bildung der bewaffneten Macht des Staates angewendet werden; aber nicht als ausſchließliche Einrichtung [8]).

Seeſtaaten haben außer dieſer Beſchaffung der Vertheidigungsmittel zu Lande auch noch für Kriegsſchiffe zu ſorgen, theils zur Beſchützung ihres Handels auf den Meeren und in fremden Hafen, theils zur Vertheidigung des Landes gegen ſeewärts erfolgende Angriffe, theils endlich, um möglicherweiſe einen durch das Meer getrennten Feind erreichen und zu gerechtem Frieden zwingen zu können. Die zur Herſtellung einer Seemacht erforderlichen Mittel an Schiffen und deren Ausrüſtung, an Vorräthen aller Art, an ſicheren und befeſtigten Kriegshafen, endlich an geübter Mannſchaft ſind unermeßlich; daher iſt auch die gleichzeitige Herſtellung einer Land- und einer Seemacht nur großen und mächtigen Reichen, wenn überhaupt, möglich. Der Mangel an bewaffneten Schiffen freilich gibt den überſeeiſchen Handel eines Staates ſchutzlos preis, ſtellt den Staat in Anſehen und Macht weit tiefer, und zwingt ihm manche Demüthigung und Verlegenheit auf.

1) Ueber die Einrichtung des Kriegsweſens ſ. Xylander, J. R. von, Unterſuchungen über das Heerweſen. München, 1831. — Anſichten über Volksbewaffnung und Volkskrieg. Glogau, 1835. — Bercht, A., Das Kriegsweſen in Monarchieen. Frankf., 1841.

2) Neuere Beiſpiele einer mehr oder weniger glücklichen Verwendung von Landſturm ſind die Vertheidigung Tyrols im Jahre 1809, der royaliſtiſche Krieg in der Vendée, die Kämpfe der Araber in Algerien. Allein ſie ſämmtlich beweiſen auch die innere Schwäche des Syſtemes, indem trotz großer Tapferkeit und Aufopferung und bei mächtiger Unterſtützung durch die Beſchaffenheit des Landes doch der Zweck nicht erreicht wurde.

3) Die belehrendſten Ausweiſe über die Vortheile und Mängel, ja Gefahren einer Bürgerwehr, (Nationalgarde,) gibt die Geſchichte Frankreichs vom Jahre 1789 bis 1852. Aus rein militäriſchem Geſichtspunkte ſind namentlich die, nichts weniger als günſtigen, Erfahrungen der erſten Revolutionsfeldzüge ſehr beachtenswerth. Auch die Geſchichte des nordameri-

kaniſchen Befreiungskampfes iſt ein weſentlicher, ebenfalls nicht ſehr ermunternder Beitrag zur Würdigung dieſer Art von Volksbewaffnung.

4) Die am kräftigſten durchgeführte Landwehr hat Preußen; ſchon weit weniger brauchbar für Kriegszwecke iſt die engliſche Miliz; nur als vorübergehende Ergänzungen in Nothfällen dienen die Landwehren in Oeſterreich und Rußland.

5) Waräger, Condottieri, Landsknechte, Mameluken, Schweizer, Heſſen und Braunſchweiger, ſowie die deutſchen Legionen in engliſchem Sold ſind Beiſpiele fremder Soldtruppen, zum Theile auch ihrer Tüchtigkeit. Zu welcher allgemeinen Zerrüttung und Unſicherheit freilich die ausſchließliche Verwendung ſolcher Banden führen kann, zeigen die Zuſtände der italiäniſchen Staaten während der Verwendung der Condottieri. Schrieb doch ſchon Machiavelli ſeine „Kriegskunſt“, um zu Errichtung einer aus Bürgern beſtehenden bewaffneten Macht zu rathen. — Wie höchſt gefährlich für die eigene Regierung Miethtruppen werden können, haben die britiſchen Sipoys in Bengalen im Jahre 1857 erwieſen.

6) In ganz Europa iſt nur England reich genug, ſein ſtehendes Heer aus einzeln geworbenen Freiwilligen zuſammen zu ſetzen; allein wiederholt und auf ſehr bedenkliche Weiſe hat ſich auch hier die Unmöglichkeit gezeigt, die unter gegebenen Umſtänden nothwendige Stärke des Heeres auf dieſe Weiſe zu erreichen. Dann wird entweder durch Zuziehung der Miliz und Annahme fremder Miethtruppen nachzuhelfen geſucht, oder müſſen gegen große Subſidien auswärtige Mächte zu einer ungenügenden, unzuverläßlichen und doch koſtſpieligen Beihülfe beigezogen werden.

7) Die übeln Seiten des Conſcriptionsſyſtemes ſind in draſtiſcher Weiſe dargeſtellt von Schulz-Bodmer, W., Die Rettung der Geſellſchaft aus der Militärherrſchaft. Lzg., 1859.

8) Ueber Militär-Kolonieen ſ. Hietzinger, C. B. von, Statiſtik der Militärgrenze des öſterreichiſchen Kaiſerthums. I—III. Wien, 1820. — Lyall, Die ruſſiſchen Militär-Kolonieen.

§ 103.

b. Durch Bündniſſe mit andern Staaten.

Unzweifelhaft iſt es ſicherer und vortheilhafter, ein Unternehmen ausſchließend mit eigenen Kräften zu machen, als ſich mit Andern zu gemeinſchaftlicher Ausführung zu verbinden, denn es iſt ungewiß, ob man ſich mit dem Verbündeten über

die beſte Führung zu vereinigen vermag, ob derſelbe Wort hält, ob er ausdauert, ob nicht Zwiſtigkeiten über andere Gegenſtände entſtehen, u. ſ. w. Wenn alſo ein Staat mächtig genug iſt, um ſich mit ſeinen eigenen Kräften zu vertheidigen, ſo wird er im Allgemeinen wohl daran thun, dies auf ſeine Hand zu thun [1]). Anders natürlich, wenn der Feind übermächtig oder wenigſtens nicht entſchieden ſchwächer iſt. In dieſem Falle erfordert die Klugheit, daß man das kleinere Uebel wählt und ſich um Verbündete umſieht, um mit dieſen die Gefahr gemeinſchaftlich abzuwehren.

Ein fremder Staat kann ſich zu einem gemeinſchaftlichen Unternehmen aus doppeltem Grunde bereit finden. Entweder, weil er von dem uns bedrohenden Feinde für ſein eigenes Daſein oder für ſeine Rechte ebenfalls zu fürchten hat, namentlich wenn unſer Untergang den Angriff auf ihn erleichtern würde. Zweitens aber, wenn wir im Stande ſind, ihm für ſeine Hülfeleiſtung ſo große Vortheile in Ausſicht zu ſtellen, daß ſie die Nachtheile und Gefahren eines für ihn nicht nothwendigen Krieges überwiegen. Es bedarf keines Beweiſes, daß Verbindungen der erſtern Art theils ſicherer ſind, theils weniger Opfer für ihre Zuſtandebringung und Erhaltung erfordern. — Ehe jedoch auf ein Bündniß eingegangen und im Vertrauen auf daſſelbe ein gewagtes Unternehmen gemacht wird, iſt ſowohl der Umfang und die Nachhaltigkeit der Macht des zu einem Vertrage Geneigten zu unterſuchen, als deſſen Willensfeſtigkeit nach Möglichkeit zu erforſchen. Auch verdient es eine genaue Prüfung, ob nicht derſelbe gegenüber von dem gemeinſchaftlichen Widerſacher außer dem mit uns gemeinſchaftlichen Verhältniſſe auch noch ein beſonderes Intereſſe habe, durch deſſen Gewährung der Gegner ihn befriedigen und, vielleicht zu ſehr bedenklicher Zeit für uns, von dem Bündniſſe ablöſen könnte. Im letzteren Falle muß auch dieſer Wunſch

von uns sichergestellt werden können, wenn ein verlässiges Zusammenwirken stattfinden soll.

Jedenfalls erfordert es die Klugheit, bei Eingehung eines Bündnisses sowohl den Fall der gegenseitig zu leistenden Hülfe, (den sogenannten casus foederis,) als den zu erreichenden Zweck möglichst genau festzustellen. Sodann ist das beiderseitige Maß der Leistungen an Mannschaft, Geld und Rüstungen bündig zu bestimmen, sowie über Ergänzung und etwa nöthige Steigerung Verabredung zu treffen. Endlich muß die Führung des Befehles gegen den gemeinschaftlichen Feind bestimmt werden. In letzterer Beziehung ist das Nebeneinanderstehen verschiedener von einander unabhängiger Befehlshaber sehr bedenklich, indem leicht Meinungsverschiedenheit über die Kriegsführung oder sonstiges Zerwürfniß entstehen, dadurch aber die Einheit, Schnelligkeit und Kraft des Handelns gebrochen werden kann. Noch entschiedener zu verwerfen ist aber, nach aller geschichtlichen Erfahrung, die Zuordnung von überwachenden und beschränkenden Bevollmächtigten bei den höchsten Befehlenden, wenn die Führung ausschließend Einer Macht überlassen werden soll. Bei einer solchen Einrichtung kann Hemmung in den besten Planen und innere Zerrüttung des Heeres fast mit Sicherheit in Aussicht genommen werden [2]). Die einzig richtige Maßregel ist also Uebertragung des vollen und unbeschränkten Oberbefehles an den Mächtigsten der Verbündeten, oder an den, welcher unbestreitbar den besten Feldherrn zu stellen im Stande ist. Wird dies nicht für thunlich erachtet, etwa wegen entschiedener Abneigung des Volkes und des Heeres ihr Geschick einem Fremden anzuvertrauen, so ist wo möglich eine getrennte Kriegsführung nach verabredetem gemeinschaftlichem Plane dem Nebeneinanderstehen Gleichberechtigter vorzuziehen. — Die Bezahlung von Subsidien an einen Verbündeten kann nöthig und vortheilhaft sein, wenn es demselben zwar weder

an Menschen noch an Kriegsluſt, wohl aber an Geld fehlt. Nur ſind natürlich die Verabredungen ſo zu treffen, daß nicht nur die Gegenleiſtungen genau beſtimmt ſind, ſondern der Zahlende auch berechtigt iſt, ſich von der Einhaltung der Verſprechen zu überzeugen.

Hinſichtlich der Dauer eines Bündniſſes ſind Verabredungen von geringer Bedeutung. So lange die Noth oder der Vortheil gemeinſchaftlich iſt, wird auch das Bündniß halten; fangen aber die Intereſſen an auseinanderzugehen, ſo ſind Verſprechungen nur ein ſchwaches Band ferneren Zuſammenſtehens. Doch mögen allerdings zweierlei Bindemittel zur Verſtärkung des Vertrages in Anwendung gebracht werden. Einmal die Inausſichtſtellung bedeutender Vortheile, und zwar wo möglich gerade ſolcher, an deren Erlangung dem Verbündeten ſubjektiv viel gelegen iſt. Mißbrauch eines Verbündeten zum bloßen Werkzeuge und Unbilligkeit in Vertheilung des erlangten Gewinnes ſind ſchlechte Staatskunſt. Zweitens kann für den Bruch des Bündniſſes ein bedeutender poſitiver Nachtheil angedroht ſein, zu dem Ende aber eine Verabredung ſtattfinden auf Ueberlaſſung von Fauſtpfändern, Beſetzung von Feſtungen oder dergleichen. Freilich kein ſicherer Erſatz für mangelnden Willen und Muth.

Den zuverläſſigſten Schutz gewährt ein Bündniß, wenn daſſelbe zu einer über verſchiedene gemeinſchaftliche Beziehungen ſich erſtreckenden organiſchen Verbindung, und ſomit bis zu wenigſtens einer Analogie einheitlicher Macht ausgebildet wird. Eine ſolche enge Vereinigung mag denn nun aber ein *Staatenbund* oder ein *Bundesſtaat* ſein; je nachdem die Verbündeten ſich ihre Souveränetät in inneren und äußeren Angelegenheiten vorbehalten und nur völkerrechtlich zu gemeinſchaftlichem Schutze zuſammentreten wollen, oder ſie ſich im Gefühle abſoluter Unzuträglichkeit ihrer Macht ſelbſt zu einer

ſtaatsrechtlichen Einordnung in ein einheitliches Ganzes verſtehen. Vgl. oben, § 7, Seite 34. Als Kriegsanſtalt iſt natürlich von dieſen beiden Bundesarten die letztere die entſchieden kräftigere und ſchützendere; auch mag ſie außer der Vertheidigung gegen Fremde noch eine Menge von Bedürfniſſen befriedigen, welche von den vereinzelten Mitgliedern nicht bewältigt werden könnten: aber ſie fordert die Aufopferung eines beträchtlichen Theiles der Selbſtſtändigkeit ſogar in inneren Dingen. Die Gründung eines Bundesſtaates iſt daher ſelbſt in Republiken nur nach ſchweren Erfahrungen über die heimiſchen und äußeren Nachtheile einer Kleinſtaaterei zu erwarten; Fürſtenthümer gar bewegt erſt die äußerſte Gefahr von Außen oder im Innern dazu, weil hier zu der überall vorhandenen Abneigung einer Aufgebung voller ſtaatlicher Perſönlichkeit auch noch ein Abſcheu der Regierenden und ihrer geſammten Familien gegen ein Herabſteigen in ein Verhältniß des ſtaatlichen Gehorſams kommt [3]).

1) Die Weltgeſchichte iſt voll von Beweiſen der Unzuverläſſigkeit und Wandelbarkeit der Bündniſſe. Die Schwierigkeiten, eine zahlreiche Verbindung zuſammenzuhalten und zu gutem Ende zu führen, ſind gewöhnlich ſelbſt in ſolchen Fällen kaum überwindlich geweſen, wo die höchſte Gefahr durch einen übermächtigen Feind vor Augen lag. Wie belehrend ſind in dieſer Beziehung z. B. die Erfahrungen der großen Allianzen gegen Ludwig XIV, der Verbindung gegen Friedrich den Großen, der ganze Hergang der europäiſchen Coalitionen und Kriegführungen gegen die franzöſiſche Revolution von 1792 bis zum zweiten Sturze Napoleons; endlich ſelbſt wieder die Begebenheiten in deren jüngſten großen Verbündungskriege gegen Rußland!

2) Wenn es eines Beleges für die behauptete Unzuträglichkeit einer Abſendung von Bevollmächtigten zum Hauptquartiere eines Oberfeldherrn bedürfte, ſo würden ihn namentlich die unberechenbaren Nachtheile liefern, welchen die zur Ueberwachung Marlborough's abgeordneten holländiſchen Commiſſäre der gemeinſchaftlichen Sache zufügten. Es iſt nicht zu viel geſagt, wenn vor Allem ihrer Stumpfheit, ihrem Neide und ihrem Eigenſinne die Rettung Ludwig's XIV. zugeſchrieben wird. — Schwerlich kann es daher als ein glücklicher Gedanke erkannt werden, wenn in der Kriegs-

ordnung des deutſchen Bundes die Abordnung von Bevollmächtigten der verſchiedenen Abtheilungen des Bundesheeres in das Hauptquartier des Oberfeldherrn angeordnet iſt.

3) Daß Demokratieen leichter zur Aufhebung ihrer Selbſtſtändigkeit und zur Gründung eines Bundesſtaates bewogen werden können, als Monarchieen, zeigt das Gelingen in Nordamerika und in der Schweiz, ſowie das Mißlingen in Deutſchland. Wie wenig aber, auch nur zur wirklichen Herſtellung einer Macht in auswärtigen Angelegenheiten, durch einen bloßen Staatenbund geleiſtet wird, davon iſt freilich ebenfalls Deutſchland Zeuge, und zwar in ſteigendem Grade bei jeder neuen Probe.

2. Erlangung von Vortheilen.

§ 104.

a. Die Gegenſtände.

Jeder ſelbſtſtändige Staat hat allerdings die Aufgabe, die Zwecke des Zuſammenlebens nach Maßgabe ſeines Grundgedankens mit eigenen Kräften zu fördern. Dennoch iſt in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Fällen Mitwirkung des Auslandes zu einer vollſtändigen Erreichung nothwendig. Theils nämlich vermögen kleinere Staaten nicht immer alle Bedürfniſſe zu befriedigen, ſei es aus Mangel an geiſtigen Kräften, ſei es weil die pecuniären Mittel fehlen, ſei es endlich wo eine Anſtalt zu ihrem Gedeihen einer breiten Grundlage und eines großen Spielraumes bedarf; theils kann überhaupt der Natur der Sache nach oft Ein Staat einen wünſchenswerthen Zuſtand einſeitig nicht herſtellen, ſondern es gehört dazu die Zuſtimmung und Mitwirkung anderer unabhängiger Staaten. In allen dieſen Fällen muß der Staat, wenn er nicht ſich ſelbſt und den Seinigen ſchaden will, aus ſeiner Vereinzelung heraustreten und ſich mit fremden Regierungen verſtändigen, bald zu einem gemeinſchaftlichen Unternehmen, bald zur Gewinnung der Erlaubniß, die Einrichtung eines fremden Staates mit zu benützen, bald wenigſtens zur Erzielung

übereinſtimmender Grundſätze für das im Uebrigen getrennt bleibende Handeln [1]).

Eine vollſtändige Aufzählung der Gegenſtände, in Beziehung auf welche ein ſolcher friedlicher Verkehr wünſchenswerth oder nothwendig iſt, kann nicht aufgeſtellt werden, da ſowohl das Bedürfniß, als die Erreichungsmöglichkeit ſehr verſchieden und durch die örtlichen Verhältniſſe bedingt iſt; wohl aber mag eine Reihe von Fällen hervorgehoben werden, in welchen Vereinigungen unter den Staaten beſonders häufig und nützlich ſind.

1. Aus dem Gebiete der Rechtsordnung ſind es namentlich folgende Verabredungen:

a. Ueber die gemeinſchaftliche Abfaſſung von Geſetzbüchern. Daß eine gemeinſame Arbeit und ebenſo die übereinſtimmende Anwendung des Zuſtandegebrachten vorzugsweiſe ein Bedürfniß für kleinere Staaten iſt, verſteht ſich allerdings von ſelbſt; es kann jedoch eine gemeinſchaftliche Rechtsgeſetzgebung unter Umſtänden auch für größere Reiche ein Vortheil ſein, entweder nämlich wenn ein ſehr lebendiger Verkehr zwiſchen ihren Angehörigen ſtattfindet, oder aber als Stütze und Trägerin einer gemeinſamen Volksthümlichkeit. Nothwendig iſt übrigens in allen Fällen, wenn die Gemeinſchaft nicht bald wieder gelockert werden ſoll, eine Verabredung auch über ſpätere gemeinſchaftliche Verbeſſerungen und authentiſche Auslegungen [2]).

b. Ueber ein gemeinſchaftliches oberſtes Gericht. Auch hier ſind es hauptſächlich kleine Staaten, deren Verlangen nach einem gut beſetzten, ganz unabhängigen und bei genügender Mitgliederzahl dennoch vollſtändig beſchäftigten Gerichte durch eine gemeinſchaftliche Anſtalt befriedigt wird; möglicherweiſe kann aber auch ein gemeinſchaftlicher Kaſſationshof zur Erhaltung der gleichen Anwendung eines

gemeinſchaftlichen Geſetzbuches oder zu übereinſtimmender und gemeinſamer Ausführung völkerrechtlicher Verabredungen zweckmäßig ſein [3]).

c. Ueber gemeinſchaftliche Strafanſtalten. Natürlich nur zwiſchen kleinen Staaten zu verabreden.

d. Ueber gegenſeitige Erfüllung gerichtlicher Requiſitionen; wobei denn am zweckmäßigſten der Grundſatz feſtgehalten wird, die Requiſition eines ausländiſchen Gerichtes gerade ſo zu achten, wie die eines einheimiſchen, alſo einer Seits keine größeren Schwierigkeiten oder beſondere Bedingungen zu machen, aber auch anderer Seits kein Verlangen zu erfüllen, welches einem einheimiſchen Gerichte abgeſchlagen werden müßte.

e. Ueber die gegenſeitige Gültigkeit von Richterſprüchen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Von den drei Möglichkeiten des Verhaltens zu fremdſtaatlichen Richterſprüchen iſt die grundſätzliche Nichtanerkennung derſelben eine große Härte gegen Privaten und eine Läugnung der völkerrechtlichen Verpflichtung, zur Herſtellung einer Weltrechtsordnung mitzuwirken; die Anerkennung erſt nach vorangegangener ſtofflicher Prüfung eine unvollkommene Maßregel und faſt eine Beleidigung des fremden Staates; die vollſtändige gegenſeitige Anerkennung dagegen eine Wohlthat für Viele und eine Grundlage zu richtigen Verhältniſſen zwiſchen den Staaten. Natürlich wird übrigens auch in dem letzten Falle dem fremden Urtheile nur nach den dieſſeitigen Formen und innerhalb des dieſſeitigen materiellen Rechtes Vollziehung gegeben.

f. Ueber Auslieferung flüchtiger Verbrecher, mit Ausnahme der wegen politiſchen Vergehen Verfolgten. Endlich

g. über gemeinſchaftliche Vormundſchaften und

ſonſtige Vermögensverwaltung, wo ein unter obrigkeitlichem Schutze ſtehendes Vermögen in mehreren Staaten zerſtreut iſt, und alſo, in Ermangelung einer Verabredung unter denſelben, von verſchiedenen Behörden und nach verſchiedenen Geſetzen auch abweichend und vielleicht widerſprechend behandelt wird [4]).

2. Noch weit reichlicher und auch wohl in ihren Folgen fühlbarer ſind die Veranlaſſungen zu Verabredungen über gemeinſchaftliches Verfahren in polizeilichen Dingen. So denn namentlich folgende:

a. Wenn eine regelmäßige und beträchtliche Auswanderung ſtattfindet, ohne Zweifel alſo auch Bedürfniß iſt, kann der Staat ſeinen ſcheidenden Bürgern noch ſchließlich eine große Wohlthat erzeugen, überdieß den ihm ſelbſt zur Verminderung einer Uebervölkerung wünſchenswerthen Abzug fördern, wenn er durch Verträge mit denjenigen Staaten, nach welchen der Strom der Auswanderung erfahrungsgemäß geht, einen Vertrag zu ſchließen ſucht, welcher eine ſichere Reiſe, eine geſchützte Aufnahme und anfängliche Begünſtigung der Niederlaſſung verſchafft.

b. Ueber Quarantäneanſtalten mögen Verabredungen ſtattfinden zur Bewerkſtelligung einer ſichernden und einer gleichmäßigen Behandlung der Menſchen und Waaren, damit weder die Geſundheitszwecke verfehlt, noch auch durch Einräumung gefährlicher Erleichterungen künſtliche Ablenkungen der Handelszüge hervorgerufen werden.

c. Der freie Handel mit Lebensmitteln iſt gegen veraltete Anſichten und falſche Maßregeln der Theuerungspolizei zu ſchützen. Iſt der Vortheil auch zunächſt auf Seite regelmäßig einführender Länder; ſo haben doch auch verkaufende Staaten Nutzen von einer feſten Verabredung zu vernünftigem Verfahren.

d. Kleinere Staaten vermögen den Versicherungsanstalten nur dann eine verlässige Grundlage zu gewähren, wenn sie sich mit Nachbaren über gegenseitige Zulassung verständigen.

e. Die Volksbildung kann nicht nur in Ländern von geringerem Umfange und mit unzureichenden Mitteln gewinnen durch Verabredungen über gemeinschaftliche Gründung und Erhaltung höherer Lehranstalten [5]); sondern überhaupt und in allen Staaten durch Verträge über gegenseitigen Austausch literarischer Erzeugnisse, durch gemeinsames Verbot des Nachdruckes, durch gelegentliche Aussetzung großer Belohnungen für allgemein wichtige Erfindungen.

f. Die Sittenpolizei gewinnt durch gemeinschaftliche Verbote von Glücksspielen aller Art.

g. Das Verhalten des Staates zur Kirche erfordert in doppelter Beziehung nicht selten eine Verabredung unter mehreren Regierungen. Einmal zu gemeinschaftlicher Gründung und Erhaltung höherer kirchlicher Anstalten, wenn Beihülfe der weltlichen Gewalt verlangt wird, z. B. von Bisthümern, Seminarien u. s. f. Zweitens aber zu gemeinschaftlichem Verhalten gegenüber von mächtigen und ehrgeizigen Kirchenbehörden [6]).

h. Vielfache Veranlassung zu gemeinschaftlichen Bestimmungen gibt die Gewerbethätigkeit der beiderseitigen Unterthanen. So z. B. zu Verabredung über gleichförmige Behandlung der Erfindungspatente; zu Verträgen über Zollwesen, welche sich dann bis zur Gründung bleibender und mächtiger Vereine zu gemeinschaftlicher Zollpolitik und Zolleinnahme ausbilden können; zu Verabredungen über gemeinschaftliche Regelung der Kinderarbeit. Vielleicht bringt die immer dringendere Nothwendigkeit, das ganze

Fabrikwesen nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu behandeln, später noch zu sehr ausgedehnten und tief einschneidenden Verträgen über diesen wichtigen Theil der Volkswirthschaft.

i. Endlich gibt der Handel zu jeder Zeit Veranlassung zu nützlichen Verabredungen mit fremden Staaten. So schon überhaupt über möglichste Freiheit der Ein- und Ausfuhr, gegenseitige gerechte Behandlung der Kaufleute, Schiffer u. dgl.; sodann aber noch über zweckmäßige Einrichtung und Aneinanderreihung der Verkehrswege, über gute und wohlfeile Postverbindung, über gemeinschaftliches Maß und Gewicht, vielleicht Münzwesen; über gleichförmige Grundsätze in Betreff der Banken, der Creditpapiere u. s. f.

3. Selbst in Finanzsachen mögen Verträge mit dem Auslande zu großem Vortheile gereichen. Abgesehen von den Verabredungen in Beziehung auf Zoll und Handel, welche natürlich auch ihre wichtige finanzielle Seite haben, sind z. B. Verträge in Betreff übereinstimmender Behandlung gewisser Abgaben oder der Erträgnisse aus Staatsmonopolien nützlich, sei es zur Vermeidung von Mißvergnügen in höher besteuerten Ländern, sei es zur Abschneidung von Schleichhandel[1]). Sodann haben schon häufig Verabredungen über Staatsschulden stattgefunden, entweder zu ihrer Uebernahme oder zur Sicherstellung derselben.

1) Es ist nicht gerade ein löbliches Zeichen unseres Gesittigungsstandes, daß die äußere Politik der Staaten zwar Gegenstand der vielfachsten Verhandlungen und auch zahlreichster schriftlicher Darstellung ist, hierbei aber hauptsächlich nur die Erwerbung von Gebiet und Macht, somit die Befriedigung von Ehrgeiz, Eitelkeit und Habsucht ins Auge gefaßt wird, nur selten aber die so reichliche Möglichkeit, durch verständiges und wohlwollendes Entgegenkommen den Unterthanen im Einzelnen und im Ganzen solche Vortheile zu verschaffen, welche der vereinzelt bleibende Staat ihnen nicht gewähren kann. Sogar die für die Regierungen auf diesem Wege zu erwerbenden Vortheile bewegen zu keiner häufigeren und eingehenderen Beachtung dieser

Seite der internationalen Verhältniſſe; und ſo wie ſchon das Völkerrecht das Recht des Krieges und blutigen Zwanges unendlich vollſtändiger ausgebildet hat als das Recht des friedlichen Verkehres, ſo hat ſich auch die wiſſenſchaftliche Politik nur der gewaltthätigen oder liſtigen Seite des Staatenverkehres zugewendet. Hier hat unläugbar die Wiſſenſchaft noch eine ſchwere Schuld zu bezahlen. Ein Nutzen für das Leben wird aber hier um ſo leichter zu erreichen ſein, als in der That die Uebung der Lehre voraus iſt. Es iſt allerdings nicht daran zu denken, daß die Staaten wirklich ſchon alle und jede Forderung erfüllen, welche hinſichtlich der internationalen Nutzensförderung geſtellt werden können; allein im Ganzen muß ihnen das Zeugniß gegeben werden, daß ſie hier thätiger ſind als die Theorie. Nicht ſowohl den Syſtemen, ſondern weit mehr den Vertragsſammlungen ſind Grundſätze und Gegenſtände zu entnehmen.

2) Ein Beiſpiel gemeinſchaftlich zu Stande gebrachter Geſetzgebung iſt die deutſche Wechſelordnung; und ein zweites noch weit bedeutenderes wird die, hoffentlich gelingende, Verabredung eines gemeinſchaftlichen deutſchen Handelsgeſetzbuches ſein. Wie nothwendig aber in ſolchem Falle ein weiterer Vertrag über ebenfalls gemeinſame Aufrechterhaltung und Fortbildung iſt, beweiſt ſchon jetzt das Wechſelgeſetz, und würde unzweifelhaft in noch weit höherem Maaße des Handelsgeſetzbuch zeigen. Die Ausführung hat ihre Schwierigkeiten; allein wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

3) Gemeinſchaftliche Gerichte ſind nicht ſelten. In Deutſchland ſchreibt ſie die Bundesacte den kleineren Staaten geradezu vor; außerdem beſtehen die gemiſchten Gerichte zur Entſcheidung über Anklagen wegen Sklavenhandels u. ſ. w.

4) Der ganze gegenwärtige Zuſtand des internationalen Privatrechtes (mit Einſchluß der ſtrafrechtlichen Fragen) beweiſt die Nothwendigkeit beſtimmter und ausgedehnter Verabredungen. Da die Lehre über dieſe ſchwierigen Gegenſtände durchaus nicht feſtſteht, vielmehr die Anſichten auf das Bunteſte gemiſcht ſind und in den entgegengeſetzteſten Richtungen aus einander laufen, ſo iſt es kein Wunder, daß auch die Uebung der verſchiedenen Staaten ſehr verſchieden iſt, und daß dieſelbe Rechtsfrage von Land zu Land auf die abweichendſte Weiſe behandelt wird. Daher dann große Rechtsunſicherheit für die Einzelnen und Veranlaſſung zu unzähligen Verwickelungen unter den Regierungen; aber auch die Unmöglichkeit, anders als durch Verträge unter den Staatsgewalten zu helfen.

5) Ein höchſt erfreuliches Beiſpiel dieſer Art iſt die Geſammtuniverſität Jena.

6) Ein, freilich die Probe nicht beſtehender, Vorgang dieſer Art war die Verabredung der die oberrheiniſchen Kirchenprovinz bildenden deutſchen

Staaten, gegenüber vom römiſchen Stuhle nach gemeinſchaftlichen Grundſätzen zu verfahren.

7) Nicht ſelten ſind Verträge über gemeinſchaftlichen Salzpreis in benachbarten Ländern; ferner über gleiche Abgaben auf Getränke.

§ 105.

b. Die Mittel.

Von einem unmittelbaren Zwange gegen einen fremden Staat zum Behufe der Verwilligung eines Vortheiles für die dieſſeitigen Angehörigen kann natürlich nicht die Rede ſein. So ſehr auch die Sittlichkeit und der wohlverſtandene eigene Vortheil dem Eingehen in ſo wohlthätige gegenſeitige Verhältniſſe das Wort reden mögen: ein förmliches Recht auf die einzelne beſtimmte Einrichtung beſteht nicht. Nur mit freiem Willen des Nachbars iſt die Verabredung zu Stande zu bringen, und es iſt alſo Aufgabe der Staatskunſt, eine ſolche Geſinnung hervorzurufen. Die hierzu dienlichen Mittel ſind nach der Verſchiedenheit der Perſonen und Verhältniſſe mannichfacher Art, und eben darin beſteht die Klugheit, den in jedem einzelnen Falle mächtigſten Beweggrund zu erkennen und ſich dienſtbar zu machen. Doch laſſen ſich wenigſtens über einige der hier zur Sprache kommenden Mittel allgemeinere Sätze aufſtellen.

1. Die Ueberzeugung von der Nützlichkeit einer beantragten Verabredung iſt durch diplomatiſche Unterhandlungen anzubahnen und wo möglich zu bewerkſtelligen. Die Führung derſelben fällt eigenen Beamten, den Geſandten in ihren verſchiedenen Abſtufungen, regelmäßig zu, und bei ſtreng techniſchen Gegenſtänden, deren Behandlung genaue Fachkenntniſſe verlangt, werden wohl auch eigene Commiſſäre beauftragt. Sache des Geſandten iſt es, einer Seits ſeine Regierung auf diejenigen Gegenſtände aufmerkſam zu machen,

welche ſich zu einem vortheilhaften Vertrage zu eignen ſcheinen, anderer Seits nach ſeiner perſönlichen örtlichen Kenntniß den richtigen Zeitpunkt für die Verhandlung und die vorausſichtlich zum Ziele führenden Mittel zu bezeichnen [1]). Zu einer ſolchen Kenntniß in juriſtiſchen, polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten bedarf es nun aber freilich anderer Vorbereitungen und anderer Intereſſen und Gewohnheiten, als blos höfiſche und ariſtokratiſche Geſandte haben können; und es iſt daher auch auf regelmäßige und große Erfolge hier nicht zu rechnen, ſo lange nicht die ganze Bildung und Laufbahn dieſer Gattung von Staatsbeamten der vollſtändigen Erfüllung ihrer Aufgaben beſſer angepaßt iſt, als dies jetzt der Fall iſt. Die Schwierigkeiten einer durchgreifenden Verbeſſerung ſind allerdings groß, weil ſich die Verwechslung der Perſon der Staatsoberhäupter und ihrer perſönlichen Intereſſen und Liebhabereien mit den Aufgaben des Staates und dem Ernſte derſelben nirgends in dem Grade erhalten hat, als gerade in der auswärtigen Politik; und ſo denn auch beim Geſandtenweſen. Doch bedarf es nur einer großartigeren Auffaſſung der Aufgabe und eines ehrlichen feſten Willens, um auch in dieſem Zweige des öffentlichen Dienſtes eine Verbeſſerung einzuführen, wie ſie anderwärts ſchon längſt beſteht [2]).

2. Von den materiellen Mitteln zur Erwerbung eines internationalen Vortheiles ſteht die *Einräumung eines Erſatzes* in erſter Linie. Wenn das Angebotene einen reinen Gewinn zu gewähren ſcheint, ſo wird ein Austauſch keine großen Schwierigkeiten haben. Natürlich kann und ſoll nicht weiter geboten werden, als der zu erwerbende Vortheil an ſich werth iſt; allein ſehr häufig trifft es ſich, daß die Abtretung eines Werthes ein kleineres Opfer für den bisherigen Beſitzer iſt, als der durch die Erwerbung zu erlangende Vortheil ſich für den andern Theil geſtaltet oder wenigſtens erſcheint. Na-

türlich muß mit genauer Sachkenntniß nicht nur der unmittelbaren sondern auch der mittelbaren Folgen einer Einräumung verfahren werden; ebenso versteht sich, daß dem Gegner ein Vortheil in dem Maße angerechnet wird, in welchem er demselben nützt, und nicht danach, wie wenig etwa die Einräumung diesseits kostet: aber nichts ist verkehrter und dem eigenen Vortheile hinderlicher, als wenn mit kleinlichem Neide dem Gegentheile jeder Vortheil mißgönnt wird, selbst wenn derselbe diesseits nicht einmal schadet. Es darf nie vergessen werden, daß der fremde Staat die von uns gewünschten Zugeständnisse nicht unseres, sondern vielmehr seines eigenen Vortheiles wegen macht, und daß jedenfalls nur derjenige Vertrag eine längere Dauer verspricht, bei welchem beide Theile ihre Rechnung finden.

3. Ein allerdings zuweilen zum Ziele führendes, allein höchst gefährliches Mittel sind Retorsionen[3]). Durch die Erwiderung einer unfreundlichen und nachtheiligen Handlungsweise eines fremden Staates mittelst eines gleichen und selbst noch einschneidenderen Betragens von unserer Seite kann derselbe vielleicht zur Besinnung gebracht oder eingeschüchtert werden, und insoferne ist das Mittel nicht unbedingt zu verwerfen; allein es ist ebenso möglich und sogar wahrscheinlich, daß der widerwillig gesinnte Nachbar durch eine Erwiderungsmaßregel erbittert und nicht blos in seinem Benehmen bestärkt, sondern sogar zu noch weiter gehenden nachtheiligen Schritten veranlaßt wird. In solchem Falle ist der Schaden aber ein doppelter. Einer Seits nämlich ist das Opfer, welches eine Retorsion fast immer erfordert umsonst gebracht; und anderer Seits ist der weitere zugefügte Nachtheil eine selbstherbeigeführte Verschlimmerung der bisherigen Lage. Aus bloßem Aerger und ohne genaue Untersuchung der Verhältnisse zu retorquiren ist thöricht, und überdies unrecht gegen die darunter leidenden eigenen

Angehörigen. — Deshalb iſt denn Retorſion als Mittel zur Erlangung eines Vortheiles nur in zwei Vorausſetzungen räthlich. Erſtens wenn mit großer Wahrſcheinlichkeit erwartet werden kann, daß der Gegner nachgeben wird; was denn wohl der Fall iſt, wenn ihm entweder durch die dieſſeitige Maßregel etwas abſolut Nothwendiges entzogen wird, oder wenn ein mächtiges Intereſſe in ſeinem Lande darunter leidet. Zweitens, wenn die Retorſion von einem bisherigen Opfer befreit, welches lediglich einem allgemeinen guten Verhältniſſe gebracht wurde. Hier wird jedenfalls etwas gewonnen, mag nun der Gegner in dem eigentlichen Streitpunkte nachgeben oder nicht.

1) Von den zahlreichen Werken über Unterhandlungskunſt ſind namentlich folgende zu bemerken: Vera e Cuñiga, El embaxador. Hisp., 1621, 4 (oft überſetzt und neu herausgegeben.) — Callières, de, De la manière de négocier avec les souverains. Par., 1716 (und ſpäter noch oft, auch in Ueberſetzungen.) — Pecquet, De l'art de négocier. Par., 1737. — Mably, Abbé, Les Principes de négociation. à la Haye, 1757. (noch oft.) — Die politiſche Unterhandlungskunſt. Lpz., 1811. — Martens, Ch. de, Guide diplomatique. Par. et Lpz., éd. 3., 1851. — Traité complet de diplomatie. I—III. Par., 1833. — Kölle, F., Betrachtungen über Diplomatie. Stuttg. u. Tüb., 1838. — Eine Auswahl aus den Denkwürdigkeiten berühmter Unterhändler zu treffen, iſt nicht leicht bei der großen Zahl und der ſehr verſchiedenartigen Bedeutſamkeit derſelben. Die am häufigſten benützten ſind etwa die Mittheilungen des Cardinals d'Oſſat (zuerſt 1627); des Grafen d'Avaux, (1648 u. 1752); des Präſidenten Jeannin (1651); des Grafen Brienne (1719); des Großpenſionärs J. de Witt (1735); des Lords Malmesbury (1845). Jeden Falles gehören zur Ergänzung und Aneinanderreihung die allgemeinen geſchichtlichen Werke über die völkerrechtlichen Verhältniſſe, alſo namentlich von Flaſſan, Schöll und Klüber.

2) Ueber die einem Diplomaten nöthigen Eigenſchaften und Kenntniſſe, ſo wie über die Bildungsſchule derſelben ſ. Dreſch, L. v., Kleine Schriften. München, 1827, S. 11 fg.; Rehfues, Entwurf einer allgemeinen Inſtruction für die preußiſchen Geſandten. Stuttg., 1845.

3) Vgl. oben, § 65, S. 449.

II.

Geschichtliche Staatswissenschaften.

Digitized by Google

§ 106.

Begriff und Nutzen der geschichtlichen Staatswissenschaften.

Ein vollständiges Verständniß des staatlichen Lebens erfordert neben der theoretischen Lehre auch eine Kenntniß der Thatsachen, und zwar sowohl ihres Herganges, als ihres letzten Bestandes. In der allgemeinen Staatslehre wird der Begriff des Staates festgestellt und dessen Wesen in den hauptsächlichsten Beziehungen erörtert. Die übrigen dogmatischen Staatswissenschaften zeichnen vor, was mit dem Staate und in dem Staate zu geschehen hat, sei es vom Standpunkte des Rechtes aus, sei es von dem der Sittlichkeit, sei es endlich von dem der Zweckmäßigkeit. Allein hieraus ergibt sich noch nicht, wie das Leben im Staate in der Wirklichkeit war und ist. Dieses wird erst nachgewiesen durch die beiden geschichtlichen Staatswissenschaften, nämlich durch die Staatsgeschichte und die Staatenkunde, deren erstere die genetische Entwickelung des gesammten staatlichen Lebens, so weit unsere Kenntniß reicht, die andere dagegen eine geordnete und vollständige Schilderung der staatlichen Zustände zu einer bestimmten Zeit, also das thatsächliche Ergebniß jenes Verlaufes mittheilt [1]).

Die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit einer solchen Kenntniß der Thatsachen liegt sehr nahe, und zwar für mehr als ein Bedürfniß.

Einmal ist es schon in rein menschlicher Beziehung Bedürfniß, zu wissen, welche Schicksale unser Geschlecht in der

hochwichtigen Beziehung ſeines geordneten Zuſammenlebens durchlaufen hat, und in welchen Zuſtänden demzufolge es ſich befindet. Dieſe Kenntniß gewährt den ſicherſten Schlüſſel zum Verſtändniſſe des Zweckes des menſchlichen Lebens und zur Einſicht in den wahrſcheinlichen weiteren Gang der Begebenheiten und Zuſtände des ganzen Geſchlechtes. Zu gleicher Zeit iſt ſie für den, welcher Urſachen und Wirkungen zu erkennen und ſie zu verbinden weiß, eine eindringliche Belehrung über die Bedeutung des Rechtes, der Sittlichkeit und der Klugheit, und über deren verhältnißmäßige Kraft. Das Leben im Staate iſt allerdings nicht die einzige bedeutſame Seite des Daſeins der Menſchen auf der Erde; aber es iſt eine der wichtigſten, und ohne ſeine vollſtändige Berückſichtigung iſt an eine richtige Beantwortung des Räthſels unſeres Daſeins nicht zu denken.

Dann aber dient, zweitens, Geſchichte und Statiſtik für den Theoretiker, ſowohl zur Erweiterung und Vervollſtändigung ſeiner Anſchauungen und Gedanken, als zur Prüfung ſeiner Lehrſätze. — Das wirkliche Leben iſt immer weit reicher als die thätigſte Einbildungskraft oder das ſchärfſte analytiſche Denken. Die Thatſachen, welche die Geſchichte oder die Erzählung beſtehender Zuſtände kennen lehrt, fordern daher vielfach das Nachdenken über Fragen heraus, welche ohne jene Kenntniß gar nicht aufgeworfen würden, und ſie machen auf Bedürfniſſe und auf Geſtaltungen des Zuſammenlebens aufmerkſam, welche dem bloßen theoretiſchen Scharfſinn entgehen würden, da er ſich von einer Subjectivität doch niemals ganz frei machen kann. Eine theoretiſche Staatswiſſenſchaft, welche nicht durch Benützung von Geſchichte und Staatenkunde ſtofflich vervollſtändigt worden iſt, muß nothwendig immer eine unvollkommene ſein und kann die ganze Fülle der menſchlichen Zuſtände nicht umfaſſen. — Allein eine ohne Berückſichtigung der in die Erſcheinung getretenen Zuſtände bearbeitete Wiſſen-

ſchaft läuft auch überdies noch Gefahr, ſachlich unrichtige Grundſätze aufzuſtellen. Leicht nämlich geht eine rein theoretiſche Lehre von einem höhern Grundſatze aus, welcher nicht ganz richtig iſt; oder aber ſie begeht einen Fehler in einer Schlußfolgerung. In beiden Fällen kommt ſie nothwendig zu falſchen Sätzen; und wenn denn auch die Entdeckung derſelben und der Nachweis ihrer Unrichtigkeit durch rein theoretiſches Verfahren nicht unmöglich iſt, ſo iſt doch die Auffindung auf dieſem Wege weder leicht noch ſicher, und es iſt namentlich der Beweis der Unrichtigkeit auch eben ein theoretiſcher, ſomit ſelbſt wieder möglichen Fehlern derſelben Art unterworfen. Von höchſter Bedeutung iſt daher eine Probe der Richtigkeit durch geſchichtliche Thatſachen. Dieſe weiſen auf unbeſtreitbare Art nach, ob die allgemeinen Vorausſetzungen, von welchen die Lehre ausgeht, auch der Wirklichkeit entſprechen, oder ob die Menſchen und Dinge thatſächlich anders ſind, als ſie von der Wiſſenſchaft angenommen wurden; und ſie zeigen, welche Folgen die Anwendung eines beſtimmten Satzes, ſei es überhaupt, ſei es unter gewiſſen Vorausſetzungen, in der That hat. Wenn nun das Ergebniß, wie häufig genug der Fall ſein wird, ein anderes iſt, als nach den Sätzen der Lehre zu erwarten geweſen wäre, ſo entſteht eine nicht abzuweiſende Forderung, die Gründe dieſer Verſchiedenheit aufzuſuchen, dadurch aber zur Einſicht der Wahrheit zu gelangen und die Theorie zu verbeſſern. Die theoretiſchen Staatslehren leiden gar ſehr unter der Unmöglichkeit, die auf wiſſenſchaftlichem Wege gefundenen Sätze durch ausdrücklich angeſtellte Verſuche im Leben zu erproben, indem in den allerſeltenſten Fällen ein Theoretiker in der Lage iſt, die von ihm aufgefundenen und für wahr erachteten Principien auch unmittelbar an einem wirklichen Staate zu erproben. Der einzig mögliche Erſatz für dieſen in der Natur der Sache liegenden Mangel iſt die Aufſuchung von

ſolchen Thatſachen in Vergangenheit oder Gegenwart, welche die Folgen der Anwendung des in Frage ſtehenden Satzes oder wenigſtens eines ſehr ähnlichen zu ſein ſcheinen. In Ermangelung eigener Verſuche mag der politiſche Theoretiker auf dieſe Weiſe wenigſtens die von Anderen unwillkürlich angeſtellten Experimente kennen und benützen [2]).

Endlich bedarf aber auch der praktiſche Staatsmann einer Kenntniß der geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften. Sie liefern ihm das, was er vor Allem bedarf, nämlich Erfahrung; und ſie lehren ihn den Schauplatz kennen, auf welchem er zu handeln hat, ſo wie die Elemente der Kraft und des Widerſtandes, welche er benützen oder berechnen muß. Mag es immerhin richtig ſein, daß die durch das eigene Handeln gemachte Erfahrung einen klareren und wirkſameren Eindruck macht, als die von Anderen und an fremden Verhältniſſen gemachten Erlebniſſe dieſes zu thun vermögen; und gibt es unzweifelhaft eine unmittelbarere und lebendigere Anſchauung, wenn ſtaatliche Zuſtände durch eigene Beobachtung und durch ein in Mitte derſelben zugebrachtes Leben erkannt worden ſind: ſo liegt es nun einmal in der Natur der Sache, daß ſelbſt der am günſtigſten Geſtellte nicht ſo Vieles und ſo Verſchiedenartiges ſelbſt erleben und nicht ſo weit und breit genaue perſönliche Unterſuchungen anſtellen kann, als eine vollendete ſtaatsmänniſche Ausbildung erfordert. Offenbar liegt alſo die Alternative nur ſo, daß ſich entweder der Staatsmann hinſichtlich der ſtaatlichen Erfahrungen und Anſchauungen theilweiſe mit fremden Erlebniſſen und Beobachtungen begnügen muß, oder daß er ganz leer bleibt. Hier kann denn aber kein Zweifel über das Beſſere ſein. Wenn aber nicht ſelten, und zwar mit Recht, die Klage gehört wird, daß die Geſchichte ſo wenig zur Belehrung und Warnung diene, ſo liegt die Schuld nicht an der Unbrauchbarkeit der Erfahrung und Erzählungen Anderer,

ſondern vielmehr an der nur allzu häufigen mangelhaften Bildung der Individuen oder an ihrer Trägheit im Denken und Vergleichen. Große geſchichtliche und ſtatiſtiſche Kenntniſſe befähigen an ſich noch nicht zum Staatsmanne; allein Unwiſſenheit iſt noch weit weniger ein Grund vollkommener Größe und Tüchtigkeit. Dieſe findet ſich vielmehr nur da, wo Geſinnung und Geiſt mit theoretiſchem und thatſächlichem Wiſſen verbunden ſind.

1) Es iſt ſchwer zu begreifen, wie in einem großen Theile der Encyklopädieen der Staatswiſſenſchaften die geſchichtlichen Disciplinen ganz übergangen werden. Am wenigſten kann die Entſchuldigung gelten, daß der Inhalt der Staatsgeſchichte und Statiſtik ſich auf eine irgend nutzbringende Weiſe nicht im Auszuge und zuſammengedrängt in engem Raume geben laſſe. Allerdings iſt dies nicht möglich, und die verſchiedenen von Pölitz u. A. angeſtellten Verſuche einer ſolchen Zuſammendrängung ſind kläglich mißlungen, ſelbſt wo ſie einen über die Gebühr großen Raum in Anſpruch nehmen; allein die Aufgabe einer vollſtändigen Ueberſicht über ſämmtliche Wiſſenskreiſe, deren Mittelpunkt der Staat iſt, erfordert doch gewiß eine Bezeichnung der Stelle, welche die beiden geſchichtlichen Wiſſenſchaften in dem Geſammtſyſteme einnehmen, und eine Hinweiſung auf ihren Werth und auf die richtige Methode ihrer Bearbeitung. Dies aber mag auch in Kurzem geſchehen.

2) Vortreffliche Bemerkungen über die Anwendung von Verſuchen zur Erforſchung der Wahrheit und über die Unzuläſſigkeit der Anſtellung abſichtlicher Verſuche in den Staatswiſſenſchaften, ferner über den theilweiſen Erſatz derſelben durch Beobachtung von Thatſachen ſ. bei Cornwall Lewis, G., Treatise on the methods of observation and reasoning in politics. Lond., 1852, Bd. I, S. 160 fg.

1.

Staatsgeschichte.

§ 107.

1. Umfang und Eintheilung der Staatsgeschichte.

Die Darstellung des geschichtlichen Herganges des Lebens der Menschen im Staate zerfällt in zwei Haupttheile: in die Geschichte des *inneren* Staatslebens der verschiedenen Völker; und in die Geschichte des gegenseitigen Einwirkens coexistirender Staaten, d. h. in die Geschichte der *Staatensysteme* [1]).

1. Die *innere* Staatsgeschichte läßt sich in sehr verschiedenem Umfange auffassen und darstellen. — Vor Allem in *welthistorischer* Auffassung, wobei denn aber sogleich wieder eine doppelte Behandlung möglich ist. Entweder wird, und es mag dies als das Jdeal gelten, die Entwicklung des staatlichen Lebens aller gesittigten Völker von den ersten Anfängen beglaubigter Geschichte an gegeben, und also ein vollständiges Bild dieser Seite der gesammten Menschheitsgeschichte gewonnen. Oder aber kann auch nur ein kürzerer Theil der Geschichte zum Gegenstande genommen werden, dieser dann aber wieder in vollständiger Umspannung aller in diesen Abschnitt fallenden Staaten, ihrer Einrichtungen und Begebenheiten. Jn beiden Fällen ist es Aufgabe der historischen Kunst und eines richtigen Einblickes in die verschiedenen Haupt- und Nebenarten des Staats-

gedankens den ungeheuren Stoff in natürliche Gruppen und Unterabtheilungen zu bringen. — In der Regel jedoch begnügt sich sowohl der Darsteller als der Leser mit weit geringerem Umfange, indem nur die Staatsgeschichte eines einzigen Volkes, oder höchstens einer einzelnen Gruppe von verwandten Stämmen, dargelegt wird. Hier wird denn von dem ersten Erscheinen des betreffenden Volkes in der Geschichte bis zur Gegenwart der Hergang der äußeren, d. h. räumlichen, Bildung des Staates und die Entwickelung seiner einzelnen Anstalten und Grundsätze in Verfassung und Verwaltung dargelegt. Es handelt sich davon, sowohl den Geist des Ganzen, als den Verlauf jeder wichtigeren Institution nachzuweisen; und begreiflicher Weise dürfen auch solche Gestaltungen des Staatslebens nicht übergangen werden, welche später vollständig erloschen sind, falls sie nur zu ihrer Zeit lebenskräftig und wirksam waren [2]). — Sodann kann aber die innere Staatsgeschichte auch monographisch bearbeitet werden. Hier wird denn die Geschichte einer einzelnen Einrichtung oder eines einzelnen Grundsatzes ausschließlich erzählt und auf andere Bestandtheile des Staatslebens nur insoferne Rücksicht genommen, als sie zur vollständigen Begreifung des hervorgehobenen Theiles erforderlich sind. (So z. B. die Geschichte des Fürstenthums, oder der Volksvertretung, des blos verfassungsmäßigen Gehorsams.) Im Uebrigen mag eine solche Monographie wieder in doppelter Weise angelegt sein; entweder nämlich als die allgemeine Geschichte der fraglichen Institutionen bei allen Völkern, welche sie überhaupt kennen, oder aber als Darstellung des nur in einem einzelnen Staate Vorgekommenen [3]). — Endlich kann die innere Staatsgeschichte selbst noch in Form einer Biographie erzählt werden, wenn nämlich an dem Gebaren eines sehr einflußreichen und namentlich wesentliche Umgestaltungen in seinem Vaterlande hervorbringenden Staatsmannes der

Verlauf wichtiger ſtaatlicher Ereigniſſe dargelegt wird. Hier ſpiegeln ſich denn die Ausgangszuſtände, die Aenderungsgründe, die Mittel und die Hinderniſſe, der Verlauf, endlich der günſtige oder ungünſtige Erfolg auf dem Hintergrunde einer Perſönlichkeit ab, zwar ſubjectiv aber ſcharf[4]).

Der Unterſchied dieſer verſchiedenen Behandlungsweiſen iſt hier derſelbe wie in der Geſchichte überhaupt. Eine weltgeſchichtliche Auffaſſung gewährt einen großen Ueberblick über den ganzen bisherigen Verlauf, weiſt jedem einzelnen Staate und jeder einzelnen Staatsart ihre relative Bedeutung an, und ermöglicht eine Wahrſcheinlichkeitsrechnung über den weiteren Verlauf. Die Darſtellung eines engeren Kreiſes kann weit mehr ins Einzelne gehen, dadurch ein gründlicheres Verſtändniß ermitteln, und namentlich, wenn die Geſchichte der vaterländiſchen Einrichtungen erzählt wird, Stoff zu unmittelbarer Verwendung im Leben geben. Man lernt aus der Entſtehung, dem Hergange und der Erprobung das Weſen und den Werth der verſchiedenen Staatsanſtalten und die Richtigkeit oder Falſchheit der leitenden Grundſätze kennen; namentlich aber wird man durch die Einſicht in das, was in der Wirklichkeit beabſichtigt war und geleiſtet wurde, bewahrt vor einer falſchen, etwa der Analogie fremder Staatseinrichtungen entnommenen, Auffaſſung. In noch höherem Grade, aber freilich auf ſehr beſchränktem Felde, findet dieſes ſtatt bei bloßen Monographieen. Solche können allerdings keine richtige Einſicht in das ganze Staatsgebäude gewähren; ſie ſind aber das einzige Mittel, einen Gegenſtand in allen ſeinen Beziehungen und in allen für das Leben und für die Wiſſenſchaft nothwendigen Einzelheiten kennen zu lernen. Es mag zweifelhaft ſein, ob die Thätigkeit des angehenden Schriftſtellers mit ſolchen Einzelngeſchichten beginnen ſoll; jedenfalls muß aber das Studium mit ihnen ſchließen. Daß endlich die Lebensgeſchichte und Lebensthätigkeit eines

einzelnen Mannes nur selten, und zwar wo es besonders begünstigten Naturen vergönnt ist in geeigneten Verhältnissen zu wirken, zum Träger staatsgeschichtlicher Mittheilungen gemacht werden kann, ist an sich klar; wo dies aber der Fall ist, tritt auch die Belehrung um so schärfer hervor, und ist namentlich die Anwendung auf andere ähnliche Verhältnisse um so leichter, weil Schwierigkeiten und Hülfsmittel auf eine Persönlichkeit bezogen und somit auch von anderen Individuen leichter aufgefaßt und verarbeitet werden können [5]).

2. Die Geschichte der Staatensysteme läßt weder eine dem Umfange nach so ausgedehnte und das ganze Leben des Menschengeschlechtes umfassende Darstellung, noch eine so große Verschiedenheit der Behandlung zu.

Dem Umfange nach ist sie nämlich weit beschränkter und sogar wesentlich lückenhaft, weil nicht auf jeder Gesittigungsstufe ein regelmäßiges und bewußtes Zusammenleben und gegenseitiges Einwirken der coexistirenden Staaten vorhanden ist. Nicht nur sind Jahrtausende vergangen, ehe die in den verschiedenen Welttheilen liegenden Staaten irgendwelche Kenntniß von einander nahmen und in irgendwelchen Beziehungen zu einander standen; sondern die Geschichte zeigt auch, daß selbst naheliegende Staaten und solche, welche gelegentlich feindlich oder freundlich zusammentraten, während langer Zeitabschnitte sich möglichst getrennt von einander hielten und kein gemeinschaftliches größeres Ganzes bildeten. Aufgabe einer wahrhaftigen Geschichte ist es daher, nur da Staatensysteme vorzuführen und den Verlauf ihres gemeinsamen Lebens zu schildern, wo in der That ein regelmäßiges Zusammenstehen und gegenseitiges grundsätzliches Einwirken stattfand. Ist es somit auch eine zu enge Auffassung, wenn nur von einem Systeme der europäischen Staaten, und auch bei diesen nur seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, die Rede zu sein pflegt;

und darf namentlich in einer allgemeinen Geschichte dieser äußeren Staatenverhältnisse das gemeinschaftliche Leben der hellenischen Staaten, darf das Verhältniß Roms zu den allmälig von ihm unterjochten übrigen Staaten, endlich das System des christlichen mittelalterlichen Weltreiches nicht übergangen werden: so ist doch ein umfassendes, sich klar bewußtes, und nach Grundsätzen gehandhabtes Zusammenleben von Staaten hauptsächlich nur in Europa seit vier Jahrhunderten vorhanden gewesen, dieses daher auch der Hauptgegenstand der Darstellung. Die jüngste Ausdehnung desselben auf andere Welttheile ist der Beginn eines neuen Abschnittes dieser Verhältnisse, welche alle frühere weit hinter sich lassen wird nach Umfang und sachlicher Bedeutung; allein hier ist noch Alles in der ersten Gestaltung [6]).

Zu einer passenden Behandlungsweise der äußeren Geschichte des Staatenlebens ist nur ein doppelter Weg. Entweder nämlich kann eine allgemeine Darstellung gewählt, d. h. die Geschichte eines ganzen Staatensystemes dargelegt werden; oder aber mag ein bestimmter einzelner Staat als Mittelpunkt genommen und auf ihn das Nebeneinanderbestehen und gegenseitige Einwirken der übrigen Staaten bezogen werden, natürlich insoweit er überhaupt dabei betheiligt ist. Auf die eine Art ergibt sich also z. B. die Geschichte des europäischen Staatensystemes, sei es in seiner Ganzheit sei es nur in einzelnen Zeitabschnitten, anderer Seits die Schilderung der Beziehungen Frankreichs, Englands u. s. f. zu den Welthändeln. Durch gute allgemeine Werke erhält man auch hier einen Ueberblick über den ganzen bisherigen Verlauf, ein Urtheil über das Betragen und die Bedeutung jedes einzelnen Staates, einen Ausgangspunkt für wahrscheinliche Voraussicht der Zukunft; eine localisirte Auffassung dagegen lehrt die Ursachen kennen, welche einem bestimmten wichtigen Staate seine Richtung

und seine jetzige Stellung gegeben haben, lehrt Fehler meiden und Vorzüge nachahmen, gibt endlich sichere Vermuthung darüber, wessen man sich auch künftig von ihm zu versehen hat. Beide Bearbeitungen verhalten sich also wie allgemeine Welt- und besondere Menschenkenntniß.

1) Wenn mehrere encyklopädische Werke, z. B. die von Pölitz und von Bülau verfaßten, nur die Geschichte der Staatensysteme nicht aber die innere Staatsgeschichte als Theil der Staatswissenschaften aufführen, so kann dieß nur von dem falschen Gedanken herrühren, daß in einer Schrift solcher Art der Inhalt der Staatsgeschichte, wenn schon etwa gedrängt, mitzutheilen sei. Da dieß nun bei einer Geschichte der Staatensysteme wenigstens bis zu einem gewissen Grade möglich, dagegen natürlich hinsichtlich der inneren Geschichte aller Staaten ganz außer Frage war, so wurde der (zu so verkehrtem Beginnen) ungefügige aber hauptsächlichste Theil der Wissenschaft über Bord geworfen, anstatt daß eine Veränderung in der Methode vorgenommen worden wäre.

2) Nähere Angaben über beide Behandlungsweisen der inneren staatlichen Geschichte s. unten, § 109.

3) Die Zahl der staatsgeschichtlichen Monographieen ist in den Literaturen aller gesittigter Völker so bedeutend, daß jeder Versuch einer Aufzählung an dieser Stelle unmöglich, die Hervorhebung nur einzelner Werke aber zwecklos wäre. Die zur Staatsgeschichte Deutschlands, Englands und Frankreichs gehörigen s. aufgeführt und beurtheilt in den betreffenden Abschnitten meiner Geschichte und Literatur der St.-W., Bd. II und III.

4) Berühmte Abspiegelungen staatlicher Zustände in dem Leben einer Persönlichkeit sind z. B. Robertson's Geschichte Karl's V; Prescott's Geschichte Philipp's II.; Pertz's Lebensgeschichte Stein's, Thier's Geschichte Napoleon's I. als Consul und Kaiser.

5) Ueber den Werth der Geschichte für den practischen Staatsmann s. die höchst scharfsinnigen, wenn vielleicht auch etwas überkritischen, Bemerkungen von Cornwall Lewis, in Bd. I, S. 151 fg. des oben, § 106, Anmerk. 2, angef. Werkes.

6) Näheres über die hier einschlagende Literatur s. unten, § 109.

§ 108.

2. Methode.

In welcher Ausdehnung aber immer eine innere oder eine internationale Staatsgeschichte gegeben werden will, jeden Falles

hat ſie ſich eine Reihe von beſtimmten Aufgaben zu ſtellen und darf gewiſſe Forderungen nicht vernachläſſigen.

Vor Allem iſt die urſprüngliche Stammeseigenthümlichkeit des betreffenden Volkes, die daher rührende Geſittigung, und die aus dieſer wieder entſpringende Gattung des Staates ſowie deſſen urſprüngliche Aufgabe und Form darzuſtellen. Dieſe Beſonderheiten bilden die Grundlage der ganzen künftigen Entwickelung, und in der Regel ziehen ſie ſich als rother Faden durch alle ſpäteren Aenderungen. Natürlich iſt es eine Hauptaufgabe, etwaige ſpätere Umgeſtaltungen, ſei es daß ſie durch den Gang und den Inhalt der Geſittigung, ſei es daß ſie durch äußere Schickſale entſtehen, ſorgfältig nachzuweiſen und ihren Einfluß auch auf das ſtaatliche Leben zu zeigen.

Zweitens muß die Entwickelung der Verfaſſung und Verwaltung des Staates geſchildert werden; natürlich einer Seits mit vorzüglicher Hervorhebung des Wichtigen und Bezeichnenden; anderer Seits mit Nachweiſung von Urſachen und Wirkungen ſo wie im Zuſammenhange mit den äußeren Ereigniſſen. Von beſonderer Wichtigkeit, aber auch ſchwierig, iſt hier die Nachweiſung des Einfluſſes fremder Einrichtungen und Gedanken, wo ſolche herübergenommen und den naturwüchſigen Zuſtänden einverleibt werden, ſei es in Folge äußeren Zwanges, ſei es aus Ueberzeugung von deren Vortrefflichkeit [1]). Nicht ſelten wird in der allmäligen Entwickelung eines Staates auch die Literatur eine große Rolle ſpielen; und ſo wenig eine Staatsgeſchichte zur Aufzählung und Beurtheilung des Schriftenthumes im Allgemeinen beſtimmt iſt, ſo iſt doch in ſolchem Falle eine Ausnahme zu machen [2]).

Jedenfalls iſt, drittens, der Geſchichte der Geſellſchaft ein hauptſächlichſtes Augenmerk zuzuwenden. Allerdings fällt dieſelbe nicht zuſammen mit der Geſchichte des Staates, ſeiner Formen und ſeiner Erlebniſſe; allein da die Geſellſchaft das

natürliche Ergebniß der großen im Volke thatsächlich vorhandenen Interessen und Beziehungen ist, und da sie hauptsächlich als stofflicher Inhalt die Formen des Staates füllt, durch sie befriedigt wird oder gegen sie ankämpft: so dient eine richtige und genaue Kenntniß von ihr zum Verständnisse der Forderungen an den Staat und der daraus entstehenden inneren oder äußeren Bewegungen. Ein Staat, dessen Formen oder dessen Handlungsweisen im Widerspruche stehen mit mächtigen Bestandtheilen der Gesellschaft, ist in einem durchaus unnatürlichen Zustande, aus welchem sich entweder mächtige und vielleicht gewaltsame Aenderungen, oder auch möglicherweise ungewöhnliche, glückliche oder unglückliche, Bestrebungen zur Stützung des Bestehenden und zur gewaltsamen Aufrechterhaltung stille aber gefährlich bedrohter Institutionen allein erklären lassen.

Viertens müssen einzelne Begebenheiten oder Menschen Gegenstand ausführlicher Darstellung sein, falls dieselben entweder von entschiedenem Einflusse auf die Entwickelung der staatlichen Zustände waren, oder aber dieselben in besonders bezeichnender Weise den Geist einer Einrichtung oder eines Zeitabschnittes verkörpern.

Endlich soll, fünftens, nicht blos das Entstehen und Blühen staatlicher Anstalten oder Richtungen, sondern auch das allmälige Verkommen und Absterben im Ganzen oder Einzelnen nach dem Zeitpunkte, nach Ursache und Verlauf, endlich in seinen Folgen nachgewiesen werden[3]).

Bei der Geschichte der auswärtigen Verhältnisse ist neben der Erläuterung der von den Regierungen ausgehenden Handlungen und der staatlichen Interessen im engeren Sinne auch das gegenseitige Verhalten der Völker zu einander zu berücksichtigen und in seinen Einzelheiten nachzuweisen. So also namentlich die Aehnlichkeit oder Verschiedenheit der ganzen geistigen Richtung derselben in Beziehung auf Religion, sittliche

Weltanſchauung, Gewohnheiten, Höhe und Richtung der Bildung; ferner das Weſen ihrer wirthſchaftlichen Thätigkeit und die daraus entſtehenden Intereſſen freundlicher oder feindlicher Art; die Erinnerungen an früher erfahrene Unbilden und Kämpfe und die hieraus entſtandenen nationellen Abneigungen oder Mitgefühle. Alle dieſe zwar nicht in Formen und Geſetzen ausgedrückten Beſtandtheile des Völkerlebens ſind häufig von den größten Folgen auch für die Handlungsweiſe der verfaſſungsmäßigen Staatsorgane, ſelbſt da, wo eine unmittelbare Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Maſſe des Volkes nicht zuſteht, indem die Herrſchenden theils ſelbſt in der nämlichen geiſtigen Atmoſphäre leben, theils doch Rückſicht zu nehmen haben auf die Neigungen und auf die Befähigungen der Bevölkerungen, auf welche ſie ſich ſtützen und durch welche ſie wirken [4]).

Es iſt unmöglich, alle denkbaren Fehler in der Behandlung der Staatsgeſchichte einzeln bemerklich zu machen und vor ihnen zu warnen; doch mögen einige, als beſonders häufig vorkommend und in der That auch näher liegend, hervorgehoben werden. Vorerſt iſt die perſönliche Geſchichte der einzelnen Regenten kein Gegenſtand für die Staatsgeſchichte, in welcher dieſelben nur inſoferne einen Platz finden können, als ſie bleibende und weſentliche Veränderungen im Staatsleben hervorgerufen haben. Wo möglich noch ungehöriger iſt eine ins Einzelne gehende Geſchichte der Kriege, welche lediglich nur in ihren Ergebniſſen, falls dieſe von ſtaatlicher Bedeutung ſind, berückſichtigt werden können. Ferner ſind einzelne Ereigniſſe, und wären ſie in andern Beziehungen noch ſo auffallend und merkwürdig, nur dann ein gehöriger Stoff zur Beſprechung, wenn ſie entweder Veranlaſſung zu einer neuen Entwickelung des ſtaatlichen Lebens waren, oder wenn ſie etwa als beſonders bezeichnend für den Geiſt concreter ſtaatlicher Zuſtände erſcheinen.

Endlich ist die Geschichte anderer Rechtstheile, so namentlich des Privatrechtes, kein Bestandtheil einer Staatsgeschichte, außer wo sie etwa von Einfluß auch auf die öffentlich-rechtlichen Zustände sind. Es soll nicht in Abrede gezogen werden, daß die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des gesammten Rechtslebens eines Volkes eine wissenschaftlich wichtige und fruchtbare Aufgabe ist: allein dieselbe geht weit über den hier zunächst vorliegenden Zweck hinaus, und es ist überhaupt die Verbindung des Rechtes der Einzelnen und der gesellschaftlichen Kreise mit dem Staatsrechte von größerer Bedeutung für das richtige Verständniß des ersteren, als für die des letztgenannten [5]).

1) Bei einer Herübernahme fremdländischer Staatseinrichtungen ist es eine hauptsächliche Aufgabe der Geschichte, mit Bestimmtheit hervorzuheben, inwieferne solche angenommene Grundsätze und Anstalten bei der Verpflanzung in ein anderes Medium mehr oder weniger wesentliche Veränderungen erfahren haben, und die Ursachen zu bezeichnen, welche die, oft so auffallende, Verschiedenheit der Wirkungen in beiden Ländern erzeugten. Ohne umsichtiges Eingehen in diese, oft nur innerlichen und erst allmälig hervortretenden, Verschiedenheiten ist große Gefahr einer ganz falschen Auffassung der Thatsachen und einer verkehrten Beurtheilung der Ursachen und Wirkungen. Ein belehrendes Beispiel dieser Art sind die Veränderungen, welche das repräsentative System bei seiner Verpflanzung von England nach Frankreich und so weiter in die übrigen europäischen Staaten erfuhr.

2) Zum Beweise, von welchem weitgreifenden Einflusse die politische Literatur auf die Gestaltungen des Lebens und Staates sein kann, braucht nur auf die großen französischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, oder unter den Engländern auf Delolme, Blackstone und Burke hingewiesen zu werden.

3) Wie nothwendig es ist, auch das Verkommen und die praktische Unwirksamkeit von Staatsanstalten in der geschichtlichen Schilderung des öffentlichen Lebens mit Bestimmtheit und Wahrheit hervorzuheben, zeigt sehr deutlich ein Vergleich mancher früherer Werke über die Geschichte der deutschen Reichsverfassung mit den wirklichen Zuständen gegen das Ende des Reiches. Nach Pütter's Schilderung z. B. möchte es scheinen, als seien alle Einrichtungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch vollständig lebensfähig und wirksam gewesen, während sie doch zum größten Theile nur noch ein Schatten und mehr ein Hinderniß als eine Kraft waren. Hier wird eine richtige Einsicht in den wirklichen Zustand und in die Ursachen des

plötzlichen schmählichen Zusammensturzes erst gewonnen, wenn die neuesten Schilderungen von Häusser, Biedermann u. A. verbunden werden mit denen der früheren Reichshistoriker.

4) Ohne eine tüchtige Schilderung der Nationalitäten ist in vielen Fällen der eigentliche Grund der Erscheinungen im Staatsleben nicht verständlich, namentlich in der Geschichte der Staatensysteme. Wieviel erklärt nicht z. B. die Ruhmsucht, die Eitelkeit, die Kriegstüchtigkeit, die Selbstüberschätzung des französischen Volkes, welche Eigenschaften in den Handlungen der Regierung nur ihren formulirten Ausdruck finden und diesem zur sichersten Stütze dienen? Die langsame Zähigkeit der Engländer, die persönliche Ehrenhaftigkeit der Einzelnen und die rücksichtslose Selbstsucht in öffentlichen Dingen gibt den Schlüssel zum Verständnisse mancher sonst unerklärlicher Handlungen und Erfolge ihrer Politik. Der Mangel an Gewissenhaftigkeit und an ritterlichem Ehrgefühle, sowie die große Selbstzuversicht und die Gewinnlust der Nordamerikaner aber wird, so ist wenigstens sehr zu fürchten, von wesentlichstem Einflusse auf die künftigen Zustände der gesittigten Welt sein, und vielleicht ganz neue Factoren für die Weltereignisse liefern.

5) Bei der Beurtheilung des Werthes, welchen die neueren Staats- und Rechtsgeschichten in Anspruch zu nehmen haben, kommt vor Allem der Standpunkt des Benützenden in Betrachtung. Unzweifelhaft ist die Nebeneinanderstellung und gemeinschaftliche Entwickelung sämmtlicher Theile des ganzen Rechtswesens zunächst für den Rechtsgelehrten, dann aber auch für den Geschichtsforscher von großer Bedeutnng, und solche können denn namentlich die Verdienste Eichhorn's, als des Gründers dieser Behandlungsweise, nicht hoch genug anschlagen. Allein für den Staatsmann ist das Ziel doch überschossen worden. So gewiß eine Ausdehnung der früheren hauptsächlich nur das Aeußere und die Formen berücksichtigenden geschichtlichen Darstellungen des staatlichen Lebens nothwendig war: so ist doch die jetzt gewöhnliche gleichmäßige Behandlung des gesammten Privatrechtes, der Prozesse u. s. w. nicht nur kein Bedürfniß für ihn, sondern sogar eine Störung und eine Ablenkung vom eigentlichen Ziele.

§ 109.

Literatur der Staatsgeschichte.

Jedes allgemeine geschichtliche Werk berücksichtigt natürlich mehr oder weniger auch den Staat und seine Einrichtungen, sowie die Verhältnisse zum Auslande; und bei vielen bilden diese Gegenstände wenn auch nicht den einzigen so doch den

hauptsächlichsten Stoff. Eine scharfe Ausscheidung der nur der Staatsgeschichte gewidmeten Schriften aus der unübersehbaren Menge der geschichtlichen Arbeiten überhaupt ist daher nicht leicht zu treffen; und es sollen auch die im Nachstehenden zu nennenden Werke keineswegs eine vollständige Aufzählung bilden, sondern vielmehr nur als Beispiele und zur ersten Zurechtfindung dienen.

Jedenfalls ist es zweckmäßig, die Geschichte der äußeren Verhältnisse, d. h. der Staatensysteme, zu unterscheiden von denjenigen, welche nur die innere Geschichte eines bestimmten einzelnen Staates oder einer Gruppe von Staaten behandelt.

Die Geschichte des europäischen Staatensystemes ist mit Bewußtsein des besonderen Zweckes, d. h. mit Ausscheidung aller anderen Seiten des menschlichen Lebens, schon von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, und zwar namentlich in Deutschland, behandelt worden. Schon im Jahre 1741 schrieb J. J. Schmauß seine „Einleitung zu der Staatswissenschaft," welche die gegenseitigen Verhältnisse der europäischen Staaten im Ganzen und im Einzelnen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an mit Kenntniß und Einsicht darstellte. Ihm folgte bald Achenwall (Geschichte der europäischen Staatshändel. Leipzig, 1756), welcher durch ein gedrängtes Lehrbuch diese Auffassung der Geschichte zum Gegenstande des Universitätsunterrichtes machte. Großen Ruf erwarb sich auf diesem Felde sodann Heeren, dessen „Geschichte des europäischen Staatensystemes" (zuerst 1809) in vielen Auflagen und Uebersetzungen eine weite Verbreitung erhielt, und diese auch unzweifelhaft durch richtige Festhaltung des Gedankens, verständige Eintheilung des Stoffes und reiche Belesenheit verdiente. Wenn hierauf Pölitz durch einige seiner markloſen Arbeiten (Geschichte des europäischen Staatensystemes, als Band III seiner Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit;

und die Staatensysteme Europa's und Amerika's, 3 Bände, 1826) zwar die Zahl der Bücher vermehrte, nicht aber die Wissenschaft förderte: so ist Besseres zu rühmen von F. Bülau's Geschichte des europäischen Staatensystemes (3 Bde., 1837). Wirklich Bedeutendes ist aber geleistet worden von den beiden Deutschfranzosen Koch (Tableau des révolutions de l'Europe, ed. 3, 1832, 2 Bde.) und Ancillon (Tableau des révolutions du système politique, 1823, 4 Bde.) und ist vor Allem zu rühmen des Belgiers Laurent großes Werk über die Geschichte des Völkerrechtes (s. oben, § 69 S. 467), welches auch in Beziehung auf die Erzählung der äußeren Ereignisse Meisterhaftes liefert. Außerdem aber sind die berühmten Werke von Schlosser über die Geschichte des 18. Jahrhunderts, von Thiers über die Geschichte der französischen Staatsumwälzung und über die des Kaiserreiches, von Alliſon über die Zeit der französisch-englischen Kriege endlich Häusser's Deutsche Geschichte und Gervinus' Neue Geschichte hierher zu zählen, wenn sie schon nur einen kürzeren Zeitabschnitt behandeln und sie sich nicht ausschließlich auf die auswärtigen Angelegenheiten beschränkt haben.

Aelter und zahlreicher sind die Darstellungen der inneren Staatsgeschichte. Allerdings besteht wohl kein universalgeschichtliches Werk, welches den Verlauf der inneren Entwickelung sämmtlicher, oder auch nur der bedeutendsten Culturstaaten zum ausschließlichen Gegenstande hätte, indem immer auch noch Schicksale von Personen und die andere Theile der Gesittigung betreffenden Ereignisse berücksichtigt sind. Doch ist eine bedeutende Anzahl von Schriften vorhanden, welche die Geschichte des inneren Staatslebens, wenn auch nicht ausschließlich so wenigstens genügend, erörtern, zum Theile in weit umspannender Ausdehnung, hauptsächlich aber mit Beschränkung auf bestimmte Länder.

Unter den umfaſſenderen Werken dieſer Art ſind namentlich zu nennen: J. von Müller's Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geſchichte und Schloſſer's Weltgeſchichte; ſodann, auf kürzere Abſchnitte der Weltgeſchichte beſchränkt, M. Duncker's Geſchichte des Alterthums; Spittler's Geſchichte der europäiſchen Staaten; J. G. Eichhorn's Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte; Guizot's Histoire de la civilisation; Raumer's Geſchichte Europa's ſeit dem 15. Jahrhundert.

Weit reicher noch iſt die Literatur der Staatsgeſchichte einzelner Länder [2]).

Ueber die Staatsgeſchichte Griechenlands beſtehen, neben vielen andern, die trefflichen Arbeiten des Engländers Grote, und der Deutſchen Hermann, Wachsmuth und neueſtens Curtius.

Aus der faſt überreichen Literatur über Rom's ſtaatliche Entwickelung ragen hervor Niebuhr's großartiges Werk über die Anfänge, Mommſen's geiſtreiche Schilderung der Entwickelung, Gibbon's lebensvolle Darſtellung des Endes.

Für Frankreich beginnen die erſten Anfänge ſchon mit dem 16. Jahrhundert und gehen in ununterbrochener Folge bis auf die jüngſte Zeit herunter. Aus der großen Anzahl der hierher gehörigen Werke ſind namentlich hervorzuhebeu: Limnaeus, Notitia regni Franciae, 1655; Mlle. de Lezardière, Théorie des lois politiques de la monarchie française, 1792, neue Auflage 1844; Laferrière, Histoire du droit français, bis itzt 5 Bde., 1836; Warnkönig und Stein, Franzöſiſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 1846; Schäffner, Geſchichte der Rechtsverfaſſung Frankreichs, 1850.

Die Geſchichte des engliſchen Staatslebens iſt zwar nicht in einem die geſammte Dauer deſſelben umfaſſenden Werke dargelegt, wohl aber ſind vortreffliche Arbeiten über größere Abſchnitte derſelben vorhanden, aus welchen unſchwer das Ganze

zuſammengeſetzt werden mag. Die angelſächſiſche Zeit haben Turner, Palgrave und Kemble, die normanniſche Zeit Madox und Philipps; die Entſtehung der parlamentariſchen Verfaſſung bis zu der Revolution vom Jahre 1688 Hallam, die Geſchichte des 18. Jahrhunderts Lord Mahon geſchrieben und in glänzendſter Weiſe hat Macaulay die Geſchichte der Rettung und Befeſtigung der bürgerlichen Freiheit in England durch Wilhelm III. wenigſtens begonnen.

In Deutſchland hat Möſer durch ſeine Osnabrückiſche Geſchichte an einem kleinen Lande meiſterhaft gezeigt, wie von den erſten Urſprüngen an und aus dem Volkscharakter heraus die innere Entwickelung eines Staates darzuſtellen ſei. Pütter gab eine ſehr überſichtliche, aber doch in mehr als einer Beziehung höheren geſchichtlichen Forderungen nicht entſprechende Schilderung der Entſtehung und des Herganges der zu ſeiner Zeit noch beſtehenden Einrichtungen des Reiches. Endlich aber ſtiftete Eichhorn durch ſein großes Werk über die deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte eine eigene Schule, welche in üppiger Blüthe ſteht und eine große Anzahl von umfaſſenden Werken und von Monographieen, ſowohl über die Einrichtungen von Geſammt-Deutſchland als über das ſtaatliche Leben einzelner Landestheile, geliefert hat und noch liefert.

Auf dieſer Grundlage ſtehend haben ſodann Bluntſchli, Blumer, Segeſſer und Stettler reiche Beiträge zur geſchichtlichen Kenntniß der Verfaſſung der Schweiz geliefert, Warnkönig die Rechtsgeſchichte von Flandern bearbeitet, Macieiowski aber die ſlawiſche Rechtsgeſchichte. Und ſelbſt für die Vereinigten Staaten von Nordamerika iſt bereits das Bedürfniß entſtanden, den Urſprung und die Entwickelung ihrer ſtaatlichen Einrichtungen gründlich feſtzuſtellen und zu entwickeln. Curtis, Reimann und Laboulaye haben daſſelbe auf eine treffliche Weiſe befriedigt.

1) Ein, freilich lange nicht vollständiges, Verzeichniß der Schriften über die Geſchichte der äußeren Staatsverhältniſſe ſ. in Klüber's Völkerrecht, Ausgabe von Morſtadt, S. 438 fg.

2) Die Zahl der Schriften über die innere Staatsgeſchichte iſt allzu groß, als daß hier mehr denn bloße Andeutungen gegeben werden könnten. An einer vollſtändigen Bibliographie über dieſen Theil der Staatswiſſenſchaften fehlt es allerdings, doch mögen verſchiedene Abſchnitte meiner Geſchichte der Literatur und der Staatswiſſenſchaften zu möglichſt theilweiſer Ueberſicht dienen. So Bd. I, S. 476 u. fg. für die Schweiz; daſelbſt S. 536 u. fg. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika; Bd. II, S. 8 u. fg. für England; daſelbſt 253 u. fg. für Deutſchland; für Frankreich, Bd. III, S. 24 fg. In Warnkönig's franzöſiſcher Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. I, S. 9 u. fg. ſind Nachrichten über die franzöſiſche Literatur dieſer Art gegeben.

2.

Statistik.

§ 110.

1. Begriff und Umfang der Statistik.

Nicht blos die Kenntniß des Werdens, sondern — und selbst wohl noch in höherem Grade — die Kenntniß des Gewordenen im Staatsleben ist nützlich und nöthig. Der neueste Zustand ist das Ergebniß aller vorangegangenen, die Folge aller Ursachen; nur auf das Bestehende kann eingewirkt werden; und nur bei einem richtigen und vollständigen Begreifen des Bestehenden ist eine zweckmäßige Einwirkung gesichert.

Die Wissenschaft, welche die bestehenden Zustände kennen lehrt und erklärt, ist nun die Statistik. — Vielfach und mit Scharfsinn (freilich auch mit verkehrter Spitzfündigkeit) ist über die richtige Begriffsbezeichnung derselben gestritten worden, so daß eine eigene zahlreiche Literatur über das Wesen und den Zweck dieser jüngsten der Staatswissenschaften vorliegt [1]). Wenn man sich jedoch nicht durch seine eigene Gelehrsamkeit verwirren und durch logischen Luxus zu nutzlosen Grübeleien verführen läßt, so ist die Sache äußerst einfach. Die Statistik ist die Wissenschaft der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, weit in der Regel die Gegenwart schildernd, wohl aber auch befähigt zur Darstellung eines rückwärts-

liegenden Zustandes, wo dessen Kenntniß wünschenswerth erscheint [2]).

Es sind also bloße Thatsachen, welche die Statistik zu liefern hat. Die Gründe ihres Entstehens und Bestehens sind in der Geschichte zu suchen oder werden sie von den dogmatischen Staatswissenschaften geliefert. Je reiner sich die Statistik an das Thatsächliche hält, desto weniger läuft sie Gefahr irre zu gehen, und zu desto vielfacherem und sichererem Gebrauche dienen ihre Mittheilungen. Sie liefert den Stoff zu Beweisen und für die Kritik; allein sie selbst soll nichts zu beweisen suchen und kein Urtheil fällen. Höchstens mag sie den unmittelbaren Zusammenhang einer Thatsache mit einer anderen angeben, vorausgesetzt daß derselbe ganz klar vorliegt und keinerlei Zweifel über Ursache und Wirkung besteht [3]). — Auf welche Art die Thatsache sich äußert, und in welcher Form dieselbe am deutlichsten auszudrücken ist, macht keinen Unterschied. Zuweilen wird dies am besten durch Zahlen geschehen; in anderen Fällen lassen sich Zustände durch Erörterungen mittelst Worten darlegen; in dritten, selteneren, etwa auch graphisch. Alle diese Arten von Aufzeigung der Thatsachen sind gleich zulässig, wenn sie am gehörigen Orte angewendet sind; ganz unzulässig ist es aber, aus den Thatsachen, welche sich am kürzesten und schärfsten in Zahlen darstellen, eine eigene Abtheilung unter dem Namen der „politischen Arithmetik" zu bilden, die übrigen aber als „beschreibende Statistik" zusammenzufassen. Beides sind unzertrennliche, beständig abwechselnde und sich gegenseitig ergänzende Theile einer und derselben Zustandswissenschaft [4]).

Der Umfang einer statistischen Darstellung mag höchst verschieden sein. Es läßt sich denken, (wennschon schwer darstellen,) daß in einer Universalstatistik die sämmtlichen Zustände aller bekannter Staaten in ihren sämmtlichen Beziehungen dar-

gelegt werden. Allein es ist ebensowohl möglich, ein in sich vollendetes statistisches Bild von nur einem einzelnen Staate zu geben, ja nur von einem einzelnen Theile des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens. Es besteht also z. B. neben einer Statistik von Europa eine Statistik von Frankreich; es kann aber auch nur eine Statistik der Rechtspflege in Frankreich, oder des Unterrichtswesens in diesem Lande gegeben werden, ferner eine Statistik seines Ackerbaues, seiner Gewerbe, oder selbst nur einzelner Bestandtheile derselben, etwa des Bergbaues u. dgl. Je beschränkter der Umfang ist, desto leichter läßt sich ohne Verwirrung und Ermüdung in große Einzelheiten eingehen. Ob aber die allgemeinere Uebersicht oder das einzelste Wissen von größerem Werthe ist, hängt von dem Gebrauche in jedem besonderen Falle ab.

Strenge genommen hat die Statistik nur *staatliche* Thatsachen zu melden; allein eine Berücksichtigung auch *gesellschaftlicher* Zustände dient nicht blos zur Belebung der Darstellung und zur Ausdehnung der Kenntnisse, sondern kann auch zur vollständigen Erreichung des nächsten Zweckes nicht wohl entbehrt werden, da die Gesellschaft die nächste Grundlage und der unmittelbare stoffliche Inhalt des Staates und somit das richtige Verständniß der Einrichtungen des letztern durch eine Einsicht in jene bedingt ist. Nur darf die Berücksichtigung der nicht unmittelbar staatlichen Zustände nicht auf solche Seiten des Volkslebens ausgedehnt werden, deren Regelung keine Aufgabe für den Staat ist und welche von keiner Bedeutung für die Schätzung seiner geistigen oder sachlichen Kräfte sind. Durch die Schilderung politisch gleichgültiger Sitten oder bloßer Natur- und Kunstgegenstände wird die Grenzlinie zwischen Geographie, Ethnographik und Statistik zur Ueberbürdung und Verflachung der letzteren verrückt [5]).

Ein großer Irrthum ist es übrigens, wenn die Statistik

ſich beſchränkt auf die Schilderung der ſachlichen Zuſtände im Staate. Auch die geiſtigen Verhältniſſe des Volkslebens ſind von höchſter Bedeutung für den Staat und vom Standpunkte deſſelben. Daß leichter eine Täuſchung bei ihrer Erkundung ſtattfindet, als bei zählbaren und wägbaren Gegenſtänden, rechtfertigt nicht etwa ihre Nichtberückſichtigung, ſondern erfordert nur eine richtige Methode der Erforſchung und vielleicht eine andere Art von Darſtellung.

1) Die große Zahl der Schriften über den Begriff, das Weſen und die Methode der Statiſtik iſt nicht ſowohl ein wiſſenſchaftlicher Gewinn als eine pſychologiſche Merkwürdigkeit. Für den unbefangenen Blick liegt die Wahrheit klar vor; und je mehr Gelehrſamkeit und Scharfſinn auf dieſe Prolegomena der Statiſtik verſchwendet werden, deſto unklarer wird das Ergebniß, ſo daß man am Ende Gefahr läuft, den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr zu ſehen. — Eine Aufzählung und Beurtheilung dieſer wunderlichen Literatur ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. III, S. 648 fg. Aus der großen Zahl der hier aufgeführten, zum Theil ſehr umfangreichen, Schriften ſind etwa folgende vorzugsweiſe zu merken: Schlözer, A. L., Theorie der Statiſtik. Gött., 1804. — Butte, W., Statiſtik als Wiſſenſchaft, Landshut, 1808. — Cagnazzi, L. S., Elementi dell' arte statistica. I. II. Nap., 1808. — Mone, F. J., Theorie der Statiſtik. Heidelb., 1824. — Gioja, M., Filosofia della statistica. I. II. Mil., 1826. — Dufau, P. A., Traité de statistique. Par., 1840. — Fallati, J. J., Einleitung in die Wiſſenſchaft der Statiſtik. Tüb., 1843. — Knies, C. G. A., Die Statiſtik als ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft. Kaſſel, 1850. — Jonak, E. A., Theorie der Statiſtik. Wien, 1856.

2) Es liegt nicht im Begriffe der Statiſtik, daß nur die Gegenwart, alſo der jüngſte Geſammtzuſtand des Staates, geſchildert werde; vielmehr hat es gar keinen wiſſenſchaftlichen Anſtand, eine Statiſtik irgend eines, vielleicht längſt verſchwundenen, Staates zu einer beliebigen früheren Zeit zu entwerfen; z. B. eine Statiſtik des römiſchen Reiches zu Auguſtus Zeiten, oder Frankreichs unter Ludwig XIV. Die Schwierigkeit eines ſolchen Rückgreifens in die Vergangenheit iſt nur eine thatſächliche und keine wiſſenſchaftliche, indem es in der Regel an gehörig ausführlichen und zuverläſſigen Quellen fehlt. Der ſo oft bekrittelte Satz Schlözer's: daß die Geſchichte eine ſich bewegende Statiſtik und die Statiſtik eine ſtillſtehende Geſchichte ſei, iſt ebenſo geiſtreich als in der Hauptſache richtig; und es iſt

daher lediglich Sache des Beliebens und der Kenntniſſe, einen ſtatiſtiſchen Durchſchnitt in einer Geſchichte zu machen, wenn und wo eine ſolche Geſammtüberſicht über die Zuſtände wünſchenswerth erſcheint.

3) Die Statiſtik iſt vor Allem dadurch in Mißkredit gekommen, daß ihre Thatſachen willkührlich und oft vollkommen fälſchlich als Urſache und Wirkung verbunden worden ſind, oder daß wenigſtens einſeitig Eine Gattung von Thatſachen als Begründung eines Urtheiles und als Rechtfertigung einer Forderung aufgeführt wurde, wo in der Wirklichkeit eine große Anzahl verſchiedener Zuſtände zuſammenwirkten, und ſie alſo ſämmtlich zu berückſichtigen waren. Dies iſt aber offenbar kein Fehler der Wiſſenſchaft, ſondern nur ein Vorwurf für die ſie unrichtig Benützenden.

4) Ueber die Ueberſchätzung der Zahlen und die Unzuläſſigkeit einer Zurückführung der geſammten Statiſtik auf Thatſachen, welche in Zahlen ausgedrückt werden können, ſ. meine Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. III, S. 668.

5) Wenn in früherer Zeit die geſellſchaftlichen Zuſtände in der Regel in der Statiſtik vernachläſſigt wurden und dieſe dadurch leer und formell erſchien: ſo iſt jetzt Gefahr zur Uebertreibung in entgegengeſetzter Richtung. Abgeſehen auch von falſchem Geiſtreichthun in der Schilderung geſellſchaftlicher Zuſtände, iſt es eine Ueberſchätzung derſelben, wenn nur ihnen eine Wichtigkeit für das menſchliche Leben und für die Erreichung ſeiner Zwecke zugeſchrieben, die Einrichtungen und Grundſätze des Staates aber als etwas Gleichgültiges und blos Aeußerliches vernachläſſigt werden. Ein Vorwurf in dieſer Beziehung läßt ſich den ſonſt ſo geiſt- und lehrreichen Arbeiten von Riehl nicht erſparen.

§ 111.

2. Die Quellen.

Wenn eine ſtatiſtiſche Schilderung nicht irre führen und Schaden ſtiften ſoll, anſtatt zu belehren und zur Grundlage von Staatshandlungen zu dienen, ſo müſſen ihre Angaben wahr und vollſtändig ſein.

Die Schwierigkeiten einer ſolchen Erkundung der Thatſachen ſind nun aber groß; theils wegen ihres häufig ſehr bedeutenden Umfanges und ihrer großen Zahl, theils weil nicht ſelten der Forſcher keinen Zutritt zu der vollſtändigen und genauen Wahrheit hat, ſie ihm wohl aus Mißtrauen und

Widerwillen absichtlich verheimlicht wird; theils endlich weil viele Arbeit und bedeutendes Geschick dazu gehört, die gewünschten Thatsachen abzulösen von ihren Umgebungen und Verbindungen. Die Folge hiervon ist nun aber eine doppelte. Einmal muß sehr genau zwischen den verschiedenen Quellen unterschieden werden, aus welchen statistische Angaben gezogen werden können. Nicht alle stehen auf gleicher Stufe der Zuverlässigkeit, sei es nach dem Umfange sei es nach der inneren Wahrheit. Zweitens aber hat sich begeben, was sonst bei keiner Staatswissenschaft der Fall ist, daß in vielen Staaten amtliche Einrichtungen getroffen sind zur Auffindung und zur Bearbeitung des statistischen Stoffes, und daß sich überhaupt die Regierungen der Statistik in höherem Grade und unmittelbarer annehmen, als dies bei anderen Kenntnissen über den Staat der Fall ist.

Die Quellen der Statistik zerfallen demgemäß in amtliche und private. — Die ersteren sind aber wieder theils von eigens dazu bestimmten Behörden, statistischen Bureaus, gesammelt und bearbeitet, theils entstehen sie bei anderen Regierungsorganen, in der Regel zum Zwecke einer unmittelbaren Anwendung oder wenigstens Zurechtfindung in dem aufgetragenen Geschäftskreise. Weder die einen noch die andern sind nothwendig zur Veröffentlichung bestimmt; und wenn diese auch bei den Arbeiten der statistischen Bureaus in größerem Maße stattfindet, so pflegt es um so weniger bei den statistischen Sammlungen der übrigen Behörden der Fall zu sein. Allerdings macht die Stufe der politischen Gesittigung hier einen mächtigen Unterschied, insoferne nicht nur überhaupt freisinnigere und ihrer guten Absichten sich bewußte Regierungen zu Mittheilungen geneigter sind, sondern namentlich auch die constitutionelle Staatsform häufige Veröffentlichungen staatlicher Zustände zur Folge hat. Je größer der Antheil der Bürger

an den öffentlichen Maßregeln, und je mächtiger der Einfluß einer aufgeklärten öffentlichen Meinung in einem Lande ist, desto vollständiger und freiwilliger sind auch die statistischen Mittheilungen von Seiten der Regierung. Beispiele hiervon sind England, Belgien, Nordamerika. Aber auch Frankreich, Oesterreich und Preußen, Bayern, Baden u. A. haben Bedeutendes zu Tage gefördert [1]). — Die von Privaten gesammelten und verarbeiteten statistischen Thatsachen sind natürlich von höchst verschiedenem Umfange und Werthe, je nach den Mitteln zur Erforschung der Wahrheit und nach der Absicht bei der Arbeit. Die Beobachtungen können blos gelegentlich und bei der Verfolgung anderer Zwecke gemacht sein; oder aber werden die Forschungen absichtlich und systematisch angestellt. Ferner mag ein Einzelner statistische Thatsachen sammeln und zusammenstellen, oder aber setzen sich freiwillige Vereine von Privatpersonen diesen gemeinsamen Zweck und verfolgen ihn mit zusammengelegten Mitteln. Einzelne Vereine dieser letzteren Art haben Bedeutendes geleistet [2]).

Nur sehr selten sind die sämmtlichen statistischen Angaben über die Zustände eines ganzen Staates aus einer und derselben Quelle zu schöpfen, indem gewöhnlich nur einzelne Gegenstände von den amtlichen oder freiwilligen Arbeiten ins Auge gefaßt werden, und somit die sogenannte atomistische Statistik sowohl der Masse als der Zuverlässigkeit nach weit vorwiegt über die systematische und allumfassende.

Sache der Wissenschaft ist es nun, die verschiedenen Quellen aufzufinden und zu einem möglichst befriedigenden und gleichförmigen Ganzen zu verarbeiten. Scharfsinn und Sachkenntniß führen zu richtiger Beurtheilung des Grades der Zuverlässigkeit der einzelnen Quelle und Nachricht; Pflicht der wissenschaftlichen Wahrhaftigkeit aber ist es, nichts zu überschätzen, Lücken nicht willkührlich auszufüllen und die Quellen

der Benachrichtigung anzugeben. Von amtlichen Bearbeitern läßt ſich mit Recht eine größere Vollſtändigkeit und Ausführlichkeit verlangen; privatſchriftſtellern wird Unbefangenheit und rückſichtsloſe Aufdeckung der ganzen Wahrheit leichter werden.

Eine vergleichende Statiſtik entſteht, wenn die Mittheilungen von den Zuſtänden verſchiedener Staaten nebeneinander geſtellt und daraus denn die Verſchiedenheiten oder Uebereinſtimmungen derſelben nachgewieſen werden. Eine Quelle im engeren Sinne iſt eine ſolche Zuſammenſtellung natürlich nicht; dennoch kann ſie Vieles lehren, was aus einer vereinzelten Darſtellung nicht hervorgeht oder worauf wenigſtens ohne ſolchen äußeren Anſtoß die Aufmerkſamkeit nicht leicht fällt. Natürlich hängt die Möglichkeit einer richtigen Vergleichung weſentlich davon ab, daß die Mittheilungen über die verſchiedenen Staaten in Beziehung auf die Zuverläſſigkeit gleich und daß ſie nach derſelben Methode geſammelt und dargeſtellt ſind. Auch hier iſt nicht die Wiſſenſchaft, ſondern der Leichtſinn, die Unwiſſenheit oder die vorgefaßte Abſicht der Benützenden Schuld daran, wenn Ungleichartiges mit einander verglichen oder auf verſchiedenen Vorausſetzungen Beruhendes als gleichbeweiſend angenommen wird.

1) Die Zahl der amtlichen ſtatiſtiſchen Bureaus und der Umfang ihrer Mittheilungen iſt allmälig ein ſehr beträchtlicher geworden. Kaum iſt noch ein geſittigter größerer Staat, welcher nicht mehr oder weniger reichliche Beiträge zu ſeiner genaueren Kenntniß ſammeln und veröffentlichen läßt. Eine vortreffliche, bei Gelegenheit des großen ſtatiſtiſchen Congreſſes in Brüſſel im Jahre 1853 geſammelte Ueberſicht über die geſammte amtliche Statiſtik Europa's und Amerika's gibt Fallati in der Tübinger Zeitſchrift für St.-W., 1853, S. 633 u. fg. Ueber den Stand der adminiſtrativen Statiſtik in Deutſchland insbeſondere ſ. denſelben in der genannten Zeitſchrift, 1850, S. 727 u. fg. Ein, freilich wohl nicht vollſtändiger, Verſuch einer Aufzählung ſämmtlicher amtlicher ſtatiſtiſcher Arbeiten iſt aber gemacht in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. III, S. 691 fg.

2) An einer vollständigen Ueberſicht über die ſtatiſtiſchen Vereine fehlt es. Einen belehrenden Beitrag hiezu gibt jedoch ebenfalls wieder Fallati, Die ſtatiſtiſchen Vereine der Engländer. Tüb., 1840.

§ 112.

3. Geſchichte und Literatur der Statiſtik.

Die Statiſtik iſt die jüngſte der Staatswiſſenſchaften, indem ſie ein bewußtes Daſein und eine beſtimmte Benennung erſt ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts hat. Ihren, trotz ſeiner etymologiſchen Fehlerhaftigkeit, ſchnell in alle europäiſche Sprachen aufgenommenen Namen hat ſie nämlich erſt von Achenwall in Göttingen erhalten.

Dies iſt allerdings nicht ſo zu verſtehen, als ſeien nicht ſchon in ſehr frühen Zeiten einzelne amtliche ſtatiſtiſche Arbeiten vorgenommen worden. So iſt z. B. Nachricht von Berichten über die Zuſtände des perſiſchen Reiches unter den Achämeniden vorhanden; die Chineſen haben ſchon im Schu-king vielfache ſtatiſtiſche Nachrichten; in Egypten ſcheint ein Kataſter vorhanden geweſen zu ſein. Kaiſer Auguſtus ließ das römiſche Weltreich vermeſſen, die Bevölkerung zählen und vielfache ſonſtige Nachrichten zuſammentragen; die ſpätere notitia dignitatum iſt auf uns gekommen. Im Mittelalter ſind frühe Verzeichniſſe der Lehen und Reichniſſe, Grundbücher und Urbarien entſtanden; das Domesday book Wilhelm's des Eroberers iſt noch heute von praktiſchem Werthe. Die Berichterſtattungen der venetianiſchen Geſandten enthalten einen Schatz von Nachrichten über die Zuſtände vieler europäiſcher Länder während mehrer Jahrhunderte.

Ebenſo hat es nicht an ſchriftſtelleriſchen Arbeiten Einzelner gefehlt, welche mit mehr oder weniger Recht als ſtatiſtiſche bezeichnet werden können. Schon unter den Griechen haben ſich große Schriftſteller, wennſchon wohl nicht mit ſcharfer wiſſen-

ſchaftlicher Abſonderung von Staatsrecht, Politik und Erdbeſchreibung, mit der Schilderung ſtaatlicher und geſellſchaftlicher Zuſtände beſchäftigt, ſo namentlich Ariſtoteles in ſeinen Politieen, Herakleides, vor Allem aber Dikaiarchos; leider ſämmtlich nicht auf uns gekommen. Unter den Römern und Byzantinern ſind wenigſtens die Verwaltungseinrichtungen des Reiches beſchrieben worden, wie z. B. von Conſtantinos Porphyrogenetes. Beſonders aber haben die Araber ſich zahlreich mit Erdbeſchreibung und dabei auch mit ſtaatlichen Schilderungen beſchäftigt, von welchen uns namentlich Abul-Feda, El-Maſſudi, Edriſi, Ibn-Haukal und Ibn-Batuta bekannt worden ſind. (S. Wüſtenfeld, Die Literatur der Erdbeſchreibung bei den Arabern, in Lütke's Zeitſchr. f. Erdkunde, Heft 1.) Endlich ſchloſſen ſich noch gegen das Ende des Mittelalters Italiäner mit bereits bewußteren Arbeiten an; ſo namentlich Aeneas Silvius Piccolomini (Pius II.), Machiavelli, namentlich aber in etwas ſpäterer Zeit Contarini, F. Sanſovino u. G. Botero. In Frankreich zeichneten ſich alsdann Peter d'Avity und ſeine Fortſetzer, in Holland die elzeviriſchen Republiken, in Deutſchland Sebaſtian Münſter aus.

Jedoch, wie geſagt, erſt gegen das 18. Jahrhundert begannen die wiſſenſchaftlich bewußten Bemühungen. Nachdem ſchon Herrmann Couring die Staatenkunde zur Univerſitätswiſſenſchaft gemacht hatte, ſtellten namentlich Achenwall und Gatterer die Grundlagen feſt, ſchrieben Toze, A. Baumann und Büſching ausführlichere ſtatiſtiſche Werke. Und da ſich auch allmälig ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts die politiſche Arithmetik mehr und mehr ausbildete und dadurch namentlich die Bevölkerungskunde eine ſichere Grundlage bekam, ſo nahm ſowohl die amtliche Beſchäftigung mit dem Zuſtande der Staaten, als die ſtatiſtiſche Privatſchriftſtellerei einen immer größern Aufſchwung. Jetzt iſt kein irgendwie geſittigtes Land,

welches nicht, zum Theil in sehr großer Anzahl, statistische Werke in seiner Nationalliteratur aufzuzählen hätte [1]).

Zu bedauern ist, daß es keine vollständige und auch die neuesten Erscheinungen umfassende Bibliographie der Statistik gibt [2]). Eine bloße Auswahl besonders bemerkenswerther Schriften zu treffen ist aber einerseits nicht genügend, andererseits insoferne ein vergebliches Unternehmen, als statistische Werke die schlimme, in der Natur der Sache selbst liegende, Eigenthümlichkeit haben, daß sie bald veralten und dem wirklichen Zustande der Dinge nicht mehr entsprechen. Eine tüchtige statistische Arbeit mag daher allerdings auf längere Zeit als Anhaltspunkt und Muster für erneuerte Darstellung dienen, und sie wird jedenfalls mit der Zeit eine geschichtliche Quelle [3]); allein immer wieder wird sie, so vortrefflich sie sein mag, durch neue Bedürfnisse und Darstellungen verdrängt, und immer muß sich daher der Staatsmann und der Gelehrte nach neuen Erscheinungen und nach den jüngsten Forschungen und Darstellungen umsehen. Die gelehrte Bücherkunde in diesem Fache ist also in beständigem Wandel begriffen. — Doch sind allerdings einzelne Namen für alle Zeiten festgestellt, insoferne ihre Träger das geleistet haben, was zu der gegebenen Zeit möglich und für diese Bedürfniß war. So denn unter den Deutschen A. Humboldt, Meusel, Malchus, Schubert, J. G. Hoffmann, Diterici, Hermann, Memminger, Engel, Becher, Czörnig, Rheden; unter den Engländern Sinclair, Mac-Culloch, Bowring, Mac-Gregor, Porter; unter den Italienern Balbi, Romagnosi; unter den Franzosen Peuchet, Ch. Dupin, Schnitzler, Legoyt; unter den Belgiern Quetelet, Heuschling; unter den Schweizern Franzini, unter den Nordamerikanern Warden, Seibert, Morse.

1) Ueber die Geschichte der Statistik s. Fallati, Einleitung, S. 107 u. fg.
2) Da Meusel's Literatur der Statistik, 2 Bde., 1806 und 1807,

längſt veraltet iſt, ſo iſt eine Bücherkunde des Faches nur mit großer Mühe und unvollſtändig zu erlangen. Am hülfreichſten ſind noch: Erſch's Literatur der Geſchichte und ihrer Hülfswiſſenſchaften. Leipz. 1827; Heuſchling's Ueberſicht über die ſtatiſtiſchen Literaturen von Frankreich und von Deutſchland in dem Bulletin der belgiſchen Commission centrale; und Fallati's Anführungen in ſeiner mehrerwähnten „Einleitung."

3) Es iſt kaum möglich, die Bedeutung guter ſtatiſtiſcher Werke für ſpätere Geſchichtsforſchung und Geſchichtsſchreibung hoch genug anzuſchlagen, indem ſie ſowohl den allein richtigen Hintergrund geben, auf welchem ſich die einzelnen Menſchen und Handlungen in ihrer ganzen Bedeutung und Umgebung abheben, als namentlich auch die Kräfte und die Einrichtungen der Staaten kennen lehren, deren Erlebniſſe zu ſchildern und begreiflich zu machen ſind. Wie ganz anders würden wir die Geſchichte von Athen und Sparta, von Karthago, von Rom, von Karl dem Großen u. ſ. w. verſtehen, wenn wir gute gleichzeitige ſtatiſtiſche Schilderungen dieſer Länder und dieſer Zeitabſchnitte hätten! Die nach Jahrhunderten mit dem größten Aufwande von Gelehrſamkeit und Scharfſinn aus allen Arten von gelegentlichen Mittheilungen und Bruchſtücken zuſammengeſetzten Schilderungen bieten doch nur ein ſehr lückenhaftes und nicht ſelten ohne Zweifel ein unrichtiges Bild dar.

Alphabetiſches Sachregiſter.

Die Zahlen weiſen die Seiten nach.

A.

Adel, Mittelpunkt eines geſellſchaftlichen Kreiſes 21, ſiehe auch Ariſtokratie.

Adminiſtrativjuſtiz, ſ. Verwaltungsrechtspflege.

Advokaten-Ordnung 660.

Agenten 481.

Alterthum, klaſſiſches, Arten der Staaten während deſſelben 100. 318. Auffaſſung des Staates während deſſelben und beſonders die Plato's, Ariſtoteles und Cicero's 174. Unkenntniß deſſelben der Idee der Volksvertretung 238. Unbekanntſchaft des philoſ. Völkerrechts 406. Syſteme der Staatskunſt auf Grundlage der antiken Staatsanſicht 555.

Ambaſſadeur ſ. Botſchafter.

Amtsgeheimniß der Staatsbeamten 258.

Analogie, deren Bedeutung für das poſitive Staatsrecht 390.

Anerkennung der Regierungshandlungen der Vorgänger durch den Nachfolger, ſ. Regierungshandlungen.

— des Staats nach europäiſchem poſitivem Staatsrecht 474.

Ariſtokratie, Staatsform nach antiker Auffaſſung 100. 322. Form des Staats nach Auffaſſung des Rechtsſtaats 348. 101. Vermögensariſtokratie 350. Geburtsariſtokratie 350 fg., deren Grundſätze und Organiſation der Regierung 352 fg. Rechtsverhältniſſe der Staatsbürger 353. 329. Literatur 354. 398. Verfaſſungspolitik 599.

Ariſtoteles, deſſen Auffaſſung des Staates 175. 176.

Armenpolizei 666.

Armuth, Einzel-polizeiliche Maßregeln hiergegen 666.

Aſylrecht 427. 429. 438. 483.

Auslegung, authentiſche eines Geſetzes, deren Begriff und Befugniß zu dieſer 140. Einfluß des philoſophiſchen Staatsrechts auf Geſetzesauslegung 188.

Auslieferung flüchtiger Verbrecher 431. 700.

Auswanderung, Recht der Unterthanen 225. Gegenſtand von Verabredungen zwiſchen Staaten zu gemeinſchaftlichem Verfahren zu deren Ueberwachung und Schutz der Auswandernden 701.

B.

Beamten ſ. Staatsbeamten.
Bedeutung gemeinſchaftliche perſönliche, Mittelpunkt eines geſellſchaftlichen Kreiſes 21.
Beglaubigung der Geſandten 481.
Begnadigungsrecht, deſſen Ausübung 630.
Behördenorganismus 644.
Bekanntmachung der Geſetze 142.
Belohnungen, Syſtem der 521. 631.
Beſchäftigung, gleiche, Mittelpunkt eines geſellſchaftlichen Kreiſes 22.
Beſchwerde, Recht der, der Staatsbürger wegen Nichterfüllung gerechter Anſprüche oder bei Erduldung poſitiven Unrechts 228, das der Stände in der durch ſolche beſchränkten Monarchie 363, der Volksvertreter in der Repräſentativmonarchie 366. 636.
Beſitz, gemeinſchaftliche Verhältniſſe deſſelben nach deſſen Art und Größe als Mittelpunkt geſellſchaftlicher Kreiſe 23.
Bevölkerungspolizei 663.
Bevölkerungswiſſenſchaft 576. 124.
Bevorrechtung, Syſtem der 584. 587.
Botſchafter, Ambaſſadeur 478.
Briefgeheimniß 228.
Budget des Staats 296. 677.
Bündniſſe bei gemeinſamer Kriegführung, deren Arten und Umfang 491. 441. 693.
Bundesſtaat, Staatenverbindung, Begriff und Organiſation deſſelben 37, als Kriegsanſtalt 696.
Bureau, ſtatiſtiſches 626.
Bureauſyſtem der Verwaltung 649.
Bürgerrechte ſ. Menſchenrechte.
Bürgerwehr, Form der allgemeinen Volksbewaffnung 688, als polizeiliche Anſtalt 608.

C.

Cäremoniell unter den Staaten 475.
Cicero, deſſen Auffaſſung des Staates 174. 177.
Civilliſte 290.
Civilrechtspflege, deren Aufgabe als wiederherſtellende 268, beſ. in internationalen Fällen 268 und internationales Privatrecht, im Falle eines Streites wegen angeblich verletzten Rechts zwiſchen dem Unterthan als ſolchem und dem Staate als befehlende Macht 269, Forderungen an den Staat zu deren Verwaltung 270. Organiſation ihrer Verwaltung 268, 658 fg. Urtheilsvollzug 657. Verabredungen zwiſchen Staaten über die gegenſeitige Giltigkeit der Richterſprüche in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten 700.
Collegialſyſtem der Verwaltung 649.
Colliſion der Pflichten 501. 510. der Staatskunſt mit dem Recht 543, mit dem Sittengeſetz 547.
Colonialweſen 566. 570.
Commiſſarien 481.
Communismus 586. 588.
Conſcription ſ. Zwangsauswahl.

Consularagenten s. Consuln.
Consuln, Begriff derſ. 479. Exequatur 480. Arten derſelben. Generalconſuln. Conſuln. Conſularagenten oder Viceconſuln daſ.
Convocirung 497.

D.

Demokratie als Staatsform nach antiker Auffaſſung 100. 105. 321, als Form der Staatsgattung des Rechtsſtaats, deren Grundlage 335 fg. Erwerbung des Bürgerrechts 337. Arten derſ. 337. Verfaſſungspolitik 599. Literatur 397.
— reine autokratiſche, deren Begriff und Bedingungen ihrer Exiſtenz 337. 333. Organiſation der öffentlichen Geſchäfte — Volksverſammlung — Ausſchuß 339. Staatsbürgerliche Rechte 341. Staatsoberhaupt 617. Verfaſſungspolitik 599. Literatur 397.
— repräſentative, Begriff und Grundgedanke derſ. 341. 333. Organiſation der Regierung 344. Wahl der Volksvertreter 342. Volkstribun 640. 642. Stellung der vertretenden Körperſchaft 343. Staatsbürgerliche Rechte der Einzelnen 345. Verfaſſungspolitik 599. Literatur 397.
Deſpotie, Begriff 370. 102. 103. 106. Grundſätze 373. Stellung der Beamten 373. Unterthanen, deren Stellung 375. Regierungsmittel 374. Literatur 375. Verfaſſungspolitik 600.
Deutſchland, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſelbſt 133. Entwicklung, erſte, der Idee der Repräſentation im Mittelalter 238.
Diplomatie ſ. Geſandter. Diplomatiſche Unterhandlungen deren Nutzen zur Förderung von abzuſchließenden Staatsverträgen 705.
Dualismus, Syſtem, in der Monarchie mit Volksvertretung 367. 370.

E.

Ehe, deren Ordnung in dem erblichen Fürſtenthum 620.
Ehrenrechte der Staaten nach poſitivem europäiſchem Staatsrecht 475.
Eigenthum, feindliches im Kriege 486.
— Schutz deſſelben 228, deſſen ſtaatliche Bedeutung 583. Güterſyſteme 584, ſtaatliche Bedeutung der Größe deſſ. 591.
Einkommenſteuer 292.
Einquartirungslaſt 282. 284.
Encyklopädie einer Wiſſenſchaft, Begriff derſelben, deren Aufgabe, Umfang und Methode 46. Anwendung dieſer Grundſätze auf ſolche der Staatswiſſenſchaften 48. Literatur derſelben 57.
England, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſelbſt 180.
Erbfolgeordnung 202. 357. 368. 622.
Erbfolgerecht 202. 357. 621.
Exequatur der Conſuln 480.
Expropriation ſ. Zwangsenteignung.
Exterritorialität der Geſandten nach philoſophiſchem Völkerrecht 436. 438, nach poſitiveuropäiſchem Völkerrecht, Umfang deſſelben 482.

F.

Faktion deren Begriff 150.
Familie als erste und nothwendige menschliche Verbindung 3. 10. Zweck und Dauer derſ. 11. Geſetze für dieſelbe und deren Arten 13.
Finanzſachen, Verträge über ſolche zwiſchen Staaten 703.
Finanzverwaltung ſ. Staatshaushalt.
Fourierismus 586. 588.
Frankreich, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſ. 181.
Frei Schiff frei Gut 496.
Freiheit, perſönliche der Staatsgenoſſen im Rechtsſtaate 330.
Freizügigkeitsrecht der Staatsgenoſſen im Rechtsſtaat 331.
Fremdenrecht, Unbekanntſchaft des claſſiſchen Alterthums von demſelben 320, in der Demokratie des Rechtsſtaats 337. Fremdenrecht nach phil. Völkerrecht 424.
Friede, ewiger 433.
Fürſtenthum, erbliches, Ordnung des Uebergangs der Gewalt 619. Ehe der regierenden Familie 620. Erbrecht 621. Erbfolgeordnung 622. Erziehung des Regenten 623. Privatleben 623.

G.

Garantie, Uebernahme einer ſolchen durch einen unbetheiligten Staat als Sicherungsmaßregel für einen Staat 444.
Geburtsariſtokratie ſ. Ariſtokratie.
Gedankenfreiheit, Recht des Unterthans auf dieſe 227. 235. 330, in der reinen Demokratie 340.
Gehorſam, der bloß verfaſſungsmäßige 142. 149.
Geißeln, Stellung ſolcher, als völkerrechtliche Sicherungsmaßregel 445.
Gemeinſchaftsordnung unter den Staaten, deren Begriff und Grundlage 418 fg. Grundſätze 430 fg. Mittel zur Verfolgung der der Rechte und Intereſſen gegenüber anderen Staaten 432. Geſandtſchaften 434. Staatsverträge 438. Garantieleiſtung durch einen unbetheiligten Staat 444. Beſtellung von Unterpfändern 445. Stellung von Geißeln, beſ. Intervention 447. Schiedsgericht daſ., Retorſion 449 fg. Repreſſalien 451. Abbruch des diplomatiſchen Verkehrs 452. Krieg 453 fg.
Generalconſuln ſ. Conſuln.
Gensdarmerie 607.
Gerichte, deren Unabhängigkeit 211. 217. 270 fg. 360. 659. 661, deren Beſetzung 658. Competenz und Vollzug der Urtheile derſ. 657, deren Verfahren 659, gemeinſchaftliche oberſte Gerichte 699. Juſtizminiſter, deſſen Stellung zu denſ. 661.
Geſandter, Begriff deſſelben 435, deren Gattungen: Geſandte 477, deren Rangklaſſen 478. Conſuln deſſen Klaſſen 479 fg. Außergewöhnliche diplomatiſche Agenten und deren Arten 480. Beglaubigung und Abberufungsſchreiben 481. Unverletzlichkeit der Perſon deſſ., ſeines Perſonals, Familie und Dienerſchaft 482. Exterritorialität derſelben nach philoſophiſchem 436, nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 482 fg., die darin begriffenen Rechte daſ.

Geſandtſchaftsrecht des Staatsoberhaupts 213, als Mittel der Gemeinſchaftsordnung nach philoſophiſchem Völkerrecht 435, nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 477, ſ. Geſandter. Literatur 469. 483.

Geſchäftsträger 478.

Geſchworene, deren ſittliche Pflichten 533.

Geſellſchaft, deren Begriff und Grundlage 3. 18. Mittelpunkte der Kreiſe derſelben, Gemeinſchaft der Nationalität und Sprache 20. 580, gemeinſchaftliche Abſtammung von geſchichtlich ausgezeichneten oder rechtlich bevorzugten Familien 21, gemeinſchaftliche perſönliche Bedeutung daſ., gleiche Beſchäftigung 22, gemeinſchaftliche Verhältniſſe des Beſitzes nach Größe und Art 23 fg. Gemeinſchaft der Religion 24, enges räumliches Zuſammenwohnen 26, geiſtiges und ſtoffliches Ergebniß derſelben für das Leben der Menſchen daſ., Arten ihrer Geſetze 27, Recht des Unterthans auf Entwicklung ſeiner geſellſchaftlichen Verhältniſſe 227, dieſelbe als Grundlage der beſchränkten Monarchie zur Beſtimmung der zur Mitwirkung berechtigten Klaſſen 362.

Geſellſchaftsrecht, deſſen wiſſenſchaftliches Verhältniß zum Staatsrecht 193. 197.

Geſellſchaftswiſſenſchaft, überſichtliche Entwicklung derſelben nach wiſſenſchaftlichen Geſichtspunkten 44.

Geſetz des Staats. Begriff und Umfang 137, Arten: Verfaſſungsgeſetze, einfache Geſetze, Verordnungen oder Verfügungen 138. Eigenſchaft der Allgemeinheit 139. Befugniß des Staatsoberhaupts zu deren Erlaſſung daſ., authentiſche Auslegung 140. Umfang der Geſetzgebung ihre Beſchränkung 140 fg. Bekanntmachung der Geſetze 142. Form der Geſetze 146. 629. Codifikation 147. Vollzug der Geſetze 631, deren Arten zur Regelung der Lebenskreiſe der Individuen 9 der Familien 13, der Geſellſchaft 27.

Geſetzgebung, ſtaatliche, deren Umfang 137. Befugniß zu derſelben 139. Beſchränkung derſelben als Nichtverpflichtung zu phyſiſch Unmöglichem, Unabänderlichkeit des Geſetzes, Verbot der rückwirkenden Kraft deſſelben, Verbot des Eingriffs in wohlerworbene Privatrechte, Ausnahmen hiervon; Geſetzgeber kann keiner ſeiner Normen eine Giltigkeit gegen eine höhere Art von Geſetzen geben — blos verfaſſungsmäßiger Gehorſam ſ. d. 140 fg., der Geſetzgebung ſind ihrem Inhalte nach folgende Eigenſchaften nöthig: folgerichtige Durchführung des concreten Staatsgedankens 143. Befriedigung des wirklichen Bedürfniſſes durch genaue Erforſchung des Thatbeſtandes und Berückſichtigung der Wiſſenſchaft und fremden Geſetzgebung 144. Verhältnißmäßigkeit der Mittel 145. Bedürfniß einer ſolchen für die wiederherſtellende Rechtspflege 270. Beſchränkung der Ausübung des Geſetzgebungsrechts des Staatsoberhaupts 627. Verbindung mehrerer Staaten zu gemeinſchaftlicher G. 699.

Gewerbepolizei 674. 702.

Gewohnheitsrecht, Begriff des-

ſelben und Bedeutung für das poſitive Staatsrecht 389. 137, als Quelle des europäiſchen poſitiven Völkerrechts 463.

Glückſpiele, gemeinſchaftliche Verbote der Staaten hiergegen 702.

Gottesdienſt, freier, Recht der Geſandten hierauf 483.

Grenze des Staats, deren Nothwendigkeit 126, deren Regulirung als völkerrechtliche Pflicht 426, ihre politiſche Bedeutung 564, ihre militäriſche Bedeutung 685.

Grundeigenthum, Monopoliſirung des 584, polizeiliche Maßregel hiergegen 670.

Grundrechte der Staatsbürger 233. 237.

Güterſyſteme 584 fg.

H.

Handel, polizeiliche Anſtalten hierfür 674. Verabredungen über denſelben zwiſchen Staaten 703, beſ. freier Handel mit Lebensmitteln 701.

Hausſuchung 228.

Heer, ſtehendes, als Mittel zur zwangsweiſen Ausübung der Regierungsrechte 608, als Mittel zur Sicherſtellung des Staates gegen Außen 688. Bildung deſſelben: fremde Soldtruppen, freiwillige Bürger, Conſcription 689.

Hochverrath 221.

Hörigkeit, Recht des Unterthans auf Befreiung von derſ. 227. 235.

Hoheitsrechte ſ. Regierungsrechte.

Holland, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſelbſt 181.

Humanitarier 589.

I.

Individuum, das, in ſeinem eignen Lebenskreiſe 3. 5. Lebenszweck deſſelben und Mittel zu deren Erreichung 6. Arten der Geſetze zur Regelung der Lebenskreiſe der einzelnen Individuen 9, deren Stellung in der Familie ſ. d. in den Stamm ſ. d. in der Geſellſchaft, ſ. d. im Staat ſ. d.

Interpretation, authentiſche, eines Geſetzes ſ. Auslegung.

Intervention, Recht der 421. 423. 447 fg. 476.

Italien, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſelbſt 184.

Juſtizminiſterium, deſſen Stellung zu den Gerichten 661.

K.

Kaperei 485. 490.

Kapitalanſammlung, Sorge der Polizei hierfür 671.

Kapitulation 489.

Kaſte, erbliche, Eintheilung des Volks in ſolche in Bezug auf Eigenthum 584.

Kirche, Verhältniß zwiſchen dem Staate und derſelben 330. 332. Verabredungen von Staaten über daſſelbe 702. Förderung derſelben durch gemeinſame Unterſtützung hierzu verbundener Staaten daſ.

Krieg, deſſen Begriff und Weſen 454. 213. Vertheidigungskrieg, deſſen rechtliche Erlaubtheit, Ankündigung des Kriegs 454, erlaubte Dauer und Umfang der Mittel 455 fg. Wirkungen des Krieges auf die Rechtsfähigkeit der ſtreitenden Staaten 457.

Kriegsankündigung 454. 459.
Kriegsdienstpflicht 280, beſ. im Patrimonialſtaat 307.
Kriegsrecht nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 484 fg. Rechtmäßigkeit der kriegführenden Regierung 484. Feind in völkerrechtlicher Bedeutung, daſ. Kaperei 485. Maßregeln beim Ausbruch des Krieges daſ., Verfahren gegen den bewaffneten Feind, unbewaffnete feindliche Unterthanen 486. Staatseigenthum, Privateigenthum des Feindes daſ., völkerrechtliches Staatseigenthum 487. Schiffe und deren Ladung 488. Verträge während des Krieges daſ.
Kriegsweſen, deſſen Nothwendigkeit zur Erreichung der Staatszwecke 280. 214. Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme der Vertheidigung durch perſönliche Leiſtung oder Beiſchaffung der Geldmittel, Bildung der Militärmacht, Zwangsenteignung zu militäriſchen Zwecken, Einquartierungslaſt, Beſetzung der Befehlhaberſtellen 281 fg.

L.

Ladung der Schiffe im Krieg, Grundſätze hierüber nach poſ. europ. Völkerrecht 488.
Landſturm, Form der allgemeinen Volksbewaffnung 688.
Landwehr, Form der allgemeinen Volksbewaffnung 688.
Lebensmittel, freier Handel damit, als Gegenſtand von Vereinbarungen zwiſchen Staaten 701.
Lehensmonarchie, die Militäriſche, als Form des Patrimonialſtaats 307.

M.

Majeſtätsverbrechen 221.
Maſſenarmuth 667.
Medicinalpolizei 664.
Menſch, der ſ. Individuum.
Menſchen-Bürgerrechte 233. 237.
Militär-Colonien 691.
Militärweſen, Nothwendigkeit desſelben zur Erreichung der Staatszwecke 214, ſiehe ſonſt: Kriegsweſen, Heer, ſtehendes.
Miniſter, bevollmächtigter, außerordentlicher Geſandter 478.
Miniſterreſident 478.
Miniſter-Verantwortlichkeit 220. 641.
Mitbewerbung, freie, Syſtem der 585. 588.
Mitregentſchaft 609.
Mittelalter, Auffaſſung des Staates während deſſelben und der Einfluß der chriſtlichen Religion, der antiken Philoſophie und der hierarchiſchen Anſchauung hierauf 177 fg. Ausbildung der Volksvertretung im Staate 238. Unbekanntſchaft des philoſ. Völkerrechts 407.
Mittheilung während des Krieges, deren Art und Ausführung 488.
Monarchie, als Staatsform nach antiker Auffaſſung 100. 323, als Form der Staatsgattung des Rechtsſtaats 355 fg. Erwerbung der Fürſtenwürde: Wahlmonarchie, Erbmonarchie 356 fg. Arten der Monarchie 358 fg. Literatur 367. Verfaſſungspolitik 599, ſiehe auch Fürſtenthum, erbliches.
— unbeſchränkte, Begriff, Zweck und Aufgabe. Geſetzgebung. Stel-

lung der Staatsbeamten. Unterthansrechte 358. Literatur 368. 398. Verfassungspolitik 599.

Monarchie, durch Stände beschränkte Begriff 360. Berechtigte Klassen deren Festsetzung 362. Beschwerderecht 363. Mitwirkung der Stände bei Regierungshandlungen das. Verfassungsurkunden 364. Literatur 368. Verfassungspolitik 599.

— mit Volksvertretung, Begriff und Grundgedanke 364 fg. Art der Mitwirkung des Volkes, Beschwerderecht desselben 365. 232. Sicherstellung der Volksvertreter 366. Parlamentarisches System 367. Dualistisches daselbst. Literatur 399. Verfassungspolitik 599.

Monopol des Staats 289. 584. des Grundeigenthums, Maßregeln hiergegen 584. 670.

N.

Négociateurs sans qualité 480.

Neutralität, Grundsatz ders. nach philosophischem Völkerrecht 432. nach pos. europ. Völkerrecht 492 fg., insbes. Rechte und Pflichten der Neutralen 493. Handel der Neutralen zur See 494. insbes. Kriegscontrebande 494. Verbot des Besuchs blokirter Häfen oder Küstenstriche 495. ob Neutrale während eines Kriegs eine Art von Handel mit einer der kriegführenden Macht treiben dürfen, die ihnen im Frieden nach den Gesetzen dieses Staates nicht zusteht? 496. ob frei Schiff frei Gut und unfrei Schiff unfrei Gut mache? Das. Handelsschiffe unter Convoi eines Kriegsschiffs ihres Staates, deren Durchsuchung ihrer Ladung von Kriegsschiffen streitender Mächte 497. Strafen des verletzten Handelsrechts der Neutralen das. Litteratur des Seehandels ders. 498. insbes. in Kriegszeiten 469.

Nordamerika, Ausbildung des neuen philosophischen Staatsrechts daselbst 184.

O.

Occupation, Erwerb von Staatseigenthum nach positivem und europäischem Völkerrecht 473.

Offensivbündniß, dessen rechtliche Ungiltigkeit nach philosophischem Völkerrecht 441. nach pos. Völkerrecht 491.

P.

Parlamentarismus, System desselben in der Monarchie mit Volksvertretung 367. 370.

Partheien im Staate, 150. 157. deren Begriff 150 fg. Vorkommen, Nutzen und Nachtheile derselben für den Staat, Arten derselben 152 fg., sie sind keine gesellschaftliche Gestaltung 29.

Patriarchie, deren Begriff und Grundlage 98. 103. 298. Bestellungsarten des einheitlichen Oberhaupts derselben 299. Regierungsaufgaben des Oberhaupts 299. Finanzwesen und Gesetzgebung 300. Litteratur 301. Verfassungspolitik 598.

Patrimonialgerichtsbarkeit 609.

Patrimonialherrschaft, Begriff, Grundlage und Entstehung der-

selben 100. 103. 301. Arten derselben 307 fg. Stellung des Oberhaupts in derselben 302 fg. Arten der Erwerbungen derf. 303. Rechtliche Stellung der Unterthanen 303 fg., insbes. Sicherungen derselben zu deren Schutz, Kriegsdienstpflicht 304. 307. Verwaltung 305, insbes. Gesetzgebung. Polizei 305 fg. Staatshaushalt 306. 288. 290. Stellung der Beamten 260. Litteratur 308. 396. Verfassungspolitik 598.

Pauperismus s. Massenarmuth.

Plato, dessen Auffassung des Staates 175. 176.

Politik s. Staatskunst.

Politische Rechte der Unterthanen, deren Arten und rechtliche Folgerungen aus ihrer Einräumung 229 fg.

Polizei, Begriff und Aufgabe, Voraussetzungen zu deren richtiger Verwaltung 274. Berechtigung des Staats zur zwangsweisen Ausübung derf. Art und Vollzug derf. 278, die im Patrimonialstaate 306. Politik der Polizeiverwaltung 662, deren Aufgabe insbes. für Bevölkerungspolizei 663. Medicinalpolizei 664. Theurungspolizei 665. Armenpolizei 666, polizeiliche Thätigkeit für Volksbildung, Sittlichkeit 667. Güterbesitz 670. Gewerbe und Handel 674. Sicherheitspolizei 672. Organe zur Verwaltung der Polizei 607.

Polizei, geheime 627.

Präventivjustiz, deren Aufgabe und Zweck 210, insbes. 264 fg. 650.

Prise, Prisengericht 488.

Privatrecht in seinem Unterschiede vom Staatsrecht 191 fg.

Privatrecht, internationales 269. 431, dessen Litteratur 433. 470.

Prozeßrecht, dessen Verhältniß zum Staatsrecht 195.

Provinzialsystem des Behördenorganismus 644. 647.

Q.

Quarantänenanstalten, Verabredungen zwischen Staaten über solche 701.

R.

Race 17. 120.

Ratification von Staatsverträgen nach philosophischem Völkerrecht 440. 442.

Realsystem des Behördenorganismus 645.

Rechnungsrecht 683.

Recht des Kriegs und Friedens 213.

Rechtsordnung, Sorge des Staatsoberhaupts für deren Aufrechthaltung 210.

Rechtspflege, deren Zweck und Verwaltung 264 fg. Forderungen an dieselbe vom Rechtsstandpunkte 269, die politischen Bedingungen zu deren Verwaltung 656 fg. Begnadigungsrecht des Staatsoberhaupts und dessen Beschränkungen 628 fg.

Rechtsstaat, Grundgedanke dieser Staatsgattung 324. Sein Verhältniß zur Theokratie und dem classischen Staate 101. 105. Rechte der Staatsgewalt 326 fg. Allgemeine Rechte der Staatsgenossen 329 fg. Arten des Rechtsstaats: Demokratie, Aristokratie, Monarchie s. dort. Systeme der Staatskunst auf Grundlage des

modernen Rechtsſtaats 557 ſg.
Regalien 289. 291. 292. 679.
Regierungshandlungen der Vorgänger, deren Anerkennung durch den Nachfolger 207.
Regierungsrechte des Staatsoberhaupts 209, ſolche für das innere Staatsleben 210 ſg., ſolche für die auswärtigen Staatsverhältniſſe 213 ſg. Mittel zu deren Ausübung 214 ſg.
Religion, Gemeinſchaft der als Mittelpunkt geſellſchaftlicher Kreiſe 24. Bekenntniß zu einer beſtimmten, des Staatsoberhaupts, rechtliche Bedeutung hiervon für die Staatsarten 204. Syſteme der Staatskunſt auf Grundlage religiöſer Weltanſchauung 556.
Religionsfreiheit, Recht des Unterthans auf dieſe 227. 235, im Rechtsſtaate 330.
Repreſſalie, deren Begriff und Zweck 451. 213.
Requiſitionen, gerichtliche, deren gegenſeitige Erfüllung 700.
Reſtauration 205. 208.
Retorſion, deren Begriff und Gegenſtand 449. 213, als Mittel einen Staat zu vertragsmäßiger Einräumung von Vortheilen zu zwingen 707.
Revolution, beſteht im Recht zur gewaltſamen Aenderung des Staats und wann? 162 ſg. 526.
Richter, natürlicher, Niemand darf demſelben entzogen werden. Ausnahmen hiervon 271 ſg.
Rückwirkende Kraft der Geſetze 141.

S.

Schiedsgericht, zur Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten 447 ſg.
Schiffe im Kriege, Grundſätze nach poſ. europ. Völkerrecht 488.
Schutz, der höhere des Staatsoberhaupts 220.
Seehandel, deſſen Rechtsverhältniſſe. Bearbeitungen dſſ. 469.
Seemacht, deren Vertheidigungsmittel 692.
Selbſtregierung des Volkes 245.
Sicherheitspolizei 672.
Simonismus, St. 585. 588.
Sittengeſetz, deſſen Bedeutung für den Staat 499 ſg.. ſittliche Aufgabe der Staatsverfaſſung 514, ſittliche Pflichten des Staatsoberhaupts 517, der Staatsbürger 524 ſg., der Staatsbeamten 530, der Volksvertreter 532, der Geſchworenen 533 ſg., in auswärtigen Verhältniſſen 535 ſg., Verhältniß zur Staatskunſt 543. 547.
Sittenpolizei 669.
Sklaverei, Recht des Unterthans auf Befreiung von derſelben 227. 235.
Socialismus 585. 588.
Souverainetät, Recht des Staats, hierauf 415. 420, Folgen dieſes Grundſatzes, Recht auf eigenes ſtaatliches Daſein, Wahl der Regierungsform, ungeſtörter Gebrauch der Kräfte, Vereinsrecht, Recht auf äußere Achtung und Ehre, Vergrößerungsrecht 420 ſg.
Staat als Art menſchlichen Zuſammenlebens 3. 30. Begriff und Zweck 65 ſg. Kritik anderer Auffaſſungen 73. Entſtehung deſſelben 84. Verſchiedenheit der Staaten nach Inhalt und Form 97 ſg. Aenderung und Untergang des

Staates, deren Veranlaſſung und Art der Ausführung, ob zur Revolution berechtigt 158 fg. Verhältniß deſſelben zur Kirche im Rechtsſtaat 330. 332, ſittliche Aufgabe deſſ. 507. Bedeutung des Eigenthums für denſ. 583. Grenze, Gebiet ſ. d.

Staat, der claſſiſche, Grundgedanke dieſer Staatsgattung 318. Stellung der Bürger — Kriegsdienſtpflicht allgemeine, — 319. Rechtloſigkeit der Fremden. Hausſclaverei 320. Arten dieſer Staatsgattung 321, als reine Demokratie, Ariſtokratie und ſtändige Regierung eines Einzelnen. Literatur 323. 397.

Staat, der hausherrliche, als Art des Patrimonialſtaats 307.

Staatenbund, Begriff und Umfang deſſelben 37, als Kriegsanſtalt 696.

Staatenſyſteme, Geſch. derſ., deren Umfang und Darſtellungsweiſe 719.

Staatenverbindungen, Nothwendigkeit derſ. 34 fg., deren Arten: Staatenbund, Bundesſtaat, Verbindungen ſtaatlicher Vereine 38.

Staatsanwaltſchaft 661.

Staatsbeamten, Organe zur Ausführung der Regierungsrechte 214. 249. Gewinnung derſ. Reihendienſt 251. 253. 650. Zwangsauswahl 252. 254. 650. Erbgang 253. Vertrag mit dem Staate 252. 261. 650. Vertrag mit dem Inhaber 252. Maßregeln zur Sicherſtellung einer guten Beſetzung 255. 650. Rechtliche Natur des Staatsdienſtverhältniſſes und deren Folgen 256. Pflichten derſ. als Beſorgung der Geſchäfte 256. Gehorſam, Verantwortlichkeit wegen Amtsmißbrauchs gegen das Staatsoberhaupt, die Unterthanen, deren Vertreter — Staatsgerichtshöfe 257. 363. 641. Amtsgeheimniß 257. Rechte derſ., Gehalt, Schutz und Vertretung 258. Ernennungsrecht derſ. 250. Dauer des Staatsdienerverhältniſſes 259. Entlaſſung durch Urtheil und Recht 260. 263, deren Stellung im Patrimonialſtaate 260, in der abſoluten Monarchie 360. Beſetzung in der Ariſtokratie 353, ſittliche Pflichten derſ. 530. Behördenorganismus, deren Syſteme 644.

Staatsbürger, Begriff deſſelben 114. Arten der Berechtigungen derſelben im Staate 116, deren öffentliche Stellung im claſſiſchen Staate 319, deren Rechte in der reinen Demokratie 341. 337, in der repräſentativen Demokratie 345, in der Ariſtokratie 353, in der abſoluten Monarchie 360, in der durch Stände beſchränkten Monarchie 361, in der Monarchie mit Volksvertretung 364, im Rechtsſtaat im allg. 329, in der Theokratie 314, im Patrimonialſtaate 304, in der Despotie 375, ſittliche Pflichten derſ. gegen den Staat 524.

Staatsbürgerliche Rechte der Unterthanen 224 fg.

Staatseigenthum, deſſen Beſtand nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 472, beſ. Erwerb durch Occupation und deren Art. Ausſchluß des Beſitzerwerbs durch Verjährung.

Staatsgebiet, Nothwendigkeit

deſſelben für den Staat 65. 69. 124. 562. Einfluß der Beſtimmtheit deſſ. 125. 564, der Größe 129. 563, des telluriſchen Verhältniſſes 126, der geometriſchen Figur 127. 565, der geologiſchen Beſchaffenheit, beſ. der Quellen und ihrer Vertheilung, der Vegetation, der Mineralien, der Bodenbeſchaffenheit für Anſiedlungen 128. Umfang deſſelben bei Grenzflüſſen, Landſeen und Meeren nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 471. Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit 568. Vertheidigungsfähigkeit 685.

Staatsgerichtshöfe, 363, deren Zuſammenſetzung 641.

Staatsgeſchichte, deren Umfang und Eintheilung 716: innere Staatsgeſchichte, deren Auffaſſung und Darſtellungsweiſe daſ. und fg. Geſchichte der Staatenſyſteme, deren Umfang und Darſtellungsweiſe 719 fg. Methode derſ. 721 fg. Literatur der Staatsgeſchichte einzelner Länder 395. 726 fg., deren Stellung in einer Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften 48.

Staatsgewalt, rechtliche Grundlage und Umfang derſ. 66 fg. 107 fg. Eigenſchaften derſ. 110. 112 fg., rechtlicher Erwerb 205. Dauer des Beſitzes, Verluſt derſ. 206. Rechte derſ. im Rechtsſtaate 326. Macht 605. Einheit 608, volle Berechtigung derſ. in politiſcher Bedeutung 610.

Staatsgut, deſſen Begriff und Entſtehung 289. 296. Vortheile und Nachtheile deſſelben. Daſ. oberſte Leitung der Verwltg. deſſ. durch das Staatsoberhaupt 291. 296, deſſen Ertrag als Deckungsmittel für die Staatsausgaben 678.

Staatshaushalt, Zweck deſſelben 288. Syſteme zur Beſchaffung der Mittel für die Ausgaben 289. 291. Grundſätze für deſſen Verwaltung 293 fg., in der Patriarchie 300, in der Patrimonialherrſchaft 288. 290. 306. Politik deſſelben 676 fg.

Staatslehre, allgemeine, deren Stellung im Syſteme der Encyklopädien der Staatswiſſenſchaften 53. 56.

Staatskunſt, deren Begriff und Umfang 539, deren Verhältniß zum poſitiven Recht 543, zur Sittlichkeit 543. 547. Syſteme derſ. auf der Grundlage der antiken Staatsanſicht 555, auf der religiöſen Weltanſchauung 556, auf der des modernen Rechtsſtaats 557, umfaſſende Syſteme derſ. 558, fragmentariſche Darſtellung derſ. 559. Staatsromane 561. Literatur derſelben.

Staatsoberhaupt, Begriff desſelben 199. Perſönliche Befähigung 200, beſ. Abſtammung von beſtimmten Geſchlechtern 201, körperliche und geiſtige Fähigkeit 202. Bekenntniß zu einer beſtimmten Religion 204. Rechtliche Erwerbung der Staatsgewalt 205. Dauer des Beſitzes derſ. 206. Anerkennung der Regierungshandlungen der Vorgänger 207. Hoheits- oder Regierungsrechte deſſ. für das innere Staatsleben 210, für die auswärtigen Verhältniſſe 213. Mittel hierfür 214. 218. Unverantwortlichkeit und höherer Schutz deſſ. 218. Ernennungsrecht der Beamten, Aus-

nahmen hiervon 250 fg. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten gegen daſ. wegen Mißbrauchs des Amts 257. 363. 641. Standesgemäße Unterhaltung deſſ. durch den Staat 290. Befehl über die bewaffnete Macht 632, oberſte Leitung der Verwaltung des Staatsguts 291, in der Patriarchie 299, in dem Patrimonialſtaate 301. Erwerb der Stelle in der Theokratie 314. Geſandtſchaftsrecht 435. Mitwirkung bei Staatsverträgen 439. Staatsoberhaupt erwirbt durch einen Staatsvertrag mit einem Auswärtigen kein Recht zur Nichtberückſichtigung eines verfaſſungsmäßigen Mitwirkungsrechts der Stände oder zur Beſeitigung eines Rechts der Unterthanen 441. 443, ſittliche Pflichten deſſ. 517 fg. Zahl derſ. 614. Berufungsart, beſ. in dem erblichen Fürſtenthum 618 fg. Oberaufſichtsrecht 625. Geſetzgebung 627. Begnadigungsrecht 629. Belohnungen durch denſelben, deren Syſtem 631.

Staatsprüfungen 255. 263.

Staatsrecht, philoſophiſches, Begriff und Umfang deſſelben 170. Geſchichte deſſelben im klaſſiſchen Alterthum — Plato, Ariſtoteles und Cicero — 174, im Mittelalter 177, neuere Zeit, beſ. Deutſchland 183. England 180. Frankreich 181. Holland daſ. Italien, Nordamerika 184. Bedeutung und Einfluß deſſelben für das Leben und die Wiſſenſchaft 185. Abgrenzung gegen andere Gebiete geiſtiger Thätigkeit, beſ. gegen Privatrecht 191. 196. Straf- und Prozeßrecht 195. Geſellſchaftsrecht 193. 197. Bedeutung deſſ. für das poſitive Staatsrecht 391. Eintheilungen deſſ. in allgemeines und beſonderes 197.

Staatsrecht, poſitives, Begriff deſſelben 377 fg. Arten 378. Zweck der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung deſſelben 379. Stellung deſſelben in Encyclopädien der Staatswiſſenſchaften 381. Arten ſeiner Bearbeitung: dogmatiſche 383. 386, geſchichtliche 384. 387, vergleichende Darſtellung deſſelben 385. 388. Quellen deſſelben 388. Literatur 392 fg.

Staatsromane 561.

Staatsſchulden 295. 297. 681. 703.

Staatsſittenlehre, deren Begriff und Nothwendigkeit 499 fg. Grundſätze derſ. 505. Methode ihrer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung 511.

Staatsverfaſſung ſ. Verfaſſung.

Staatsverträge 438. Vorausſetzungen zu deren Giltigkeit 439. Gegenſtand derſelben 440, rechtliche Möglichkeit der Leiſtung daſ. Dauer derſ. 441, als Quellen des europäiſchen poſitiven Völkerrechts 462, deren Gattungen 462. Sammlungen ſolcher 470, politiſche Bedeutung derſ. zur Erlangung der Mitwirkung des Auslandes 698, insbeſ. für gemeinſame Geſetzbücher 699, gemeinſames oberſtes Gericht daſ. Strafanſtalten, gerichtliche Requiſitionen. Urtheilvollziehungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Auslieferung von Verbrechern, Vormundſchaften 700. Auswanderung. Quarantänenanſtalten, freier Handel mit Lebensmitteln 701. Ver-

ſicherungsanſtalten, Volksbildung, Glücksſpiele, Kirche in deren Verhältniß zum Staat. Gewerbe 702. Handel und Finanzſachen 703.
Staatsverwaltung, ſ. Verwaltung.
Staatswiſſenſchaften, deren Verhältniß zu andern Wiſſenſchaftskreiſen 42. Erforderniſſe eines richtigen Syſtemes derſ. 43. Umfang, Aufgabe und Methode einer Encyklopädie derſ. 48. Literatur derſ. 57. — Bedeutung der Sittenlehre für dieſ. 502, — geſchichtliche Staatswiſſenſchaften, deren Begriff und Nutzen in menſchlicher Beziehung, für den Theoretiker und praktiſchen Staatsmann 711 fg.
Stadtgemeinde, die herrſchende als Form des Patrimonialſtaats 308.
Stände, deren Stellung in der durch ſolche beſchränkten Monarchie, Umfang ihrer Mitwirkung 363. Beſchwerderecht daſ., ihre Mitwirkung bei der Frage über die geiſtige und körperliche Fähigkeit des Staatsoberhaupts zur Beſorgung der Staatsgeſchäfte 203. 208. Grundgedanke der Theilnahme der Unterthanen durch ihre Vertreter an Regierungshandlungen 636 fg.
Stamm, Entſtehungen und Wirkungen deſſelben 15. Unterſchied von der Familie. Arten ſeiner Geſetze daſ.
Statiſtik, deren Begriff 732, deren Umfang 733. Quellen derſ. und deren Arten 736, ihre Stellung in einer Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften 48, ſtatiſtiſche Bureaus 626. 737. Geſchichte und Literatur derſ. 740.
Statthalter 610.
Steuerfreiheit 293, der Geſandten 483.
Steuern 291. 292. 679 fg.
Steuerverweigerung, das angebliche der, 232. 236.
Strafanſtalten, gemeinſame, 700.
Strafen, Syſtem derſ. 521. 606. 641.
Strafrecht, deſſen wiſſenſchaftliches Verhältniß zum Staatsrecht 195.
Strafrechtspflege, deren Aufgabe und Forderungen an den Staat zu ihrer Verwaltung 269 fg. 608. Competenz und Urtheilsvollzug 657.

T.

Theokratie, Begriff und rechtliche Begründung derſ. 99. 105. 309. Grundprincipien derſ. 312. Arten derſ., reine und dualiſtiſche. Grundſätze derſ. über Erwerbung der Prieſterwürde, bewaffnete Macht, deren Ordnung 311. 314. 315. Literatur 315. 397.
Theuerungspolizei 665. 701.

U.

Unfrei Schiff, unfrei Gut 496.
Unterpfänder, Beſtellung ſolcher als völkerrechtliche Sicherungsmaßregel 445.
Unterſuchungshaft 660.
Unterthan, Begriff deſſ. 114. Dauer und Ausſchließlichkeit dieſes Verhältniſſes, Ausnahmen hiervon 115. Verpflichtungen derſ. und deren Umfang 223, beſ. Kriegsdienſtpflicht 280. 307. Staatsbürgerliche Rechte 224. Politiſche

Rechte 229. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Amtsmißbrauchs 258. 331. 641. Rechtliche Stellung derſ. in der Patrimonialherrſchaft 303, in der reinen Demokratie 341, in der mit Vertretung 345, in der Ariſtokratie 353, in der abſoluten Monarchie 360, in der durch Stände beſchränkten 361, in der mit Volksvertretung 365, in der Despotie 375. Mittel zur Sicherſtellung der Unterthanenrechte beſ. durch Theilnahme an Regierungshandlungen, Art der Theilnahme 635 fg.

Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts 218 fg.

Unverletzlichkeit der Geſandten 436. 482.

Urtheile, gerichtliche, deren Vollziehung 657, im Ausland 700.

Uſurpation 205. 206. 208.

V.

Vereinigungsrecht der Unterthanen 227. 231. 331. 340.

Verfaſſung eines Staats. Begriff derſ., iſt nicht lediglich Theil der Rechtsordnung 130, rechtliche Entſtehung und Abänderung derſ. 132. 84. Verhältniß der Verfaſſung eines Staats zu deſſen Verwaltung 132, ſittliche Aufgabe der Verfaſſung 514.

Verfaſſungsgeſetze, deren Begriff 138, ſiehe im Uebrigen „Geſetz".

Verfaſſungsurkunden, deren Bedeutung und Nutzen 131. 135. 138, ſiehe im übrigen „Geſetz", in d. abſolut. Monarchie 359, in der beſchränkten Monarchie 361. Sammlungen ſolcher 393 fg.

Verfügung ſ. Verordnung.

Vergrößerungsrecht des Staats nach philoſophiſchem 423, nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 475.

Verhaftung 228.

Verkehr, diplomatiſcher, ſ. Geſandter, Geſandtſchaftsrecht. Abbrechen deſſ. 452.

Verkehr, internationaler, der Staaten 284. 535.

Verkehrsanſtalten des Staats, deren Benutzung durch fremde Staaten für deren unſchädlichen Verkehr 426.

Verkehrsübung, Nothwendigkeit derſelben für den Staat 416. 424 fg. Folgerungen hieraus 424 fg.

Verjährung, Ausſchluß dieſer Erwerbart beim Staatsgebiet und Eigenthum 473.

Vermittlung ſ. Intervention.

Vermögensariſtokratie ſ. Ariſtokratie.

Vermögensſteuer 293.

Verordnung oder Verfügung, deren Begriff 138. 389, ſiehe i. übrigen „Geſetz".

Verſicherungsanſtalten, Vereinbarungen zwiſchen Staaten über ſolche gemeinſame 702.

Verwaltung eines Staats, Begriff und Umfang — iſt nicht nur Rechtsinſtitut 131. Aufgabe und Verhältniß derſelben zur Verfaſſung des Staats 132. Mittel zur Ausführung 245. Verbindlichkeit zur Entſchädigung der Unterthanen bei ungerechtfertigtem Einſchreiten und Unterlaſſen 247, die im Patrimonialſtaate 305. Syſteme des Verwaltungsorganismus 644. Art der

Staatsverwaltung in politiſcher Bedeutung 649.
Verwaltungsrechtspflege 273.
Vice-Conſul ſ. Conſuln.
Volk, Begriff deſſ. 69. 119. 123. Bedeutung der Bevölkerung nach ihrer Zahl für den Staat 119. 573, der Abſtammung 120. 576, der Geſetze des menſchlichen Lebens 121. 124, des Grades der Bildung 122. 579, der geſellſchaftlichen Gliederung 580.
Völkerrecht, philoſophiſches, Begriff deſſ. 402 fg. Grundgedanken deſſelben: Souveränetät des Staats 415. 420 fg. Verkehrsübung 416. 424 fg. Gemeinſchaftsordnung 418. 430 fg. Unbekanntſchaft des philoſophiſchen Völkerrechts im klaſſiſchen Alterthum 406, im Mittelalter 407, wiſſenſchaftliche Ausbildung deſſ. durch Hugo Grotius 408 fg. Literatur deſſ. 412 fg.
Völkerrecht, poſitives europäiſches, Begriff und Umfang deſſelben 461. Quellen. Staatsverträge 462. Gewohnheitsrecht 463. Bearbeitungen der Geſchichte desſelben 465 fg.
Volksbewaffnung, allgemeine, Syſtem der, 685.
Volksbildung als Aufgabe der Polizei 669, deren Förderung durch Verträge zwiſchen Staaten 702.
Volksherrſchaft ſ. Demokratie.
Volksſouveränetät 108. 111.
Volksvertretung, Unbekanntſchaft derſ. im claſſiſchen Alterthum. Ausbildung derſ. im Mittelalter in Deutſchland 238, ob Mandatsverhältniß oder freier Auftrag Richtſchnur der Zuſtändigkeit 239, aktives Wahlrecht 240, paſſives 242. Stellung derſelben in der repräſentativen Demokratie 343, die in der Repräſentativmonarchie 366, politiſche Bedeutung derſ. und deren Organiſation 636, ſittliche Pflichten der Vertreter 632.
Volkstribun 640. 642.
Vormundſchaften, gemeinſchaftliche als Gegenſtand von Verabredungen zwiſchen Staaten 700.

W.

Waarendurchfuhr, deren Geſtattung als völkerrechtliche Pflicht 428.
Waffenſtillſtand im Kriege, deren Arten 489.
Wahlrecht, aktives, 240 — paſſives 242.
Widerſtand, paſſiver, Berechtigung der Bürger hierzu 525.
Wohlerworbene Privatrechte, Verbot der Verletzung derſ. durch Geſetze. Ausnahmen hiervon — Zwangsenteignung ſ. d. — 141.

Z.

Zuſammenſchaarung, deren Begriff 151.
Zwangsauswahl, Bildung ſtehender Heere mittelſt derſ. 689.
Zwangsenteignung, Berechtigung des Staats zu derſelben 141. 282.
Zwiſchenherrſcher 205. 208.

Digitized by Google